Handbuch der Geschichte
des Deutschen Parlamentarismus

Handbuch der Geschichte des deutschen Parlamentarismus

Im Auftrage der Kommission
für Geschichte des Parlamentarismus
und der politischen Parteien

herausgegeben von
Gerhard A. Ritter

Manfred Botzenhart

Deutscher Parlamentarismus in der Revolutionszeit 1848–1850

DROSTE VERLAG · DÜSSELDORF

© 1977
Kommission für Geschichte des Parlamentarismus
und der politischen Parteien
Verlag: Droste Verlag GmbH, Düsseldorf

Gesamtherstellung:
Rheinisch-Bergische Druckerei GmbH & Co. KG, Düsseldorf

Printed in Germany
ISBN 3-7700-5090-8

Inhalt

Vorwort des Herausgebers 9

Vorwort 13

I. Voraussetzungen und Grundlagen

1. Die landständischen Verfassungen in Deutschland 1815–1848 21
2. Konstitutionelles Denken im Zeichen des monarchischen Prinzips .. 30
3. Die Diskussion um das parlamentarische System in der vorrevolutionären Zeit 1840–1848 54

II. Von den Anfängen der Märzbewegung zum Parlamentarismus der Reichsministerien

1. Der parlamentarische Gedanke in der ersten Phase der Revolution .. 91
2. Die Neuordnung der Ministerverantwortlichkeit in Hannover und Bayern 106
3. Das Vorparlament 115
4. Die Wahlrechtsfrage in Preußen bis zum Ende des Zweiten Vereinigten Landtags 132
5. Wahlrecht und Wahlen für die deutsche Nationalversammlung 141
6. Die Einsetzung der provisorischen Zentralgewalt und die parlamentarische Praxis der Reichsministerien 163

III. Die Reform der Landesvertretungen in den deutschen Mittel- und Kleinstaaten 193

1. Die Reform der allgemeinen Ständeversammlung im Königreich Hannover 196
2. Das neue Wahlrecht für die Kammer der Abgeordneten in Bayern ... 213
3. Der Kampf um das Zweikammersystem bei der Wahlrechtsreform in Sachsen 222
4. Das Wahlrecht für die „Verfassungberatenden Landesversammlungen" in Württemberg 237
5. Das Ringen um eine konstituierende Versammlung im Großherzogtum Baden 249
6. Die Reform des kurhessischen Einkammersystems 259
7. Hauptdaten der Verfassungsentwicklung in den übrigen Bundesstaaten 267

IV. Die Anfänge der Parteibildung

1. Der Begriff der „Partei" und der „Assoziation" im Vormärz 315
2. Das politische Vereinswesen bis zu den Wahlen für die deutsche Nationalversammlung 324

3. Die republikanische Partei bis zum 2. Demokratenkongreß 338
4. Demokratische und liberale Regionalverbände. Versuche zur Gründung einer konstitutionellen Partei 367
5. Konservative Vereinigungen 392
6. Der Zentralmärzverein 398
7. Die „Gothaer" 407

V. Das Fraktionswesen des deutschen Parlamentarismus 1848/49

1. Die Frankfurter Nationalversammlung 415
2. Die preußische Nationalversammlung 441
3. Fraktionsbildungen in den deutschen Mittelstaaten im Winter 1848/49 454

VI. Probleme der parlamentarischen Geschäftsordnung

1. Das Geschäftsverfahren der deutschen Ständekammern im Vormärz 463
2. Die deutsche Nationalversammlung 482
3. Preußen 493
4. Die Revision der Geschäftsordnungen des mittelstaatlichen Konstitutionalismus 504

VII. Der Parlamentarismus der Märzbewegung in der Krise der deutschen Revolution

1. Die Entwicklung in Preußen bis zur Auflösung der Nationalversammlung 515
2. Die deutsche Nationalversammlung und der preußische Konflikt ... 555
3. Landtagswahlen und Kabinettskrisen im Winter 1848/49 566
4. Die preußischen Kammern vom Frühjahr 1849 606
5. Der österreichische Reichstag und die oktroyierte Verfassung vom 4. März 1849 630

VIII. Das Verfassungswerk der deutschen Nationalversammlung

1. Reichstag und Reichsregierung 641
2. Die Wahlrechtsdebatte und der Abschluß der Reichsverfassung 663
3. Das Ende der Nationalversammlung. Rumpfparlament und Reichsregentschaft. Die badische Constituante 695

IX. Das parlamentarische Regierungssystem in den Parteikämpfen der ausgehenden Revolutionszeit

1. Die Unionsverfassung und die Gründung der Gothaer Partei 717
2. Demokratische Verfassungsentwürfe im Ausklang der Revolution: Die württembergischen Landesversammlungen 1849/50 725

3. Der preußische Liberalismus und das Dreiklassenwahlrecht. Die parlamentarischen Auseinandersetzungen um die Revision der preußischen Verfassung 745
4. Nachspiel in Erfurt 767
5. Parlamentarisches System und soziale Bewegung: Robert v. Mohl, Friedrich Julius Stahl und Lorenz v. Stein 776

Schlußbemerkung 790

Verzeichnis der Quellen und der Literatur 794

Abkürzungsverzeichnis 845

Personenregister 846

Sachregister 870

Vorwort des Herausgebers

Mit der Arbeit von Manfred Botzenhart über den Deutschen Parlamentarismus in der Revolutionszeit 1848–50 legt die Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien die erste Veröffentlichung im Rahmen des Forschungsvorhabens „Handbuch der Geschichte des deutschen Parlamentarismus" vor. Dabei handelt es sich hier *nicht* um den ersten Band des Gesamtwerkes, das die Geschichte des deutschen Parlamentarismus und der deutschen Parlamente in den größten deutschen Staaten und im Deutschen Reich bzw. in der Bundesrepublik seit dem Übergang von der landständischen Ordnung und den Rheinbundverfassungen zu den Frühformen parlamentarischer Repräsentation des Volkes am Anfang des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart in insgesamt etwa 16 Bänden darstellen soll.

Die ersten Überlegungen zu diesem Forschungsvorhaben sind bereits bald nach der Gründung der Kommission 1951 angestellt, jedoch aufgrund des unbefriedigenden Standes der Vorarbeiten – sowohl hinsichtlich der Erschließung von Quellen, der monographischen Darstellung von Einzelproblemen wie auch der Klärung methodischer Fragen – wieder aufgegeben worden. Am Ende der sechziger Jahre hielt dann die Kommission aufgrund der inzwischen zum Teil in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit Politikwissenschaftlern, Soziologen und Staatsrechtlern geleisteten Arbeit der deutschen und internationalen historischen Forschung und der Entstehung eines auf dem Gebiet der Parlaments- und Parteiengeschichte arbeitenden Kreises fachlich voll ausgewiesener jüngerer Gelehrter die Zeit für gekommen, das Vorhaben der Gesamtdarstellung wieder aufzunehmen. Zur Leitung und Koordination der Arbeiten wurde ein Ausschuß eingesetzt, der in regelmäßigen Arbeitstagungen mit den für die einzelnen Bände gewonnenen Mitarbeitern die Kernfragen des Gesamtwerks, die zu verwendende Terminologie und gemeinsame methodische Probleme erörtert sowie die Berichte über die Forschungen der einzelnen Mitarbeiter diskutiert. Erste Ergebnisse dieser Arbeit wurden auf dem Historikertag in Regensburg 1972 in einer Sektionssitzung über „Geschichte des Parlamentarismus"[1] und in einem Sammelband[2] der Öffentlichkeit vorgestellt.

Die einzelnen Bände stehen unter der wissenschaftlichen Verantwortung der jeweiligen Autoren, die gemäß dem Konzept des Gesamtwerkes nicht nur die Ergebnisse der bisherigen Literatur zusammenfassen, sondern auch durch die Erschließung von neuem archivalischem Material

1 Vgl. Bericht über die 29. Versammlung deutscher Historiker in Regensburg, 3.–8. Oktober 1972, Stuttgart 1973, S. 43–48.

2 Gerhard A. Ritter (Hrsg.): Gesellschaft, Parlament und Regierung. Zur Geschichte des Parlamentarismus in Deutschland. Düsseldorf 1974.

und bisher nicht genügend berücksichtigten publizierten Quellen sowie durch neue Fragestellungen und Methoden zur besseren Auswertung der bekannten Quellen einen eigenständigen Beitrag zur Forschung auf dem Gebiet der Parlaments- und Parteiengeschichte leisten sollen.

Aus der Verwendung des Begriffs „Parlamentarismus" im Titel des Gesamtprojekts darf nicht geschlossen werden, daß dem Werk ein für alle Mitglieder verbindliches Modell des Parlamentarismus zugrunde liegt oder daß damit versucht werden soll, die Existenz eines „Parlamentarismus" im Sinne von „parlamentarischem Regierungssystem" in der deutschen Geschichte vorzudatieren bzw. die Entwicklung zum parlamentarischen Regierungssystem (oder die Abwendung davon) zur verpflichtenden Richtschnur der Darstellung in den Einzelbänden zu machen. Vielmehr soll mit dem Begriff zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich bei dem Unternehmen nicht um eine isolierte Geschichte der Parlamente oder des Parlamentsbetriebs im engeren Sinne handelt, sondern daß die Parlamente bzw. ihre Vorformen in ihrer Funktion als Vermittler zwischen Regierung und Volk, also im Rahmen des Verfassungs- und Gesellschaftssystems der jeweiligen Zeit untersucht werden. Probleme der Parteien-, Verbands- und Wahlgeschichte sowie der Geschichte politischer und sozialer Theorien werden also notwendig in erheblichem Umfang mitberücksichtigt werden müssen.

Mit der Bezeichnung „Handbuch" soll zum Ausdruck gebracht werden, daß bei aller wissenschaftlichen Freiheit in der Behandlung ihrer Forschungsgegenstände die Mitarbeiter doch einen Katalog von im einzelnen aufgrund des Wandels der Parlamente und ihrer Aufgaben in den verschiedenen Zeitepochen zu erweiternden, verschieden zu akzentuierenden und nicht in jedem Fall vollständig anwendbaren Themen und Fragestellungen für ihre Arbeit als verbindlich anerkennen und auch in der äußeren Form eine weitgehende Übereinstimmung angestrebt wird. Zu den Problemen, die in möglichst jedem der Einzelbände berücksichtigt werden sollen, gehören die Arbeitsweise, die jeweilige innere Struktur und Organisation der Parlamente u. a. durch Ausschüsse, Fraktionen und interfraktionelle Gremien, die Beziehungen der Parlamente zur Öffentlichkeit, zu den Wählern und den Vertretern großer wirtschaftlicher und sozialer Interessen, das Verhältnis der Parlamentsparteien zu den Organisationen der Gesamtparteien und den Parteiapparaten, die Stellung der Parlamente zu Regierung, Bürokratie und Verwaltung, die Rolle der Parlamente im Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß und die Beurteilung der Parlamente in der zeitgenössischen politischen Theorie und politischen Publizistik, aber auch im Selbstverständnis der Parlamentarier[3].

Diese Fragen sind auch Gegenstand des vorliegenden Bandes, der im Unterschied zu fast allen anderen geplanten Studien nicht über einen län-

3 Einen stärker ins Detail gehenden Überblick über die zu behandelnden Fragen sowie eine Aufstellung der nach dem gegenwärtigen Stand der Planung vorgesehenen Bände enthält der Forschungsbericht von Gerhard A. Ritter, Handbuch der Geschichte des deutschen Parlamentarismus. Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, in: Jahrbuch der historischen Forschung 1975, Stuttgart 1976, S. 63–67.

geren Zeitraum ein oder mehrere Parlamente behandelt, sondern in Form eines Querschnitts alle deutschen Parlamente der Revolutionsjahre 1848–50 untersucht. Einen eigenen Band für diese Zeit vorzusehen, schien einmal wegen der Forschungslage, zum anderen wegen der so wesentlichen Bedeutung dieser Jahre gesteigerter politischer Aktivität für die spätere Entwicklung gerechtfertigt. Erst durch die detaillierte Erforschung der in der bisherigen Literatur weitgehend vernachlässigten Landtage der deutschen Staaten und ihres Verhältnisses zu den jeweiligen Regierungen konnte ein wirklich differenziertes Bild über die vielfältige Praxis parlamentarischer Regierungsweisen, die weitgehend dadurch geprägte zeitgenössische Auffassung vom Parlamentarismus, die Verfassungskonzeptionen und den diesen zugrunde liegenden Volksbegriff der Liberalen und der Demokraten gewonnen werden, und nur auf der Basis von Einzelstudien konnte ein über die bisherigen Forschungen weit hinausgehender Überblick über den Stand des durch die Revolution entscheidend geförderten Parteiwesens in den deutschen Staaten und auf gesamtdeutscher Ebene erarbeitet werden. Da die späteren Diskussionen der politischen Probleme (vor allem auch der Verfassungsfragen), die parlamentarische Praxis und auch die weitere Ausbildung der Parteien und anderer politischer Institutionen immer wieder auf die Vorbilder der Revolutionszeit zurückgreifen, bildet der Band auch eine wichtige Grundlage für jede Untersuchung der Kontinuität zwischen der Revolution und der Reichsgründungszeit der sechziger und siebziger Jahre.

Der Herausgeber möchte allen danken, die als Mitglieder und Mitarbeiter der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien oder als Mitarbeiter an dem Handbuch sich an der Ausarbeitung der dem Gesamtwerk zugrunde liegenden Prinzipien und der Diskussion der Konzeptionen und Ergebnisse des Bandes beteiligt haben. Er hofft, daß sich aus der Kritik an diesem Bande Anregungen und neue Gesichtspunkte für die weitere Arbeit am „Handbuch der Geschichte des deutschen Parlamentarismus" ergeben werden.

Allmannshausen, im Juni 1976

Gerhard A. Ritter

Vorwort

Welche Rolle der Parlamentarismus als politische Zielvorstellung und praktiziertes Regierungssystem im Ablauf der deutschen Revolution von 1848/49 gespielt hat, ist bislang in größerem Zusammenhang nicht untersucht worden. Der Grund hierfür dürfte darin zu sehen sein, daß die theoretische Diskussion über das parlamentarische System und seine praktische Ausbildung während der Revolutionszeit notwendig gegenüber den vordringlicheren Problemen der Begründung eines freiheitlichen deutschen Nationalstaates zurücktreten mußten. Gleichwohl erscheint es nicht unwichtig, den Stellenwert des parlamentarischen Prinzips in den politischen Auseinandersetzungen der Jahre zu bestimmen, in denen das deutsche Volk zum erstenmal in seiner Geschichte die Chance hatte, sich in freier Selbstbestimmung eine neue politische und gesellschaftliche Ordnung zu geben, und als sich im Scheitern dieses Versuchs entschied, daß Deutschland bis zum Jahre 1918 den Anschluß an die demokratische Entwicklung in der westeuropäisch-atlantischen Welt verlieren würde. In diesem Sinn versteht sich dieses Buch als Beitrag zur Geschichte von Liberalismus und Demokratie, zur Geschichte der politischen Institutionen und Ideen und zur allgemeinen Geschichte der Revolution von 1848/49 in Deutschland.

Dabei wird im methodischen Ansatz nicht von einem auf eine bestimmte Form des parlamentarischen Systems eingeengten modernen Parlamentarismus-Begriff ausgegangen, sondern von der Auffassung, daß das parlamentarische Prinzip im Rahmen seines Grundgedankens – der Forderung nach Übereinstimmung von Regierung und Volksvertretung in allen Grundsatzfragen der Politik – mannigfache Gestaltungsmöglichkeiten zuläßt, und es soll gezeigt werden, welche unterschiedlichen Parlamentarismus-Vorstellungen die politischen Gruppierungen jener Zeit, denen eine Theorie des parlamentarischen Systems nicht zur Verfügung stand, in der Diskussion über das Problem entwickelten, wie die rechtliche und faktische Konzentration der politischen Gewalt bei der jeweiligen Mehrheit der Volksvertretung mit der notwendigen Kontrolle und Begrenzung der Ausübung staatlicher Macht verbunden werden kann. Da die Radikalen bereits bis zur Ablehnung des Repräsentativsystems und damit einer wesentlichen Grundlage des Parlamentarismus überhaupt gingen und die Konservativen die These von der prinzipiellen Unvereinbarkeit von monarchischem Staat und parlamentarischer Regierungsweise aufstellten, standen sich dazu in den Auseinandersetzungen der Zeit vor allem zwei Grundkonzeptionen gegenüber: die vom Prinzip der Volkssouveränität hergeleitete parlamentarische Demokratie der Linken mit allgemeinem Wahlrecht, Einkammersystem, einer zur Ausführung der Beschlüsse der Volksvertretung unbedingt verpflichteten Regierung und einem weithin

auf repräsentative Funktionen beschränkten, gewählten Staatsoberhaupt einerseits und die parlamentarische Monarchie mit Zweikammersystem und beschränktem Wahlrecht andererseits, wie sie mit zahlreichen Modifikationen im einzelnen der deutsche Liberalismus vertrat. Er lehnte zwar die gekennzeichnete These der Konservativen und damit die Grundlage des „Deutschen Konstitutionalismus" des 19. Jahrhunderts ab, war gleichwohl aber doch der Überzeugung, daß eine gegenseitige Beschränkung der Staatsgewalten für die Sicherung von Freiheit und Recht notwendig sei. Auf dem Weg über Hugo Preuß und in Verbindung mit Redslobs Theorie des „echten Parlamentarismus" hat diese Konzeption noch in der Reichsverfassung von Weimar ihre Spuren hinterlassen.

Waren Liberale und Demokraten prinzipiell darin einig, daß die Regierung im künftigen Deutschland nur noch im Einklang mit dem von der Mehrheit der Volksvertretung ausgesprochenen Willen der Bevölkerung geführt werden dürfe, so unterschieden sich die Vorstellungen ihrer Gruppierungen in bezug auf die notwendigen verfassungsrechtlichen Grundlagen eines so verstandenen Parlamentarismus nicht unwesentlich voneinander. Kontrovers war dabei vor allem die Ausgestaltung des Zweikammersystems, das Ausmaß des herrscherlichen Vetorechtes, die Formen, unter denen die Ministerverantwortlichkeit geltend gemacht werden kann, Einzelheiten des Budgetrechts, die Mittel der Verwaltungskontrolle (dabei vor allem die Befugnisse der Untersuchungsausschüsse) sowie der Einfluß der Volksvertretung auf die Besetzung der Staats- oder Verfassungsgerichtshöfe. Die letztlich entscheidenden Gegensätze zwischen den Parteien aber betrafen die Bildung der ersten und das Wahlrecht für die zweiten Kammern. Bei im übrigen gleichen Verfassungsformen hat ein parlamentarisches System, das mit einem allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrecht verbunden ist, einen fundamental anderen politisch-sozialen Charakter als eine parlamentarische Regierung, die sich auf eine aus ungleicher oder beschränkter Wahl hervorgegangene Volksvertretung stützt. In den Wahlrechtsdiskussionen spiegelt sich am deutlichsten der Volksbegriff der Parteien von 1848, ihre Stellung zu der Frage, wie weit die soziale Bewegung der Zeit in politische Mitverantwortung umzusetzen sei, und ihre Auffassung darüber, welchen Bevölkerungsschichten künftig der ausschlaggebende Einfluß im Staat zukommen solle.

Werden die Wahlrechtsdebatten somit zu einem zentralen Thema dieser Arbeit, so hat sie außerdem auch die parlamentarischen Infrastrukturen darzustellen, das Geschäftsverfahren der Volksvertretungen ebenso wie die Entstehung der Fraktionen und Parteien, die Wechselwirkung zumal zwischen der in der Regel pragmatisch nach den gegebenen Umständen erfolgten Entwicklung der einzelnen Elemente des parlamentarischen Systems und der theoretischen Reflexion darüber.

Ein eigenes Problem dieser Arbeit bildete die angemessene Berücksichtigung der Vielzahl von Landtagen in den kleinen und kleinsten Staaten des Deutschen Bundes. Die Untersuchung ist mit bewußter Akzentsetzung

darauf angelegt, nicht nur die großen konstituierenden Versammlungen in Frankfurt und Berlin zu behandeln, sondern auch die Entwicklung in den Mittelstaaten zu verfolgen, die bis zum Jahre 1848 die alleinigen Träger des repräsentativen Systems in Deutschland gewesen sind. Die Ausbildung der parlamentarischen Regierungsweise im Spannungsfeld zwischen Staatsoberhaupt, Ministerium, Volksvertretung und Parteien im Verlauf der deutschen Revolution läßt sich in ihren Grenzen und Erfolgen im Wirken der Märzministerien besser erfassen als in der Tätigkeit der deutschen Nationalversammlung, deren Ministerien trotz aller Ansprüche und Bemühungen eine tatsächliche Regierungsgewalt nicht auszuüben vermochten. Für den Verlauf und das Ende der preußischen Nationalversammlung wurde ihre eigentümliche Zwittergestalt zwischen konstituierender und konstituierter Versammlung zum entscheidenden Faktor. Die Einbeziehung der noch im Vormärz unter ständischen Gliederungen und mit starken Wahlrechtsbeschränkungen gewählten, z. T. jedoch noch bis weit in die Revolutionszeit hinein tätigen einzelstaatlichen Landtage ermöglicht es außerdem, die Bedeutung dieser parlamentarischen Gremien als Elemente der Rechtskontinuität und politischen Stabilität gegenüber der revolutionären Bewegung ebenso zu zeigen, wie die elastische Aufnahme und Verwirklichung der Ideen von 1848 durch diese älteren Ständeversammlungen. Die nach neuen und unterschiedlichen Wahlgesetzen und auf einer fortgeschritteneren Stufe der Entwicklung des gesamten öffentlichen Lebens im Winter 1848/49 gewählten einzelstaatlichen Landtage verkörpern dann im Vergleich zum Honoratiorenparlament der deutschen Nationalversammlung bereits eine neue Phase parlamentarischer Entwicklung in Deutschland.

So notwendig demnach die Berücksichtigung der Mittel- und Kleinstaaten war, so wäre es doch wenig sinnvoll und außerdem im Rahmen dieser Arbeit kaum durchführbar gewesen, jeden einzelstaatlichen Landtag oder jede verfassungberatende Versammlung mit gleicher Ausführlichkeit der Darstellung und auf derselben Breite der Quellengrundlage zu behandeln. Die Arbeit befaßt sich daher vornehmlich mit der deutschen Nationalversammlung und mit den parlamentarischen Körperschaften der Staaten Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt und Hessen-Kassel. Für diese Staaten wurden die Berichte über die Verhandlungen der Kammern und die sonstigen Parlamentsdrucksachen systematisch ausgewertet und überdies (mit Ausnahme der beiden Hessen) versucht, die gedruckten Quellen durch archivalisches Material zu ergänzen. Für die kleineren Staaten hingegen wurden als Quellen in der Regel nur die Texte der Verfassungen und wichtiger „organischer Gesetze" herangezogen. Die Darstellung stützt sich hier im übrigen auf die zeitgenössische und moderne Literatur und beschränkt sich auf einen Überblick, es sei denn, Sonderentwicklungen wie z. B. die Entstehung der demokratischen „Musterverfassungen" in den anhaltischen Herzogtümern machten eine eingehendere Behandlung nötig. Die Vorgänge in Österreich werden nur ganz kurz geschildert, da hierzu eine eigene Untersuchung von Helmut Rumpler in Vorbereitung ist.

Mußte sich die Arbeit auf der einen Seite davor hüten, sich in der Welt der deutschen Kleinstaaterei zu verlieren, so galt es andererseits auch vor der Schwelle haltzumachen, wo aus einer Geschichte des Parlamentarismus eine Geschichte der Parlamente geworden wäre. Parlamentarische Entscheidungsprozesse, das Kräftespiel der Fraktionen, die Rolle von Kommissionen und Ausschüssen, die wechselseitigen Beziehungen zwischen den Kammern, das Verhältnis schließlich zwischen Parlament und Regierung lassen sich jedoch nur am konkreten Fall zur Anschauung bringen. Als Beispiele dafür wurden solche Vorgänge ausgewählt, die zum Thema dieser Arbeit in unmittelbarer Beziehung stehen: Grundsätzliche Diskussionen über die Stellung des Ministeriums im parlamentarisch regierten Staat, Beratungen über Gesetze zur Ministerverantwortlichkeit, Debatten über die Ausweitung der Landtagskompetenzen, Beratungen zur Reform der Geschäftsordnungen und nicht zuletzt die Wahlrechtsdebatten, in der Schlußphase der Revolution die Stellung der Landtage zur Nationalversammlung und zur Reichsverfassung und ihre Auseinandersetzungen mit den Regierungen darüber. Der weitere Bereich gesetzgeberischer Tätigkeit der einzelstaatlichen Volksvertretungen im Jahre 1848/49, z. B. bei der Verwaltungs- und Justizreform, der Agrargesetzgebung, dem Steuerwesen usw. bleibt damit ausgeklammert, und auf Grund der gleichen Beschränkung werden auch die Grundrechtsdebatte der deutschen Nationalversammlung und ihre Beratungen über die Verteilung der Kompetenzen zwischen Reichsgewalt und Einzelstaaten nicht behandelt, während die Diskussionen über die den Reichstag, die Reichsregierung und das Reichsgericht betreffenden Artikel der Reichsverfassung und das Wahlgesetz unter Einbeziehung der Fraktions- und Kommissionsberatungen eingehend dargestellt werden.

Für die Arbeit wurden systematische Nachforschungen in folgenden Archiven durchgeführt: Bundesarchiv (Außenstelle Frankfurt), Deutsches Zentralarchiv (Hist. Abt. II, Merseburg), Bayerisches Geheimes Staatsarchiv, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Sächsisches Staatsarchiv, Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Badisches Generallandesarchiv. Die für diese Untersuchung in Frage kommenden Bestände des Niedersächsischen Hauptstaatsarchivs und des hessischen Staatsarchivs Darmstadt sind durch Kriegseinwirkung so gut wie völlig vernichtet worden. Zu punktuellen Recherchen wurde kurz auch das Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, das Archiv des bayerischen Landtags, das Staatsarchiv Münster und das Stadtarchiv Münster aufgesucht. Mit Ausnahme von Bayern sind die Landtagsarchive überall in die allgemeinen Staatsarchive eingegliedert worden. Ihre Akten erwiesen sich jedoch insofern als wenig ergiebig, als sie über die Kommissionsverhandlungen in der Regel nicht mehr enthalten, als auch in den gedruckten Berichten der Referenten mitgeteilt wird. Fraktionen galten als private Gesellschaften, und so kamen weder ihre Statuten noch eventuelle Sitzungsprotokolle in die eigentlichen Landtagsarchive. Zu weit ins Detail aber hätte es geführt, wenn über die Bestimmungen der Geschäftsordnung hinaus auch die konkreten Einzelheiten der inneren Verwaltung der parlamentarischen Körperschaften verfolgt worden wären,

wie z. B. die Anstellung der Stenographen und des sonstigen Personals, die Organisation des Drucks der stenographischen Berichte, die Formen des Geschäftsverkehrs zwischen den Kammern und mit der Regierung, die Abstimmung der Ausschuß- oder Kommissionsberatungen auf die Tagesordnung des Plenums usw.

In den angeführten Archiven wurde vor allem Material erfaßt zu den Regierungsberatungen über die im Zusammenhang dieser Arbeit behandelten Gesetzesvorlagen, zum politischen Vereinswesen und zur Durchführung der Wahlen. Da die Protokolle über den Verlauf der Urwahlen bei dem im damaligen Deutschland fast durchweg zur Anwendung kommenden indirekten Wahlverfahren in der Regel bei den örtlichen Instanzen verblieben, konnten in den zentralen Archiven nur in den Staaten mit direktem Wahlverfahren einigermaßen vollständige Unterlagen zur Wahlbeteiligung ermittelt werden. In den anderen Ländern können nur systematische Nachforschungen auf lokaler Ebene weiterführen. Daß deren Aussichten aufs Ganze gesehen skeptisch beurteilt werden müssen, beweist u. a. die Tatsache, daß auch die seit längerer Zeit durch das Historische Seminar der Universität Bonn betriebenen Forschungen zu den Wahlen im preußischen Rheinland zwischen 1848 und 1866/71 für die Wahlbeteiligung vor Einführung des Dreiklassenwahlrechts über Wahrscheinlichkeitsberechnungen und einzelne Zufallsfunde nicht hinausgekommen sind. Bei den Urwahlen der Jahre 1848/49 muß man sich daher vorläufig darauf beschränken, die wenigen zu ermittelnden genauen Zahlen zu registrieren und aus ihnen gewisse Annäherungswerte abzuleiten. Nur bei direkter Wahl steht man auf festerem Boden, obwohl es auch hier außerordentliche Schwierigkeiten macht, den durch unterschiedliche Merkmale für die Qualifikation zur Wahlberechtigung (z. B. eigener Hausstand oder Zahlung einer direkten Staatssteuer) vom Wahlrecht ausgeschlossenen prozentualen Anteil der männlichen Bevölkerung einigermaßen sicher zu bestimmen.

In bezug auf die Anfänge der Parteibildung wurde versucht, die regionalen und überregionalen Zusammenschlüsse politischer Vereine mit der Zahl ihrer Mitglieder, ihren Organisationsformen und Programmen zu erfassen. Arbeitervereine und die mannigfachen Verbindungen zum Zweck bewußter Interessenvertretung blieben dabei unberücksichtigt; für diese muß auf die dazu vorliegende Literatur verwiesen werden. Die Wirksamkeit der politischen Vereine auf der lokalen Ebene, ihre Rolle z. B. bei den Wahlen zu den Organen kommunaler und kirchlicher Selbstverwaltung, bei der Besetzung von Geschworenengerichten, ihre Bedeutung überhaupt innerhalb der lokalen Sozialstrukturen konnte im Rahmen dieser Arbeit jedoch nicht untersucht werden. Die wichtigste Quelle hierfür sind die Tageszeitungen der Revolutionsepoche, mit deren Auswertung auch da, wo sie erhalten sind, noch kaum begonnen wurde. Der Orts- und Landesgeschichte der Neuzeit bietet sich hier noch ein weites Feld für exemplarisch angelegte Einzelstudien.

Was das Verhältnis dieser Arbeit zur bisherigen Literatur betrifft, so berührt sie sich am engsten mit den entsprechenden Abschnitten im zweiten

und dritten Band der deutschen Verfassungsgeschichte von Ernst Rudolf Huber (1960/1963). Auf einen sehr viel engeren Zeitraum beschränkt und im Bezug auf die eigentlichen Verfassungsfragen von einer begrenzteren Problemstellung ausgehend, vermag sie eine ganze Reihe von Aspekten mitzubehandeln, die von Huber allenfalls gestreift werden können, so vor allem der Verlauf der Entscheidungsprozesse in der deutschen und der preußischen Nationalversammlung und den einzelstaatlichen Landtagen, und den ganzen Bereich der parlamentarischen Infrastrukturen, des Partei- und Fraktionswesens, des Geschäftsverfahrens und der Wahlen im Bund und in den Einzelstaaten. Für die allgemeinen Zusammenhänge vornehmlich im verfassungsgeschichtlichen Bereich wird in diesem Buch immer wieder auf Huber verwiesen werden, für den weiteren Rahmen der Revolutionsereignisse auf das nach wie vor unentbehrliche große Werk von Veit Valentin (1931).

Ähnliches wie für Huber gilt auch in bezug auf Frank Eycks Geschichte der deutschen Nationalversammlung (1968). Sein Interesse gilt im übrigen weniger dem Parlamentarismus der Paulskirche als vielmehr den Auseinandersetzungen zwischen „Großdeutschen" und „Kleindeutschen" über die Gestalt des deutschen Nationalstaats. Daß Eycks zunächst in englischer Sprache erschienenes Buch nach Valentins Studie von 1919 und Paul Wentzckes die Person Heinrich von Gagerns allzusehr in den Mittelpunkt rückende Darstellung der „Ideale und Irrtümer des ersten deutschen Parlaments" (1959) die erste modernen Ansprüchen genügende Monographie über die deutsche Nationalversammlung ist, erscheint im übrigen bezeichnend genug. Für die preußische Nationalversammlung und die Kammern des Jahres 1849/1850 gibt es bislang keine eigene Untersuchung; für den österreichischen Reichstag steht es nicht besser, und von den einzelstaatlichen Landtagen sind bislang lediglich der bayerische für das Jahr 1848 (Mayer, 1924) und der sächsische für die Jahre 1848–1850 (Schmidt, 1923) in älteren, nur maschinenschriftlich vorliegenden Dissertationen behandelt worden. Größeres Interesse hat in jüngster Zeit vor allem die Entstehung des Parteiwesens (Boldt, Eichmeier, Gebhardt, Paschen) und der Arbeiterbewegung gefunden (Balser, Dowe, Schraepler). Von diesem Bereich abgesehen, gehört die Revolution von 1848 nicht gerade zu den bevorzugten Forschungsgebieten unserer heutigen Geschichtswissenschaft, wenn sich hier jetzt auch in den Arbeiten von Bernhard Mann über Württemberg (1970/76), Dirk Bavendamm über Hamburg (1969) und Werner Biebusch über Bremen (1973) ein gewisser Wandel abzuzeichnen beginnt.

Aus naheliegenden Gründen hat sich die Geschichtsschreibung der Deutschen Demokratischen Republik in sehr viel stärkerem Maße als diejenige der Bundesrepublik der Revolution von 1848/49 zugewandt, wovon nicht zuletzt die Bibliographie im Jahrbuch für Geschichte 8 (1973) zeugt. Was Parlamente und Landtage, Parteien und Fraktionen betrifft, so beschränkt sich das Forschungsinteresse allerdings fast ausschließlich auf die äußerste Linke (Becker, Hildebrandt). Wertvoll für dieses Buch war vor

allem die Darstellung der Revolution von 1848/49 in Sachsen von Rolf Weber (1970). Die Monographie Gerhard Schilferts zur Geschichte des allgemeinen Wahlrechts in der Revolutionszeit (1952) ist nur für die Vorgänge in der deutschen Nationalversammlung und in Preußen verwendbar. Für die Einzelstaaten ist sie wegen zahlloser Fehler und Irrtümer nicht zu gebrauchen.

Was das parlamentarische Geschäftsverfahren der deutschen Nationalversammlung und die Entstehung der Fraktionen betrifft, so verdankt dieses Buch der Studie Gilbert Zieburas „Anfänge des deutschen Parlamentarismus" (1963) wesentliche Anregungen; in der Beurteilung der Stellung des deutschen Liberalismus zum Parlamentarismus unterscheidet es sich nicht unwesentlich von ihr. Das letztere gilt in noch gesteigertem Maß auch für den eine zentrale These dieses Buches berührenden Aufsatz Werner Boldts in der Historischen Zeitschrift 216 (1973). Boldt wie Ziebura sehen die Auseinandersetzungen um den Parlamentarismus in den Revolutionsjahren allzusehr unter der von Stahl in das deutsche Staatsdenken eingeführten These von der Unvereinbarkeit von monarchischem Staat und parlamentarischer Regierungsweise, nach der es zwischen parlamentarischer Demokratie und konstitutioneller Monarchie keinen Mittelweg gibt, und sie neigen daher dazu, positive Äußerungen liberaler Politiker zum parlamentarischen System als pure Lippenbekenntnisse abzutun. Hier hingegen wird die Auffassung vertreten, daß dies nicht einmal für den rechten Flügel des älteren deutschen Liberalismus zutrifft, auf dem Hintergrund freilich seiner Zielvorstellungen über ein sehr stark beschränktes oder ungleiches Wahlrecht.

Dieses Buch ist in engem Kontakt zur Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien und besonders ihrem von Gerhard A. Ritter geleiteten Ausschuß für die Herausgabe des Handbuchs der Geschichte des deutschen Parlamentarismus entstanden. Ich habe der Kommission sehr dafür zu danken, daß sie die zunächst unabhängig von ihrem Arbeitsprogramm in Angriff genommene Untersuchung in das Gesamtprojekt aufgenommen hat, obwohl sich daraus gewisse Überschneidungen mit anderen geplanten Bänden der Reihe ergeben werden. Den regelmäßigen Diskussionen im Kreis der Ausschußmitglieder und der Mitarbeiter an dem Projekt habe ich Anregungen und Hinweise zu verdanken. Dem Ausschußvorsitzenden bin ich zu besonderem Dank verpflichtet, nicht zuletzt auch für sein Bestreben, trotz der notwendigen Koordination unter den Mitarbeitern deren Freiheit bei der Gestaltung der einzelnen Bänden sowenig wie möglich einzuengen.

Das Zustandekommen dieses Buches wäre ohne mannigfache Hilfe und Unterstützung nicht möglich gewesen. Ich danke hier zunächst meinem akademischen Lehrer Professor Kurt v. Raumer, der trotz nie verschwiegener Sorgen über den Umfang des Themas das Entstehen der Arbeit von Anbeginn an mit größtem Interesse begleitet hat und auch nach seiner Emeritierung zu Rat und Hilfe stets bereit gewesen ist. Für Geduld und größtes Wohlwollen und das stete Bemühen, die Fertigstellung der Arbeit

durch möglichste Entlastung von den Verpflichtungen eines wissenschaftlichen Assistenten zu fördern, bin ich auch Professor Eberhard Weis zu tiefstem Dank verpflichtet.

Die Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien hat dieses Buch durch Finanzierung der Archivreisen und Übernahme der Kosten für die Herstellung von Mikrofilmen erleichtert und sein Erscheinen durch die Bereitstellung der Druckkosten ermöglicht. Die deutsche Forschungsgemeinschaft hat die Arbeit durch Gewährung eines zweijährigen Habilitanden-Stipendiums wesentlich gefördert. Bei der Benutzung der angeführten Archive habe ich stets die bereitwilligste Unterstützung gefunden. Mein Dank gilt vor allem auch der staatlichen Archivverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik für die Erlaubnis zur Benutzung der Archive in Merseburg und Dresden.

Diese Arbeit wurde im Wintersemester 1974/75 vom Fachbereich Geschichte in der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität als Habilitationsschrift angenommen. Sie wurde für den Druck überarbeitet und in einigen Abschnitten leicht ergänzt.

Beim Lesen der Korrekturen und der Herstellung des Registers halfen mir Annette Heiden, Claudia Huerkamp, Barbara Merker, Irmhild Puhle, Eva Vuorenmaa, Wilhelm Berentelg, Eckhard Burrichter, Klaus-Michael Guse, Alfred Klimek und Ulf Schriewer. Für ihre Mühe und Sorgfalt möchte ich auch ihnen an dieser Stelle aufrichtig danken.

Ich widme dieses Buch meiner Frau. Ohne sie hätte es nicht geschrieben werden können.

Münster/Westf., Ende April 1976 Manfred Botzenhart

I.

Voraussetzungen und Grundlagen

1. Die landständischen Verfassungen in Deutschland 1815–1848

Die Verheißung des Artikels 13 der Deutschen Bundesakte: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden", war in der Zeit zwischen Wiener Kongreß und März-Revolution von den meisten deutschen Staaten erfüllt worden[1]. Von den kleineren unter ihnen blieben nur Oldenburg und Hessen-Homburg bis 1848 ohne gesetzlich festgestellte Verfassungsgrundlagen, andere, wie Mecklenburg, Anhalt und Reuß in ihren jeweiligen Linien, behielten die Landesordnungen aus den Jahren vor der Französischen Revolution und dem napoleonischen Empire bei. Österreich allerdings ist im Vormärz über die ständischen Vertretungen in den einzelnen Kronländern nicht hinausgegangen[2], und in Preußen wurde erst 1847 mit der Berufung des Vereinigten Landtags der Versuch gemacht, das königliche Verfassungsversprechen aus dem Jahre 1815[3] zu erfüllen und doch den Übergang zum Konstitutionalismus zu vermeiden. In den übrigen Staaten jedoch wurden landständische Vertretungen neueren Typs eingesetzt, förmliche Verfassungsurkunden bestimmten ihre Zusammensetzung, ihre Rechte und Aufgaben im Rahmen des Staatsganzen.

Die Formulierung des Artikels 13 verschleiert allerdings die Tatsache, daß eine allgemein anerkannte Auffassung über die wesentlichen Merkmale einer landständischen Verfassung im Jahre 1815 nicht bestand und daß es auf dem Wiener Kongreß auch nicht gelungen war, wenigstens das Mindestmaß der den Landtagen einzuräumenden Rechte festzusetzen. So unterschieden sich dann auch die deutschen Verfassungen des Vormärz nicht unwesentlich voneinander. Dafür war nicht nur der Umstand ausschlaggebend, daß sie zum Teil vor den Karlsbader Beschlüssen, zum Teil nach ihnen, zum Teil sogar erst nach der Juli-Revolution erlassen wurden, sondern auch historische Traditionen, gesellschaftliche Strukturen und der territoriale Umfang der einzelnen Länder, die mit der Einführung der Verfassungen verfolgten Ziele, die politische Gedankenwelt der ihre Gestalt im einzelnen bestimmenden Männer und schließlich die Tatsache, daß sie meist durch einseitigen Erlaß des Landesherren, nur selten aber

1 Vgl. die Übersicht bei Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 1, S. 656 f.

2 Einzelheiten dazu bei K. Hugelmann, Die österreichischen Landtage im Jahre 1848, Teil 1 (1929) und 2 (1938).

3 „Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volkes" vom 22. 5. 1815 (Huber, Dokumente Bd. 1, S. 56 f.). Danach sollte die Landesrepräsentation aus den Provinzialständen gewählt werden, aber nur beratende Funktion haben.

durch Vereinbarung mit Vertretern des Volkes zustande kamen. Trotz der so begründeten Unterschiede weisen die landständischen Verfassungen des deutschen Vormärz so viele Gemeinsamkeiten auf, daß es möglich ist, ihre typischen Grundzüge in Hinblick auf Zusammensetzung, Wahl und Kompetenz der Kammern hier zunächst kurz zu kennzeichnen[4].

Mit Ausnahme von Kurhessen bestand in den mittleren und größeren Ländern durchweg das Zweikammersystem. Die Erste Kammer wurde in der Regel gebildet aus den Prinzen des Herrscherhauses und den Angehörigen des hohen Adels, namentlich den Standesherren, mit erblichem Sitz. Durch ihr Amt wurden häufig vor allem die höchsten kirchlichen Würdenträger Mitglieder der Ersten Kammer. Der Landesherr konnte meistens weitere Mitglieder für die Erste Kammer mit erblichem Sitz oder auf Lebenszeit ernennen, doch war er hierbei an gewisse Höchstzahlen gebunden, um einen plötzlichen „Pairsschub" auszuschließen. Gewählte Abgeordnete des Adels bildeten einen Teil der Ersten Kammer in Baden, Hannover und Sachsen. Vertreter der Universitäten waren teils in die Erste (Baden, Sachsen), teils in die Zweite Kammer verwiesen (Hannover, Bayern, Württemberg). So hatten die Ersten Kammern durchweg den Charakter fast reiner Adelsvertretungen mit starkem Übergewicht des erblichen Elements.

Die Zweiten Kammern bestanden beinahe ausschließlich aus gewählten Abgeordneten[5], die in der Regel nach festen Zahlen auf verschiedene Stände, Bevölkerungsschichten oder Berufsgruppen aufgeteilt waren. So wurde die Zweite Kammer in Bayern zum Beispiel zu einem Achtel aus Vertretern des grundbesitzenden Adels, zu einem Achtel aus Vertretern der Geistlichkeit, zu einem Viertel aus Abgeordneten der Städte und Marktgemeinden und zur Hälfte aus Abgeordneten des Bauernstandes gebildet, dazu kamen 3 Vertreter der Landesuniversitäten. Aufgrund ihres Amtes waren in Württemberg die ranghöchsten Geistlichen und der Kanzler der Universität Mitglieder der Zweiten Kammer. Eine durchgängige Wahlkreiseinteilung allein nach der Bevölkerungszahl gab es im deutschen Vormärz nicht. Auch Baden, das diesem System noch am nächsten kam, unterschied zwischen Abgeordneten der Städte und der ländlichen Ämter. Da überdies für die Wahlkreiseinteilung auch das Steueraufkommen als Maßstab mit herangezogen worden war, ergab sich an der Bevölkerungszahl gemessen eine sehr unterschiedliche Repräsentation ärmerer und reicherer Gebiete[6]. Das durch Zensusbestimmungen oder andere Qualifikationsmerkmale eingeengte aktive und passive Wahlrecht der

4 Auf Einzelheiten wird bei der Besprechung der Reform der einzelstaatlichen Landtage (unten S. 193 ff.) zurückgekommen.

5 Beste systematische Übersicht mit Nachweis der betreffenden Gesetze bislang noch immer bei Meyer, Wahlrecht, S. 106 ff.; die tabellarische Zusammenfassung bei Sternberger–Vogel, Wahl der Parlamente, S. 192 f., ist in ihrer gedrängten Kürze zu knapp und teilweise irreführend: So wird z. B. für die Zweite bayerische Kammer nur erwähnt, daß ein Abgeordneter auf 7000 Familien gewählt wurde, nicht jedoch die proportionale Aufgliederung dieser Abgeordneten auf Grundadel, Geistlichkeit, Städte und Landgemeinden.

6 Sie schwankte zwischen 2200 und 37 500 Einwohner, die Mittelwerte liegen bei 4100 Einwohner pro Wahlkreis in den Städten und 22 000 in den Ämtern. Vgl. unten, S. 252.

ländlichen und städtischen Deputierten wurde fast überall im indirekten Verfahren durch Wahlmänner ausgeübt, zuweilen sogar in doppelter Stufung (z. B. in Bayern und Hessen-Darmstadt). Ein kombiniertes System mit direkter Wahl für die „Höchstbesteuerten", die zwei Drittel der Wahlmänner jedes Wahlkreises stellten, und indirekter Wahl der übrigen Wahlberechtigten hatte Württemberg. Ob die Abgeordneten eines bestimmten Standes diesem auch selbst angehören mußten, war nicht immer ausdrücklich festgelegt[7].

Als größtes Land mit Einkammersystem wurde bereits Hessen-Kassel erwähnt. In dieser Kammer saßen jedoch neben den jeweils 16 Abgeordneten der Städte und der Landbezirke auch die Prinzen des kurfürstlichen Hauses und seiner Nebenlinien, die Standesherren und andere Mitglieder des hohen Adels mit erblichem Sitz, ein Deputierter der Universität Marburg und 9 Abgeordnete des ritterschaftlichen oder vormals reichsunmittelbaren Adels. Die Elemente für die Bildung zweier Kammern waren hier somit in einer zusammengefaßt. Während Hessen-Darmstadt, Nassau und Lippe das Zweikammersystem einführten, begnügte sich die große Zahl der Kleinstaaten mit einer einzigen Kammer, die meistens zu gleichen Teilen von Abgeordneten der Ritterschaft, des Bürgertums und des Bauernstandes gebildet wurde.

Hielten die Staaten des Deutschen Bundes im Vormärz somit bei starken Variationen im einzelnen durchweg am Grundsatz ständischer Untergliederung der Landtage fest, so galten die Kammern doch als einheitliche Körper, in denen nach Majorität entschieden, nicht nach Kurien abgestimmt wurde. Die Abgeordneten waren nicht an Weisungen ihrer Wähler gebunden und stimmten allein nach ihrer eigenen gewissenhaften Überzeugung. Alle Mitglieder der Ständeversammlung galten als Vertreter des ganzen Landes und hatten als solche die gleichen Eigenschaften: der Standesherr mit erblichem Sitz in der Ersten Kammer wie ein gewählter bäuerlicher Deputierter in der Zweiten.

So hatte sich innerhalb des deutschen Bundes bei den Staaten mit geschriebener Verfassung das Repräsentativsystem mit freiem Mandat gegenüber dem älteren Ständewesen durchgesetzt. Der in der Zeit der Karlsbader Konferenzen gemachte Versuch, dem Artikel 13 der Bundesakte eine verbindliche Auslegung in altständischem Sinn zu geben[8] und das angeblich vom Gedanken der Volkssouveränität nicht zu trennende Repräsentativsystem für unvereinbar mit der Bundesakte zu erklären, hatte keinen Erfolg gehabt.

---

7 Eine Festlegung auf den Kreis der Standesgenossen kannte z. B. Württemberg für die ritterschaftlichen Abgeordneten der Zweiten Kammer (§ 133 der Verf.; Huber, Dokumente Bd. 1, S. 185) und Baden für die grundherrlichen Abgeordneten in der Ersten Kammer (§ 29 der Verf.; Huber, ebd., S. 160). In Kurhessen kam es am Vorabend der Revolution darüber zu einem heftigen Konflikt zwischen Regierung und Landtag. Vgl. unten S. 260, Anm. 6.

8 Zusammenfassend darüber Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 1, S. 640 ff. Wichtigste Quelle die bekannte Schrift von F. v. Gentz: „Über den Unterschied zwischen den landständischen und Repräsentativ-Verfassungen" (Welcker–Klüber, Urkunden, S. 220–229). Vgl. auch Brandt, Landständische Repräsentation, S. 51 ff.

Die *Kompetenzen* der Kammern umfaßten zunächst das stets über eine bloß beratende Teilnahme hinausgehende Recht der Mitwirkung und Zustimmung bei der Gesetzgebung, wobei als Gesetze alle allgemeinen Regelungen verstanden wurden, welche die persönliche Freiheit und das Eigentum der Staatsangehörigen betrafen[9]. Einschränkungen dieses Rechtes ergaben sich aus weitgehenden Befugnissen der Regierungen, unter dem Vorbehalt späterer Genehmigung durch die Landtage Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen, und aus Bestimmungen, welche den Vollzug von Bundesbeschlüssen von der Genehmigung einzelstaatlicher Kammern unabhängig machten. Das Recht der Gesetzesinitiative blieb den Ständen meistens vorenthalten[10], sie hatten jedoch stets die Möglichkeit, die Änderung bestehender oder den Erlaß neuer Gesetze durch Petition bei der Regierung zu beantragen, und die Formulierungen darüber sind teilweise so unbestimmt, daß die Grenzen zwischen Initiativ- und Petitionsrecht verwischt werden[11]. Der Landesherr hatte durchweg das uneingeschränkte Vetorecht.

Daß ohne Zustimmung des Landtags keine Steuern erhoben, keine Anleihen aufgenommen oder sonstige Belastungen für den Staat eingegangen werden durften, war unbestritten. Ob sich das daraus abzuleitende Recht der Steuerverweigerung nur auf die Einführung neuer oder auch die Forterhebung bestehender und nicht terminierter Steuern bezog, blieb meistens ungeklärt. Die Kammern waren verpflichtet, die zur Bestreitung der notwendigen Staatsausgaben erforderlichen *Einnahmen* zu bewilligen, welche Ausgaben jedoch „notwendig" und welche bloß „nützlich" waren, konnte im Einzelfall sehr umstritten sein.

Ein Recht zu periodischer Bewilligung des *Ausgaben*-Budgets gab es in einer Reihe deutscher Kleinstaaten[12]. Württemberg kannte die Bestimmung, daß der Hauptetat von den Ständen anerkannt und angenommen sein mußte[13]. Förmlich bewilligt wurden die Staatsausgaben auch nach

9 Zuerst formuliert in Tit. VII, § 2 der bayerischen Verfassungsurkunde. Huber, Dokumente Bd. 1, S. 151.

10 Das Recht, „Gesetzentwürfe vorzulegen", hatte die hannoversche Ständeversammlung nach dem Grundgesetz von 1833 (§ 88, Gesetzsammlung 1833, 1. Abt., S. 310), sowie die Landtage von Sachsen-Weimar, Meiningen und bei strikter Interpretation auch Hildburghausen. Meisner, Monarchisches Prinzip, S. 267 ff.

11 Siehe z. B. § 97 der kurhessischen Verfassung: „Die Stände können zu neuen Gesetzen sowie zur Abänderung oder Aufhebung der bestehenden Vorschriften Anträge machen" (Huber, Dokumente Bd. 1, S. 215). Umstritten blieb das ständische Initiativrecht in Bayern gemäß Tit. VII, § 19 der Verfassung (Huber, Dokumente Bd. 1, S. 153) und Tit. II, § 53, II des Edikts über die Ständeversammlung (Pölitz, Verfassungen Bd. I/1, S. 174). Vgl. Meisner, Monarchisches Prinzip, S. 268 f., und Mayer, Reformlandtag 1848, S. 102, sowie unten S. 310 f.

12 Friauf, Staatshaushaltsplan, S. 39 ff. Danach bildete die Verfassung von Sachsen-Coburg-Saalfeld von 1821 „den bedeutsamsten Meilenstein in der Entwicklung eines selbständigen Budgetrechts der Landesvertretungen in den deutschen Staaten" (S. 44), indem sie sämtliche Staatsausgaben, auch soweit sie aus Regalien, Domänen usw. bestritten wurden, an die Zustimmung der Stände band. In Coburg wurde auch erstmals die Gesetzesform für den Haushalt vorgeschrieben. Die zuletzt noch von Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 3, S. 955, Anm. 48 vertretene Auffassung, die preußische Verfassung von 1850 habe als erste die Budgetfeststellung durch Gesetz vorgeschrieben, ist danach zu korrigieren.

13 § 112 der Verfassung. Huber, Dokumente Bd. 1, S. 183.

dem 1837 aufgehobenen hannoverschen Grundgesetz von 1833[14]. Nur als Unterlage und zur Begründung für die Steueranforderungen wurde der Etat in den übrigen Staaten den Kammern vorgelegt, in Bayern zum Beispiel auch mit dem ausdrücklichen Recht, ihn zu „prüfen"[15]. Ob eine solche Prüfung rechtliche Folgen haben konnte, blieb ungesagt, und die Versuche der Kammern, aus dem Prüfungsrecht ein Ausgabenbewilligungsrecht abzuleiten, führten in Baden und Bayern zu langwierigen Auseinandersetzungen zwischen Regierung und Ständen. Ungeklärt war außerdem weithin die Frage, wie weit die Spezialisierung des Etats zu gehen hatte und ob die Regierung daran im einzelnen auch dort gebunden war, wo das Budget nicht förmlich genehmigt war. Für den Fall, daß die Finanzvorlagen nicht rechtzeitig verabschiedet werden konnten, gab es fast überall Bestimmungen für ein zeitlich befristetes Provisorium, nicht jedoch für den Fall, daß eine Einigung zwischen Kammern und Regierung über den Etat nicht zustande kam[16].

Das Staatsrecht des deutschen Frühkonstitutionalismus zeigte also gerade dort erhebliche Lücken und Unklarheiten, wo den Landständen die wirksamsten Druckmittel zur Verfügung standen[17]. Es ist daher nicht erstaunlich, daß politische Machtkämpfe zwischen Regierungen und Ständen vorzugsweise auf dem Boden des Budgets ausgetragen wurden. Nur unter dieser Prämisse allerdings ist der Formulierung Friaufs zuzustimmen, der Konflikt sei geradezu „die notwendige Erscheinungsform des konstitutionellen Budgetrechts"[18].

Abgesehen von den Möglichkeiten, die die finanziellen Kompetenzen boten, war der Einfluß der Kammer auf die Exekutive gering. Ernennung und Abberufung der Minister erfolgte allein durch den Landesherrn, seiner Unverletzlichkeit entsprach die konstitutionelle Ministerverantwortlichkeit, die in der Gegenzeichnung sämtlicher Gesetze und Verordnungen zum Ausdruck kam. Die Kammern konnten diese Verantwortlichkeit allerdings nur auf dem Weg der Beschwerde oder durch Anklage wegen Verfassungs- und (nicht immer) Gesetzesverletzung zur Geltung bringen: ein Recht, das zum Beispiel in Baden und Bayern deshalb illusorisch blieb, weil die notwendigen Bestimmungen über Verfahren und Instanz nicht erlassen wurden. Mit dem Vorwurf der Fahrlässigkeit oder Untätigkeit konnte keine Ministeranklage begründet werden, auch dort nicht, wo die Verantwortlichkeit des Ministers auf alles ausgedehnt war, was ihm „zu

14 § 140, Abs. 1: Gesetzsammlung 1833, 1. Abt., S. 323. Ausgaben, die auf bundes- oder landesgesetzlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen beruhten, durften nicht verweigert werden (ebd., Abs. 3).

15 Tit. VII § 4 der Verfassung. Huber, Dokumente Bd. 1, S. 152.

16 Über den Versuch, diese Problematik durch die Wiener Beschlüsse von 1834 zu klären, s. unten S. 28 ff.

17 Friauf, Staatshaushaltsplan, S. 57, bezeichnet das Recht der „Prüfung" des Budgets als „dilatorischen Formelkompromiß, der einen unüberbrückbaren Gegensatz verdeckt".

18 Friauf, ebd., S. 229, vgl. auch unten S. 727 f.

tun oder zu verfügen obliegt"[19]. Die Minister waren verpflichtet, vor den Kammern zu erscheinen und Auskunft über alle Fragen ihres Geschäftsbereiches zu geben, und die Landtage hatten insofern die Möglichkeit der Verwaltungskontrolle. Ein parlamentarisches Mißtrauensvotum mit der notwendigen Folge einer Regierungsumbildung war in Verfassungsrecht und -praxis des vormärzlichen Deutschland unbekannt[20].

Die Kompetenzen von Erster und Zweiter Kammer waren in der Regel gleich. Wichen ihre Beschlüsse voneinander ab und konnte eine Übereinstimmung auch durch die in einigen Ländern vorgeschriebenen Kommissionsverhandlungen zwischen den Kammern[21] und erneute Beratung nicht erzielt werden, so galt die betreffende Vorlage als abgelehnt. Sonderregelungen gab es vor allem für Finanzvorlagen, sei es, daß sie zuerst an die Zweite Kammer gingen und von der Ersten danach nur noch im Ganzen angenommen oder verworfen werden konnten, sei es auch, daß bei abweichenden Beschlüssen die Stimmen beider Kammern durchgezählt wurden[22]. So war dafür gesorgt, daß Finanzvorlagen nicht ohne Entscheidung liegenbleiben konnten, und wenn beim Durchzählen der Stimmen das zahlenmäßige Übergewicht der Zweiten Kammer zur Geltung kam, so wurde damit dokumentiert, daß sie in Fragen der Besteuerung als letztlich ausschlaggebende Instanz galt.

Öffentlichkeit der Verhandlungen war für die Zweite Kammer in der Regel, für die Erste nicht immer vorgeschrieben. In Hannover ließen beide Kammern erst 1848 Zuhörer zu. Über den Druck von Protokollen oder stenographischen Berichten gab es nur selten bestimmte Vorschriften.

Abgesehen von direkter oder indirekter Wahlbeeinflussung konnte die Regierung durch Mitwirkung bei der Wahlprüfung und durch das Recht, gewählten Beamten den notwendigen Urlaub zu verweigern, einen gewissen Einfluß auf die Zusammensetzung der Kammern ausüben.

Geschäftsordnungen, die von den Kammern nicht autonom festgestellt oder geändert werden konnten[23], sicherten den Regierungsvertretern eine starke Stellung bei den Kammerverhandlungen (z. B. durch das Recht, jederzeit, auch unabhängig von der Tagesordnung und nach Schluß der Debatte, das Wort ergreifen zu dürfen), häufig auch den Vorrang der Regierungsvorlagen auf der Tagesordnung. Der Präsident wurde in der Regel

---

19 § 52 der württembergischen Verfassung (Huber, Dokumente Bd. 1, S. 177); Beschränkung der Anklage auf verfassungswidrige Handlungen: § 124 und § 195 (Huber, ebd., S. 184 und S. 199).

20 Zur theoretischen Behandlung dieser Frage s. unten S. 54 ff.

21 So z. B. in § 48 der Geschäftsordnung für die hannoversche Ständeversammlung von 1840 (Gesetzsammlung 1840, 1. Abt., S. 330) und in § 131 der sächsischen Verfassung (Huber, Dokumente Bd. 1, S. 244). In Württemberg war vertrauliche Besprechung zwischen den Kammern, aber „ohne Protokollführung und Beschlußnahme" möglich, jedoch nicht vorgeschrieben (§ 177 der Verfassung: Huber, ebd., S. 195). Vgl. auch unten S. 476.

22 § 181, Abs. 3 der württembergischen Verfassung. Huber, Dokumente Bd. 1, S. 195. Vgl. § 60 und § 61 der badischen Verfassung, Huber, ebd., S. 164.

23 Zur Bedeutung dieser Frage s. jetzt K.-F. Arndt, Parlamentarische Geschäftsordnungsautonomie und autonomes Parlamentsrecht (1966), zum deutschen Vormärz bes. S. 18 ff.

aus drei von den Kammern vorgeschlagenen Kandidaten vom Landesherrn ernannt.

Einberufung, Vertagung und Auflösung der Landtage gehörte zu den unbestrittenen landesherrlichen Prärogativen, aus eigenem Recht konnten sie nicht zusammentreten. Periodische, gelegentlich jährliche Einberufung war jedoch vorgeschrieben.

Entscheidung über die Besteuerung, Mitwirkung bei der Gesetzgebung, Kontrolle der Verwaltung, Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der Untertanen: auf diese Formel wird man die Kompetenzen der deutschen Landtage im Vormärz bringen können. Ein positiv gestaltender Einfluß auf die politischen Entscheidungen war ihnen versagt, ihre Tätigkeit war stets an die Mitwirkung der Regierung gebunden, aus eigenem Recht und mit eigener Initiative konnten sie nicht wirksam werden. Alle faktischen Machtmittel des Staates lagen in der Hand der Regierung. Treffend wird der neuständische Konstitutionalismus des deutschen Vormärz als ein System „hinkender Gewaltenteilung" charakterisiert[24].

Eine größere Zahl landständischer Verfassungen, darunter die von Bayern, Baden und Württemberg, war bereits in Kraft getreten, als in der Wiener Schlußakte von 1820 mit dem *„monarchischen Prinzip"* der oberste Grundsatz dieses deutschen Frühkonstitutionalismus formuliert wurde[25]: „Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souveränen Fürsten besteht, so muß dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge die gesamte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden"[26]. Die Fürsten durften überdies durch landständische Verfassungen nicht bei der Erfüllung ihrer Bundespflichten gehindert oder beschränkt werden[27]. Volkssouveränität und echte Gewaltenteilung wurden also abgelehnt, die Zuständigkeitsvermutung sprach in Zweifelsfällen für den Landesherrn. Andererseits waren Inhalt und Umfang der Rechte, bei deren Ausübung der Souverän an die Mitwirkung der Stände gebunden sein konnte, nicht begrenzt, und so haben schon Zeitgenossen in dem Nachsatz eine weitgehende Aufhebung des Vordersatzes gesehen und die praktische Bedeutung dieses Artikels nicht allzu hoch veranschlagt. Wel-

---

24 Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 1, S. 350. Vgl. auch Brandt, Landständische Repräsentation, S. 45 f.

25 Vgl. dazu H. O. Meisner, Die Lehre vom monarchischen Prinzip (1913); neuerdings vor allem Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 1, S. 651 ff.; Böckenförde, Typ der konstitutionellen Monarchie, S. 73 ff., und Boldt, Monarchisch-konstitutionelles System, S. 1 ff. Während Meisner nur im Vorbeigehen auf „Lücken" im Budgetrecht (S. 273) und den Schwebezustand eines „noli me tangere" in der Frage der Ministerverantwortlichkeit hinweist (S. 274), treten diese offenen Stellen bei Boldt und Friauf (vgl. oben, S. 25) geradezu in den Mittelpunkt des Interesses.

26 Art. 57. Huber, Dokumente Bd. 1, S. 88.

27 Vgl. unten, S. 28 f.

cker bezeichnete ihn als „ganz unschuldig"[28], Rotteck spricht von einem Wortstreit über Phrasen, da die speziellen Bestimmungen der Verfassungen eben doch eine Teilung der Gewalten anordnen und „die Bedingungen der Ausübung der angeblich ausschließenden königlichen Vollgewalt in die Teilnahme der Stände setzen"[29]. Ohne Mitwirkung der Volksrepräsentation war eine verfassungsmäßige Ausübung der Macht des Souveräns nur in bestimmten Grenzen möglich, ebensowenig wie umgekehrt eine Wirksamkeit der Landesvertretung ohne Teilnahme der Regierung. So konnte das „konstitutionell-monarchische System" kürzlich als ein „System von Mitentscheidungen"[30] definiert werden, für dessen Funktionsfähigkeit und Analyse die Frage der „Vermittlung" zwischen den Gewalten entscheidender ist als die ihrer genauen Abgrenzung.

Nachdem bei Formulierung des „monarchischen Prinzips" die eigentlichen Probleme der Gewaltenteilung eher geschickt umgangen als gelöst worden waren und die in den Verfassungen enthaltenen Unklarheiten über die Finanzkompetenzen der Landtage inzwischen deutlich hervorgetreten waren, wurde mit den geheimen *Wiener Beschlüssen von 1834*[31] versucht, diese Lücken durch einschränkende Interpretation oder für alle Bundesstaaten verbindliche Regelungen zu schließen.

So wurde zunächst für Streitigkeiten zwischen Ständen und Landesherren über die Auslegung der Verfassung und das Ausmaß der ständischen Befugnisse ein Schiedsgericht eingesetzt, dessen Mitglieder allein von den Regierungen ernannt wurden[32] und dessen Sprüche durch Bundesexekution vollzogen wurden[33]. Weiter wurde bestimmt, daß in verfassungsmäßiger Form erlassene landesherrliche Verordnungen weder durch Gerichtsurteil noch durch ständischen Einspruch außer Kraft gesetzt werden konnten. Die Landtage durften über die Gültigkeit von Bundesbeschlüssen weder beraten noch beschließen. Nachdem bereits in den

28 Art. „Grundgesetz" im Staatslexikon 2. Aufl. Bd. 6, S. 209; vgl. auch Welckers Artikel „Staatsverfassung", ebd., Bd. 12, bes. S. 385: Die Beschränkung des fürstlichen Regierungsrechts „nur in der Ausübung" sei „nur in Beziehung auf die *Majestätsehre* praktisch wichtig, da den Ständen die Ausübung unwiderruflich zusteht". Vgl. auch Treitschke, Deutsche Geschichte Bd. 3, S. 22: „Der Wortlaut des Artikels erschien so dehnbar, daß sich jede der bestehenden Verfassungen zur Not damit vertrug . . . An den vorhandenen Zuständen änderte die Verkündigung des monarchischen Prinzips nichts; nur mit dem System der reinen Parlamentsherrschaft . . . war sie unvereinbar."

29 Vernunftrecht Bd. 2, S. 244, vgl. auch Staatsrecht Bd. 2, S. 193.

30 Boldt, Konstitutionell-monarchisches System, S. II und durchgängig. Boldt bezeichnet die Formulierung des monarchischen Prinzips als „ingeniösen Einfall" zur Rettung der alleinigen monarchischen Souveränität in den Verfassungsstaat (S. 12), seine Verfassungsformeln zugleich aber auch als „dilatorischen Formelkompromiß" (S. 17), der jeweils durch nähere Satzung auszufüllen war.

31 Huber, Dokumente Bd. 1, S. 123 ff.

32 Es waren 34 „Spruchmänner", von denen jeweils 2 durch die 17 Stimmen des engeren Rates der Bundesversammlung ernannt wurden. Für die Entscheidung im konkreten Fall wurden aus diesen je 3 von der Regierung und den Ständen des betroffenen Landes ausgewählt, ein siebenter als Obmann von den 6 Spruchmännern gewählt – bei Stimmengleichheit entschied die Bundesversammlung (Art. 4–6).

33 Art. 11.

„Sechs Artikeln" vom 28. Juni 1832[34] aus Artikel 58 der Wiener Schlußakte[35] die Folgerung gezogen worden war, daß Landstände „die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel" nicht verweigern dürfen (Artikel 2), wurde jetzt festgestellt, daß sich aus dem Recht der Steuerbewilligung keineswegs das Recht zur Festlegung des Ausgabenbudgets ergebe, es sei denn, dies sei ausdrücklich durch Verfassung oder Gesetz bestimmt. In allen anderen Staaten (und dies war der nach politischem Gewicht weitaus bedeutendere Teil) waren die Kammern hinsichtlich der Staatsausgaben auf Petitionen oder Beschwerden verwiesen, und jeder Versuch, aus dem Recht zur Prüfung der Staatsausgaben die Befugnis zu ihrer Verweigerung abzuleiten, galt künftig als verfassungswidrig. Kam eine Einigung über das Budget nicht zustande, so trat das Schiedsgericht in Tätigkeit. Die Regierung hatte in diesem Fall die Befugnis, die Steuern in der Höhe des abgelaufenen Etats fortzuerheben, in außerordentlichen und dringenden Fällen konnte sie aber auch über die letzte Steuerbewilligung hinausgehen[36]. Damit war auch der innerste Kern der ständischen Finanzkompetenzen, die Zustimmung zur Einführung neuer Belastungen, in Frage gestellt. Beschränkungen für die Öffentlichkeit der landständischen Verhandlungen beschließen die Wiener Vereinbarungen, soweit sie die Landtage betreffen[37].

Wie 1820, so sollten also auch 1834 die bestehenden Verfassungen formal unangetastet bleiben. Für Auslegungsdifferenzen, Streitigkeiten und Konflikte wurde jedoch eine Entscheidungsinstanz eingerichtet, die mit einiger Wahrscheinlichkeit zugunsten der Regierungen urteilen würde. Das ständische Steuerbewilligungsrecht blieb nicht unangefochten, und allen Tendenzen, es etwa zum vollen Budgetrecht auszuweiten und dadurch einen wesentlichen Einfluß auf die Regierungstätigkeit zu gewinnen, wurde bewußt entgegengetreten. Wer die Ausgaben festsetzt, so formulierte es die badische Regierung, „der verwaltet, der regiert, und das liegt außer der Wirksamkeit der Stände"[38].

Metternich hat auf den Wiener Konferenzen schon in seiner Eröffnungsansprache die nach seiner Auffassung dem Repräsentativsystem eigentümliche Tendenz zu fortschreitender Verlagerung der Staatsgewalt in die Kammern hervorgehoben[39], und er unterstrich in seiner Abschlußrede noch einmal, daß „das Repräsentativsystem in seiner naturgemäßen Entwicklung zu einer souveränen Gewalt demokratischer Volksvertreterver-

---

34 Huber, Dokumente Bd. 1, S. 119 f.

35 Die Bundesfürsten „dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden" (Huber, ebd., S. 88).

36 Art. 21, Abs. 3.

37 Vollständig wurden diese Beschlüsse erst etwa 10 Jahre später veröffentlicht und erregten dann das größte Aufsehen (vgl. unten S. 64). Formelles Bundesgesetz wurden nur die Artikel über das Schiedsgericht (3–14) und die Überwachung der Universitäten (42–56).

38 Weech, Korrespondenzen, S. 176.

39 Metternich, Papiere Bd. 5, S. 600 ff. (13. 1. 1834).

sammlungen hinstrebt und durch die unbegrenzte Verantwortlichkeit der Minister die eigentlich entscheidende Macht im Staate den Händen der Regierungen zu entwinden, ja dieselbe in der Person ihrer notwendigen Organe, gerade in den wichtigsten Angelegenheiten, eben jenen republikanisierten Kammern zu unterwerfen, mithin die Natur der Dinge umzukehren strebt"[40]. Diesem dem Repräsentativsystem angeblich innewohnenden Trend zur Ausbildung der – modern gesprochen[41] – parlamentarischen Regierungsweise versuchte Metternich mit den Wiener Beschlüssen von 1834 entgegenzutreten. Daß er damit den *bewußten* Zielen des zeitgenössischen liberalen Konstitutionalismus im Grunde zuviel Ehre antat, wird im folgenden Kapitel zu zeigen sein. Andererseits bewies Metternich mit diesem Versuch zu vorausschauender Verfassungssicherung sein feines Gespür für historisch-politische Entwicklungstendenzen, und auch der ihm darin verwandte F. J. Stahl vertrat schon 1837 die angesichts der damaligen Verfassungswirklichkeit überraschende These, es sei eine „Kardinalfrage der *heutigen* Politik", ob nach dem Willen der Kammermajorität oder dem des Königs regiert werde[42].

2. Konstitutionelles Denken im Zeichen des monarchischen Prinzips

Da das monarchische Prinzip in seiner ursprünglichen Formulierung ein weites Spektrum von Deutungen zuließ, und da es erst durch die lange geheim bleibenden Wiener Beschlüsse von 1834 eine die Befugnisse der Landstände durchweg einschränkend interpretierende verbindliche Auslegung erhielt, konnte sich der vormärzliche Liberalismus weithin auf die Forderung beschränken, die Landesverfassungen ihrem „wirklichen" Geist entsprechend zu handhaben, durch eine freisinnige Gesetzgebung zur „Wahrheit" zu machen, und so die volle Entfaltung eines konstitutionellen Lebens zu ermöglichen.

Während der Deutsche Bund als Träger einer freiheitsfeindlichen und überdies die nationalen Anliegen nicht befriedigenden Politik immer stärker in den Mittelpunkt aller Angriffe rückte, blieben die einzelstaatlichen Verfassungen im Vormärz weitgehend außerhalb der Kritik, und noch 1848 hat in der Märzbewegung die Forderung nach Revision der bestehenden Landesverfassungen zunächst nur eine untergeordnete Rolle gespielt[1].

Die Vieldeutigkeit des monarchischen Prinzips führte aber auch dazu, daß im Vormärz nicht nur eine Vielzahl konservativer, sondern auch liberaler Theoretiker innerhalb des von ihm gesteckten Rahmens und somit auf dem Boden des Bundesrechtes sehr unterschiedliche Positionen ein-

40 Ebd., S. 607f. (12. 6. 1834).

41 Zum damaligen Wortgebrauch s. unten S. 54 ff.

42 Rechtsphilosophie 1. Aufl. Bd. II/2, S. 134 (Hervorhebung durch mich).

1 Vgl. unten, S. 193 ff.

nehmen konnten[2]. Anhänger der parlamentarischen Regierungsweise, die das monarchische Prinzip selbst in Frage stellten, blieben zunächst ganz vereinzelt und traten erst in den letzten Jahren vor Ausbruch der Revolution stärker hervor[3]. Hier seien zunächst am Beispiel Rottecks und Dahlmanns Grundpositionen des „systemimmanenten" liberalen vormärzlichen Konstitutionalismus in Hinblick auf das Verhältnis von Regierung und Volksvertretung dargestellt. Die Auffassungen über die Kompetenzen der Kammern in der Gesetzgebung und im Finanzwesen, über ihr Verhältnis zur Exekutive und über die Regelung der Ministerverantwortlichkeit, schließlich über Zusammensetzung und Wahl der Volksvertretung stehen dabei im Mittelpunkt[4].

Seinem naturrechtlichen und von Rousseau und Kant beeinflußten Ansatz entsprechend, muß für *Rotteck* jede Verfassung die Herrschaft des allgemeinen Willens sicherstellen, in der idealen Urform die Demokratie mit politischer Gleichberechtigung aller[5]. Politische Klugheit und Notwendigkeit zwingen jedoch dazu, die „natürliche Staatsgewalt" der reinen Demokratie durch Einsetzung einer künstlichen Staatsgewalt mit unentziehbaren Rechten zu beschränken, um auf diese Weise ein Korrektiv gegen die mögliche Despotie der Majoritäten zu gewinnen und dem einzelnen „einen wahren Rechtszustand gegenüber der Gesamtheit"[6] zu sichern. Außerdem ist besonders bei höherentwickelten Völkern in einem größeren Land nur so eine geregelte und stetige Führung der Regierungsgeschäfte möglich; die Monarchie – von Rotteck also rein funktional begründet – erscheint in diesem Fall als die beste Staatsform.

Natürliche und künstliche Staatsgewalt stehen auf eigenem Rechtsboden, und es ist Grundbedingung der Freiheit, daß sie sich wechselseitig in ihren Grenzen halten, daß jedoch nie die eine die andere unterjochen kann. Das künstliche Organ hat jedoch nur die ihm ausdrücklich übertragenen Rechte[7]. Im Gegensatz zur Lehre vom monarchischen Prinzip spricht die Zuständigkeitsvermutung im Zweifelsfall für die natürliche Gewalt und deren „Ausschuß", den Landtag.

Ist der natürlichen Gewalt die Gesetzgebung vorbehalten, der künstlichen die Exekutive übertragen (zu der Rotteck auch die richterliche Gewalt rechnet), so erfolgt diese Gewaltenteilung doch nicht so ausschließlich, daß beide Gewalten voneinander unabhängig wären. Jede von ihnen hat einen gewissen Anteil an der anderen, sie bleiben auf gemeinsames

2 Vgl. dazu die eindringliche, ein breites Spektrum auch zweitrangiger Autoren berücksichtigende Studie von H. Brandt, Landständische Repräsentation im deutschen Vormärz (1968).

3 Vgl. unten, S. 57 ff.

4 Über die verschiedenen Theorien zur Begründung und Rechtfertigung der Monarchie s. Boldt, Monarchisch-konstitutionelles System, S. 38 ff.

5 Rotteck, Vernunftrecht Bd. 2, S. 179 ff. Jüngste, im ganzen sehr positive Wertung Rottecks: Boldt, Monarchisch-konstitutionelles System, S. 77 ff. und S. 148 ff. Vorher vor allem H. Jobst, Die Staatslehre Karl v. Rottecks, in: ZGORh 103, 1955, S. 468–498.

6 Vernunftrecht Bd. 2, S. 202.

7 Vernunftrecht Bd. 2, S. 254.

Handeln, auf „Zusammenwirken und Wechselwirken" zur Verwirklichung des Gesamtwillens angewiesen[8]. Beide können in ihrer Sphäre nicht völlig ohne die andere tätig werden. Dabei wird die natürliche Gewalt durch einen Ausschuß von gewählten Repräsentanten, den Landtag, vertreten, der Träger der künstlichen Gewalt durch die von ihm ernannten Minister.

Die Mitwirkung der künstlichen Gewalt bei der dem Volk überwiegend vorbehaltenen Gesetzgebung durch Initiative, Sanktion und Veto begründet Rotteck damit, daß nicht jede zufällige Mehrheit in der Volksvertretung Ausdruck des idealen Gesamtwillens sein muß, sondern durch Verfolgung von Interessen, durch Irrtum oder Täuschung herbeigeführt sein kann. Für diesen Fall müsse der Regierung „eine Art von vormundschaftlicher Gewalt" zur Verhinderung von Unheil eingeräumt werden, außerdem sei es sinnvoll, die Regierung an der Ausarbeitung der von ihr durchzuführenden Gesetze zu beteiligen und sich ihre „Übersicht des Ganzen" zunutze zu machen[9]. Im Gegensatz zur herrschenden Verfassungspraxis fordert Rotteck allerdings auch für den Landtag das Recht der Initiative.

Gegenüber der Exekutive haben die Repräsentanten des Volkes die Aufgabe der Kontrolle und die Pflicht, sie in der Richtung des wahren Gesamtwillens zu halten[10], keinesfalls aber dürfen sie selbst regieren: „Sie wären dann nicht mehr die kontrollierende, sondern die selbst zu kontrollierende Autorität"[11]. Trotzdem gehen die Befugnisse der Volksvertretung im Bereich der Verwaltung sehr weit, da Rotteck ihr nicht nur das Recht der Steuerbewilligung und (für den äußersten Fall des Widerstandes) der Steuerverweigerung zugesteht, sondern auch das Recht der periodischen Bestimmung des bis ins einzelne spezifizierten Staatshaushalts in Einnahmen und Ausgaben. Rotteck bezeichnet dies ausdrücklich als Teilnahme an der Administration[12]. Er unterstreicht, daß darin auch enthalten sei „das Recht der Genehmigung oder Verwerfung aller mit dem Budget in Verbindung stehenden oder auf dasselbe zu basierenden Feststellungen der Administration wie der Gesetzgebung", und fährt fort, hierin liege „die Seele oder die ganze Kraft des Repräsentativsystems in Monarchien", dies sei die „den Sieg des wahren Gesamtwillens, mithin des Rechtes, jederzeit verbürgende Waffe"[13]. Das Mitwirkungsrecht des Landtags bei al-

8 Vernunftrecht Bd. 2, S. 105; vgl. ebd. S. 226 ff. und bes. S. 240: „Das Gegenüberstehen des Landtags in Ansehung der Regierung ist jedoch mitnichten ein *feindliches*, sondern vielmehr ein nach *freundlicher Vereinigung* sich sehnendes." Siehe auch Rottecks Artikel „Konstitution" im Staatslexikon 2. Aufl. Bd. 3, S. 523 und S. 528 f.

9 Vernunftrecht Bd. 2, S. 231.

10 Vernunftrecht Bd. 2, S. 222.

11 Vernunftrecht Bd. 2, S. 238. Vgl. ebd., S. 241. Siehe auch Staatsrecht Bd. 1, S. 39: „Wollte man die vollziehende Gewalt ... einem Comité des gesetzgebenden Körpers anvertrauen, so wäre es um die Freiheit geschehen."

12 Vernunftrecht Bd. 2, S. 255. Die Auffassung von Gall, Opposition S. 159, Rotteck habe den Ständen keine Teilnahme an der Exekutive, sondern nur Rechtswahrung und Kontrolle zugestanden, erscheint danach nicht haltbar. Vgl. auch Friauf, Staatshaushaltsplan, S. 179.

13 Vernunftrecht Bd. 4, S. 445 f., vgl. auch Staatsrecht Bd. 2, S. 376 f.

len Fragen, die Belastungen für die Person oder das Eigentum der Untertanen zur Folge haben, begründet auch seine Mitwirkung bei der Entscheidung über Krieg und Frieden[14].

Für den Fall eines Konflikts zwischen Volksvertretung und Regierung empfiehlt Rotteck die Auflösung des Landtags, damit durch Neuwahlen entschieden wird, ob die Kammer „vom Pfad des wahren Gesamtwillens sich entfernt hat". Sie bedeuten „eine Art Appellation von einer für unlauter geachteten Volksrepräsentation an eine andere, welcher man mehr Lauterkeit zutraut und welche auch ... wirklich als zuverlässiger erscheint"[15]. Was bei fortdauerndem Dissens geschehen soll, bleibt offen, und auch im Staatslexikon sagt Rotteck nur, daß der konstitutionelle König schließlich und endlich „dem beharrlichen Verlangen der Nation" nachgeben müsse[16]. So liegt in den Neuwahlen wohl ein Element moralischer Nötigung, in diesem Zusammenhang jedoch von einem regelrechten „Konfliktsregulierungssystem"[17] zu sprechen, erscheint übertrieben. Ähnlich wie Rotteck sahen auch Pfizer und Murhard in Neuwahlen die legitime Entscheidung über politische Streitfragen ersten Ranges[18].

Eine weitere Möglichkeit zur Einwirkung auf die Administration ergibt sich für den Landtag bei Rotteck nach seinen Aussagen über die Ministerverantwortlichkeit[19]. Minister können bei ihm nicht nur wegen verfassungs- und rechtswidriger Akte angeklagt werden, sondern sie sind auch verantwortlich „für die aus dem *allgemeinen* Charakter oder der *Richtung* ihres Tuns hervorgehenden Wirkungen, auch für den Mangel an Eifer, Tätigkeit und Sorgfalt, ja selbst für auffallende Untüchtigkeit, welche dem Staate nachteilig gewesen"[20]. Die Strafe soll in diesem Fall allerdings nur Entlassung sein, worüber sich keiner beklagen dürfe, „welcher einmal das Vertrauen der Regierten verlor". Auch für schwerere Fälle soll die Strafandrohung über Entlassung ohne Gehalt oder Haft mit begrenzter Dauer nicht hinausgehen, um den bedrohten Minister nicht zu verzweifelten Aktionen des Widerstandes zu treiben.

Als Instanz für ein solches Verfahren kommen die höchsten ordentlichen Gerichte nicht in Betracht, weil sie sonst zur politischen Macht würden, aber auch die beteiligten Parteien – Fürst und Stände – dürfen auf die Zu-

14 Vernunftrecht Bd. 2, S. 255.

15 Vernunftrecht Bd. 2, S. 259.

16 Staatslexikon 2. Aufl. Bd. 3, S. 536.

17 Boldt, Monarchisch-konstitutionelles System, S. 152.

18 „Was die herrschende Überzeugung einer ganzen Nation verwirft oder die überwiegende Mehrheit beharrlich fordert, das muß auch die Regierung von Rechts wegen abstellen oder zum Gesetz erheben" (Pfizer, zitiert nach Boldt, ebd., S. 155), zu Murhard s. unten S. 62 f. Als einer der ersten in Deutschland verlangte Benzenberg 1816 in seiner Schrift „Über Verfassung", daß im Konfliktsfall Neuwahlen zum „Haus der Gemeinen" über Beibehaltung oder Ablösung des Staatskanzlers entscheiden sollten, doch bleibt diese Ansicht im frühen Vormärz singulär und versinkt bald im Strom der aufkommenden Restauration. Vgl. Boldt, ebd., S. 143 ff., und Brandt, Landständische Repräsentation, S. 188 ff.

19 Vernunftrecht Bd. 2, S. 249 ff. Vgl. Staatsrecht Bd. 3, S. 208 ff. (inhaltlich voll übereinstimmend).

20 Vernunftrecht Bd. 2, S. 252, ebd., das folgende Zitat. Vgl. auch Staatsrecht Bd. 3, S. 211 ff.

sammensetzung des Gerichts keinen unmittelbaren Einfluß haben (wie es in einigen vormärzlichen Verfassungen, z. B. in Württemberg, vorgesehen war). Es soll daher als Geschworenengericht durch Volkswahl gebildet werden, wobei das Wahlgesetz dafür Sorge zu tragen hat, daß nur Männer zu Richtern gewählt werden, die ein hohes eigenes Interesse an der Erhaltung von Verfassung, Ruhe und Frieden haben und in so unabhängiger bürgerlicher Stellung sind, daß sie weder für Bestechung zugänglich noch durch Drohungen zu beeinflussen sind[21]. Eine Berufungsinstanz gibt es nicht, das Begnadigungsrecht des Herrschers darf in diesen Fällen nicht angewendet werden.

Untüchtigkeit, mangelnder Diensteifer, Folgen der allgemeinen Richtung der ministeriellen Politik: all dies sind Tatbestände, die sich gesetzlich nicht definieren lassen und deren Beurteilung ganz überwiegend politischen, nach Parteienstandpunkt und Interessenlage vielleicht sehr verschiedenen Gesichtspunkten unterliegt. Rotteck war sich auch darüber klar, daß es bei Ministeranklagen in seinem Sinn weniger um richterliches Urteil als um politische Entscheidungen ging, und er hat dies durch seine Vorschläge über die Bildung des Geschworenengerichts noch unterstrichen. Sie entspringen weniger der auch im Vormärz bei Staatsrechtlern anzutreffenden Tendenz, politische Probleme auf Rechtsfragen zu reduzieren und auf dem Prozeßweg entscheiden zu wollen, als vielmehr dem Bestreben, das System der Teilung der Gewalten und ihrer Unabhängigkeit voneinander aufrechtzuerhalten. Der Schritt von einem nach dem Landtagswahlrecht gewählten Geschworenengericht zur politischen Verantwortlichkeit der Minister vor einem Landtag, der nach Auflösung und Neuwahl das Recht hat, die Abberufung eines Ministers zu verlangen, ist nicht weit. Er würde für Rotteck jedoch den Schritt über die Schwelle bedeuten, die sein System der konstitutionellen Monarchie in dem entscheidenden Punkt – Verhinderung der Unterjochung einer Gewalt durch die andere – durchbrochen hätte, und den zu tun er deshalb vermeidet. Welche Konsequenzen sich in der Praxis aus der Realisierung seiner Vorschläge ergeben hätten, kann hier unerörtert bleiben – daß sie sich mit dem System der Bundesbeschlüsse von 1832 bis 1834 nicht vertragen, ist deutlich.

Aus dem idealen Urbild einer gleichmäßigen Beteiligung aller an der Bildung des Gesamtwillens und aus der Vorstellung, daß das Volk als Trä-

21 Vernunftrecht, ebd., S. 253 f. Zu den entsprechenden Vorschlägen Rottecks in der Ersten badischen Kammer 1821 s. Schnabel, Ministerverantwortlichkeit, S. 31. Welcker referiert in diesem Zusammenhang im Staatslexikon 2. Aufl. Bd. 12, S. 710 f., die Anträge der badischen Kammer seit 1831 zu diesem Gegenstand. Danach hätte nur Verfassungsverletzung der Anklage unterlegen, das Gericht aus 36 Geschworenen bestanden, „in ähnlicher Weise wie die Abgeordneten der zweiten Kammer erwählt" (ebd., S. 711). Goessler, Dualismus, S. 77, meint, daß Rotteck später von seiner exzessiven Ausdehnung der Ministerverantwortlichkeit abgegangen zu sein scheint, und stützt sich dabei darauf, daß Rotteck im Staatslexikon (1. Aufl. Bd. 3, S. 768, 2. Aufl., ebd., S. 524) nur von Verantwortlichkeit für den „treuen und verfassungsmäßigen Gebrauch" der ministeriellen Gewalt spricht. Da Rotteck im Staatslexikon jedoch ausdrücklich nur von „summarisch gefaßten Hauptsätzen" des konstitutionellen Systems spricht, können diese knappen Andeutungen kaum die ausführlichen Darlegungen der im Todesjahr Rottecks erschienenen 2. Auflage des „Staatsrechts" und des „Vernunftrechts" korrigieren.

ger der natürlichen Staatsgewalt die Ausübung seiner Rechte nur aus praktischen Gründen einem „Ausschuß" anvertraut hat, folgt bei Rotteck die Ablehnung des Zweikammersystems. Lediglich bei Staaten, in denen die künstliche Staatsgewalt zu schwach ist, um die natürliche gegebenenfalls zu kontrollieren und zu begrenzen, will er es gelten lassen, doch darf die andere Kammer dann nicht auf Privilegien der Geburt begründet werden, sondern allenfalls auf andere Wahlart, längere Dauer des Mandats, höheres Alter der Gewählten o.ä. Die Volksvertretung soll im übrigen so weit wie möglich „identisch"[22] mit dem Volke sein und dessen „Gesinnungen, Wünsche, Bedürfnisse und Forderungen" möglichst getreu darstellen[23]. Theoretisch hätten daher alle im Volk anzutreffenden berechtigten Interessen und Richtungen Anspruch auf Vertretung im Landtag. Da jedoch lokale und persönliche Interessen allenfalls so weit repräsentiert werden sollen, wie sie sich bei den allgemeinen Wahlen durchsetzen, und da überdies die praktische Ausführbarkeit eine Reduzierung der zur Vertretung berechtigten Interessen auf wenige Hauptklassen erwünscht macht, erkennt Rotteck als solche lediglich Landwirtschaft und Gewerbe oder Stadt und Land an. Hiernach sind die Wahlbezirke zu bilden, die außerdem „nach dem Doppelverhältnis der Bevölkerung und nach dem Steuerkapital" möglichst gleich sein sollen[24]. Den großen Eigentümern werden Virilstimmen, dem Adel, der Kirche und der Schule das Recht zur Wahl eigener Vertreter zugebilligt. Das passive Wahlrecht ist unbeschränkt, das aktive dagegen soll auf die „Selbständigen" begrenzt sein, sie allein sind wahre „Gesellschaftsglieder"[25], die anderen Staatsangehörige. Das Wahlrecht ist für Rotteck kein unentziehbares Grundrecht. Der Gesamtwille ist daher berechtigt, ganze Klassen von Staatsangehörigen auszuschließen, wenn die bei ihnen in der Regel oder überwiegend festzustellende mangelnde Qualifikation zu vernünftiger Ausübung des Wahlrechtes dies geboten erscheinen läßt. Die Betroffenen selbst werden in ihre Ausschließung einwilligen und sie sogar selbst beantragen, wenn sie ihr eigenes Interesse richtig verstehen[26]. „Jedenfalls können diejenigen, welchen die *Befähigung* zu einer selbsteigenen, verständigen, rechtlich oder politisch unbedenklichen Wahl gebricht, nur in den von den natürlich und politisch Vollbürtigen Gewählten ihre besten Vertreter finden"[27]. Im einzelnen bleibt das Wahlrecht daher Frauen, Minderjährigen, Bescholtenen sowie Knechten, Dienstboten, Tagelöhnern und einfachen Handwerkern vorenthalten, außerdem den Beamten als von der Regierung Abhängigen und den Soldaten, schließlich den durch antisoziale Gelübde, „fanatischen Separatismus" oder Zugehörigkeit zu einer nur tole-

22 Zum Problem der „Identität" von Volk und Volksvertretung bei Rotteck s. Brandt, Landständische Repräsentation, S. 265.

23 Vernunftrecht Bd. 2, S. 259.

24 Vernunftrecht Bd. 2, S. 266.

25 Ebd., S. 262.

26 Ebd., S. 270.

27 Ebd., S. 262.

rierten Konfession „der Gesellschaft Entfremdeten" und überhaupt allen, deren Besitz nicht zur Begründung bürgerlicher Selbständigkeit ausreicht. Der entsprechende Steuerzensus ist so festzulegen, daß nur die bezeichneten Klassen getroffen werden, keineswegs aber höher oder gar so hoch, „daß er die eminente Mehrzahl der Nation ausschlösse"[28]. Das Wahlrecht darf nicht indirekt durch Wahlmänner, sondern muß direkt ausgeübt werden[29].

Mit seinen Forderungen nach ständischem Initiativrecht bei der Gesetzgebung, nach uneingeschränktem Budgetrecht und ausgedehnter Ministerverantwortlichkeit geht Rotteck über die in seinem Heimatlande Baden und im Deutschen Bunde bestehenden Rechtszustände hinaus. Sie sind mit dem monarchischen Prinzip höchstens in dessen ursprünglicher vager Formulierung, nicht aber mit der verbindlichen Interpretation durch die Wiener Beschlüsse von 1834 vereinbar. Auch die Forderung nach dem Einkammersystem mit direktem Wahlverfahren weist über den deutschen Vormärz hinaus, im übrigen aber wirken Rottecks Wahlrechtsvorstellungen vielfach so, als ob sie pragmatisch aus dem badischen Vorbild abgeleitet seien und jetzt im Rahmen des „Vernunftrechts" als beste aller Möglichkeiten gerechtfertigt würden. Auch Rotteck fordert weder ein allgemeines noch ein gleiches Wahlrecht; seine Vorschläge über die Trennung von Stadt- und Landgemeinden und eine gesonderte Vertretung von Großgrundbesitz, Adel, Kirche und Schule zeigen vielmehr, wie sehr er sich im Rahmen landständischer Repräsentationsideen hält.

Rotteck war kein Verfechter eines „Dualismus", nach dem Regierung und Volk zwei verschiedene Persönlichkeiten im Staatsleben sind, „deren natürliches Verhältnis ein mehr oder weniger verschleierter Kriegszustand ist"[30]. Er war auch kein Propagandist des Parlamentarismus im Sinne einer Konzentration der gesamten Staatsgewalt in den Händen der Volksvertretung[31], doch trafen seine Vorschläge über das Budgetrecht in Verbindung mit seinen Vorstellungen über die Ministerverantwortlichkeit genau die Stellen, an denen sich das parlamentarische Regierungssystem in seiner geschichtlichen Entwicklung ausgebildet hat und an denen die Wiener Beschlüsse von 1834 einen vorsorglichen Damm errichten sollten.

Im Gegensatz zu dem vernunftrechtlich aufgeklärten Staatsdenken Rottecks ist *Dahlmanns* Staatsauffassung historisch-organisch begründet und an einem germanisch-angelsächsischen Urbild orientiert. Die in den Jah-

28 Art. „Census" im Staatslexikon 2. Aufl. Bd. 3, S. 155.

29 „Das Institut der Wahlmänner ist erfunden von Feinden der echten, getreuen Volksrepräsentation": Vernunftrecht Bd. 2, S. 272.

30 Goessler, Dualismus, S. 8.

31 Angermann, Mohl, S. 396, bringt die Haltung Rottecks auf die Formel, daß er „trotz theoretischem Festhalten am monarchischen Prinzip praktisch den Parlamentarismus anstrebte" – etwas zu entschieden, wie mir scheint, weil dadurch der Vorstellung Raum gegeben wird, der Parlamentarismus habe als Zielvorstellung für Rotteck im Hintergrund seines Denkens gestanden. Vgl. auch unten S. 44 f. zur überaus kritischen Haltung Rottecks gegenüber dem englischen Parlamentarismus.

ren nach der Juli-Revolution entstandene „Politik"[32] nimmt nach ihrem Untertitel „den Grund und das Maß der gegebenen Zustände" zur Richtschnur und stellt sich damit von vornherein bewußt auf den Boden des Bundesrechtes[33]. Dahlmann hält sich daher auch nicht mit einer theoretischen Rechtfertigung der Monarchie auf; für das neuere Europa ist diese Frage durch die Tatsachen der geschichtlichen Entwicklung entschieden, aus Gründen der Zweckmäßigkeit verdient die Erbmonarchie gegenüber einem Wahlkönigtum den Vorzug. Der König[34] besitzt die gesamte vollziehende Gewalt, er hat das Recht, unter Vorbehalt späterer Zustimmung der Stände Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen und ordnet allein die auswärtigen Beziehungen, soweit sie keine finanziellen Lasten für die Untertanen mit sich bringen. Kriegserklärung und Friedensschluß sind seine Prärogativen. Er beruft die Stände, kann sie beliebig vertagen oder auflösen und hat das unbedingte Vetorecht. Die richterliche Gewalt wird in seinem Namen wahrgenommen; er ist unverletzlich und übt die Exekutive durch verantwortliche Minister aus.

Die Stände haben das Recht der Zustimmung zu allen Gesetzen und das der Initiative, sie sollen „mitgesetzgebend, gesetzwahrend, aber eben darum nicht mitregierend, nicht mitverwaltend sein"[35]: eine Forderung, die sich bei Dahlmann ebenso gegen altständische Mitwirkungsrechte im Bereich der Exekutive richtet (z. B. bei der Verwaltung der Steuern und der Staatsschuld) wie gegen moderne parlamentarische Tendenzen. Die Stände stehen der „dauernden Regierungsgewalt" als eine „vorübergehende, nur durch Zutun der Regierung wirksame Staatsgewalt"[36] gegenüber. Nur an einer Stelle wird ihnen ausnahmsweise „eine Quote Regierungsrecht" abgetreten:[37] bei der Prüfung der Finanzrechnungen: Dies bedeutet aber nur Kontrolle einer ordnungsmäßigen Finanzverwaltung, nicht Mitwirkung bei der Festsetzung der Staatsausgaben[38]. Die Stände sind bei Dahlmann auf die Steuerbewilligung beschränkt, die jedoch periodisch erneuert werden muß und das Recht zur Steuerverweigerung in sich schließt. Dahlmann betont, daß Steuern in der Gegenwart nicht mehr den Charakter außerordentlicher Zuschüsse zu den Staatsbedürfnissen haben, die zur Not auch ausbleiben könnten, und daß das Recht der Steuerverweigerung daher problematisch geworden ist, meint aber doch:

---

32 Hier benutzt in der nur unwesentlich erweiterten 2. Auflage von 1847 im Wiederabdruck von 1924 (mit Einführung von O. Westphal). Die „Politik" wurde 1830 projektiert und in den Jahren 1833–1835 fertiggestellt. Vgl. Springer, Dahlmann Bd. 1, S. 309 ff., und S. 384 ff.

33 Zu den Parallelen zwischen dem hannoverschen Grundgesetz von 1833 und dem Verfassungsprogramm der „Politik" s. unten S. 41.

34 Politik, S. 110 ff. (Abs. 113 ff.).

35 Politik, S. 155 (Abs. 179), vgl. ebd., S. 129 (Abs. 140).

36 Ebd., S. 155 (Abs. 179).

37 Ebd., S. 152 (Abs. 172).

38 Die Auffassung von Linnenkohl (Dahlmann und der Konstitutionalismus, S. 53), Dahlmann habe ein unbeschränktes Budgetrecht gefordert, und das parlamentarische System gelange bei ihm so „tatsächlich" zum Siege, beruht auf mangelnder Unterscheidung zwischen Steuerbewilligungs- und Budgetrecht.

Nähme man den Ständen das Recht, alle oder auch nur einzelne Steuern zu verweigern, „so nimmt man das Recht, mit Erfolg zu prüfen und zu bewilligen, und mag das Ständehaus nur zuschließen"[39].

Dahlmann unterscheidet deutlich zwischen politischer und strafrechtlicher Ministerverantwortlichkeit. Die erstere wird durch die öffentliche Meinung in der freien Presse sowie durch die Ständeversammlung geltend gemacht, die den Ministern „auf jedem Schritte ihrer Bahn Rechenschaft, Verantwortungen über ihr Verfahren, ihre Grundsätze und Absichten"[40] abnötigen, doch bleibt der König in der Wahl und Entlassung seiner Minister frei[41]. Diese sollen jedoch Mitglieder der Ständeversammlung sein, in der Ersten Kammer kraft königlicher Ernennung, in der Zweiten durch Wahl. So vereinigen sie mit dem Ministeramt die Eigenschaft des Abgeordneten und stehen wie dieser unter der Verpflichtung, frei von Weisungen nur nach bestem Gewissen und politischer Überzeugung zu stimmen. Die bei einigen Zeitgenossen vertretene und noch in der Revolutionszeit diskutierte Auffassung, daß sich aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung die Inkompatibilität von Ministeramt und Abgeordneten-Mandat ergebe[42], wird von Dahlmann also nicht geteilt.

Die juristische Verantwortlichkeit der Minister erstreckt sich bei Dahlmann nicht nur auf die Gesetzlichkeit ihrer Amtshandlungen, sondern auch auf deren *Zweck*mäßigkeit[43]. In diesem entscheidenden Punkt bleiben bei Dahlmann gewisse Unklarheiten und Widersprüche bestehen. Wie bei Rotteck die aus der allgemeinen Ausrichtung der Regierungspolitik hervorgehenden Wirkungen[44], so ist auch die Zweckmäßigkeit ministerieller Handlungen eine Frage politischer Beurteilung, nicht richterlicher Erkenntnis, und Stahl hat es dann auch als einen Ansatz zur verfassungsrechtlichen Verankerung des Parlamentarismus moniert[45], als – vermutlich auf Anregung Dahlmanns – auch im Siebzehner-Entwurf für die Reichsverfassung vom April 1848 die Verantwortlichkeit der Minister auf die Zweckmäßigkeit ihrer Amtshandlungen ausgedehnt wurde[46]. So weit, wie Stahl es unterstellt, wollte Dahlmann aber kaum gehen, und schon gar nicht in der „Politik". Wahrscheinlich ist vielmehr, daß er den in der bayerischen Verfassung und im hannoverschen Grundgesetz von 1833

39 Politik, S. 150 (Abs. 171). Zu Dahlmanns Auffassungen zum Recht der Steuerverweigerung s. auch seine Ausführungen in der Ersten preußischen Kammer 1849 (vgl. unten S. 753 f.).

40 Ebd., S. 117 (Abs. 132).

41 Ebd., S. 116 (Abs. 131): „Der König aber kennt keine Schranken in der Wahl und Entlassung seiner Minister; ein Ministerium, welches dem Könige gesetzt wird oder welches er, einmal gewählt, nicht wieder ändern darf, heiße es Hausmeier oder Reichsrat, ist Mit-König."

42 Vgl. unten, S. 233 f., S. 236 und S. 654.

43 Politik, S. 117 (Abs. 133). Vgl. hierzu auch unten, S. 130 und S. 655.

44 Vgl. oben, S. 33 f.

45 Revolution und Monarchie, S. 91.

46 Art. III § 10. Huber, Dokumente Bd. 1, S. 287. Vgl. auch unten S. 130.

bei Verfassungsverletzungen auch möglichen Weg der „Beschwerde"[47] auf den Bereich unzweckmäßiger Regierungshandlungen auszudehnen wünschte, während förmliche Anklagen mit einer Gesetzesverletzung begründet werden mußten[48]. Die Folgen einer solchen Beschwerde für den betroffenen Minister bleiben hier wie dort zwar offen, es kommt aber nicht von ungefähr, daß gerade in Hannover und Bayern nach der März-Revolution diese Bestimmungen über die Ministerverantwortlichkeit in Richtung auf eine verfassungsrechtliche Grundlage für das parlamentarische Regierungssystem weiterentwickelt wurden[49].

Für förmliche Ministeranklage, „das äußerste Mittel des Widerstandes"[50], ist die Übereinstimmung beider Kammern der Ständeversammlung nötig. Instanz ist das oberste ordentliche Landesgericht, nicht ein besonderer Staatsgerichtshof[51].

Bei der Erörterung der Bildung der Landesrepräsentation weist Dahlmann die Gentzsche Unterscheidung von landständischer und repräsentativer Verfassung mit den daraus hergeleiteten Folgerungen zurück[52]. Da sich das Volk nach seinen Berufen in unterschiedliche Stände gliedert, wäre es nach Ansicht Dahlmanns naheliegend, die Ständeversammlung auf diese natürliche Untergliederung zu gründen und so viele Kurien zu bilden, wie es Hauptberufsarten gibt[53]. Da die Volksvertretung aber nicht ein Gremium von Sachverständigen mit beratender Funktion sein soll, sondern handelnde Staatsgewalt, wäre eine solche Einteilung verfehlt, weil sie die Tätigkeit der Stände „gewöhnlich in ein bloßes Für und Wider der Verhandlung auflöst"[54]. Die noch in der Revolutionszeit immer wieder diskutierte Möglichkeit, die Landtage nach den „natürlichen Interessen" oder „organischen Gliederungen" im Volk zu bilden[55], widerspricht also dem modernen Repräsentativsystem ebenso wie die altständischen Verfassungen und ist daher abzulehnen. Auch aus praktischen Gründen müssen zwei Kammern genügen, diese jedoch „geben der Verschiedenartigkeit im Volk Raum, ohne die Staatseinheit in Korporationsstimmen aufzulösen"[56]. Sie gewähren den Vorteil gründlicher Beratung und der Vermeidung vorschneller Entscheidungen. Die notwendige Übereinstimmung beider Kammern gibt ihren Beschlüssen höheres Gewicht.

---

47 Tit. X § 5 der bayr. Verf. (Huber, Dokumente Bd. 1, S. 155 f.) und § 151 des hann. Grundgesetzes (Gesetzsammlung 1833, 1. Abt., S. 326).

48 Politik, S. 121 (Abs. 135). Dahlmann ignoriert dort, daß die bayerischen und hannoverschen Verfassungsbestimmungen das Beschwerderecht ausdrücklich nur für den Fall der Verfassungsverletzung anführen.

49 Vgl. unten, S. 106 ff.

50 Politik, S. 122 (Abs. 136).

51 Ebd., S. 121 (Abs. 135).

52 Ebd., S. 123 ff. (Abs. 139).

53 Ebd., S. 133 (Abs. 143).

54 Ebd., S. 133 (Abs. 143).

55 Vgl. die Nachweise im Register unter „Volksvertretung (org. Gliederung)".

56 Politik, S. 134 (Abs. 145).

Die Erste Kammer soll nach Dahlmanns Vorstellungen aus den Prinzen, den Standesherren, Vertretern der Ritterschaft und solchen, die durch Amt oder königliche Ernennung auf Lebenszeit in die Kammer berufen werden, bestehen[57].

Die Zweite Kammer wird aus den gewählten Abgeordneten der Gemeinden in Stadt und Land gebildet – eine bloß numerische Repräsentation einer bestimmten „Masse Volks durch eine bestimmte Anzahl Deputierte"[58] wird abgelehnt, ebenso wie eine besondere Vertretung „der sogenannten Intelligenz"[59], der Kirche und der Wissenschaft. Der Wahlberechtigte muß Bürger einer Gemeinde sein oder zumindest zu deren Lasten beitragen. Das Wahlrecht soll im übrigen in der Stadt an einen Steuerzensus gebunden sein, der ein „anständiges bürgerliches Auskommen" belegt[60], auf dem Land ist dies „der Besitz eines geschlossenen Hofes". Mitglieder der Organe gemeindlicher Selbstverwaltung, der Behörden, Kollegien und Stiftungen, die Verwalter von Krankenhäusern und des Armenwesens usw. haben jedoch in jedem Fall das Wahlrecht. Der Wahlvorgang soll öffentlich und unbedingt direkt sein[61].

Die ältere Auffassung, Dahlmann sei bereits vor 1848, wenn nicht bewußt, so doch „tatsächlich" ein Verfechter des parlamentarischen Gedankens in Deutschland gewesen[62], ist schwerlich haltbar. In der Paulskirche hat er es dann freilich als eine wesentliche Errungenschaft der März-Bewegung begrüßt, daß die Ministerien künftig aus den Majoritäten der Kammern hervorgehen[63]. In der „Politik" hat er derartige Vorstellungen eher abgelehnt und sich kritisch-distanziert zu der in der öffentlichen Meinung Englands laut werdenden Auffassung geäußert, es sei geradezu verfassungswidrig, ein Ministerium ohne Rücksicht auf die Mehrheit im Parlament im Amt zu halten oder zu entlassen[64]. Er meinte sogar, daß mit der Reformbill von 1832 eine heilsame Entwicklung eingeleitet sei, die dem „altständischen Mitregieren und Mitverwalten", dem Einfluß von Parteien und Majoritäten entgegenwirken werde; „in einem klaren Verhältnisse ... zum Königtum" würde dabei das Parlament „zu einer der Hauptsache nach moralischen Macht" der Regierung gegenüber sich gestalten[65].

---

57 Ebd., S. 135 ff. (Abs. 146 ff.).

58 Ebd., S. 138 (Abs. 151).

59 Ebd., S. 139 (Abs. 153).

60 Ebd., S. 140 (Abs. 155), dort auch das folgende Zitat.

61 Ebd., S. 140 f. (Abs. 156).

62 So Linnenkohl, Dahlmann und der Konstitutionalismus, S. 53 und S. 73. Vgl. Wilhelm, Englische Verfassung, S. 121. Kritisch gegenüber dieser These auch Boldt, Monarchisch-konstitutionelles System, S. 179.

63 Sten. Ber. Bd. 6, S. 4048 (12. 12. 1848).

64 Politik, S. 116, Anm. 2 (zu Abs. 131). Vgl. ebd., S. 124 (Abs. 139).

65 Ebd., S. 95 (Abs. 84). Vgl. Wilhelm, Englische Verfassung, S. 75 ff.

Dahlmanns „Politik" entstand unmittelbar nach seiner Mitwirkung bei der Ausarbeitung des hannoverschen Grundgesetzes von 1833[66] – die inhaltliche Übereinstimmung weiter Abschnitte seines Buches mit den entsprechenden Paragraphen der Verfassungsurkunde ist unübersehbar, gerade auch was Zusammensetzung und Wahl der Kammern, deren Kompetenzen und die Regelungen über die Ministerverantwortlichkeit betrifft. Noch im März 1847 hat Dahlmann im Vorwort zur 2. Auflage der „Politik" betont, daß ihm mit der Verfassung von 1833 eine „harte Rinde" gebrochen und der Weg beschritten schien, „welcher für Deutschland frommen kann" (nicht: „konnte"!)[67]. Er hat damit die Vorzüge, ja beinahe Vorbildlichkeit des Grundgesetzes von 1833 ein Jahr vor der Revolution mit deutlichem Blick auf den gleichzeitig zusammentretenden preußischen Vereinigten Landtag noch einmal hervorgehoben und bestätigt so den nach der Lektüre der „Politik" sich einstellenden Eindruck, daß monarchisches Prinzip und Bundesrecht hier nicht notgedrungen und widerstrebend als „Maß der gegebenen Zustände" hingenommen werden. Für Welcker war Dahlmann mit Abfassung der „Politik" zum „Illiberalen" geworden[68], und neuerdings wurde er als Autor des „ersten großen Akkomodationsprogramms" des deutschen Liberalismus bezeichnet[69], zu Unrecht, wie mir scheint, sofern dadurch die Vorstellung geweckt werden soll, Dahlmann habe bessere politische Überzeugungen zugunsten des bequemeren Weges der Anpassung aufgegeben.

Mit dieser kurzen exemplarischen Kennzeichnung der für unsere Arbeit vornehmlich relevanten Grundpositionen Rottecks und Dahlmanns sind zugleich die Grenzen abgesteckt, innerhalb derer sich das Staatsdenken des vormärzlichen deutschen Liberalismus zunächst allgemein bewegte. Bei der Gesetzgebung wird für die Stände durchweg beschließende, nicht nur beratende Kompetenz verlangt, im Gegensatz zum überwiegend geltenden Staatsrecht darüber hinaus aber meistens auch das Recht der Initiative. Aus der Befugnis zur Bewilligung der Steuern wird das Recht abgeleitet, sie auch zu verweigern, vielfach allerdings unter Hinweis auf den ganz außerordentlichen Charakter eines solchen Schrittes. Im Bezug auf die Feststellung des Ausgabenbudgets ist die Haltung weniger einheitlich. Rotteck und ihm folgend Murhard im Staatslexikon[70] vertreten hier Extrempositionen, doch auch Pfizer sieht 1836 in seinem Buch über das Steuerbewilligungsrecht einen unlösbaren Zusammenhang zwischen Steuerbewilligung und dem Recht, die auf jede spezielle Staatsausgabe zu verwendende Summe zu genehmigen[71]. Ähnlich argumentieren dann auch Welcker und Biedermann am Vorabend der Revolution, nachdem das Bekanntwerden der Wiener Beschlüsse von 1834 den Blick für diese Pro-

66 Vgl. oben, S. 37, Anm. 32.

67 Politik, S. 50.

68 Wild, Welcker, S. 141.

69 Boldt, Monarchisch-konstitutionelles System, S. 182.

70 Artikel „Budget", 2. Aufl. Bd. 2, S. 689 ff. Vgl. unten, S. 62 f.

71 Friauf, Staatshaushaltsplan, S. 179 f., danach auch das Folgende.

blematik noch weiter geschärft hatte. Gleichwohl blieb man dabei stehen, dieses Recht „als eine rein finanzielle Funktion" zu interpretieren[72]. Man sah zwar, daß die Stände hier die Möglichkeit hatten, maßgeblichen Einfluß auf die gesamte Regierungstätigkeit zu gewinnen, dachte jedoch nicht daran, dies als den eigentlichen Sinn und Zweck einer Mitwirkung bei der Budgetfeststellung zu bezeichnen.

Die vor Gericht geltend zu machende Verantwortlichkeit der Minister für die Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit der Regierungshandlungen wird immer wieder als Garantie und eigentlicher Schlußstein des ganzen konstitutionellen Gebäudes bezeichnet und die Verabschiedung der häufig noch fehlenden Gesetze über das Verfahren und die Instanzen gefordert. In Hinblick auf das Ausmaß dieser Verantwortlichkeit vertritt wieder Rotteck die äußerste Position. Die Einführung eines formalen Mißtrauensvotums mit genau definierten Konsequenzen wurde im Vormärz nicht diskutiert.

Für die Bildung der Volksvertretung wird das Zweikammersystem allgemein befürwortet oder doch zumindest (wie bei Rotteck) akzeptiert, ebenso die überwiegende Zusammensetzung der Ersten Kammer aus Mitgliedern, die ihre Sitze durch Geburt oder königliche Ernennung auf Lebenszeit innehaben. Sie gilt als Vertreterin des aristokratischen Prinzips, der konservativen Kräfte und des unbeweglichen Grundeigentums. Die Zweite Kammer hingegen erscheint als die eigentliche Vertretung des Volkes, des mobilen Besitzes und des Gewerbes, schließlich überhaupt der Elemente der Kritik und Bewegung im Staatsleben. Sie soll aus Wahlen hervorgehen, das indirekte Verfahren wird nicht durchweg so entschieden abgelehnt wie bei Rotteck und Dahlmann. Es war allgemeine Auffassung, daß beim Wahlrecht die naturgegebenen Ungleichheiten unter den Menschen, die Unterschiede des Standes, des Besitzes, des Berufes und der Bildung zu berücksichtigen seien, und selbst die Forderung nach einem nur durch Zensusbestimmungen beschränkten, im übrigen aber gleichen und auf abstrakt numerische Verhältnisse begründeten Wahlrecht wurde noch kaum erhoben[73], vom Verlangen nach allgemeiner und gleicher Wahl ganz zu schweigen. Durchweg wird für die Abgeordneten das freie Mandat verlangt und der Schritt vom ständischen zum Repräsentativsystem vollzogen. Im Ganzen war der vormärzliche Konstitutionalismus liberaler Prägung „mehr Spiegelbild als Infragestellung der landständischen Verhältnisse Deutschlands nach 1815"[74]. Für parlamentarisches Gedankengut bot er zunächst keinen Raum. Dies zeigte sich auch bei der Rezeption der Lehren Benjamin Constants und im Englandbild des älteren deutschen Liberalismus.

72 Friauf, ebd., S. 181.

73 Eine Ausnahme stellt hier wie in anderen Punkten K. S. Zachariä dar, der schon in der 1. Aufl. seiner „40 Bücher vom Staate" 1820 schreibt: „Es darf jedoch die Verteilung der zu wählenden Abgeordneten nur nach dem Maßstabe der Bevölkerung . . . geschehn (Bd. 2, S. 301 f.). Ein reines Zensuswahlrecht schlug Hansemann vor, vgl. unten, S. 68 f. Über Zachariä s. auch unten, S. 52 ff.

74 Brandt, Landständische Repräsentation, S. 162.

Die Schriften Constants waren nach Auffassung Mohls der „Katechismus des gemäßigten Liberalismus"[75], und sie enthalten nach neuerem Urteil die erste auf dem Kontinent entwickelte „ausgewogene und sorgfältig durchdachte Theorie der parlamentarischen Monarchie"[76]. Der Herrscher hatte in ihr zwar mit dem Recht der Kammerauflösung, der freien Ministerernennung und -entlassung und dem absoluten Veto eine formal sehr starke Stellung, durfte von ihr jedoch nur gemäß seiner Stellung als „pouvoir neutre" Gebrauch machen. Constant fordert die Kabinettsbildung *gemäß* der, nicht *durch* die Majorität der Zweiten Kammer und läßt dem König die Möglichkeit, im Konfliktsfall durch Neuwahlen an das Volk zu appellieren. Er kennt auch kein formalisiertes Mißtrauensvotum, denn die Rücksicht auf die königlichen Prärogativen erlaubt es nicht, den Kammern eine direkte Macht über das Ministerium einzuräumen. Entscheidend aber ist, daß die Regierungspolitik durch die Mehrheit der Zweiten Kammer bestimmt werden soll, und es erscheint daher berechtigt, das von Constant befürwortete Regierungssystem als ein parlamentarisches zu bezeichnen[77]. Lehnten die deutschen Liberalen unter dem Eindruck des monarchischen Prinzips schon Constants Lehre vom Herrscher als „pouvoir neutre" ab, weil der König so „eine bloße Schattengestalt, ein Götzenbild" würde, statt eine Macht mit eigener Gewaltsphäre zu sein[78], so läßt sich außerdem zeigen, daß sie die parlamentarischen Elemente in der politischen Gedankenwelt Constants mißverstanden, übersahen oder auch bewußt ablehnten, z. B. bei der Frage der Ministerverantwortlichkeit, wo man fast durchweg[79] bei einer rein juristischen Auffassung des Problems stehenblieb, während Constant auf dem Weg über eine sehr weit gefaßte Verantwortlichkeit zur parlamentarischen Regierungsweise kommen wollte[80].

Daß das englische Beispiel widerspruchsvoll und vieldeutig war und politischen Auffassungen der unterschiedlichsten Richtungen zum Beleg dienen konnte, hat sich noch in den Verfassungsdebatten der Paulskirche gezeigt – vieldeutig vor allem deshalb, weil man einerseits vom formalen

---

75 Mohl, Geschichte und Literatur Bd. 1, S. 304.

76 Gall, Constant, S. 265. Auch das folgende im wesentlichen nach Gall (bes. S. 153 ff.). Vgl. außerdem neuerdings Beyme, Parlamentarische Regierungssysteme, S. 84 ff., und Boldt, Monarchisch-konstitutionelles System, S. 131 ff.

77 Kritisch zu dieser von mir für richtig gehaltenen These Galls äußern sich Beyme (ebd., S. 89) und Boldt (ebd., S. 137), weniger aufgrund von Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt der Lehren Constants, als infolge der Anwendung eines anderen Parlamentarismusbegriffes. Beyme zum Beispiel hält absolutes Veto, freie Ministerernennung durch den König, das fehlende formalisierte Mißtrauensvotum und die von Constant geforderte Beamtenverantwortlichkeit für die entscheidenden Gründe, wegen derer Constant nicht als „Theoretiker der parlamentarischen Mehrheitsregierung" bezeichnet werden könne. Boldt legt besonders Gewicht auf die Tatsache, daß mit dem „appel au peuple" ein mit dem parlamentarischen System unvereinbares plebiszitäres Element in die Lehre Constants komme, welches auf die Erzielung eines Gleichgewichts zwischen den „pouvoirs actifs" der Verfassung gerichtet sei.

78 Rotteck, Vernunftrecht Bd. 2, S. 219.

79 Über den Grenzfall Rotteck s. oben, S. 33 f.

80 Gall, Constant, S. 270 ff.

Recht und den verfassungsmäßigen Prärogativen der Krone aus argumentieren konnte, andererseits aber auch von den Usancen und fest etablierten Spielregeln der politischen Praxis. Gerade diese Vieldeutigkeit der englischen Zustände hat nicht unwesentlich dazu beigetragen, daß sich im Englandbild des vormärzlichen Liberalismus mehr die eigenen Auffassungen spiegelten, als daß es normbildend gewirkt hätte[81]. So herrschte im ganzen das Bild einer gewaltenteilenden Monarchie mit starkem Königtum, wie es im Anschluß an Montesquieu die „Commentaries" Blackstones bestimmte und dann über das verbreitete und einflußreiche Buch DeLolmes[82] das kontinentale Englandbild überhaupt weithin prägte. Da diese Auffassung dem Staatsideal des deutschen Liberalismus weithin entsprach, bestand um so weniger Neigung zu ihrer kritischen Überprüfung. Es ist bezeichnend, daß die deutsche England-Literatur zwischen Vinckes „Darstellung der inneren Verwaltung Großbritanniens", die Niebuhr 1815 herausgab, und den erst nach der Jahrhundertmitte erscheinenden Arbeiten Gneists keine eigenständigen Werke über Verfassung und Verwaltung Englands kennt[83]. Erst allmählich und auch mit der 1830 ja noch keineswegs abgeschlossenen Verfestigung der parlamentarischen Regierungsweise in England brachten sich hier andere Vorstellungen stärker zur Geltung. Aber jeder Schritt in diese Richtung verlangte, wie schon Mohl betonte, ein Stück kritischer Montesquieu-Überwindung[84], und die ersten eindringlichen Darstellungen über die in England anzutreffende Konzentration der gesamten staatlichen Macht im Parlament stammen in Deutschland bezeichnenderweise von den schärfsten Gegnern des parlamentarischen Regierungssystems[85].

Wenn englische Verhältnisse als vorbildlich galten, dann waren es in erster Linie die Institutionen „germanischer" Freiheit, vor allem die Selbstverwaltung und die Schwurgerichte, während der Staatsaufbau im ganzen selbst bei Englandfreunden wie Dahlmann als mittelalterlich-rückständig galt[86]. Unter dem Eindruck der Reformbill von 1832 hat Rotteck sein sehr ungünstiges Urteil über die englische Verfassung wenigstens dahingehend modifiziert, daß sie jetzt „manche Mißgestalt des historischen Rechts oder bloß faktisch entstandener Verhältnisse" abgelegt und „den Charakter einer der neuzeitlichen Staatslehre annähernd wür-

81 Vgl. Wilhelm, Englische Verfassung, bes. S. 92 und S. 97. Zum Problem der zeitgebundenen Fragestellungen und Interpretationen im 19. Jahrhundert s. E. W. Böckenförde, Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert (1961), für die zweite Hälfte des Jahrhunderts außerdem noch R. J. Lamer, Der englische Parlamentarismus in der deutschen politischen Theorie 1857–1890 (1963).

82 Über seine Wirkung und Tendenz (Betonung der Trennung von Legislative und Exekutive in England und Unterstreichung des „monarchischen Prinzips" im Bilde der englischen Verfassung) s. Wilhelm, ebd., S. 17 ff., und Ruff, DeLolme, S. 47 ff., bes. S. 61 ff. und S. 94 ff. Sein Buch über die englische Verfassung erschien 1819 in neuer deutscher Übersetzung von Colditz mit einem Vorwort von Dahlmann.

83 Wilhelm, ebd., S. 28 f.

84 Geschichte und Literatur Bd. 1, S. 273 ff. und S. 281 ff.

85 Vgl. unten, S. 48 f., S. 71 ff. und S. 73.

86 Politik, S. 95 f.

digen Gestaltung" angenommen habe[87]. Die bei dem Vernunftrechtler Rotteck geradezu schulmeisterliche Züge annehmende Überzeugung, daß das kontinentale konstitutionelle Staatsrecht den englischen Verhältnissen weit voraus und überlegen sei, ist auch ein Charakteristikum der Schrift Hegels über die englische Reformbill[88]. Im übrigen entzündete sich die liberale deutsche England-Kritik, für die neben Rotteck Droysen und Murhard die schlagendsten Beispiele liefern[89], vor allem an der faktischen Ungleichheit der Rechte, an den erschütternden sozialen Zuständen, den riesigen Unterschieden zwischen den wenigen sehr Reichen und Privilegierten und der großen Masse der Bevölkerung in England und vor allem in Irland. Murhard wurde gleichwohl zu einem der ersten Verfechter der parlamentarischen Regierungsweise in Deutschland[90]. Die Frage aber, ob nicht ein ursächlicher Zusammenhang bestehe zwischen der parlamentarischen Majoritätsregierung einer durch extreme Wahlrechtsbeschränkungen abgegrenzten Oberschicht und den erschütternden sozialen Verhältnissen in England und im Frankreich der Julimonarchie, spielte in der deutschen Diskussion um das parlamentarische System am Vorabend der Revolution eine bedeutende Rolle[91].

Die Bereitschaft zur Annahme des parlamentarischen Grundprinzips, Gesetzgebung *und* allgemeine Richtung der gesamten Politik von dem durch die jeweilige Mehrheit der Abgeordneten ausgesprochenen Willen des Volkes abhängig zu machen, wurde im Vormärz auch durch die liberale Rechtsstaatsidee nicht begünstigt, und sie traf in der einflußreichen Staatsphilosophie Hegels auf einen entschiedenen Gegenpol. Die besonders von Kant ausgeprägte Idee des Rechtsstaates mit ihrer Forderung nach Bindung des Staates an eine dem Sittengesetz entsprechende, in der objektiven Vernunft gründende Rechtsordnung konnte in jeder Staatsform ihre Verwirklichung finden[92]. Sie trug die Tendenz in sich, die Staatstätigkeit auf Sicherung von Frieden und Unabhängigkeit nach außen und von Recht und Freiheit des einzelnen Bürgers und der Korporationen im Inneren zu begrenzen, und sie ermöglichte es insofern auch, die neuen bürgerlichen Freiheitsforderungen der revolutionären Ära mit dem abso-

87 Artikel „Konstitution" im Staatslexikon 2. Aufl. Bd. 3, S. 521. Vgl. auch Allgemeine Geschichte Bd. 8, S. 330 ff.: Im Laufe seiner Entwicklung habe sich das englische Parlament „der Idee einer wahren Volksrepräsentation" durchaus entfremdet und sei zu „einem zweiten Regierungskollegium" geworden. „Der Grundsatz: die Minister müssen die Majorität des Parlaments für sich haben, von welchem der zweite eine Folge ist: die Opposition, wenn sie die Majorität erlangt, muß ins Ministerium treten, hat Ministerium und Parlament verderbt und alle Interessen der *Sache* jenen der *Personen* geopfert. . . . Die Nation sieht also ihre heiligsten Rechte und Interessen preisgegeben einer verkäuflichen Majorität sogenannter Volksvertreter" (S. 331). Es erstaunt nicht, daß Rotteck nach dieser Analyse zu dem Ergebnis kommt: „Die britische Parlamentsverfassung irgend einem anderen, als dem britischen Volke gegeben, wäre ein wenig dankenswertes Geschenk" (S. 332).

88 Vgl. unten, S. 48 f.

89 Zu Droysen s. unten, S. 74, zu Rotteck und Murhard auch Wilhelm, Englische Verfassung, S. 46 ff.

90 Vgl. unten, S. 63.

91 Vgl. unten, S. 73 ff.

92 Das stellt schon Mohl, Polizeiwissenschaft Bd. 1, S. 9, fest. Vgl. auch Gall, Constant, S. 156 ff.

luten Staat und den überkommenen Institutionen zu vereinbaren[93]. Kant selbst hat zwar eine Begrenzung des Staatszwecks auf die Rechtswahrung nirgends ausdrücklich gefordert[94], aber es lag doch nahe, in seiner Nachfolge die Sphären von Staat und Gesellschaft scharf voneinander zu trennen und aus dem Bereich staatlicher Wirksamkeit das Gebiet der „Glückseligkeit der Einzelnen (der Mehreren oder Aller)" auszuklammern, da sich private Glückseligkeit nach individuellen Maßstäben bemesse und nur vom einzelnen für sich erstrebt, nicht aber für andere bewirkt werden könne: „Das Wohl Aller aber zu *bewirken,* ist kein Staat und keine Staatsgewalt jemals im Stande"[95]. Als einflußreiche Anhänger einer abstrakten Rechtsstaatsidee im Vormärz gelten besonders Aretin und in übersteigerter Form Behr[96]. Welcker, der den Begriff des Rechtsstaates geprägt und ebenfalls betont hat, daß seine Verwirklichung von der jeweiligen Staatsform unabhängig sei[97], hat unter Berufung auf Kant, Behr und Friedrich Schlegel als unabdingbare Voraussetzung des Rechtsstaates eine Konstitution und die Garantie gewisser bürgerlicher Grundrechte bezeichnet, für die Volksvertretung jedoch nur das Recht der unbegrenzten Petition, der Steuerbewilligung und der Zustimmung bei Verfassungsänderungen in Anspruch genommen. „Dagegen", so schreibt er, „läßt sich Gleiches in Beziehung auf die allgemeine Trennung des *Regierungsrechts der Gesetzgebung* von der Regierung und auf eine entscheidende Stimme des Volkes und seiner Organe in der Regierung überhaupt nicht behaupten, obwohl es höchst *natürlich* und *heilsam* ist, auch diese im Rechtsstaat zu gewähren"[98]. Die Idee des Rechtsstaates stünde demnach einer Parlamentarisierung der Regierung nicht im Wege, wäre aber auch nicht geeignet, die Forderung danach zu begründen. Mit Grund kann Welcker daher auch in bezug auf seine Gegenwart fortfahren: „Ein dunkles Gefühl der absoluten Wesentlichkeit der bezeichneten konstitutionellen Volks- und Bürgerrechte und ihr Unterschied von dem eigentlichen Mitregierungsrecht scheint auch bei den neueren deutschen ständischen Verfassungen vorgeschwebt zu haben. Das Erste wollte man geben, das Letztere nicht oder nur ausnahmsweise." Solange die politische Öffentlichkeit im Gefühl gesicherter Rechtsstaatlichkeit und freier gesellschaftlicher Entfaltung Teilhabe an der Regierung nicht als „absolut wesentlich" ansah, brauchte man auch das parlamentarische System nicht. Je deutlicher es jedoch wurde, daß die Wirksamkeit des Staates über die Rechtswahrung hinaus in die private und gesellschaftliche Sphäre eingreift, und daß es daher erstrebenswert ist, die Wünsche „des Volkes" auch im Widerstreit der Parteien und Interessen in der Regierungspolitik zur Geltung zu bringen, desto weniger konnte die abstrakte Rechtsstaatsidee allein genügen. Akzeptierte

93 Krieger, German Idea of Freedom, S. 252 ff.

94 Angermann, Mohl, S. 110. Vgl. auch ebd., S. 191 ff.

95 Rotteck, Vernunftrecht Bd. 2, S. 59, und S. 60. Vgl. auch Jobst, Staatslehre Rottecks, S. 470 ff.

96 Vgl. Angermann, Mohl, S. 104 ff. und S. 124 ff.

97 Vgl. Gall, Constant, S. 157.

98 Staatslexikon 2. Aufl. Bd. 12, S. 383 (Art. „Staatsverfassung"), ebd., das folgende Zitat.

man aber die Parlamentarisierung des Staates, damit die Aufhebung der Trennung von Staat und Gesellschaft und die Orientierung von Politik und Gesetzgebung am Willen der Kammermajorität, so erhob sich die Frage, wie auch hier die rechtsstaatliche Ordnung und der Schutz der Minoritäten gesichert werden kann, ob und unter welchen Bedingungen der Wille der jeweils gerade herrschenden Mehrheit als Quelle des Rechtes angesehen werden darf und ob er die Forderungen des Gemeinwohls zuverlässig zum Ausdruck bringt.

Ganz besonders skeptisch äußerte sich Hegel hierzu. Das mit der französischen Revolution in die moderne Welt eingetretene und von ihr nicht gelöste Problem der Verwirklichung der politischen Freiheit blieb für Hegel zeitlebens ein zentraler Gegenstand seiner Philosophie[99]. Die Rolle, die er bei der Lösung dieser Frage der Volksvertretung zudachte, war jedoch äußerst gering[100]. Stände, am besten gegliedert in Korporationen oder nach den großen gesellschaftlichen Interessen[101], vertreten für Hegel in erster Linie den Bereich des individuellen Wollens und Meinens, die persönlichen und subjektiven Interessen gegenüber dem von der Beamtenschaft als „allgemeinem Stand" getragenen objektiven Interesse des Staates[102]. Als Organ der Vermittlung zwischen besonderem und allgemeinem Interesse, als Forum zumal, vor dem die Regierung ihre Tätigkeit und deren Motive einer breiteren Öffentlichkeit darstellt, haben sie zwar ihre Bedeutung, falsch ist jedoch die Vorstellung, „daß die Abgeordneten aus dem Volk oder gar das Volk es am besten verstehen müsse, was zu seinem Besten diene"[103]. Würde die Regierung dem bestimmenden Einfluß einer ständischen Vertretung ausgeliefert, so würde für Hegel die Scheidewand zwischen Staat und Gesellschaft durchbrochen, und der „Kampfplatz des individuellen Privatinteresses aller gegen alle"[104], bisher auf die Sphäre der bürgerlichen Gesellschaft begrenzt, würde auf die Ebene des Staates ausgedehnt werden. Der Staat im Sinne Hegels als Verkörperung des allgemeinen Interesses und der Wirklichkeit der sittlichen Idee und der Vernunft wäre damit aufgehoben.

---

99 Dazu grundlegend J. Ritter, Hegel und die französische Revolution (1957), bes. S. 19 und S. 28.

100 Siehe zum folgenden Rechtsphilosophie, § 298 ff. (in der hier benutzten 4. Aufl. der Ausgabe von Hoffmeister, S. 259 ff.).

101 Vgl. darüber oben, S. 39 und ebd., Anm. 55. Zur Repräsentationsidee Hegels s. auch Brandt, Landständische Repräsentation, S. 153 ff.

102 Rechtsphilosophie, § 301. Vgl. dazu auch die ambivalente Haltung Hegels zur öffentlichen Meinung, ebd., §§ 317–319. Der Auffassung von Habermas, Strukturwandel, S. 145, die Öffentlichkeit der Ständeversammlung habe bei Hegel *nur* die Funktion, das Handeln der Staatsorgane der breiten Öffentlichkeit darzustellen, vermag ich nicht beizustimmen. Nach § 301 soll die zu erwartende öffentliche Zensur die Stände vielmehr auch veranlassen, „schon im Voraus die beste Einsicht auf die Geschäfte und vorliegenden Entwürfe zu verwenden".

103 Rechtsphilosophie, S. 261 (zu § 301).

104 Ebd., S. 253 (zu § 289).

In der zu seinen Lebzeiten aus politischer Rücksicht nicht vollständig veröffentlichten Schrift über die englische Reformbill[105] hat Hegel 1831 das englische Staatswesen unter dem Gesichtspunkt der dort anzutreffenden Verbindung von materiellem Interesse und politischer Macht kritisiert und dabei namentlich die Herrschaft des positiven Rechts, der Privilegien und individuellen Freiheiten über die auf dem Kontinent schon weitgehend durchgesetzten Forderungen des vernünftigen Staatsrechts mit seinen Institutionen der „reellen Freiheit" hervorgehoben[106]. Im Gegensatz zu den meisten seiner deutschen Zeitgenossen vertrat Hegel die Ansicht, daß die tatsächliche Staatsgewalt in England in den Händen des Parlamentes und damit in den Händen einer Klasse liege, die an der Durchsetzung eines vernünftigen Staatsrechts völlig desinteressiert sei. Daher werde auch vorläufig der auffällige Rückstand Englands in der Rechtswissenschaft und den „Institutionen wahrhaften Rechts" nicht aufgeholt werden[107]. Auch die Reformbill wird an der Herrschaft der positiven Privilegien nichts ändern, die Aufhebung der „rotten boroughs" wird es jedoch künftig unmöglich machen, durch Kauf von Parlamentssitzen den Zufall der Wahlen zu korrigieren und eine gleichmäßige Vertretung der bedeutenden Interessen der Nation zu erreichen. Vor allem aber wird mit der Reformbill das bestehende positive Recht in Frage gestellt[108]. Sie bringt voraussichtlich eine Minorität in das Unterhaus, die das bislang herrschende System von Grund auf ablehnt und sich nicht auf dem für Regierungspartei und Opposition bisher gemeinsamen Boden bewegt: „Die Parteien enthalten ein anderes Objekt als nur die Besitznahme des Ministeriums"[109]. Die gesellschaftlichen Gegensätze werden dadurch erst eigentlich bewußt werden, und da die der Parlamentsmajorität gegenüber machtlose Krone zu einem Ausgleich durch Reform nicht in der Lage ist, muß mit der Möglichkeit einer Revolution ernsthaft gerechnet werden[110]: so lautet Hegels Bilanz am Ende einer Schrift, die im englischen parlamentarischen System alles andere als ein Vorbild sieht und ihm eine düstere Prognose für die Zukunft stellt.

Hegel war, wie immer wieder betont wird, nicht „der" Staatsphilosoph der preußischen Restaurationsepoche, und die Wirkungen seiner Staatslehre müssen sorgfältig von deren eigentlichem Inhalt unterschieden werden. Er vertrat „eine progressive Theorie der konstitutionellen Monarchie", die die Postulate des Liberalismus in sich begreift, aber einem Liberalismus ablehnend gegenübersteht, „dessen Subjekt das postulierende Volk ist"[111]. In diesem Sinne hat seine Lehre und sein großer direkter und

105 Hier benutzt in der Ausgabe der politischen Schriften Hegels von J. Habermas (1966).

106 Hegel, Reformbill, S. 314 u. ö.

107 Ebd., S. 283.

108 Ebd., S. 282 und S. 318.

109 Ebd., S. 318 f.

110 Ebd., S. 320 f.

111 Lübbe, Polit. Philosophie, S. 50 f.

indirekter Einfluß auf eine Generation von Beamten, Juristen und Politikern der Entwicklung des parlamentarischen Gedankens in Deutschland entgegengewirkt und denjenigen manches Argument geliefert, die an der Weisheit von Majoritätsentscheidungen zweifelten, dem Ergebnis von Wahlen allein nach der Kopfzahl mißtrauten und dem Wesen der politischen Parteien fremd und ablehnend gegenüberstanden.

Wie sich die in den vorhergehenden Abschnitten angedeuteten Fragen in der Zeit nach der Julirevolution in den politischen Überlegungen eines der späteren Märzminister spiegelten, zeigt ein Schreiben Stüves aus den Monaten, in denen er neben Dahlmann an der Ausarbeitung der hannoverschen Verfassung beteiligt war: „Ehe die Verhältnisse, Lebensweise, Sitten, und Gott weiß was, sich nicht geändert haben . . ., findet die konstitutionelle Theorie vom Ministerwechsel, die überhaupt ein etwas kitzliches Ding ist, auf unsere Duodezstaaten gar keine Anwendung. Wir werden uns da noch unsere eigene Bahn brechen müssen; welche? das sehe ich noch nicht, aber irgend eine gewiß. Die Deutschen sind einmal eingefleischte Theoretiker und insbesondere die deutschen Liberalen, wären sie das nicht, sie hätten es ex praxi lange genug merken können, daß in Deutschland kein Minister abzudanken braucht, weil er in der Minorität ist. Das ist einmal des Landes nicht der Brauch. Überhaupt ist die ganze konstitutionelle Theorie in neuer Zeit um ihre beste Stütze gekommen. Man hielt sich an England: das war das Eins und Alles. Nun ist aber erst neuerdings das movens in England, die Parteien mit ihrem Getriebe und dem Mechanismus der rotten boroughs erst recht ans Tageslicht gekommen, so daß die ganze englische Verfassung jetzt völlig unaccountable geworden ist. Einem süddeutschen Liberalen würde freilich das ein Greuel und ebenso dem Bundestage eine Torheit sein; aber der Punkt, auf dem sich die ganze Verfassung in England dreht: daß der König nur populäre Diener haben kann, ist so eigentümlich zarter Natur, daß sich das gar nicht unbedingt verpflanzen läßt. Ich möchte glauben, daß den Deutschen doch nicht wohl sei, als bei einem Rechtsschutze von großer Ausdehnung, und der Möglichkeit freier Rechtsanrufung. Bei keinem Volke ist das so ausgebildet"[112].

Aus zunehmender Kenntnis der englischen Verfassungszustände und begründeten Zweifeln an der Übertragbarkeit der parlamentarischen Regierungsweise erwächst bei Stüve somit die Frage nach einem Konstitutionalismus, der deutscher Geschichte und Tradition, dem Volkscharakter wie den bestehenden staatlichen Verhältnissen angemessen ist und in dessen Mitte die deutsche Idee des Rechtsstaates steht.

Als einer der frühesten bewußten Verfechter eines dem englischen und französischen System überlegenen spezifisch „deutschen Konstitutionalismus" gilt der Leipziger Staatsrechtler Friedrich Bülau, der mit seiner kürzlich erst eigentlich wiederentdeckten Abhandlung über den „konstitutionellen Staat in England, Frankreich und Deutschland"[113] von 1843

112 Stüve an Frommann, 12. 10. 1832, in: G. Stüve, J. C. B. Stüve Bd. 1, S. 191 f.

113 Erschienen in: Neue Jahrbücher der Geschichte und Politik 6, Bd. 1 (1843), S. 1–45.

dem bekannten Aufsatz Mohls vorangeht und diesen wahrscheinlich mit angeregt hat[114]. In überscharfen Konturen zeichnet Bülau England als den Staat der „parlamentarischen Allgewalt"[115], in dem es praktisch keine Gewaltenteilung gebe und dessen System nur aufgrund zweier eigentümlicher Voraussetzungen funktionsfähig sei: Der weitgehenden Selbstverwaltung und – was freilich „weniger im Geschmacke der Liberalen" sei[116] – dem Charakter der englischen Aristokratie als dem eigentlich politischen Stand. In Frankreich nun sei versucht worden, das englische Vorbild, mißverstanden im Sinne der gemischten Verfassung und der Lehre von der Gewaltenteilung, ungeachtet der Unübertragbarkeit seiner Grundlagen zu übernehmen. So sei ein Konstitutionalismus entstanden, in dem zwar formell die Regierungsbildung nach den wechselnden Majoritäten in der Deputiertenkammer erfolge, in Wahrheit jedoch allein der König regiere und regieren könne – und dies in direktem Widerspruch zur offiziellen Doktrin. Funktionsfähig sei dieses System nur aufgrund umfangreicher Wahlbeeinflussung und Bestechung durch die Regierung und verbreiteter Korruption.

Demgegenüber ist „das teutsche konstitutionelle System den Verhältnissen entsprechender, wahrer, offener, reiner"[117]: Hier wird das Land eindeutig nur durch eine Regierung regiert, die an die Verfassung gebunden ist und zu der die Stände das „mäßigende Gegengewicht" bilden, auf die Einhaltung der Verfassung achten, die Rechte des Volkes verteidigen und dessen Wünsche und Bedürfnisse aussprechen. Sie haben keine eigentliche Initiative, kein Recht zur Budgetverweigerung, wohl aber zur Haushaltskontrolle. Sie können einen Minister im Rahmen ihrer Kompetenzen in jedem Schritte behindern, zur Befolgung von Gesetz und Verfassung zwingen, ihn der öffentlichen Kritik unterwerfen, doch: „Minister schaffen und stürzen können sie nicht, am wenigsten so direkt, wie [es] in England und Frankreich geschieht. Bei wenig Punkten sind die teutschen Verfassungen so entschieden dem englisch-französischen Verfahren ent-

114 Boldt, Monarchisch-konstitutionelles System, S. 162 ff.

115 Bülau, Konstitutioneller Staat, S. 1, vgl. S. 3 f.: „In England steht nicht eine Volksvertretung einer Regierung gegenüber, sondern die Regierung steht dem Parlamente zu, was aus dem Könige und beiden Häusern besteht und dessen Schwerpunkt wesentlich im Unterhause, als dem hauptsächlichen Medium, durch welches regiert wird, beruht. England ist der Staat der parlamentarischen Herrschaft und längst schon ist nicht mehr die Beschränkung der königlichen Gewalt, oder die Überwachung der Staatsverwaltung dort der Zweck der Verfassung . . . Die Minister sind nur ein vollziehender Ausschuß des Parlaments und sind nur Minister, weil sie die Führer der Majorität des Parlaments sind." Das Parlament habe im übrigen nicht nur gesetzgebende, sondern auch richterliche und verwaltende Funktionen. „Die Gewalten sind nicht getrennt in England, sondern gerade im Parlamente aufs innigste verschmolzen, und diese Verschmelzung von Verfassung und Verwaltung geht durch alle Stufen des dortigen Staatslebens fort" (S. 4 f.). – Analoge Auffassungen über das Wesen der englischen Verfassung hatte Bülau schon 1833 in seinem Werk „Verfassung und Verfassungsrecht des Königreichs Sachsen" und in zwei Aufsätzen von 1838 und 1840 vertreten. Vgl. Bülau, Konstitutioneller Staat, Anm. auf S. 2 und S. 3, sowie Brandt, Landständische Repräsentation, S. 213.

116 Bülau, ebd., S. 6.

117 Ebd., S. 24.

gegengetreten, wie hierin"[118]. Sachkenntnis und objektive Orientierung der Beamten am Gemeinwohl werden von Bülau unter Zurückweisung des gängigen Antibürokratismus[119] der Zeit und unter deutlicher Übernahme hegelscher Gedanken hervorgehoben. Daß in Deutschland kein Gleichgewicht der Gewalten im Staat bestehe und daß sich angesichts der geringen positiven Wirkungsmöglichkeiten der Stände natürlicherweise immer wieder eine „Verstimmung" gegenüber der Regierung einstelle, wird von Bülau gesehen und ohne weiteres zugegeben[120], jedoch für weniger gravierend gehalten als die Nachteile der anderen Systeme.

Bülaus Argumentation läuft im ganzen darauf hinaus, die bestehenden Zustände am englischen und französischen Gegenbild zu prüfen und als die für Deutschland allein angemessenen zu erweisen. Eine Herleitung und Begründung des „teutschen Konstitutionalismus" aus den gesellschaftlichen und politischen Verhältnissen und den geschichtlichen Traditionen Deutschlands erfolgt kaum – hier liegen die schwächsten Partien der Ausführungen Bülaus[121]. Gleichwohl ist Bülau in einer Tradition politischen Denkens zu sehen, die letztlich auf die Auseinandersetzung mit den Ideen der Französischen Revolution zurückgeht und die in der Zeit der Freiheitskriege besonders durch den Freiherrn vom Stein und seinen Kreis vertreten wurde, von dem immer wieder die Notwendigkeit *geschichtlicher* Bildung und Herleitung der künftigen deutschen Verfassung betont wurde und dem ihr Emporwachsen „aus dem ureignen Geiste des deutschen Volkes"[122] als wesentliche Bedingung ihrer Lebenskraft erschien. Dieser „deutsche Konstitutionalismus"[123] wurde um die Jahrhundertmitte von konservativer Seite durch Stahl, von vernunftrechtlichem Ansatz her durch Pölitz vertreten, auch Dahlmann und Waitz können ihm zugeordnet werden, seine spezifische Ausprägung aber fand er erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Eigentümlich für ihn bleibt die Betonung der nationalen Eigenart, die Ablehnung der als „undeutsch" bezeichneten Übernahme fremder Vorbilder, namentlich des (englischen) Parlamentarismus und der (französischen) Gewaltenteilung und statt dessen die Betonung des monarchischen Prinzips. Dieser Konstitutionalismus ist historisch ausgerichtet, antirational in bezug auf die Verfassungsbegründung und -ausgestaltung und von einem Denken geprägt, das den Staat im Gegensatz zu „mechanischer" Gewaltenteilung als gegliederte Einheit versteht, das die Volksvertretung auf ständische oder sonst natürliche Gliederungen, nicht aber auf abstrakt-numerische Wahlkreiseinteilungen gründen und Differenzen zwischen Regierung und Volksvertretung durch Appell an die nationale „Gemeinschaft" aufheben will, und schließlich im

118 Ebd., S. 39.

119 Vgl. dazu unten, S. 82.

120 Bülau, ebd., S. 33.

121 Boldt, Monarchisch-konstitutionelles System, S. 171.

122 So in der von Steins Mitarbeiter Rehdinger entworfenen Proklamation von Kalisch vom 25. 3. 1813 (Huber, Dokumente Bd. 1, S. 73). Vgl. Ritter, Stein, S. 437.

123 Vgl. zum folgenden Boldt, ebd., S. 160 ff.

Konflikt zwischen staatlicher Ordnung und bürgerlicher Freiheit der ersteren einen höheren Rang einräumt.

Innerhalb der Staatslehre des deutschen Vormärz stellt Zachariä, Professor in Heidelberg und langjähriges Mitglied der badischen Ständeversammlung, eine bedeutsame Ausnahme dar[124]. Auch er vertritt in seinen „40 Büchern vom Staate" die ganzen verfassungsrechtlichen Grundpositionen des älteren Liberalismus, verlangt aber gleichwohl 1839 in der zweiten Auflage[125], daß das Ministerium nur im engsten Anschluß an die Majorität der Zweiten Kammer gebildet werden darf[126]. Der König behält auch bei ihm das absolute Veto[127], das Recht freier Ernennung und Entlassung des Kabinetts und die Befugnis, jederzeit die Volksvertretung aufzulösen. Diese kann gegen das Ministerium zwar Beschwerde führen sowie in genau zu spezifizierenden Fällen wegen Verfassungsverletzung Anklage erheben, seinen Rücktritt aber nicht erzwingen; auch das Budgetrecht dient lediglich der Kontrolle der Regierung – und doch verlangt das „Wesen der konstitutionellen Monarchie", daß sich die Regierung nach der Majorität der Zweiten Kammer richtet, ja die Zusammensetzung des Ministeriums muß das „Werk" der Zweiten Kammer sein[128], und „die Krone ist *genötigt,* ihre Minister unter den Männern zu wählen, welche das Zutrauen des Volks für sich haben, unter den Männern, *welche die Häupter der Partei sind, die in der II. Kammer die Mehrheit der Stimmen hat*"[129].

Zachariä lehnt ausdrücklich die Auffassung ab, daß die Regierung über den Parteien stehen müsse, und ebenso die in Deutschland noch „sehr allgemein" herrschende Ansicht, das Volk müsse durch seine Vertreter „eine Opposition gegen die Regierung" bilden[130], d. h. also die sogenannte dualistische Staatsauffassung, gegen die sich später vor allem Mohl bei seinem Eintreten für die parlamentarische Regierungsweise gewandt hat[131]. Einem Ministerium, welches offen und bewußt das System einer Partei vertritt, darf aber auch nicht die Möglichkeit zur Beteiligung am Wahlkampf verwehrt werden, und Zachariä geht – höchst überraschend für einen liberalen Staatsrechtslehrer im Vormärz – sogar so weit, im Wahlkampf „alle und jede Mittel" für rechtlich erlaubt zu erklären, mögen sie auch vielleicht moralisch anstößig sein, ausgenommen allein „physischen Zwang und Bedrohung mit physischem Zwange". Gestattet aber sind „Be-

124 Vgl. Gall, Constant, S. 194 ff., und Boldt, ebd., S. 216 ff.

125 In der 1. Aufl. des zweiten Bandes (1820) wird die Forderung nach Majoritätsregierung noch nicht erhoben, wohl aber in dem Aufsatz „Über die erbliche Einherrschaft mit einer Volksvertretung" in den „Allgemeinen politischen Annalen" 9, 1823, S. 201–248.

126 Zachariä, 40 Bücher, 2. Aufl. Bd. 2, S. 230 ff.

127 Eine Monarchie mit suspensivem Veto ist für Zachariä „der Sache nach ein Freistaat" (ebd., S. 236, Anm. 1).

128 Ebd., S. 232.

129 Ebd., S. 266 (Hervorhebung durch mich).

130 Ebd., S. 231.

131 Vgl. unten, S. 58 ff.

stechungen, auch Begünstigungen und Verheißungen, auch Täuschungen und Vorspiegelungen"[132]. Für Zachariä liegt hier die begrüßenswerte Möglichkeit zur Bildung stabiler Regierungsmehrheiten. Gesetze, welche die „Reinheit der Wahlen" verbürgen sollen, widersprechen somit geradezu dem Interesse der konstitutionellen Monarchie[133], ihre Einhaltung ist überdies nicht zu überwachen. So befürwortet Zachariä den zwar gewaltlosen, im übrigen aber ziemlich skrupellosen Kampf der Parteien um die politische Macht. Hier liegt für ihn das Geheimnis, aus dem sich der Hauptvorzug der konstitutionellen Monarchie in seinem Sinne erklärt, daß sie nämlich *„die ausgezeichnetsten Männer, welche das Volk aufzuweisen hat, an die Spitze der öffentlichen Angelegenheiten stellt"*[134]. Er ist überzeugt, daß selbst bei den zugegeben vielleicht unlauteren Wahlkampfmethoden „in der Regel" die Partei an die Macht kommt, „welche an Geist und Einsichten der andern überlegen ist"[135], und er bejaht die „Rechtsvermutung, daß der Wille der Mehrheit der Wille Aller sei"[136]. Vornehmlich der Aspekt der Führerauslese und die Aussicht, so der besseren Einsicht über das Gemeinwohl zum Siege zu verhelfen, läßt Zachariä also den Parteikampf und die Bildung der Ministerien nach der Kammermajorität befürworten. Dem entspricht es, daß er die jeder Parteibildung hinderliche ständische Untergliederung der Zweiten Kammer ablehnt[137] und außerdem auch die freie Sitzordnung fordert[138]. Parteien versteht er im übrigen noch ganz im Sinne des älteren Liberalismus als freie Gesinnungsgemeinschaften ohne feste Organisation[139], und er geht durchweg von der Vorstellung aus, daß nur zwei politische Hauptrichtungen miteinander rivalisieren, die er Royalisten und Demokraten nennt[140].

Zachariä bezeichnet die konstitutionelle Monarchie als „eine Verfassung des Antagonismus und des Gleichgewichts"[141] und macht damit deutlich, daß er nicht daran denkt, das Schwergewicht der Staatsgewalt einseitig in ein von der Kammermajorität abhängiges Ministerium zu verlagern. In bezug auf die Regierungsbildung beruht dieses ausbalancierte Spannungsverhältnis jedoch, wie mir scheint, bei Zachariä nicht darauf, daß sich Volksvertretung und Monarch auf zwei in sich geschlossenen unanfechtbaren Rechtspositionen gegenüberstehen, zwischen denen im Konfliktsfall keine Vermittlung möglich ist, sondern darauf, daß dem Herrscher hier ein durch die Verfassung garantiertes Recht letzter und

132 Zachariä, ebd., S. 232.

133 Ebd., S. 233.

134 Ebd., S. 234 (Hervorhebung im Text).

135 Ebd.

136 Ebd., S. 297.

137 Ebd., S. 252 ff.

138 Ebd., S. 260, dort auch in Anm. 2 die ausdrückliche Begründung: „Parteien *sollen* sich in der Kammer bilden."

139 Vgl. dazu unten, S. 315 ff.

140 Zachariä, ebd., S. 231.

141 Ebd., S. 266.

freier Entscheidung eingeräumt wird, der Volksvertretung jedoch ein rechtlich nicht abgesicherter, nichtsdestoweniger aber doch unabweisbarer politischer Anspruch auf Berücksichtigung ihrer Majorität bei der Kabinettsbildung. Mit seiner These aber, daß der Staatsform und aller verfassungsrechtlichen königlichen Prärogativen ungeachtet nur die Majoritätsregierung dem Wesen des wahren Konstitutionalismus entspreche, gibt Zachariä gleichsam den Auftakt zur deutschen Diskussion über das parlamentarische Regierungssystem während der 1840er Jahre.

3. *Die Diskussion um das parlamentarische System in der vorrevolutionären Zeit 1840–1848*

Bis zum Ausbruch der März-Revolution ist kein anderer Deutscher im Rahmen einer allgemeinen konstitutionellen Staatslehre der Forderung nach Annahme der parlamentarischen Regierungsweise so nahe gekommen wie Zachariä. In der politischen Tagesliteratur, zu der auch das Staatslexikon von Rotteck und Welcker gezählt werden darf, wurde diese Frage jedoch seit dem Beginn der 1840er Jahre lebhafter diskutiert[1]. Die herausragenden Zeugnisse dafür sind Stahls Schrift: „Das monarchische Prinzip" (1845) und Mohls Aufsatz: „Über die verschiedene Auffassung des repräsentativen Systemes in England, Frankreich und Deutschland" (1846). Bevor darauf eingegangen werden kann, sind aber noch einige Bemerkungen zum Wortgebrauch nötig.

Der Begriff der parlamentarischen Regierung im Sinne eines nach der Mehrheit der gewählten Kammer der Volksvertretung gebildeten, von ihrem Vertrauen abhängigen und nicht nur hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit, sondern auch in Hinblick auf die allgemeine Ausrichtung der Verwaltung kontrollierten Ministeriums hat sich, wie neuere Untersuchungen[2] gezeigt haben, in Deutschland erst nach 1840 durchgesetzt, nicht wesentlich später als in England und Frankreich. Vorher wird das Wort ganz allgemein für alle Fragen des Verhandlungsstils und der Geschäftsordnung der Landtage gebraucht, und wie wenig es auf einen spezifischen Bedeutungsgehalt festgelegt war, zeigt sich, wenn Klüber noch 1831 schreiben kann: „Eine Staatsgrundverfassung mit Landständen als Volksvertreter, eine parlamentarische, heißt eine repräsentative, eine landständische"[3]. Ein Beispiel für den allmählichen Übergang zur terminologischen Einengung bietet dann Huber, der 1842 an Hand des von ihm heftig kritisierten englischen Regierungssystems zeigt, daß in der „faktischen Allmacht der parlamentarischen Majoritäten" das „Wesen parlamentari-

1 Vgl. Mohl, Geschichtliche Phasen des Repräsentativsystems, in: Mohl, Polit. Schriften, hrsg. von K. v. Beyme, S. 230.

2 Beyme, Parlamentarische Regierungssysteme, S. 32 ff., unter Aufnahme seines früheren Aufsatzes in: PolitVjschr 6, 1965, S. 145–159, der gekürzt auch in dem von K. Kluxen herausgegebenen Sammelband „Parlamentarismus" (1967) abgedruckt ist (S. 188–195).

3 Zitiert nach Meisner, Monarchisches Prinzip, S. 253, Anm. 5.

scher Volksherrschaft" liegt[4]. Zachariä verwendet den Begriff nicht, ebensowenig Murhard, wenn er England 1837 im Staatslexikon zutreffend als einen parlamentarisch regierten Staat beschreibt[5]. Erst 1843 taucht das Wort hier auf[6], und noch Stahl bringt zum Ausdruck, daß er einen neuen Terminus in die politische Diskussion einzuführen meint, wenn er 1845 vom parlamentarischen Prinzip spricht, „wie wir ihm diesen Namen geben wollen"[7]. Mohl bezeichnet dann 1846 die von ihm geforderten Majoritätsregierungen als parlamentarische Ministerien[8], aber es ist doch höchst bezeichnend für den Wortgebrauch, daß er sich im selben Jahr in seinem Aufsatz „Über Bürokratie" dafür auf das Beispiel der „großen konstitutionellen Staaten" beruft, diese Stelle in dem sonst kaum veränderten Abdruck von 1862 aber korrigiert in: „Staaten mit parlamentarischem Systeme"[9].

Mit dem Beginn der März-Bewegung taucht wie die politische Forderung[10] so auch der Begriff häufiger auf. Welcker z. B. forderte am 2. März im Karlsruher Ständesaal, auch in Baden müsse jetzt der in der politischen Welt allgemein anerkannte Satz verwirklicht werden, „daß die parlamentarische Verfassung als einen der Hauptpunkte ihrer Garantie und ihrer Verwirklichung fordert, daß die Regierungen durch die Mehrheit gebildet werden"[11]. Die vielleicht genaueste und am sorgfältigsten durchformulierte Begriffsbestimmung aber gab das sächsische Märzministerium Oberländer/v. d. Pfordten während der Adreßdebatte der Zweiten Kammer am 22. Mai: „Die jetzigen Mitglieder der Regierung werden fest an dem Grundsatze halten, daß sie nur so lange auf ihrem Platze bleiben können, als sie sich in Übereinstimmung mit den Ansichten und dem ausgesprochenen Willen der Mehrheit der Vertreter des Volkes, mithin vorzugsweise der Zweiten Kammer, befinden . . . Wir wollen aufrichtig eine wahre parlamentarische Regierung, d. h. eine solche, bei welcher sowohl

4 V. A. Huber, Die Opposition, S. 25. Vgl. ebd., S. 22: „Reichsstände, *vielleicht* fürs erste zwei Kammern – jedenfalls entschiedenes Übergewicht des beweglichen Eigentums, der Industrie . . ., der Intelligenz . . . –, Minister, aus der parlamentarischen Majorität hervorgehend und *ihr* verantwortlich – Budgetbewilligung und eventuell Verweigerung – legislative Initiative der Stände, *vielleicht* vorläufig Veto der Krone, was sie dann ohne Minister und ohne Budget behaupten mag, so lang es geht . . . – darauf läuft die ganze Sache *zunächst* hinaus". Über die Parlamentarismuskritik Hubers s. auch unten, S. 73 f.

5 Art. „Englands Staatsverfassung", bis auf einen Nachtrag Welckers (vgl. unten, S. 64 f.) unverändert auch in der 2. Aufl. Bd. 4 (1846), S. 352 ff.

6 Art. „Staatsverwaltung", 2. Aufl. Bd. 12 (1848), S. 390: „Durch eine merkwürdige sinnreiche Kombination hat man es in England zu bewirken gewußt, daß fort und fort eine *parlamentarische* Regierung, d. i. eine solche, wo eigentlich und in der Tat die Nation selber durch Repräsentanten aus ihrer Mitte regiert, mithin in der Wirklichkeit eine Nationalregierung besteht, ohne daß doch jemals die Würde des Königsthrons und das Ansehen des zeitigen Monarchen kompromittiert werden können."

7 Stahl, Monarchisches Prinzip, S. 1.

8 Mohl, Verschiedene Auffassung, S. 486.

9 Mohl, Über Bürokratie, in: ZStaatswiss 3, 1846, S. 358. Vgl. Staatsrecht, Völkerrecht und Politik Bd. 2, S. 125.

10 Vgl. unten, S. 91 ff.

11 Verh. 2. K. 1847–1849, 3. Prot.-H., S. 80. Vgl. unten, S. 92.

in der Gesetzgebung als in der Verwaltung der durch die Repräsentanten des Volkes ausgesprochene Wille desselben maßgebend sein soll, wobei also in der Tat eine Nationalregierung besteht, ohne daß die Würde, das Ansehen und die Unverletzlichkeit des Staatsoberhauptes irgend wie beeinträchtigt wird"[12].

Es blieb jedoch auch in der Folgezeit dabei, daß man bei Verwendung des Begriffs „parlamentarische Regierung" (das Substantiv „Parlamentarismus" wird offensichtlich in der Revolutionszeit noch nicht gebraucht) das Bedürfnis hatte, ihn durch einen Zusatz näher zu definieren oder zu erläutern[13]. Es wurde also nicht vorausgesetzt, daß sich mit dem Wort überall sofort die gleiche Vorstellung verbindet. Dabei zeigt sich dann, daß parlamentarisches Regierungssystem und „wahrer Konstitutionalismus" häufig, aber nicht immer das gleiche bedeuten, daß beide Ausdrücke synonym nebeneinander stehen und gemeinsam dem dualistischen „Scheinkonstitutionalismus" des Vormärz entgegengestellt werden. So heißt es z. B. im Februar 1849 in der Zweiten sächsischen Kammer, nur das sei „eine wahrhaft konstitutionelle, eine parlamentarische Regierung, die aus der Majorität einer Partei hervorgegangen ist"[14], und im September des Jahres wird in der Deutschen Zeitung „das Prinzip parlamentarischer Regierung" als die „wesentlichste Grundlage des konstitutionellen Systems" bezeicht[15]. Ebenso aber nannte Hansemann schon 1830 eine mit der Mehrheit der Volksvertretung übereinstimmende Regierungsweise aufrichtigen Konstitutionalismus[16], und im Staatslexikon ist sie das Zeichen dafür, ob das konstitutionelle System „in seiner Reinheit aufgefaßt und mit Treue befolgt" wird[17]. Parlamentarismus in diesem Sinne bedeutet also keinen Gegensatz zum Konstitutionalismus, sondern eine Art zusätzlicher Qualität, die aber erst das Wesen des konstitutionellen Staates ausmacht und ihn zur „Wahrheit" werden läßt. An dieser Definition haben die Liberalen auch nach der Revolution in scharfem Widerspruch zur Stahlschen These vom unüberbrückbaren Gegensatz zwischen parlamentarischem und konstitutionellem System festgehalten[18]. Wenn man ihnen in diesem Zusammenhang begriffliche Unschärfe vorgeworfen hat und von einer „seichten Vermischung von konstitutioneller und parlamentarischer Verfassung" spricht[19], so argumentiert man im wesentlichen vom Stahlschen

12 Verh. 2. K. 1848 Bd. 1, S. 28 (26. 5. 1848). Für diese Formulierung hat offensichtlich das „Staatslexikon" eine gewisse Hilfestellung geleistet. Vgl. oben, S. 55, Anm. 6.

13 So z. B. in der Deutschen Zeitung vom 1. 3. 1849 (Nr. 60), wo die „wirkliche parlamentarische Regierung" als das System definiert wird, „wo die Macht und die Leitung des Ganzen in der Volksvertretung und dem aus ihrer Majorität hervorgehenden Kabinette liegt". Vgl. auch Nr. 272 (2. 10. 1849), 2. Beil.

14 Verh. 2. K. 1849, S. 475 (27. 2. 1849, Auerswald).

15 Nr. 267 (27. 9. 1849), 2. Beil.

16 Verfassungswerk, S. 52.

17 K. v. Rotteck, Art. „Konstitution", 2. Aufl. Bd. 3, S. 536, vgl. auch H. v. Rotteck, ebd., Bd. 1, S. 777 f. („Auflösung der Ständeversammlung").

18 Vgl. unten, S. 720 f., S. 723 ff., S. 753 f. und S. 773 f.

19 Wilhelm, Englische Verfassung, S. 113.

Parteistandpunkt her, der allerdings auf die deutsche Staatslehre der zweiten Hälfte des 19. und des beginnenden 20. Jahrhunderts von starkem Einfluß gewesen ist.

Zusammengefaßt läßt sich also feststellen: Der Begriff der parlamentarischen Regierung setzt sich in Deutschland erst ganz allmählich gegen Ende des Vormärz durch. Eine mit der Mehrheit der Volksvertretung übereinstimmende Regierungsweise wird vorher eher als wahrer, echter, aufrichtiger Konstitutionalismus bezeichnet. Daß aber auch Stahl diese Benennung für seinen dem Parlamentarismus antithetisch entgegengestellten Staat des monarchischen Prinzips in Anspruch nimmt[20], zwingt dazu, stets nach dem Kontext zu entscheiden, was jeweils mit „wahrem Konstitutionalismus" gemeint ist. Bei liberalen Parteischriften wird man jedoch davon ausgehen dürfen, daß in Übereinstimmung mit Mohl[21] an ein den vormärzlichen „Dualismus" ablösendes System der Majoritätsregierung gedacht ist. Dieser Wortgebrauch bleibt auch in der Revolutionszeit und danach noch durchaus üblich[22], und der Ausdruck „parlamentarische Regierung" stellt sich nicht als selbstverständlich ein, wenn von der Sache die Rede ist; dies ist besonders bei der Interpretation der Verfassungsdebatten der Jahre 1848–1850 zu berücksichtigen. Entsprechend unbestimmt bleibt der Begriff der „konstitutionellen Monarchie". Bülau hatte 1843 festgestellt, daß unter diesem Namen die verschiedensten vielfach abgestuften Staatsformen verstanden werden[23], v. Unruh spricht 1849 von einer „Form mit noch nicht bekanntem Inhalt"[24], und Bismarck schließlich konnte noch im September 1849 in der Zweiten preußischen Kammer sagen, das Wort „konstitutionell" gehöre jetzt zu den Schlagwörtern, die sich überall einstellen, wo Gründe fehlen, „aber über die Bedeutung dieses Wortes werden Sie selten zwei Menschen einig finden, jeder beschuldigt seinen Gegner des falschen Konstitutionalismus, und eine authentische Interpretation fehlt"[25].

Unter den *Anhängern der parlamentarischen Regierungsweise* muß *Robert v. Mohl* an erster Stelle genannt werden[26]. Schon 1837 in seinem Buch über die Ministerverantwortlichkeit (zu dem er später selber kritisch mit der Bemerkung Stellung nahm, das parlamentarische System sei damals

20 Vgl. unten, S. 71 ff.

21 Vgl. unten, S. 58 ff.

22 Vgl. K. Biedermann, in: Germania Bd. 1, 1851, S. 433: „Eine wahrhaft konstitutionelle, parlamentarische Regierung". L. v. Stein gebraucht in seiner „Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich" 1849/50 ebenfalls die Begriffe „parlamentarische Herrschaft" und „wahrer Konstitutionalismus" synonym nebeneinander. Vgl. dazu auch Beyme im Sammelband „Parlamentarismus" (hrsg. von K. Kluxen), S. 195, wo allerdings nicht genau genug zwischen den sehr stark voneinander abweichenden Fassungen des Werkes Steins unterschieden wird.

23 Bülau, Konstitutioneller Staat (vgl. oben, S. 49, Anm. 113), S. 1.

24 v. Unruh, Skizzen, S. 21.

25 Sten. Ber. 2. K. 1849/50 Bd. 1, S. 394 (24. 9. 1849).

26 Zum parlamentarischen Gedanken bei Mohl s. Angermann, Mohl, S. 388 ff., und Boldt, Monarchisch-konstitutionelles System, S. 257 ff.; kurze Würdigung auch bei Brandt, Landständische Repräsentation, S. 242 ff.

in Deutschland „noch wenig besprochen und noch weniger verstanden" gewesen[27]) hat er im Vorwort erhebliche Zweifel an den Grundgedanken des Konstitutionalismus im Zeichen des monarchischen Prinzips geäußert, wonach dem Fürsten die Fülle der Staatsgewalt und deren Anwendung auf den einzelnen Fall anvertraut wird, den Regierten jedoch nur „eine Reihe von negativen Rechten, welche nicht verletzt werden sollen", eingeräumt sind[28]. „Da ist denn nun die Frage", so meint er, „ob es einer richtigen Idee des Staatslebens entspricht, daß ein Dualismus gesetzlich begründet, ein positives und ein negatives Recht mit Angriffs- und Verteidigungswaffen versehen einander gegenübergestellt wird, jedoch so, daß beide an einzelnen Hauptpunkten der Stellung miteinander vermischt sind". Für die Gegenwart und für die Zukunft müsse doch die Überlegung von höchstem Interesse sein, ob dies auf die Dauer so bleiben könne oder ob nicht die Geschichte eines Tages wieder zu einem „einigen und harmonischen Zustande" führen müsse, in dem entweder die „parlamentarische Allmacht" die anfangs unzweifelhaft überlegene königliche Gewalt besiegt oder diese sich zumindest in den wesentlichen Punkten behauptet hat. Mit einem ausweichenden: „Sei dem nun aber allem wie ihm wolle"[29] verzichtet Mohl hier freilich auf die Erörterung dieser Fragen und stellt sich zurück auf den Boden der gegebenen Tatsachen – mit ganz ähnlichen Formulierungen auch noch 1840 in der zweiten Auflage seines Württembergischen Staatsrechts[30], wo er ganz im Sinne des dualistischen Schemas die Befugnisse der Volksvertretung unter der Überschrift „Von der Verteidigung der Volksrechte durch die Ständeversammlung" behandelt[31]. 1845 infolge eines oppositionellen Wahlaufrufes aus seinem Tübinger Lehramt entfernt und daraufhin aus dem württembergischen Staatsdienst ausgeschieden[32], nahm er dann 1846 eindeutig Stellung zugunsten des parlamentarischen Systems, zunächst beiläufig in dem Aufsatz „Über Bürokratie"[33], dann vor allem in der bekannten Abhandlung „Über die verschiedene Auffassung des repräsentativen Systemes in England, Frankreich und Deutschland"[34].

Hierin geht Mohl, angeregt vielleicht durch Bülau[35], von einer kurzen Beschreibung der englischen und französischen Zustände aus. Für Eng-

27 Lebenserinnerungen Bd. 1, S. 270.

28 Mohl, Ministerverantwortlichkeit, S. 5, ebd. die folgenden Zitate.

29 Ebd., S. 6.

30 Bd. 1, S. 534.

31 Bd. 1, S. 531 ff.

32 Einzelheiten dazu bei Angermann, Mohl, S. 50 ff.

33 ZStaatswiss 3, 1846, S. 330–364. Zur Befürwortung der parlamentarischen Regierungsweise s. dort vor allem S. 357 f.

34 Ebd., S. 451–495. Wir zitieren hier nach dieser ersten Fassung, nicht nach derjenigen, die Mohl 1860 „mannigfach umgearbeitet, namentlich bedeutend abgekürzt" für seine Aufsatzsammlung „Staatsrecht, Völkerrecht und Politik" herstellte (Bd. 1, S. 33–65). Diese liegt dem Abdruck der von Beyme herausgegebenen Auswahl aus Mohls politischen Schriften zugrunde (S. 47–84).

35 Vgl. oben, S. 49 ff.

land erscheint ihm wesentlich, „daß hier der Heischesatz, die Regierung müsse lediglich der Ausdruck der im Parlamente herrschenden Mehrzahl sein, für immer den Sieg errungen hat"[36]. Das Ministerium sei stets aus den Mitgliedern dieser Majorität zusammengesetzt, nie eine dem Parlament vielleicht sogar feindlich gegenüberstehende Gewalt, wechsele mit den Mehrheiten, und so bestünde stets Einklang zwischen den Staatsgewalten, während die politischen Gegensätze im Kampf zwischen Majorität und Minorität ausgefochten werden. Ein großer Teil der Staatsverwaltung wird in England „unmittelbar und positiv" durch die beiden Häuser des Parlaments besorgt[37] (typisch dafür seien „private bills", Enquêten und die Gerichtsbarkeit des Oberhauses), die repräsentativen Einrichtungen stützen sich in England auf die Aristokratie als das vorherrschende Element des ganzen staatlichen und gesellschaftlichen Lebens.

In Frankreich ist im Gegensatz zu England die Verfassung nicht geschichtlich gewachsen, sondern nach staatsphilosophischen Lehren gebildet, eine unmittelbare Teilnahme der Kammern an der Verwaltung findet nicht statt. Auch hier besteht Übereinstimmung zwischen Ministerium und Kammermajorität, doch sie kommt dadurch zustande, daß die vom König eingesetzte Regierung sich die Majorität in der Kammer schafft, und zwar durch Wahlbeeinflussung und gestützt auf eine große Zahl von Abgeordneten, die wegen der damit verbundenen persönlichen Vorteile stets ministeriell sind. Parteienkämpfe haben in Frankreich nicht den Charakter politischer Grundsatzdebatten, sondern den von persönlichen Rivalitäten ehrgeiziger Politiker, deren politische Auffassungen weitgehend übereinstimmen. Nicht die Aristokratie ist hier die staatstragende Gesellschaftsschicht, sondern „der Mittelstand[38] hat in Frankreich unbedingt den Sieg errungen, die itzige Regierung ist dessen Werk und Ausdruck; nur auf ihn stützt sie sich"[39]. Aufgrund der scharfen theoretischen Trennung von Regierung und Volksvertretung herrscht in Frankreich ein „Dualismus", „welcher nur mittelst Verfälschung und Verführung des repräsentativen Elements praktisch ausgeglichen wird"[40].

Für die deutschen Verhältnisse hebt Mohl drei charakteristische Grundzüge hervor:

1. In Deutschland wurde die französische Theorie der scharfen Trennung von Regierungsgewalt und ständischen Rechten übernommen; Regierung und Volksvertretung stehen einander „als verschiedene, von einander ganz unabhängige Gewalten, um nicht zu sagen als natürliche Gegner gespannt gegenüber"[41]. Der auch in Deutschland herrschende

36 Verschiedene Auffassung, S. 453.

37 Ebd.

38 Zur Bedeutung des Mittelstandsbegriffes für die Wahlrechtsvorstellungen des deutschen Liberalismus in der Revolutionszeit s. unten, S. 670 ff.

39 Mohl, ebd., S. 461.

40 Ebd., S. 463.

41 Ebd., S. 465.

„unglückliche Dualismus zwischen Regierung und Volk"[42] wird hier noch verschärft durch die Tatsache, daß die Ministerien in gar keinem Zusammenhang mit der Volksvertretung stehen, sie sind lediglich „Ausdruck des persönlichen Willens des Staatsoberhauptes"[43]. Dies führt dazu, daß die Gegensätze zwischen Ministerium und Volksvertretung allzuleicht zu einem Kampf gegen die Rechte und Freiheiten des Volkes überhaupt werden, andererseits aber zu Feindseligkeit und Mißtrauen gegen die Regierung, den Staat und den Fürsten schlechthin, zu ständiger begründeter oder unbegründeter systematischer Kritik an der Verwaltung. Das Bestreben der Regierungen, auf die Zusammensetzung der Kammern Einfluß zu nehmen, wird dadurch noch größer.

2. Die Idee des rechtsgleichen, selbständigen und unmittelbaren Staatsbürgertums, eine Grundvoraussetzung des Konstitutionalismus, hat sich im öffentlichen Leben noch nicht endgültig gegen Reste des Patrimonialstaats durchgesetzt. Auch die Kammern enthalten mit Standesherren, ritterschaftlichen Vertretern, kirchlichen Würdenträgern usw., überdies auch infolge der Unterscheidung verschiedener Volksklassen bei der Wahl eine große Zahl „fremdartiger Überreste früherer Zustände"[44], die es der Regierung zwar ermöglichen, den logischen und praktischen Konsequenzen der Verfassungsurkunden schon in der Ständeversammlung selbst entgegenzutreten, die ihrerseits aber auch einer fortschrittlichen Regierungstätigkeit hinderlich in den Weg treten können. Ein einheitliches staatsbürgerliches Bewußtsein kann durch solche Ständeversammlungen nicht hervorgerufen werden.

3. Es gibt in Deutschland mit seinen vielen kleinen Ländern keine machtvolle öffentliche Meinung, weil es an einem großen Staate mit freier Presse fehlt. Auch Angelegenheiten, die die ganze Nation angehen, verlieren durch getrennte Behandlung an verschiedenen Zentren zu unterschiedlicher Zeit an Gewicht und Interesse. Jeder deutsche Staat hat überdies die Möglichkeit, auf den Bund gestützt das konstitutionelle Leben niederzuhalten oder ganz zu ersticken.

Aus dieser Analyse zieht Mohl die Folgerung, daß künftig auch in Deutschland die Ministerien aus den Kammermehrheiten gebildet und die Grundprinzipien der Verfassungen endlich in Gesetzgebung und Verwaltung zur Anwendung kommen müssen. Der feindselige Gegensatz von Regierung und Volksvertretung würde dadurch umgewandelt in die politische Auseinandersetzung zwischen Majorität und Minorität. Da auch dieser jederzeit die Regierungsverantwortung zufallen könne, habe sie in ihrer Opposition stets auf dem Boden der politischen Realitäten und des Möglichen zu bleiben. Der Herrscher müsse bei diesem System zwar bereit sein, auch ein Ministerium zu ernennen, das seinen politischen Auffassungen nicht entspricht, doch werde er dadurch nicht herabgewürdigt, bestätige vielmehr seine Stellung über den Parteien und behalte durch

42 Ebd.

43 Ebd., S. 466.

44 Ebd., S. 471.

kritische Beteiligung an den Beratungen des Ministeriums wesentliche Einflußmöglichkeiten. Die mit dem System der Mehrheitsregierungen zusammenhängenden öffentlichen politischen Kämpfe zwischen den Parteien und ihren Führern seien im ganzen nützlich für das Staatswesen; das Argument, daß so das Wohl des Staates dem persönlichen Ehrgeiz einzelner „Redner und Ränkeschmiede"[45] untergeordnet würde, hält Mohl nicht für stichhaltig. Der Sorge, einem „parlamentarischen Minister" werde die nötige Geschäftserfahrung fehlen, begegnet er mit dem Hinweis, daß ein Minister die staatsmännische, politische Leitung der Geschäfte in der Hand haben solle, während für die Büroarbeiten das Personal zuständig bleibe[46]. So wird die Einsetzung von parlamentarischen Ministerien die schwerwiegenden Folgen eines das ganze öffentliche Leben vergiftenden Dualismus beseitigen, ohne doch erhebliche neue Nachteile zu bringen. Sie ist im ganzen „eine unerläßliche Bedingung eines glücklichen Verlaufes der ständischen Einrichtungen"[47].

Es ist auffällig, daß Mohl überhaupt nicht auf die Frage eingeht, ob der Übergang zur parlamentarischen Regierungsweise Reformen in den bestehenden Verfassungen nötig machen würde. Daß das Recht zur Einsetzung und Umbildung der Ministerien in der Hand des Herrschers bleiben soll, wird immerhin deutlich, kein Wort aber findet sich zu Gesetzesinitiative und Veto, zum Budgetrecht, zur Ministerverantwortlichkeit und zur Geschäftsordnung, keine Ausführungen auch zum Wahlrecht, so entschieden die ständische Untergliederung der Kammern abgelehnt wird. Mohl fordert vielmehr nur die „folgerichtige Durchbildung der Volksrechte und der Verwaltung nach den obersten Grundsätzen der Verfassungen"[48] und nennt dabei im einzelnen nur die Abschaffung jeder Art von Zensur, die Einführung der gemeindlichen Selbstverwaltung und die unbedingte Freiheit der Wahlen von staatlicher Beeinflussung, schließlich vor allem die Anerkennung des Prinzips, daß der Bürger im konstitutionellen Staat zu Gehorsam bloß im Rahmen der Verfassung verpflichtet ist, daß ihm jedoch ein Widerstandsrecht gegen ungesetzliche Zumutungen und unmittelbaren Zwang zusteht.

Mohl hat, so wird man daraus schließen dürfen, die Anwendung der parlamentarischen Regierungsweise auch im Rahmen der bestehenden Verfassungen für möglich gehalten, ja er empfiehlt die Annahme seiner Reformvorschläge unter verstecktem Hinweis auf die herrschende Unzufriedenheit zur Abwehr weiterreichender Forderungen als „mächtige Stütze der itzigen Gestaltung Deutschlands auf lange hinein"[49]. Mohl hat gewisse Nachteile des parlamentarischen Systems nicht geleugnet und auch die Schwierigkeiten nicht übersehen, die seiner Einführung in Deutschland gegenüberstanden. Er bestritt auch nicht die Kleinlichkeit, die

45 Ebd., S. 482.

46 Ebd., S. 486, vgl. auch S. 357 f. des Aufsatzes „Über Bürokratie" (s. oben, S. 58, Anm. 33).

47 Ebd., S. 487.

48 Ebd., S. 479.

49 Ebd., S. 495.

Rechthaberei und den vielfach begrenzten Horizont vormärzlicher deutscher Kammeropposition, war aber der Ansicht, daß die Ursache hierfür eben in dem herrschenden Regierungssystem liege. Die Überwindung dieses Dualismus, der das Verhältnis zwischen Regierung und Verwaltung auf der einen, ständischer Vertretung und Volk auf der anderen Seite mit einer Atmosphäre von Argwohn, Mißtrauen, Kritik und Feindseligkeit erfüllt und einen übersteigerten Antibürokratismus zur Folge hat, ist das wesentliche Anliegen des Aufsatzes von Mohl. Er ist eine durch und durch politische Schrift, in der die Vorzüge der parlamentarischen Regierungsweise ausführlicher begründet werden, als irgendwo sonst im vormärzlichen Deutschland, eine eigentliche Theorie des parlamentarischen Systems aber enthält sie nicht. Setzt man sie in Vergleich zur gesamten vormärzlichen konstitutionellen Theorie seit 1815, so mag Mohl wohl als „Außenseiter"[50] oder Verfechter von „Extrempositionen"[51] erscheinen, in der politischen Diskussion am Vorabend der Revolution bildet er jedoch nur das herausragende Beispiel einer breiteren Bewegung.

In dem 1833–1844 in erster, 1845–1848 in einer nur unwesentlich veränderten zweiten Auflage erschienenen *Staatslexikon* von Rotteck und Welcker, dem großen politischen Lehrbuch des vormärzlichen Liberalismus, hatte sich schon *Rotteck* bei formalem Festhalten am Gleichgewicht der Gewalten dahin ausgesprochen, daß im Konfliktsfall schließlich und endlich dem „beharrlichen Verlangen" der wahlberechtigten Bürger nachzugeben sei[52], und sein Sohn Hermann, in der Revolutionszeit auf der Seite der Radikalen, stellte bedauernd fest: „Dahin, daß das Ministerium, wenn es die Majorität gegen sich hat, regelmäßig zum Rücktritt sich bereit zeigt, wird es bei uns freilich noch lange nicht kommen, es kann aber von einer wahren Herrschaft des konstitutionellen Systems, welche die Herrschaft der öffentlichen Meinung ist, nicht die Rede sein, so lange die Regierungen den Willen der Kammern nicht beachten"[53].

Der hessische Liberale Friedrich *Murhard* hatte schon unmittelbar nach der Juli-Revolution im Verzicht auf das absolute Vetorecht die Bürgschaft dafür gesehen, „daß der Monarch dem vernünftigen Gesamtwillen der Nation gemäß regiere"[54]. Im Staatslexikon hat er dann bereits frühzeitig das Recht zur Feststellung eines in Einnahmen und Ausgaben spezifizier-

50 Brandt, Landständische Repräsentation, S. 235.

51 Boldt, Monarchisch-konstitutionelles System, S. V und häufiger.

52 „Es ist also *nicht wahr*, daß von zwei nebeneinander stehenden Gewalten die eine notwendig die andere überflügeln und daher in der konstitutionellen Monarchie entweder die königliche oder die parlamentarische Macht im Streit unterliegen und zur bloßen Scheinmacht herabsinken müsse. Wahr ist's, der konstitutionelle König wird sich in der Notwendigkeit sehen, dem *beharrlichen Verlangen* der Nation, d. h. der unter den wahlberechtigten Bürgern vorherrschenden öffentlichen Meinung, sich endlich zu fügen, wenn alle konstitutionellen Mittel des Widerstandes fruchtlos erschöpft wurden" (2. Aufl. Bd. 3, S. 536, Art. „Konstitution").

53 2. Aufl. Bd. 1, S. 777 f. („Auflösung der Ständeversammlung").

54 Allgem. Polit. Annalen NF 9, S. 227 (zitiert nach Eichstädt, Publizistik von 1830, S. 20). Über Murhards Leben und Werk im ganzen s. W. Weidemann, in: ZVhessG 55, 1926, S. 227–276. Zu Murhards Auffassungen zum Vetorecht s. seine Schrift „Das königliche Veto" (1832), bes. S. 325 ff., zu seiner Lehre über das Widerstandsrecht auch unten, S. 88.

ten Budgets als wichtigstes Machtmittel der Stände verlangt[55] und im Artikel „Englands Staatsverfassung"[56] wohl als erster in Deutschland das englische Regierungssystem ausführlich als Parlamentarismus im heutigen Sinne beschrieben und dabei namentlich auch den Widerspruch zwischen dem formalen Recht des Königs auf freie Ministerernennung und seiner faktischen Bindung an die Majorität im Parlament zum Ausdruck gebracht. In früheren Schriften eher kritisch gegenüber England[57], schildert er jetzt unter Hinweis auf die seit der Reform-Bill zu beobachtenden Wandlungen alle englischen Verhältnisse mit unverkennbarer Sympathie und preist auch im Artikel „Staatsverwaltung" die in England verwirklichte „parlamentarische Regierung" als „eine solche, wo eigentlich und in der Tat die Nation selber durch Repräsentanten aus ihrer Mitte regiert"[58] und der König nur die Führer der Parlamentsmajorität zu Ministern ernennen kann, ohne daß darunter Würde und Ansehen des Königtums leiden. Murhard verfolgt im ganzen die Tendenz, die Vereinbarkeit von Monarchie und parlamentarischer Regierung zu zeigen, macht aus seiner Überzeugung von der Vorbildlichkeit der englischen Verfassung kein Hehl, läßt die Frage nach ihrer Übertragbarkeit jedoch mit der skeptischen Bemerkung unentschieden, daß bislang „anderswo noch die Bedingungen fehlten, unter denen sich ein solches System verwirklichen läßt"[59].

Ähnlich stellt *Kolb*[60] fest, daß im englischen Konstitutionalismus das repräsentative Element gesiegt habe, weil hier faktisch nicht das Staatsoberhaupt, sondern die Volkskammer „das System und selbst die Personen der Minister bestimmt"[61], in Deutschland hingegen der Monarch. Welche dieser Regierungsweisen die bessere ist – dazu möchte Kolb sich nicht äußern, er stellt nur abschließend die rhetorische Frage, ob es wohl klug war, alle Änderungen und Interpretationen der deutschen Verfassungen seit 1818 in einschränkendem Sinne vorzunehmen.

Ohne die bei Kolb und Murhard noch spürbare starke politische Zurückhaltung hat sich schließlich Welcker 1846 im Staatslexikon für die parlamentarische Regierungsform ausgesprochen. Welcker hatte 1836 eine Englandreise gemacht, und er war schon 1842 im Konflikt zwischen der Zweiten badischen Kammer und dem Ministerium Blittersdorff für die Auffassung eingetreten, daß die Neuwahlen den Charakter einer Appellation ans Volk hätten, von deren Ausgang der Fortbestand des Ministe-

55 Art. „Budget", 2. Aufl. Bd. 2, S. 689 ff., bes. S. 696 f. Vgl. auch Friauf, Staatshaushaltsplan, S. 217. Friauf betont die Ausnahmestellung, die Murhard mit diesen Auffassungen einnimmt; vgl. jedoch oben, S. 32, über die Rolle des Budgetrechts bei Rotteck.

56 2. Aufl. Bd. 4, S. 352 ff.

57 Vgl. Wilhelm, Englische Verfassung, S. 47 ff.

58 2. Aufl. Bd. 12, S. 390.

59 Ebd., Bd. 4, S. 412.

60 Georg Friedrich Kolb (1808–1884), Verleger und Publizist, Bürgermeister in Speyer. Über seine Mitarbeit am Staatslexikon s. Krautkrämer, Kolb, S. 100 ff., zu seiner politischen Wirksamkeit in den Jahren 1848/49 s. unten, S. 585, Anm. 30.

61 „Repräsentatives, konstitutionelles und landständisches System", 2. Aufl. Bd. 11, S. 520.

riums abhängig zu machen sei[62]. Im Staatslexikon hatte er unter dem Stichwort „Grundgesetz" als wesentlichen Vorzug des „echt konstitutionellen Systems" in England, Belgien, Frankreich und Amerika gepriesen, daß es immer die besten Männer in die Regierungsämter bringe[63], und im Artikel „Staatsverfassung" führte er dann aus, daß Recht, Freiheit und Interessen des Volkes in der Tätigkeit der Regierung am besten gewahrt würden, wenn die Volksvertretung wie an der Gesetzgebung so auch an der Staatsverwaltung Anteil habe, ja „ein Bestandteil der Regierung selbst" werde[64]: Nicht Teilung der Gewalten, sondern ihre freie organische Vereinigung in einem System des Gleichgewichts erscheint hier als hervorstechendes Merkmal der erneut und unter Verweis auf Murhards England-Artikel hoch gepriesenen englischen Verfassung, und Welcker zeigt damit deutlich ein wenn auch unklares Gespür für die Besonderheiten des parlamentarischen Systems.

Zwischen der ersten und der zweiten Auflage des Staatslexikons wurden dann die bislang geheimgehaltenen Teile der Wiener Beschlüsse von 1834[65] bekannt, die in der politischen Öffentlichkeit große Erregung und tiefes Mißtrauen auslösten und in der zunehmenden Spannung des ausgehenden Vormärz das Ansehen des Deutschen Bundes endgültig diskreditierten. Welcker publizierte sie (nicht als erster) 1844 aus dem Nachlaß Klüber[66] und verband dies mit einem Kommentar, in dem er sich ganz im Sinne der vormärzlichen Opposition auf den Boden der bestehenden Verfassungen stellte und nur zu deren Verteidigung gegen die unmittelbar drohende Gefahr weiteren Fortschreitens der Reaktion aufrief[67]. In der zweiten Auflage des Staatslexikons hielt er es dann aber 1846 für nötig, aus Murhards Artikel über die englische Verfassung in einem Nachtrag die konsequente politische Nutzanwendung zu ziehen[68]. Dabei weist er zunächst die in der öffentlichen Diskussion vielfach geäußerte Ansicht zurück, daß zwischen den nicht zu leugnenden schweren sozialen Mißständen in England und Irland und der aristokratisch-parlamentarischen Verfassung ein ursächlicher Zusammenhang zu sehen sei[69], und unterstreicht dann erneut als deren größten Vorzug, daß sie die beste Besetzung der Ministerien verbürgt: „Die Mehrheit der erwählten Repräsentanten der Nation, sie selbst wieder erleuchtet und kontrolliert durch die freie Nationalstimme in der freien Presse, Volksversammlung und Petition und unter

62 Vgl. Ruckstuhl, Badischer Liberalismus, S. 64 ff.; Wild, Welcker, S. 191 ff., und Gall, Constant, S. 280 f.

63 2. Aufl. Bd. 6, S. 182.

64 2. Aufl. Bd. 12, S. 385.

65 Vgl. oben, S. 28 f.

66 „Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation", 1. Aufl. 1844, 2. Aufl. 1845 im Verlag von Bassermann, Mannheim. Vgl. Wild, Welcker, S. 194 f. und S. 210, außerdem jetzt Schmidt, Hallgarten-Kreis, S. 224.

67 Siehe dazu bes. Welcker, Wichtige Urkunden, S. 419 f.

68 Bd. 4, S. 412 f.

69 Vgl. unten, S. 71, S. 73 ff. und S. 77 ff.

Leitung des auf gleiche Weise aufgeklärten Monarchen, sie entscheidet über die höchste Tüchtigkeit und Würdigkeit zu den Ministerstellen, und solange sie dieses Vertrauens sich würdig zeigen, ist Wille und Kraft der Nation mit ihrer Verwaltung, und die Opposition dient nur, ihren Blick zu schärfen, ihre Anstrengung ... zu verdoppeln und sie sogleich zu entfernen, sobald ihre Verwaltung fehlerhaft wird"[70]. Zufall, Intrigen und persönliche Willkür des Herrschers bringen dagegen in den anderen Staaten häufig unfähige Minister in die Leitung des Staates; nur Vorurteile von Gottesgnadentum, überlebtes Herkommen und egoistische Interessen der herrschenden Beamtenschicht haben bisher noch verhindert, daß „dieser *eine entscheidende Hauptvorzug* einer freien und parlamentarischen Reichsverfassung ... überall und endlich auch einmal praktisch anerkannt wird"[71]. Die Deutschen, so prophezeit Welcker weiter, „werden auch noch zu der englischen Einsicht gelangen *und bald*. Nur die Art und Weise, *wie* die Erkenntnis zum allgemeinen Durchbruch kommt, nur diese ist ungewiß".

Der Schritt zur parlamentarischen Regierungsweise, den Rotteck nicht hatte tun wollen und den Murhard und Kolb nur versteckt als wünschenswert bezeichnet hatten, wurde so schließlich von Welcker zwei Jahre vor Ausbruch der Revolution offen propagiert und als unausweichlich angesehen.

Die *„Deutsche Zeitung"*, nach Vorbesprechungen im Herbst 1846 als Organ des deutschen Liberalismus zur Propagierung der Idee deutscher Einheit und Freiheit begründet und seit dem 1. Juli 1847 in Heidelberg unter verantwortlicher Redaktion von Gervinus erscheinend, sollte nach ihrem Prospekt „das Prinzip der konstitutionellen Monarchie in einem freien Sinne, in allen seinen Konsequenzen und für alle Teile des Vaterlandes verfechten"[72]. Dies war zunächst in Hinblick auf Preußen formuliert, dessen König Friedrich Wilhelm IV. noch gerade eben bei der Eröffnung des Vereinigten Landtags erklärt hatte, er werde nie zulassen, daß sich das Verhältnis von Fürst und Volk in ein „konventionelles, konstitutionelles" verwandeln und sich ein beschriebenes Blatt Papier gleichsam als zweite Vorsehung „zwischen Unsern Herr Gott im Himmel und dieses Land" eindrängen werde[73]. Daß man diesen Konstitutionalismus jedoch nicht in dualistischem Sinne auszufüllen gedachte, zeigte sich, als das offizielle preußische Regierungsorgan die Verfassungsvorstellungen der „Deutschen Zeitung" angriff, und Gervinus in einem Leitartikel vom 28. Juli darauf erwiderte, daß sie allerdings die Bildung von Parteien und „die Spaltung der Stände in Majoritäten und Minoritäten und die Verant-

70 Staatslexikon ebd., S. 414.

71 Ebd., S. 414 f., ebd., S. 415, auch das folgende Zitat.

72 Datiert vom 8. 5. 1847, Druck bei Mathy, Nachlaß, S. 24 ff., das Zitat auf S. 32. Ebd., S. 40, die Namen der Gründungsmitglieder, darunter eine stattliche Anzahl späterer Märzminister. Zu den Anfängen der Deutschen Zeitung s. auch Ippel, Briefwechsel Grimm–Dahlmann–Gervinus Bd. 2, S. 90 ff. und S. 292 ff.

73 Hier zitiert nach Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 495.

wortlichkeit der Minister vor der Majorität"[74] für wünschenswert sowie für eine notwendige Konsequenz der Anerkennung des konstitutionellen Prinzips halte. Im gleichen Sinne schrieb Gervinus 1847 in seiner Schrift zur preußischen Verfassungsfrage, daß die Zeit ungehindert durch republikanische, kommunistische oder absolutistische Strömungen auf die Verwirklichung der konstitutionellen Formen ausgehe, daß heute keine Regierung mehr stark sei, die nicht in allen Stücken „mit dem Willen, dem Bedürfnis und Interesse des Volkes" übereinstimme[75], und betonte, daß sich selbst in der Außenpolitik, die man stets zuerst von ständischer Mitwirkung freihalten wolle, die Überlegenheit des konstitutionellen England zeige, „wo gerade Parteien die Regierung bestimmen, die in Wahrheit der Spiegel aller großen inneren Bedürfnisse sind". Daß Gervinus hier ein allgemeineres Zeitgefühl zum Ausdruck bringt, zeigt das Beispiel des sonst doch eher konservativen Leopold v. Ranke. Dieser hatte noch 1843 auf seiner Englandreise die ungünstigsten Urteile über den Parlamentsbetrieb aufgenommen, wo Hunderte von Schwätzern im Unterhaus säßen und die Minister nur „Trustees eines Klubs" seien, und festgestellt, daß man in England gar nicht verstehen könne, warum man auf dem Kontinent unbedingt etwas nachahmen wolle, „was man hier verwünscht"[76]. Im Mai 1847 aber meinte er dann, das konstitutionelle Regiment bestehe vor allem darin, daß die Minister nach der Majorität gewählt werden, und auch die preußische Entwicklung führe in diese Richtung[77].

Zu den herausragenden südwestdeutschen Liberalen, die sich schon vor der März-Revolution für die parlamentarische Regierungsweise ausgesprochen haben, zählt auch Heinrich v. Gagern[78]. Daß die Überwindung des vormärzlichen Dualismus auch im Hallgarten-Kreis erörtert wurde, jenen nach dem Weingut Itzsteins benannten unregelmäßigen Zusammenkünften südwestdeutscher und vornehmlich sächsischer Liberaler, kann allerdings nur vermutet, nicht belegt werden[79]. Besprochen wurden

74 Deutsche Ztg. Nr. 28 (28. 7. 1847). Der Artikel, gegen den Gervinus sich wendet, erschien danach in der „Allgemeinen Preußischen Zeitung" vom 22. 7. 1847 und griff einige mehr beiläufige Bemerkungen in der ersten Nummer der Deutschen Zeitung vom 1. 7. 1847 auf. Radowitz, damals preußischer Gesandter in Karlsruhe, hatte schon vor dem Erscheinen der ersten Nummer der Deutschen Zeitung vor ihr als künftiger Vertreterin des „vulgären" Konstitutionalismus und des Deutschen Gedankens gewarnt: Hansen, Friedrich Wilhelm IV. und das Märzministerium, S. 135.

75 Gervinus, Preußische Verfassung, S. 84. Ebd., S. 84 f., das folgende Zitat.

76 Ranke, Tagebücher, S. 322.

77 Ebd., S. 350.

78 Im Oktober 1845 beklagte er z. B. die großen Nachteile des in Deutschland herrschenden „korrumpierten Systems parlamentarischer Verfassung" und sah deren „Ziel und Triumph" in der „homogenen Zusammensetzung einer aus dem Vertrauen des Volkes, oder, was bei gutem Wahlsystem gleichbedeutend ist, aus dem Vertrauen der Repräsentanten des Volkes hervorgegangenen und von diesem Vertrauen fortwährend getragenen Regierung": Gagern, Briefe und Reden, S. 300. Vgl. ebd., S. 145 und S. 204 ff.

79 Siegfried Schmidt kann in seiner Arbeit über den Hallgarten-Kreis zwar die Daten der Zusammenkünfte und die Teilnehmer ziemlich sicher bestimmen und zeigen, daß sich auch hier die Spaltung in Gemäßigte und Entschiedene bemerkbar machte, die sich seit etwa 1845/46 in der badischen und sächsischen Opposition vollzog (vgl. ders., Opposition in Sachsen, bes. S. 132 ff.), stellt aber verschiedentlich fest, daß über die Gegenstände der Verhandlungen im einzelnen wenig zu erfahren ist.

bestimmt die Wiener Beschlüsse von 1834. Hatten innenpolitische Konflikte schon 1843 in Sachsen ähnlich wie um die gleiche Zeit in Baden[80] die Forderung nach Übergang zur parlamentarischen Regierungsweise laut werden lassen[81], so schrieb Robert Blum, das prominenteste sächsische Mitglied des Hallgarten-Kreises, im November 1845 aus Anlaß von erneuten Auseinandersetzungen im sächsischen Landtag an Johann Jacoby, das ganze Ständewesen müsse „eine heillose Spiegelfechterei" bleiben, solange es möglich sei, daß ein Minister den ausgesprochenen Willen der Kammermajorität bewußt mißachte[82]. Blum hat auch im kommenden Jahr den Scheinkonstitutionalismus in den deutschen Einzelstaaten gegeißelt, dessen Freiheitsrechte nur auf dem Papier stehen und der die Kammern zu Ohnmacht und Bedeutungslosigkeit verurteilt[83], und sein späterer Leipziger Gegenspieler Karl Biedermann[84] pries um die gleiche Zeit das englische Vorbild, wo die Regierung ihre Stärke allein daraus gewinnt, daß sie sich auf die Mehrheit im Parlament stützt[85]. Auch in Blums „Staatslexikon für das Volk"[86] wurde die Auffassung propagiert, daß ein Minister zurücktreten müsse, „dessen Regierungssystem von der Mehrheit der Volksvertreter gemißbilligt wird"[87] – spätestens dann, wenn er nach Auflösung der

80 Vgl. unten, S. 82 f.

81 Siehe dazu den Aufsatz „Sächsische Zustände" von Karl Krause in den Konstitutionellen Jahrbüchern 1843 (Bd. 2, S. 186–243). Eine Hauptbedingung des Gedeihens der konstitutionellen Monarchie sei, so heißt es hier, „daß der Fürst solche Minister wähle, welche Hand in Hand gehen mit der Mehrheit der Stände" (S. 191). Auch das beste Gesetz über eine strafrechtliche Ministerverantwortlichkeit biete dafür keinen Ersatz: „Die beste Verantwortlichkeit der Minister ist die Anerkennung der ständischen Majorität." Dies sei der einzig praktisch gangbare Weg, um „aus den Wirren des Streits zwischen Ministerialismus und Konstitutionalismus in Deutschland herauszukommen" (S. 201). Es ist möglich, daß auch Bülaus Aufsatz über den konstitutionellen Staat in England, Frankreich und Deutschland aus dem Jahre 1843 (vgl. oben, S. 49 ff.) durch diese innersächsischen Auseinandersetzungen veranlaßt worden ist. Zur Diskussion über die englische Verfassung und das parlamentarische Prinzip in den in Stuttgart erscheinenden und somit fraglos auch Robert v. Mohl bekannten „Konstitutionellen Jahrbüchern" s. auch Klenk, Beurteilung der englischen Verfassung, S. 67 ff.

82 H. Blum, R. Blum, S. 213 (3. 11. 1845). Anlaß dürften die Auseinandersetzungen zwischen der Zweiten sächsischen Kammer und dem Ministerium über die Reform der Strafprozeßordnung (speziell die Öffentlichkeit des Verfahrens) gewesen sein. Die Auffassung, daß sich eine konstitutionelle Regierung den Wünschen der Majorität der Abgeordneten nicht verschließen dürfe, war dabei u. a. von Todt, dem späteren Mitglied der provisorischen Regierung vom Mai 1849, vertreten worden. Siehe dazu Schmidt, Opposition in Sachsen, S. 141.

83 Schmidt, Blum, S. 115.

84 Vgl. über ihn unten, S. 319 ff., S. 513 u. ö. Die jüngste Darstellung seines Lebens mit besonderer Berücksichtigung der Revolutionszeit (aus marxistischer Sicht) stammt von Joachim Müller, in: Männer der Revolution 1848, S. 441–462.

85 Siehe dazu den Aufsatz „Sächsische Zustände", in: Unsere Gegenwart und Zukunft 1, 1846, bes. S. 296 und 331. Ebd., Bd. 4, 1846, S. 106 ff., wird Hansemanns Denkschrift von 1830 mit ihren Parlamentarisierungsforderungen abgedruckt und kommentiert. Vgl. dazu unten, S. 68 ff.

86 So der Untertitel mit bewußter Spitze gegen das große Unternehmen von Rotteck und Welcker. Der erste Band (A–K) erschien noch 1848, die Artikel dürften im wesentlichen 1846 verfaßt sein. Vgl. Schmidt, Blum, S. 117 ff.

87 Bd. 1, S. 40 („Adresse"), vgl. ebd., S. 91 f. („Auflösung der Ständeversammlung"). Verfasser beider Artikel, die offenbar noch vor dem ersten Vereinigten Landtag geschrieben wurden, war der spätere linksliberale Abgeordnete Wehner.

Kammer und Neuwahlen noch immer keine Mehrheit findet. Auch hier wieder das charakteristische „noch nicht", mit dem diese Vorstellungen bei vielen Zeitgenossen begleitet wird, besonders ausgeprägt die Hoffnung auf eine Wende der Dinge, „wenn Preußen das Beispiel gegeben haben wird"[88]. Blum selbst hatte allerdings schon im Laufe des Jahres 1846 die Hoffnung auf Fortschritte und Reformen im Rahmen des bestehenden Systems weitgehend aufgegeben, und er kritisierte deshalb scharf die gemäßigten Liberalen vor allem in Sachsen. Die um die gleiche Zeit schon verbreitete prinzipielle Kritik am parlamentarischen System wegen seines bourgeoisen Klassencharakters[89] findet sich bei ihm jedoch nicht[90].

Dieser sogenannte „Bourgeoisliberalismus" verkörpert sich im Vormärz vielleicht am klarsten in David *Hansemann,* dem rheinischen Großkaufmann und späteren preußischen Märzminister. Seine Denkschrift für Friedrich Wilhelm III. aus dem Jahre 1830[91], in welcher er unter dem Eindruck der Julirevolution die Forderung nach einer auf die Majoritäten gestützten „aufrichtig konstitutionellen Regierung" erhob, gehört auch deshalb in diesen Zusammenhang, weil er sie 1845 in Verbindung mit den Verfassungsdebatten auf dem rheinischen Provinziallandtag verteilte[92] und so in die politische Diskussion des Tages einführte. Biedermann druckte sie 1846 mit einigen kritischen Anmerkungen in seiner Zeitschrift „*Unsere Gegenwart und Zukunft*"[93], nachdem sie ihm von einem preußischen Mitarbeiter mit der Bemerkung zugestellt worden war, daß sie die Wünsche der rheinischen bürgerlichen Landtagsabgeordneten „am schärfsten" enthalte. Hansemann orientiert sich darin im ganzen überwiegend am französischen und belgischen Beispiel; das Vorbild des aristokratischen England wird von dem bürgerlichen Liberalen wegen des Fehlens einer vergleichbaren Adelsschicht und der allzu großen Beschränkungen der königlichen Gewalt ausdrücklich verworfen[94]. Im übrigen aber wird eine „aus der Kraft der Nation hervorgegangene, auf das System der Regierung wesentlich einwirkende National-Repräsentation" gefordert[95], nach deren Majorität sich auch die Einsetzung und Umbildung der *Ministerien vollziehen soll. Die „Kraft der Nation" aber liegt für* Hansemann bei den Klassen, die aufgrund ihrer Bildung mehr Einsicht be-

88 Ebd., S. 38 f., vgl. auch S. 93.

89 Vgl. unten, S. 73 ff. und S. 77 ff.

90 Vgl. dazu Schmidt, Blum, S. 114 ff.

91 Hansemann, Verfassungswerk, S. 2 ff., ebd., S. 52, das folgende Zitat.

92 Bergengrün, Hansemann, S. 315.

93 Bd. 4, 1846, S. 106 ff. (leicht gekürzt), ebd., S. 108, das folgende Zitat.

94 Dagegen wendet sich Biedermann in seinem Nachwort mit der Bemerkung, die liberale Partei habe sich wegen der inzwischen hervorgetretenen Schattenseiten des französischen Konstitutionalismus mehr dem englischen Vorbild zugewandt und überdies begonnen, die allgemeinen Grundsätze politischer Freiheit „frei von sklavischer Nachahmung fremder Muster nach den eigentümlichen Verhältnissen Deutschlands zu einem Systeme zu gestalten" (S. 192).

95 Hansemann, Verfassungswerk, S. 31.

sitzen und wegen ihres Vermögens ein größeres Interesse an einer festen und stabilen Regierung haben, früher dem Adel, jetzt den Fabrikanten und überhaupt allen, die einer größeren Bevölkerungszahl Arbeit und Brot verschaffen[96]. Das Wahlrecht für die Zweite Kammer soll daher unter Fortfall aller ständischen Unterschiede lediglich an einen Zensus gebunden werden, nach dem auf 200–250 Einwohner ein Wähler kommen sollte, d. h. nur etwa 2–2,5 Prozent der männlichen Bevölkerung im Alter von mehr als 25 Jahren hätten das aktive Wahlrecht gehabt[97]. Neben dieser Zweiten Kammer soll ein Oberhaus bestehen, das aus den königlichen Prinzen, den Standesherren und den großen und vermögenden, nicht aber unbedingt adeligen Familien des Reiches gebildet wird. „Aristokratie in dem Sinne genommen, daß die Vermögenden und Angeseheneren des Staats den meisten Einfluß haben sollen, ist übrigens ganz mein System"[98]: auf diese Formel bringt Hansemann selbst seine Auffassungen. Die noch unfertigen preußischen Verfassungszustände lassen Hansemann also insofern über die allgemeinen Parlamentarisierungsforderungen der südwestdeutschen Liberalen hinausgehen, als er die z. B. bei Mohl gar nicht weiter diskutierte, aber letztlich doch entscheidende Frage stellt und präzise beantwortet, welche Bevölkerungsschicht denn nun in der erstrebten parlamentarischen Monarchie die entscheidende Macht in Händen haben solle. Seine Denkschrift kann somit als herausragendes Manifest eines selbstbewußt werdenden Bürgertums gelten, das von seinem wachsenden wirtschaftlichen Gewicht einen politischen Führungsanspruch herleitet und von den rheinischen Verhältnissen her die Vormacht des Grundadels im politischen und sozialen Gefüge des preußischen Staates überhaupt in Frage stellt. 1830 blieb diese Denkschrift freilich eine vereinzelte Erscheinung[99], von der nicht bekannt ist, ob sie überhaupt über den engeren Kreis der preußischen Regierung hinausgelangt ist. 1845 aber wurde sie von Hansemann einer breiteren Öffentlichkeit vorgelegt, und er warb auch sonst in diesen Jahren für seine Auffassung, daß sich die deutschen Zustände erst dann zum Besseren wenden könnten, wenn „Preußen ganz konstitutionell geworden ist und eine parlamentarische Regierung errungen hat"[100]. Mögen die Ansichten Hansemanns vielleicht auch nicht in dem Maß Programm des gesamten rheinischen Liberalismus gewesen sein, wie es bei Biedermann zum Ausdruck kommt und wie es auch Koser annimmt[101], so

96 Ebd., S. 35.

97 Ebd., S. 36. Biedermann hat diesen Zensus in einer Anmerkung zu seiner Ausgabe (vgl. oben, S. 68, Anm. 93) als viel zu hoch bezeichnet, da er noch weniger Wähler zulasse als die französische Julimonarchie (S. 159). Hansemann hat dieser Kritik später Recht gegeben, aber zugleich darauf hingewiesen, daß die Verwirklichung seiner Vorschläge für das damalige Preußen erhebliche Fortschritte mit sich gebracht hätte: Verfassungswerk, S. 37 (Anm.). Zu Hansemanns Wahlrechtsvorstellungen in der Revolutionszeit s. unten, S. 721.

98 Hansemann, ebd., S. 38.

99 Faber, Rheinlande, S. 331.

100 Hansemann an F. v. Ammon, 8. 10. 1846: Hansen, Rheinische Briefe II Bd. 1, S. 322, Anm. 1.

101 R. Koser, Zur Charakteristik des Vereinigten Landtags, in: Festschrift Schmoller (1908), S. 287–331. Vgl. dort bes. S. 326: Die Rheinländer standen auf dem Boden des von Welcker entwickelten Konstitutionalismus und sahen ihr Ideal „in dem Parlamentarismus nach englischem Muster".

konnten sie doch fraglos all denen zum Beleg dienen, die am Vorabend der Revolution den Staat des bürgerlich-liberalen Konstitutionalismus als eine verhüllte „Kapitalistenrepublik"[102] bekämpften.

Auch über die schlesischen Liberalen wird am Vorabend des Vereinigten Landtags berichtet, ihre Wortführer verlangten „eine der englischen und französischen ähnliche Konstitution, aber keine Herrschaft der Massen, sondern die jetzt in diesen Staaten herrschende Autorität des Geldes und des höheren Bürgerstandes"[103]. Der stärker, wenn auch nicht ausschließlich vom Adel geprägte ostpreußische Liberalismus hingegen hatte sich bis zur März-Revolution mehr auf konkrete Ziele, nämlich den Ausbau der provinzialständischen Vertretung und die Herbeiführung einer konstitutionellen Verfassung für den Gesamtstaat konzentriert[104]. Der ausführlichste bislang dazu bekanntgewordene Entwurf stammt von Theodor v. *Schön*[105], dem hervorragenden Mitarbeiter Steins in der Reformzeit und hochverdienten Oberpräsidenten von Ostpreußen, der 1842 wegen der ständischen Verfassungsideen des Königs mit diesem in Konflikt geriet und entlassen wurde. Schön nimmt insofern eine Gegenposition zu Hansemann ein, als er das aktive Wahlrecht für beide Kammern nur Almosenempfängern und Dienstboten vorenthalten und auch das passive Wahlrecht an keine allzu hohen Anforderungen binden will[106]. Dem Ministerium gegenüber steht der Volksvertretung allerdings nur die „aus dem Volkswillen hervorgehende moralische Macht" und das Mittel öffentlicher Kritik zur Verfügung, die es allerdings unmöglich macht, „daß ungebildete, unwissende, kopflose, einseitige Menschen Minister sein können"[107]. Von einer notwendigen Übereinstimmung von Majorität und Ministerium ist jedoch keine Rede, und Schön hat später im Revolutionsjahr auch ausdrücklich den Gedanken abgelehnt, daß „die Majoritäten die Einrichtung der Staaten und die Maßregeln der Regierung bestimmen"[108]. Die Majorität verkörpert für Schön zunächst immer die schlechteste Meinung. Er ist bereit, ein nahezu demokratisches Wahlrecht zuzugestehen, aber er widerspricht der Vorstellung, daß sich die beste Einsicht über das Staatswohl durch Mehrheitsentscheid ermitteln lasse. Auch Hansemann hat dies nicht unbedingt behauptet, wenn er auch durch Wahlrechtsbeschränkungen gewisse Sicherheiten dafür schaffen wollte. Er hielt es aber doch für eine notwendige Konsequenz des Konstitutionalismus, daß der

102 Als Schlagwort der feudalen und der ultramontanen Partei überliefert bei Sybel, Parteien, S. 36.

103 Bericht des Breslauer Regierungspräsidenten vom 6. 4. 1847. Koser, ebd., S. 307, Anm. 4.

104 Koser, ebd., S. 309 ff., vgl. auch Falkson, Liberale Bewegung in Königsberg, S. 71 ff. und S. 111, sowie Groll, Ostpreußens Anteil an der Bewegung 1840–1847, S. 16 ff. und S. 109 ff.

105 Rothfels, Schön, S. 132. Ebd., S. 185 ff., der Druck der Verfassungsskizze.

106 Schön denkt an ein Jahreseinkommen von 150 Talern. Die Erste Kammer soll zu einem Viertel ihrer Mitglieder aus Großgrundbesitzern bestehen. Weitere ständische Gliederungen werden ausdrücklich abgelehnt, die Abgeordneten müssen allerdings ein höheres Alter (40 Jahre) haben, als die der Zweiten Kammer. Rothfels, ebd., S. 187.

107 Rothfels, ebd., S. 188.

108 Rothfels, ebd., S. 295.

König möglicherweise Männer seines Vertrauens entlassen und dazu bereit sein müsse, auf die Durchführung selbst der besten Absichten zu verzichten, wenn eine weniger vernünftige Ständeversammlung dies verlange.[109]

Die publizistischen *Gegner der parlamentarischen Regierungsweise* argumentierten in den 1840er Jahren sowohl vom Staatsrecht wie von der sozialen Frage her. Sie behaupteten zum einen, daß monarchischer Staat und parlamentarisches Prinzip unvereinbar seien, und bedienten sich zum anderen des im Schlagwort „Kapitalistenrepublik" schon angeklungenen Einwands, daß der bürgerlich-liberale Konstitutionalismus auf die Errichtung einer Klassenherrschaft hinauslaufe, die den Interessen des größten Teils der Nation widerspreche. Von dem ersten dieser Argumente schreibt H. v. Sybel 1847, daß es jetzt „auf allen Gassen und von den verschiedensten Gegnern" zu hören sei[110], von Absolutisten und Feudalen ebenso wie von Republikanern und Sozialisten, von dem zweiten Radowitz zur gleichen Zeit, daß es „in immer lauteren Stimmen durch ganz Europa widerhallt"[111].

Schon 1837 hatte Friedrich Julius *Stahl* in seiner Rechtsphilosophie die Ansicht vertreten, die ganze konstitutionelle Staatslehre laufe letztlich darauf hinaus, daß der König zwar scheinbar noch das Recht habe, seine Minister zu wählen und die Politik zu bestimmen, daß in Wahrheit aber die Kammer dem König die Minister und den Ministern die politischen Maßregeln vorschreibe, und er hatte es bereits damals als zentrales politisches Problem der Gegenwart bezeichnet, ob der König oder die Majoritäten der Kammer regieren sollten. Dies sei zugleich die Alternative zwischen Monarchie und Republik. „Eine Verbindung und Vermittlung ist hier nicht möglich"[112]. Diese Frage nimmt Stahl 1845 in seiner Schrift über das monarchische Prinzip wieder auf, in der er vor allem in Hinblick auf die zur Lösung drängende preußische Verfassungsfrage zu zeigen sucht, daß der Konstitutionalismus nicht notwendig auch die parlamentarische Regierungsweise zur Konsequenz habe, wie es in der Tagesdiskussion schon vielfach apodiktisch behauptet werde. Seine Ausführungen haben also eine doppelte Frontstellung: Sie sollen dem Parlamentarismus entgegentreten, zugleich aber auch der Gefahr, daß in Preußen wegen des jetzt schon laut werdenden Verlangens nach der parlamentarischen Regierungsweise der längst überfällige Schritt zum konstitutionellen Verfassungsstaat noch länger hinausgeschoben werde.

Am Beispiel Englands erläutert Stahl die wesentlichen Züge des parlamentarischen Prinzips: Unbegrenztes Recht der Initiative, der Steuerbewilligung und der Budgetfeststellung bis in die Einzelheiten, Verfügung über die Armee durch jährliche Verabschiedung der „bill of mutiny" und

109 Hansemann, Verfassungswerk, S. 58.

110 Sybel, Parteien, S. 36.

111 Radowitz, Gespräche, S. 214. Vgl. auch unten, S. 77 f.

112 Stahl, Rechtsphilosophie 1. Aufl. Bd. II/2, S. 134.

faktisch unbeschränkte Gewalt über die Minister, welche als Führer der jeweiligen Mehrheit die Regierung allein in der Hand haben und diese „ohne alle Rücksicht auf den Willen des Königs und mit unbedingter Rücksicht auf den Willen des Parlaments führen"[113].

Entscheidend für das monarchische Prinzip ist es hingegen, „daß der Fürst tatsächlich der Schwerpunkt der Verfassung, die positiv gestaltende Macht im Staate, der Führer der Entwicklung bleibe"[114]. Dazu gehört, daß er die gesamte Administration in der Hand behält, daß er allein die Initiative für die Gesetzgebung hat, daß den Ständen kein unbedingtes Steuerverweigerungsrecht und kein Recht zur Festsetzung der Staatsausgaben im einzelnen zusteht, daß er schließlich und vor allem die Befugnis behält, allein und ohne Rücksicht auf die Majorität in den Kammern die Minister zu ernennen und daß die Ministerverantwortlichkeit „bloß zum Zwecke der Verfassungsmäßigkeit, nicht wie in England zum Zwecke der parlamentarischen Regierung" besteht[115]. Der König muß schließlich die Entscheidung über Kompetenzstreitigkeiten bei der Anwendung der Verfassung behalten.

Damit das parlamentarische System nicht auf indirektem Weg eingeführt werden kann, ist es vor allem nötig, das staatliche Finanzwesen von einer jährlichen Steuerbewilligung unabhängig zu machen. Stahl bestreitet den Ständen nicht das Recht, die Zustimmung zu neuen Steuern oder Anleihen zu verweigern und außerordentliche oder bloß „nützliche" Ausgaben zu streichen. Das Budget über den regelmäßigen, ordentlichen Staatsbedarf müsse jedoch in Einnahmen und Ausgaben von der periodischen Bewilligung unabhängig, wiewohl nicht ganz dem ständischen Einfluß entzogen sein. Die Kammern auf lediglich beratende Kompetenz zu beschränken, hält Stahl für untunlich, über ihre Zusammensetzung und Wahl äußert er sich an dieser Stelle nicht[116].

Stahl hat zur Klärung der Begriffe und zur Erfassung der Besonderheiten des parlamentarischen Systems im vormärzlichen Deutschland wahrscheinlich mehr beigetragen als jeder Anhänger der parlamentarischen Regierungsweise. Die von ihm aufgestellte scharfe Antithese von parlamentarischem und monarchischem Prinzip ließ keinen Raum für die parlamentarische Monarchie, wie sie in noch unbestimmter Form den Liberalen vorschwebte, und er konstruierte dort einen unüberbrückbaren staats- und verfassungsrechtlichen Gegensatz, wo es für die Liberalen um die Verwirklichung einer Forderung politischer Vernunft innerhalb des konstitutionellen Staates ging. Von dieser Position her ist Stahl während und nach der Revolutionszeit immer wieder gegen den Parlamentarismus aufgetreten[117]. Seine Lehre bot zugleich aber die Möglichkeit, den Wider-

113 Stahl, Monarchisches Prinzip, S. 8.

114 Ebd., S. 12.

115 Ebd., S. 18.

116 Vgl. dazu unten, S. 784 f.

117 Vgl. unten, S. 781 ff.

stand hochkonservativer Kreise gegen den Verfassungsstaat zu überwinden, und hat in diesem Sinne den deutschen Typ der konstitutionellen Monarchie der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wesentlich geprägt.

Als Beispiel für konservative Parlamentarismus-Kritik von der sozialen Frage her sei hier Victor Aimé *Huber* angeführt, der nach dem Urteil Treitschkes früher als die meisten seiner Zeitgenossen „den sozialen Hintergrund des modernen Parteiwesens, den Zusammenhang der liberalen Doktrin mit den Interessen des beweglichen Kapitals" durchschaut hat[118]. In seiner Schrift über die Notwendigkeit der Begründung einer konservativen Partei und in „Die Opposition" stellte Huber schon 1841/42 die These auf, daß der gesamte liberale Konstitutionalismus letztlich auf eine zur Republik tendierende, mit der Monarchie in jedem Fall unvereinbare „Herrschaft der parlamentarischen Majoritäten" hinauslaufe[119], wofür jetzt in Deutschland das Beispiel Baden den besten Beleg liefere[120].

Dabei konzediert Huber den Liberalen, daß sie sich zum großen Teil über die Konsequenzen ihrer Forderungen gar nicht klar seien. Um das Beispiel Englands zu entkräften, das plausible Argumente für die Vereinbarkeit von Monarchie und „parlamentarischer Volksherrschaft"[121] zu liefern scheine, stellt Huber fest, daß England nicht mehr als Monarchie im herkömmlichen Sinne gelten könne, daß die organischen Grundlagen seiner Verfassung unübertragbar seien und daß sich überdies Preußen und andere deutsche Staaten in Hinblick auf die Resultate der Staatstätigkeit nicht vor England zu verstecken brauchen. Zwar will er die Bildung eines über und unter der Erde dahinvegetierenden „wahren Helotenstandes"[122], der Millionen begabter und doch vom Hungertod bedrohter Menschen umfasse, nicht ausschließlich der parlamentarischen Verfassung Englands zuschreiben – doch allein der Anteil, den diese daran habe, mache es zu einer wahren „Schamlosigkeit", die Einführung des Parlamentarismus um seiner Resultate willen zu empfehlen. Sein Motto „keine Constitution"[123] begründet er zusammenfassend damit, „daß das dem ganzen Treiben der Opposition zugrunde und als Ziel vor Augen liegende Prinzip: ‚Unmittelbare *Herrschaft der . . . Majoritäten*' die brutalste Tyrannei und die erniedrigendste Knechtschaft impliziert, deren die neuere Zeit fähig ist" – das zeige England „mit seinen Millionen verhungernder Heloten", Frankreich, wo die Herrschaft der Bourgeoisie über das Proletariat nur mit Bajonett und Geschütz aufrechterhalten werde, und Amerika, wo (von der Sklaverei einmal ganz abgesehen) ein geistloser Pöbel die gebildete und besitzende Minorität tyrannisiere. Das System der Majoritätsregierung bedeutet also je nach Wahlrecht notwendig soziale Unterdrückung und

118 Deutsche Geschichte Bd. 5, S. 203.

119 Huber, Konservative Partei, S. 20, ähnlich ebd., S. 49. Vgl. auch Huber, Opposition, S. 22 und S. 31 ff.

120 Vgl. unten, S. 82 ff.

121 Opposition, S. 25.

122 Ebd., S. 27, ebd., S. 28, das folgende Zitat.

123 Ebd., S. 61; ebd., S. 64 f., die folgenden Zitate.

Ausbeutung der Unterschichten oder Despotie der Masse über den besseren Teil der Nation.

Daß die von den sozialen Mißständen in England und Irland ausgehende Kritik am englischen Regierungssystem nicht nur auf die konservative Rechte und – wie in Engels' bekannter Darstellung der „Lage der arbeitenden Klasse in England" (1845) – die äußerste Linke beschränkt blieb, sondern auch im deutschen Liberalismus ihr Echo fand, zeigen nicht nur die bereits angeführten Auffassungen Rottecks[124], sondern auch Droysens Vorlesungen über die Freiheitskriege aus dem Winter 1842/43. In ihnen wird der englische Parlamentarismus beschrieben als Instrument der egoistischen Interessenpolitik einer materialistischen Oligarchie zur Errichtung eines universalen imperialistischen Wirtschaftssystems, eines „Kosmopolitismus des Eigennutzes und der Ausschließlichkeit" nach außen, einer Herrschaftsordnung größter Ungerechtigkeit und Ungleichheit im Inneren[125]. Unter den Formen der Freiheit sei so eine Despotie entstanden, deren katastrophale Folgen von der Welt von Jahr zu Jahr bitterer empfunden werden: Vernichtung des ländlichen und bürgerlichen Mittelstandes (welcher doch „der rechte Stamm freiheitlichen Lebens ist"[126] und der in Frankreich aus den Wirren der Revolutionszeit trotz allem doch gekräftigt hervorging), Verelendung der Unterschichten, Kumulation des Besitzes in den Händen einer ganz schmalen Oberschicht: Schwere Schatten, die das Bild der englischen Freiheit überdunkeln und zu der skeptischen Frage Anlaß geben, ob die seit 1830 in Gang gesetzte Reformbewegung nicht schon zu spät kommt.

Empfahl Droysen aufgrund seiner vergleichenden Betrachtung der englischen, französischen und deutschen Geschichte im Zeitalter der Französischen Revolution und Napoleons das amerikanische Vorbild[127] und die Wiederanknüpfung an den Geist der preußischen Reform, um so den Absolutismus zu überwinden, „ohne die Monarchie dem parlamentarischen Prinzip zu opfern"[128], so lösten Betrachtungen über die Entwicklung der englischen und der französischen Gesellschaftsordnung unter der Herrschaft parlamentarischer Majoritäten bei der radikalen Linken in Deutschland sogar Tendenzen aus, die bei aller Unterstützung der bürgerlichen Freiheitsforderungen den Konstitutionalismus in seiner bislang entwickelten Gestalt überhaupt ablehnten, weil davon für die Lösung der sozialen Frage und die Verwirklichung menschlicher Gleichheit nichts zu erwarten sei. Wichtiger sei vielmehr zunächst „gleichmäßige harmonische Bildung für alle Schichten der menschlichen Gesellschaft. Ist dieser

124 Vgl. oben, S. 44 f.

125 Siehe dazu besonders die Zusammenfassung in: Freiheitskriege Bd. 2, S. 523 ff. (ebd., S. 524, das vorhergehende Zitat), vgl. jedoch auch ebd. Bd. 1, S. 102 ff., S. 205 ff. und S. 429 ff. sowie Bd. 2, S. 27 ff.

126 Ebd., Bd. 2, S. 526.

127 Ebd., Bd. 1, S. 278 ff., und Bd. 2, S. 360 ff. Zur Bedeutung des amerikanischen Vorbilds für den deutschen Frühkonstitutionalismus s. jetzt außer der älteren Untersuchung von E. G. Franz (1958) den Aufsatz von E. Angermann, in: HZ 219, 1974, S. 1–32.

128 Droysen, ebd., Bd. 1, S. 55.

Inhalt einmal geschaffen, *so ergibt sich die entsprechende Form von selbst.* Die Geschichte hat es deutlich gezeigt, daß der Konstitutionalismus nur die Verdrängung des einen Privilegiums durch das andere, des Stammbaums durch das Kapital war."[129] Der Rhedaer Arzt Dr. O. Lüning, der seine Zeitschrift „Das Westphälische Dampfboot" im November 1844 mit diesem Programm auf die Reise schickte, stand über persönliche Kontakte zu Engels auch mit Marx in Verbindung, und wenn er sich mit diesen in der Überzeugung traf, daß der Übergang zum modernen Repräsentativstaat die Not der großen Masse des Volkes nicht aufhebt, „sondern nur eine neue Klasse, die Bourgeoisie, zur Herrschaft bringt"[130], so hat Engels schon im Frühjahr 1847 dem kommunistischen Manifest präludierend vor einem aus dem gemeinsamen Kampf gegen die Herrschaftsansprüche des Bürgertums hervorgehenden Bund von „wahrem" Sozialismus und konservativen Kräften in Regierung, Bürokratie und Adel gewarnt[131]. Nur die Bourgeoisie könne den miserablen Status quo in Deutschland verändern, ihre Herrschaft und deren Sturz sei der notwendige Übergang zur Machtergreifung durch die Kommunisten.

Daß es für die verschiedenen Gruppen der deutschen Linken schwer war, ein Gegenmodell zum bürgerlich-konstitutionellen Repräsentativsystem zu entwickeln, zeigt schon Lünings Formulierung, dies werde sich aufgrund der gesellschaftlichen Wandlungen „von selbst" ergeben. Die kommunistische Partei hat sich dann in der Revolutionszeit für die eine und unteilbare deutsche Republik und das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht ausgesprochen[132], um so die Bindung des politischen Grundrechts an den Besitz und damit eine wesentliche Grundlage des bürgerlichen Staates des 19. Jahrhunderts aufzuheben[133]. Marx hat aber erst in der Pariser Kommune von 1870, die in ihrer historischen Erschei-

---

129 Koszyk, Das „Dampfboot" und der Rhedaer Kreis, S. 35 (aus dem Ankündigungsprospekt). Vgl. auch das von Koser, Vereinigter Landtag, S. 301, Anm. 2, mitgeteilte Zitat aus einer späteren Nummer des Dampfbootes, daß „jede Konstitution für eine Begründung der Herrschaft der Bourgeoisie und des Kapitals" gehalten werden müsse und daß „durch die Konstitution an den sozialen Übelständen nichts geändert werde" (1845).

130 Engels, Der Status quo in Deutschland (vgl. Anm. 131), S. 40 f., vgl. dort auch S. 45. Auch in den „Grundsätzen des Kommunismus" von 1847 wird ausgeführt, daß in der Gesellschaft der freien Konkurrenz das Kapital zur entscheidenden Macht und die kapitalbesitzende Bourgeoisie somit zur in der Gesellschaft herrschenden Klasse wird, die durch Einführung des Repräsentativsystems in Gestalt der konstitutionellen Monarchie auch die Herrschaft im Staat erringt. Hier „sind nur diejenigen Wähler, welche ein gewisses Kapital besitzen, also nur die Bourgeois; diese Bourgeoiswähler wählen die Deputierten, und diese Bourgeoisdeputierten wählen, vermittels des Rechts der Steuerverweigerung, eine Bourgeoisregierung": Marx-Engels-Werke Bd. 4, S. 368. Vgl. auch die „Deutsche Ideologie", ebd., Bd. 3, S. 176 ff. – Zum „Westfälischen Dampfboot", dem Verhältnis von Engels zu Lüning und der „Konstitutionsbroschüre" über den Status quo in Deutschland s. Förder, Marx und Engels am Vorabend der Revolution, S. 142 ff., S. 176 ff. und S. 245.

131 In dem Fragment gebliebenen Aufsatz „Der Status quo in Deutschland" vom März/April 1847: Marx-Engels-Werke Bd. 4, S. 40 ff.

132 Punkt 1 und 2 der „Forderungen der kommunistischen Partei in Deutschland", Marx-Engels-Werke Bd. 5, S. 3.

133 Vgl. Avineri, Social and Political Thought of Marx, S. 202 ff.

nung noch unvollkommene, ihm aber schon länger vorschwebende „endlich entdeckte politische Form" für die Herrschaft der Arbeiterklasse gesehen[134].

Zweifel am Repräsentativsystem und seinem Kernstück, dem freien Mandat der Abgeordneten, wurden aber auch in der Revolutionszeit schon geäußert, vor allem innerhalb der auf dem Frankfurter Demokratenkongreß im Juni 1848 unter Beteiligung des Kölner Kommunistenkreises begründeten demokratisch-republikanischen Partei[135]. Einer ihrer Führer, der 1846 aus der Schweiz nach Deutschland zurückgekehrte Julius *Fröbel*, hat sie noch im ausgehenden Vormärz in aller Deutlichkeit ausgesprochen. In seinem 1847 erschienenen „System der sozialen Politik", der zweiten Auflage der im Vorjahr anonym veröffentlichten „Neuen Politik", bezeichnete er die Idee der Repräsentation überhaupt als einen unfruchtbaren und unglückseligen, ja in sich selbst widersinnigen Gedanken, seine Konsequenz sei eine „Verfälschung des politischen Bewußtseins"[136]. Vor allem Demokratie und Repräsentation schließen für Fröbel einander aus, weil dem Repräsentativsystem die Tendenz zur Herrschaft der Mandatsträger über ihre Wähler innewohne und weil ihm die Prämisse zugrunde liege, daß die große Mehrzahl der Bürger zu politischer Selbstbestimmung unfähig sei – doch was ist das Ergebnis: „Das englische Parlament hat einen Teil der Bevölkerung des vereinigten Königreiches ins Elend, hat die Irländer fast zu Tode repräsentiert."[137] Fröbel skizziert demgegenüber eine Staatsverfassung[138], in der die Urversammlungen aller Bürger in engeren und weiteren Kreisen des Gemeinwesens die Kompetenz zur Verbesserung, Annahme oder Verwerfung der vom „Volksrat" ausgearbeiteten Verfassungsgesetze, zur Mitberatung über die vom „Senat" vorformulierten und endgültig zu verabschiedenden Spezialgesetze sowie zur Entscheidung über Krieg und Frieden haben. Die Urversammlungen wählen den an der Spitze der Verwaltung stehenden, aber jeweils nur ein Jahr amtierenden Präsidenten, die Mitglieder des Senates (in indirektem Verfahren) und die des Volksrates. Letztere können jederzeit abberufen, nicht aber durch „verpflichtende Instruktion" gebunden werden[139]. So versucht Fröbel die zur Verwaltung des Gemeinwesens notwendige Delegation von Aufgaben zu lösen, will den dazu Gewählten aber keinen repräsentativen Charakter, sondern nur verwaltende Funktionen zugestehen und die politischen Grundentscheidungen soweit wie nur irgend möglich den Urversammlungen der Bürger vorbehalten.

Mit seiner Ablehnung des Repräsentativsystems überhaupt vertritt Fröbel eine Extremposition. Typischer für eine breitere Strömung innerhalb

134 Marx-Engels-Werke Bd. 17, S. 342 („Der Bürgerkrieg in Frankreich").

135 Vgl. unten, S. 361 f.

136 Fröbel, Soziale Politik Bd. 2, S. 139 ff., ebd., S. 143, das Zitat. Vgl. Brandt, Landständische Repräsentation, S. 275 ff.

137 Fröbel, ebd., S. 145.

138 Ebd., S. 292 ff.

139 Ebd., S. 305.

der Linken aber dürfte *Struve* sein, neben Hecker einer der Führer der badischen Radikalen in der Revolutionszeit. Struve vertrat in seinen um die Jahreswende 1847/48 fertiggestellten „Grundzügen der Staatswissenschaft" die Überzeugung, das Hauptproblem des Tages sei nicht die Verwirklichung einer mehr oder weniger guten Verfassung, sondern die Lösung der sozialen Fragen, speziell des Problems, wie der in der wirtschaftlichen Krise von 1846/47 besitzlos, zum Teil arbeitslos gewordenen großen Masse der Bevölkerung geholfen werden könne. Dieser Aufgabe aber seien alle Parlamente Europas nicht gewachsen, das Vertrauen zu ihnen sei dahin, das darin liegende Sicherheitsventil verstopft[140]. Im Hintergrund erscheint bei Struve schon der Gedanke an eine demokratische Föderativrepublik nach dem Vorbild der Vereinigten Staaten, für den er nachher das Vorparlament zu gewinnen suchte[141]. Im übrigen aber meinte er noch 1847, man könnte schon ganz zufrieden sein, wenn die bislang nur auf dem Papier stehende badische Verfassung endlich nach ihrem wahren Sinn gehandhabt, auf ganz Deutschland übertragen[142] und endlich auch hier der Grundsatz allgemein anerkannt würde, daß „ein Ministerium abtreten müsse, falls es die Majorität der Zweiten Kammer gegen sich habe, vorausgesetzt, daß es nicht hoffen kann, durch eine Auflösung die Majorität zu erringen"[143]. In der Sozialpolitik forderte Struve eine möglichste Verbreiterung des „Mittelstandes"[144], vor allem durch Überführung des Grundeigentums von Staat, Kirche und Gemeinden in den Besitz der Unterschichten, außerdem Grundentlastung und durchgreifende Steuerreform. In seiner Tagespublizistik gehört er zu den heftigsten Agitatoren gegen den „Bourgeois-Liberalismus" im vormärzlichen Baden[145].

Daß die Auseinandersetzung um den Charakter des bürgerlich-parlamentarischen Konstitutionalismus im ausgehenden Vormärz nicht nur kleine politische Zirkel beschäftigt hat, belegt der breite Raum, den Radowitz dieser Frage in seinen „Gesprächen aus der Gegenwart über Staat und Kirche" einräumt, jenem vielgelesenen Spektrum der die öffentliche Diskussion des Tages beherrschenden Themen[146]. Bezeichnend schon, daß nicht ein „politischer Professor", sondern der Industrielle Crusius die konstitutionellen Grundgedanken des Liberalismus vertritt, vor allem das Zensuswahlrecht und das Prinzip der Majoritätsregierung[147]. Dagegen wird zunächst vom Standpunkt des monarchischen Prinzips her argumen-

140 Struve, Grundzüge der Staatswissenschaft Bd. 4, S. 227 ff. Das Erscheinungsjahr des Bandes ist 1848, der Schluß ist datiert: Mannheim, Dezember 1847.

141 Vgl. unten, S. 122.

142 Staatswissenschaft Bd. 2, S. 90.

143 Ebd., Bd. 4, S. 236.

144 Ebd., Bd. 4, S. 70 ff., vgl. auch ebd., Bd. 3, S. 17 und S. 62 ff. Zur Mittelstands-Definition Struves im einzelnen s. auch unten S. 671.

145 Vgl. dazu L. Häusser in Biedermanns Zeitschrift „Germania" Bd. 1, 1851, S. 313 f.

146 Das Buch erlebte zwischen April 1846 und Februar 1847 drei Auflagen. Hassel, Radowitz Bd. 1, S. 120, Anm. 3. Vgl. ebd., S. 129.

147 Radowitz, Gespräche, S. 25 ff.

tiert, dann mit dem Hinweis auf eine effektivere Verwaltung durch eine sachkundige Beamtenschaft, und schließlich erhebt der leidenschaftliche Demokrat Detlev den Vorwurf, das ganze Getriebe der Kammern enthülle nichts weiter „als schlecht verhüllte Selbstsucht, schmutzigen Eigennutz, der seine Partikularinteressen verficht"[148]. In der Gestalt des überlegenunparteiischen Waldheim unterstreicht Radowitz selbst ausdrücklich diese Kritik[149]. In den Repräsentativverfassungen, wie sie die jetzt herrschende öffentliche Meinung verlange, halte ein großer Teil des Volkes seine Interessen und Bedürfnisse für alles andere als gesichert, dieser Konstitutionalismus bedeute nichts als einen „Tausch der Herren von Gottes Gnaden gegen die Herren von Mammons Gnaden"[150], und skeptisch stellt Waldheim schließlich Crusius die Frage, wie lange wohl die Mittelklassen glaubten ein System behaupten zu können, das auf ihrem „Übergewicht" beruhe und die Feindschaft der unteren Klassen geradezu herausfordere. „Der ganze Begriff von Volksvertretung, der so viel Illusionen gemacht hat, wird bald genug in seiner ganzen Blöße vor jedermanns Augen offen daliegen"[151]. Dahinter erscheint als Programm gegen soziale Unruhe und drohende Revolution in Andeutung der Gedanke eines Bundes von Königtum und Adel mit dem notleidenden, aber unverbrauchten Volk „gegen die triumphierende Mittelmäßigkeit"[152], gegen „die Aristokratie des Geldes, der Industrie, des Spießbürgertums": Vorstellungen, die Radowitz hier durch den Royalisten Arneburg aussprechen läßt, die er aber auch selbst schon in seinem Regierungsprogramm für den Großherzog von Baden Ende 1846[153] und dann vorübergehend in der ersten Phase der Revolution als Möglichkeit königlicher Politik in Preußen vertreten hat[154].

Die hier anklingenden Ideen hat *Lorenz v. Stein* dann in der ausgehenden Revolutionszeit in seiner Lehre vom sozialen Königtum im Zusammenhang der „Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich" eingehend begründet und systematisch dargestellt. Aber auch in der früheren

148 Ebd., S. 69.

149 Ebd., S. 214: „Daß in den Repräsentativ-Konstitutionen, wie sie die jetzt herrschende Meinung verlangt und in den meisten Ländern erreicht hat, ein großer Teil des Volkes seine Bedürfnisse nichts weniger als befriedigt findet, darüber hat Detlev nur ausgesprochen, was in immer lauteren Stimmen durch ganz Europa widerhallt. Ich brauche Ihnen nicht zu wiederholen, weshalb die Besitzlosen niemals zugeben können und werden, daß eine von den Besitzenden ausgehende Gesetzgebung ihre Interessen sicherstelle."

150 Ebd., S. 389.

151 Ebd., S. 212.

152 Ebd., S. 270, ebd., S. 272, das folgende Zitat.

153 Hassel, Radowitz Bd. 1, S. 420 ff. Danach sollte die Regierung u. a. durch eine umfassende Sozialpolitik die unteren Schichten für sich gewinnen: „Hier liegt das Mittel, den vulgären Liberalismus der Mittelklassen in seiner Nichtigkeit aufzudecken und ihn der magischen Kraft zu entkleiden, die er als Vertreter der reellen Volksinteressen usurpiert hat" (ebd., S. 427). Als Mittel dieser Sozialpolitik empfiehlt Radowitz: Ordnung des Armenwesens, gerechtere Verteilung der Steuern, Gründung von Sparkassen, Freigabe der Auswanderung.

154 Hassel, Radowitz Bd. 1, S. 527 und 576 ff. (Denkschrift vom 28. 3. 1848). Vgl. Meinecke, Radowitz, S. 67 f., S. 77 f. und S. 286.

Fassung des Werkes, die in zweiter Auflage im September 1847 abgeschlossen war[155], warnte Stein bereits davor, der Volksvertretung einen bestimmenden Einfluß auf die Regierung einzuräumen, weil so der Staat in die Hände der in der Gesellschaft herrschenden Klasse käme, die die Staatsgewalt allein in ihrem Sinne organisieren und zugunsten ihrer Ziele benutzen, damit aber den Widerstand der ausgeschlossenen und beherrschten Schicht, schließlich die Revolution heraufbeschwören würde. Im eigenen „wohlverstandenen Interesse" sollten sich daher die Volksvertretungen im Rahmen der allerdings unverzichtbaren freien Verfassungen mit einer weniger einflußreichen Stellung begnügen und die Existenz und selbständige Tätigkeit eines über den partikularen Interessen der Klassen stehenden Königtums erlauben, das dem sozialen Konflikt durch besondere Fürsorge für die unteren Schichten vorzubeugen imstande ist[156]. In diesem Sinne vermag Stein pointiert zu formulieren, „daß jede Entfernung des Bürgertums von der Teilnahme an der Staatsgewalt als eine Sicherung gegen die Gefahren, welche das Proletariat bringt, dargestellt werden kann"[157], und daß die geschichtliche Bedeutung des Proletariats darin zu sehen ist, „daß dasselbe zunächst dazu bestimmt ist, die Staatsgewalt zur Erhebung der freien Verfassung, das Bürgertum zur Aufrechterhaltung der selbständigen Staatsgewalt zu bestimmen"[158]. Politische Zurückhaltung des Bürgertums und Verzicht auf die vollständige Durchsetzung seiner momentanen Interessen erscheint so als die beste Revolutionsprophylaxe. Die auf Stabilisierung der bestehenden bürgerlichen Gesellschaftsordnung zielende Gegenposition Steins zu Marx und seiner Lehre von der revolutionären Rolle der Klassen tritt deutlich hervor. Aufgabe des Proletariats ist hier nicht, die Bourgeoisie beim Sturz der Königsherrschaft zu unterstützen, um danach selbst die Macht zu übernehmen, sondern die Drohung mit der andernfalls schließlich unabwendbaren Revolution soll beim Bürgertum die Bereitschaft zu politischer Selbstbeschränkung wekken und so den Raum für die soziale Politik einer überparteilichen und unabhängigen Staatsgewalt schaffen, die auf längere Sicht allen Volksschichten am besten dient. In der Neufassung seines Werkes von 1849/50 hat Stein dann diese Gedanken weiterentwickelt und namentlich die parlamentarische Regierungsweise des „wahren Konstitutionalismus" der Juli-Monarchie als spezifische Herrschaftsform des bourgeoisen Kapita-

155 So die Datierung des Vorwortes. Am 23. 12. 1847 wurde das Werk durch den Verlag in der „Allgemeinen Zeitung" angezeigt (Hahn, Bürgerlicher Optimismus im Niedergang, S. 64, Anm. 83), offizielles Erscheinungsjahr ist 1848. Im Sommer 1848 erschien dann noch ein „Anhang" mit dem Titel: „Die sozialistischen und kommunistischen Bewegungen seit der dritten französischen Revolution."

156 Stein, Sozialismus und Kommunismus, 2. Aufl. Bd. 1, S. 67 ff.

157 Ebd., S. 144. Es wirkt geradezu wie eine Antwort auf Lorenz v. Stein, wenn der Stuttgarter „Beobachter" am 18. 11. 1847 schreibt: „Politische Hebung des Bürgertums und Verschmelzung seiner Interessen mit den Interessen der Regierung ist die beste und sicherste Schutzwehr gegen das Andringen des Proletariats" und damit das Kredo der württembergischen Liberalen in der Revolutionszeit verkündet: Langewiesche, Liberalismus und Demokratie, S. 93. Vgl. ebd., S. 88 ff., die sehr interessanten Mitteilungen über die Diskussion um politische Bewegung und soziale Frage im vormärzlichen Württemberg.

158 Stein, ebd., S. 145.

lismus im einzelnen beschrieben und analysiert[159]. Darüber hinaus hat er 1852 auch die deutsche liberale Bewegung des Vormärz in diese Zusammenhänge einbezogen und als ihr konstitutionelles Ziel die „parlamentarische Herrschaft" bezeichnet, deren Ausübung durch ein unreflektiert vorausgesetztes Zensuswahlrecht auf die Mittelklassen der „industriellen Gesellschaft" beschränkt bleiben sollte[160].

Es ist sehr aufschlußreich und symptomatisch für das verbreitete Krisengefühl im ausgehenden Vormärz, daß es in der damaligen Diskussion um den liberalen Konstitutionalismus offenbar allgemein als selbstverständlich vorausgesetzt wurde, daß das Bürgertum in absehbarer Zukunft den entscheidenden Griff nach der politischen Macht tun würde, und zumindest in Baden war dies auch nicht ohne einen gewissen aktuellen Realitätsbezug[161]. Noch bevor aber die Träger der liberalen Bewegung die Chance zur Übernahme der Regierungsverantwortung erhielten und bevor sie ihre Verfassungskonzeption – über vage Vorstellungen von einer faktischen Parlamentarisierung der bestehenden Verfassungen und Errichtung einer Volksvertretung beim Bund hinaus – genauer formuliert hatten, wurde ihr Führungsanspruch bereits von den verschiedensten Seiten her von Gegnern in Frage gestellt, denen die Waffe einer sehr viel weiter entwickelten Theorie zur Verfügung stand.

Es ist verständlich und auch berechtigt, daß sich die bürgerlichen Liberalen gegen alle Bestrebungen zur Wehr setzten, die von ihnen befürworteten Einrichtungen des konstitutionellen Staates „als der Freiheit unzuträgliche und auf Unterdrückung der unteren Klassen abzweckende zu verdächtigen"[162], wurden hier doch aus englischen und französischen Beispielen abgeleitete Modelle auf ein Deutschland übertragen, dessen soziale und wirtschaftliche Entwicklung demgegenüber noch weit zurück war. Andererseits waren sich auch führende Liberale darüber klar, daß ihre Forderung nach stärkerer Teilhabe an der politischen Verantwortung nicht zuletzt an ihrer Bereitschaft und Fähigkeit zur Lösung der sozialen Frage gemessen wurde. Heinrich v. Sybel, in der Revolutionszeit einer der Sprecher des gemäßigten Liberalismus im kurhessischen Landtag, hat noch 1847 warnend darauf hingewiesen, daß die Konstitutionellen ihren politischen Anspruch nicht auf die „Macht des Besitzes" gründen dürften, weil sie so nur der radikalen Agitation Nahrung gäben, sondern daß sie, wiewohl selbst durchweg Angehörige der höheren Bourgeoisie, auch die unteren Schichten des Bürgertums bis zu den Handwerkern, ja selbst die Arbeiter für sich gewinnen müßten[163]. Auf dieses Argument nahmen dann auch die Liberalen aus verschiedenen deutschen Ländern Rücksicht, die

159 Ansätze dazu schon in der 2. Aufl., S. 172 ff., vgl. im übrigen unten, S. 786 ff.

160 Gegenwart Bd. 7, 1852, S. 526 („Der Sozialismus in Deutschland").

161 Vgl. unten, S. 82 ff.

162 H. v. Gagern, Friedrich v. Gagern Bd. 2, S. 677.

163 Sybel, Parteien, S. 80. Zum Problem der parlamentarischen Regierungsweise heißt es ebd., S. 69, Anm. 1, es sei kein „Rechtsanspruch" des Konstitutionalismus, daß der König jedes Ministerium ablösen müsse, das keine Majorität in der Kammer hat. Es liege jedoch „in der

sich auf Anregung Hansemanns am 10. Oktober in Heppenheim zu Beratungen über den besten Weg zur Verwirklichung der deutschen Einheit trafen[164]. Um die Unterstützung der Massen für ihr nationales Programm zu gewinnen, berieten sie auch über Maßnahmen gegen Verarmung und Not und bildeten eine Kommission, die vor allem Vorschläge zur „Erleichterung des kleinen Mittelstandes und der Arbeiter" durch gerechtere Verteilung der Staatslasten ausarbeiten sollte[165]. Solange allerdings diese nach dem gewiß unverdächtigen Zeugnis Bassermanns[166] aus vorwiegend taktischen Erwägungen geborene Ankündigung die einzige Aussage des liberalen Programms zu den sozialen Problemen der Zeit blieb, mußten sich die „Geldsäcke" der „Professorenzeitung" wohl oder übel den Vorwurf gefallen lassen, daß sie zwar für die edle Sache der konstitutionellen Monarchie schwärmten, die soziale Frage aber vornehm vernachlässigten[167].

Die deutschen Liberalen des Vormärz standen der sozialen Not ihrer Zeit gewiß nicht gleichgültig gegenüber. Das oberste ihrer politischen Ziele aber war die festere Begründung der deutschen Einheit, von der man sich nicht zuletzt die Vorteile eines größeren Wirtschaftsraums, die bessere handels- und zollpolitische Vertretung der deutschen Interessen nach außen, eine allgemeine Belebung der Wirtschaftstätigkeit und somit auch Abhilfe gegen Arbeitslosigkeit und Pauperismus versprach. Im ganzen aber gingen zumindest die südwestdeutschen Liberalen mit einem eher konservativen gesellschaftspolitischen Leitbild in die Revolutionszeit hinein[168]. Sie wandten sich gegen die „widerliche und widersinnige Unterscheidung zwischen Volk und Bourgeoisie"[169] und vertraten demgegenüber die diesen Gegensatz negierende Vorstellung von einem breiten

---

äußeren Natur der Dinge, daß bei vollständig entwickelter öffentlicher Meinung in der Regel der König in seinem eigenen Interesse das nötige Einverständnis mit dem Parlamente leichter durch eine Kabinettsveränderung als auf irgend einem anderen Wege erzielen wird".

164 Vgl. unten, S. 84 ff.

165 Heppenheimer Erklärung vom 10. 10. 1847. Huber, Dokumente Bd. 1, S. 263 f.

166 Denkwürdigkeiten, S. 16.

167 Müller, Sturm- und Drangperiode Bd. 1, S. 145 (gemeint ist natürlich die „Deutsche Zeitung").

168 Vgl. Fischer, Der Staat und die Anfänge der Industrialisierung in Baden, bes. S. 79 ff., und Angermann, Mathy als Sozial- und Wirtschaftspolitiker, S. 538 ff. und S. 551. Während die gängigen Vorstellungen meist auf Schutzmaßnahmen für Handwerk und Kleinindustrie (Begünstigung von „Assoziationen", Errichtung von Musterwerkstätten und dgl.) hinausliefen, gehörte Mathy zu den wenigen, die erkannten, „daß es eher ein Zuwenig an Industrie, als ein Zuviel war, was das Übel verursachte" (Fischer, ebd., S. 388), gleichwohl aber in der von der sozialen Frage in ungewöhnlichem Maß beherrschten Adreßdebatte der Zweiten Kammer am 18. 12. 1847 vor einem schrankenlosen „Laissez faire" warnte und positive Maßnahmen zur Organisierung der Arbeit verlangte: Verh. 2. K. 1847–1849, 1. Prot.-H., S. 116. Weitere Aufschlüsse über die wirtschaftspolitischen Einstellungen des badischen Liberalismus würden sich aus den Diskussionen um die „Drei-Fabriken-Frage" ergeben, auf die hier nicht eingegangen werden kann. Vgl. dazu Locher, Die wirtschaftliche und soziale Lage in Baden am Vorabend der Revolution von 1848, S. 131 ff.

169 Bassermann, Denkwürdigkeiten, S. 25. Vgl. auch seine Rede in der Paulskirche am 16. 2. 1849: Sten. Ber. Bd. 7, S. 5250 ff.

Mittelstand, den man sich als eine sozial homogene, weithin interessenkonforme und bei etwas Fleiß und Sparsamkeit auch jedem zugängliche Bevölkerungsschicht vom einfachen Handwerker und geringen Landwirt bis zum Großbauern und reichen Bürger dachte. Diesem Kern der Nation, dessen Prosperität auch die der abhängigen Unterschichten zur Folge hat, müßte die besondere Fürsorge des Staates gelten, und anders als in England und Frankreich und im Gegensatz zu den dort geltenden scharfen Zensusbestimmungen sollte allen „Selbständigen" das Wahlrecht zustehen. Wie diese Schicht freilich genauer zu definieren sei, wurde für die Liberalen zu einem Hauptproblem der Wahlrechtsdebatten der Revolutionszeit[170]. Die Schuld an den sozialen Mißständen aber schob man einer Bürokratie zu, die nach Ansicht des hannoverschen Märzministers Stüve im deutschen Vormärz die gleiche Stellung errungen hatte wie in Frankreich die Bourgeoisie, aber unfähig gewesen war, „die erworbenen Vorteile zum Besten des Volkes zu benutzen"[171].

Die geistigen, politischen und sozialen Bewegungen des ausgehenden Vormärz haben sich in keinem anderen deutschen Land so verdichtet wie im Großherzogtum Baden, und schon in ihrem Kampf mit dem Ministerium Blittersdorff in den Jahren 1841/42 hatte die liberale Opposition mit Argumenten gearbeitet, die – in politische Realität umgesetzt – auf eine Parlamentarisierung der Regierung hinausgelaufen wären[172]. Auch als Blittersdorff im Oktober 1843 zurücktrat, weil er für seine Politik der kompromißlosen Auseinandersetzung mit dem badischen Liberalismus weder beim Großherzog noch bei seinen Amtskollegen volle Unterstützung fand, entspannte sich die innenpolitische Situation in Baden nicht wesentlich, obwohl wenig später mit der Rückberufung von Nebenius, dem hochangesehenen Vater der badischen Verfassung, der Einfluß des älteren gouvernementalen Liberalismus auf die Regierung wieder zunahm. Die Mehrheit der Zweiten Kammer setzte ihren Kampf gegen Polizeistaat und Bürokratismus, Zensur und Schikanen fort, der Streit um die Anerkennung des Deutschkatholizismus mit den damit verbundenen Fragen von religiöser

170 Vgl. unten, S. 670 ff.

171 So Stüve in seinem Programm vom 17. 3. 1848 (Briefwechsel Stüve – Detmold, S. 13). Einleitend heißt es dort: „Die Erfolglosigkeit der Bewegungen des Jahres 1830 muß dem Umstande zugeschrieben werden, daß *ein* Stand sich solche aneignete. Das ist in Frankreich der Stand der großen Kapitalisten, in Deutschland der mit demselben mehrfach gleichzustellende *Staatsdienerstand*. Denn die Klagen über eine gefährliche Bourgeoisie in Deutschland sind meist lächerlich." – In den „Mängeln der Administration" und deren Unfähigkeit, der Verarmung und Not zu begegnen, sahen auch die Liberalen um H. v. Gagern während der Adreßdebatte der Zweiten Kammer des Großherzogtums Hessen am 22. 12. 1847 den Hauptgrund für das „Mißbehagen" im Volk, während die Gruppe um Zitz, den Führer des rheinhessischen Radikalismus 1848/49, der Tendenz widersprach, alle Mißstände einfach der Verwaltung anzulasten: Verh. 2. K. 1847/48, Prot. Bd. 1, 8. Stzg., S. 3 ff. – Zur Bürokratiekritik im ausgehenden Vormärz s. Mohls Aufsatz „Über Bürokratie" (vgl. oben, S. 58, Anm. 33). Auch Häusser hat in seinen „Denkwürdigkeiten" den Antibürokratismus zu den stärksten Antrieben der revolutionären Bewegung in Baden gezählt (s. bes. S. 15, S. 17 und S. 35 ff.). Über die Rolle der sozialen Frage als treibendes Motiv für die Verfassungsbewegung in Preußen s. Koselleck, Staat und Gesellschaft in Preußen, S. 112, außerdem Köster, Rheinischer Frühliberalismus, S. 30 und S. 99 ff., darauf fußend auch Stadelmann, Revolution, S. 20.

172 Einzelheiten dazu bei Ruckstuhl, Badischer Liberalismus, S. 156 ff.

und politischer Freiheit erregte 1846 die Bevölkerung bis in die untersten Schichten. Bassermann, Mathy und Hecker brachten schon 1844 in der Kammer die soziale Not, den Pauperismus und Kommunismus zur Sprache, und Welcker stellte schließlich im Dezember 1845 im Anschluß an eine Motion über „die Gefahren des bisherigen ministeriellen Systems" die Frage, ob das deutsche Volk durch Reform oder Revolution Recht und Freiheit erlangen werde[173]. Im Februar 1846 wurde der Landtag aufgelöst, die Neuwahlen brachten eine schwere Niederlage der Regierung.

In dieser Situation empfahl nun selbst der inzwischen zum badischen Bundestagsgesandten ernannte Blittersdorff[174], „das parlamentarische System" offen anzunehmen[175], und aus Bekk, dem Präsidenten der Zweiten Kammer, und anderen liberalen Notabilitäten ein Ministerium zu bilden, welches die Mehrheit der Landstände für sich habe und diese auch zu leiten vermöchte, es sei denn, der Großherzog sei zum Staatsstreich bereit: „Soll die Verfassung aufrecht erhalten werden, so ist keine Regierung möglich, welche nicht über die Majorität der Stände verfügt"[176]. Der beabsichtigte Übergang zum Parlamentarismus sollte den Höfen in Wien und Berlin offiziell mitgeteilt und zugleich darauf hingewiesen werden, daß damit das innenpolitische System des Bundes in Baden sein Ende finde und eine Regierungsform nach Deutschland eingeführt werde, gegen die man sich bislang mit Erfolg gewehrt habe. Auf diesem Weg hoffte Blittersdorff eine Intervention des Bundes in Baden auslösen zu können. Falls die Großmächte den Dingen ihren Lauf ließen, so meinte Blittersdorff, würden die Liberalen in der Regierungsverantwortung sehr schnell ihr Ansehen verbrauchen und man habe dann die Möglichkeit, eine konservative Partei auf breiter bürgerlicher Basis zu bilden.

Blittersdorff wollte also einen ihm unerträglich scheinenden ständigen Spannungszustand durch eine je eher desto besser bewußt herbeigeführte Krise beenden und sah dabei nur noch die Alternative zwischen Staatsstreich und Annahme des parlamentarischen Systems: bis zu dieser Stufe der Entwicklung hatte es der badische Liberalismus mit allen Mitteln legaler Opposition also schon im Frühjahr 1846 gebracht. Die badische Regierung allerdings folgte den auf klare Entscheidungen drängenden Vorschlägen Blittersdorffs nicht, sondern begnügte sich mit einem lahmen Kompromiß, indem sie Bekk in ein inhomogenes Ministerium von überwiegend konservativen Beamten berief. Daß Bekk, „der intellektuelle Führer der Opposition"[177] im Kampf gegen Blittersdorff, zu einer solchen Halbheit überhaupt bereit war, wurde von den Zeitgenossen zum Teil kri-

173 Wild, Welcker, S. 195. Vgl. dazu den Bericht des preußischen Gesandten v. Radowitz: „Welckers Reden erinnerten an die Angriffe der Bergpartei in der Epoche vor dem Untergang des Königtums" (19. 12. 1845): Hassel, Radowitz Bd. 1, S. 413.

174 Siehe über ihn jetzt die Monographie von W. v. Hippel (1967). Für die hier interessierenden Zusammenhänge vgl. bes. S. 112 ff. und S. 136 ff.

175 Denkschrift für Markgraf Wilhelm von Baden vom 8. 4. 1846, s. Blittersdorff, Aus der Mappe, S. 46 ff., ebd., S. 48, das Zitat.

176 Ebd., S. 47.

177 Häusser, Denkwürdigkeiten, S. 82.

tisiert[178], es zeigt aber auch, daß die badische Opposition von einer einheitlich befolgten Politik des „alles oder nichts" weit entfernt war. Der Eintritt Bekks in die Regierung stellte seine bisherigen Parteifreunde vor schwierige Entscheidungen zwischen Unterstützung, Duldung und Ablehnung einer weiterhin in entscheidenden Punkten durch die Beschlüsse des Bundes behinderten Regierungspolitik. Auf dem Hintergrund der Mißernten und der Wirtschaftskrise von 1845 bis 1847, die in Baden Handwerk, Kleinbauerntum und Heimindustrie besonders hart trafen, und im Zeichen der zunehmenden radikalen Agitation gegen das besitzende Bürgertum wurde so innerhalb der bislang weithin geschlossen operierenden Opposition ein Prozeß der Differenzierung beschleunigt, der sich schließlich in den Programmen von Offenburg und Heppenheim auch nach außen hin manifestierte[179].

Das Offenburger Programm, das am 12. September 1847 die Zustimmung einer im wesentlichen von Hecker, Struve und Fickler veranstalteten, 500–600 Teilnehmer zählenden öffentlichen Versammlung fand[180], spricht in 13 knapp formulierten und jeweils mit einem harten „Wir verlangen. . ." eingeleiteten Punkten die Forderungen des linken Flügels des badischen Liberalismus aus. Das Heppenheimer Manifest vom 10. Oktober hingegen ist aus den Beratungen eines kleinen Kreises von etwa 20 eigens eingeladenen rheinpreußischen und südwestdeutschen Liberalen hervorgegangen, unter denen Hansemann, H. v. Gagern, Welcker, Mathy und Bassermann eine führende Rolle spielten. Auch die späteren März-Minister Hergenhahn (Nassau) und Römer (Württemberg) waren anwesend[181]. Im Stil eines referierenden Verhandlungsberichtes wird hier das Programm eines gemäßigten Liberalismus formuliert, das in übereinstimmenden Anträgen in möglichst vielen einzelstaatlichen Landtagen vorgebracht werden soll. Es ist daher mehr auf praktische Realisierbarkeit abgestellt und bekennt sich auch im Gegensatz zur Offenburger Erklärung ausdrücklich zur Anwendung nur verfassungsgerechter Mittel.

Die im Offenburger Programm gleich an erster Stelle geforderte Aufhebung der freiheitsfeindlichen Bundesbeschlüsse von 1819 und 1831–1834 wird vom Heppenheimer Kreis mehr indirekt verlangt. In bezug auf eine ganze Reihe liberaler Grundanliegen stimmen beide Parteien überein: Einrichtung einer Volksvertretung beim Deutschen Bund, Pressefreiheit, Trennung von Justiz und Verwaltung, öffentliches Gerichtsverfahren mit Schwurgerichten, freie kommunale Selbstverwaltung und Verminderung der stehenden Heere. Das Offenburger Programm verlangt darüber hinaus Lehr- und Gewissensfreiheit sowie Gleichberechtigung der Konfessionen, freies Vereins- und Versammlungsrecht, Freizügigkeit in Deutschland

178 Häusser, ebd., S. 83.

179 Druck der beiden vielbesprochenen Programme u. a. bei Huber, Dokumente Bd. 1, S. 261 ff.

180 Müller, Sturm- und Drangperiode Bd. 1, S. 157, spricht sogar von 800 bis 1000 Teilnehmern. Die vorsichtigere Schätzung nach Dreher, Parteibildung, S. 81.

181 Bassermann, Denkwürdigkeiten, S. 13. Insgesamt nahmen danach 18 liberale Politiker an den Gesprächen teil, eine Reihe weiterer Eingeladener war verhindert oder war „aus Ängstlichkeit" nicht gekommen.

und Vereidigung des Militärs auf die Verfassung. Daß diese Punkte in der Heppenheimer Erklärung nicht erwähnt werden, liegt wohl daran, daß diese nur das zunächst Erreichbare umfaßt, wie man auch umgekehrt nicht zu viel Gewicht darauf legen darf, daß die entschiedenen Liberalen anders als die gemäßigten kein Wort über die Grundentlastung verlieren.

Die eigentlich wesentlichen Unterschiede liegen in der Behandlung der deutschen Frage und der sozialen Probleme. In der Verlautbarung von Heppenheim werden die Erörterungen der Versammelten über den besten Weg zur nationalen Einheit verhältnismäßig ausführlich wiedergegeben und mitgeteilt, daß man sich schließlich mit Mehrheit dafür ausgesprochen habe, nicht den kompromittierten Bund, sondern den Zollverein durch Einrichtung einer aus Landtagsnotabeln bestehenden Volksvertretung zum Träger der nationalen Verfassungsentwicklung zu machen[182]. Der Gedanke an ein engeres Deutschland unter preußischer Führung mag dabei schon eine Rolle gespielt haben. Das Offenburger Programm fordert hingegen nur allgemein eine Volksvertretung beim deutschen Bund, ohne sich über deren Gestalt im einzelnen zu äußern, verlangt jedoch in sozialer Hinsicht gerechte Besteuerung allein nach dem Einkommen, freien Unterricht für alle und „Ausgleichung des Mißverhältnisses zwischen Arbeit und Kapital"[183]. Die Gesellschaft müsse die Arbeit heben und schützen. Von kommunistischen Enteignungsforderungen oder einem Recht auf Arbeit ist allerdings auch hier nicht die Rede.

Die Programme von Offenburg und Heppenheim stehen am Anfang der deutschen Parteiengeschichte[184]. Aus den bis dahin durch den gemeinsamen Kampf gegen Restauration und Reaktion zusammengehaltenen Kräften der liberalen Bewegung sonderte sich jetzt eine stärker sozial und demokratisch orientierte Richtung aus; die großen, später in sich selbst noch weiter differenzierten Parteigegensätze der deutschen Revolutionszeit sind damit vorgezeichnet.

Unter den Gesichtspunkten dieser Arbeit müssen aber auch noch die Fragen hervorgehoben werden, die in beiden Programmen nicht berührt werden: Kein Wort fällt über eine Ausweitung der Landtagskompetenzen oder eine Neuregelung des Wahlrechts, und auch eine faktische Parlamentarisierung der Verfassungen, etwa durch Berufung von Männern des öffentlichen Vertrauens in die Ministerien, wird nicht verlangt, obwohl doch Teilnehmer an der Heppenheimer Zusammenkunft wie Hansemann, Welcker und Gagern sich bereits eindeutig dafür ausgesprochen hatten. Daß die Heppenheimer Liberalen, „verunsichert" durch die Agitation gegen den „Bourgeoisliberalismus", diese Forderung bewußt zurückgestellt hätten, erscheint unwahrscheinlich. Im Offenburger Programm konnte sie

182 Dieser Plan war besonders von Hansemann verfochten worden (vgl. Repgen, Märzbewegung und Maiwahlen, S. 9, Anm. 36, und S. 30 f.). Bassermann beantragte gleichwohl in seiner berühmten Motion vom 12. 2. 1848 eine Volksvertretung beim Bund.

183 Huber, Dokumente Bd. 1, S. 262.

184 Vgl. dazu unten, S. 315 ff.

vielleicht in dem sehr vage formulierten Verlangen nach volkstümlicher Staatsverwaltung und Selbstregierung des Volkes enthalten sein.

Dieser Befund führt zu der Frage nach der relativen Bedeutung des Themas verfassungsrechtlicher Reform im weiteren Rahmen der öffentlichen Diskussion des ausgehenden Vormärz, und bei aller Vorsicht muß die Antwort wohl lauten, daß die Lösung dieser Probleme für die Zeitgenossen eine cura posterior war, nicht aber unabdingbare Voraussetzung einer Neugestaltung Deutschlands. Auch in der Märzbewegung haben sie ja kein erstrangiges Gewicht gehabt[185]. Die in der konstitutionellen Staatslehre des Vormärz angelegte und 1847 sogar noch von Struve im Bezug auf Baden[186] vertretene Ansicht, daß die bestehenden Verfassungen gar nicht so übel seien, wenn sie nur unter Verzicht auf die vom Bund gedeckte oder erzwungene restriktive Auslegung ihrem „wahren Geist" entsprechend angewendet und ausgestaltet würden, war dafür vielleicht entscheidend. Andererseits sind aus den geistigen Auseinandersetzungen der vorrevolutionären Zeit die Kontroversen um die parlamentarische Regierungsweise nicht fortzudenken, und es ist interessant genug, daß der daran beteiligte Leipziger Professor Karl Biedermann 1864 während des preußischen Konfliktes sogar die Ansicht vertreten konnte, die Bewegung von 1848 sei „zum großen Teil" vom Kampf um die Durchsetzung der parlamentarischen Regierungsform gegen monarchisches Prinzip und dualistische Staatsauffassung ausgegangen[187]. Dieser These kann allenfalls dann eine begrenzte Berechtigung zuerkannt werden, wenn man unter dem Verlangen nach einer von der Volksvertretung getragenen parlamentarischen Regierung den ganzen aufgestauten Ingrimm über ein als überlebt geltendes bürokratisches System mitversteht, das die freiheitlichen Bestrebungen so gut es ging unterdrückt, die nationalen Anliegen nicht gelöst und vor den sozialen Fragen augenscheinlich versagt hatte.

Staatsverdrossenheit und Bürokratiekritik, Erbitterung über die Repressionspolitik des Bundes und Enttäuschung über sein Versagen als gestaltendes Organ gesamtdeutscher Politik, Sorge vor allem über die soziale Gärung in den Schichten des unteren Mittelstandes und der Eigentumslosen, verbanden sich somit im ausgehenden Vormärz zu einem verbreiteten Krisenbewußtsein, führten jedoch nur in wenigen Zentren des politischen Radikalismus zu einer Bereitschaft oder gar einem Willen zur Revolution[188]. Die repräsentative Führungsschicht des vormärzlichen deutschen Liberalismus, wie sie im Kreis der Deutschen Zeitung, in der Opposition

185 Vgl. dazu das folgende Kapitel.

186 Vgl. oben, S. 77.

187 Artikel „Landtag" im Staatslexikon 3. Aufl. Bd. 9, S. 425.

188 Vgl. zum folgenden vor allem die Untersuchung von Michael Köhler über die Lehre vom Widerstandsrecht in der deutschen konstitutionellen Staatsrechtstheorie der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (1973) und die anhand der liberalen Geschichtsschreibung durchgeführte Studie von Michael Neumüller: „Liberalismus und Revolution" (1973). Trotz einer Reihe guter Beobachtungen im einzelnen vermag die Arbeit von Neumüller im ganzen nicht zu überzeugen, vor allem deshalb, weil er in dem Bemühen, ein liberales „Revolutionsprogramm" zu konstruieren, notgedrungen mit einem völlig sinnentleerten Revolutionsbegriff arbeitet, z. B. bei der folgenden zusammenfassenden Kennzeichnung der libe-

der mittelstaatlichen Kammern oder des preußischen Vereinigten Landtags verkörpert war, hatte ihren Sprecher in Dahlmann, der noch 1847 schrieb: „Jede Revolution ist nicht bloß Zeugnis eines ungeheuren Mißgeschicks, welches den Staat betroffen hat, und einer keineswegs bloß einseitigen Verschuldung, sondern selbst ein Mißgeschick, selbst schuldbelastet"[189]. Die Auffassung, daß die Freiheit immer „eine Geburt voll Schmerz, ... eine Taufe voll Blut" durchmachen müsse, war die Ansicht eines Außenseiters[190]. *Reform* war und blieb das große Zauberwort des deutschen Liberalismus[191], und das im ausgehenden Vormärz mit besonderer Intensität betriebene Studium der revolutionären und emanzipatorischen Bewegungen der europäischen Geschichte (für das Droysens Vorlesungen über die Freiheitskriege und Dahlmanns Revolutionsgeschichten die herausragenden Beispiele sind) sollte doch vor allem der Umsetzung historischer Erkenntnis in politisches Handeln mit dem Ziel dienen, einer evolutionären, der drohenden Revolution zuvorkommenden Verwirklichung des liberalen Verfassungsprogramms den Weg zu ebnen.

Für Kant war eine *rechtmäßige* Auflehnung des Volkes gegen das legitime Staatsoberhaupt undenkbar, weil ein Widerstand gegen die höchste Gesetzgebung nur als „die ganze gesetzliche Verfassung zernichtend" gedacht werden könne, es sei denn, das höchste Organ der Gesetzgebung enthielte in sich die Bestimmung, eben nicht das höchste zu sein, sondern dem Urteil einer übergeordneten Instanz zu unterliegen, die in diesem Fall das Volk selbst wäre. Das Volk würde so Richter in eigener Sache[192]. Ebenso war es für das deutsche konstitutionelle Staatsrecht des Vormärz eine logische und sachliche Unmöglichkeit, ein Recht auf Revolution anzuerkennen[193]. Für Dahlmann wie für Rotteck gehörte das klassische Widerstandsrecht einer älteren, vorkonstitutionellen Epoche an[194]. Die Verteidigung bestehender Verfassungen gegen einen reaktionären Staatsstreich durch Steuerverweigerung und Protest, ein Weigerungsrecht gegenüber verfassungs- und gesetzwidrigen Anordnungen, ein „Verneinen des Gehorsams in gewissen Fällen, ein Nichttun ohne alle aggressive Zutat"[195]: dies war das Äußerste, was der gemäßigte Liberalismus dem Bür-

---

ralen Position: „Die Rechts- und Machtstellung der alten Institutionen sollte nicht angegriffen werden, die Revolution legal und friedlich, auf dem Wege der Reform erfolgen" (S. 194). Völlig abwegig erscheint auch die Kennzeichnung von Dahlmanns Revolutionsgeschichten als Lehrbücher „für den Fall der Revolution" (S. 217).

189 Dahlmann, Politik, S. 178.

190 So Wilhelm Zimmermann, der der „Schlosserschule" zuzurechnen ist, in der Einleitung zu seiner Geschichte des deutschen Bauernkrieges (1841) Bd. 1, S. 4. Als Mitglied der deutschen Nationalversammlung gehörte Zimmermann später zum gemäßigten Flügel der Fraktion Donnersberg.

191 Gall, Constant, S. 155, vgl. ebd., S. 69 ff. und S. 153 ff., sowie jetzt auch Neumüller, Liberalismus und Revolution, S. 93, S. 101 u. ö.

192 Kant, Metaphysik der Sitten, S. 144.

193 So z. B. Dahlmann, Politik, S. 175 ff., vgl. auch Staatslexikon 2. Aufl. Bd. 10, S. 29.

194 Dahlmann, Politik, S. 176; Rotteck, Vernunftrecht Bd. 2, S. 114. Über Rotteck s. auch Köhler, Lehre vom Widerstandsrecht, S. 71 ff.

195 Dahlmann, Politik, S. 176.

ger zugestehen wollte, während ein z. B. von Murhard verkörperter radikalerer Flügel unter Bezug auf John Locke und die Theorie vom begrenzten Unterwerfungsvertrag die Forderung vertrat, daß das Volk im Falle des Mißbrauchs die von ihm delegierte Gewalt auch zurückzunehmen berechtigt sei[196].

Der gemäßigte Liberalismus verlangte freilich keinen unbedingten Gehorsam gegenüber jedweder Obrigkeit[197]. Er bejahte vielmehr die „moralische Verbindlichkeit" zum revolutionären Widerstand gegen eine despotische Staatsgewalt, aber daraus folgte für ihn „noch nicht ein juristisches Recht, geschweige denn eine juristische Pflicht zum Widerstand"[198], und wenn die vormärzlichen Liberalen in der Mehrzahl allzu optimistisch an die Möglichkeit zur Konfliktregelung durch Verfassungsinstitutionen und an die Möglichkeit glaubten, Revolution durch Reform verhindern zu können[199], so konnten sie doch das Faktum der Revolution als bislang nicht auszuschließender Krise im ständigen Prozeß geschichtlicher Veränderung nicht übersehen. Diese Revolutionen vollziehen sich jedoch außerhalb der Rechtssphäre auf dem Boden der Gewalt, wo es nur Sieger und Besiegte, aber keine Schuldigen oder Unschuldigen gibt: „Die Entscheidung fällt dann dem Kriege anheim, nicht der Konstitution"[200]. Jede Revolution ist Bruch des bestehenden Rechtes, über ihre Berechtigung entscheidet letztlich der Erfolg[201], d. h. ihre Fähigkeit, einen neuen Rechtszustand und eine stabile Regierung zu begründen. „Der einmal entschiedenen Umwälzung" kann sich daher „löblich auch der Vaterlandsfreund anschließen"[202]. Es gibt kein Recht *auf* Revolution, wohl aber ein Recht *der* Revolution.

Gegenüber einzelnen Stimmen, die bereits im Vormärz materielle Not und ein – berechtigtes oder unberechtigtes – Bewußtsein sozialer Ungerechtigkeit als eine der möglichen Revolutionsursachen bezeichneten[203], legte die Mehrheit der Liberalen das Hauptgewicht auf politische Gründe, und so konnte Häusser 1851 in seiner Besprechung von Lorenz von Steins „Geschichte der sozialen Bewegung" zu Recht feststellen, daß die bisherige Historiographie nur allzusehr „über dem äußeren Beiwerk revolutio-

196 Murhard, Über Widerstand, Empörung und Zwangsübung der Staatsbürger gegen die bestehende Staatsgewalt (1832), S. 245 ff. Murhards Schrift ist eine umfangreiche Kompilation von Lehrmeinungen über das Widerstandsrecht; die an ihrem Ende angekündigte Darlegung der Möglichkeit, „das Widerstands- und Zwangsrecht der Regierten gegen die Regierer in eine zweckmäßige rechtliche Form zu bringen" (S. 419), blieb bezeichnenderweise ungeschrieben.

197 Dahlmann, Politik, S. 174.

198 Eduard Wippermann, Beiträge zum Staatsrecht (1844), S. 85 f., hier zitiert nach Köhler, Lehre vom Widerstandsrecht, S. 136 f.

199 Vgl. u. a. Staatslexikon 2. Aufl. Bd. 11, S. 550: „. . . darum lassen sich alle Revolutionen durch zeitgemäß ausreichende Reformen verhüten."

200 Dahlmann, Politik, S. 176 (unter Verweis auf Edmund Burke); vgl. auch Rotteck, Vernunftrecht Bd. 2, S. 110.

201 Zachariä, 40 Bücher 1. Aufl. Bd. 2, S. 450.

202 Dahlmann, Politik, S. 178.

203 Staatslexikon 2. Aufl. Bd. 11, S. 560 f.; Murhard, Über Widerstand, S. 19 und S. 59.

närer Geschichten es versäumt hat, in den eigentlichen Kern, in die sozialen Beweggründe und Gegensätze tiefer einzudringen"[204].

Revolutionen können im übrigen nach liberaler Auffassung nicht „gemacht" werden, sondern sie entwickeln sich langsam, fast unmerklich, und kommen dann einem „Naturereignis" gleich „wie von selbst und unwiderstehlich" zum Ausbruch[205]. Sosehr die Politik des verantwortungsbewußten Liberalen auf den Weg der gesetzlichen und friedlichen Reform angelegt sein muß, so wenig darf er eine trotz seiner Bemühungen zum Ausbruch und zum Erfolg gekommene Revolution sich selbst überlassen, sondern er hat das Recht und die Pflicht, auf ihren Ausgang gestaltend einzuwirken und die in der Situation gegebenen Chancen auszunutzen. Wenn es je in diesem Sinne eine „ideale" Revolution des vormärzlichen deutschen Liberalismus gegeben hat, so war es die Juli-Revolution von 1830: Eine verachtete Dynastie bringt durch Einsetzung einer unpopulären Regierung vollends den Haß der Bevölkerung gegen sich auf, löst durch Gesetzesverletzung und Verfassungsbruch selbst den Aufruhr der Straße aus, den das vorübergehend von der Bildfläche verschwundene Bürgertum dann nach seinen Vorstellungen beendet: Ein politischer Machtwechsel, kein sozialer Umsturz, sondern ein „Sieg des erhaltungsfrohen besitzenden Mittelstandes"[206]. So die Deutung von Gervinus aus dem Jahre 1866, in welcher er sich bewußt bemüht, noch etwas von der elektrisierenden Wirkung der damaligen Ereignisse auf sich und seine Zeitgenossen spürbar werden zu lassen: Nach den Spannungen „des in großartiger Raschheit vorbeigehenden Lärmspiels der eigentlichen Revolution", die „wunderbare gleichmäßige Befriedigung, die dies gewaltige Drama zugleich der Neugierde, der Einbildungskraft, der Vernunft, dem sittlichen, dem Gerechtigkeitsgefühl gewährte. Nie war eine Revolution von so reiner Gestalt gesehen und erlebt worden"[207]. Als glückliches Beispiel für eine bereits in ihrem Ablauf gebändigte Revolution wertete auch Murhard schon 1832 die Ereignisse der Juli-Revolution in Deutschland und Europa[208], während Dahlmann skeptisch blieb: Allzuleicht schlage doch „was allein auf den Herrscher und die Dynastie abgesehen ist, . . . zu einem Umsturz der ganzen gesellschaftlichen Ordnung aus"[209].

Die deutschen Liberalen des ausgehenden Vormärz waren keine Revolutionäre. Sie wollten das Gegenteil der Revolution: die Reform[210]. Mit ih-

204 Häusser, Ges. Schriften Bd. 2, S. 455.

205 Staatslexikon 2. Aufl. Bd. 10, S. 30. Von Revolutionen als „Naturereignissen" spricht Murhard, Über Widerstand, S. 43 und S. 46. Auch Ranke hat bekanntlich den Bauernkrieg als das größte „Naturereignis" der deutschen Geschichte bezeichnet.

206 Gervinus, Geschichte des 19. Jahrhunderts Bd. 8 (1866), S. 584.

207 Ebd., S. 586 f., vgl. auch S. 594.

208 Murhard, Über Widerstand, S. 10, vgl. ebd., S. 350 f.

209 Dahlmann, Politik, S. 178.

210 Der Auffassung Neumüllers, daß es sich beim Selbstverständnis der Liberalen als „Reformpolitiker" um reine Ideologie handele (Liberalismus und Revolution, S. 279), vermag ich nicht zuzustimmen. Die Liberalen haben auch in der Revolution von 1848 unbeirrt am Programm der Reform festgehalten.

rer Kritik an den bestehenden Zuständen haben sie allerdings zum Ausbruch der Revolution beigetragen, und nur insofern waren sie „Revolutionäre wider Willen"[211]. Bei Ablehnung der Revolution als Prinzip des geschichtlichen Fortschritts und in tiefer Sorge vor dem sozialen Umsturz haben sie die durch die Märzbewegung geschaffenen Tatsachen anerkannt und auf deren Boden die Revolution nach ihren Vorstellungen so schnell wie möglich zu „schließen" gesucht. Es wäre verfehlt, ihre Politik in der Revolution an revolutionären Programmen oder Prinzipien zu messen, die ihnen völlig ferngelegen haben.

211 So Schieder, Problem der Revolution, S. 12, aufgenommen von Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 311.

II.

Von den Anfängen der Märzbewegung zum Parlamentarismus der Reichsministerien

1. Der parlamentarische Gedanke in der ersten Phase der Revolution

Als die revolutionäre Erregung Ende Februar von Frankreich her zunächst auf den deutschen Südwesten und das Rheinland, danach auf immer weitere Staaten des Deutschen Bundes übergriff und sich in Volksversammlungen, Petitionen und Demonstrationen Luft machte, genügte in der Regel die Gewährung begrenzter „Märzforderungen" und die Berufung von Männern aus den gemäßigten Reihen der vormärzlichen Opposition, um die Bewegung zum Stillstand zu bringen. Sie blieb vor den Thronen stehen; Recht und Eigentum wurden nicht angetastet, Gewalttaten und Barrikadenkämpfe waren die Ausnahme. Der Bundestag gestattete am 3. März die Aufhebung der Zensur, erklärte am 9. März die Farben schwarz-rot-gold zu Bundesfarben, beschloß am 10. März die Einberufung von Männern des öffentlichen Vertrauens zur Vorbereitung einer Revision der Bundesverfassung, hob aber erst am 2. April unter dem Druck des „Vorparlaments" die seit dem Jahre 1819 erlassenen Ausnahmegesetze auf. Am 7. April machte er sich die Beschlüsse des Vorparlaments über die Wahlen zur Nationalversammlung zu eigen, von dieser erwartete die politische Öffentlichkeit jetzt mit Enthusiasmus und Zuversicht die Erfüllung aller Hoffnungen auf eine durchgreifende Erneuerung Deutschlands.

In Baden hatte die Bewegung zuerst greifbare Gestalt angenommen. Bassermann brachte hier am 12. Februar in der Zweiten Kammer seinen weithin beachteten Antrag auf „Vertretung der deutschen Ständekammern am Bundestage"[1] ein, und nach dem Ausbruch der Pariser Februar-Revolution formulierte eine Volksversammlung in Mannheim am 25. Februar die vier bald allgemein übernommenen Grundforderungen der Märzbewegung: Preßfreiheit, Schwurgerichte, Volksbewaffnung, Deutsches Parlament. Am 29. Februar prinzipiell gewährt, wurden sie in der viel geschilderten tumultuarischen Sitzung der Zweiten Kammer am 1. März durch einen Antrag der Linken wesentlich erweitert[2], der in den Kommissionsberatungen noch weiter ergänzt, aber auch modifiziert wurde und so schließlich in 12 Punkten die Forderungen des badischen

1 Vgl. unten, S. 93, Anm. 10.

2 Verh. 2. K. 1847–1849, 3. Prot.-H., S. 51. Außer den Führern der extremen Linken hatte auch der sonst dem gemäßigten Liberalismus zuzurechnende A. v. Soiron den Antrag mitunterzeichnet; zu dessen Inhalt s. die folgende Anmerkung.

Volkes zusammenfaßte[3]. Auch hier wird keine Reform des Wahlgesetzes oder eine Erweiterung der Landtagskompetenzen verlangt, wohl aber das alte Anliegen wieder aufgenommen, für Ministeranklagen einen aus Geschworenen bestehenden Staatsgerichtshof einzusetzen, und auf Anregung Welckers, der der Kommission angehörte, im letzten Punkt gefordert, daß das Staatsministerium und die Stelle des badischen Bundestagsgesandten „nur mit Männern besetzt werden, welche das allgemeine Vertrauen des Volkes genießen". Dieses Verlangen wurde also erst auf der dritten Stufe der politischen Willensbildung formuliert, ging von der liberalen Mitte, nicht der Linken aus, und während die anderen Punkte ohne eigentliche Aussprache meist einstimmig angenommen wurden, löste allein dieser eine längere Debatte aus. Er war zunächst und unmittelbar gegen den Finanzminister Regenauer, den Justizminister Trefurt und den Bundestagsgesandten v. Blittersdorff gerichtet, zielte jedoch, wie Welcker in seiner Begründung deutlich machte, ganz allgemein darauf, den wesentlichen Grundsatz einer jeden „parlamentarischen Verfassung" zur Geltung zu bringen, „daß die Regierungen durch die Mehrheit gebildet werden"[4]. Das Ministerium könne einmal, zweimal an das Volk appellieren, dann aber müsse man dieser Mehrheit nachgeben: „Es ist dies die Bedingung der Ehrlichkeit, der Aufrichtigkeit und der Wahrheit einer konstitutionellen Verfassung", eine Verhöhnung der Volksvertreter sei es hingegen, wenn man Männer in das Ministerium berufe, die das Vertrauen des Volkes nicht besitzen. Als „Schlußstein unseres Pronunciamentos und des konstitutionellen Lebens"[5] bezeichnete Welckers Parteifreund Baum sogar diese Forderung, die auch von Brentano unter Hervorhebung ihrer prinzipiellen Bedeutung[6], von Hecker mit Zuspitzung auf die betroffenen Minister unterstützt wurde.

Die Gegner dieses Punktes der Vorlage, zu denen auch Minister Bekk gehörte, wiesen zunächst verschiedentlich darauf hin, daß hier plötzlich ein Verlangen auftauchte, welches bisher in keiner Petition und keinem Antrag genannt worden war und daher nicht gut als Wunsch des Volkes ausgegeben werden konnte. Daß in der Krise der Gegenwart jedes Mini-

3 Ebd., S. 63 f. (2. 3. 1848). Verlangt wurde darin im einzelnen: Aufhebung der Bundesbeschlüsse von 1819, 1832 und 1834; Verfassungseid des Militärs und aller Staatsbürger; Aufhebung aller Einschränkungen politischer Rechte wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion; Verantwortlichkeit der Minister vor einem Staatsgerichtshof aus Geschworenen; Möglichkeit, auch ohne Zustimmung der vorgesetzten Behörde gegen Entscheidungen der Verwaltung zu klagen; Aufhebung aller Reste des Feudalwesens; Gerechtere Verteilung der Staatslasten, Pflege von Gewerbe und Arbeit; Aufhebung privilegierter Gerichtsstände; Volkstümliche Kreisverwaltung; Nationales Parlament bei der Bundesversammlung; Unabhängigkeit der Richter; Besetzung der Ministerien mit Männern des öffentlichen Vertrauens. – Von dem in Anm. 1 erwähnten Antrag blieb im wesentlichen nur die Forderung nach Begründung der Staatsfinanzen allein auf eine progressive Einkommens- und Vermögenssteuer unberücksichtigt, die Forderungen des Offenburger Programms (vgl. oben, S. 84 ff.) waren in ihn nur begrenzt eingegangen.

4 Verh. 2. K. 1847–1849 ebd., S. 80, dort auch das folgende Zitat.

5 Ebd., S. 81.

6 „Fortan muß die Verfassung eine Wahrheit sein und fortan können auf der Regierungsbank nur Männer sitzen, die das Vertrauen des Volkes haben und denen die Mehrheit dieses Hauses zur Seite steht" (ebd., S. 88).

sterium auf das Vertrauen des Volkes angewiesen sei, wurde allgemein zugestanden. Auf Protest aber stieß die von Welcker und Baum deutlich ausgesprochene Absicht, die badische Verfassung schlechtweg „in eine sogenannte parlamentarische Regierungsform" umzuwandeln[7]: Weder das Bundesrecht noch die Prinzipien der badischen Verfassung ließen es zu, daß sich der Regent seine Ratgeber von wechselnden Majoritäten aufdrängen lassen müsse[8]. Erbitterte Kämpfe zwischen den Parteien, Portefeuille-Jägerei und ständiger Wechsel der Ministerien würden die Folge sein. Auch Bekk meinte, man sei in Baden mit seinem stabilen System besser dran als in Frankreich, und im Gegensatz zu England fehle es hier an der notwendigen Voraussetzung ausgebildeter Parteien mit ihrer reichen Auswahl möglicher Ministerkandidaten. Buß schließlich erklärte apodiktisch, „das System der Mehrheitsminister ist kein deutscher nationaler Zug"[9].

Unvereinbarkeit mit dem monarchischen Prinzip und dem „deutschen" Konstitutionalismus, mangelnde Stabilität der Regierungen, Portefeuille-Jägerei aus persönlichem Ehrgeiz, notwendige Verbindung mit dem Parteiwesen: dies sind die wesentlichen Argumente der Gegner des Antrags Welcker. Daß sie ebenso wie die meisten seiner Befürworter die Abstimmung als eine über den konkreten Fall hinausreichende prinzipielle Entscheidung von großer Bedeutung ansahen, ist unbestreitbar, ebenso wie andererseits die Tatsache, daß es hier nicht um eine im strengen Sinn verfassungsrechtliche Verankerung des parlamentarischen Systems ging. Dies wurde auch in bezug auf die künftige deutsche Verfassung weder im Antrag Bassermanns über die Errichtung einer Volksvertretung beim Bund noch in Welckers Kommissionsbericht dazu oder in der Debatte am 24. März verlangt[10]. Welcker lehnte sogar unter Hinweis auf England formale Regelungen über den Ausgleich von Konflikten zwischen den drei Organen des Staatswillens ausdrücklich ab[11], während

7 Ebd., S. 82 (Böhme).

8 Welcker erwiderte darauf (ebd., S. 90), in diesem Sinn sei das monarchische Prinzip der Tod der ganzen badischen Verfassung, es sei auch in die Bundesakte nur „hineingeschwärzt und untergeschoben". Vgl. auch oben, S. 27 ff.

9 Ebd., S. 88. Vgl. ebd., S. 89: „Dieses Nachahmen fremder Systeme, wonach ein Minister, wenn er mit einer Stimme in die Minderheit käme, sofort abtreten müßte, kann bei uns nicht stattfinden."

10 Siehe dazu Verh. 2. K. 1847–1849, 2. Prot.-H., S. 116 ff. (12. 2. 1848), 6. Beil.-H., S. 311 ff. (Druck der Motion Bassermanns), 7. Beil.-H., S. 63 ff. (Kommissionsbericht Welckers) und 3. Prot.-H., S. 306 ff. (Debatte vom 24. 3. 1848).

11 „So vertraut England den drei großen Organen, für Einheit, Freiheit und harmonische Vermittlung, dem König, dem Unterhaus und Oberhaus, ohne etwa durch ein bloß suspensives Veto des Oberhauses und des Königs die Verwirklichung der Volkswünsche im Unterhaus zu sichern, oder durch ein künstliches Mittel die verschiedenen Faktoren zu einem gemeinschaftlichen Beschluß zu nötigen. Das Bedürfnis des Lebens und Handelns, da der Staat nicht stille stehen, das Bedürfnis des Friedens, da er sich nicht auflösen kann und will, diese führen stets, wenn sie notwendig ist, die Vereinigung herbei. Die moralische Kraft des Nationalwillens und Nationalbedürfnisses führt endlich zu dessen Sieg, ohne daß man durch Gewaltsamkeit die Autorität der anderen Organe zu untergraben braucht." Verh. 2. K. 1847–1849, 7. Beil.-H., S. 67. Zeitgenössischer Druck auch schon in der Allgemeinen Ztg Nr. 89 (29. 3. 1848), Beil. – Auch R. v. Mohl dachte in seinem am 26. und 27. 3. in der Deutschen Ztg (Nr. 86 und 87) veröffentlichten Entwurf für eine Reichsverfassung nicht an eine

Mittermaier – ähnlich wie zur gleichen Zeit Robert v. Mohl – dem künftigen Reichsoberhaupt nur ein suspensives Veto zugestehen wollte[12], und Hecker schon hier von einem dem Parlament für den Vollzug seiner Beschlüsse unbedingt verantwortlichen Ministerium sprach[13]. Wesentliche Grundpositionen, welche die Haltung der Parteien auch in der deutschen Nationalversammlung kennzeichnen sollten[14], sind hier bereits deutlich erkennbar: *Einig in der Bejahung des parlamentarischen Prinzips wie im* Verzicht auf dessen verfassungsrechtliche Verankerung, schieden sich die Liberalen in der Frage des Vetorechts. Ihrem rechten Flügel erschien das absolute Vetorecht als unabdingbares Attribut der Monarchie, ihrem linken Flügel das bloß suspensive Veto als notwendige Garantie für die Verwirklichung des wiederholt auf die Probe gestellten Willens der Nation in Gesetzgebung und Regierung. Die Linke hingegen forderte die uneingeschränkte Konzentrierung der gesamten Staatsgewalt in der Volksvertretung. Unhaltbar erscheint jedenfalls die Auffassung, es sei „wohl der folgenschwerste Rückzieher der Revolutionsära" gewesen, daß damals in Baden „mit keinem Wort" auf die im Vormärz häufig vorgebrachte Forderung nach Annahme der parlamentarischen Regierungsweise zurückgekommen worden sei[15].

Der Antrag Welcker wurde am 2. März gegen 12 Stimmen angenommen[16]. Trefurt, Regenauer und Blittersdorff schieden aus ihren Ämtern, und Bekk erklärte am 9. April für sich und das ganze Ministerium, daß es vor Volksbewegungen und Massenagitationen nicht weichen, bei einem Mißtrauensvotum der Kammer aber jederzeit und sofort zurücktreten werde[17]. Als die Abgeordneten im Herbst – sie waren im Sommer nur zu zwei kurzen Sitzungsperioden einberufen worden – mit der Ernennung des neuen Justizministers Stengel vor vollendete Tatsachen gestellt wurden, konnte dies von Helmreich, einem Mitglied der liberalen Mitte, bereits als

formale Verankerung des parlamentarischen Prinzips, sondern behielt dem Kaiser ausdrücklich das Recht freier Ernennung und Entlassung der Minister vor, weil bei deren Wahl durch eine so zahlreiche Versammlung wie den künftigen Reichstag keine besseren Resultate zu erwarten seien (Nr. 87, Beil.). Der Forderung, daß sich der Kaiser bei der Wahl seiner Minister nach den Mehrheitsverhältnissen richten müsse, war damit natürlich nichts vergeben. Er sollte nach Mohls Vorstellungen im übrigen nur ein einmaliges Suspensiv-Veto haben. Die Möglichkeit zum Sturz eines Ministeriums durch parlamentarisches Mißtrauensvotum war hingegen vorgesehen in einem undatierten, unter Pseudonym veröffentlichten und im Frühjahr 1848 in Frankfurt verbreiteten Verfassungsprojekt, das auf amerikanische Anregungen zurückging, gerade in diesem Punkte jedoch von der Verfassung der Vereinigten Staaten abweicht: Moltmann, Atlantische Blockpolitik S. 371 ff., bes. S. 374 f.

12 Verh., ebd., 3. Prot.-H., S. 311. Zu Mohl s. die vorhergehende Anmerkung sowie oben, S. 57 ff.

13 Verh., ebd., S. 317.

14 Vgl. dazu unten, S. 166 ff.

15 Schmitt, Vormärzliches Staatsdenken, S. 34. Darin, daß die Debatte vom 2. 3. den Rechtsboden unverändert ließ (ebd., S. 72 ff.), stimme ich Schmitt vorbehaltlos zu.

16 Verh., ebd., S. 90. Namentliche Abstimmung erfolgte nicht, insgesamt hatte die Kammer 63 Mitglieder, von denen vier abwesend waren.

17 Verh. 2. K. 1847–1849, 4. Prot.-H., S. 69. Die konservativen Gegner Bekks sahen in dieser Erklärung und in dem Bemühen, bei allen wichtigen Fragen in Übereinstimmung mit der Majorität zu handeln, eine unbedingte Unterwerfung unter die „Souveränität" der Zweiten Kammer: Andlaw, Aufruhr und Umsturz, 1. Abt., S. 180.

Verletzung eines parlamentarischen Brauches gerügt werden[18], und derselbe Abgeordnete erklärte im Februar 1849, die anhaltende Bewegung in Baden könne erst zur Ruhe kommen, wenn im Rahmen einer allgemeinen Verfassungsreform auch das parlamentarische Prinzip verbindlich verankert sei[19]. Daß die Übereinstimmung von Kammermajorität und Ministerien seit dem März 1848 zu einem verpflichtenden Grundsatz badischer Innenpolitik geworden sei, wurde in diesen Monaten immer wieder von Mitgliedern der Regierung und Abgeordneten aller Richtungen zum Ausdruck gebracht oder stillschweigend vorausgesetzt[20]. Um so dringlicher wurde dann freilich auch die Frage, ob es richtig und vertretbar sei, sich auf das Vertrauen einer Kammer zu stützen, die noch im Vormärz und unter vormärzlichen Beschränkungen des öffentlichen Lebens gewählt worden war, und wieweit diese überhaupt noch zu politischer Wirksamkeit legitimiert sei[21]. Dieses Problem der Kompetenz und der Kontinuität des Abgeordneten-Mandats über die Revolutionsereignisse hinweg schließt letztlich die Frage nach der „Anerkennung der Revolution" durch die Volksvertretungen ein. Es betraf auch die anderen einzelstaatlichen Landtage[22] und mutatis mutandis selbst das aus ihnen gebildete „Vorparlament"; lediglich in Baden blieben die alten Kammern trotz der zunehmenden Proteste der Linken bis zum Ausbruch der Mairevolution von 1849 in Tätigkeit.

In Badens deutschem Nachbarlande Württemberg kam es im Frühjahr 1848 zu keiner Kammerdebatte über die parlamentarische Regierungsweise[23]. Die Petitionen der Märzbewegung schweigen auch hier zu diesem Gegenstand. Das Ministerium Römer, am 9. März nach dem schon innerhalb von zwei Stunden gescheiterten Experiment eines Ministeriums Linden–v. Schlayer aus der liberalen Minorität der Zweiten Kammer gebildet, erklärte allerdings schon in seinem Programm[24], das Volk sollte

18 Ebd., 7. Prot.-H., S. 212 (30. 10. 1848). Helmreich fügte ausdrücklich hinzu, daß er gegen die Person des Ernannten nichts einzuwenden habe.

19 Ebd., 10. Prot.-H., S. 40 (10. 2. 1849). Die Äußerung fiel im Rahmen der großen Debatte über die von der Linken geforderte Einberufung einer konstituierenden Versammlung (vgl. unten, S. 254 f.), und Helmreich erklärte dabei wörtlich, es müsse endlich ausgesprochen werden: „Das ist Gesetz bei uns, die Landesversammlung regiert wirklich, das Ministerium geht aus der Mehrheit der Versammlung hervor, was bisher noch nicht der Fall war."

20 Siehe z. B. Verh. 2. K. 1847–1849, 8. Prot.-H., S. 56 (Bekk, 4. 11. 1848), 8. Beil.-H., S. 159 (Baum, 30. 10. 1848), 10. Prot.-H., S. 25 (Zittel, 10. 2. 1849), 10. Beil.-H., S. 100 (Häusser, 1. 5. 1849). Die ganze Diskussion über Neuwahlen oder die Einberufung einer konstituierenden Versammlung ist von der Voraussetzung bestimmt, daß das Ministerium Bekk bei der zu erwartenden Wahlniederlage zurücktreten werde. Bekk hat sich auch nach dem Ausgang der Bewegung weiter für die parlamentarische Regierungsweise ausgesprochen (Bewegung in Baden, S. 32 ff.), ebenso Häusser in seinen Denkwürdigkeiten, S. 71. Vgl. auch unten, S. 725.

21 Vgl. unten, S. 253 ff.

22 Vgl. unten, S. 193 ff., S. 197 ff., S. 216, S. 223 f. und S. 240.

23 Zur Geschichte der Revolutionszeit im Königreich Württemberg s. jetzt die Tübinger Habil.-Schrift von Bernhard Mann: Die Württemberger und die deutsche Nationalversammlung 1848/49 (1970), deren maschinenschriftliche Fassung für diese Darstellung aufgrund des dankenswerten Entgegenkommens des Verfassers noch herangezogen werden konnte.

24 Gegenwart Bd. 6, 1851, S. 96 (datiert vom 11. 3. 1848).

baldmöglichst Gelegenheit bekommen, „durch neue Ständewahlen seine Gesinnung der neu gebildeten Verwaltung gegenüber auszusprechen", was mit der Notwendigkeit begründet wurde, daß sich ein aus der Minorität der Kammer hervorgegangenes Ministerium durch Appellation ans Volk ein Vertrauensvotum erbitten müsse[25]. Nachdem die Ständeversammlung dann mit den Gesetzen über die Bürgerwehr, das freie Versammlungsrecht und die Grundentlastung noch die Voraussetzungen für die Erfüllung der dringlichsten Märzforderungen geschaffen hatte, wurde sie am 27. März aufgelöst. Die Neuwahlen erfolgten im Mai, aber wieder nach der alten Wahlordnung[26], obwohl in der weit beachteten, von Ludwig Uhland verfaßten Tübinger Adresse bereits in den ersten Märztagen die Revision der Verfassung unter „Herstellung einer ungemischt aus der Volkswahl hervorgegangenen Abgeordnetenkammer"[27] verlangt worden war.

In der Abgeordnetenkammer des dann erst am 20. September zusammengetretenen „Langen Landtags" hatte das Ministerium eine sichere Majorität, zu der es in wichtigen Fragen engen Kontakt unterhielt[28]. So dürfte die Kammer auch kaum ohne sein Vorwissen in ihrem Adreß-Entwurf die Forderung aufgestellt haben, das Verhältnis der Volksvertretung zur Regierung müsse gegenüber früher „eine durchgreifende Umbildung" erfahren, und es müsse fortan der Grundsatz zur Geltung kommen, „daß das Recht und die Macht der Regierung in dem vernünftigen Volkswillen ihre Quelle hat, und daß die öffentlichen Angelegenheiten nur nach dem von den gesetzlichen Organen des Volkes ausgesprochenen Gesamtwillen verwaltet werden dürfen"[29]. Diese Formulierung ließ einige Fragen offen, so vor allem die Rolle der Ersten Kammer bei der Ermittlung des Gesamtwillens und den Widerspruch zwischen dem unbestrittenen Vetorecht der Regierung und ihrer Befugnis zur Auflösung der Zweiten Kammer einerseits und ihrer Verpflichtung zur Befolgung des Gesamtwillens andererseits. Dies wurde in der Debatte auch ausgesprochen[30], aber nicht bis zu Ende diskutiert. Römer selbst stimmte dem Entwurf mit der Erklärung zu, daß das Ministerium aus der Majorität der Volksvertretung hervorgehen müsse und sich nach deren Willen zu richten habe[31]. An diesem Grundsatz hat das württembergische Märzministe-

25 Am 14. 3. 1848 erklärte Römer vor der Zweiten Kammer, Neuwahlen seien nötig, „weil die gegenwärtige Kammer offenbar unter ganz anderen politischen Verhältnissen gewählt wurde und *weil sich seitdem das Regierungssystem geändert hat.* Jetzt ist notwendig, daß nicht nur die Kammer gefragt werde, ob sie Vertrauen zu dem Ministerium habe, sondern es muß auch das Volk darüber gefragt werden, und wenn dasselbe auf eine uns nicht befriedigende Weise antwortet, so werden wir wissen, was wir zu tun haben, was wir der parlamentarischen Schicklichkeit und dem konstitutionellen Prinzip schuldig sind": Verh. K. d. Abg. 1848, S. 177 (Hervorhebung durch mich).

26 Vgl. darüber unten, S. 238.

27 Gegenwart Bd. 6, 1851, S. 92.

28 Vgl. unten, S. 242 ff.

29 Verh. K. d. Abg. 1848/49, Beil. Bd. 1, S. 40.

30 Siehe bes. die Ausführungen v. Lindens: Verh. K. d. Abg. 1848/49 Bd. 1, S. 56.

31 Ebd., S. 57.

rium auch in der Folge festgehalten[32] und doch in der Situation des Herbst 1849 gezögert, aus der schweren Wahlniederlage vom August sofort die Konsequenz zu ziehen[33]. Im Bezug auf die Revision der württembergischen Verfassung hat es stets den Vereinbarungsstandpunkt vertreten.

Im Königreich Sachsen kam die Forderung nach Übergang zur parlamentarischen Regierungsweise während der Märztage stärker als in jedem anderen deutschen Staat zum Ausdruck. Zentrum der Bewegung war hier Leipzig, wo die Gegensätze zwischen Liberalen und Demokraten, personifiziert in dem typischen „politischen Professor" Karl Biedermann und dem populären Volkstribunen Robert Blum, sich schon im Vormärz abgezeichnet hatten, in der ersten Phase der Revolution aber – ähnlich wie in Baden – noch einmal durch den Willen zu gemeinsamem Handeln überdeckt wurden. Als die Pariser Ereignisse in Sachsen bekannt wurden, begnügte sich eine sehr vorsichtige Adresse der Leipziger Stadtverordneten vom 1. März noch mit den Forderungen nach Preßfreiheit und Volksvertretung beim Bund, während am gleichen Tage in einer Bürgerversammlung auch Ministerverantwortlichkeit mit „Rücktritt vor der Mehrheit der Zweiten Kammer" und das allgemeine direkte Wahlrecht gefordert wurden[34]. Die gleichen Forderungen enthielt ein Zirkular Blums „Aufruf an die Freisinnigen Sachsens" vom 3. März, mit dem eine breite Petitionsbewegung in Sachsen ausgelöst werden sollte[35]. Daß es nicht mit der Abberufung einzelner Minister getan sei, sondern daß das ganze System geändert und eine wahrhaft volkstümliche Regierung aus Männern gebildet werden müsse, die das Vertrauen des Volkes besäßen, wurde auch in den kommenden Tagen von Blum ständig gefordert[36]. Am 12. März einigten sich dann die sächsischen „Freisinnigen" in Leipzig auf ein von Blum, Biedermann und Schaffrath[37] ausgearbeitetes Programm in 20 Punkten[38]. Es enthielt neben dem nicht näher präzisierten Verlangen nach Wahlrechtsreform (die demokratische Forderung nach dem allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrecht hatte sich nicht durchgesetzt) auch die Forderung nach gesetzlicher Verankerung des Grundsatzes, „daß die Minister zurücktreten müssen, wenn sie bei entscheidenden Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung, nach einmaliger Auflösung der

32 So z. B. Römer am 5. 10. 1848 (ebd. Bd. 1, S. 146) und Innenminister Duvernoy am 30. 3. 1849 (ebd. Bd. 4, S. 2530). Zum Parlamentarismusverständnis des württembergischen Märzministeriums s. auch Mann, Württemberger und Nationalversammlung, S. 57 f.

33 Vgl. unten, S. 735, Anm. 53.

34 Geyer, Parteien in Sachsen, S. 19.

35 Außerdem wurde verlangt: Geschworenengerichte, Preßfreiheit, Entlassung des Ministeriums, Vereins- und Versammlungsfreiheit, allgemeine Volksbewaffnung, Glaubensfreiheit, Einschränkung der Bürokratie und des Militäraufwandes, Schaffung eines deutschen Parlaments: Schmidt, Blum, S. 134 f.

36 Ebd., S. 138 ff.

37 Rechtsanwalt in Dresden, Führer der Demokraten im sächsischen Landtag 1848/49, in der Paulskirche Mitglied des „Donnersberg".

38 Druck bei Obermann, Einheit und Freiheit, S. 254–257. Vgl. auch Geyer, Parteien in Sachsen, S. 31 f.; Weber, Revolution in Sachsen, S. 18 f., und Schmidt, Blum, S. 141 ff.

Zweiten Kammer, nicht eine Mehrheit für sich haben"[39]. Diese abgewogene und ausgefeilte Formulierung zeigt deutlich, daß die sächsischen „Freisinnigen" damals im Vergleich zu den Liberalen in anderen deutschen Ländern schon bemerkenswert präzise und die Probleme schärfer erfassende Vorstellungen über einige Grundfragen der parlamentarischen Regierungsweise entwickelt hatten. Schaffrath schlug dann auch Anfang April in seinem Entwurf für eine deutsche Verfassung vor, den Grundsatz parlamentarischer Regierung für alle deutschen Staaten verbindlich zu machen[40], und die in Leipzig erscheinenden „Grenzboten"[41] veröffentlichten in Antwort auf den 17er-Entwurf Grundzüge für eine Bundesverfassung, deren erster lautete: „Jeder deutsche Staat ist ein konstitutioneller; die Fürsten müssen ihre verantwortlichen Minister aus der Majorität der Einen Kammer nehmen, die aus Urwahlen hervorgegangen ist"[42].

Das am 16. März eingesetzte sächsische Märzministerium[43] äußerte sich in seinem kurzen Programm[44] vom gleichen Tage nicht zur Frage des parlamentarischen Systems. Als dann aber Ende Mai der Landtag in seiner vormärzlichen Zusammensetzung zu einer außerordentlichen Sitzungsperiode einberufen wurde und im Adreß-Entwurf der Zweiten Kammer ein Gesetz über die Aufhebung des Zweikammersystems als sicherste Garantie für die Volkstümlichkeit der Regierung bezeichnet wurde, nahm Innenminister Oberländer im Sinne einer Kabinettsfrage dagegen Stellung und versicherte für sich und seine Amtskollegen, daß sie zu wahrhaft parlamentarischer Regierungsweise fest entschlossen seien[45]. Im weiteren Verlauf des Jahres wurde diese Erklärung von den Mitgliedern des Ministeriums noch verschiedentlich bekräftigt[46], jedoch blieb sie auch damit nur eine persönliche Verpflichtung auf einen politischen Grundsatz, welche ein späteres Ministerium genausowenig zu binden vermochte wie den König.

Daß der Übergang von den Plätzen der Opposition auf die Regierungsbank nicht überall so ganz bruchlos vonstatten ging, zeigt H. v. Gagerns

39 Obermann, ebd., S. 256.

40 Geyer, ebd., S. 51.

41 Ursprünglich den Junghegelianern nahestehende einflußreiche Wochenschrift, seit Mitte 1848 unter der Redaktion von Gustav Freytag und Julian Schmidt; ab Sommer 1849 Parteiblatt der „Gothaer".

42 Grenzboten 7. Jg., 1. Sem. 2. Bd. (1848), S. 236. Vgl. auch ebd., 2. Sem. 3. Bd., S. 32.

43 Es bestand aus dem bisherigen Präsidenten der Zweiten Kammer, dem Advokaten Braun, als Präsidenten und Justizminister, dem Industriellen Georgi als Finanzminister, Graf Holtzendorff (später v. Buttlar) als Kriegsminister, dem Juristen Prof. v. d. Pfordten als Außen- und Kultusminister, und dem Zwickauer Stadtrat Oberländer als Innenminister (Weber, Revolution in Sachsen, S. 19).

44 Datiert vom 16. 3. 1848, Druck u. a. in der Deutschen Ztg Nr. 81 (21. 3. 1848).

45 Die Ausführungen Oberländers wurden schon in anderem Zusammenhang im Wortlaut zitiert. Vgl. oben, S. 55 f.

46 Siehe Verh. 1. K. 1848, S. 717 (Georgi am 7. 9. 1848) und Verh. 2. K. 1848 Bd. 2, S. 1782 (Oberländer am 3. 10. 1848). Vgl. auch unten, S. 575 und S. 731 f., zu den Diskussionen über die parlamentarische Regierungsweise in Sachsen 1849/50.

Antrittsrede als leitender Minister vor der Zweiten Kammer in Darmstadt am 7. März 1848. Er bat darin die Abgeordneten nachdrücklich um ihr Vertrauen („ohne das ich nichts bin und nichts kann"), hielt es aber zugleich auch für nötig, seinen „Platzwechsel" im Saal damit zu rechtfertigen, daß man nicht nur die Rechte, sondern auch die Pflichten der konstitutionellen Verfassung wahrzunehmen habe, sobald sie, wie jetzt im Großherzogtum Hessen, ganz zur Geltung gekommen sei[47]. Das Prinzip der Majoritätsregierung war in der Folgezeit weder in der Kammer noch bei Gagerns Nachfolger Jaup bestritten[48]. Als dieser sich jedoch Anfang August in den Auseinandersetzungen über die Wahlrechtsreform einem förmlichen Mißtrauensvotum gegenübersah, verhinderte er dessen Annahme durch die Vertagung des Landtags[49].

In Hessen-Kassel, wo die Volksbewegung vor allem von der Stadt Hanau und ihrer Umgebung getragen wurde[50], hatte der Kurfürst nach längerem Zögern am 7. März einen Teil der in Petitionen und durch Deputationen vorgetragenen Wünsche erfüllt (Aufhebung der Zensur für innere Angelegenheiten, freie Religionsausübung für Deutschkatholiken) und die Erfüllung anderer versprochen (Preßfreiheit, öffentliches und mündliches Gerichtsverfahren, Geschworenengerichte, Mitwirkung der Stände bei der Besetzung des für Ministeranklagen zuständigen Oberappellationsgerichtes). Außerdem wurden einige der obersten Staatsbeamten auf andere Posten versetzt. Während der größte Teil des Landes damit zufrieden war, stellte die Hanauer Bevölkerung dem Kurfürsten durch eine Deputation am 10. März ein „Ultimatum" mit weiteren Forderungen[51], dessen Ergebnis die kurfürstliche Proklamation vom 11. März war. Deren erster Punkt lautete, nahezu wörtlich übereinstimmend mit der Hanauer Petition: „Bei der Besetzung aller Ministerien, soweit dies nicht neuerdings geschehen, werden wir darauf Bedacht nehmen, Männer, welche das Vertrauen des Volkes genießen, dazu zu berufen"[52]. Von zwei Ministern kontrasigniert und im Gesetzblatt veröffentlicht, enthielt diese Verkündigung eine bindende Zusage für die konkrete Situation, nicht aber notwendig eine Verpflichtung für die Zukunft. Im Kampf des kurhessischen Landtags

47 Verh. 2. K. 1847–1849, Prot.-Bd. 1, 21. Sitzung, S. 20. Ebd., S. 21, das vorangehende Zitat.

48 Auch Jaup bat bei seinem Amtsantritt um die Unterstützung der Abgeordneten, da man jetzt im Gegensatz zu früher nicht mehr ohne das Vertrauen der Zweiten Kammer regieren könne. Verh. 2. K. 1847–1849, Prot.-Bd. 4, 95. Sitzung, S. 30 (24. 7. 1848).

49 Vgl. unten, S. 270.

50 Vgl. Rusche, Kurhessen 1848/49, S. 65 ff. und S. 104 ff.

51 Datiert vom 9. 3. 1848, Wortlaut bei Rusche, Kurhessen 1848/49, S. 271 f. (mit den Namen der Unterzeichner). Zum Inhalt s. die folgende Anmerkung.

52 Hier zitiert nach dem Druck bei Gräfe, Verfassungskampf, S. 291. Die weiteren Punkte waren: Preßfreiheit, Amnestie für politische Verbrechen, Religions- und Gewissensfreiheit, freies Petitions-, Vereins- und Versammlungsrecht, Erfüllung der Verheißungen vom 7. 3., Nationalvertretung beim Bundestag. Besonders der letzte Punkt war lange vom Kurfürsten verweigert worden. Von allen Forderungen des Hanauer „Ultimatums" blieb lediglich diejenige nach Auflösung und Neuwahl der Ständeversammlung unerfüllt. Das Verlangen nach Berufung von Männern des öffentlichen Vertrauens an die Stelle der bisherigen Minister war schon am 29. 2. in einer Petition von Hanauer Bürgern erhoben worden. Vgl. Rusche, ebd., S. 109 f.

gegen das Ministerium Hassenpflug im Jahre 1850, der bewußt unter dem Motto „Behauptung des parlamentarischen Systems" geführt wurde, legten Demokraten und Liberale die Proklamation dann allerdings in diesem Sinne aus[53].

Das am Tage der Annahme des „Ultimatums" gebildete kurhessische Märzministerium Eberhard[54] hatte in den Landtagen der Revolutionszeit stets eine sichere Majorität, erklärte aber ebenfalls ausdrücklich, nur so lange im Amt bleiben zu wollen, als es der Unterstützung durch die Mehrheit sicher sei[55]. Kabinettskrisen hatten während dieser Jahre in Kurhessen stets Spannungen zwischen den Ministern und dem Landesherrn zur Ursache, auch ihre Entlassung im Frühjahr 1850 erfolgte gegen den scharfen einstimmigen Protest des Landtags[56]. In Kurhessen machten sich im übrigen auch Liberale verhältnismäßig früh zu Sprechern von Bestrebungen, die Verfassung von 1831 durch Aufhebung des absoluten Vetorechts des Landesherrn zu parlamentarisieren: Dies sei, so erklärte Oetker[57], das gegebene Mittel, die im Frühjahr 1848 begründete und seitdem „tatsächlich" bestehende „Herrschaft der gewählten Volksrepräsentanten" auch gesetzlich festzustellen[58].

Während der revolutionären Bewegung in Preußen kam neben den allgemeinen Märzforderungen vor allem das Verlangen zum Ausdruck, daß jetzt endlich die konstitutionelle Verfassung zustande kommen müsse, die in den königlichen Verheißungen der Reformzeit und des Jahres 1815 versprochen worden war, die zu gewähren aber Friedrich Wilhelm IV. noch im Vorjahr bei der Eröffnung des ersten Vereinigten Landtags auf das Feierlichste abgelehnt hatte. Nachdem der König unter dem Druck der Unruhe in der Bevölkerung am 14. März zunächst nur Bemühungen um eine Reorganisation des Deutschen Bundes versprochen und die Einberufung des Vereinigten Landtags zur Beratung der sich daraus für Preußen ergebenden Folgen für den 27. April bekanntgegeben hatte[59], folgte am Morgen des 18. März das Patent, in dem der König Grundzüge dieser deutschen Politik Preußens darlegte und dabei auch zugestand, daß die künftige Repräsentation des Volkes beim Bund auf konstitutionellen Verfassungen in *allen* deutschen Staaten, also auch in Preußen, beruhen müsse. Zu Beratungen darüber sollte der Vereinigte Landtag nunmehr schon am 2. April zusammentreten[60]. Damit hatte der König seinen Widerstand ge-

53 Vgl. unten, S. 727 f.

54 Bernhard Eberhard (1795–1860), vorher Oberbürgermeister von Hanau, Mitglied aller Landtage seit 1831 mit Ausnahme des letzten von 1847/48, meistens Vorsitzender des Budgetausschusses.

55 Siehe die Erklärung des Finanzministers Wippermann bei seinem Amtsantritt am 29. 8. 1848, Landtagsverh. 1847/48, Nr. 93, Sp. 3.

56 Vgl. unten, S. 727.

57 Friedrich Oetker (1809–1881), Führer der kurhessischen Liberalen besonders in der Zeit nach 1850.

58 Landtagsverh. 1848/49, Beil. Nr. 12, Sp. 2. Vgl. auch unten, S. 312 f.

59 Jetzt am bequemsten zugänglich bei Huber, Dokumente Bd. 1, S. 362.

60 Ebd., S. 363 f.

gen eine konstitutionelle Verfassung für Preußen aufgegeben, aber obwohl sein Patent in der Öffentlichkeit mit Befriedigung aufgenommen wurde, kam es infolge der allgemeinen nervösen Spannung doch zu dem Berliner Aufstand und den Barrikadenkämpfen, die mit einem Sieg der Revolution und einer Demütigung des Königs endeten, ihn überdies in der öffentlichen Meinung von ganz Deutschland schwer kompromittierten. Trotzdem meldete Friedrich Wilhelm IV. am 21. März in der Proklamation „An mein Volk und an die deutsche Nation" seinen Anspruch auf eine hegemoniale Stellung in Deutschland an, erklärte, daß er schon jetzt die Leitung der deutschen Angelegenheiten für die Tage der inneren und äußeren Gefährdung übernehme, und gab bekannt, daß Preußen fortan in Deutschland aufgehe. Außerdem lud er die Fürsten und Stände Deutschlands ein, mit Organen des preußischen Vereinigten Landtags zu einer deutschen Ständeversammlung zusammenzutreten und in dieser „über die Wiedergeburt und Gründung eines neuen Deutschlands zu beraten", wobei die „allgemeine Einführung wahrer konstitutioneller Verfassungen" unumgänglich sei[61].

Der Vereinigte Landtag, der aus den gut 600 Mitgliedern der in sich ständisch gegliederten preußischen Provinziallandtage bestand und ohne das Recht zu periodischer Einberufung nur bei der Genehmigung neuer Steuern und Anleihen beschließende, sonst beratende Kompetenz hatte, war schon bei seinem ersten Zusammentritt 1847 bis in die Reihen seiner Mitglieder hinein nicht als vollgültige Repräsentation des preußischen Volkes angesehen worden. Gleichwohl erschien er der Regierung auch nach den Berliner Barrikadentagen zunächst noch als das geeignete Organ zur Beratung der Verfassungsfragen[62], und erst am 22. März wurde die Einberufung einer alle Interessen des Volkes umfassenden neuen Volksvertretung auf der Grundlage eines volkstümlichen Wahlgesetzes zugesagt[63]. Dieses allerdings, daran hielt der König fest, sollte noch durch den zweiten Vereinigten Landtag begutachtet und nicht, wie zum Teil gefordert, einseitig erlassen werden. So war schließlich unter Wahrung der Rechtskontinuität die Einberufung einer preußischen Nationalversammlung zugesichert worden, die genauere Festlegung ihrer Kompetenzen und der Einzelheiten des Wahlrechts aber stand noch aus[64]. In den gleichen Tagen ergab sich aber auch die Notwendigkeit zu einer Umbildung des Kabinetts. Das am 19. März eingesetzte Ministerium Arnim–Boytzenburg[65] bestand zwar durchweg aus gemäßigt liberalen Vertretern des ho-

61 Ebd., S. 366.

62 Soweit ich sehe, gibt es keinen Beleg dafür, daß bereits vor dem 18./19. 3. daran gedacht war, die Verfassungsberatungen mit einem anderen Gremium als dem Vereinigten Landtag durchzuführen. Hansen, Friedrich Wilhelm IV. und das Märzministerium, S. 171, projiziert die *nach* dem Revolutionskampf getroffene Entscheidung als „voraussichtlichen Gang der Entwicklung" schon in das Patent vom 18. 3. hinein.

63 Vgl. unten, S. 132 ff.

64 Vgl. unten, S. 136 ff.

65 Zu seiner personellen Zusammensetzung im einzelnen s. Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 577, und Hansen, Friedrich Wilhelm IV. und das Märzministerium, S. 169.

hen preußischen Beamtentums, entsprach jedoch nicht der auch in Preußen verbreiteten Forderung nach Berufung von Männern des öffentlichen Vertrauens, obwohl Innenminister Alfred v. Auerswald und Kultusminister Graf Schwerin auf dem ersten Vereinigten Landtag als Mitglieder der Opposition hervorgetreten waren (beide hatten übrigens auch den Ankündigungs-Prospekt der Deutschen Zeitung mitunterzeichnet[66]). Auch Ludolf Camphausen, der dem gemäßigten rechten Flügel der rheinischen Liberalen angehörte, sollte in dieses Ministerium aufgenommen werden, doch scheiterte dies an seiner Weigerung, in ein Kabinett Arnim einzutreten. Gegen dessen Ernennung hatten sich in der Öffentlichkeit sofort schwere Bedenken erhoben, weil er schon im Vormärz vorübergehend Innenminister gewesen war, als solcher für die damals mit großer Empörung aufgenommene Ausweisung von Hecker und Itzstein aus Preußen 1845 die Verantwortung trug und daher nicht geeignet schien, in Süddeutschland Vertrauen zur preußischen Politik zu erwecken[67]. Gegen ihn und Schwerin, der am Rhein als „Katholikenhasser" galt[68], richtete sich dann auch eine Mißtrauenserklärung in der Adresse des rheinischen „Städtetags"[69] vom 21. März 1848, die im übrigen weitgehend nur solche Forderungen enthielt, die durch die königliche Erklärung vom 22. März bereits erledigt waren. Darauf wies denn auch der König, der eine Deputation der rheinischen Städte am 27. März empfangen hatte, in seiner Antwort vom folgenden Tage zunächst hin; bezüglich der Entlassung Arnims und Schwerins aber setzte er hinzu: „Je bestimmter Mein Entschluß, je fester Meine Überzeugung von der unerläßlichen Notwendigkeit ist, Mich nur mit Räten zu umgeben, welche, vor der Volksvertretung verantwortlich, das volle Vertrauen derselben genießen, desto mehr liegt es Mir ob, auch hierüber die Stimme der gesetzlichen Organe entscheiden zu lassen, welche in kürzester Frist zunächst noch auf dem Vereinigten Landtage, sodann aber unverkennbar durch die neu zu bildende Volksvertretung zu vernehmen sein wird"[70].

Nur vom Könige, aber von keinem Minister gezeichnet, jedoch im Staatsministerium beraten[71] und im offiziellen Teil der Allgemeinen Preußischen Zeitung veröffentlicht, hat diese Erklärung einen bindenden und verpflichtenden Charakter. Wie die Antwort an die Breslauer Deputation zur Frage des Wahlrechts für die kommende Nationalversammlung[72] hält auch sie am Vereinigten Landtag als legitimer Vertretung des preußischen Volkes fest. Während dort jedoch noch in korrekter Kompetenzbe-

66 Mathy, Nachlaß, S. 40.

67 Vgl. Hansen, Mevissen Bd. 2, S. 347 (Mevissen an Hansemann, 21. 3. 1848).

68 Repgen, Märzbewegung und Maiwahlen, S. 89. Schwerin war Schwiegersohn Schleiermachers, Mitbegründer des Gustav-Adolf-Vereins und Mitglied der Generalsynode von 1846.

69 Vgl. Repgen, Märzbewegung und Maiwahlen, S. 94 ff.; Druck der Adresse bei Hansen, Rheinische Briefe II/1, S. 633 f.

70 Allgemeine Preußische Zeitung (ab Mai 1848: Staatsanzeiger) Nr. 90, 30. 3. 1848 (im amtl. Teil). Druck auch bei Wolff, Revolutionschronik, S. 213.

71 Hansen, Rhein. Briefe II/1, S. 673, Anm. 2.

72 Vgl. unten, S. 132.

schränkung nur von der „Begutachtung" einer Gesetzesvorlage gesprochen wurde, dehnte der König die Befugnis des Landtags jetzt aus auf die *Entscheidung* über Beibehaltung oder Entlassung der Minister, die notwendig das Vertrauen der Volksvertretung besitzen müssen: eine kaum noch zu überbietende Aufwertung des Vereinigten Landtags, überdies in der Sprache der Zeit[73] eine klare Verpflichtung auf die parlamentarische Regierungsweise.

Dennoch wurde Arnim schon am folgenden Tage ohne Befragung des Vereinigten Landtags entlassen und Camphausen zum Ministerpräsidenten ernannt. Meldungen aus dem Rheinland über drohende republikanisch-separatistische Aufstände, die fortdauernde Unruhe in Berlin und anderen Teilen der Monarchie, der Eindruck schließlich, daß der Landtag nur unter einem Ministerium Camphausen einen erfolgreichen und von öffentlichen Protesten gegen seine nochmalige Einberufung unbehelligten Verlauf nehmen könnte, haben dafür den Ausschlag gegeben. Hansemann übernahm das bis dahin nur interimistisch von Kühne verwaltete Finanzministerium; bis auf Arnim blieben alle übrigen Kabinettsmitglieder im Amt.

Hansemann war bereits im Vormärz für die parlamentarische Regierungsweise eingetreten, allerdings unter der jetzt nicht mehr aufrechtzuerhaltenden Voraussetzung scharfer Wahlrechtsbeschränkungen[74]. Auch Camphausen hatte sich schon 1847 einmal kritisch mit Einwänden gegen die „sogenannte parlamentarische Regierung" auseinandergesetzt[75]. Unter den Auspizien der königlichen Erklärung vom 29. März ins Amt berufen, haben Camphausen und Hansemann dann auch vom Beginn ihres Ministeriums an eine parlamentarische Regierungsweise zu entwickeln versucht[76]. Eine erste Voraussetzung dazu legten sie am 30. März, als sie im Vorgriff auf die künftige Verfassung in einer offiziellen Verlautbarung die volle Verantwortlichkeit eines konstitutionellen Ministeriums übernahmen[77], damit indirekt aber auch den König in die Stellung eines konstitutionellen Herrschers drängten, mit der er sich, bestärkt durch die hochkonservativen Kreise am Hof, im Grunde aber doch nie abgefunden hat.

Der zweite Vereinigte Landtag sprach dem Ministerium am ersten Sitzungstag in der fast einstimmig angenommenen Adresse das Vertrauen des Landes aus[78], aber schon in der nächsten Sitzung forderte das Ministerium darüber hinaus noch einen sehr substantiellen Vertrauensbeweis, der schließlich sogar zur Kabinettsfrage gemacht wurde: Der Landtag

73 Vgl. oben, S. 54 ff.

74 Vgl. oben, S. 68 ff.

75 Hansen, Rhein. Briefe II/1, S. 672, Anm. 3.

76 Vgl. dazu Hansen, ebd., S. 615, Anm. 3. Hansen vertritt hier die Ansicht, daß Camphausen und Hansemann erst zum Eintritt ins Ministerium bereit gewesen seien, nachdem sich der König durch die Erklärung vom 28. 3. auf die parlamentarische Monarchie festgelegt hatte.

77 Wolff, Revolutionschronik, S. 221.

78 Verh., S. 13. Der Adreßentwurf wurde im Namen der Kommission von Beckerath erläutert.

wurde ersucht, dem Ministerium einen Kredit in unbegrenzter Höhe für Maßnahmen zum Schutz der äußeren Sicherheit und der inneren Ruhe, zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens und zur Arbeitsbeschaffung zu bewilligen und ihm zu gestatten, zu diesem Zweck unter dem Vorbehalt späterer Genehmigung durch die künftige Volksvertretung neue Steuern einzuführen, alte zu erhöhen oder Anleihen aufzunehmen. Spezifikationen oder Voranschläge wurden nicht gegeben.

„In Geldsachen hört die Gemütlichkeit auf": dieses geflügelte Wort hatte Hansemann selbst auf dem ersten Vereinigten Landtag geprägt. Daß er jetzt mit dem exorbitanten Verlangen nach einem derartigen finanziellen „Ermächtigungsgesetz" vor den Landtag trat und ihm zumutete, seine wichtigste Kompetenz, wenn auch vorübergehend, in die Hände der Regierung zu legen, stellt dem konstitutionellen Sinn Hansemanns nicht das beste Zeugnis aus. Es zeigt aber auch das geradezu verletzende und im Gefühl der Unentbehrlichkeit begründete Selbstbewußtsein, mit dem das Ministerium den im Landtag vorwiegend vertretenen altpreußischen Führungsschichten begegnete. Der Rückhalt der öffentlichen Meinung in Berlin war ihm dabei gewiß.

Sosehr der Landtag auch sonst bereit war, allen Forderungen der Zeit zu entsprechen und dem Ministerium entgegenzukommen – gegen dieses Verlangen erhob sich jetzt doch ein ernsthafter, vom Gefühl ständischer Verantwortung getragener Widerstand. Erst nach langen und zähen Verhandlungen zwischen der in dieser Frage zuständigen dritten Abteilung des Landtags und den Vertretern des Ministeriums kam eine Einigung zustande, nach der die Höhe des zu bewilligenden Kredits auf 40 Millionen Taler begrenzt wurde[79]. Auch diese Summe entsprach noch immer fast dem halben Jahresetat der Monarchie, 25 Millionen davon waren jedoch für vielleicht nie fällig werdende Zinsgarantien, Bürgschaften und dergleichen, der Rest für Rüstungsmaßnahmen vorgesehen. Bedenklich blieb, daß weiterhin nicht festgelegt wurde, wie diese Gelder aufgebracht werden sollten, und wenn namentlich Bismarck die Sorge äußerte, es könnte die Steuerlast ohne Zustimmung der Volksvertretung einseitig zuungunsten des platten Landes verschoben werden, um große Summen „in den bodenlosen Brunnen der Bedürfnisse einer wankenden Industrie zu schütten"[80], so kamen damit nicht nur begründete steuerrechtliche Einwände zum Ausdruck, sondern auch das ganze Unbehagen des ostelbischen Adels und Grundbesitzes gegenüber den möglichen Folgen einer mehr von bürgerlichen Interessen bestimmten Politik.

Obwohl das Ministerium beim Einbringen seiner Vorlage nicht formal die Vertrauensfrage gestellt hatte, standen die Verhandlungen in der Abteilung bereits unter dem Druck der auch in der Öffentlichkeit als sicher geltenden Tatsache, daß das Ministerium bei einer Ablehnung seiner Wünsche demissionieren würde. In der Plenardebatte vom 10. April aber

79 Siehe dazu den Bericht der 3. Abt.: Verh., S. 126 ff. und S. 133 ff. Einzelheiten auch bei Mähl, Vereinigter Landtag, S. 202 ff.

80 Verh., S. 140 (10. 4. 1848).

wurde dann die erste Vertrauensfrage in der preußischen Geschichte gestellt, indem Hansemann erklärte, die Ablehnung des nunmehr zustande gebrachten Kompromisses käme einem Mißtrauensvotum gleich und müsse nach dem wahren Sinn des Konstitutionalismus den Rücktritt des Ministeriums zur Folge haben[81].

Im Plenum fand die Vorlage jetzt allerdings keinen großen Widerstand mehr. Besonderen Eindruck machte dabei die Rede Vinckes, der zusammen mit dem Breslauer Industriellen Milde, dem späteren Präsidenten der preußischen Nationalversammlung und Handelsminister im Kabinett Auerswald-Hansemann, zu den schärfsten Gegnern eines unbegrenzten Kredits gehört hatte. Angesichts der jetzt erzielten wesentlichen Modifikationen warb er nun eindringlich für das Vertrauensvotum, fragte mit Blick auf Bismarck, wer sich wohl sonst jetzt die Bildung eines Ministeriums zutraue, dankte den Ministern für alle Mühen und Opfer und schloß mit den Worten: „Erhöhen wir nicht die Schwierigkeiten ihrer Stellung, schenken wir ihnen Anerkennung und Vertrauen! Ein jedes Mißtrauensvotum würde ich als einen Verrat des Vaterlandes erkennen. Ich stimme für das Ministerium!"[82] Anhaltende Bewegung zwang nach der Rede Vinckes zu einer zehnminütigen Unterbrechung der Sitzung, danach wurde der Ausschußantrag fast einstimmig angenommen. Der Landtagsmarschall Fürst zu Solms-Lich[83], der im Oktober/November des Jahres unter dem bezeichnenden Motto „non sibi res, sed se submittere rebus" auch publizistisch für die Beibehaltung der (wie er meinte) im März unwiderruflich angenommenen parlamentarischen Regierungsweise eintreten sollte,[84] schloß den Landtag wenig später mit der mehrfach unterstrichenen Mahnung, jetzt alle Konsequenzen des konstitutionellen Systems in

81 „Das ist der wahre Sinn des Konstitutionalismus, daß die Staatsgewalt, die Macht der Krone, in Übereinstimmung mit dem Willen des Volkes gestärkt werde. Haben Sie nun . . . ein solches Vertrauen zu dem Ministerium nicht, um ihm in schwierigen Zeiten die Mittel zu überlassen, so ist dem, was das Gesetz erfordert, Genüge getan, und das Ministerium wird demnächst nach einem solchen Votum seine konstitutionelle Pflicht zu erfüllen wissen": Verh., S. 146.

82 Verh., S. 153.

83 Siehe über ihn Gollwitzer, Standesherren, S. 167 ff. Noch 1838 hatte sich Solms in einer anonymen Broschüre gegen das Repräsentativsystem überhaupt ausgesprochen (vgl. Brandt, Landständische Repräsentation, S. 93 ff.).

84 Ludwig Fürst Solms, Geschichtliche Anmerkungen, Berlin 1848. Die Schrift wurde noch vor dem Rücktritt des Ministeriums Pfuel verfaßt, doch sah Solms auch nach der Ernennung Brandenburgs keine Ursache, von seinen Ansichten abzugehen. Das Recht der Volksvertretung, die Grundlinien der Politik und die Auswahl der Minister zu bestimmen, leitet sich für Solms aus dem Recht der Steuerbewilligung und -verweigerung mit Notwendigkeit her, und er wirft den süddeutschen Staaten vor, daß sie vor 1848 die ständige Komödie der Steuerbewilligung aufgeführt hätten, ohne die notwendigen Konsequenzen daraus zu ziehen. Ein derartiges Verfahren wäre Preußens unwürdig gewesen. Mit dem Bekenntnis zum Konstitutionalismus am Morgen des 18. 3. sei aber ein unwiderruflicher Schritt geschehen: „Wer es in der Hand hat, die Maschine still stehen zu machen, wird auch die Richtung bestimmen können, nach welcher sie sich bewegen soll. Die Kammern haben über die Grundsätze zu entscheiden, nach welchen die Regierung geführt werden soll, und der König kann nur solche Minister ernennen, welche der Majorität in den Kammern gewiß sind. *Alles das ist nicht in Verfassungs-Urkunden zu verzeichnen, aber es macht den Kern, das Wesen der Regierungsform aus*" (S. 22 f.). „Der Wechsel der Regierungsform hat in Preußen und beziehungsweise in dem übrigen Deutschland *unwiderruflich* stattgefunden" (S. 30, Hervorhe-

Preußen aufrichtig und wahrhaftig anzunehmen: „Preußen kann niemals das tun, was in anderen deutschen Staaten seit mehr als 20 Jahren geschehen ist, welche die konstitutionelle Regierungsform angenommen, aber ihre wesentlichen Konsequenzen abgelehnt hatten"[85].

Schon durch die Zustimmung zu einem der freisinnigsten Wahlgesetze der Revolutionszeit[86] hatte der Vereinigte Landtag gezeigt, daß er ebensowenig wie König und Ministerium an die Möglichkeit glaubte, nach der schweren Erschütterung der preußischen Staats- und Gesellschaftsordnung den Forderungen der Zeit noch mit Aussicht auf Erfolg entgegentreten zu können. Nachdem er die völlige Selbstaufgabe abgelehnt, die Entschlossenheit zur Verteidigung seiner konstitutionellen Rechte bekundet und das Ministerium in gewisse Grenzen seiner Stellung verwiesen hatte, endete er schließlich mit einem Ausblick in eine freilich noch verschwommene parlamentarische Zukunft Preußens. Ob diese eine konkrete Gestalt gewinnen würde, mußten die kommenden Monate zeigen.

2. *Die Neuordnung der Ministerverantwortlichkeit in Hannover und Bayern*

Den bisher behandelten Staaten war es gemeinsam, daß es in ihnen zwar zu persönlich bindenden Erklärungen der Märzminister oder zumindest für die Gegenwart gültigen Verpflichtungen der Herrscher zur Annahme der parlamentarischen Regierungsweise kam, daß aber konstitutionelle Garantien für die tatsächliche Anwendung und Durchführung dieses Prinzips nicht vorgesehen waren. Erste Schritte in eine solche Richtung machten in der Anfangsphase der deutschen Revolution die Königreiche Hannover und Bayern.

Bei den Beratungen über das Programm des hannoverschen Märzministeriums Bennigsen-Stüve[1], zu dessen Einsetzung König Ernst August erst nach dem Sieg der Revolution in Berlin bereit war, trat nach Stüves späterem Bericht besonders der zum Finanzminister bestimmte Schatzrat Lehzen für den Grundsatz ein, „daß die Minister zu entlassen seien, wenn beide Kammern solches verlangen (wobei freilich an eine radikale Umgestaltung der Ersten Kammer nicht gedacht war)"[2]. Auch der König hatte

---

bung durch mich). Vgl. zum ganzen Vorgang auch Arnim, Märzverheißungen, S. 43: Die Erhaltung des Ministeriums Camphausen „als des letzten Ankers des konservativen Elements" sei von dem Landtag „als eine Verpflichtung jedes Patrioten" in einem solchen Maße verlangt worden, „daß man *jeden* Angriff, *jede* abweichende Meinung zu beseitigen suchte und daß Vertrauensvota mit einer Einstimmigkeit gegeben wurden, wie sie schwerlich ein Ministerium wieder erhalten dürfte".

85 Verh., S. 157.

86 Vgl. unten, S. 137 ff.

1 Biographische Angaben über seine Mitglieder bei Hassell, Geschichte Hannovers Bd. 1, S. 537 ff. Die formale Leitung des Ministeriums hatte A. Graf Bennigsen, sein eigentlicher Kopf war der Osnabrücker Bürgermeister Stüve, der ähnlich wie die „Göttinger Sieben" im Kampf gegen den Staatsstreich von 1837 hervorgetreten war.

2 G. Stüve, J. C. B. Stüve Bd. 2, S. 4; vgl. Hassell, Geschichte Hannovers Bd. 1, S. 542 ff.

dagegen keine Einwendungen[3], und in dem Gesetzentwurf vom 11. April 1848 über die Reform der Verfassung[4], der im ganzen die Wiederherstellung des 1837 aufgehobenen Grundgesetzes von 1833 zum Inhalt hatte, wurde die Ministerverantwortlichkeit wie folgt geregelt: Die Mitglieder des Gesamtministeriums werden vom König nach freier Entscheidung ernannt und entlassen. Die Minister übernehmen durch ihre Kontrasignatur die Verantwortlichkeit für die Gesetzmäßigkeit aller vom König ausgehender Regierungsverfügungen, und „die allgemeine Ständeversammlung ist befugt, diese Verantwortlichkeit durch eine an den König selbst gerichtete Beschwerde geltend zu machen, welche die Entlassung der Minister zur Folge haben soll"[5]. Wegen Verletzung der Verfassung können die Stände förmliche Anklage beim Oberappellationsgericht erheben.

Nachdem die Verfassung von 1840 nicht einmal Bestimmungen über die Notwendigkeit ministerieller Kontrasignatur enthalten hatte, war dies bis auf den entscheidenden letzten Passus eine Wiederherstellung des Grundgesetzes von 1833 (§ 151). Die Beschwerde gegen einen Minister war danach an einen übereinstimmenden Beschluß beider Kammern und den Vorwurf der Gesetzesverletzung gebunden, ob diese Beschwerde in den Augen des Königs berechtigt war oder nicht, hatte für die Entlassung des Ministeriums oder des betreffenden Ministers keine Bedeutung. Daß damit unter Anlehnung an das englische „impeachment" der Weg zu einem parlamentarischen Mißtrauensvotum beschritten werden sollte, wurde in den Verhandlungen der Kammern sehr deutlich.

In der aus jeweils 7 Mitgliedern beider Kammern bestehenden Kommission zur Vorberatung der Verfassungsvorlage[6] stießen die Vorschläge des Ministeriums auf schwere Bedenken[7]. Man befürchtete vor allem eine Schwächung und Lähmung der Regierungsgewalt, wenn „die Existenz des Ministeriums jeden Augenblick infrage gestellt" sei, bemängelte das Fehlen einer Instanz zur Rechtfertigung für das Ministerium und schlug als Möglichkeiten zur Abänderung vor: Einfache Wiederherstellung des Grundgesetzes von 1833 (d. h. die Möglichkeit zur Beschwerde oder förmlichen Anklage, aber keine Bestimmung über deren Folgen) oder Entlassung des Ministeriums nur dann, wenn sie ausdrücklich beantragt werde, oder schließlich, daß eine Beschwerde auch mit der Auflösung der Ständeversammlung beantwortet werden könne und die Entlassung eines oder aller Minister nur dann notwendig sei, wenn die neuen Kammern die Beschwerde wiederholten. Für die Vorlage sprachen namentlich die Abge-

---

3 In dem vom König und dem Kronprinzen gebilligten Programm erscheint dieser Punkt in der Formulierung „Verantwortlichkeit der Minister gegen das Land": Oppermann, Geschichte Hannovers Bd. 2, S. 30.

4 Aktenstücke der 9. Ständevers. 1848, S. 665 ff.

5 Ebd., S. 680.

6 Die Namen der Mitglieder s. unten, S. 204, Anm. 34. Es gehört zu den Besonderheiten der hannoverschen Geschäftsordnung, daß derartige Kommissionen nicht für jede Kammer getrennt gebildet werden mußten. Vgl. dazu unten, S. 476.

7 Siehe zum folgenden die Protokolle der Verfassungskommission (HStA Hannover, Hann. 108 H Nr. 5771), 5. Sitzung, 27. 4. 1848.

ordneten aus der Zweiten Kammer; Stüve und Lehzen verteidigten sie vor allem mit dem Hinweis, „daß in Zukunft nur noch dann regiert werden könne, wenn ein Einvernehmen zwischen Ministerium und Ständen stattfinde", daß aber das vorgeschlagene Verfahren „nur eine Form " sei, welche den Ständen die Möglichkeit gebe, die Entlassung eines oder aller Minister zu erzwingen. Das Ministerium nach einem derartigen Mißtrauensvotum im Amt zu lassen, bis eine neue Ständeversammlung es wiederholt habe, gehe nicht an, möglich bleibe allerdings deren Auflösung *vor* der Abstimmung. Das Ministerium konnte mit seinen Vorschlägen schließlich durchdringen, doch wurde während der Kommissionsverhandlungen ein Antrag auf einfache Wiederherstellung des Grundgesetzes von 1833 nur durch Stimmengleichheit abgelehnt[8]. Die Minister machten dabei noch das Zugeständnis, daß der Beschluß über eine Beschwerde in jeder Kammer zweimal (und nicht nur einmal, wie nach der Regierungsvorlage) verabschiedet werden müsse[9].

Wie schwer es den hannoverschen Abgeordneten wurde, die Vorstellung zu vollziehen, daß hier ein politischer Vorgang in eine juristische Form gekleidet wurde, zeigt die Tatsache, daß im Kommissionsbericht für die Zweite Kammer mit großem Nachdruck darauf hingewiesen wurde, daß die allgemein vermißte Instanz zur Rechtfertigung und Verteidigung der Minister eben die Ständeversammlung sei. Weitere wesentliche Einwände, die dies Verfahren bei einem Einkammersystem unmöglich machen würden (gedacht ist offenbar an die Gefahr übereilter Beschlüsse, zufälliger Mehrheiten, häufiger Wechsel im Ministerium und daraus resultierende Instabilität der Regierung), seien aufgrund der Bindung der Beschwerde an den mehrfach zu fassenden, übereinstimmenden Beschluß beider Kammern hinfällig. Als „wesentlich dem konstitutionellen Prinzipe angemessen" wurde die Vorlage dann am 3. Juni in der Zweiten Kammer ohne eigentliche Debatte und ohne Aussprache über ihre parlamentarischen Konsequenzen angenommen.

Anders in der Ersten Kammer. Hier meldeten sich am 10. Juni[10] vor allem die Gegner der Vorlage zu Wort. Sie wiesen darauf hin, daß nicht einmal England in seinem bewährten konstitutionellen System eine derartige Bestimmung kenne, bemängelten ebenfalls das Fehlen einer gerichtlichen Instanz für die Verteidigung der betroffenen Minister, fürchteten sogar, daß eine entschlossene und geschickte Minorität gegen eine uneinige, zersplitterte Majorität ein Ministerium stürzen könnte, und erklärten schließlich die Vorschrift für wertlos und überflüssig, „da es nach den jetzigen konstitutionellen Grundsätzen gar nicht möglich sei, daß ein Minister, der das Vertrauen des Landes nicht mehr habe, sich noch längere

8 In der 15. Sitzung der Kommission am 6. 5. 1848.

9 Siehe dazu die Anträge der Verfassungskommission zu § 48 der Regierungsvorlage: Landtagsblatt 1848, S. 362 (2. K., 3. 6. 1848). Ebd. das folgende Zitat und auf S. 365 die Abstimmung.

10 Landtagsblatt 1848, S. 440 ff.

Zeit halten könne"[11]. Vor allem aber wurde eingewendet, daß damit das königliche Recht zur Ernennung und Entlassung der Minister entwertet werde, ja „der Krone werde offenbar dadurch der letzte Rest gegeben, wenn der König gezwungen sei, auf diese Weise seine Ansicht der Majorität der Kammern unbedingt unterzuordnen"[12]. Daß das „Sollen" des Entwurfs im Sinn eines „Müssen" zu verstehen sei und daß es jederzeit ohne Schwierigkeiten gelingen werde, den formalen Aufhänger für eine Beschwerde zu finden, wurde allgemein als selbstverständlich vorausgesetzt.

Die Minister Bennigsen und Düring verteidigten die Vorlage vor allem mit dem Argument, daß man der Ständeversammlung nicht wie im Grundgesetz von 1833 das Recht auf Beschwerde gegen das Ministerium einräumen könne, ohne die Folgen einer solchen Beschwerde zu bestimmen. Anlaß dafür würde doch immer sein, daß die Minister das Vertrauen des Landes nicht mehr besitzen, und es sei nützlich, eine Regelung in der Verfassung zu haben, die es erlaube, eine Entscheidung darüber herbeizuführen. Die Stellung des Ministeriums könne dadurch eigentlich nur gefestigt werden; die Möglichkeit, durch Neuwahlen an das Land zu appellieren, bleibe der Regierung unbenommen. Der Kammerrat v. d. Decken zog schließlich am Ende der Debatte aus ihr die naheliegende Konsequenz: Da es allgemeine Auffassung sei, daß im konstitutionellen Staat ein Kabinett abtreten müsse, welches das Vertrauen des Landes nicht besitze, und wenn das Ministerium es für angebracht halte, hierüber eine Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen, so möge man doch an die Stelle des Umwegs über eine Beschwerde wegen Gesetzesverletzung ein offenes Mißtrauensvotum setzen[13]. Er behielt sich entsprechende Vorschläge für die dritte Lesung vor, die Kammer aber stimmte zunächst dem Kommissionsentwurf mit der Änderung zu, daß der Beschluß über eine Beschwerde in beiden Kammern jeweils mit Zweidrittelmehrheit gefaßt werden müßte.

Sieht man einmal von der etwa gleichzeitig stattfindenden Debatte der Nationalversammlung über die Errichtung der provisorischen Zentralgewalt ab, so ist der Antrag des im übrigen streng konservativen v. d. Decken vom 22. Juni[14] der erste in der Revolutionszeit und wohl auch in der deutschen Geschichte überhaupt, der auf die Einführung eines parlamentarischen Mißtrauensvotums gerichtet ist. Danach sollte die Ständeversammlung befugt sein, die Entlassung eines oder mehrerer Minister allein mit der Begründung fehlenden Vertrauens zu verlangen. Hatten beide Kammern einem derartigen Antrag zweimal mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden zugestimmt, so waren die Minister verpflichtet, ihre

---

11 So Graf Kielmannsegge, ebd., S. 443. Im hannoverschen Landtagsblatt werden die Reden in dieser Zeit meist noch zusammengefaßt in indirekter Rede wiedergegeben, stenographische Berichte werden erst seit 1849 üblich.

12 Justizrat v. d. Decken (ebd., S. 443).

13 Ebd.

14 Ebd., S. 554.

Ämter niederzulegen, falls der König nicht die sofortige Auflösung der Zweiten Kammer und Neuwahlen verfügte. Innerhalb von sechs Wochen mußten die Kammern wieder einberufen sein, und wenn sie das Mißtrauensvotum bestätigten, hatte das Ministerium endgültig zurückzutreten. Anders als bei dem beantragten Verfahren der Beschwerde an den Herrscher wurde hier auf den freien Willen des Königs formal kein Zwang ausgeübt, sondern die Minister zogen von sich aus die Konsequenz aus einem Mißtrauensvotum. In der Debatte über diesen Vorschlag erklärten die Minister Bennigsen und Düring ihre prinzipielle Zustimmung, da er im Effekt auf dasselbe hinauslaufe wie die Regierungsvorlage. In der Verpflichtung, die Ständeversammlung nach einer Auflösung innerhalb von sechs Wochen wieder einzuberufen, sahen nun allerdings sie eine unzumutbare Beschränkung der königlichen Prärogativen, und vor allem wiesen sie darauf hin, daß ein von sich aus zurückgetretener Minister in bezug auf seine Pensionsansprüche sehr viel schlechter gestellt sei als ein vom König entlassener. Um neue zeitraubende Verhandlungen mit der Zweiten Kammer zu vermeiden, empfahlen sie die Annahme des Kommissionsentwurfes. Die Erste Kammer lehnte dann auch den Antrag v. d. Decken ab[15], bestand zunächst weiter auf ihrer Forderung nach qualifizierten Mehrheiten, lenkte aber am 29. Juni schließlich ein, als die Zweite Kammer zum Nachgeben nicht bereit war. Am 6. Juli leitete die Ständeversammlung ihre Beschlüsse zur gesamten Verfassungsrevision[16] dem Ministerium zu[17] und bezeichnete dabei die Neuregelung der Ministerverantwortlichkeit als Bürgschaft dafür, „daß fortan das konstitutionelle Prinzip zur vollen Geltung gelangen werde"[18]. Mit der Publikation des verfassungsändernden Gesetzes vom 5. September 1848[19] trat sie in Kraft (§ 102, Abs. 3 und 4[20]).

Der Sturz eines Ministeriums war auch nach diesen Regelungen noch immer sehr schwer, besonders wegen der notwendigen Übereinstimmung zwischen den beiden Kammern und dem Recht des Königs, die Ständeversammlung vor der entscheidenden Abstimmung aufzulösen, ohne daß innerhalb einer bestimmten Frist Neuwahlen stattfinden mußten. Gleichwohl erhielt hier erstmals eine deutsche Volksvertretung das Recht und die Möglichkeit, die Abberufung eines Ministeriums zu erzwingen, ohne daß dazu ein förmliches Verfahren vor einem Gerichtshof nötig war, und es

15 Ebd., S. 555.

16 Vgl. unten, S. 206 ff.

17 Aktenstücke der 9. Ständevers. 1848, S. 1155 ff.

18 Ebd., S. 1177.

19 Gesetzsammlung 1848, I. Abt., S. 261 ff.

20 „Jeder Minister oder Vorstand eines Ministeriums ist dem Könige und dem Lande dahin verantwortlich, daß keine von ihm kontrasignierte oder ausgegangene Verfügung eine Gesetzesverletzung enthalte. – Die allgemeine Ständeversammlung ist befugt, diese Verantwortlichkeit durch eine an den König selbst gerichtete Beschwerde geltend zu machen, welche die Entlassung der Minister oder des betreffenden Ministers zur Folge haben soll" (ebd., S. 285). – Das Erfordernis doppelter Abstimmung in beiden Kammern wurde nicht durch dieses Gesetz geregelt, sondern galt als Gegenstand der Geschäftsordnung. Vgl. den Entwurf zur neuen Geschäftsordnung vom 1. 2. 1849 (§ 47, Abs. 2): Aktenstücke der 10. Ständevers. 1849, S. 16.

wäre eine Frage des politischen Stils gewesen, ob ein Ministerium nach Annahme eines Beschwerdebeschlusses in der Zweiten Kammer, nur auf das Vertrauen der anderen Kammer gestützt, noch hätte im Amt bleiben können. Zu Recht sah daher auch Stahl im Paragraphen 102 des Gesetzes vom 5. September 1848 eine verfassungsrechtliche Verankerung der parlamentarischen Regierungsweise[21]. In der Paulskirche orientierte sich der Hannoveraner Wedekind (Württemberger Hof) an diesem Vorbild, als er in der Phase der Auflösung der Nationalversammlung in Antwort auf die Einsetzung des Ministeriums Grävell[22] einen Gesetzentwurf über die Ministerverantwortlichkeit einbrachte[23], der neben den Möglichkeiten der Anklage und Beschwerde allerdings auch das Mißtrauensvotum enthielt und dessen Gültigkeit auf alle Staaten ausgedehnt werden sollte, „wo nicht bereits ausreichende Vorschriften zur Verhütung des Unwesens sogenannter Minoritätsregierungen bestehen"[24].

Zur Anwendung sind die betreffenden Bestimmungen in Hannover nie gekommen. Das Ministerium Schele[25] beantragte am 14. Mai 1852 im Rahmen einer umfangreichen Vorlage zur erneuten Verfassungsrevision[26] ihre Streichung, da sie im Widerspruch zu dem in § 5 der Landesverfassung verankerten monarchischen Prinzip ständen[27]. Auch der von der wiedererstandenen Bundesversammlung eingesetzte Verfassungsausschuß verlangte die Aufhebung, die dann am 1. August 1855 bekanntgegeben wurde[28]. Im ausgehenden 19. Jahrhundert kam dann Ernst v. Meier im Rahmen seiner großen hannoverschen Verfassungsgeschichte zu dem Urteil, daß nur aus „politischer Naivität" eine derartige Regelung beschlossen werden konnte, die sich in keiner anderen Verfassung der Welt finde[29].

Das bayerische Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit vom 4. Juni 1848[30] zeigt in besonderem Maß die diesen Gesetzen innewohnende doppelte Tendenz, einerseits die Stellung der Minister dem Landesherrn gegenüber zu festigen und unverantwortliche Einflüsse zurückzudrängen, andererseits aber auch die Bedingungen zu regeln, unter denen diese Verantwortlichkeit durch die Volksvertretung geltend gemacht werden kann. Der Regierungsstil Ludwigs I. hatte schon im bayerischen Vormärz

---

21 Stahl, Parteien, S. 152.

22 Vgl. unten, S. 702.

23 Sten. Ber. Bd. 9, S. 6638 f. Vgl. dazu unten, S. 656.

24 Ebd., S. 6639.

25 Vgl. Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 3, S. 211.

26 Aktenstücke der 11. Ständevers., 4. Diät 1852, S. 11 ff.

27 Ebd., S. 27 f.

28 Meier, Hann. Verfassungsgeschichte Bd. 1, S. 215.

29 Ebd.

30 Hier benutzt nach dem Druck als Beilage III zum Landtagsabschied vom 4. 6. 1848: Verh. K. d. Abg. 1848 Bd. 8, S. 21 ff. Vgl. zum folgenden Seydel-Piloty, Bayer. Staatsrecht Bd. 1, S. 329 ff.

immer wieder das Verlangen nach einer genaueren Festlegung der Rechte und Pflichten der Minister laut werden lassen, sie war in der königlichen Proklamation vom 6. März versprochen worden[31] und gehörte daher zu den ersten gesetzgeberischen Akten des bayerischen Märzministeriums Thon-Dittmer[32]. Im Entwurf vom 8. April[33] wurde festgelegt, daß nur Staatsräte im ordentlichen Dienst die Leitung eines Ministeriums übernehmen dürfen, daß das Institut der Ministerverwesung in der Regel unzulässig ist und daß jede Regierungsverordnung zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch einen Minister bedarf, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Damit waren in Zukunft „Kabinettsbefehle"[34] nicht mehr zulässig. Die Minister sind den Ständen für jede „vorsätzlich begangene oder wissentlich zugelassene" Gesetzesverletzung verantwortlich, sie sind „befugt", nach ihrer Ansicht verfassungs- und rechtswidrige Amtshandlungen abzulehnen und deshalb gegebenenfalls ihre Entlassung zu erbitten. Die Stände können durch übereinstimmenden Beschluß beider Kammern Anklage gegen einen Minister erheben, der danach sofort vom Amt zu suspendieren ist. Über die Anklage entscheidet ein Staatsgerichtshof, und zwar über die Tatfrage durch Geschworene[35], über die Rechtsfrage durch Richter. Als Strafe sind unterschiedliche Formen der Dienstentlassung vorgesehen. Ein Gesetzentwurf über die Einrichtung des Staatsgerichtshofes wurde dem Landtag noch im Frühjahr 1848 vorgelegt[36], kam aber nicht mehr zur Behandlung.

In den Ausschußberatungen der Kammer der Abgeordneten, an denen sich auch Innenminister Thon-Dittmer und Justizminister Heintz beteiligten, wurde der Gesetzentwurf der Regierung noch erheblich modifiziert[37]. Um die Unabhängigkeit der Minister zu stärken, erhielten sie ein unent-

---

31 Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns Bd. 3, S. 144. Vgl. ebd., S. 178 ff.

32 Über dessen Zusammensetzung s. Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 506.

33 Verh. K. d. Abg. 1848, Beil. Bd. 1, S. 145 ff.

34 Vgl. darüber Seydel-Piloty, Bayer. Staatsrecht Bd. 1, S. 331.

35 Über die enge Nachbarschaft von parlamentarischem Mißtrauensvotum und Ministeranklage vor einem Schwurgericht in den Vorstellungen Rottecks s. oben, S. 33 f. Graf Rotenhan, Mitglied der Zweiten Kammer in Bayern und der deutschen Nationalversammlung (Café Milani), der aus prinzipiellen Gründen auch das von der Bayerischen Regierung vorgelegte Wahlgesetz ablehnte (vgl. unten, S. 219), meinte später über die Zusammensetzung des Staatsgerichtshofes aus Geschworenen, die Minister hätten hier „in dem Moment hoher Aufregung, gewissermaßen mit chevaleresker Kühnheit etwas Unerhörtes getan", und sprach von „Ausnahmegerichten": Droysen, Aktenstücke, S. 120 (22. 9. 1848). Vgl. dazu auch unten, S. 180 f. und S. 662 f.

36 Verh. K. d. Abg. 1848, Beil. Bd. 1, S. 327 ff. Die politisch relevantesten Bestimmungen dieses Entwurfes waren folgende: Der Gerichtshof besteht aus dem Präsidenten und 6 Räten des obersten Gerichtes und 12 Geschworenen (Art. 1). Diese werden aus insgesamt 40 im Königreich zu wählenden Geschworenen ausgelost. Das aktive Wahlrecht üben die Wahlmänner der letzten Landtagswahl aus (Art. 6), das passive Wahlrecht ist an den hohen Zensus von 20 Talern direkter Steuerzahlung gebunden (Art. 2), es sei denn, man ist Bürgermeister, Mitglied des Magistrats, Notar oder Advokat. Auch wenn die Geschworenen die Tatfrage bejahten, konnten die Berufsrichter noch entscheiden, daß eine Gesetzesverletzung nicht vorliege, und auf Freispruch erkennen (Art. 51).

37 Vgl. die Protokolle (3. Ausschuß) im Landtagsarchiv B/a Nr. 5b.

ziehbares Ruhegehalt zugebilligt, außerdem wurde ausdrücklich gesagt, daß niemand zur Annahme eines Ministeriums verpflichtet sei. Vor allem aber wurde jetzt auf Vorschlag des Würzburger Professors Edel[38] ganz wie bei Rotteck die Verantwortlichkeit über verfassungs- und rechtswidrige Amtshandlungen hinaus auch auf „dem Landeswohl nachteilige" Maßnahmen ausgedehnt[39], und die Minister hatten nunmehr nicht bloß das Recht, sondern vielmehr die Pflicht, die Gegenzeichnung solcher Verordnungen zu verweigern (Artikel VII). Auch Unterlassungen konnten jetzt zur Begründung einer Anklage herangezogen werden (Artikel IX). Alles, „was auch aus Übereilung, Nachlässigkeit, Trägheit, Indolenz geschehen ist"[40], hätte somit nach Ansicht des Berichterstatters Edel der Verantwortlichkeit unterlegen. Sein Antrag, auch „Nachlässigkeit" und „Fahrlässigkeit" ausdrücklich als Anklagepunkt in das Gesetz aufzunehmen, war jedoch schon im Ausschuß abgelehnt worden und wurde im Plenum nicht wieder eingebracht.

Diese fast unbegrenzt weite Ausdehnung der Ministerverantwortlichkeit hätte es also theoretisch ermöglicht, jederzeit mit dem Vorwurf einer dem Landeswohl nachteiligen Amtsführung, und das heißt: mit letztlich rein politischen Argumenten,eine Ministeranklage zu begründen, welche eine sofortige Suspendierung des Betroffenen von seinem Amt zur Folge hatte. So hatte auch Freiherr v. Closen, der sich schon in der auf die Juli-Revolution folgenden politischen Bewegung 1831 prinzipiell für die politische Übereinstimmung von Kammermajorität und Ministerium ausgesprochen hatte[41], in seinem schriftlichen Votum für die Ausschußberatungen[42] darauf hingewiesen, daß eine Ministeranklage stets „mehr einen politischen als einen juridischen Charakter" habe und daß die nach dem Vorbild des englischen „impeachment" alle bedeutenden „Verfassungs-, Gesetzes- und Vorteilsverletzungen" umfassende weite Ausdehnung der Anklagemöglichkeiten deshalb unbedenklich wäre, weil als Strafe nur Dienstentlassung vorgesehen sei. Auch das Ministerium sah in einer derartigen Anklage offenbar vorwiegend ein juristisch eingekleidetes Mißtrauensvotum. Als bei den Beratungen über den Entwurf im Staatsrat[43] Prinz Luitpold bemängelte, daß der König ohne weiteres aufgrund ungeprüfter Anklage einen Minister suspendieren müsse, entgegnete Kultusminister Beisler: „Wenn ein Minister einmal angeklagt werde, dann habe

---

38 Karl Friedrich Wilhelm Edel (1806–1890), Jurist, als Mitglied der deutschen Nationalversammlung Mitglied zuerst des Casino, später des Pariser Hofes.

39 Art. VII des Gesetzes vom 4. 6. 1848. Zu Rotteck s. oben, S. 33 f.

40 Verh. K. d. Abg. 1848 Bd. 5, S. 175 (17. 5. 1848).

41 Gall, Opposition, S. 164.

42 Vgl. oben, S. 112, Anm. 37.

43 Der bayerische Staatsrat wird in der Verfassung von 1818 zwar verschiedentlich erwähnt, seine Kompetenz und Zusammensetzung wird aber nicht genau geregelt. Er bestand nach Seydel-Piloty (Bayer. Staatsrecht Bd. 1, S. 325) aus dem Kronprinzen, den Ministern und mindestens der gleichen Anzahl eigens ernannter Staatsräte. Er hatte besonders in der Gesetzgebung beratende Funktion, die auch in der Verfassung (Tit. VII § 30) festgelegt ist.

er das Vertrauen schon verloren und werde sich nicht mehr zu halten imstande sein"[44].

Die politischen Konsequenzen des Gesetzentwurfes wurden also durchaus gesehen; anders als in Hannover wurde er jedoch nicht ausdrücklich unter dem Aspekt begründet und diskutiert, daß der Ständeversammlung die Möglichkeit gegeben werden müsse, die Abberufung eines Ministers zu erzwingen. In der Kammer der Abgeordneten wurde vom Berichterstatter Edel nur ganz unbestimmt davon gesprochen, daß es in diesem Gesetz um die „politische" im Gegensatz zur strafrechtlichen Ministerverantwortlichkeit gehe[45], doch wurde das Gesetz im übrigen ohne eigentliche Aussprache am 17. Mai in der Ausschußfassung einstimmig angenommen. Die Kammer der Reichsräte erhob keine wesentlichen Einwände[46], und auch hier wurde von einigen der Mitglieder das in der Märzbewegung verbreitete Gefühl ausgesprochen, daß künftig nur noch Minister sein könne, „wen die legale Majorität des Parlaments als Träger des öffentlichen Vertrauens bezeichnet"[47].

Im Staatsrat kam es am 3. Juni noch einmal zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten über das Gesetz[48]. Der Referent Staatsrat Stürmer beantragte, alle von den Kammern beschlossenen wesentlichen Modifikationen abzulehnen und das Gesetz zusammen mit dem Entwurf über den Staatsgerichtshof erst der nächsten Ständeversammlung wieder vorzulegen. Auch andere Staatsräte unterstützten diesen Vorschlag, doch ist aus dem Sitzungsprotokoll nicht ersichtlich, ob dabei die Sorge vor einer möglichen Parlamentarisierung des bayerischen Staates eine Rolle gespielt hat. Die Minister hingegen, die auch um ihrer eigenen Stellung willen das höchste Interesse an dem Gesetz hatten, bestanden darauf, daß diese Hauptkonzession der Märztage jetzt verabschiedet werden müsse. Eine Ablehnung würde als Bruch königlicher Versprechungen aufgefaßt werden und den ungünstigsten Eindruck auf eine ohnehin noch erregte öffentliche Meinung machen, die Stellung des Ministeriums wäre danach kaum noch zu halten. Um der Ruhe im Lande willen erklärte sich schließlich der König zur Sanktionierung des Gesetzes bereit. Am folgenden Tage wurde es im Landtagsabschied verkündigt und schließlich durch das Gesetz über die Errichtung des Staatsgerichtshofes vom 30. März 1850 vervollständigt[49]. Es blieb auch nach der Revolutionszeit gültig und bildete fortan zusammen mit dem neuen Landtagswahlrecht und dem Gesetz über die ständische Initiative die Grundlage des bayerischen Konstitutionalismus.

---

44 BayerHStA, Staatsrat Prot. 897 (7. 4. 1848).

45 Verh. K. d. Abg. 1848 Bd. 5, S. 175 f. (Ausschußbericht) und S. 233 (Debatte am 17. 5. 1848).

46 Vgl. Verh. K. d. Reichsr. 1848 Bd. 3, S. 404 ff. (24. 5. 1848).

47 So Fürst Ludwig v. Oettingen-Wallerstein, der sich während der Revolutionszeit vom vormärzlichen Minister zum Führer der gemäßigten bayerischen Demokraten wandelte (vgl. Gollwitzer, Standesherren, S. 192 ff.): Verh., ebd., S. 410 f. Ähnlich wie er äußerten sich auch Leiningen (ebd., S. 420) und zu Rhein (ebd., S. 450).

48 BayerHStA, Staatsrat Prot. 910.

49 Vgl. Seydel-Piloty, Bayer. Staatsrecht Bd. 1, S. 346 ff.

Eine Ministeranklage hat es allerdings nie gegeben[50], und offenbar bestand auch kein Interesse, die hier gebotenen Möglichkeiten zur Durchsetzung einer parlamentarischen Regierung auszunutzen.

Zusammenfassend läßt sich aus den beiden vorangehenden Abschnitten das folgende Ergebnis ziehen: Obwohl das Verlangen nach der parlamentarischen Regierungsweise nicht zu den eigentlichen Märzforderungen gehörte, setzte sich in der politischen Bewegung dieser Wochen allgemein die Überzeugung durch, daß die Regierung künftig nur noch in Einklang mit der Majorität der Volksvertretung und auf deren Vertrauen gestützt geführt werden könne. Einige Herrscher haben sich in öffentlichen Erklärungen auf diesen Grundsatz festgelegt, fast durchweg haben sie ihm mit der Ernennung der Märzministerien faktisch Rechnung getragen. Diese haben sich alle in dieser oder jener Form auf das Prinzip der Majoritätsregierung verpflichtet, vereinzelt auch versucht, dem durch neue, weitgefaßte Regelungen im Bereich der Ministerverantwortlichkeit zu entsprechen. Man hielt dabei an einer juristischen Einkleidung eines politischen Vorganges fest, doch zeigt das Beispiel Hannover, daß die Diskussion schon dicht an die auch sporadisch in der Märzbewegung auftauchende Forderung nach verfassungsrechtlicher Fixierung des parlamentarischen Mißtrauensvotums heranführte. Mit der allgemein geäußerten Bereitschaft, parlamentarisch zu regieren, war freilich nur der erste Schritt zur Begründung eines dauerhaften parlamentarischen Systems getan, und es zeigte sich bald, daß die im Verlauf der Ereignisse immer stärker hervortretenden Gegensätze innerhalb der politischen Bewegung weitere Schritte in dieser Richtung zu blockieren drohten, von den allmählich erstarkenden konservativen Gegenkräften ganz zu schweigen. Schwierigkeiten bereitete auch die Tatsache, daß die gerade erst angelaufene Diskussion um die parlamentarische Regierungsweise im vormärzlichen Deutschland noch keine allgemein verfügbare Theorie hervorgebracht hatte, namentlich in bezug auf die Einordnung dieses Systems zwischen einem Konventsregime hier und reiner Gewaltenteilung dort, seine Vereinbarkeit mit der Monarchie und sein Verhältnis zur Idee der Volkssouveränität. Das zeigt besonders die Debatte der deutschen Nationalversammlung über die Einrichtung einer provisorischen Zentralgewalt, in der die Diskussion über den Parlamentarismus in der ersten Phase der Revolution ihren Höhepunkt fand[51].

3. Das Vorparlament

Noch bevor die revolutionäre Erregung in den meisten deutschen Staaten zum Durchbruch und zum Erfolg gekommen war, versammelten sich am 5. März in Heidelberg 51 Vertreter der bürgerlichen Bewegung, um über die nächsten Schritte zur Lösung der nationalen Fragen zu beraten. Vom gemäßigten großbürgerlichen Liberalismus, wie ihn etwa Hanse-

50 Ebd., S. 346, Anm. 1.

51 Vgl. unten, S. 163 ff.

mann und Bassermann verkörperten, bis zur republikanischen Linken um Hecker und Struve waren hier noch einmal alle politischen Schattierungen der vormärzlichen Opposition vereint[1]. Die knappe Zeit der Vorbereitung hatte jedoch zur Folge, daß der Raum des deutschen Südwestens kaum überschritten wurde. Aus Baden waren außer den schon Genannten u. a. Gervinus, Häusser, Mathy, v. Soiron und Welcker, aber auch die Radikalen Brentano, Peter und Kapp gekommen, aus Württemberg neben dem wenig später ins Ministerium berufenen Römer Demokraten wie Becher (Mitglied der Reichsregentschaft von 1849) und Schweickardt[2], aus der bayerischen Pfalz der bald darauf zum Bundestagsgesandten ernannte Willich und der pfälzische Demokratenführer Stockinger, aus Franken Kirchgeßner, der sowohl dem Präsidium der Zweiten bayerischen Kammer wie später dem der Nationalversammlung angehören sollte. Aus Hessen-Darmstadt ist vor allem H. v. Gagern zu nennen, der noch am Abend des Heidelberger Treffens leitender Minister wurde, aus Rheinpreußen neben Hansemann vor allem Stedtmann, aus Österreich schließlich der in der Paulskirche der äußersten Linken angehörende Wiesner. Itzstein leitete die Verhandlungen, Hansemann, Römer, Welcker und Mathy entwarfen das von allen gemeinsam unterzeichnete Manifest[3]. Darin wird zunächst Freiheit und Selbständigkeit für die Deutschen und für alle europäischen Nationen gefordert und sodann erklärt, daß „die Versammlung einer in allen deutschen Landen nach der Volkszahl gewählten Nationalvertretung" unaufschiebbar sei[4]. Die Regierungen werden aufgefordert, dieses Parlament so bald wie möglich einzuberufen, schon vorher aber soll eine „vollständigere Versammlung von Vertrauensmännern aller deutschen Volksstämme" zusammentreten, um die Probleme der deutschen Verfassung weiter zu beraten und „dem Vaterlande wie den Regierungen ihre Mitwirkung anzubieten"[5]. Ein siebenköpfiger Ausschuß wurde eingesetzt, der Vorschläge über die Wahl der Nationalvertretung und deren „Einrichtungen" ausarbeiten und danach die Einladung zu der größeren Vorversammlung hinausgehen lassen sollte. Binding (Frankfurt), H. v. Gagern, Itzstein, Römer, Stedtmann, Welcker und Willich waren seine Mitglieder.

Diesen Beschlüssen waren harte Auseinandersetzungen zwischen den Anhängern der Monarchie und den Republikanern über die Staatsform des künftigen geeinten Deutschland vorhergegangen[6]. Namentlich H. v. Gagern sprach sich schon damals für die Wiedererrichtung eines deutschen Kaisertums und die vorläufige Übertragung der Zentralgewalt an den König von Preußen aus. Ein förmlicher Beschluß wurde dazu nicht ge-

1 Die vollständige Liste der Teilnehmer findet sich unter dem Abdruck der Heidelberger Erklärung in der Deutschen Ztg vom 7. 3. 1848 (Nr. 67) und in den Verh. des dt. Parl. Lfg 1, S. IX.

2 Vgl. unten, S. 241, Anm. 23.

3 Vgl. Bassermann, Denkwürdigkeiten, S. 67 und S. 69.

4 Huber, Dokumente Bd. 1, S. 265.

5 Ebd.

6 Vgl. Bassermann, Denkwürdigkeiten, S. 66 ff.

faßt, und offen blieb auch die Frage nach dem Charakter und der Kompetenz der geplanten vorläufigen Nationalvertretung. Als konstituierend oder verfassungsgebend wird sie nicht bezeichnet, der Begriff der „Volkssouveränität" wird sorgsam vermieden, und auch über das Wahlrecht wird nur gesagt, daß sich die Zahl der Abgeordneten nach der Bevölkerung der einzelnen Staaten richten müsse. Die Forderung nach „Urwahlen"[7] wird jedoch nicht erhoben, die damals noch vielfach vorgeschlagene Wahl der Nationalvertretung durch die bestehenden Ständeversammlungen also nicht ausgeschlossen.

Der Wunsch, die unterschiedlichsten Standpunkte zu vereinen, hatte somit dazu geführt, daß man auf konkrete Aussagen zur Gestaltung der Nationalversammlung und der künftigen Verfassung ganz verzichtete. Dies wurde auch schon gleich nach der Zusammenkunft von Gervinus in der Deutschen Zeitung kritisiert[8]. Als eindeutiger Sieg der Gemäßigten ist es aber anzusehen, daß die Versammelten sich streng auf dem Boden formaler Legalität hielten, für sich und auch das geplante Vorparlament nur anregende und beratende Funktion, nicht aber Entscheidungskompetenzen[9] in Anspruch nahmen und die Notwendigkeit zum „Zusammenwirken aller deutschen Volksstämme mit ihren Regierungen" betonten – freilich nur, „solange auf diesem Wege Rettung noch möglich ist"[10]. Hier liegt die einzige versteckte Drohung der Heidelberger Erklärung, die im Verhältnis zur gleichzeitigen Volksbewegung im Westen und Südwesten Deutschlands einen vorwiegend antirevolutionären Charakter hat, und dies um so mehr, als es gelang, auch die Angehörigen der demokratisch-republikanischen Linken auf dieses Programm ausschließlich legalen Vorgehens festzulegen. Nicht abzusehen war allerdings, welche Beschlüsse das geplante Vorparlament fassen und welche Wirkungen von ihm ausgehen würden.

Heinrich v. Gagern hätte diese in ihren Folgen unberechenbare Versammlung gerne durch eine schnelle und entschiedene Initiative der Regierungen überflüssig gemacht[11], und es ist unwahrscheinlich, daß er damit im Kreis des Heidelberger Treffens alleine stand. Die Ankündigung eines großen verfassungsberatenden Notabeln-Parlaments, dessen Teilnehmerkreis, Ort und Zeit vorerst offenbleiben, war für ihn nach späterem Selbstzeugnis nur ein Schritt zur „Beschwichtigung der allgemeinen Un-

---

7 Vgl. über diesen Begriff unten, S. 132 f.

8 Deutsche Ztg Nr. 68 (8. 3. 1848).

9 In diesem Punkte weiche ich von der Beurteilung der Heidelberger Beschlüsse durch Huber ab, der schreibt, die Versammlung habe sich einerseits auf dem Boden der Legalität, andererseits auf dem Weg der „direkten Aktion" befunden, „indem sie selbst durch ein Exekutivkomitee ein vorbereitendes Nationalparlament einberief, in dessen Hand sie die Entscheidung über die Grundlagen der Nationaleinheit legte" (Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 594). Meines Erachtens blieb die Versammlung durchweg auf dem Boden der Legalität.

10 Huber, Dokumente Bd. 1, S. 264. Diese Worte lösten nach der Erinnerung Bassermanns die längsten Diskussionen aus (Denkwürdigkeiten, S. 69).

11 H. v. Gagern, F. v. Gagern Bd. 2, S. 725.

geduld"[12]. Unter Aufnahme und wesentlicher Weiterentwicklung der Motion Bassermanns[13] hatte Gagern selbst am 28. Februar in der hessischen Kammer beantragt[14], die Sorge für die äußere und innere Sicherheit Deutschlands sofort einem der Bundesstaaten anzuvertrauen (gemeint war Preußen) und eine provisorische monarchische Bundesregierung mit einem auch der Nation verantwortlichen Ministerium einzusetzen. Diese hätte Gesetzgebung und Besteuerung „nach den wesentlichen Formen des repräsentativen Systems"[15] in Übereinstimmung mit einer Nationalvertretung auszuüben, welche aus einem Rat der Fürsten und einem Rat des Volkes bestehen sollte. Die neuen Verfassungsorgane wären danach allein durch den Bund begründet worden; die Einberufung einer konstituierenden Nationalversammlung war nicht vorgesehen.

In Durchführung dieses Programms hat Gagern nach seinem Eintritt in die hessische Regierung in Zusammenarbeit mit seinem Bruder Max (seit Anfang März neben Hergenhahn nassauischer Minister) versucht, unter den Regierungen schnellstens eine Verständigung über die Grundlagen einer neuen Bundesverfassung, die vorläufige Übertragung der Exekutivgewalt an Preußen und die Einsetzung einer Nationalvertretung neben den zunächst weiterbestehenden Bundesorganen zustandezubringen[16]. Die diplomatischen Verhandlungen darüber sollten in engem Kontakt mit der „Nationalpartei"[17], den „Lenkern der Bewegung" in den einzelnen Staaten und der Heidelberger Siebener-Kommission stattfinden[18] und so sollte erreicht werden, daß schließlich „alle Kräfte an einem Seile zogen, demselben Ziele zu"[19].

Zur Verwirklichung dieses Planes wurde noch vor Ausbruch der Revolution in Österreich, Preußen und anderen größeren Bundesstaaten die Zirkulargesandtschaft Max v. Gagern/Lehrbach[20] auf den Weg gebracht, über deren Verlauf die Öffentlichkeit ständig durch die „Deutsche Zeitung" informiert wurde. Sie überschnitt sich mit dem gleichzeitigen preußisch-österreichischen Projekt zu Konferenzen in Dresden und der Initiative des Bundestages, der am 10. März beschloß, ein Gremium von 17 Männern des öffentlichen Vertrauens zu Beratungen über die Revision der

---

12 Ebd.

13 Vgl. oben, S. 91 und S. 93, Anm. 10.

14 Verh. 2. K. 1847–1849, 2. Beil.-Bd. Nr. 129.

15 Ebd., S. 2.

16 Über den Verlauf der Mission Max v. Gagern/Lehrbach zunächst an die süddeutschen Höfe und dann nach Berlin, wo sie am 21. 3. eintraf, unterrichten am ausführlichsten Pastor, Max v. Gagern, S. 184 ff, und H. v. Gagern, F. v. Gagern Bd. 2, S. 704 ff. Vgl. auch Valentin, Revolution Bd. 1, S. 376, S. 384 f., S. 393 ff. und S. 450 ff. sowie Wentzcke, Ideale und Irrtümer, S. 28 ff.

17 H. v. Gagern, F. v. Gagern Bd. 2, S. 701.

18 So die von M. v. Gagern selbst aufgesetzte Instruktion für seine Mission: Pastor, M. v. Gagern, S. 185.

19 H. v. Gagern, F. v. Gagern Bd. 2, S. 701.

20 Vgl. oben, Anm. 16.

Bundesverfassung einzusetzen[21]. In Karlsruhe und Stuttgart fand die Mission Zustimmung, in München kaum verschleierte Ablehnung. Friedrich Wilhelm IV. zögerte zunächst, ging dann nach dem Sieg der Berliner Märzrevolution in seiner Proklamation vom 21. März auf wesentliche Gedanken der Gagernschen Projekte ein, um dann doch wieder davon abzurücken, und so blieb die ganze Aktion ohne Ergebnis. Es war der Versuch, von den deutschen Mittelstaaten her nationale Bewegung und Regierungspolitik in Einklang zu bringen, den revolutionären Kräften durch schnelles Handeln in diesem Bereich das Wasser abzugraben und so auch der bedrohten sozialen und gesetzlichen Ordnung neuen Halt zu geben.

Welcker hatte es übernommen, für die Heidelberger Siebenerkommission einen Entwurf über die Grundzüge einer „deutschen Parlamentsverfassung" herzustellen[22], auf den sich die Kommissionsmitglieder bis zum 12. März so weit geeinigt hatten, daß das Vorparlament durch Zeitungsaufruf für den 30. März nach Frankfurt eingeladen werden konnte[23]. Das Verfassungsprogramm[24] selbst wurde nicht mit veröffentlicht, es war jedoch aufgrund von Ausführungen Welckers und H. v. Gagerns in ihren Ständekammern[25] und durch Zeitungsberichte in der letzten Märzwoche allgemein bekannt. Es umfaßte die folgenden Punkte: Einsetzung eines Bundesoberhauptes mit verantwortlichem Ministerium, Bildung eines Senates zur Vertretung der Einzelstaaten und Errichtung eines Volkshauses, in das durch „Urwahlen" für jeweils 70000 Einwohner ein Abgeordneter entsandt wird. Dieser neuen Bundeszentralgewalt sollen von den Einzelstaaten folgende Kompetenzen übertragen werden: 1. Heerwesen, 2. Auswärtige Beziehungen, 3. Gesetzgebung über Handel, Schiffahrt, Zoll, Münze, Maß, Gewicht, Post und Verkehrseinrichtungen, 4. Wahrung der Einheitlichkeit im Rechtswesen, Bestellung eines Bundesgerichtes, 5. Verbürgung der Grundrechte des Volkes. Auf diesen Grundlagen ist innerhalb von vier Wochen durch die Bundesbehörden eine konstituierende Nationalversammlung einzuberufen. Die Vollziehung dieses Beschlusses soll von einem permanenten Ausschuß des Vorparlamentes betrieben werden, nötigenfalls hat dieses selbst wieder zusammenzutreten.

Diese Grundsätze hätten die 51 am 5. März in Heidelberg Versammelten sicherlich nicht einhellig unterschrieben; ob es allen Mitgliedern der Siebenerkommission vorgelegen hat, ist fraglich[26]. Welcker, mittlerweile zum badischen Bundestagsgesandten ernannt, füllte diesen Rahmen nach seinen Vorstellungen im Kommissionsbericht[27] zur Motion Bassermanns

---

21 Huber, Dokumente Bd. 1, S. 267, vgl. auch Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 596. Zum Verfassungsentwurf der 17 s. unten, S. 130 ff.

22 Wild, Welcker, S. 225 ff.

23 Deutsche Ztg Nr. 74 (14. 3. 1848). Druck des Einladungsschreibens auch in den Verh. des dt. Parl. Lfg 1, S. IX f., danach u. a. bei Huber, Dokumente Bd. 1, S. 265 f.

24 Verh. des dt. Parl. Lfg 1, S. 1 (nicht bei Huber).

25 Vgl. dazu den folgenden Absatz.

26 Wild, Welcker, S. 226 f.

27 Siehe oben, S. 93, Anm. 10.

aus, den die Zweite Kammer am 24. März einhellig akzeptierte und dem Ministerium als Verhandlungsgrundlage empfahl[28]. In seiner vagen Formulierung hätte das Siebenerprogramm ebenso ein jeweils für drei Jahre vom Senat gewähltes Reichsoberhaupt (wie es Welcker vorschlug) oder ein preußisches Erbkaisertum im Sinne der Brüder Gagern zugelassen. In einer großen und durch seine Regierung in Tausenden von Exemplaren verbreiteten[29] Rede legte H. v. Gagern in diesen Tagen der Öffentlichkeit überdies auch seine schon im Vormärz entwickelten Auffassungen zu einer im Siebenerprogramm offengelassenen entscheidenden Frage dar: Preußen müsse unter der Bedingung rückhaltlosen Einlenkens in die Bahnen des konstitutionellen Systems an die Spitze Deutschlands treten, Österreich zunächst getrennt sich konstituieren[30]. Max v. Gagern schließlich unterbreitete das Siebenerprogramm noch am 30. März der Reformkommission des Bundestages und den bis dahin schon anwesenden Mitgliedern des Gremiums der 17 Vertrauensmänner (dem er selbst für Braunschweig und Nassau angehörte), um auch sie zur Annahme dieser Grundsätze zu veranlassen[31]. Er fand auch allgemeine Zustimmung, nur die Anordnung der Wahlen zur Nationalversammlung sollte korrekterweise nicht direkt durch den Bund, sondern auf dessen Veranlassung durch die Regierungen geschehen. Noch am selben Tage wurde ein entsprechender Bundesbeschluß gefaßt[32].

Die Grenzen, welche die Mehrheit der Siebenerkommission dem Vorparlament von vornherein zu stecken suchte, zeigen sich besonders deutlich auch in dem Entwurf für die Geschäftsordnung[33], welcher zusammen mit dem Verfassungsprogramm vorgelegt wurde. Die Dauer der Versammlung wurde darin auf zwei Tage mit jeweils sieben Stunden Sitzungszeit terminiert und als selbstverständlich vorausgesetzt, daß nur über das Siebenerprogramm diskutiert und abgestimmt werden sollte. Amendements dazu waren zwar möglich, an selbständige neue Anträge aber war nicht gedacht.

Gagern und seine Freunde gingen also mit klarer Marschroute auf das Vorparlament zu. Nachdem es ihnen nicht gelungen war, durch Verhandlungen auf der Ebene der Regierungen noch im März die sofortige Bestellung eines provisorischen Bundeshauptes durchzusetzen, sollte das Vorparlament jetzt ihrem Verfassungsprogramm den Segen erteilen, welches bereits von der Reformkommission des Bundes als allgemeine Richtschnur akzeptiert war. In dessen Beschlüssen über die Einberufung der konstituierenden Versammlung sollte dieses Programm möglichst bereits in einer

---

28 Verh. 2. K. 1847–1849, 3. Prot.-H., S. 325.

29 Wentzcke, Ideale und Irrtümer, S. 39.

30 Verh. 2. K. 1847–1849, Prot. Bd. 1, 29. Sitzung, S. 1 ff.

31 Pastor, Max v. Gagern, S. 244. Vgl. Jürgens, Verfassungswerk Bd. 1, S. 18 ff.

32 Huber, Dokumente Bd. 1, S. 274.

33 Verh. des dt. Parl. Lfg 1, S. 2. Nach H. v. Gagern, F. v. Gagern Bd. 2, S. 750, war es die Absicht der Mehrheit der Siebenerkommission, alles aufzubieten, um das Vorparlament in kürzester Zeit zum Ende zu bringen.

solchen Weise zur Grundlage aller weiteren Beratungen gemacht werden, daß Nationalversammlung wie Regierungen in der Folge daran gebunden gewesen wären. Dem Bundestag kam bei dieser Reformpolitik eine zentrale Rolle zu, und dem entsprach es, wenn besonders H. v. Gagern in diesen Tagen immer wieder darauf hinwies, daß die Politik des Bundes nur die Haltung der in ihm vertretenen Regierungen widerspiegle, daß er gegenwärtig die einzige Instanz von gesamtdeutscher Autorität darstelle und daher unbedingt am Leben erhalten werden müsse. So bediente sich die Gruppe um die Brüder Gagern für die Durchsetzung ihrer Ziele aller Möglichkeiten, die ihr zur Verfügung standen, seit sie und ihre politischen Freunde als anerkannte Autoritäten der liberalen Bewegung und Männer des öffentlichen Vertrauens durch die im Grunde verabscheute Märzrevolution in politische Schlüsselstellungen gelangt waren. Während sie versuchten, von den Regierungen her in der deutschen Verfassungsfrage möglichst noch vor dem Zusammentritt einer Nationalversammlung vollendete Tatsachen zu schaffen, hatten ihre Gegner bereits damit begonnen, die Massen zu organisieren[34]. Das Vorparlament mußte nun erste Entscheidungen bringen.

In ihrem Aufruf vom 12. März[35] hatte die Siebenerkommission alle früheren oder gegenwärtigen Mitglieder von Ständeversammlungen oder gesetzgebenden Körperschaften zur Teilnahme am Vorparlament aufgefordert, weitere Notabeln der freiheitlichen Bewegung sollten außerdem besondere Einladungen erhalten. Als dann bekannt wurde, daß der zweite Vereinigte Landtag in Preußen auf den 2. April einberufen worden war, bat man am 22. März noch schnell die Stadtverordneten der preußischen Städte, Deputierte aus ihrer Mitte zu entsenden, um so eine angemessene Vertretung Preußens zu sichern[36]. Bei der Versendung persönlicher Einladungsschreiben soll besonders Itzstein sehr großzügig gewesen sein[37], und so war für eine gewisse Verstärkung des linksliberal-demokratischen Elementes in dieser aus vormärzlichen Institutionen hervorgegangenen Notabeln-Versammlung gesorgt.

Insgesamt 574 Vertreter des deutschen Volkes kamen zu den Beratungen des Vorparlamentes zusammen, die nach einer vorbereitenden Sitzung im Römer am 31. März in der Paulskirche begannen. Im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl waren die einzelnen deutschen Staaten sehr ungleich repräsentiert[38], Österreich z. B. stellte nur zwei Abgeordnete, Preußen 141 (davon zwei Drittel aus dem Rheinland), Württemberg 52, Bayern 44, Sachsen 26, Hannover aber nur 9, während aus dem nahegelegenen Baden 72 und aus Hessen-Darmstadt sogar 84 Teilnehmer gekommen waren. Mittermaier, der Präsident der Zweiten badischen Kammer, wurde

34 So besonders in der Offenburger Versammlung vom 19. 3. 1848. Vgl. unten, S. 324 f.

35 Vgl. oben, S. 119, Anm. 23.

36 Verh. des dt. Parl. Lfg 1, S. X.

37 Bassermann, Denkwürdigkeiten, S.101.

38 Vgl. dazu die nach Ländern geordnete Teilnehmerliste: Verh. des dt. Parl. Lfg 1, S. XIff.

zum Leiter der Versammlung gewählt, war diesem Amt jedoch nicht gewachsen; als Vizepräsidenten fungierten Dahlmann, Itzstein, Blum und Sylvester Jordan, der im Vormärz so hart verfolgte Schöpfer der kurhessischen Verfassung von 1831.

Die radikale Linke stellte dem Siebenerprogramm gleich zu Beginn der Beratungen den Antrag Struve[39] entgegen, der einige nahezu utopische Vorstellungen enthielt (Aufhebung der stehenden Heere und des Beamtentums) und neben den freiheitlichen Grundforderungen der Zeit vor allem die sozialen Fragen in den Vordergrund rückte. Dabei wurden u. a. die Ersetzung aller Steuern, Abgaben und Binnenzölle durch Schutzzölle und durch progressive Einkommens- und Vermögenssteuern verlangt, die Beseitigung der Not der arbeitenden Klassen und des Mittelstandes durch Rückgriff auf Apanagen, Zivillisten, Pensionen und den Grundbesitz der toten Hand, sowie schließlich die Beseitigung des Mißverhältnisses von Kapital und Arbeit vor allem durch garantierte Gewinnbeteiligung der Arbeiter. Der Antrag mündete in die Forderung nach Aufhebung der erblichen Monarchie, Einteilung Deutschlands in Reichskreise und Begründung einer föderativen Bundesverfassung nach dem Vorbild der Vereinigten Staaten. Bis zur Eröffnung einer frei gewählten Nationalversammlung sollte das Vorparlament vereinigt bleiben, die nötigen Unterlagen entwerfen und durch einen Vollziehungsausschuß „das große Werk der Wiederherstellung Deutschlands vorbereiten"[40]. Enthielt das Programm somit in seinem sozialen Teil eher kleinbürgerliche Vorstellungen, aber keine kommunistischen Ideen oder sozialistische Utopien, so war es im Ganzen doch nur durch eine zweite Revolution zu verwirklichen. Das Vorparlament sollte zwar formal den Kompetenzen der konstituierenden Nationalversammlung nicht vorgreifen, de facto aber ähnlich wie nach den Vorstellungen der Siebenerkommission politische Vorentscheidungen von höchster Tragweite treffen, und darüber hinaus deren Verwirklichung durch ein selbst geschaffenes Exekutiv-Organ einleiten.

Der Antrag Struve hatte nach den Mehrheitsverhältnissen im Vorparlament keine Aussicht auf Annahme, und die Majorität hätte es daher ruhig auf eine Debatte darüber ankommen lassen können. In jedem Fall aber durchkreuzte er gründlich den Plan der Siebenerkommission, das Vorparlament nach Verabschiedung ihres Programms baldigst zu schließen. Ging man auf dieses ein, so konnte man dem Antrag der Radikalen die Behandlung schlecht verweigern, und die Linke hätte so auf dem Hintergrund einer noch keineswegs beruhigten revolutionären Bewegung im Rhein-Main-Gebiet für Wochen ein ideales Agitationsforum erhalten. Erklärte man aber das Vorparlament für inkompetent zu so weitreichenden Beschlüssen, so mußte man dieses Argument auch für das Siebenerprogramm gelten lassen, und der Linken konnte es nur recht sein, wenn es auf diese Weise vom Tische kam. So sprach sich zunächst die rechte, dann

39 Ebd., S. 5 ff., s. auch Huber, Dokumente Bd. 1, S. 269 ff.

40 Huber, ebd., S. 271.

auch die linke Seite dafür aus, daß die Versammlung zu Beschlüssen in der Verfassungsfrage nicht befugt sei. Nicht nur die unverbindliche Form der Einladung, die unterschiedliche Legitimierung der Teilnehmer und die im Verhältnis zur Bevölkerungszahl höchst ungleiche Vertretung der einzelnen Länder wurde dabei angeführt, sondern auch das Argument, daß das Vorparlament im Grunde eine Art vereinigter Landtag vormärzlicher Ständekammern sei und daß damit die Grundlagen seines Mandates nicht mehr den in der Revolution zum Durchbruch gekommenen Forderungen einer neuen Zeit entsprächen. Ganz Deutschland sei sich einig, daß die bisherige ständische Verfassung morsch und faul sei, meinte Wesendonck[41], „was sind aber Sie selbst anderes als Organe dieser morschen und faulen Werkzeuge?"[42] Gagern drängte zwar auf ein Bekenntnis der Versammlung zur Monarchie und zur deutschen Einheit[43], und auch Bassermann wollte ihr die Kompetenz zu gutachterlichen Beschlüssen nicht absprechen lassen[44], das Vorparlament beschloß jedoch, zunächst das Wahlrecht für die konstituierende Nationalversammlung festzulegen[45].

In verhältnismäßig kurzer Zeit, bis etwa zur Mitte der zweiten Sitzung, konnte die Versammlung die Beratungen zu diesem Punkt beenden. Die einzige wirklich kontroverse Frage, die nach dem direkten oder indirekten Wahlverfahren, wurde allerdings offengelassen. Die linke Seite trat dabei für die direkte Wahl ein. Diese allein bringe den Volkswillen unverfälscht zum Ausdruck, zwinge die Kandidaten zu öffentlicher Wahlbewerbung, verhindere Intrigen und die Beeinflussung der Wahlmänner und sei überhaupt das wichtigste politische Bildungsmittel für das Volk. Aus Erfahrung wußte man, daß indirekte Wahlen, vor allem in Verbindung mit öffentlicher Stimmabgabe bei den Urwahlen, das Wahlrecht de facto in die Hand der örtlichen Honoratioren legte[46]. Auf der anderen Seite wurde auf die technischen Schwierigkeiten einer in kurzer Frist vorzunehmenden direkten Wahl namentlich in politisch unterentwickelten Teilen Deutschlands wie z. B. Mecklenburg hingewiesen, vor demagogischer Agitation gewarnt und das badische Wahlrecht als Norm empfohlen, in dem bei indirekter Wahl jeder selbständige Bürger das aktive und passive Wahlrecht hatte[47]. Hinter diesen Auseinandersetzungen wurden schon die in späteren Wahlrechtsdebatten während der Revolutionszeit noch stärker hervor-

---

41 Hugo Maximilian Wesendonck (1817–1898), Advokat aus Düsseldorf, in der Paulskirche Mitglied der äußersten Linken.

42 Verh. des dt. Parl. Lfg 1, S. 19.

43 Ebd., S. 13: „Sprechen Sie die Ansicht dieser Versammlung aus, ... daß wir an der Monarchie festhalten, daß wir zwar eine Versammlung bilden, welche die Freiheit will und um des Volkes und der Volkssouveränität willen besteht, aber dem Prinzip der Monarchie im Staate treu bleibe und zugleich der Notwendigkeit der Durchführung einer Einheit huldige."

44 Ebd., S. 22.

45 Ebd., S. 26.

46 Vgl. dazu unten, S. 151 f.

47 Zum badischen Wahlrecht s. unten, S. 251 ff.

tretenden tiefen Meinungsverschiedenheiten über die Natur des Wahlvorganges deutlich, die Frage zumal, ob er eine anonym-plebiszitäre geheime Stimmabgabe sein solle oder eine nach reiflicher Diskussion in einem durch die Urwahlen dazu legitimierten, verantwortlichen und überschaubaren Gremium zu vollziehende Mandatsübertragung. In namentlicher Abstimmung[48] entschied sich die Versammlung am 1. April schließlich mit 317:194 Stimmen dafür, das direkte Wahlverfahren zwar prinzipiell zu empfehlen, nicht aber verbindlich zu machen. Die letzte Entscheidung blieb den einzelnen Staaten überlassen[49].

Über Wahlrechtsbeschränkungen wurde nicht gesprochen. In der Debatte wurde zwar gelegentlich vorausgesetzt, daß nur „Selbständige" das Wahlrecht haben sollten, nach dem offiziellen Verhandlungsbericht wurde über diesen Begriff jedoch nicht abgestimmt[50], was auch der Korrespondent der „Deutschen Zeitung" bestätigt[51]. In der Zusammenstellung der Beschlüsse des Vorparlaments durch den von ihm eingesetzten Fünfzigerausschuß heißt es dann jedoch: „Jeder volljährige selbständige Staatsangehörige ist wahlberechtigt und wählbar"[52]: eine Formulierung, die je nach der Definition der „Selbständigkeit" durch die Regierungen zu unterschiedlichen, teilweise erheblichen Wahlrechtsbeschränkungen führte[53].

Die Erklärung, die noch vor dem Fünfzigerausschuß für diesen Widerspruch gegeben wurde[54], klingt glaubwürdig, ist zugleich aber auch symptomatisch für die Schwierigkeiten bei den ersten Gehversuchen einer großen parlamentarischen Körperschaft in Deutschland. Danach hätten Präsidium und Sekretariat, in denen alle Parteirichtungen vertreten waren, am Morgen des 2. April die Beschlüsse vom Vortag unter dem noch frischen Eindruck der Debatte und nach den während der Sitzung geführten offiziellen Protokollen zusammengestellt. Darin aber sei der Begriff der Selbständigkeit enthalten gewesen, der Verhandlungsbericht hingegen wäre von einem nicht übermäßig fähigen Stenographen aufgenommen worden, der offensichtlich in dem allgemein noch erinnerlichen Durcheinander bei der Fragestellung die Übersicht verloren habe. Ähnlich mag es allerdings auch Versammlungsteilnehmern gegangen sein, und über welchen Wortlaut nun tatsächlich abgestimmt wurde, bleibt unklar. Eisenstuck, ein sächsisches Mitglied der Linken, erzählte später, das Wort „selbständig" sei „im Augenblick der Abstimmung" in das Vorparlament „hereingeschleudert" worden[55]. Das Präsidium hat hier zweifellos

48 Protokoll der Abstimmung: Verh. ebd., S. 162 ff.

49 Vgl. unten, S. 141 ff.

50 Verh. ebd., S. 57.

51 Deutsche Ztg vom 4. 4. 1848 (Nr. 95).

52 Huber, Dokumente Bd. 1, S. 272.

53 Vgl. unten, S. 141 ff.

54 Verh. des dt. Parl. Lfg 2, S. 92 ff.

55 Sten. Ber. der dt. Nat.-Vers. Bd. 7, S. 5308 (19. 2. 1849).

versagt und vor allem versäumt, die Protokolle verlesen und durch das Plenum genehmigen zu lassen. Der ganze Vorgang ist aber auch nur verständlich, wenn man davon ausgeht, daß die später viel diskutierte Problematik des Selbständigkeitsbegriffs damals noch nicht ins allgemeine Bewußtsein gedrungen war. Entscheidend ist, daß der Fünfzigerausschuß und die Mitglieder des Vorparlaments die Fassung der Redaktionskommission akzeptierten, während Zweifel nur von außerhalb auf Grund der Widersprüche in den Berichten über die Beschlüsse der Versammlung angemeldet wurden. *Bewußte* Verfälschung des Abstimmungsergebnisses, die Hamerow[56] nicht ausschließen will, ist mit Sicherheit zu verneinen.

Wenn das Vorparlament im übrigen das Wahlrecht nicht an eine bestimmte Altersgrenze, sondern an die Volljährigkeit band, für die in den deutschen Bundesstaaten unterschiedliche Bestimmungen galten, so ließ es auch hier Ungleichheiten zu. Außerdem wurde beschlossen, daß Schleswig sowie Ost- und Westpreußen, obwohl bisher nicht zum Bunde gehörend, an den Wahlen teilnehmen sollten. Auf jeweils 50000 Einwohner war ein Abgeordneter zu wählen, doch hatten auch Staaten mit geringerer Bevölkerungszahl das Recht, einen Deputierten zu entsenden. Da bessere gleichmäßige Unterlagen fehlten, mußte als Maßstab die durch den Bevölkerungszuwachs längst überholte Bundesmatrikel dienen. Zensusbestimmungen, *Benachteiligung wegen Religionszugehörigkeit* (gedacht war hier vor allem an Juden und Deutschkatholiken) und Wahl nach Ständen wurden ausdrücklich untersagt. Jeder Deutsche konnte auch außerhalb seines Heimatlandes gewählt werden[57]. Zurückkehrende politische Flüchtlinge hatten das aktive und passive Wahlrecht. Die Wahlen sollten so beschleunigt werden, daß die Nationalversammlung am 1. Mai zusammentreten könne[58].

Die Bundesversammlung übernahm diese Regelungen fast wörtlich in ihren Beschluß vom 7. April[59] (die so heftig umkämpfte Frage der direkten Wahl wurde allerdings überhaupt nicht berührt) und machte sie somit verbindlich. Auf das Vorparlament wurde dabei nur mit der Formulierung „in Berücksichtigung des inmittelst bekannt gewordenen öffentlichen Wunsches" hingewiesen.

Gemessen an den vormärzlichen Verhältnissen in Deutschland und Europa, gemessen auch an der Tatsache, daß selbst das liberale Ministerium Camphausen–Hansemann in Preußen die Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung zunächst noch durch den zweiten Vereinigten Landtag wählen ließ, bedeuten diese Beschlüsse einen fraglos großen

---

56 Elections, S. 20 ff. Auch Philippson (Allgem. Wahlrecht, S. 42), Freyer (Vorparlament, S. 75 ff.) und Schilfert (Demokr. Wahlrecht, S. 101) glauben nicht an bewußte Fälschung.

57 Hier findet sich im Druck bei Huber, Dokumente Bd. 1, S. 272, ein sinnentstellender Lesefehler. Es muß heißen: „Der zu Wählende braucht nicht dem *Staate* [statt: Stande] anzugehören, welchen er . . . vertreten soll." Wahl nach Ständen war schon zwei Absätze vorher ausgeschlossen worden. Vgl. auch den offiziellen Druck der Beschlüsse: Verh. des dt. Parl. Lfg 2, S. 172 ff.

58 Vgl. Huber, Dokumente Bd. 1, S. 272.

59 Huber, ebd., S. 274 f.

Schritt in Richtung auf ein unbeschränktes demokratisches Wahlrecht – wie weit es wirklich „allgemein"[60] werden würde, hing allerdings noch von den Einzelstaaten ab. Wie viele Teilnehmer am Vorparlament dabei unter dem Eindruck unabweisbarer politischer Notwendigkeit von früheren Auffassungen abgegangen sind, zu denen sie später wieder zurückkehrten, muß offenbleiben[61].

So entschieden das Vorparlament in seinen Wahlrechtsbeschlüssen die Forderungen der freiheitlichen Bewegung aufgenommen hat, so eindeutig blieb es auf dem Boden der Legalität und Rechtskontinuität, wenn es deren Durchführung in die Hand des Bundestags und der Regierungen legte, und es widerstand allen Versuchen der Linken, es von diesem Kurs abzubringen. Schon der noch in der zweiten Sitzung gestellte Antrag, die Versammlung solle sich für permanent erklären, verband sich mit der Absicht, die Zusammenarbeit mit dem Bundestag aufzugeben. Dem widersprachen vor allem Welcker, Heckscher[62] und H. v. Gagern. Auf dessen Antrag entschied man sich am Ende für die auch im Siebenerprogramm vorgesehene Einrichtung eines permanenten Ausschusses mit jetzt allerdings 50 Mitgliedern, der beauftragt wurde, „die Bundesversammlung bei Wahrung der Interessen der Nation . . . selbständig zu beraten und die nötigen Anträge an die Bundesversammlung zu bringen", außerdem „bei eintretender Gefahr des Vaterlandes die gegenwärtige Versammlung sofort wieder einzuberufen"[63]. Nach Ansicht der äußersten Linken wurde der Charakter der Versammlung damit entscheidend verändert. Aus einer „Volksrepräsentation" war sie zu einem „von dem seitherigen Fürstenbundestage genehmigten und mit ihm verbundenen Beirat"[64] geworden. Im Grunde aber entsprach eben dies den Intentionen der Gruppe um Gagern von Anfang an. Der Antrag auf Permanenzerklärung wurde am Abend des 1. April in namentlicher Abstimmung mit 356:142 Stimmen verworfen[65].

Nachdem sich die Versammlung somit für eine Zusammenarbeit mit dem Bundestag ausgesprochen hatte, forderte die Linke am nächsten Tage, dieser müsse die Ausnahmebeschlüsse des Vormärz annullieren und die daran beteiligten Männer aus seinen Reihen entfernen, bevor er die Einberufung der deutschen Nationalversammlung in die Hand neh-

---

60 So Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 602.

61 Vgl. dazu H. v. Gagern, F. v. Gagern Bd. 2, S. 573: Konservative vom reinsten Wasser hätten im Vorparlament für direkte Wahlen und die Permanenz der Versammlung gestimmt, „die den Ausbruch der Revolution unzweifelhaft zur Folge gehabt hätte". Vgl. auch ebd., S. 755.

62 Johann Heckscher (1797–1865), Advokat aus Hamburg, Außenminister im ersten Reichskabinett (vgl. unten, S. 182 f.).

63 Huber, Dokumente Bd. 1, S. 272.

64 So die „Verwahrung" von 78 Mitgliedern der gemäßigten und der radikalen Linken vom 2. 4. 1848. Freyer, Vorparlament, S. 103.

65 Protokoll der Abstimmung: Verh. des dt. Parl. Lfg 1, S. 166 ff. Das dort am Ende angegebene Zahlenverhältnis 368:143 ist wegen eines Zählfehlers zu berichtigen (Freyer, ebd., S. 89, Anm. 1).

me[66]: Ein berechtigtes Anliegen, dem Bassermann durch eine geschickte Umformulierung die herausfordernde Spitze nahm. Er schlug vor, das „bevor" durch ein „indem" zu ersetzen, und jetzt stimmte die Mehrheit dem Antrag zu, den die Linke in dieser Fassung ablehnte. Gut 50 Radikale verließen daraufhin unter Protest[67] die Paulskirche, kehrten jedoch am nächsten Tag nicht zuletzt aufgrund der Bemühungen der gemäßigten Linken zurück[68]. Das wurde ihnen dadurch erleichtert, daß der Bundestag inzwischen die Karlsbader Beschlüsse, die 6 Artikel von 1832 und die Wiener Beschlüsse von 1834 aufgehoben hatte. Soweit die Bundestagsgesandten nicht schon vorher ausgewechselt worden waren, wurden sie zumeist im Verlauf des April abgelöst[69].

Diese Auseinandersetzungen um Permanenz des Vorparlaments und „Epuration" des Bundestages führten zu einigen für die Ausbildung des Parteiwesens und des parlamentarischen Stils bedeutsamen Vorgängen. Im Plenum hatte man sich darauf geeinigt, daß der Fünfzigerausschuß möglichst Vertreter aller deutschen Länder enthalten sollte. Gewisse Vorabsprachen waren daher notwendig, sie empfahlen sich aber auch, um eine völlige Zersplitterung der Stimmen zu verhindern. So verständigten sich Mitglieder der liberalen Majorität auf einer ihrer regelmäßigen Versammlungen am Abend des 1. April über eine gemeinsame Kandidatenliste, gegen die der Kölner Raveaux von der gemäßigten Linken schon am nächsten Morgen protestierte, weil er gehört hatte, daß danach nicht *ein* Mitglied der Minorität in den Fünfzigerausschuß gekommen wäre[70]. Er verlangte statt dessen die Berücksichtigung aller Parteien. Am Abend des 2. April wurde dann die Wahlliste, die man schon vorher hatte gedruckt kursieren lassen, endgültig auf einer von H. v. Gagern einberufenen Versammlung im „Darmstädter Hof" fertiggestellt[71]. Das Ergebnis der Wahl[72] vom 3. April zeigt deutlich, daß ihr Ausgang praktisch schon vorher abgemacht war. Die Majorität hatte auf ihrer Liste nunmehr in ausgewogenem Verhältnis[73] auch Vertreter der gemäßigten Linken berücksichtigt (u. a. Blum, Itzstein, J. Jacoby, Kolb, Raveaux), und da diese auch von der Minorität gewählt wurden, erhielten sie sogar die meisten Stimmen, ähnlich

---

66 Verh., ebd., S. 99.

67 Siehe dazu die „Erklärung des protestierenden Teils der Minorität . . ." vom 2. 4. 1848 bei Freyer, ebd., S. 99 ff.

68 Einzelheiten dazu bei Freyer, ebd., S. 113 ff. Besonders Itzstein hat sich um die Vermittlung sehr verdient gemacht.

69 Vgl. Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 597.

70 Verh. des dt. Parl. Lfg 1, S. 89.

71 Vgl. Duckwitz, Denkwürdigkeiten, S. 225 f.; Jürgens, Verfassungswerk Bd. 1, S. 50 ff.; Gegenwart Bd. 2, S. 701, und H. v. Gagern, F. v. Gagern Bd. 2, S. 758.

72 Verh., ebd., S. 161 f.

73 Von den 50 Mitgliedern des Ausschusses wurden 35 in die Nationalversammlung gewählt. 14 von ihnen gehörten dort dem rechten, 13 dem linken Zentrum an, 6 der gemäßigten Linken im „Deutschen Hof". Im Vorparlament hatten 12 der Gewählten zur Minorität gehört (Freyer, ebd., S. 122).

wie die Österreicher, für die es keine Alternative gab. Die radikale Sezession des Vortages aber blieb ohne Sitz im Fünfzigerausschuß. Die meisten der Gewählten hatten zwischen 300 und 400 Stimmen, der 49. (Wedemeyer) 270. Nur der 50. Platz wurde offenbar dem freien Spiel der Kräfte überlassen; hier gab es ein Kopf-an-Kopf-Rennen zwischen dem gemäßigt konservativen Württemberger v. Wächter und Hecker, das ersterer mit 190:171 Stimmen für sich entschied. Die Prominenz der liberalen Partei hatte offensichtlich auf eine Kandidatur verzichtet, da sie durch ihre Ämter in den Organen des Bundestages und den Märzministerien hinreichend ausgelastet war. Inkompatibilität zwischen diesen Funktionen war jedoch nicht beschlossen worden. Bekannteste Mitglieder der Liberalen im Fünfzigerausschuß waren v. Soiron (Vorsitzender), Mathy, Biedermann, Heckscher, Duckwitz, Wippermann und schließlich Hergenhahn, der Leiter des nassauischen Märzministeriums.

Sicherlich sprach einiges dafür, keine Männer in den Fünfzigerausschuß zu wählen, die die von ihm verlangte Zusammenarbeit mit dem Bundestag ausdrücklich abgelehnt hatten. Ob es politisch klug war, die Spannung zu den Radikalen durch diesen bewußten Affront noch zu verstärken, sie in die „außerparlamentarische Opposition" zu treiben und ihre Tendenz zur revolutionären Aktion zu verstärken (Hecker dürfte sich erst unter dem Eindruck seines Scheiterns im Vorparlament zum Putschversuch in Baden entschlossen haben), bleibt immerhin die Frage. Die liberale Majorität hatte ihre Macht auf jeden Fall sehr deutlich spüren lassen, und sie hatte vor allem gezeigt, daß sie sehr wohl imstande und willens war, sich als Fraktion zu organisieren und als Partei zu handeln. Als Frucht einer in den Tagen des Vorparlaments zustande gebrachten „besseren Disziplin der monarchisch-parlamentarischen Bundesstaatspartei" bezeichnete auch H. v. Gagern noch später das Wahlergebnis[74]. Das dahinterstehende zentrale Problem aber blieb die ganze Revolutionszeit hindurch ungelöst und wurde auch nie ernsthaft diskutiert, die Frage nämlich, ob es nicht nötig sei, bei der Zusammensetzung von Parlamentsausschüssen der Minorität bestimmte Rechte einzuräumen, die sie von der Großmut der Majorität unabhängig machen. Solange die sich jetzt überall bildenden Fraktionen in den Geschäftsordnungen nicht berücksichtigt wurden[75], war es allerdings auch kaum möglich, hierfür ein geeignetes Verfahren zu entwickeln.

Die Vorgänge um den Antrag Zitz auf „Epuration" des Bundestages ließen überdies eine Spaltung innerhalb der demokratischen Linken sichtbar werden. Nicht alle, die für ihn gestimmt hatten, schlossen sich der Sezession um Hecker, Struve und Zitz an; Blum, Raveaux, Itzstein und andere

---

74 H. v. Gagern, F. v. Gagern Bd. 2, S. 758. Zur Bedeutung des Fraktionswesens im Vorparlament s. auch Jacoby, Briefwechsel, S. 408: „Abends bis tief in die Nacht hinein fanden Versammlungen der verschiedenen Parteien statt; in letzteren wurde alles vorbereitet und über die wichtigsten Gegenstände entschieden, während in den allgemeinen Sitzungen oft mehr geschwatzt als gehandelt wurde" (Jacoby an L. Moser, 4. 4. 1848).

75 Vgl. unten, S. 437 f.

blieben. Sie erklärten, sich der Mehrheit beugen zu wollen[76], und erkannten damit die wesentliche Grundlage eines jeden demokratisch-parlamentarischen Systems an: die loyale Unterordnung der Minorität unter die Beschlüsse der Majorität. Die Radikalen hingegen stellten diese Grundlage mit ihrem Auszug in Frage. Da sie jedoch nachher zur Rückkehr in die Paulskirche bereit waren, schloß das Vorparlament unter Beteiligung aller Gruppen. Das Verhalten des Kreises um Blum und Itzstein hat es davor bewahrt, zu einem bürgerlich-liberalen Rumpfparlament zu werden[77].

In ihrer letzten Sitzung nahm die Versammlung zunächst noch den Antrag Soiron an, daß „einzig und allein" der Nationalversammlung die Beschlußfassung über die Reichsverfassung zustehen sollte (wobei ihr allerdings eine Verständigung mit den Regierungen unbenommen blieb), und man empfahl dem konstituierenden Parlament auf Antrag Jaups[78] und 68 anderer Liberaler ohne eigentliche Abstimmung einen Katalog von Grundrechten zur Prüfung und Berücksichtigung, den man nach den Vorschlägen des gemäßigten Demokraten Venedey und seiner Freunde noch um eine Reihe sozialer Anliegen erweiterte: Hier wurde vor allem ein Kreditsystem für die Unterschichten, unentgeltlicher Schulunterricht und Maßnahmen zum Schutz der Arbeit gefordert[79]. Der Antrag Struve kam nicht weiter zur Beratung. In unübersehbarer Eile und Hast schloß das Vorparlament am 3. April seine Sitzungen.

Das Vorparlament hatte sich selbst die Kompetenz zu materiellen Vorentscheidungen in der Verfassungsfrage abgesprochen. Indem es sich die freiheitlichen Forderungen der Zeit zu eigen machte, andererseits aber den Boden der Legalität und Rechtskontinuität nicht verließ, entsprach es dem vorwaltenden Charakter der Märzbewegung in Deutschland überhaupt und prägte dieser gewissermaßen das endgültige Siegel auf. Es bestätigte den im Vormärz so verachteten Bundestag und stärkte die bestehenden Regierungen sowie indirekt und ungewollt alle Kräfte, an denen nachher das Verfassungswerk der Nationalversammlung gescheitert ist. Es war die Tragik der die Mehrheit leitenden Gruppe um Gagern, daß sie mit ihrer antirevolutionären Politik im März 1848 vollen Erfolg hatte, daß es ihr aber nicht gelang, so wie geplant gleichzeitig schon die Grundlagen der künftigen Reichsverfassung in einer auch die Regierungen bindenden Form festzulegen.

Auch nach dem Ende des Vorparlaments und der – begrenzten – Legitimierung seiner Beschlüsse durch den Deutschen Bund war die seit der Bil-

---

76 Freyer, Vorparlament, S. 95 ff. Siehe auch die von den zurückgebliebenen Mitgliedern zu Protokoll gegebene Erklärung vom 3. 4. 1848 in den Verh. des dt. Parl. Lfg 1, S. 127 f.

77 Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 603.

78 Karl Jaup (1781–1860), Professor der Rechte, Nachfolger H. v. Gagerns im hessischen Märzministerium.

79 Der Antrag Jaup findet sich in den Verh., ebd., S. 134 f., der von Venedey, ebd., S. 141 f. In der Zusammenfassung der Beschlüsse durch die Redaktionskommission gehen die Grundrechtsforderungen bis zum Punkt: Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege auf den Antrag Jaup zurück, das Weitere auf den Antrag Venedey. Vgl. auch Freyer, Vorparlament, S. 132 ff.

dung der Märzministerien im Bundestag dominierende Partei des älteren deutschen Liberalismus im übrigen nicht dazu bereit, die Entscheidungen über die künftige deutsche Verfassung bis zum Zusammentritt der Nationalversammlung zu vertagen. Der am 10. März zur Vorbereitung einer Reform der Bundesverfassung eingesetzte Ausschuß von 17 Männern des öffentlichen Vertrauens[80] konstituierte sich am 3. April unter dem Vorsitz Max von Gagerns und Bassermanns und stellte auf der Grundlage eines von Dahlmann mit Hilfe Albrechts ausgearbeiteten Vorentwurfs bis zum 26. April den Text für eine deutsche Reichsverfassung fertig[81].

Danach bildeten alle bisherigen Mitglieder des Bundes unter Einbeziehung Schleswigs und der östlichen Provinzen Preußens künftig ein deutsches Reich mit erblichem Kaisertum. Die Selbständigkeit der deutschen Staaten blieb erhalten, doch fielen die folgenden Bereiche in die ausschließliche Zuständigkeit der Reichsgewalt (§ 3): Auswärtige Vertretung, Recht über Krieg und Frieden, Militärwesen, Zoll-, Post- und Verkehrseinrichtungen sowie die Gesetzgebung auf dem Gebiet des öffentlichen und des Privatrechts, soweit dies zur Begründung der deutschen Einheit notwendig war. Der gesamte Bereich der inneren Verwaltung und Polizei, der Rechtspflege, des Kultus und der Unterrichtsangelegenheiten wäre aber Sache der Einzelstaaten geblieben. Für seine Einnahmen war das Reich zunächst auf den Ertrag der Zölle und der Post angewiesen. Reichten sie zur Deckung seines Haushaltes nicht aus, so war die Ausschreibung von Reichssteuern möglich (§ 3, Abs. m).

Die Organisation der Staatsgewalten folgte im wesentlichen dem bereits traditionell gewordenen Schema des westeuropäischen Konstitutionalismus. Die Exekutive lag in der Hand des Kaisers, der unverantwortlich war und auch ein uneingeschränktes Vetorecht gegenüber Beschlüssen des Reichstags hatte (§ 8)[82]. Er übte die völkerrechtliche Vertretung des Reiches aus und entschied ohne Mitwirkung des Reichstags über Krieg und Frieden (§ 9). Seine Regierungsakte wurden nur durch die Gegenzeichnung eines Ministers gültig, der dadurch die Verantwortlichkeit für die „Zweck- und Gesetzmäßigkeit" der betreffenden Verfügung übernahm (§ 10)[83].

---

80 Die Mitglieder sind aufgeführt bei Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 596. Zwölf von ihnen wurden später auch in die Deutsche Nationalversammlung gewählt. Acht schlossen sich dort dem Casino an (Albrecht, Bassermann, Dahlmann, Droysen, M. v. Gagern, Gervinus, Jaup und Schmerling), je einer dem Landsberg (S. Jordan), dem Württemberger Hof (Kirchgeßner) und dem Deutschen Hof (Uhland). Willmar blieb fraktionslos. Die übrigen fünf Mitglieder waren: Todt (Sachsen), Wangenheim (Hannover), Langen (Hessen-Darmstadt), v. d. Gabelentz (Thür. Staaten) und Stever (Mecklenburg).

81 Huber, Dokumente Bd. 1, S. 284 ff. Zum Verlauf der Beratungen im einzelnen s. den Abdruck der Protokolle bei Droysen, Aktenstücke, S. 49 ff., sowie R. Hübner, Der Verfassungsentwurf der siebzehn Vertrauensmänner (1923).

82 Angesichts der zentralen Bedeutung, die das Problem des Vetorechts für die erbkaiserliche Koalition bei den abschließenden Beratungen über die Reichsverfassung im März 1849 bekam (vgl. unten, S. 683 ff.), ist die Bemerkung aufschlußreich, mit der Droysen diese Bestimmung in seinen Protokollaufzeichnungen kommentiert: „Der Monarch behalte diese große Befugnis des Veto; hoffen wir, daß wir es üben mit derselben Diskretion wie Englands Könige": Droysen, Aktenstücke, S. 56.

83 Zur Interpretation dieser Bestimmung in Hinblick auf eine mögliche Parlamentarisierung der Reichsverfassung s. unten, S. 655. Bassermann zum Beispiel setzte während der

Der Reichstag bestand aus zwei Häusern. Dem „Oberhaus" (§ 12) gehörten die regierenden deutschen Fürsten und je ein Deputierter der vier freien Städte an, außerdem die Reichsräte, die von den Einzelstaaten nach dem Maßstab der Bevölkerung auf 12 Jahre gewählt wurden, und zwar jeweils zur Hälfte von den Regierungen und den Landtagen. Die Gesamtzahl der Mitglieder war auf höchstens 200 begrenzt.

Die Abgeordneten des „Unterhauses" (jeweils einer auf 100000 Einwohner) wurden von allen volljährigen, selbständigen Staatsangehörigen gewählt; ob in direktem oder indirektem Verfahren, blieb der einzelstaatlichen Gesetzgebung überlassen (§ 13), ebenso offenbar auch eine genauere Definition der „Selbständigkeit".

Das Reichsgericht (§ 22–24) war zuständig für alle Konflikte zwischen deutschen Staaten oder Fürstenhäusern, für sämtliche Verfassungsstreitigkeiten (auch wenn sie die Handhabung oder Auslegung von Landesverfassungen und -gesetzen betrafen), für alle Anklagen gegen Reichs- oder Landesminister und für alle Fälle von Hoch- und Landesverrat gegen das Reich. Die 21 Mitglieder des Gerichts wurden zu je einem Drittel vom Reichsoberhaupt, dem Oberhaus und dem Unterhaus auf Lebenszeit ernannt.

Der Katalog der Grundrechte (§ 25) gewährleistete die wichtigsten bürgerlichen Freiheitsrechte und die staatsbürgerliche Gleichheit in bezug auf die Steuerpflicht und die Befähigung zur Übernahme öffentlicher Ämter. Auch ein Minimum landständischer Rechte wurde hier verbürgt.

Unbefriedigend war an diesem Entwurf vor allem die Konstruktion des Oberhauses mit seiner gemischten Zusammensetzung aus gewählten Reichsräten und auch in ihrer Gesamtheit jederzeit überstimmbaren regierenden Fürsten (die im übrigen wie alle Reichstagsmitglieder als Repräsentanten des ganzen deutschen Volkes galten). Problematisch war die Entschlossenheit, mit der die Mehrheit der Ausschußmitglieder[84] die Errichtung eines deutschen Erbkaisertums zum Programm erhob, ohne dafür einen sicheren Rückhalt im Volk zu haben oder der Zustimmung der bedeutenderen Bundesstaaten gewiß zu sein. Zur Kritik fordert vor allem heraus, daß die Nationalversammlung bei ihrem Zusammentritt mit dieser von den Regierungen bereits endgültig beschlossenen Verfassung konfrontiert werden sollte und daß ihr nur das Recht bleiben sollte, den von den Fürsten gewählten Kaiser durch Akklamation in seiner Würde zu bestätigen. Daß sie ungeachtet ihres noch im Bundesbeschluß vom 7. April bekräftigten konstituierenden Charakters nur beiläufig im Vorwort zum

---

Verhandlungen der Siebzehn die parlamentarische Regierungsweise für das künftige deutsche Reich selbstverständlich voraus: Droysen, Aktenstücke, S. 57. Vgl. auch unten, S. 167 f.

84 Für die Erblichkeit stimmten am 22. 4. neun Mitglieder (Schmerling, Dahlmann, Bassermann, Droysen, v. d. Gabelentz, M. v. Gagern, Stever, Albrecht und Gervinus), dagegen sechs (Todt, Zachariae, Uhland, Bergk, Langen, Willmar). Eine Stimme war gespalten (Jaup für die 16. Kurie). Der Vertreter Bayerns war nicht anwesend. Hübner, Verfassungsentwurf, S. 139, Anm. 36, vgl. auch Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 768. Zachariae und Bergk waren im Verlauf der Verhandlungen an die Stelle der ursprünglichen Kommissionsmitglieder Wangenheim und Jordan getreten.

Verfassungsentwurf der 17 Vertrauensmänner erwähnt wird (und zwar unter der Bezeichnung „große Mai-Versammlung zu Frankfurt"[85]), spricht für sich.

Dieser letzte Versuch zu einer Verfassungsgründung „von oben" im Sinne der durch die Mission Max von Gagern/Lehrbach eingeschlagenen Politik erwies sich freilich schon bald als totgeborenes Kind. Österreich und Preußen lehnten den Entwurf ebenso ab wie Hannover und Bayern, und Friedrich Wilhelm IV. brachte schon hier Dahlmann gegenüber unmißverständlich zum Ausdruck, daß er die Errichtung eines deutschen Erbkaisertums unter Ausschließung Österreichs unter keinen Umständen begünstigen werde[86]. Auch die Beurteilung des Entwurfs in der Öffentlichkeit war überwiegend negativ. Die Nationalversammlung machte ihn nicht zur Grundlage ihrer Beratungen.

4. Die Wahlrechtsfrage in Preußen bis zum Ende des Zweiten Vereinigten Landtags

Friedrich Wilhelm IV. von Preußen hatte sich unter dem Eindruck der Märzbewegung noch am Vorabend des Berliner Aufstandes dazu entschlossen, endlich auch für Preußen eine konstitutionelle Verfassung in Aussicht zu stellen[1]. Daß die Beratungen darüber nicht dem Vereinigten Landtag, sondern einer neuen Volksvertretung übertragen werden sollten, wurde dann in der durch die Breslauer Deputation[2] ausgelösten Proklamation vom 22. März[3] ausgesprochen. Der Vereinigte Landtag hatte allerdings noch das „volkstümliche Wahlgesetz" hierfür zu begutachten, „welches eine auf Urwahlen begründete, alle Interessen des Volkes, ohne Unterschied der religiösen Glaubensbekenntnisse umfassende Vertretung herbeizuführen geeignet ist"[4].

In welcher Form diese königliche Zusage erfüllt werden sollte, war eine der schwierigsten Entscheidungen der preußischen Innenpolitik während der letzten Märztage. Die Proklamation versprach nicht ausdrücklich eine konstituierende, d. h. aus einer Kammer bestehende und auch in Verfassungsfragen mit einfacher Mehrheit beschließende Versammlung, sondern sie hielt den Weg offen, sofort eine Volksvertretung mit zwei Kammern einzurichten. Außerdem wurde der Begriff der „Urwahlen" nicht definiert. Er schloß zwar die Wahl der Abgeordneten durch die bestehenden Organe der kommunalen und provinzialen Selbstverwaltung aus, ließ aber indirekte, beschränkte und ungleiche Wahlen zu, obwohl sich in der

85 Huber, Dokumente Bd. 1, S. 286.

86 Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 773.

1 Vgl. oben, S. 100 f.

2 Über deren Verlauf unterrichtet am besten Mähl, Vereinigter Landtag, S. 31 ff.

3 Huber, Dokumente Bd. 1, S. 366 f.

4 Ebd., S. 366.

Märzbewegung mit ihm zum Teil auch die Vorstellung allgemeiner, direkter und gleicher Wahl verband[5]. Der ganz überwiegende Wortgebrauch aber ist die Bezeichnung des ersten Wahlgangs bei mittelbarer Wahl als „Urwahl", ohne daß damit über den Umfang der Wahlberechtigung etwas ausgesagt ist. Auffällig bei der königlichen Antwort ist weiterhin, daß nur Beschränkungen des Wahlrechts aufgrund von Religionszugehörigkeit ausdrücklich ausgeschlossen werden. Daß das Wahlrecht im ganzen allen Bevölkerungsschichten zukommen sollte, geht freilich daraus hervor, daß ein „volkstümliches" Wahlgesetz und eine Verfassung „auf den breitesten Grundlagen" versprochen wird; Ungleichheiten aber, wie sie im deutschen Konstitutionalismus vor 1848 üblich waren, sind hiermit durchaus vereinbar. Daß bei der königlichen Antwort tatsächlich an etwas Derartiges gedacht war, wird in der Formulierung angedeutet, daß die Repräsentation „alle Interessen des Volkes" umfassen solle.

Die Idee von einer ausgewogenen Vertretung aller bedeutenden „Interessen" der Nation in den Kammern bildete während der Revolutionszeit die am meisten diskutierte Gegenposition zum – beschränkten oder unbeschränkten – gleichen Wahlrecht. Dessen Gegner kritisierten daran, daß es ohne jede Unterscheidung nach dem *Gewicht* der Stimme allein auf der *Kopfzahl* beruhe, von einem vernunftrechtlich-abstrakten Begriff des gleichen Staatsbürgertums ausgehe und es dem reinen Zufall überlasse, ob und in welchem Zahlenverhältnis zueinander die einzelnen politisch und gesellschaftlich relevanten Schichten in der Volksvertretung repräsentiert seien. Der Gedanke, den berechtigten großen „Interessen" eine bestimmte Zahl von Sitzen in den Parlamenten zuzuweisen und so eine wirkliche Repräsentation des Volkes in seinen natürlichen Gliederungen herbeizuführen, ist während der Revolutionszeit in allen Wahlrechtsdebatten aufgetaucht und wurde zunächst meist von Konservativen, später aber auch von Liberalen wie Robert v. Mohl vertreten[6]. Seine Verwirklichung scheiterte an der Schwierigkeit, einen befriedigenden Schlüssel für die Verteilung der Abgeordnetensitze zu finden, an dem konservativen, an eine Wiederbelebung ständischer Verfassungsformen erinnernden Charakter dieser Idee und vor allem an ihrem fundamentalen Gegensatz

---

5 Auf die Unklarheit des Begriffes machte auch der sächsische Demokrat Schaffrath in der zweiten Sitzung des Vorparlaments aufmerksam. Er sei für direkte Wahlen, „welche gewöhnlich, aber nicht richtig Urwahlen genannt werden, denn auch bei mittelbaren Wahlen finden Urwahlen statt": Verh. des dt. Parl. Lfg 1, S. 44. Die Breslauer Deputation hat darunter wahrscheinlich ein *allgemeines* Wahlrecht verstanden, ob auch das direkte, wie Schilfert (Demokratisches Wahlrecht, S. 41) ohne eigentlichen Beleg behauptet, muß zumindest fraglich bleiben. Daß das Wahlrecht bei „Urwahlen" nicht notwendig gleich sein muß, sagt auch Schilfert, ebd., S. 43. Nach späteren Äußerungen eines Teilnehmers war in der Unterredung der Deputation mit dem verantwortlichen Minister v. Arnim von einer Einteilung in Steuerklassen nicht die Rede (Mähl, Vereinigter Landtag, S. 98). Arnim selbst sagt, er habe der Krone „Zwischenstufen und Einteilungen für die verschiedenen Volksklassen" vorbehalten (Märzverheißungen, S. 35): Aussagen, die miteinander vereinbar sind, da Arnim offensichtlich an eine nach „Interessen" gegliederte Vertretung dachte, bei der die unteren Volksschichten indirekt wählen sollten. Die Auffassung Mähls, daß Arnim diese Frage bewußt unklar gelassen hat, obwohl er eigentlich merken mußte, daß er und die Deputation die Antwort des Königs verschieden interpretierten (ebd., S. 41 f.), hat einige Wahrscheinlichkeit für sich.

6 Vgl. oben, S. 39, Anm. 55; zu Mohl s. besonders unten, S. 776 ff.

zur moderneren Vorstellung der Repräsentation und des Abgeordnetenmandats.

Daß derartige Pläne im März vom Ministerium Arnim verfolgt wurden, hat Arnim selbst im November/Dezember des Jahres während der Auseinandersetzungen um das Wahlrecht der oktroyierten Verfassung behauptet, indem er in einer eigenen Schrift gegen die nach seiner Ansicht über die Märzverheißungen weit hinausgehenden unnötigen Zugeständnisse des Ministeriums Camphausen–Hansemann polemisierte[7]. Die Grundlage einer guten Verfassung, so heißt es dort, „muß eine solche sein, daß *keine* Klasse des Volkes sich von der Beteiligung an der Vertretung im Staat und Gemeinde gänzlich ausgeschlossen fühlt; aber sie muß auch eine *solche* sein, die allen Klassen *das* Maß der Beteiligung gewährt und möglichst sichert, welches ihnen gebührt nach ihrem größeren oder geringeren Interesse am Bestehen des *Staats* und der Staats*form*, nach ihrer größeren oder geringeren Bildung und Fähigkeit, das Heilsame in öffentlichen Dingen zu erkennen, so wie nach ihren Leistungen"[8]. Zensusbestimmungen seien ein Unrecht, ein noch größeres Unrecht aber sei es, dem Tagelöhner das gleiche Wahlrecht einzuräumen wie dem Großgrundbesitzer und damit den Anarchisten und Revolutionären den Staat auszuliefern.

Im einzelnen plante das Ministerium Arnim danach, die auf den Vereinigten Landtag folgende Volksvertretung aus zwei Kammern zu bilden; die erste davon aus den königlichen Prinzen sowie Standes- und Majoratsherren mit erblichem Sitz, aus Vertretern der Akademie und der Universitäten, der Großgrundbesitzer und der größeren Städte sowie schließlich aus vom König auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern[9]. Über das Wahlrecht für die Zweite Kammer ist das Ministerium Arnim in der kurzen Zeit seines Bestehens nicht mehr einig geworden. Auf jeden Fall sollten es alle Grundbesitzer und diejenigen selbständigen Staatsbürger mit vollendetem 24. Lebensjahr haben, die jährlich mindestens 4 Taler direkte Staatssteuer zahlten oder über ein reines Einkommen von mehr als 400 Talern verfügten[10]. Diskutiert wurde noch darüber, ob dieser Zensus generell oder nur für Selbständige mit eigenem Haushalt auf 200 Taler gesenkt werden könnte. Nach einem von Arnim selbst gegebenen Beispiel[11] hätte

---

7 Vgl. unten, S. 552.

8 Arnim, Märzverheißungen, S. 22.

9 Nach den Vorschlägen Arnims hätten etwa 100 Vertreter des Adels und des Großgrundbesitzes 21 gewählten bürgerlichen Abgeordneten gegenübergestanden. Dazu wären die – damals 17 – Prinzen gekommen, und für 50 Mitglieder hätte der König das Ernennungsrecht gehabt (Mähl, ebd., S. 52).

10 Das bei Hansen (Rhein. Briefe II Bd. 1, S. 683, Anm. 4) erwähnte undatierte Projekt der Minister Auerswald und Schwerin widerspricht meines Erachtens der königlichen Proklamation vom 22. 3. so sehr, daß es vor ihr anzusetzen sein dürfte. Es enthält noch den Vorschlag, die Wahlmänner durch die Gemeindevertretungen, in den östlichen Provinzen ohne Gemeindeordnung durch die Haus- und Grundbesitzer wählen zu lassen. Die Erste Kammer sollte aus vom König auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern und Abgeordneten des Großgrundbesitzes bestehen.

11 Arnim, Märzverheißungen, S. 72 f. und S. 76 f.

ein Zensus von 4 Talern Klassensteuer (wo diese nicht erhoben wurde, sollten entsprechende Sätze gelten) in einer Gemeinde von gut 1000 Einwohnern 150 von insgesamt 186 klassensteuerpflichtigen Männern im wahlfähigen Alter ausgeschlossen, und zwar alle Tagelöhner, Handarbeiter, Dienstboten, Gesellen und kleinen Handwerker, während die Bevölkerungsschicht vom kleinsten bäuerlichen Wirt und dem mit Gesellen arbeitenden Handwerksmeister an zugelassen gewesen wäre. Bei einem Steuerzensus von 3 Talern wäre die Zahl der Wähler auf 52, bei 2 Talern auf 112 gestiegen, weil hier auch die einfachen Handwerker und die Gesellen das Stimmrecht gehabt hätten. Wo die Grenze gezogen werden sollte, war noch offen, ebenso die Frage, wie die allerdings für notwendig gehaltene Teilnahme der den Zensus nicht Erreichenden verwirklicht werden könnte. Arnim selbst hat dabei offenbar ein Verfahren doppelt gestufter indirekter Wahl befürwortet, wonach die Unterschichten zuerst im Verhältnis 10:1 aus ihrer Mitte Bevollmächtigte bestimmen sollten, die dann zusammen mit den übrigen Urwählern die Wahlmänner gewählt hätten. Bei einem Zensus von 3 Talern, für den sich Arnim später entschied[12], hätten also in der als Beispiel gewählten Gemeinde 13 „Bevollmächtigte" der Unterschichten insgesamt 52 Wählern des unteren Mittelstandes und der gehobenen Klassen gegenübergestanden.

Die Entscheidung über die Wahlrechtsvorlage für den unmittelbar vor der Tür stehenden Vereinigten Landtag war die dringlichste Aufgabe des Ministeriums Camphausen–Hansemann. Beide waren keine Anhänger eines ausgedehnten Wahlrechts. Die rheinischen Liberalen hatten ihre Auffassungen dazu vor allem in den Diskussionen über die 1845 erlassene Gemeindeordnung geklärt[13]. Neigten sie dabei zunächst (wie Hansemann zeitlebens) zu einem durch hohen Zensus beschränkten direkten Wahlrecht, so akzeptierten sie dann nicht ungern das Dreiklassenwahlrecht als eine einleuchtende Möglichkeit, auch den weniger vermögenden Volksschichten eine Teilnahme an den politischen Rechten zu gewähren, ohne ihr in allen damaligen Wahlrechtsdiskussionen festgehaltenes Ziel zu gefährden: Die Vormacht der bürgerlichen Mittelklasse auch gegenüber dem bisher bevorzugten adeligen Großgrundbesitz.

In einer Adresse[14], die erst nach heftigen Auseinandersetzungen zwischen dem eben von der Heidelberger Versammlung zurückgekehrten Hansemann und dem sich im ganzen durchsetzenden mäßigenden Camphausen zustande kam, hatten sich 29 führende rheinische Liberale[15] noch am 11. März lediglich für eine Reform des Vereinigten Landtags ausgesprochen: Sie forderten für ihn statt beratender beschließende Kompetenz

---

12 Arnim, ebd., S. 74.

13 Vgl. Boberach, Wahlrechtsfragen, S. 95 ff.

14 Druck schon in der Deutschen Ztg vom 13. 3. 1848 (Nr. 76) und bei Arnim, Märzverheißungen, S. 14 ff., neuerdings bei Hansen, Rhein. Briefe II Bd. 1, S. 556 ff. Über ihr Zustandekommen – der Text stammte von Beckerath – s. Repgen, Märzbewegung und Maiwahlen, S. 39 f.

15 Über die Auswahl der am 4. 3. Eingeladenen s. Repgen, ebd., S. 39, Anm. 49. Die Namen der Teilnehmer und Unterzeichner s. ebd., und bei Hansen, ebd., S. 558.

in der Gesetzgebung und beim Staatshaushalt, verlangten eine Reform der Herrenkurie und vor allem eine „Abänderung des Wahlsystems in der Art, daß die verschiedenen Volksklassen in richtigem Verhältnisse vertreten werden"[16].

Von dieser Basis her wäre also eine Aufnahme der Arnimschen Projekte durch das Ministerium Camphausen sehr wohl möglich gewesen. Die Rheinländer waren jedoch nach dem Berliner Aufstand von ihren vorherigen Ansichten abgerückt und sprachen sich nun für das gleiche, aber indirekte Wahlrecht mit mäßigem Zensus aus[17]. Unter dem Eindruck beunruhigender Meldungen und dringender Mahnungen ihrer Freunde aus dem Rheinland[18], angesichts einer zunehmenden Agitation der demokratischen Elemente auch in Berlin und in den östlichen Provinzen für ein allgemeines und gleiches Wahlrecht, hat sich das Ministerium Camphausen dann jedoch sehr schnell dafür entschieden, die zuerst verfolgte Linie (Zweikammersystem mit geringem Zensus für das aktive Wahlrecht zur Zweiten, hohem Zensus für das passive Wahlrecht zur Ersten Kammer) zu verlassen[19]. Statt dessen wurde zunächst der Zensus für die Zweite Kammer gestrichen, dann von Camphausen und Hansemann gegen Auerswald und Schwerin die Entscheidung für eine „Konstituante" durchgesetzt[20]. Am 31. März wurden dem König die Wahlrechtsvorschläge in Potsdam unterbreitet. Sie hielten am indirekten Wahlrecht fest, wollten davon jedoch nur Gesinde und Dienstboten[21] sowie die Empfänger von Armenunterstützung ausschließen.

Daß das Ministerium wider bessere Überzeugung im Gefühl einer unausweichlichen Notwendigkeit sich zu einem so weitgehenden Schritt

---

16 Hansen, ebd., S. 557. Vgl. Boberach, Wahlrechtsfragen, S. 117: „Weiterhin Wahl nach Ständen, aber Beteiligung auch der ‚handarbeitenden Klassen' war also das Programm des rheinischen Liberalismus für das Wahlrecht in der ersten Phase der Märzrevolution."

17 Boberach, Wahlrechtsfragen, S. 118, vgl. Repgen, ebd., S. 99. An der Besprechung vom 23. 3. nahmen Aldenhoven, Beckerath, Hansemann, Mevissen und Stedtmann teil. Camphausen war bereits zu Gesprächen über seinen Eintritt ins Ministerium nach Berlin gefahren.

18 Vgl. dazu die Quellen bei Hansen, Rhein. Briefe II Bd. 1, namentlich den Brief Claessens vom 24. 3. 1848 (S. 638 ff.): „Mit einem solchen Trumpfe [dem allgemeinen, direkten Wahlrecht] schlägt man alles aus dem Feld . . . Ich bin von der Möglichkeit, auf diesem Wege uns zu retten, tief durchdrungen" (S. 639 f.). Siehe auch Mevissens Schreiben vom 25. 3. 1848 bei Hansen, Mevissen Bd. 2, S. 351. Vgl. Schilfert, Demokratisches Wahlrecht, S. 36 ff. und S. 45 ff., sowie Boberach, Wahlrechtsfragen, S. 105 ff.

19 Vgl. Mähl, Vereinigter Landtag, S. 105 ff.

20 Vgl. Mevissen an Luden, 29./30. 3. 1848: „Schwerin will zurücktreten nebst Auerswald, wenn nicht von vornherein ein Zweikammersystem sanktioniert wird. Camphausen und Hansemann wollen eine Konstituante berufen und dieser die Entscheidung über das System gänzlich überlassen, sie wollen also einen gänzlichen und entschiedenen Bruch mit allen Traditionen": Hansen, Rhein. Briefe II Bd. 1, S. 683. Vgl. auch Beckerath an Camphausen, 30. 3. 1848: Die Proklamierung des Zweikammersystems würde jetzt „vielleicht zum Äußersten" führen: „Hoffentlich macht die Zusammensetzung der konstituierenden Versammlung den Aufbau einer auf das Zweikammersystem gegründeten Verfassung möglich": Hansen, Friedrich Wilhelm IV. und das Märzministerium, S. 203.

21 Wer „ohne eigenen Hausstand in einem dienenden Verhältnisse Lohn und Kost bezieht": Verh., S. 5. Druck der Wahlrechtsvorlage auch bei Schilfert, Demokratisches Wahlrecht, S. 342 ff.

entschlossen hat, ist von den Hauptbeteiligten immer wieder betont worden[22]. Daß allerdings schon allein die Zugeständnisse des Ministeriums Arnim jeden anderen Weg ausgeschlossen hätten, wird man nicht sagen können[23]. Noch am 31. März entwickelte auch der König unter schweren Bedenken gegen den vom Ministerium vorgeschlagenen Weg in einem Brief an Minister Auerswald[24] seine von der Romantik beeinflußten, an einem „germanischen" England-Bild orientierten Vorstellungen über den ständischen Charakter der künftigen preußischen Verfassung, an denen er bei Variationen im einzelnen die ganze Revolutionszeit hindurch unbeirrt festgehalten hat: Bewahrung und Stärkung der Eigenständigkeit der Provinzen mit weitgehendem „self-government" auf allen Ebenen, Reform der Provinzialstände, Umwandlung der Herren-Kurie des Vereinigten Landtags in ein Oberhaus, in das auch gewählte Vertreter des gräflichen Adels, die Rektoren der Universitäten, die Bürgermeister der drei Residenz- und die der alten Reichsstädte einziehen sollten. Für das Unterhaus schlug der König Wahl nach „Kategorien" vor, „also nach Rittergütern, Städten, Landgemeinden, Fabrikbesitzern, Arbeitern etc.". Dies, so schloß er, „hieße nach meinem Gefühl . . . unsre Devise praktisch und nicht tumultuarisch, sondern germanisch ausführen: suum cuique"[25]. Gleichwohl genehmigte er den Entwurf des Ministeriums.

Die dem Vereinigten Landtag gleich in der ersten Sitzung am 2. April übergebene Wahlrechtsvorlage enthielt im einzelnen die folgenden Bestimmungen: Jeder Preuße ist nach Vollendung des 24. Lebensjahres in der Gemeinde, in der er seit einem Jahr seinen ordentlichen Wohnsitz hat, stimmberechtigt, sofern er im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und nicht „aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung oder ohne eigenen Hausstand in einem dienenden Verhältnisse Lohn und Kost bezieht" (§ 1). Auf jeweils 500 Einwohner wird von den Urwählern ein Wahlmann gewählt (§ 2), es entscheidet die absolute Mehrheit[26] der erschienenen Urwähler (§ 4), die Wahl erfolgt durch schriftliche Stimmabgabe; erst in den Ausführungsbestimmungen (§ 11) wurde indirekt festgesetzt, daß sie auch

---

22 Vgl. Camphausen an Friedrich Wilhelm IV., 7. 3. 1849: „Ich glaubte und glaube, daß die Monarchie und das allgemeine Wahlrecht sich nicht dauernd vertragen." Im März 1848 sei das allgemeine Wahlrecht jedoch „eine unausweichliche Notwendigkeit" gewesen; es war „die Forderung des Augenblicks . . ., gegen bessere Überzeugung das allgemeine Stimmrecht zu bevorworten" (Briefwechsel, S. 203). Vgl. Hansemann, Verfassungswerk, S. 92, und die Ausführungen der beiden ehemaligen Minister in der Ersten preußischen Kammer im Herbst 1849 (s. unten, S. 754 und S. 761).

23 So die Tendenz bei Hansemann, Verfassungswerk, S. 85 ff.

24 Hassel, Radowitz Bd. 1, S. 578 f. Zu den Wahlrechtsvorstellungen des Königs s. auch unten, S. 536 f.

25 Hassel, Radowitz Bd. 1, S. 579, vgl. ebd., S. 528 f.

26 Ergab sich keine absolute Mehrheit, so erfolgte nach den Ausführungsbestimmungen ein weiterer Wahlgang mit den fünf Kandidaten, die die meisten Stimmen hatten, danach notfalls ein dritter mit nur noch zwei Kandidaten. Bei der Wahl der Abgeordneten mußte die Wahl wiederholt werden, bis ein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht hatte, wobei in jedem Wahlgang jeweils der Kandidat mit den wenigsten Stimmen ausschied (§ 18 und § 28. Verh., S. 178 f.).

geheim sein sollte[27]. Das passive Wahlrecht war an das vollendete 30. Lebensjahr gebunden, hier waren alle außer den Unterstützungsempfängern wahlberechtigt (§ 5). Die Wahlbezirke waren nicht primär nach der Bevölkerungszahl festgesetzt, sondern jeder landrätliche Kreis und jede kreisfreie Stadt hatte, unabhängig von der Einwohnerzahl, mindestens einen Abgeordneten zu wählen. Erreichte der Kreis oder die Stadt jedoch die Zahl von 60000 Bewohnern, so waren zwei, bei 100000 drei, bei 140000 vier Abgeordnete usw. zu wählen. Auch hier galt die absolute Mehrheit[28]. Nur wenn mehr als drei Abgeordnete zu wählen waren, sollten die Kreise in einzelne Wahlbezirke unterteilt werden (§ 9). Die Abgeordneten waren an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden (§ 10), die Wahlprüfung lag allein in den Händen der künftigen Versammlung (§ 11).

An dieser Vorlage nahm der Landtag auf Vorschlag der zuständigen Abteilung (Referent Vincke) noch einige wesentliche Änderungen vor[29]. Er beschloß gleich zu Beginn der Beratungen und ohne Aussprache eine vom Referenten formulierte Übergangsbestimmung, nach der die zu wählende Versammlung berufen sein sollte, „die künftige Staatsverfassung durch Vereinbarung mit der Krone festzustellen und die seitherigen reichsständischen Befugnisse namentlich in bezug auf die Bewilligung von Steuern und Staatsanleihen für die Dauer ihrer Versammlung interimistisch auszuüben"[30]. Damit wurde die Nationalversammlung auf das Prinzip der „Vereinbarung" festgelegt, ohne daß gesagt war, was zu geschehen habe, wenn die damit vorausgesetzte gütliche Einigung nicht zustande käme. Der Fall einer Vertagung oder Auflösung und eventuelle Neuwahlen waren nicht vorgesehen. Außerdem wurden ihr zwar ausdrücklich die Befugnisse des Vereinigten Landtags beigelegt, aber auch nicht mehr; nicht z. B. die nach § 6 der „Verordnung über einige Grundlagen der künftigen preußischen Verfassung"[31] der kommenden Nationalvertretung als Minimum zugesprochene Zustimmung zu allen Gesetzen und zur Festlegung des Staatshaushaltes. Wenn die Nationalversammlung nachher die Befugnisse und Rechte nicht nur einer konstituierenden, sondern auch die einer konstituierten Versammlung in Beziehung auf Gesetzgebung und Verwaltungskontrolle wahrnahm und je nach Bedarf den einen oder den anderen Aspekt ihres Charakters betonte, so war dies eine durch das Verfahren der Ministerien begünstigte, auf dem Eigengewicht des Parlaments beruhende Kompetenzerweiterung, die in diesem Wahlgesetz keine Rechtsgrundlage hatte und die ebenso wie die Problematik des Prinzips

27 Verh., S. 177. Geheime Wahl war keineswegs selbstverständlich. In Baden zum Beispiel gaben die Urwähler ihre Stimmen mündlich zu Protokoll (vgl. unten, S. 252), und auch in der Paulskirche wurde nur mit knapper Mehrheit die Entscheidung zugunsten der geheimen Wahl gefällt (vgl. unten, S. 676 ff.).

28 Vgl. oben, S. 137, Anm. 26.

29 Vgl. Verh., S. 92 ff. (5. 4. 1848).

30 § 13 des Gesetzes in der verabschiedeten Form (Drucknachweise s. unten, S. 140, Anm. 41). Vgl. dazu die Ausführungen Vinckes in der deutschen Nationalversammlung am 14. 11. 1848: Sten. Ber. Bd. 5, S. 3277 f.

31 Siehe Huber, Dokumente Bd. 1, S. 368.

der „Vereinbarung" die Beurteilung des Konflikts vom November/Dezember[32] erheblich erschwert.

Zu den Bestimmungen des Wahlrechts im eigentlichen Sinn schlug die Abteilung zunächst vor, es auch auf das Gesinde und die Dienstboten auszudehnen, da es ohnehin schwierig sei, Kriterien für wahre „Selbständigkeit" zu finden, und da es keinen einleuchtenden Grund gebe, Tagelöhnern, Gesellen und Arbeitern das Wahlrecht zu geben, es den anderen „Abhängigen" aber vorzuenthalten.

Im Plenum wurde diesem Antrag kaum widersprochen[33]. Camphausen verteidigte die Vorlage mit dem Hinweis auf das badische Beispiel, setzte der Erweiterung des Wahlrechts aber keinen Widerstand entgegen[34]. Auch der „Rechtsaußen" der Versammlung, v. Thadden, der prinzipiell gegen ein Wahlrecht polemisierte, nach dem auf 10000 Pfund Menschenfleisch und -knochen ein Wahlmann und auf 40000 Zentner ein Abgeordneter komme[35], sprach für die Zulassung der Dienstboten, und es ist nicht verwunderlich, daß schon Zeitgenossen die Ansicht äußerten, die Ausdehnung des Wahlrechts durch den Vereinigten Landtag sei in der Erwartung erfolgt, über das ländliche Gesinde einen wesentlichen Einfluß auf den Ausgang der Wahl ausüben zu können[36]. Eine längere Debatte fand nicht statt. Noch weiter gehende Anträge auf Zulassung selbst der Unterstützungsempfänger[37] und auf Herabsetzung des Alters für das passive Wahlrecht auf ebenfalls 24 Jahre[38] wurden jedoch abgelehnt. Das direkte Wahlrecht, das im Vorparlament so heftig umkämpft gewesen war, stand hier überhaupt nicht zur Diskussion[39]. Die im Entwurf des Ministeriums und im Abteilungsbericht nicht vorgesehene Wahl von Stellvertretern für die Abgeordneten wurde erst während der Plenardebatte beantragt und beschlossen. Namentliche Abstimmungen fanden nicht statt, die einzelnen Paragraphen wurden stets „mit großer Mehrheit" oder „fast einstim-

---

32 Vgl. unten, S. 546 und S. 558 ff.

33 Verh., S. 94 ff. Mevissen hatte schon am 2. 4. geschrieben, das Wahlrecht müsse auch die „dienenden Klassen" umfassen: „Die Agitation im Lande wird meiner Überzeugung nach nur dann aufhören, wenn das allgemeine Stimmrecht ohne Einschränkung zugestanden wird" (Hansen, Mevissen Bd. 2, S. 363, Familienbrief).

34 Verh., S. 101.

35 Ebd., S. 99.

36 Vgl. Schilfert, Demokratisches Wahlrecht, S. 61 ff., und Mähl, Vereinigter Landtag, S. 181.

37 So beantragt von Heuer und Schwink: Verh., ebd., S. 96 f. und S. 98. Heuer war Kreisschulte in Sadenbeck (Provinz Brandenburg), Schwink (oder Schwing) Bürgermeister in Stralsund.

38 Verh., S. 110 ff. Dieser Vorschlag wurde von den Bürgermeistern Sperling (Königsberg) und Zimmermann (Spandau) vertreten.

39 Selbst A. Ruges „Reform" erklärte sich noch am 8. 4. mit dem indirekten Wahlverfahren ausdrücklich einverstanden (Mähl, ebd., S. 170), doch wurde es dann bald Zielscheibe heftiger Agitationen der Berliner Demokraten. Das Ministerium blieb jedoch auch angesichts einer angedrohten Massendemonstration in diesem Punkte unnachgiebig, da nach seiner Auffassung ein durch Zensusbestimmungen nicht beschränktes direktes Wahlrecht unmittelbar zum Umsturz führen mußte; vgl. Mähl, ebd., S. 185. Das Scheitern der für den 20. 4. geplanten Demonstration war nach dem Urteil Schilferts (Demokratisches Wahlrecht, S. 78) ein schwerer Schlag für die revolutionäre Demokratie.

mig" angenommen. Gezählt wurde lediglich bei dem vor allem das Wahlrecht der Handwerksgesellen berührenden Vorschlag, statt zwölf nur sechs Monate Ansässigkeit im Wahlort zur Bedingung zu machen; er fand mit 276:232 Stimmen Annahme[40]. Mit Datum vom 8. April wurde das Wahlgesetz veröffentlicht[41]. In den wesentlichen Grundzügen stimmte hiermit auch das preußische Wahlrecht für die deutsche Nationalversammlung überein, das am 11. April unter Bezug auf den Bundesbeschluß vom 7. April durch Verordnung festgesetzt wurde[42]. Die Urwahlen wurden für beide Versammlungen in getrennten Wahlgängen am 1. Mai vorgenommen. Die Abgeordnetenwahlen für die preußische Nationalversammlung fanden am 8., diejenigen für das deutsche Parlament wegen der anderen Wahlkreiseinteilung am 10. Mai statt[43].

Preußen hatte nach der Volkszählung von 1846 16112938 Einwohner, davon waren 3661992 (22,73 Prozent) Männer mit vollendetem 24. Lebensjahr[44]. Wie viele von diesen aufgrund der Bestimmungen über Ansässigkeit und Empfang von Armenunterstützung vom Wahlrecht ausgeschlossen blieben, ist wegen des Fehlens von statistischen Unterlagen nicht genau zu bestimmen[45]. Der damalige Direktor des preußischen statistischen Büros, Dieterici, nahm an, daß der Bevölkerungszuwachs bei den volljährigen Männern seit 1846 etwa die Zahl der Ausgeschlossenen aufwiege[46] und setzte daher die Zahl der Wahlberechtigten im Jahre 1848 der Zahl der volljährigen Männer des Jahres 1846 gleich, doch dürfte dies etwas zu hoch gegriffen sein. Die Berliner „Zeitungshalle", als Blatt der Linken nicht im Verdacht, die Auswirkungen der besagten Klauseln zu verharmlosen, schätzte im April, daß von etwa 3,7 Millionen volljährigen Preußen 3,5 Millionen oder rund 94,6 Prozent das Wahlrecht haben wür-

---

40 Verh., S. 105.

41 Druck außer in der preuß. Gesetzsammlung in den Verh. des Vereinigten Landtags, S. 173 ff., und im Sten. Ber. über die Verh. der preuß. Nat.-Vers., S. V ff. (jeweils mit dem Ausführungsreglement); jetzt auch bei Schilfert, Demokratisches Wahlrecht, S. 345 f.

42 Druck: Verh., S. 180 ff.

43 Siehe dazu unten, S. 142 ff.

44 Dieterici, Bevölkerung des preußischen Staates, S. 4. Vgl. auch die Mitteilungen des stat. Büros 1, 1849, S. 3 und S. 19. Für die preußischen Rheinprovinzen ergeben sich etwas höhere Durchschnittszahlen. Nach Repgen, Märzbewegung und Maiwahlen, S. 141, waren hier 23,4% der Einwohner bei den Wahlen zur preußischen, bei denen zur deutschen Nationalversammlung 26,3% wahlberechtigt (vgl. dazu unten, S. 142), wobei es sich allerdings um die Volljährigen überhaupt zu handeln scheint; die nicht Ansässigen und die Empfänger von Armenunterstützung wären davon noch abzuziehen.

45 Auch die das gesamte Quellenmaterial aufarbeitende ausgezeichnete Untersuchung von Repgen vermag hierauf keine Antwort zu geben, ebensowenig auf die Frage nach der Beteiligung an den Urwahlen. Das gleiche gilt, von wenigen Ausnahmen abgesehen, auch noch für die Wahlen des Januar 1849. Vgl. dazu die an die Arbeit von Repgen anschließenden systematischen Forschungen über die Wahlen in der Rheinprovinz zwischen 1849 und 1867 von Bellot, Denk, Haas, Kaiser, Röttges, Schierbaum und Weinandy. Erst seit Einführung des Dreiklassenwahlrechts stehen zuverlässige statistische Unterlagen zur Verfügung. Als eine Art Faustregel gilt in diesen Arbeiten allgemein, daß gut 20% der Bevölkerung, und das hieße knapp 90% der Volljährigen, das Wahlrecht hatten.

46 Mitteilungen des stat. Büros 1, 1849, S. 2.

den[47]. Soweit auf lokaler[48] oder regionaler[49] Ebene Zahlen zu ermitteln waren, sprechen sie dafür, daß bei starken Unterschieden im einzelnen zwischen fünf und zehn Prozent der Volljährigen vom Wahlrecht ausgeschlossen waren: ein Befund, der sich auch mit den Angaben der Armenstatistik deckt[50]. Die Berechnungen Hamerows[51], der auf etwa 15 Prozent Ausgeschlossene kommt, beruhen auf der irrigen Voraussetzung, daß das Wahlalter in Preußen allgemein mit dem 21. Lebensjahr begann.

Wenn man die Frage nach den Auswirkungen des indirekten Wahlverfahrens ausklammert, so kam im Frühjahr 1848 in keinem der größeren deutschen Staaten ein Wahlrecht mit breiterer Grundlage zur Anwendung als in Preußen. Das vom Vormärz hinterlassene verfassungspolitische Vakuum, die tiefe Erschütterung des preußischen Staates durch die Revolution und die Angst vor einem Wiederaufflammen der Unruhen hatten Vereinigten Landtag, Märzministerium und den König gezwungen, sich in diesem Punkt gleichsam an die Spitze der Bewegung zu stellen. War insofern unter Wahrung der Rechtskontinuität der Weg zu einer umfassenden, von weiten Schichten des Volkes mitgetragenen Neubegründung eines deutschen Staates und der preußischen Monarchie freigegeben, so setzte dem andererseits das im Wahlgesetz für die preußische Nationalversammlung ausdrücklich betonte und auch gegenüber dem deutschen Parlament nie aufgegebene Vereinbarungsprinzip eine unübersteigbare Grenze, an der jeder Konflikt zur politischen Machtprobe wurde.

5. *Wahlrecht und Wahlen für die deutsche Nationalversammlung*

Der die Wahlrechtsempfehlungen des Vorparlaments aufnehmende Bundesbeschluß vom 7. April 1848 wurde von den meisten deutschen Staaten noch innerhalb der nächsten Woche durch Gesetz oder Verord-

47 Nach dem Referat in der Allgemeinen Ztg vom 24. 4. 1848 (Nr. 115).

48 In der Stadt Münster stellen sich die Verhältnisse wie folgt dar: Einwohner: 21 242, Empfänger von Armenhilfe: 4094, davon 195 Männer über 24 Jahre. Wegen Verlust der Nationalkokarde infolge entehrender Verbrechen verloren 24 Bürger ihr Wahlrecht, 59 wegen zu kurzer Ansässigkeit. Bei den Wahlen zur preußischen Nationalversammlung waren danach noch 4713 Personen wahlberechtigt, d. h. also etwa 94,2% der Volljährigen. – Für Halle/Saale gibt Schmiedecke, Revolution in Halle, S. 34, folgende Zahlen an: Einwohner nach der Zählung von 1846: 32 134, Zahl der Wahlberechtigten: 6462, d. h. 20,1% der Gesamtbevölkerung oder etwa 90% der volljährigen Männer. 4317 (66,8%) machten von ihrem Wahlrecht Gebrauch. – In der Stadt Trier waren im Januar 1849 von 5734 Volljährigen 5156 (89,9%) wahlberechtigt, im Landkreis Trier 12 091 von 14 040 (86,1%): Schierbaum, Wahlen in den Eifel- und Moselkreisen, S. 42.

49 In sieben Kreisen der Provinz Westfalen (Lippstadt, Olpe, Minden, Warendorf, Paderborn, Brilon und Höxter) mit zusammen 277 350 Einwohnern waren 59 490 (21,4%) oder rund 95% der großjährigen Männer wahlberechtigt: StA Münster, Oberpräs. B. Nr. 486. Ebd. weitere, wegen der Kürze der für die Vorbereitung der Wahlen zur Verfügung stehenden Zeit aber unvollständige Zahlenangaben für weitere Kreise und einzelne Orte.

50 1849 waren von den mehr als 16 Millionen Preußen 776 882 oder 4,9% Empfänger regelmäßiger Armenhilfe aus öffentlichen Mitteln (die umfangreiche private Wohltätigkeit ist in der Statistik nicht erfaßt), wie viele davon Männer im Alter über 24 Jahren waren, ist nicht nachgewiesen: Tabellen und amtl. Nachrichten Bd. 4, S. 434 ff.

51 Elections, S. 23.

nung ausgeführt[1]. Unmöglich war es jedoch, die Wahlen dem Ersuchen der Bundesversammlung entsprechend so zu beschleunigen, daß die Nationalversammlung am 1. Mai mit ihren Sitzungen beginnen konnte. Im einzelnen wichen die Wahlrechtsbestimmungen der Bundesstaaten nicht unerheblich voneinander ab. Das vom Vorparlament empfohlene direkte Wahlverfahren wurde nur in Württemberg, Kurhessen, Schleswig-Holstein und den Stadtrepubliken angewendet. Ungleichheiten ergaben sich darüber hinaus vor allem aufgrund unterschiedlicher Definitionen der „Selbständigkeit". Außerdem stellte sich heraus, daß der Bevölkerungszuwachs in den Bundesstaaten seit Aufstellung der als Maßstab angenommenen Bundesmatrikel sehr ungleich gewesen war, so daß die durchschnittliche Größe der Wahlkreise zwischen gut 60 000 und knapp 80 000 Einwohnern schwankte. Ein gewisser Teil der Bevölkerung (in Sachsen etwa 3–4 Prozent der Volljährigen[2]) wurde auch dadurch an der Ausübung des Wahlrechts gehindert, daß jeder Deutsche nur in seinem Heimatland aktiv wahlberechtigt war. Aus diesen Gründen ist es unerläßlich, das Wahlrecht und das Ergebnis der Wahlen zumindest für die größeren Bundesstaaten auch in den Einzelheiten kurz darzustellen.

Nachdem der Bundesbeschluß vom 7. April in Preußen bekanntgeworden war, wurden die Abgeordneten-Wahlen, die das Ministerium bereits durch den Vereinigten Landtag hatte vornehmen lassen, annulliert und statt dessen die Wahlverordnung vom 11. April[3] erlassen. Sie beruhte im ganzen auf den gleichen Prinzipien wie das Wahlrecht zur preußischen Nationalversammlung[3a], doch wurde dem Bundesbeschluß entsprechend das aktive Wahlrecht jetzt an die Volljährigkeit geknüpft, was zur Folge hatte, daß in den rheinischen Provinzen mit französischem Recht das Wahlalter auf das vollendete 21. Lebensjahr gesenkt wurde. Außerdem wurden die Wahlbezirke jetzt ausschließlich nach gleicher Bevölkerungszahl gebildet. Die Bedingung sechsmonatiger Ansässigkeit am Wahlort fehlte; die Zahl der Wahlberechtigten war daher durchweg etwas höher[4]. Die beiden Wahlgänge fanden am 1. und 10. Mai statt. Für die Beteiligung

---

1 Vgl. die Aufzählung bei Meyer, Wahlrecht, S. 179, Anm. 1.

2 Eine Eingabe des gemäßigt liberalen Deutschen Vereins Leipzig schätzt die Zahl der ausgeschlossenen deutschen Ausländer auf 15 000–16 000 bei rund 450 000 volljährigen Männern in Sachsen überhaupt (StA Dresden, MdI 852 a).

3 Vgl. oben, S. 140, Anm. 42.

3a Vgl. oben, S. 137 ff.

4 Durch Erlaß des Innenministers vom 11. 4. 1848 wurde den für die Aufstellung der Wählerlisten zuständigen Behörden empfohlen, die aufgrund dieser Tatsache noch hinzutretenden Wahlberechtigten einfach in einem Nachtrag zu den Verzeichnissen der Wähler für die preußische Nationalversammlung zu veröffentlichen. In der Stadt Münster erhöhte sich die Zahl der Wahlberechtigten um nur 59 auf 4772 (Stadtarchiv Münster, Abt. I, Fach 6, Nr. 1), in einem westfälischen Landkreis von 9910 auf 9961 (StA Münster, Oberpräs. B Nr. 486). Diese Zahlen widersprechen der in der bisherigen Literatur verbreiteten Annahme, daß die Ansässigkeitsbestimmungen eine größere Zahl wandernder Gesellen, Saisonarbeiter und dgl. vom Wahlrecht ausgeschlossen hätten, doch müßte erst durch Untersuchungen, die nur auf lokaler Ebene durchzuführen sind, geprüft werden, wie weit diese westfälischen Verhältnisse dem Befund in anderen Teilen Preußens entsprechen.

an den Urwahlen konnten leider bislang keine Zahlen von repräsentativem Wert ermittelt werden[5].

Preußen entsandte 202 oder ein gutes Drittel der insgesamt ungefähr 580[6] Abgeordneten in die deutsche Nationalversammlung, die sich wie folgt auf die Fraktionen verteilten (in Klammern die Zahl der im Verlauf der Verhandlungen nachgerückten Stellvertreter)[7]: Café Milani: 22 (4), Pariser Hof: 3, Casino: 59 (13), Landsberg: 17 (1), Augsburger Hof: 4 (1), Württemberger Hof: 15 (3), Westendhall: 7 (1), Deutscher Hof: 10 (4), Donnersberg: 9 (3), fraktionslos oder ohne nachweisbare Fraktionszugehörigkeit: 56 (50[8]). Von den fraktionsgebundenen preußischen Abgeordneten gehörten demnach 40,4 Prozent dem Casino an, wo sie im Oktober nach der Verfestigung des Fraktionswesens[9] mehr als die Hälfte der Mitglieder stellten[10]. Der eigentlichen Rechten können 15 Prozent zugezählt werden, auch hier stammte die knappe Mehrheit aus Preußen, in Donnersberg und Deutschem Hof zusammengenommen aber nur ein Fünftel (13 Prozent der preußischen Abgeordneten). In Preußen hatten sich also insgesamt die konservativen und gemäßigten Kräfte überproportional stark zur Geltung gebracht. Nach Provinzen aufgeschlüsselt[11] zeigt das preußische Wahlergebnis, daß die Rheinlande mit 5 und Schlesien mit 7 die meisten Preußen in die Fraktionen der Linken entsandten, während die Provinzen Preußen,

---

5 Vgl. oben, S. 141, Anm. 48.

6 Zur Zahl der Abgeordneten und der Diskrepanz zwischen gesetzlicher und tatsächlicher Mitgliederzahl s. Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 606 f.

7 Nach Schwarz, Mitglied des Reichstags, S. 30 ff.

8 Daß für einen sehr hohen Prozentsatz der Stellvertreter keine Fraktionszugehörigkeit ermittelt werden kann, dürfte weniger an deren parteipolitischer Ungebundenheit liegen als vielmehr an der Tatsache, daß die seit etwa November eingetretenen Abgeordneten in den Fraktionslisten von Eisenmann (vgl. unten, S. 162, Anm. 126) nicht erscheinen, der Versammlung häufig auch nur für sehr kurze Zeit angehörten und vielfach „Hinterbänkler" blieben, die in der zeitgenössischen Literatur nicht erwähnt werden.

9 Siehe dazu unten, S. 418 ff.

10 Vgl. dazu die auf Eisenmann zurückgehende Tabelle bei Schilfert, Demokratisches Wahlrecht, S. 407.

11 Nach den Angaben von Schwarz, Mitglied des Reichstags, S. 30 ff., ergibt sich für die der Nationalversammlung zu Beginn angehörenden preußischen Abgeordneten das folgende Bild (in Klammern die Zahl der Stellvertreter):

Provinz:	Preußen	Brandenburg	Pommern	Schlesien	Posen	Sachsen	Westfalen	Rheinprovinz	
Café Mil.	3	3	1 (1)	4 (1)	2	4	4 (1)	1 (1)	22 (4)
Par. Hof				1			1	1	3
Casino	15 (6)	8 (1)	6 (1)	7 (1)	2	8 (2)	3 (1)	10 (1)	59 (13)
Landsberg	5	3	2	3	2 (1)	2			17 (1)
Augsb. Hof				2				2 (1)	4 (1)
Württ. Hof		1 (1)		1		3	3	7 (2)	15 (3)
Westendh.		3	1	2	1			(1)	7 (1)
Dt. Hof		2 (1)		3 (2)		1		4 (1)	10 (4)
Donnersberg	1	1		4 (2)		2 (1)		1	9 (3)
Keine Ang.	8 (8)	6 (6)	5 (3)	12 (11)	5 (6)	3 (1)	8 (7)	9 (8)	56 (50)
Insgesamt	32 (14)	27 (9)	15 (5)	39 (17)	12 (7)	23 (4)	19 (9)	35 (15)	202 (80)

Posen, Pommern und Westfalen Hochburgen der Rechten und des rechten Zentrums waren.

Die *bayerische* Regierung legte den Kammern ihren Wahlgesetzentwurf am 11. April 1848 vor[12]. Auf jeweils 500 Einwohner sollte ein Wahlmann gewählt werden, aktives und passives Wahlrecht für beide Wahlgänge an das vollendete 25. Lebensjahr und das bayerische Staatsbürgerrecht gebunden sein, das nach der Verfassung (Tit. IV, § 3) durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, die Ausübung eines besteuerten Gewerbes oder Eintritt in ein öffentliches Amt erworben wurde. In beiden Wahlgängen wurde nicht geheim, sondern durch unterzeichnete Stimmzettel gewählt, und es war jeweils die absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Für jeden Abgeordneten mußten zwei Ersatzmänner gewählt werden. Die Wahlkommissare wurden von der Regierung ernannt, die die Wahlhandlung durchführenden und über etwaige Reklamationen entscheidenden Wahlausschüsse von den Stimmberechtigten aus ihrer Mitte gewählt.

Die Zweite Kammer lehnte in ihrer Debatte über diesen Entwurf zunächst einen Vorstoß des Pfälzer Demokraten Stockinger zugunsten der direkten Wahl ab, ebenso auch dessen Antrag, allen volljährigen, d. h. in Bayern über 21 Jahre alten, Staats*angehörigen* das Wahlrecht zu geben[13]. Auch die vom Ministerium vorgeschlagene Beschränkung des Wahlrechts auf alle Staats*bürger* wurde jedoch verworfen und einstimmig ein vermittelnder Vorschlag Edels angenommen[14], nach dem jeder volljährige Staatsangehörige das aktive Wahlrecht erhielt, sofern er eine direkte Staatssteuer bezahlte und nicht wegen anderer als politischer Verbrechen oder Vergehen verurteilt worden war. Das passive Wahlrecht wurde auf jeden volljährigen unbescholtenen Deutschen ausgedehnt. Weitere wesentliche Änderungen wurden nicht beschlossen, gegen die öffentliche Stimmabgabe erhob sich kein Einwand. Die Kammer der Reichsräte stimmte dem Gesetz am 13. April in der Fassung zu, wie es die Kammer der Abgeordneten verabschiedet hatte[15], „unter dem Drang der Umstände" am 15. April auch der Staatsrat[16], und so konnte das Gesetz noch unter diesem Datum verkündet werden.

Über die Auswirkungen der von den Kammern unter Abschwächung der Regierungsvorlage beschlossenen Wahlrechtsbeschränkungen liegen nur widersprüchliche Angaben vor. Der Referent im Staatsrat bemängelte vor allem die Ausdehnung des passiven Wahlrechts auf alle Deutschen, hielt die Abweichungen hinsichtlich des aktiven Wahlrechts jedoch für wenig gravierend, „da die Bezahlung einer direkten Steuer . . . mit den Merkma-

12 Verh. K. d. Abg. 1848, Beil. Bd. 1, S. 162 ff.

13 Verh. K. d. Abg. 1848 Bd. 1, S. 479 ff. (12. 4. 1848).

14 Ebd., S. 563.

15 Verh. K. d. Reichsr. 1848 Bd. 1, S. 144.

16 BayerHStA, Staatsrat Prot. 900.

len der Ansässigkeit in Tit. IV, § 3 der Verfassungsurkunde" übereinstimme[17] und nur wenige Staatsangehörige schon im Alter von 21 Jahren eine direkte Steuer zahlten. Als dann aber in der Öffentlichkeit Proteste gegen diese Klausel erhoben und eine ganze Reihe von Eingaben an den 50er-Ausschuß gerichtet wurden, ließ die Regierung durch die Presse darauf hinweisen, daß nach der bayerischen Verordnung über die Familiensteuer jede männliche oder weibliche Person eine Steuer zu entrichten habe, „welche irgend ein eigenes, nicht bloß in Alimentation oder Almosen bestehendes Einkommen hat", unabhängig von Familienstand, Ansässigkeit oder Besitz eines eigenen Herdes[18]. Auch Eisenmann erklärte im 50er-Ausschuß, daß selbst der einfachste Arbeiter in Bayern diese direkte Steuer zu entrichten habe[19], die allerdings Studenten, Rechtspraktikanten, im Hause der Eltern lebende Söhne usw. nicht traf. Vielleicht wurde es mit der Entrichtung dieser Steuer nicht immer so ganz genau genommen; eine Reklamation aus Kirchheimbolanden (Pfalz) an den 50er-Ausschuß spricht immerhin davon, daß mehr als ein Viertel der Volljährigen vom Wahlrecht ausgeschlossen sei[20]. Nürnberg hatte bei 50460 Einwohnern mindestens 12500 volljährige Männer[21], jedoch nur 6752 Wahlberechtigte, von denen dann 4436 oder 65,4 Prozent an den Urwahlen teilnahmen[22]. Die Wahl der Wahlmänner fand am 25. April, die der Abgeordneten am 28. April statt[23]. Von den 71 bayerischen Abgeordneten, die bei Beginn der Verhandlungen der Nationalversammlung angehörten, schlossen sich 13 der Rechten und 14 dem rechten Zentrum im Casino an, 5 dem Landsberg, 10 dem Augsburger Hof, 4 dem Württemberger Hof, 8 der Westendhall und jeweils 4 dem Deutschen Hof und dem Donnersberg, für 9 liegen keine Angaben vor[24]. Von den 8 Vertretern der Linken stammten 7 aus der linksrheinischen Pfalz, aber nur einer (Titus) aus Oberfranken, dem zweiten Zentrum des bayerischen Radikalismus.

In *Sachsen* wurde das Wahlrecht unter Bezug auf § 88 und § 89 der Verfassung[25] durch die Verordnungen vom 10., 17. und 20. April festgelegt[26].

---

17 Ebd., Staatsrat Akten 5385.

18 Mailer, Wahlbewegungen, S. 17.

19 Verh. des dt. Parl. Lfg 2, S. 106 f.

20 Hamerow, Elections, S. 22.

21 Geschätzt nach der damals für Deutschland allgemein geltenden Faustregel, daß gut 25% der Bevölkerung Männer im Alter von mehr als 21 Jahren waren. Die Allgemeine Zeitung berechnet die Zahl der Volljährigen im Regierungsbezirk Schwaben auf 157242 bei einer Gesamtbevölkerung von 557436 Personen, das hieße also sogar 28,2% (Nr. 101 vom 10. 4. 1848).

22 Hamerow, Elections, S. 22.

23 Einzelheiten bei Mailer, Wahlbewegungen, S. 18 ff.

24 Nach Schwarz, Mitglied des Reichstags, S. 35 f.

25 Sie erlaubten es, bei dringend gebotener Eile unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste Ständeversammlung Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen, und legten fest, daß die Durchführung von Bundesbeschlüssen von der Zustimmung der Stände nicht abhängig war.

26 Hier benutzt nach dem Druck in den Landtagsakten 1848, 1. Abt., S. 358 ff.

Stimmberechtigt waren hier alle volljährigen (d.h. 21 Jahre alten) selbständigen und unbescholtenen sächsichen Staatsangehörigen. Als bescholten galt jeder, der wegen eines entehrenden Verbrechens angeklagt und nicht vollständig freigesprochen worden war, als selbständig alle, „welche nicht aus öffentlichen Kassen Armenunterstützung erhalten, oder, ohne eigenen Hausstand, in einem Privatdienstverhältnis in Lohn und Kost stehen"[27]. In Zweifelsfällen sollte die Selbständigkeit bejaht werden. Eine Besonderheit des sächsischen Wahlverfahrens war, daß die Zahl der Wahlmänner nicht in einem bestimmten Verhältnis zur Bevölkerungszahl stand, sondern sich im Maßstab 1 : 100 nach der Zahl derer richtete, die sich im jeweiligen Wahlkreis zur Teilnahme an der Wahl angemeldet und einen Stimmzettel abgeholt hatten, der dann am eigentlichen Wahltag persönlich abgegeben werden mußte. Die Wahlmänner wurden nach relativer Mehrheit gewählt, die zunächst auch für die Wahl zum Abgeordneten genügen sollte. Dies wurde jedoch durch die Verordnung vom 20. April dahin geändert, daß erst im dritten Wahlgang die relative Mehrheit ausreichte. Ebenso wurde erst hier festgesetzt, daß die Stellvertreter in einem eigenen Wahlgang zu bestimmen seien und daß nicht der Kandidat mit der zweithöchsten Stimmenzahl gegebenenfalls nachrücken sollte[28]. Die sächsische Selbständigkeitsklausel berührte das Wahlrecht des ländlichen und städtischen Gesindes, der unverheirateten, im Hause des Meisters wohnenden Handwerksgesellen, eventuell auch der Hauslehrer, Verwalter und dergleichen. Genaue Prozentzahlen sind wiederum nicht verfügbar, doch lassen sich folgende Angaben machen:

In den 24 sächsischen Wahlbezirken waren jeweils zwischen 62 und 99 Wahlmänner zu wählen[29], im Durchschnitt etwa 80, was also 8000 angemeldeten Urwählern oder der in Zeitungsberichten genannten Zahl von insgesamt 200000 Wahlberechtigten[30] entsprechen würde. Bei einer sächsischen Gesamtbevölkerung von rund 1850000 Einwohnern hatte aber jeder Wahlkreis im Durchschnitt 77000 Einwohner, von denen mindestens 19250 volljährige Männer waren. Somit hätten sich also nur etwa 40 Prozent von diesen in die Wählerlisten eintragen lassen, die übrigen blieben von vornherein aus Desinteresse oder wegen fehlender Selbständigkeit den Wahlen fern. Auch die Eingetragenen gaben nicht alle ihre Stimme ab. Aus Leipzig wird berichtet, daß von 5920 abgeholten Stimmzetteln 5593 zurückkamen und daß damit die Wahlbeteiligung bei etwa 40 Pro-

27 Ebd., S. 363 (Verordnung vom 17. 4.).

28 Ebd., S. 365.

29 Siehe dazu die – leider unvollständigen – Wahlakten im StA Dresden, MdI 852 a, 853 a und 856 a. Zu den Urwahlen werden hier gar keine Angaben überliefert, nur in sieben Fällen wird die Zahl der Wahlmänner überhaupt, sonst meist die leicht darunter liegende Zahl der bei der Abgeordnetenwahl erschienenen Wahlmänner angeführt.

30 Hamerow, Elections, S. 31. Die dort angegebene Zahl von rund 7100 Wahlberechtigten für Leipzig, denen 5593 abgegebene Stimmen gegenübergestanden hätten, ist zu berichtigen. Sie ist offensichtlich nach der Zahl der Wahlmänner im Wahlbezirk Leipzig errechnet, in der Stadt Leipzig waren aber nur 5920 Wähler angemeldet und dementsprechend 59 Wahlmänner zu wählen. Vgl. die folgende Anmerkung.

zent gelegen habe[31]. Ähnliches gilt für das Vogtland[32]. In Zwickau nahmen etwa 34 Prozent der volljährigen Männer an den Urwahlen teil[33].

Die Wahlmänner waren dann, wie auch sonst in Deutschland, bei der Wahl der Abgeordneten so gut wie vollständig anwesend, nur jeweils ein oder zwei, selten drei fehlten in jedem Bezirk. In mindestens drei Fällen waren zwei, in einem sogar drei Wahlgänge nötig. Von den 24 sächsischen Abgeordneten gehörten nachher zwölf dem Deutschen Hof und sechs dem Donnersberg an, nur jeweils einer dem Casino, dem Augsburger und dem Württemberger Hof[34].

Auch die *hannoverschen* Bestimmungen für die Wahlen zur Nationalversammlung wurden nicht als Gesetz, sondern als Verordnung zur Ausführung des Bundesbeschlusses vom 7. April erlassen[35]. Eine gemischte Kommission von Regierung und beiden Kammern hatte hier zunächst entschieden, daß wie in Preußen der Vereinigte Landtag so in Hannover die Ständeversammlung die Wahl der Abgeordneten vornehmen sollte. Noch nach Bekanntwerden des Bundesbeschlusses beharrte das Ministerium Stüve zunächst auf diesem Verfahren und bestritt dem Bund die Befugnis, Normen für die Wahlgesetze vorzuschreiben[36]; vom Vorparlament war schon überhaupt nicht die Rede. Nachdem aber Preußen die durch den Vereinigten Landtag vorgenommenen Wahlen annulliert und die Zweite hannoversche Kammer das Ministerium am 12. April aufgefordert hatte, „den Bundesbeschluß ... im Wege der Verordnung zur Ausführung zu bringen"[37], wurde die Wahlverordnung vom 14. April[38] erlassen.

Wahlberechtigt war danach jeder volljährige Einwohner (womit man bewußt in Kauf nahm, daß in den einzelnen Landesteilen Hannovers ein unterschiedliches Wahlalter galt[39]), „sofern er nicht bei einem anderen in Kost und Lohn steht, oder aus Armenmitteln Unterstützung bezieht, oder wegen eines entehrenden Verbrechens zu peinlicher Strafe rechtskräftig verurteilt ist" (§ 1). Die Wahl erfolgte indirekt, in beiden Wahlgängen „durch mündliche Erklärung oder durch Abgabe eines Stimmzettels" (§ 8). Bei der Wahlmännerwahl entschied die relative, bei der Abgeordnetenwahl die absolute Mehrheit, wobei gegebenenfalls unter Ausscheiden des Kandidaten mit der jeweils niedrigsten Stimmenzahl Stichwahlen bis

---

31 Allgemeine Ztg Nr. 130 (9. 5. 1848), s. auch Weber, Revolution in Sachsen, S. 48.

32 Krauß, Sächs. Vogtland, S. 33, errechnet eine Wahlbeteiligung von 10% der *Bevölkerung*, was von Weber (Revolution in Sachsen, S. 48 f.) dahin mißverstanden wird, daß nur 10% der *Wahlberechtigten* ihre Stimme abgegeben hätten.

33 Weber, ebd., S. 48.

34 Schwarz, Mitglied des Reichstags, S. 24.

35 Gesetzsammlung 1848, I. Abt., S. 101 ff.

36 Landtagsblatt 1848, S. 47 f. (2. K., 10. 4. 1848).

37 Ebd., S. 91.

38 Vgl. oben, Anm. 35.

39 Vgl. die Bemerkung des Abg. Sandvoß in der Zweiten Kammer am 12. 4. 1848 (Landtagsblatt 1848, S. 90).

zur Entscheidung durchgeführt werden mußten (§ 15). Die Stellvertreter wurden in getrenntem Wahlgang nach dem gleichen Verfahren gewählt. Die Zahl der Wahlmänner schwankte in den Wahlkreisen zwischen 53 und 82[40], sie lag im Durchschnitt bei 67, und es wurde somit nur auf jeweils etwa 1000 Einwohner ein Wahlmann gewählt – das ungünstigste Verhältnis in der Revolutionszeit überhaupt. Viele Ortschaften konnten danach überhaupt keinen eigenen Wahlmann stellen, der bei indirekter Wahl ohnehin sehr große Einfluß lokaler Honoratioren[41] wurde noch verstärkt und ein differenziertes Bild der öffentlichen Meinung nicht gewonnen. Das Ministerium legte Wert auf eine möglichst hohe Wahlbeteiligung, forderte die mit der Durchführung der Wahlen betrauten Behörden in einem Zirkular auf, die Ankündigungen dementsprechend zu formulieren und bestimmte ausdrücklich: „Eine förmliche Prüfung der Wahlberechtigung jedes im Termine Erschienenen ist nicht erforderlich. Es wird vielmehr genügen, daß ein Mangel der Wahlberechtigung nicht klar ersichtlich ist"[42].

Die hannoversche Definition der Selbständigkeit war der sächsischen sehr ähnlich. Über den prozentualen Anteil der Wahlberechtigten an der Gesamtbevölkerung konnten bislang nur in einem Fall genaue Zahlen ermittelt werden[43]. Danach waren im Amt Hannover-Langenhagen von 7454 Einwohnern 1347 (18,1 Prozent) oder etwa 82 Prozent der volljährigen Männer wahlberechtigt[44], von denen dann 533 (39,6 Prozent) ihre Stimme abgaben[45].

Von den 26 hannoverschen Abgeordneten[46] gehörte keiner der eigentlichen Linken an, fünf der Westendhall, einer dem Württemberger Hof, sechs dem Landsberg, ebensoviel dem Casino und vier dem Café Milani[47].

---

40 Vgl. die Anlagen zur Wahlverordnung: Gesetzsammlung, ebd., S. 105 ff. Hannover hatte 1845 insgesamt 1772711 Einwohner und stellte gemäß der Bundesmatrikel 26 Abgeordnete, d. h. einen auf 68181 Einwohner. Nach dem vom Vorparlament empfohlenen und danach auch am 11. 4. in der Zweiten Kammer genannten, jedoch nicht beschlossenen Verhältnis von 1 : 500 hätten 136 Wahlmänner auf jeden Abgeordneten kommen müssen.

41 Vgl. unten, S. 151.

42 Hier zitiert nach einem Exemplar im Bestand HStA Hannover, Hann. Des. 74 Gifhorn, A II 1a, Nr. 12.

43 Nach dem Kriegsverlust der Akten des hannoverschen Innenministeriums kämen hierfür vor allem die Akten der Mittel- und Unterinstanzen (Hann. Des. 80 und Des. 74) in Frage. Stichproben blieben, von der in Anm. 45 zitierten Ausnahme abgesehen, ergebnislos, doch wäre es denkbar, daß im Rahmen dieser Arbeit nicht durchführbare systematische Studien auf lokaler Ebene in Einzelfällen weiterführen könnten. Hamerow, Elections, S. 28, zitiert einen Bericht (Zeitungsartikel?) über extrem niedrige Wahlbeteiligung in Hannover.

44 Unter der Voraussetzung, daß in Hannover ähnlich wie in Preußen etwa 22% der Bevölkerung Männer im Alter von mehr als 25 Jahren waren und daß diese Definition der Volljährigkeit wie im Wahlgesetz von Oktober 1848 (vgl. unten, S. 211) auch im April 1848 hier galt.

45 HStA Hannover, Hann. Des. 80, Hannover I A 710 (Bericht des Amtes Langenhagen vom 28. 4. 1848 über das Ergebnis der Urwahlen).

46 Vgl. Oppermann, Geschichte Hannovers Bd. 2, S. 66 f., und Niebour, Die hannoverschen Abgeordneten zur Nationalversammlung (ZHistVNdSachs 76, 1911, Heft 2/3, S. 136–154).

47 Schwarz, Mitglied des Reichstags, S. 37, und Oppermann, ebd., S. 67.

Die Wahlen zur deutschen Nationalversammlung wurden in *Württemberg* durch die Verordnung vom 11./12. April 1848 geregelt[48]. Im Ministerium hatten dazu verschiedene Entwürfe zur Debatte gestanden[49]. Der erste sah vor, daß alle volljährigen württembergischen Staatsbürger bei direktem Wahlverfahren das Stimmrecht haben sollten, und enthielt die schwer durchzusetzende Vorschrift, daß für eine gültige Wahl die Teilnahme von mindestens der Hälfte der Wahlberechtigten erforderlich sei. Nach dem zweiten Entwurf sollten alle eine Staatssteuer entrichtenden volljährigen Männer indirekt wählen, und zwar unter Anlehnung an das württembergische Landtagswahlrecht, jedoch ohne Bevorzugung der Höchstbesteuerten, jeweils einen Wahlmann auf sieben Urwähler[50]. Hier war sogar daran gedacht, eine Wahlbeteiligung von zwei Dritteln der Berechtigten vorzuschreiben. In einem dritten Entwurf schließlich wurde vorgeschlagen, alle Selbständigen indirekt auf 200 Einwohner einen Wahlmann wählen zu lassen. Die Regierung entschied sich aber schließlich für direkte Wahl nach relativer Mehrheit durch alle volljährigen, d.h. über 25 Jahre alten, selbständigen Bürger. Als selbständig galt jeder, der nicht in väterlicher Gewalt oder unter Kuratel stand, keine Armenunterstützung erhielt, nicht in Konkurs geraten war oder als bescholten galt und nicht „in einem dienenden Verhältnis Kost und Lohn" empfing.

Für die Auswirkungen dieser Selbständigkeits-Definition stehen genaue statistische Unterlagen nicht zur Verfügung, gewisse Annäherungswerte lassen sich aber doch ermitteln: Da die Wahlkreiseinteilung in Württemberg sehr gleichmäßig mit einem Durchschnitt von knapp 63000 Einwohnern vorgenommen wurde und auch hier die Männer mit vollendetem 25. Lebensjahr etwa 22 Prozent der Bevölkerung ausmachten[51], gab es in jedem Wahlkreis etwa 13860 volljährige Männer. Bislang ist die Zahl der Wahlberechtigten für fünf Wahlkreise bekannt[52]. Sie lag hier zwischen 10384 und 10849, im Durchschnitt bei 10660 oder fast 77 Prozent. Für 23 Wahlkreise ist die Zahl der abgegebenen Stimmen bekannt[53], sie schwankt zwischen 9022 (Ulm) und 6435 (Heidenheim) und liegt im Durchschnitt bei 8015 oder ungefähr 75,2 Prozent der Wahlberechtigten (57,8 Prozent der Volljährigen).

Obwohl für die Wahlvorbereitung[54] nur zwei Wochen zur Verfügung standen, die Parteien sich erst entwickelten und die Formen des Wahl-

---

48 Regierungsblatt 1848, S. 135 ff. (Nr. 21 vom 14. 4. 1848).

49 HStA Stuttgart, E 146, Büschel 934. Vgl. auch Mann, Württemberger und Nationalversammlung, S. 76 ff.

50 Vgl. dazu unten, S. 238.

51 Verh. K. d. Abg. 1851/52, 1. Beil.-Bd., II. Abt., S. 1510.

52 Eßlingen, Hall, Heidenheim, Mergentheim und Tuttlingen, vgl. die folgende Anmerkung.

53 Nach den Akten im HStA Stuttgart, E 146, Büschel 934, und den Angaben im „Schwäbischen Merkur" vom 29. 4. bis 2. 5. 1848. Vgl. auch Mann, Mohl und seine Wähler, S. 329, Anm. 10; ders., Wahlen in Hall, S. 119, und Weber, Wahlen in Öhringen, S. 128 f.

54 Einzelheiten über den Wahlkampf und die Programme der Hauptkandidaten und ihrer Gegner bei Mann, Württemberger und Nationalversammlung, S. 81 ff.

kampfes sich noch herausbilden mußten, kam es lediglich zu einer Doppelwahl und nur in verhältnismäßig wenigen Fällen infolge von Stimmenzersplitterung zu den von den Gegnern der direkten Wahl immer wieder als gewichtiges Argument ins Feld geführten Minoritätswahlen. 19 der 28 Abgeordneten erreichten die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, andere verfehlten sie nur knapp[55], für weitere liegen sichere Angaben nicht vor. Am schlechtesten schnitt, soweit bekannt, der Badener Karl Mathy ab, der als „Ausländer" in Calw 2540 von 7232 abgegebenen Stimmen erhielt.

Von den württembergischen Abgeordneten gehörten in der Paulskirche zwei dem Casino an (Mathy und Pfizer), vier dem Württemberger Hof (die bei dessen Spaltung[56] geschlossen dem Augsburger Hof beitraten), sechs der Westendhall und acht dem Deutschen Hof, einer schließlich (Zimmermann) dem Donnersberg[57].

Noch vor dem Zusammentritt des Vorparlaments und den Bundesbeschlüssen über die Wahl der Nationalversammlung hatte die *badische* Regierung bereits am 25. März auf Drängen der Zweiten Kammer[58] gleichsam ins Blaue hinein die Vornahme von Wahlmännerwahlen für ein deutsches Parlament angeordnet[59]. Als Norm galt das badische Landtagswahlrecht, nach dem jeder im Wahlbezirk ansässige oder ein öffentliches Amt bekleidende Staatsbürger mit vollendetem 25. Lebensjahr wahlberechtigt war, nicht jedoch „Hintersassen, Gewerbsgehilfen, Gesinde, Bedienstete usw."[60]. Die Stimmen wurden vor einer aus gewählten Gemeindevertretern und höchstbesteuerten Bürgern bestehenden Wahlkommission mündlich zu Protokoll gegeben. Die sonst geltenden Beschränkungen des passiven Wahlrechts[61] bei der Wahl der Abgeordneten wurden für die Wahlen zur Nationalversammlung außer Kraft gesetzt. Als dann bekannt wurde, daß Vorparlament und Bundestag das Wahlalter an die Volljährigkeit (d. h. in Baden das 21. Lebensjahr) gebunden hatten, stellte die Regierung den Gemeinden am 10. April anheim, die Urwahlen zu wiederholen[62]. Die Unruhen des Hecker-Zuges verzögerten dann das weitere Wahlgeschäft. Erst am 26. April wurde die Abgrenzung der 20 Wahlbezirke bekanntgegeben, zwischen dem 13. und 18. Mai fanden die Wahlen statt, bei denen Itzstein nicht weniger als siebenmal, die Radikalen Kapp und Brentano zweimal, v. Soiron ebenfalls zweimal gewählt wurden. In neun Bezirken waren daher erneute Wahlen nötig, die erst Mitte Juni beendet waren.

55 So Rümelin mit 3524 von 7272 Stimmen und Tafel mit 4117 von 8383 Stimmen.

56 Vgl. unten, S. 425.

57 Schwarz, Mitglied des Reichstags, S. 37 f.

58 Verh. 2. K. 1847–1849, 3. Prot.-H., S. 326 (24. 3. 1848).

59 Philippson, Allgemeines Wahlrecht, S. 63.

60 § 36 der badischen Verfassung und § 43 der Wahlordnung vom 23. 12. 1818 (Druck der Wahlordnung u. a. bei Pölitz, Verfassungen Bd. I/1, S. 470 ff.; ebd., S. 474, das Zitat).

61 Vgl. unten, S. 252.

62 Philippson, ebd., S. 63.

Die Ansässigkeitsbestimmungen des badischen Wahlrechts schlossen wahrscheinlich knapp 20 Prozent der volljährigen Männer aus[63]. Über die Beteiligung an den Urwahlen liegen wiederum nur vereinzelte, nicht repräsentative Zahlenangaben[64] vor, doch sind die Wahlmännerlisten vollständig erhalten[65]. Daraus ergibt sich, daß bei dem Verhältnis von 1:500 zwischen Wahlmännerzahl und Bevölkerung viele Orte nur einen, wenige mehr als drei oder vier Wahlmänner stellten und daß in der Regel stets der aus der gemeindlichen Selbstverwaltung hervorgegangene Bürgermeister an erster Stelle gewählt wurde, danach meistens ein weiterer Gemeinderat und dann am häufigsten Bauern und Gastwirte, sehr selten Pfarrer. In den wenigen größeren Städten, wo auch mehr Wahlmänner im Verhältnis zur Einwohnerzahl gewählt wurden, ergibt sich ein breiteres Spektrum bürgerlicher Berufe, die aber nur in Ausnahmefällen unter die Schicht der akademisch Gebildeten, der Beamten, der Kaufleute, selbständigen Handwerker und Gewerbetreibenden hinunterreicht[66]. So erstaunt es nicht, daß auch konservative Zeitgenossen an diesem Wahlrecht kritisierten, daß es trotz seiner für den Vormärz ungewöhnlich breiten Grundlagen die Wahl de facto in die Hand der jeweiligen örtlichen Honoratioren lege, der eigentlichen Bourgeoisie in den Städten, der „Dorfmagnaten" auf dem Lande, „weil ihr Einfluß den meisten Urwählern schaden kann"[67]. Daß dieses Wahlrecht nicht nur der vielbeklagten *staatlichen* Wahlbeeinflussung Tür und Tor öffnete, liegt auf der Hand, daß es von führenden Liberalen ganz unbefangen als „allgemein", „ganz demokratisch" und „fast unbeschränkt" bezeichnet werden konnte[68], ist aufschlußreich für deren Wortgebrauch und Demokratieverständnis. Welcker empfahl es im Vorparlament zur allgemeinen Annahme[69], um so größer aber dürfte die Enttäuschung der badischen Liberalen über den Wahlausgang gewesen sein. Die Demokraten errangen einen ganz überragenden Sieg, obwohl die Wahlmänner fast durchweg jenem vielberufenen „Mittelstand" angehörten, in dem die Liberalen die soziale Basis ihrer Partei sahen[69a]

---

63 Vgl. unten, S. 251.

64 In Breisach waren 664 Bürger wahlberechtigt, der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl erhielt 438 Stimmen. Selbst wenn sich alle Wähler für ihn ausgesprochen hätten, was unwahrscheinlich ist, entspräche das einer Wahlbeteiligung von etwa 66%. G. Haselier, Geschichte der Stadt Breisach am Rhein Bd. 2, 1971, S. 508.

65 BadGLA Karlsruhe, 236/4234–4236. Die folgenden Angaben beruhen auf einer ersten Durchsicht dieser Wahlakten, eine genaue statistische Aufschlüsselung wäre noch zu leisten.

66 Auch in den Wahlmännergremien von Aachen und Düsseldorf waren im Frühjahr 1848 nur Angehörige des oberen Bürgertums und der Mittelstände bis zu den Wirten, Handwerkern, unteren Beamten und Lehrern vertreten. Vgl. die statistische Aufgliederung bei Repgen, Märzbewegung und Maiwahlen, S. 227.

67 So F. J. v. Buß am 1. 3. 1849 in der Paulskirche. Sten. Ber. Bd. 7, S. 5524.

68 Bassermann, Denkwürdigkeiten, S. 105. Vgl. auch Häussers Kommissionsberichte zur Wahlrechtsfrage in Baden von Ende Januar und Anfang Mai 1849: Verh. 2. K. 1847–1849, 9. Beil.-H., S. 35, und 10. Beil.-H., S. 96.

69 Vgl. oben, S. 123.

69a Vgl. unten, S. 670 ff.

und von dem man hatte annehmen dürfen, daß er das energische Eintreten der Gemäßigten für Ruhe und Ordnung, Recht und Sicherheit des Eigentums während der Märzrevolution ebenso honorieren würde wie ihren vormärzlichen Kampf für persönliche Freiheit und nationale Einheit. Von den 20 badischen Abgeordneten sind 14 in der Paulskirche den Fraktionen der Linken beigetreten, einer (Mittermaier) zählte zum linken Zentrum, drei (v. Soiron, Welcker und Zittel) zum rechten Zentrum. Die ebenfalls dem Casino angehörenden besonders prominenten badischen Liberalen Bassermann und Mathy wurden außerhalb Badens gewählt, Hecker hingegen im südbadischen Tiengen, und in demonstrativer Treue bestätigten seine Wähler sein Mandat noch ausdrücklich, nachdem die Wahl von der Nationalversammlung für ungültig erklärt worden war. Geschickte Wahltaktik der Linken, die in nicht weniger als elf Wahlkreisen Itzstein aufstellten und von den sieben gewonnenen auch fast alle in den Nachwahlen behaupteten, mag dabei eine Rolle gespielt haben, in einer Stadt wie Mannheim vielleicht auch der „Terrorismus" der Radikalen, über den sich die Gemäßigten beklagten[70]. Der tiefere Grund aber war wohl doch die wirtschaftliche Schwächung und Bedrohung des unteren Mittelstandes in den Krisenjahren von 1845 bis 1847. Dessen Mehrheit war jetzt offensichtlich nicht mehr bereit, die Führungsschichten des älteren badischen Liberalismus, deren soziales Erscheinungsbild von hohen Beamten, Fabrikanten, Großkaufleuten und Professoren geprägt war, als ihre Repräsentanten zu akzeptieren.

Das Ministerium Gagern legte den Ständen des *Großherzogtums Hessen* seinen Wahlgesetzentwurf am 12. April vor[71]. Danach war jeder Staats*bürger* mit vollendetem 21. Lebensjahr wahlberechtigt, ausgeschlossen waren demgemäß außer Entmündigten, in einem Konkursverfahren Stehenden oder Bescholtenen diejenigen, „welche für die Bedienung einer Person oder der Haushaltung eines anderen Kost und Lohn empfangen"[72], d. h. also Dienstboten, nicht jedoch Gesellen und ländliches Gesinde. Auf jeweils 250 Einwohner sollte ein Wahlmann gewählt werden. Die Abstimmung erfolgte durch nicht unterschriebene Stimmzettel, bei der Wahl der Abgeordneten jedoch „durch Zuruf, bei Zweifelhaftigkeit des Ergebnisses aber mittelst Stimmzettel"[73]. Die Mehrheit des zuständigen Ausschusses, deren Votum[74] Zitz begründete, sprach sich demgegenüber für direkte Wahl durch alle Staats*angehörigen* aus. Nach harter Debatte, in die auch H. v. Gagern mit einer großen Rede eingriff, entschied sich das Plenum jedoch am 14. April für die Regierungsvorlage[75].

70 Philippson, Allgemeines Wahlrecht, S. 65.

71 Verh. 2. K. 1847–1849, Beil. Nr. 336.

72 Die Genannten waren nach Art. 16 der Verfassung an der Ausübung des Staatsbürgerrechts gehindert. Pölitz, Verfassungen Bd. I/2, S. 679.

73 Art. 17 des Entwurfs, vgl. oben, Anm. 71.

74 Verh. 2. K. 1847–1849, Beil. Nr. 338.

75 Verh. 2. K. 1847–1849, Prot. 2. Bd., Nr. 39 (14. 4. 1848). Ebd., S. 34 ff., die Rede Gagerns, die er während der Wahlrechtsdebatte in der Nationalversammlung streckenweise wörtlich zitierte. Vgl. dazu unten, S. 677 f.

Die Erste Kammer erhob keine wesentlichen Einwände, und am 19. April konnte das Gesetz verkündet werden.

Auch im Großherzogtum Hessen führten die Wahlen zu einem Sieg der Demokraten, besonders in den linksrheinischen Gebieten und in Oberhessen. Sechs der zwölf Abgeordneten zählten in der Paulskirche zur Linken, zwei zum linken und zwei zum rechten Zentrum.

Kurhessen gehörte, wie bereits erwähnt, zu den wenigen Staaten, in denen das direkte Wahlverfahren angewendet wurde. Ähnlich wie im benachbarten Hannover hatte man sich auch hier in Kreisen des Landtags anfänglich dafür ausgesprochen, die Abgeordneten für die Nationalversammlung durch den Landtag selbst oder doch zumindest indirekt wählen zu lassen[76]. Unter dem Eindruck der Beschlüsse von Vorparlament und Bundesversammlung hatte der Rechtspflegeausschuß dann aber in vertraulichen Vorbesprechungen zusammen mit dem Ministerium einen Entwurf[77] erarbeitet, nach dem jeder volljährige, d.h. 25 Jahre alte selbständige Staatsangehörige das aktive Wahlrecht haben sollte, sofern er nicht ohne völligen Freispruch wegen entehrender Verbrechen vor Gericht gestanden hatte. Selbständig war nicht, wer in ein Konkursverfahren verwickelt war, unter Kuratel stand oder von einem Dienstherrn Kost und Lohn empfing. Die Empfänger von Armenhilfe wurden hier nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Die Stimmen wurden vor dem Gemeinderat mündlich zu Protokoll gegeben, in jedem der elf Wahlbezirke wurden dann die lokalen Wahlergebnisse durch den Stadtrat des größten Ortes zusammengefaßt. Für die Wahl genügte die relative Mehrheit. Bei Doppelwahlen galt der Kandidat dort als gewählt, wo er die größere Stimmenzahl erhalten hatte. Am 18. April, also bereits eine Woche nach Einbringung des Gesetzes, sollten die Wahlen stattfinden, und gerade der mit indirekten Wahlen verbundene Zeitaufwand wurde in den Motiven zum Gesetzentwurf als wesentliches Argument zugunsten der direkten Wahl angeführt.

Das Gesetz wurde dem Landtag am 10. April vorgelegt, sofort kurz im Rechtspflege-Ausschuß erörtert, noch am Vormittag in erster Lesung beraten, am Nachmittag in zweiter Lesung einstimmig verabschiedet[78] und mit Datum vom gleichen Tag verkündet.

Kurhessen hatte damals rund 755000 Einwohner und wählte nach der Bundesmatrikel elf Abgeordnete. Jeder Wahlkreis umfaßte also im Durchschnitt 68600 Einwohner oder ungefähr 15000 volljährige Männer. Angaben über die Zahl der Wahlberechtigten sind auch hier nicht verfügbar. Von zehn Wahlkreisen ist jedoch die Zahl der abgegebenen Stimmen überliefert[79], wonach sich im Durchschnitt 9678 Personen an der Wahl be-

---

76 Vgl. zum folgenden den von Nebelthau erstatteten Ausschußbericht zur Wahlrechtsvorlage der Regierung: Landtagsverh. 1847/1848, Nr. 46 (10. 4. 1848), Sp. 5 ff.

77 Ebd., Beil. Nr. 175.

78 Landtagsverhandlungen 1847/1848, Nr. 46, Sp. 12, und Nr. 47, Sp. 1.

79 Siehe dazu die Tabelle bei Lohmeyer, Kurhessen und die Einheitsbewegung, S. 100; geringfügig abweichend die Zahlen von Hamerow, Elections, S. 30.

teiligten, d.h. etwa 64,5 Prozent der Volljährigen. 35,5 Prozent wären demnach vom Wahlrecht ausgeschlossen gewesen oder hätten keinen Gebrauch davon gemacht. Offenbar aber war die Wahlbeteiligung höher als in Württemberg, dem einzigen deutschen Staat mit vergleichbarem Wahlrecht, wo nur ungefähr 57,8 Prozent der Volljährigen (75,2 Prozent der Wahlberechtigten) die Stimme abgaben[80]. Auch in Kurhessen kam es zu keiner erheblichen Zersplitterung der Stimmen, nur in zwei Fällen blieben die Gewählten unter der absoluten Mehrheit, Doppelwahlen machten zweimal einen zweiten, einmal einen dritten Wahlgang nötig. Auf die Fraktionen der Nationalversammlung verteilten sich die kurhessischen Abgeordneten wie folgt: Casino: 2, Württemberger Hof: 2, Westendhall: 2, Deutscher Hof: 2, Donnersberg: 1, ohne feststellbare Fraktionszugehörigkeit: 2 Abgeordnete.

Im Herzogtum *Nassau* war bereits am 5. April ein neues Wahlgesetz für den Landtag verabschiedet worden[81], und die am 18. April danach gewählten Wahlmänner bestimmten am 25. April die Abgeordneten für die deutsche Nationalversammlung, am 1. Mai diejenigen für den nassauischen Landtag[82]. Auf jeweils 100 Einwohner kam ein Wahlmann; bei den Urwahlen hatten „jeder volljährige Gemeindebürger" und diejenigen „staatsbürgerlichen Einwohner", die zum Eintritt in einen Gemeindeverband nicht verpflichtet waren[83], das aktive Wahlrecht, ausgeschlossen waren nur unter Kuratel Stehende, Bankrotteure, Empfänger von öffentlicher Armenhilfe und wegen eines gemeinen Verbrechens oder Betruges Bestrafte[84]. Die im Gesetzentwurf noch vorgesehene Klausel, nach der auch Gesinde, Bedienstete und Gesellen kein Stimmrecht haben sollten, wurde auf Beschluß der Landes-Deputierten-Versammlung gestrichen[85]. Dennoch blieb das Wahlrecht offenbar den im elterlichen Hause oder Betriebe lebenden und arbeitenden Söhnen vorenthalten, wogegen bei der Regierung vergeblich protestiert wurde[86].

Wie groß der Anteil der Wahlberechtigten war, ist wiederum nicht zu ermitteln. Egidy schätzt ihn auf ein Fünftel der Bevölkerung[87], geht dabei jedoch von der m.E. falschen Voraussetzung aus, daß auch das Gesinde kein Wahlrecht hatte. Eine Besonderheit des nassauischen Wahlrechts war, daß aus Gründen der Gewaltenteilung Staatsminister, die höchsten Beamten und Offiziere und sämtliche Hofbedienstete nicht wählbar wa-

---

80 Vgl. oben, S. 149.

81 Verordnungsblatt des Herzogtums Nassau vom 10. 4. 1848 (Nr. 12), S. 73 ff.

82 Vgl. Egidy, Wahlen in Nassau, S. 232 ff. und S. 243 ff.

83 Das waren namentlich Grundherren, Adelige, Beamte, Pensionäre, Rentiers und Juden (Egidy, ebd., S. 232).

84 § 1 und § 9 des Wahlgesetzes.

85 Vgl. dazu die Verh. der Landes-Deputierten-Versammlung des Herzogtums Nassau 1848, S. 39 ff., bes. S. 77 ff. (27. 3. 1848).

86 Egidy, ebd., S. 243 f.

87 Ebd., S. 244 u.ö.

ren[88] – eine Bestimmung, die m. W. in den Wahlgesetzen der Revolutionszeit einzigartig ist, wenn auch gelegentlich das Problem der Inkompatibilität diskutiert wurde[89]. Für die Wahlen zur Nationalversammlung wurde diese Bestimmung allerdings aufgehoben.

Aus einigen Städten sind Angaben zur Wahlbeteiligung überliefert; sie hat danach bei über 50, teilweise sogar über 70 Prozent gelegen[90], auf dem Lande jedoch war sie niedriger. Von den sechs nassauischen Abgeordneten, unter ihnen Max v. Gagern und Hergenhahn, schlossen sich in der Paulskirche drei dem Casino, zwei der Westendhall an. Trotz der auch in Nassau nicht unbedeutenden demokratischen Bewegung hatte sich also kein Kandidat der eigentlichen Linken durchgesetzt.

In *Schleswig-Holstein* wurde schon seit 1834 zu den Ständeversammlungen direkt gewählt[91], und so lag es nahe, dieses Verfahren auch für die Wahlen zur deutschen Nationalversammlung zu übernehmen. Hinsichtlich der Ausdehnung des Wahlrechts hingegen suchte sich die provisorische Regierung weitgehend am preußischen Vorbild zu orientieren, und so setzte sie in ihrer Verordnung vom 18. April 1848[92] fest, daß nur rechtskräftig zu einer Zuchthausstrafe Verurteilte und diejenigen, die in den letzten Jahren Armenunterstützung empfangen hatten, vom Wahlrecht ausgeschlossen sein sollten. Wahlalter war das vollendete 21. Lebensjahr. Für die Wahl zum Abgeordneten reichte die relative Mehrheit, Stellvertreter wurden nicht gewählt, die Stimme mündlich zu Protokoll gegeben. Am 1. Mai sollten die Wahlen stattfinden, bis zum 7. Mai die Stimmen aus den einzelnen Bezirken der Wahlkreise zusammengerechnet sein.

Holstein hatte sechs Wahlkreise mit durchschnittlich jeweils fast 80 000 Einwohnern[93], 7058 Stimmberechtigte oder 8,8 Prozent der Bevölkerung haben im Mittel an der Wahl teilgenommen[94]. Die Zahl der tatsächlich Wahlberechtigten ist auch hier nicht feststellbar. Da aber auch für Holstein vorausgesetzt werden darf, daß die über 21 Jahre alten Männer mindestens 25 Prozent der Bevölkerung ausmachten, hätten demnach nur gut 35 Prozent der Volljährigen überhaupt, nach zeitgenössischen Schätzungen etwa 40 Prozent der Wahlberechtigten[95], ihre Stimme abgegeben. Sehr viel geringer war die Wahlbeteiligung in Schleswig. Hier lag sie bei etwa 12 Prozent der Volljährigen[96]. Zu Stimmenzersplitterung kam es

---

88 § 36 des Wahlgesetzes, Verordnungsblatt 1848, S. 85. Das Motiv der Aufrechterhaltung einer strikten Gewaltenteilung wird im Gesetzentwurf ausdrücklich angeführt, im endgültigen Text wird darauf verzichtet.

89 Vgl. unten, S. 233 f. und S. 236.

90 Egidy, ebd., S. 245.

91 Rieve, Wahlen in Holstein, S. 106.

92 Rieve, ebd., S. 42 f.

93 Hamerow, Elections, S. 30.

94 Vgl. die Zahlen bei Rieve, ebd., S. 80 ff. und S. 90.

95 Ebd., S. 90.

96 Hamerow, ebd., S. 30.

auch in Holstein nicht, die Gewählten erhielten durchweg über 60, ja 80 Prozent der abgegebenen Stimmen. Wie wenig aber selbst in diesem überschaubaren Raum die Wahlen koordiniert waren, zeigt sich daran, daß Dahlmann in dreien der sechs Wahlkreise gewählt wurde. Daher waren Nachwahlen nötig, die mit sehr viel geringerer Beteiligung am 12. Mai stattfanden[97]. Von den zwölf Abgeordneten aus Schleswig-Holstein schlossen sich vier dem Casino an, jeweils zwei dem Landsberg, dem Württemberger Hof und der Westendhall.

Die Wahlgesetze der übrigen deutschen Kleinstaaten und Stadtrepubliken sollen hier nicht im einzelnen erörtert werden. Empfänger von Armenunterstützung, unter Kuratel Stehende und wegen entehrender Verbrechen Verurteilte waren auch hier mit Ausnahme von Bremen[98] stets vom Wahlrecht ausgeschlossen. In Mecklenburg-Schwerin war das Wahlrecht an das Niederlassungsrecht gebunden[99]. Oldenburg hatte zunächst die Zahlung einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer zur Voraussetzung gemacht, hob diese Zensusbestimmung nach Bekanntwerden des Bundesbeschlusses vom 7. April jedoch wieder auf[100]. Während Hamburg und Bremen nicht nur die Bürger, sondern alle volljährigen Staatsangehörigen zur Wahl zuließen[101], schloß Frankfurt die Einwohner minderen Rechtes, die sogenannten Beisassen und Permissionisten aus[102]. Einen Sonderfall stellen die drei anhaltischen Herzogtümer dar: hier wurden die Abgeordneten ungeachtet des Bundesbeschlusses nicht durch Urwahlen, sondern von den Landtagen gewählt. Die Wahlbeteiligung war in Hamburg und Frankfurt verhältnismäßig hoch, geringer in Bremen[103]. In der Stadt Oldenburg gaben nur etwa ein Viertel der Wahlberechtigten ihre Stimme ab[104], und in den ländlichen Gebieten der Staaten mit noch kaum entwickeltem öffentlichen Leben dürften es noch weniger gewesen sein.

Zum Wahlrecht der Nationalversammlung läßt sich also folgendes sagen: In keinem der hier näher untersuchten Länder wurden durch Selbständigkeitsdefinitionen oder andere Wahlrechtsbeschränkungen nachweisbar mehr als 25 Prozent der volljährigen Männer vom Wahlrecht ausgeschlossen. Wo den bei einem Dienstherrn in Kost und Lohn Stehenden das Wahlrecht vorenthalten blieb, waren unter Einschluß der Unterstüt-

97 Rieve, ebd., S. 87.

98 Entholt, Bremische Revolution, S. 24.

99 § 3 der Wahlverordnung vom 12. 4. 1848: Offizielles Wochenblatt, S. 88.

100 Wegmann, Revolution in Oldenburg, S. 164 ff.

101 Gabe, Hamburg 1848/49, S. 64, und Entholt, Bremische Revolution, S. 24.

102 Valentin, Frankfurt und die Revolution, S. 186.

103 In Hamburg gaben bei insgesamt rund 200 000 Einwohnern 17 519 ihre Stimme ab, die drei Gewählten konnten 15 913 (Heckscher), 15 624 (Roß) und 14 695 (Merck) Stimmen auf sich vereinigen (Deutsche Ztg Nr. 118, 28. 4. 1848, Beil.). In Frankfurt beteiligten sich von knapp 70 000 Einwohnern 8611 an der Wahl, Jucho erhielt 6650 Stimmen (ebd., Nr. 121, 1. 5. 1848). In Bremen hingegen gaben nur 1693 der insgesamt rund 70 000 Einwohner ihre Stimme ab (Hamerow, Elections, S. 31), was in der Deutschen Zeitung (Nr. 123, 3. 5. 1848) damit erklärt wird, daß die Wahl Gevekoths ohnehin als sicher galt.

104 Wegmann, Revolution in Oldenburg, S. 168.

zungsempfänger usw. insgesamt etwa 20 Prozent ohne Stimmrecht. In Preußen, das 202 oder ein rundes Drittel der Abgeordneten in der Paulskirche stellte, und in den übrigen Ländern, die lediglich die Empfänger von Armenhilfe, Bescholtene und erst seit kurzer Zeit im Wahlort Wohnende nicht zuließen, lag die Quote der Wahlberechtigten bei etwa 90 Prozent oder sogar darüber. Österreich, das ebenfalls fast ein Drittel der Mandate besetzen konnte[105], schloß alle „aus öffentlichen oder Gemeindemitteln unterstützte sowie in Dienstverhältnissen stehende Personen" aus[106] und öffnete mit dieser vagen Definition möglicherweise den Weg zu den ausgedehntesten Wahlrechtsbeschränkungen im Deutschen Bund überhaupt. Man darf davon ausgehen, daß mindestens 80 Prozent der volljährigen männlichen Deutschen im Frühjahr 1848 an den Wahlen teilnehmen konnten, daß also kein allgemeines und demokratisches, für damalige Verhältnisse in Deutschland und Europa aber doch sehr breites Wahlrecht bestand. Die Tendenz zur Wahlrechtsbeschränkung war weniger stark, als es Hamerow[107] unterstellt. Das fast durchweg angewandte indirekte Wahlverfahren ließ die Stimmen der Wahlberechtigten freilich nicht unmittelbar zur Geltung kommen, und besonders in Verbindung mit der öffentlichen Stimmabgabe war es dazu geeignet, den Einfluß von Lokalgrößen und örtlichen Honoratioren auf den Wahlausgang beträchtlich zu steigern. Soweit erkennbar, bestanden die Wahlmänner-Gremien so gut wie ausschließlich aus Angehörigen der Oberschichten und des Mittelstandes. Die Beispiele Sachsen, Baden und Hessen-Darmstadt zeigen jedoch, daß selbst in diesen Kreisen der Bevölkerung der Rückhalt jenes älteren Liberalismus zu schwinden begann, wie ihn Gagern und seine politischen Freunde, die Märzministerien und die Mehrheit des Vorparlaments verkörperten.

Die Frage nach der Wahlbeteiligung ist nur für die Staaten mit direktem Wahlverfahren mit hinreichender Genauigkeit zu beantworten. Sie lag in Württemberg bei über 75 Prozent, mindestens genauso hoch in Kurhessen, in Holstein bei etwa 40 Prozent, in Schleswig noch erheblich darunter. Auch für die Staaten mit indirekter Wahl gibt es Zeugnisse, die eine Wahlbeteiligung von über 60 Prozent belegen, doch handelt es sich hier durchweg um städtische Wahlkreise. Zu denken gibt, daß selbst in Sachsen und in einer politisch so bewegten Stadt wie Leipzig bei einem freilich sehr umständlichen Wahlverfahren nur 40 Prozent der Wahlberechtigten ihre Stimme abgaben, und man kann wohl kaum damit rechnen, daß die Wahlbeteiligung in den deutschen Staaten insgesamt im Durchschnitt höher gewesen sei.

Die entscheidenden Gremien für die Vorbereitung der Wahl waren örtliche Komitees, Bürgerausschüsse, politische Vereine oder formlose

---

105 Etwa 70 der Österreich zustehenden Mandate wurden wegen Wahlenthaltung in nicht deutschstämmigen Landesteilen allerdings nicht besetzt. Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 606 f.

106 Ibler, Wahlen in Österreich, S. 105.

107 Hamerow, Elections, S. 22 ff., S. 26 und S. 32.

Honoratiorenversammlungen, von denen die Vorschläge für die Wahlmännerwahl ausgingen; über die Kandidaten für das Abgeordnetenmandat wurde in der Regel erst nach den Urwahlen im Kreis der Wahlmänner entschieden. Der Einfluß von sich hier und dort etablierenden „Zentralwahlkomitees" für einzelne Länder oder Provinzen[108] war gering, ebenso derjenige der seit Ende März regional sich herausbildenden umfassenderen politischen Vereinsorganisationen[109] oder des unmittelbar im Anschluß an das Vorparlament begründeten demokratischen Zentralwahlkomitees[110]. Nur in lokalen Zentren des politischen Lebens, vor allem den größeren Städten, traten schon zu Beginn der Wahlbewegung mehrere „Parteien" einander gegenüber, wobei allerdings vielfach auch persönliche oder lokale Gegensätze bei im übrigen wenig voneinander abweichenden Programmen eine starke Rolle spielen konnten. Wo entschiedene politische Gegensätze Bedeutung gewannen, führten sie meist die im Vorparlament begonnenen Auseinandersetzungen zwischen den das Prinzip der Volkssouveränität betonenden und für die Republik zumindest theoretisch offenen Demokraten und den liberalen Konstitutionellen weiter, wozu in einigen Gegenden das starke Engagement der Kirchen trat, des politischen Katholizismus vor allem in den preußischen Westprovinzen und in Bayern, des Pietismus zumal in einigen Regionen Westfalens und Württembergs. In Österreich stand schon das Nationalitätenproblem und die Frage nach der zukünftigen Stellung der habsburgischen Länder zu Deutschland im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen.

Örtlich konnte der Wahlkampf mit großen Versammlungen, Pressepropaganda, Flugschriften und dgl. schon sehr lebhaft werden. Für München z. B. heißt es im Bericht eines Zeitgenossen: „Ein Plakat verdrängt das andere, ein Aufruf folgt dem anderen, Flugblätter werden zu Hunderten über die Versammlungen ausgestreut, und die Emissäre der einzelnen Klubs gehen geschäftig von Haus zu Haus, um für ihre Ansichten, für die Männer ihres Vertrauens zu werben"[111]. Der unter den Münchner Vereinen am weitesten links stehende „Bauhofklub" soll sein Programm in 50000 Exemplaren verbreitet haben[112]. In den kleineren Städten und auf dem Land aber dürften Lokalgrößen, Honoratioren, in stärker konfessionell geprägten Gegenden vor allem die Geistlichen den Ausgang der Urwahlen weithin bestimmt haben, und sofern es hier überhaupt zu einem wirklichen Wahlkampf kam, wird er erst mit dem Werben um die Stimmen der Wahlmänner begonnen haben. Politische Gegensätze wurden hier häufig erst im Verlauf der Wahlvorbereitungen bewußt, eine Scheidung der Fronten war eher das Ergebnis der Wahlen, als daß sie den Wahlkampf von Anbe-

---

108 Über die Zentralwahlkomitees der preußischen Rheinlande s. Repgen, Märzbewegung und Maiwahlen, S. 210 ff.

109 Vgl. unten, S. 324 ff.

110 Vgl. unten, S. 326 ff.

111 Allgemeine Ztg Nr. 113 (22. 4. 1848).

112 Ebd., Nr. 112 (21. 4. 1848). Über den Bauhofklub und sein Programm s. Mailer, Wahlbewegungen, S. 29 ff.

ginn bestimmt hätte. Die Kandidaten für die Abgeordnetenmandate waren zum großen Teil im Wahlkreis ansässig und bekannt[113]; sofern es noch nötig erschien, konnten sie leicht durch politische Vereine oder Wahlmännergremien über ihre Ansichten befragt werden, andere wurden durch politische Freunde vorgestellt oder aufgefordert, ihr „Politisches Glaubensbekenntnis" darzulegen, was häufig sogar erst unmittelbar vor dem Wahlakt in einer Versammlung der Wahlmänner geschah. Vereinzelt kam es auch vor, daß Notabilitäten des vormärzlichen Liberalismus in weit von ihren Wohnorten entfernten Wahlkreisen gewählt wurden, ohne daß sie vorher überhaupt über ihre Bereitschaft zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl befragt worden wären.

Auch dort, wo bereits Parteien von regionaler Bedeutung mit klaren Programmen einander entgegentraten, blieb die politische Polarisierung in Grenzen. In Sachsen zum Beispiel standen die von Blum und seinen Freunden geleiteten demokratischen „Vaterlandsvereine" den von Göschen, Biedermann u.a. begründeten liberalen „Deutschen Vereinen" gegenüber, aber es war doch möglich, beiden Organisationen anzugehören, sogar in führender Position[114]. In Leipzig entbrannte ein heftiger Wahlkampf, aber von den 59 aus den Urwahlen hervorgegangenen Wahlmännern standen 15 auf den Vorschlagslisten beider Vereine, 31 auf denen des Deutschen, 12 auf denen des Vaterlandsvereins[115], und gewählt wurde gleichwohl Blum mit 47 von 71 Stimmen des Wahlkreises. Häufig wurde der Gegenkandidat des Abgeordneten zu dessen Stellvertreter gewählt, und wo in einer Stadt mehrere Mandate zu besetzen waren, kam es gelegentlich zu regelrechten Transaktionen oder Absprachen unter den Wahlmännern, namentlich in Preußen, wo im Abstand weniger Tage Abgeordnete und Stellvertreter für die deutsche wie für die preußische Nationalversammlung zu bestimmen waren[116]. Persönliches Ansehen des Kandidaten und Vertrauen in seinen politischen Charakter waren für die Wahl meist ausschlaggebender als ein Programm.

Das direkte Wahlverfahren verlangte abweichende Formen der Wahlvorbereitung, doch auch hier stellten meist Komitees oder Vereine der zentralen Orte im Wahlkreis die Kandidaten auf und versuchten, die Wahlkomitees der anderen Gemeinden für diese zu gewinnen[117]. Dabei wurde allerdings zum Beispiel in Württemberg erwartet, daß die Bewerber sich auch persönlich in den Gemeinden ihres Wahlkreises vorstellten und bereit waren, mehrfach am Tag in Versammlungen zu reden. In Frankfurt

---

113 Vgl. unten, S. 160.

114 Vgl. unten, S. 332.

115 Allgemeine Ztg Nr. 130 (9. 5. 1848). Gerade an den Liberalen des „Deutschen Vereins" wurde dann allerdings auch kritisiert, daß sie versucht hätten, Parteiungen zu vermeiden und in ihre Vorschlagslisten *alle* Gesellschaftsklassen aufzunehmen: „Der deutsche Verein hat nicht den Mut gehabt, sich als Partei zu bekennen" (ebd., Nr. 125, 4. 5. 1848).

116 Repgen (Märzbewegung und Maiwahlen, S. 245 ff.) zeigt dies besonders deutlich am Kölner Beispiel.

117 Einzelheiten etwa bei Rieve, Wahlen in Holstein, S. 71 ff.

legten die sechs Kandidaten auf einer gemeinsamen Veranstaltung in der Katharinenkirche ihre politischen Ansichten dar und stellten sich den Fragen der Wähler[118].

Als Kandidaten boten sich zunächst Landtagsabgeordnete der vormärzlichen Opposition an, sodann Notabilitäten der politischen und geistigen Bewegung des Vormärz, außerdem vor allem in der Kommunalpolitik hervorgetretene und zu Ansehen gekommene Persönlichkeiten, aber auch Gelehrte von Rang oder Gestalten der deutschen Bewegung wie der schon fast achtzigjährige Arndt und der „Turnvater" Jahn, denen mit der Berufung in die Nationalversammlung eine Art pietätvoller Ehrenbezeugung erwiesen wurde.

Die Abgeordneten waren zu einem großen Teil (43 Prozent[119]) in ihrem Wahlkreis oder dessen nächster Umgebung beheimatet, 90,4 Prozent entstammten der Provinz, 95,4 Prozent dem Staat, in dem sie gewählt wurden[120]. Noch häufiger wurden die Stellvertreter aus dem heimatlichen Wahlkreis genommen[121].

Zur sozialen Zusammensetzung der Nationalversammlung und zu den Berufen der Abgeordneten liegen mehrere bei prinzipiell gleichen Einteilungskriterien unterschiedlich stark differenzierende Aufstellungen vor, die wegen der großen Fluktuation unter den Abgeordneten und der vielfach ungenauen, mehrdeutigen oder ganz fehlenden Berufsbezeichnung aber doch nicht unwesentlich voneinander abweichen, wie ein tabellarischer Vergleich zeigt[122]. Unter Berücksichtigung der im Verlauf der Verhandlungen nachgerückten Stellvertreter ergibt sich nach der neuesten Zusammenstellung aufgrund der Kurzbiographien von 812 Abgeordneten das folgende Bild[123]:

Der Nationalversammlung haben 173 meist höhere Beamte der Staats- und Kommunalverwaltung angehört, dazu 110 Richter und Staatsanwälte sowie 124 Angehörige der Lehrberufe (darunter 49 Universitätsprofessoren), außerdem 29 weitere Staatsdiener, insgesamt also 436 Abgeordnete

---

118 Deutsche Ztg Nr. 118 (28. 4. 1848).

119 Eyck, Frankfurt Parliament, S. 93.

120 Rosenbaum, Beruf und Herkunft der Abgeordneten, S. 45 ff.

121 Repgen (Märzbewegung und Maiwahlen, S. 231) kommt auf 71,3%. Von den rheinischen Abgeordneten stammten 40% aus dem heimischen Wahlkreis, weitere 34,3% aus dem gleichen Regierungsbezirk und die restlichen 25,7% aus der Provinz (ebd.).

122 Schwarz, Mitglied des Reichstags, S. 8; Eyck, Frankfurt Parliament, S. 95; Rosenbaum, Beruf und Herkunft der Abgeordneten, S. 53 (mit Vergleich der von Hillger, Handbuch der deutschen Nationalversammlung 1919, und Valentin, Erste deutsche Nationalversammlung, ermittelten Zahlen); Schilfert, Demokratisches Wahlrecht, S. 402 ff. (aufgeschlüsselt auch nach den einzelnen Staaten, für Preußen nach Provinzen). Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 610 f., übernimmt offensichtlich die Zahlen von Valentin (Revolution Bd. 2, S. 11 f.) und ist daher in der Tabelle (s. S. 161) nicht berücksichtigt. Wo Differenzierungen nicht angegeben sind, fehlen sie bei dem betreffenden Autor. Die erste Kolumne gibt jeweils die Zahl der Abgeordneten, die zweite den prozentualen Anteil an. – Zu den entsprechenden Zahlen für die preußische Nationalversammlung s. unten, S. 516, Anm. 6.

123 Nach Schwarz, Mitglied des Reichstags, S. 8.

in beamteter Stellung. Die Geistlichkeit stellte 39 Deputierte. Unter den freien Berufen bildeten die Rechtsanwälte und Advokaten mit 106 Abgeordneten die stärkste Gruppe, gefolgt von den 23 Ärzten und 20 Journalisten. Auch die 35 Promovierten ohne Berufsangabe dürften vorwiegend dieser Schicht zuzurechnen sein, die demnach 184 Abgeordnete zählte. 60 Mitglieder der Nationalversammlung kamen (unter Einschluß der 4 Handwerker) aus Handel, Wirtschaft und Gewerbe, 46 schließlich waren Landwirte.

Mindestens 543 der Abgeordneten hatten ein Universitätsstudium absolviert (höhere Beamte und Bürgermeister, beamtete und freiberuflich tätige Juristen, Professoren und Lehrer an höheren Schulen, Geistliche, Ärzte und sonstige Promovierte), doch wird man kaum fehlgehen, wenn

	Schwarz		Eyck		Valentin		Rosenbaum		Schilfert	
		%		%		%		%		%
Höhere Beamte	115				132		98		73	
Landräte									20	
Mittlere Beamte	37								19	
Bürgermeister u. kommunale Beamte	21				10		12		11	
Verwaltungsbeamte insgesamt	173	21,3	157	19,7	142	17,5	110	20,2	123	21,5
Richter	110		119						78	
Staatsanwälte										
Sonstige Gerichtsbeamte									18	
Justizbeamte insgesamt	110	13,5	119	14,9	157	19,1	91	16,6	96	17
Offiziere	18		15		16		12		11	
Diplomaten	11									
Sonstige Staatsdiener insgesamt	29	3,6	15	1,9	16	2	12	2,2	11	1,8
Hochschullehrer	94				49		52		49	
Lehrer an höheren Schulen					62		55		32	
Sonstige Lehrer	30								9	
Lehrberufe insgesamt	124	15,3	123	15,4	111	13,5	107	19,6	90	15,7
Evangelische Geistliche					16		8		15	
Katholische Geistliche					17		13		8	
Geistliche insgesamt	39	4,8	45	5,6	33	4,1	21	3,8	23	4,1
Rechtsanwälte und Advokaten	106	13,0	130	16,3	66	8	91	16,6	64	11
Ärzte	23	2,8	25	3,1	18	2,2	13	2,4	15	2,6
Schriftsteller und Journalisten	20	2,5	36	4,5	43	5,2	12	2,2	10	1,7
Dr. phil.	35								11	
Dr. jur.									25	
Dr.									11	
Promovierte ohne Berufsangabe insg.	35	4,3	—	—	—	—	—	—	47	7,2
Großkaufleute	35								13	
Kaufleute									13	
Fabrikanten	14								7	
Verleger und Buchhändler	7								3	
Wirtschaftliche Berufe insgesamt	56	6,9	75	9,4	46	5,6	36	6,5	36	6,3
Adelige Großgrundbesitzer									25	
Bürgerliche Großgrundbesitzer									13	
Landwirte									3	
Gutsbesitzer u. Landwirte insgesamt	46	5,7	68	8,5	60	7,3	30	5,5	41	7,1
Handwerker	4	0,5	—	—	4	0,5	—	—	4	0,7
Sonstige Berufe	3	0,4	—	—	—	—	10	1,8	—	—
Keine Angaben und nicht ermittelt	44	5,4	6	0,7	116	14,1	14	2,6	13	2,2
Gesamtzahl der erfaßten Abgeordneten	812		799		812		547		573	

man die Anzahl der Akademiker insgesamt auf über 600 ansetzt[124]. Mindestens 226 der Abgeordneten waren als Juristen tätig, dazu die Professoren der Rechtswissenschaft, und auch bei den 136 höheren Beamten und Bürgermeistern wird man in der Regel ein juristisches Studium voraussetzen dürfen. Von der Ausbildung her waren also die Juristen, von der Berufsstellung her die – fast durchweg höheren – Beamten der vorherrschende Stand in der Nationalversammlung. Die wirtschaftlichen Berufe in Stadt und Land waren verhältnismäßig schwach repräsentiert, was unter anderem auch eine Frage der Abkömmlichkeit war, die sich zum Beispiel für die Beamten kaum stellte, denen der Urlaub zur Wahrnehmung des Abgeordnetenmandats nicht verweigert werden durfte. Das städtische und ländliche Kleinbürgertum stellte nach den Berechnungen Schilferts[125] insgesamt etwa 11 Prozent der Abgeordneten. Angehörige des vierten Standes oder der Unterschichten gehörten der Nationalversammlung nicht an.

Ein Versuch, anhand der Verzeichnisse von Eisenmann[126] die soziale Zusammensetzung der Fraktionen[127] nach dem Stand von Ende Oktober 1848 näher zu bestimmen[128], führt zu den folgenden, im ganzen nicht überraschenden Ergebnissen: Adlige Grundbesitzer, Großkaufleute, höhere Staatsbeamte, Richter und Offiziere stellten mehr als zwei Drittel der Mitglieder des „Café Milani". Das „Casino" bestand zur guten Hälfte aus höheren Beamten, Richtern und Hochschullehrern (mehr als die Hälfte der fraktionsmäßig gebundenen Professoren schlossen sich dem Casino an, das damals etwa 20 Prozent der Gesamtzahl der Abgeordneten umfaßte), aber nur zu etwa einem Zehntel aus Angehörigen der freien Berufe. Auf der äußersten Linken, in der Fraktion „Donnersberg", waren gut ein Viertel der Mitglieder Advokaten und insgesamt fast die Hälfte freiberuflich tätig. Im „Deutschen Hof" waren etwa ein Fünftel Rechtsanwälte und zusammen ungefähr 40 Prozent Angehörige der freiberuflichen Intelligenz. Daneben war hier die untere Mittelklasse mit etwa 30 Prozent besonders stark vertreten. Von den Zentrumsfraktionen bestand der „Landsberg" zu fast drei Vierteln aus Beamten der Justiz und der Verwaltung, während der „Augsburger Hof" in seiner sozialen Zusammensetzung der Struktur der Nationalversammlung im ganzen ziemlich nahe kam; auffällig ist hier allerdings der hohe Anteil von Hochschullehrern (6 von 42). Im „Württemberger Hof" hielten sich freie Berufe und Angehörige der unteren Mittelschichten einerseits, Grundbesitzer, Großkaufleute und höhere Beamte andererseits ungefähr die Waage. Die „Westendhall" schließlich wurde ihrer Benennung „Linke im Frack" insofern gerecht, als dies die einzige

124 Ebenso Valentin, Revolution Bd. 2, S. 12; Eyck (Frankfurt Parliament, S. 95) rechnet mit 653 Akademikern.

125 Schilfert, Demokratisches Wahlrecht, S. 405.

126 Johann Gottfried Eisenmann: Die Parteien der deutschen Reichsversammlung. Ihre Programme, Statuten und Mitgliederverzeichnisse. Erlangen 1848.

127 Vgl. unten, S. 415 ff.

128 Siehe die Tabelle bei Schilfert, Demokratisches Wahlrecht, S. 406.

Fraktion war, der, soweit ersichtlich, nicht *ein* Angehöriger des unteren Mittelstandes angehörte, und auch die freien Berufe waren hier mit knapp einem Viertel der Mitglieder schwächer vertreten als in dem weiter rechts stehenden „Württemberger Hof".

Die Nationalversammlung war im ganzen „eine Repräsentation der gehobenen bürgerlichen und agrarischen Schichten", doch läßt sich dies nicht mit Huber[129] allein aus der Tatsache erklären, „daß auch die niederen Klassen in dieser Zeit überwiegend die traditionelle soziale Rangordnung noch anerkannten" und sich „auch politisch" der Führung von Mitgliedern der höheren Stände anvertrauten. Teilweise trifft dies sicher zu, und es ist richtig, daß die Unterschichten in der 1848er Revolution ihre Interessen und Wünsche noch weniger als später durch Angehörige ihrer eigenen Klasse zu artikulieren wußten und vertreten ließen[130]; das heißt aber nicht, daß damit die traditionelle soziale Rangordnung anerkannt war. Wenn Huber zum Beleg seiner These darauf hinweist, daß das Wahlrecht vor allem in Preußen die unteren Schichten nicht ausschloß, so ist dies formal nicht zu bestreiten. Faktisch war es jedoch schon für Angehörige des Kleinbürgertums, noch viel mehr aber für einen Arbeiter, Gesellen oder Tagelöhner sehr schwer, das Sieb der indirekten Wahl und das der die Kandidaten nominierenden Wahlausschüsse, Vereine und Komitees zu überwinden, den Vorsprung an Kenntnissen, Erfahrungen und Verbindungen von Angehörigen der höheren Schichten aufzuholen und sich ohne Geldmittel die publizistischen Voraussetzungen für eine breite wirksame Wahlpropaganda zu verschaffen, die bei direktem Wahlverfahren für einen „homo novus" noch nötiger war als bei indirektem.

6. Die Einsetzung der provisorischen Zentralgewalt und die parlamentarische Praxis der Reichsministerien

In der ersten Maihälfte waren die Wahlen zur Nationalversammlung so weit abgeschlossen, daß das erste deutsche Parlament am 18. Mai bei Anwesenheit von 330 seiner nominell 649 Mitglieder feierlich in der Paulskirche eröffnet werden konnte. Heinrich von Gagern wurde am folgenden Tage mit großer Einmütigkeit zum Präsidenten der Versammlung gewählt. Die nächsten Sitzungen waren dann mit den Erfordernissen der Konstituierung, Auslosung der Abteilungen, Wahl der Ausschüsse, Annahme einer vorläufigen Geschäftsordnung[1] usw. angefüllt. In ihrer ersten prinzipiellen Entscheidung von größerer Tragweite sprachen sich die Abgeordneten am 27. Mai am Ende der Debatte über den Antrag Raveaux fast einhellig dafür aus, daß die verfassungsgebenden oder -revidierenden Arbeiten in den Einzelstaaten (d.h. vor allem Österreich und Preußen)

---

129 Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 611, ebd. die folgenden Zitate.

130 Vgl. dazu auch unten, S. 376, Anm. 48.

1 Vgl. unten, S. 482 ff.

nicht bis zum Abschluß der Beratungen der deutschen Nationalversammlung zu ruhen brauchten, daß jedoch die Bestimmungen aller Landesverfassungen unbeschadet ihrer vorerst bestehenden Wirksamkeit nach Fertigstellung der Reichsverfassung nur „nach Maßgabe" der letzteren gültig sein sollten[2]. Danach stand dann die Frage nach der Einsetzung einer provisorischen Zentralgewalt im Vordergrund der Überlegungen[3]. Dieses Problem hatte im April bereits den Fünfzigerausschuß und den Bundestag beschäftigt, der sich nach einem am 17. April eingebrachten Antrag Welckers am 3. Mai für die Einsetzung eines provisorischen dreiköpfigen Direktoriums entschieden hatte. Österreich und Preußen sollten je ein Mitglied dieses Direktoriums ernennen, das dritte sollte aus einer von Bayern aufzustellenden Dreierliste von den übrigen Mitgliedern des engeren Bundesrates gewählt werden[4]. Mit Rücksicht auf den bevorstehenden Zusammentritt der Nationalversammlung war dieser Bundesbeschluß aber nicht mehr vollzogen worden. Die Debatte über die Begründung einer vorläufigen Reichsregierung war die erste ganz große Redeschlacht der Nationalversammlung. Sie nahm vom 19. Juni an sechs volle Sitzungen in Anspruch, drei weitere für die Auseinandersetzungen über die Fragestellung und die Abstimmungen. In dieser Debatte verzahnten sich eine Reihe schwerwiegender Probleme, von denen die Frage nach dem parlamentarischen Charakter des künftigen Reichsministeriums noch beinahe am wenigsten kontrovers war.

Ebenso wie das Vorparlament stand auch die Nationalversammlung in ihrer ganz großen Mehrheit allen revolutionären Tendenzen fern und trat daher auch von Anbeginn an mit größtem Argwohn allen Anträgen der Linken entgegen, die darauf auszugehen schienen, die Versammlung zu einem Konvent mit unbegrenzter souveräner Gewalt zu machen. Die

---

2 So das Amendement Werner zu dem bereits in der zweiten Sitzung am 19. 5. eingebrachten Antrag Raveaux, daß die in die deutsche und in die preußische Nationalversammlung gewählten Abgeordneten das Recht haben sollten, beide Mandate anzunehmen. Siehe Sten. Ber. Bd. 1, S. 28 (Antrag Raveaux), S. 121 ff. (Debatte), S. 125 (Antrag Werner) und S. 155 (Abstimmung). Vgl. auch unten, S. 195 f.

3 Vgl. dazu jetzt Werner Boldt: Konstitutionelle Monarchie oder parlamentarische Demokratie, in: HZ 216, 1973, S. 553–622. In der Hervorhebung des gegenrevolutionären Charakters der Politik Gagerns und seiner Freunde seit Beginn der Märzunruhen ist Boldt voll zuzustimmen. Im übrigen aber steht er zu stark unter dem Eindruck der namentlich von Stahl in scharfer Parteiauseinandersetzung mit den Liberalen von 1848/49 entwickelten und in der deutschen Staatslehre der folgenden Zeit überaus einflußreichen These von der Unvereinbarkeit von Parlamentarismus und Konstitutionalismus. Boldt wird daher der Suche der Liberalen nach einem dritten Weg nicht gerecht, der auf eine durch Wahlrechtsbeschränkungen vor dem vierten Stand abgeschirmten und durch monarchisches Veto und Zweikammersystem gegen mögliche Gefahren einer reinen Parlamentsherrschaft abgesicherten, nichtsdestoweniger aber doch nach den Grundregeln des parlamentarischen Systems regierten Monarchie hinauslief. Vgl. dazu die folgenden Ausführungen im Text sowie unten, S. 646 ff. und S. 717 ff.

4 Vgl. Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 623 f. Über die Stellung dieses Direktoriums war gesagt, es solle dem deutschen Volke und den Regierungen verantwortlich sein, womit nach der Interpretation Welckers „auf die publizistisch allein schickliche Weise" ausgedrückt war, „daß, ähnlich wie im konstitutionellen Staat, schon ein bloßes Mißtrauensvotum die Minister unmöglich macht", die Beibehaltung und mittelbar auch die Ernennung des Direktoriums von der Nationalversammlung abhängig sein würden: Verh. des dt. Parlaments Lfg 2, S. 338; s. ebd., S. 117 ff. und S. 214 ff. zu den Differenzen zwischen Bundestag und Fünfzigerausschuß. Vgl. auch Jürgens, Verfassungswerk Bd. 1, S. 72 ff.

Mehrheit mußte sich daher zunächst darüber klarwerden, ob die Nationalversammlung überhaupt berechtigt sei, über ihre eigentliche Aufgabe, die Verfassungsberatungen, hinauszugreifen und noch vor deren Abschluß von sich aus eine provisorische Exekutivgewalt einzusetzen, oder ob der Bundestag und die bestehenden Regierungen dabei aus rechtlichen Erwägungen oder Gründen politischer Klugheit zu beteiligen seien. Schließlich verfügten sie über die staatlichen Machtmittel und waren überdies mit Einsetzung der Märzministerien in die Kontrolle von Männern des öffentlichen Vertrauens übergegangen. Hinter dieser Kontroverse stand letztlich die Frage nach dem „pouvoir constituant" der Nationalversammlung, dessen Umfang durch die zu ihrer Einsetzung führenden Beschlüsse nicht eindeutig geklärt war und deshalb selbst innerhalb der Versammlung zwischen Anhängern der „Vereinbarung" und ihren Gegnern umstritten blieb. Gegen die zunächst noch auf der Rechten bestehenden Bedenken setzte sich in der Versammlung gleichwohl schon bald allgemein die Ansicht durch, daß es unumgänglich sei, an die Stelle des durch seine vormärzliche Politik hoffnungslos kompromittierten Bundestags sofort eine neue Exekutive zu setzen.

Diese Zentralgewalt konnte entweder dem föderativen Charakter des Deutschen Bundes entsprechend und mit Rücksicht auf die beiden Großmächte Österreich und Preußen in die Hand eines mehrköpfigen Direktoriums gelegt oder einem einzelnen als Präsidenten oder Reichsverweser übertragen werden. In beiden Fällen galt es zu entscheiden, ob dieser Spitze der Exekutive monarchische Unverletzlichkeit zukommen sollte, und wie die rechtliche und politische Verantwortlichkeit des Reichsministeriums gegenüber der Nationalversammlung zu definieren sei. Eine andere Möglichkeit war, von vornherein eine dem Parlament umfassend verantwortliche, nur von ihm abhängige und jederzeit auch abberufbare Vollziehungsgewalt einzusetzen, doch stellte sich in diesem Fall ganz besonders das Problem, welche Kompetenz diese Exekutive gegenüber den auswärtigen Mächten und den deutschen Regierungen haben sollte, und wie ihre Autorität gegebenenfalls auch durchgesetzt werden konnte. Ganz allgemein wurde der Ausgang der Debatte als Vorentscheidung über die mehr unitarische oder föderative, monarchische oder republikanische Gestalt der künftigen Reichsverfassung angesehen.

Wenn es schon die Fülle der so angedeuteten Probleme außerordentlich erschweren mußte, eine konzentriert voranschreitende, nicht ausufernde Debatte zu führen, so machte sich darüber hinaus auch die Tatsache bemerkbar, daß die Nationalversammlung damals noch in ihren Anfängen und damit im Zustand einer großen Versammlung von Honoratioren war, die ihre Erfahrungen auf parlamentarischem Gebiet allenfalls in kleineren Ständekammern gemacht hatten. Zwar gab es schon Gruppen mit klaren Zielsetzungen[5], aber die Zahl der fraktionslosen Abgeordneten war noch sehr hoch, der Drang ans Rednerpult, das Gefühl, zu einer so wichtigen Frage auch der Öffentlichkeit und den Wählern gegenüber Stellung

5 Vgl. unten, S. 418.

nehmen zu müssen, ungebrochen. Bei Eröffnung der Debatte lagen nicht weniger als 223 Wortmeldungen vor, dazu 33 Anträge neben den 16, die schon in den Ausschußberatungen berücksichtigt worden waren[6], weitere folgten im Verlauf der Aussprache. Eine Trennung der Debatte in einen allgemeinen Teil und eine spezielle Diskussion der einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfes fand nicht statt, und der Ausschuß machte auch nicht von der nach der Geschäftsordnung gegebenen Möglichkeit Gebrauch, doppelte Beratung und Abstimmung zu beantragen[7]. Es war also für die noch in den Anlaufschwierigkeiten steckende Versammlung nicht möglich, nach einer vorläufigen Klärung der Standpunkte zwischen erster und zweiter Lesung für eine größere Majorität akzeptable neue Formulierungen zu finden, oder den Vertretern der hauptsächlichen Meinungen Gelegenheit zu Verhandlungen über eine Annäherung zu geben. Die Debatte führte aber zu einer ersten grundsätzlichen Klärung der Fronten und Mehrheitsverhältnisse, und sie trug zur Ausbildung der Fraktionen wesentlich bei, ließ diese sogar offiziell in Erscheinung treten, da am Ende der Aussprache nur noch von den parlamentarischen Gruppen zu benennende Redner für die Hauptanträge zu Wort kamen[8].

Während die Ansichten über die Spitze der künftigen Zentralgewalt und die Art ihrer Einsetzung so weit auseinandergingen, daß der Ausgang der Abstimmung bis zu Gagerns „kühnem Griff" völlig ungewiß war, bestanden in bezug auf die Stellung des künftigen Ministeriums weniger gravierende Meinungsunterschiede. Der am 3. Juni auf Antrag eines Mitglieds der äußersten Linken (L. Simon) eingesetzte Ausschuß zur Vorbereitung des Gesetzes[9] hatte mit großer Mehrheit (11:4) beantragt[10], ein Dreier-Direktorium zur Wahrung von Sicherheit und Wohlfahrt Deutschlands zu bilden, das von den Regierungen vorgeschlagen und nach Zustimmung der Nationalversammlung auch endgültig eingesetzt werden sollte. Das Direktorium übte seine Gewalt durch ein von ihm ernanntes, der Nationalversammlung verantwortliches Ministerium aus. Für Verträge jeder Art mit auswärtigen Mächten und Entscheidungen über Krieg und Frieden war das Einverständnis der Nationalversammlung nötig. Ein Minister konnte gleichzeitig Abgeordneter der Nationalversammlung sein, nicht aber ein Mitglied des Direktoriums. Die Minister waren der Nationalversammlung nach dem von Dahlmann erstatteten Ausschußbericht nicht nur für die Gesetzmäßigkeit ihrer Amtsführung, sondern „für ihr *Tun und Lassen*" überhaupt verantwortlich, und das Parlament konnte diese Verantwortlichkeit „in vollstem Maße" zur Geltung bringen[11]. Was damit

6 Sten. Ber. Bd. 1, S. 363.

7 Geschäftsordnung § 44: Sten. Ber. Bd. 1, S. 165.

8 Vgl. unten, S. 417 f.

9 Sten. Ber. Bd. 1, S. 198 ff., ebd., S. 218, die Namen der 15 Ausschußmitglieder, unter ihnen Dahlmann, Duncker, M. v. Gagern, Stedtmann, Blum und v. Trützschler. Stedtmann war Vorsitzender, Dahlmann übernahm die Berichterstattung.

10 Sten. Ber. Bd. 1, S. 358.

11 Ebd., S. 357, Hervorhebung durch mich.

gemeint war und auch allgemein darunter verstanden wurde, zeigte der Verlauf der Debatte ganz deutlich: Ein vom Vertrauen der Mehrheit abhängiges Ministerium, oder wie der dem rechten Zentrum angehörende Pagenstecher es interpretierte: Ein konstitutionelles System, in dem das Ministerium in der Mitte zwischen dem Träger der Regierungsgewalt und der Volksvertretung steht und letztere stets die Möglichkeit hat, diesen Arm der Exkutive zu lösen und zu binden[12].

Die sächsischen Demokraten Blum und v. Trützschler, die im Ausschuß den gemäßigten und den radikalen Flügel der Linken vertraten, schlugen in ihrem Minoritätsvotum entsprechend dem damals schon vorliegenden ersten Programm des „Deutschen Hofes"[13] vor, einen Vollziehungsausschuß einzurichten, dessen Vorsitzender von der Nationalversammlung aus ihren Reihen zu wählen war und dann die übrigen vier Mitglieder nach freiem Ermessen bestimmen sollte. Der Ausschuß hatte die „Beschlüsse" der Versammlung auszuführen, Deutschland nach außen zu vertreten und war jederzeit durch die Mehrheit des Parlaments abberufbar[14]. Das Verhältnis dieser Vollziehungsgewalt zu den deutschen Staaten wurde in dem Antrag selbst nicht näher bestimmt. Blum wollte in ihr jedoch nicht viel mehr sehen als eine Instanz zur Übermittlung der Beschlüsse des Parlaments an die mit ungeschmälerten Rechten weiterbestehenden und über alle Mittel der exekutiven Gewalt verfügenden Regierungen[15]. Von einer solchen verharmlosenden Interpretation des von ihrem Mitglied Trützschler mitunterzeichneten Votums distanzierte sich dann allerdings die Fraktion Donnersberg, indem sie durch Zitz, Ruge und andere den Antrag auf Einsetzung einer provisorischen Regierung einbrachte, die sofort die gesamte Exekutivgewalt über Deutschland in dem Umfange ausüben sollte, wie er auch der künftigen Reichsregierung zugedacht war[16]. Der Antrag der äußersten Linken enthielt also eine offene Kampfansage an die bestehenden Staatsgewalten, während es der gemäßigten Linken lediglich um die Einsetzung einer provisorischen Zentralgewalt von zweifelsfrei republikanischem Charakter ging. Die Abgeordneten der Rechten und des Zentrums machten allerdings zwischen den beiden Anträgen keinen großen Unterschied. Sie liefen für sie in gleicher Weise hinaus auf die Absetzung der Regierungen und die Einführung der Republik[17].

Als einer der ersten Debattenredner des rechten Zentrums behauptete Bassermann, daß für das Verhältnis von Nationalversammlung und Exekutivorgan kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Ausschußantrag und dem Minoritätsvotum festzustellen sei: „Welcher dieser Pläne auch

---

12 Ebd., S. 373.

13 Vgl. unten, S. 425 f.

14 Sten. Ber. Bd. 1, S. 359.

15 Ebd., S. 402.

16 Ebd., S. 394, vgl. dazu vor allem die Rede v. Dieskaus, ebd., S. 457.

17 Jürgens, Verfassungswerk Bd. 1, S. 141, ähnlich auch Rümelin, Aus der Paulskirche, S. 14.

ausgeführt werden möchte, es würden doch dieselben handelnden Personen als verantwortlich handelnde vor dieser Nationalversammlung erscheinen müssen"[18]. Nach dem Antrag Blum/Trützschler „müßten die handelnden Mitglieder des Vollziehungs-Ausschusses der Mehrheit dieses Hauses vollkommen entsprechen, und nach dem Antrage der Majorität des Ausschusses könnten wiederum die verantwortlichen Minister keine anderen sein, als solche, die ebenfalls genau der Majorität dieser Versammlung zu entsprechen hätten". Insofern könnte es also ganz gleichgültig sein, welcher Antrag angenommen werde. In beiden Fällen sei die Hauptsache gesichert: „daß die Diener der Gewalt die Majorität der Nation in sich vereinigen, in dem Namen und Willen dieser Mehrheit handeln und ihr verantwortlich sind"[19]. Mit der Einsetzung eines Vollziehungsausschusses ohne Beteiligung und dauernde Berücksichtigung der deutschen Regierungen aber sah Bassermann den schlüpfrigen und abschüssigen Weg zur Konventsherrschaft beschritten, der nur zu schweren Konflikten, Bürgerkrieg und dem Versuch einer Revolutionierung Deutschlands führen könne – ein Weg zumal, von dem sich schon in der Französischen Revolution gezeigt hatte, daß er nicht dazu geeignet war, die Freiheit und das Recht des einzelnen zu gewährleisten und eine dauerhafte Staatsordnung zu begründen. Diese Argumente wurden nachher von verschiedenen Rednern des rechten Zentrums aufgenommen und variiert, sie sind in hohem Maße repräsentativ für die Ansichten des „Casino".

Bassermann selbst hatte einen Antrag[20] mit eingebracht, der bereits dem Ausschuß vorgelegen hatte und dessen 30 Unterzeichner (unter ihnen Dahlmann, Mathy, Droysen, M. v. Gagern und einige Märzminister kleinerer Staaten) später zu etwa zwei Dritteln dem Casino, die übrigen meist dem linken Zentrum angehörten. Danach sollte der Bundestag ein Ministerium als provisorische „Vollziehungsbehörde" bilden, welches das volle Vertrauen der Nationalversammlung besitzen müsse und dieser für seine Handlungen allgemein verantwortlich wäre, ein parlamentarisches Ministerium also. Die Einsetzung eines Präsidenten oder eines Direktoriums war nicht vorgesehen, vielmehr für die Übergangszeit der Fortbestand des Bundestages vorausgesetzt. Dieser hatte sich jedoch durch seine Politik in den vergangenen 30 Jahren so kompromittiert, daß er (auch in „epurierter" Form und jetzt von den Märzministerien beschickt) nicht mehr zu halten war, und dies dürfte auch der Grund dafür gewesen sein,

18 Sten. Ber. Bd. 1, S. 379 (19. 6. 1848). Die gleiche Auffassung wie Bassermann vertrat R. v. Mohl schon am 7. 6. 1848 in einem Brief an seine Wähler: Über die endgültige Gestaltung der Reichsspitze gingen die Meinungen noch weit auseinander, „in allen Fällen aber wird die eigentliche Reichsregierung einem aus der Versammlung genommenen und ihr verantwortlichen Ministerium übertragen werden": Mann, Mohl und seine Wähler, S. 336. Vgl. auch ebd., S. 349: In Staaten mit Volksvertretung müssen die Minister aus der Kammer genommen werden, und „nur die Mehrheit der Versammlung" entscheidet über ihr Verbleiben im Amt (10. 10. 1848).

19 Sten. Ber. Bd. 1, S. 380.

20 Ebd., S. 360. Zur Entstehung des Antrags s. Jürgens, Verfassungswerk Bd. 1, S. 138 ff. Er nahm Bestrebungen der Gemäßigten aus dem Fünfzigerausschuß wieder auf; vgl. oben, S. 164, Anm. 4.

daß der Antrag im Plenum nicht weiter verfolgt wurde, nachdem sich einige der Unterzeichner (Dahlmann, Wippermann, v. Würth, M. v. Gagern) schon als Ausschußmitglieder für das Direktorium entschieden hatten.

Das linke Zentrum, das sich im Verlauf des Juni im „Württemberger Hof" formierte, brachte seinen Antrag über die Bildung der Zentralgewalt erst nach Beginn der Debatte ein. Unterzeichnet war der Antrag von Schoder, dem Führer der gemäßigten Linken in Württemberg und späteren Präsidenten der dortigen Verfassungberatenden Landesversammlungen, außerdem unter anderen von Robert v. Mohl und Biedermann[21]. Danach stand der Zentralgewalt die Exekutive in allen Angelegenheiten der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt Deutschlands zu, sie hatte „insbesondere die Beschlüsse der Nationalversammlung zu verkündigen und zu vollziehen". Sie hatte den Oberbefehl über das Heerwesen; Entscheidungen über Krieg und Frieden und Verträge mit Auswärtigen waren an das „Einverständnis" der Nationalversammlung gebunden. An der Spitze sollte ein von den deutschen Regierungen „bezeichneter" und von der Nationalversammlung „genehmigter" Präsident stehen, der seine Gewalt durch Minister ausübt, die der Nationalversammlung verantwortlich sind, vor ihr auf Verlangen erscheinen müssen, ihr gleichzeitig aber auch dem Prinzip der Kompatibilität entsprechend als Abgeordnete angehören dürfen.

Zur Erläuterung dieses Antrages erhielt Schoder dann am dritten Tag der Debatte (21. Juni) das Wort[22]: Der Präsident – an der Bezeichnung liege übrigens nichts – solle nicht unverletzlich, jedoch nur wegen ungesetzlicher Handlungen verantwortlich[23] und damit in einer so starken Stellung sein, „daß er, wenn seine Regierung in Widerspruch mit der Mehrheit der Nationalversammlung gerät, nicht sofort abzutreten hat, sondern sich dadurch helfen kann, daß er sein Ministerium wechselt und ein neues an die Spitze stellt, das dem Willen der Nationalversammlung entspricht": ein ähnlich wie in Nordamerika juristisch verantwortlicher Präsident sollte also im Unterschied zu dort mit einem parlamentarisch verantwortlichen Ministerium regieren. Dies war die Grundkonzeption des damals noch nicht in seine späteren drei Fraktionen aufgespalteten linken Zentrums. Rümelin kennzeichnet sie zutreffend als eine vermittelnde Position zwischen der konstitutionell-monarchischen Rechten und der republikanischen Linken[24]. Die Redner, die für diesen Antrag sprachen[25], äußerten

21 Sten. Ber. Bd. 1, S. 391 f. Weitere bekannte Abgeordnete unter den Unterzeichnern waren Fallati, Freudentheil, Riesser, Vischer, Murschel, Raveaux. Einige der Unterzeichner (z. B. Biedermann, Widenmann, Compes, Wurm) hatten schon den in Anm. 20 erwähnten Antrag von Bassermann u. a. unterzeichnet, es entspricht jedoch der fortschreitenden Differenzierung der Parteien, wenn sie jetzt mit dem linken Zentrum einen eigenen Antrag stellten.

22 Sten. Ber. Bd. 1, S. 436 ff., ebd., S. 437, das folgende Zitat.

23 Das war im Antrag selbst nicht genau gesagt, von den Mitunterzeichnern erhob aber niemand Einspruch gegen diese Interpretation.

24 Rümelin, Aus der Paulskirche, S. 20.

25 So z. B. der Mitunterzeichner Leue schon am 19. 6. 1848 (Sten. Ber. Bd. 1, S. 383). Vgl. auch die Ausführungen Claussens (ebd., S. 445 ff., bes. S. 446).

sich durchweg im Sinne einer unbedingten Abhängigkeit der Minister vom Vertrauen der Mehrheit der Nationalversammlung. Um dem Einwand der Linken zu begegnen, daß der Nationalversammlung die Möglichkeit zur Steuerverweigerung und damit das klassische Mittel zum Sturz eines Ministeriums fehle[26], schlug der ebenfalls dem linken Zentrum angehörende Hannoveraner Grumbrecht vor, den Antrag Schoder durch einen Zusatz in dem Sinne zu ergänzen, „daß der Minister, dem von der Majorität der Versammlung ein Mißtrauensvotum gegeben wird, sich zurückziehen müsse"[27]. Er selbst hielt dies allerdings für überflüssig, und auch sein Parteifreund Rümelin meinte in diesen Tagen, dies liege schon „im gewöhnlichen Sinne der Ministerverantwortlichkeit"[28]. Zwischen der Linken und dem linken Zentrum steht der Antrag Förster, auch die Stellung des Präsidenten vom Vertrauen der Nationalversammlung abhängig zu machen[29], mehr nach rechts weist der Antrag Degenkolb (später im Casino), die Versammlung möge mit dem Vorbehalt nachträglicher Zustimmung durch die Regierungen aus ihrer Mitte einen unverantwortlichen Präsidenten wählen (gedacht war sicher an H. v. Gagern), dessen verantwortliches Ministerium durch das Parlament „bestätigt" werden muß[30].

Von den Vorschlägen des Ausschusses, die vor allem vom rechten Zentrum vertreten wurden, unterschied sich der Antrag Schoder zunächst darin, daß er dem Träger der Zentralgewalt keine monarchische Unverletzlichkeit zubilligen mochte, und außerdem besonders darin, daß seine Anhänger darauf bestanden, die Zentralgewalt müsse nicht nur die *Gesetze*, sondern auch die *Beschlüsse* der Nationalversammlung unbedingt und „ohne Prüfung"[31] durchführen. Geradezu als wichtigsten Punkt des Antrags bezeichnete es Widenmann, daß der Zentralgewalt kein Vetorecht gegenüber Beschlüssen der Versammlung zukommen dürfte[32]. Diese Forderung vor allem stand einer Verständigung zwischen linkem und rechtem Zentrum im Wege, obwohl auch letzteres der Auffassung war, daß es der Regierung faktisch unmöglich sein werde, begründete und wohlüberlegte Beschlüsse nicht zu vollziehen, „da ja die Verwaltung aus der Vertretung hervorgegangen und von ihren Abstimmungen abhängig ist"[33]. Zumindest aber ein zeitlich ruhig eng begrenztes einmaliges Suspensiv-Veto müsse der Zentralgewalt gegenüber allen Entscheidungen der Nationalversammlung zugestanden werden[34], sonst liefen auch die Vor-

26 So namentlich Blum: Sten. Ber., ebd., S. 403 (20. 6. 1848).

27 Ebd., S. 465 (22. 6. 1848).

28 Rümelin, Aus der Paulskirche, S. 20. Ähnlich sagte Vogt (Deutscher Hof) am 28. 6. 1848: „Ein jedes verantwortliche Ministerium muß aus der Majorität einer Versammlung hervorgegangen sein" (Sten. Ber. Bd. 2, S. 1255). Vgl. auch oben, S. 168, Anm. 18.

29 Sten. Ber. Bd. 1, S. 425.

30 Ebd., S. 426.

31 Schoder am 21. 6. 1848, ebd., S. 436.

32 Ebd., S. 492 (23. 6. 1848); ähnlich Raveaux, ebd., S. 515 (24. 6. 1848).

33 Haym, Nationalversammlung I, S. 36.

34 Vgl. dazu die Reden von Waitz (Sten. Ber., ebd., S. 493 ff., 23. 6. 1848) und Edel (ebd.,

stellungen des linken Zentrums auf ein kaum verhülltes Konventsregime hinaus. Er sei bereit, dem Antrag Schoder weit entgegenzukommen, sagte Lichnowsky, „aber begehren Sie nicht, daß wir den Regierungsgelüsten einer großen Versammlung frönen sollen"[35].

Zahlreiche Redner der Rechten und des rechten Zentrums, wie z. B. Heckscher, haben in der Debatte ausgesprochen, daß sie unter einem verantwortlichen Ministerium ein solches verstünden, „das ohne Majorität der Nationalversammlung nicht *einen* Tag fortregieren kann"[36], und das Prinzip der Majoritätsregierung in diesem Sinne wurde während der Debatte, wenn ich recht sehe, auf der Rechten nie in Frage gestellt[37]. Die Auffassung, daß das „Bekenntnis zur Ministerverantwortlichkeit" im Munde der Rechten unter Einschluß des Casino „gänzlich unglaubwürdig" klang[38], ist ohne Beleg so pauschal nicht aufrechtzuerhalten. Wenn Radowitz jetzt im Gegensatz zu seinen früheren Ansichten die Meinung vertrat, es sei „die richtige konstitutionelle Theorie", daß die Minister „Vertreter der Mehrheit der Kammern", diese wiederum „Vertreter der Mehrheit des Volkes" seien[39], so spricht dies wohl eher für die Tatsache, daß er wie viele andere Konservative den Übergang zur Majoritätsregierung als ein nicht wieder aufhebbares Ergebnis der Märzbewegung hinnahm.

Während die demokratische Linke ganz offen auf die Errichtung einer in der Idee der Volkssouveränität begründeten Parlamentsherrschaft ausging, fiel es den Zentren allerdings sehr schwer (und dies zeigt nicht zuletzt die während der Debatte zum Teil herrschende Begriffsverwirrung), über das vormärzliche konstitutionelle Staatsrecht hinaus mit einer gesetzlichen Formulierung der parlamentarischen Ministerverantwortlichkeit einen Schritt auf verfassungsrechtliches Neuland zu tun, auf dem für das rechte Zentrum überall das Gespenst einer Konventsregierung lauerte. Von Anfang an beschworen die Mitglieder des Casino deren Gefahren, besonders eindringlich Beckerath am 20. Juni. Auch er hielt es für

---

S. 497 ff.). Auch Waitz betonte aber, daß die Zentralgewalt stets „in vollem Einvernehmen und Einverständnis" mit der Versammlung handeln müsse (ebd., S. 494).

35 Ebd., S. 505. Vgl. die Ausführungen des ebenfalls dem Casino angehörenden Abg. Kosmann, ebd., S. 509 (24. 6. 1848).

36 Ebd., S. 370 f. (19. 6. 1848).

37 Vgl. auch Rümelin, Aus der Paulskirche, S. 120, wo es noch in der Situation vom November heißt, es gebe in der Paulskirche nicht eine Partei, welche „nicht ehrlich und aufrichtig die konstitutionelle Monarchie mit allen ihren Konsequenzen" erstrebe. Zum Inhalt dieses Begriffes s. oben, S. 56 f.

38 Ziebura, Anfänge des deutschen Parlamentarismus, S. 233. Die von Ziebura angeführten terminologischen Unsicherheiten und die von der Mehrheit noch im Verlauf der Debatte eingesehenen praktischen Schwierigkeiten mancher Vorschläge sind dafür kein Argument. Daß man sich beharrlich darüber ausgeschwiegen hätte, was man unter Ministerverantwortlichkeit verstand, stimmt nicht, und was der für die Fraktionsbildung und das Geschäftsverfahren außerordentlich wertvolle Aufsatz von Ziebura auf zwei Seiten als „eine genauere Analyse" der Debatte über die Zentralgewalt anbietet, verdient diesen Namen nicht. Daß in einem sonst mit Anmerkungen nicht sparenden Aufsatz gerade hier die Belege meistens fehlen, ist bezeichnend, ebenso, daß ein vorher so eingehend über die Fraktionsbildung handelnder Aufsatz jetzt nur von „Rechter" und „Linker" spricht. Kritisch zu Ziebura auch Boldt, Volksvereine, S. 171, Anm. 103.

39 Sten. Ber., ebd., S. 376 (19. 6. 1848).

selbstverständlich, daß die Nationalversammlung der Durchführung ihrer Beschlüsse sicher sein könne und müsse, hielt es aber ganz in Übereinstimmung mit seinen durchweg die Verständigung mit den Regierungen suchenden Parteifreunden für einen unnötigen Affront, ausdrücklich zu erklären, „daß die Zentralgewalt und infolge ihrer Anordnung mithin alle deutschen Regierungen willenlos die Diktate der Nationalversammlung auszuführen haben würden"[40]. Zu dieser politischen Rücksichtnahme auf die bestehenden Mächte und der Sorge vor ihrer möglichen Reaktion auf überspannte und kaum realisierbare Beschlüsse der Nationalversammlung trat aber noch das sehr viel schwerwiegendere Argument, daß der Konvent in Frankreich letztlich die militärische Despotie Napoleons herbeigeführt habe und daß bei einer reinen Versammlungsregierung die Gewaltenteilung und mit ihr die wichtigste Garantie für Recht und Freiheit des einzelnen und der Minoritäten in Frage gestellt sei. Unter deutlicher Aufnahme von Montesquieu meinte Beckerath: „Wenn die Macht sich ohne irgendein Gegengewicht in einem einzigen Punkt vereinigt, so ist die Freiheit nicht geschützt. Eine absolut regierende Versammlung kann ihr ebenso gefährlich werden, als ein einzelner Despot"[41].

Im Gegensatz zur äußersten Linken stand auch das linke Zentrum auf dem Boden der Gewaltenteilung und wollte daher einen von der Versammlung nicht abberufbaren Präsidenten an die Spitze der provisorischen Exekutive stellen. Solange es aber an der Forderung festhielt, daß diese gleichwohl alle Beschlüsse der Nationalversammlung unverzüglich auszuführen habe, war eine Verständigung zwischen den Zentren nicht möglich, und ein noch in letzter Minute von rechts her gemachter Vermittlungsversuch scheiterte[42]. In den Auseinandersetzungen zwischen dem linken und dem rechten Zentrum ging es nicht um das Für und Wider einer vom Vertrauen der Majorität getragenen Regierung (in dieser Hinsicht waren sich alle Fraktionen der Nationalversammlung so einig, wie es Bassermann am Beginn der Debatte festgestellt hatte), sondern es ging um die wechselseitige Balance und Kontrolle der Gewalten im Rahmen des parlamentarischen Systems, und die Debatten in der Paulskirche spiegeln nur die bis heute bestehenden Schwierigkeiten dieses Problems. Solange keine überzeugende Formulierung vorlag, die der Gefahr einer einseitigen Machtkonzentration in der Hand der weder durch eine zweite Kammer in ihrer Entscheidungsfreiheit beschränkten noch im Konfliktsfall auflösbaren Nationalversammlung vorbeugte, blieb die rechte Seite auf dem Boden des ihr geläufigen Staatsrechts der konstitutionellen Monarchie, zu dem eben auch die Prärogative formal freier Ministerernennung gehört. Nicht ohne durch den leichten Sieg der Märzbewegung genährte Illusionen vertraute sie darauf, daß die faktische Autorität der von der öffentlichen Meinung unterstützten Nationalversammlung ausreichen

40 Ebd., S. 417, vgl. auch Duncker, ebd., S. 384.

41 Ebd., S. 415. Ähnlich Mevissens Rede-Entwurf vom 22. 6. 1848 bei Hansen, Mevissen Bd. 2, S. 387 ff.

42 Vgl. unten, S. 174.

werde, um den geläuterten Willen der Nation zur Geltung zu bringen, und zu Recht konnte man mit Welcker der Ansicht sein, daß andernfalls auch papierene Beschlüsse über die exekutive Allgewalt des Parlaments oder sonstiger „Posaunendonner"[43] wenig ausrichten würden.

Das Zögern der Rechtsliberalen vor einer verfassungsmäßigen Verankerung der auch von ihnen geforderten parlamentarischen Regierungsweise verkörpert sich exemplarisch in Karl Theodor Welcker, der vor 1848 und während der badischen Märzbewegung rückhaltlos für sie eingetreten war[44], und doch in seiner Skizze für eine deutsche Verfassung vorgeschlagen hatte, die drei Faktoren der gesetzgebenden Gewalt gleichgewichtig nebeneinander bestehen zu lassen, da sich „die moralische Kraft des Nationalwillens" schließlich in jedem Fall durchsetze, „ohne daß man durch Gewaltsamkeit die Autorität der anderen Organe zu untergraben braucht"[45]. Ähnlich argumentierte Welcker jetzt unter Hinweis auf die parlamentarische Praxis in England[46]. Robert v. Mohl hingegen, der Ende März ebenfalls einen Verfassungsentwurf ohne Fixierung des parlamentarischen Prinzips, aber mit suspensivem Veto vorgelegt hatte[47], gehörte jetzt zu den Unterzeichnern des Antrags Schoder. Die Positionen waren noch unsicher, die konstitutionelle Theorie des Liberalismus unfertig, und Haym bezeugt für das Casino, daß hier überdies eine Tendenz bestand, aus Zweifeln über die willkürliche Machbarkeit von Verfassungen die Probleme der Gewaltenverteilung in einem offenen Schwebezustand zu halten, bis aus den mit der Verwirklichung der Grundrechte eingeleiteten freiheitlich-emanzipatorischen Wandlungen die ihnen entsprechenden neuen Verfassungsformen „von selbst" entstanden seien[48]. Trotz allem aber bleibt die Haltung der Liberalen zum Parlamentarismus bis zum Ausgang der Revolutionszeit nicht frei von Widersprüchen. Sie ist letztlich wohl nur aus der Sorge zu erklären, daß diese im Grunde von ihnen gewünschte Regierungsweise, einmal fest etabliert, in den Händen einer demokratischen Majorität die Interessen jenes höheren Bürgertums aufs äußerste gefährden könnte, dem die große Zahl der Liberalen von 1848 angehörte. Damit wurde die Frage des Wahlrechts zum letztlich entscheidenden zentralen Problem[49].

Die Debatte zum Gesetz über die provisorische Zentralgewalt endete am 24. Juni mit Heinrich v. Gagerns berühmter Rede, in der er die Nationalversammlung aufforderte, einen „kühnen Griff" zu tun, die Zentralge-

---

43 Sten. Ber., ebd., S. 412 (20. 6. 1848).

44 Vgl. oben, S. 64 f. und S. 92 ff.

45 Kommissionsbericht über den Antrag Bassermann, vgl. oben, S. 93, Anm. 11.

46 Sten. Ber., ebd., S. 412.

47 Vgl. oben, S. 93, Anm. 11.

48 Haym, Nationalversammlung I, S. 49: „Die besondere Form der Regierung, die Herstellung und Ausgleichung der höchsten Gewalten, mit denen die Freiheit sich selbst trägt, indem sie sich organisch zusammenfaßt, das, glaubten wir, müsse von selbst erwachsen, wenn erst überall die Saat der Freiheit hineingesenkt sei."

49 Vgl. unten, S. 663 ff.

walt aus eigener Machtvollkommenheit ohne Mitwirkung der Regierungen einzusetzen und Erzherzog Johann nicht weil, sondern obgleich er ein Fürst sei, zum unverantwortlichen Reichsverweser zu wählen[50]. Bevor dann die Abstimmungen begannen, kam es noch zu Verhandlungen zwischen den Fraktionen der linken Seite über eine Zusammenfassung ihrer Anträge, und auch im rechten Zentrum wurden Überlegungen angestellt, wie man vielleicht noch zu einer Verständigung mit dem linken Zentrum kommen könnte[51]. Aus der Einsicht, daß das Verlangen nach unbedingter Vollziehung der Beschlüsse der Nationalversammlung durch das Ministerium der eigentliche „Knotenpunkt" für die Unterschiede zwischen linkem und rechtem Zentrum sei, formulierte Stedtmann (später im Augsburger Hof) einen Antrag, nach welchem die Zentralgewalt zu unbedingter Durchführung der Gesetze der Nationalversammlung verpflichtet sein, gegenüber einfachen Beschlüssen aber weiterhin ein Widerspruchsrecht behalten sollte[52]. Bassermanns Freund Mathy sah in diesem Amendement die Möglichkeit, Mißverständnisse über den Antrag Schoder zu beseitigen und bisher abweichende Ansichten zu vereinigen[53], ähnlich äußerte sich Gagern[54], und auch andere Redner der Rechten gaben zu erkennen, daß sie unter dieser Modifikation dem Antrag Schoder zustimmen könnten. Nach der Geschäftsordnung war das nach Schluß der Debatte eingebrachte Amendement Stedtmann aber nicht mehr zulässig, und die Linke verhinderte am 27. Juni in einer langen Geschäftsordnungsdebatte, daß es doch noch zur Abstimmung kam[55].

Der entscheidende Grund dafür dürfte gewesen sein, daß sonst die guten Chancen für die Annahme des vorher zwischen den Fraktionen der Linken und dem linken Zentrum zustande gebrachten Kompromisses erheblich gesunken wären. Dieser lag auf der Linie, die Vogt vom Deutschen Hof schon am 24. Juni in seiner Rede zugunsten des Antrags von M. Mohl vorgezeichnet hatte: Die Nationalversammlung wählt ohne Beteiligung der Regierungen einen von ihr nicht abberufbaren, aber strafrechtlich verantwortlichen Präsidenten, der mit einem parlamentarisch voll verantwortlichen Ministerium regiert[56]. Die „Allgemeine Zeitung" hatte schon mit Datum vom 22. Juni über Verhandlungen zwischen Deutschem Hof und Württemberger Hof berichtet, die jedoch an der Forderung der Linken gescheitert seien, daß die Zentralgewalt ohne jede Art von Mitwirkung der Regierungen eingesetzt werden müsse[57]. Als der Württemberger Hof

---

50 Sten. Ber. Bd. 1, S. 521 f.

51 Vgl. Rümelin, Aus der Paulskirche, S. 22.

52 Sten. Ber. Bd. 1, S. 511 f. (24. 6. 1848), ebd., S. 535, der Wortlaut des Amendements. Vgl. auch unten, S. 179, die entsprechende Formulierung im Entwurf zum Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit.

53 Ebd., S. 519 (24. 6. 1848).

54 Ebd., S. 521.

55 Ebd., S. 566 ff.

56 Ebd., S. 508 f. (24. 6. 1848).

57 Allgemeine Ztg vom 24. 6. 1848 (Nr. 176).

dies jetzt zugestand (was nach der Rede Gagerns allerdings kein so großes Entgegenkommen mehr war) und überdies ausdrücklich formuliert wurde, daß der Präsident „wegen Verbrechen und Vergehen, in oder außer dem Amte begangen"[58], gerichtlich angeklagt werden könne (ein eigenes Gesetz darüber sollte folgen), war der Weg zur ersten bedeutenden Transaktion zwischen drei Fraktionen der Nationalversammlung frei. Das Institut eines formalen Mißtrauensvotums wurde auch hier nicht vorgeschlagen, sondern man ließ es bei den Formulierungen des Antrags Schoder über die Verpflichtung zum Vollzug der Beschlüsse der Nationalversammlung. Die Linke verzichtete in diesem Kompromiß auf ihre ohnehin chancenlosen, bis dahin aber als allein der Volkssouveränität angemessen verteidigten Anträge, nach denen entweder „eine mit der obersten vollziehenden Gewalt in dem gesamten Deutschland bekleidete und der Nationalversammlung verantwortliche provisorische Regierung"[59] oder ein Vollziehungsausschuß eingesetzt werden sollte. Die Linke machte also fraglos die größeren Zugeständnisse[60], und doch lehnten einige der Unterzeichner des Antrags Schoder die getroffene Vereinbarung ab. 14 Abgeordnete, unter ihnen Widenmann, R. v. Mohl, Biedermann, Riesser und Fallati, distanzierten sich vor der Abstimmung am 26. Juni von diesem Kompromiß[61], der offenbar im wesentlichen von Schoder selbst ausgehandelt, im Württemberger Hof aber nach Aussage Vischers „gemeinschaftlich und unbedingt" angenommen worden war[62]. So kam es über dieser Frage zu einer ersten Sezession innerhalb des „Württemberger Hofes", die den Kern des sich nach der Septemberkrise konstituierenden „Augsburger Hofes" bildete[63]. Die „Abtrünnigen" hielten am ursprünglichen Antrag fest und bestanden daher darauf, daß der Präsident oder Reichsverweser nicht ohne Mitwirkung der Regierungen eingesetzt werden dürfe, stimmten aber auch im eigentlich umstrittensten Punkt, der unbedingten Verpflichtung zum Vollzug der Beschlüsse der Nationalversammlung, für die von ihnen mit eingebrachte Formulierung und damit für die vereinigte Linke.

Bei der Abstimmung nun wurden zunächst die Aufgaben und Kompetenzen der Zentralgewalt festgelegt, und dabei unterlag die aus dem Antrag Schoder übernommene Formulierung der vereinigten Linken („hat . . . die Beschlüsse der Nationalversammlung zu verkündigen und zu voll-

---

58 Sten. Ber., ebd., S. 535.

59 Vgl. oben, S. 167, Anm. 16.

60 Eyck, Frankfurt Parliament, S. 192, erweckt einen falschen Eindruck, wenn er schreibt: „Schoder announced the withdrawel of the Left Centre motion in favour of that of Blum and Trützschler." Genau das Gegenteil wird auch in der Bemerkung vor dem Antrag der vereinigten Linken festgestellt: Sten. Ber. Bd. 1, S. 534. Eyck behandelt die Debatte über die Errichtung der Zentralgewalt im übrigen fast ausschließlich unter dem Gesichtspunkt des Verhältnisses von Zentralgewalt und Regierungen und läßt die Frage nach der Stellung des Reichsministeriums ganz zurücktreten.

61 Sten. Ber. Bd. 1, S. 538.

62 Ebd.

63 Vgl. unten, S. 425.

ziehen") lediglich mit 261:277 Stimmen, bei 42 fehlenden Abgeordneten[64]. Für die freie Wahl des Reichsverwesers ohne Mitwirkung der Regierungen stimmten 403 gegen 135 Abgeordnete[65], seine Unverantwortlichkeit wurde mit 373:175 Stimmen beschlossen[66]. Die Regelungen über die Stellung der Minister wurden ohne Namensaufruf einhellig angenommen[67], es hieß jetzt endgültig: „Der Reichsverweser übt seine Gewalt durch von ihm ernannte, der Nationalversammlung verantwortliche Minister aus" (Absatz 6). Ein Antrag auf verfassungsrechtliche Verankerung des parlamentarischen Mißtrauensvotums im Gesetz über die Zentralgewalt lag bei den abschließenden Abstimmungen nicht vor, obwohl der Gedanke daran im Verlauf der Debatte verschiedentlich aufgetaucht war. Es sollte jedoch noch ein eigenes Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit erlassen werden (Absatz 8). Ein Entwurf dafür wurde auch fertiggestellt, vom Plenum jedoch nicht mehr beraten oder verabschiedet[68].

In der Schlußabstimmung wurde das Gesetz über die Einrichtung der provisorischen Zentralgewalt von 450 Abgeordneten gebilligt, nur 100, überwiegend von der äußersten Linken, lehnten es ab[69]. Da der Deutsche Hof die Abstimmung freigegeben hatte[70], stimmte auch ein Teil seiner Abgeordneten für das Gesetz.

Die deutsche Nationalversammlung hat in ihrer Debatte vom 19. bis 25. Juni eine Vielzahl von Regierungssystemen mit ihren Übergangsformen von der revolutionären Versammlungsregierung[71] bis zur konstitutionellen Monarchie diskutiert, ebenso die unterschiedlichsten Arten ihrer Einsetzung und damit Legitimierung. Als allein aussichtsreiche Alternativen blieben am Ende bestehen die Wahl eines strafrechtlich verantwortlichen Präsidenten, für dessen Ministerium die Bindung an den Willen der Majorität ausdrücklich und scharf ausgesprochen war (eine Mischung also zwischen präsidialem und parlamentarischem System mit einer leichten Tendenz zur Versammlungsregierung), oder aber die Wahl eines monarchisch unverletzlichen Reichsverwesers, dessen Ministerium umfassend politisch-parlamentarisch verantwortlich sein sollte, ohne daß dafür bindende Regelungen getroffen wurden, also eine Art parlamentarische Monarchie. Die Frage nach der Erblichkeit blieb für das Provisorium offen. Mehr als zwei Drittel der Abgeordneten sprachen sich in der Abstimmung für die monarchische Lösung aus, die unbedingte Bindung der Regierung an den Willen der jeweiligen Parlamentsmehrheit aber wurde nur mit ganz

64 Sten. Ber. Bd. 1, S. 581 ff. (namentliche Abstimmung).

65 Ebd., S. 598 ff. (namentliche Abstimmung).

66 Ebd., S. 606 ff. (namentliche Abstimmung).

67 Ebd., S. 606 und S. 611.

68 Vgl. darüber unten, S. 177 ff.

69 Sten. Ber. Bd. 1, S. 616 ff. Druck der endgültigen Fassung ebd., S. 621 f., bequem zugänglich u. a. bei Huber, Dokumente Bd. 1, S. 276 f.

70 Kramer, Fraktionsbindungen, S. 102.

71 Zur Problematik dieses Begriffes s. Beyme, Parlamentarische Regierungssysteme, S. 36ff.

knapper Mehrheit verworfen. Die Ansicht Beymes, es sei bei dieser Abstimmung um die Verhinderung einer direkten Versammlungsregierung gegangen[72], ist unzutreffend. Dieser Vorschlag war aufgrund des Paktes unter den Linksfraktionen schon vor der Abstimmung vom Tisch. Die Entscheidung der Nationalversammlung entsprach der Haltung des deutschen Liberalismus in der Märzrevolution. Sie war fortschrittlich bis an die Grenze, wo die Gefahr unabsehbarer politischer Verwicklungen oder gar erneuter Revolution begann, sie entsprach den politischen und gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen in Deutschland, war insofern realistisch und doch ein Schritt zur Veränderung der bestehenden Verhältnisse, der bei Konservativen und Rechtsliberalen wegen des darin liegenden Eingriffs in die Souveränitätsrechte der Regierungen auf Bedenken, bei der Linken hingegen wegen der Vorentscheidung zugunsten einer im Prinzip monarchischen Staatsform auf schärfsten Protest stieß[73].

Der am 1. Juli gebildete Ausschuß für das *Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit*[74] legte der Nationalversammlung bereits Mitte August einen ausführlichen Entwurf mit Motiven vor[75], obwohl er sich bei seiner Arbeit mit erheblichen Schwierigkeiten auseinanderzusetzen hatte. Solange die Reichsverfassung nicht fertiggestellt war und die Kompetenz der Minister nur auf dem Gesetz über die Zentralgewalt beruhte, konnte das Gesetz in Hinblick sowohl auf den Umfang der Verantwortlichkeit wie auf das Anklageverfahren nur provisorischen Charakter tragen. Der Ausschuß bemühte sich jedoch, der nach seiner Ansicht besten Form des endgültigen Gesetzes schon im Provisorium so nahe wie möglich zu kommen. Vorbilder, an die der Ausschuß sich hätte anlehnen können, gab es nicht. Weder das von einer jahrhundertelangen parlamentarischen Geschichte geprägte, aber nicht schriftlich fixierte Verfahren des englischen „impeachment", noch dessen auf konstitutionelle Monarchien nicht übertragbare Abwandlung in den Vereinigten Staaten waren dazu geeignet, und im kontinentaleuropäischen Konstitutionalismus seit der Französischen Revolution war es noch nirgends zum Erlaß eines detaillierten Gesetzes über die Ministerverantwortlichkeit gekommen, obwohl ein solches Gesetz in zahlreichen Verfassungen, nicht zuletzt auch des deutschen Frühkonstitutionalismus, angekündigt worden war. Gewisse Anregungen vermittelte

---

72 Beyme, ebd., S. 163. Schon die große Zahl gemäßigt liberaler Abgeordneter, die in diesem Punkt dem Antrag der Linken zustimmten (u. a. Biedermann, Fallati, R. v. Mohl, F. v. Raumer, Römer), verbietet es, darin eine Entscheidung zugunsten einer Versammlungsregierung zu sehen. Wie die Abstimmung zeigt, haben viele Abgeordnete sogar die monarchische Spitze der Reichsregierung für vereinbar mit der unmittelbaren Bindung des Ministeriums an die Beschlüsse der Parlamentsmehrheit gehalten.

73 Vgl. dazu besonders unten, S. 340 f., die Beschlüsse des provisorischen Zentralausschusses der demokratisch-republikanischen Partei.

74 Sten. Ber. Bd. 1, S. 677, die Namen der Mitglieder s. ebd., S. 716; vgl. aber auch unten, S. 180.

75 Der von der Forschung bislang unbeachtet gebliebene Entwurf ist gedruckt in den „Verhandlungen der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung", hrsg. von K. D. Haßler, Bd. 2, S. 145 ff. Im Unterschied zu den von Wigard herausgegebenen Stenographischen Berichten enthält die Publikation von Haßler vor allem die offiziellen Sitzungsprotokolle, aber auch im Plenum nicht zur Beratung gekommene selbständige Anträge und Ausschußberichte.

das bayerische Gesetz vom 4. Juni 1848[76], ergänzt durch den noch nicht verabschiedeten Entwurf für ein Gesetz über das Verfahren bei Ministeranklagen. Der Ausschuß mußte also weithin verfassungsrechtliches Neuland betreten. Mit Robert v. Mohl hatte er aber wenigstens einen hervorragenden Kenner der Probleme der konstitutionellen Ministerverantwortlichkeit in seinen Reihen, der bereits 1837 eine ausführliche Monographie darüber verfaßt hatte[77]. Zum Ausschußvorsitzenden wurde der Jurist und Präsident der Zweiten badischen Kammer, Karl Mittermaier, gewählt.

Bei der Bestimmung des Umfangs der Verantwortlichkeit unterschied der Ausschuß vier Arten[78]:

1. Eine *moralische* Verantwortlichkeit, die durch das Gewicht der öffentlichen Meinung zum Tragen gebracht werde und selbst formal unverantwortliche Personen treffe.

2. Die speziell für Minister geltende *parlamentarische* Verantwortlichkeit, aufgrund derer die Regierungshandlungen „Gegenstand von parlamentarischen Kämpfen, von Interpellationen, Angriffen gegen einen Regierungsakt werden, Abstimmungen veranlassen, welche dem Minister zeigen, daß er das Vertrauen des Volkes nicht mehr besitze, Aussprüche der Mißbilligung einer Handlung des Ministers oder selbst Beschwerden herbeiführen" und die im ganzen zur Folge haben, daß der Minister, „gegen den ein Mißtrauensvotum ausgesprochen ist, oder dessen Benehmen Gegenstand ununterbrochener Aussprüche des Tadels von seiten der Kammern ist, als Mann von Ehre sich zurückziehen wird"[79]. Der Rücktritt infolge eines Mißtrauensvotums wurde also weiterhin als eine Frage vorwiegend des politischen Stils behandelt.

3. Von dieser parlamentarischen Verantwortlichkeit, bei welcher nur die „Unzweckmäßigkeit einer ministeriellen Handlung" Gegenstand parlamentarischer Verhandlungen und Beschlüsse sei[80], wäre nun die *konstitutionelle* Verantwortlichkeit zu unterscheiden, die förmliche Dienstvergehen, Pflichtverletzungen und Unterlassungen betreffe und vermöge derer die Volksvertretung auch ein Mittel haben müsse, einen trotz ausgesprochenen Mißtrauensvotums im Amt verbleibenden Minister zum Rücktritt zu zwingen.

4. Als letztes schließlich wurde noch die jeden Bürger gleichermaßen treffende strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß den allgemeinen Gesetzen genannt.

Ohne das Maß parlamentarischer Verantwortlichkeit einschränken zu wollen, begnügte sich der Ausschuß mit der Regelung der konstitutionellen Verantwortlichkeit. Bestimmungen über Form und Folgen eines par-

---

76 Vgl. oben, S. 111 ff.

77 „Die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertretung, rechtlich, politisch und geschichtlich entwickelt", Tübingen 1837.

78 Verh. Bd. 2, S. 145 f.

79 Ebd., S. 145.

80 Ebd., S. 146.

lamentarischen Mißtrauensvotums waren daher in dem Gesetzentwurf nicht enthalten. Andererseits definierte der Ausschuß den Umfang der Verantwortlichkeit so umfassend, daß auch eine ausschließlich politisch motivierte Anklage jederzeit möglich gewesen wäre. So heißt es in § 4 des Entwurfes:

„Die Anklage eines Ministers kann erhoben werden wegen jeder von ihm verübten Handlung oder ihm zur Last liegenden Unterlassung, welche die Sicherheit oder Wohlfahrt des deutschen Bundesstaats beeinträchtigt"[81].

Nach den Erläuterungen des Ausschußberichtes sollten auf die Weise nicht nur vorsätzlich und wissentlich, sondern auch aus „Fahrlässigkeit, ... Übereilung, Leichtsinn, Geistesträgheit oder Unverstand" dem Staat und seinen Bürgern zugefügte Nachteile unter die Strafandrohung des Gesetzes gestellt werden[82]. Darüber hinaus wurde in § 5, Absatz 1–10, noch eine Reihe möglicher spezieller Anklagepunkte genannt (das einleitende „insbesondere ..." macht auch in der Formulierung deutlich, daß diese Aufzählung nicht erschöpfend sein soll): Hoch- und Landesverrat, Erteilung oder Vollziehung verfassungs- oder gesetzwidriger oder der Wohlfahrt Deutschlands abträglicher Verordnungen, Nichtvollzug von Beschlüssen der Nationalversammlung, vorsätzliche Verletzung verfassungsmäßiger Grundrechte einzelner Bürger, Angriffe auf die Rechte der Nationalversammlung, Bestechung, Erpressung oder Unterschlagung im Amt.

An diesen Punkten ist von besonderem Interesse, daß das Ministerium nun doch und im Widerspruch eigentlich zur Abstimmung über den Antrag der Vereinigten Linken während der Debatte über die Einsetzung der Zentralgewalt[83] zur Verkündung und Vollziehung der Beschlüsse der Nationalversammlung verpflichtet sein sollte. Die Beschlüsse mußten sich zwar nach § 4 des Entwurfs auf die Sicherheit oder Wohlfahrt Deutschlands beziehen, und das Ministerium konnte bei „erheblichen Einwendungen" einen Beschluß innerhalb von 8 Tagen zu nochmaliger Beratung an das Plenum zurückverweisen und erhielt also insofern ein zeitlich befristetes einmaliges Suspensivveto, der danach gefaßte Beschluß der Nationalversammlung war jedoch „unverzüglich zu vollziehen" (§ 5, Absatz 4).

Während bei allen anderen aufgezählten Anklagepunkten nur der jeweils zuständige Minister haftbar war, war für die Vollziehung von Beschlüssen der Nationalversammlung das Gesamtministerium verantwortlich. Vermöge dieser Bestimmung hätte die Mehrheit der Versammlung jederzeit die Möglichkeit gehabt, ein in politischen Grundsatzfragen von ihr abweichendes Ministerium unter Anklage zu stellen und damit zu stürzen.

---

81 Ebd., S. 163.

82 Ebd., S. 151.

83 Vgl. oben, S. 175 f.

Dieser Absatz scheint im Ausschuß besonders umstritten gewesen zu sein. Allein zu ihm liegen Minderheitsvoten vor. Jürgens (Casino), Wydenbrugk (Württ. Hof) und L. Schwarzenberg (Westendhall) beantragten eine präzisere Fassung, nach welcher das Ministerium lediglich zu Verkündigung und Vollzug der Gesetze und der „allgemeinen die Ordnung der gemeinsamen Angelegenheiten Deutschlands betreffenden Beschlüsse" der Nationalversammlung verpflichtet sein sollte[84]. Während aber auch diese Abgeordneten das in dem Absatz ausgesprochene Prinzip nicht in Frage stellten, hielten drei Abgeordnete der Rechten (v. Linde, Naumann, Wichmann), den ganzen Absatz für unvereinbar mit dem Gesetz über die Zentralgewalt und daher für unzulässig[85]. Die Mehrheit der Ausschußmitglieder – von der äußersten Linken (Zitz, v. Itzstein) über das linke Zentrum (Mittermaier, v. Hermann, R. v. Mohl) bis zum Casino (Rüder, Scheller, Wippermann) – stimmte jedoch für diese Regelung: ein Zeichen dafür, daß die Meinungsbildung über dieses Problem quer durch die Fraktionen hindurch noch immer sehr im Fluß war und daß es offenbar noch in keiner Fraktion des linken oder rechten Zentrums zur „Parteifrage" erklärt worden war.

Das *Verfahren* bei Ministeranklagen sollte wie folgt ablaufen (§ 8ff.): Der entsprechende Antrag mußte von mindestens 25 Mitgliedern der Nationalversammlung mit genauer Begründung eingebracht und 3 Tage später vom Präsidenten auf die Tagesordnung des Plenums gesetzt werden. Falls dieses den Antrag nicht von vornherein durch Übergang zur Tagesordnung verwarf, wurde er zunächst in den Abteilungen und dann in dem von ihnen gewählten Ausschuß vorberaten[86]. Der Ausschuß hatte dabei die sonst dem Untersuchungsrichter zustehenden Kompetenzen unter Einschluß des Rechts zu eidlicher Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, äußerstenfalls sogar zu vorläufiger Verhaftung des Beschuldigten. Der betroffene Minister hatte das Recht und die Pflicht, vor dem Ausschuß zu erscheinen. Über die Zulässigkeit der Anklage entschied die Nationalversammlung aufgrund des Ausschußberichts „nach absoluter Stimmenmehrheit" (§ 16), d. h. mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder. War die Anklage zugelassen, so konnte die Nationalversammlung den Minister vorläufig seines Amtes entheben oder seine Verhaftung anordnen.

Der eigentliche Prozeß sollte bis zur Einrichtung des Reichsgerichts „bei dem rheinischen Revisionshofe in Berlin mit Zuziehung von Geschworenen" stattfinden (§ 22). Für die Wahl dieses Gerichts war die Erwägung ausschlaggebend gewesen, daß es mit Juristen besetzt sei, die sowohl das im linksrheinischen Deutschland seit der Zeit der französischen Besetzung vor 1813 geltende und jetzt auch für Ministeranklagen vorgesehene

---

84 Verh., ebd., S. 162.

85 Siehe ihr Minoritätsvotum, ebd., S. 162.

86 Anträge auf Erhebung einer Ministeranklage wurden somit ähnlich behandelt wie andere selbständige Anträge. Zu den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung s. unten, S. 485 und S. 490.

öffentliche und mündliche Schwurgerichtsverfahren wie das gemeine deutsche Recht genau kannten. Für die Zuziehung von Geschworenen zur Entscheidung über die Tatfrage wurde vor allem geltend gemacht, daß jede Ministeranklage „auch ein politischer Akt" sei, „so daß bei der Würdigung der Schuld eine genaue Beachtung der öffentlichen Interessen, die Auffassung der Handlungsweise des Ministers in der Gesamtanschauung, die Abwägung des politischen Zusammenhangs notwendig werden" – dies jedoch könne man von gelehrten beamteten Juristen weniger erwarten als von „Volksrichtern"[87]. Auf das Vorbild des bayerischen Gesetzes vom 4. Juni 1848 wurde in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen[88].

Die Wahl der Geschworenen sollte in der Weise erfolgen, daß jeder der 17 obersten deutschen Gerichtshöfe vier Geschworene benannte. Andere Möglichkeiten, wie z. B. Wahl durch die Nationalversammlung oder die einzelstaatlichen Landtage, bestehende oder eigens einzurichtende Wahlmännergremien, wurden verworfen. Von den insgesamt 68 Geschworenen sollten dann 24 für das jeweilige Verfahren ausgelost werden; sowohl Verteidigung wie Anklage hatten das Recht zur Ablehnung von je zwölf Geschworenen. Im einzelnen sollte das Verfahren nach den Bestimmungen der rheinpreußischen Strafprozeßordnung abgewickelt werden. Im Falle eines Schuldspruchs durch die Geschworenen stellten die Berufsrichter unter Anwendung des allgemeinen deutschen Rechts die Strafe fest. War die der Anklage zugrunde liegende Handlung oder Unterlassung durch kein bestimmtes Strafgesetz zu erfassen, so sollten die Richter die Strafe aussprechen, „welche mit der Verschuldung des Falles im gerechten Verhältnis stehend erscheint, insbesondere . . . auch Dienstentsetzung oder Dienstentlassung" (§ 42). Die Begnadigung eines verurteilten Ministers konnte nur durch Reichsgesetz erfolgen (§ 45).

Der Ausschuß hat das Recht der Ministeranklage nicht als Ersatz für das parlamentarische Mißtrauensvotum konzipiert, sondern als dessen Ergänzung für den Fall, daß ein Minister sich wirklicher Amtsvergehen schuldig macht oder nach einem Mißtrauensvotum nicht freiwillig „als Mann von Ehre" die Konsequenzen zieht. Dem Argument, daß nach allgemeingültiger Rechtsauffassung eine Verurteilung nur aufgrund durch Gesetz definierter Tatbestände und gemäß der ebenfalls durch Gesetz festgelegten Strafen erfolgen dürfe, hat der Ausschuß für dieses Gesetz unter Hinweis auf den mehr politischen als juristischen Charakter von Ministeranklagen widersprochen[89]. Die Nationalversammlung hätte die praktisch kaum eingeschränkte Möglichkeit zum Sturz jedes politisch unliebsamen Ministeriums erhalten, wenn auch in den umständlicheren Formen eines Rechtsverfahrens und nicht im einfacheren Akt eines Mißtrauensvotums: Hierin kam erneut das Erbe des frühkonstitutionellen deutschen Staats-

87 Verh., ebd., S. 157.

88 Ebd.

89 Ebd., S. 148.

rechts in der Nationalversammlung zu unübersehbarer Wirkung. Mit den in diesem Gesetz gegebenen Möglichkeiten wäre die Parlamentarisierung der Reichsverfassung jederzeit zu erzwingen gewesen, und es darf hervorgehoben werden, daß auch die Abgeordneten des rechten Zentrums seinen Grundgedanken ohne Vorbehalt zugestimmt zu haben scheinen.

Nachdem das Plenum von dem Gesetzentwurf Kenntnis genommen hatte, beschloß es am 31. August, die voraussichtlich sehr zeitraubende Behandlung des Gesetzes vorerst zu vertagen, wobei auch damit argumentiert wurde, „daß . . . bei unbedingter parlamentarischer Verantwortlichkeit die praktische Wichtigkeit eines solchen Gesetzes nicht hoch anzuschlagen ist"[90]. Als der Abgeordnete Schneer (Landsberg) dann am 21. November an das Gesetz erinnerte, entgegnete der Ausschußvorsitzende Mittermaier, daß die wichtigste Frage, ob nämlich Geschworene oder Berufsrichter über Ministeranklagen zu entscheiden haben würden, bei der Diskussion über die Bildung des Reichsgerichts ohnehin zur Sprache kommen müsse und daß man daher die Vorlage zunächst auf sich beruhen lassen solle[91]. Auch die Linke drängte in der Folge nicht auf die Verabschiedung des Gesetzes, und so blieb die Vorlage unerledigt. Nach der Einsetzung des Ministeriums Grävell wurde allerdings sofort ein ganz neuer Gesetzentwurf eingebracht, in dem jetzt auch das parlamentarische Mißtrauensvotum seinen Platz hatte[92].

Die Reichsministerien Leiningen, Schmerling und Gagern haben sich in ihrer Praxis durchweg an die Regeln des Parlamentarismus gehalten, und auch die Abgeordneten standen, abgesehen von einigen Mitgliedern der äußersten Rechten, auf dem Standpunkt, daß jedes Ministerium nach einem Mißtrauensvotum der Nationalversammlung zurücktreten müsse[93]. Ein gewisses Maß von Sandkastenspielerei haftet dem Ganzen allerdings an, denn die faktische Exekutivgewalt der Reichsregierung war gering, und alle Ministerien der Paulskirche sind letztlich an der Aufgabe gescheitert, die moralische Autorität der Nationalversammlung in reale Macht umzusetzen.

Dem ersten Reichskabinett[94] gehörten drei Minister an, die nicht Abgeordnete der Nationalversammlung waren: der Standesherr Fürst v. Leiningen als Ministerpräsident, der Preuße Peucker als Kriegs- und der Bremer Senator Duckwitz als Handelsminister. Die meisten Kabinettsposten besetzte das Casino: Der Hamburger Heckscher übernahm das Außen-, der Österreicher Schmerling das Innen- und der Rheinpreuße Beckerath das Finanzministerium, Justizminister wurde Robert v. Mohl vom Württemberger Hof. Fünf Unterstaatssekretäre kamen aus den Reihen des Casino: M. v. Gagern (Äußeres), Bassermann und Würth (Inneres), Mathy

90 Sten. Ber. Bd. 3, S. 1816.

91 Ebd., Bd. 5, S. 3508.

92 Vgl. dazu unten, S. 656.

93 Beyme, Parlamentarische Regierungssysteme, S. 165, vertritt die gegenteilige Auffassung.

94 Vgl. Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 629 f.

(Finanzen) sowie Mevissen (Handel), zwei aus dem Württemberger Hof: Fallati (Handel) und Widenmann (Justiz).

Dieses Ministerium nahm am 15. Juli offiziell die Geschäfte auf, doch hatte der Reichsverweser bis dahin nur drei Kabinettsmitglieder zu gewinnen vermocht: Schmerling, Peucker und Heckscher[95]. Vor allem war es nicht gelungen, den am 20. Juni von seinem Amt als preußischer Ministerpräsident zurückgetretenen L. Camphausen zur Übernahme des Außenministeriums zu bewegen. Auf H. v. Gagern wurde bewußt verzichtet, da er in seiner Funktion als Präsident der Nationalversammlung als unersetzbar galt. Während der anschließenden Reise des Erzherzogs nach Wien übernahm Schmerling die Vervollständigung des Kabinetts, wobei er die verschiedenen deutschen Länder zu berücksichtigen und durch Einbeziehung des linken Zentrums eine solide parlamentarische Mehrheit zu schaffen suchte. Der Württemberger Hof trat dabei schon als geschlossene Fraktion auf, stellte Bedingungen und verlangte eine bestimmte Zahl von Kabinettssitzen, wodurch noch Verschiebungen in der bereits festgelegten Verteilung der Ressorts nötig wurden. So kam schließlich das erste Reichskabinett auf annähernd parlamentarischem Wege zustande, doch schon damals war dieser Vorgang für die Beteiligten nicht unbedingt erfreulich: „Diese Verhandlungen waren widerwärtig", schreibt Bassermann in seinen Erinnerungen[96]. Der am 3. August nach Frankfurt zurückgekehrte Reichsverweser genehmigte nur noch die ausgehandelte Kabinettsliste. Den beschränkten Möglichkeiten der Zentralgewalt im Bereich der Exekutive entsprach es, daß ein eigentliches Regierungsprogramm nicht aufgestellt wurde.

Zur ersten Vertrauensfrage in der Paulskirche kam es am 1. September, als der Abgeordnete Wernher beantragte, die Nationalversammlung möge erklären, das Außenministerium habe in der Limburger Frage[97] „nicht den Grad von Beflissenheit bewiesen, den es hätte beweisen sollen"[98]. Wernher war wie die Kabinettsmitglieder Mohl, Widenmann und Fallati Angehöriger des Württemberger, später des Augsburger Hofes, und es ist unwahrscheinlich, daß der Antrag in Übereinstimmung mit der Fraktion gestellt wurde. Er scheint vielmehr spontan im Zuge der Aussprache entstanden zu sein und wurde auch von anderen Mitgliedern des Württemberger Hofes in der Debatte nicht vertreten. Heckscher entgegnete darauf, daß er „beim leisesten Tadel" der Versammlung auf der Stelle abtreten werde[99], und seine Amtskollegen unterstützten sein Verlangen nach sofortiger Debatte. Wernher erläuterte seinen Antrag zwar dahin, daß er eine Kritik am Ministerium, nicht aber ein parlamentarisches Miß-

95 Siehe die Mitteilung des Reichsverwesers an die Nationalversammlung vom 15. 7. 1848: Sten. Ber. Bd. 2, S. 916.

96 Bassermann, Erinnerungen, S. 203. Auch das Vorhergehende stützt sich im wesentlichen auf Bassermann, ebd., S. 198 ff.

97 Siehe dazu Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 646 f.

98 Sten. Ber. Bd. 3, S. 1825.

99 Ebd., S. 1827.

trauensvotum enthalte, und auch Blum unterstützte diese abschwächende Deutung. Venedey meinte sogar, es sei geradezu eine „Verletzung wider diese Versammlung", wenn das Ministerium sage: „Wir treten ab, wenn Ihr nicht wollt wie wir"[100], andere Redner aber betonten, daß es hier in der Tat um ein Mißtrauensvotum ginge, wenn auch vielleicht in noch unklarer, formloser Gestalt[101]. Die Versammlung ging dann nach kurzer Sachdebatte zur Tagesordnung über. Allgemein hielt man offenbar die Reaktion Heckschers für übertrieben empfindlich, aber man hatte doch auch schon deutlich gespürt, welch wirksames Druckmittel die Vertrauensfrage in der Hand des Ministeriums darstellt und daß im parlamentarischen System auch für die Abgeordneten andere Spielregeln gelten als im vormärzlichen Konstitutionalismus.

Wenige Tage später führten dann die Vorgänge um den Waffenstillstand von Malmö zu einer ernsten Krise in der Geschichte der Nationalversammlung, die zugleich eine schwere Belastungsprobe für deren aufkeimenden Parlamentarismus in sich schloß. Nachdem Ende Juli erste Verhandlungen mit Dänemark über eine Beendigung des Krieges um Schleswig-Holstein gescheitert waren, hatte Preußen vom Reichsministerium die Vollmacht erbeten und erhalten, auch im Namen der Zentralgewalt einen Waffenstillstand abzuschließen. Diese Vollmacht war jedoch an Bedingungen geknüpft, die Dänemark kaum akzeptieren konnte und die auch in dem am 26. August 1848 abgeschlossenen Waffenstillstand nicht durchgesetzt waren[102]. Auch fehlte jeder Vorbehalt zugunsten einer Ratifikation durch die Nationalversammlung, worauf diese nach Absatz 4 des Gesetzes über die Einführung der Zentralgewalt[103] Anspruch erhob. Andererseits war die neue Reichsgewalt international noch nicht anerkannt, und England und Rußland waren nicht bereit, der von der Nationalversammlung geforderten vollständigen Aufnahme Schleswigs in den neuen deutschen Nationalstaat zuzustimmen. Angesichts des besonders von England ausgehenden diplomatischen Druckes und der Unmöglichkeit, den Krieg gegen den Willen Preußens fortzusetzen, beschloß das Reichskabinett zwar, eine Rechtsverwahrung gegen das eigenmächtige Vorgehen Preußens einzulegen, war im übrigen aber widerstrebend bereit, den Vertrag anzunehmen.

Mit dieser höchst unpopulären, aber durch die Umstände erzwungenen Entscheidung geriet das Ministerium in Widerspruch zur nationalen Bewegung und zur Mehrheit des deutschen Parlaments. Für die Majorität der mit der Prüfung des Waffenstillstands gemeinsam beauftragten beiden Ausschüsse (des internationalen und desjenigen für die Zentralgewalt)

---

100 Ebd., S. 1828.

101 Lichnowsky (ebd., S. 1829).

102 Vgl. die im Sten. Ber. Bd. 3, S. 1858 ff. und S. 1876 ff. mitgeteilten Aktenstücke sowie Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 673 ff.

103 „Über Krieg und Frieden und über Verträge mit auswärtigen Mächten beschließt die Zentralgewalt im Einverständnisse mit der Nationalversammlung": Huber, Dokumente Bd. 1, S. 276.

beantragte Dahlmann als Berichterstatter, die Nationalversammlung möge die Sistierung aller zur Ausführung des Vertrages eingeleiteten Maßnahmen anordnen, und nach leidenschaftlich erregter Debatte wurde dieser Antrag am 5. September mit 238:221 Stimmen angenommen, da Dahlmann einen Teil des Casino für sich hatte gewinnen können und auch der Württemberger Hof gegen die von ihm mitgetragene Regierung stimmte[104].

Das Ministerium hatte von Anfang an deutlich erklärt, daß es dem Waffenstillstand nur aus bitterer Notwendigkeit zustimme, daß ein Beschluß über die Sistierung der Durchführung einer Ablehnung des Vertrages überhaupt gleichkomme und daß es bei Annahme des Ausschußantrags sofort zurücktreten werde, um Männern Platz zu machen, die eine andere Politik zu verantworten und durchzusetzen imstande wären. Besonders Schmerling aber hatte vor einem rein destruktiven Mißtrauensvotum gewarnt[105]. Seiner Ankündigung entsprechend trat das Ministerium am Abend des 5. September zurück und erklärte, nur noch die laufenden Geschäfte weiterführen zu können, „mit welchen keine politische Verantwortlichkeit verbunden ist"[106]. Den parlamentarischen Spielregeln entsprechend erhielt Dahlmann vom Reichsverweser den Auftrag zur Bildung eines neuen Kabinetts.

In der folgenden Sitzung kam es dann zu einer Debatte über parlamentarische Grundsatzfragen, als nämlich von Abgeordneten der Linken kritisiert wurde, daß das abgetretene, aber noch geschäftsführende Ministerium den Beschluß der Nationalversammlung den betreffenden Stellen nicht wenigstens offiziell übermittelt habe; mit einer derartigen reinen „Notifikation" sei die Übernahme politischer Verantwortlichkeit nicht verbunden. Diese hätte demnach bei der Versammlung selbst gelegen, und das geschäftsführende Ministerium wäre zu ihrem ohne eigenes politisches Gewissen handelnden Vollziehungsausschuß degradiert worden. Hiergegen nun verwahrte sich Mohl auf das allerentschiedenste[107]. Er bejahte zwar die Verpflichtung des Ministeriums, Beschlüsse, wie den vom 5. September auszuführen, solange es im Amt sei, erklärte es jedoch für eine Zumutung, von einem Minister die Mitwirkung bei der Durchführung eines Beschlusses zu verlangen, der ihn soeben zum Rücktritt veranlaßt hatte. Man könne von einem Mann von Ehre nicht erwarten, daß er gegen seine Überzeugung handle: „Die Minister sind zwar der Versammlung verantwortlich, nicht aber Leibeigne derselben." Diesem Standpunkt konnten dann auch die folgenden Redner der Linken ihre Zustimmung nicht versagen. Ihre Kritik richtete sich jetzt eher gegen Dahlmann, weil er nicht bereit gewesen war, und sei es auch nur für Stunden, ein konstitutionell verantwortliches Ministerium zu bilden: der Reichsverweser hätte

104 Protokoll der namentlichen Abstimmung: Sten. Ber. Bd. 3, S. 1912 ff.

105 Ebd., S. 1905, vgl. auch S. 1884.

106 Ebd., S. 1919.

107 Ebd., S. 1922 f., ebd., S. 1923, das folgende Zitat.

dazu nach Aussage Mohls[108] die Hand geboten. Auch der Gedanke an die Errichtung eines Vollziehungsausschusses wurde wieder akut, da aber schließlich alle Anträge zurückgezogen wurden, ging die Versammlung zur Tagesordnung über. Dahlmann gab seinen Auftrag zur Kabinettsbildung schon am 8. September zurück, da der gemeinsame Widerstand von Teilen des rechten Zentrums und der Linken gegen den Waffenstillstand keine ausreichende Grundlage für eine regierungsfähige Mehrheit war[109]. Auch dem Abgeordneten v. Hermann aus dem Württemberger Hof gelang es nicht, ein neues Ministerium zustandezubringen, und so drohte das parlamentarische System der Paulskirche an sich gegenseitig blockierenden negativen Majoritäten zu scheitern. Nach der ersten Erregung über den Waffenstillstand setzte aber in der Nationalversammlung ein Ernüchterungsprozeß ein, und überdies wurden gewisse nachträgliche Zugeständnisse Dänemarks bekannt: In der am 14. September beginnenden Debatte über den Vertrag selbst beantragten dann 4 Schleswig-Holsteiner, die am 5. September noch für die Sistierung gestimmt hatten, dem Waffenstillstand nicht mehr länger zu widersprechen[110]. Der Antrag wurde am 16. September mit 257:236 Stimmen angenommen[111]; auch Dahlmann war bereit, aus seinem Scheitern die Konsequenz zu ziehen, und befürwortete die Ratifikation. Das alte Ministerium konnte daraufhin wieder ins Amt treten, Leiningen und Heckscher allerdings schieden aus, und Schmerling übernahm ihre Posten zu seinem bisherigen Ministerium dazu.

Der Entschluß zur Ratifizierung des Waffenstillstandes löste den direkt gegen die Nationalversammlung gerichteten Frankfurter September-Aufstand aus[112]. Seitdem deutlich geworden war, daß die Mehrheit des Parlaments die Revolution zu schließen, nicht aber sie weiterzuführen gewillt war, hatte die in Frankfurt und seiner weiteren Umgebung stark vertretene außerparlamentarische Linke gegen die in ihren Augen volks- und freiheitsfeindliche Mehrheit der Nationalversammlung agitiert; der Frankfurter „Demokratenkongreß"[113] bildete dazu Mitte Juni den Auftakt. Diese Agitation hatte vor allem in jenen Schichten des Volkes einen günstigen Nährboden gefunden, die sich von der Revolution und von den Beschlüssen der Nationalversammlung eine schnelle Besserung ihrer materiellen oder gesellschaftlichen Situation versprochen hatten. Das seit der Märzbewegung wieder aufgestaute revolutionäre Potential entlud sich zur gleichen Zeit auch in anderen Teilen Deutschlands in lokalem Aufruhr, nichts aber erschreckte die Zeitgenossen so wie dieser Angriff auf die

108 Ebd., S. 1923.

109 Vgl. Springer, Dahlmann Bd. 2, S. 294 f.

110 Sten. Ber. Bd. 3, S. 2141. Die Antragsteller waren Francke, Droysen, Michelsen und Neergard (ebd., S. 2149).

111 Protokoll der namentlichen Abstimmung: ebd., S. 2150 ff.

112 Einzelheiten zu dessen Verlauf bei Valentin, Frankfurt und die Revolution, S. 313 ff. Vgl. auch Valentins Geschichte der deutschen Revolution Bd. 2, S. 157 ff.

113 Vgl. unten, S. 338 ff.

Nationalversammlung, dem zwei Abgeordnete der rechten Seite zum Opfer fielen. Der Glanz, der über der Nationalversammlung gelegen hatte, war seit den Septembertagen dahin, der Glaube an die moralische Macht des in ihr vereinigten Nationalwillens erschüttert, Zweifel am Gewicht parlamentarischer Entscheidungen überhaupt genährt, seitdem die Nationalversammlung hatte eingestehen müssen, daß sie nicht in der Lage war, dem Beschluß ihrer Mehrheit Geltung zu verschaffen. Für den Parlamentarismus der Paulskirche im engeren Sinn aber zog Gagern am Tag nach dem Aufstand bemerkenswerte Folgerungen aus den Ereignissen der letzten zwei Wochen. Die Grundlage stabiler parlamentarischer Mehrheiten, so meinte er, seien gemeinsame Interessen[114]. Diese aber fänden ihre Erfüllung gegenwärtig noch eher bei den „wirklichen Staatsverwaltungen" als bei der Zentralgewalt, und so fehlten auch dem Reichsministerium („an der Spitze Deutschlands ohne speziell von ihm verwaltetes Land") letztlich die Grundlagen und Bindungen, die Mehrheiten schaffen und erhalten. Unzufriedenheit und Kritik an einzelnen Regierungsmaßnahmen könnten daher leicht zum Sturz des Ministeriums führen, weil interessengebundene Ziele damit nicht gefährdet seien, und der darin liegenden Gefahr leichtfertiger Mißtrauensvoten müsse vorgebeugt werden, indem künftig vor so weitreichenden Beschlüssen ihre möglichen allgemeinen Auswirkungen genauer bedacht würden.

Obwohl politische Entscheidungen von großer Tragweite damit verbunden waren, ging der Eintritt Gagerns in die Reichsregierung und das Ausscheiden Schmerlings Mitte Dezember nach außen völlig geräuschlos vor sich. Diese Umbildung des Kabinetts war jedoch das Ergebnis langer und ernster Meinungskämpfe innerhalb der drei die Regierungskoalition bildenden Fraktionen Casino, Landsberg und Augsburger Hof[115].

Die Nationalversammlung hatte am 27. Oktober in erster Lesung die Paragraphen 2 und 3 der Reichsverfassung verabschiedet, nach denen kein Teil Deutschlands mit nichtdeutschen Ländern zu einem Staate vereinigt sein durfte und ein Staatsoberhaupt nur nach den Grundsätzen reiner Personalunion gleichzeitig über deutsche und außerdeutsche Länder regieren konnte. Diese „Frage an Österreich" wurde am 27. November in der Erklärung von Kremsier[116] beantwortet, in der Österreichs Wille zum „Fortbestand in staatlicher Einheit" betont und die staatsrechtliche Bestimmung der gegenseitigen Beziehungen für den Zeitpunkt ins Auge gefaßt wird, an dem Österreich und Deutschland jeweils für sich zu neuen und festen Formen gefunden haben. Bis dahin wolle Österreich seine Bundespflichten getreulich erfüllen. Dies war eine deutliche Absage an den Gedanken der Personalunion, es bedeutete aber auch, daß Österreich in enger Verbindung zum Deutschen Reich bleiben wollte und die aus der

114 Sten. Ber. Bd. 3, S. 2186, ebd. die folgenden Zitate.

115 Vgl. dazu Stelzenmüller, Gagerns Programm, S. 52 ff.; Kramer, Fraktionsbindungen, S. 133 ff., und Bammel, Gagerns Plan, S. 6 ff.

116 Druck u.a. bei Huber, Dokumente Bd. 1, S. 291.

Bundesakte von 1815 sich ergebenden Rechte und Pflichten vorläufig weiter wahrzunehmen gedachte.

Durch die Erklärung von Kremsier wurden die Anhänger der Idee des engeren und weiteren Bundes zu verstärkter politischer Aktivität getrieben. Sie waren bereit, Österreich auf der Grundlage der Paragraphen 2 und 3 den Eintritt in das Reich offenzuhalten oder durch eine besondere Unionsakte die künftigen Beziehungen zwischen dem Reich und der Habsburger Monarchie zu regeln, wünschten die Verfassung jetzt aber ohne Rücksicht auf Österreichs besondere Verhältnisse möglichst rasch zu verabschieden und dem König von Preußen das erbliche Kaisertum zu übertragen. H. v. Gagern selbst hatte Ende November in Berlin in dieser Richtung Sondierungsgespräche geführt und war optimistischer zurückgekommen, als es die ausweichenden Antworten des Königs im Grunde erlaubten[117]. Die eigentlich treibende Gruppe für die kleindeutsch-erbkaiserliche Politik aber war ein Kreis um Droysen, Dahlmann und die beiden Beseler, eines der entscheidenden Gremien war der Koalitionsausschuß der Regierungsfraktionen, die sogenannte „Neunerkommission"[118].

Die Großdeutschen hingegen, an ihrer Spitze der Ministerpräsident und Außenminister Schmerling, wollten vor Abschluß des Verfassungswerkes durch Verhandlungen mit Österreich alle Möglichkeiten ausschöpfen, die deutsch-österreichischen Länder doch für das Reich zu erhalten, und sie waren bereit, dafür eine Revision der Paragraphen 2 und 3 in Kauf zu nehmen und weitere Zugeständnisse etwa im Hinblick auf einen stärker föderalistischen Charakter der Reichsverfassung zu machen. Schmerling erbat daher Vollmacht für Verhandlungen mit Österreich, die jedoch gegen die Besorgnisse und Angriffe der Gegner dadurch abgesichert werden sollten, daß Gagern selbst als Ministerpräsident die Verantwortung mit übernahm. Am 6. Dezember wurde im Kabinett einstimmig beschlossen, Gagern zur Übernahme dieses Amtes aufzufordern[119], und am 7. Dezember wurde bei Beckerath eine Versammlung von etwa 40 Abgeordneten veranstaltet, zu der auch Mitglieder des Café Milani und des Württemberger Hofes erschienen, und auf der Schmerling seine Pläne zu Verhandlungen mit Österreich erläuterte[120]. Es ging ihm also offensichtlich darum, eine noch über die bisherige Koalition hinausreichende Mehrheit für seine Politik zu gewinnen und Stimmenverluste auszugleichen, die durch das Abspringen von Anhängern des „kleindeutschen" Gedankens hätten entstehen können. Schmerlings Erläuterungen auf der Konferenz bei Bek-

---

117 Über Gagerns Berliner Aufenthalt Ende November s. Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat, S. 327 ff.; Valentin, Revolution Bd. 2, S. 282 ff., und Wentzcke, Ideale und Irrtümer, S. 142 ff. Vgl. auch unten, S. 547 f. und S. 562 ff.

118 Vgl. über sie unten, S. 428.

119 Stelzenmüller, Gagerns Programm, S. 55.

120 Über den Verlauf dieser Konferenz s. Jürgens, Verfassungswerk Bd. 1, S. 443 ff.; Biedermann, Erinnerungen, S. 54 ff.; Wichmann, Erinnerungen, S. 304 f., und Droysen, Aktenstücke, S. 835 f. (Tagebuch vom 7. 12. 1848).

kerath befriedigten die „Neunerkommission" nicht. Sie forderte den Außenminister vielmehr auf, ihr die Ziele seiner Verhandlungen „bestimmt und klar" darzulegen[121], was Schmerling offenbar nicht ablehnen konnte. Als sich dann im Gespräch mit Schmerlings Unterstaatssekretär Würth herausstellte, daß eine Revision der Paragraphen 2 und 3 von ihm nicht ausgeschlossen wurde, daß man vielmehr an Unterhandlungen über eine Änderung wesentlicher Grundlagen der Verfassung zugunsten Österreichs denke (was im Ministerrat offenbar nicht mit der gleichen Klarheit zum Ausdruck gekommen war), verweigerte die Neunerkommission ihre Zustimmung und verlangte, daß die Verhandlungen nur auf der Basis einer getrennten Konstituierung Österreichs und Deutschlands geführt werden dürften, es sei denn, Österreich ziehe das Programm von Kremsier durch „eine unzweideutige und befriedigende Erklärung im entgegengesetzten Sinne" zurück[122]. Augsburger Hof und Landsberg stimmten dieser Bedingung einhellig zu. Im Casino waren die Ansichten geteilt, da die Gruppe der Großdeutschen und Österreicher in dieser Fraktion noch sehr stark war[123].

Dem von der Nationalversammlung ausgehenden Widerstand trug Schmerling insofern Rechnung, als er am 13. Dezember im Kabinett beantragte, von der Nationalversammlung die Ermächtigung zu erbitten, „mit der österreichischen Regierung in Verhandlungen zum Zwecke vorbereitender Verständigung über die möglichen Grundlagen der künftigen Verbindung Österreichs mit Deutschland einzutreten"[124]. Dies wurde damit begründet, daß zwar die Fertigstellung der Verfassung des Bundesstaates nicht verzögert werden dürfe, daß jedoch die künftige Union zwischen Deutschland und Österreich erschwert, ja vielleicht verhindert würde, wenn man die Grundgesetze beider Staaten unabhängig voneinander festsetzte, ohne sich über die Art ihrer späteren Beziehungen verständigt zu haben. Am 15. Dezember sollten der Nationalversammlung die entsprechenden Vorlagen zugehen, gleichzeitig der Eintritt Gagerns in das Kabinett bekanntgegeben werden.

Dieses Projekt erschien so vernünftig und auch den Vorschlägen der Neunerkommission entsprechend, daß der Augsburger Hof noch am Abend des 13. Dezember seine Zustimmung erklärte. Für die Gruppe um Droysen aber war entscheidend, daß nun doch wieder dem endgültigen Abschluß des Verfassungswerkes Verhandlungen mit Österreich vorgeschaltet werden sollten, die eine Verwirklichung ihrer Vorstellungen nur

---

121 Biedermann, Erinnerungen, S. 57 f.; auch das folgende stützt sich im wesentlichen auf die Mitteilungen Biedermanns, der selbst Mitglied der „Neunerkommission" war. Vgl. aber auch Jürgens, Verfassungswerk Bd. 1, S. 459 ff.; Duncker, Briefwechsel, S. 8 (Schreiben an die Gattin, um Neujahr 1849) und Detmolds Brief an Stüve vom 15. 12. 1848: Briefwechsel Stüve-Detmold, S. 146 f.

122 So ein von der Neunerkommission formulierter und Gagern anschließend mitgeteilter Antrag: Biedermann, ebd., S. 58.

123 Jürgens, Verfassungswerk Bd. 1, S. 452, vgl. auch Laube, Deutsches Parlament Bd. 3, S. 142.

124 Jürgens, Verfassungswerk Bd. 1, S. 397 f.

erschweren konnten. Da in ihrer eigenen Fraktion die Mehrheitsverhältnisse sehr unübersichtlich waren, bearbeiteten sie zunächst den Landsberg, indem sie Schmerling vor allem diplomatische Doppelzüngigkeit vorwarfen. Dies war zumindest insofern nicht unberechtigt, als man von einem engagierten Großdeutschen kaum erwarten konnte, daß er nicht doch irgendwie die Paragraphen 2 und 3 wieder zur Diskussion stellen würde. Überflüssig war es, daß sie gegen Schmerling auch die Unpopularität ins Feld führten, die er als der für die Innenpolitik der Zentralgewalt seit den Septemberereignissen verantwortliche Minister auf sich gezogen hatte. Es gelang ihnen, zuerst im Landsberg eine Mißtrauenserklärung gegen Schmerling zustandezubringen, unter Verweis darauf dann im Augsburger Hof, und schließlich sprach sich auch das Casino unter dem Eindruck der vorangegangenen Abstimmungen der Koalitionspartner in der Nacht vom 14. zum 15. Dezember nach langer Diskussion bei 69 Anwesenden mit 36:32 Stimmen gegen das Verbleiben Schmerlings im Ministerium aus[125]. Die Kabinettsmitglieder Beckerath, Bassermann und Mathy gehörten zur unterlegenen Minderheit. Nur etwa die gute Hälfte der damaligen Fraktionsmitglieder hat somit bei dieser entscheidenden Frage ihr Votum abgegeben, was teils mit der späten Stunde der Abstimmung[126], teils mit der Tatsache erklärt wurde, daß die Österreicher gleichzeitig eine die Fraktionen übergreifende „landsmannschaftliche Versammlung" abhielten[127]. Daß die Fraktionsführer des Casino diese Terminüberschneidung aus taktischen Gründen bewußt einkalkuliert hätten[128], ist unwahrscheinlich; da die Tagesordnung der Sitzung vorher bekannt war, wäre eine solche Absicht auch sehr leicht zu durchkreuzen gewesen. Wie dem auch sei, das Votum des Casino gegen Schmerling stand auf sehr schwachen Füßen. Dieser nahm es jedoch hin und bat um seine Entlassung, Gagern hingegen wurde ernannt, obwohl sein Programm den Vorstellungen des Reichsverwesers durchaus nicht entsprach.

Der Vorgang ist an dieser Stelle in seinen Grundzügen nachgezeichnet worden, weil er zeigt, daß hier allein die parlamentarischen Kräfte die Kabinettsbildung bestimmt haben. Der Darstellung des Fraktionswesens vorgreifend[129], belegt er bereits dessen ausschlaggebende Bedeutung für die politischen Grundentscheidungen der Nationalversammlung, und er

---

125 Beseler, Erlebtes, S. 80. Zu den Beratungen innerhalb der Regierungskoalition, die zur Ablösung Schmerlings durch Gagern führten, s. auch Haym, Nationalversammlung II, S. 112 ff. Über die Sitzung des Casino am 15. 12. 1848 s. dort bes. S. 129 ff.

126 Nach Beseler, ebd., hatte sich die Versammlung „schon sehr gelichtet", als der Antrag „nach hartem Kampf ... in früher Morgenstunde" angenommen wurde. Duncker, der in der Sitzung präsidierte, berichtet hingegen in einem um den 20. 12. 1848 geschriebenen Brief an seine Gattin (Briefwechsel, S. 6), es sei „um elf Uhr" abgestimmt worden, was in Anbetracht der zeitlichen Nähe seines Schreibens zu den Ereignissen glaubhafter ist.

127 Jürgens, Verfassungswerk Bd. 1, S. 469.

128 Dies unterstellt Kramer, Fraktionsbindungen, S. 138. Nach den Listen von Eisenmann (vgl. oben, S. 162, Anm. 126) hatte das Casino damals bei 122 Mitgliedern nur 13 Österreicher in seinen Reihen. Deren Fehlen allein kann also den schwachen Besuch der wichtigen Fraktionssitzung nicht erklären.

129 Vgl. unten, S. 415.

beweist namentlich, wie sich hier graue Eminenzen, Fraktionsführer und die Neunerkommission gegen die Minister aus der eigenen Partei durchgesetzt haben. Die Auffassung, es handle sich hier um einen paradigmatischen „Kabinettssturz durch eine außerparlamentarische Ursache", nämlich den „Zerfall der Koalition"[130], ist unzutreffend. Im Gegenteil, die Koalition blieb bestehen, sie mußte nur in einer bis dahin offenen Frage auf eine Entscheidung festgelegt werden, die zum Austritt einer Reihe von Mitgliedern des Casino und ihres Exponenten im Ministerium führte. Die Koalition hat dabei eine erstaunliche Festigkeit, die Fraktionen in der Anerkennung von Mehrheitsentscheidungen eine bemerkenswerte Disziplin bewiesen. Der Prozeß politischer Willens- und Majoritätsbildung in der Paulskirche läßt sich an diesem Beispiel besonders gut verfolgen. Droysen, die beiden Beseler und ihre Freunde haben sich dabei als gute Taktiker im Umgang mit den politischen Gruppen gezeigt, der naheliegende Vorwurf der Intrige ist ihnen daher auch bis in die neueste Zeit nicht erspart geblieben[131]. Es war allerdings nicht fair, gegen Schmerling die Unpopularität politischer Maßnahmen ins Feld zu führen, welche die ganze Koalition befürwortet hatte, aber dieses Argument war schon während der entscheidenden Gespräche vom Augsburger Hof zurückgewiesen worden[132], und im ganzen wurde der Kampf gegen Schmerling so offen geführt, daß man nicht sagen kann, sein Sturz sei mit unlauteren Mitteln bewirkt worden.

Schmerling hat nicht versucht, durch einen Appell ans Plenum ein Votum für seine Politik herbeizuführen, was angesichts der Meinungsunterschiede in den Zentren und der großdeutschen Sympathien auf der Rechten wie der Linken durchaus im Bereich des Möglichen gelegen hätte; mehr als eine negative Koalition heterogener Kräfte hätte sich daraus aber kaum bilden lassen, und die Erfahrungen aus der Zeit der Septemberkrise sprachen allzu sehr dagegen. So mußte zunächst Gagern eine Mehrheit für sein Programm[133] finden, das er am 18. Dezember dem Plenum vorlegte und dessen Annahme er zur Kabinettsfrage machte[134]. In seinen wesentlichsten Punkten besagte es, daß Österreich nach den bisherigen Beschlüssen der Nationalversammlung und der Erklärung von Kremsier „als in den zu errichtenden deutschen Bundesstaat nicht eintretend zu betrachten" sei[135], daß sein Verhältnis zu Deutschland durch eine besondere

130 Beyme, Parlamentarische Regierungssysteme, S. 167.

131 Beyme, ebd.; ähnlich Bammel, Gagerns Plan, S. 9.

132 Laube, Deutsches Parlament Bd. 3, S. 142 f.

133 Sten. Ber. Bd. 6, S. 4233 f., um die einleitenden Bemerkungen gekürzt auch bei Huber, Dokumente Bd. 1, S. 291 f.

134 Sten. Ber. Bd. 6, S. 4652: „Das Ministerium bedarf auf seiner schwierigen Laufbahn der Beweise des Vertrauens und der Zustimmung von Seiten der hohen Versammlung; bei mangelnder Zustimmung in dieser wichtigen Frage würde das Ministerium, wenn es im Amt bleiben wollte, in der öffentlichen Meinung vernichtet sein und der unerläßlichsten Bedingung einer erfolgreichen Wirksamkeit entbehren." Vgl. die Erklärung Beckeraths, ebd., S. 4596.

135 Ebd., S. 4233.

Unionsakte zu ordnen sei, daß die Verfassung des Bundesstaates aber nicht Gegenstand der Unterhandlungen mit Österreich sein könne.

Wie fraglich die Mehrheit für dieses Programm war, zeigte sich schon daran, daß in den Ausschuß zur Berichterstattung darüber aus den Abteilungen der Nationalversammlung nur 5 politische Anhänger Gagerns, aber 10 Gegner gewählt wurden[136]. Die Führer der Koalitionsfraktionen mußten daher bei der Vorbereitung der Debatte wiederum alle Kräfte mobilisieren[137], und Gagern versicherte zu Beginn der Aussprache, daß alle Verhandlungen mit Österreich nur in dem Sinne geführt werden würden, daß der Beitritt der deutsch-österreichischen Provinzen zum deutschen Reich offengehalten bleibe[138]. Damit wurden die Bedenken einer ganzen Zahl „großdeutscher" Abgeordneter ausgeräumt, und Gagern erhielt nach dreitägiger Debatte am 13. Januar eine Mehrheit von 261 : 227 Stimmen[139].

Gagerns Amtsantritt war nicht rechtlich, aber doch faktisch von diesem Vertrauensvotum abhängig. Der Reichsverweser hat bei dieser Umbildung des Kabinetts auf die Entscheidungen keinen Einfluß gehabt, sie darf als die erste rein parlamentarische in der deutschen Geschichte gelten. Das nach Gagerns Rücktritt in der Agonie der Nationalversammlung Mitte Mai eingesetzte Ministerium Grävell[140] ist mit diesen Maßstäben nicht zu messen.

136 Stelzenmüller, Gagerns Programm, S. 69.

137 Vgl. Stelzenmüller, ebd., S. 82 ff., bes. auch S. 105 f.

138 Sten. Ber. Bd. 6, S. 4562 ff. Vgl. auch das Schreiben an den Ausschuß zur Prüfung des Regierungsprogramms vom 5. 1. 1849, ebd., S. 4553 f.

139 Protokoll der namentlichen Abstimmung: Sten. Ber. Bd. 6, S. 4666 ff.

140 Vgl. unten, S. 702.

III.

Die Reform der Landesvertretungen in den deutschen Mittel- und Kleinstaaten

Die revolutionäre Bewegung des März 1848 ist wie vor den Thronen der Monarchen so auch vor den Bänken der Ständekammern stehengeblieben. Zur Verabschiedung der für die Verwirklichung der Märzverheißungen notwendigen Gesetze wurde allgemein die baldige Einberufung der Landtage erbeten, und das Vertrauen in sie war groß genug, um sogar das gelegentlich geäußerte und mit den vormärzlichen Beschränkungen des öffentlichen Lebens begründete Verlangen nach Auflösung und Neuwahl der Kammern weithin als unberechtigt erscheinen zu lassen. Die Forderung schließlich, auch in den bereits vor 1848 nach konstitutionellen Verfassungen regierten Staaten neue Wahlgesetze für die Zweiten Kammern zu erlassen und auch die Ersten Kammern einer grundlegenden Reform zu unterwerfen, eventuell sogar auch hier konstituierende Versammlungen einzuberufen und diesen eine völlige Neugestaltung der staatlichen Ordnung zu übertragen, wurde in der ersten Phase der Bewegung selbst auf der extremen Linken noch kaum erhoben. Nachdem dann aber das aus Mitgliedern vormärzlicher Repräsentativorgane zusammengesetzte Vorparlament und der Zweite Vereinigte Landtag in Preußen das Prinzip der gleichen und – mit Modifikationen – allgemeinen Wahl angenommen hatten[1] und die Abgeordneten für die deutsche Nationalversammlung in allen Bundesstaaten nach diesen Grundsätzen gewählt worden waren, drang die Tatsache stärker ins allgemeine Bewußtsein, daß eine Reform der neuständisch gegliederten Kammern mit ihrem ungleichen Wahlrecht, ihren Zensusbestimmungen und mannigfachen Sondervertretungen unumgänglich sei, und daß es auch in einem Staat mit vergleichsweise moderner Verfassung wie Baden eigentlich ein Gebot der „politischen Schicklichkeit"[2] wäre, das durch die revolutionären Ereignisse formal allerdings nicht aufgehobene Mandat der Abgeordneten wenigstens in allgemeinen Neuwahlen bestätigen zu lassen.

Die Märzministerien sind an diese Frage meist nur zögernd und erst unter dem allmählich stärker werdenden Druck der öffentlichen Meinung herangegangen. Sie entstammten selbst der progressiven Richtung innerhalb der vormärzlichen Landtage, sahen in diesen die legitimen Organe zur Vertretung des Volkes und hatten auch keine Bedenken, ihr Selbstverständnis als parlamentarische Ministerien auf das Vertrauen der Mehrheit

1 Vgl. oben, S. 123 ff. und S. 132 ff.

2 So der Abgeordnete Helmreich von der liberalen Mitte am 10. 2. 1849 in der Zweiten bad. Kammer (10. Prot.-H., S. 39); vgl. dazu unten, S. 254 ff.

dieser älteren Ständekammern zu stützen. Der in der Diskussion des Tages gelegentlich gemachte Vorschlag, die noch vor der Revolution gewählten Landtage aufzulösen, neue Wahlgesetze zu oktroyieren und so in staatsstreichähnlichem Verfahren den Weg zu durchgreifender Reform zu ebnen, wurde von den Regierungen strikt abgelehnt, und es erweckt völlig falsche Vorstellungen, wenn man pauschal schreibt, die süddeutschen Monarchen hätten in der Märzbewegung Neuwahlen unter Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts „verfügt"[3]. Zumindest für die Beratung der vordringlichsten Gesetze und für die Revision der Verfassungsbestimmungen über die Bildung der Landesvertretung wurden die alten Stände fast überall noch einmal einberufen, zum Teil blieben sie sogar bis weit in das Jahr 1849 hinein tätig. Da andererseits die nach neuen Wahlgesetzen im Spätherbst und Winter 1848/49 gewählten Kammern nach Konflikten mit den Regierungen früher oder später vertagt oder aufgelöst wurden, ohne zu wirklich fruchtbarer Wirksamkeit gelangt zu sein, war die Gesetzgebung der Revolutionszeit, die doch zumindest teilweise die Periode der Reaktion überdauerte, weithin das Werk jener älteren Ständekammern. Bei aller Bereitschaft, die Konsequenzen aus einer gewandelten Situation zu ziehen, bilden diese aus dem Vormärz in die revolutionäre Epoche hineinreichenden Landtage Klammern der Kontinuität im Ablauf der Ereignisse. Sie sahen es als ihre selbstverständliche Pflicht an, die Regierungen bei der Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung, der Wahrung des Rechtes und der Sicherung des Eigentums zu unterstützen, und wirkten so den revolutionären Kräften entgegen, ohne der Gegenrevolution im engeren Sinn anzugehören.

Möglichkeiten und Grenzen einzelstaatlicher Verfassungsreform und landständischer Wirksamkeit in der Revolutionszeit wurden nicht zuletzt aber auch bestimmt durch den Blick auf die im Mai zusammengetretene deutsche Nationalversammlung. Solange die anfänglich weitverbreitete Hoffnung bestand, daß diese in wenigen Monaten ihre Aufgabe vollenden könnte, war es sinnvoll, die Verfassungsrevision in den Einzelstaaten zu verschieben, bis der größere normgebende Rahmen der Reichsverfassung vorlag und zu übersehen war, welche Kompetenzen den Einzelstaaten und ihren gesetzgebenden Organen überhaupt noch verbleiben würden. So hatte auch schon der Fünfzigerausschuß am 25. April eine Empfehlung an die Bundesversammlung beschlossen, nach der es jedem landständischen Abgeordneten freistehen solle, eine Wahl in die Nationalversammlung anzunehmen, und daß er in diesem Fall berechtigt, aber nicht verpflichtet sei, sein Landtagsmandat niederzulegen. Außerdem wurde es als wünschenswert bezeichnet, die einzelstaatlichen Landtage während der Dauer der Nationalversammlung möglichst zu vertagen und nicht ohne die dringendsten Gründe einzuberufen, und schließlich äußerte der Ausschuß die Überzeugung, daß konstituierende Versammlungen in den Einzelstaaten nicht vor Abschluß des deutschen Verfassungswerkes einberufen werden sollten, „indem andernfalls widersprechende Grundsätze und

3 Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 505.

Bestimmungen, eine Quelle späterer Störungen und Zerwürfnisse, kaum zu vermeiden sein würden"[4]. Der Bundestag hatte diese Vorschläge den Regierungen ohne eigene Beschlußfassung mitgeteilt[5].

Veranlaßt durch den bevorstehenden Zusammentritt der preußischen Nationalversammlung erinnerte dann der Kölner Abgeordnete Raveaux von der gemäßigten Linken gleich während der zweiten Sitzung in der Paulskirche an diese Problematik[6] und stellte den Antrag, daß Abgeordnete, die für Frankfurt und Berlin gewählt seien, beide Mandate annehmen dürften; in der Debatte darüber[7] ging es dann nicht mehr so sehr um das vordergründige Problem der Doppelmandate, sondern um die Souveränität der Nationalversammlung gegenüber den einzelstaatlichen Regierungen und Volksvertretungen. Dabei standen sich vor allem zwei Ansichten gegenüber: diejenige, daß Bestimmungen einer Landesverfassung, die mit der Reichsverfassung nicht in Einklang stünden, ohne weiteres ungültig seien, und die andere, daß die Grundgesetze der Länder lediglich entsprechend der Reichsverfassung zu revidieren seien. Für die letztere Auffassung sprach sich die Majorität des vorberatenden Ausschusses[8] aus, deren Votum der württembergische Märzminister Römer als Berichterstatter begründete und vor dem Plenum vertrat. Dabei wurde vor allem betont, daß zwar die Revision der bestehenden einzelstaatlichen Verfassungen zweckmäßigerweise bis zum Abschluß der Reichsverfassung verschoben werden sollte, daß aber gerade Österreich und Preußen „zu Regelung ihrer vielfach gestörten inneren Verhältnisse die alsbaldige Beiziehung konstituierender Versammlungen *nötig* haben" und daß daher weder diesen noch anderen Staaten Eröffnungen zu machen seien, „durch welche dem Zusammentritt ihrer Landtage entgegengetreten wird"[9]. Fast einstimmig wurde aber schließlich der schon im Ausschuß vorgebrachte Kompromiß-Antrag Werners[10] angenommen. Auch dieser sprach sich nicht gegen die Einberufung einzelstaatlicher Landtage und konstituierender Versammlungen aus und verzichtete im Gegensatz zu den Vorstellungen der äußersten Linken darauf, die unbedingte Souveränität der Nationalversammlung zur alleinigen Begründung der deutschen Verfassung ausdrücklich zu betonen, stellte jedoch im Widerspruch zur Ausschuß-Mehrheit fest, „daß alle Bestimmungen einzelner deutscher Verfassungen, wel-

4 Verh. des dt. Parlaments Lfg 2, S. 206.

5 Roth/Merck, Quellensammlung Bd. 1, S. 334 f.

6 Sten. Ber. Bd. 1, S. 28.

7 In der 8. Sitzung am 27. 5. 1848, Sten. Ber. Bd. 1, S. 121 ff.

8 Beckerath, Schoder, Pfizer, Hermann, Lette, Heckscher und Römer. Eine konservative Minorität des Ausschusses beantragte im Vertrauen darauf, daß die Einzelstaaten ihre Verfassungen der Reichsverfassung entsprechend abändern würden, den Übergang zur motivierten Tagesordnung (Vincke, Somaruga, Simson, Neuwall), während ein Minderheitsvotum von Abgeordneten der Linken die uneingeschränkte verfassunggebende Gewalt der Nationalversammlung unterstrich (Schaffrath, Kolb, M. Hartmann): Sten. Ber., ebd., S. 124 f. Ebd. der Antrag Werner, der schließlich vom Plenum angenommen wurde.

9 Sten. Ber. Bd. 1, S. 124.

10 Vgl. oben, Anm. 8.

che mit dem ... allgemeinen Verfassungswerke nicht übereinstimmen, nur nach Maßgabe des letzteren als gültig zu betrachten sind, ihrer bis dahin bestandenen Wirksamkeit unbeschadet".

Diese Erklärung berührte nicht nur die Verfassungsrevision in den Einzelstaaten, sondern indirekt deren Reformgesetzgebung überhaupt. Es war zu erwarten, daß die Reichsverfassung im Rahmen der Grundrechte oder an anderer Stelle z. B. Bestimmungen über Freizügigkeit, Niederlassungsrecht und Gewerbefreiheit enthalten würde, Normen für die Einrichtung von Geschworenengerichten und deren Zuständigkeitsbereich, für das Maß der Entschädigung bei der Grundentlastung, die Prinzipien der kommunalen Selbstverwaltung, das Verhältnis von Kirche und Staat, das Schulwesen u. a. m.; das Reichswahlgesetz mußte auch das Landtagswahlrecht der Einzelstaaten beeinflussen, die Finanzverfassung des Reiches Einnahmen und Ausgaben der Länder unter Umständen erheblich verändern. Die gesamte Tätigkeit der Märzministerien und ihrer Landtage stand somit unter einem Vorbehalt, der um so ernster genommen wurde, je rückhaltloser man die verfassunggebende Gewalt der Nationalversammlung anerkannte. Andererseits war es aber auch nicht möglich, deren Beschlüsse zunächst abzuwarten, da die Ungeduld in der Bevölkerung eine schnellere Erfüllung der Märzverheißungen verlangte.

Angesichts dieser für alle deutschen Staaten gemeinsamen Ausgangslage ist jeder von ihnen nach seiner spezifischen Situation und entsprechend der sich in ihm herausbildenden Konstellation der politischen Kräfte seinen eigenen Weg gegangen. Eine Würdigung der gesamten einzelstaatlichen Gesetzgebung während der Revolutionszeit würde über den Rahmen dieser Arbeit weit hinausführen. Im folgenden Abschnitt wird vielmehr zunächst nur auf die Reformen der Landesvertretungen eingegangen, wobei im Prozeß der politischen Willensbildung das Verhältnis von Ministerien und Kammermajoritäten besonders beachtet werden soll. Fragen der parlamentarischen „Infrastruktur", die Vorgänge um den Sturz der Märzministerien und die Bemühungen um die Behauptung des parlamentarischen Prinzips im Ausgang der Revolutionszeit werden in späteren Kapiteln behandelt.

1. Die Reform der allgemeinen Ständeversammlung im Königreich Hannover

Der Verlauf der hannoverschen Märzbewegung wurde nicht unwesentlich durch die Ereignisse im großen Nachbarstaate Preußen bestimmt. König Ernst August und sein Kabinett hatten zunächst gehofft, der auch hier in den ersten Märztagen, allerdings zögernder als im Süden erwachenden Volksbewegung nicht entscheidend nachgeben zu müssen. Von den Forderungen einer ersten Petition von Magistrat und Stadtverordneten der Residenzstadt um Volksvertretung beim Bund, Preßfreiheit und baldigen Zusammentritt der Ständeversammlung bewilligte der König am 7. März

nur die ohnehin turnusmäßig bevorstehende Einberufung der Stände für den 28. des Monats[1], obwohl die Bundesversammlung schon am 3. März die Einführung der Preßfreiheit gestattet hatte. In Antwort auf eine Reihe weiterer Adressen[2] mit dem ganzen Katalog der Märzforderungen und angesichts einer anschwellenden Volksbewegung genehmigte der König am 17. März zwar die Aufhebung der Zensur und die bis dahin strikt abgelehnte Öffentlichkeit der Ständeverhandlungen, verklausuliert auch freies Versammlungsrecht und Amnestie für politische Vergehen, verwies jedoch im übrigen ohne verbindliche Zusicherungen auf die laufenden Regierungsverhandlungen über die Reform der Bundesverfassung und auf den bevorstehenden Zusammentritt der Stände.

Nach dem preußischen Umsturz jedoch sah sich der König genötigt, nunmehr auch Reformen in der Landesverfassung (speziell die Vereinigung der königlichen Kasse mit der Landeskasse[3]) und die konstitutionelle Ministerverantwortlichkeit[4] zuzugestehen und das Ministerium Bennigsen zu berufen, dessen eigentlicher politischer Kopf der vormalige Osnabrücker Bürgermeister Johann Bertram Stüve wurde, der im Kampf gegen die Aufhebung des Grundgesetzes von 1833 im Jahre 1837 neben den „Göttinger Sieben" in der vordersten Reihe gestanden und sich seitdem der besonderen Ungnade des Königs zu erfreuen gehabt hatte. Das Programm des Märzministeriums[5], gegen spätere Rückzieher durch ausdrückliche Billigung des Königs und des Kronprinzen abgesichert, erhielt über die bereits vorliegenden Zugeständnisse hinaus im wesentlichen drei Punkte: 1. Herstellung einer Volksvertretung beim Bunde „im verfassungsmäßigen Wege", 2. Durchgreifende Reform der Rechtspflege mit Trennung von Justiz und Verwaltung, Öffentlichkeit und Mündlichkeit im Zivil- und Strafprozeß, Schwurgerichten und Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit, 3. Erweiterung und Festigung der Selbstverwaltung in den städtischen und ländlichen Gemeinden. Soziale Fragen wurden nicht erwähnt.

Wenn nach dem Programm Stüves eine Reform der Ständeversammlung nicht vorgesehen war, so entsprach dies im ganzen dem bisherigen Verlauf der hannoverschen Märzbewegung, in der dieses Verlangen nicht aufgetaucht war. Mit dem häufig geäußerten Wunsch nach baldiger Einberufung der Stände war zuweilen sogar ein ausdrückliches Vertrauensvotum zu ihnen verbunden gewesen. Im letzten Drittel des Monats März

---

1 Druck der Adresse: Bodemeyer, Verfassungskämpfe, S. 11 ff., zur Antwort des Königs s. auch Hassell, Geschichte Hannovers Bd. 1, S. 516 ff.

2 Vgl. die Osnabrücker Adresse vom 7. 3., die des Landes Hadeln vom 9. 3. und die Petition der hannoverschen Bürgerversammlung vom 16. 3. 1848 bei Oppermann, Geschichte Hannovers Bd. 2, S. 18 f., und Beil., S. 33 ff.

3 Dies bedeutete, daß nunmehr wieder das gesamte staatliche Finanzwesen der ständischen Kontrolle unterstellt wurde, während seit dem Verfassungsgesetz von 1840 die königliche Kasse, aus der ein nicht unbeträchtlicher Teil des Staatsaufwandes bestritten wurde, dieser Kontrolle entzogen gewesen war. Vgl. Friauf, Staatshaushaltsplan, S. 51.

4 Vgl. oben, S. 106 ff.

5 Druck bei Oppermann, Geschichte Hannovers Bd. 2, S. 30 f. (datiert vom 22. 3. 1848).

aber entwickelte sich eine speziell gegen die Ständeversammlung in ihrer bestehenden Form gerichtete Bewegung, die in der Versammlung der sogenannten „Kondeputierten" vom 27. März ihren ersten Höhepunkt fand.

Am 20. März hatte sich die „Elite der reichen Grundbesitzer der Elb- und Wesermarschen"[6] in Stade zu einer Volksversammlung eingefunden, welche u. a. die Entlassung des vormärzlichen und Bildung eines neuen, bürgerlichen Ministeriums verlangte, außerdem die Aufhebung der allein aus adeligen Mitgliedern bestehenden Ersten Kammer, die Auflösung der Stände und die sofortige Einberufung einer konstituierenden Versammlung: Forderungen, die nicht zuletzt in dem außergewöhnlichen Verlangen nach Einsetzung eines rein bürgerlichen Ministeriums von einer spezifischen, offensichtlich vom nichtadeligen Großgrundbesitz getragenen Feindseligkeit gegen den hannoverschen Adel zeugen.

Zunächst sollte dieses Programm durch eine Massendeputation nach Hannover überbracht werden, doch konnten die mäßigenden Leiter der Versammlung es schließlich erreichen, daß man auf einen schon vorher von einem Bürgerkomitee in Celle vorgeschlagenen Weg einschwenkte, nach dem vor der Eröffnung der Stände eine Versammlung von Vertrauensleuten aus dem ganzen Lande in Hannover stattfinden sollte, um die dringendsten Volkswünsche zu formulieren und sie dem Ministerium wie den Kammern gegenüber zu vertreten.

Unter dem Vorsitz des Advokaten Freudentheil, der schon die Versammlung in Stade geleitet hatte, später dem Vorparlament und dem Fünfzigerausschuß angehörte und in der Paulskirche Mitglied der Fraktion „Westendhall" wurde, kamen dann am 27. März etwa 100 „Kondeputierte" und 36 Abgeordnete der Zweiten Kammer in Hannover zusammen[7]: ein dem Vorparlament vergleichbares Gremium ohne rechtliche Legitimation, dessen Mitglieder teils von Gemeinden oder ländlichen Korporationen, teils von Volksversammlungen oder Vereinen entsandt worden waren und das sich selbst verstand als ein „kraft Assoziations- und Versammlungsrecht existierendes Organ des durch die Stände nicht völlig vertretenen Volkswillens"[8]. Einig im Verlangen nach Neugestaltung der Verfassung und Beseitigung der Adelskammer, debattierte die Versammlung zunächst vor allem die Frage, ob man die Einberufung einer Konstituante verlangen sollte. Nach heißen Diskussionen setzte sich schließlich die Ansicht der anfänglichen Minorität durch, daß zunächst die bestehende Ständeversammlung die Verfassungsrevision in Angriff nehmen sollte, daß aber, falls „innerhalb möglichst kurzer Frist" keine befriedigenden Resultate vorlägen, eine konstituierende Versammlung „unter

---

6 Oppermann, ebd., S. 25. Auch Hassell (Geschichte Hannovers Bd. 1, S. 568) behauptet, die einzige Legitimation der Versammelten sei „ihr Geldbeutel" gewesen. Er übernimmt also die Auffassung Oppermanns, daß es sich hier vorwiegend um eine Bewegung der besitzenden Schichten gegen die Vorrechte des Adels gehandelt habe.

7 Vgl. Oppermann, ebd., S. 34 ff., und Beil., S. 40 ff. (Wortlaut der Adressen vom 28. und 29. 3. 1848 mit den Namen der Unterzeichner).

8 Oppermann, ebd., S. 51.

Erweiterung der aktiven und Nichtbeschränkung des passiven Wahlrechts"[9] einzuberufen sei. Am folgenden Tage, an dem die Ständeversammlung eröffnet wurde, berieten die „Volksverordneten", wie sie sich nun nannten, ohne Beteiligung der Landtagsmitglieder noch eine Adresse, die in 14 Punkten die wichtigsten, bislang nicht gewährten Forderungen des hannoverschen Volkes zusammenfaßte[10]. Die Enttäuschung über den Inhalt der Thronrede[11] kam bei ihnen am nächsten Tage in einzelnen revolutionär-ultimativen Drohungen zum Ausdruck[12], doch Stüve erklärte einer in zuvorkommendster Weise empfangenen Abordnung nur, daß auch er „eine gänzliche Umgestaltung" – nicht also Aufhebung – der Adelskammer für nötig halte[13]. Obwohl von dieser Antwort nur teilweise befriedigt, löste sich die vorher schon abbröckelnde Versammlung der Volksverordneten noch am 31. März auf. Ein Vorschlag, sich für permanent zu erklären, war nicht durchgedrungen. Es wurde jedoch ein Fünferausschuß mit dem Auftrag eingesetzt, die Kondeputierten wieder einzuberufen, falls ihre Forderungen nicht bald erfüllt würden. Eine derartige Versammlung trat dann auch vom 17.–19. April noch einmal zusammen[14].

Die in der hannoverschen Märzbewegung so heftig angegriffene Erste Kammer der allgemeinen Ständeversammlung bestand nach der in diesen Punkten mit dem Grundgesetz von 1833 im wesentlichen übereinstimmenden Verfassung vom 6. August 1840[15] aus den Prinzen der königlichen Familie, den Häuptern der drei standesherrlichen Häuser Arenberg, Looz-Corswaaren und Bentheim und vier gräflichen Familien[16] mit erblichem Sitz. Erbliche Virilstimmen konnte der König auch einer nach der Verfassung unbegrenzten Zahl von Majoratsherren verleihen; 1848 waren es 6. Aufgrund ihrer Amtsstellung gehörten die evangelischen Äbte von Loccum und von St. Michaelis in Lüneburg, der Direktor des Klosters Neuenwalde (jeweils der Präsident der bremischen Ritterschaft), der katholische Bischof und ein vom König für die Dauer eines Landtags zu ernen-

---

9 Ebd., Beil., S. 41.

10 Vgl. Oppermann, ebd., Beil., S. 42 f. Es handelte sich vor allem um die folgenden Punkte: Suspension der Gewerbeordnung, Aufhebung der Prozeßordnung und der Jagdgesetze, politische Gleichberechtigung der Konfessionen, Verfassungseid aller Staatsangehörigen, Volksbewaffnung mit freier Wahl der Führer, Parzellierung des Domänen- und Klosterbesitzes, Selbstverwaltung der Gemeinden auch in kirchlicher Beziehung, Reformen im Schulwesen, Aufhebung der Provinziallandschaften und schließlich: „Besetzung aller wichtigen Stellen in der Verwaltung mit Männern, welche das Vertrauen des Landes genießen." Zu diesem letzten Punkt vgl. auch unten, S. 525, Anm. 52.

11 Druck bei Oppermann, ebd., Beil., S. 43 ff.

12 Falls nicht innerhalb von 24 Stunden die Adelskammer beseitigt sei, so hieß es unter anderem, müsse man in die Heimat zurückkehren, „ohne für deren Ruhe ferner bürgen zu können": Hassell, Geschichte Hannovers Bd. 1, S. 574.

13 Hassell, ebd.

14 Vgl. unten, S. 204 f.

15 Gesetzsammlung 1840, I. Abt., S. 141 ff. Vgl. zum folgenden bes. das 5. Kapitel („Von den Landständen").

16 Der Erblandmarschall (Graf Münster), die Grafen Stolberg-Wernigerode und Stolberg-Stolberg und der General-Erbpostmeister Graf Platen-Hallermund.

nender weiterer evangelischer Geistlicher der Kammer an, sodann der Direktor der Domänenkammer, der Präsident des Ober-Steuer- und Schatz-Kollegiums und die von den Provinziallandschaften gewählten Schatzräte von ritterschaftlichem Adel, schließlich 35 nach einem festen Schlüssel auf die historischen Landschaften aufgeteilte Abgeordnete der Ritterschaft. Ein weiteres Mitglied, gedacht war offensichtlich an jeweils einen Minister, wurde vom König für die Dauer eines Landtages ernannt; 1848 war es Graf Bennigsen. Insgesamt hatte die Kammer in diesem Jahr 60 Mitglieder; die gewählten ritterschaftlichen Abgeordneten hatten also die Majorität.

Die Zweite Kammer bestand aus den von den Provinziallandschaften gewählten bürgerlichen Mitgliedern des Schatz-Kollegiums, drei vom König für den Klosterfond ernannten Mitgliedern, fünf Deputierten der evangelischen Kirche und einem des Domkapitels zu Hildesheim sowie einem Vertreter der Universität Göttingen. Dazu traten 37 Abgeordnete der Städte und Flecken in der Weise, daß Hannover zwei, die größeren Städte jeweils einen, bis zu acht kleinere Orte aber einen gemeinsamen Abgeordneten entsandten, schließlich noch 39 Deputierte der ländlichen Grundbesitzer, die nach einem festen Schlüssel auf die historischen Territorien des Königreiches aufgeteilt waren.

War es schon bei den Städten so, daß die einzelnen Abgeordneten eine unterschiedliche Zahl von Bürgern vertraten, so war das Mißverhältnis bei den Abgeordneten des platten Landes extrem: Ein Deputierter des Landes Hadeln repräsentierte 8697 Einwohner und einer der Grafschaft Hohnstein 9699. Im Fürstentum Lüneburg kam hingegen ein Abgeordneter auf 57452 Personen, in der bremischen Geest einer auf 53858, in Calenberg/Göttingen/Grubenhagen einer auf 52599. Zwischen 40000 und 45000 lag die Zahl in Hoya/Diepholz, Osnabrück und Hildesheim, in anderen Landesteilen um 30000, in der bremischen Marsch bei 14000[17]. Auch dem Grundsteueraufkommen entsprach die Verteilung der Abgeordneten nicht.

Das Wahlrecht für die Zweite Kammer[18] beruhte im ganzen auf dem Grundsatz, daß jeder, der nach dem an seinem Heimatort geltenden Recht an den Gemeindewahlen teilnehmen konnte, auch bei den Wahlen zur allgemeinen Ständeversammlung mit Abstufungen wahlberechtigt war. In den Städten und Flecken bildete sich das Wahlkollegium aus den stimmführenden Magistratsmitgliedern, einer gleichen Anzahl Bürgervorsteher und ebenso vielen „Wahlbürgern", die nach den örtlichen Regelungen für die Wahl der Bürgervorsteher zu bestimmen waren. Bei den Grundbesitzern des platten Landes wurden von den Urwählern zunächst die „Vorwähler", von denen die Wahlmänner und von diesen dann die Abgeordneten gewählt. Auch hier hatten diejenigen das Wahlrecht, „wel-

17 Landtagsblatt 1848, S. 262, danach auch Oppermann, Geschichte Hannovers Bd. 2, S. 78 f.

18 Wahlgesetz vom 6. 11. 1840: Gesetzsammlung 1840, I. Abt., S. 449 ff. Siehe bes. § 25 ff. und § 32 ff.

che nach den bestehenden Gemeindeeinrichtungen ein Stimmrecht in der Gemeinde auszuüben haben"[19]: Dies bedeutete, daß in der Regel in den Städten wie auf dem Lande nur die Besitzer von Häusern oder Grundstükken wahlberechtigt waren[20].

Abgeordnete der Städte und Flecken mußten ein Einkommen von 300 Talern aus Kapital- und Grundrente, von 400 Talern als Gemeindebeamter, von 800 Talern aus sonstiger Dienststellung oder von 1000 Talern aufgrund selbständiger beruflicher Tätigkeit in den drei der Wahl vorhergehenden Jahren haben. Die ländlichen Deputierten mußten in der von ihnen vertretenen Provinz mit Grundbesitz angesessen sein und daraus ein reines Einkommen von mindestens 300 Talern erwirtschaften.

Im übrigen galt für alle Ständemitglieder, daß sie christlicher Konfession sein und das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben mußten. Sie durften nicht in auswärtigen Diensten stehen. Für die königlichen Prinzen und die Standesherren gab es Ausnahmebestimmungen.

Wenn man bedenkt, daß neben der so gebildeten allgemeinen Ständeversammlung auch noch die Provinziallandschaften der einzelnen Territorien des Königreiches weiterbestanden[21], so darf wohl behauptet werden, daß kein anderer deutscher Staat in den Einrichtungen der Volksrepräsentation so viel historisch Gewachsenes, lokal Eigentümliches und dem Geist der Zeit Widersprechendes im Rahmen einer noch nach der Juli-Revolution erlassenen Verfassung bewahrt hat, während sich vor allem in den süddeutschen Staaten nach den Wirren der napoleonischen Zeit in besonderem Maß das Bedürfnis zur Geltung gebracht hatte, alte und neue Besitzungen durch eine die Staatseinheit eigentlich erst begründende, dabei aber nivellierende und antihistorische Verfassung zu einem neuen Ganzen zu verschmelzen.

Eine der ersten Gesetzesvorlagen des Ministeriums Stüve betraf die Aufhebung des § 180 der Landesverfassung, nach dem Änderungen der Verfassung entweder in beiden Kammern einstimmig oder auf zwei aufeinanderfolgenden Landtagen mit jeweils Zweidrittelmehrheit beschlossen werden mußten. Statt dessen sollten jetzt Verfassungsänderungen auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung, d. h. mit einfachen Mehrheiten möglich sein. Die hannoversche Linke hatte gehofft, daß zumindest in der Ersten Kammer die Vorlage scheitern würde und daß danach der Ruf nach einer Konstituante ein noch stärkeres Echo finden würde[22]. Gestützt von der Volksbewegung und mit Hilfe von Rücktrittsdrohungen gelang es dem Ministerium jedoch, in beiden Kammern die notwendige einhellige

---

19 Ebd., § 33.

20 v. Meier, Hann. Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 543 ff. und S. 589 ff.

21 § 81 und § 82 der Verfassung von 1840 (s. oben, S. 199, Anm. 15). Vgl. v. Meier, ebd., Bd. 1, S. 368 ff. Zur Zusammensetzung und Funktion der hannoverschen Provinziallandschaften im 19. Jahrhundert s. jetzt H.-J. Behr, Politisches Ständetum und landschaftliche Selbstverwaltung (1970).

22 Oppermann, Verfassungsgesetz, S. 15.

Zustimmung zu dem Gesetz zu finden[23] und damit die Grundlage für eine umfassende Reformtätigkeit zu schaffen, die zu den ganz großen Leistungen der Revolutionszeit gehört.

Eine grundsätzliche Vorentscheidung über das Schicksal der Ersten Kammer fiel dann schon in der Adreßdebatte. Die Thronrede[24] war über die Zugeständnisse der Märztage und des Regierungsprogramms des Ministeriums nicht hinausgegangen, und Stüve erklärte noch am 31. März in der Zweiten Kammer, das Ministerium könne bislang keine bestimmten Vorschläge zur Reform der Ersten Kammer vorlegen, sei jedoch gerne bereit, entsprechende Anregungen der Ständeversammlung (d. h. beider Kammern gemeinsam) aufzugreifen. Die Initiative in dieser dornigen und die bisher führende Gesellschaftsschicht unmittelbar betreffenden Frage wurde also der anderen Seite überlassen.

In der aus Mitgliedern beider Kammern gebildeten Kommission für die Ausarbeitung der Antwortadresse setzten dann die Abgeordneten der Zweiten Kammer durch, daß unter den über den Inhalt der Thronrede hinausführenden Forderungen in dem Entwurf auch „die Aufhebung der Vertretung des Adels als solchen in der allgemeinen Ständeversammlung sowie die Aufhebung aller Vorzüge der Geburt für den Adel unbeschadet der Privatrechte"[25] verlangt wurde. In der Ersten Kammer fand dann nicht sosehr die erste, wie vielmehr die zweite Hälfte dieses Satzes den erbittertsten Widerstand, da sie in ihrer unbestimmten Fassung höchste Besorgnis über eine Aufhebung des Adels überhaupt erregte. Eine präzisere Formulierung, der den Verzicht auf alle tatsächlichen oder rechtlichen Bevorzugungen bei der Stellenbesetzung im militärischen und zivilen Staatsdienst aussprach, wurde jedoch von der Zweiten Kammer abgelehnt. Es kam zu heftigen Auseinandersetzungen, auch Stüve stellte sich hinter den Adreßentwurf, doch in einer „Konferenz"[26] wurde keine Annäherung erzielt. In der Zweiten Kammer wurde danach sogar daran gedacht, die im Gang befindlichen Verhandlungen über andere Gegenstände überhaupt einzustellen, sich somit gleichsam selbst aufzulösen und auf diese Weise indirekt den Weg für eine Konstituante freizumachen. Nachdem die Kammer mit dieser Drohung ihre Sitzung am 11. April vorübergehend unterbrochen hatte, gab die Erste Kammer noch am selben Tage nach. Nur 12 ihrer Mitglieder stimmten am Ende noch gegen den Text der Adresse[27].

Die Hartnäckigkeit, mit der die Zweite Kammer selbst unter der Drohung eines ernsten Konflikts auf der unveränderten Annahme der Adresse

---

23 In der Zweiten Kammer wurde das Gesetz am 4. 4., in der Ersten am 5. 4. in dritter Lesung verabschiedet, mit Datum vom 10. 4. wurde es verkündet: Gesetzsammlung 1848, I. Abt., S. 99 f.

24 Vgl. oben, S. 199, Anm. 11.

25 Landtagsblatt 1848, S. 73 (1. K., 8. 4. 1848).

26 Zur Einrichtung der „Konferenz" in der Geschäftsordnung der hannoverschen Ständeversammlung s. unten, S. 476.

27 Landtagsblatt 1848, S. 87.

bestand, läßt sich im Grunde nur erklären, wenn man dem ganzen Vorgang den Charakter einer Machtprobe zwischen Zweiter und Erster Kammer gibt, bei der der letzteren eine demütigende Selbstpreisgabe zugemutet wurde und ihr klargemacht werden sollte, daß sie angesichts der Zeitumstände in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung de facto auf die ihr verfassungsmäßig zustehenden Rechte verzichten müsse.

Für die Zweite Kammer war dies zugleich eine willkommene Gelegenheit, ihre eigene Popularität zu erhöhen. So ganz unangefochten war auch ihre eigene Stellung nicht, selbst nicht in den eigenen Reihen. Der alte Hauptmann Böse, Hannovers liebenswerter „moderner Cincinnatus"[28], Abgeordneter für die bremische Geest und Teilnehmer an der Kondeputierten-Versammlung, beantragte hier schon gleich zu Beginn der Adreßdebatte am 8. April einen Zusatz des Inhalts: „Stände durchdringe das drückende Gefühl, daß sie nicht die wahren Vertreter des Volkes seien, indem sie nicht in dem dasselbe durchdringenden Gefühl seiner Menschenwürde gewählt wären. Sie wünschten daher dringend, bald aufgelöst zu werden. Vorher aber erwarteten sie, daß die Regierung ihnen in wenig Tagen ein Wahlgesetz vorlege, nach deren Ermessen auf ein Ein- oder Zweikammersystem und darauf begründet, daß die Mitglieder in beiden Fällen nur aus vom Volke Gewählten beständen, bei denen keine andere Qualifikation nötig sei, als die der Ehrenhaftigkeit"[29]. Auch die Deutsche Zeitung gab in diesen Tagen einem Artikel aus Hannover Raum, in dem es hieß, die „nach der schmählichen Wahlordnung von 1840" zusammengesetzte Kammer könne „nie und nimmer auf das Vertrauen des Landes Anspruch machen"[30].

In der Kammer fand der Antrag Böses allerdings sehr wenig Beifall. Für Stüve lief er auf einen völligen Umsturz der Verfassung hinaus, und von den Abgeordneten wiesen die einen auf die Inkonsequenz hin, zuerst die prinzipielle Inkompetenz der Stände zu erklären und dann doch die Vorlage eines Wahlgesetzes zu erbitten, und die anderen lehnten es überhaupt ab, sich selbst ein Armutszeugnis auszustellen und den nach der Verfassung fraglos gegebenen Charakter der Kammer als legitimer Vertreterin des Volkswillens in Zweifel zu ziehen. So stimmten schließlich nur vier Abgeordnete für den von Böse beantragten Zusatz.[31]

Als das Ministerium dann mit Schreiben vom 11. April[32] der Ständeversammlung ihre im ganzen auf die Wiederherstellung des Grundgesetzes von 1833 hinauslaufenden Vorschläge zur Verfassungsrevision zuleitete, ohne darin die Reform der Ersten Kammer auch nur zu erwähnen, schlug

28 Hassell, Geschichte Hannovers Bd. 1, S. 421.

29 Landtagsblatt 1848, S. 69.

30 Deutsche Ztg Nr. 103 (12. 4. 1848).

31 Landtagsblatt 1848, S. 69.

32 Aktenstücke der 9. Ständevers. 1848, S. 665 ff.

nicht nur der Ausschuß der Kondeputierten-Versammlung Alarm[33]. In der Zweiten Kammer beantwortete Stüve kritische Fragen mit der Erklärung, daß die Vorlage den Märzverheißungen und dem Programm des Märzministeriums voll entspreche, daß die allerdings unabweisbare Forderung nach Reform der Ständeversammlung erst später aufgetaucht sei und daß er dazu noch keine feste Meinung habe. Als sich die Zweite Kammer damit aber nicht zufriedengab, als wichtigste Aufgabe der jetzt gebildeten ständischen Verfassungskommission[34] die Reform der Landesvertretung bezeichnete und wieder von einer konstituierenden Versammlung gesprochen wurde[35], gab Stüve sein hinhaltendes Taktieren auf. Als die Stände am 18. April für drei Wochen vertagt wurden, sicherte er die umgehende Ausarbeitung eines Entwurfs für die Reform der Ersten Kammer zu, der noch vor Wiederzusammentritt des Landtags von der Verfassungskommission beraten werden könne. So sah er sich während der Ostertage vor der undankbaren Aufgabe, „die durch die unglückliche Adreßdebatte unerläßlich gewordene Umgestaltung der Ersten Kammer, die unseren eigenen Plänen völlig fern lag und solche wesentlich erschwert hat, ohne alles und jedes statistische Material vorzubereiten"[36].

Inzwischen hatten sich aber auch die „Volksverordneten" wieder zu Wort gemeldet. 134, zu etwa zwei Dritteln schon Teilnehmer an der ersten Versammlung, kamen auf Einladung der seinerzeit eingesetzten Fünferkommission vom 17. bis 19. April wieder in Hannover zusammen. Zumindest die größeren Orte des Königreiches waren alle vertreten. Auf eine Art förmlicher Legitimation hatte man diesmal besonderen Wert gelegt, ohne aber doch einen einheitlichen Maßstab anzuwenden[37]. Durch die Veröffentlichung gedruckter Verhandlungsberichte[38] sollte die Bedeutung der Versammlung auch nach außen dokumentiert werden. Ohne Widerspruch zu finden, stellte der diesmal präsidierende Dr. Ellissen aus Göttingen gleich zu Beginn fest, es bestehe Einigkeit, „daß die dermaligen Stände nicht für kompetent zu erachten seien, ein mehreres als ein provisorisches

33 Er rief die Kondeputierten am 12. 4. für den 17. d. M. wieder zusammen, da „der schleunige Fall der Adelskammer" durch die Volksverordneten herbeigeführt werden müsse und nur eine konstituierende Versammlung die neue Verfassung beraten dürfe: Bodemeyer, Verfassungskämpfe, S. 95.

34 Die Mitglieder für die Erste Kammer waren: Justizrat v. d. Decken, v. d. Knesebeck, v. Harling, Kammerrat v. d. Decken, v. Rössing, v. Wangenheim und v. Kielmannsegge; für die Zweite Kammer: Lüntzel, Hantelmann (II.), Francke, Lindemann, Buddenberg, Willemer und Oesterley (Landtagsblatt 1848, S. 127). Über die Protokolle der Kommission s. oben, S. 107, Anm. 7. Oppermann (Verfassungsgesetz, S. 20 ff.) hat sie offensichtlich für seine Darstellung der Kommissionsverhandlungen benutzen können.

35 Landtagsblatt 1848, S. 107 (14. 4. 1848).

36 G. Stüve, J. C. B. Stüve Bd. 2, S. 14 (Aufzeichnung Stüves zu einer Biographie Lehzens).

37 Die Legitimationsurkunden waren zumeist von Gemeindevertretern, Bauermeistern, Bürger- und Volksversammlungen (bisweilen einfach durch den Vorsitzenden), z. T. aber auch einfach von einer größeren Zahl Einwohner ausgestellt. Vgl. die in der folgenden Anmerkung zitierte Schrift, S. 27 ff.

38 „Verhandlungen der Volksverordneten (Condeputierten) vom 17., 18. und 19. 4. 1848 in Hannover", Hannover 1848.

Wahlgesetz zu beraten"[39]. Grundlage für dieses Wahlrecht sollten nach Ansicht der Kondeputierten im wesentlichen die Beschlüsse des Vorparlaments sein, die Selbständigkeit durch Zahlung einer direkten Steuer nachgewiesen werden. Die Entscheidung, daß auf jeweils 15000 Einwohner ein Abgeordneter gewählt werden sollte, rief allerdings den Protest der Volksverordneten aus den zahlreichen Orten hervor, die danach ihren bisherigen Abgeordneten verloren hätten, und in der Adresse an das Ministerium wurde daher vorgeschlagen, den Städten und Flecken zumindest die bisherige Anzahl ihrer Deputierten zu lassen. Unbedingt aber sollte die Volksvertretung künftig nur noch aus einer einzigen Kammer bestehen, in welcher die Standesherren aufgrund ihrer durch die Bundesakte garantierten Rechte zunächst noch Virilstimmen behalten könnten. Mit ihren Beschlüssen zum Problem der Selbständigkeit, der Berücksichtigung überkommener lokaler Berechtigungen und der Achtung vor der Bundesakte zeigten die Kondeputierten, wie weit die hannoversche Linke von einem Radikalismus südwestdeutscher Prägung entfernt war, sie meinten aber doch, mit dem Gespenst der Revolution drohen zu müssen und zu können: Falls bis zu dem vor der Tür stehenden Osterfest, so hieß es in der Adresse vom 18. April, das Wahlgesetz nicht erledigt wäre, so könnten die Deputierten „für die fernere Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung" nicht bürgen[40].

Stüve empfing auch diesmal wieder eine Abordnung der Versammlung. Gegenüber ihrer Auffassung, es sei eine Anomalie, „daß die neue Regierung mit der unter der Herrschaft des alten Systems gewählten Ständeversammlung verhandele"[41], erklärte er ziemlich kühl, er könne ihre Adresse nur als ihre private Ansicht zur Kenntnis nehmen, und die Regierung werde nur mit der gesetzlichen Landesvertretung über die Verfassungsfrage verhandeln. Er machte keine Zusicherungen hinsichtlich der Aufhebung der Ersten Kammer.

Wenn die Volksverordneten gehofft hatten, eine dem Fünfzigerausschuß vergleichbare Stellung gewinnen zu können, so waren sie damit gescheitert. Auch die Zweite Kammer distanzierte sich jetzt von ihnen, verwies ihre Adresse ohne Debatte an den Verfassungsausschuß, legte in einem ausführlichen Manifest[42] ihre bisherige Tätigkeit dar und verwahrte sich gegen den Vorwurf der Untätigkeit. Die Volksverordneten beschlossen zwar noch, eine Adressenbewegung zur Unterstützung ihrer Forderungen auszulösen und durch zwei Abgesandte den Fünfzigerausschuß für ihre Anliegen zu gewinnen[43], doch blieb beides ohne nennenswertes

39 Verh., S. 3.

40 Ebd., S. 17.

41 Ebd., S. 19 (Bericht über den Verlauf des Gesprächs mit Stüve am 18. 4.).

42 Druck: Oppermann, Geschichte Hannovers Bd. 2, Beil., S. 50 ff.

43 Ellissen und Büren reisten nach Frankfurt und dürften dort mit Freudentheil, dem Leiter der ersten Kondeputierten-Versammlung und nunmehrigen Mitglied des Fünfzigerausschusses, Kontakt aufgenommen haben. Dieser befaßte sich am 29. 4. mit den hannoverschen Angelegenheiten und empfahl dem dortigen Ministerium auf Antrag Heckschers unter Anleh-

Ergebnis. Der wiederum eingesetzte Ausschuß löste sich nach einiger Zeit sang- und klanglos auf. In einer Zeit bereits abflauender Bewegung, in der sich außerdem das öffentliche Interesse zunehmend auf die bevorstehenden Wahlen für die Nationalversammlung richtete, hatten die Volksverordneten ihre Möglichkeiten fraglos überschätzt und den Bogen überspannt[44]. Trotzdem darf man die indirekten Wirkungen ihrer Zusammenkünfte nicht zu gering veranschlagen. Wenn in den hannoverschen Ständeverhandlungen der Zeit überhaupt glaubhaft von einer konstituierenden Versammlung gesprochen und die Erste Kammer dadurch wiederholt zum Nachgeben veranlaßt werden konnte, wenn auch die Zweite Kammer zu einem gewissen Konkurrenzkampf um die Gunst der öffentlichen Meinung getrieben wurde, so haben die „Kondeputierten" daran einen nicht geringen Anteil.

Der Ende April vorliegende Entwurf Stüves zur Reform der Ersten Kammer[45] sah vor, daß ihr die königlichen Prinzen, die Standesherren, gräflichen Familien und Majoratsherren weiterhin mit erblichem Sitz angehören würden, vier Mitglieder ernannte der König auf die Dauer von drei Jahren. Dazu kamen 45 gewählte Abgeordnete, von denen der Großgrundbesitz 21, Handel und Gewerbe 10, Kirche, Wissenschaft und Schule 10 und der Stand der Rechtsgelehrten 4 stellen sollte. Die leitende Idee dabei war, so formulierte es der Berichterstatter Lindemann[46] in der Zweiten Kammer, „daß die Vertretung nach der National-Tätigkeit in deren verschiedenen Hauptrichtungen bestimmt werden solle"[47]. Gegen dieses Prinzip gab es in der Verfassungskommission und auch in den Kammern offenbar keine grundsätzlichen Einwände. Heftig umstritten aber war vor allem das Wahlrecht für die Abgeordneten des Grundbesitzes und deren Anzahl[48].

Stüve hatte zunächst daran gedacht, allen Grundbesitzern mit 100 Morgen Ackerland oder mindestens 20 Talern Grundsteuer-Zahlung das ak-

---

nung an den Beschluß vom 25. 4. (vgl. oben, S. 194 f.), es möge die Tätigkeit der gegenwärtigen Ständeversammlung auf ein Minimum beschränken, ein freisinniges Wahlgesetz für eine konstituierende Versammlung verabschieden lassen, diese jedoch erst nach Fertigstellung der Reichsverfassung einberufen: Verh. des dt. Parlaments Lfg 2, S. 269 ff. Am 24. 5. erschien in der außerordentlichen Beilage der Allgemeinen Zeitung (Nr. 145) eine ausführliche, vom 28. 4. datierte Erklärung Ellissens zum Wirken der hannoverschen Kondeputierten.

44 Nach Oppermann (Geschichte Hannovers Bd. 2, S. 55), der an beiden Versammlungen teilnahm, wurde schon damals in Kreisen der Kondeputierten die schnelle Wiedereinberufung der Versammlung als übereilt und ungerechtfertigt kritisiert.

45 Vgl. Oppermann, Verfassungsgesetz, S. 22 ff.

46 Christian Wilhelm Lindemann (1798–1867), von 1846 bis 1850 Oberbürgermeister von Lüneburg, Präsident der Zweiten Kammer der beiden kommenden Landtage, 1850 Nachfolger Stüves im Innenministerium.

47 Landtagsblatt 1848, S. 245 (2. K., 22. 5. 1848), vgl. auch Gegenwart Bd. 10, 1855, S. 635: „Es war eine Vertretung der Interessen, oder vielmehr der großen Berufsstände, was Stüve im Auge hatte."

48 Siehe zum folgenden die Protokolle der Verfassungskommission (vgl. oben, S. 107, Anm. 7) und die auf deren Unterlagen fußende Tabelle bei Oppermann, Geschichte Hannovers Bd. 2, Beil., S. 53.

tive Wahlrecht zu geben, d. h. ungefähr 11000 (oder 6,7 Prozent) von 165000 ländlichen Grundbesitzern[49]. Die Vertreter der Ersten Kammer in der Verfassungskommission wollten nur den eigentlichen Großgrundbesitz in ihr sehen, diejenigen der Zweiten Kammer aber drängten zunächst darauf, zumindest den Majoratsherren die Virilstimmen zu nehmen, wollten im übrigen aber auch die wohlhabenden Bauern in die Erste Kammer bringen. Nach langwierigen Verhandlungen, die hier nicht nachgezeichnet werden sollen, einigte man sich schließlich wie folgt: Die Virilstimmen der Majoratsherren wurden gestrichen, die Zahl der Abgeordneten für den größeren Grundbesitz dafür aber auf 27 erhöht. Die jeweils 150 Höchstbesteuerten jedes Wahlbezirkes wählten den Abgeordneten, doch war diese Zahl insofern variabel, als Grundeigentümer mit mehr als 50 Talern Grundsteuern in jedem Fall wahlberechtigt waren, solche mit weniger als 30 Talern nur dann, wenn es nötig war, um wenigstens die Zahl von 100 Berechtigten zu erreichen. Im ganzen also sollte das Wahlrecht bei etwa 4050 oder rund 2,5 Prozent der ländlichen Grundeigentümer liegen, 539 davon gehörten zur adeligen Ritterschaft[50].

In der Zweiten Kammer fanden diese Vorschläge keinen ungeteilten Beifall. Zum einen wurde die Beibehaltung von erblichen Virilstimmen und vom König ernannten Mitgliedern bemängelt, zum anderen die Ausdehnung des aktiven Wahlrechts für die Vertreter der ländlichen Grundbesitzer auf alle Eigentümer, des passiven auf alle mit einem Einkommen von mehr als 300 Talern gefordert. Verlangt wurde schließlich noch eine gesonderte Vertretung der Ärzteschaft, der Schiffahrt, des Harzer Bergbaus und der Moorkolonien. Zustimmung fand nur der Antrag, die Zahl der Vertreter des Grundbesitzes auf 33 zu vermehren. Dadurch erhielten sie zusammen mit den Standesherren und Grafen eine sichere Majorität in der Ersten Kammer; zugleich wurde damit die Zahl der Wahlberechtigten auf etwa 5000 erhöht, was der Zahl derer entsprach, die im Königreich 30 Taler und mehr an Grundsteuer zahlten[51].

Für die Zusammensetzung der Zweiten Kammer hatte die Verfassungskommission keine grundlegenden Reformvorschläge gemacht. Ihr Bericht spricht in diesem Zusammenhang von einem gefährlichen Griff in das Wespennest überkommener Sonderinteressen[52], und es zeigte sich auch am 23. Mai in der Plenardebatte, daß trotz vielfacher Klagen über die Unzuträglichkeiten des bisherigen Systems kaum ein Abgeordneter bereit war, zu Lasten seines Wahlorts Zugeständnisse zu machen und lokale Interessen für einen allgemein gültigen Maßstab zu opfern. Stüve, der den

---

49 Insgesamt gab es im Königreich Hannover in jener Zeit ungefähr 265000 Grundeigentümer bei einer Gesamtbevölkerung von etwa 1,8 Millionen, rund 100000 davon wohnten in den Städten und Flecken.

50 Vgl. Oppermann, Verfassungsgesetz, S. 22 ff., und Landtagsblatt 1848, S. 244 ff. (2. K., 22. 5. 1848). Stüve war sehr erleichtert darüber, daß in der Verfassungskommission auf dieser Ebene eine Einigung zustande gekommen war. Siehe dazu das Schreiben vom 17. Mai 1848 in seinem Briefwechsel mit Detmold, S. 34.

51 Vgl. oben, S. 206, Anm. 48.

52 Landtagsblatt 1848, S. 262 (2. K., 23. 5. 1848).

hohen Wert des historisch Gewachsenen unterstrich, warnte vor willkürlichen Flickereien und sprach sich für die Beibehaltung des Bestehenden aus, wenn man schon keine Neuordnung nach eindeutigen Prinzipien wolle[53]. So lehnte es dann die Kammer ab, überall oder doch zumindest auf dem Lande wie bei den Wahlen zur Nationalversammlung zum Prinzip der Wahlkreiseinteilung nach gleicher Einwohnerzahl überzugehen[54]. Den Fürstentümern Lüneburg und Hildesheim wurde indessen doch ein weiterer Vertreter zugestanden und die Stadt Papenburg in die Reihe der landtagsfähigen Städte aufgenommen. Eine Neuverteilung der städtischen und ländlichen Abgeordneten und die besonders dringliche Reform der Provinziallandschaften wurde späterer Gesetzgebung vorbehalten.

Zum aktiven Wahlrecht allerdings beschloß die Kammer ohne eigentliche Aussprache in Übereinstimmung mit Regierung und Verfassungskommission, im Einklang aber auch mit den Vorstellungen der „Kondeputierten", es in Stadt und Land auf alle diejenigen auszudehnen, die 25 Jahre alt sind, und nicht in väterlicher Gewalt, unter Kuratel oder in Kost und Lohn eines anderen stehen, sofern sie unbescholten sind und eine direkte Landessteuer entrichten[55]. Vor allem durch diese wenn auch minimale Zensusbestimmung unterschied sich das künftige Landtagswahlrecht vom hannoverschen Wahlgesetz für die deutsche Nationalversammlung[56], der Anteil der Wahlberechtigten an der Gesamtzahl der volljährigen Männer sank dadurch vermutlich um etwa 10 Prozent[57].

Nachdem man so ein Bild von der künftigen Gestalt der Ständeversammlung nach den Vorstellungen der Zweiten Kammer gewonnen hatte, kam es am 24. Mai noch zu der bis dahin zurückgestellten Debatte über die Einführung des Einkammersystems[58]. Es wurde besonders von Hantelmann befürwortet, einem der Führer der hannoverschen Linken auch auf dem nächsten Landtag und Teilnehmer an der ersten Kondeputierten-Versammlung. Auch Hantelmann dachte dabei allerdings nicht an ein gleiches Wahlrecht auf der Grundlage des abstrakten Staatsbürgertums[59], sondern an die Vereinigung der Elemente der bisherigen beiden Kammern in einer einzigen, wie sie zum Beispiel die kurhessische Verfassung von 1831 kannte. Um die befürchteten übereilten Beschlüsse zu verhindern, sollte diese Kammer aus sich heraus einen Senat bilden[60], der eine Art Suspensiv-Veto ausüben konnte. In namentlicher Abstimmung[61]

53 Ebd., S. 263.

54 Anträge von Bartmer und Drechsler, ebd., S. 263.

55 Ebd., S. 273 (2. K., 24. 5. 1848).

56 Vgl. oben, S. 147 f.

57 Vgl. unten, S. 211.

58 Landtagsblatt 1848, S. 273 ff.

59 „... eine Vertretung nach rein numerischen Verhältnissen werde von vornherein das Mißtrauen und die Furcht der überwiegenden Majorität des Landes gegen sich haben" (ebd., S. 273).

60 Vgl. unten, S. 229 f., über ähnliche Projekte Oberländers in Sachsen.

61 Landtagsblatt 1848, S. 278.

wurde der Antrag Hantelmann mit 54:26 Stimmen abgelehnt. Ein Vorschlag Bodungens, bei einem Dissens zwischen den im Grundsatz gleichberechtigten Kammern die Stimmen durchzuzählen und so das stärkere Gewicht der Zweiten Kammer durch ihre numerische Überzahl auch rechtlich zur Geltung zu bringen[62], hatte schon am Vortag keinen großen Beifall gefunden. Am 29. Mai schloß die Zweite Kammer ihre Beratungen zur Reform der Ständeversammlung mit der 3. Lesung zunächst ab.

Wir verzichten hier darauf, den anhaltenden und hartnäckigen Widerstand der Ersten Kammer gegen die Beschlüsse der Verfassungskommission und der Zweiten Kammer im einzelnen darzustellen. Obwohl die adeligen Mitglieder der Kommission ihren Standesgenossen klarzumachen suchten, daß die Zweite Kammer keine weiteren Zugeständnisse machen würde[63], beschloß die Kammer am 6. Juni in 3. Lesung[64], bei der Wahl der Vertreter der ländlichen Grundbesitzer sollten alle Grundsteuer-Zahler auf dem Lande aktiv wahlberechtigt sein, passiv jedoch nur diejenigen mit einer Steuerleistung von über 60 Talern[65]: Ein in dieser Art in der Revolutionszeit häufiger von den bisher Privilegierten gemachter Vorschlag, der bei breiter Wahlrechtsgrundlage doch ihre Vormacht sichern und ihnen sogar noch die formale Legitimierung durch die Stimmen auch des kleinen Mannes verschaffen sollte. Andere Vorschläge, die Vertretung der bürgerlichen „Interessen" oder doch zumindest die der Volksschullehrer in die Zweite Kammer zu verweisen, fanden allerdings keine Mehrheit.

Das Verhalten der Ersten Kammer erregte selbst konservative Hannoveraner. Stüves Freund Detmold[66] empörte sich über den „Wahnsinn" der Ersten Kammer, „die, um eine Bagatelle zu gewinnen, die höchsten Ein-

---

62 Ebd., S. 261 (23. 5. 1848), endgültig abgelehnt in der dritten Lesung am 29. 5. (ebd., S. 324). Den gleichen Vorschlag hatte Lindemann schon in der Verfassungskommission gemacht (7. Sitzung, 29. 4. 1848), und die anwesenden Mitglieder der Zweiten Kammer hatten ihn mit dem Argument unterstützt, daß das Zweikammersystem nur dann zu halten sei, wenn keiner der beiden Kammern ein Vetorecht gegenüber den Beschlüssen der anderen eingeräumt, sondern ein Weg geöffnet werde, auf dem bei einem Dissens zwischen den Kammern in jedem Fall eine Entscheidung der Ständeversammlung herbeigeführt werden könne. Die Minister und die Kommissionsmitglieder von der Ersten Kammer hatten dem jedoch scharf widersprochen, und so war die Frage in der Verfassungskommission offen geblieben.

63 Vgl. besonders die Ausführungen des Berichterstatters Graf Kielmannsegge am 25. 5.: Landtagsblatt 1848, S. 280 f.

64 Die Beratungen hatten am 25. 5. begonnen, die zweite Lesung fand am 27. und 29. 5. statt, die dritte am 5. und 6. 6.

65 Landtagsblatt 1848, S. 310 und S. 319 (Antrag v. Bothmer). Über die Auswirkungen eines derartigen Zensus liegen statistische Angaben nicht vor. Bei einem Zensus von 50 Talern Steuerzahlung wären 1936 Grundbesitzer passiv wahlberechtigt gewesen, davon 535 Rittergutsbesitzer. Ein Vorschlag des Kammerrats v. d. Decken ging dahin, größeren und kleineren Grundbesitzern getrennte Vertreter zu geben.

66 Johann Hermann Detmold (1807–1856). Als Abgeordneter der deutschen Nationalversammlung schloß er sich dem Café Milani an; von Mai bis Dezember 1849 war er Reichsjustizminister. Er verfaßte die „Thaten und Meinungen des Herrn Piepmeyer, Abgeordneten zur konstituierenden Nationalversammlung zu Frankfurt am Main", die bekannte, von A. Schroedter illustrierte und im März 1849 erschienene Satire auf das Leben und Treiben eines „Hinterbänklers", wohl das bedeutendste Zeugnis für den Humor der Nationalversammlung.

sätze macht und das tollste Spiel riskiert"[67]. Als die Erste Kammer auch die Beschlüsse der „Konferenz"[68] ablehnte, welche diejenigen der Zweiten Kammer im wesentlichen bestätigten, äußerte selbst Stüve in öffentlicher Kammersitzung am 17. Juni, die Adelskammer habe offenbar den Ernst des Augenblicks noch nicht erfaßt und müsse erst noch gezeigt bekommen, „daß sie vor einem Abgrund stehe"[69]. Einhellig war die Zweite Kammer in diesen Tagen der Auffassung, bei weiterer Unnachgiebigkeit der Ersten Kammer helfe nur die Einberufung einer konstituierenden Versammlung; entsprechend groß war die Erregung in der öffentlichen Meinung. Als auch eine erweiterte Konferenz keine Annäherung brachte, gab die Erste Kammer am 21. Juni schließlich nach[70], und die Vorschläge der Verfassungskommission, modifiziert durch die Beschlüsse der Zweiten Kammer, wurden nunmehr zur Grundlage der entsprechenden Abschnitte im Verfassungsgesetz vom 5. September 1848. Ihre Bestimmungen seien zur Ergänzung von Einzelheiten und zur besseren Übersicht hier noch einmal zusammengefaßt[71]:

Die Erste Kammer bestand nunmehr aus den Prinzen der königlichen Familie, den standesherrlichen Häusern Arenberg, Looz-Corswaaren und Bentheim, dem Erblandmarschall (Graf Münster) und den Grafen von Stolberg-Wernigerode und Stolberg-Stolberg; außerdem gehörten ihr 4 vom König ernannte Mitglieder an (von denen mindestens zwei Minister sein mußten), der von der Ersten Kammer gewählte Kommissar für das Schulden- und Rechnungswesen, schließlich 33 Abgeordnete der größeren Grundeigentümer, 10 Abgeordnete für Handel und Gewerbe, 4 Abgeordnete der evangelischen, 2 der katholischen Geistlichkeit, einer der Universität Göttingen, einer der Lehrer an den höheren Schulen, zwei der Lehrer an den Bürger- und Volksschulen, vier aus dem Stand der Rechtsgelehrten. Die Deputierten der Grundbesitzer mußten dem von ihnen vertretenen Stand angehören, die der anderen Stände nicht. Die Wahlperiode betrug jeweils 6 Jahre, wobei aus der Ersten Kammer alle 2 Jahre ein Drittel der Mitglieder ausscheiden sollte, während für die andere Kammer das Prinzip der Integralerneuerung galt.

Für die Zweite Kammer ernannte der König zwei Mitglieder, die Minister sein mußten, dazu kam der von der Kammer gewählte Kommissar für das Schulden- und Rechnungswesen, sodann 38 Abgeordnete der Städte und Flecken und 41 der Landgemeinden, die fast genau wie bisher[72] auf die Orte und Landschaften des Königreiches aufgeteilt waren.

67 4. 6. 1848, Briefwechsel Stüve-Detmold, S. 41, vgl. ebd., S. 47: „Durch die Art, wie sie [die Erste Kammer] endet, zeigt sie eigentlich erst recht, daß sie unwert war zu bestehen, daß sie auch nicht der geringsten politischen Idee fähig, sondern immer und nur die miserabelsten Kasten- und Sonderinteressen hat und versteht" (22. 6. 1848).

68 Vgl. oben, S. 202, Anm. 26.

69 Landtagsblatt 1848, S. 515.

70 Ebd., S. 547.

71 § 35 ff. des Gesetzes vom 5. 9. 1848, vgl. Gesetzsammlung 1848, I. Abt., S. 269 ff.

72 Vgl. oben, S. 200. Damit blieben nicht nur die bisherigen Ungleichheiten bei der Verteilung der ländlichen Abgeordneten, sondern auch die Bevorzugung der Städte bestehen, die fast

Das aktive Wahlrecht hatten jetzt alle „wohnberechtigten" männlichen Einwohner im Alter von mindestens 25 Jahren, die nicht in väterlicher Gewalt, unter Kuratel oder in Kost und Lohn eines anderen standen, und nicht wegen entehrender Verbrechen bestraft oder ohne völligen Freispruch in Untersuchung gewesen waren, sofern sie zu den direkten Landessteuern beitrugen. Weitere Einzelheiten für die Wahlen zur Ersten und Zweiten Kammer regelte das Gesetz vom 26. Oktober 1848[73], zu dessen Ausarbeitung und Verkündigung das Ministerium in der „Erwiderung" des Landtags vom 6. Juli ermächtigt worden war[74].

Die Auswirkungen der hannoverschen Wahlrechtsbeschränkungen sind wie stets in dieser Zeit statistisch sehr schwer zu erfassen. Ausgeschlossen war auf jeden Fall das ganze städtische und ländliche Gesinde, die am Tische des Meisters oder Prinzipals essenden Gesellen und Gehilfen, nicht aber Arbeiter mit eigenem Hausstand. Nach den für Hildesheim vorliegenden Zahlen waren ungefähr 56 Prozent der männlichen Bevölkerung im Alter von über 25 Jahren wahlberechtigt, von denen im Januar 1849 rund 79,6 Prozent von ihrem Wahlrecht Gebrauch machten[75], in Langenhagen hingegen, einem ländlichen Wahlbezirk in der Nähe der Residenzstadt, waren etwa 71 Prozent der volljährigen Männer wahlberechtigt, von denen im Januar 1849 38,9 Prozent, im August 1849 sogar nur 18,5 Prozent ihr Wahlrecht ausübten[76]. Im Amt Hannover waren nach einer Aufstellung von November 1848 ungefähr 80 Prozent der volljährigen Männer wahlberechtigt[77]. Im Vergleich zu dem bisherigen an Haus- oder Grundbesitz gebundenen und unterschiedlich gestuften Wahlrecht war dies fraglos ein großer Schritt nach vorne[78], auch wenn die Ungleichheiten in der Vertretung der Abgeordneten erhalten blieben.

---

die Hälfte der Abgeordneten stellten, obwohl in ihnen nur etwa ein Drittel der Bevölkerung lebte (v. Meier, Hann. Verfassungsgeschichte Bd. 1, S. 364).

73 Gesetzsammlung 1848, I. Abt., S. 319 ff. Das Gesetz wurde ausdrücklich als provisorisches bezeichnet und der nächsten Ständeversammlung im Januar 1849 zur Genehmigung vorgelegt.

74 Aktenstücke der 9. Ständevers. 1848, S. 1155 ff., bes. S. 1172.

75 Matern, Wahlen in Hildesheim, S. 27. Danach hatte Hildesheim am 1. 1. 1849 14 651 Einwohner, davon 6847 männlichen Geschlechts. 1765 von ihnen wurden als wahlberechtigt anerkannt, von denen 1406 im Januar 1849 an der Wahl teilnahmen. Geht man von der Annahme aus, daß auch in Hildesheim wie in Preußen und anderen Teilen Deutschlands etwas über 22% der Bevölkerung Männer im Alter von 25 Jahren und darüber waren, so wären dies ungefähr 3200, von denen also 1435 oder 44,8% vom Wahlrecht ausgeschlossen blieben.

76 Vgl. die Wahlakten im HStA Hannover, Des. 74, Hannover-Langenhagen II B Nr. 9. Danach hatte der Bezirk nach der Zählung von 1848 insgesamt 7466 Einwohner, d. h. ungefähr 1640 volljährige Männer. Im Januar 1849 waren davon 1174 (Oktober: 1181) wahlberechtigt, von denen im Januar 457, im Herbst 218 ihre Stimme abgaben.

77 HStA Hannover, Des. 74 Hannover II B Nr. 13, Vol. 1. Von 20328 Einwohnern waren 3574 wahlberechtigt. Der Versuch, ähnliche Zahlen für weitere Wahlbezirke zu ermitteln, wurde nach einigen Stichproben im HStA Hannover aufgegeben.

78 Schilfert (Demokratisches Wahlrecht, S. 137) vermittelt von den hannoverschen Vorgängen nur höchst verschwommene und falsche Vorstellungen, wenn er schreibt, daß hier „lediglich die beiden vorhandenen Kammern umgestellt wurden, ohne daß grundsätzlich an der alten Verfassung etwas geändert wurde". Daß sich gerade in Hannover Großbürgertum und Adel besonders nahe standen, kann m. E. nicht behauptet werden. Mit dem von Schilfert erwähnten „Reformgesetz" vom 5. 4. 1848 muß wohl das vom 5. 9. gemeint sein.

Die Reform der Ersten Kammer ist nicht zuletzt deshalb beachtenswert, weil nur hier im Ablauf der deutschen Revolution der in fast allen Wahlrechtsdebatten auftauchende Gedanke realisiert wurde, die Volksvertretung überhaupt oder doch einen Teil derselben auf die bedeutenden „Interessen" innerhalb der Bevölkerung zu gründen[79]. Ob diese Form der Abordnung das Selbstverständnis der Deputierten und ihr Verhalten in den Debatten und Abstimmungen wesentlich beeinflußt hat, wäre freilich noch genauer zu untersuchen. Von Grund auf änderte sich die soziale Zusammensetzung der Kammer. Selbst unter den gewählten Vertretern des größeren Grundbesitzes waren in der nächsten Ständeversammlung kaum noch Adelige, und wenn die Erste Kammer politisch konservativer war als die Zweite, so war sie ihr doch in der sozialen Physiognomie so ähnlich, daß Ernst v. Meier sie als ein typisches Produkt des in der Bewegung von 1848 emporgekommenen Mittelstandes bezeichnen und feststellen konnte: „Die Erste Kammer war nichts weiter als eine zweite Zweite Kammer"[80]. König Ernst August aber faßte seine Ansicht über die Reform der Ständeversammlung im April 1849 nach dem Konflikt des Landtags mit dem Ministerium Stüve[81] in den Worten zusammen: „Die jetzigen Wahlgesetze allerwärts sind in meiner Meinung die bösesten und schädlichsten, die nur existieren können"[82].

Stüve urteilte 1850 über das Experiment mit der berufsständischen Vertretung sehr skeptisch: „In der Ersten Kammer sind streitende Interessen vereinigt, ohne daß sich für diese ein politisches Band, ein Interesse gebildet hätte, welches sie verteidigten und welches ihnen Kraft gebe", auch die Zweite Kammer sei allzusehr dem radikalen Prinzip ausgeliefert worden (!). Zur Reform der Ersten Kammer sei eben niemandem etwas Besseres eingefallen: „Ich habe diese ganze Umgestaltung der Kammer als ein Aufgedrungenes unvorbereitet hingenommen und durchgeführt, indem ich zu mildern suchte, aber ich bin nicht Herr der Kammern gewesen"[83]. Obwohl der Landtag von 1848 noch mit unausgetragenen Spannungen zwischen der Zweiten Kammer und dem Ministerium wegen dessen deutscher Politik endete, war Stüve mit dessen Ergebnis im ganzen aber doch relativ zufrieden: „Wollte Gott, es stünde jetzt nirgends schlimmer. Aber wo wären wir wohl, wenn wir statt dieser unfähigen Ständeversammlung eine konstituierende berufen hätten"[84].

Auch im Lichte dieser Äußerung Stüves erscheint die Zweite Kammer als der eigentlich entscheidende Faktor bei der Umgestaltung der hannoverschen Ständeversammlung im Jahre 1848. Ohne bedeutende Parlamentarier in ihren Reihen und ohne eigene konstruktive Vorschläge

---

79 Vgl. dazu oben, S. 39, Anm. 55.

80 v. Meier, Hann. Verfassungsgeschichte Bd. 1, S. 364.

81 Vgl. unten, S. 595 ff.

82 Haenchen, Briefe Ernst Augusts an Friedrich Wilhelm IV., S. 152 (20. 4. 1849).

83 G. Stüve, J. C. B. Stüve Bd. 2, S. 19 (Rückblick Stüves auf seine Tätigkeit als Minister).

84 Briefwechsel Stüve-Detmold, S. 61 (9. 7. 1848).

wehrte sie einerseits die von den Kondeputierten vorgetragenen Vorstöße zugunsten des Einkammersystems und einer konstituierenden Versammlung ab, zeigte sich konservativ in der Beibehaltung der Struktur der Zweiten Kammer, in Grenzen fortschrittlich bei der Übernahme eines gleichen, wenn auch stark beschränkten Wahlrechts, liberal jedoch in der Beseitigung aller adeligen Vorrechte in der Ersten Kammer. Gedrängt und gestützt von einer breiten Strömung in der öffentlichen Meinung hat sie ein widerstrebendes Ministerium zur Reform der Ständeversammlung veranlaßt und sich mit den Ministern zusammen gegen den Widerstand der Ersten Kammer durchgesetzt. Die eigene Kompetenz zur Verfassungsrevision wurde nur von einer verschwindenden Minderheit in Frage gestellt. In der deutschen Politik, in der das Ministerium in offenem Widerspruch zur öffentlichen Meinung Hannovers die souveräne Entscheidungsgewalt von Nationalversammlung und Zentralgewalt bestritt, gelang es dieser Kammer und vor allem dem folgenden Landtag jedoch nicht, das Ministerium zur Aufgabe seines Standpunktes zu bewegen. Daß sich hier eine Krise für das Ministerium anbahnte, hat Stüve schon im Juli 1848 festgestellt. Es entsprach der Machtstellung, die die Zweite Kammer inzwischen faktisch und in Verbindung mit der mittlerweile verfassungsrechtlich verankerten Grundlage zur Durchsetzung des parlamentarischen Systems innehatte, wenn Stüve am 6. Juli schrieb, neue Minister könnten nur aus der Zweiten Kammer genommen werden[85]. Auf den entsprechenden Versuch zur Neubildung eines Ministeriums auf parlamentarischer Grundlage im Frühjahr 1849 wird später eingegangen[86].

2. *Das neue Wahlrecht für die Kammer der Abgeordneten in Bayern*

Nach der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818[1] bestand die allgemeine Ständeversammlung des Königreichs Bayern aus der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten. Die Kammer der Reichsräte war gebildet aus den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, den Kronbeamten[2], den beiden Erzbischöfen, einem vom König zum Reichsrat ernannten Bischof und dem Präsidenten des protestantischen General-Konsistoriums, den Standesherren sowie einer unbestimmten Anzahl vom König erblich oder auf Lebenszeit ernannter Reichsräte. Die Zahl der letzteren durfte ein Drittel der erblichen Sitze nicht übersteigen, wobei aber nicht nur die Standesherren, sondern auch die kirchlichen Würden-

85 Ebd., S. 58.

86 Vgl. unten, S. 596 ff.

1 Jetzt am bequemsten zugänglich bei Huber, Dokumente Bd. 1, S. 141 ff.; die Zusammensetzung der Ständeversammlung ist in Tit. VI (Huber, ebd., S. 149 f.) geregelt. Das ergänzende, ebenfalls vom 26. 5. 1818 datierte Edikt über die Ständeversammlung wird hier nach dem Abdruck bei Pölitz, Verfassungen Bd. I/1, S. 159 ff., benutzt.

2 Es waren der Kronoberst-Hofmeister, -Marschall, -Kämmerer und -Postmeister. Seydel-Piloty, Bayer. Staatsrecht Bd. 1, S. 83.

träger bei den erblichen Reichsräten mitgezählt wurden[3]. Voraussetzung für die Ernennung zum erblichen Reichsrat war neben bayerischem Adel und Staatsangehörigkeit seit sechs Jahren der Besitz eines fideikommissarisch gebundenen Grundvermögens, von dem ein Steuer-Simplum von mindestens 300 Gulden entrichtet wurde. Spezielle Voraussetzungen für die Ernennung zum lebenslänglichen Reichsrat gab es nicht. Zum Landtag von 1848 wurden insgesamt 80 Reichsräte eingeladen, von denen 45 bis zum Beginn der Sitzungen ihr Erscheinen zusagten[4].

Die Zahl der Abgeordneten für die Zweite Kammer war abhängig von der Zahl der Gesamtbevölkerung und stieg mit dieser; eine im deutschen Vormärz sonst nirgends anzutreffende Regelung. Auf jeweils 7000 Familien (etwa 31 500 Einwohner) kam ein Abgeordneter. Die so errechnete Gesamtzahl wurde wie folgt verteilt: ein Achtel stellten die adeligen Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, ein Achtel die Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche (erstere entsandte zwei Drittel, letztere ein Drittel dieser Deputierten), ein Viertel die Städte und Märkte mit mindestens 500 Familien Einwohnerschaft; die restliche Hälfte der Abgeordneten wurde von den Grundeigentümern ohne eigene Gerichtsbarkeit gewählt, dazu kamen 3 Vertreter der Universitäten. 1848 hatte die Kammer 143 Mitglieder, 1818 waren es 115 gewesen.

Allgemeine Voraussetzung für die Wahl zum Abgeordneten war das zurückgelegte 30. Lebensjahr, Selbständigkeit, ein die Unabhängigkeit sicherndes Einkommen, Zugehörigkeit zu einer der drei christlichen Konfessionen und Unbescholtenheit[5].

Einzelheiten des Wahlverfahrens und den Maßstab für Selbständigkeit und Unabhängigkeit regelte das Edikt über die Ständeversammlung[6]. Grundbesitzer mit eigener Gerichtsbarkeit und die die Abgeordneten der Universitäten bestimmenden ordentlichen Professoren wählten direkt, die anderen Schichten der Bevölkerung indirekt, die ländlichen Grundeigentümer sogar in doppelter Stufung. Aktives und passives Wahlrecht der Geistlichkeit war daran gebunden, daß man ein Amt als selbständiger Pfarrer innehatte und auch versah. Ein Abgeordneter oder Wahlmann der Städte und Märkte mußte im Wahlort mit Grundvermögen oder bürgerlichem Gewerbe seit mindestens 3 Jahren ansässig sein und 10 Gulden Häuser- oder 30 bis 40 Gulden Gewerbesteuer im Simplum entrichten. Die Wahlmänner, jeweils einer auf 500 Familien, wurden allein vom Magistrat und den Gemeindebevollmächtigten unter Vorsitz eines königlichen Kommissars gewählt, dieser verlas dann auch in der Wahlversammlung

---

3 Seydel-Piloty, ebd., S. 242.

4 Verh. K. d. Reichsräte 1848 Bd. 1, S. 1 ff. und S. 6 ff. (Namen der Eingeladenen und der Erschienenen). Das Verhältnis zwischen Erschienenen und Eingeladenen war im Vormärz fast durchweg noch schlechter, wobei von 15 bis 16 Standesherren häufig nur drei oder vier erschienen. Vgl. die Tabelle II bei Ostadal, Kammer der Reichsräte 1819–1848, Anhang.

5 Der Abgeordnete durfte „niemals einer Spezial-Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen haben, wovon er nicht gänzlich freigesprochen worden ist" (Tit. VI, § 12, Abs. 2 der Verfassung).

6 Vgl. oben, S. 213, Anm. 1.

die unterzeichnet abzugebenden Stimmzettel „jedoch mit Verschweigung der Unterschrift"[7]. Die Wahl war also nicht ganz öffentlich, da aber die Stimmzettel mit dem Protokoll vom Magistrat an den Regierungspräsidenten einzusenden waren, wußten zumindest die Mitglieder des Magistrats, wie jeder einzelne Wähler abgestimmt hatte. Das gleiche Verfahren der Stimmabgabe galt für die Wahl der Abgeordneten und die 3 Wahlgänge in den ländlichen Bezirken.

Wie in den Städten und Märkten, so war auch auf dem Lande das aktive Wahlrecht auf die Mitglieder der Gemeindevertretung beschränkt. Diese wählten zunächst für jede Ortschaft mindestens einen „Bevollmächtigten", bei einer Einwohnerzahl von 200 Familien oder mehr auf je 100 einen weiteren. Er mußte in der Gemeinde ansässig und 25 Jahre alt sein sowie ein Grundsteuer-Simplum von 3 Gulden entrichten. Die Bevollmächtigten wählten dann in jedem Herrschafts- oder Landgericht auf 1000 Familien einen Wahlmann. Das passive Wahlrecht war hier wie bei der Abgeordnetenwahl an die Zahlung von 10 Gulden Grundsteuer gebunden. In ärmeren Gegenden (1830 immerhin in einem Sechstel der bayerischen Gerichtsbezirke[8]) erreichten diesen Zensus weniger Einwohner, als Wahlmänner zu ernennen waren, und man half sich dann durch Bildung größerer Bezirke. Die Abgeordneten vertraten nicht jeweils einen bestimmten Wahlkreis, sondern in jedem der 8 Regierungsbezirke wählten die Wahlmänner jeder Bevölkerungsklasse gemeinschaftlich die auf sie entfallende Zahl der Abgeordneten, wobei die unterlegenen Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl als Ersatzmänner galten. Angesichts einer Wahlperiode von 6 Jahren war es also durchaus möglich, auch aufgrund ganz weniger, ja einer einzigen Stimme als Abgeordneter in den Landtag einzuziehen.

Die Zahl der im ersten Wahlgang aktiv wahlberechtigten Mitglieder städtischer Gemeindekollegien betrug insgesamt rund 3500 (d. h. etwa 0,5 Prozent der Einwohner oder 2,5 Prozent der mehr als 25 Jahre alten Männer), diese wählten 402 Wahlmänner, jene aus ihrem Kreis die 35 Abgeordneten. Die ländlichen Gemeindekollegien hatten etwa 55200 Mitglieder (etwa 1,5 Prozent der Einwohner oder 7,5 Prozent der mehr als 25 Jahre alten Männer). Diese wählten rund 8000 Bevollmächtigte, von denen die 804 Wahlmänner bestimmt wurden, welche aus ihrer Mitte die 70 Abgeordneten zu ernennen hatten. Die städtischen Abgeordneten vertraten jeweils etwa 20000, die ländlichen rund 50000 Einwohner[9].

Angesichts dieser Wahlordnung verwundert es nicht, daß Wahlrechtsforderungen während der Märzbewegung in Bayern eine sehr viel stär-

---

7 Edikt über die Ständeversammlung, § 22: Pölitz, Verfassungen Bd. I/1, S. 163.

8 Dieser Mißstand wurde in der 2. Kammer am 17. 3. 1831 und anschließend auch im Staatsrat erörtert (BayerHStA, Staatsrat Akten 3278/79).

9 Das Vorhergehende nach einer von Mailer, Wahlbewegungen, S. 12 f., mitgeteilten Aufstellung des radikaldemokratischen „Fränkischen Merkur" vom 10. 3. 1848. Vgl. auch Zorn, Gesellschaft und Staat in Bayern, S. 127 ff. Auf den Universitäten waren 118 Professoren aktiv, etwa 100 passiv wahlberechtigt, die Geistlichkeit hatte 3880 Wahlberechtigte, der grundherrliche Adel 740 Mitglieder, von denen 650 aktiv und passiv wahlberechtigt waren.

kere Rolle gespielt haben als in vergleichbaren deutschen Staaten und daß auch hier spätestens seit dem Ende des Vorparlaments von der Linken der Charakter der Abgeordnetenkammer als legitimer Vertretung des bayerischen Volkes in Frage gestellt wurde[10]. Während sich aber in Hannover die Bewegung vorwiegend gegen die „Adelskammer" richtete[11], blieb die Kammer der Reichsräte in Bayern fast völlig außerhalb der Diskussion[12] und überdauerte die Revolutionszeit, ohne die geringste Veränderung erfahren zu haben: eine einzigartige Erscheinung im revolutionären Deutschland.

Zentren der Unruhe im Königreich Bayern waren die linksrheinische Pfalz[13], Franken[14] und vor allem die Hauptstadt München, wo sich die allgemeine deutsche Revolutionsbewegung mit den schon länger andauernden Auseinandersetzungen um die Lola-Montez-Affäre verband, die auch traditionell königstreue kirchliche und altbayerische Kreise in Opposition zum Herrscher getrieben hatte. Die Münchner Adresse vom 3. März[15], in der nach revolutionären Ausschreitungen und dem Einsatz von Truppen am Vortag die Anliegen der Bevölkerung zuerst formuliert wurden, enthielt neben den allgemeinen Märzforderungen vor allem das Verlangen nach Reform des Landtags und konstitutioneller Ministerverantwortlichkeit, ähnlich die um die gleiche Zeit in der Pfalz und in Franken beginnende Adressenbewegung, die mit den 17 Bamberger Artikeln[16] der fränkischen Linken und den am 12. März auf einer Volksversammlung in Neustadt formulierten Forderungen der Pfälzer[17] ihren ersten Höhepunkt erlebte.

König Ludwig I. hatte in Antwort auf die Münchner Adresse zunächst nur die Auflösung der 1845 gewählten Zweiten Kammer, Neuwahlen und den Zusammentritt der Ständeversammlung bis zum 31. Mai zugesagt,

---

10 Siehe dazu die Bemerkung Stockingers in der Zweiten Kammer am 8. 4., „daß wir das Vertrauen der Nation nicht in dem Maße besitzen, als es erforderlich ist für eine Versammlung, die für die höchsten Interessen des Landes tätig sein soll" (Verh. K. d. Abg. 1848 Bd. 1, S. 310 f.). In Übereinstimmung mit den Beschlüssen einer am 9. 4. in Kaiserslautern veranstalteten großen Volksversammlung schlug Stockinger dann am 25. 4. vor, die Kammer möge nur noch das neue Wahlgesetz verabschieden und dann auseinandergehen (ebd., Bd. 2, S. 356. Vgl. Renner, Pfälz. Bewegung 1848/49, S. 84). Sehr scharf reagierte Edel (vgl. oben, S. 113, Anm. 38) auf diese Tendenz, der Kammer die Ehre zu nehmen, ihr Ansehen zu untergraben und sich gleichsam selbst ins Gesicht zu schlagen: Verh., ebd., S. 358 f.

11 Vgl. oben, S. 197 ff.

12 Zur Kritik an ihrer Zusammensetzung schon vor 1848 s. Bauch, Entwicklung der Kammer der Reichsräte, S. 41 f. In der Märzbewegung von 1848 wurde zunächst nur die Öffentlichkeit der Verhandlungen und die Möglichkeit zur Berufung von Bürgerlichen zu Reichsräten auf Lebenszeit, dann auch allgemein eine Reform der Kammer verlangt (Bauch, ebd., S. 43). Forderungen nach Aufgabe des Zweikammersystems überhaupt, wie sie im radikalen „Fränkischen Merkur" laut wurden, blieben vereinzelt (Mayer, Reformlandtag, S. 42). Vgl. aber auch unten, S. 591, Anm. 64.

13 Einzelheiten dazu bei Renner, Pfälzische Bewegung 1848/49.

14 Vgl. Zimmermann, Einheits- und Freiheitsbewegung, bes. S. 237 ff.

15 Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns Bd. 3, S. 143.

16 Zimmermann, Einheits- und Freiheitsbewegung, S. 241 f.

17 Renner, Pfälzische Bewegung, S. 76.

nach erneuten Tumulten dann am 4. März die Einberufung des Landtags zum 16. des Monats, doch sah er sich schließlich am 6. März angesichts erneut drohender schwerer Unruhen genötigt, die Märzforderungen auch für Bayern zu bewilligen, darunter auch die konstitutionelle Ministerverantwortlichkeit[18] und eine Reform des Wahlrechts. An die Stelle des Ministeriums Oettingen–Wallerstein trat das bayerische Märzministerium Thon–Dittmer[19]. Durch das erzwungene schrittweise Zurückweichen vor der Revolution in seinem monarchischen Selbstgefühl schwer getroffen, mit dem am 16. März erfüllten Verlangen, die Gräfin Landsfeld (Lola Montez) des bayerischen Indigenats für verlustig zu erklären, auch persönlich verwundet und gedemütigt, in der Einsicht schließlich, daß die Grundprinzipien seiner über zwanzigjährigen Regierung nicht mehr aufrechtzuerhalten waren, legte der König am 20. März die Krone in die Hände seines Sohnes Maximilian. „Eine neue Richtung hat begonnen, eine andere als in der Verfassungsurkunde enthaltene, in welcher ich nun im 23. Jahr geherrscht"[20], heißt es in der Proklamation über die Thronentsagung, und wenige Tage später erläuterte Ludwig I. dies in einem Schreiben an seinen Sohn Otto, den König von Griechenland, mit den Worten: „Treu dem, was ich immer geäußert, handelte ich: ein König, wie der von England, würde ich nie sein ... Nach unserer Verfassung, in welcher das monarchische Prinzip waltet, herrscht und regiert der König, das aber konnte nicht mehr sein, nachdem die Empörung gesiegt"[21]. König Maximilian II. aber verkündete am 22. März in der Thronrede vor den versammelten Ständen: „Ich bin stolz, mich einen konstitutionellen König zu nennen"[22].

Bei den Überlegungen zur Reform des bayerischen Landtagswahlrechts setzte sich nach längeren Beratungen im Kreis der Regierung schließlich die Auffassung durch, daß man hinter die Grundprinzipien des Wahlrechts für die deutsche Nationalversammlung[23] nicht mehr zurückgehen könne. Das Ministerium war sich von Anfang an darin einig gewesen, daß die ständische Untergliederung der Kammer und damit eine wesentliche Grundlage der bisherigen Staatsordnung überhaupt aufgegeben werden müsse und daß dieser Eingriff in verfassungsmäßige Rechte ganzer Bevölkerungsklassen im Interesse des Ganzen zur Vermeidung unabsehbaren Unheils vertretbar sei[24]. Als unabdingbar aber galt das indirekte Wahlverfahren, und im Gegensatz zu seinen Kollegen Heintz, Beisler und Lerchenfeld hoffte Innenminister Thon-Dittmer, das passive Wahlrecht für die

18 Vgl. oben, S. 112.

19 Vgl. oben, S. 112, Anm. 32.

20 Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns Bd. 3, S. 145.

21 Ebd. (28. 3. 1848).

22 Verh. K. d. Abg. 1848 Bd. 1, S. 31. Die Sitzungen vom 16. bis zum 21. 3. waren mit Geschäften der Konstituierung, Ausschußwahlen und dgl. ausgefüllt gewesen. Am 21. 3. erfolgte auch die feierliche Vereidigung Maximilians II.

23 Vgl. oben, S. 144 f.

24 Vortrag vom 9. 4. 1848 (Konzept). BayerHStA, MInn 44454.

Wahlmännerwahl an einen Zensus von 5 Gulden Steuerzahlung binden zu können (die Wahl zum Abgeordneten sollte von derartigen Beschränkungen frei sein). Dabei rechnete er auf die Unterstützung der bislang in der Zweiten Kammer vertretenen besitzenden Schichten, war sich jedoch darüber klar, daß ein solcher Vorschlag nicht zuletzt angesichts der Wahlrechtsbeschlüsse des zweiten Vereinigten Landtags auf sehr viel Widerstand stoßen würde[25].

In der Staatsratssitzung vom 25. April 1848[26] sprachen sich dann mehrere dem Ministerium nicht angehörende Staatsräte dafür aus, die mit der Monarchie untrennbar verknüpfte ständische Gliederung beizubehalten, doch wurde dagegen geltend gemacht, daß ein solcher Versuch, selbst wenn Ministerium und Kammern dafür zu gewinnen sein sollten, einen Sturm der Entrüstung im Lande auslösen könnte, der die Existenz des Ministeriums in Frage stellen und wahrscheinlich eine Diskussion über den Fortbestand des Zweikammersystems überhaupt zur Folge haben würde. Namentlich der vormalige Minister Maurer erklärte, es wäre eine „wahre Kalamität", wenn das Ministerium eine Niederlage erleiden würde, und man dürfe ihm keine „Zumutungen" machen, die nicht durchzusetzen seien. Auch der König, der vorher mehrere Gutachten zur Wahlrechtsfrage eingeholt hatte, sprach sich angesichts der Zeitumstände für den Verzicht auf die ständische Gliederung aus; der Staatsrat stimmte danach in diesem Punkte der Vorlage des Ministeriums zu.

Die im Gesetzentwurf Thon-Dittmers vorgesehenen Wahlrechtsbeschränkungen wurden im Staatsrat weitgehend gestrichen. Hatte dieser vorgeschlagen, das aktive Wahlrecht nur allen Staatsbürgern im Alter von mehr als 25 Jahren zu geben, so wurde nun beschlossen, es auf alle Staatsbürger und die volljährigen[27], eine direkte Staatssteuer zahlenden Staatsangehörigen auszudehnen. Der beantragte Zensus für das passive Wahlrecht der Wahlmänner wurde ganz fallengelassen; es war nunmehr nur noch das Staatsbürgerrecht und das vollendete 25., bei den Abgeordneten das 30. Lebensjahr Voraussetzung.

Aus den Beratungen der Ständeversammlung[28] ging die Vorlage so gut wie unverändert hervor. Die Linke in der Zweiten Kammer um die Pfälzer Stockinger und Christmann unternahm zwar noch einen vergeblichen Vorstoß zugunsten der direkten Wahl durch alle volljährigen Staatsangehörigen, stimmte dem Gesetz dann aber doch zu. Eine Reihe von Abgeordneten verzichtete nur bedauernd auf die ständische Gliederung der Kammer und die „noch nicht" durchführbare „Volksrepräsentation nach freien

25 Vgl. dazu außer dem in der vorhergehenden Anm. erwähnten Vortrag den Wahlgesetzentwurf des Innenministeriums (ebd.) und das Protokoll der Staatsratssitzung vom 25. 4. 1848 (s. unten, Anm. 26).

26 BayerHStA, Staatsrat Protokolle 905. Vgl. auch ebd., Staatsrat Akten 2398.

27 Die Volljährigkeit begann in Bayern mit dem vollendeten 21. Lebensjahr. Vgl. auch oben, S. 144.

28 Der Gesetzentwurf wurde am 26. 4. in der Kammer der Abgeordneten eingebracht (Verh. 1848, Beil. Bd. 2, S. 9 ff.), am 10. 5. lag der Ausschußbericht vor (ebd., Nr. XXXVII), am 15. 5. begannen die Verhandlungen im Plenum: Verh. K. d. Abg. 1848 Bd. 4, S. 437 ff.

Genossenschaften"[29]; abgelehnt aber wurde das Gesetz lediglich von einer kleineren Zahl von Abgeordneten, die zu einer derartigen Resignation nicht bereit war. Ihr herausragender Sprecher war Freiherr Hermann v. Rotenhan, als Abgeordneter in der Paulskirche zum „Café Milani" zählend. Rotenhan kritisierte in der Sitzung vom 15. Mai, daß die Vorlage „ohne alle Rücksicht auf die Vertretung der objektiven Verhältnisse des Besitzes und des Berufs im Staate"[30] einen Umsturz aller bisherigen Grundlagen der Volksvertretung mit sich bringe und fragte mit Bezug auf Rotteck, Eisenmann und Dahlmann, die im Vormärz für Wahlrechtsbeschränkungen eingetreten waren: „Was vor zwei Monaten für das Palladium der Freiheit, was damals für die festeste Grundlage einer freien Verfassung galt, das soll jetzt den Rechten des Volkes zuwiderlaufen?"[31] Gegen den Vorwurf, nur für die Aufrechterhaltung überkommener Privilegien einzutreten, rechtfertigte sich Rotenhan in der nächsten Sitzung mit erneuten grundsätzlichen Ausführungen: Auch die Interessen von Handel, Gewerbe, Wissenschaft und viertem Stand sollten ihre Berücksichtigung finden, jedoch „nach ihrer Wichtigkeit und Bedeutsamkeit im Staate", nicht nach der Kopfzahl ihrer Angehörigen: „Ein richtiges Wahlgesetz soll einer jeder dieser, nennen Sie es Klassen oder Stände oder Interessen oder Rechtsgestaltungen, eine voraus bemessene Anzahl von Vertretern sichern, . . . dem Gesetze muß es vorbehalten sein, Vorsorge für eine gerechte, gleichheitliche Vertretung zu treffen, nicht dem Zufalle, nicht der Wahlagitation . . . Ein solches Gesetz . . . ist auch ein deutsches Gesetz; ein Wahlgesetz nach der Kopfzahltheorie ist kein deutsches Gesetz"[32]. Rotenhan vertrat somit in ausgeprägter Weise die Idee, die neuständische Struktur der Kammer unter Berücksichtigung der sozialen Bewegung der jüngsten Zeit dem Gewicht der einzelnen Berufs- oder Bevölkerungsgruppen im Staat entsprechend fortzuentwickeln und so die Grundlagen eines spezifisch deutschen Konstitutionalismus zu erhalten; einen Vorschlag für die Verteilung der Abgeordneten auf die verschiedenen vertretungsberechtigten „Interessen" machte er allerdings nicht[33]. Rotenhan dürfte auch kaum gehofft haben, den Wahlgesetzentwurf noch zu Fall bringen zu kön-

---

29 So der zweite Präsident Müller, ebd., S. 459.

30 Ebd., S. 442.

31 Ebd., S. 448.

32 Ebd., Bd. 5, S. 5 (15. 5. nachmittags).

33 Der bedeutende Staatsrechtler J. C. Bluntschli, der während der Revolutionsjahre in München zusammen mit F. Rohmer und in Kontakt mit Oettingen-Wallerstein als Berater Maximilians II. und Mitbegründer des „Konstitutionell-monarchischen Vereins" (vgl. unten, S. 376 f.) eine gewisse Rolle gespielt hat, entwickelte im Winter 1851/52 die folgenden Vorschläge für die Verteilung der 143 Landtagsabgeordneten bei einer „organisierten Klassenwahl": Die Landbevölkerung sollte 78, die Städte 43, die Geistlichkeit 9, die Universitäten 4 und die Arbeiterschaft 9 Abgeordnete stellen. Die Landbevölkerung war wieder aufgeteilt in drei Untergruppen (großer und kleiner Grundbesitz, übrige Landbevölkerung), die in sich jeweils nach zwei Steuerklassen wählen sollten, ebenso die bei den Städten vorgesehenen vier Untergruppen: Wissenschaft und Kunst, Kaufleute und Fabrikanten, Handwerker und Kleingewerbe, sonstige Selbständige. Siehe dazu Bluntschli, Denkwürdiges Bd. 2, S. 118 ff. Weitere Projekte auf berufsständischer Grundlage finden sich in den Akten über die Wahlrechtsvorlage von 1854 (BayerHStA, MInn 47458 und Staatsrat Akten 3280).

nen; in der Schlußabstimmung wurde er am 18. Mai mit 115:7 Stimmen angenommen[34].

Auch die Kammer der Reichsräte stimmte dem Entwurf am 28. Mai mit großer Mehrheit (30:3) zu[35], obwohl der Referent Graf Karl v. Seinsheim die Grundprinzipien des Gesetzes abgelehnt hatte. Neben ihm machte sich besonders Reichsrat Clemens v. Freyberg zum Sprecher derjenigen, die eine Beibehaltung ständischer Gliederungen oder die Vertretung aller Interessen in einem richtigen Verhältnis befürworteten, während Armansperg, Giech, Hohenlohe und Maurer in erster Linie für den Entwurf eintraten[36]. Einen besonderen Akzent bekam die Debatte hier durch die Ausführungen Oettingen-Wallersteins, jener schillernden Persönlichkeit in ihren Wandlungen vom vormärzlichen Minister zum Führer der bayerischen Kammerlinken nach 1849[37]. Um den politischen Einfluß der „Bauernkönige" und der Bourgeoisie zu brechen, schlug er vor, das direkte Wahlverfahren einzuführen oder doch zumindest die Zahl der Wahlmänner auf das Verhältnis 1:100 zu erhöhen. Wie das Ablösungsgesetz Adel und Klerus getroffen habe, so müsse das Wahlgesetz den gehobenen Bürger- und Bauernstand seines bisherigen „ausschließenden Wahl-Privilegs"[38] entkleiden und den Kräften der erweiterten neuen bürgerlichen Gesellschaft Raum geben. In dem Augenblick, „da privilegierte Klassen als solche abtreten", schicke sich der obere Mittelstand an, „für sich allein politische Geltung zu erlangen". Ihm müsse jedoch gezeigt werden, daß außer „bürokratischer, großbürgerlicher und großbäuerlicher Bedeutsamkeit" auch andere Schichten politische Rechte hätten. Dieser spezifische antibourgeoise Affekt, den Wallerstein noch mit speziellem Hinweis auf die Ursachen der Februar-Revolution in Frankreich begründete, kam damals in seiner näheren Umgebung auch bei Bluntschli zum Ausdruck[39]. Er zeigt, auf welcher Ebene sich die Annäherung des Fürsten an die Demokratie vollzogen haben mag, und gehört mit zu den Variationen, unter denen der Gedanke eines Zusammenwirkens von Monarchie und hohem Adel mit dem vierten Stand gegen die Bourgeoisie in der Revolutionszeit eine Rolle gespielt hat. Große Unterstützung fand Wallerstein bei den Reichsräten nicht. Außer ihm stimmte keiner für die direkte Wahl, für die Erhöhung der Wahlmännerzahl immerhin 12 der 33 Anwesenden.

Der dem Beschluß über das Wahlgesetz von der Abgeordnetenkammer

34 Verh. K. d. Abg. 1848 Bd. 5, S. 154.

35 Verh. K. d. Reichsräte 1848 Bd. 5, S. 60.

36 Vgl. die Debatten am 27. und 28. 5. 1848. Verh. K. d. Reichsräte 1848 Bd. 4, S. 364 ff., und Bd. 5, S. 1 ff.

37 Vgl. über ihn Gollwitzer, Standesherren, S. 102 ff. und S. 195 f.

38 Verh., ebd., Bd. 4, S. 376; ebd., S. 380, die folgenden Zitate.

39 Bluntschli, Denkwürdiges Bd. 2, S. 58: „Der dritte Stand spreizt sich und bläht sich auf in der Meinung, seine absolute Herrschaft nicht zu erobern, sondern zu erschwatzen und zu erschreiben. Aber hinter ihm gärt der vierte Stand" (Aufzeichnung vom 19. 3. 1848). Bluntschli betrieb damals mit Oettingen-Wallerstein und anderen Standesherren die Bildung einer liberal-konservativen Partei, aus der dann – ohne den nach links abmarschierenden Wallerstein – der Konstitutionell-monarchische Verein wurde. Vgl. auch oben, S. 219, Anm. 33, sowie A. O. Stolze, in: ZBayerLdG 8, 1935, S. 27–83.

beigefügten Bitte an die Regierung um Reform der Ersten Kammer schlossen sich die Reichsräte mit einer allerdings wesentlichen Modifikation an: Nicht die „Umbildung", sondern die „Erweiterung" ihrer Kammer wurde nun bei der Regierung angeregt[40], und in dieser Form wurde die Wahlrechtsvorlage zum Beschluß der Ständeversammlung. Das Gesetz wurde am 4. Juni zusammen mit den Gesetzen über die ständische Initiative[41] und die Ministerverantwortlichkeit[42] im Landtagsabschied verkündet[43]. Seine wesentlichen Bestimmungen waren:

Auf jeweils 31 500 Einwohner wurde in mittelbarer Wahl ein Abgeordneter gewählt, jeder Staatsbürger und jeder volljährige unbescholtene Staatsangehörige, der eine direkte Staatssteuer entrichtete, war aktiv wahlberechtigt, die Wahlmänner mußten Staatsbürger sein und das 25. Lebensjahr, die Abgeordneten das 30. Lebensjahr vollendet haben. Auf jeweils 500 Einwohner kam ein Wahlmann, beide Wahlgänge wurden durch Abgabe unterzeichneter Stimmzettel vollzogen und erfolgten mit absoluter Mehrheit. Bei der Abgeordnetenwahl mußten mindestens zwei Drittel der Wahlmänner anwesend sein. Hierfür wurden in jedem der 8 bayerischen Regierungsbezirke 4–6 Wahlkreise eingerichtet, von denen jeder mehrere Abgeordnete und die gleiche Zahl von Stellvertretern in gesonderten Wahlgängen wählte[44]. Beamten und Offizieren durfte der etwa nötige Urlaub für den Eintritt in die Kammer nicht versagt werden. Wer als Abgeordneter in den Staats- oder Hofdienst eintrat oder eine Beförderung annahm, mußte sich einer Neuwahl stellen. Das Wahlgesetz galt als Teil der Verfassungsurkunde und konnte nur unter den für Verfassungsgesetze vorgeschriebenen Bedingungen geändert oder aufgehoben werden[45].

Unter allen Wahlgesetzen der Revolutionszeit erwies sich das bayerische als das dauerhafteste. Indirektes Wahlrecht und mäßiger Steuerzensus, dazu der unveränderte Fortbestand der Kammer der Reichsräte[46] bo-

---

40 Verh. K. d. Reichsräte 1848 Bd. 5, S. 64.

41 Vgl. unten, S. 310 f.

42 Vgl. oben, S. 111 ff.

43 Verh. K. d. Abg. 1848 Bd. 8, S. 25 ff., und Gesetzblatt 1848, S. 77 ff., danach u. a. bei Zachariae, Verfassungsgesetze, S. 135 ff.

44 Es gab also im Höchstfall 48 Wahlkreise bei wie bisher 143 Abgeordneten, d. h. in jedem waren durchschnittlich drei Abgeordnete von 180 Wahlmännern zu bestimmen. Dadurch sollte einem Überwiegen lokaler Interessen und einer zu engen Bindung zwischen Abgeordneten und Wahlmännern vorgebeugt werden, wie sie bei einem Wahlgremium von nur 60 Personen befürchtet wurde.

45 Die Behandlung der bayerischen Vorgänge bei Schilfert, Demokratisches Wahlrecht, S. 143, ist ein besonders eklatantes Beispiel für dessen Nachlässigkeit bei der Darstellung der Entwicklung in den Mittel- und Kleinstaaten. Schilfert schreibt, daß in Bayern wie im benachbarten Württemberg der Erlaß eines neuen Wahlgesetzes „immer wieder" verschoben wurde, während es doch eines der ersten im revolutionären Deutschland war. Von einem „beträchtlichen Zensus" bei den Wahlen zur Zweiten Kammer kann nicht gesprochen werden, und es stimmt nicht, daß das Gesetz später „rückwärts revidiert" wurde.

46 Eine 1850 der Ständeversammlung übergebene Vorlage über die Reform dieser Kammer blieb unerledigt. Danach sollte die erbliche Reichsratswürde nicht mehr an den Adel gebunden sein und die Kammer außerdem um 16 Mitglieder vermehrt werden, die auf Lebenszeit von den 300 Höchstbesteuerten jedes Regierungsbezirks aus ihrer Mitte gewählt wurden. Seydel-Piloty, Bayer. Staatsrecht Bd. 1, S. 239, Anm. 1.

ten Garantien, die es der bayerischen Regierung erleichterten, im Unterschied zu anderen mittleren und großen Staaten auf den auch in Bayern erwogenen Staatsstreich[47] zu verzichten und sich damit abzufinden, daß ein 1854 vorgelegtes, auf berufsständischer Gliederung beruhendes Wahlgesetz in der Zweiten Kammer nicht die erforderliche Mehrheit fand. Nachdem 1881 durch eine Novelle wenigstens die geheime Wahl eingeführt wurde, kam es erst 1906 zur Verabschiedung eines neuen Wahlrechts[48].

3. *Der Kampf um das Zweikammersystem bei der Wahlrechtsreform in Sachsen*

Im Königreich Sachsen wurde die Zusammensetzung der allgemeinen Ständeversammlung in Titel VII der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 geregelt[1], Einzelheiten der Wahlberechtigung und des Verfahrens im Gesetz vom 24. September 1834[2]. Die Erste Kammer umfaßte hier die Prinzen des königlichen Hauses, 5 Mitglieder des herrschaftlichen Adels mit erblichem Sitz, 3 Deputierte der Stifte Meißen und Wurzen sowie der Universität Leipzig, 3 Mitglieder der hohen Geistlichkeit (die ebenso wie die 8 „ersten Magistratspersonen" sächsischer Städte[3] aufgrund ihres Amtes in die Kammer gelangten) sowie 12 auf Lebenszeit gewählte und 10 ebenfalls auf Lebenszeit vom König ernannte Vertreter der Ritterschaft. Unter diesen mußten die Gewählten mindestens 2000 Taler Reinertrag aus ihren Gütern beziehen, die Ernannten 4000 Taler.

Die Zweite Kammer bestand aus wiederum 20 Abgeordneten der Ritterschaft, die mindestens 600 Taler Einkommen aus ihren Gütern bezogen (für das aktive Wahlrecht galt kein Zensus), je 25 Abgeordneten der Städte und des Bauernstandes und 5 Deputierten für Handel und Fabrikwesen; damit war Sachsen das einzige deutsche Land, das im Vormärz speziell dem bürgerlichen Großgewerbe eine gesonderte Vertretung zugestand. Die Abgeordneten der Ritterschaft wurden direkt, die der Städte und der Landbevölkerung indirekt gewählt. Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl war durchweg das vollendete 25. Lebensjahr, Ansässigkeit, Bekenntnis zu einer christlichen Religion; ausgeschlossen waren Almosenempfänger, Entmündigte, Bankrotteure, Steuerschuldner, von öffentlichen Ämtern oder von ihrer juristischen Praxis Enthobene oder Suspendierte und die Bescholtenen. Nur wer das 30. Lebensjahr vollendet hatte, konnte zum Abgeordneten gewählt werden.

---

47 Vgl. den „Operationsplan" vom 17. 3. 1854 im Nachlaß v. d. Pfordten Nr. 28/1 (BayerGStA).

48 Seydel-Piloty, ebd., S. 249 f.

1 Huber, Dokumente Bd. 1, S. 231 ff.

2 Hier benutzt nach Pölitz, Verfassungen Bd. I/1, S. 247 ff.

3 Dazu gehörten auf jeden Fall Dresden und Leipzig, die sechs anderen Städte konnte der König frei bestimmen.

In den Städten war das aktive Wahlrecht nur an die genannten allgemeinen Voraussetzungen gebunden. Die Wahlmänner mußten jedoch Hausbesitzer sein und mindestens 10 Taler Grundsteuer zahlen, die Abgeordneten entweder diese Voraussetzung erfüllen oder 6000 Taler Vermögen oder 400 Taler Einkommen jährlich nachweisen oder aber eine nach der Größe der Städte gestaffelte direkte entsprechende Steuer zahlen, in jedem Fall das Bürgerrecht besitzen und 3 Jahre ansässig sein. Dieser Zensus war nötigenfalls so weit zu senken, daß zumindest 30 Wählbare im Wahlkreis vorhanden waren: Ein Hinweis darauf, wie hoch er angesetzt war.

Auf dem Lande mußte der Urwähler ein mit Wohnsitz versehenes Grundstück besitzen, der Wahlmann mindestens 10, der Abgeordnete 30 Taler Grundsteuer entrichten. Auch hier wurde aber der Zensus gegebenenfalls so weit herabgesetzt, daß in jedem der durchschnittlich 75 Stimmberechtigte umfassenden Wahlbezirke (dies entsprach einem mittelgroßen Dorf) 5 Einwohner zu Wahlmännern, in jedem der 25 Wahlkreise aber mindestens 50 zu Abgeordneten wählbar waren.

Bereits in den Anfängen der sächsischen Märzbewegung war es in Leipzig zwischen den Liberalen und den Demokraten zu einer Kontroverse darüber gekommen, ob eine so gebildete Ständeversammlung noch als legitime Vertreterin des sächsischen Volkes anzusehen sei, ob man ihre baldige Einberufung verlangen oder versuchen sollte, die Märzforderungen ohne, ja gegen sie durchzusetzen[4]. Der zunächst für den 20. März einberufene außerordentliche Landtag wurde dann mit dem Amtsantritt des sächsischen Märzministeriums[5] verschoben, da die dringlichsten Forderungen teils erfüllt, teils durch Verordnung zu erledigen seien, andere jedoch einer gründlichen Vorbereitung bedürften. Auch das Gesetz über die Wahlen zur deutschen Nationalversammlung wurde auf dem Verordnungsweg erlassen[6].

In der Ersten Kammer der dann am 21. Mai eröffneten außerordentlichen Ständeversammlung[7] brachte zwar der liberale Leipziger Bürgermeister Klinger im Juli das Problem der Kompetenz des Landtags zur Sprache, stieß mit seinen Bedenken jedoch auf allgemeinen Widerspruch, und der ritterschaftliche Abgeordnete von Zehmen erklärte, er fühle sich nach wie vor als Volksvertreter: „Hat man früher in anderer Weise für angemessen erachtet, das Volk zu vertreten, so wird die Befähigung zu dieser Vertretung doch nicht dadurch verloren, daß man jetzt über die Zusammensetzung der Volksvertreter andere Ansichten gewonnen hat"[8]. Genau dar-

4 Vgl. oben, S. 93 ff.; Geyer, Parteien in Sachsen, S. 28, und Weber, Revolution in Sachsen, S. 159.

5 Vgl. über dessen Zusammensetzung oben, S. 98, Anm. 43.

6 Vgl. oben, S. 145 ff.

7 Über deren Verlauf im ganzen s. Schmidt, Landtagsverhandlungen in Sachsen 1848–1850, S. 14 ff. Dort werden auch die in den Debatten hervorgetretenen Redner beider Kammern kurz charakterisiert.

8 Verh. 1. K. 1848, S. 400 (22. 7. 1848).

über war die Linke zwar anderer Meinung, doch obwohl Tzschirner[9], ihr Führer in der Zweiten Kammer, das Problem schon während der Adreßdebatte angeschnitten hatte und seine Parteifreunde auch später nicht auf gelegentliche Angriffe gegen die Ständeversammlung als ein „Überbleibsel des alten gestürzten Systems" verzichteten[10], forcierten sie diese Frage nicht besonders und nahmen auch ihre Mandate weiterhin wahr.

Das sächsische Märzministerium hatte in seinem Programm[11] u. a. eine „Reform des Wahlgesetzes", d. h. nur der Zweiten Kammer, angekündigt. Der am Tag nach der Landtagseröffnung eingebrachte Wahlgesetzentwurf[12] ließ dann auch die Erste Kammer unangetastet. Die Zweite Kammer hingegen sollte künftig aus 75 Abgeordneten bestehen, von denen 37 in den Städten, 38 auf dem Lande zu wählen waren: angesichts der Tatsache, daß damals auch in Sachsen weit über 60 Prozent der Bevölkerung auf dem Lande lebten, eine Abkehr vom bei den Wahlen zur Nationalversammlung angenommenen Prinzip der Wahlkreiseinteilung allein nach der Bevölkerungszahl. Das Wahlverfahren war indirekt, in den Städten sollte ein Wahlmann auf 50, auf dem Lande einer auf 100 Wahlberechtigte entfallen. In den Städten war wahlberechtigt und zum Wahlmann wählbar jedes volljährige (d. h. 21jährige) „im Gemeindebezirk wesentlich wohnhafte Mitglied der Stadtgemeinde, Bürger sowohl als Schutzverwandter"[13], sofern nicht die aus dem früheren Wahlgesetz übernommenen Ausschließungsgründe (Empfang von Armenunterstützung, Bescholtenheit usw.) vorlagen. Abgeordnete mußten mindestens 30 Jahre alt und selbständig sein; Maßstab dafür war die Führung eines eigenen Haushaltes. Die gleichen Bestimmungen sollten auch für die Wahlen in den ländlichen Bezirken gelten.

Trotz des Fortbestehens von Elementen ständischer Gliederung brachte dieser Entwurf vor allem mit dem Wegfall der früheren Zensusbestimmungen und der ritterschaftlichen Abgeordneten in der Zweiten Kammer erhebliche Fortschritte. Falls das Ministerium jedoch geglaubt hatte, sich in dieser Weise gleichsam nach bayerischem Vorbild mit der Reform der Zweiten Kammer begnügen zu können, so hatte es die Stimmung in der Kammer und im Lande völlig falsch eingeschätzt. Daß es sich bei der Vorlage des Ministeriums um „einen sehr gemäßigten Reformplan" handelte, bestätigte selbst der spätere König Johann von Sachsen[14], und auch der Korrespondent der Deutschen Zeitung kritisierte das allzu langsame, geradezu ängstliche Vorgehen des Ministeriums und erinnerte daran, daß die Erste Kammer „bei uns wegen ihres furchtbar starren Stabilismus so

9 Siehe über ihn Rolf Weber, in: Männer der Revolution 1848, S. 297–328. Zu seiner Tätigkeit im Landtag von 1848 s. bes. S. 299 ff.

10 Verh. 2. K. 1848 Bd. 2, S. 1392 (12. 9. 1848).

11 Vgl. oben, S. 98, Anm. 44.

12 Druck mit Motiven, dem Deputationsbericht Tzschirners und dem Votum der Minorität: Verh. 2. K. 1848 Bd. 1, S. 244 ff. Vgl. auch Landtagsakten 1848, 3. Abt., S. 29 ff.

13 Verh., ebd., S. 247 (§ 44).

14 Lebenserinnerungen, S. 209.

verhaßt ist, daß wir vielleicht die meisten Freunde des Einkammersystems in Deutschland zählen"[15]. Daß sich die Diskussion in Sachsen weniger um die Reform der Ersten Kammer, wie um ihren Fortbestand überhaupt drehen würde, bekam die Regierung spätestens in der Adreßdebatte der Zweiten Kammer zu spüren.

Auf Antrag Tzschirners hatte die Kammer beschlossen, die Thronrede mit einer einseitigen (d. h. ohne Zuziehung der Ersten Kammer zu formulierenden) Adresse zu beantworten, und in dem Entwurf dazu wurde als sicherste Garantie für die Volkstümlichkeit des Ministeriums bezeichnet, wenn es ein Gesetz über die Aufhebung des Zweikammersystems einbringen werde[16]. Zu Recht erwiderte Innenminister Oberländer darauf, daß das Kabinett die Annahme dieser Formulierung angesichts seiner den Ständen bereits zugeleiteten und auf die Reform der Zweiten Kammer beschränkten Wahlrechtsvorlage als ein Mißtrauensvotum betrachten müsse und parlamentarischen Grundsätzen entsprechend mit dem Rücktritt beantworten werde[17]. Dieser Drohung hätte es allerdings kaum bedurft, um den Adreß-Entwurf der Kommission zu Fall zu bringen, da deren Zusammensetzung den Mehrheitsverhältnissen in der Kammer nicht entsprach. So wurde die vorgeschlagene Formulierung abgelehnt, ebenso aber auch alle anderen Anträge zum Problem des Ein- oder Zweikammersystems. Schließlich verzichtete die Kammer überhaupt auf eine Antwort-Adresse. Die Regierung zog ihren Wahlgesetzentwurf nicht zurück, ergänzte ihn aber auch nicht durch eine Vorlage zur Reform der Ersten Kammer, und so kam er am 26. Juni zur Beratung[18]. Das Referat hatte Tzschirner übernommen[19].

Für die Mehrheit der 1. Deputation[20] sprach er zunächst die Überzeugung aus, daß die Reform der sächsischen Ständeversammlung nicht bis zum Abschluß der Reichsverfassung aufgeschoben werden könne, da eine baldige gesetzliche Verankerung der Errungenschaften der Revolution durch eine den Forderungen der Zeit entsprechende Volksvertretung nötig sei. Diese aber sei nur im Einkammersystem zu finden. Weder das Argument gründlicherer Beratung noch die Forderung nach einer besonderen Vertretung des Grundbesitzes sei eine hinreichende Begründung für das Zweikammersystem. Besonders die letztere werde sofort das Verlangen nach eigenen Abgeordneten von Kapitalisten, Handel und Industrie, Zünften und Gelehrten und aller möglichen Sonderinteressen nach sich ziehen. Nur dadurch, daß alle Staatsangehörigen gleich und in einer

---

15 Deutsche Ztg Nr. 160 (9. 6. 1848).

16 Verh. 2. K. 1848 Bd. 1, S. 20, vgl. ebd., S. 28.

17 Vgl. dazu oben, S. 55 f. und S. 98.

18 Verh. 2. K. 1848 Bd. 1, S. 241 ff. (14.–22. Sitzung).

19 Vgl. oben, S. 224, Anm. 12.

20 Die erste Deputation (vgl. unten, S. 468) bestand aus den Abgeordneten Tzschirner, Helbig, D. Kuntzsch, Haden, Schäffer, Mauckisch und Oehmichen. Das Separatvotum der Minorität war von Schäffer (Advokat in Dresden, Abg. für die Ritterschaft) und Oehmichen (Abg. des 5. ländl. Bezirks) unterzeichnet.

Kammer vertreten seien, könne der wahre Ausdruck des Volkswillens gefunden werden. Die Majorität der Deputation befürwortete außerdem direkte Wahlen nach relativer Mehrheit. Stimmenzersplitterung und Minoritätswahlen könnten durch bewußten Gebrauch von Preß-, Versammlungs- und Vereinsfreiheit vermieden werden, und besonders die weitere Ausbildung des „Parteiwesens"[21] sei nötig, denn allein darin liege „der Grund für Erhaltung des politischen Fortschritts"[22]. Aktives und passives Wahlrecht sollten allein an die Volljährigkeit gebunden sein, jede Art von Selbständigkeitsklausel gestrichen werden. Des weiteren wurde vorgeschlagen, jährlich vor jedem Landtag Neuwahlen abzuhalten und somit einen Schritt in Richtung auf das imperative Mandat zu tun. Zur Ausschließung aller Regierungseinflüsse sollte die Durchführung der Wahl den Gemeinden, ihre Prüfung allein der Kammer übertragen werden. Im ganzen stellt Tzschirners Deputationsbericht das geschlossenste demokratische Wahlrechtsprogramm dar, das in der ersten Phase der Revolution in einem deutschen Landtag vertreten worden ist.

Empfahl die Mehrheit der Deputation demzufolge, die Regierungsvorlage im Ganzen zurückzuweisen, so beantragte die Minorität[23], zumindest an einigen ihrer Grundlagen festzuhalten, vor allem dem Zweikammersystem und – eventuell nur auf dem Lande – dem indirekten Wahlverfahren. Für den Vorschlag, weiterhin zwischen ländlichen und städtischen Wahlbezirken zu unterscheiden, die Abgeordneten jedoch nach dem der Bevölkerungszahl besser entsprechenden Verhältnis von 45 : 30 zu verteilen, fand sich sogar eine Mehrheit in der Deputation, nicht aber für den weitergehenden Antrag, daß Abgeordnete der Landgemeinden wie bisher in ihrem Wahlkreis wohnen und dort hauptberuflich Landwirtschaft oder ein gewerbliches Unternehmen betreiben müßten: ein Vorschlag, mit dem die Gemäßigten ihr Ideal des mit seinem Wahlkreis organisch verbundenen und mit dessen Interessen und Gegebenheiten bestens vertrauten Abgeordneten dem demokratischen Bild von dem nach ausschließlich politischen Gesichtspunkten frei gewählten, jährlich aber der Erneuerung seines Mandats bedürfenden Volksvertreters entgegenstellten.

In der Plenardebatte wurde sehr bald deutlich, daß, ähnlich wie bei der Adreßkommission, unter dem Eindruck der Volksbewegung mehr Mitglieder der Linken in die 1. Deputation gewählt worden waren, als es ihrem zahlenmäßigen Gewicht in der Kammer entsprach. So meldeten sich zunächst vor allem die Befürworter des Zweikammersystems zu Wort. Sie forderten zwar durchweg eine Reform der Ersten Kammer, wollten sie jedoch als Vertretung des Besitzes oder der besonderen „Interessen" neben der allgemeinen Repräsentation und vor allem als Element der Stabilität

---

21 Zum politischen Vereinswesen in Sachsen s. unten, S. 330 ff. und S. 378 ff.

22 Verh. 2. K. 1848 Bd. 1, S. 254. Auch während der Debatte über das direkte Wahlverfahren betonte Tzschirner noch einmal die Notwendigkeit politischer Parteien und fügte hinzu: „Wir dürfen daher keinen Stein auf die jetzt schon gebildeten Vereine werfen, nein, wir müssen sie wahrhaft unterstützen": Verh., ebd., S. 364 (30. 6. 1848).

23 *Vgl. oben, S. 225, Anm. 20.*

erhalten. Die Wahlrechtsvorschläge der Deputation, so argumentierte man, würden dazu führen, daß die Volksvertretung künftig nur noch aus Advokaten, Literaten, Studenten, vielleicht gar Proletariern bestehen würde. Wenn schon das Einkammersystem eingeführt werden solle, so meinte Küttner, der Vorsitzende des liberalen Deutschen Vereins Dresden, so müsse dafür gesorgt werden, „daß neben den Vertretern der Gesamtheit aller Staatsbürger die Interessen des städtischen und ländlichen Grundbesitzes, des Handels, der Fabriken, Gewerbe und Arbeiten eine geeignete Repräsentation gesichert finden"[24]. Von diesem Vorschlag, die Elemente zweier Kammern gleichsam in einer zu verbinden, wollte die Linke allerdings ebenfalls nichts wissen. Sie wies jede Berücksichtigung des Besitzes oder bestimmter „Interessen" zurück, verfocht die Idee der allgemeinen Repräsentation und betonte, daß eine gründliche Beratung aller Vorlagen auch durch deren mehrfache Behandlung in derselben Kammer erreicht werden könne.

Beide Seiten nahmen im übrigen den inzwischen erfolgten Übergang zur parlamentarischen Regierungsweise als Argument für sich in Anspruch. Die einen meinten, daß gerade der Parlamentarismus die Einrichtung zweier Kammern erfordere, von denen jede ein Vetorecht gegenüber Beschlüssen der anderen habe. Nur so könne man einen wirklich geläuterten Ausdruck des Volkswillens erhalten, übereilten Beschlüssen, ständigen Regierungskrisen und einer möglichen Tyrannei der Majoritäten über die Minderheiten vorbeugen und die Gefahr vermeiden, daß die Volksvertretung anstelle des Ministeriums die Regierung führe. Die anderen hingegen vertraten die Auffassung, daß gerade der Übergang zum Parlamentarismus die Abkehr vom Zweikammersystem notwendig mache. Wenn das Ministerium vom Vertrauen des Volkes abhängig sei, wie es in der Mehrheit der Volksvertretung zum Ausdruck komme, so könne dies nur die Mehrheit der Zweiten Kammer sein. Gegen deren Mißtrauen könne sich das Ministerium bei einem Dissens nicht auf das Vertrauen der Ersten Kammer stützen, und diese werde schon dadurch zu einer Rolle minderer Bedeutung verurteilt: eine Ansicht, die indirekt durch den ritterschaftlichen Abgeordneten Schenk gestützt wurde, der das Zweikammersystem mit der Notwendigkeit einer Regierung über den Parteien begründete.

Nachdem vier Sitzungen lang debattiert worden war, wurde der Deputationsantrag auf Einführung des Einkammersystems am 29. Juni mit 42:31 Stimmen abgelehnt[25]. Auch die Regierungsvorlage wurde zurückgewiesen, soweit sie das frühere Wahlverfahren für die Rittergutsbesitzer in der Ersten Kammer bestätigte, die spezielle Beratung im übrigen aber ausgesetzt, bis die Regierung einen Entwurf über die Reform der Ersten Kammer eingebracht habe.

Das Ministerium hatte mit dem Schicksal seines Entwurfs die Vertrauensfrage nicht verbunden; es hatte vor allem das Zweikammersystem und

24 Verh., ebd., S. 298 (28. 6. 1848). Sein entsprechender Antrag erhielt allerdings nicht die notwendige Unterstützung.

25 Verh., ebd., S. 355 (namentl. Abstimmung).

das indirekte Wahlrecht verteidigt und dabei darauf hingewiesen, daß es über die Forderungen der sächsischen Liberalen in den Anfangstagen der Revolution weit hinausgegangen sei, daß eine endgültige Regelung der sächsischen Verfassungsverhältnisse erst nach Verabschiedung der Reichsverfassung möglich sei und daß nur eine nach provisorischem neuem Wahlrecht gewählte Volksvertretung über das Zweikammersystem entscheiden könne. Es hatte aber auch seine Bereitschaft zur Vorlage eines Reformgesetzes für die Erste Kammer erklärt, und v. d. Pfordten gab schließlich am 27. Juni zu, daß die Regierung mit ihrem Gesetzentwurf offensichtlich einen Fehlgriff getan habe. Wenn die Kammer ihn aber ablehnte, so möge sie auch positive Vorstellungen über die Gestalt der künftigen Landesvertretung entwickeln[26].

Diesem Zweck vor allem diente der Fortgang der Beratungen über den Deputationsbericht, sie sollen hier nicht im einzelnen nachgezeichnet werden. Die Kammer entschied sich dabei mit 61 : 9 Stimmen für die unmittelbare Wahl, gegen die Trennung der Wahlbezirke in Stadt und Land (53 : 18) und gegen die Bindung des passiven Wahlrechts an die Ansässigkeit im Wahlkreis (39 : 23), hielt aber an der von der Regierung vorgeschlagenen Selbständigkeitsklausel als Voraussetzung der Wählbarkeit fest und lehnte die völlig unbeschränkten Wahlrechtsvorstellungen der Demokraten mit 45 : 16 Stimmen ab[27]. Die Wahlen sollten jeweils nur für einen ordentlichen Landtag gelten, doch brauchte dieser nicht jährlich einberufen zu werden.

Nachdem der Regierungsentwurf somit zwar nicht formell, aber de facto abgelehnt war, zog das Ministerium ihn am 7. Juli vor der Schlußabstimmung zurück und kündigte an, daß es unter Berücksichtigung der Kammerbeschlüsse einen neuen Entwurf ausarbeiten werde. In der Ersten Kammer wurde die Vorlage danach gar nicht mehr behandelt.

Die Linke konnte mit dem Verlauf der Wahlrechtsdiskussion bis hierher wohl zufrieden sein. Sie hatte sich zwar mit ihrer Forderung nach dem Einkammersystem auf der Grundlage des uneingeschränkten passiven und aktiven Wahlrechts für alle männlichen Staatsangehörigen nicht durchgesetzt, doch lag dies wohl auch außerhalb dessen, was bei realistischer Einschätzung der Möglichkeiten im damaligen Deutschland erreichbar war. Die Bindung des aktiven Wahlrechts an die bürgerliche Selbständigkeit aber war doch nur eine vergleichsweise geringe Wahlrechtsbeschränkung, und mit dem Verlangen nach rein numerischer Wahlkreiseinteilung und direkter Wahl waren zwei ganz zentrale Anliegen der Linken durchgegangen, obwohl nur etwa ein Fünftel der 75 Abgeordneten der Fraktion um Tzschirner angehörte[28]. Gestützt auf eine anhal-

---

26 Verh., ebd., S. 285.

27 Protokolle der im Vorhergehenden erwähnten Abstimmungen: Verh., ebd., S. 372 (30. 6.), S. 386 (30. 6.), S. 409 f. (4. 7.) und S. 430 f. (5. 7. 1848).

28 Dies ergibt sich aus der oben erwähnten Abstimmung über das allgemeine unbeschränkte Wahlrecht und aus der Ablehnung der Grundsatzerklärung zugunsten des Einkammersystems am 27. 9. 1848 (s. unten, S. 233).

tende Volksbewegung hatten die sächsischen Demokraten eine nach Zensuswahlrecht und neuständischer Gliederung gewählte Kammer dazu gebracht, sich in kritischer Auseinandersetzung mit dem Regierungsentwurf auf eigene positive Vorschläge zu einigen, in denen das demokratische Gedankengut stark zur Geltung kam. Das liberale Märzministerium hatte eine empfindliche Schlappe erlitten. Völlig offen war allerdings noch die Frage, welche Stellungen der Adel und der große bürgerliche oder ländliche Besitz bei der Gestaltung der Ersten Kammer würde behaupten können. Die Auffassung aber, bei der Abstimmung seien alle Anträge der Linken (von der Forderung nach direkter Wahl abgesehen) „der kompakten reaktionären Majorität" zum Opfer gefallen und nur „die Uneinigkeit von großbürgerlichen und Adelsvertretern" habe verhindert, daß der Regierungsentwurf eine Mehrheit erhielt[29], gibt eine völlig verzerrte Deutung, die zwischen demokratischer Linker und Reaktion keine Differenzierungen kennt und übersieht, daß auch für die Liberalen eine Reform der Ersten Kammer Vorbedingung ihres Fortbestehens, die Wahlrechtsvorlage der Regierung aber deshalb unannehmbar war.

Die weiteren Wahlrechtsberatungen standen im Zeichen einer zunehmenden Agitation der in den sächsischen Vaterlandsvereinen organisierten Linken, die auf ihrer Generalversammlung vom 9. und 10. Juli[30] die im Deputationsbericht Tzschirners niedergelegten Forderungen zu ihrem Wahlrechtsprogramm machte, das in ihren Kreisen schon diskutierte Verlangen nach Einberufung einer konstituierenden Versammlung jedoch zurückstellte, dem Ministerium ihr Vertrauen erklärte und es gegen eine mögliche Koalition aus Liberalen und Konservativen zu unterstützen versprach.

Sie setzte ihre Hoffnungen dabei vor allem auf Innenminister Oberländer, der im Kabinett auch für das Einkammersystem eintrat und dabei allenfalls die Einrichtung eines „Senates" zugeben wollte[31]. Dieser sollte jedoch aus der Mitte der insgesamt 114 Abgeordnete zählenden allgemeinen Ständeversammlung hervorgehen und die 13 ältesten, die 13 höchstbesteuerten und 12 von den Abgeordneten aus ihrem Kreis frei gewählte Mitglieder enthalten; die übrigen 76 Abgeordneten hingegen hätten das „Repräsentantenhaus" gebildet. Die Kompetenzen beider Abteilungen der Ständeversammlung sollten zwar prinzipiell gleich sein, bei voneinander abweichenden Beschlüssen sollten sie aber zu gemeinsamer Sitzung zusammentreten und dann unter Durchzählung der Stimmen nach einfacher Mehrheit entscheiden. Ein derartiges Verfahren galt in einzelnen deutschen Staaten schon vor 1848 für Finanzvorlagen, in Hessen-Darmstadt z. B. aber auch für Gesetze, die auf zwei Landtagen hinterein-

---

29 Weber, Revolution in Sachsen, S. 163.

30 Vgl. Weber, ebd., S. 165.

31 Siehe das undatierte Verfassungsprojekt Oberländers im BayerGStA, Nachlaß v. d. Pfordten Nr. 132. Von Plänen der sächsischen Regierung zur Einrichtung eines „Rates der Alten" berichtete der Korrespondent der Allgemeinen Zeitung schon Mitte August (Nr. 232, 19. 8. 1848, Beil.).

ander nur von einer Kammer abgelehnt worden waren[32]. Der Senat hätte also nach den Vorschlägen Oberländers eine Art suspensives Veto gehabt, bei knappen Mehrheiten im „Repräsentantenhaus" lag die Entscheidung über alle Vorlagen bei ihm. Auch v. d. Pfordten befürwortete in seinem Verfassungsprojekt[33] das von Oberländer vorgeschlagene Vereinigungsverfahren zwischen Erster und Zweiter Kammer, wollte im übrigen jedoch eine „Volkskammer" mit 65 Mitgliedern nach dem Gesetzentwurf vom 28. Mai unter Berücksichtigung der von der Zweiten Kammer beantragten Modifikationen bilden und die künftige Erste Kammer mit Einbeziehung der königlichen Prinzen und Standesherren als Vertretung der großen „Interessen" einrichten. Dabei waren für den ländlichen Grundbesitz 20, für den städtischen 10, für Handel und Industrie 10, für Kirche, Wissenschaft und Schule zusammen weitere 10 Abgeordnete vorgesehen. Das Wahlrecht sollte durch Zensusbestimmungen beschränkt werden.

Das Ministerium einigte sich schließlich auf einen dritten Entwurf[34]. Auch dieser enthielt ein durch das schon bei Oberländer und v. d. Pfordten vorgeschlagene Vereinigungsverfahren modifiziertes Zweikammersystem. Die Abgeordneten der Zweiten Kammer wurden in 76 nach möglichst gleicher Einwohnerzahl gebildeten Wahlkreisen in direkter Wahl nach relativer Mehrheit gewählt. Das aktive Wahlrecht war an Volljährigkeit und nicht genau definierte Selbständigkeit, das passive an das vollendete 30. Lebensjahr gebunden. Entmündigte, Almosenempfänger, Bankrotteure, von öffentlichen Ämtern oder juristischer Praxis Entsetzte oder Suspendierte und wegen entehrender Verbrechen Verurteilte blieben vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Die Erste Kammer sollte bestehen aus den königlichen Prinzen, einem Vertreter der Universität Leipzig, je drei Deputierten der Lehrer an höheren Schulen, der ordinierten Geistlichkeit und der Volksschullehrer, sowie 38 ebenfalls direkt in je zwei der 76 Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten, wobei das aktive Wahlrecht an den Besitz von Grundeigentum und das passive an einen Steuerzensus von 10 Talern gebunden war: eine Kammer also mit gewissen Garantien für den Einfluß von Bildung und Besitz, aber doch nur mäßigem Zensus für das aktive Wahlrecht. Bei einer Gesamtbevölkerung von rund 1 900 000 (1846: 1 836 664) und 478 117 Volljährigen (25,16 Prozent) hätten etwa 450 000 „Selbständige" das Wahlrecht für die Zweite und etwa 300 000 Grundbesitzer das aktive Wahlrecht für die Erste Kammer gehabt[35].

Noch bevor das neue Wahlgesetz offiziell in den Kammern eingebracht wurde, war es den Vaterlandsvereinen bereits im wesentlichen bekannt. Deren Funktionäre rühmten sich damals sogar öffentlich ministerieller Protektion und besonders damit, „das neue Wahlgesetz zuerst, ehe solches

32 Art. 75 der Verfassung vom 17. 12. 1820. Pölitz, Verfassungen Bd. I/2, S. 685.

33 BayerGStA, Nachlaß v. d. Pfordten Nr. 132 (datiert vom 20. 8. 1848).

34 Landtagsakten 1848, 1. Abt., S. 372 ff.

35 So die nach seiner Aussage auf neueste statistische Unterlagen gestützten Angaben des Berichterstatters Klinger in der Ersten Kammer am 23. 10. 1848 (Verh., S. 1205).

in der Kammer mitgeteilt worden, zu ihrer Vorberatung erhalten zu haben"[36]. Es ist möglich, daß Oberländer versucht hat, auf diese Weise dem neuen Wahlgesetz eine günstige Aufnahme bei der Linken zu sichern. Ein Einfluß dieser „Vorberatungen" auf die endgültige Gestalt der Vorlage ist jedoch nicht nachweisbar. Die Generalversammlung der sächsischen Vaterlandsvereine in Dresden lehnte den Entwurf am 3. September einhellig ab[37]. Über die Frage des weiteren Vorgehens spaltete sich jetzt aber eine gemäßigte Fraktion von der Mehrheit ab, die in der Folge auf den Sturz des Ministeriums und seine Neubildung unter Oberländer hinarbeitete, durch Massenagitation doch noch das demokratische Wahlrechtsprogramm durchzusetzen suchte und nunmehr auch das Bekenntnis zur Monarchie aus ihrem Programm strich[38].

In den Kammern befremdete es verständlicherweise, daß der Landtag das Wahlgesetz erst vorgelegt bekam, nachdem es schon in der Versammlung der Vaterlandsvereine diskutiert und abgelehnt worden war. Die Kontakte Oberländers zu dieser Partei, mit deren radikalem Flügel er fraglos nicht sympathisierte, führten dann auch im Zusammenhang mit den Beratungen über das sächsische Vereinsgesetz in der Ersten Kammer zu einer Grundsatzdebatte über die Bedeutung der politischen Vereine im öffentlichen Leben und ihr Verhältnis zu Kammern und Regierung[39].

Die Auseinandersetzungen über den Regierungsentwurf begannen in der Zweiten Kammer am 5. September mit einer Geschäftsordnungsdebatte von prinzipieller Bedeutung. Von einem Mitglied der Mehrheit[40] wurde beantragt, den Bericht über das Gesetz einer eigens zu wählenden außerordentlichen Deputation zu übertragen, da die an sich zuständige Erste Deputation sich seinerzeit schon eindeutig auf das Einkammersystem festgelegt habe und ihre Zusammensetzung den sich inzwischen herausgebildeten Mehrheitsverhältnissen in der Kammer nicht entspreche. Die Linke reagierte darauf zunächst sehr gereizt, sprach von Unterdrückung der Meinungsfreiheit und der Notwendigkeit einer konstituierenden Versammlung, ja Tzschirner drohte mit einem Boykott der Kammerverhandlungen und rief unter anhaltendem Beifall der Tribüne: „Jagen Sie uns aus der Kammer! Es wird noch ein höherer Richter über Sie kommen, das ist das Volk!"[41]. Die Mehrheit reagierte jedoch gelassen. Sie war jetzt offensichtlich entschlossen, ihre Kräfte zu sammeln, dem von der Volksbewegung getragenen Druck der Minorität zu widerstehen und das Ministerium „der alten bewährten Reformpartei"[42] gegen die fortdau-

---

36 Verh. 1. K. 1848, S. 1090 (16. 10. 1848): Petition gegen das Treiben der Vaterlandsvereine aus Dresden vom 12. 10. 1848.

37 Weber, Revolution in Sachsen, S. 171 ff.

38 Vgl. unten, S. 379.

39 Vgl. unten, S. 413, Anm. 27.

40 Meisel (Stadtrat und Abg. für Dresden), Verh. 2. K. 1848 Bd. 2, S. 1270.

41 Ebd., S. 1276.

42 Ebd., S. 1274 (Gehe).

ernde revolutionäre Agitation zu stützen. Als der Antrag angenommen wurde, legten Tzschirner und seine Freunde[43] am nächsten Tag ihre Ämter in der Ersten Deputation nieder, erklärten jetzt aber, das Vorgehen der Majorität sei letztlich nur konsequent und diene der wünschenswerten klaren Scheidung der Parteien. „Gehörte ich der Majorität an", sagte Wehner[44], „so dürfte kein Mitglied der Minorität in eine Deputation kommen"[45].

Die Debatte über die zweite Wahlrechtsvorlage der Regierung muß auf dem Hintergrund der Septemberkrise gesehen werden. Geschürt durch die mit den Beschlüssen der Versammlung vom 3. September einsetzende Agitation der Vaterlandsvereine, führte sie in Sachsen an mehreren Orten zu Aufruhr und Tumult, in Chemnitz zu den Barrikadenkämpfen vom 11. und 12. September. In der zweiten Hälfte des Monats veranstaltete die Linke eine Welle großer Volksversammlungen, bei denen Teilnehmerzahlen von 5000–10000 die Regel waren[46].

Der Bericht der außerordentlichen Deputation[47], datiert vom 16. September[48], stimmte dem Entwurf in den wesentlichen Punkten und auch dem Vorschlag zu, daß das jetzt zu verabschiedende Wahlrecht nur provisorische Geltung haben und die endgültige Entscheidung darüber dem kommenden Landtag vorbehalten bleiben sollte. Die Einberufung einer konstituierenden Versammlung wurde somit erneut abgelehnt. Im einzelnen sprach sich die Deputation vor allem für eine präzisere Definition der „Selbständigkeit" aus. Nur diejenigen sollten nicht als selbständig gelten, die ohne eigenes Einkommen sind oder als „fest gemietete Diener in Kost, Lohn und Wohnung eines Privatdienstherrn leben"[49]. Hinsichtlich der Ersten Kammer war die Deputation gegen eine gesonderte Vertretung von Universität, Geistlichkeit und Lehrerschaft, sie schlug vor, die Zahl der gewählten Abgeordneten stattdessen auf 50 zu erhöhen (bei 75 Kreisen für die Wahlen zur Zweiten Kammer). Das Wahlrecht sollte gegenüber dem Regierungsentwurf unverändert bleiben.

Bei der Plenardebatte[50] wurde deutlich, daß die Bemühungen der Liberalen und Konservativen um Sammlung ihrer Kräfte Erfolg gehabt hatten und daß unter dem Eindruck der Septemberunruhen offensichtlich eine

---

43 Helbig (Bürgermeister von Borna), Kuntzsch (Bürgermeister von Radeberg) und Haden (Abg. des 9. ländl. Bezirkes).

44 Gerichtsdirektor in Leipzig, Abg. des 3. städtischen Bezirkes.

45 Verh., ebd., S. 1296.

46 Weber, Revolution in Sachsen, S. 178 ff.

47 Ihre Mitglieder waren Metzler (Bürgermeister, Abg. des 10. städt. Bezirks), Haase (Appellationsrat, Abg. für Leipzig), Schenk (ritterschaftl. Abg., Berichterstatter), v. Criegern (ritterschaftl. Abg.), Kleeberg (Landrichter, Abg. des 4. ländl. Bezirks), Zimmermann (Gutsbesitzer, Abg. des 22. ländl. Bezirks) und Werner (Ratsmann, Abg. des 9. städt. Bezirks).

48 Landtagsakten 1848, 3. Abt., S. 377 ff.

49 Ebd., S. 387.

50 Sie begann am 27. 9. und dauerte bis zum 3. 10. 1848 (68.–73. Sitzung): Verh. 2. K. 1848 Bd. 2, S. 1619 ff.

größere Zahl von Abgeordneten, die im Juli noch mit Tzschirner für das Einkammersystem gestimmt hatten, nunmehr eine Schwenkung nach rechts vollzog. Sie begründeten dies z. T. mit dem vorgeschlagenen Vereinigungsverfahren, das wesentliche Nachteile des Zweikammersystems beseitige, teils mit dem provisorischen Charakter des Entwurfs und dem Argument, daß man mit seiner Ablehnung nur der Ersten Kammer in die Hände arbeiten würde. Auch die Tatsache, daß das Ministerium die Vertrauensfrage gestellt hatte, dürfte ihren Eindruck nicht verfehlt haben. Der Antrag, sich wenigstens in einer Grundsatzerklärung für das Einkammersystem auszusprechen, fand diesmal am 27. September nur 12 Befürworter und blieb damit ohne die nach der Geschäftsordnung nötige Unterstützung. Zur Zusammensetzung der Ersten Kammer wurden gegen den Widerstand des Ministeriums die Anträge der Deputation, für das Wahlrecht zu beiden Kammern die Vorschläge des Ministeriums akzeptiert. Als selbständig sollten „in Städten Bürger und Schutzverwandte, auf dem Lande Angesessene und Hausgenossen" gelten[51].

Eingehender wurde diesmal darüber gesprochen, ob Stellvertreter für die Abgeordneten zu wählen seien. Besonders vom Ministerium wurde auf den Mißstand hingewiesen, daß bislang häufig der Gegenkandidat des Gewählten zum Stellvertreter gemacht werde, was wechselnde Mehrheiten und Instabilität der parlamentarischen Verhältnisse zur Folge haben könnte. Im Grunde sei das Institut der Stellvertretung ein Relikt des ständischen Systems. Mit 53 : 17 Stimmen wurde der Antrag auf Beibehaltung der Stellvertreter abgelehnt[52].

Zum Problem wurde dann auch noch das passive Wahlrecht von Ministern und Beamten überhaupt. Das sächsische Wahlgesetz von 1831 enthielt die Bestimmung[53], daß diensttuende Minister nicht zu Abgeordneten gewählt werden könnten, und Oberländer, Braun und Georgi hatten daher auch im März 1848 ihre Mandate verloren. Die Linke hatte schon bei der ersten Wahlrechtsdebatte einen Widerspruch zur Gewaltenteilung darin gesehen, daß Mitglieder der Exekutive selbst dem Organ angehörten, welches diese zu kontrollieren habe. Oberländer hatte damals entgegnet, dieser Auffassung liege noch die alte Vorstellung von einem dualistischen Antagonismus von Volksvertretung und Regierung zugrunde[54], und als Wehner jetzt die Einwände der Linken wiederum vorbrachte, wies Oberländer noch entschiedener darauf hin, daß die Wählbarkeit von Ministern eine notwendige Bedingung und Folge der parlamentarischen Regie-

51 Verh., ebd., S. 1715, vgl. Landtagsakten 1848, 1. Abt., S. 532. Durch Verordnung vom 8. 12. 1848 wurde diese Bestimmung in dem Sinne interpretiert, „daß zur Selbständigkeit eigne Wohnung und Wirtschaft (eigner Herd) erforderlich sei", was im Landtag von 1849 scharf kritisiert wurde. Siehe dazu Landtagsakten 1849, 2. Abt., S. 13 ff., und 3. Abt., S. 91 ff., vgl. auch unten, S. 567. – In der Neuen Rheinischen Ztg (Nr. 166, 12. 12. 1848) wurde behauptet, daß aufgrund dieser einschränkenden Selbständigkeitsdefinition der größte Teil der Arbeiter vom Wahlrecht ausgeschlossen werde und daß die Partei des entschiedenen Fortschritts dadurch „mindestens 100000 Stimmen" verliere.

52 Verh. 2. K. 1848 Bd. 2, S. 1674.

53 § 20. Pölitz, Verfassungen Bd. I/2, S. 250.

54 Verh. 2. K. 1848 Bd. 1, S. 448 f. (6. 7. 1848).

rungsweise sei: „In wahren konstitutionellen Staaten sind die Minister immer die Führer der Majorität in der Volksvertretung, und es würde von einem vollkommenen Mangel an Vertrauen im Volke zu den Ministern zeugen, wenn sie nicht in die Kammern gewählt würden"[55]. Ein solcher Minister müßte ebenso zurücktreten wie einer, der die Majorität in der Kammer nicht für sich habe. Gleichwohl sprach sich die Kammer nur mit der sehr knappen Mehrheit von 33 : 30 für die Kompatibilität von Ministeramt und Abgeordneten-Mandat aus[56].

In der Schlußabstimmung am 7. Oktober wurde das ganze Gesetz gegen die Linke mit 58 : 10 Stimmen angenommen[57]. Zusammen mit den dadurch notwendig gewordenen Verfassungsänderungen wurden auf Vorschlag der Regierung noch zwei Bestimmungen aufgehoben, an denen das parlamentarische Selbstverständnis in fast allen deutschen Kammern damals in besonderer Weise Anstoß nahm: Die Kammern konnten ihre Präsidenten künftig völlig frei wählen, und den Abgeordneten wurde jetzt die freie Wahl ihrer Plätze gestattet[58].

Die Deputation der Ersten Kammer (Berichterstatter: Bürgermeister Klinger/Leipzig)[59] empfahl in ihrem Bericht vom 16. Oktober[60] mit ausführlicher Begründung die Annahme der Vorlage, wie sie aus den Beratungen der Zweiten Kammer hervorgegangen war, und sprach sich sogar prinzipiell für das Einkammersystem[61] oder zumindest die Aufhebung aller Zensusbestimmungen beim aktiven und passiven Wahlrecht für die Erste Kammer aus[62]. Auch der provisorische Charakter des Gesetzes wurde gutgeheißen, da es schlecht vorstellbar sei, „daß eine anerkannt mangelhafte Vertretung der Nation . . . derselben ein Definitivum diktiere"[63].

Die am 20. Oktober beginnende Plenardebatte brachte zunächst Erklärungen verschiedener Mitglieder der Kammer, daß sie dem Entwurf nach bester Überzeugung eigentlich nicht zustimmen könnten, ihn aber doch

55 Ebd., Bd. 2, S. 1782 (3. 10. 1848).

56 Ebd., S. 1783.

57 Ebd., S. 1798.

58 Vorher ernannte der König den Präsidenten der Ersten Kammer frei aus den Herrschafts- und Rittergutsbesitzern, den Vizepräsidenten aus einer drei Kandidaten enthaltenden Vorschlagsliste der Kammer (§ 67 der Verfassungsurkunde). Präsident und Vizepräsident der Zweiten Kammer wurden vom König aus vier von der Kammer vorgeschlagenen Kandidaten ernannt (ebd., § 72). Die Sitzordnung in der Ersten Kammer bestimmte sich z. T. nach dem Rang der Mitglieder, z. T. nach dem Los, in der Zweiten Kammer allein nach dem Los.

59 Ihre weiteren Mitglieder waren: Prof. Steinacker (Vertreter der Univ. Leipzig), Bürgermeister Schanz (Chemnitz) und die Freiherrn v. Welck und v. Friesen (beides Mitglieder kraft königlicher Ernennung).

60 Landtagsakten 1848, 2. Abt., S. 369 ff.

61 Ebd., S. 372.

62 Ebd., S. 384. Der Entwurf wurde trotzdem befürwortet, „einmal in Hinblick auf die beistimmenden Beschlüsse der Zweiten Kammer, sodann in Erwägung der allerdings noch bei einer großen Zahl der Bevölkerung wurzelnden ‚germanischen Anschauungsweise' über den Grundbesitz und endlich in Berücksichtigung der provisorischen Natur dieses Gesetzes" (ebd.).

63 Ebd., S. 394 f.

unter moralischem Druck, Nötigung der Zeitverhältnisse, Sorge vor den Folgen einer Ablehnung und angesichts der vom Kabinett gestellten Vertrauensfrage annehmen wollten. Die Minister Braun und v. d. Pfordten wiesen dies jedoch als rein „evasive Bemerkungen" zurück und erinnerten die Abgeordneten an ihre Pflicht, allein nach bestem Gewissen zu stimmen[64]. Im weiteren Verlauf der Aussprache wurde dann zwar verschiedentlich die Ansicht vertreten, daß die bisherige Erste Kammer nicht so schlecht gewesen sei, wie man sie jetzt allgemein zu machen suche, und daß man mit ihrer Reform ruhig noch bis zum Abschluß der Frankfurter Verfassungsberatungen hätte warten können, ihr Fortbestand in alter Zusammensetzung wurde aber von niemandem gefordert. Als Alternative zum Regierungsentwurf wurde vor allem die Idee befürwortet, in der Ersten Kammer den „Interessen der kleinen Organismen in dem großen Organismus des Volkslebens"[65] eine Vertretung zu sichern und hier nicht alles dem „liberalen Zufall" zu überlassen: „In der Zweiten Kammer soll die Subjektivität der politischen Ansichten vorherrschen, in der Ersten die Objektivität der politischen Wahrheiten." Welche Interessen im einzelnen mit welchem Stimmengewicht vertreten sein sollten, wurde jedoch nicht ausgeführt und ein bestimmter Antrag nicht gestellt, so daß es auch zu keiner Abstimmung darüber kam.

Scharfe Kritik fand allerdings das vorgeschlagene Vereinigungsverfahren. Schon in der Deputation hatte eine Minorität darauf hingewiesen, daß damit das auf dem Gleichgewicht beider Kammern beruhende echte Zweikammersystem mit allen seinen Vorzügen (mehrfache Beratung, Verhinderung übereilter Beschlüsse, Stützung der Regierung gegen eine unqualifizierte Majorität) aufgehoben würde. Auch jetzt wurden schwere Bedenken und Zweifel geäußert, ob es wirklich ein weises Prinzip sei, überall die letzte Entscheidung den Mehrheiten zu überlassen, die doch keineswegs immer „Majoritäten der Intelligenz, sondern sehr oft die Majoritäten der Nichtintelligenz, Majoritäten der bloßen Zahl und der Massen" seien[66]. Mit dem vorliegenden Gesetz sahen mehrere Mitglieder der Kammer den Weg zum Einkammersystem, zu einer konstituierenden Versammlung und schließlich zur Republik geöffnet.

Es war für die Regierungsvertreter nicht schwer, einigen der hier geäußerten Bedenken (z. B. über die künftig fehlende mehrfache Beratung) entgegenzutreten und z. B. auch auf den großen Unterschied zwischen dem kommenden Landtag und einer konstituierenden, d. h. nicht auflösbaren und in Verfassungsfragen mit einfacher Mehrheit entscheidenden Versammlung hinzuweisen. Zum anderen bekannten sie sich ohne Rückhalt zur Herrschaft der Majoritäten und zum Übergewicht der Zweiten Kammer als notwendiger Begleiterscheinung des repräsentativen im Unterschied zum ständischen System.

---

64 Verh. 1. K. 1848, S. 1139 (20. 10. 1848).

65 So der Leipziger Superintendent Großmann, ebd., S. 1148, dort auch die folgenden Zitate. Großmann wurde besonders von Hohenthal-Püchau, Anger und v. Zehmen unterstützt.

66 v. Friesen, ebd., S. 1196 (23. 10. 1848).

Die erste Abstimmung galt dem Vereinigungsverfahren; es wurde mit 23:13 Stimmen angenommen[67]. Danach aber beschloß man, daß künftig beide Kammern aus der gleichen Zahl von 60 Abgeordneten bestehen sollten und daß das passive Wahlrecht weiterhin an das 25. Lebensjahr zu binden sei[68]. Die unmittelbare Wahl nach relativer Mehrheit wurde nach kurzer Aussprache über die Vorteile, die dabei der gut organisierten demokratischen Partei zufallen würden, und über die Fehler, die hier bislang die Gegenpartei gemacht habe[69], angenommen.

Bei der in der Ersten Kammer etwa eine halbe Sitzung ausfüllenden Debatte über die Kompatibilität von Ministeramt und Abgeordneten-Mandat machte sich vor allem der spätere König Johann (das m. W. einzige Mitglied regierender Häuser, das sich damals in einer Ersten Kammer an den Debatten beteiligte) die schon in der Zweiten Kammer vorgebrachten Argumente des Ministeriums zu eigen[70]. Er führte sie darüber hinaus mit dem Gedanken weiter, Minister müßten nicht nur die Unterstützung der Majorität haben, sondern auch im Stande sein, sie als parlamentarische Parteiführer aufgrund eines nicht auf dem Ministeramt beruhenden Einflusses zu leiten. Außerdem seien abgetretene Minister die berufenen Leiter der im konstitutionellen System notwendigen sachkundigen Opposition und müßten daher jederzeit ihren Platz auf den Bänken der Kammer finden können: Einsichten in gewisse Grundelemente parlamentarischer Regierungsweise, wie sie damals in Deutschland selten noch so klar formuliert wurden, mit angeregt vielleicht durch das Scheitern des Ministeriums Hansemann in Berlin[71]. Anders als in der Zweiten Kammer setzten sich jedoch hier die Anhänger einer strikten Gewaltenteilung und die Verfechter einer „Regierung über den Parteien" mit 27:10 Stimmen durch[72]. Dabei spielte auch das Argument eine Rolle, daß man die Minister nicht der möglichen Blamage einer Wahlniederlage aussetzen dürfe.

Am 25. Oktober wurde die Vorlage in der Schlußabstimmung unter den geschilderten Modifikationen mit 31:7 Stimmen angenommen[73]. Die Zweite Kammer jedoch beharrte im wesentlichen auf ihren früheren Beschlüssen, und die andere gab danach jeden weiteren Widerstand auf. Sie verabschiedete das Gesetz am 4. November ohne erneute Aussprache in der Form, wie es aus den Beratungen der Zweiten Kammer hervorgegan-

---

67 Ebd., S. 1184 (21. 10. 1848).

68 Ebd., S. 1207 und S. 1223.

69 „Eben darin aber fehlt die andere Partei, nach meiner Meinung, daß sie nicht einig ist, daß sie nicht das Übergewicht eines anderen über sich ertragen und anerkennen will. Darin liegt der Grund, daß die radikale Partei siegt, und nimmt die andere Partei dasselbe System an, so würde auch sie siegen": v. Thielau, Verh., ebd., S. 1245 (24. 10. 1848).

70 Verh., ebd., S. 1272 (25. 10. 1848).

71 Vgl. unten, S. 530 ff.

72 Verh., ebd., S. 1279.

73 Prot. der namentlichen Abstimmung: ebd., S. 1292 f.

gen war[74]. Die Regierung erhob keinen Einwand, und am 17. November konnte der außerordentliche Landtag geschlossen werden.

Die sächsischen Wahlrechtsverhandlungen gingen im Zeichen einer zunehmend ins Bewußtsein tretenden parlamentarischen Regierungsweise zu Ende, zugleich aber auch auf dem Hintergrund einer sich langsam formierenden konservativen Bewegung, deren Selbstsicherheit durch die Niederschlagung der Septemberunruhen in Frankfurt, Baden und nicht zuletzt Sachsen erheblich gewonnen hatte. Die Vaterlandsvereine hatten aus dieser Konstellation der Kräfte schon Anfang Oktober die Konsequenz gezogen, ihre Agitation gegen den Wahlrechtsentwurf aufgegeben und sich dem Ministerium wieder genähert[75]. Wenn man zum Kriterium politischen Erfolges nicht die Durchsetzung von Maximalforderungen macht, so konnten sie mit dem Ergebnis durchaus zufrieden sein. Beide Kammern wurden künftig direkt gewählt, und nach den m. W. unwidersprochen gebliebenen Angaben Klingers waren dabei etwa 94 Prozent der volljährigen Männer bei den Wahlen zur Zweiten Kammer wahlberechtigt, etwa 60 Prozent bei denen zur ersten Kammer[76]. Selbst wenn dies zu hoch gegriffen war und durch die spätere einschränkende Interpretation der „Selbständigkeit" noch ein gewisser Prozentsatz der Bevölkerung von der Wahl ausgeschlossen wurde[77], so war das sächsische Wahlrecht doch das freisinnigste im damaligen Deutschland. Bei den Wahlen vom Dezember 1848 brachte es bei einer Wahlbeteiligung von etwa 40–45 Prozent eine Zweite Kammer hervor, deren ganz überwiegende Mehrheit den demokratischen „Vaterlandsvereinen" angehörte und vor der das liberale Märzministerium sehr bald zurücktreten mußte[78].

4. Das Wahlrecht für die „Verfassungberatenden Landesversammlungen" in Württemberg

Während im Jahre 1848 in Hannover vornehmlich die Erste, in Bayern allein die Zweite Kammer umgestaltet wurde und in Sachsen bei einer tiefgreifenden Reform der gesamten Ständeversammlung das Zweikammersystem nur mit Einschränkungen behauptet werden konnte, in allen drei Königreichen aber die notwendigen Reformgesetze noch durch die vormärzlichen Landtage beraten und gebilligt wurden, ging Württemberg einen anderen Weg. Hier traten die alten Stände im März 1848 noch einmal für wenige Tage zusammen, danach fanden Neuwahlen nach altem Recht statt, und der so gewählte Landtag verabschiedete schließlich Ende

74 Ebd., S. 1374. Vgl. die „Ständische Schrift" vom 7. 11. 1848: Landtagsakten 1848, 1. Abt., S. 529 ff.

75 Weber, Revolution in Sachsen, S. 188.

76 Vgl. oben, S. 230.

77 Vgl. oben, S. 233, Anm. 51.

78 Vgl. unten, S. 569 ff.

Mai 1849 vor dem Hintergrund der badischen Revolution und der letzten Auseinandersetzungen um die Verwirklichung der Reichsverfassung das Wahlgesetz für eine „Verfassungberatende Landesversammlung".

Die Erste Kammer bestand nach § 129 der württembergischen Verfassung vom 25. September 1819[1] aus den Prinzen des Königshauses, den Häuptern der im Lande angesessenen standesherrlichen Familien sowie vom König erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern, deren Gesamtzahl ein Drittel der übrigen nicht übersteigen durfte[2] – zu Recht wird sie daher auch als „Kammer der Standesherren" bezeichnet.

Die Kammer der Abgeordneten hingegen setzte sich zusammen aus 13 gewählten Vertretern des ritterschaftlichen Adels, den 6 protestantischen Generalsuperintendenten, dem katholischen Landesbischof und 2 weiteren Prälaten, dem Kanzler der Universität Tübingen, 7 Deputierten der Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen sowie je 1 Abgeordneten der 64 Oberamtsbezirke, insgesamt also 94 Mitgliedern (§ 133).

Für alle Mitglieder der Ständeversammlung galt, daß sie einer der drei christlichen Konfessionen angehören und unbescholten[3] sein mußten, über ihr Vermögen durfte kein Konkursverfahren eröffnet sein, und sie durften nicht unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder in einem Privatdienstverhältnis stehen. Die Abgeordneten der Zweiten Kammer mußten das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Das aktive Wahlrecht für die Städte und Oberamtsbezirke war wie folgt geregelt: Die Abgeordneten wurden von den volljährigen Bürgern in Wahlkollegien gewählt, deren Umfang sich zur Zahl der Bürger des Bezirkes wie 1 : 7 verhielt. Zwei Drittel dieser Wahlmänner waren die Höchstbesteuerten des Bezirkes, das übrige Drittel wurde von den restlichen Wahlberechtigten gewählt[4]. Diese mußten ebenfalls eine direkte Steuer entrichten und die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht erfüllen. Ungefähr 20–25 Prozent der Bürger blieben dadurch vom aktiven Wahlrecht ganz ausgeschlossen[5].

---

1 Huber, Dokumente Bd. 1, S. 171 ff.

2 1848 hatten 11 königliche Prinzen, 26 Standesherren und 12 Pairs das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Kammer. Vgl. Hartmann, Regierung und Stände, S. 33 f., und Mann, Württemberger und Nationalversammlung, S. 14 ff.

3 Genauer definiert in § 135, Abs. 2 der Verfassung.

4 Ein Ort mit 1050 Einwohnern, der etwa 210 Bürger zählte, stellte also 30 Wahlmänner. 20 von ihnen waren die Bürger mit der höchsten Steuerleistung, die 10 übrigen wurden von den restlichen 190 Wahlberechtigten gewählt.

5 In einem konkreten Fall stellen sich die Verhältnisse wie folgt dar: Die Stadt Balingen hatte bei der Wahl im November 1844 eine Bevölkerung von 891 Familien. Davon waren insgesamt 176 Ehrenbürger, Beisitzer, Witwen und Minderjährige, so daß 715 Bürger im Sinne des Wahlgesetzes in der Stadt lebten. Balingen stellte demnach 102 Wahlmänner. Davon waren 68 Höchstbesteuerte; die restlichen 34 wurden gewählt. Von den 715 Bürgern aber zahlten 119 keine Staatssteuer, 11 standen in Privatdienst, 3 waren in Konkurs geraten, 1 stand unter Vormundschaft, 2 galten als bescholten im Sinne der Verfassung, so daß zusammen 136 Bürger von der Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen waren. Nach Abzug der 68 Höchstbesteuerten blieben somit noch 511 Wahlberechtigte für die Wahl der restlichen 34 Wahlmän-

Schon bei der Landtagseröffnung im Januar 1848 war in der Thronrede die Notwendigkeit eines neuen Wahlgesetzes anerkannt worden[6], und in der Märzbewegung wurde sofort auch die Forderung nach einer „ungemischt aus der Volkswahl hervorgehenden Abgeordnetenkammer"[7] erhoben. Das Ministerium Römer hatte sich dann dazu entschlossen, die am 12. Februar vertagte Ständeversammlung noch einmal für eine kurze Session vom 14. bis 27. März einzuberufen, nach Verabschiedung der vordringlichsten Gesetze über Grundentlastung, Volksbewaffnung und Versammlungsfreiheit die Kammer der Abgeordneten aber aufzulösen und Neuwahlen nach dem alten Wahlrecht vornehmen zu lassen. Dieser neuen Kammer sollte dann auch „die weitere Entwicklung der Verfassung, wo eine solche im Bedürfnisse der Zeit gegründet erscheint" vorbehalten sein[8]: auch dies also wieder ein Programm strenger Rechtskontinuität, das noch keinerlei Andeutungen über eine Reform der Ersten Kammer oder die Gestalt des Wahlgesetzes enthielt. In einer öffentlichen Erklärung vom 27. Juni kündigte Römer dann allerdings an, daß die Kammer der Standesherren aufgehoben und die Reste ständischer Repräsentation in der Zweiten Kammer beseitigt werden sollten[9].

Obwohl die Abgeordneten für die deutsche Nationalversammlung in Württemberg von allen Selbständigen in unmittelbarer und gleicher Wahl bestimmt worden waren[10], wurde somit im Mai 1848 – wie man glaubte, zum letztenmal – das vormärzliche ungleiche, den Besitz stark bevorzugende Landtagswahlrecht wieder angewendet, ohne daß es deshalb bei den erneut Ausgeschlossenen oder minder Berechtigten zu nennenswerten Protesten gekommen wäre. Die soziale Zusammensetzung der Kammer hatte sich gleichwohl gegenüber dem Landtag von 1845 bis 1848 stark verändert. Der Anteil der Staatsbeamten an den Abgeordneten der Oberamtsbezirke war von 48,2 auf 28,1, derjenige der Gemeindebeamten von 20,6 auf 17 Prozent gesunken, während Kaufleute, Fabrikanten und Bankiers jetzt mit 12,7 statt 8,4, Rechtsanwälte und Notare mit 17 statt 8,4 und sonstige nicht beamtete Akademiker mit 5,6 statt 1,2 Prozent vertreten waren[11].

---

ner: HStA Stuttgart, E 33 Geh. Rat III, Büschel 251. Insgesamt gab es in Württemberg 1844 bei einer Gesamtbevölkerung von 1 725 167 Einwohnern 355 824 Familien und nach Abzug von Beisitzern, Witwen usw. noch 295 659 „Bürger": Verh. der 2. Landesvers. 1850, 1. Beil.-Bd., S. 261 f.

6 Verh. K. d. Abg. 1848, S. 1.

7 So die von Uhland verfaßte Tübinger Adresse vom 2. 3. 1848 (Gegenwart Bd. 6, S. 92), aufgenommen in den Forderungen der Göppinger Versammlung vom 26. 3. 1848. Vgl. dazu unten, S. 328 ff.

8 Programm des Märzministeriums vom 11. 3. 1848, Gegenwart, ebd., S. 96. Vgl. auch oben, S. 95 f.

9 Gegenwart, ebd., S. 103.

10 Vgl. oben, S. 149 f.

11 Langewiesche, Liberalismus und Demokratie, S. 73. Bei seiner Deutung dieses Befundes geht Langewiesche allerdings von der falschen Voraussetzung aus, daß das fast allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht des Jahres 1849 bereits 1848 zur Anwendung gekommen sei (S. 74).

Das Märzministerium und seine Anhänger, die in der aufgelösten Kammer in der Minderheit gewesen waren, hatten jetzt eine knappe absolute Mehrheit. Bei politisch kontroversen Fragen konnten sie überdies mit den Stimmen entweder der überwiegend von Ritterschaft und Geistlichkeit gebildeten Rechten oder denen der Linken rechnen, die etwa 20 Mitglieder zählte. Trotz des ungeduldigen Drängens zahlreicher Abgeordneter[12] wurde die Ständeversammlung erst zum 20. September einberufen. Auch ihr Mandat wurde innerhalb und außerhalb der Kammern angezweifelt[13], und doch tagte sie bis zum 11. August 1849 und ging als „langer Landtag" in die württembergische Geschichte ein[14].

Bei der Eröffnung dieses Landtags kündigte die Regierung in der Thronrede[15] an, daß eine nach neuem Wahlrecht gebildete Ständeversammlung die württembergische Verfassung gemäß den Beschlüssen der Nationalversammlung revidieren solle. Die Antwort der Zweiten Kammer sprach ebenfalls nur von einer „auf neue Grundlagen gebauten Volksvertretung"[16], ließ aber die Frage des Wahlrechts offen, obwohl von seiten der äußersten Linken mit einem Zusatzantrag versucht worden war, die Forderung nach allgemeiner direkter Wahl in die Antwortadresse hineinzubringen[17]. Römer sprach sich in diesem Zusammenhang für die Übernahme des künftigen Reichstagswahlrechts in Württemberg aus[18]. Daß

12 Am 12. 6. hatten sich in Göppingen auf Anregung Reyschers (s. unten, S. 247, Anm. 58) 40 Abgeordnete des bevorstehenden Landtags versammelt und die Regierung um dessen baldige Einberufung gebeten. Am 10. 9. kamen 20 designierte Ständemitglieder in Ludwigsburg zusammen und forderten eine Revision der Verfassungsurkunde durch eine konstituierende Versammlung. Die dringendsten Reformgesetze sollte gleichwohl noch der bevorstehende Landtag verabschieden: Sparmaßnahmen im Staatshaushalt, Abschaffung von Steuerprivilegien, Revision der Gemeindeordnung, Aufhebung der Grundlasten, Reform des Gerichtsverfahrens und Reorganisation des Wehrsystems. Vgl. Mann, Württemberger und Nationalversammlung, S. 142 f. und S. 231 f.

13 So wurde am 3. und 10. 9. auf Volksversammlungen in Gaildorf und Heilbronn gefordert, der Landtag müsse sich im wesentlichen auf die Verabschiedung des Wahlgesetzes für eine konstituierende Versammlung beschränken. Geschürt wurde diese Bewegung vor allem von dem Gaildorfer Glasfabrikanten G. Rau, einem Führer des württembergischen Radikalismus, der als Sprecher des während der Wirtschaftskrise von 1846–1848 in Not geratenen Kleingewerbes über einen starken Anhang verfügte, dem Berliner demokratisch-republikanischen Zentralausschuß angehörte (vgl. unten, S. 339) und unter dem Eindruck des Frankfurter Aufstandes in der zweiten Septemberhälfte mit völlig unzureichenden Mitteln in Württemberg einen Putschversuch unternahm. – In der Zweiten Kammer sprach der ritterschaftliche Abgeordnete v. Bissingen während der Adreßdebatte davon, daß der Kammer „teilweise" das Vertrauen des Volkes fehle und daß er nur noch widerstrebend sein Wahlprivileg wahrgenommen habe. Schoder (vgl. unten, S. 424) erklärte daraufhin, daß mit der Verkündigung der Grundrechte alle Standesvorrechte und damit wesentliche Grundlagen der bisherigen württembergischen Verfassung aufgehoben sein würden, und fuhr fort: „Ich für meine Person und ohne Zweifel die große Mehrzahl in dieser Versammlung würden daher sogleich aus dieser Versammlung treten, wenn sie nicht in jenem Moment von der Regierung aufgelöst werden sollte." Verh. K. d. Abg. 1848/49 Bd. 1, S. 61 (26. 9. 1848). Ebd., S. 60, die Äußerung Bissingens.

14 Zur Wirksamkeit dieses Landtags im ganzen s. Adam, Württ. Verfassung, S. 87 ff., und Grube, Stuttgarter Landtag, S. 527 ff.

15 Verh. K. d. Abg. 1848/49 Bd. 1, S. 1 f.

16 Ebd., Beil. Bd. 1, S. 42.

17 Verh., ebd., Bd. 1, S. 62 (Antrag Scherr).

18 Ebd., S. 62 f.

man während der Adreßdebatte die Frage nach der Kompetenz der bevorstehenden verfassungsrevidierenden Versammlung nicht genügend diskutiert hatte, zeigte sich allerdings schon wenige Tage später. Als die Petitionskommission am 5. Oktober empfahl, zwei Eingaben wegen Einberufung einer konstituierenden Versammlung unter Verweis auf die Adresse ad acta zu legen[19], protestierte v. Linden[20] mit dem Argument, daß von der Ausarbeitung einer völlig neuen Verfassung, wie es eine der Petitionen voraussetzte, in der Adresse keine Rede sei. Die Kammerlinke, voran Becher[21], Seeger[22] und Schweickardt[23], forderte daraufhin in Übereinstimmung mit dem Landesausschuß der württembergischen Volksvereine[24] für das verfassungsrevidierende Organ alle Rechte einer souveränen, konstituierenden Versammlung mit unbegrenzter Kompetenz-Kompetenz, prinzipiell selbst der Befugnis, die Einführung der Republik zu beschließen[25]. Die Minister Römer und Duvernoy hingegen betonten, daß die württembergische Verfassungsrevision unter unbedingter Verwirklichung aller von der künftigen Reichsverfassung geforderten Bestimmungen, im übrigen aber auf dem Weg der Vereinbarung vonstatten gehen müsse. Die Kammer entschied sich schließlich dafür, es bei dem Verweis auf die Adresse zu belassen, aus der allerdings, wie v. Wächter[26] zu Recht betonte, jeder seine Ansicht herauslesen konnte. Der unverhofft ausgebrochene Prinzipienstreit wurde somit zunächst ganz bewußt offengehalten.

Nachdem die Kammer dann am 20. Dezember aufgrund eines Antrags der Linken gegen die Stimmen der Rechten beschlossen hatte, die Regierung „behufs der Berufung einer konstituierenden Versammlung um

---

19 Siehe zum folgenden Verh. K. d. Abg. 1848/49 Bd. 1, S. 143 ff.

20 Joseph Frhr. v. Linden (1804–1895), ritterschaftl. Abg., Präsident des katholischen Kirchenrates, in der Kammer einer der Sprecher der Konservativen. Er war am 5. 3. 1848 ins Ministerium berufen worden, jedoch wieder ausgeschieden, als die öffentliche Meinung die Einsetzung des Ministeriums Römer erzwang. Am 2. 7. 1850 wurde er als Nachfolger Schlayers Innenminister.

21 August Becher (1816–1890), Rechtskonsulent in Ravensburg, Abg. des Bezirks Blaubeuren, einer der Führer der württembergischen Demokraten, Mitglied ihres Landesausschusses (vgl. unten, S. 368 f.) und später der vom Rumpfparlament eingesetzten Reichsregentschaft (s. unten, S. 707).

22 Adolf Seeger (1815–1865), Oberregierungsrat und Stadtdirektor in Stuttgart, Abg. für den Bezirk Neuenbürg.

23 Eduard Schweickardt (1805–1868), Privatdozent und Mühlenbesitzer in Tübingen, Abg. für Tübingen.

24 Zu den Auseinandersetzungen im Landesausschuß über die Rechte der württembergischen „Konstituante" s. Mann, Württemberger und Nationalversammlung, S. 252.

25 Dazu sagte Römer: „Wenn es an der Zeit ist, eine Republik zu errichten, so wird man nicht nach dem *Rechtsgrund* fragen, ob sie errichtet werden dürfe oder nicht, sondern nach der *Macht*, ob sie errichtet werden könne, und wenn die *Tatsache* vollendet ist, so ist auch das *Recht* vollendet." Verh. K. d. Abg. 1848/49 Bd. 1, S. 156 (5. 10. 1848).

26 Karl Georg v. Wächter (1797–1880), Mitglied der Kammer als Kanzler der Universität Tübingen, von 1839 bis März 1848 Präsident der Kammer.

rechtzeitige[27] Vorlage eines neuen Wahlgesetzes zu bitten"[28], begann das Ministerium mit den Vorarbeiten dazu.

Die Geschichte des Wahlrechts für die „Verfassungberatenden Landesversammlungen" Württembergs ist in der Revolutionszeit das vielleicht schlagendste Beispiel für ein Gesetz, das nach inoffiziellen Vorgesprächen zwischen Ministerium und Kammermajorität als im voraus abgemachte Sache vor das Plenum gebracht wurde.

In seiner für den Geheimen Rat[29] bestimmten Ausarbeitung zur Wahlrechtsfrage vom 26. Januar 1849[30] wurde vom Innenministerium in einleitenden prinzipiellen Ausführungen zunächst eine Gliederung der Landesversammlung nach Berufsarten abgelehnt, da „das vernünftige Gesamtbewußtsein des Volkes" zum Ausdruck kommen sollte, die Entscheidungen nicht Kompromisse „zwischen einzelnen egoistischen Richtungen" sein dürften und eine gleichmäßige Vertretung *aller* Interessen ohnehin nicht durchführbar sei. Verworfen wurde auch das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht und der Gedanke, am bisherigen ungleichen Wahlrecht festzuhalten, die Wahlmänner jetzt aber nur noch zu einem Drittel aus den Höchstbesteuerten zu nehmen. In der danach verbleibenden Alternative zwischen allgemeiner, aber indirekter oder beschränkter, jedoch direkter Wahl entschied sich das Ministerium für die zweite dieser Lösungen und einen Zensus von 2 Gulden Steuerzahlung[31]. Das passive Wahlrecht sollte lediglich an das vollendete 30. Lebensjahr gebunden sein.

Im Geheimen Rat wurde jedoch nach langen Beratungen[32] über diesen Entwurf ein Gegenvorschlag des Referenten Köstlin angenommen, die Wähler in 3 Klassen von gleichem Steueraufkommen zu teilen und dann in

---

27 In der ursprünglichen Fassung des von Scherr eingebrachten Antrags war sogar um „unverweilte" Vorlage eines Wahlgesetzes gebeten worden. Verh. K. d. Abg. 1848/49 Bd. 2, S. 1013.

28 Ebd., S. 1028.

29 Er bestand aus den Ministern und einer nicht begrenzten Zahl vom König ernannter Staatsräte und hatte in allen Fragen der Gesetzgebung gutachtende Funktion. Siehe dazu § 54 ff. der Verfassung (Huber, Dokumente Bd. 1, S. 177 f.), wo auch seine weiteren Kompetenzen festgelegt sind.

30 HStA Stuttgart, E 33 Geh. Rat III, Büschel 219 Fasz. I.

31 Das hätte bedeutet, daß Bauern mit einem Besitz von vier Morgen Land und Gebäuden im Wert von 300 bis 400 Gulden, Besitzer von Häusern mit einem Wert von 1100 bis 1200 Gulden, Kapitalisten mit mindestens 2000 Gulden versteuerten Renten und Besoldungsempfänger mit 400 Gulden Gehalt das Wahlrecht gehabt hätten. Die mittleren Staats- und Gemeindebeamten, die über ein durchschnittliches Einkommen von etwa 500 Gulden verfügten, hätten den Zensus also erreicht, nicht aber Lehrer (350 Gulden) und untere Beamte (250 Gulden). Vgl. dazu die Angaben bei Buzengeiger, Wirtschaftliche Verhältnisse und politische Entwicklung, S. 52. Genauere statistische Unterlagen wurden auch bei den Beratungen im Geh. Rat sehr vermißt, waren jedoch nicht verfügbar, da sie erst nach den bei den Oberamtsbezirken geführten Steuerlisten hätten zusammengestellt werden müssen. A. Seeger teilte in der 2. Verfassungberatenden Landesversammlung mit, daß bei einem Zensus von zwei Gulden Steuerzahlung in einem der wohlhabendsten Orte seines Wahlkreises Neuenbürg etwa 60% der volljährigen Männer vom Wahlrecht ausgeschlossen sein würden. Verh. 2. Landesvers., Beil., S. 294.

32 Siehe dazu die Protokolle der 78. bis 82. Sitzung (17.–24. 2. 1849): HStA Stuttgart, E 33 Geh. Rat III, Büschel 1257.

jeweils 2 Oberamtsbezirken von jeder dieser Klassen einen Abgeordneten direkt wählen zu lassen[33]. Diejenigen, die gar keine Steuer zahlten, sollten vom Wahlrecht ausgeschlossen bleiben. Im Gegensatz zum späteren preußischen Dreiklassenwahlrecht wären hier also nicht die Wahlmänner, sondern die Abgeordneten zu gleichen Teilen von den Höchst-, Mittel- und Minderbesteuerten gewählt worden und hätten ihr Mandat von vornherein unter diesem Etikett angetreten. Nur v. Wächter[34] stimmte am Ende gegen dieses System, die übrigen 9 Mitglieder des Geheimen Rates unter Einschluß der Minister aber billigten es, vermutlich deshalb, weil so kein vorher zumindest mittelbar Wahlberechtigter ausgeschlossen werden mußte und die Einführung des auch Römer reichlich hoch erscheinenden und in jedem Fall „gehässigen" Zensus vermieden wurde.

Der König genehmigte diesen Beschluß. Das Ministerium sah sich jedoch am 6. März gezwungen, dem Geheimen Rat mitzuteilen, daß der Entwurf noch einmal geändert werden müsse, weil nach Sondierungsgesprächen mit Abgeordneten der Majorität nicht daran zu denken sei, daß die Kammer das Dreiklassenwahlrecht mit seiner unverhältnismäßigen Bevorzugung des großen Vermögens billigen werde[35]. Nach den Wahlrechtsbeschlüssen der deutschen Nationalversammlung[36] sei jeder Versuch aussichtslos, in der Zweiten Kammer mehr als eine Beschränkung des Wahlrechts auf alle Steuerzahler durchzusetzen, er würde vielmehr voraussichtlich zum Sturz der Regierung führen: „Jedenfalls könnte ein Ministerium, welches aus der Abgeordnetenkammer hervorgegangen ist, in Opposition mit einer großen Mehrheit dieser Kammer in einer so wichtigen Frage nicht bestehen"[37].

In Abwesenheit Römers, der während der Debatte über den Antrag Welcker[38] sein Mandat in der Nationalversammlung wahrnahm, fand die

---

33 Als das Ministerium später von diesem Entwurf wieder abging, begründete es dies u. a. mit folgenden Angaben: Bei einer angenommenen Zahl von 12000 Wahlberechtigten hätten ungefähr 400 (3,3%) in der ersten Kurie, 1320 (11%) in der zweiten, 10280 (85,7%) aber in der dritten Kurie gewählt. Schreiben an den König vom 20. 3. 1849: HStA Stuttgart, E 7 Kab.-Akten III, Büschel 118.

34 Karl Frhr. v. Wächter-Spittler (1798–1874), Staatsrat seit 1838. In dem das Märzministerium ablösenden Ministerium Schlayer übernahm er das Ressort für Kirchen- und Schulwesen, provisorisch auch die auswärtigen Angelegenheiten. Wegen der deutschen Politik Württembergs in dieser Epoche erhob die 2. Verfassungberatende Landesversammlung gegen ihn Anklage vor dem Staatsgerichtshof. Vgl. dazu unten, S. 742 ff.

35 HStA Stuttgart, E 33 Geh. Rat III, Büschel 219, Fasz. I. Vgl. auch den Bericht des bayer. Gesandten in Stuttgart vom 16. 3. 1849 (Nr. 5): Das Ministerium habe in einer „combinaison ingénieuse" die Teilung der Wähler in drei Klassen nach dem Steueraufkommen beschlossen, und die Landesvertretung hätte danach „à peu près tous les intérêts du pays" umfaßt. „Avant de présenter ce projet de loi à la chambre les ministres crurent prudent de sonder celle-ci sur l'acceuil qui lui serait fait. La précaution ne fut point inutile, elle épargna au ministère le désagrément d'un échec public" (BayerGStA, MA III, 3009). Ein Geheimnis wurde aus diesen Vorgesprächen auch in der Kammer nicht gemacht (Verh. K. d. Abg. 1848/49 Bd. 5, S. 3124, 19. 5. 1849). Wer daran im einzelnen teilgenommen hat, war jedoch nicht zu ermitteln.

36 Vgl. unten, S. 675 ff.

37 Schreiben vom 6. 3., vgl. oben, Anm. 35.

38 Vgl. unten, S. 684 f.

nächste Beratung über die Wahlrechtsfrage am 14. März im Geheimen Rat statt[39]. Dabei wurde gegen die Mehrheit der Minister[40] beschlossen, am früheren Entwurf festzuhalten und allenfalls einem Eventualantrag zuzustimmen, nach dem ein Drittel der Abgeordneten direkt durch die Höchstbesteuerten, zwei Drittel aber indirekt durch die minder Besteuerten zu wählen seien. Diese Entscheidung hatte jedoch nach der württembergischen Verfassung nur den Charakter eines Gutachtens, welches das Ministerium nicht zu binden vermochte[41]. Es bestand auf seinen Vorschlägen, fand dafür auch die Zustimmung des Königs, und am 3. April 1849 konnte der Gesetzentwurf den Kammern zugeleitet werden[42].

Danach sollte nunmehr jeder eine direkte Staatssteuer zahlende württembergische Staatsbürger bei im übrigen gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl das aktive Wahlrecht haben, das passive war an das vollendete 30. Lebensjahr, jedoch an keinen Zensus gebunden. Aktives und passives Wahlrecht verloren in väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft Stehende, Empfänger von Armenhilfe, Bankrotteure und Bescholtene. In je 2 Oberamtsbezirken waren 3, insgesamt also 96 Abgeordnete zu wählen.

Die Kammerdebatte über die Wahlrechtsvorlage der Regierung fand vom 19. bis 23. Mai[43] vor einem bewegten Hintergrund und in einer Situation latenter Spannungen statt. Im Kampf um die Anerkennung der Reichsverfassung hatten sich in Württemberg die auch hier seit langem auseinandergetretenen Liberalen und Demokraten in der zweiten Aprilhälfte noch einmal zu gemeinsamem Vorgehen zusammengefunden. Durch die „Reichsverfassungskampagne", in der Württemberg an den Rand der Revolution geriet, hatten Ministerium, Zweite Kammer, politische Vereine und öffentliche Meinung den sich anfangs kategorisch weigernden König dazu genötigt, nach dramatischen Auseinandersetzungen die Reichsverfassung am 25. April schließlich doch noch anzuerkennen. Nach dem Dresdner Aufstand und dem Abfall der Rheinpfalz von Bayern war dann am 12./13. Mai in Baden die Revolution ausgebrochen, die den Großherzog und das liberale Ministerium Bekk zum Verlassen des Landes zwang und die oberste Staatsgewalt einer provisorischen Regierung unter Brentano in die Hände legte[44]. Diese suchte Verbindung zum Landesausschuß der württembergischen Demokraten[45]; am 27. und 28. Mai fand in Reutlingen eine Tagung ihrer Vereine und eine große Volksversammlung[46] statt, deren Ergebnis vor allem eine Aufforderung an die württem-

39 Siehe dazu das Protokoll: HStA Stuttgart, E 33 Geh. Rat III, Büschel 1257 (89. Sitzung).

40 Finanzminister Goppelt sprach sich für die Beibehaltung der Steuerkurien aus, da er keine bessere Lösung sehe (ebd.).

41 Vgl. oben, S. 242, Anm. 29.

42 Verh. K. d. Abg. 1848/49, Beil. Bd. 1, S. 531 ff.

43 Verh. K. d. Abg. 1848/49 Bd. 5, S. 3110 ff. (142.–146. Sitzung).

44 Vgl. unten, S. 709 ff.

45 Zur Vereinsorganisation der württembergischen Linken s. unten, S. 368 ff.

46 Vgl. unten, S. 370 und S. 706.

bergische Regierung war, die Bewegungen zugunsten der Reichsverfassung mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen, d.h. im konkreten Fall, unter Umständen einer preußischen Intervention im deutschen Südwesten auch militärisch entgegenzutreten. Erst als sich das Ministerium, gestützt von der Kammermajorität, weigerte, diesen Beschlüssen nachzukommen, traten die durch die Reichsverfassungskampagne vorübergehend überdeckten Spannungen zwischen ihm und der Linken wieder offen zutage. Mit dem Vorgehen der Regierung gegen das Rumpfparlament und die Reichsregentschaft im Juni fanden sie dann ihre dramatische Zuspitzung[47].

In der Situation vor der Reutlinger Versammlung wollte die demokratische Linke in der Kammer offensichtlich alles vermeiden, was die in der Reichsverfassungskampagne gewonnene Basis zu gemeinsamem Vorgehen mit der Majorität und dem Ministerium ernsthaft hätte gefährden können. So versuchte sie in der Wahlrechtsdebatte nicht, die Unterschiede zwischen dem Reichswahlgesetz und der Regierungsvorlage zu einer allgemeinen Agitation gegen das Ministerium Römer auszunutzen. Sie bedauerte, daß an der Voraussetzung einer Steuerzahlung für das aktive Wahlrecht festgehalten wurde, erklärte jedoch, in Anbetracht der Notwendigkeit zur Zusammenarbeit mit der Regierung auf eigene Anträge verzichten zu wollen, zumal diese angesichts der erdrückenden liberalen Majorität ohnehin keine Erfolgsaussichten hätten[48].

Von den Konservativen sprach v. Hornstein für eine Einteilung der Wähler nach Steuerklassen[49], und Prälat Mehring stellte ohne Hoffnung auf Unterstützung noch einmal seinen schon im September als selbständige Motion eingebrachten Vorschlag zur Diskussion, jeder Klasse der bürgerlichen Gesellschaft in der Kammer einen festen Anteil an der Volksvertretung einzuräumen[50]. Die Mehrheit hingegen beteiligte sich kaum an der Debatte. Sie war nach den vorausgegangenen Kontakten mit dem Ministerium offensichtlich entschlossen, die Wahlrechtsbestimmungen der Regierungsvorlage im wesentlichen unverändert anzunehmen; nur die Zahl der Abgeordneten wurde von 96 auf 64 gesenkt. Die Kompetenz der Lan-

---

47 Vgl. unten, S. 707 ff.

48 Siehe die Ausführungen Bechers (vgl. oben, S. 241, Anm. 21): Verh. K. d. Abg. 1848/49 Bd. 5, S. 3124 (19. 5. 1849).

49 Ebd., S. 3123.

50 Ebd., S. 3116 ff., vgl. ebd., Bd. 1, S. 38 (25. 9. 1848) und Bd. 2, S. 1034 ff. (20. 12. 1848). Da die Kammer den Druck der umfangreichen Motion abgelehnt hatte, veröffentlichte sie Mehring als eigene Schrift unter dem Titel: „Die allgemeine gegliederte Volksvertretung" (Stuttgart 1848). Interessant ist, daß Mehring mit seinen Vorschlägen nicht nur dem modernen System gleicher Repräsentation, sondern auch dem nach seiner Ansicht untrennbar damit verbundenen Parteiwesen entgegentreten will: „Zwar geht die moderne Politik so weit, die Parteien im Staat als etwas Notwendiges und als etwas seinem Leben Förderliches darzustellen, allein wir können dies für nichts anderes als für einen großen Irrtum ansehen" (S. 19 f.). Als vertretungsberechtigte „Haupttätigkeiten" nennt Mehring Ackerbau, Gewerbe, Handel, Wissenschaft und Kunst, Geistlichkeit, evtl. das Beamtentum. Die vier erstgenannten sollen jeweils noch in zwei Untergruppen aufgeteilt werden. Einen Verteilungsschlüssel gibt Mehring nicht an; bei der Behandlung von Sonderinteressen will er „itio in partes" gestatten.

desversammlung allerdings wurde auf Antrag der staatsrechtlichen Kommission noch erheblich erweitert. Nach dem Regierungsentwurf sollte sich ihre Zuständigkeit auf die „von der Staatsregierung vorgeschlagenen Abänderungen der Verfassung" beschränken[51]. Sie hätte damit kein Initiativrecht gehabt und wäre auch nicht in die Rechte der bisherigen Ständeversammlung in bezug auf Gesetzgebung und Steuerbewilligung eingetreten. Diese sollten vielmehr für dringende Fälle auf die Dauer der verfassungberatenden Versammlung dem von beiden Kammern des bestehenden Landtags zu wählenden „ständischen Ausschuß"[52] übertragen werden. Beides erschien der Kommission und mit ihr der Majorität bedenklich. Sie forderten für die Landesversammlung zum einen das Recht unbeschränkter Initiative unter Einschluß der Befugnis, einen völlig neuen, eigenen Verfassungsentwurf vorzulegen, zum anderen sollten der Versammlung alle Rechte und Funktionen der bisherigen Ständeversammlung übertragen werden[53]. In beiden Punkten gab das Ministerium so schnell nach, daß auch hier eine vorhergehende Absprache mit der Majorität vorausgesetzt werden darf. Die später in ihrer Deutung heiß umstrittenen Artikel 1 und 2 des Gesetzes erhielten danach den folgenden Wortlaut[54]:

„Art. 1. An die Stelle der bisherigen ... Ständeversammlung wird ... eine Versammlung von Vertretern des Volkes berufen.

Diese Versammlung tritt in das Rechtsverhältnis der bisherigen Ständeversammlung ein, soweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes festsetzen. Sie hat in Gemäßheit des § 187 der deutschen Reichsverfassung das Recht des Gesetzesvorschlags.

Art. 2. Ihre Tätigkeit erstreckt sich zunächst auf die Verabschiedung derjenigen Abänderungen der Landesverfassung, welche infolge der Abschaffung der Standesvorrechte und anderer Bestimmungen der deutschen Reichsverfassung notwendig werden oder sich sonst als zweckmäßig erwiesen haben, sodann aber auch auf alle diejenigen Staatsgeschäfte, welche zu dem Wirkungskreis der Ständeversammlung gehören ...

Bis zur Verabschiedung der neuen Verfassung bleiben die Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 25. September 1819, soweit sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz und nach Maßgabe des Einführungsgesetzes durch die als Landesgesetz geltenden Grundrechte des deutschen Volkes abgeändert sind, in Kraft."

Damit hatte sich der Charakter der verfassungberatenden Landesversammlung grundlegend geändert. Zwar blieb der Vereinbarungsstandpunkt schon durch ihre Benennung gewahrt, doch war sie jetzt nicht mehr

51 Verh. K. d. Abg. 1848/49, Beil. Bd. 1, S. 534.

52 Er bestand aus den Präsidenten beider Kammern, zwei Mitgliedern aus der Ersten und acht Mitgliedern aus der Zweiten Kammer: § 190 der Verfassung. Huber, Dokumente Bd. 1, S. 197.

53 Vgl. dazu den Bericht der staatsrechtlichen Kommission zum Gesetzentwurf der Regierung (Referent: A. Seeger): Verh. K. d. Abg. 1848/49, Beil. Bd. 1, S. 658 ff.

54 Verh., ebd., Beil. Bd. 1, S. 670.

eine beratende Körperschaft neben den fortbestehenden und durch den ständischen Ausschuß auch präsenten bisherigen Kammern, sondern eine gleichzeitig konstituierende und konstituierte Versammlung. Aufgrund eines während der Debatte eingebrachten Antrags des ritterschaftlichen Abgeordneten v. Zwerger wurde zwar wenigstens noch festgesetzt, daß die Versammlung nicht für länger als vier Wochen vertagt werden durfte und daß im Fall einer Auflösung innerhalb von drei Monaten eine neue, nach den gleichen Bestimmungen gewählte Versammlung einzuberufen sei[55], doch aller Frankfurter und Berliner Erfahrungen ungeachtet, ließ man im Gesetzestext die am Ende von Hölder[56] noch aufgeworfene Frage offen, was denn zu geschehen habe, falls eine Vereinbarung nicht zustande komme, und ob dann die neue Landesversammlung endgültig an die Stelle der alten Landstände trete[57]. Als Mitglied der staatsrechtlichen Kommission und Korreferent über die Vorlage meinte Reyscher[58] dazu, die Regierung müsse gemäß Art. 1 und 2 des Gesetzes mit einer eventuell neu zu wählenden Landesversammlung zusammenarbeiten, „bis das Werk fertig ist"[59], und A. Seeger[60], der Referent der Kommission, erklärte noch bestimmter: „Dieses Gesetz ist schon an sich eine Änderung der Verfassung: die ständische Repräsentation wird dadurch geändert, zunächst zwar bloß in provisorischer Weise, allein dieses Provisorium dauert solange fort, als nicht die neue Verfassung definitiv zustande gekommen ist"[61]. Die in der Sitzung anwesenden Minister Römer und Duvernoy schwiegen dazu und wurden auch nicht zu einer verbindlichen Stellungnahme veranlaßt. Intern und dem König gegenüber vertraten sie allerdings den Standpunkt, daß das Gesetz die alte Landesvertretung nicht endgültig beseitige, sondern nur suspendiere, und daß nach einer zweimaligen Auflösung die nächste Wahl nach den Bestimmungen der Verfassung von 1819 vorgenommen werden müsse, unter Aufhebung allerdings der nach Verkündigung der Grundrechte nicht mehr aufrechtzuerhaltenden Sonderrechte von Standesherren und Ritterschaft[62]. Mit einer aus-

---

55 Verh., ebd., Bd. 5, S. 3188 (Art. 26 des Gesetzes in der verabschiedeten Fassung).

56 Der spätere württembergische Innenminister Julius Hölder (1819–1887), damals Regierungsrat im Departement des Inneren, als jüngstes Mitglied der Kammer seit April 1849 Abgeordneter für den Bezirk Stuttgart. Er gehörte wie Seeger zu dem von seinem Freund Schoder geleiteten gemäßigten Flügel der württembergischen Demokraten.

57 Verh., ebd., Bd. 5, S. 3186 f.

58 Ludwig Reyscher (1802–1880), der bedeutende Tübinger Jurist, 1851 wegen seines Verhaltens im Konflikt zwischen der Regierung und der 3. Landesversammlung durch Versetzung auf die Stelle eines Regierungsrates in Ulm gemaßregelt und daraufhin aus dem Staatsdienst ausgeschieden. Er war Abgeordneter für den Bezirk Mergentheim und gehörte zum linken Flügel der „Altliberalen". Über seine Tätigkeit im Landtag von 1848/49 berichtet er in seinen „Erinnerungen aus alter und neuer Zeit" (1880), über die Landesversammlungen in einer eigenen Schrift aus dem Jahre 1851.

59 Verh., ebd., Bd. 5, S. 3187.

60 Siehe oben, S. 241, Anm. 22.

61 Verh., ebd.

62 Vgl. dazu das Protokoll der Sitzung des Geh. Rates vom 11. 6. 1849 (HStA Stuttgart, E 33 Geh. Rat III, Büschel 1257), das „Anbringen" des Ministeriums vom 12. 10. 1849 (ebd., Büschel 234, ohne die Unterschrift Römers), die Auseinandersetzungen in der 2. Verfassungbe-

drücklichen Bestimmung dieser Art wäre das Gesetz in der Kammer kaum angenommen worden, allein unter diesem Vorbehalt aber war der König offensichtlich zur Unterzeichnung bereit. Nur indem man auf eine allseits bindende authentische Interpretation der Artikel 1 und 2 verzichtete, die Frage bewußt offenließ und es damit für den Konfliktfall letztlich auf eine Machtprobe ankommen ließ, war demnach die Verabschiedung der Vorlage möglich. Alle daran Beteiligten unter Einschluß der Linken tragen somit ihr Stück Verantwortung für die erbitterten Auseinandersetzungen der kommenden Monate[63]. Am 23. Mai wurde das Gesetz mit 68:7 Stimmen in der Zweiten Kammer gebilligt[64]; die Gegenstimmen kamen aus den Reihen der ritterschaftlichen und geistlichen Abgeordneten. Die Kammer der Standesherren nahm an der Beratung dieses Gesetzes, in dem ihr der Verzicht auf jegliche Beteiligung an der Verfassungsrevision zugemutet wurde, keinen Anteil. Es stand hier am 26. Mai auf der Tagesordnung, und die Standesherren beschlossen ohne längere Aussprache auf Antrag ihrer staatsrechtlichen Kommission, die Behandlung der Vorlage im ganzen abzulehnen und zu verlangen, daß die notwendigen Reformgesetze durch die bestehenden legislativen Organe verabschiedet würden[65]. Damit stellte die Kammer der Standesherren ihre Tätigkeit faktisch ein. Sie kam nicht mehr in beschlußfähiger Zahl zusammen, doch konnte dies das Zustandekommen des Gesetzes nicht verhindern, da nach der Verfassung die Kammer in einem solchen Fall „als einwilligend in die Beschlüsse der anderen" angesehen wurde[66].

So genehmigte der König am 13. Juni das Gesetz unter dem oben erwähnten Vorbehalt in der Fassung der Abgeordnetenkammer. Am 1. Juli wurde es offiziell publiziert. Noch bevor die alte Kammer aufgelöst war, fanden am 1. August die Wahlen zur ersten Verfassungberatenden Landesversammlung statt[67]. Die Bestimmungen über die Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht wirkten sich örtlich sehr unterschiedlich aus; im ganzen waren 290933 Württemberger wahlberechtigt, d.h. ungefähr 75 Prozent der volljährigen Bürger, von denen sich knapp 60 Prozent an der Wahl beteiligten[68]. Sie endete mit einer schweren Niederlage der Regie-

ratenden Landesversammlung am 12. und 13. 12. 1849 (vgl. unten, S. 735 f.) und die Verh. der 2. Verfassungberatenden Versammlung, Beil., S. 305. Vgl. auch Gegenwart Bd. 6, S. 160, und die zeitgenössische Erörterung der Rechtslage von Sarway, Die württembergischen Verfassungswirren . . ., in: Deutsche Vierteljahrsschrift 54, 1851, S. 234 ff.

63 Siehe dazu unten, S. 735 ff.

64 Verh. K. d. Abg. Bd. 5, S. 3191, vgl. auch Beil. Bd. 1, S. 670 ff.

65 Verh. K. d. Standesh., S. 454 f., und Beilagen, S. 247 f.

66 § 161 der Verfassung. Huber, Dokumente Bd. 1, S. 191.

67 Vgl. dazu jetzt Mann, Württemberger und Nationalversammlung, S. 436 ff.

68 Siehe dazu die Wahlakten im HStA Stuttgart, E 146, Büschel 1426. Hier sind – ein für damalige Zeit einmaliger Glücksfall – für alle Oberamtsbezirke die Zahl der Wahlberechtigten, der abgegebenen Stimmen und der auf die Gewählten entfallenen Stimmen überliefert. Insgesamt stimmten danach bei 1761813 Einwohnern von 290933 Wahlberechtigten 172747 ab. Bei rund 22% volljährigen Männern (vgl. oben, S. 149) müßte deren Zahl etwa 388000 betragen haben. In den einzelnen Oberamtsbezirken schwankt die Zahl der Berechtigten im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung zwischen 13,7 und 20,7% (62–94% der Volljährigen). Die Zahlen sind jetzt auch wiedergegeben bei Mann, Württemberger und Nationalversammlung, S. 455, Anm. 5.

rung, die bisherige Minorität, die Partei der „Volksvereine", errang gut zwei Drittel der Sitze. Innenminister Duvernoy war der prominenteste unter den bei der Wahl durchgefallenen Liberalen.

5. *Das Ringen um eine konstituierende Versammlung im Großherzogtum Baden*

Spezifische Eigentümlichkeiten der badischen Entwicklung vor und in der Revolutionszeit sind die Ursache dafür, daß das Großherzogtum im Rahmen der 1848er-Bewegung das singuläre Beispiel für einen Landtag bietet, der in seiner vormärzlichen Zusammensetzung ohne allgemeine Neuwahlen die ganze revolutionäre Ära bis zum Ausbruch des Mai-Aufstandes 1849 überdauerte. Die relative Fortschrittlichkeit des badischen Konstitutionalismus im Vormärz einerseits und die besondere Bedrohung des Landes durch die Kräfte der Revolution andererseits wirkten dabei in Wechselwirkung zusammen und lassen die zwischen Beharrung und Fortschritt spannungsreiche und zwiespältige Haltung des deutschen Liberalismus der Revolutionszeit in Baden besonders deutlich werden.

Baden war im Vormärz das eigentliche Zentrum des deutschen Liberalismus. Das „Staatslexikon" mit seinem weiten Mitarbeiterkreis, die Zusammenkünfte in Hallgarten[1] und die Gründung der „Deutschen Zeitung" belegen, wie hier in persönlichem Kontakt und Korrespondenz die Verbindungslinien zusammenliefen. Der Karlsruher Ständesaal galt weithin als Sprachrohr der liberalen deutschen Opposition im Vormärz. Seit dem Kampf gegen das System Blittersdorffs in den Jahren 1841/42 verfochten die badischen Liberalen den Übergang zu parlamentarischen Regierungsformen und errangen mit dem Eintritt Bekks ins Ministerium 1846 zumindest einen Teilerfolg[2]. Auf dem Hintergrund der wirtschaftlichen Krise von 1845 bis 1847 wurden hier die Gegensätze von „bourgeoisie" und „peuple" und der dieser Scheidung entgegengestellte Mittelstandsbegriff diskutiert[3], mit den Programmen von Offenburg und Heppenheim[4] setzten sich Radikale und Gemäßigte öffentlich klar voneinander ab und vollzogen damit jene Parteibildung, die im übrigen Deutschland meist erst im Verlauf der Revolution einsetzte und die bei allem Vorbehalt gegenüber Generalisierungen auf den Gegensatz zwischen großbürgerlichen Liberalen und kleinbürgerlichen Demokraten gebracht werden kann. Überdies war Baden schon im Vormärz bei einer sehr dünnen adeligen Oberschicht „bürgerlicher" in Staat, Verwaltung und Gesellschaft als seine deutschen Nachbarstaaten, und wenn auch gelegentliches gemeinsames Auftreten anfänglich noch die Gegensätze innerhalb

1 Siehe darüber jetzt S. Schmidt, in: WissZUnivJena 13, 1964, Gesellschafts- und sprachwiss. Reihe, H. 2, S. 221–228.

2 Vgl. oben, S. 83 f.

3 Vgl. oben, S. 80 ff.

4 Vgl. oben, S. 84 ff.

der Kräfte der Bewegung überdecken mochte, ging es im Grunde in Baden seit dem Ausbruch der revolutionären Unruhe weniger darum, Machtansprüche des Bürgertums überhaupt durchzusetzen, als vielmehr um die Entscheidung darüber, welche Schichten des Bürgertums die führende Rolle im Staat einnehmen sollten. Dabei verfügten die vorwiegend auf großbürgerliche Kreise gestützten Liberalen über die bessere Ausgangsposition. Sie waren seit der Regierungsumbildung im März faktisch die regierende Partei in Baden und besaßen in der Zweiten Kammer, verstärkt durch einzelne Nachwahlen und einige vorher zur Rechten zählende Abgeordnete, eine solide Majorität, die sie – wie noch im einzelnen zu zeigen sein wird – auch durch allgemeine Neuwahlen nicht in Gefahr bringen wollten, zumal ihr Selbstverständnis den eigenen Führungsanspruch im vormärzlichen Kampf für Einheit und Freiheit auch politisch vollkommen legitimiert sah[5]. Gerade bei den badischen Liberalen machte sich zunehmend die Tendenz geltend, die Kontinuität zu den letzten Jahren des Vormärz hervorzuheben und die These zu verfechten, daß der März 1848 in Baden anders als in den Nachbarstaaten keinen „Sprung" in der Entwicklung gebracht habe[6]. So entschlossen sie namentlich im Bereich von Justiz und Verwaltung Reformen betrieben und die bestehende Verfassung durch freiheitliche Anwendung endlich zur Wahrheit werden lassen wollten[7], so entschieden verteidigten sie nach den ersten März-Errungenschaften diese bestehende Ordnung und wurden schließlich mehr als vielleicht berechtigt mit ihr identifiziert.

Die Linke hingegen sah in der Märzrevolution den Beginn einer neuen Epoche, in der alle staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse neu durchdacht und legitimiert werden mußten. Sie erhob gegen den herrschenden Liberalismus den Vorwurf, daß er zu wenig für die Verwirklichung der wahren Freiheit und für die Verbesserung der sozialen Lage der Unterschichten tue und seine demokratischen oder republikanischen Gegner mit unzulässigen Mitteln bekämpfe. Seit etwa dem Herbst 1848 verlangte sie, durch Neuwahlen festzustellen, wieweit die Majorität in der Kammer noch der Mehrheit im Volke entspreche, und im Winter wurde dann zunehmend die Forderung nach Einberufung einer kon-

---

5 Vgl. unten, S. 254.

6 Siehe dazu die Ausführungen Bekks in der Zweiten Kammer am 10. 2. 1849: „Hat aber auch in einigen konstitutionellen deutschen Ländern, wo eine der Neuzeit ganz widerstrebende politische Richtung bestand, die Märzrevolution einen so gewaltigen Umschwung hervorgebracht, daß dort es etwas rein Unmögliches gewesen wäre, eine Versammlung, die dort bestand, beizubehalten, so werden Sie doch, wenn Sie auf unser Land blicken, und besonders die Richtung unserer Zweiten Kammer auch in der Zeit vor dem März 1848 ins Auge fassen, einen derartigen Sprung nicht finden." Verh. 2. K. 1847–1849, 10. Prot.-H., S. 35.

7 Ein typisches Beispiel dafür ist der offene Brief des Kammerpräsidenten Mittermaier an seine Wähler in der „Karlsruher Zeitung" Nr. 82 vom 25. 3. 1848. Darin wird ausgeführt, daß die an sich vortreffliche badische Verfassung bisher nur durch die Bundesgesetze an ihrer vollen Entfaltung gehindert worden sei. Baden besäße aber schon jetzt das freisinnigste Wahlgesetz, eine freie Gemeindeordnung und unbegrenztes Vereins- und Versammlungsrecht. Die zwölf Märzforderungen des badischen Volkes (vgl. oben, S. 91 f.) seien bereits durchweg erfüllt. Was noch fehle (Arbeit für die Städter, Aufhebung bäuerlicher Lasten, gerechtere Besteuerung, Schwurgerichte) „ist leicht zu erringen mit der bestehenden Verfassung".

stituierenden Versammlung zum zentralen Punkt ihrer Agitation gegen Kammermajorität und Ministerium.

Wollten insofern auch die Demokraten formal nur das bestehende Recht auf gesetzlich geregeltem Weg fortentwickeln, so brachte der Hecker-Zug in Baden nach dem Unterliegen der Linken im Vorparlament den ersten, wenn auch illusionären Versuch extremer Kräfte, durch revolutionäre Aktion den Anstoß zu einer republikanischen Erhebung in ganz Deutschland zu geben. Im übrigen aber kam es in Baden zwar innerhalb der Märzbewegung zu Äußerungen des Mißtrauens gegen die Erste Kammer allgemein und einige Mitglieder der Zweiten[8], eine durchgehende Reform der Ständeversammlung oder speziell des Wahlrechts für die Zweite Kammer aber gehörte auch für die Demokraten nicht zu den Märzforderungen des badischen Volkes. Grund dafür war nicht zuletzt die Tatsache, daß die Bestimmungen über die Ständeversammlung in der badischen Verfassungsurkunde den Forderungen der neuen Zeit besser entsprachen, als die aller anderen deutschen Staaten.

Die Erste Kammer[9] bestand in Baden aus den Prinzen des großherzoglichen Hauses, den Häuptern der standesherrlichen oder zu erblichen Landständen ernannten[10] adeligen Familien, dem katholischen Landesbischof und einem auf Lebenszeit zum Mitglied der Kammer ernannten evangelischen Geistlichen, 8 gewählten Abgeordneten des grundherrlichen Adels, zwei Deputierten der beiden Universitäten Freiburg und Heidelberg sowie vom Großherzog ernannten Mitgliedern, deren Zahl acht nicht übersteigen durfte. Das aktive und passive Wahlrecht der Grundherren war an großherzogliche Verleihung gebunden, für die wiederum ein Grundbesitz im Wert von 60000 Gulden Voraussetzung war. Bei vier Prinzen und neun standesherrlichen und ihnen gleichgestellten Familien hatte die Kammer 1847–1849 33 Mitglieder.

Die Zweite Kammer[11] bestand aus 63 indirekt gewählten Abgeordneten, von denen 22 in den Städten, die restlichen 41 in ländlichen Amtsbezirken bestimmt wurden. Für das aktive Wahlrecht war Ansässigkeit im Wahldistrikt oder Bekleidung eines öffentlichen Amtes Voraussetzung, ausgeschlossen blieben die im Höchstfall etwa 20 Prozent der Bevölkerung ausmachenden „Hintersassen", Gewerbegehilfen, Gesinde, Bediente usw.[12]. Voraussetzung war weiterhin das vollendete 25. Lebensjahr. Wäh-

8 So in den Beschlüssen der Offenburger Versammlung vom 19. 3. 1848 (Druck jetzt bei Boldt, Parteiwesen, S. 145). Vgl. auch die Äußerung des radikalen Demokraten Kapp in der Zweiten Kammer am 18. 4. 1848, die Kammer solle um ihre Auflösung bitten, da sie Mitglieder enthalte, die das Vertrauen des Volkes nicht mehr besäßen. Das Volk verlange, „daß eine Kammer sich bilden soll auf dem Boden des hergestellten Rechts" und „daß der Abgeordnete seine Wahl dem gegenwärtigen Stand der Dinge unterwerfe": Verh. 2. K. 1847–1849, 4. Prot.-H., S. 187.

9 Verfassungsurkunde vom 22. 8. 1818, § 27 ff. Huber, Dokumente Bd. 1, S. 159 f.

10 Voraussetzung dafür war Grundbesitz im Wert von 300000 Gulden (§ 28, Abs. 3 der Verf.).

11 Verfassungsurkunde § 33 ff. Huber, ebd., S. 161 ff.

12 Wahlordnung vom 23. 12. 1818, § 43. Pölitz, Verfassungen Bd. I/1, S. 474. Die angeführte Prozentzahl beruht auf den Angaben von Heunisch, Großherzogtum Baden, S. 247, über die

rend es für die Wahl zum Wahlmann keine weiteren Bedingungen gab, konnte zum Abgeordneten nur gewählt werden, wer einer christlichen Konfession angehörte, 30 Jahre alt war und entweder mit einem Besitz von 10000 Gulden im Grund-, Häuser- oder Gewerbesteuer-Kataster eingetragen war, eine jährliche Rente von 1500 Gulden aus Grundbesitz bezog oder als Beamter im Staats- oder Kirchendienst eine Besoldung in gleicher Höhe erhielt und gleichzeitig über besteuertes Eigentum verfügte. Dieser Zensus war sehr hoch, konnte jedoch bei den damaligen niedrigen Steuersätzen verhältnismäßig leicht umgangen werden, wenn man sich freiwillig mit einem entsprechenden Besitz in das Steuerregister eintragen ließ[13]: mit gewissem Recht kann Häusser daher von „faktischer Aufhebung eines jeden Wahlzensus" in Baden schon vor 1848 sprechen[14].

Gewisse Einschränkungen der Wahlfreiheit brachten die nicht in der Verfassung, sondern in der Wahlordnung[15] niedergelegten Bestimmungen über die Durchführung der indirekten Wahl mit sich. Auf jeweils 500 Einwohner auf dem Lande, 300 in den Städten, wurde mit relativer Mehrheit ein Wahlmann gewählt, wobei die Stimmabgabe entweder mit Namensunterschrift in einer Liste oder mündlich zu Protokoll vor einer Kommission erfolgte, die aus den Spitzen der Gemeindeverwaltung und zwei der zehn Höchstbesteuerten des Wahldistrikts bestand[16]. Zumindest für diese örtliche Honoratiorenschicht war also die Wahl öffentlich, aus ihr gingen auch in der Regel die Wahlmänner hervor[17]. Ungleichheiten im Wahlrecht ergaben sich aufgrund der Tatsache, daß die Wahlkreise zunächst nach Stadt und Land und dann nicht allein nach der Bevölkerungszahl, sondern unter Berücksichtigung des Steueraufkommens gebildet worden waren. 1818 vertrat im Extremfall ein städtischer Abgeordneter nur 2330 Einwohner, ein ländlicher aber 37000; die Durchschnittswerte lagen für die Städte bei 4100, für das Land bei 22000 Einwohnern im Wahlkreis[18].

Zahl der Bürger im Vergleich zur gesamten Einwohnerzahl 1846 und 1852 sowie auf zufälligen Angaben in den Wahlakten des BadGLA Karlsruhe. Sie deckt sich ungefähr mit den Angaben zur Bevölkerungsstruktur Badens bei Fischer, Anfänge der Industrialisierung, S. 296 ff. – Reinhardt (Volk und Abgeordnetenkammer in Baden 1819–1831, S. 42, Anm. 1) rechnet sogar mit 90% Wahlberechtigten. Irreführend die Angabe bei Sternberger-Vogel, Wahl der Parlamente, S. 195, daß in Baden nur die unter Vormundschaft Stehenden als unselbständig galten.

13 So erklärt sich wohl auch die bekannte Anekdote aus dem Leben Karl Mathys, daß er nach dem Vorbild anderer durch den Erwerb eines Weinhändler-Patents das passive Wahlrecht erhielt: Freytag, Mathy, S. 212 f. Freytag spricht in diesem Zusammenhang von dem „enggezogenen Kreise der Wählbaren", und es wäre eine Untersuchung wert, den Umfang dieses Kreises zu bestimmen. Gewisse Anhaltspunkte ergeben sich aus den Angaben von Fischer, Anfänge der Industrialisierung, S. 229, wonach 1844 (also vor der Wirtschaftskrise) nur rund 1% der Landwirte in der Steuerklasse über 10000 Gulden geführt wurde. Bei der Gewerbesteuer gibt es nur Angaben für die Zahl der Gewerbetreibenden mit mehr als 1000 Gulden Betriebskapital. Sie betrug 5265 von 223965 Besteuerten (Landwirte und Tagelöhner eingeschlossen).

14 S. 35 seines Kommissionsberichts zur Motion Baum. Siehe unten, S. 254, Anm. 28.

15 Pölitz, Verfassungen Bd. I/1, S. 470 ff.

16 Wahlordnung § 47, Pölitz, ebd., S. 475.

17 Vgl. oben, S. 151.

18 Roth-Thorbecke, Bad. Landstände, S. 24 ff.

War das badische Landtagswahlrecht somit auch nicht allgemein und gleich, und wurde in ihm die Freiheit der Wahl durch die öffentliche Stimmabgabe eingeschränkt, so war es doch das weitaus freisinnigste im vormärzlichen Deutschland und konnte von Liberalen ganz unbefangen als „ganz demokratisch" bezeichnet sowie im Vorparlament als allgemeine Norm empfohlen werden[19].

Die Niederlage der badischen Liberalen bei den Wahlen zur deutschen Nationalversammlung[20] und die daraus sich ergebende Einsicht, daß aus dem Mittelstand, auf den man sich hatte stützen wollen, „eine einsichtsvolle, entschlossene und rührige Partei" nicht zu bilden war[21], erhöhte naturgemäß die Bereitschaft von Ministerium und Kammermajorität zu den von der Linken geforderten vorgezogenen Neuwahlen nicht. Und wenn in den anderen deutschen Staaten auch die Liberalen auf eine Reform der längst nicht mehr zeitgemäßen Landesvertretungen drängten, konnten ihre Parteifreunde in Baden nicht ohne Berechtigung auf die Fortschrittlichkeit der Institutionen des badischen Staates verweisen und gegenüber der Agitation der Linken den Standpunkt vertreten, daß die zur Verwirklichung der Märzverheißungen notwendigen Gesetze durch die bestehenden Kammern verabschiedet werden könnten und daß andere Maßnahmen, wie z. B. die Reform der Ersten Kammer, zweckmäßigerweise bis zur Fertigstellung der Reichsverfassung aufgeschoben werden sollten.

Die badischen Landstände waren am 15. Mai vertagt und im Sommer nur für zwei kurze Sessionen[22] einberufen worden, um dann am 9. Oktober wieder für eine längere Sitzungsperiode zusammenzutreten. Um den Radikalen den Wind aus den Segeln zu nehmen, kündigte der gemäßigte Abgeordnete Baum schon am 11. Oktober eine Motion an „auf Vorlage eines Wahlgesetzes zur Berufung einer verfassungsgebenden (konstituierenden) Versammlung für das Großherzogtum Baden", die er am 30. Oktober ausführlich begründete[23]. Die Erste Kammer sollte danach bei der notwendigen „Totalrevision" der Verfassung ausgeschlossen sein, allen Bürgern wie bisher das Wahlrecht zustehen, die Abgeordneten nunmehr aber direkt gewählt werden. Wesentlich war, daß diese Versammlung die notwendigen Verfassungsänderungen *vereinbaren* und erst „seiner Zeit" nach Verabschiedung der Reichsverfassung zusammentreten sollte[24]: damit, so hoffte man, werde „den Anarchisten ein heißer Wunsch nach *sofortiger* Berufung dieser Versammlung durchkreuzt"[25].

---

19 Vgl. oben, S. 151.

20 Vgl. oben, S. 151 f.

21 Häusser, Denkwürdigkeiten, S. 96, vgl. ebd., S. 135 und S. 169. Die Enttäuschung der Liberalen über die Haltung des Mittelstandes in der Revolutionszeit spiegelt sich auch bei Gervinus. Vgl. unten, S. 672.

22 13.–17. 6. und 20.–24. 7. 1848.

23 Verh. 2. K. 1847–1849, 8. Beil.-H., S. 157 ff.

24 Ebd., S. 159 f.

25 Bissing an Mathy, 26. 10. 1848. Mathy, Nachlaß, S. 413.

Die Liberalen wußten bereits vorher, daß das Ministerium mit dem Inhalt dieser Motion nicht einverstanden war[26], glaubten aber, sich anders den Radikalen gegenüber nicht behaupten zu können. Bekk bekräftigte dann auch am 30. Oktober seine Ansicht, daß die Verfassungsänderungen auf die notwendigsten Konsequenzen der Reichsverfassung zu begrenzen und auf verfassungsmäßigem Wege durch die bestehenden Organe der Gesetzgebung vorzunehmen seien[27]. Der von Häusser nach Ablauf von drei Monaten am 26. Januar 1849 vorgelegte Kommissionsbericht[28] über die Motion Baum empfahl einen Mittelweg: Die gegenwärtigen Kammern sollten noch die Reform der Ständeversammlung unter Beseitigung der mit den deutschen Grundrechten nicht zu vereinbarenden Bestimmungen durchführen, weitere Verfassungsänderungen jedoch von der so eingerichteten neuen Landesvertretung gemäß den Bestimmungen des Einführungsgesetzes für die Grundrechte[29] vorgenommen werden. Im übrigen wandte sich Häusser gegen die leider üblich gewordene Verunglimpfung der badischen Verfassung („30 Jahre lang unser Stolz und unsere Freude")[30] und gegen die vielfach verlangte sofortige Auflösung der Zweiten Kammer: Sie würde viele Gesetzesvorlagen unerledigt lassen und sei angesichts der großen Verdienste der Kammer vor und nach der Märzrevolution auch völlig unbegründet. Etwas naiv brachte Vizepräsident Weller das Selbstbewußtsein der „Altliberalen" mit den Worten zum Ausdruck: „Hat denn nicht die Majorität dieser Kammer die Märzbewegung gemacht, gehen von uns nicht alle Errungenschaften aus, die das deutsche Volk seither erworben, und standen wir nicht damals schon weit vor gegen die Organe der übrigen deutschen Staaten, sind wir daher auch nicht berechtigt, diese in den Grundrechten fixierten Freiheiten unserer Verfassung anzupassen?"[31]

Die Debatte vom 10. Februar über die Motion Baum[32], zu der die Koryphäen beider Seiten aus Frankfurt herbeigekommen waren, wurde eine der leidenschaftlichsten in dieser Kammer während der Revolutionszeit. Im Grunde genommen spürten auch die Liberalen, daß Brentano als Spre-

---

26 Siehe dazu das in Anm. 25 zitierte Schreiben.

27 Verh. 2. K. 1847–1849, 7. Prot.-H., S. 213 f.; vgl. auch Bekk, Bewegung in Baden, S. 268 ff.

28 Verh., ebd., 9. Beil.-H., S. 29 ff.

29 Das am 21. 12. 1848 in der Nationalversammlung verabschiedete Gesetz über die sofortige Einführung der Grundrechte enthielt in Art. VIII die Bestimmung, daß die infolge der Aufhebung aller Standesvorrechte notwendig werdenden Verfassungsänderungen in den Einzelstaaten durch die bestehenden legislativen Körperschaften, jedoch auf dem Weg einfacher Gesetzgebung durchgeführt werden sollten. Kam dabei in Staaten mit Zweikammersystem keine Einigung zustande, so sollten die Kammern zu gemeinschaftlicher Sitzung zusammentreten und die Stimmen durchgezählt werden. Den Bundesstaaten blieb es unbenommen, eigene verfassungsrevidierende Versammlungen einzuberufen; falls innerhalb von sechs Monaten die notwendigen Verfassungsänderungen nicht beschlossen waren, mußten auf der Grundlage des Reichswahlgesetzes Landesversammlungen zur Verfassungsrevision gebildet werden. Sten. Ber. der deutschen Nat.-Vers. Bd. 6, S. 4331.

30 Verh. 2. K. 1847–1849, 9. Beil.-H., S. 33.

31 Ebd., 10. Prot.-H., S. 32 (10. 2. 1849).

32 Ebd., S. 24 ff.

cher der Radikalen recht hatte, als er Bekk schon am 28. Oktober zurief, es reiche nicht, die Majorität der Kammer für sich zu haben, wenn sie nicht Ausdruck der Majorität des Volkes sei[33], oder wenn der Abgeordnete Christ jetzt erklärte, daß es hier nicht um die formale, sondern um die politische Fortdauer des Mandats ginge: „Wir sind alt geworden, denn die Zeit ist eine neue!"[34] Der Mannheimer Fabrikant Helmreich, der sich über dieser Frage von der Majorität trennte und sein Mandat am 26. Februar niederlegte[35], traf den Nagel auf den Kopf, wenn er die Kammerauflösung als eine Frage der politischen Schicklichkeit[36] bezeichnete und warnend hinzufügte, hier werde es sich entscheiden, ob die bisher ruhig gebliebenen Mittelklassen sich der revolutionären Bewegung ebenfalls anschließen würden. Daß Neuwahlen selbst nach altem Recht einen demokratischen Wahlsieg und den Sturz des Ministeriums Bekk zur Folge haben würden, wurde in der Debatte allgemein als selbstverständlich vorausgesetzt[37], und die Liberalen, unter denen sich Bassermann jetzt bewußt als „konservativ" bezeichnete[38], wollten die Märzerrungenschaften, für die sie 30 Jahre lang gekämpft hatten, nicht den unkalkulierbaren Risiken einer solchen Entwicklung aussetzen. So stimmte die Kammer mit großer Majorität dem Kommissionsbericht zu[39].

Die Linke reagierte auf die Entscheidung mit dem teilweise allerdings nur zögernd befolgten Beschluß, aus der Kammer auszutreten. Es gelang ihr zwar nicht, die Kammer auf diese Weise beschlußunfähig zu machen und so Neuwahlen zu erzwingen[40], aber sie konnte nun ihre Agitation gegen die angeblich volksfeindlichen Kammern und das von ihnen gestützte Ministerium Bekk hemmungslos und mit verstärkter Intensität fortsetzen – eine Agitation, die schließlich mehr ungewollt als beabsichtigt in die Mai-Revolution von 1849 einmündete.

Ludwig Häusser, einer der entschlossensten Streiter der Liberalen in der Kammer, hat in seinen „Denkwürdigkeiten" selbst eingeräumt, daß die

---

33 Ebd., 7. Prot.-H., S. 202. Im Grunde bediente sich die Linke hier der gleichen Argumente, mit denen das liberale Ministerium Römer in Württemberg die Auflösung der vormärzlichen Kammer begründet hatte. Vgl. oben, S. 96, bes. auch Anm. 25.

34 Ebd., 10. Prot.-H., S. 31.

35 Mit ihm zusammen trat auch der Emmendinger Fabrikant Helbing aus der Kammer aus, der auch Mitglied der Frankfurter Nationalversammlung war, sich dort keiner Fraktion anschloß, aber der liberalen Mitte zuzuzählen ist (Philippson, Allgem. Wahlrecht, S. 74).

36 Verh., ebd., S. 39.

37 Vgl. dazu auch Häusser, Denkwürdigkeiten, S. 171.

38 Verh., ebd., S. 49.

39 Ebd., S. 76. Gegen den Kommissionsantrag stimmten nur drei Abgeordnete (Christ, Kiefer, Lehlbach), zwei enthielten sich, „mehrere" hatten vor der Abstimmung den Saal verlassen.

40 Im ganzen traten nach und nach 18 der insgesamt 63 Abgeordneten aus. Für die Beschlußfähigkeit war die Anwesenheit von 35 Mitgliedern der Kammer erforderlich (§ 74, Abs. 3 der Verf.). Sechs Abgeordnete der Liberalen (Mittermaier, Welcker, Bassermann, Mathy, Zittel und v. Soiron) hielten sich als Mitglieder der Nationalversammlung fast ständig in Frankfurt auf. Ganz aussichtslos war der Plan der Linken also nicht. Die Vornahme von Nachwahlen konnten sie mit Ausnahme von drei Fällen verhindern, da bei der Wahl der Abgeordneten mindestens drei Viertel der Wahlmänner anwesend sein mußten.

Majorität mit ihrer Haltung eigene politische Grundprinzipien verleugnete, sich in eine schiefe und unglückliche Stellung brachte und in eine völlige Isolierung vom Volk zu geraten drohte[41]. Er hat diese Politik aber gleichwohl weiterhin als vom Pflichtgefühl bestimmt verteidigt und als die einzige Möglichkeit bezeichnet, die legale Machtergreifung der Radikalen in Baden zu verhindern, die ihre Unfähigkeit zur Regierung in der Zeit nach der Mai-Revolution deutlich genug unter Beweis gestellt hätten. Er hat diese Haltung aber auch mit dem Argument gerechtfertigt, daß es hier nur eine vorübergehende Krise zu überstehen galt, die mit der Neubegründung eines öffentlichen Rechtszustandes in Deutschland nach dem bevorstehenden Inkrafttreten der Reichsverfassung ihren Nährboden verloren hätte. Deren Scheitern habe der liberalen Politik in Baden nachträglich den Boden unter den Füßen weggezogen.

Über die Berechtigung dieser Haltung, die aus Erwägungen politischer Notwendigkeit im Widerspruch zu eigenen Grundprinzipien das Odium einer Minoritätsherrschaft bewußt auf sich nahm, kann man streiten. Einiges allerdings gilt es festzuhalten: Die Kammer begab sich hiermit im Grunde der Möglichkeit, ihre zentrale Funktion als Mittlerin zwischen Staat und Gesellschaft wahrzunehmen. Sie förderte so die politische und soziale Polarisierung, statt ihr entgegenzuwirken und drängte die Linke von den gemäßigten Demokraten bis zu den extremen Republikanern in eine Solidarität, in der es gerade der Kammerlinken nicht unbedingt behaglich war. Diese Politik barg die Gefahr in sich, die ganze Linke undifferenziert als Feinde der Verfassung, gewissenlose Revolutionäre und Anhänger der roten Republik zu verunglimpfen, und erschwerte es überdies den sich jetzt in den politischen Vereinen organisierenden Parteien, ihren rechten Ort in Staat und Gesellschaft zu finden, da sie ihnen ihren wichtigsten Tätigkeitsbereich, Wahlvorbereitung und Wahlkampf, verschloß. Daß es in Baden trotz Anerkennung der Reichsverfassung durch die Regierung zur Mai-Revolution kam, lag sicher nicht allein an dieser Politik der Kammermajorität, einen gewissen Anteil hatte aber auch sie daran.

Der von der Zweiten Kammer mit ihrem Beschluß vom 10. Februar erbetene Entwurf über eine Reform der Landesvertretung wurde am 13. April vom Ministerium vorgelegt[42]. Danach hätte die Erste Kammer in Zukunft aus 33 Abgeordneten bestanden, gewählt in 11 Wahlkreisen von allen eine direkte Staatssteuer zahlenden Bürgern. Diese wären nach ihrem Besitz oder Einkommen in drei Klassen eingeteilt worden, von denen die erste etwa 7 Prozent, die zweite 17 Prozent und die dritte 76 Prozent der Wahlberechtigten umfassen sollte[43]. Jede Klasse hätte in ihrem Wahlkreis

41 Häusser, Denkwürdigkeiten, S. 171 ff., bes. S. 179 und S. 187 f. Vgl. auch Bekk, Bewegung in Baden, S. 268 ff., vor allem S. 286: Eine Kammerauflösung und der damit notwendig verbundene Rücktritt des Ministeriums wäre in der Situation des Frühjahr 1849 nur mit der Devise „après nous le déluge" zu rechtfertigen gewesen.

42 Verh. 2. K. 1847–1849, 9. Beil.-H., S. 229 ff.

43 Die erste Klasse sollte mit einem Steuerkapital von 12 000 Gulden beginnen, die zweite mit 3500 Gulden. Falls jedoch das Steuerkapital der beiden Klassen nicht jeweils ein Drittel des gesamten Steuerkapitals des Kreises ausmachte, war der Satz entsprechend zu senken. Die Prozentzahlen nach Bekk, Bewegung in Baden, S. 253.

direkt einen Abgeordneten gewählt; wie bei den württembergischen Plänen für ein Dreiklassenwahlrecht[43a] hätte es also auch hier Abgeordnete der Reichen, der weniger Wohlhabenden und des unteren Mittelstandes gegeben. Das passive Wahlrecht wäre nur an das Alter von 40 Jahren und das badische Staatsbürgerrecht, nicht aber an irgendeinen Zensus gebunden gewesen.

Im Hinblick auf die Zweite Kammer hieß es in Artikel 4 des Entwurfs nur: „Sobald das Reichsgesetz über die Wahlen zum Volkshause des Reichstages in Wirksamkeit getreten sein wird . . ., gelten sowohl hinsichtlich der Wahlart als hinsichtlich der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit stets dieselben Bestimmungen, welche bei den Wahlen zum Volkshause des Reichstages zur Anwendung kommen"[44]. In jedem Fall aber sollte das Alter von 30 Jahren und der Besitz der badischen Staatsangehörigkeit Bedingung des passiven Wahlrechts bleiben.

Die Reform der Zweiten badischen Kammer wurde so vom Inkrafttreten der Reichsverfassung abhängig gemacht, und wann dieses der Fall sein würde, war angesichts der inzwischen erfolgten Ablehnung der Kaiserkrone durch Friedrich Wilhelm IV. völlig offen. Bekk ging außerdem bei Vorlage des Entwurfs von der Voraussetzung aus, daß das demokratische Reichswahlgesetz „als unpraktisch bald geändert werde"[45], und er wollte mit der gewählten Formulierung verhindern, daß dessen Bestimmungen schon jetzt in Baden unabhängig von der Reichsverfassung zu geltendem Recht würden.

Häusser ging in seinem Kommissionsbericht[46] über die Regierungsvorlage vom 1. Mai 1849 auf diesen Vorbehalt nicht ein, hob vielmehr deren Fortschrittlichkeit hervor und stimmte ihr trotz Bedenken gegen die allgemeine und gleiche, unmittelbare Wahl in allen Punkten zu. Für eine wirklich befriedigende Einrichtung der Ersten Kammer fehlten allerdings nach seiner Meinung noch die theoretischen Grundlagen und einige Voraussetzungen in der gesellschaftlichen Entwicklung, doch war auch er der Ansicht, daß der in Hannover verwirklichten Idee einer „Vertretung der Interessen", für die sich in Baden wenig vorher v. Andlaw in der Ersten[47], Helmreich in der Zweiten Kammer ausgesprochen hatten[48], „eine sehr richtige Anschauung" zugrunde liege, die sich in der Zukunft für die Bil-

---

43a Vgl. oben, S. 242 f.

44 Verh., ebd., S. 230.

45 Bekk, Bewegung in Baden, S. 253 (Anm.).

46 Verh. 2. K. 1847–1849, 10. Beil.-H., S. 93 ff.

47 Verh. 1. K. 1847–1849, 3. Prot.-H., S. 5 ff. (20. 1. 1849).

48 Verh. 2. K. 1847–1849, 10. Prot.-H., S. 40 (10. 2. 1849). Danach sollte das Wahlrecht für die Zweite Kammer nur in Einzelheiten verbessert werden (vor allem durch Einführung der geheimen Abstimmung bei der Wahlmännerwahl), die erste jedoch folgende Gestalt erhalten: 10 Abgeordnete waren in nach den historischen Landesteilen zu bildenden Wahlkreisen zu wählen, je 5 durch die noch einzurichtenden Landwirtschafts- und Gewerbekammern, 3 durch die Handelskammern, 2 durch die Geistlichkeit, je 1 durch Lehrer, Advokaten und Offiziere.

dung der Ersten Kammer durchsetzen werde[49]. So bejahte er die vorgeschlagene Klassenwahl als gute Möglichkeit, ein nahezu allgemeines Wahlrecht mit Zensusbestimmungen zu verbinden, die sich für Baden um so mehr anbiete, als sich hier das Dreiklassenwahlrecht in der Gemeindeordnung[50] schon bewährt habe. In seinen wenig später niedergeschriebenen „Denkwürdigkeiten" kritisierte Häusser allerdings an dem Regierungsentwurf nicht nur, daß er die Zweite Kammer „den Gefahren des allgemeinen Stimmrechts" ausgesetzt habe, sondern auch, daß er beim Wahlrecht für die Erste Kammer „dem Besitz und der Besteuerung eine nur geringe und ungenügende Rechnung" getragen habe[51].

Für die Debatte über diesen Bericht am 10. Mai liegen wegen der anschließenden revolutionären Vorgänge keine gedruckten stenographischen Berichte, sondern nur die Protokolle vor. Die Regierungsvorlage wurde weithin unverändert[52] angenommen, die wesentlichste Veränderung betraf den ominösen Artikel 4. Auf Antrag Baums wurde er so gefaßt, daß die Wahlrechtsbestimmungen der badischen Verfassung sofort und nicht erst mit dem „Wirksamwerden" des Reichswahlgesetzes aufgehoben wurden und daß dessen Bestimmungen auch sofort anwendbar waren[53]. Außerdem wurde auf Vorschlag Lameys noch ausdrücklich festgelegt, daß bei der Revision der Landesverfassung durch die künftige Volksvertretung das im Einführungsgesetz für die Grundrechte vorgesehene Verfahren zur Anwendung kommen solle[54].

---

49 Ebd., 10. Beil.-H., S. 97. Im einzelnen führt Häusser noch aus: „Es ist kaum zu bezweifeln, daß wir einer Zeit entgegengehen, wo man zu dieser Vertretung der korporativen Interessen des Ackerbaues, der Industrie, des Handels usw. gelangen muß; aber erst müssen die Korporationen dazu vorhanden sein. Es müssen sich erst aus dem noch unvergorenen Stoffe der Gegenwart unter dem Schutze der Assoziationsfreiheit jene Verbindungen verwandter Interessen herausgebildet und alle Elemente der Gesellschaft sich in einer natürlichen Gliederung freiwillig geordnet haben." Inhaltlich völlig übereinstimmend äußerte sich Staatsrat v. Rüdt in der Ersten Kammer bei Behandlung der Motion v. Andlaws am 20. 1. 1849 (vgl. oben, S. 257, Anm. 47): Verh. 1. K. 1847–1849, 3. Prot.-H., S. 10.

50 Nach der badischen Gemeindeordnung von 1832 (Reg.-Blatt 1832, S. 81 ff.) bestand der Bürgerausschuß zu je einem Drittel aus Höchst-, Mittel- und Niedrigbesteuerten (§ 28). Der nach dem Zusatz von 1837 in den Gemeinden mit mehr als 3000 Seelen verbindlich, in den anderen fakultativ eingerichtete „Große Ausschuß" wurde ebenfalls von drei Klassen gewählt, von denen die erste ein Sechstel, die nächste zwei Sechstel, die letzte drei Sechstel der Bürgerschaft umfaßte. Jede dieser Klassen wählte ein Drittel der Mitglieder des Großen Ausschusses, jedoch in der Weise, daß sie je ein Drittel dieses ihres Anteils aus der Klasse der Höchst-, der Mittel- und der Niedrigbesteuerten wählte (Reg.-Blatt 1837, S. 200 f.). Dieser „Große Ausschuß" wählte Bürgermeister, Gemeinderat und den „Kleinen Ausschuß", das eigentliche Gemeindeparlament (§ 6), und trat an die Stelle der Gemeindeversammlung. Vgl. auch Heffter, Selbstverwaltung, S. 180.

51 Häusser, Denkwürdigkeiten, S. 271.

52 Kleinere Modifikationen betrafen das Alter für das passive Wahlrecht zur Ersten Kammer, das auf 35 Jahre gesenkt wurde, und bessere Sicherungen für die Geheimhaltung der Stimmabgabe.

53 Verh. 2. K. 1847–1849, 10. Prot.-H., S. 276. Es hieß nunmehr: „Die §§ 34, 36, 37 und 39 der Verfassung sind aufgehoben. Für die Wahlen zur zweiten Kammer gelten . . . dieselben Bestimmungen, welche bei den Wahlen zum Volkshause des Reichstages zur Anwendung kommen."

54 Verh., ebd., S. 285. Vgl. auch oben, S. 254, Anm. 29.

Das ganze Gesetz wurde am 11. Mai gegen sieben Stimmen angenommen[55], wobei zu berücksichtigen ist, daß die Abgeordneten der Linken bis auf Itzstein bereits vorher ihre Mandate niedergelegt hatten. Die Sitzung des nächsten Tages war die letzte dieser Kammer, da in der Nacht vom 13. zum 14. Mai die badische Mai-Revolution auch Karlsruhe erfaßte[56]. In der Ersten Kammer wurde das Gesetz nicht mehr beraten und verabschiedet; es brauchte daher auch nach der Revolution nicht aufgehoben zu werden. Am 29. November 1849 wurde der Landtag offiziell für geschlossen erklärt[57].

6. *Die Reform des kurhessischen Einkammersystems*

Das Kurfürstentum *Hessen-Kassel* war der größte unter den deutschen Staaten, die im Vormärz eine Verfassung mit einem auf ständischer Gliederung beruhenden Einkammersystem angenommen hatten. Die Ständeversammlung[1] bestand hier aus den Prinzen des kurfürstlichen Hauses und den Häuptern der standesherrlichen Familien des Landes[2] (sie konnten sich ebenso wie die Prinzen durch Bevollmächtigte vertreten lassen), außerdem aus dem Senior der Familie v. Riedesel, einem der ritterschaftlichen Obervorsteher der beiden Adelsstifte, einem Deputierten der Universität Marburg, 8 Abgeordneten des ritterschaftlichen oder ehemals reichsunmittelbaren Adels sowie schließlich jeweils 16 indirekt gewählten Abgeordneten der Städte und Landgemeinden.

Das aktive und passive Wahlrecht war allgemein an das vollendete 30. Lebensjahr und die üblichen Bestimmungen über Unbescholtenheit und Dispositionsfähigkeit gebunden. Bei den Urwahlen in den Städten[3] waren außerdem nicht wahlberechtigt die „Beisitzer" ohne Orts- und Staatsbürgerrecht, Gesellen, Tagelöhner sowie alle, die in Kost und Lohn eines anderen standen. In den Städten, die 2 Abgeordnete (Kassel und Hanau) oder einen (Marburg, Fulda, Schmalkalden) zu wählen hatten, sollten immer 16 Wahlmänner auf einen Abgeordneten gewählt werden, dort, wo mehrere Städte gemeinsam einen Abgeordneten wählten, ein Wahlmann auf 500 Einwohner. Zu Wahlmännern waren nur die Höchstbesteuerten des Ortes wählbar, und zwar sechsmal so viele, wie Wahlmänner zu wählen waren (in einer Stadt wie Marburg also die 96 Bürger mit der höchsten

---

55 Verh., ebd., S. 286. Die namentliche Abstimmung ist nicht im Protokoll festgehalten.

56 Vgl. unten, S. 711.

57 Verh., ebd., S. 290.

1 § 63 ff. der Verfassung vom 5. 1. 1831. Huber, Dokumente Bd. 1, S. 208 ff.

2 Nach längeren Auseinandersetzungen wurden schließlich fünf standesherrliche Linien als landtagsfähig anerkannt. Losch, Kurhess. Abgeordnete, S. 2 (Anm.).

3 Siehe zum folgenden außer den Bestimmungen der Verfassungsurkunde das Wahlgesetz vom 16. 2. 1831, Art. 10 ff.: Pölitz, Verfassungen Bd. I/1, S. 637 ff. Zum politischen Leben in Kurhessen nach der Juli-Revolution, speziell auch zu den Einzelheiten des Wahlrechts und zum Ausgang der Landtagswahlen s. jetzt M. Bullik, Staat und Gesellschaft im hessischen Vormärz (1972).

Grundsteuerschuld), außerdem aber in Städten mit mehr als 1000 Einwohnern die Mitglieder des Stadtrats, zum zweitenmal gewählte Mitglieder des Bürgerausschusses und diejenigen, die „außer der Besoldung aus einer Staatskasse" über ein Einkommen von mehr als 300 Talern jährlich verfügten[4]. Die Abgeordneten der Städte mußten zur Hälfte Magistratsmitglieder oder wiedergewählte Mitglieder der Bürgerausschüsse sein oder gewissen Zensusbestimmungen[5] genügen, die übrigen 8 Abgeordneten konnten frei unter allen überhaupt Wahlberechtigten gewählt werden – eine Bestimmung, über deren Interpretation es am Vorabend der Revolution zu scharfen Konflikten zwischen Regierung und Landtag kam[6]. Die Wahl der Wahlmänner erfolgte öffentlich und nach relativer Mehrheit, die der Abgeordneten geheim und nach absoluter Mehrheit, die nötigenfalls durch Stichwahlen ermittelt wurde.

In den Landgemeinden wurde in doppelter Abstufung gewählt[7]. Diejenigen, die Ackerbau oder ein Handwerk selbständig betrieben oder ein Wohnhaus besaßen, wählten für jede Gemeinde einen Bevollmächtigten, zu dem außerdem noch ohne Wahl die Besitzer von mindestens 200 Morgen Grund und Boden hinzukamen. Diese Bevollmächtigten und größeren Grundbesitzer wählten dann für jeden Abgeordneten 32 Wahlmänner, wobei analog zum Verfahren in den Städten wieder die sechsfache Zahl von Höchstbesteuerten sowie unter gewissen Einschränkungen die „Ortsvorgesetzten" und Einwohner mit mehr als 300 Talern Einkommen wählbar waren. Auch hier mußte die Hälfte der 16 Abgeordneten aus dem Kreis der größten Grundeigentümer[8] gewählt werden, wobei sich die Wahlbezirke ebenso wie auch bei den Städten abzuwechseln hatten.

Die Unterschichten in Stadt und Land waren demnach von der Wahl ganz ausgeschlossen, und das Wahlrecht für die 32 Abgeordneten lag de facto in den Händen einer dünnen Schicht von schätzungsweise 5000 „Höchstbesteuerten" und anderen Honoratioren. Ein Abgeordneter der Städte vertrat im Durchschnitt 12000, einer der Landgemeinden 33500 Einwohner[9].

4 Art. 14, Abs. 3c des Wahlgesetzes. Pölitz, ebd., S. 638.

5 6000 Taler Vermögen, 400 Taler sicheres, ständiges Einkommen oder ein Taler und zwölf Groschen monatliche Steuerzahlung (§ 64 der Verfassung).

6 § 66 der Verfassung. Die Regierung wollte die Interpretation durchsetzen, daß Bürger und Bauern jeweils Abgeordnete ihres Standes zu wählen hätten, und löste damit bewußt eine Grundsatzdiskussion über die Unterschiede zwischen ständischem und repräsentativem System aus. Dabei unterstellte sie den Verfechtern des Repräsentativsystems nicht nur eine „im deutschen Staatswesen längst als antimonarchisch und als antilandständisch verworfene, atomistische Staatsauffassung", sondern auch die Ansicht, daß die Staatsgeschäfte nicht nach „höheren Motiven", sondern gemäß „zufälligen Kammermajoritäten" geführt werden sollten: Auszug aus dem Protokoll der Kurfürstl. Landtagskommission vom 7. 6. 1847. Landtagsverh. 1847/48 Beil. 2, Sp. 13 und Sp. 15.

7 Art. 39 ff. des Wahlgesetzes vom 16. 2. 1831. Pölitz, ebd., S. 641 ff.

8 Als Maßstab galt die Zahlung von zwei Talern Grundsteuer monatlich oder ein Vermögen von 5000 Talern, wobei gleichzeitig die Landwirtschaft die Haupterwerbsquelle sein mußte (Verfassungsurkunde § 65).

9 Vgl. dazu die Ausführungen des Abgeordneten Knobel am 15. 8. 1848: Landtagsverh. 1847/48, 90. Sitzung, Sp. 15. Über die entsprechenden Zahlen für das Jahr 1831 s. Bullik, Hessischer Vormärz, S. 106.

Von diesen Voraussetzungen her gesehen war es ein radikaler Bruch mit der Vergangenheit, wenn im kurhessischen Wahlgesetz für die deutsche Nationalversammlung[10] das direkte Wahlverfahren angenommen und jedem volljährigen selbständigen Staatsangehörigen das aktive und passive Wahlrecht eingeräumt wurde. Auch das Ministerium Eberhard aber versuchte aus Sorge vor einer möglichen Radikalisierung der Volksvertretung, den alten Landtag so lange wie möglich in Funktion zu halten[11] und mit ihm die zur Verwirklichung der Märzverheißungen notwendigen Gesetze zu verabschieden. Hierbei konnte es sich darauf berufen, daß auch in der kurhessischen Märzbewegung die Forderung nach einer Reform des Landtags keine wesentliche Rolle gespielt hatte und daß selbst von der ziemlich radikalen Hanauer Deputation unter dem Einfluß gemäßigter Kreise in Kassel das Verlangen nach Neuwahlen fallengelassen wurde[12].

So enthielt auch die Mitteilung des Ministeriums an die Ständeversammlung vom 28. April 1848 über die noch zu erwartenden Gesetzesvorlagen[13] keine Andeutung über eine Umbildung des Landtags oder zumindest begrenzte Wahlrechtsreformen, obwohl der Abgeordnete Henkel[14] schon am 20. März im Landtag unter anderem eine Revision des Wahlgesetzes gefordert hatte, bei der nicht nur eine Reihe von Unklarheiten beseitigt, sondern auch die Beschränkung des passiven Wahlrechts auf Höchstbesteuerte und Honoratioren bei den Wahlmänner- und Abgeordnetenwahlen aufgehoben werden sollte[15]. Die Mehrheit des Landtags verfolgte jedoch die Tendenz, alle Anträge und Petitionen auf Wahlrechtsreform bis zur Verabschiedung eines Reichswahlgesetzes ad acta zu legen[16]. Angesichts einer zunehmenden Agitation im Lande[17], bei der auch die üblichen Mißtrauensäußerungen gegenüber der Kammer nicht fehlten, wurden Majorität und Ministerium jedoch langsam zur schrittweisen

---

10 Vgl. oben, S. 153 f.

11 Biermann, Winkelblech Bd. 1, S. 231 (nach den Ausführungen Wippermanns im Staatslexikon, 3. Aufl. Bd. 8, S. 60).

12 Gegenwart Bd. 6, S. 539, vgl. ebd., S. 546.

13 Landtagsverh. 1847/48, Beil. 195.

14 Heinrich Henkel (1802–1873), Obergerichtsanwalt in Kassel, schon 1833 und dann seit 1845 Mitglied der Ständeversammlung, der vielleicht volkstümlichste Abgeordnete der vormärzlichen Opposition. Er nahm am Vorparlament teil und schloß sich als Abgeordneter der Nationalversammlung dem „Württemberger Hof" an.

15 Landtagsverh. 1847/48, Beil. 154. Im einzelnen führt Henkel nicht weniger als 88 mehr oder weniger wichtige Punkte an, in denen Verfassung, Wahlgesetz und landständische Geschäftsordnung seiner Ansicht nach einer Revision bedürften.

16 Siehe dazu vor allem Beil. 251 und 261 zu den Sitzungen vom 15. und 17. 6. 1848.

17 Vgl. darüber Rusche, Kurhessen 1848/49, S. 183 ff. Ihr Höhepunkt war die noch von allen Wahlkomitees des Landes ohne Unterscheidung der Parteien beschickte Hersfelder Versammlung vom 26. 8. 1848 (Rusche, ebd., S. 194 ff.), auf der sich dann Demokraten und Liberale deutlich voneinander trennten. Während die Demokraten ein allgemeines, gleiches und direktes Wahlrecht forderten, sprachen sich die Liberalen dafür aus, bei unmittelbarer Wahl nur die durch Zahlung einer direkten Steuer qualifizierten „Selbständigen" zuzulassen, oder bei allgemeiner, jedoch mittelbarer Wahl bürgerliche Selbständigkeit der Wahlmänner zu verlangen. Der Mittelstand, „der Kern und die Kraft des Volkes", sollte auf die Wahlen einen maßgeblichen Einfluß behalten, heißt es in den Leitsätzen des von H. v. Sybel geleiteten Marburger Vaterlandsvereins vom 9. 8. 1848 (Rusche, ebd., S. 188 f.).

Aufgabe dieser Position gezwungen. Bei einem am 6. Juli einstimmig angenommenen Gesetz[18] hatte man sich damit begnügt, die Beschränkung des passiven Wahlrechts lediglich bei der Abgeordnetenwahl aufzuheben, und der zu einer konservativen Haltung neigende Abgeordnete Nebelthau[19] erklärte noch am 1. August, nach den Vorgängen im benachbarten Großherzogtum Hessen[20] sei es die Pflicht des Landtags, die Wahlrechtsfrage vom Ministerium fernzuhalten und dafür auch eine gewisse Unpopularität auf sich zu nehmen[21]. Zwei Wochen später aber ersuchte der Landtag mit der knappen Mehrheit von 22 : 20 Stimmen die Regierung, ein Gesetz über die Aufhebung der gesonderten Vertretung für die Ritterschaft vorzulegen[22]. Ein schon am 4. Juli von Lederer[23] gestellter und nun von ihm zusammen mit Henkel und anderen Abgeordneten der linken Seite erneut eingebrachter Antrag, die Grundsätze des hessischen Wahlgesetzes für die deutsche Nationalversammlung auch einem neuen Landtagswahlrecht zugrundezulegen[24], fand aber wieder keine Mehrheit.

Am 14. Oktober brachte die Regierung dann ihren Wahlgesetzentwurf[25] ein. Die Volksvertretung sollte danach künftig aus 48 Abgeordneten bestehen, von denen jeweils 16 von den Höchstbesteuerten, den Städten und den Landgemeinden zu wählen waren. Die Vertreter des großen Besitzes nahmen somit die Plätze von Prinzen, Standesherren und ritterschaftlichem Adel ein. Die Zahl der aktiv wahlberechtigten Höchstbesteuerten belief sich auf etwa 750 (1 : 1000 im Verhältnis zur gesamten Einwohnerschaft). Bei den Abgeordneten der Städte und Landgemeinden blieb die ungleiche Repräsentation in bezug auf die Einwohnerzahl bestehen, eine Wahlkreiseinteilung nach der Kopfzahl war nicht vorgesehen. Die allgemeinen Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht[26] blieben unverändert, vor allem also auch das Wahlalter mit 30 Jahren, im übrigen jedoch war jeder selbständige Staatsbürger aktiv wahlberechtigt, wobei die Zahlung einer direkten Staatssteuer als Nachweis der Selbständigkeit galt. Die Wahl erfolgte unmittelbar und nach relativer Mehrheit; die Stimmen wurden mündlich zu Protokoll gegeben, und jedem Wahlberechtigten war Einsichtnahme in dieses Protokoll gestattet. Im ganzen also verfolgte dieser Entwurf einen pragmatischen Mittelweg zwischen den

18 Wortlaut des unter dem 12. 7. 1848 veröffentlichten Gesetzes bei Huber, Dokumente Bd. 1, S. 210, Anm. 12.

19 Friedrich Nebelthau (1806–1875), Obergerichtsanwalt in Kassel, bis zur Neuwahl des Landtagspräsidiums im März 1848 Vizepräsident.

20 Vgl. unten, S. 269 f.

21 Landtagsverh. 1847/48 Nr. 86, Sp. 2. Vgl. auch den von Rusche, Kurhessen 1848/49, S. 186, zitierten Zeitungsartikel H. v. Sybels vom 2. 8. 1848.

22 Landtagsverh. 1847/48 Nr. 90, Sp. 20 (15. 8. 1848).

23 David Lederer (1801–1861), Brauereibesitzer und später Vizebürgermeister von Marburg.

24 Landtagsverh. 1847/48, Beil. 324 (datiert vom 8. 8. 1848). Der Antrag war von insgesamt zehn Abgeordneten unterzeichnet.

25 Landtagsverh. 1847/48, Beil. 390.

26 Vgl. oben, S. 259.

Grundlagen des bestehenden Landtagswahlrechts und den mit den Wahlen zur Nationalversammlung auch in Kurhessen erstmals zur Anwendung gekommenen moderneren Prinzipien. Nach § 153 der kurhessischen Verfassung mußten verfassungsändernde Gesetze entweder einstimmig oder auf zwei hintereinander folgenden Landtagen mit Dreiviertelmehrheit angenommen werden, und anders als in Hannover[27] war diese Bestimmung in Kurhessen nicht außer Kraft gesetzt worden. Während der Plenardebatte am 24. und 25. Oktober[28] zeigte sich nun, daß allein der Regierungsentwurf in seinem niemanden ganz befriedigenden Kompromißcharakter Aussicht hatte, die Zustimmung von drei Vierteln der Abgeordneten zu finden. Die Linke verzichtete daher weitgehend auf eigene Anträge. Lederer lehnte das Gesetz wegen der undemokratischen Zensusbestimmungen und der Trennung der Wahlbezirke in Stadt und Land ab[29], Henkel aber stimmte der Vorlage in Anbetracht der darin enthaltenen Fortschritte zu, obwohl sie seinen früheren Forderungen bei weitem nicht entsprach[30]. Von der Rechten wurde auch hier der Gedanke von einer Vertretung der „wesentlichen Stände und Berufsarten" in die Debatte gebracht[31]. Gemäßigte Konservative wie Nebelthau und andere gaben zu verstehen, daß sie unter dem Eindruck politischer Notwendigkeit, aus Sorge vor den Folgen eines Scheiterns der Vorlage und um der Unterstützung des Ministeriums willen ein an sich unbefriedigendes Gesetz annehmen wollten[32]. Die ritterschaftlichen Abgeordneten kämpften nicht für die Erhaltung ihrer privilegierten Stellung, bemängelten dafür aber zum Teil mit offener Feindseligkeit gegen das Bürgertum die Ausschließung des Proletariats vom Wahlrecht[33] und bereiteten damit Frontstellungen vor, die auf dem nächsten Landtag vor allem von Bayrhoffer und Winkelblech eingenommen wurden[34]. Nur in einem Punkt wurde die Regierungsvorlage geringfügig modifiziert. Mit der knappen Mehrheit von 22:21 Stimmen sprach sich der Landtag zunächst dafür aus, das aktive Wahlrecht nicht an das 30., sondern an das 25. Lebensjahr zu binden[35],

27 Vgl. oben, S. 201 f.

28 Landtagsverh. 1847/48, Nr. 110 und Nr. 111.

29 Ebd., Nr. 110, Sp. 3.

30 Ebd., Sp. 7 ff.

31 In Kurhessen vertrat besonders der Marburger Altphilologe Bergk (von Losch, Kurhess. Abg., S. 14, irrtümlich als „Demokrat" eingestuft), diese Idee, wobei er sich in seinem Antrag vom 16. 10. 1848 auf das neue hannoversche Verfassungsgesetz (s. oben, S. 206 ff.) und die Volksvertretung im napoleonischen Königreich Westfalen berief, die – nach ihren Befugnissen zwar nur „Schatten eines Schatten" – in ihrer Zusammensetzung den „Scharfblick und das organisierende Talent Napoleons" deutlich habe erkennen lassen (Landtagsverh. 1847/48, Beil. 392, Sp. 6). Nach den Vorstellungen Bergks sollten statt der 16 Abgeordneten der Höchstbesteuerten 13 Abgeordnete des Großgrundbesitzes, sieben für Handel und Gewerbe und sechs für Universität, Kirchen und Schule der Kammer angehören. Bergk vertrat diese Vorstellungen auch publizistisch in einer eigenen Broschüre (Rusche, Kurhessen 1848/49, S. 253).

32 Landtagsverh. 1847/48, Nr. 110, Sp. 12 f., vgl. ebd., Sp. 3 f. (König).

33 Ebd., Sp. 17 (v. Trott).

34 Vgl. unten, S. 265.

35 Landtagsverh., ebd., Sp. 20.

doch wurde vor der Schlußabstimmung auf diese Änderung wieder verzichtet, um das Gesetz nicht etwa daran scheitern zu lassen. Als Ausgleich für das hierin liegende Entgegenkommen der Linken wurde nunmehr jedoch deren vorher abgelehnter Antrag angenommen, nicht nur jeden Steuerzahler als selbständig zu betrachten, sondern auch alle, „welche als Ortsbürger oder Beisitzer einen eigenen Haushalt führen und nicht in Lohn und Kost eines anderen stehen"[36]. Von insgesamt 46 Landtagsmitgliedern stimmten 34 am 25. Oktober für das Gesetz, 9 lehnten es ab, 3 fehlten in der Sitzung. Damit schien das für Verfassungsänderungen notwendige Quorum nicht erreicht zu sein. Der Landtag gab jedoch dem § 153 der Verfassung[37] die nicht unbestrittene Deutung, daß abwesende Mitglieder nicht de facto zu den Neinstimmen gerechnet werden dürften, und damit galt das Gesetz als angenommen. Von welchen Abgeordneten es abgelehnt wurde, ist nicht feststellbar, da die Schlußabstimmung nach den Vorschriften der Geschäftsordnung geheim war[38]. Am 31. Oktober 1848 wurde der Landtag geschlossen.

Der am 1. Dezember 1848 eröffnete 11. kurhessische Landtag mußte noch einmal nach dem durch das Gesetz vom 12. Juli 1848[39] nur unwesentlich veränderten Wahlrecht von 1831 gewählt werden. Ungeachtet der Wahl durch „höchstbesteuerte" Wahlmänner hatte sich die Linke in ihm verstärken können, vor allem durch den als Initiator des Frankfurter Demokratenkongresses[40] hervorgetretenen Marburger Professor Bayrhoffer und durch Winkelblech, den führenden Vertreter des Assoziationsgedankens in der kleinbürgerlichen Handwerker-Bewegung von 1848/49. Beide diskutierten die Wahlrechtsfrage vornehmlich im Zusammenhang mit den sozialen Spannungen und Klassengegensätzen der Zeit. Als einer der Hauptsprecher der Liberalen trat jetzt der neue Deputierte der Universität Marburg, Heinrich v. Sybel, in Erscheinung, neben ihm vor allem der Anwalt und Publizist Friedrich Oetker, der in den kommenden Jahren „der Führer und die Seele der hessischen Kammeropposition wurde"[41].

Das Wahlgesetz war dem Landtag sofort zur endgültigen Verabschiedung zugeleitet worden; am 21. Dezember begann die Plenardebatte. Im Einklang mit der demokratischen Wahlrechtsbewegung im Lande hatte die Minorität des vorberatenden Ausschusses[42] beantragt, das Gesetz im

---

36 Ebd., Nr. 111, Sp. 5. Vgl. den Abdruck des Gesetzes bei Huber, Dokumente Bd. 1, S. 210, Anm. 12 (§ 4).

37 Danach war die Mehrheit von drei Vierteln „der auf dem Landtage anwesenden ständischen Mitglieder" erforderlich; siehe Huber, ebd., S. 222.

38 § 34 der Geschäftsordnung vom 16. 2. 1834, hier benutzt nach Landtagsverh. 1847/48, Beil. 158 (vergleichender Abdruck der bestehenden Geschäftsordnung und der von einem Ausschuß des Landtags beantragten Änderungen. Vgl. dazu unten, S. 511 f.).

39 Vgl. oben, S. 262, Anm. 18.

40 Vgl. unten, S. 338 ff.

41 Losch, Kurhess. Abg., S. 42.

42 Bayrhoffer, Theobald, Winkelblech und Knobel. Ihr Minderheitsvotum s. Landtagsverh. 1848/49, Beil. 9, Sp. 4 ff.

ganzen zu verwerfen, weil das Wahlalter zu hoch angesetzt sei, ein großer Teil der Arbeiterschaft ausgeschlossen werde[43], mit der Trennung von Stadt und Land ein ungleiches Wahlrecht bestehen bleibe und vor allem erneut ein politisch bevorrechtigter Stand, eine „Geldaristokratie", begründet würde. Dieses Privileg aber sei „in sozialer Hinsicht viel gefährlicher als das frühere, weil es dem Systeme der Ausbeutung der Arbeitskraft durch das Kapital auch noch ein auf dieses Verhältnis influierendes höchst wichtiges politisches Vorrecht gibt und dadurch, die soziale, zum Wohl aller dienende Reform hemmend, zur Revolution führt"[44]. Auf der gleichen Linie lagen die Ausführungen Bayrhoffers und Winkelblechs im Plenum, mit denen sie unter Hinweis auf das Schicksal der französischen Julimonarchie die bevorstehenden Kämpfe von Arbeiterklasse und Mittelstand gegen die Bourgeoisie beschworen und erklärten, unter diesem Gesichtspunkt sei das alte Wahlrecht immer noch besser als die neue Vorlage: „Der Adel ist, was die soziale Frage anlangt, der Klasse der Hochbesteuerten vorzuziehen"[45]: ein Gedanke, den der ritterschaftliche Abgeordnete v. Trott aufnahm und bestätigte[46].

Für die Liberalen hob Sybel als Berichterstatter des Ausschusses die Fortschritte der Vorlage gegenüber dem bisherigen Wahlrecht hervor und entgegnete auf den Haupteinwand der Demokraten, daß der größte Teil der rund 750 Höchstbesteuerten des Entwurfs jenem Mittelstande angehörte, welcher der Geldaristokratie der großen Kapitalisten gegenüberstehe. Er setzte somit dem vermutlich von Winkelblech geprägten, vorwiegend die unteren bürgerlichen Schichten meinenden Mittelstandsbegriff der Minorität einen umfassenderen der Liberalen entgegen. Als Beleg für den demokratischen Charakter des Gesetzes wertete Sybel vor allem die Tatsache, daß es „den *geschlossenen* Kreis der Ritterschaft mit der *jedem zugänglichen*[!] Klasse der Höchstbesteuerten vertauscht"[47], und Oetker faßte seine Ansichten zum Wahlrecht um die Jahreswende 1848/49 wie folgt zusammen: „Jedes Wahlgesetz, das auf *Gleichheit* und Gleichstellung nach Zahlen abzielt, ist seiner *Grundlage nach unrichtig*, während andere nur mehr oder weniger *mangelhaft* sind und wegen des steten Flusses der Menschenentwicklung notwendig mangelhaft bleiben müssen"[48].

Dem gewichtigen Argument, daß angesichts der großen Erschwernisse für Verfassungsänderungen in Kurhessen etwas Besseres als dieses Gesetz

---

43 Dieses Argument wurde in der Debatte allerdings mit dem Hinweis entkräftet, daß Arbeiter in der Regel einen eigenen Haushalt führten.

44 Siehe das in Anm. 42 zitierte Minderheitsvotum, Sp. 7.

45 So Bayrhoffer in den Landtagsverh. 1848/49 Nr. 6, Sp. 21 (22. 12. 1848). In gleichem Sinn hatten sich Bayrhoffer und Winkelblech schon am Vortag geäußert (ebd., Nr. 5, Sp. 12 ff. und Sp. 22 ff.).

46 Ebd., Nr. 5, Sp. 27. Otto von Trott zu Solz (1810–1876) war nach Losch, Kurhess. Abg., S. 56, der „Führer der ritterschaftlichen Ständemitglieder".

47 Ausschußbericht vom 17. 12. 1848, Landtagsverh. 1848/49, Beil. 9, Sp. 3 f.

48 Lebenserinnerungen Bd. 1, S. 329.

auf keinen Fall zustande kommen werde, wollte sich die Linke zunächst nicht beugen. Sie wies auf die Möglichkeit hin, eine konstituierende Versammlung einzuberufen, und beantragte schließlich, das Einführungsgesetz für die Grundrechte[49] auf die kurhessische Wahlrechtsreform anzuwenden, d. h. also, sie mit einfacher Mehrheit zu verabschieden[50]. Rechtspflegeausschuß und Landtagsmajorität waren jedoch der Ansicht, daß auf diesem Wege lediglich die mit den Grundrechten nicht zu vereinbarende Sondervertretung von Standesherren und Ritterschaft beseitigt, nicht aber über das Wahlgesetz im ganzen entschieden werden könne. Indem sich die ablehnenden Stimmen der Linken mit denen der Rechten verbanden, wurde § 2 der Vorlage (Zusammensetzung der Ständeversammlung) am 21. Dezember mit 23 : 19 Stimmen verworfen, alle anderen Paragraphen aber angenommen[51]. Die weitere Beratung des Wahlgesetzes wurde danach vorerst ausgesetzt[52].

Das Ministerium hatte zwar die Annahme des Gesetzes nicht zur Kabinettsfrage gemacht, und Winkelblech versicherte ihm auch, daß es das einhellige Vertrauen des Landtags besitze[53], mit Recht aber konnte v. Sybel darauf hinweisen, daß bei Ablehnung eines derartigen Fundamentalgesetzes der Rücktritt des Ministeriums oder die Auflösung des Landtages eigentlich unvermeidlich sei[54]. Finanzminister Wippermann fragte die nur in der Ablehnung des Gesetzes einige Majorität, ob es denn nun beim Wahlgesetz von 1831 bleiben solle oder ob der Landtag selbst mit aussichtsreicher Majorität einen eigenen Reformvorschlag machen könne[55]. Von Winkelblech kam die dann auch durchgeführte Idee, „die verschiedenen Meinungsfraktionen" sollten aus ihrer Mitte jeweils einen Abgeordneten dem Wahlrechtsausschuß zuordnen, um zu versuchen, „durch wechselseitige Konzessionen, denn diese müssen gemacht werden", eine neue Vorlage zu erarbeiten[56]. Möglichkeiten dazu schienen sich entweder durch Übergang zum Zweikammersystem oder durch Beteiligung der durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 eingerichteten „Bezirksräte"[57] bei

49 Vgl. oben, S. 254, Anm. 29.

50 Antrag Bayrhoffers vom 5. 1. 1849. Vgl. dazu den von Oetker vorgelegten Bericht des Rechtspflegeausschusses vom 16. 1. 1849: Landtagsverh. 1848/49, Beil. 25. Die Debatte darüber fand am 23. 1. 1849 statt. Der Antrag Bayrhoffers wurde mit 32 : 8 Stimmen verworfen (ebd., Nr. 10, Sp. 36).

51 Landtagsverh. 1848/49, Nr. 5, Sp. 34 und Sp. 42.

52 Ebd., Nr. 6, Sp. 23 (22. 12. 1848).

53 Landtagsverh. 1848/49, Nr. 5, Sp. 35 (21. 12. 1848). Daß der gesamte Landtag in großer Einmütigkeit hinter dem Ministerium stand, zeigte sich vor allem in der vom Kurfürsten ausgelösten schweren Kabinettskrise vom Januar 1849. Vgl. dazu unten, Anm. 57.

54 Landtagsverh., ebd., Nr. 6, Sp. 7 (22. 12. 1848).

55 Ebd., Sp. 35.

56 Ebd., Sp. 11.

57 Unter Beseitigung älterer Verwaltungsbehörden war Kurhessen durch das Gesetz vom 31. 10. 1848 in neun Bezirke eingeteilt worden, an deren Spitze jeweils ein Direktor stand. Dieser war für bestimmte Fälle an die Mitwirkung des einmal im Monat zusammentretenden sechsköpfigen Bezirksausschusses gebunden, welcher vom Bezirksrat aus seiner Mitte gewählt wurde. Der Bezirksrat hatte je nach Größe des Bezirks 12, 18 oder 24 Mitglieder,

der Wahl der 16 bislang für die Höchstbesteuerten vorgesehenen Abgeordneten zu bieten.

Alle Bemühungen, durch interfraktionelle Vorberatungen einen besseren Kompromiß zustande zu bringen, als ihn der Regierungsentwurf darstellte, scheiterten jedoch. „In vertraulichen Scheinsitzungen"[58] wurde über alle Vorschläge abgestimmt, doch fand keiner eine Mehrheit, geschweige denn ein qualifiziertes Quorum: ein Beweis dafür, daß auch die Anwendung des Einführungsgesetzes keinen Ausweg geboten hätte. Angesichts dieser Tatsache befürworteten nun auch vorherige Gegner der Vorlage von beiden Seiten resignierend ihre Annahme, die am 2. Februar 1849 mit 35 : 11 Stimmen erfolgte. Von einer Einführung des allgemeinen, gleichen Wahlrechts kann also auch in Kurhessen keine Rede sein[59]. Abgesehen vom Erfordernis der Selbständigkeit für das aktive Wahlrecht besetzten die Höchstbesteuerten ein Drittel der Mandate, und sie konnten somit, gedeckt durch die geheime Abstimmung[60], zumindest jede Weiterentwicklung der Verfassung zu ihren Ungunsten verhindern.

Der Landtag verabschiedete in den folgenden Wochen vor allem noch das Budget für das Jahr 1849, wobei es wegen der von der Majorität verlangten Herabsetzung der Hofdotation noch zu einem scharfen Konflikt mit dem Landesherrn kam[61], und wurde dann am 14. April 1849 vertagt. Der erste nach dem neuen Gesetz gewählte Landtag trat am 14. Juli 1849 zusammen. Die Liberalen verfügten darin mit etwa 24–27 Abgeordneten über eine knappe absolute Mehrheit, während die Demokraten 16–18 Sitze errungen hatten[62].

7. *Hauptdaten der Verfassungsentwicklung in den übrigen Bundesstaaten*

Es würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen und zu mancherlei Wiederholungen führen, hieße auch die Bedeutung der deutschen Kleinstaaten und ihrer Landtage überschätzen, wenn deren Diskussionen um die Verfassungsrevision mit der gleichen Ausführlichkeit erörtert würden, wie die Debatten um die Wahlrechtsreform in den vorher behandelten

---

von denen jeweils ein Drittel „wissenschaftlich Gebildete", Grundbesitzer und Gewerbetreibende waren. Der Bezirksrat wurde auf drei Jahre von den Wahlmännern der Landtagswahlen gewählt. Vgl. Gegenwart Bd. 6, S. 565 ff., und die knappen Angaben von Heffter, Selbstverwaltung, S. 298 f. Der Widerstand des Kurfürsten gegen die Durchführung dieser Verwaltungsreform führte Ende Januar zu einer schweren Kabinettskrise.

58 Oetker, Lebenserinnerungen Bd. 1, S. 327, vgl. auch die Ausführungen der Abgeordneten Bax und Henkel in der Landtagssitzung vom 2. 2. 1849.

59 Dies gegen Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 931.

60 Vgl. oben, S. 264.

61 Als der Kurfürst sich beharrlich weigerte, eine Schmälerung der Dotation zuzugeben, wurde sie schließlich in alter Höhe bewilligt, weil die Mehrheit des Landtags der Ansicht war, daß sie rechtlich auf einem Vertrag beruhe, der nicht einseitig aufgehoben werden dürfe.

62 Zur weiteren Entwicklung in Kurhessen s. unten, S. 727 f.

Mittelstaaten. Andererseits gehören auch die Länder und Ländchen geringeren Gewichtes und die Stadtrepubliken in ein Bild der parlamentarischen Geschichte Deutschlands während der Revolutionsjahre mit hinein, so daß es nicht gerechtfertigt wäre, sie ganz zu übergehen, zumal hier auch (wie z. B. in den anhaltischen Herzogtümern mit ihren radikaldemokratischen „Musterverfassungen") Besonderheiten von überregionaler Bedeutung festzustellen sind. In einem durch diese Überlegungen angezeigten Mittelweg zwischen summarischem Überblick und gelegentlichem Eingehen ins Detail sei im Folgenden die kleinstaatliche Verfassungsentwicklung zwischen Märzrevolution und Reaktion dargestellt.

Das Wahlrecht für die Zweite Kammer des Großherzogtums *Hessen-Darmstadt*[1] gehörte zu den eingeschränktesten im deutschen Vormärz. Die Kammer bestand aus 50 Abgeordneten, von denen 6 durch die adeligen Grundeigentümer aus ihrer Mitte gewählt wurden, die mindestens 300 Gulden direkte Steuern zahlen oder 60000 Gulden in Staatspapieren hinterlegen mußten: In den 1830er Jahren entsprachen nur 12 Einwohner des Landes diesen Anforderungen[2]. Die übrigen 44 Abgeordneten wurden in nach Stadt und Land unterschiedenen Wahlbezirken in doppelter indirekter Wahl wie folgt gewählt: In geheimen und gleichen Urwahlen, bei denen alle Staatsbürger[3] wahlberechtigt waren, wurde zunächst auf 250 bis 500 Einwohner ein „Bevollmächtigter" gewählt, der mindestens 20 Gulden direkte Steuer zahlen und 25 Jahre alt sein mußte[4]. Diese Bevollmächtigten wählten für jeden Wahlbezirk 25 Wahlmänner aus den 60 Höchstbesteuerten des Bezirks: Sie waren also gezwungen, fast jeden zweiten der relativ reichsten Bürger zum Wahlmann zu wählen. Wie die Wahlmänner, so mußten auch die Abgeordneten mindestens 30 Jahre alt sein, außerdem aber 100 Gulden direkter Steuer zahlen, als Beamte 1000 Gulden Gehalt beziehen oder 20000 Gulden in Staatspapieren deponieren. Notfalls war der Steuerzensus in den einzelnen Bezirken so weit zu senken, daß wenigstens 25 Wählbare vorhanden waren. 1820 waren von etwa 650000 Einwohnern des Großherzogtums insgesamt 985 wählbar[5].

Neben dieser Zweiten Kammer bestand eine Erste, die aus den Prinzen des großherzoglichen Hauses, den Standesherren des Landes, dem katholischen Landesbischof und einem protestantischen Geistlichen, dem Kanzler der Universität Gießen und bis zu zehn auf Lebenszeit Ernannten gebildet war[6]; 1848/49 hatte sie insgesamt 32 Mitglieder.

---

1 Art. 53 ff. der Verfassung vom 17. 12. 1820. Pölitz, Verfassungen Bd. I/2, S. 681 ff. Vgl. zum folgenden C. A. Lion, Das Landtagswahlrecht im Großherzogtum Hessen (1912); W. Kissel, Die geschichtliche Entwicklung des hessischen Landtagswahlrechts (1911) und Büttner, Parlamentarismus in Hessen, S. 36 ff.

2 Lion, ebd., S. 47, und Büttner, ebd., S. 44. Im Juni 1847 wurde daher auch ein Gesetz verabschiedet, nach dem nicht nur die aus dem Grundbesitz zu entrichtenden Abgaben auf diese Steuerquote angerechnet wurden (Lion, ebd., S. 53).

3 Vgl. dazu oben, S. 152, Anm. 72.

4 Über deren Zahl im Jahre 1848 s. unten, S. 271, Anm. 27.

5 Lion, Landtagswahlrecht, S. 30.

6 Art. 52 der Verfassung, Pölitz, ebd., S. 681.

Wie bei anderen Märzministerien, so war auch im Regierungsprogramm Heinrich v. Gagerns[7] von einer Reform dieser Landesvertretung nicht die Rede. Nachdem aber der zur liberalen Mitte zählende Abgeordnete Wernher[8] schon nach seiner Rückkehr vom Vorparlament die Vorlage eines neuen Wahlgesetzes verlangt hatte[9] und im hessischen Wahlrecht für die Nationalversammlung[10] jedem Staatsbürger das aktive und passive Wahlrecht eingeräumt worden war, wurde den Kammern in der Folge von der Linken unter Führung des radikalen Mainzer Demokraten Zitz die Kompetenz zu weiterer Wirksamkeit bestritten und ihre schnelle Auflösung nach Erlaß einer Wahlordnung für eine konstituierende Versammlung gefordert[11]. Zitz und drei seiner Freunde erklärten sogar ihren Austritt aus der Kammer[12]. Die Mehrheit hingegen drängte zwar auch auf das nicht zu umgehende neue Wahlgesetz, wollte vor der Auflösung der Kammern aber noch die seit dem März eingebrachten oder in Aussicht gestellten Gesetze verabschieden und erbat überdies noch Vorlagen zur Steuerreform und über Einsparungen im Haushalt[13].

In Übereinstimmung mit den Empfehlungen des 50er-Ausschusses und den Beschlüssen der Nationalversammlung zum Antrag Raveaux[14] wollte die Regierung die Reform der Landesvertretung erst nach Verabschiedung der Reichsverfassung in Angriff nehmen. Gagern hatte sich am 20. Mai entschieden in diesem Sinn geäußert[15], und als sein Nachfolger Jaup dies am 24. Juli bekräftigte[16], antworteten 21 Abgeordnete der Zweiten Kam-

7 Vgl. das von H. v. Gagern gegengezeichnete Edikt vom 6. 3. 1848 (Buchner, Großherzogtum Hessen 1847–1850, S. 34 f.) und seine Ausführungen vor der 2. Kammer am 7. 3. 1848: Verh. 2. K. 1847–1849, 1. Prot.-Bd., 21. Sitzung, S. 18 ff.

8 Philipp Wilh. Wernher (1802–1887), Gutsbesitzer aus Nierstein, als Abgeordneter der Nationalversammlung im „Augsburger Hof".

9 Siehe dazu das Protokoll der 33. Sitzung vom 5. 4. 1848 (Verh. Bd. 1) mit Beilagen 317 und 318.

10 Vgl. oben, S. 152 f.

11 Siehe dazu u. a. den Antrag v. Steinherrs vom 19. 5. 1848, in dem es heißt, daß das Volk die Kammer „als eine Erbschaft des alten Regiments weder den Zeitverhältnissen für gewachsen noch als den Ausdruck des Volkswillens anerkennt": Beil. 418 zum Prot. der 54. Sitzung, S. 1.

12 Siehe die Erklärung von Zitz, Mohr, Behlen und Grode vom 15. 6. 1848 (Beil. 491 zum Prot. der 72. Sitzung vom 16. 6. 1848). Die Kammer bestritt ihnen jedoch das Recht zur Niederlegung ihres Mandats, da dies in der Verfassung nicht vorgesehen sei und de facto das Recht zur Selbstauflösung der Kammer involvieren würde. Sie ließ die vier Ausgetretenen durch das Präsidium auffordern, ihre Pflichten als Abgeordnete weiterhin zu erfüllen: Beil. 504 zum Prot. der 77. Sitzung vom 22. 6. 1848. Vgl. die Debatte in der 79. Sitzung vom 24. 6. 1848. Als die Kammer nach der Vertagung am 21. 11. wieder zusammentrat, nahmen Zitz, Mohr und Behlen an den Beratungen wieder teil.

13 Siehe den Bericht des 3. Ausschusses vom 30. 5. 1848 (Beil. 451 zum Prot. der 63. Sitzung) und die Debatte in der 75. Sitzung am 19. 6. 1848. Im Bereich der Steuerreform erbat die Kammer nichts weniger als die „Vorlage von Gesetzen über Besteuerung des Einkommens, verhältnismäßige Besteuerung der geistigen Getränke, Abänderung des Gewerbesteuergesetzes mit gleichzeitigem Schutz der Arbeit gegen das Kapital, progressive Besteuerung des Grundvermögens": Beil. 451, S. 2.

14 Vgl. oben, S. 163 f.

15 Verh. 2. K. 1847–1849, 2. Prot.-Bd., 55. Sitzung, S. 34 ff. Vgl. auch seine ausweichende Antwort auf eine Anfrage Wernhers (s. oben, Anm. 8) in der 37. Sitzung am 12. 4. 1848.

16 Ebd., 4. Prot.-Bd., 95. Sitzung, S. 29 ff., bes. S. 34.

mer unter dem wachsenden Druck der öffentlichen Meinung mit dem Antrag auf unverzügliche Vorlage eines Wahlgesetz-Entwurfes[17]: ein bewußt auf den Sturz des Ministeriums zielendes Mißtrauensvotum[18], dessen Annahme Jaup nur mit der Vertagung der Kammern am 8. August verhindern konnte[19]. Es ist bezeichnend für die Stärke des parlamentarischen Gedankens im damaligen Deutschland, daß dieser formal korrekte Schritt der Regierung auch bei Liberalen und Konstitutionellen vielfach kritisiert und als Verstoß gegen die Grundsätze des wahren Repräsentativsystems empfunden wurde, die in dieser Situation eigentlich nur den Rücktritt des Ministeriums oder die Auflösung der Kammer erlaubt hätten[20]. Im an und für sich regierungsfreundlichen Vaterländischen Verein Darmstadt sprach man von einem „Staatsschlich"[21].

Der dann in der ersten Sitzung nach der Vertagung am 21. November vorgelegte Wahlgesetzentwurf[22] der Regierung hielt am Zweikammersystem fest; die Erste Kammer sollte künftig aus 25, die Zweite aus 50 direkt gewählten Abgeordneten bestehen. Das aktive Wahlrecht zu beiden Kammern hatten alle Staatsbürger[23] mit vollendetem 25. Lebensjahr, die in den 12 Monaten vor der Wahl keine Armenunterstützung empfangen hatten. Das passive Wahlrecht für die Zweite Kammer war darüber hinaus im wesentlichen[24] nur an das vollendete 30. Lebensjahr gebunden, dasjenige für die Erste Kammer an das vollendete 40. Lebensjahr und die Zahlung von 100 Gulden direkter Steuer (50 Gulden für Akademiker mit abgeschlossenem Studium nach fünfjähriger Ausübung ihres Berufes): ein Zensus, der also ungefähr dem früheren für die Abgeordneten der Zweiten Kammer entsprochen hätte.

In den Beratungen der Zweiten Kammer wurde dieser Entwurf auf Vorschlag des zweiten Ausschusses[25] noch in einem wesentlichen Punkt geändert[26]: Der hohe Zensus für das passive Wahlrecht zur Ersten Kammer wurde gestrichen und statt dessen das aktive Wahlrecht an die Zahlung

17 Beil. 573 zum Prot. der 96. Sitzung vom 26. 7. 1848.

18 Vgl. dazu die Ausführungen Lehnes, Glaubrechs und Heldmanns in der 99. Sitzung am 29. 7. 1848 (Verh., ebd., Bd. 5).

19 Der 2. Ausschuß hatte den Antrag in seinem Bericht vom 8. 8. 1848 (ebd., Beil. 603) in den wesentlichen Punkten befürwortet.

20 So z. B. die Deutsche Ztg Nr. 220 vom 9. 8. 1848.

21 Germania Bd. 2, S. 303.

22 Verh. 2. K. 1847–1849, Beil. Nr. 607/608 zum Prot. der 106. Sitzung vom 21. 11. 1848.

23 Vgl. oben, S. 152, Anm. 72.

24 Nicht wählbar war auch, wer „sich durch eine wegen Verbrechens oder Vergehens erfolgte Verurteilung des Amtes eines Volksvertreters unwürdig gemacht hat". Ob ein derartiger Tatbestand vorlag, entschied in jedem einzelnen Fall die betreffende Kammer (Art. 7, Abs. 2 der Regierungsvorlage).

25 Siehe Beil. 660 zum Prot. der 113. Sitzung vom 16. 12. 1848 und die Debatte in der 114. bis 117. Sitzung (20.–22. 12. 1848).

26 Schilfert, Demokratisches Wahlrecht, S. 140 f., verwechselt die Regierungsvorlage mit der endgültigen Fassung und schreibt daher, das Gesetz sei „genau wie im Entwurf vorgesehen" publiziert worden (S. 141).

von 20 Gulden direkter Steuer gebunden. Nötigenfalls sollte dieser Zensus in den einzelnen Wahlbezirken so weit gesenkt werden, daß jeweils mindestens 1000 Wahlberechtigte vorhanden waren. Damit kam das Wahlrecht für die Erste Kammer im wesentlichen in die Hände der Bevölkerungsschicht, die vorher die „Bevollmächtigten" für die Wahlen zur Zweiten Kammer gestellt hatte und in der der Ausschuß jenen „Mittelstand" sah, „der nur durch die Vereinigung seiner Industrie und Tätigkeit mit seinem mäßigen Kapitale sich und seine Familie zu ernähren vermag, an dem Wohle der Gesamtheit das höchste Interesse hat, den Kern des Volkes bildet und, an den Schollen gebunden, die Hauptstütze des Staates ist"[27].

Die Erste Kammer hingegen beantragte, das aktive Wahlrecht für die Zweite Kammer an die Zahlung von sechs Gulden direkter Steuer zu knüpfen, das passive für die Erste hingegen an einen Steuerzensus von 200 Gulden, Beamtengehalt von 1500 oder Kapitalbesitz von 30000 Gulden. Als die Zweite Kammer bei ihren Beschlüssen beharrte und auch erneute Beratungen in beiden Kammern zu keiner Einigung führten, wurden die Kammern schließlich am 24. Mai unter Anwendung des Einführungsgesetzes zu den Grundrechten[28] zu einer gemeinsamen Sitzung zusammengerufen und die Stimmen durchgezählt. Die Mehrheit der Zweiten Kammer setzte sich dabei auf der ganzen Linie durch, doch wurde der Antrag, das passive Wahlrecht für die Erste Kammer entsprechend der Regierungsvorlage an 100 Gulden Steuerzahlung zu binden, nur mit 33:31 Stimmen verworfen: Besorgnisse der Linken, daß bei diesem Verfahren eine konservative Mehrheit zustande kommen könnte, waren also nicht ganz unbegründet gewesen.

Nachdem das Wahlgesetz so endlich verabschiedet war, wurden die Stände aufgelöst. Das Gesetz wurde am 4. September 1849 verkündet, bei seiner ersten Anwendung im November 1849 beteiligten sich etwa 60–65 Prozent der Berechtigten an den Wahlen zur Zweiten Kammer, im Sommer 1850 sank die Wahlbeteiligung auf etwa die Hälfte. 1849 gewannen die Demokraten 33, 1850 sogar 44 der 50 Sitze in der Zweiten Kammer, während die Liberalen zunächst in der Ersten Kammer das Übergewicht hatten, bis sich auch hier die Mehrheitsverhältnisse zugunsten der Demokraten verschoben[29]. Diese Wahlerfolge der Linken machten ein gedeihliches Zusammenwirken des Landtags mit dem Ministerium Jaup unmöglich und führten unter dessen Nachfolger Dalwigk zu offenem Konflikt und zum Staatsstreich.

---

27 Ausschußbericht S. 7 f. (s. oben, S. 270, Anm. 25). Bei einer Gesamtbevölkerung von rund 850000 Einwohnern rechnete der Ausschuß mit etwa 160000 Wahlberechtigten. 14930 davon waren mehr als 30 Jahre alt und entrichteten mindestens 20 Gulden direkte Staatssteuer. Um die Zahl von 1000 Wahlberechtigten zu erreichen, mußte der Steuerzensus nachher in einzelnen Wahlbezirken bis auf fünf Gulden gesenkt werden: Lion, Landtagswahlrecht, S. 80, Anm. 3.

28 Vgl. oben, S. 254, Anm. 29.

29 Vgl. unten, S. 726.

Im Herzogtum *Holstein* beruhte die Volksvertretung im Vormärz auf der Verordnung über die Einrichtung der Provinzialstände vom 15. Mai 1834[30]. Die Ritterschaft entsandte danach 4, die Geistlichkeit 2, der Großgrundbesitz 9, die Landgemeinden 16, die Städte 15 und die Universität Kiel einen Deputierten in die Ständeversammlung; dazu kam ein Grundbesitzer mit erblicher Virilstimme, so daß sich die Gesamtzahl der Mitglieder auf 48 belief. In Schleswig waren es bei gleicher Gliederung, aber etwas anderen Zahlenverhältnissen 44. Die Abgeordneten wurden durchweg in unmittelbarer Wahl bestimmt. Für das aktive Wahlrecht war das vollendete 25. Lebensjahr sowie Haus- oder Grundbesitz Voraussetzung, der in den Städten mindestens 1200, auf dem Lande 3200 Reichstaler Steuerwert erreichen mußte. Das Wahlrecht war damit auf etwa 10–15 Prozent der über 25 Jahre alten Männer beschränkt[31]. Der Zensus für das passive Wahlrecht war doppelt so hoch; es war außerdem an das vollendete 30. Lebensjahr gebunden.

Die von der provisorischen Regierung für Schleswig-Holstein Ende März 1848 einberufene Vereinigte Ständeversammlung forderte die Regierung am 2. April auf, den Entwurf zu einem Wahlgesetz für eine konstituierende Landesversammlung auszuarbeiten, wobei allgemein an gewisse Wahlrechtsbeschränkungen gedacht war. Die Vorlage, die den vom 5. April bis 15. Juni vertagten Ständen bei ihrem Wiederzusammentritt zugeleitet wurde, enthielt jedoch wie die Verordnung über die Wahlen zur Nationalversammlung[32] das nahezu unbeschränkte, gleiche und direkte Wahlrecht[33]. Der zur Prüfung dieses Entwurfs eingesetzte Ausschuß der Ständeversammlung befürwortete demgegenüber die Einführung eines Zensus, der alle Besitzlosen, vor allem die Tagelöhner und Dienstboten und damit etwa 62000 von sonst rund 173000 Wahlberechtigten von der Teilnahme an der Wahl ausschließen sollte[34]. Das Plenum sprach sich jedoch gegen alle Zensusbestimmungen aus, beschloß auch, das aktive Wahlrecht nicht wie im Regierungsentwurf mit dem 25., sondern bereits mit dem vollendeten 21. Lebensjahr einsetzen zu lassen und die Zahl der Abgeordneten in der konstituierenden Versammlung von 50 auf 100 zu erhöhen. Mit diesen Änderungen wurde das Gesetz am 13. Juli verkündet, schon am Ende des Monats fanden die Wahlen statt[35].

Aus den schon im Schatten des Waffenstillstandes von Malmö stehenden Verhandlungen dieser Versammlung ging das Staatsgrundgesetz vom 25. September 1848[36] hervor. Schleswig-Holstein wurde darin zu ei-

---

30 Drucknachweise bei Zachariae, Verfassungsgesetze, S. 417 (Anm.). Hier nach Rieve, Wahlen in Holstein, S. 106 f.

31 Rieve, ebd., S. 107.

32 Vgl. oben, S. 155.

33 Rieve, ebd., S. 118 ff.

34 Rieve, ebd., S. 121 ff. und S. 126. Gedacht war an einen Besitz im Wert von 200 Talern.

35 Einzelheiten über Wahlbeteiligung und Wahlergebnis s. bei Rieve, ebd., S. 153 ff.

36 Hier benutzt nach Rauch, Parlamentarisches Taschenbuch 2, S. 1 ff.

nem einigen, unteilbaren Staat und zu einem Bestandteil des deutschen Staatsverbandes erklärt (Artikel 1 und 3). Ohne Zustimmung der Landesversammlung durfte der Herzog nicht Oberhaupt eines anderen Landes sein (Artikel 45). War er zugleich Herrscher eines nichtdeutschen Staates, so hatte er gegenüber Beschlüssen der Landesversammlung, welche mit Zweidrittelmehrheit auf drei verschiedenen Landtagen gefaßt worden waren, kein Veto mehr (Artikel 70); wenn er das Land verließ, mußte er einen Statthalter einsetzen, der durch Instruktionen nicht gebunden werden konnte (Artikel 46). Die wichtigste Befugnis der Landesversammlung war neben der Mitwirkung an der Gesetzgebung unter Einschluß des Initiativrechtes die jährliche Bewilligung aller Ausgaben und Steuern (Artikel 139 f.). Die Landesversammlung trat jährlich auch ohne besondere Einberufung am 1. November zusammen (Artikel 85) und konnte ohne ihre Zustimmung nicht vor Ablauf von 30 Tagen vertagt oder geschlossen werden (Artikel 86). Sie wählte ihr Präsidium frei von landesherrlicher Mitwirkung und hatte in Fragen der Geschäftsordnung die Autonomie (Artikel 89). Die Versammlung bestand aus einer Kammer; die Abgeordneten wurden auf vier Jahre mit öffentlicher mündlicher Stimmabgabe unmittelbar nach relativer Mehrheit gewählt. Nur die Hälfte der insgesamt 100 Abgeordneten ging aus allgemeiner Wahl durch alle volljährigen, unbescholtenen Staatsbürger hervor, die nicht unter Kuratel stehen und im Jahr vor der Wahl keine Armenunterstützung erhalten haben durften. Die anderen 50 Mitglieder der Landesversammlung wurden nach einem Zensus gewählt, und zwar 20 von den Bürgern in den Städten, welche Grundbesitz im Wert von 600 Reichstalern oder ein reines Einkommen von 150 Talern hatten, 20 von den Bewohnern des platten Landes unter Anwendung der gleichen Zensusbestimmungen, die letzten zehn schließlich von den Großgrundbesitzern mit Gütern im Wert von mindestens 30000 Talern (Artikel 74–79). Das passive Wahlrecht für alle 100 Abgeordneten war nur an die allgemeinen Voraussetzungen des aktiven Wahlrechts gebunden. Im ganzen zeigt demnach das von der konstituierenden Versammlung beschlossene Wahlrecht deutlich konservativere Züge als dasjenige, aus dem sie selbst hervorgegangen war.

Ergänzend zu dieser Verfassung wurde am 21. Oktober 1848 noch ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister[37] erlassen, nach dem diese „wegen jeder amtlichen Handlung oder Unterlassung ..., durch welche auf schuldvolle Weise das Staatsgrundgesetz verletzt oder die Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates benachteiligt oder gefährdet wird", von der Landesversammlung angeklagt werden konnten (§ 1). In einem solchen Fall war der betroffene Minister sofort vorläufig seines Amtes zu entheben (§ 10). Entscheidungsinstanz war ein Staatsgerichtshof, der aus Mitgliedern des Oberappellationsgerichtes und des Justizausschusses der Landesversammlung bestand (§ 13 ff.). Als Strafe konnte entweder auf Amtsentsetzung („welche die Unfähigkeit zur Wiederanstellung im Staatsdienste nach sich zieht") oder auf Amtsentlassung erkannt werden (§ 2).

37 Rauch, ebd., S. 29 ff.

Mit der Wiederherstellung der dänischen Herrschaft wurde das Grundgesetz vom 15. September 1848 wieder außer Kraft gesetzt. An seine Stelle trat für Holstein die Verordnung vom 11. Juni 1854[38], während die Beteiligung der Herzogtümer an den Angelegenheiten des dänischen Gesamtstaates durch die Verordnung über die Errichtung des Reichsrates vom 26. Juli 1854[39] geregelt wurde. Das unter Mitwirkung eines von der provisorischen Zentralgewalt bestellten Reichskommissars zustande gekommene Grundgesetz des Herzogtums *Lauenburg* vom 19. Mai 1849 und das Wahlgesetz vom 23. Juni 1849[40] wurden durch das Verfassungspatent vom 20. Dezember 1853[41] ersetzt.

Wichtigstes Grundgesetz der Großherzogtümer *Mecklenburg-Strelitz* und *Mecklenburg-Schwerin* war bis zum Jahre 1848 der umfangreiche, selbst minutiöse Details der inneren Verwaltung und Rechtspflege regelnde „Erbvergleich", der im Jahre 1755 zwischen Herzog Christian Ludwig und der mecklenburgischen Ritter- und Landschaft abgeschlossen worden war[42]. Danach bestand für die beiden Großherzogtümer eine gemeinsame landständische Vertretung, die sogenannte „Union", für deren Einberufung und Schließung allein der jeweilige Großherzog von Schwerin zuständig war. Alle Eigentümer ritterschaftlicher Güter hatten in ihr Stimmrecht, auch wenn diese inzwischen in bürgerliche Hände übergegangen waren (1848 etwa die Hälfte der 640 Rittergüter), während die „Landschaft" von den Magistraten der 44 landtagsfähigen Städte beschickt wurde. Die zahlenmäßige Unterlegenheit der städtischen Deputierten fiel deshalb weniger ins Gewicht, weil bei vielen Fragen noch die altständische „itio in partes" geübt wurde und sich außerdem häufig die bürgerlichen Rittergutsbesitzer gegen die adeligen mit den Städten verbanden. Die Bevölkerung des platten Landes war also weithin unvertreten, „Urwahlen" gab es auch in den Städten nicht. Nirgendwo in Deutschland hat sich altständische Tradition so stark bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts behaupten können, ja nach dem Scheitern der Verfassung von 1849 bis zur Revolution von 1918.

Die Begründung einer Repräsentativverfassung gehörte zu den vordringlichsten Forderungen der mecklenburgischen Märzbewegung[43], die

---

38 Zachariae, Verfassungsgesetze, S. 424 ff.

39 Ebd., S. 449 ff.

40 Vgl. Meyer, Wahlrecht, S. 192. Hier war das aktive Wahlrecht von bürgerlicher Selbständigkeit abhängig, ausgeschlossen waren diejenigen, die bei anderen in Kost und Logis standen, ohne eigenen Herd zu haben. Zwölf der insgesamt 21 Abgeordneten gingen aus auf diese Weise beschränkten allgemeinen Wahlen hervor, die übrigen neun wurden von den Grundeigentümern gewählt (drei in den Städten und sechs auf dem Lande).

41 Zachariae, ebd., S. 419 ff.

42 Gedruckt bei Zachariae, ebd., S. 800 ff.

43 Zur mecklenburgischen Geschichte in der Revolutionszeit s. vor allem die materialreiche, vom Standpunkt des politisch engagierten Linksliberalen her geschriebene Darstellung von Julius Wiggers, Die mecklenburgische konstituierende Versammlung und die voraufgegangene Reformbewegung (1850), den Artikel in der Gegenwart Bd. 6, 1851, S. 340–376, die Studie von A. Werner über die Märzbewegung und den Landtag vom Frühjahr 1848 (1907) und die Arbeit von H. Grobbecker über Mecklenburg-Strelitz 1848–1851 (1926). Vgl. aber auch unten, S. 334, Anm. 46.

vor allem von den unter einer Zentralkommission in Rostock zusammengeschlossenen „Reformvereinen"[44] getragen wurde. Der zunächst ausweichende und zögernde Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin versprach erst unter dem Eindruck der Berliner März-Revolution am 23. März die Einführung einer konstitutionellen Verfassung, in Strelitz erfolgte der gleiche Schritt am 27. März. Zur Verabschiedung eines Wahlgesetzes für den verfassungsvereinbarenden Landtag wurden die alten Stände noch einmal für den 26. April einberufen. Ihre Verhandlungen[45] bekamen dadurch eine eigentümliche Note, daß sich hier die zahlreicher als sonst erschienene Ritterschaft im Vertrauen auf ihre Herrschaftsstellung über das platte Land für direkte Wahlen allein nach der Kopfzahl einsetzte, während die an Einwohnerschaft gegenüber der Landbevölkerung weit zurückbleibenden Städte eine gleiche Zahl städtischer wie ländlicher Abgeordneter im Landtag sehen wollten und auf indirekte Wahlen, eventuell auch Zensusbestimmungen drängten. Die Regierung von Schwerin hingegen hatte vorgeschlagen, von 100 Abgeordneten 23 (+ 4 für Strelitz) vom Großgrundbesitz direkt, 29 (+ 5) von den Landgemeinden und 33 (+ 6) durch die Städte indirekt wählen zu lassen. Nach langen Verhandlungen aber setzte sich die Auffassung durch, daß die Wahlen indirekt und in Wahlkreisen mit gleicher Einwohnerzahl durchgeführt werden sollten. Nach dem Gesetz vom 13. Juli 1848[46] war schließlich jeder volljährige Mecklenburger wahlberechtigt und zum Wahlmann wählbar, „welcher durch obrigkeitliche Verleihung oder durch faktische Ausübung das Niederlassungsrecht an einem Orte des Landes erworben hat"[47], sofern er nicht wegen Armut Unterstützung empfing oder aus dem gleichen Grund keine Steuern zu zahlen brauchte, unter Kuratel stand oder wegen entehrender Verbrechen verurteilt worden war. Die Abgeordneten mußten darüber hinaus mindestens 30 Jahre alt sein. Der Landtag hatte insgesamt 103 Mitglieder, 85 für Schwerin und 18 für Strelitz, davon drei für das Fürstentum Ratzeburg. Er trat in die Rechte der alten Stände ein, doch sollte die altständische Verfassung erst dann als aufgehoben gelten, wenn beide Landesherren sie nach Vereinbarung einer neuen Konstitution für erloschen erklärt hatten.

In dem Anfang Oktober gewählten und am 31. desselben Monats eröffneten Landtag bildeten sich von Anfang an ziemlich scharf gesonderte Fraktionen mit formulierten Programmen[48]. Die Linke, die Partei der „Re-

44 Vgl. dazu unten, S. 334.

45 Vgl. dazu Wiggers, Konstituierende Versammlung, S. 28 ff., und Werner, Politische Bewegung, S. 96 ff.

46 Mecklenburg-Schwerinsches offizielles Wochenblatt 1848, Nr. 30, S. 215 ff.

47 § 6, ebd., S. 217.

48 Wiggers, Konstituierende Versammlung, S. 60 ff.; ebd., S. 55 ff., ein Verzeichnis der Abgeordneten (mit Berufsangaben) und S. 78 eine Tabelle über die soziale Zusammensetzung des Landtags im ganzen wie in den einzelnen Fraktionen. – Danach bestand die Rechte zum größten Teil aus adeligen Rittergutsbesitzern, das rechte Zentrum überwiegend aus bürgerlichen Gutsbesitzern und Bürgermeistern, das linke Zentrum aus Advokaten, Domanialbeamten und Gymnasiallehrern. Fast alle Ärzte (vier von fünf), die Mehrzahl der Advokaten, alle Real- und Volksschullehrer (sechs), alle Professoren (drei) und Kaufleute (vier) gehörten hingegen der Linken an.

formvereine", hatte mit 56 Abgeordneten zunächst eine knappe Mehrheit, als sich von ihr jedoch ein linkes Zentrum abspaltete, wurde dieses zur häufig den Ausschlag gebenden Fraktion. Die Linke hatte danach noch 44 Mitglieder, das linke Zentrum 16, das rechte Zentrum 25 und die eigentliche Rechte 9. Die restlichen Abgeordneten gingen keine Fraktionsbindung ein.

Die in beiden mecklenburgischen Staaten erst im September unter dem Druck von Massendemonstrationen gebildeten „Märzministerien" hatten einen Verfassungsentwurf vorgelegt, der nicht zuletzt mit einer Beschränkung des landesherrlichen Vetorechts demokratischen Vorstellungen entgegenzukommen suchte. Der fast allein von der Linken besetzte Verfassungsausschuß des Landtags beschloß jedoch, einen eigenen Entwurf auszuarbeiten, dessen erste Hälfte Ende Februar, die zweite um Ostern fertiggestellt war. Sein § 1 lautete: „Das Volk ist die Quelle aller politischen Gewalt" (er wurde in erster Lesung mit 49:45 Stimmen angenommen[49]), dem Landesherrn sollte nur ein einmaliges Suspensiv-Veto bleiben, auch seine Befugnis zur Auflösung des jährlich einzuberufenden Landtags eingeschränkt werden; die Grundrechte wurden teilweise noch schärfer formuliert als in der Reichsverfassung. Das vom Ausschuß in Anlehnung an das Reichswahlgesetz vorgeschlagene allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht fand jedoch keine Mehrheit[50]. Das aktive Wahlrecht sollte vielmehr an das Bürger- oder Niederlassungsrecht gebunden bleiben, womit die Unselbständigen ohne eigenen Haushalt weitgehend ausgeschlossen gewesen wären. Am 21. Mai 1849 waren die Verfassungsberatungen in erster Lesung beendet.

Beide Regierungen, die liberale von Schwerin ebenso wie die konservativere von Strelitz, erhoben gegen die Beschlüsse des Landtags eine große Zahl von Einwendungen, auf welche dieser auch weitgehend einging, um angesichts der heraufziehenden Reaktion das Zustandekommen der Verfassung nicht gänzlich in Frage zu stellen. So wurde der § 1 des Ausschußentwurfes mit 49:37 Stimmen wieder aufgehoben, das bloß suspensive Veto blieb jedoch selbst bei Verfassungsänderungen erhalten, in Formen allerdings, die dem Landesherrn eine sehr starke Stellung einräumten[51].

---

49 Wiggers, ebd., S. 96.

50 Wiggers, ebd., S. 98. Die Mehrheit von 46:32 Stimmen gegen den Antrag des Ausschusses kam danach durch den „Abfall" einiger Abgeordneter der Linken zustande.

51 § 111 ff. des endgültigen Textes (Rauch, Parl. Taschenbuch 6, S. 119 ff., und Offiz. Wochenbl. 1849, Beil. zu Nr. 38). Ein vom Großherzog nicht genehmigter Gesetzentwurf durfte danach auf demselben und dem folgenden Landtag nicht wieder vorgebracht werden. Wurde er auf dem dritten und vierten Landtag in unveränderter Form angenommen, so konnte der Großherzog ihn nur noch bestätigen oder die Kammer auflösen. Nahm der neugewählte nächste Landtag den Gesetzentwurf mit Zweidrittelmehrheit an, konnte die Bestätigung nicht mehr versagt werden. – Bei Verfassungsänderungen mußte die Vorlage zunächst auf dem ersten Landtag der nächsten neugewählten Kammer, danach auf zwei weiteren ordentlichen Landtagen und gegebenenfalls auf einem nach Auflösung der Kammer neugewählten fünften Landtag und dann außerdem mit Zweidrittelmehrheit angenommen werden, um das landesherrliche Veto unwirksam zu machen. Änderungen der verfassungsmäßigen Rechte des Staatsoberhaupts konnten nur mit dessen Zustimmung erfolgen. – Gegen das suspensive Veto in dieser Form hatte auch die konservative Strelitzer Regierung keinen Einwand:

Die Kammer hatte auch weiterhin das Initiativrecht (§ 108), die Befugnis, den Etat jährlich in Einnahmen und Ausgaben durch Gesetz festzustellen (§ 162 und § 163) sowie das Recht der Selbstversammlung, falls die für November jeden Jahres vorgeschriebene Einberufung nicht erfolgte (§ 84) oder wenn nach einer Auflösung nicht innerhalb von 8 Wochen Neuwahlen stattgefunden hatten und nach 12 Wochen die Kammer nicht wieder zusammengetreten war (§ 99). Ein ordentlicher Landtag durfte ohne seine Zustimmung nicht vor Ablauf von zwei Monaten geschlossen werden (§ 100). Die Kammer allein prüfte die Legitimation ihrer Mitglieder (§ 91), wählte ihr Präsidium frei von landesherrlicher Mitwirkung und hatte in Fragen der Geschäftsordnung „völlige Autonomie" (§ 92). Beim Wahlrecht setzten sich die Vorschläge der Schweriner Regierung durch. Während von Strelitz ein Dreiklassenwahlrecht nach preußischem Vorbild befürwortet wurde, beantragte sie, künftig ein Drittel der Abgeordneten von den bedeutenden „Interessen" (8 Großgrundbesitzer, 6 Kaufleute, 6 Handwerker), ein Drittel unter Zensusbestimmungen, ein Drittel aber ganz frei wählen zu lassen. Nach langen Debatten wurde dieses System schließlich angenommen. Schwerin sollte insgesamt 60, Strelitz 18 Abgeordnete in die gemeinsame Volksvertretung entsenden.

Großherzog Georg von Mecklenburg-Strelitz, als Bruder der Königin Luise mit dem preußischen Hof eng verbunden, sah in einer Verfassungsurkunde dieses Inhalts die von seiner Regierung vorgetragenen Bedenken nicht hinreichend berücksichtigt und brach am 13. August den Verkehr mit dem Landtag brüsk ab. Friedrich Franz von Mecklenburg-Schwerin hingegen vollzog und beschwor die Verfassungsurkunde am 10. und 11. Oktober 1849 und hob gleichzeitig in einem Einführungsgesetz alle entgegenstehenden, „im Gesetze oder Herkommen beruhenden Normen" auf[52], d. h. vor allem den Erbvergleich und die Union. Zu einem derartigen einseitigen Schritt war er jedoch nicht berechtigt, und auch das Wahlgesetz vom 13. Juli 1848 war unter dem Vorbehalt erlassen worden, daß beide Landesherren der neuen Verfassung ihre Zustimmung erteilen müßten. Sowohl die Strelitzer Regierung wie die alte mecklenburgische Ritterschaft erhoben daher Einspruch gegen das Vorgehen des Schweriner Großherzogs, der durch das unter Garantie des Deutschen Bundes eingesetzte Freienwalder Schiedsgericht[53] dann auch dazu verpflichtet wurde, die Verfassung von 1849 wieder außer Kraft zu setzen und den nächsten Landtag gemäß dem Erbvergleich von 1755 einzuberufen. Bis 1918 blieben die beiden Mecklenburg ohne konstitutionelle Verfassung.

Trotz einzelner Anläufe zur Einführung einer landständischen Verfassung in den Jahren 1830 und 1847[54] hatte das Großherzogtum *Oldenburg*

Wiggers, Konstituierende Versammlung, S. 147 f. Die Angabe von Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 3, S. 221, der Landtag habe das absolute Veto akzeptiert, beruht auf einem Irrtum.

52 Art. 15, Rauch, ebd., S. 159.

53 Siehe darüber Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 3, S. 221 ff. Der Freienwalder Schiedsspruch ist u. a. gedruckt bei Zachariae, Verfassungsgesetze, S. 892 f.

54 Siehe dazu Kohnen, Vorgeschichte des 1. Landtags, S. 209 ff.

bis zum Ausbruch der Revolution keine ständische Vertretung erhalten, weder für den Gesamtstaat noch in seinen einzelnen Landesteilen: dem Herzogtum Oldenburg und den Fürstentümern Lübeck (Regierungssitz Eutin) und Birkenfeld (gelegen im Hunsrück zwischen Trier und Kaiserslautern). Unter dem Eindruck der revolutionären Bewegung versprach dann der Großherzog am 10. März die Einführung einer Repräsentativverfassung; ein Entwurf dazu wurde bereits am 5. April einer von Gemeindeausschüssen und Stadtvertretungen gewählten Versammlung von insgesamt 34 Notabeln zu vorläufiger Begutachtung vorgelegt[55]. Diese wiesen den Entwurf jedoch zurück (vor allem, weil darin den Ständen Initiative und Budgetrecht vorenthalten wurde und weil das Wahlrecht durch Zensusbestimmungen stark eingeschränkt war), und eine vom Großherzog eingesetzte sechsköpfige Verfassungskommission[56] erarbeitete daraufhin unter Anlehnung an die kurhessische Verfassung von 1831 einen neuen Entwurf, der am 5. Juli publiziert wurde und in der Öffentlichkeit allgemeine Zustimmung fand.

Der Landtag für die Vereinbarung des Grundgesetzes wurde in indirektem Verfahren durch alle volljährigen, selbständigen Einwohner gewählt. Hatte man beim Wahlrecht für die Nationalversammlung die zunächst vorgesehene Beschränkung auf alle eine direkte Staats- oder Gemeindesteuer zahlenden Bürger nachträglich aufgehoben, weil sie mit dem vom Bundestag bestätigten Beschluß des Vorparlaments über das Verbot von Zensusbestimmungen unvereinbar schien[57], so wurden nach dem Wahlgesetz vom 26. Juni[58] alle diejenigen ausgeschlossen, die ohne eigenen Hausstand bei anderen in Kost und Logis standen, außerdem die Empfänger von Armenunterstützung und die Vorbestraften. Für die Wahl zum Wahlmann war ein jährliches Einkommen von 150 Reichstalern erforderlich; Abgeordnete mußten das 30. Lebensjahr vollendet haben. Obwohl sich gegen dieses Wahlgesetz eine verbreitete Protestbewegung erhoben hatte, wurde es nicht mehr geändert. Die Urwahlen zum konstituierenden Landtag fanden unter sehr geringer Beteiligung[59] zwischen dem 17. und 22. Juli statt, die Wahl der 35 Abgeordneten wenige Tage später. Gewählt wurden im ganzen Honoratioren von persönlichem Ansehen; trotz des Bestehens einiger politischer Vereine kann von einer gezielten Parteiagitation nicht gesprochen werden. Anfang August erhielt auch Oldenburg sein liberales „Märzministerium" unter Staatsrat Schloifer.

Auf dem am 1. September zusammentretenden konstituierenden Landtag waren Wahlrecht und Veto die umstrittensten Fragen. Die Mehrheit

---

55 Über die Versammlung der 34 s. Wegmann, Revolution in Oldenburg, S. 117 ff. und S. 154 ff.

56 Siehe Wegmann, ebd., S. 162 f.

57 Vgl. oben, S. 125.

58 Wegmann, ebd., S. 183 f.

59 In der Stadt Oldenburg lag die Beteiligung bei etwa 33%. In Övelgönne gaben von 122 Berechtigten neun ihre Stimme ab, in Rastede zwölf von 800. Auch weitere Beispiele zeugen von verbreitetem Desinteresse an den Urwahlen: Wegmann, ebd., S. 189; ebd., S. 190 ff., eine Aufstellung über die soziale Zusammensetzung der Wahlmännergremien.

entschied sich für die Beibehaltung des indirekten Wahlverfahrens und der Selbständigkeitsklausel[60] wie für die Aufnahme des absoluten Veto in die Verfassung[61]. Zu harten Auseinandersetzungen zwischen Großherzog und Landtag kam es dann noch, als der letztere das gesamte Domanialvermögen zum Staatsgut erklärte und dem Großherzog lediglich eine Zivilliste zugestehen wollte, doch wurde hier schließlich ein Kompromiß auf der Basis der Unterscheidung von Krongut und Staatsgut gefunden. Mit Datum vom 18. Februar 1849 konnte die Verfassung verkündet werden[62]. Auch ihr blieb freilich das Schicksal einer durchgehenden Revision nicht erspart. Nachdem der erste und auch der zweite ordentliche Landtag aufgelöst worden waren, weil sie den Beitritt Oldenburgs zum Dreikönigsbündnis mit sehr knappen Mehrheiten abgelehnt hatten (das Ministerium Schloifer hatte wegen des darin liegenden Mißtrauensvotums seinen Rücktritt genommen), wurden bis 1852 insgesamt sechs ordentliche Landtage gewählt. Am 22. November 1852 wurde schließlich das durch Vereinbarung zustande gekommene revidierte Staatsgrundgesetz verkündet[63], das bis 1919 in Geltung blieb. Es stärkte die monarchische Stellung des Großherzogs, ließ dem Landtag jedoch die Gesetzesinitiative und neben der Steuerbewilligung auch das Recht zur Feststellung des Budgets in Einnahmen und Ausgaben. Im Wahlgesetz[64] wurde das Dreiklassenwahlrecht nach preußischem Vorbild übernommen; Unselbständige, welche ohne eigenen Herd bei anderen in Kost und Lohn standen, blieben von der Teilnahme an den Wahlen überhaupt ausgeschlossen.

Im *Herzogtum Braunschweig* zählte die Ständeversammlung nach der „Neuen Landschaftsordnung" und dem Wahlgesetz vom 6. Oktober 1832[65] 48 Abgeordnete. Von diesen wurden 10 von der Ritterschaft, 12 von den Städten und 10 von den Bewohnern der Flecken und des platten Landes gewählt. Die 32 dafür gebildeten Wahlgremien entsandten außerdem noch je einen Wahlmann in eine Wählerversammlung, welche die noch übrigen 16 Abgeordneten zu wählen hatte. 6 von diesen mußten der höheren Geistlichkeit angehören. Das aktive Wahlrecht war allgemein an das 25. Lebensjahr sowie an die Zahlung einer direkten Steuer oder Beteiligung an den Kommunallasten gebunden, in den Städten außerdem an das Bürgerrecht, während auf dem Lande die Inhaber oder Nutznießer von „Reihestellen" oder Freisassengütern das aktive Wahlrecht hatten. Zu

---

60 Art. 129 und 133 der Verfassung vom 18. 2. 1849 und § 8 des Wahlgesetzes, s. unten, Anm. 62. Die pauschale Kennzeichnung der Landtagsmehrheit als „demokratisch" und „links" durch Wegmann, ebd., S. 197 f., erscheint danach problematisch.

61 Art. 22 der Verfassung (s. Anm. 62).

62 Sie ist gedruckt bei Rauch, Parl. Taschenbuch 4, S. 1 ff., ebd., S. 68 ff., das Wahlgesetz.

63 Zachariae, Verfassungsgesetze, S. 900 ff. Ebd. die Beilagen (Vereinbarung wegen des Domanialvermögens und Patent über die Einrichtung des Staatsgerichtshofes) und das Wahlgesetz.

64 Zachariae, ebd., S. 944 ff., s. zum folgenden bes. Art. 7 und Art. 18.

65 Druck der „Neuen Landschaftsordnung" bei Pölitz, Verfassungen Bd. I/2, S. 1192 ff., ebd., S. 927 ff., die vorangegangenen Entwürfe. Vgl. Meyer, Wahlrecht, S. 127 f., und Wagner, Braunschweigisches Wahlrecht, S. 8 ff.

Wahlmännern und Abgeordneten waren jeweils nur Höchstbesteuerte wählbar, deren Zahl in einem bestimmten Verhältnis zu den Wohnhäusern in der Stadt und zu den Wahlberechtigten auf dem Lande festgelegt war[66].

Der zum 31. März 1848 einberufene außerordentliche Landtag verabschiedete zunächst eine Reihe von Gesetzen zur Verwirklichung der Märzverheißungen und danach ein provisorisches Wahlrecht[67] für eine Landesversammlung, der die Revision, Änderung und Ergänzung der Verfassung sowie die Feststellung eines definitiven Wahlgesetzes vorbehalten sein sollte. Sie bestand aus 54 Abgeordneten, welche direkt in 10 städtischen und 18 ländlichen Bezirken gewählt wurden. Zwei ländliche Bezirke entsandten nur einen, alle übrigen zwei Abgeordnete, von denen jeweils der eine durch die Höchstbesteuerten[68] bestimmt wurde. Das aktive und passive Wahlrecht hatten im übrigen alle unbescholtenen, dispositionsfähigen und nicht aus Armenmitteln unterstützten, 25 Jahre alten männlichen Landeseinwohner.

Die Mehrheit des am 18. Dezember 1848 eröffneten Landtags[69] neigte zu einer gemäßigt liberalen Politik auf der Linie etwa des rechten Zentrums der Paulskirche, während die Minorität nicht über die Positionen des „Württemberger Hofes" nach links hinausging. Zu heftigen Kämpfen kam es in diesem Landtag nur im Zusammenhang der deutschen Frage, wobei sich die Befürworter der Union gegen eine Minorität durchsetzten, welche an einer am 27. April einstimmig abgegebenen Erklärung über die Gültigkeit der Reichsverfassung festhalten wollte. Der Landtag verabschiedete im übrigen eine große Zahl von Gesetzen, unter denen eine durchgreifende Reform des gesamten Justizwesens und eine neue Gemeindeordnung besonders hervorzuheben sind. In einer komplizierten Verbindung von Interessenvertretung, Gemeindewahlprinzip, Zensusbestimmungen und Dreiklassenwahlrecht wurde am Ende des Landtags mit den Gesetzen vom 22. und 23. November 1851 aber auch noch die „Rekonstituierung" der Landesvertretung durchgeführt[70].

Die Landesversammlung bestand danach künftig aus 46 Abgeordneten, von denen 10 die Stadtgemeinden, 12 die Landgemeinden, 21 die Höchstbesteuerten und 3 die evangelische Geistlichkeit wählten. In den Städten

---

66 In den Städten war bei der Wahlmännerwahl ein Höchstbesteuerter auf fünf Wohnhäuser, bei der Abgeordnetenwahl einer auf zehn Wohnhäuser wählbar. Auf dem Lande kamen bei der Urwahl ein passiv Wahlberechtigter auf drei, bei der Abgeordnetenwahl einer auf vier aktiv Wahlberechtigte. Meyer, ebd., S. 127, und Wagner, ebd., S. 9 f.

67 Wagner, Braunschweigisches Wahlrecht, S. 12 ff. (mit Wiedergabe des Regierungsentwurfs vom 29. 4. 1848).

68 Auf jeweils zehn Wohnhäuser eines Ortes war ein Höchstbesteuerter aktiv wahlberechtigt.

69 Siehe zum folgenden A. Hollandt im Staatslexikon, 3. Aufl. Bd. 3, S. 67 ff. Hollandt hatte am Vorparlament teilgenommen, war als Abgeordneter der deutschen Nationalversammlung Mitglied des „Landsberg" und fungierte außerdem als Vizepräsident der braunschweigischen Landtage von 1848 und 1848/49.

70 Gesetz über die Zusammensetzung der Landesversammlung vom 22. 11. und Wahlgesetz vom 23. 11. 1851. Zachariae, Verfassungsgesetze, S. 731 ff.

setzten sich die Wahlgremien aus den Stadtverordneten, doppelt so vielen nach einem Dreiklassenwahlrecht gewählten Wahlmännern und den Mitgliedern des Magistrats zusammen, ähnlich die Wahlgremien auf dem Lande. Die Höchstbesteuerten waren noch gegliedert in Grundbesitzer (mit weiterer Unterteilung), Gewerbetreibende und sonstige Berufsstände, zu denen die hohen Beamten in Verwaltung und Justiz, die Lehrer an höheren Schulen, Ärzte nach zehnjähriger Berufspraxis und die Geistlichen der katholischen und reformierten Kirche gehörten[71]. Das passive Wahlrecht war nur an das vollendete 30. Lebensjahr, zwölfmonatigen Aufenthalt im Lande, Unbescholtenheit und Dispositionsfähigkeit gebunden.

Dieses Wahlrecht bestand in Braunschweig mit geringfügigen Änderungen bis zum Jahre 1899, wo die Zahl der Abgeordneten auf 48 erhöht wurde, von denen je 15 von den Städten und Landgemeinden, 18 aber durch Berufsstände gewählt wurden[72].

Die Landstände des Fürstentums *Lippe-Detmold* teilten sich nach der Verfassung vom 6. Juli 1836[73] in zwei Kurien, von denen die erste aus 5 adeligen und 2 bürgerlichen Vertretern der Rittergutsbesitzer bestand, die zweite aus je 7 Abgeordneten der Städte und der Bauern. Die Deputierten der Städte wurden von den Mitgliedern der Ratskollegien, den Repräsentanten der Bürgerschaft und einer gleichen Anzahl vom Magistrat zu bestimmender Bürger gewählt; auf dem Lande war das aktive Wahlrecht an den Besitz eines Gutes, einer Bauernstelle oder eines Hauses gebunden. Ein Landtagsabgeordneter mußte imstande sein, „seine Gedanken schriftlich auszudrücken"[74], das 30. Lebensjahr vollendet haben und Grundeigentum im Wert von 3000 Talern besitzen. Für Bürgermeister und städtische Syndizi galten die beiden letztgenannten Erfordernisse nicht. Mitglieder der Regierung waren nicht wählbar.

Nachdem der am 22. März 1848 zusammengetretene außerordentliche Landtag Gesetze über die Pressefreiheit und die Öffentlichkeit der ständischen Verhandlungen verabschiedet hatte, beschloß er am 31. März auf Veranlassung der Regierung folgende Grundsätze für ein neues Wahlgesetz[75]: Aufhebung der Standesvertretung, Bindung des aktiven Wahlrechts an das Gemeindebürgerrecht (dessen Erwerb allen Selbständigen ermöglicht werden müsse), des passiven darüber hinaus nur an das 30. Lebensjahr. Die künftig 25 Abgeordneten sollten durch indirekte Wahl in Wahlkreisen mit gleicher Bevölkerungszahl gewählt werden. Am 1. April wurde der Landtag vertagt. Die lippesche Verordnung für die Wahlen zur Nationalversammlung gab bei indirektem Wahlverfahren jedem selb-

71 § 15 des Wahlgesetzes. Zachariae, ebd., S. 737 f.

72 Wagner, Braunschweigisches Wahlrecht, S. 44 ff.

73 Zachariae, Verfassungsgesetze, S. 1075 ff.

74 § 18, Zachariae, ebd., S. 1079.

75 Landtagsverh. 1848/49, Nr. 9.

ständigen, unbescholtenen, sein Vermögen selbst verwaltenden Gemeindemitglied das aktive Wahlrecht[76].

Dem erst am 18. Dezember wieder versammelten Landtag wurde ein Wahlgesetzentwurf[77] vorgelegt, der die ständischen Beschlüsse vom 31. März im wesentlichen berücksichtigte, das Alter für das passive Wahlrecht jedoch auf 25 Jahre senkte und den Kreis der Wahlberechtigten erweiterte, indem jetzt außer denen, die wegen der üblichen Ausschließungsgründe (Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Empfang von Armenhilfe usw.) nicht zugelassen waren, nur noch denen das Wahlrecht vorenthalten wurde, die „in väterlicher Gewalt oder, ohne eigenen Hausstand, bei Anderen in Kost und Lohn stehen"[78]. Eine außergewöhnliche Bestimmung enthielt der Entwurf mit der Vorschrift, daß für die Gültigkeit der Urwahlen eine Beteiligung von zwei Dritteln der Berechtigten nötig sei[79].

Die Eindrücke der revolutionären Bewegung hatten auch auf die Mitglieder der lippeschen Landstände ihre Wirkung ausgeübt. War schon der Regierungsentwurf über die Empfehlungen vom 31. März hinausgegangen, so beschlossen die Stände auf Antrag der Wahlrechtskommission am 21. Dezember fast einstimmig, das direkte Wahlverfahren einzuführen und die Selbständigkeitsklausel der Vorlage zu streichen. Das passive Wahlrecht sollte dafür wieder an das vollendete 30. Lebensjahr gebunden sein[80]. Am 16. Januar wurde das Gesetz in der vom Landtag vorgeschlagenen Fassung publiziert. Bis eine neue Verfassung „festgestellt"[81] sein würde, hatte die neue Landesvertretung alle Rechte der bisherigen Ständeversammlung.

Auf dem am 4. April mit hoher Wahlbeteiligung gewählten[82] und am 11. Juni 1849 zusammengetretenen Landtag war zunächst die deutsche Frage der wichtigste Verhandlungsgegenstand, wobei sich die Abgeordneten mit 20:5 Stimmen gegen den Anschluß an das Dreikönigsbündnis aussprachen[83]. Der von der Regierung vorgelegte Entwurf für ein neues Staatsgrundgesetz befriedigte den Verfassungsausschuß des Landtags

---

76 Wortmann, Revolution in Lippe, S. 29.

77 Landtagsverh. 1848/49 Nr. 11, S. 8 ff.

78 Ebd., S. 9 (§ 2, Abs. c).

79 Ebd., S. 10 (§ 12). Nötigenfalls gaben die Erschienenen sofort ihre Stimme ab, während die Ausgebliebenen auf ihre Kosten und unter Strafandrohung vorzuladen waren. Dieser Paragraph wurde in den Beratungen des Landtags verworfen.

80 Vgl. dazu den Kommissionsbericht vom 19. 12. 1848 (Landtagsverh. 1848/49, Nr. 16, S. 6 ff.), die Entwürfe nach der ersten und zweiten Lesung (ebd., Nr. 17, S. 4 ff., und Nr. 18, S. 6 ff.) sowie die Protokolle der Sitzungen vom 19. bis 23. 12. 1848 (ebd., Nr. 13 bis Nr. 17).

81 Diese unbestimmte Formulierung wurde auf Antrag der Stände an die Stelle des ursprünglich vorgesehenen „vereinbart" gesetzt. Siehe dazu Landtagsverh., ebd., Nr. 18, S. 10.

82 Vgl. die Angaben bei Wortmann, Revolution in Lippe, S. 59 ff. Bei 5213 Einwohnern, d. h. gut 1000 Wahlberechtigten, siegte in Detmold Petri II mit 550 : 121 Stimmen, in Lemgo bei 4087 Einwohnern (etwa 800 Wahlberechtigten) Kulemann mit 361 : 260 Stimmen, wobei eventuelle Splitterstimmen nicht berücksichtigt sind.

83 Landtagsverh. 1849/50 Nr. 7, S. 8 (20. 6. 1849).

nicht, und man erarbeitete unter Anlehnung an die Reichsverfassung, die belgische Verfassung und nicht zuletzt die demokratische Verfassung von Anhalt-Dessau einen eigenen Entwurf, der am 24. Juli fertiggestellt war[84].

Der Landtag hatte demnach bei der Gesetzgebung das Recht der Initiative (Art. 47), in Fragen des Haushalts das Recht der Steuerbewilligung (Art. 53), der jährlichen Festlegung des Etats in Gesetzesform (Art. 92) und der Kontrolle der Finanzverwaltung (Art. 55). Gleichlautenden Beschlüssen von drei aufeinanderfolgenden Landtagen, von denen einer neu gewählt sein mußte, konnte der Landesherr seine Zustimmung nicht verweigern (Art. 51). Verfassungsänderungen, die von zwei aus verschiedenen Wahlen hervorgegangenen Landtagen beschlossen und vom Fürsten abgelehnt worden waren, wurden den wahlberechtigten Bürgern zur endgültigen Entscheidung vorgelegt. Gegen dieses Plebiszit hatte der Landesherr keine Möglichkeit des Widerspruchs (Art. 104). Über die Möglichkeit der Beschwerde und der Interpellation hinaus konnte die Volksvertretung die Abberufung oder durchgreifende Umbildung des Ministeriums erzwingen, wenn zwei Landtage nach dazwischen vorgenommenen Neuwahlen dem Kabinett mit Zweidrittelmehrheit das Mißtrauen aussprachen (Art. 52). Der Landtag versammelte sich aus eigenem Recht, wenn er nicht im Juni jeden Jahres einberufen wurde (Art. 21/22), bei einem Regierungswechsel (Art. 23) und falls er nicht nach einer vorzeitigen Auflösung innerhalb von drei Monaten wieder zusammengetreten war (Art. 57). Bei gewaltsamer Aufhebung konnte er sich an jedem Ort des Fürstentums wieder versammeln und mit Zweidrittelmehrheit die Forterhebung bereits bewilligter Steuern sistieren (Art. 103): daß die preußische Krise vom November/Dezember 1848 bei der Formulierung dieses Artikels Pate gestanden hat, liegt auf der Hand. Der Landtag allein prüfte die Gültigkeit der Wahlen (Art. 26), er wählte sein Präsidium ohne landesherrliche Mitwirkung (Art. 27) und hatte die Geschäftsordnungsautonomie (Art. 39). Das Wahlrecht sollte in einem eigenen Gesetz geregelt werden.

Gegen den scharfen Protest der Regierung wurde dieser Entwurf den Plenarberatungen zugrunde gelegt, die vom 7. bis 10. August stattfanden, und er ging aus ihnen fast unverändert hervor. Zur Vermeidung unnötiger Konflikte, und um während der bevorstehenden, vom Landtag selbst beantragten Vertagung die weitere Entwicklung der deutschen Verfassungsfrage abwarten zu können, wurde am 10. August jedoch mit 13:11 Stimmen beschlossen, die Abstimmung über Art. 51 und 52 (suspensives Veto und Mißtrauensvotum) vorerst auszusetzen[85].

Nach dem Wiederzusammentritt des Landtags am 1. Oktober 1849 wurde dann zunächst dem Fürsten das absolute Veto bei Verfassungsänderungen zugestanden, dann das Mißtrauensvotum, schließlich auch noch das Recht der Selbstversammlung und der Steuersistierung im Fall ge-

84 Ebd., Nr. 33 (Anlage).

85 Ebd., Nr. 47, S. 7.

waltsamer Aufhebung gestrichen[86], das suspensive Veto bei der einfachen Gesetzgebung jedoch beibehalten und die Verfassung schließlich am 13. Februar 1850 in zweiter Lesung verabschiedet. Der anwesende Regierungskommissar erklärte freilich, daß die Verfassung auch in dieser Form nicht genehmigt werden würde, und kündigte an, daß sie auf dem nächsten Landtage erneut behandelt werden müßte[87]. Der Grund war vor allem, daß bislang noch keine Einigung über den künftigen Charakter des Domanialvermögens als Staats- oder Krongut und die Zivilliste des Fürsten hatte erreicht werden können. Nachdem es schließlich noch zu einem scharfen Konflikt gekommen war, weil die Landtagsmehrheit im Widerspruch zur Regierung den für die Zeit der nächsten Vertagung einzusetzenden Ausschuß nach den Bestimmungen der noch nicht verkündeten Verfassung von 1850 wählen und diese somit gleichsam indirekt in Kraft setzen wollte, wurde der Landtag am 2. März 1850 vertagt und im August geschlossen. Durch Verordnung vom 15. März 1853 wurde das Wahlgesetz vom Januar 1849 aufgehoben und die vormärzliche Landesvertretung wiederhergestellt[88].

In *Schaumburg-Lippe* kam es während der Revolutionszeit zu keinen Änderungen der Verfassungsverordnung vom 15. Januar 1816[89], nach der alle Besitzer landtagsfähiger Güter auf dem Landtag erschienen, außerdem je ein Deputierter der 4 Städte und Flecken des Landes, welche jeweils der Magistrat benannte, und schließlich 6 indirekt gewählte Abgeordnete der bäuerlichen Grundeigentümer. Ähnlich war im Vormärz die Landesvertretung des Fürstentums *Waldeck* eingerichtet[90], während es in *Pyrmont* bis 1848 keine Landstände gab. Mit einer zur Vereinbarung einer neuen Verfassung einberufenen Abgeordnetenversammlung wurde hier das Staatsgrundgesetz für die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont vom 23. Mai 1849 beschlossen[91]. Danach waren bei der Wahl der insgesamt 15 Landtagsabgeordneten alle Einwohner aktiv und passiv wahlberechtigt, die das 25. Lebensjahr vollendet hatten, sofern sie nicht unter Kuratel oder in einem Konkursverfahren standen, öffentliche Armenunterstützung bezogen oder wegen entehrender Strafen als bescholten galten. Die Wahlhandlung war öffentlich, die Stimmabgabe jedoch geheim; die Wahl erfolgte direkt und nach absoluter Mehrheit, nötigenfalls im 3. Wahlgang

86 Ebd., Nr. 98, S. 3 (7. 12. 1849), Nr. 99, S. 2 f. (8. 12. 1849) und Nr. 123, S. 9 f. (13. 2. 1850). Ein Antrag, auch bei einfacher Gesetzgebung dem Landesherrn das absolute Veto einzuräumen, war am 8. 12. verworfen worden.

87 Ebd., Nr. 123, S. 10 (13. 2. 1850).

88 Zachariae, Verfassungsgesetze, S. 1089 f.

89 Pölitz, Verfassungen Bd. I/2, S. 1104 ff.

90 Siehe dazu den Landesvertrag vom 19. 4. 1816 bei Pölitz, Verfassungen Bd. I/2, S. 1115 ff. Hierin wurde von einem Abgeordneten u. a. verlangt, „daß er ... Geschriebenes lesen könne und seine Gedanken gehörig niederzuschreiben vermöge" (§ 13, Abs. 6). Die Wahlmänner mußten ordnungsliebend sein, durch sittliches Betragen allgemeines Vertrauen genießen und als gute Wirte bekannt sein (§ 15): ein wenn auch unbeholfener Versuch, an die Stelle von Zensusmerkmalen geistig-sittliche Qualifikationsmaßstäbe zu setzen.

91 Rauch, Parl. Taschenbuch 5, S. 168 ff.

durch Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Der Landtag hatte auch hier das Recht, Gesetze vorzuschlagen und das auf zwei Jahre gültige Budget festzustellen, er prüfte die Wahlen, hatte die Geschäftsordnungsautonomie und war in der Wahl des Präsidiums unabhängig von landesherrlicher Zustimmung. Der Fürst behielt jedoch das absolute Veto; ein parlamentarisches Mißtrauensvotum war in der Verfassung nicht vorgesehen. Durch Bundesbeschluß vom 7. Januar 1852 wurde die Regierung zur Revision dieses Grundgesetzes aufgefordert; deren Ergebnis waren die durch Vereinbarung mit dem Landtag zustande gekommene Verfassung und das Wahlgesetz vom 17. August 1852[92].

Nach der unter Mitwirkung des Freiherrn vom Stein ausgearbeiteten *Nassauer* Verfassung vom 1./2. September 1814[93] gliederten sich die Landstände des Herzogtums in zwei Kammern: Der sogenannten „Herrenbank" mit erblichen oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern[94] standen 22 „Landesdeputierte" gegenüber. Zwei von diesen wählten die Vertreter der Geistlichkeit, einen die der höheren Schulen, 15 die begütertsten Landeigentümer und 3 die Inhaber größerer Gewerbe. Die Landeigentümer wählten indirekt, das aktive Wahlrecht bei ihnen war an ein Grundsteuersimplum von 7 Gulden, das passive an ein Simplum von 21 Gulden gebunden[95].

Nachdem schon bei der Gewährung der Nassauer Märzforderungen am 4. März eine Reform des Wahlrechts zugesichert worden war[96], beschränkte die Nassauer Regierung die Tätigkeit der zum 6. März noch einmal einberufenen alten Landstände auf die Beratung und Verabschiedung eines neuen, provisorischen[97] Wahlgesetzes. Die Herrenbank nahm an den Verhandlungen darüber allerdings keinen Anteil. Am 20. März lag der Entwurf einer am 7. März eingesetzten Wahlrechtskommission der Landesdeputierten vor[98], mit Datum vom 5. April wurde das Gesetz in der Fassung verkündet, die aus den Beratungen dieser Kammer hervorgegangen war[99]. Es lag auch dem nassauischen Wahlrecht für die deutsche Na-

---

92 Zachariae, Verfassungsgesetze, S. 1094 ff.

93 Pölitz, Verfassungen Bd. I/2, S. 1009 ff.

94 § 4, Pölitz, ebd., S. 1013. Nach dem Patent über die Bildung der Herrenbank vom 3./4. 11. 1815 (Pölitz, ebd., S. 1016 f.) waren es neben den Prinzen des regierenden Hauses sechs Familien mit erblichem Sitz, außerdem aber sechs von den adeligen Grundeigentümern gewählte Deputierte.

95 Dies bedeutete nach Egidy (Wahlen in Nassau, S. 219), daß im Jahre 1818 insgesamt 1616 Personen oder 0,4% der Bevölkerung das aktive Wahlrecht für die Zweite Kammer hatten, nur 265 waren als Grundbesitzer wählbar.

96 Wilhelmi, Nassaus innere Politik, S. 14 ff. Vgl. Egidy, Wahlen in Nassau, S. 224 f. Die jüngste Darstellung der nassauischen Geschichte zwischen 1825 und 1866 gibt W. H. Struck, in: NassAnn 77, 1966, S. 142–216 (mit ausführlicher Bibliographie).

97 In § 52 wurde ausdrücklich bestimmt, daß das Gesetz „demnächst" durch die künftige Ständeversammlung zu revidieren sei.

98 Verh. der Landesdeputierten-Versammlung 1848, S. 39 ff.

99 Verordnungsblatt 1848 Nr. 12, S. 73 ff.

tionalversammlung zugrunde und wurde daher schon an anderer Stelle dieser Arbeit kurz behandelt[100]; dieselben Wahlmänner wählten am 25. April die 6 nassauischen Abgeordneten für die Nationalversammlung und am 1. Mai die 41 Deputierten für den Landtag[101], der am 22. Mai seine Sitzungen begann. Er beschloß, eine ganze Reihe wichtiger Fragen, darunter auch die Reform der nassauischen Verfassung, erst dann zu beraten, wenn die dabei zu berücksichtigenden allgemeinen Vorschriften der Reichsverfassung zu übersehen seien[102]. Auf diese grundsätzliche Entscheidung berief sich das Ministerium, als im weiteren Verlauf des Jahres unter dem Eindruck demokratischer Agitation selbst gemäßigte Kreise auf einen baldigen Beginn der Verfassungsberatungen drängten[103]. Als dann aber die Nationalversammlung ihr Werk abgeschlossen hatte, leitete das Ministerium am 3. April 1849 dem Landtag sofort ihren Entwurf für eine neue Verfassung und ein Wahlgesetz zu[104].

Nassau sollte danach zum Zweikammersystem zurückkehren. Die 16 Abgeordneten der Ersten Kammer wären von den höchstbesteuerten Gemeindebürgern gewählt worden; auf jeweils 200 Einwohner sollte ein Wahlberechtigter kommen, was ungefähr der Zahl der im Vormärz überhaupt Wahlberechtigten entsprochen hätte. Das aktive Wahlrecht für die Erste Kammer war überdies an das 30., das passive an das vollendete 40. Lebensjahr gebunden. Wie für die Erste, so war auch für die 24 Abgeordneten der Zweiten Kammer direkte Wahl vorgesehen. Hier war die Vollendung des 25. Lebensjahres Voraussetzung für aktives und passives Wahlrecht; die allgemeinen Ausschließungsgründe des Wahlgesetzes vom 5. April 1848 wurden beibehalten.

Wie in den meisten kleinstaatlichen Konstitutionen des Jahres 1849 sollten auch hier die Grundrechte der Reichsverfassung übernommen werden. In der Gesetzgebung hatten der Herzog und beide Kammern das Recht der Initiative; ein in drei aufeinanderfolgenden ordentlichen Sitzungsperioden beider Kammern unverändert angenommener Gesetzentwurf wurde auch ohne Genehmigung des Herzogs zum Gesetz; gegenüber Verfassungsänderungen blieb jedoch das absolute Veto des Landesherrn erhalten. Das Budget über Einnahmen und Ausgaben des Staates mußte jährlich durch Gesetz festgestellt werden. Hierfür traten die beiden Kammern zu gemeinschaftlicher Sitzung zusammen und entschieden dann nach einfacher Mehrheit. Die Kammern allein prüften die Wahlen, bestimmten ihr Präsidium und gaben sich ihre Geschäftsordnung; der Verkehr zwischen den beiden Kammern war durch Übereinkunft zu regeln.

Von der nassauischen Linken wurde dieser Entwurf scharf kritisiert. Vor allem die Rückkehr zum Zweikammersystem und die Regelung der

100 Siehe oben, S. 154 f.

101 Vgl. Egidy, ebd., S. 243 ff. und S. 253 ff.

102 Wilhelmi, ebd., S. 56.

103 Wilhelmi, ebd., S. 60 f.

104 Das folgende nach den Entwürfen im HessStA Wiesbaden 210/8241; vgl. auch Wilhelmi, ebd., S. 110, und Egidy, ebd., S. 285 f.

Veto-Frage stießen auf Ablehnung, und die Demokraten stellten der Regierungsvorlage daher ein eigenes Projekt entgegen, in dem wesentliche Züge der Dessauer Verfassung übernommen wurden[105]. Die Landtagsverhandlungen darüber kamen jedoch nicht zu einem Abschluß. Zunächst zog auch hier die deutsche Frage alle politischen Richtungen in ihren Bann. Hergenhahn trat Ende Juli zurück, weil er sich im Pakt Simon-Gagern[106] zum Festhalten an der Reichsverfassung in der verabschiedeten Form verpflichtet hatte und deshalb nicht als verantwortlicher Minister den inzwischen von ihm für nötig gehaltenen und auch vom Landtag gebilligten Anschluß an die Union vollziehen wollte. Mit Datum vom 28. Dezember 1849 wurde dann überhaupt nur eine „Zusammenstellung des anerkannten gesetzlichen Staatsrechts" als Verordnung publiziert, in die allerdings das Wahlgesetz vom 5. April 1848 mit eingeschlossen war[107]. Die am 1. Mai 1848 gewählte Kammer tagte noch bis zum Frühjahr 1851 und wurde, als zunehmende Spannungen und Konflikte mit dem Ministerium schließlich zum Auszug der Linken geführt hatten, am 2. April 1851 wegen Beschlußunfähigkeit aufgelöst[108].

Durch Verordnung vom 25. November 1851[109] wurde nach längeren Vorberatungen in Kreisen der Regierung[110] ein neues Wahlgesetz oktroyiert, mit dem das Zweikammersystem wieder eingeführt wurde. In der Ersten Kammer saßen die Prinzen des herzoglichen Hauses, die Inhaber der nassauischen Standes- und Grundherrschaften, der katholische und der evangelische Landesbischof sowie 6 von den höchstbesteuerten Grundbesitzern und 3 von den höchstbesteuerten Gewerbetreibenden gewählte Deputierte. Auf jeden der 6 Abgeordneten des Grundeigentums sollten 30 aktiv Wahlberechtigte kommen, und für die Gewerbetreibenden war der Zensus so hoch angesetzt, daß sich etwa das gleiche Verhältnis ergab. Die 24 Abgeordneten der Zweiten Kammer wurden von den übrigen Wahlberechtigten indirekt nach dem Dreiklassensystem gewählt; alle nassauischen Staatsbürger mit Ausnahme der Unterstützungsempfänger, Bescholtenen usw. waren wahlberechtigt. Auch die Befugnisse der Stände wurden in der Verordnung vom 25. November 1851 neu geregelt: Aus dem Verfassungsentwurf des Ministeriums Hergenhahn wurde vor allem die Bestimmung übernommen, daß die beiden Kammern bei Haushaltsangelegenheiten zu gemeinschaftlicher Sitzung zusammentraten. Der Landesherr hatte jetzt jedoch wieder das absolute Veto auch bei Fragen der gewöhnlichen Gesetzgebung, und das Initiativrecht der Ständeversammlung wurde zu der Befugnis abgeschwächt, nach übereinstimmendem Beschluß beider Kammern der Regierung „Anträge" vorzulegen.

---

105 Wilhelmi, ebd., S. 111. Zur Dessauer Verfassung s. unten, S. 295 ff.

106 Siehe unten, S. 687 ff.

107 Zachariae, Verfassungsgesetze, S. 747.

108 Egidy, ebd., S. 263.

109 Zachariae, Verfassungsgesetze, S. 756 ff.

110 Vgl. dazu Egidy, ebd., S. 286 ff.

Die dem Herzogtum Nassau benachbarte Landgrafschaft *Hessen-Homburg* gehörte zu den Ländern, die bis zum Jahre 1848 die Bestimmung des Artikel 13 der Bundesakte nicht erfüllt hatten. Im Februar 1849 wurde hier eine Abgeordneten-Versammlung einberufen, die durch Vereinbarung mit dem Landesherrn die Verfassung vom 3. Januar 1850 fertigstellte. Diese wurde jedoch schon im April desselben Jahres wieder aufgehoben, und zwei Jahre später übertrug der Landgraf durch das Gesetz vom 20. April 1852[111] den Bezirksräten und einem von ihnen gewählten Ausschuß die Aufgaben der Volksvertretung. Die Mitglieder der Bezirksräte wurden zum Teil vom Landgrafen ernannt, zum Teil von den Gemeindevorständen gewählt.

Fürst Friedrich von *Hohenzollern-Hechingen* hatte am 1. Februar 1835 eine Wahlordnung erlassen, durch die eine seit etwa 110 Jahren bestehende Steuerdeputation in eine Landesrepräsentation umgewandelt wurde, die jährlich zur Prüfung der Finanzen, Aufstellung des Etats und Festlegung der Steuern, alle 3 Jahre aber zur Verabschiedung von Gesetzen und zur Beratung aller anderen Landesangelegenheiten zusammentrat. Durch indirekte Wahlen bestimmte die Stadt Hechingen 2, das übrige Land 10 Abgeordnete[112]. Dieser Landtag war jedoch so unpopulär, daß er nicht in Funktion treten konnte, als er zum 13. März 1848 einberufen wurde. Statt dessen kamen am 10. April in Hechingen 58 aus allgemeiner und direkter Wahl hervorgegangene Gemeindevertreter zusammen[113], um vor allem die Aufhebung noch bestehender Feudal- und Leibeigenschaftslasten durchzusetzen. Mit Zustimmung der alten Landstände wurde am 16. Mai eine neue Verfassung verkündet. Die Landesdeputation hatte danach das Recht der Einwilligung zu allen Steuern und Gesetzen, persönliche Grundrechte waren garantiert, fürstliche Verordnungen bedurften der Gegenzeichnung durch den verantwortlichen Regierungsvorstand. Die 15 Abgeordneten wurden indirekt von allen mehr als 25 Jahre alten Staatsbürgern gewählt. Der erste Landtag trat Mitte August zusammen – das vorher „patriarchalisch regierte Ländchen" war „zu einem modernen Verfassungsstaat" geworden[114].

Hatte die revolutionäre Bewegung in Hechingen damit ihr Ende erreicht, so kam *Hohenzollern-Sigmaringen* noch längere Zeit nicht zur Ruhe. Die Ursache dafür war vor allem die agitatorische Tätigkeit des Sigmaringer Advokaten Karl Würth, der im Vormärz als herausragender Vertreter des Liberalismus in beiden Hohenzollern allgemeines Ansehen genossen hatte, nach der Revolution jedoch zur äußersten Linken zählte und auch im Vorparlament der „Sezession" um Hecker und Struve angehörte[115]. Auf der Ständeversammlung vom Juli und August 1848[116] (sie be-

111 Zachariae, ebd., S. 1116 ff.

112 Gönner, Revolution in Hohenzollern, S. 12 ff.

113 Gönner, ebd., S. 65 ff. Die 58 waren durch Verordnung vom 27. 3. 1848 einberufen worden.

114 Gönner, ebd., S. 68.

115 Gönner, ebd., S. 75.

116 Gönner, ebd., S. 96 ff.

stand seit 1833 aus 14 indirekt gewählten Abgeordneten, 3 standesherrlichen Mitgliedern und einem Vertreter der Geistlichkeit), betrieb Würth eine radikale, republikanisch-revolutionäre Propaganda, konnte sich jedoch mit seinen konkreten Forderungen (progressive Einkommensteuer, unentgeltliche Aufhebung der bäuerlichen Lasten, Schwurgerichte) nicht durchsetzen[117] und zog Ende 1848 als Stellvertreter in die Paulskirche ein, wo er sich dem „Donnersberg" anschloß.

Am 10. April 1849 versammelten sich die Stände noch einmal für die Dauer von zwei Wochen in ihrer alten Zusammensetzung, um die Gesetze des Fürstentums mit der Reichsverfassung in Einklang zu bringen. Für den nächsten Landtag sollte das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht gelten[118]. Die Wahlen wurden auch noch durchgeführt, der Landtag trat jedoch nicht mehr zusammen, da die durch den Staatsvertrag vom 7. Dezember 1849 vollzogene Eingliederung beider hohenzollerischer Fürstentümer in den preußischen Staatsverband ihre selbständige Existenz beendete.

Die Geschichte der *thüringischen und sächsischen Herzogtümer* in der revolutionären Ära ist nicht zuletzt durch die Tatsache geprägt, daß dieser von deutscher Kleinstaatlichkeit mit ihren Vorzügen und großen Nachteilen geprägte Raum während dieser Zeit immer wieder zu Mediatisierungsprojekten einerseits, zu Plänen für die Errichtung eines thüringischen Gesamtstaats andererseits aufforderte[119]. Außerdem bildeten sich hier im geographischen Mittelpunkt Deutschlands unter dem Einfluß der sächsischen und preußischen Linken radikal-demokratische und republikanische Aktionszentren, deren zum Teil die gesamte Staatstätigkeit lähmende Wirkung in Einzelfällen nur durch Intervention der provisorischen Zentralgewalt unterbunden werden konnte[120]. Der Fortbestand einzelner oder aller dieser kleinräumigen, verschachtelten und nicht einmal immer geographisch zusammenhängenden Staatsgebilde war dadurch noch einmal mehr bis zum Ausgang der Revolutionszeit in Frage gestellt.

Im Großherzogtum *Sachsen-Weimar* bestand die Volksvertretung nach dem Grundgesetz vom 5. Mai 1816[121] aus 31 Abgeordneten, von denen 11[122] die Rittergutsbesitzer (auch bürgerlichen Standes), 10 die Bürger und 10 die Bauern aus ihrer Mitte zu wählen hatten. Bürger und Bauern wählten indirekt. Wahlberechtigt waren dabei jeder Hausbesitzer und alle, die das Bürger- oder Nachbarrecht erworben hatten. Abgeordnete der Städte mußten über ein Einkommen von 300, in Weimar und Eisenach 500 Talern verfügen, Abgeordnete der Bauern Haus- und Grundbesitz im Gesamt-

117 Gönner, ebd., S. 117.

118 Gönner, ebd., S. 149.

119 Siehe darüber P. Wentzcke, Thüringische Einigungsbestrebungen im Jahre 1848 (1917).

120 Vgl. dazu H. Mastmann, Die demokratisch-republikanische Bewegung in Thüringen 1848 (1953).

121 Pölitz, Verfassungen Bd. I/2, S. 758 ff.

122 Einen davon wählte die Universität Jena „als eine mit Rittergütern ausgestattete, dem ganzen Lande angehörige Anstalt" (§ 10).

wert von 2000 Talern nachweisen. Ohne Zustimmung der Stände durften keine neuen Abgaben eingeführt oder Gesetze erlassen werden; sie hatten das Recht, den Staatshaushalt – soweit er aus Steuern bestritten wurde – zu prüfen und in Einnahmen und Ausgaben festzusetzen; sie konnten über Mängel und Mißstände in der Gesetzgebung und Verwaltung Beschwerde führen und Vorschläge zu deren Abstellung machen sowie schließlich gegen Minister und Mitglieder der Behörden beim Landesherrn Klage erheben.

Diesem Typ landständischer Vertretung entsprachen mit Abweichungen im einzelnen auch die Landtage der Herzogtümer *Sachsen-Coburg-Gotha*[123], *Sachsen-Meiningen-Hildburghausen-Saalfeld*[124], *Sachsen-Altenburg*[125] und des Fürstentums *Schwarzburg-Rudolstadt*[126], während in *Schwarzburg-Sondershausen* 1841 ein Landtag mit 13 Abgeordneten ohne ständische Gliederung eingerichtet wurde[127] und in den drei anhaltischen Herzogtümern *Dessau, Bernburg und Köthen* sowie in *Reuß* mit seinen beiden Linien die landständischen Verfassungen aus der Zeit des alten Reiches formal noch in Geltung waren. An die Stelle des Landtags waren hier jedoch meist sogenannte Deputationstage getreten, auf denen die Stände nicht mehr in corpore, sondern nur noch durch einige Bevollmächtigte erschienen.

In *Sachsen-Weimar*[128] tagten die 1847 gewählten Landstände vom 21. Februar bis zum 20. April, dann wieder vom 23. Oktober bis zum 16. November 1848. Sie verabschiedeten am 14. November ein neues Wahlgesetz, nach dem künftig 41 Abgeordnete direkt von allen mehr als 24 Jahre alten Einwohnern gewählt wurden. Das passive Wahlrecht war an Besitz oder eigenen Hausstand gebunden, verantwortliche Mitglieder des Ministeriums waren nicht wählbar. Der nach diesem Gesetz am 18. Januar 1849 gewählte Landtag[129] hatte eine solide liberale Mehrheit. Er billigte nach anfänglicher Ablehnung den Beitritt des Großherzogtums zum Dreikönigsbund und verabschiedete eine Reihe grundlegender Reformgesetze, namentlich über die Reorganisation der Staatsbehörden und die gemeindliche Selbstverwaltung. Eine neue Verfassungsurkunde wurde jedoch nicht formuliert, und auch das revidierte Grundgesetz vom

---

123 Verfassungsurkunde vom 8. 8. 1821. Pölitz, ebd., S. 806 ff. Sie wurde auf das 1826 erworbene Gotha nicht ausgedehnt, so daß dort bis zur Revolution die altsächsische Ständeordnung mit den drei Kurien der Grafen, Ritter und Städte in Geltung blieb. Am 25. 3. 1849 wurde dann ein Staatsgrundgesetz für das Herzogtum Gotha erlassen (Rauch, Parl. Taschenbuch 4, S. 113 ff.), das später durch das Grundgesetz für die Herzogtümer Coburg und Gotha vom 3. 5. 1852 ersetzt wurde (Zachariae, Verfassungsgesetze, S. 652 ff.).

124 Verfassung und Wahlgesetz vom 23. 8. 1829: Pölitz, ebd., S. 833 ff.

125 Grundgesetz und Wahlordnung vom 29. 4. 1831: Pölitz, ebd., S. 856 ff.

126 Verordnung vom 8. 1. 1816: Pölitz, ebd., S. 1064 ff., ergänzt durch den Landtagsabschied vom 21. 4. 1816: Zachariae, Verfassungsgesetze, S. 980, Anm. 3.

127 Vgl. dazu Zachariae, Verfassungsgesetze, S. 982; Meyer, Wahlrecht, S. 128, und Sternberger-Vogel, Wahl der Parlamente, S. 193.

128 Siehe zum folgenden Huhn, Großherzogtum Sachsen 1848/49, Teil 1, S. 316 ff.

129 Huhn, ebd., Teil 2, S. 59 ff.

15. Oktober 1850[130] enthielt keinen Katalog von Grundrechten oder ähnliche Merkmale einer umfassenden Konstitution, sondern bestätigte im Grunde nur unter Ausscheidung der eigentlichen Wahlrechtsbestimmungen die früheren Regelungen über die Stellung des Landtags. Mit dem Gesetz vom 6. April 1852[131] wurde dann das Wahlrecht des Jahres 1848 aufgehoben. Die selbständigen Bürger wählten künftig in allgemeiner, aber indirekter Wahl 21 der insgesamt 31 Abgeordneten, die Grundbesitzer mit mehr als 1000 Talern Rente vier, die Bürger mit mehr als 1000 Talern Einkommen fünf und die ehemalige Reichsritterschaft einen Abgeordneten. Die sonst im preußischen Einflußbereich häufig anzutreffende Übernahme des Dreiklassenwahlrechts wurde hier also vermieden.

Auch in den anderen Kleinstaaten dieses Raumes wurde während der Revolutionszeit die ständische Gliederung der Landtage durchweg beseitigt[132], doch hielten sie zum Teil am indirekten Wahlverfahren fest (Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt, Coburg) oder beschränkten das Wahlrecht auf die „Selbständigen" (Reuß j. L., Altenburg, Coburg und Gotha), die sich in der Regel durch eigenen Hausstand oder Beitrag zu den direkten Staatssteuern auszuweisen hatten. Die allgemeine und direkte Wahl wurde nur in Schwarzburg-Sondershausen und in Anhalt eingeführt. Organische Gesetze von teilweise erheblicher Auswirkung modifizierten überall die Grundlagen der Staatsverwaltung; die heftigsten Auseinandersetzungen aber gab es meist, wenn das fürstliche Privatvermögen vom Staatsgut getrennt werden sollte. Mit Ausnahme von Schwarzburg-Sondershausen[133] wurde eine ganz neue Verfassung in keinem der Länder verabschiedet, die bereits als konstitutionelle Staaten in die Revolution hineingegangen waren. Mit dem Jahre 1850 setzte dann eine Welle von nicht immer oktroyierten Revisionsgesetzen ein, die oft die Zustände des Vormärz wiederherstellten oder auch das geltende Staatsrecht in neuen Grundgesetzen zusammenfaßten. Dem soll hier nicht im einzelnen nachgegangen werden[134]. Etwas ausführlicher wird nur die Entwicklung in den reußischen Ländern und in Anhalt verfolgt, weil hier erst während der Revolutionszeit der Schritt in den Konstitutionalismus hinein getan werden mußte.

Im Fürstentum *Reuß ältere Linie*[135] hatte die Regierung schon im April 1848 mit den alten Ständen Grundzüge einer Verfassung vereinbart, die der Landesvertretung zwar das Recht der Zustimmung zu Gesetzen, Steu-

---

130 Zachariae, Verfassungsgesetze, S. 502 ff.

131 Ebd., S. 520 ff.

132 Vgl. dazu die Übersicht bei Meyer, Wahlrecht, S. 191 ff., und Sternberger-Vogel, Wahl der Parlamente, S. 201 ff.

133 Verfassungsgesetz vom 12. 12. 1849 (Zachariae, Verfassungsgesetze, S. 983 ff.), abgeändert durch die Gesetze vom 2. 8. 1852, 1. 10. 1852 und 28. 3. 1854 (Zachariae, ebd., S. 1004 ff.).

134 Vgl. dazu die einleitende historische Übersicht vor den entsprechenden Kapiteln der Publikation von Zachariae. Zum Wahlrecht speziell s. auch Meyer, Wahlrecht, S. 194 ff., und Sternberger-Vogel, Wahl der Parlamente, S. 207 f.

135 Das folgende nach v. Strauch, Reuß ä. L. 1848–1850, bes. S. 25 ff.

ern und dem Etat, nicht aber die Initiative einräumte. Für den Landtag war ständische Gliederung vorgesehen; nur 7 der 12 Abgeordneten sollten aus Wahlen hervorgehen, die anderen erblich, aufgrund ihres Amtes oder infolge landesherrlicher Ernennung den Ständen angehören. Wegen der öffentlichen Protestbewegung gegen diese Bestimmungen wurde das Wahlgesetz durch schriftliche Abstimmung nachträglich geändert. Die 12 Abgeordneten wurden nunmehr direkt von allen Einwohnern gewählt, die keine Armenunterstützung erhielten und die bürgerlichen Ehrenrechte besaßen. Gegen den Protest der Demokraten wurden dem verfassungberatenden Landtag aber auch 3 von den alten Ständen gewählte Deputierte beigegeben.

Obwohl die Wahlen dann am 3. Oktober ausgeschrieben wurden, trat der Landtag erst am 25. Juni 1849 zusammen. Nach dem revidierten Verfassungsentwurf der Regierung sollte das aktive Wahlrecht nunmehr an das Gemeindebürgerrecht, eigenen Hausstand oder Grundbesitz gebunden sein, das passive an die Zahlung von einem Taler direkter Steuer im Jahr und das vollendete 30. Lebensjahr. Die Abgeordneten ihrerseits forderten die Streichung der Zensusbestimmungen, außerdem die Aufnahme der von der Nationalversammlung beschlossenen Grundrechte in die Verfassung, das Recht der Initiative sowie den Verfassungseid von Beamten und Militär. Bis in den Juni 1851 zogen sich die Verhandlungen hin, erschwert auch hier durch die Domänenfrage und verzögert durch Verhandlungen mit dem Deutschen Bund über eine Garantie der Verfassung. Schließlich erlahmte das Interesse daran vollständig, und Reuß ä. L. erhielt erst 1867 ein Grundgesetz.

Im Fürstentum *Reuß jüngere Linie*[136] wurde ohne Mitwirkung der alten Stände am 19. April 1848 ein Wahlgesetz erlassen, das jedem großjährigen und selbständigen „Reußenländer" das Wahlrecht für die 26 Abgeordneten des Landtags gab. Ähnlich wie in Reuß ä. L. wurden ihm fünf Mitglieder der früheren Stände beigegeben, worüber sich ein erbitterter, bis vor die provisorische Zentralgewalt getragener Streit erhob. Neben Sachsen-Altenburg war Reuß j. L. das Land mit der stärksten radikalen Bewegung in Thüringen, die im November zu militärischer Intervention der Zentralgewalt führte[137]. Von den Landtagsabgeordneten werden 21 als Demokraten bezeichnet[138]. In Reuß j. L. wurde auch nach dem freiwilligen Ausscheiden des zuerst gewählten Abgeordneten Thieme (Donnersberg) aus der Nationalversammlung und dem Tod seines Stellvertreters Wirth Anfang Oktober mit Julius Fröbel einer der Führer der demokratisch-republikanischen Partei[139] in die Paulskirche gewählt.

Der verfassunggebende Landtag hatte in seiner ersten Sitzungsperiode vom 2. Oktober bis 15. Dezember 1848 vor allem die Grundrechte beraten,

---

136 Vgl. Wucher, Reuß j. L. 1848/49, bes. S. 35 ff.

137 Siehe Mastmann, Demokratisch-republikanische Bewegung, S. 70 ff.

138 Mastmann, ebd., S. 78.

139 Vgl. unten, S. 338 ff.

wurde im März nur für einen Tag einberufen, und am 27. August 1849 begann dann die zweite Lesung der Grundrechte und die Behandlung der übrigen Verfassungsbestimmungen, wobei wiederum die Domänenfrage die Hauptschwierigkeit bildete. Die politische Physiognomie des Landtags hatte sich jedoch seit den Wahlen im Sommer infolge von Mandatsniederlegungen und unter dem Eindruck der emporkommenden Restauration gewandelt; am 23. Oktober wurde die Verfassung einstimmig angenommen, und mit Datum vom 30. November wurde sie publiziert[140].

Der darin enthaltene Grundrechtskatalog schloß sich eng an den der Reichsverfassung an. Die Volksvertretung hatte die entscheidende Stimme bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes und bei der Gesetzgebung; ihr wurde das Recht der Initiative, der Beschwerde und der Ministeranklage zugestanden (§ 70). Der Landesherr besaß in Fragen der einfachen Gesetzgebung nur ein suspensives Veto, wobei allerdings ein abgelehnter Beschluß des Landtags durch die beiden folgenden, neu gewählten Landtage mit Zweidrittelmehrheit wiederholt werden mußte, um auch ohne Zustimmung des Fürsten Gesetzeskraft zu erlangen (§ 92). Bei Anträgen, die Änderungen im Staatshaushalt oder der Verfassung zum Ziel hatten, behielt der Landesherr das absolute Veto; sie mußten außerdem mit Zweidrittelmehrheit gefaßt werden (ebd). Ein parlamentarisches Mißtrauensvotum nach Dessauer Vorbild[141] war nicht vorgesehen. Aktives und passives Wahlrecht für die künftig 19 Abgeordneten war an das Mindestalter von 25 Jahren und einen Beitrag zur Einkommens- oder Vermögenssteuer gebunden[142]. Solange diese nicht eingeführt war, blieben im Haus der Eltern lebende Söhne, Dienstboten, Handwerksgesellen und Handlungsgehilfen ohne eigenen Hausstand von den Wahlen ausgeschlossen, welche direkt und nach relativer Mehrheit durchgeführt wurden[143].

Im Jahre 1852 wurde dieses Grundgesetz auf dem Weg der Vereinbarung revidiert[144]. Wo die Volksvertretung vorher „entscheidende" Befugnisse gehabt hatte, wurden ihr jetzt nur noch Mitwirkungsrechte zugestanden (§ 54). Das Initiativrecht blieb ihr erhalten, der Landesherr hatte künftig jedoch wieder das uneingeschränkte absolute Veto. Von den 19 Abgeordneten wurden künftig vier von den Großgrundbesitzern direkt gewählt, die übrigen indirekt in fünf „nach den verschiedenen Berufs- und Geschäftsinteressen" gebildeten Abteilungen[145]. Dies waren: 1. Landwirte und Besitzer von Bergbaubetrieben; 2. Zünftige Gewerbe; 3. Handels- und Fabrikwesen sowie unzünftige Gewerbe; 4. Beamte, Geistliche,

140 Rauch, Parl. Taschenbuch 6, S. 172 ff.

141 Vgl. unten, S. 296 f.

142 § 1 und § 2 des Wahlgesetzes; Rauch, ebd., S. 204.

143 § 6 und § 25 des Wahlgesetzes.

144 Das revidierte Staatsgrundgesetz vom 14. 4. 1852 und das Wahlgesetz vom gleichen Datum sind gedruckt bei Zachariae, Verfassungsgesetze, S. 1038 ff.

145 § 5 des Wahlgesetzes; Zachariae, ebd., S. 1054. Die Zusammensetzung der fünf Abteilungen wird in § 6 geregelt.

Lehrer, Ärzte, Künstler und Militärs bis hinab zu den Unteroffizieren; 5. Arbeiter, Tagelöhner, Gesellen, Dienstboten usw., soweit sie eigenen Hausstand hatten. Die Unselbständigen blieben vom Wahlrecht weiterhin ausgeschlossen. Wahlmänner und Abgeordnete brauchten dem Berufsstand, für den sie gewählt wurden, nicht anzugehören[146].

In den *anhaltischen Herzogtümern* haben sich im Jahre 1848 die schon verschiedentlich erwähnten, von der einen Seite als vorbildlich angesehenen, von der anderen Seite bespöttelten oder als „Mischung der borniertesten Philisterei mit Gottlosigkeit" verteufelten[147] demokratischen „Musterverfassungen"[148] der deutschen Revolution entwickelt. Die Ursachen dafür sind zum Teil in dem hier bis 1848 bestehenden verfassungspolitischen Vakuum zu sehen, zum Teil in den hier besonders augenfälligen Mißständen deutscher Kleinstaaterei, vor allem aber darin, daß hier mit der Köthener „Kellergesellschaft" schon bei Beginn der Märzbewegung eine zielbewußte Führungsgruppe für eine starke demokratische Bewegung bestand, die enge Kontakte zur Linken in Preußen und Sachsen unterhielt[149]. Der an der Spitze eines Berliner demokratischen Klubs stehende Assessor Streber war nach dem Zeugnis Fröbels der eigentliche „Urheber" der Dessauer Verfassung[150], die Köthener Gemeindeordnung vom Frühjahr 1849 beruhte auf einem Entwurf des zum Kölner Kommunistenkreis zählenden und der Führung der demokratisch-republikanischen Partei angehörenden d'Ester[151], Bakunin lebte vom 9. Oktober bis zum 28. Januar 1849 als Gast eines Mitglieds der Kellergesellschaft in Köthen[152], und wegen seiner günstigen Verkehrslage als damals bedeutendster Eisenbahnknotenpunkt in der Mitte Deutschlands[153] wurde Köthen mehrfach zum Treffpunkt der deutschen Demokraten aus Frankfurt, Berlin und Sachsen.

---

146 § 20 des Wahlgesetzes.

147 Ludwig v. Gerlach, Nachlaß Bd. 1, S. 168 (Tagebucheintragung vom 14. 4. 1849). Friedrich Wilhelm IV. hatte Gerlach im März zur Vertretung der Rechte des preußischen Königshauses nach Bernburg, Köthen und Dessau geschickt (Einzelheiten dazu ebd., S. 154, Anm. 43). Als Gerlach gegenüber der Herzogin von Anhalt-Dessau den Inhalt der dortigen Verfassung kritisierte, mußte er sich die Entgegnung gefallen lassen: „Der König [von Preußen] sei ja selbst hilflos gewesen. Unser 5. Dezember sei nicht viel besser" (ebd., S. 167, 13. 4. 1849).

148 Fröbel, Lebenslauf Bd. 1, S. 183. Vgl. auch oben, S. 283 und S. 287.

149 Vgl. Engler, Revolution in Anhalt, S. 23 ff., S. 31 und S. 43.

150 Siehe oben, Anm. 148.

151 Engler, ebd., S. 40. Über d'Ester s. unten, S. 326, Anm. 6. Zu dem von der Linken in der preußischen Nationalversammlung vorgelegten Entwurf einer Gemeindeordnung vgl. unten, S. 450.

152 Vgl. oben, Anm. 149. Zu den über Köthen laufenden Verbindungen der europäischen Revolutionsbewegung im Frühjahr 1849 s. jetzt auch Baumann, Volkserhebung und Konspiration, S. 305 ff.

153 Vgl. dazu die emphatische Schilderung in der Gegenwart Bd. 5, S. 741: „Anhalt-Köthen war es, wo sich zuerst ein großartiger Knotenpunkt des deutschen Eisenbahnnetzes bildete, und wo sich zuerst das Schauspiel eines bis dahin in Deutschland noch nicht dagewesenen Weltverkehrs darbot."

Für die drei Herzogtümer Dessau, Köthen und Bernburg bestand bis 1848 formal die alte, auf einen Landtagsabschied von 1652 zurückgehende gemeinsame landständische Vertretung. Gemeinschaftliche Angelegenheiten wurden jeweils durch den ältesten der regierenden Herzöge wahrgenommen, seit dem Erlöschen der Köthener Linie im Jahre 1847 von Leopold Friedrich von Anhalt-Dessau, der mit dem preußischen Königshause verschwägert war. Angesichts einer unheilbaren Geisteskrankheit des kinderlosen Herzogs von Bernburg schien eine Wiedervereinigung der drei Herzogtümer unter der Dessauer Linie damals nur eine Frage der Zeit.

Trotzdem verweigerte die Bernburger Regierung allen Bestrebungen auf Begründung einer gemeinsamen Verfassung für das ganze Anhalt ihre Mitwirkung. Sie versprach am 16. März 1848 eine von der anhaltischen Gesamtlandschaft unabhängige Verfassung, erließ am 3. April ein Landtagswahlgesetz, das bei direktem Wahlverfahren allen Selbständigen das aktive Wahlrecht gab[154], vertagte den am 8. Mai zusammengetretenen Landtag aber sofort wieder, nachdem er den Bernburger Abgeordneten für die deutsche Nationalversammlung gewählt hatte.

In Köthen war Mitte April, in Dessau Anfang Mai nach neuen Wahlgesetzen zu den Landtagen gewählt worden, die ebenfalls zunächst nur die Abgeordneten für die Nationalversammlung bestimmten. Am 31. Juli traten dann je 16 Vertreter der beiden Herzogtümer zum konstituierenden vereinigten Landtag zusammen, in dem die Mitglieder der Köthener Kellergesellschaft die führende Rolle spielten. Unter dem Druck einer möglichen Mediatisierung durch die Reichsverfassung wurden die Verhandlungen verhältnismäßig rasch abgeschlossen, so daß die Verfassung mit Datum vom 29. Oktober 1848 durch den Herzog verkündet werden konnte[155].

Die Regierungsform des Landes wird darin als „demokratisch-monarchisch" definiert, doch heißt es ausdrücklich: „Alle Gewalten gehen vom Volke aus" (§ 5). Der Katalog der Grundrechte ist z.T. radikaler[156], z.T. minutiöser[157] als derjenige der Reichsverfassung; einige Bestimmungen zeugen von spezifischer Feindseligkeit gegen die Kirchen[158], andere haben ihren Ursprung offensichtlich in lokalen Mißständen der vormärzlichen Zeit[159]. Zu den Grundrechten wird hier auch gezählt, daß sich die

154 Vgl. Gegenwart Bd. 4, S. 148.

155 Rauch, Parl. Taschenbuch 2, S. 38 ff. Wahlgesetz und Geschäftsordnung sind dort nicht mit abgedruckt und waren mir auch an anderer Stelle nicht zugänglich.

156 So wird z. B. in § 8 der Adel überhaupt und nicht nur „als Stand" für abgeschafft erklärt; die Annahme und Verleihung von Orden war künftig untersagt (§ 10).

157 Nach § 22 durfte z. B. ein Untersuchungshäftling nicht körperlich gezüchtigt oder auf schlechtere Kost gesetzt werden. In § 30 war das Verfahren für die Abschätzung von Wildschäden im einzelnen geregelt.

158 So die Ausweisung einiger Orden (§ 23), das Verbot von Klostergründungen (ebd.) und von konfessionell ausgerichtetem Religionsunterricht in den Schulen (§ 24).

159 Vgl. dazu etwa § 17: „Abschlägige Antworten der Verwaltungsbehörden müssen mit Gründen versehen sein."

Steuerbelastung des einzelnen nach seinem Einkommen zu richten habe (§ 31) und daß die Einrichtungen im Handels-, Gewerbe- und Medizinalwesen unter Beteiligung der Betroffenen neu geordnet werden sollen. Gesetze, welche die Landwirtschaft angehen, sind künftig vor der Verabschiedung tüchtigen Landwirten aller Schichten zur Begutachtung vorzulegen; über Maßnahmen zur Hebung des Wohls der arbeitenden Klassen wird unter Zuziehung qualifizierter Arbeiter beraten werden (§ 33–37). Sozialistische oder kommunistische Forderungen waren in die Verfassung nicht eingegangen.

Die Volksvertretung bestand aus je 22 für 2 Jahre gewählten Abgeordneten der Herzogtümer Dessau und Köthen, die für besondere Angelegenheiten eines Landes auch getrennt einberufen werden konnten (§ 38). Der Landtag allein entschied über die Gültigkeit der Wahlen; eine Geschäftsordnung sollte als Beilage zur Verfassung erlassen werden, und ihr waren auch die näheren Bestimmungen über die Wahl des Präsidiums vorbehalten[160]. Der Landtag mußte jährlich einberufen werden (§ 46), durfte ohne seine Zustimmung nur einmal und überhaupt nur auf 30 Tage vertagt werden und trat nach Ablauf dieser Frist gegebenenfalls aus eigenem Recht wieder zusammen (§ 49), ebenso wenn nach einer Auflösung der neugewählte Landtag nicht innerhalb von zwei Monaten wieder einberufen war (§ 50). Ohne Zustimmung der Volksvertretung durften keine neuen Gesetze erlassen, Steuern ausgeschrieben oder Anleihen u. dgl. aufgenommen werden (§ 81 und § 88). Verträge mit fremden Regierungen mußten vom Landtag genehmigt werden (§ 66), er hatte das Recht der Initiative (§ 83) und bewilligte jährlich das Budget (§ 90). Der Landtag konnte gegen die Minister Beschwerde oder Anklage erheben und ihnen mit einfacher Mehrheit nach einem genau geregelten Verfahren[161] das Mißtrauen aussprechen, worauf der Herzog entweder mit Entlassung des Ministeriums, seiner durchgreifenden Umbildung oder einer Auflösung des Landtags antworten konnte. Wurde danach das Mißtrauensvotum wiederholt, mußte das Ministerium zurücktreten (§ 56). Ein vom Herzog nicht gebilligter Landtagsbeschluß wurde auch ohne Zustimmung des Landesherrn zum Gesetz, wenn er auf dem nächstfolgenden neu gewählten Landtag bestätigt wurde (§ 84). Verfassungsänderungen, die von zwei aus verschiedenen Wahlen hervorgegangenen Landtagen übereinstimmend beantragt, vom Herzog jedoch verworfen worden waren, wurden den Wahlberechtigten zum Plebiszit vorgelegt, und diese entschieden dann nach absoluter Mehrheit (§ 87). Das Wahlrecht wurde durch ein eigenes Gesetz geregelt[162].

---

160 Vgl. oben, S. 295, Anm. 155.

161 „Der vereinigte Landtag kann, wenn auf den desfallsigen, von fünf Mitgliedern eingebrachten und unterschriebenen Antrag und nach erschöpfender Erörterung aller Gründe in einer aus sieben Mitgliedern bestehenden Kommission, welche binnen drei Tagen berichten muß, so wie in den Sitzungen des vereinigten Landtags, nach angehörter Verteidigung des Gesamtministeriums und bei namentlicher Abstimmung die Mehrheit dafür spricht, dem Herzoge die gehörig motivierte, schriftliche Erklärung abgeben, daß das Gesamtministerium das Vertrauen des Landes verloren habe ..." (§ 56).

162 Vgl. oben, S. 295, Anm. 155.

Die Regierung von Anhalt-Bernburg hatte am 25. Juni ihren Entwurf für eine Verfassung, ein Wahlgesetz und eine Geschäftsordnung veröffentlicht[163], der von der Mehrheit des am 31. Juli wieder zusammengetretenen Landtags jedoch abgelehnt wurde. Als dieser für sich bereits die Befugnisse beanspruchte, welche nach der Regierungsvorlage der künftigen Landesvertretung zustehen sollten, kam es im September und Oktober zu heftigen Auseinandersetzungen, die mit tumultuarischen Auftritten im Landtag, seiner Permanenzerklärung, dem erzwungenen Rücktritt des Ministeriums und am 1. November schließlich mit der Flucht des Herzogs und seiner näheren Umgebung nach Quedlinburg ihren Höhepunkt fanden, nachdem am Vortag der Verfassungsentwurf des Landtags[164] fertiggestellt worden war.

Im Unterschied zu Dessau und Köthen wird die Regierungsform des Herzogtums hier als „konstitutionell-monarchisch mit Volksvertretung" definiert (§ 79), und der Satz über den Ursprung aller Gewalten im Volk fehlt; in den Einzelbestimmungen aber geht der Entwurf an demokratischem Gehalt über die Dessauer Verfassung zum Teil noch hinaus. So hatte hier ein mit einfacher Mehrheit ausgesprochenes parlamentarisches Mißtrauensvotum den sofortigen Rücktritt des Ministeriums zur notwendigen Folge (§ 80)[165], und der Landesherr konnte auch verfassungsändernden Anträgen (die allerdings mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden mußten) nur einmal seine Zustimmung verweigern (§ 68). Wurde hier die endgültige Entscheidung nicht von einem Plebiszit, sondern vom Votum des folgenden Landtags abhängig gemacht, so näherte man sich andererseits dem imperativen Mandat, wenn man denjenigen, die im jeweiligen Bezirk an der Wahl teilgenommen hatten (nicht den Wahlberechtigten), die Möglichkeit gab, den Abgeordneten mit Zweidrittelmehrheit zur Niederlegung seines Mandats zu zwingen (§ 55)[166]. Das aktive Wahlrecht hatte jeder volljährige, das passive jeder 25 Jahre alte Staatsbürger; Empfänger von Armenunterstützung, Bescholtene und unter Kuratel Stehende waren aber auch hier ausgeschlossen[167]. Die Abgeordneten wurden direkt, nach relativer Mehrheit und mittelst unterzeichneter Stimmzettel gewählt[168] – das letztere ein Widerspruch zu den gängigen demokratischen Wahlrechtsvorstellungen, der vielleicht aus dem für die Aberkennung des Abgeordnetenmandats vorgeschlagenen Verfahren zu erklären ist[169]. Die Fristen vor einer möglichen Selbstversammlung des

---

163 Hier benutzt nach Exemplaren im BA Frankfurt, DB 54/34.

164 Ebd.

165 „Die Minister sind verantwortlich, müssen in Folge eines Mißtrauensvotums von der Majorität des Landtags abtreten und haben in diesem Fall keinen Anspruch auf Pension."

166 Vgl. unten, Anm. 169.

167 § 2 des Wahlgesetzentwurfs.

168 Ebd., § 4, § 8 und § 9.

169 Der Antrag auf Abberufung eines Abgeordneten mußte von einem Zehntel der Wähler, die ihre Stimme abgegeben hatten, bei der Wahlkommission eingereicht werden, und danach mußten sich zwei Drittel der Wähler für die Aberkennung des Mandats aussprechen (ebd.,

Landtags waren kürzer, und außerdem wurde für die Zeit zwischen den Sitzungsperioden ein Ausschuß gewählt, der die Einhaltung der Verfassung zu überwachen hatte und bei der Regierung die Einberufung des Landtags verlangen, diese nötigenfalls auch selbst veranlassen konnte (§ 60). Die Autonomie der Geschäftsordnung war ausdrücklich gewährleistet (§ 58). Während in Dessau ein genau bestimmter Teil des Domanialvermögens mit einem jährlichen Ertrag von 120000 Talern als Familien-Fideikommiß in das Eigentum des Landesherrn überging, sollte der Herzog von Bernburg nur die freie Benutzung der Schlösser und Hofgebäude und eine Zivilliste erhalten, die für die Lebenszeit des regierenden Herzogs auf 54000 Taler jährlich festgelegt wurde (§ 3 und § 90).

Dem Landtag gelang es nicht, für diesen Entwurf die Unterschrift des kranken Herzogs zu erhalten. Dessen Umgebung erreichte vielmehr, daß er das Mitte Oktober unter dem Druck der Volksbewegung eingesetzte Ministerium wieder entließ und am 14. Dezember eine Verfassung[170] oktroyierte, die sich eng an das Grundgesetz für Dessau und Köthen anlehnte, so z. B. auch bei der Regelung des parlamentarischen Mißtrauensvotums (§ 79). Gestrichen wurden vor allem der ständige Landtagsausschuß und die Möglichkeit, durch Entscheid der Wähler einem Abgeordneten das Mandat abzuerkennen. Der Landesherr erhielt wieder das uneingeschränkte absolute Veto, und die Bestimmungen über das Domanialvermögen wurden zu seinen Gunsten revidiert. Das Wahlrecht blieb weitgehend unverändert, nur erfolgte die Wahl jetzt nach absoluter Mehrheit, die gegebenenfalls durch Stichwahl in einem zweiten Wahlgang zu ermitteln war[171].

Auch dieser oktroyierten Verfassung war keine lange Lebensdauer beschieden. Die Regierung legte sie dem im Februar 1849 gewählten, wegen der im Frühjahr auch in Bernburg wieder aufflammenden revolutionären Unruhe aber erst im August einberufenen Landtag zur Revision vor; das Ergebnis war die Verfassung vom 28. Februar 1850[172]. Das parlamentarische Mißtrauensvotum wurde jetzt wieder ganz beseitigt, die übrigen Änderungen betrafen vor allem das Wahlgesetz. Künftig wurden die Abgeordneten indirekt von allen volljährigen Staatsbürgern gewählt, die eine direkte Steuer zahlten und an den Gemeindewahlen ihres Wohnortes teilzunehmen berechtigt waren. Diese Urwähler waren „nach den verschiedenen Berufs- und Geschäftsinteressen" in vier Abteilungen gegliedert[173], von denen jede ein Viertel der Wahlmänner wählte: 1. Dienstbo-

---

§ 16). Die Kontrolle über die tatsächlich abgegebenen Stimmen hätte sich freilich auch anhand der Wählerlisten durchführen lassen, so daß diese Notwendigkeit allein die Forderung nach Wahl durch unterschriebene Stimmzettel eigentlich nicht erklären kann.

170 BA, DB 54/34.

171 Dabei wurden nur diejenigen Wähler zu erneuter Stimmabgabe aufgefordert, die im ersten Wahlgang anderen als den in die engere Wahl gekommenen Kandidaten ihre Stimme gegeben hatten (Wahlgesetz § 9).

172 Zachariae, Verfassungsgesetze, S. 960 ff.

173 Wahlgesetz § 13; Zachariae, ebd., S. 975 f.

ten, Gesellen und Arbeiter; 2. Kaufleute, Gewerbetreibende und Rentiers; 3. Landwirtschaftliche Berufe; 4. Beamte, Geistliche, akademisch Gebildete, Künstler, Offiziere und Unteroffiziere. Die Wahlmänner brauchten dem jeweiligen Stand nicht anzugehören; sie wurden nach relativer, die Abgeordneten nach absoluter Mehrheit gewählt. Beide Wahlgänge erfolgten mittelst unterzeichneter Stimmzettel. Wie im Grundgesetz des Fürstentums Reuß j. L. von 1852 hatte sich also hier der schon in der Revolutionszeit immer wieder diskutierte Gedanke zur Geltung gebracht, die Volksvertretung auf die organischen Gliederungen oder großen Interessen im Volk zu gründen.

In Dessau und Köthen wurde die Verfassung vom Oktober 1848 am 8. November 1851 durch Verordnung aufgehoben. Danach kam es zu langwierigen Verhandlungen über ein neues Grundgesetz, die erst mit der Verfassung für das gesamte Anhalt vom 17. September 1859 ihr Ende fanden.

Nach dem Auseinanderbrechen des Königreichs der Niederlande im Jahre 1830 wurde der größere Teil des Großherzogtums *Luxemburg* dem Königreich Belgien zugeschlagen, während ein kleinerer Teil, in Personalunion mit den Niederlanden vereint, auch weiterhin dem Deutschen Bunde angehörte. Die 1841 verkündete Verfassung wurde in der Revolutionszeit im Einvernehmen mit den Landständen durch das Grundgesetz vom 9. Juli 1848[174] ersetzt, das auch in der nachfolgenden Epoche der Reaktion nicht revidiert zu werden brauchte. *Limburg* hingegen war schon seit einem Bundesbeschluß von 1839 mit dem Königreich der Niederlande in gleicher Verfassung und Verwaltung vereinigt und wurde auch in der niederländischen Verfassung vom 14. Oktober 1848 als „Provinz" des Königreichs bezeichnet, deren Verhältnisse zum Deutschen Bunde unverändert aufrechterhalten blieben[175]. In *Liechtenstein* schließlich bestand seit 1818 ein Grundgesetz[176], das nach dem Muster der landständischen Verfassungen in den deutsch-österreichischen Kronländern entworfen worden war und die Stände im wesentlichen auf beratende Funktionen beschränkte. Die fortdauernde Gültigkeit dieser Verfassung wurde unter Aufhebung einiger 1849 provisorisch eingeführter Reformen durch Erlaß vom 20. Juli 1852 ausdrücklich bekräftigt[177].

Die vier freien Städte bildeten in der monarchischen Staatenwelt des Deutschen Bundes die republikanische Ausnahme mit allerdings in mancher Beziehung besonders altständisch-patrizischen, traditionsreichen Verfassungsformen.

---

174 Zachariae, ebd., S. 456 ff.

175 Art. 1 der Verfassung vom 14. 10. 1848. In deutscher Übersetzung gedruckt bei Rauch, Parl. Taschenbuch 7, S. 12 ff.

176 Zachariae, ebd., S. 1034 ff. Mitglieder der Landstände waren drei gewählte Vertreter der Geistlichkeit, die Inhaber geistlicher Pfründen von einer bestimmten Größe, Mitglieder der gemeindlichen Selbstverwaltung und außerdem solche Untertanen, die im Kataster einen Steuersatz von 2000 Gulden auswiesen, 30 Jahre alt und überdies „von unbescholtenem und uneigennützigem Rufe und *verträglicher* Gemütsart" waren (§ 4, ebd., S. 1034).

177 Zachariae, ebd., S. 1036 a/b.

In *Frankfurt* bestanden nach der „Konstitutions-Ergänzungsakte"[178] zur älteren Stadtverfassung aus dem Jahre 1816 drei Körperschaften für Gesetzgebung und Verwaltung: der „gesetzgebende Körper", der „Senat" und der „ständige Bürgerausschuß". Der gesetzgebende Körper (Art. 9–17) setzte sich zusammen aus 20 Mitgliedern des Senats, 20 des ständigen Bürgerausschusses und 45 von der Bürgerschaft frei gewählten Personen. Die Wahl dieser letzteren erfolgte jährlich durch ein Wahlkollegium von 75 Männern, zu deren Wahl die Bürgerschaft in drei Abteilungen gegliedert wurde: Die erste bildeten Adelige, Gelehrte, Beamte, Geistliche, Offiziere, Lehrer, Gutsbesitzer, Rentiers und dgl., die zweite der Großhandel, die kleinen Kaufleute und die Gastwirte, die dritte die Handwerker. Jede dieser drei Abteilungen wählte aus ihrer Mitte 25 Wahlmänner. Außer dem Bürgerrecht und Zugehörigkeit zu einer christlichen Konfession waren für das aktive Wahlrecht keine weiteren Qualifikationen erforderlich; Mitglieder des gesetzgebenden Körpers mußten mindestens 30 Jahre alt sein und durften nicht in besoldetem Privatdienst stehen. Seine Kompetenzen betrafen vor allem die Gesetzgebung und das Steuerwesen, er legte den Haushalt fest und hatte Staatsverträge zu sanktionieren.

Die 42 Mitglieder des Senats, welche in drei Bänke aufgeteilt waren, wurden auf Lebenszeit gewählt und gegebenenfalls durch ein Wahlgremium ergänzt, in das der Senat und die nicht dem Senat angehörenden Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaft jeweils sechs Personen wählten. Diese zwölf benannten dann drei Kandidaten, aus denen durch „die alt herkömmliche Kugelung" (Artikel 20), d. h. in geheimer Wahl, der neue Senator bestimmt wurde. Älterer und jüngerer Bürgermeister wurden jährlich durch den Senat gewählt. Der Senat war die oberste Verwaltungs- und Justizinstanz der Stadt (Artikel 18 ff.).

Der ständige Bürgerausschuß (Artikel 45 ff.) schließlich hatte 51 auf Lebenszeit gewählte Mitglieder; er wurde nach einem ähnlichen Verfahren wie der Senat unter Mitwirkung der bürgerschaftlichen Mitglieder des gesetzgebenden Körpers ergänzt. Seine Aufgabe war vor allem eine fortlaufende Kontrolle der Tätigkeit des Senats, bei dem er auch die Anliegen und Interessen der Bürgerschaft vertreten konnte.

Es erstaunt nicht, daß in der Revolutionszeit sehr bald die Forderung nach Reform dieser altertümlichen und umständlichen, durch personale Verflechtung und Kompetenzüberschneidungen auch die Gewaltenteilung ständig durchbrechenden Verfassung erhoben wurde[179]. Der Senat beschloß demgegenüber zunächst nur die Einsetzung einer 30köpfigen, von allen bisher Wahlberechtigten direkt zu wählenden Kommission für die Revision der alten Verfassung. Sie wurde am 24. August gewählt, die von den politischen Vereinen der Linken nominierten Kandidaten hatten in ihr eine eindeutige absolute Mehrheit, und sie erklärte daher auch so-

178 Pölitz, Verfassungen Bd. I/2, S. 1155 ff.

179 Vgl. zum folgenden Valentin, Frankfurt und die Revolution, S. 355 ff.

fort, daß die Verfassungsreform auf dem in Artikel 50 der Konstitutions-Ergänzungsakte vorgeschriebenen Weg[180] nicht durchgeführt werden könnte. Sie forderte vielmehr die Einberufung einer konstituierenden Versammlung, für die jeder großjährige, d. h. 21 Jahre alte Staatsangehörige das aktive und passive Wahlrecht haben müßte. Die Konstituante sollte zugleich die legislativen Kompetenzen des bisherigen gesetzgebenden Körpers übernehmen. Der Senat beugte sich. Auf verfassungsmäßigem Wege wurde zunächst der Artikel 50 der Ergänzungsakte außer Kraft gesetzt und danach am 19. Oktober das geforderte Wahlgesetz für die Konstituante erlassen. Über deren Werk sollte eine Volksabstimmung mit einfacher Mehrheit entscheiden. Am 30. Oktober fanden die Wahlen statt[181].

Ende März 1849 lag der Verfassungsentwurf[182] vor, den ein Ausschuß der Konstituante unter Anlehnung an die Genfer Stadtverfassung von 1847 ausgearbeitet hatte. Danach sollte künftig als gesetzgebendes Organ ein „Volksrat" mit 96 für ein Jahr direkt gewählten Abgeordneten bestehen (Artikel 68, 69 und 81). Das aktive Wahlrecht hatten alle großjährigen Staatsbürger mit Ausnahme derer, die unter Kuratel standen oder die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hatten (Artikel 72 und 73). Das passive Wahlrecht war außerdem noch an das vollendete 25. Lebensjahr gebunden (Artikel 76). Beim Volksrat lag die Gesetzgebung, er bewilligte die Steuern und verabschiedete jährlich den Etat, er hatte alle Staatsverträge zu genehmigen und kontrollierte die Verwaltung (Artikel 92–104).

Das oberste Organ der Exekutive war der „Regierungsrat" (Artikel 105–131), dessen Mitglieder ebenfalls von allen Wahlberechtigten direkt und geheim für fünf Jahre gewählt wurden (Artikel 106). Er hatte gegenüber dem Volksrat in Fragen der Gesetzgebung nur ein einmaliges Suspensiv-Veto (Artikel 97–100), führte im übrigen die Verwaltung und übte die Oberaufsicht über die Justiz aus, hatte im Gegensatz zum früheren Senat aber keinerlei richterliche Befugnisse. Der Regierungsrat war dem

---

180 Vor der Beratung über einen Antrag auf Änderung der Verfassung mußten zunächst Senat und gesetzgebende Körperschaft mit jeweils Zweidrittelmehrheit über seine Zulässigkeit entscheiden. Danach mußte ihn der gesetzgebende Körper mit Zweidrittelmehrheit annehmen, und schließlich mußten ihm zwei der drei Abteilungen, in die sich die Bürgerschaft gliederte, mit einfacher Mehrheit zustimmen.

181 Vgl. dazu Allgemeine Ztg Nr. 307 (2. 11. 1848). Im Gegensatz zu den Wahlen für die Nationalversammlung seien nur etwa 5200 Stimmen (damals über 8000) abgegeben worden: „Von den vielen zirkulierenden Listen hat die des Montagskränzchens den Sieg davon getragen, dessen 100 Kandidaten sämtlich gewählt wurden. Es hat sich hierdurch gezeigt, welches Übergewicht geschlossene politische Klubs behaupten, deren Glieder wie ein Mann stimmen." Interessant für den Stand des Problembewußtseins auch die anschließende Kritik wegen mangelnder – modern gesprochen – innerparteilicher Demokratie im Montagskränzchen: „Es war diese Liste, angeblich wegen des Belagerungszustandes, ohne alle Zuziehung der mit keinem Amte betrauten Mitglieder entworfen worden, und sämtliche Vorsteher der Gesellschaft standen als Kandidaten darauf. Ob nun gleich dieses Verfahren eben nicht demokratisch genannt werden mag, so siegte doch bei den Mitgliedern teils die persönliche Achtung, in welcher jene Vorsteher stehen, teils der Geist der Disziplin." – Über das linksliberale „Montagskränzchen" s. unten, S. 335, Anm. 54, zur politischen und sozialen Zusammensetzung der Konstituante Valentin, Frankfurt und die Revolution, S. 365 ff.

182 Druck bei Valentin, ebd., S. 519 ff.

Volksrat gegenüber rechtlich verantwortlich (Artikel 131); seine Mitglieder konnten jedoch weder durch ein Mißtrauensvotum der Volksvertretung noch durch ein Plebiszit vorzeitig abberufen werden.

Anträge auf Verfassungsänderung mußten vom Volksrat ausgehen und dort zunächst mit Zweidrittelmehrheit gebilligt werden. Danach entschieden die Wahlberechtigten durch Plebiszit, ob die Verfassung überhaupt im ganzen oder in einzelnen Punkten revidiert werden solle und ob dafür ein eigener „Verfassungsrat" zu wählen sei. Gegen die nachfolgenden Beschlüsse der einfachen Mehrheit von Volksrat oder gegebenenfalls Verfassungsrat hatte der Regierungsrat keine Einspruchsmöglichkeit. Über die endgültige Annahme entschieden wieder die Wahlberechtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Artikel 184–188).

In seinen wesentlichen Bestimmungen unverändert wurde dieser Entwurf am 3. Dezember 1849 mit 68:29 Stimmen angenommen und am 6. Dezember dem Senat zugeleitet[183]. Dieser weigerte sich jedoch, ihn nach den Vorschriften des Gesetzes vom 19. Oktober 1848 der Bevölkerung zur Verabschiedung vorzulegen und berief am 31. Dezember 1849 die alte gesetzgebende Versammlung wieder ein. Eine gemischte Kommission erarbeitete einen neuen Verfassungsentwurf, doch wurde dieser von einer neugewählten gesetzgebenden Versammlung am 15. Oktober 1851 verworfen[184]. Nachdem sich im folgenden Jahr auch die Bundesversammlung in diese Auseinandersetzungen eingeschaltet hatte, wurde schließlich auf die Verabschiedung einer von Grund auf neu formulierten Verfassung ganz verzichtet und statt dessen die alte Ordnung durch einzelne organische Gesetze weiterentwickelt.

Nach der in den Jahren 1710 und 1712 festgelegten *Hamburger* Verfassung[185] bestand der Rat (Senat), die oberste Regierungsbehörde, aus 36 lebenslang amtierenden und sich durch Kooptation ergänzenden Kaufleuten und Juristen. Daneben stand der Konvent der „Bürgerschaft", an dem alle „Erbgesessenen" und sogenannten Personalisten teilnehmen konnten. Sie gliederte sich nach den städtischen Kirchspielen in fünf Kurien; die Zustimmung einer Mehrheit dieser Kurien, nicht der Teilnehmer am Konvent, war für die Annahme einer Ratsvorlage nötig, über die in der Regel ohne Diskussion und mit einfacher Zustimmung oder Ablehnung entschieden wurde. Die Finanzverwaltung war die eigentliche Domäne der Bürgerschaft, die übrigen Verwaltungszweige wurden meist durch gemischte Deputationen von Rat und Bürgerschaft wahrgenommen. Einen beträchtlichen Einfluß übten außerdem die bürgerlichen Kollegien aus. Dies waren:

1. Die 15 „Oberalten" (je drei Verwalter des Kirchenvermögens der fünf Kirchspiele);

183 Valentin, ebd., S. 465 f.

184 Vgl. Zachariae, Verfassungsgesetze, S. 1143 ff.

185 Das folgende nach Klindworth, Hamburgische Verfassungsfrage, S. 4 ff.

2. die „Sechziger" (die 15 Oberalten und jeweils neun Diakone aus den Kirchspielen);
3. die „180er" (die Sechziger und jeweils 24 Subdiakone aus den Kirchspielen).

Diese Kollegien, vor allem die „Oberalten", fungierten als ständige Kontrollinstanz der Verwaltung, als vorberatende Instanz für die Anträge, die der Rat der Bürgerschaft vorzulegen gedachte, und überhaupt als Repräsentanten der Bürgerschaft. Sie wachten über die Einhaltung der Verfassung.

Nachdem in Hamburg auf Antrag des Rates am 13. März eine „Reformdeputation" gebildet worden war[186], deren Tätigkeit die öffentliche Meinung jedoch nicht befriedigte, kam es im Herbst auf Drängen der politischen Vereine durch Beschluß von Rat und Bürgerschaft vom 7. September auch hier zur Einberufung einer konstituierenden Versammlung. Anders als in Frankfurt wurde in Hamburg aber ausdrücklich bestimmt, daß die bisherigen Organe der Gesetzgebung bis zum Inkrafttreten der neuen Verfassung in Wirksamkeit blieben. Die Mitglieder der Konstituante mußten sich eidlich zur Anerkennung der bestehenden Gewalten verpflichten – ein Versprechen, das viele Abgeordnete erst dann abzulegen bereit waren, als der Senat versichert hatte, er werde die von der Versammlung „festgestellte" Verfassung ohne Verzug ins Leben rufen.

Durch alle volljährigen Staatsangehörigen, Bürger wie Nichtbürger, direkt gewählt[187], trat die verfassunggebende Versammlung am 14. Dezember 1848 zusammen. Am 11. Juli 1849 war ihre „Verfassung des Freistaates Hamburg"[188] in zweiter Lesung verabschiedet. Sie ähnelt im Typ der um die gleiche Zeit entstandenen Frankfurter Stadtverfassung, zeigt zugleich aber auch charakteristische Eigentümlichkeiten. Einer aus allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlen hervorgegangenen, 300 Mitglieder zählenden „Bürgerschaft" (Artikel 47 ff.) als Organ der Legislative mit unbeschränktem Initiativ-, Budget- und Kontrollrecht steht ein neunköpfiger Rat als Exekutive gegenüber (Artikel 94 ff.). Anders als in Frankfurt werden seine Mitglieder von der „Bürgerschaft" gewählt, und zwar auf sechs Jahre. Der Rat ernennt aus seiner Mitte die beiden Bürgermeister und wählt außerdem vorbehaltlich der Zustimmung der Bürgerschaft sechs besoldete Syndizi, die in seinen Sitzungen beratende Stimme haben. Gegen Gesetzesvorschläge der Bürgerschaft kann der Rat einmal ein Veto einlegen. Während der „Regierungsrat" in Frankfurt aber im Fall eines Dissenses ein vom Volksrat beschlossenes Gesetz erst zu verkünden hatte, wenn es durch einen neugewählten Volksrat wiederum beschlossen worden war, konnten „Bedenken" des Hamburger Rates noch von der gleichen Bürgerschaft mit Zweidrittelmehrheit überstimmt werden (Artikel 76). Richterliche Befugnisse wurden dem Rat auch hier entzogen. Ne-

186 Über deren Tätigkeit im einzelnen s. Klindworth, ebd., S. 59 ff.

187 Einzelheiten dazu bei K.-H. Vitzthum, in: ZVHambG 54, 1968, S. 51–76. Vgl. auch Gabe, Hamburg 1848/49, S. 111 ff.

188 Druck bei Rauch, Parl. Taschenbuch 5, S. 209 ff.

ben die Bürgerschaft trat als permanentes Organ der Volksvertretung ein 30 Mitglieder umfassender Bürgerausschuß (Artikel 86 ff.), der innerhalb bestimmter Grenzen außerordentliche Finanzbedürfnisse bewilligen und Gesetzen minderer Bedeutung durch seine Zustimmung vorläufige Geltung verschaffen konnte. Er hatte außerdem die Möglichkeit zu ständiger Kontrolle der Verwaltung und vor allem das Recht, die Einberufung der Bürgerschaft zu „veranlassen" (Artikel 92). Anträge auf Verfassungsänderung mußten zunächst mit Zweidrittelmehrheit in der Bürgerschaft verabschiedet und dem Rat, der auch hier nur ein Suspensiv-Veto hatte, unterbreitet worden sein. Über die endgültige Annahme entschieden dann die Wahlberechtigten durch Plebiszit mit einfacher Mehrheit (Artikel 179–182).

Der Hamburger Senat war allerdings nicht bereit, die von der Konstituante festgestellte Verfassung auf dem schnellsten Wege in Wirksamkeit zu bringen[189]. Er erklärte am 14. Juli zunächst, daß erst nach dem Vorliegen der noch ausstehenden organischen Gesetze ein Urteil über die gesamte Verfassung möglich sei, gab gleichzeitig aber schon zu verstehen, daß die alte „Bürgerschaft" über die Einführung der Verfassung entscheiden müsse. Später formulierte er dann auch seine inhaltlichen Bedenken, die sich vor allem gegen das Wahlgesetz und die allzu machtlose Stellung des Rates richteten. Im August folgte dann der Einmarsch preußischer Truppen (wahrscheinlich ohne ursächlichen Zusammenhang mit den innerstädtischen Verfassungskämpfen[190]), der Beitritt Hamburgs zum Dreikönigsbund und schließlich am 31. August der Beschluß der Konstituante, sich auf unbestimmte Zeit zu vertagen. Damit löste sie sich nach Lage der Dinge praktisch selber auf[191] und legte die Verfassungsreform wieder in die Hände von Senat und Bürgerschaft. Durch Beschluß vom 27. September 1849 setzten diese nunmehr eine „Neunerkommission"[192] für die Verfassungsrevision ein, deren Verhandlungen offiziell aber nur den Zweck haben sollten, einer Verständigung mit der formal weiterbestehenden Konstituante den Weg zu ebnen.

Nach längeren Beratungen, bei denen sich die konservativen Kräfte mehr und mehr durchsetzten, lag Ende April 1850 ein vom Senat gebilligter neuer Verfassungsentwurf vor[193]. Er unterschied sich von dem der Konstituante vor allem in zwei Punkten: In einem Verfahren, bei dem Senat und Bürgerschaft beteiligt waren[194], sollten die künftig 15 Senatoren wieder auf Lebenszeit gewählt werden, und das aktive Wahlrecht sollte an den Besitz des Bürgerrechts, das Alter von 25 Jahren und die Zahlung

189 Siehe zum weiteren die eingehende Studie von D. Bavendamm, Von der Revolution zur Reform (1969), in der die Verfassungspolitik des Senats während der Jahre 1849 und 1850 im einzelnen nachgezeichnet wird.

190 Bavendamm, ebd., S. 70 ff.

191 Offiziell wurde die Konstituante erst am 14. 6. 1850 aufgelöst. Bavendamm, ebd., S. 244.

192 Über deren Tätigkeit unterrichtet Bavendamm, ebd., S. 141 ff.

193 Bavendamm, ebd., S. 249.

194 Vgl. Bavendamm, ebd., S. 225 und S. 236.

einer Vermögens- oder Einkommensteuer gebunden sein. Etwa 6000 bis 7000 der insgesamt 43900 männlichen Staatsangehörigen im Alter von mehr als 25 Jahren wären damit vom Wahlrecht ausgeschlossen gewesen[195]. Nur die Hälfte der 192 Mitglieder der Bürgerschaft sollte überdies aus den insoweit beschränkten, im übrigen aber gleichen und direkten Wahlen hervorgehen. Die anderen 96 wären jeweils zur Hälfte von den größeren Grundeigentümern gewählt und von den Gerichten und Verwaltungsdeputationen ernannt worden. Der Bürgerausschuß mit jetzt 20 Mitgliedern sollte bestehenbleiben. Im Fall eines Dissenses von Senat und Bürgerschaft über die Verabschiedung eines neuen Gesetzes blieb dem Senat auch jetzt nur ein suspensives Veto; dieses konnte jetzt aber nur durch eine neu zu wählende Bürgerschaft und frühestens sechs Monate nach Auflösung der alten außer Kraft gesetzt werden.

Diese Verfassung wurde zwar durch Rat- und Bürgerschluß vom 23. Mai 1850 rechtsgültig angenommen, der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens sollte jedoch erst nach dem Vorliegen der notwendigen organischen und transitorischen Gesetze bestimmt werden. Im Zeichen der Reaktionsbeschlüsse des Bundes, die einer besonders von den „Oberalten" getragenen konservativen Fronde in Hamburg nur allzu gelegen kamen, war dann aber selbst die Maiverfassung nicht mehr durchführbar. Erst 1860 wurde sie in ihren wesentlichen Zügen verwirklicht.

Die Verfassung der Freien und Hansestadt *Bremen* war bis 1848 nur in der „Eintracht" aus dem Jahre 1433 in gewissen Grundzügen schriftlich fixiert. Herkommen und überlieferter Brauch spielten in ihr eine noch stärkere Rolle als in den anderen freien Städten. Der Senat bestand aus 24 auf Lebenszeit amtierenden Senatoren und vier Bürgermeistern; er ergänzte sich durch Kooptation und regierte „vollmächtig", konnte aber geltendes Recht nicht ohne Mitwirkung der „Gemeinheit" abändern. Der Bürgerkonvent mit seinen 600 vom präsidierenden Bürgermeister in der Regel auf Lebenszeit berufenen Mitgliedern hatte vor allem finanzielle Kompetenzen. Die Kaufleute des „Schütting" übten hier – häufig als Gegenspieler des Senats – den stärksten Einfluß aus. Im Rahmen der für einzelne Bereiche eingesetzten gemischten Deputationen hatte die Bürgerschaft einen gewissen Anteil an der Verwaltung[196].

Schon in den Jahren des Vormärz war gelegentlich das Verlangen nach einer moderneren Verfassung laut geworden; in der bremischen Märzbewegung gehörte dieses Anliegen zu den vordringlichen Forderungen. Am 14. März wurde von Senat und Konvent unter dem Druck einer Massenpetition eine Kommission eingesetzt, die eine Wahlordnung für einen verfassunggebenden Konvent ausarbeitete. Alle Bürger, die nicht mit geistigen oder körperlichen [!] Gebrechen behaftet waren oder als Empfänger von Armenhilfe, Bescholtene, in Konkurs Geratene oder unter Kuratel Ste-

195 Ebd., S. 237.

196 Das Vorhergehende nach Gegenwart Bd. 8, S. 205 ff., und Entholt, Bremische Revolution, S. 9 ff. Vgl. jetzt auch W. Biebusch: Revolution und Staatsstreich. Verfassungskämpfe in Bremen von 1848 bis 1854 (1973).

hende ausgeschlossen waren[197], wählten direkt die 300 Abgeordneten, die am 19. April zusammentraten. Konservative und gemäßigte Liberale hatten die Mehrheit in diesem Konvent; auch seine Verfassungskommission bestand überwiegend aus Senatoren und Mitgliedern des früheren Bürgerkonvents. Der Entwurf für eine neue bremische Verfassung war Ende Dezember fertiggestellt; nach verfassungsmäßiger Verabschiedung durch Senat und Bürgerschaft konnte sie bereits am 8. März 1849 in Kraft gesetzt werden[198].

Der Senat (§ 37 ff.) hatte danach künftig 16 Mitglieder. Sie wurden im Falle einer Vakanz auf Lebenszeit in einer gemeinschaftlichen Sitzung von Senat und Bürgerschaft aus einer Liste von drei Kandidaten gewählt, welche von einer Kommission aufgestellt wurde, in die die Wahlversammlung drei Senatoren und zehn Mitglieder der Bürgerschaft wählte (§ 42). Die Bürgerschaft bestand aus 300 direkt gewählten Abgeordneten. Alle bremischen Staatsbürger waren „in der Regel"[199] aktiv und passiv wahlberechtigt. Zum Bereich der gemeinschaftlichen Wirksamkeit von Senat und Bürgerschaft (§ 105) gehörte vor allem die Genehmigung von Staatsverträgen, die Gesetzgebung, die Besteuerung, das Haushaltswesen, daneben aber auch die Verwaltung von staatlichen Einrichtungen und Wohlfahrtsanstalten, die Wahl der auf Lebenszeit angestellten Richter und innerhalb gewisser Grenzen die Bestallung von Beamten. Zur Wahrnehmung dieser gemeinschaftlichen Aufgaben konnten gemischte Deputationen gebildet werden. Die Exekutive stand im übrigen dem Senat zu. Die Bürgerschaft konnte gegebenenfalls den Senat gemäß seiner Verantwortlichkeit zur Rechenschaft ziehen und von ihm über die Tätigkeit der Verwaltung Auskunft verlangen (§ 124). Die Bürgerschaft wählte aus ihrer Mitte einen ständigen Ausschuß, das „Bürgeramt" (§ 85 ff.), das aus ihrem Präsidium und 21 weiteren Mitgliedern bestand. Es war ebenso wie Senat und Bürgerschaft verpflichtet, Gesetze und Verfassung zu wahren, es berief die Bürgerschaft ein (§ 90), bestimmte die Tagesordnung der Sitzungen und vermittelte den Verkehr zwischen Senat und Bürgerschaft. Konnten sich diese „bei Ausübung ihrer gemeinschaftlichen Wirksamkeit hinsichtlich der Zweckmäßigkeit einer das öffentliche Wohl betreffenden Maßregel" nicht auf einen gemeinsamen Beschluß einigen (§ 6), so entschied darüber die Gesamtheit der Staatsbürger durch einen eigens zu wählenden Ausschuß von 13 Bürgern (§ 116). Über Verfassungsänderungen beschloß bei unüberbrückbaren Gegensätzen zwischen Senat und Bürgerschaft eine 300 Mitglieder zählende Versammlung, die nach dem gleichen Wahlrecht wie die Bürgerschaft zu wählen war (§ 194 f.). Die Rechtspflege wurde auch in Bremen ganz von der Verwaltung getrennt. Die wohl folgenschwerste transitorische Bestimmung war, daß der amtierende Senat in Tätigkeit blieb, und daß erst bei künftigen Neuwahlen für

197 Entholt, ebd., S. 21.

198 Druck bei Rauch, Parl. Taschenbuch 4, S. 78 ff.

199 Ausnahmen konnte das Wahlgesetz bestimmen, doch durfte die Wahlberechtigung auf keinen Fall von Besitz oder Steuerzahlung abhängig gemacht werden (§ 71).

den Senat die Bestimmungen der Verfassung vom 8. März 1849 angewendet werden sollten.

Im Verlauf des Jahres 1848 hatte sich das politische Klima in Bremen sehr verändert. Die Stadt war zu einem Zentrum des norddeutschen demokratischen Radikalismus geworden, woran vor allem die Wirksamkeit des Pastors Dulon von Liebfrauen wesentlichen Anteil hatte, der sich in dieser Zeit vom rationalistischen Prediger zum „sozialistischen Pantheisten und politischen Agitator" wandelte[200]. Überdies war die Linke im demokratischen Verein[201] gut organisiert, und so gewann sie bei den Wahlen zu der am 19. April zusammentretenden Bürgerschaft 176 von 300 Mandaten. Trotz ständiger Spannungen zwischen dem Senat und der demokratischen Mehrheit in der neuen Bürgerschaft kam es in der folgenden Zeit doch zu einem leidlichen Zusammenwirken der staatlichen Organe. Im Frühjahr 1851 aber verlangte dann der Senat eine Revision der Verfassung von 1849, wobei besonders das Wahlrecht für die Bürgerschaft und das Verfahren bei der Ergänzung des Senats geändert werden sollte. Nach anfänglichem Widerstand erklärte sich die Bürgerschaft nicht zuletzt unter dem Eindruck der Reaktionsbeschlüsse des wieder in Tätigkeit getretenen Bundestages vom 23. August 1851[202] zu Verhandlungen über die vom Senat gewünschten Reformen bereit, bestand aber darauf, daß sie auf dem in der Verfassung vorgeschriebenen Weg verabschiedet werden müßten. Darauf ging der Senat nicht ein, sondern rief die Hilfe des Bundes an, und dieser beauftragte Hannover am 6. März 1852 mit der Bundesintervention in Bremen[203]. Am 24. März 1852 wurde die Bürgerschaft aufgelöst und wenige Tage später ein provisorisches Wahlgesetz auf der Grundlage ständischer Gliederung oktroyiert. Mit der daraus hervorgegangenen Bürgerschaft wurde dann die Verfassung vom 21. Februar 1854[204] vereinbart.

Sie unterschied sich von der Verfassung des Jahres 1849 in bezug auf die Organe der Staatsgewalt vor allem in drei Punkten:

1. Bei Ergänzungswahlen für den Senat wurden die drei Kandidaten, unter denen die Bürgerschaft zu wählen hatte, künftig von einer Kommission aufgestellt, in die Senat und Bürgerschaft je fünf Mitglieder entsandten[205].

2. Die letztlich plebiszitäre Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und Bürgerschaft wurde gestrichen und dem Senat damit gegenüber allen Beschlüssen der Bürgerschaft ein absolutes Vetorecht eingeräumt. Die Kompetenzverteilung blieb im übrigen unverändert, und auch das „Bürgeramt" wurde beibehalten.

---

200 Gegenwart Bd. 8, S. 240. Über Dulon s. H. Tidemann, in: BremJb 33 (1931) und 34 (1933).

201 Vgl. unten, S. 357.

202 Vgl. Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 3, S. 134 ff.

203 Der Bundesbeschluß vom 6. 3. 1852 ist gedruckt bei Zachariae, Verfassungsgesetze, S. 1184 f.

204 Zachariae, Verfassungsgesetze, S. 1187 ff.

205 Vgl. zu den weiteren Einzelheiten das „Gesetz, den Senat betreffend" (§ 1–24). Zachariae, ebd., S. 1204 ff.

3. Aktiv und passiv wahlberechtigt war in Zukunft jeder Staatsbürger, der nicht durch geistige oder körperliche Gebrechen an der Ausübung des Wahlrechts oder des Mandats verhindert war und einen Beitrag zu den direkten Steuern und zum Unterhalt der Armenanstalten geleistet hatte, sofern er nicht wegen Bescholtenheit, Empfang von Armenhilfe usw. von der Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen war.

Von den jetzt insgesamt 150 Mitgliedern des Konvents wählten 16 die akademisch gebildeten Bürger der Stadt, 48 die Kaufleute, 24 die Gewerbetreibenden, 30 die übrigen Wahlberechtigten in drei Steuerklassen, jeweils 6 die Gemeinden Vegesack und Bremerhaven, 10 die Bauern und 10 die übrigen in den Landbezirken wohnenden Staatsbürger[206].

Anders als in den hansischen Nachbarstädten war in *Lübeck* schon im Vormärz eine Kommission für die Revision der aus dem Jahre 1669 stammenden Verfassung eingesetzt worden, an der besonders bemängelt wurde, daß sich der Senat durch Kooptation selbst ergänzte und daß in der korporativ gegliederten Bürgerschaft gelehrte Berufe, nicht selbständige Gewerbetreibende und die Bewohner des Landgebietes nicht vertreten waren. Schon 1847 hatte die Revisionskommission einen Entwurf fertiggestellt, der im Frühjahr 1848 in Kraft treten sollte. Er bildet die Grundlage für die bereits am 8. April 1848 vom Lübecker Senat im Einvernehmen mit der Bürgerschaft publizierten neuen Stadtverfassung[207].

Der Senat bestand danach künftig aus 20 auf Lebenszeit amtierenden Mitgliedern, die unter gleichgewichtiger Beteiligung von Senat und Bürgerschaft gewählt wurden. Aktives und passives Wahlrecht für die 120 Mitglieder der Bürgerschaft hatte jeder unbescholtene Bürger; „Einwohner" (d. h. alle Abhängigen unter Einschluß auch verheirateter Gesellen, Buchhalter, Verkäufer u. dgl.) und „Schutzverwandte" (d. h. vor allem die Juden) waren damit weiterhin von der Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen[208]. Auch blieb die Bürgerschaft ständisch gegliedert: Die gelehrten Berufe wählten aus ihrer Mitte 12 Abgeordnete, die Kaufleute 40, die Krämer 12, die Handwerker 40 und die Landleute 16 Vertreter. Der Senat leitete sämtliche Staatsangelegenheiten und verteilte die Geschäfte alle zwei Jahre neu unter seine Mitglieder. Bei allen Fragen der Gesetzgebung, der Besteuerung, der Verwaltung des Staats- und Kirchenvermögens, beim Abschluß von Verträgen und der Abtretung von Hoheitsrechten war die Übereinstimmung von Senat und Bürgerschaft nötig. Konnten sie dabei zu keiner Einigung gelangen und waren sie dennoch übereinstimmend der Ansicht, daß ein Beschluß ohne Nachteile für die Stadt nicht aufgeschoben werden dürfe, so wurde eine „Entscheidungskommission" eingesetzt, in welche Senat und Bürgerschaft jeweils sieben Mitglieder entsandten. Ergab sich bei deren Beschlußfassung Stimmengleichheit, so

206 Siehe das „Gesetz, die Bürgerschaft betreffend", bes. § 1–4. Zachariae, ebd., S. 1210 ff.

207 Siehe dazu Gegenwart Bd. 8, S. 618 ff. Die abschließende Fassung vom 29. 12. 1851 ist gedruckt bei Zachariae, Verfassungsgesetze, S. 1121 ff.

208 v. Brandt, Lübeck und die deutsche Erhebung, S. 27 ff.

wählte sie aus ihrer Mitte einen Ausschuß, dem je drei Mitglieder des Senats und der Bürgerschaft angehörten. Dieser formulierte dann den endgültigen Ausspruch der Entscheidungskommission. Der Fall, daß auch hier keine Einigung zustande komme, war in der Verfassung nicht vorgesehen. Die Bürgerschaft mußte vom Senat mindestens sechsmal im Jahr einberufen werden. Sie wählte aus ihrer Mitte einen ständigen Bürgerausschuß, in den jeder Stand den vierten Teil seiner Abgeordneten entsandte. Er trat alle 14 Tage zusammen, konnte innerhalb enger Grenzen Ausgaben bewilligen, hatte alle Senatsanträge für die Bürgerschaft zu begutachten und konnte dem Senat eigene oder bürgerschaftliche Anträge vorlegen.

Verglichen mit den späteren Stadtverfassungen aus dem Jahre 1849 zeigt diejenige von Lübeck vor allem in der starken Stellung des Senats und den Wahlrechtsbestimmungen deutlich konservativere Züge, wie sie wohl nur in den Anfängen der revolutionären Bewegung durchzusetzen waren. Die am 2. Juni 1848 erstmals in ihrer neuen Zusammensetzung einberufene Bürgerschaft sah sich daher auch von Anfang an einer immer lauter und heftiger werdenden Kritik an ihrer ständischen Gliederung gegenüber. In Antwort darauf befürwortete eine Kommission der Bürgerschaft lediglich die Einrichtung eines weiteren Wahlstandes für die bislang noch ausgeschlossenen Unselbständigen, während der Senat die Aufhebung der ständischen Wahlordnung und die Einführung eines allgemeinen und gleichen Wahlrechts beantragte. In der entscheidenden Sitzung der Bürgerschaft am 9. Oktober 1848 wurde der Antrag des Senats mit 50:26 Stimmen angenommen, und die Mehrheit ließ sich auch nicht wieder umstimmen, als eine von zünftlerischen, konservativen Handwerkern ausgelöste Massendeputation plötzlich die Beibehaltung des ständischen Wahlrechts forderte, und es schließlich sogar zu Tumulten, Straßenkämpfen und einer regelrechten Belagerung von Senat und Bürgerschaft in ihrem Versammlungslokal kam[209]: eine wohl einmalige Konstellation der Kräfte im weiteren Zusammenhang der deutschen Revolution. Am 30. Dezember 1848 wurde das Grundgesetz in revidierter Form vom Senat veröffentlicht, seine endgültige Fassung vom 29. Dezember 1851 wich davon nur geringfügig ab[210].

In einer ganzen Reihe deutscher Kleinstaaten und in allen freien Städten wurde somit bis weit in das Jahr 1849 hinein der Versuch gemacht, die Ergebnisse der Märzrevolution in neuen Verfassungsurkunden niederzulegen und für die Dauer zu sichern. Die in der Regel aus nur einer Kammer bestehende Volksvertretung erhielt dabei durchweg das Recht der Initiative, meistens blieb der Regierung bei Angelegenheiten einfacher Gesetzgebung, häufig aber auch gegenüber Anträgen auf Verfassungsände-

209 Thomas Mann hat diesen Vorgängen bekanntlich in den „Buddenbrooks" literarische Gestalt gegeben.

210 Vgl. oben, S. 308, Anm. 207. Der Autor des Artikels: „Lübeck in seinen neuen und neuesten Zuständen" in der Gegenwart Bd. 8, 1853, S. 605–660, hält die Änderungen der Redaktion von 1851 für so unerheblich, daß er schreiben kann, die Verfassung vom Dezember 1848 „ist zur Zeit noch das zu Recht bestehende Staatsgrundgesetz der Republik Lübeck" (S. 626).

rung, nur ein suspensives Veto. Dieses war im einzelnen sehr unterschiedlich ausgestaltet, doch konnte die Regierung fast immer die Entscheidung bis zu einer neuen Sitzungsperiode vertagen oder in der Zwischenzeit zumindest einmal Neuwahlen abhalten lassen. Im ganzen wurde der Volksvertretung bei unüberbrückbaren Meinungsverschiedenheiten zwischen den Faktoren der gesetzgebenden Gewalt die ausschlaggebende Stimme zugestanden, in einigen Ländern aber wurde darüber hinaus die bereits in Neuwahlen liegende plebiszitäre Komponente bis zum Volksentscheid über Verfassungsänderungen gesteigert. Zu dem auch früher ausgeübten Recht der Bewilligung neuer Steuern und der Kontrolle über ihre Verwendung trat jetzt durchweg die Befugnis, den Etat in Einnahmen und Ausgaben periodisch – meist jährlich – durch Gesetz festzustellen. Die Abgeordneten hatten die Möglichkeit, auf dem Weg der Interpellation oder Untersuchung die Verwaltung zu kontrollieren, das Recht der Ministeranklage war durchweg gegeben, zu einer förmlichen Aufnahme des parlamentarischen Mißtrauensvotums in der Verfassung kam es jedoch nur in Anhalt. Die unabhängige Stellung der Volksvertretung wurde vor allem dadurch gestärkt, daß sie unter bestimmten Voraussetzungen das Recht zur Selbstversammlung erhielt und daß die Regierungen bei einer Vertagung oder Auflösung an enge Fristen zur Wiedereinberufung der Volksvertretung gebunden wurden. Die Immunität der Abgeordneten war gewährleistet. Die Kammern allein prüften die Wahlen und entschieden über eventuelle Anfechtungen, sie waren frei in der Wahl ihres Präsidiums, und häufig wurde ihnen auch die Geschäftsordnungsautonomie ausdrücklich zugebilligt. Vom Wahlrecht blieb nur ein sehr geringer Teil der volljährigen männlichen Bevölkerung ausgeschlossen (vor allem die Empfänger von Armenhilfe), im übrigen war es allgemein, gleich, direkt und geheim.

Damit erreichten diese Kleinstaaten zum Teil einen nach 1850 allerdings schnell wieder zerstörten Stand freiheitlicher Verfassungsentwicklung, der für das Werk der deutschen und der preußischen Nationalversammlung keineswegs selbstverständlich war[211] und auf den auch die deutschen Mittelstaaten aufs Ganze gesehen nicht gelangten.

Hier konzentrierten sich die Reformbestrebungen nach anfänglichem Zögern zunächst auf die Zusammensetzung und Wahl der Ständekammern, aber schon die Gesetzes-Initiative wurde diesen nicht überall uneingeschränkt zugestanden. In Bayern bekamen zwar beide Kammern durch das Gesetz vom 4. Juni 1848[212] das Recht, Gesetzentwürfe einzubringen; bestimmte Titel der Verfassung waren jedoch von diesem Initiativrecht ausdrücklich ausgenommen[213], und im übrigen mußten Anträge

211 Vgl. dazu unten, S. 535 ff. und S. 641 ff.

212 Hier benutzt nach dem Druck im Landtagsabschied vom 4. 6. 1848 (Verh. K. d. Abg. 1848 Bd. 8, S. 19 ff.). Zu den vorausgegangenen Beratungen im Kreis der Regierung s. vor allem das Protokoll der Staatsratssitzung vom 26. 4. 1848 (BayerHStA, Staatsrat Protokolle 906). In der Zweiten Kammer wurde das Gesetz am 17. 5. 1848 beraten und angenommen (Verh., ebd., Bd. 5, S. 178 ff.), in der Ersten am 24. 5. (Verh. K. d. Reichsräte 1848 Bd. 3, S. 517 ff.).

213 Art. II des Gesetzes. Im einzelnen waren es: Titel I (Allgemeine Bestimmungen), Titel II (Von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichsverwesung), Titel III (Von dem

auf Verfassungsänderung in beiden Kammern dreimal beraten und bei Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit angenommen werden[214]. Die hannoversche Ständeversammlung erhielt im Verfassungsgesetz vom 5. September 1848 das Recht der Initiative zurück, das schon das Grundgesetz von 1833 enthalten hatte, 1840 jedoch beseitigt worden war[215]. Der am 10. April 1848 aufgehobene § 180 der Verfassung von 1840[216] blieb ersatzlos gestrichen, so daß in Hannover Verfassungsänderungen auch weiterhin keinen besonderen Erschwernissen unterlagen. In Sachsen konnte das Ministerium Oberländer-v. d. Pfordten nur mit der Drohung des Rücktritts dem König im Februar 1849 die Zustimmung zu dem Gesetz über das Initiativrecht der Kammern abringen, mit dem der § 85 der Verfassung von 1831[217] geändert wurde. Das landesherrliche Veto blieb dabei ebenso wie in Bayern und Hannover unangetastet, und die sächsische Linke, die der Regierung nicht mehr als ein suspensives Veto zugestehen wollte, schätzte daher auch den Wert des Initiativrechts nicht allzu hoch ein[218]. Baden beließ es überhaupt bei der

---

Staatsgute), Titel V (Von besonderen Rechten und Vorzügen), Titel IX (Von der Militärverfassung) und Titel X, § 7 (Erhöhtes Quorum bei der Abstimmung über Verfassungsänderungen). – Die ständische Initiative konnte ausgeübt werden bei Titel IV (Von allgemeinen Rechten und Pflichten), Titel VI (Von der Ständeversammlung), Titel VII (Von dem Wirkungskreise der Ständeversammlung), Titel VIII (Von der Rechtspflege) und Titel X, § 1–6 (Von der Gewähr der Verfassung). Bei Titel VI stand jeder Kammer die Initiative nur in bezug auf diejenigen Bestimmungen zu, die sie selbst betrafen (Art. IV). – Die Zweite Kammer hatte sich dafür ausgesprochen, auch den Titel V in den Bereich möglicher ständischer Initiative mit einzubeziehen, war damit jedoch am Widerspruch der Kammer der Reichsräte wie des Ministeriums gescheitert.

214 Eine weitere Erschwernis für Verfassungsänderungen bestand darin, daß der König, abgesehen von seinem Vetorecht, die Rückäußerung zu Anträgen auf Verfassungsänderung für ein Jahr vertagen konnte (Art. VII). War ein Verfassungsgesetz aufgrund ständischer Initiative erlassen worden, so konnte es erst nach Ablauf von zwölf Jahren wieder infolge eines Initiativantrags der Stände abgeändert werden (Art. VIII).

215 § 69 des Gesetzes vom 5. 9. 1848 (Gesetzsammlung 1848, I. Abt., S. 278), vgl. § 119 der Verfassung von 1840 (Gesetzsammlung 1840, I. Abt., S. 170) und § 88 des Grundgesetzes von 1833 (Gesetzsammlung 1833, I. Abt., S. 310).

216 Vgl. oben, S. 201 f.

217 Danach hatten Gesetzentwürfe stets vom Könige auszugehen, während die Stände nur das Recht hatten, die Vorlage eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Gesetzes zu erbitten. Künftig konnte jeder Abgeordnete eigene Gesetzentwürfe einbringen. Das Verfahren bei der Behandlung derartiger Initiativanträge wurde in einem besonderen Gesetz geregelt, das zusammen mit der Vorlage über die Verfassungsänderung beraten und verabschiedet wurde. Vgl. dazu Landtagsakten 1849, 1. Abt., S. 313 ff. (Regierungsentwürfe vom 14. 2. 1849), ebd., 2. Abt., S. 31 f. (Bericht des Ausschusses der Ersten Kammer vom 23. 2. 1849) und ebd., 3. Abt., S. 135 f. (Ausschußbericht für die Zweite Kammer vom 12. 3. 1849). Die Gesetze wurden im wesentlichen unverändert und ohne längere Debatten am 1. 3. in der Ersten, am 16. 3. in der Zweiten Kammer angenommen und am 31. 3. 1849 publiziert.

218 So hatte der gemäßigte Demokrat Hitzschold, der Referent des Ausschusses der Zweiten Kammer, in seinem Bericht betont, „daß die Frage über die der Volksvertretung zu erteilende Initiative nur dann als vollständig gelöst zu erachten sei, wenn dem demokratischen Prinzipe gemäß, das absolute Veto der Regierungsgewalt in ein nur suspensives verwandelt worden ist", und er hatte der Kammer empfohlen, in ihrer Rückäußerung über den Regierungsentwurf ausdrücklich zu erklären, daß mit dessen Annahme „ein Einverständnis der Kammern mit dem absoluten Veto des Königs und mit dem Zweikammersysteme nicht ausgesprochen sein solle": Landtagsakten 1849, 3. Abt., S. 135 und S. 136. In ähnlichem Sinne äußerten sich die Redner der Linken während der Debatte in beiden Kammern. Über die Forderung nach dem bloß suspensiven Veto im Programm der sächsischen Linken s. auch unten, S. 566.

vormärzlichen Regelung, nach der die Kammern von der Regierung die Vorlage eines Gesetzes erbitten konnten[219], und in Württemberg wurde auch diese Frage bis zur allgemeinen Verfassungsrevision vertagt[220]. In Kurhessen schließlich verband sich die Forderung nach dem Initiativrecht schon in dem auf eine allgemeine Überarbeitung der Verfassung hinauslaufenden Antrag Henkels[221] vom 20. März 1848[222] mit dem Verlangen, der Regierung künftig nur noch ein aufschiebendes Veto einzuräumen. Nachdem Henkel diesen Vorschlag im August zusammen mit 12 politischen Freunden in einem eigenen Antrag wiederholt hatte, sprach sich der Verfassungsausschuß des Landtags mit Mehrheit dafür aus, daß künftig ein von zwei aufeinanderfolgenden Ständeversammlungen mit Zweidrittelmehrheit beschlossenes Gesetz von der Regierung erlassen werden müsse; bei Verfassungsänderungen sollte Einstimmigkeit von zwei oder Dreiviertelmehrheit von drei sich folgenden Ständeversammlungen das landesherrliche Veto aufheben[223]. Minister Eberhard war jedoch selbst für diesen maßvollen Antrag nicht zu gewinnen, sondern erklärte, nicht zugeben zu können, daß „gewissermaßen die Stellung der Ständeversammlung und der Regierung gewechselt werden"[224]. Auch das Plenum lehnte danach die Ausschuß-Vorlage mit 24 : 18 Stimmen ab[225]. Nachdem dann die deutsche Nationalversammlung das suspensive Veto für Gegenstände gewöhnlicher Gesetzgebung angenommen hatte[226], griff Oetker[227] in dem mittlerweile neu gewählten kurhessischen Landtag den Antrag in etwa der Gestalt wieder auf, wie ihn der Verfassungsausschuß der vorhergehenden Ständeversammlung befürwortet hatte, und er bezeichnete dabei das suspensive Veto als das gegebene Mittel, die seit dem Frühjahr 1848 „tatsächlich" bestehende „Herrschaft der gewählten Volksrepräsentanten" auch „gesetzlich" festzustellen[228]. Der Antrag wurde zwar dem zuständigen Ausschuß zur Vorberatung überwiesen, doch Oetker selbst verzichtete dann auf seine weitere Behandlung (vermutlich aufgrund interner Absprache mit seinen liberalen Parteifreunden in der Kammer und im Ministerium)[229]. Wie die Debatten in der Nationalversammlung[230], so belegt

---

219 § 67 der Verfassung: Huber, Dokumente Bd. 1, S. 165.

220 Vgl. dazu unten, S. 733 ff.

221 Vgl. oben, S. 261, Anm. 14.

222 Landtagsverhandlungen 1847/48, Beil. Nr. 154, Sp. 9.

223 Ebd., Beil. Nr. 394 (14. 10. 1848). Henkel hatte in seinem Antrag vom 8. 8. 1848 (ebd., Beil. Nr. 323) bei normalen Gesetzen die Annahme mit einfacher Mehrheit durch zwei sich folgende Ständeversammlungen für ausreichend gehalten. Im Bezug auf Verfassungsänderungen stimmte sein Antrag mit dem des Verfassungsausschusses überein.

224 Landtagsverh. 1847/48 Nr. 110, Sp. 37 (24. 10. 1848).

225 Ebd., Sp. 40.

226 Vgl. unten, S. 650.

227 Siehe über ihn oben, S. 264.

228 Landtagsverh. 1848/49, Beil. Nr. 12, Sp. 2.

229 Oetker, Lebenserinnerungen Bd. 2, S. 20. Oetker distanziert sich hier von seinem damaligen Antrag als einer Art Jugendtorheit und bezeichnet ihn als ein „unpraktisches, ein ver-

auch dieser Vorgang die Scheu der Liberalen von 1848 vor einer Einschränkung des landesherrlichen Vetorechts – damit zugleich aber auch ihre Bereitschaft zum Verzicht auf ein wesentliches Moment gesetzlicher Absicherung der „tatsächlich" bestehenden parlamentarischen Regierungsweise.

Die budgetrechtlichen Bestimmungen der Verfassungen blieben in den deutschen Mittelstaaten während der Revolutionszeit fast durchweg unverändert[231], ebenso die landesherrlichen Rechte in bezug auf Einberufung, Vertagung und Auflösung der Ständeversammlungen. Wieweit die Kammern bei einer Revision ihrer Geschäftsordnungen mehr Selbständigkeit gegenüber den Regierungen und einen höheren Grad innerer Autonomie erhielten, wird noch untersucht werden[232].

Zusammenfassend sei am Ende dieses Kapitels festgestellt: Die Märzministerien nahmen die Reform der frühkonstitutionellen Ständeversammlungen meist nur zögernd in Angriff, konnten sich auf die Dauer dieser Forderung aber nicht verschließen. Die Kompetenzen der Kammern aber blieben weithin unverändert, eine Neuverteilung der Gewichte unter den Faktoren der gesetzgebenden Gewalt fand nicht statt, und die Möglichkeiten der Landtage für eine positiv gestaltende Einflußnahme auf die Politik blieben gering, es sei denn, die Ministerien waren von sich aus bereit, nach den Spielregeln des parlamentarischen Systems zu handeln. Der Wahlrechtsreform mußte aber noch eine allgemeine Revision der geschriebenen und ungeschriebenen Verfassungsnormen folgen, wenn man nicht auf die Dauer starke Spannungen im Gefüge des mittelstaatlichen Konstitutionalismus in Kauf nehmen wollte. Welche Gestalt dieser in der nachrevolutionären Zeit erhalten würde, hing aber letzlich vom Ausgang der Verfassungsberatungen in Frankfurt, Berlin und Wien ab.

---

kehrtes Begehren" und ein an eigener Person erlebtes Beispiel dafür, wie leicht man „vom Strome der Tagesmeinung" fortgerissen werden kann (ebd., S. 19).

230 Vgl. unten, S. 646 ff.

231 Hier bildet Hannover insofern eine Ausnahme, als dort die Königliche Kasse und die Landeskasse wieder so wie im Grundgesetz von 1833 vereinigt wurden. Vgl. dazu oben, S. 197, Anm. 3.

232 Vgl. unten, S. 504 ff.

IV.

Die Anfänge der Parteibildung

1. Der Begriff der „Partei" und der „Assoziation" im Vormärz

Parlamentarische Regierungssysteme sind für ihre Funktionsfähigkeit auf die Existenz von Fraktionen in der Volksvertretung und von Parteien im Lande angewiesen, die im Kampf um die politische Macht miteinander im Wettbewerb stehen, die Vielfalt der politischen Ansichten strukturieren und in ihren Programmen politische und gesellschaftliche Gesamtkonzeptionen vorlegen, über welche der Bürger bei den Wahlen zu entscheiden Gelegenheit hat. Für die parlamentarischen Auseinandersetzungen ist das Gegeneinander von Mehrheitsfraktionen und Opposition konstitutiv, wobei vorausgesetzt wird, daß über die wesentlichen Grundlagen des Staatslebens Übereinstimmung besteht und die Opposition mit ihrer Kritik auf dem Boden der Regierungsmöglichkeiten bleibt sowie jederzeit bereit und fähig ist, mit ihrem Programm die Regierungsverantwortung zu übernehmen. Ohne die durch Fraktionen bewirkte Ausbildung berechenbarer Mehrheiten ist eine auch nur mittelfristig kontinuierliche Regierungspolitik im parlamentarischen System nicht möglich, Minderheits- oder Allparteienregierungen bleiben Ausnahmen und sind Ausdruck äußerer Bedrohung oder innerer Krisis des Staates.

Der Begründung von politischen Parteien stand im deutschen Vormärz das durch Bundesbeschluß ausgesprochene Verbot aller politischen Vereine entgegen, und durch die in den Geschäftsordnungen für die Ständekammern meistens festgelegte gebundene Sitzordnung sollte auch hier der Bildung von Fraktionen bewußt entgegengewirkt werden. Es entspricht aber auch dem inneren Zusammenhang von Parlamentarismus und Parteibildung, daß sich die deutsche konstitutionelle Theorie im Vormärz dem Problem der politischen Parteien nur in Ansätzen zuwandte[1]. Solange die Auffassung herrschte, daß die Volksvertretung in ihrer Gesamtheit gegenüber der Regierung *die* Rechte und Freiheiten des Volkes zu wahren habe und sich für ihre Wirksamkeit an einem vielleicht schwer zu ermittelnden, prinzipiell aber doch objektiv feststellbaren „wahren Gemeinwohl" orientieren könne und müsse, solange wurden Parteien und Fraktionen nicht als Verkörperung in sich gleichberechtigter, aber unterschiedlicher und miteinander konkurrierender Ansichten über die der Gesamtheit am besten dienende Politik empfunden, sondern als Ausdruck

1 Vgl. zum folgenden besonders Th. Schieder, Die Theorie der Partei im älteren deutschen Liberalismus (erstmals 1954), und L. Gall, Das Problem der parlamentarischen Opposition im deutschen Frühliberalismus (1968).

partikularer, mit dem Gemeinwohl in Widerstreit stehender Bestrebungen definiert, z. B. unter Aufnahme Rousseauscher Gedanken[2] durch Rotteck[3] oder durch Hegel, der in den Parteien jeweils nur die Vertretung eines „besonderen, zufälligen Interesses" sah[4]. Die Hegelsche Philosophie bot dann allerdings auch die Grundlagen für den positiveren Parteienbegriff von Karl Rosenkranz. Für diesen stellten sich 1843 im dialektischen Gegensatz der Parteien die bedeutenden politischen Strömungen im Volke dar, über denen die Regierung die Einheit des Staatsganzen vermittelt und durch deren Ausgleich sie dem Wohl des Ganzen dient: „Sie muß das Unmaß der Restauration der retrograden und das Unmaß der Revolution der progressiven Partei in dem Maß der Reform des Bestehenden vereinigen"[5]. Klagen über die Bildung von Parteien führe zu nichts, deren „selbstbewußte Freilassung" aber verwandele „das Negative ihres Tuns in positive Leistungen"[6]. Auch für Rosenkranz aber haben die Forderungen der Parteien nur eine relative Berechtigung, die Regierung muß über ihnen stehen, und der Gedanke an eine parlamentarische Majoritätsregierung ist mit seinem Parteienbegriff unvereinbar; er weist vielmehr voraus zur deutschen konstitutionellen Monarchie der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Als notwendige Teile eines prästabilisierten Ganzen versteht auch Friedrich Rohmer in seiner von naturphilosophisch-psychologisierender Spekulation getragenen und besonders durch die Vermittlung von Bluntschli noch lange weiterwirkenden „Lehre von den politischen Parteien" (1844) die vier Parteien des Radikalismus, des Liberalismus, des Konservativismus und des Absolutismus, die er den Lebensaltern des Menschen (Knabe, Jüngling, Mann, Greis) zuordnet. Die stärksten inneren Gemeinsamkeiten haben dabei die Mittelparteien Liberalismus und Konservativismus einerseits, die Extreme Radikalismus und Absolutismus andererseits. Nur die mittleren Parteien enthalten wahre politische Prinzipien, die Extreme sind ihnen in dienender Funktion an die Seite gestellt.

Gegen dieses Parteienschema, das auf ein System ausgleichender Vermittlung abzielt[7], erhob dann Abt im Artikel „Parteien" des Staatslexikons[8] leidenschaftlichen Widerspruch. Auch er kennt vier Parteien, drei von ihnen (nämlich die des Absolutismus, die der Kirche und die der Bourgeoisie) vertreten jedoch dem Gemeinwohl widerstreitende Sonderinteressen, nur eine, die demokratische, „allgemeine Menschheitsinteressen".

---

2 Vgl. Müller, Korporation und Assoziation, S. 61 ff.

3 Rotteck, Vernunftrecht Bd. 2, S. 223 ff. Vgl. aber auch Staatslexikon 2. Aufl. Bd. 4, S. 576 ff., wo Rotteck gegen Ende seines Lebens in einem Nachtrag zu dem Artikel „Faction" von Schulz aus der ersten Auflage als entscheidendes Kriterium für die pejorative Bezeichnung einer politischen Gruppe als „Faction" die ihr fehlende Orientierung am Gemeinwohl angibt.

4 Rechtsphilosophie § 311.

5 Zitiert nach Schieder, Theorie der Partei, S. 115.

6 Schieder, ebd.

7 Schieder, ebd., S. 117.

8 Supplement zur 1. Aufl., 2. Aufl. Bd. 10, S. 479 ff.

Jede dieser Parteien kann faktisch die politische Macht ausüben, wirklich berechtigt dazu ist jedoch nur die demokratische. Bemerkenswert ist, daß Abt die drei anderen Parteien ausschließlich von ihren ökonomischen Interessen her definiert[9], hervorzuheben außerdem, daß er einen Pluralismus mehrerer Parteien, die mit unterschiedlichen Zielvorstellungen gleichberechtigt zum Kampf um die politische Macht legitimiert sind, ablehnt und nur eine Partei als Vertreterin des objektiv erkennbaren, von Abt im übrigen nicht positiv und konkret definierten „Menschheitsinteresses" anerkennt.

Wenn für den Linkshegelianer Arnold Ruge sich in der Parteinahme der Schritt von der theoretischen Kritik zur Praxis des Handelns vollzieht[10], so gilt auch hier wie bei den meisten anderen erwähnten Äußerungen zum Parteienbegriff im deutschen Vormärz, daß Parteien „mehr oder weniger Gedankengebilde, dialektische Momente im Prozeß der Geistesgeschichte" sind, „aber keine realen politischen Gruppen"[11]. Unter diesen Vorbehalt muß weithin auch die Darstellung der Grundzüge politischer Parteibildung im deutschen Vormärz gestellt werden, die Ernst Rudolf Huber unter der mißverständlichen Überschrift „Das deutsche Fünfparteiensystem" in seiner deutschen Verfassungsgeschichte gegeben hat[12].

Eine vorwiegend vom Wortgebrauch ausgehende Untersuchung kann das Parteienverständnis des älteren deutschen Liberalismus jedoch nur zu einem Teil erfassen. Organisierter, freiwilliger Zusammenschluß gleichgesinnter Menschen für die Verwirklichung materieller Interessen oder politischer Ziele wurde im Vormärz mit dem Begriff der „Assoziation" oder des „Vereins" erfaßt und in dieser Form propagiert[13]. Von einer freien Entwicklung des Assoziationswesens, z. B. in genossenschaftlichen Verbindungen, erhoffte man weithin Fortschritte auf dem Weg zur Lösung der sozialen Fragen, und die politische Vereinigungsfreiheit galt in der liberalen Staatslehre als unabdingbares Attribut eines freien Staats. Nicht umsonst gehört dieses Verlangen 1848 zu den ersten klassischen Märzforderungen.

Die politischen Verbindungen wurden auch im „Staatslexikon" unter dem Oberbegriff der Assoziation behandelt und in diesem Zusammenhang von Karl Theodor Welcker als die wichtigsten Vereine überhaupt bezeichnet[14]. Seine Definition der „Assoziation" umfaßt ausdrücklich auch solche Vereinigungen, die zu politischen Zwecken gebildet und auf dau-

---

9 Die *Absolutisten* zwingen die Gesamtheit, „einen Teil ihrer Produkte an die Inhaber der Staatsgewalt unter irgend welchen Formen und Vorwänden abzugeben", die *Klerikalen* benutzen das religiöse Gefühl der Menschen, um sie dazu zu bewegen, „ihnen einen Teil der Früchte ihrer Arbeit abzutreten", und die *Bourgeoisie* benutzt die Produktions- und Verkehrsmittel, „um die Gesamtheit in ihrem Dienste arbeiten zu lassen" (ebd., S. 494).

10 Siehe dazu besonders seinen Aufsatz „Kritik und Partei" aus den Deutschen Jahrbüchern 1842. Vgl. Schieder, ebd., S. 113.

11 Schieder, ebd., S. 117.

12 Bd. 2, S. 324 ff.

13 Siehe dazu jetzt Müller, Korporation und Assoziation, bes. S. 220 ff.

14 2. Aufl. Bd. 1, S. 723 ff.

erhaften Bestand angelegt sind, über ein festes Programm und eine Organisation verfügen sowie bei nicht begrenzter Mitgliederzahl prinzipiell jedem Bürger zum Beitritt offenstehen. In kritischer Auseinandersetzung mit Einwänden Robert v. Mohls[15] hielt Welcker auch in einem Nachtrag für die zweite Auflage an seinen Auffassungen fest, ergänzte sie jedoch dahin, daß politische Vereine in ihren Zielen und Mitteln nicht gegen bestehendes Recht verstoßen und von ihren Mitgliedern keinen bedingungslosen Gehorsam verlangen dürfen, die Freiheit des Austritts vielmehr jederzeit gegeben sein muß. Mit dieser Definition der politischen Assoziation kommt Welcker dem heutigen Parteienbegriff sehr nahe. Er wendet sich des weiteren auch gegen die in der zeitgenössischen Literatur[16] vertretene Auffassung, die Bildung politischer Vereine sei schon deswegen unstatthaft, weil in dem Anspruch, den verfassungsmäßigen Staatsgewalten mit Kritik und Anregung gegenüberzutreten und neben ihnen für Staatszwecke zu wirken, bereits eine Usurpation eines Teils der Staatsgewalt und namentlich der den Ständen vorbehaltenen Befugnisse liege. Welcker betont demgegenüber, daß die politischen Vereine neben der Presse nicht zuletzt die Aufgabe haben, die Ständeversammlung zu kontrollieren und nötigenfalls auch zu unterstützen. Auch sie sind ein Organ, in dem sich die öffentliche Meinung artikuliert. Im ganzen sind politische Vereine für Welcker „der kräftigste Quell für patriotischen Gemeingeist"[17], das Mittel für die Verbindung und Wechselwirkung zwischen Bürger und Staat, die besten Stützen für die Bewahrung von Freiheit und bürgerlicher Ordnung und immer wieder neu sich gestaltende Organe des Gemeinwesens. Auch die Bildung von Fraktionen innerhalb der Volksvertretungen wird von Welcker unter Verweis auf das Beispiel England positiv beurteilt, er läßt jedoch bewußt die Frage offen, wie weit es auf die engen Verhältnisse deutscher Ständeversammlungen übertragbar ist[18].

Mit seiner nachdrücklichen Forderung nach Vereinigungsfreiheit auch zu politischen Zwecken stand Welcker im Vormärz keineswegs allein. Rotteck, Jordan, Mohl, Zoepfl, Struve, Reyscher u. a. lassen sich gleichfalls als Beispiele für die Ansicht anführen, daß politische Vereine im öffentlichen Leben eine wesentliche und notwendige Funktion erfüllen[19]. Wenn sich mit dem Begriff der Partei im Vormärz einerseits die negative Vorstellung verbindet, daß organisierte Parteien zu Lasten des Gemeinwohls gehende partikulare Sonderinteressen verkörpern (so z. B. auch im Artikel „Partei" des Brockhaus von 1846[20]), und wenn sie andererseits in

15 System der Präventivjustiz, Tübingen 1845, S. 74 ff. Mohl hatte dem Staat bei aller prinzipiellen Bejahung der Vereinigungsfreiheit starke Kontrollbefugnisse zugestehen wollen. Siehe Müller, ebd., S. 325.

16 Er wendet sich speziell gegen J. H. Zirkler, Das Assoziationsrecht der Staatsbürger in den deutschen konstitutionellen Staaten . . ., Leipzig 1834.

17 Staatslexikon 2. Aufl. Bd. 1, S. 737.

18 Artikel „Centrum der Deputierten-Kammer": Staatslexikon 2. Aufl. Bd. 3, S. 161 f.

19 Vgl. dazu im einzelnen Müller, Korporation und Assoziation, S. 292 ff.

20 Abgedruckt jetzt bei Boldt, Parteiwesen, S. 160 f.

der spekulativen Theorie als dialektische Momente im Prozeß der Geistesgeschichte aufgefaßt werden, so darf daraus nicht geschlossen werden, daß man im Vormärz einer politischen Parteibildung im heutigen Sinn verständnislos gegenüberstand, nur wurde sie meistens mit den Begriffen der Assoziation oder des Vereins erfaßt. Herausragendes Beispiel für eine positiv verstandene Anwendung des Wortes „Partei" in der konstitutionellen Theorie ist Zachariä, der als einer der frühesten Verfechter des parlamentarischen Gedankens in Deutschland schon gewürdigt wurde[21] und der auffälligerweise gerade bei der Besprechung der Garantien für die Dauerhaftigkeit einer Verfassung den Kampf der Parteien als die „eigentliche Lebensquelle" der konstitutionellen Monarchie bezeichnet[22]. Beispiele für ein Parteienverständnis im modernen Sinn und für einen das Element der Organisation mit einschließenden Wortgebrauch sind im ausgehenden Vormärz für Württemberg bezeugt[23].

Von den in der Märzbewegung politisch handelnd hervorgetretenen Liberalen hat sich namentlich Heinrich v. Gagern schon frühzeitig und entschieden gegen den verbreiteten negativen Gebrauch des Parteienbegriffes ausgesprochen und sich bewußt als „Parteimann" bezeichnet[24]. Partei zu nehmen hieß für ihn eine politische Meinung haben, für sie werben und sie im Verein mit anderen geltend machen; Parteibildung war für ihn das Mittel, im Rahmen der Repräsentativverfassung seine Ansichten über das Gemeinwohl zur Anerkennung zu bringen; er definierte Parteizwecke als die politischen Ziele, über die sich ein mehr oder weniger organisierter Verein von Männern verständigt hat, und hielt ihre Vertretung für patriotische und sittliche Pflicht. Am Vorabend der Revolution schrieb er an seinen Freund Eigenbrodt: „Politischen Einfluß hat man und gewinnt man nur an der Spitze einer politischen Partei"[25]. Gagern hatte schon 1841 den Plan geäußert, ein „politisches Glaubensbekenntnis" für eine deutsche Partei aufzustellen[26]; der Kreis, der sich für die Herausgabe der Deutschen Zeitung zusammenfand und den Ankündigungsprospekt unterzeichnete[27], sowie die Zusammenkünfte von Offenburg und Heppenheim[28] dürfen als Beispiel für den Beginn einer lockeren Parteibildung

---

21 Vgl. oben, S. 52 ff.

22 Vierzig Bücher 1. Aufl. Bd. 2, S. 369.

23 In einem Artikel des in Stuttgart erscheinenden „Beobachters" vom 21. 8. 1847 heißt es: „Die Partei ist aber nichts anderes als eine lebendig gegliederte Organisation gemeinsamer Bestrebungen." Langewiesche, Liberalismus und Demokratie, S. 83.

24 Gagern, Briefe und Reden, S. 133 (1834). Vgl. ebd., S. 145 f. (1834), S. 183 f. (1837), S. 241 (1841) und bes. S. 289 (1845).

25 Ebd., S. 405 (8. 11. 1847). Das zwiespältige Verhältnis der Liberalen zur Parteibildung wurde auch auf dem 1. Vereinigten Landtag deutlich, als Vincke erklärte, er kenne keine Partei und sei stolz darauf, keiner anzugehören, Mevissen hingegen eine Parteiengruppierung befürwortete (Hansen, Mevissen Bd. 2, S. 277 ff.).

26 Gagern, ebd., S. 240 f.

27 Vgl. oben, S. 65, Anm. 72.

28 Vgl. oben, S. 84 ff.

gelten, wie sie Gagern vorschwebte. Eine festere Organisation wies bereits das von Robert Blum in Sachsen aufgebaute Netz demokratischer „Redeübungsvereine" auf.

Im Vorbeigehen sei schließlich noch daran erinnert, daß nicht nur die aus der politischen und geistigen Gärung des Vormärz nicht fortzudenkenden religiösen Bewegungen der Deutschkatholiken und der Lichtfreunde, sondern auch die burschenschaftlichen Verbindungen und die großen Germanistenversammlungen, die Arbeiter- und Turnvereine, ja selbst Gesangs- und Schützenvereine die Grenzen zu politischer Betätigung und Wirkung vielfach bewußt durchbrachen und zumindest mit zu dem Erfahrungshintergrund freier gesellschaftlicher Vereinigung gehören, aus dem das politische Vereinswesen der Revolutionszeit erwuchs. Der Weg vom Honoratiorenstammtisch zum Wahlkomitee, vom Leseverein, von der „Gesellschaft Harmonie" oder dem „Bürgermuseum" zum politischen Verein war nicht weit und wurde im Überschwang der Märzbewegung vermutlich häufig schnell vollzogen.

Die Vorstufen eines politischen Parteiwesens entwickelten sich nach der allgemeinen Freigabe des Vereins- und Versammlungsrechts während der Märzbewegung auf mehreren Ebenen.

Vornehmlich in den Städten bildeten sich überall lokale politische Vereine. Diese verstanden sich zunächst unbewußt als die organisierte, einheitliche und parteilich nicht aufgespaltene Märzbewegung, für deren allgemeine Forderungen sie bis zu ihrer Verwirklichung durch Bundestag, Landesregierungen und Ständeversammlungen eintreten wollten. Solche Vereine konnten z. T. auch die Aufgabe örtlicher Sicherheitsausschüsse übernehmen, und es ist bezeugt, daß ihnen gelegentlich die Durchführung schon lange Zeit anstehender kommunaler Anliegen zu verdanken ist.

Schon in der zweiten Märzhälfte aber wurden, ausgehend von der Offenburger Volksversammlung, die ersten Pläne zu umfassenden Vereinsorganisationen auf Landesebene für Baden, Hessen-Darmstadt, Sachsen und Württemberg entwickelt. Dabei spielten Führer der späteren demokratischen Vereine zwar eine herausragende Rolle, die Programme aber waren noch sehr unbestimmt, und auch hier wurde der Anspruch erhoben, *das* Volk und *die* Forderungen der März-Revolution den Regierungen gegenüber zu vertreten, nicht aber eine bestimmte Partei im Volk in programmatischer Absetzung von einer oder mehreren anderen zu konstituieren. Den ersten Versuch zu einer Parteibildung in derartigem Sinn machte der demokratische Zentralausschuß, der unmittelbar nach dem Vorparlament gebildet wurde, den sozialrevolutionären Antrag Struves zu seinem Programm erklärte und – im Effekt ziemlich ergebnislos – eine allgemeine demokratisch-republikanische Parteiorganisation für ganz Deutschland aufzubauen suchte. Mit der Gründung der Piusvereine Ende März in Mainz begann sich gleichzeitig der politische Katholizismus zu

formieren, und Anfang April wurden in Sachsen gegenüber den von Robert Blum geleiteten „Vaterlandsvereinen" durch Leipziger Liberale die „Deutschen Vereine" ins Leben gerufen und so der entscheidende Schritt zur Parteibildung vollzogen, ohne daß in den Programmen zunächst ein wesentlicher Unterschied bestand. Die beginnende Abgrenzung der politischen Grundposition voneinander hatte jedoch aufs Ganze gesehen für die Wahlen zur deutschen und preußischen Nationalversammlung nur wenig Gewicht. Begünstigt durch das fast durchweg zur Anwendung kommende indirekte Wahlverfahren wurden überwiegend Honoratioren, die Prominenz des vormärzlichen Liberalismus, die in Ständekammern und in der kommunalen Selbstverwaltung hervorgetretenen „Freisinnigen" gewählt.

Viele der in der Märzbewegung entstandenen lokalen politischen Vereine schliefen nach den Maiwahlen wieder ein. Der wohl bedeutsamste Anstoß zur Parteibildung in der Revolutionszeit aber ging dann von den Verhandlungen der deutschen Nationalversammlung über die Einsetzung der provisorischen Zentralgewalt und dem fast gleichzeitig durchgeführten Frankfurter Demokratenkongreß aus. Ließen die Debatten in der Paulskirche während der zweiten Junihälfte die prinzipiellen Gegensätze in den Ansichten über die Staatsform des künftigen geeinten Deutschland erstmals in aller Öffentlichkeit klar hervortreten, und wurde die Einsetzung eines unverantwortlichen Reichsverwesers allgemein als Vorentscheidung zugunsten der konstitutionellen Monarchie aufgefaßt, so propagierte demgegenüber der Demokratenkongreß das Ziel der sozialen, demokratischen Republik und begann mit dem Aufbau einer gesamtdeutschen republikanischen Partei, deren provisorischer Zentralausschuß der Nationalversammlung Ende Juni als einer „volksfeindlichen Macht" das Vertrauen des Volkes absprach.

Diese Ereignisse veranlaßten die Konstitutionellen zu Bemühungen um die Sammlung ihrer Kräfte und deren Vereinigung über ganz Deutschland hin. Darüber hinaus aber gaben sie auch den Programmdiskussionen innerhalb der bestehenden demokratisch-liberalen Vereine eine häufig entscheidende und zu Spaltungserscheinungen führende Zuspitzung, da der linke Flügel dieser Vereine die Frage nach der besten Staatsform in der Regel offenzuhalten wünschte, die Republikaner somit aus den demokratischen Vereinen nicht ausschließen wollte, während der rechte Flügel auf einer eindeutigen programmatischen Festlegung auf die konstitutionelle Monarchie bestand, unbeschadet aller Möglichkeiten zu einer demokratischen Ausgestaltung ihrer Institutionen und Grundlagen im einzelnen. Gleichzeitig erhielten in den Sommermonaten die zunächst nur sporadisch auftretenden konservativen Vereine eine festere Gestalt, und so bietet sich für einen Überblick über das Parteiwesen im Spätherbst 1848 eine prinzipielle Unterscheidung der Gruppierungen in Republikaner, Demokraten, Konstitutionelle und Konservative an. Die bislang nicht systematisch ausgewerteten Ergebnisse einer Umfrage der provisorischen Zentralgewalt über das politische Vereinswesen in den Staaten des Deutschen

Bundes[29], der die wichtigsten archivalischen Quellen für das folgende Kapitel zu verdanken sind, spiegeln ungefähr diesen Entwicklungsstand.

Die Landtagswahlen im Winter 1848/49 führten zu einer weiteren Präzisierung der Programme, wobei jetzt auch vor allem die folgenden Fragen parteibildend wirkten: Die unbedingte Anerkennung der Beschlüsse der Nationalversammlung, die Ausgestaltung der konstitutionellen Monarchie in den Einzelstaaten (Einkammersystem, suspensives Veto, Wahlrecht) und die Vorstellungen über die Lösung der sozialen Fragen. Über eine große Zahl allgemeiner politischer Forderungen bestand zumindest zwischen Demokraten und Liberalen Einigkeit (z. B.: Trennung von Justiz und Verwaltung, Einrichtung von Schwurgerichten, Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, überhaupt Verwirklichung der von der Nationalversammlung beschlossenen Grundrechte), während die Konservativen vor allem die Achtung aller nicht gesetzlich aufgehobenen individuellen oder korporativen Rechte und Berechtigungen, nicht zuletzt auch der Kirche und der Krone, verlangten. Waren die Fraktionen der preußischen und der deutschen Nationalversammlung im wesentlichen ohne eine breitere Organisation ihrer Anhängerschaft entstanden, so gibt es jetzt auch die ersten Beispiele enger personaler und programmatischer Verflechtung von Fraktion und Partei.

---

29 Bundesarchiv Frankfurt, DB 54/71–76 (die entsprechenden Gegenakten in den jeweiligen Staatsarchiven werden an einschlägiger Stelle zitiert). Zur Vorgeschichte dieser Umfrage sei kurz folgendes mitgeteilt: In Reaktion auf die Beschlüsse des Frankfurter Demokratenkongresses hatte die badische Regierung schon Anfang Juli beim Bundestag und bei den Regierungen der süddeutschen Staaten ein generelles Verbot der demokratisch-republikanischen Vereine angeregt (vgl. unten, S. 345 f.). Unterstaatssekretär Bassermann war dann sofort nach dem Amtsantritt des Reichsverwesers mit entsprechenden Vorschlägen an den Innenminister Schmerling herangetreten (Bassermann, Denkwürdigkeiten, S. 192), und nach dem Septemberaufstand beantragte er im Reichskabinett, es sollten sofort von der Nationalversammlung erst nachträglich zu genehmigende Gesetze u. a. zur Überwachung der politischen Vereine erlassen werden (siehe dazu die Protokolle der Kabinettssitzungen vom 20. und 30. 9. 1848: BA, DB 52/II). Das Ministerium folgte diesen Anregungen nicht, erließ aber doch am 4. 10. ein Schreiben an alle Regierungen mit der Bitte, „ihm über die in ihren Gebieten vorhandenen politischen Vereine, deren Tendenz, Statuten, auffallende Beschlüsse, Einfluß auf das Volksleben und die Zahl der Mitglieder, dann ob und in welcher Verbindung sie mit Vereinen in den deutschen Staaten stehen, amtliche Mitteilung zu machen". Eingriffe in das freie Vereinsrecht, so wurde ausdrücklich versichert, seien nicht geplant, solange es nicht dazu mißbraucht werde, den Aufruhr zu schüren und zum Kampf gegen die Nationalversammlung aufzufordern (zitiert nach einem Exemplar des lithographierten Schreibens: BA, DB 54/71). – Der Bestand im Bundesarchiv enthält die daraufhin eingegangenen Berichte der einzelstaatlichen Regierungen mit den Beilagen (Vereinsstatuten, Zeitungsausschnitte und dgl.) sowie ein rohes Konzept für eine tabellarische Zusammenstellung. Für eine umfassende Statistik des Vereinswesens zu Ende des Jahres 1848 reichen diese Unterlagen allerdings nicht aus. Aus Österreich, das damals gerade durch die Oktober-Revolution erschüttert wurde, liegt keine Antwort vor. Preußen ließ zwar durch Erlaß des Innenministeriums vom 14. 10. 1848 entsprechende Erhebungen anstellen, doch waren die von den Regierungen eingehenden Meldungen so dürftig, daß das Ministerium den Behörden Unfähigkeit und Mangel an gutem Willen vorwarf und auf eine Berichterstattung nach Frankfurt offenbar verzichtete (DZA II, Rep. 77 Tit. 662 Nr. 1 Bd. 1; vgl. aber unten, S. 349, Anm. 61). Sachsen und Württemberg wiesen darauf hin, daß wegen der uneingeschränkten Vereinsfreiheit amtliche Unterlagen über die Tätigkeit der Vereine nicht zur Verfügung ständen, und beschränkten sich auf summarische Mitteilungen oder die Zusammenstellung von Zeitungsmeldungen. Nach welchen Gesichtspunkten die Vereine durch die Behörden als „demokratisch", „anarchisch", „gutgesinnt" usw. eingestuft werden, wird nirgends begründet. Angaben über Mitgliederzahlen müssen stets mit höchster Vorsicht aufgenommen werden.

Als nach dem Verlauf des zweiten Demokratenkongresses Ende Oktober in Berlin die Bemühungen um den Aufbau einer großen nationalen republikanischen Partei als gescheitert angesehen werden mußten und gleichzeitig der Sieg der Gegenrevolution in Wien und Berlin die Errungenschaften der Märztage und die Erfüllung aller mit ihnen verbundenen Hoffnungen überhaupt in Frage stellte, trat Ende November mit dem „Zentralmärzverein" und seinem Bestreben, die Kräfte der Linken bis hin zu den entschiedenen Liberalen in einer Art „Sammlungsbewegung" zu einer Aktionsgemeinschaft zu vereinen, ein neues Element in das deutsche Parteiwesen der Revolutionszeit. Von der Gothaer Zusammenkunft ging dann schließlich noch Ende Juni 1849 der Versuch des rechten Zentrums der deutschen Nationalversammlung aus, seine Anhänger in einer ganz Deutschland umgreifenden Verbindung zusammenzufassen.

Bei der überregionalen Organisation der politischen Vereine lassen sich zwei Grundtypen unterscheiden: Der eine läßt den lokalen Vereinen die weitmöglichste Selbständigkeit und kennt als zentrales Organ lediglich einen geschäftsführenden und den Kontakt zwischen den angeschlossenen Vereinen vermittelnden „Vorort", der keine eigentlich leitende Funktion ausübt und für die Vereine auch keine Beschlüsse fassen oder bindende Erklärungen abgeben darf. Nach diesem Typ erfolgte in der Regel der Zusammenschluß der konstitutionellen und liberalen Vereine. Nach dem anderen Typ werden über den lokalen Vereinen und als deren Zusammenschluß Kreis-, gegebenenfalls auch Bezirksvereine mit gewählten Vorständen, als oberste Instanz schließlich ein Zentralausschuß eingesetzt. Dieses Organisationsschema wurde von den Demokraten und Republikanern bevorzugt, die auch in ihren lokalen Vereinen stärker auf einheitliche Willensbildung und Parteidisziplin der Mitglieder achteten. Wichtigste Manifestation der Vereine nach außen waren die in der Regel alle drei Monate stattfindenden Kongresse auf Landesebene, bei denen meist am ersten Tag eine Versammlung von Delegierten der angeschlossenen Vereine stattfand, am folgenden Tag dann eine allgemeine öffentliche Volksversammlung.

Die soziale Basis der konstitutionellen Vereine lag vorwiegend im gehobenen Mittelstand, der Beamtenschaft, den Kaufleuten und vergleichbaren Schichten, die der Demokraten im Kleinbürgertum, bei den Handwerkern, teilweise auch den Kleinbauern und bei besitzlosen Akademikern wie Advokaten, Ärzten, Lehrern, die allmählich die auch in den demokratischen Vereinen anfänglich führenden bürgerlichen Honoratioren aus den Vereinsausschüssen verdrängten. Der eigentliche vierte Stand scheint es in der Regel vorgezogen zu haben, die Vertretung seiner Interessen in eigenen Arbeitervereinen zu suchen. Die konservativen Vereine wurden vor allem vom Adel und dem Großgrundbesitz, der hohen Beamtenschaft, dem Militär und kirchlichen Kreisen getragen.

Diese in Thesenform vorangestellten Grundlinien der deutschen Parteiengeschichte in den Jahren 1848/49 sollen im folgenden im einzelnen belegt und an Beispielen konkretisiert werden. Dabei wird auch der Versuch

gemacht, über die Programmatik hinaus Erfolge und Grenzen der Organisationsbemühungen erkennbar werden zu lassen. Es kann dabei allerdings nicht darauf ankommen, alle nachweisbaren politischen Vereine statistisch zu erfassen und einer der gekennzeichneten Gruppierungen zuzuordnen, sondern nur auf die Beschreibung und Analyse bedeutsamer Zentren und Ansätze zu regional und national organisierter Parteibildung. Auch dies ist nach dem gegenwärtigen Stand der Vorarbeiten nicht für alle deutschen Staaten befriedigend und nicht für alle Parteien gleichmäßig zu erreichen. Das folgende Kapitel vermag daher nicht die u. a. von Th. Nipperdey vermißte[30] und auch nach Erscheinen des Handbuchs „Die bürgerlichen Parteien in Deutschland" ein Desiderat der Forschung gebliebene Gesamtdarstellung des Parteiwesens der Revolutionszeit zu ersetzen, sondern muß sich auf die Herausarbeitung der wichtigsten Grundlinien beschränken. Dabei wird auf eine Behandlung der häufig in enger Verbindung zu den politischen Parteien der Linken stehenden Arbeitervereine verzichtet, die in jüngster Zeit Gegenstand mehrerer Untersuchungen gewesen sind[31]; ausgeklammert werden auch die zahlreichen Organisationen und Kongresse der Interessen-Vertretung, über die vorläufig noch immer die Dissertation von Otto Suhr[32] am besten unterrichtet.

2. *Das politische Vereinswesen bis zu den Wahlen für die deutsche Nationalversammlung*

Der erste Anstoß zu einer überregionalen Parteibildung ging von der Offenburger Volksversammlung am 19. März 1848 aus[1]. An ihr beteiligten sich neben der badischen Linken auch noch einmal die Liberalen, und wahrscheinlich gab ihre Anwesenheit den gemäßigten Kräften so viel Gewicht und Rückhalt, daß wenigstens die befürchtete Ausrufung der Republik durch die extreme Linke unterblieb. Nachdem der größte Teil der Märzforderungen in Baden schon in den ersten Tagen der Bewegung durch die Zweite Kammer formuliert und von der Regierung zugestanden worden war, wurde jetzt außerdem noch verlangt: Die Entlassung des Kriegsministers, eine Säuberung der Beamtenschaft von reaktionären Elementen, Ausschaltung des Einflusses der „Kamarilla" in der Umge-

---

30 Nipperdey, Organisation der deutschen Parteien, S. 12, Anm. 3.

31 Vgl. jetzt besonders E. Schraepler, Handwerkerbünde und Arbeitervereine 1830–1853 (1972), und F. Balser, Sozial-Demokratie 1848/49–1863 (1962). Für weitere Veröffentlichungen sei auf das Literaturverzeichnis von Schraepler verwiesen.

32 O. Suhr, Die berufsständische Verfassungsbewegung in Deutschland bis zur Revolution 1848 (1923). Die Revolutionszeit wird, was im Titel nicht deutlich zum Ausdruck kommt, von Suhr mitbehandelt.

1 Über den Verlauf der Offenburger Versammlung s. Bekk, Bewegung in Baden, S. 120 f.; Häusser, Denkwürdigkeiten, S. 120 ff.; Bassermann, Denkwürdigkeiten, S. 90 ff., und die zusammenfassende Darstellung bei Müller, Sturm- und Drangperiode Bd. 2, S. 32 ff. Die Beschlüsse der Offenburger Versammlung sind jetzt am bequemsten zugänglich bei Boldt, Parteiwesen, S. 144 ff.

bung des Großherzogs, Übergang zum Einkammersystem; die Abgeordneten der Rechten im Landtag sollten ihre Mandate niederlegen. Danach wären Gesetze zu verabschieden über die Verschmelzung von stehendem Heer und Bürgerwehr zu einer Volkswehr, die Ersetzung aller indirekten Steuern durch eine progressive Einkommens- und Vermögenssteuer, die Aufhebung aller Vorrechte und die Trennung von Schule und Kirche. Als „Bürgschaft" für die Durchsetzung dieser Forderungen und mit der speziellen Aufgabe, „für die Bewaffnung, die politische und soziale Bildung des Volkes sowie für die Verwirklichung aller seiner Rechte zu sorgen"[2], sollte in jeder Gemeinde des Landes ein „Vaterländischer Verein" gegründet werden. Die Ortsvereine jeweils eines Wahlbezirks sollten sich zu einem Bezirksverein zusammenschließen, über denen vier Kreisvereine und zuletzt der Landesverein gestanden hätte. Alle Provinzen [!] Deutschlands wurden zur Bildung ähnlicher Vereine und zur Aufnahme gegenseitiger Kontakte aufgerufen; eine darüber hinausgehende festere organisatorische Verbindung unter den einzelnen Landesvereinen war, zumindest vorläufig, nicht vorgesehen.

Die Offenburger Beschlüsse enthalten kein ausformuliertes umfassendes Grundsatzprogramm, sondern bringen nur einzelne akute Forderungen zum Ausdruck. Daß die geplanten Vereine unabhängig von staatlichen und kommunalen Behörden die Volksbewaffnung betreiben und mit diesem Rückhalt die Verwirklichung der Rechte und Ansprüche der Bevölkerung gewährleisten sollen, führt sie der Konzeption nach nahe an einen revolutionären Kampfverband heran. Die projektierte Organisation ist nur skizziert, vor allem ist nicht gesagt, wie die Vereinsausschüsse auf den verschiedenen Ebenen eingesetzt werden und welche Kompetenzen sie haben sollen. Der sich auf die Offenbacher Beschlüsse beziehende und von Struve an erster Stelle unterzeichnete Gründungsaufruf für den Mannheimer Ortsverein läßt diese Frage ebenfalls offen, obwohl andererseits bestimmt wird, daß die Mitglieder dem Vorstand bei Vereinsangelegenheiten zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet sind[3].

Einen anderen Charakter als diese vaterländischen Vereine hatten die „patriotischen Komitees", zu deren Errichtung die Mainzer Radikalen Ende März aufriefen[4]. Sie sollten möglichst in jedem Ort Deutschlands durch Gemeindeversammlungen gewählt werden, zweckmäßigerweise ein leitendes Mitglied der kommunalen Selbstverwaltung und den Kommandeur der Bürgerwehr enthalten, im ganzen jedoch nur aus wenigen Personen bestehen. Ihnen war die Aufgabe zugedacht, politisches Leben, patriotischen Sinn, Gemeingeist und öffentliche Moral [!] zu fördern, allen Verbesserungen im Staatsleben den Weg zu bahnen und die Volksbe-

2 Boldt, ebd., S. 145.

3 BadGLA 236/8200 (Zeitungsausschnitt). Zur Gründungsgeschichte des Vereins und zur Opposition gegen die von Struve angestrebte „offene Diktatur zu unbestimmten Zwecken" s. Mördes, Deutsche Revolution, S. 184 ff. (ebd., S. 184, das Zitat).

4 Druck des von Zitz unterzeichneten Aufrufs vom 30. 3. 1848 bei Buchner, Großherzogtum Hessen 1847–1850, S. 56 f.

waffnung in die Hand zu nehmen. Die patriotischen Komitees der Städte waren gleichzeitig „Zentralpunkt" für die Komitees der umliegenden Landgemeinden, welche mit ihnen „fortwährend" Kontakt zu halten hatten, ohne ihre personale Zusammensetzung beeinflussen zu können. Die Komitees von Mainz, Darmstadt und Gießen fungierten zugleich als zentrale Instanzen für die drei Provinzen des Großherzogtums Hessen. Sie sollten unter sich und mit den entsprechenden Gremien in den anderen deutschen Staaten in Verbindung stehen. Über die Ebene der Provinzen ging das Organisationsschema nicht hinaus. Offen blieb, ob sich die Mitglieder der Komitees periodisch einer Neuwahl stellen mußten oder auf andere Weise abberufen werden konnten; die Aufgaben und Kompetenzen der zentralen Instanzen waren nicht geregelt und politische Leitsätze für die Tätigkeit der Komitees nicht formuliert. Eine Mitgliedschaft im eigentlichen Sinne wie in einem Verein oder einer Partei war nicht vorgesehen, doch mußte jeder Gemeindebürger, der nicht in den Verdacht geraten wollte, „der Sache feind zu sein", wöchentlich einen Kreuzer in die Kasse des lokalen Komitees zahlen; Wohlhabende durften „freiwillig" mehr geben. Über die eingehenden Gelder verfügte das Komitee nach eigenem Ermessen, unverantwortlich und ohne Rechnungsablage, da es „das unbedingte Vertrauen der Bürger haben muß"[5]. Der skizzenhafte Charakter auch dieses Plans und die Tatsache, daß er nicht zur Verwirklichung gekommen ist, erschweren seine Beurteilung. Sein Ziel war nicht die Gründung einer politischen Partei neben anderen, und in ihm die Vorstufe eines Rätesystems zu sehen, verbietet sich schon deshalb, weil so zentrale Punkte wie die Weisungsgebundenheit und die Abberufbarkeit der Komiteemitglieder ungeklärt blieben und Verwaltung und Rechtsprechung offenbar nicht zum Bereich direkter Wirksamkeit der Komitees gehören sollten. So wird man eher von einem auf allgemeine Volksbewaffnung und Zwangskontribution gegründeten und bewußt bis in die kommunale Selbstverwaltung hinein verästelten Organisationsnetz sprechen, das dazu geeignet gewesen wäre, die Grundlagen für eine klubistische Nebenregierung mit plebiszitär-diktatorischen und terroristischen Elementen zu bilden.

Diese ersten unkoordinierten Organisationsprojekte der badischen Linken und der rheinhessischen Radikalen wurden schon nach wenigen Tagen durch den Versuch zur Parteibildung auf nationaler Ebene überlagert, der am 4. April vom demokratischen Zentralkomitee für die Wahlen zur deutschen Nationalversammlung ausging. Es war unmittelbar im Anschluß an das Vorparlament in Frankfurt gegründet worden; ihm gehörten neben anderen prominenten Mitgliedern der äußersten Linken wie z. B. dem Kölner Kommunisten d'Ester[6], dem Schlesier Graf Eduard v. Rei-

5 Buchner, ebd., S. 57, dort auch die vorhergehenden Zitate.

6 Der Kölner Armenarzt Karl d'Ester (geb. 1813), ein Freund von Karl Marx und Friedrich Engels, Mitglied des Vorbereitungskomitees der „Neuen Rheinischen Zeitung", seit 1846 Angehöriger des Kölner Gemeinderates, Abgeordneter der preußischen Nationalversammlung und der Zweiten Preußischen Kammer von 1849. Auf dem 2. Demokratenkongreß wurde er in den Zentralausschuß der republikanischen Partei gewählt (vgl. unten, S. 366). Seine Tätigkeit

chenbach[7] und dem Franken Titus auch die Badener Hecker und Struve sowie die Rheinhessen Zitz und Mohr an[8], und es verstand sich nunmehr ganz bewußt als Zentralausschuß einer neben anderen um die Stimmen der Wähler werbenden Partei, nämlich der „demokratischen Fraktion" des Vorparlaments[9]. Als Programm wurde fast wörtlich der Antrag Struve[10] übernommen, gestrichen wurde allerdings die Forderung nach Aufhebung aller Klöster und das ausdrückliche Verlangen nach Beseitigung der erblichen Monarchie in ganz Deutschland. Statt dessen heißt es, nur die „freieste Staatsform" könne die Verwirklichung der Volksforderungen bringen. Diesen Punkt formulierten auch Lokalvereine, die das Programm des demokratischen Zentralkomitees übernahmen, gerne neu[11], sei es, weil es hier zu Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern kam, oder weil man bei einer zu offenen Agitation für die Republik Stimmenverluste oder polizeiliche Verfolgung fürchtete.

Die Organisation war so gedacht, daß sich unter dem Zentralverein nur *eine* Zwischeninstanz, die Provinzialvereine, bilden sollte. Da man sich in dem Manifest zunächst nur als Organisation für die bevorstehende Wahlbewegung verstand, wurden auch keine zeitlich darüber hinausgehenden Regelungen getroffen (etwa über vierteljährliche Vereinstage) und auch nichts über die Wahl der Vorstände, der Zentralkomitees und ihre Kompetenzen gesagt. So wie das Zentralkomitee aus der Linken des Vorparla-

---

in der preußischen Nationalversammlung hat er in einem Rechenschaftsbericht für seine Wähler dargestellt: „Der Kampf der Demokratie und des Absolutismus in der Preußischen konstituierenden Versammlung 1848" (Mannheim 1849). Im Mai/Juni 1849 beteiligte sich d'Ester am pfälzisch-badischen Aufstand und ging danach ins Schweizer Exil. Vgl. über ihn jetzt K. Koszyk, Karl d'Ester als Gemeinderat und Parlamentarier (1961), und K. Obermann, Karl d'Ester, Arzt und Revolutionär (1964); zu seiner Tätigkeit im Zentralausschuß der Republikaner s. dort bes. S. 173 ff.

7 Eduard Graf v. Reichenbach (1812–1869), wie sein Bruder Oskar (1815–1893) schon im Vormärz führend in der politischen Bewegung Schlesiens hervorgetreten, Abgeordneter der preußischen Nationalversammlung und wie d'Ester seit Ende Oktober Mitglied des Zentralausschusses der Republikaner. Sein Bruder Oskar rückte im Oktober 1848 als Stellvertreter für Erzbischof Diepenbrock (Breslau) in die deutsche Nationalversammlung nach, schloß sich dort zunächst dem Deutschen Hof, dann der Sezession des Braunfels um H. Simon an (vgl. unten, S. 687 ff.), fand aber nach dem Scheitern der Reichsverfassung zur radikalen Demokratie zurück. Über die Brüder Reichenbach s. H. Nathan, in: ZVGSchles 48, 1914, S. 174–240 und 49, 1915, S. 73–90.

8 Siehe dazu die Namen unter dem Druck des Aufrufs: Boldt, Parteiwesen, S. 105. Außer den im Text Genannten gehörten dem Ausschuß an: Türke (Westpreußen), Detering (Hannover), Diemar (Württemberg), Minkwitz (Sachsen), Würth [Wirth?] (Baden), Pflüger (Hessen) und Würth (Sigmaringen).

9 So die Bezeichnung im Organisationsplan vom 4. 4. 1848 (Boldt, ebd., S. 105); gemeint sind die ungefähr 40 Abgeordneten der äußersten Linken, die nach der Abstimmung über die unterschiedlichen Fassungen des Antrags auf „Epuration" des Bundestages vorübergehend die Versammlung verließen (vgl. oben, S. 127 f.).

10 Vgl. oben, S. 122 f.

11 So sprach der demokratische Verein Karlsruhe in seinem im übrigen fast gleichlautenden Programm (BadGLA 236/8199) von der „Einführung einer Staatsverfassung, welche, den Grundsatz der Volkssouveränität an die Spitze stellend, auf der breitesten demokratischen Grundlage beruht", und im Wörrstädter Programm der rheinhessischen Republikaner wird „eine nach demokratischen Grundsätzen organisierte Zentralregierung" verlangt (Buchner, Großherzogtum Hessen 1847–1850, S. 59). Vgl. auch Bamberger, Erinnerungen, S. 69, zu den Diskussionen über diesen Absatz auf der Volksversammlung in Mainz am 16. 4. 1848.

ments heraus sich frei gebildet hatte, so sollten sich die entschiedenen Demokraten von überörtlichem Ansehen in den Provinzialvereinen, die der Gemeinden in Lokalvereinen zusammenfinden.

Nennenswerte Ergebnisse scheinen auch diese Organisationsbemühungen nicht gehabt zu haben. Es gibt Beispiele für Ortsvereine, die sich dem Zentralkomitee anschlossen und sein Programm übernahmen[12], es ist bislang jedoch nicht bekannt, ob sich irgendwo ein Provinzialverein konstituiert und auch tatsächlichen Einfluß auf die Wahlbewegung gewonnen hat. In Baden wurden die demokratischen Vereine in die Wirren um den Hecker-Putsch hineingezogen und am 4. Mai verboten, und in Rheinhessen mußte Mitte Mai von Mainz aus ein erneuter Anlauf zu demokratisch-republikanischer Parteibildung genommen werden, dem dann allerdings durchschlagender Erfolg beschieden war[13]. In anderen Ländern, wie z.B. Württemberg und vor allem auch Sachsen mit seinem starken demokratischen Potential, hatten gemäßigtere Kreise den entscheidenden Einfluß auf die Anfänge der Parteibildung. Auch die Tatsache, daß zum Frankfurter Demokratenkongreß von Mitte Juni durch einen im Zentralkomitee nicht vertretenen Verein eingeladen wurde und daß dort wieder mit der Organisation ab ovo neu begonnen werden mußte[14], belegt den Mißerfolg dieser ersten Ansätze von Anfang April.

Eine Woche nach der Offenburger Versammlung wurden in Göppingen am 26. März 1848 die „Vaterländischen Vereine" Württembergs gegründet[15]. Während dort jedoch die radikalen Kräfte einen so beherrschenden Einfluß gewonnen hatten, daß sich die Liberalen an der geplanten Organisation nicht beteiligen konnten und auch ein begrenztes Zusammenwirken der schon im Vormärz auseinandergetretenen hauptsächlichen Gruppierungen innerhalb des badischen Liberalismus nicht mehr möglich war, einigten sich in Württemberg gemäßigte und entschiedene Liberale trotz der auch hier schon zutage getretenen Differenzen auf einen gemeinsamen Aufruf[16], der im ganzen wie in Einzelheiten auch überlegter und weniger improvisiert wirkt als die Offenburger Beschlüsse. Die Organisation war danach wie folgt gedacht: In allen Orten bestehen Vaterländische Vereine, die der Bezirksverein in der Oberamtstadt durch lebendigen Verkehr, „brüderlichen Rat" und Unterstützung „zusammenzuhalten sucht": eine gewisse Skepsis in Hinblick auf die Realisierbarkeit selbst einer so lockeren Organisation wird schon in dieser Formulierung deutlich. Die Bezirksvereine unterhalten eine enge Verbindung zum Hauptverein in Stuttgart, teilen ihm alles Interessante mit und werden von ihm durch öffentliche Blätter und Korrespondenz von allen wichtigen Angele-

---

12 Vgl. oben, S. 327, Anm. 11.

13 Vgl. unten, S. 343 ff.

14 Vgl. unten, S. 338 ff.

15 Vgl. Boldt, Volksvereine, S. 7 ff., und Mann, Württemberger und Nationalversammlung, S. 60 ff.

16 Druck bei Boldt, Parteiwesen, S. 117 ff.

genheiten unterrichtet, gegebenenfalls zu gemeinschaftlicher Tätigkeit aufgefordert. Zwar wird auch hier gesagt, daß die Kasse der Vereine u. a. dazu dienen soll, unbemittelten Wehrmännern die Ausrüstung zu bezahlen; im Gegensatz zu Baden und Rheinhessen erscheint hier aber nicht die Durchführung der Volksbewaffnung als die vordringliche Aufgabe der Vereine, sondern die Beteiligung an den bevorstehenden Wahlen. Dabei soll in der Regel der Bezirksverein die Kandidaten aufstellen, die dann von den lokalen Vereinen und dem Hauptverein zu unterstützen sind. Von den Kandidaten werden zunächst nur Tugenden wie Rechtschaffenheit, Ehrlichkeit und Gradheit, sodann Kenntnisse und Erfahrungen sowie Liebe zum Vaterland und zu den Mitbürgern verlangt – es sollen allerdings möglichst keine Beamten sein. Die eigentlich politisch-programmatischen Forderungen der Göppinger Versammlung aber werden – jeweils mit einem „wir sind der Meinung" eingeleitet – den Wahlkomitees der Bezirke lediglich zur Prüfung und Anwendung anheimgegeben: Die demnächst zu wählenden Abgeordneten sollen ihre „vollste Zustimmung" zu dem von der Heidelberger Siebener-Kommission ausgearbeiteten Entwurf über die Grundlagen der künftigen deutschen Verfassung erklären[17]. Für die Revision der württembergischen Verfassung sollen sie sich verpflichten auf die Durchführung der Märzforderungen, Aufhebung aller Vorrechte besonders des Adels und eine entsprechende Reform der Landesvertretung, jährliche und kurze Landtage, Aufhebung des Geheimen Rates und Verwirklichung wahrhafter Ministerverantwortlichkeit durch Reorganisation des Staatsgerichtshofes. Außerdem wurde gefordert: Verstärkte Beteiligung der Bürger an Rechtspflege und kommunaler Verwaltung, Vereinfachung der Gesetzgebung, Einschränkung der Bürokratie, Einsparungen im Haushalt vor allem bei Apanagen, Pensionen, Heerwesen und Gesandtschaften, „gleichmäßige" Besteuerung, Schutz und Pflege von Arbeit und Industrie, Pflege des Volksunterrichts, Verbesserung der Stellung der Lehrer: alles Forderungen, denen jeder nur halbwegs „Freisinnige" in der Märzbewegung zustimmen konnte. Die Vereine galten sozusagen als die organisierte einheitliche Märzbewegung, und die zunächst innerhalb der Vereine ausgetragenen politischen Gegensätze führten noch nicht zur Gründung konkurrierender Parteien. Nur in Stuttgart wurde schon am 4. April ein demokratischer Klub gegründet, der sich jedoch im Unterschied zu einer radikaleren Versammlung des gleichen Tages das Programm Struves nicht zu eigen machte[18].

Charakteristisches Merkmal der projektierten Organisation, der sich noch im Verlauf des Frühjahrs ungefähr 50 Vereine anschlossen[19], ist die Scheu, mit der die Selbständigkeit und Entscheidungsfreiheit der lokalen

---

17 Vgl. oben, S. 119.

18 Mann, ebd., S. 64.

19 Im Bericht des Innenministeriums über das württembergische Vereinswesen vom 2. 12. 1848 (BA, DB 54/76) werden insgesamt 48 Vereine aufgezählt. Vgl. auch Boldt, Volksvereine, S. 22.

Vereine gewahrt wird[20]. Als sich dann die württembergischen Vaterlandsvereine nach einer Grundsatzdiskussion über ihr Programm im Juli spalteten[21], wurde dem Stuttgarter Hauptverein allerdings vorgeworfen, daß er bei der Leitung der angeschlossenen Vereine zu untätig gewesen sei, doch er rechtfertigte sich mit dem Hinweis auf die von Anfang an zutage getretenen Unabhängigkeitsbestrebungen der Lokalvereine. Die konstitutionellen Vaterländischen Vereine behielten dann auch in der Folge das alte Statut bei, während die sich von ihnen trennenden und unter dem Namen Volksvereine sich neu formierenden Demokraten einen Landesausschuß einsetzten, der die Aufgabe hatte, „Einheit in die politischen Bestrebungen der Vereine zu bringen und dieselben in gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu vertreten"[22]. Der Ausschuß bestand aus 15 Mitgliedern, wählte aus sich einen engeren Ausschuß und einen Vorstand und konnte selbst bestimmen, wo er seinen Sitz nahm. Alle drei Monate wurde der gesamte Ausschuß neu gewählt, und zwar in schriftlichem Verfahren, wobei die Ortsvereine je nach der Stärke ihrer Mitgliederzahl ein bis drei Stimmen hatten. Mindestens alle drei Monate mußte eine Versammlung von Delegierten der Vereine vom Ausschuß einberufen werden.

Am genauesten läßt sich die Parteibildung während der Märzbewegung in Sachsen verfolgen[23]. Obwohl hier schon im Vormärz die unterschiedlichen Grundpositionen von Demokraten und Liberalen klar hervorgetreten waren, hatten sich die sächsischen „Freisinnigen" (an der Spitze Biedermann, Blum und Schaffrath) am 12. März zunächst noch auf 20 gemeinsame Forderungen[24] geeinigt, deren Kompromißcharakter in einzelnen Formulierungen nicht verschwiegen wird. Eine Vereinsorganisation war dabei nicht geplant. Nach dem Vorbild Badens riefen dann die Demokraten am 28. März von Leipzig aus zur Bildung von Vaterlandsvereinen in ganz Sachsen auf, in denen sich die Anhänger des „entschiedenen Fortschritts" zusammenfinden, für die allgemeine Volksbewaffnung wirken und die Bestrebungen des Vorparlaments sowie die der Freisinnigen im Landtag unterstützen sollten[25]. Die Organisation war wie folgt aufgebaut: Jeder Ortsverein hatte einen gewählten leitenden Ausschuß; benachbarte Vereine bildeten einen Bezirksverein, diese den Landesverein. An seiner

---

20 Siehe auch das Programm des Ausschusses des Hauptvereins Stuttgart vom 24. 5. 1848, wo ebenfalls gesagt wird, man wolle in keinem Fall „bevormundend" auftreten: Boldt, Volksvereine, S. 241. Im Bericht des Innenministeriums vom 2. 12. 1848 (vgl. Anm. 19) heißt es, der Hauptverein habe sich auf eine formelle Leitung der Zweigvereine durch Expedition der von ihnen einkommenden Zuschriften an die Redaktion des „Beobachters" beschränkt.

21 Vgl. unten, S. 367 ff.

22 § 1 der Statuten. Boldt, Parteiwesen, S. 122.

23 Siehe dazu K. Geyer, Politische Parteien und Verfassungskämpfe in Sachsen 1848–1849 (1914), sowie jetzt Weber, Revolution in Sachsen, bes. S. 26 ff.

24 Vgl. oben, S. 97.

25 Geyer, Parteien in Sachsen, S. 39 f. Vgl. auch den Aufruf des Dresdner Vaterlandsvereins vom 15. 4. 1848 bei Obermann, Flugblätter, S. 136 ff.

Spitze stand ein gewählter Hauptverein, dessen Ausschuß zugleich oberstes Organ des gesamten Landesvereins war. Die angeschlossenen Vereine hatten also auf die personelle Zusammensetzung des Führungsgremiums keinen unmittelbaren Einfluß.

Dieser Parteigründung war ein schneller und durchgreifender Erfolg beschieden. Auf der ersten Generalversammlung am 23./24. April waren bereits 43 Vereine mit 11463 Mitgliedern durch 116 Delegierte vertreten. Wenige Tage später sollen schon 75 Vereine bestanden haben[26]. Von den großen Orten abgesehen, hatten die Vaterlandsvereine ihre Stützpunkte vor allem im Vogtland und im Erzgebirge; die Zahl der Mitglieder lag in den größeren Städten bei etwa 1000 (wobei man davon ausgehen darf, daß das engere Umland mit erfaßt ist), in den mittleren bei 3–600.

Auf der Generalversammlung wurde dann auch ein Programm verabschiedet, das sich mit der Formulierung: „Der verfassungsmäßig ausgesprochene Wille des deutschen Volkes ist das höchste Gesetz" zur Volkssouveränität bekannte[27]. Vertreterin dieses Volkswillens ist die deutsche Nationalversammlung. Jeder Staat in Deutschland hat das Recht, seine Regierungsform selbst frei zu wählen, für Sachsen wird die „Beibehaltung und zeitgemäße Fortbildung der konstitutionellen Monarchie als Vertreterin und Vollzieherin des Volkswillens" verlangt, d. h. wie ein gleichzeitiger Verfassungsentwurf Schaffrath bestätigt[28], die parlamentarische Monarchie. Mit der Annahme dieser von Köchly[29] vorgeschlagenen Formulierung hatte sich ein gemäßigter Flügel durchgesetzt, während die Anhänger von Blum die Frage nach der besten Staatsform am liebsten offengelassen hätten und Trützschler[30] als Sprecher einer kleinen Gruppe von Radikalen eine klare Aussage zugunsten der Republik gefordert hatte[31]. Innerhalb der Leipziger und Dresdener Vaterlandsvereine bildeten sich daraufhin eigene republikanische Klubs, in Leipzig außerdem ein von kommunistischen Ideen stark beeinflußter demokratischer Verein[32].

In der Sozialpolitik forderten die Vaterlandsvereine das Ende der Besteuerung aller Grundnahrungsmittel, die Aufhebung aller Verkehrszölle, die Einführung einer progressiven Einkommensteuer, unentgeltlichen Schulunterricht für alle sowie Maßnahmen zur Hebung des Wohlstandes

---

26 Weber, Revolution in Sachsen, S. 28.

27 Obermann, Flugblätter, S. 143, ebd. das folgende Zitat. Vgl. auch Geyer, ebd., S. 46, und Weber, Revolution in Sachsen, S. 42.

28 Vgl. oben, S. 98.

29 Hermann Köchly (1815–1876), Gymnasiallehrer in Dresden, einer der Hauptredner der gemäßigten Linken auf dem Landtag von 1848/49, in der Revolutionszeit sonst vor allem als einer der Führer der berufsständischen Bewegung der Lehrerschaft hervorgetreten.

30 Wilhelm Adolf v. Trützschler (1818–1849), Gerichtsassessor, in der Paulskirche Mitglied des „Donnersberg". Wegen Beteiligung an der badischen Mai-Revolution am 14. 8. 1849 in Mannheim erschossen.

31 Weber, ebd., S. 42.

32 Weber, ebd., S. 93 ff.

der Arbeiter und die Einrichtung eines Arbeitsministeriums für ganz Deutschland[33].

Gegenüber diesen Vaterlandsvereinen waren schon am 6. April wahrscheinlich in Reaktion auf die Parteischeidung im Vorparlament und den Wahlaufruf des Demokratischen Zentralkomitees von Leipzig aus unter maßgeblicher Beteiligung von Biedermann und dem Arzt Dr. Göschen die „Deutschen Vereine" ins Leben gerufen worden. Ihr Programm[34] sprach sich zunächst für einen deutschen Bundesstaat mit volkstümlichem Parlament aus, legte sich jedoch in bezug auf die Reichsspitze nicht fest (ein linker Flügel unter Biedermann trat hierbei für einen gewählten Präsidenten ein, ein rechter für eine monarchische Lösung)[35]. Für die Einzelstaaten empfahl man die konstitutionelle Monarchie „auf breitester demokratischer Grundlage". Ein Aufruf forderte zur Bildung von gleichen Vereinen im ganzen Lande auf. Ein eigentlicher Organisationsplan wurde jedoch nicht entwickelt. Mitte Mai sollen 42 Vereine mit 8000 Mitgliedern bestanden haben[36] – nach anderen Angaben zählte der Deutsche Verein „in seiner Blütezeit" 30 Zweigvereine mit insgesamt 10000 Mitgliedern[37]. Von den Deutschen Vereinen spalteten sich später nach rechts die „Konstitutionellen Vereine" ab, ohne die Verbindung zu diesen ganz aufzugeben. Doppelmitgliedschaften waren damals durch die Statuten der Vereine allgemein zunächst nicht verboten, angesichts der vagen Programme ohne weiteres möglich und selbst für Mitglieder in führenden Positionen nicht ungewöhnlich[38]: herausragendes Beispiel in Sachsen ist dafür der Leipziger Professor Heinrich Wuttke, der bis zum Juli gleichzeitig im Vorstand der sächsischen Vaterlandsvereine und des Deutschen Vereins Leipzig war, als Ersatzmann für Robert Blum im November in die deutsche Nationalversammlung eintrat und dort zum „Württemberger Hof" gehörte.

Die soziale Basis der Deutschen Vereine war nach zeitgenössischer Aussage „der wohlhabende und höher gebildete Mittelstand, . . . die eigentlich sogenannte Bourgeoisie, Kaufleute, Gelehrte, Beamte"[39]. Die Vereine waren jedoch prinzipiell allen Bevölkerungsschichten offen, suchten den Eindruck bürgerlicher Exklusivität zu vermeiden und hatten auch einige Handwerker und Arbeiter unter ihren Mitgliedern. Die Vaterlandsvereine hingegen rekrutierten sich „vorzugsweise aus den niederen Bürger- und Handwerkerständen und aus den arbeitenden Klassen". Einzelne mit Be-

33 Siehe dazu das Wahlmanifest des Vaterlandsvereins Leipzig vom 11. 4. 1848 bei Obermann, Flugblätter (Abbildung zwischen S. 200 und S. 201).

34 Druck u. a. in der Deutschen Zeitung Nr. 108 (17. 4. 1848), neuerdings bei Obermann, Einheit und Freiheit, S. 338 f. Vgl. auch Geyer, Parteien in Sachsen, S. 45 f., und Weber, Revolution in Sachsen, S. 31.

35 Geyer, ebd., S. 51 f.

36 Weber, ebd., S. 30.

37 Gegenwart Bd. 5, S. 606.

38 Ebd., S. 607, vgl. Weber, Revolution in Sachsen, S. 34.

39 Gegenwart Bd. 5, S. 607, ebd. auch das folgende Zitat.

rufsangaben überlieferte Mitgliederlisten erlauben es, diese zunächst sehr formelhaft klingenden Aussagen zu überprüfen und zu konkretisieren. Daraus ergibt sich, daß in den Deutschen Vereinen je nach lokaler Sozialstruktur Handelsbourgeoisie (Leipzig und Chemnitz), Beamte und Offiziere (Dresden), aber auch selbständige Handwerksmeister im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung weit überrepräsentiert waren, während der Anteil der Arbeiter sehr gering blieb[40]. Die Vaterlandsvereine hingegen stützten sich in den industriellen Gegenden vorwiegend auf Arbeiter und kleine Handwerker, in den ländlichen Gebieten auf Kleinbauern[41]. Der Dresdener Vaterlandsverein z. B., der Ende 1848 4346 Mitglieder zählte, hatte 1691 Gesellen, 570 Arbeiter, 391 Soldaten und 30 Diener in seinen Reihen: auch wenn man die Soldaten ausklammert, also mehr als 50 Prozent Angehörige der Unterschichten[42]. Enge personale Verflechtungen von Vaterlandsvereinen und Arbeitervereinen sind besonders seit dem Sommer 1848 nachweisbar, und es läßt sich auch zeigen, daß in den Führungsschichten der Vaterlandsvereine langsam der auch hier zunächst überwiegende Anteil bürgerlicher Honoratioren zurückging.

Angesichts der zunächst gering erscheinenden programmatischen Unterschiede, der Doppelmitgliedschaften und der Tatsache, daß in der Provinz manche Ortsvereine angeblich nicht genau wußten, welcher „Partei" sie sich eigentlich zurechnen sollten[43], fanden vor den Wahlen zur Nationalversammlung auch noch Gespräche über eine Verschmelzung beider Organisationen und die Aufstellung einer gemeinsamen Kandidatenliste statt. Sie scheiterten jedoch an der Betonung der Volkssouveränität durch die Demokraten, an ihrem Eintreten für das Einkammersystem auch in der Reichsverfassung und daran, daß sie sich nicht prinzipiell gegen die Republik erklären wollten. So gingen die sächsischen „Freisinnigen" getrennt in den Wahlkampf, den die Demokraten überlegen gewannen[44].

---

40 Weber, Revolution in Sachsen, S. 33 ff., und Geyer, Parteien in Sachsen, S. 56. Nach einer Aufstellung von Geyer, ebd., setzte sich der Deutsche Verein Chemnitz Ende Mai wie folgt zusammen:

Kaufleute	75	31,6%
Handwerksmeister	62	26,2%
Beamte	33	13,9%
Fabrikbesitzer	16	6,8%
Kaufmännische und technische Angestellte	14	5,9%
Rechtsanwälte	11	4,6%
Arbeiter	10	4,2%
Lehrer	6	2,5%
Ärzte	5	2,1%
Privatleute	3	1,3%
Ökonomen	2	0,8%
	237	99,9%

41 Geyer, ebd. Vgl. auch Balser, Sozialdemokratie 1848/49–1863, Quellenband, S. 626 f.

42 Weber, Revolution in Sachsen, S. 80.

43 Gegenwart Bd. 5, S. 607.

44 Vgl. oben, S. 147.

Als weitere Beispiele für den Beginn der Parteibildung auf regionaler Ebene bis zu den Maiwahlen lassen sich die am 9. April in Kaiserslautern von 96 „Volksabgeordneten" aus allen Teilen der bayerischen Pfalz begründeten gemäßigt demokratischen Pfälzischen Volksvereine[45] und die mecklenburgischen Reformvereine aufführen, die nach einer von Rostock ausgehenden Einladung am 2. April durch 173 Deputierte in Güstrow sich konstituierten und auf dem 2. „Reformtag" am 17. April schon über 30 Vereine zählten[46]. Die sächsische Vereinsbildung wirkte vor allem auch auf die thüringischen Kleinstaaten. In Sachsen-Altenburg entstand schon am 5. April ein Vaterlandsverein mit ausgeprägt republikanischem Charakter und etwa 20 Filialen im Lande[47].

Ein bedeutendes Zentrum früher Parteibildung in Preußen war die Provinz Schlesien. Hier hatte sich schon am 24. März ein demokratischer Verein mit starken republikanischen Tendenzen gebildet, der zum Kern der stärksten Massenorganisation der Linken im damaligen Preußen wurde[48]. Ihm stellten sich vor allem zwei liberale Vereine entgegen: Der am 15. April gegründete demokratisch-konstitutionelle Klub, der das Programm einer Monarchie auf breitester demokratischer Grundlage vertrat[49], sowie der rechtsliberal-großbürgerliche „Konstitutionelle Zentralverein", dem eine „Gestaltung des staatlichen Lebens nach englischem Muster" vorschwebte[50] und der am 22. April ein umfangreiches motiviertes Manifest mit einem Aufruf zur Bildung und Vereinigung gleichartiger Vereine veröffentlichte[51].

Einen über die Grenzen einzelner Bundesstaaten hinausreichenden Zusammenschluß analog etwa zum Projekt der demokratisch-republikanischen Zentralkommission haben auch gemäßigte Demokraten und Konstitutionelle vor den Maiwahlen nicht zustande gebracht. An Plänen dazu hat es nicht gänzlich gefehlt. So wurde z. B. Ende April in der Deutschen Zeitung in einem „Von der Saale" überschriebenen Artikel der Vorschlag gemacht[52], die „Freunde des verfassungsmäßigen Königtums" in Preußen sollten sich nach dem Vorbild des musterhaft organisierten Gu-

---

45 Siehe das Gründungsmanifest bei Boldt, Parteiwesen, S. 142 f.

46 Vgl. Wiggers, Konstituierende Versammlung, S. 17, und Werner, Politische Bewegung in Mecklenburg, S. 80. Zu den Reformvereinen s. jetzt auch die vereinzelten Hinweise bei Baudis, Städtisches Proletariat in Mecklenburg 1848/49, S. 382 ff. Die von Baudis, S. 372, Anm. 3 zitierte unveröffentlichte Greifswalder Habilitationsschrift von H. Schröder, Die Revolution von 1848/49 in Mecklenburg-Schwerin (1961) war mir nicht zugänglich.

47 Mastmann, Demokratisch-republikanische Bewegung, S. 12 ff. und S. 49 ff.; vgl. auch unten, S. 357 f.

48 Zur Gründung des Vereins s. Bleiber, Parteien und Landbevölkerung, S. 435 ff. Zu seiner weiteren Entwicklung s. unten, S. 349.

49 Bleiber, ebd., S. 427 f.

50 Bleiber, ebd., S. 426. Der zunächst noch bestehende „Vaterländische Verein" löste sich im Mai auf (ebd., S. 427).

51 Druck bei Obermann, Flugblätter, S. 136 ff.

52 Deutsche Zeitung Nr. 117 (27. 4. 1848), Beilage.

stav-Adolf-Vereins[53] über Orts-, Kreis- und Provinzialvereine unter dem Konstitutionellen Klub Berlin zu einem Bund mit „scharf ausgeprägter monarchisch-konstitutioneller Gesinnung" zusammenschließen, der dann in Verbindung mit gleichgesinnten Vereinen anderer Länder in Frankfurt einen Zentralausschuß errichten sollte, „der, verstärkt durch die ungeheure Kraft fast aller politisch gebildeten deutschen Männer, einen mächtigen und entscheidenden Einfluß auf die konstituierende Versammlung üben würde". Mit Zeitungen, Wochenblättern, Flugschriften und Volksversammlungen, mit der Hilfe außerdem von Bildungs- und Unterstützungsvereinen sollten gleichzeitig aber auch die untersten Volksschichten für die Ziele des Vereins gewonnen werden. Ein konkretes Ergebnis hatte diese Anregung allerdings ebensowenig wie der am 9. Mai vom gemäßigt demokratischen Frankfurter Montagskränzchen[54] ausgehende Aufruf zur Gründung eines „Deutschen Vereins" für die Behauptung der „wahren" Volkssouveränität und die Verwirklichung der dem deutschen Volke gebührenden Freiheitsrechte.

Sehr viel erfolgreicher waren hingegen die Organisationsbestrebungen des politischen Katholizismus[55]. Noch Ende März wurden von Limburg und Mainz ausgehend die ersten „Piusvereine für religiöse Freiheit" gegründet. Unter der Devise „Freiheit und vollständige Parität in religiösen Dingen"[56] und gestützt auf die seit den Märztagen in ganz Deutschland bestehende Preß-, Vereins- und Versammlungsfreiheit waren sie bestrebt, bei der Neuordnung der Verfassungsverhältnisse in Deutschland den Einfluß des Staates auf die Angelegenheiten der katholischen Kirche so weit wie möglich zurückzudrängen, deren Stellung im Staate jedoch zu behaupten. Die anfängliche Forderung nach völliger Trennung der Kirche vom Staat wurde demgemäß später durch das Verlangen nach ihrer „Unabhängigkeit" ersetzt. Politische Gegenstände, „welche das Interesse der religiösen Freiheit nicht berühren", sollten nach den Statuten des Mainzer

---

53 Diese noch heute als „Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche" fortbestehende Vereinigung hatte als Hauptaufgabe die Unterstützung evangelischer Gemeinden in der Diaspora. Der erste Verein war 1832 in Leipzig gegründet worden, doch gewann der Verein erst in den Jahren 1841–1843 eine größere Ausdehnung. Er gliederte sich in örtliche Zweigvereine und Hauptvereine für die einzelnen Länder; der Zentralvorstand wurde von der Hauptversammlung gewählt. Das Stimmrecht auf der Hauptversammlung wurde nicht nach der Mitgliederzahl der einzelnen Vereine bemessen, sondern nach der Anzahl der im Bereich jedes Hauptvereins wohnenden evangelischen Christen und nach der Summe der aufgebrachten Beiträge. Vgl. H. W. Beyer, Geschichte des Gustav-Adolf-Vereins (1932), S. 21 ff. und S. 108 f.

54 Das schon im Vormärz als Träger von Reformbestrebungen nicht zuletzt auf religiösem Gebiet entstandene „Montagskränzchen" konstituierte sich in Frankfurt nach der März-Revolution als erster politischer Verein. Sein Programm enthielt die allgemeinen Forderungen der Märzbewegung, später stand es auf der Linie der gemäßigten Demokraten von „Deutschem Hof" und „Westendhall". In der Frankfurter Konstituante hatten seine Anhänger die absolute Mehrheit (vgl. oben, S. 301, Anm. 181). Ein Exemplar der vom 26. 11. 1845 datierten Statuten befindet sich im BA, DB 54/72, ebd. der Aufruf vom 9. 5. 1848. Vgl. im übrigen Valentin, Frankfurt und die Revolution, S. 125 f. und S. 269 ff.

55 Vgl. Schnabel, Politischer Katholizismus, S. 20 ff.; Bergsträsser, Vorgeschichte der Zentrumspartei, S. 141 ff., und Bachem, Zentrumspartei Bd. 2, S. 8 ff.

56 § 1 des Statuts des Mainzer Vereins: Bergsträsser, ebd., S. 146.

Vereins von seinen Verhandlungen ausgeschlossen sein[57]. Der Kölner Piusverein hingegen bestimmte in seinen Satzungen, die im preußischen Rheinland durchweg übernommen wurden: „Der Zweck des Vereins ist, *die sozialen und politischen Fragen vom katholischen Standpunkt* aus zu behandeln, und *insbesondere* die Freiheit, Unabhängigkeit und das Wohl der katholischen Kirche zu wahren und zu fördern"[58]. Die Piusvereine haben aber nicht nur in bezug auf das Ausmaß ihrer politischen Aktivität keine einheitliche Haltung eingenommen, sondern sie haben dabei auch von demokratischen Sympathien im Rheinland bis zu streng konservativer Ausrichtung in Bayern die unterschiedlichsten Stellungen bezogen. Einig aber waren sie in der Agitation für die Forderungen der katholischen Kirche, die der Mainzer Verein schon in einer Eingabe an den Fünfzigerausschuß formulierte[59] und die dann der deutschen Nationalversammlung in einer organisierten machtvollen Petitionsbewegung vorgetragen wurden[60]. Ihr Kern war das Verlangen nach Unabhängigkeit jeder Konfession „in ihren kirchlichen und religiösen Angelegenheiten, insbesondere in ihrer Lehre und ihrem Kultus, in ihrer Verfassung, in der Anstellung ihrer Geistlichen, in ihrer Disziplin und in der Verwaltung ihres Vermögens"[61]. Dazu kam die Forderung nach unbedingter Gültigkeit der Märzerrungenschaften, vor allem der Preß-, Vereins- und Versammlungsfreiheit, auch für die Kirche, nach Schutz aller kirchlichen Besitzungen und Stiftungen gegen jedwede Art von Säkularisation sowie nach weder direkt noch indirekt (etwa durch Zwang zum Besuch staatlicher Schulen) behinderter Freiheit zur Gründung kirchlicher Unterrichtsanstalten. Auch die Aufrechterhaltung des kirchlichen Einflusses auf das Schulwesen insgesamt wurde häufig verlangt, gehörte jedoch nicht zum eigentlichen Programm der Piusvereine.

Nach den Vorstellungen der Mainzer Gründungsversammlung sollten sich in jedem Ort mit katholischer Bevölkerung – Angehörige anderer Konfessionen konnten nicht Mitglied werden – lokale Vereine bilden und sich in jeder Diözese unter einem Hauptverein zusammenschließen. Eine Zentralinstanz bestand anfänglich nicht, in Schlesien aber wurden auch Provinzialvereine für jeden Regierungsbezirk gebildet. Die Piusvereine nahmen einen raschen Aufschwung. Sie traten vereinzelt, wenn auch nicht immer schon unter diesem Namen, bereits bei den Maiwahlen in Erscheinung, und ihre Zahl nahm dann besonders im Spätsommer sprunghaft zu, als die Petitionsbewegung zu den Kirchenartikeln der Grundrechte ihren Bestrebungen ein unmittelbares Ziel bot. In ihrem Ursprungs-

---

57 § 11 der Statuten. Bergsträsser, ebd., S. 148.

58 Bachem, Zentrumspartei Bd. 2, S. 16.

59 Druck bei Bergsträsser, ebd., S. 166 f., mit eingehender Interpretation.

60 Im ganzen haben die Piusvereine 1142 Petitionen mit 273 000 Unterschriften an die Nationalversammlung gerichtet (Schnabel, Politischer Katholizismus, S. 45), das waren etwa 90% aller an den Verfassungsausschuß gerichteten Eingaben: Bachem, Zentrumspartei Bd. 2, S. 19. Über das Zustandekommen dieser Petitionen und die häufig damit verbundene Vereinsgründung s. Bergsträsser, ebd., S. 157 ff.

61 Abs. 3 der Mainzer Petition, vgl. oben, Anm. 59.

land Rheinhessen gewannen sie allerdings wenig Einfluß, mehr in Nassau, im Rheinland, in Schlesien und in Württemberg; in Bayern waren sie vor allem in der Diözese Regensburg verbreitet. Aufgrund der agitatorischen Fähigkeiten von Buß[62] traten sie in Baden als regelrechte Massenbewegung auf; nicht weniger als 400 mehr oder weniger langlebige Vereine sollen hier zwischen Juli und September entstanden sein. Insgesamt 17 Zentralvereine[63] wurden zum Mainzer Katholikentag eingeladen, der vom 3. bis 6. Oktober stattfand und auf dem als Dachverband aller katholischen Vereinigungen der „Katholische Verein Deutschlands" gegründet wurde[64]. Sein wichtigstes Organ war die periodisch abzuhaltende, aus den Delegierten der angeschlossenen Vereine bestehende Generalversammlung. Diese wählte einen „Vorort", der nicht nur die Aufgabe hatte, den Kontakt unter den Vereinen durch Austausch von Mitteilungen, Anträgen und Vorschlägen zu vermitteln, sondern er war auch exekutives Organ für die Beschlüsse der Generalversammlung und repräsentierte erforderlichenfalls den Gesamtverein[65].

Der Mainzer Katholikentag hatte neben dem bisherigen Tätigkeitsbereich der Piusvereine die Mitwirkung bei der „Hebung der herrschenden sozialen Mißverhältnisse und Übelstände"[66] zur weiteren Aufgabe der katholischen Vereine erklärt; die Verabschiedung eines allgemeinen politischen Programms stand jedoch nicht zur Diskussion, der Schritt zur Umwandlung der Piusvereine zu einer Partei im engeren Sinn wurde nicht vollzogen. So war es auch konsequent, daß sich nach Verabschiedung der Grundrechte der „Katholische Verein" der deutschen Nationalversammlung wieder auflöste, dem Angehörige verschiedener Fraktionen angehörten und der die Anliegen der Piusvereine auf der parlamentarischen Ebene vertreten hatte[67]. Im Endkampf um die Reichsverfassung übten dann besonders die einer großdeutschen Lösung zuneigenden rheinischen und westfälischen Piusvereine auf ihrer Kölner Tagung vom 17. bis 20. April 1849 Kritik an der politischen Zurückhaltung des Katholischen Vereins und verlangten, daß es jedem Verein gestattet sein müsse, das Maß seiner politischen Aktivität über das Mainzer Programm hinaus selbst zu bestimmen[68]. In seiner Gesamtheit blieb der Katholische Verein

62 Franz Joseph Buß (1803–1878), 1863 geadelt, Professor für Kirchen- und Staatsrecht in Freiburg. Er brachte schon 1837 in der Zweiten badischen Kammer die sozialen Probleme der Zeit zur Sprache, verband breites enzyklopädisches Wissen mit den Fähigkeiten und der Skrupellosigkeit des geborenen Demagogen, übte daher auf die Massen einen „unglaublichen Einfluß" aus und war von 1846 bis 1850 „der populärste Mann im katholischen Deutschland" (Schnabel, Politischer Katholizismus, S. 23).

63 Siehe die Aufzählung bei Schnabel, ebd., S. 45, Anm. 8.

64 Vgl. außer den oben, S. 335, Anm. 55 genannten Untersuchungen Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 703 ff., und den aus marxistischer Sicht geschriebenen Artikel von H.-J. Guhlmann im Handbuch „Die bürgerlichen Parteien in Deutschland" Bd. 2, S. 278 ff., bes. S. 280 f.

65 Vgl. die Auszüge aus den Statuten bei Guhlmann, ebd., S. 282.

66 Ebd.

67 Vgl. Schnabel, ebd., S. 57 f. und S. 69 ff.

68 Guhlmann, ebd., S. 282 f.

der bislang verfolgten Linie jedoch treu und bekräftigte auf der 3. Generalversammlung in Regensburg Anfang Oktober 1849 noch einmal, daß seine Bestrebungen nicht auf dem Feld der „gewöhnlichen Politik" lägen[69]. Der im Mai 1848 vom Münchner Kreis um die Historisch-politischen Blätter ins Leben gerufene „Verein für konstitutionelle Monarchie und religiöse Freiheit" hingegen tendierte sehr viel stärker in diese Richtung und darf daher wohl als bestes Beispiel für einen Versuch zur Parteibildung auf konfessioneller Grundlage in der Revolutionszeit angesehen werden[70].

3. *Die republikanische Partei bis zum 2. Demokratenkongreß*

Nachdem der vom demokratischen Zentralwahlkomitee ausgehende Versuch zur Begründung einer Parteiorganisation nicht das erhoffte Ergebnis gehabt hatte[1], versammelten sich aufgrund spezieller und allgemeiner öffentlicher Einladung durch den demokratischen Verein und den Arbeiterverein Marburg[2] während der Pfingstwoche (14. bis 17. Juni) 234 Delegierte von 89 Vereinen aus 66 Städten in Frankfurt zum ersten „Demokratenkongreß"[3], der nach seinen Beschlüssen präziser als erster Kongreß deutscher sozialistischer Republikaner bezeichnet werden kann. Zu seinem Präsidenten wurde Julius Fröbel gewählt. Von den Abgeordneten der Nationalversammlung beteiligten sich nur 3 Mitglieder der äußersten Linken (Zitz, Mohr und Chr. Kapp[4]), so daß Ludwig Bamberger schon damals zu Recht feststellen konnte: „Die äußerste Rechte auf diesem Kongreß fängt da an, wo die äußerste Linke im Parlament aufhört"[5]. Zu den prominentesten Teilnehmern des Kongresses gehörten der Philosoph Ludwig Feuerbach und der Mitbegründer des Deutschkatholizismus, Jo-

---

69 Ebd., S. 283. Guhlmann sieht in dieser Erklärung, wie mir scheint zu unrecht, eine Distanzierung vom bisherigen Kurs der Piusvereine.

70 Vgl. unten, S. 397 f.

1 Vgl. oben, S. 326 ff.

2 Druck der verschiedenen Einladungsschreiben bei Becker, Protokoll des Demokratenkongresses, S. 400 ff. Ebd., S. 388 ff., Druck des Beschlußprotokolls, das bisher nur nach dem fehlerhaften Abdruck bei Lüders, Demokratische Bewegung, S. 135 ff., bekannt war. Becker publiziert vor allem auch die bei Lüders fehlende Liste der in Frankfurt vertretenen Vereine.

3 Die Kennzeichnung des Kongresses als „dem politischen Anspruch nach ein demokratisch-republikanisches *Gegenparlament* gegen die Nationalversammlung" durch Huber (Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 687) halte ich für unzutreffend. Es handelte sich um eine Zusammenkunft der sich bildenden republikanischen Partei, und erst deren provisorische Zentralkommission rief Ende Juni – allerdings vergeblich – zur Bildung eines Gegenparlamentes auf. Überspitzt, aber im Kern zutreffend ist die Feststellung Valentins: „Der . . . Kongreß . . . begann als ein demokratischer – als ein sozialistischer hat er geendet" (Frankfurt und die Revolution, S. 294).

4 Daß der „Donnersberg" durch zahlreiche Abgeordnete vertreten gewesen sei (Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 688), ist nicht richtig. Von den drei bei Huber namentlich Genannten gehörte überdies Friedrich Kapp der Nationalversammlung nicht an.

5 Bamberger, Erinnerungen, S. 109; dort auch anschauliche Charakterisierungen herausragender Persönlichkeiten des Kongresses.

hannes Ronge. Mit Anneke, Bürgers, Gottschalk, Moll und Schapper waren auch die deutschen Kommunisten stark vertreten, und von Gottschalk, dem zu Marx allerdings in einem gespannten Verhältnis stehenden Leiter des Kölner Arbeitervereins, stammte auch die Formulierung, die das Programm der sich jetzt bildenden republikanischen Partei in dem einen Satz zusammenfaßt: „Es gibt nur *eine* für das deutsche Volk haltbare Verfassung, die *demokratische Republik,* d. h. eine Verfassung, in welcher die Gesamtheit die Verantwortlichkeit für die Freiheit und Wohlfahrt des einzelnen übernimmt"[6]. Beschlüsse über den Weg zur Verwirklichung dieser Erklärung (in Anlehnung etwa an den Antrag Struve[7] oder die 17 Forderungen der Kommunistischen Partei) wurden in Frankfurt nicht gefaßt, aber mit dem grundsätzlichen Bekenntnis zur sozialen Republik wurde doch bereits ein Weg beschritten, der sich prinzipiell von dem unterschied, auf dem sich bisher auch in demokratischen Programmen die meisten Vorschläge für die Verbesserung des Loses der arbeitenden Klassen bewegt hatten. An der Diskussion über diesen Punkt sollten sich dann allerdings auch innerhalb der republikanischen Vereine die Geister scheiden[8].

Zur „Zentralisation" der demokratischen Vereine und zur Stärkung und Einigung der „Demokratisch-republikanischen Partei"[9] in Deutschland wurde jetzt ein fünfköpfiger Zentralausschuß mit Sitz in Berlin gebildet[10]. Drei seiner Mitglieder (Fröbel, Rau[11] und Kriege[12]) wurden sofort von den Teilnehmern des Kongresses gewählt, zwei weitere sollten später um der besseren Zusammenarbeit am Ort willen von der Kommission der demokratischen Vereine Berlins bestimmt werden; es waren dann Hexamer[13] und Meyen[14]. Ungefähr nach den Grenzen der preußischen Provinzen und der Mittelstaaten wurden insgesamt 18 Kreise festgelegt und die Orte für den vorläufigen Sitz der Kreisausschüsse bestimmt; Österreich wurde im Unterschied zu Preußen nicht in einzelne Kreise aufgeteilt. Die Kreisaus-

---

6 Becker, ebd., S. 388. Die Urheberschaft Gottschalks bezeugt Bamberger, Erinnerungen, S. 109. Zum Auftreten Gottschalks in Frankfurt s. jetzt auch Dowe, Aktion und Organisation, S. 166 ff., und Schraepler, Handwerkerbünde und Arbeitervereine, S. 282 f.

7 Vgl. oben, S. 122.

8 Vgl. dazu unten, S. 350 ff.

9 So bezeichnet sich die Partei in Abs. 2 der Beschlüsse: Becker, ebd., S. 388. Vgl. jedoch unten, S. 361.

10 Vgl. zum folgenden Abs. 2 bis 8 der Frankfurter Beschlüsse (Becker, ebd., S. 388 f.) sowie den Organisationsplan vom 10. 7. 1848 (Lüders, ebd., S. 141 ff.).

11 Vgl. oben, S. 240, Anm. 13.

12 Hermann Kriege (1820–1850) schloß sich 1845 in Brüssel Marx und Engels an und ging dann nach Nordamerika, um in einer Mischung von „wahrem" Sozialismus und phantastischer Schwärmerei für den Kommunismus zu werben; Marx und Engels distanzierten sich bald von ihm. 1848 nach Deutschland zurückgekehrt, zog es ihn nach dem Scheitern der Revolution wieder nach New York, wo er in geistiger Umnachtung starb.

13 Dr. Adolf Hexamer, von Beruf Arzt.

14 Eduard Meyen (1812–1870), Publizist und Literat, eine der führenden Gestalten der Berliner Demokraten. 1850 emigriert und 1859 mit Genehmigung der preußischen Behörden zurückgekehrt, schloß er sich später den Nationalliberalen an.

schüsse hatten die Aufgabe, die Tätigkeit der Lokalvereine miteinander zu koordinieren, eine ständige Verbindung unter ihnen aufrecht zu erhalten und auf dem Weg über den Zentralausschuß den Kontakt zur Gesamtpartei zu pflegen. Bei dringenden Angelegenheiten konnte der wechselseitige Verkehr zwischen Lokalvereinen und Zentralausschuß aber auch direkt erfolgen. Die Lokalvereine hatten monatlich über ihren Mitgliederbestand und ihre Tätigkeit den Kreisausschüssen, diese wiederum dem Zentralausschuß Mitteilung zu machen, welcher seinerseits daraus periodisch einen Bericht über die Lage der Partei zusammenstellen und den Lokalvereinen zuschicken mußte. Die Kreisausschüsse beriefen die regionalen, der Zentralausschuß den allgemeinen Demokratenkongreß ein; der erste sollte spätestens im Oktober stattfinden. Über das Ausmaß der dem Zentralausschuß zu übertragenden Kompetenzen kam es im übrigen in Frankfurt zu einer besonders lebhaften Debatte. Ein von Gottschalk vorgebrachter Antrag, dem Ausschuß ein „unbeschränktes Mandat" einzuräumen, wurde dabei vom Plenum abgelehnt, nachdem er besonders von Kriege als undemokratisch und nach Diktatur riechend bekämpft worden war[15]. Der Tätigkeitsbereich der Zentrale blieb danach beschränkt auf den Aufbau der Organisation, die Vermittlung der Korrespondenz unter den Vereinen, Abfassung der periodischen Berichte, Bekanntgabe eigener „Vorschläge und Anzeigen" sowie Einberufung der Parteikongresse. Sie hatte jedoch keinerlei Weisungsbefugnis gegenüber den angeschlossenen Vereinen, konnte nicht für sie sprechen und zum Beispiel die Partei auch nicht gegenüber Parlamenten und Regierungen vertreten.

In seinem Gesamteindruck zeigte schon dieser erste Demokratenkongreß Züge, die eine charakteristische Schwäche der republikanischen Partei blieben: Radikalismus ohne politisches Augenmaß, Fehlen einer allgemein als verbindlich anerkannten politischen Theorie und vor allem bei den Teilnehmern ein Übermaß an „Mißtrauen und Argwohn unter sich, an gegenseitiger Verdächtigung, an Eifersucht, Eitelkeit, Herrschsucht, an Haß und Verbitterung gegen sich selbst, hervorgegangen aus Selbstbespiegelung und Selbstüberschätzung, aus Mangel an Liebe und Selbstverleugnung"[16].

Bis zur endgültigen Einrichtung der Berliner Zentrale war am Ende der Versammlung noch eine provisorische Zentralkommission eingesetzt worden, die aber lediglich beobachtenden Charakter haben sollte[17]. Sie bestand aus Bayrhoffer, Ronge sowie den 3 Rheinhessen Zitz, Mohr und Metternich, dem „Barrikadenreisenden"[18] von 1848, der bei allen revolu-

---

15 Vgl. dazu den Bericht über den Verlauf der zweiten Sitzung bei Balser, Sozialdemokratie 1848/49–1863, Quellenband, S. 581 f.

16 W. Zimmermann, Die deutsche Revolution (Karlsruhe 1848), S. 665 f. Zimmermann gehörte als Mitglied der Nationalversammlung der Fraktion Donnersberg an und ist insofern vom Verdacht parteipolitischer Voreingenommenheit gegenüber dem Kongreß frei.

17 Nach Abs. 9 der Beschlüsse hatte sie die Aufgabe, „bei außerordentlichen Ereignissen den Kongreß zu berufen", und im Protokoll der Sitzung vom 17. 6. heißt es ausdrücklich, sie habe eine „beobachtende Haltung" einzunehmen (Becker, ebd., S. 389, und Balser, ebd., S. 582).

18 Valentin, Frankfurt und die Revolution, S. 197.

tionären Unruhen in diesem Raum zu finden war und besonders beim Frankfurter Septemberaufstand eine führende Rolle spielte. Diese Kommission verschickte bereits am 20. Juni einen Druck der Beschlüsse und ein Verzeichnis der Teilnehmer[19], forderte zur Einsetzung der Kreisausschüsse auf und wies die Vereine an, für die Propagierung der demokratischen Republik zu sorgen und dafür einzutreten, daß diese „bei allen Gelegenheiten für das ganze Deutschland und im einzelnen als praktische Forderung geltend gemacht" und „zur Sicherung der Volkssouveränität eine möglichst allgemeine Bewaffnung des Volkes eingeführt werde". Zugunsten Heckers und aller am badischen Aufstand Beteiligter sei eine Petitionsbewegung zu entfesseln. Abschließend wird zur Gründung weiterer Vereine aufgerufen und angeordnet, daß sich die Demokraten überall mit den Arbeiter- und Turnvereinen in Verbindung zu setzen haben, um „dieselben zur Einreihung in den Bund der demokratischen Republikaner zu bestimmen".

Wenn im Mittelpunkt dieses Zirkulars der Gedanke steht, gestützt auf eine allgemeine Volksbewaffnung für die Einführung der Republik in ganz Deutschland zu wirken, sie nötigenfalls also auch zu erkämpfen, so ging die provisorische Zentralkommission damit über die Beschlüsse des Demokratenkongresses deutlich hinaus. Im Befehlston ihrer Anordnungen nahm sie überdies Befugnisse für sich in Anspruch, die nicht einmal dem Berliner Zentralausschuß zugestanden worden waren und die sich schon gar nicht mit der beobachtenden Rolle vertrugen, zu der die provisorische Kommission nach den Verhandlungen des Kongresses verpflichtet war. Das gleiche gilt für den nur von Ronge, Metternich und Bayrhoffer unterzeichneten flammenden Aufruf vom 28. Juni[20], in dem die Einsetzung der provisorischen Zentralgewalt als erster Schritt zur Errichtung einer Monarchie nach dem Vorbild des französischen Juliregimes bezeichnet, von der Notwendigkeit einer neuen Revolution gesprochen und dazu aufgerufen wird, in Vereins- und Volksversammlungen Eingaben zu beschließen, in denen der Nationalversammlung als ganzer die weitere Anerkennung versagt wird, da sie nicht aus direkten Wahlen hervorgegangen sei, und in denen überdies die Majorität als „volksfeindliche Macht" gebrandmarkt, ihren Mitgliedern die Mandate abgesprochen und die Abgeordneten der Linken aufgefordert werden sollen, aus dem Parlament auszuscheiden und den Kern einer neuen Versammlung zu bilden, dem sich dann weitere, neu zu wählende Abgeordnete anzuschließen hätten.

Die Agitation der außerparlamentarischen Linken gegen die damals noch auf der Höhe ihres Ansehens stehende Nationalversammlung und für den Zusammentritt eines „Gegenparlamentes" ging also primär von der provisorischen Zentralkommission aus, die damit ihre parteiinternen

19 Das schon bei Quarck (Arbeiterbewegung, S. 132) erwähnte, in der Literatur aber bislang wenig beachtete Rundschreiben vom 20. 6. 1848 wird hier nach dem Druck in der Neuen Rheinischen Ztg vom 25. 6. 1848 benutzt (Nr. 25, Extrabeilage). Auch die weiteren Manifeste der republikanischen Partei sind in der Neuen Rheinischen Zeitung gedruckt.

20 Druck bei Boldt, Parteiwesen, S. 124 ff.

Kompetenzen überschritt, ihre Möglichkeiten weit überschätzte und im ganzen der Sache der Republikaner wohl nur geschadet hat. Zwar kam es in der Folge zu einigen im Effekt wirkungslosen Mißtrauensäußerungen gegen die Nationalversammlung oder einzelne Abgeordnete, doch nur Kapp legte sein Mandat nieder[21], während selbst die Kommissionsmitglieder Zitz und Mohr ihre Sitze in der Paulskirche beibehielten und von einer Demonstration, die dem Auszug der äußersten Linken aus dem Vorparlament vergleichbar gewesen wäre, schon gar keine Rede sein konnte. Ohne sich um eine realistische Abwägung ihrer Erfolgsaussichten zu bemühen, hatte sich die Kommission offensichtlich zu einer spontanen und unkoordinierten Aktion hinreißen lassen, die mit einem völligen Fehlschlag endete.

Sehr viel vorsichtiger operierte hingegen der Zentralausschuß, der noch in der ersten Hälfte des Monats Juli seine Arbeit in Berlin aufnahm. In seinen ersten Verlautbarungen präzisierte er zunächst die Organisationspläne der Partei[22] und legte sodann auch seine Vorstellungen über einen möglichen Übergang zur Republik in Deutschland dar[23]. Dabei ging er von dem Grundsatz aus, daß die Partei der Mehrheit im Staat herrschen soll, die Minorität allerdings die unbeschränkte Freiheit haben muß, „ihre Ansichten und Zwecke durch die *theoretischen* Mittel der Rede, der Schrift und der Vereinigung auszubreiten, bis es ihr gelingt, so viele Anhänger für sich zu gewinnen, daß sie ihrerseits zur herrschenden Mehrheit wird"[24]. Nur wenn eine herrschende Minorität sich der Mehrheitsentscheidung nicht beugt oder die Freiheit der theoretischen Agitation nicht anerkannt wird, „geht unvermeidlich der Kampf vom geistigen auf das materielle, vom theoretischen auf das praktische Gebiet über". In diesem Sinn für die Einführung der Republik zu wirken, war nach Ansicht des Zentralausschusses nicht rechtswidrig, und er dokumentierte diese Auffassung, indem er dem preußischen Innenministerium offiziell Anzeige vom Beginn seiner Tätigkeit machte[25]. Waren die Anfänge der republikanischen Partei im deutschen Südwesten durch die noch in der provisorischen Zentralkommission hervorgetretenen Tendenzen zu einer konspirativ-revolutionären Organisation gekennzeichnet, so sollte sie jetzt den Charakter einer auf gesetzlichem Boden stehenden politischen Partei annehmen.

---

21 Vgl. sein Schreiben an den Präsidenten der Nationalversammlung vom 28. 6. 1848. Sten. Ber. Bd. 1, S. 643 f.

22 Schreiben des Zentralausschusses an die demokratischen Vereine vom 10. 7. 1848. Boldt, ebd., S. 126 ff.

23 Siehe den Aufruf an das deutsche Volk vom 14. 7. 1848 bei Boldt, ebd., S. 128 ff. Nach Ansicht Bambergers (Erinnerungen, S. 110) trug jedes Wort des Aufrufs „das Gepräge von Fröbels Geist und Stil, des einzigen unter den Mitgliedern, der ein selbständiger Denker mit weitem Gesichtskreis war".

24 Boldt, ebd., S. 129 (Hervorhebung durch mich); ebd., das folgende Zitat.

25 Verh. Demokratenkongreß, S. 3 f. (Bericht Krieges über die Tätigkeit des Zentralausschusses).

Der in den Beschlüssen des Frankfurter Demokratenkongresses projektierte und im Organisationsplan vom 10. Juli in Einzelheiten skizzierte Aufbau der republikanischen Partei konnte in den kommenden Monaten in Ansätzen verwirklicht werden. Den schnellsten, umfassendsten und nachhaltigsten Erfolg hatten in dieser Hinsicht die rheinhessischen Radikalen[26]. Nach den ersten Ansätzen von Zitz[27] war von ihnen schon Mitte Mai unter maßgeblicher Beteiligung von Ludwig Bamberger mit der Gründung des demokratischen Vereins in Mainz ein neuer Anlauf zur Organisation der Linken gemacht worden. Seine Statuten[28] waren für damalige Verhältnisse ungewöhnlich ausgefeilt. Der leitende Ausschuß bestand aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, einem Kassierer, einem Kontrolleur, einem „Ökonomen", vier Schreibern und 20 weiteren Mitgliedern ohne bestimmten Geschäftsbereich. Die Sitzungen dieses Führungsgremiums waren auch für Vereinsmitglieder geheim – eine in jener Zeit ganz ungewöhnliche Regelung. Der Ausschuß bestimmte die Tagesordnung der Versammlungen, entschied über Aufnahme oder Ausschluß von Vereinsmitgliedern (wogegen Rekurs an die Generalversammlung möglich war), und „verfügte" vor allem sämtliche Maßregeln, „die er durch die Vereinszwecke geboten glaubt und demzufolge auch über die dazu nötigen Geldmittel" (§ 19). Er wurde auf ein Jahr gewählt und war offenbar nicht absetzbar. Als Ziel des Vereins wurde die „Verwirklichung der Grundsätze der Volkssouveränität" bezeichnet.

Vom demokratischen Verein Mainz ging in der Folge eine systematisch betriebene Agitation aus, von der Bambergers Erinnerungen einen sehr anschaulichen Eindruck vermitteln[29]. Überall wurden Vereine gegründet, jedes Wochenende an einem anderen Ort große Volksversammlungen veranstaltet, zu denen auch die Abgeordneten des „Donnersberg" aus der Paulskirche eingeladen wurden. Am 12. Juli rief der Mainzer demokratische Verein zur Verwirklichung der Beschlüsse des Frankfurter Kongresses auf, und am 13. August versammelten sich dann in dem zentral gelegenen Wörrstadt die Vertreter von 37 demokratischen, Turn- oder Arbeitervereinen und konstituierten sich zu einem Bezirksverband „als Glied des in Frankfurt am Main gestifteten Bundes der sämtlichen deutschen demokratischen Vereine"[30]. Anerkennung der Frankfurter Beschlüsse und der

---

26 Zur Entwicklung des Radikalismus und der republikanischen Partei in Hessen-Darmstadt s. den Bericht Jaups über das politische Vereinswesen im Großherzogtum vom 11. 10. 1848 und dessen zahlreiche Anlagen (BA, DB 54/74, vgl. oben, S. 322, Anm. 29) sowie den mit umfangreichen Aktenauszügen belegten Bericht Dalwigks für die Zweite Kammer des Großherzogtums vom 6./7. 2. 1851 (hier benutzt nach dem Druck in der außerordentlichen Beilage der Darmstädter Ztg vom 14. 2. 1851, HessStA Darmstadt, Nachlaß Dalwigk, Kasten 33). Vgl. Bamberger, Erinnerungen, S. 79 ff.; Bockenheimer, Mainz 1848/49, S. 98 ff., und Katz-Seibert, Hess. Radikalismus, S. 20 ff.

27 Vgl. oben, S. 325 f.

28 Erhalten als Anlage zu dem in Anm. 26 erwähnten Bericht Jaups.

29 Siehe dort bes. S. 113 ff. und S. 127 ff.

30 Siehe die gleichfalls dem Bericht Jaups beigefügte Abschrift der Beschlüsse von Wörrstadt (Präambel). Die beteiligten Vereine sind dort im einzelnen aufgeführt.

inzwischen vom Zentralausschuß ausgegangenen Erklärungen war nach dem einstimmig angenommenen § 1 der Statuten Voraussetzung des Beitritts. Durch Beschluß des alle drei Monate stattfindenden Bezirkstages konnten Vereine mit Zweidrittelmehrheit aus dem Verband ausgeschlossen werden, unter bestimmten Voraussetzungen auch provisorisch durch den „Hauptort". Auf dem Bezirkstag hatten die Vereine je nach Mitgliederzahl unterschiedlich viele Stimmen (im Höchstfall 6), schriftliche Vollmachten der Delegierten waren nötig; die Deputierten der Vereine erhielten von diesen die Reisekosten ersetzt; sie hatten ein freies Mandat (ausgenommen den Fall, daß es um Aufhebung früherer Beschlüsse ging). Die Entscheidungen des Bezirkstages waren für die angeschlossenen Vereine bindend, es sei denn, zwingende örtliche Verhältnisse machten begründete Ausnahmen nötig. Der vom Bezirkstag auf unbestimmte Zeit, jedoch widerruflich gewählte Hauptort hatte folgende Befugnisse: Er konnte jederzeit einen Bezirkstag einberufen, vertrat die angeschlossenen Vereine gegenüber dem Kreishauptort (Frankfurt) und dem Zentralausschuß in Berlin, vermittelte den Verkehr der Vereine untereinander sowie mit den übergeordneten Parteiorganen und hatte „alle von einzelnen Vereinen ausgehenden Maßregeln von allgemeinem Interesse" (§ 32) vor ihrer Ausführung zu begutachten, nicht zuletzt auch die für Landtags- und Gemeindewahlen aufgestellten Kandidatenlisten. Der Verein des Hauptortes bestimmte den geschäftsführenden Bezirksvorstand, der aus einem Direktor, zwei Sekretären und einem Kassierer bestand. Die Lokalvereine hatten den Hauptverein regelmäßig über ihre Tätigkeit, wechselseitige Beziehungen, Mitgliederzahlen, Zusammensetzung des Vorstandes usw. zu unterrichten und 5 Prozent ihrer Einnahmen an ihn abzuführen. Zur Pflege des unmittelbaren Kontaktes mußte ein Mitglied des Hauptvereins mindestens einmal im Vierteljahr die Ortsvereine aufsuchen. Die Angehörigen der Partei sollten ein gemeinsames Abzeichen tragen und üben, „geordnet massenweise sich zu bewegen" (§ 41). Über die Aufstellung von Wahlkandidaten wurde in den Vereinen des jeweiligen Wahlbezirkes mit Mehrheit entschieden; der entsprechende Beschluß war dann aber auch für die etwa überstimmten Parteimitglieder verbindlich.

Auf lokaler Ebene durch Satzungen wie denjenigen des Mainzer demokratischen Vereins ergänzt, ist dieses Statut wie kein anderes in der Revolutionszeit auf Parteidisziplin, einheitliche Willensbildung und Massenorganisation ausgerichtet. Es darf jedoch nicht ohne weiteres als beispielhaft für die gesamte demokratisch-republikanische Partei gelten, sondern es ist kennzeichnend für deren trotz relativ straffer Gliederung nach heutigen Begriffen lockere Struktur, daß jeder angeschlossene Ortsverein und jeder Kreisverband seine eigenen Statuten entwarf[31].

Die Zahl der demokratisch-republikanischen Vereine nahm nach der Wörrstädter Tagung rapide zu, wobei die Volksschullehrer einen Hauptteil der agitatorischen und organisatorischen Arbeit geleistet haben sol-

31 Vgl. bes. unten, S. 349 f. und S. 352 ff.

len[32]. Im Dezember bestanden ungefähr 100 Vereine allein in der Provinz Rheinhessen[33], denen zum Teil die gesamte Einwohnerschaft der Orte angehörte[34]. In Oberhessen mit dem Zentrum Gießen schlossen sich nach dem dortigen Demokratenkongreß vom 2./3. September 26 Vereine (darunter auch ein politischer Frauenverein) ähnlich wie in Rheinhessen zusammen und ordneten sich gleichfalls dem Kreisvorort Frankfurt und dem Berliner Zentralausschuß unter. In der Provinz Starkenburg hatte anfänglich nur Offenbach einen demokratischen Verein, und erst am 11. Februar 1849 kam es hier zu einer Verbindung von 12 Vereinen vornehmlich aus dem Odenwald. Die beherrschende Stellung der Republikaner im Parteileben des Großherzogtums Hessen hob auch Minister Jaup in seiner Antwort auf die Umfrage des Reichsministeriums hervor: Im ganzen Lande bestünden außer in Darmstadt, Mainz und Gießen nur in 6 bis 9 kleineren Städten konstitutionell-monarchische Vereine, „von welchen eigentlich nur der in Darmstadt existierende fest und bestimmt auftritt, während namentlich die in Rheinhessen bestehenden zu Mainz und Worms vor ihren Gegnern kaum zu Wort kommen können"[35]. In Anbetracht der unbestreitbaren revolutionären und kommunistischen Tendenzen der republikanischen Vereine, ihrer Angriffe gegen die Landesregierung, die Nationalversammlung und die Zentralgewalt hielt Jaup ihr Verbot für unerläßlich und bat dringend um entsprechende Schritte der Reichsregierung. Diese folgten jedoch nicht. Für die parteipolitische Entschiedenheit der rheinhessischen Republikaner spricht die Tatsache, daß sie später dem Zentralmärzverein nicht beitraten[36]. Sie beteiligten sich mit Zuzügen an der rheinpfälzischen und badischen Mairevolution, riefen im eigenen Land jedoch nicht zum Aufstand auf[37]. Vor den Landtagswahlen im Herbst 1849 versammelten sich noch Deputierte von mehr als 90 Vereinen wiederum in Wörrstadt zur Verabschiedung eines Wahlmanifestes[38]. In der Zweiten Kammer der beiden folgenden Landtage besaß die Partei eine überwältigende Majorität[39].

Während die hessische Regierung nicht den Mut und die Kraft hatte, die an sich für notwendig gehaltenen entschiedenen Maßregeln gegen die Ausbreitung der republikanischen Partei zu ergreifen, entschlossen sich Baden, Württemberg und Bayern zu ihrem Verbot.

Das *badische* Innenministerium hatte die Behörden schon am 1. Juli unter Verweis auf den am gleichen Tag in der Mannheimer Abendzeitung verbreiteten Aufruf der provisorischen Zentralkommission vom 28. Juni

---

32 Nach den Angaben Jaups in seinem Bericht vom 11. 10., s. oben, S. 343, Anm. 26.

33 Katz-Seibert, Hess. Radikalismus, S. 25 ff.

34 Bamberger, Erinnerungen, S. 163.

35 Vgl. oben, S. 343, Anm. 26.

36 Vgl. unten, S. 402 und S. 404.

37 Bamberger, Erinnerungen, S. 171 ff.

38 Buchner, Großherzogtum Hessen 1847–1850, S. 142 f., vgl. auch unten, S. 726 f.

39 Vgl. unten, S. 726.

und die bekannten Beschlüsse des Demokratenkongresses zur Überwachung sich etwa bildender republikanischer Vereine angewiesen[40]. Zu den anderen süddeutschen Staaten wurden Kontakte über ein gemeinsames Vorgehen gegen die Republikaner angeknüpft und der Bundestag zu Überlegungen darüber aufgefordert, „ob nicht diese offenbar staatsgefährdenden demokratischen Vereine ... allgemein unterdrückt werden sollen"[41]. Am 11. Juli löste die Regierung dann zunächst den Heidelberger demokratischen Studentenverein unter Berufung auf das badische Vereinsgesetz vom 26. Oktober 1833 auf[42], und als die Zweite Kammer diesen Schritt am 22. Juli billigte[43], wurden durch Verordnung vom gleichen Tage[44] auch der inzwischen in Mannheim gebildete demokratisch-republikanische Kreisausschuß für Baden und die Rheinpfalz sowie die mittlerweile in Karlsruhe, Heidelberg und Lörrach entstandenen Ortsvereine verboten. In der Kammer war in diesem Zusammenhang besonders die in den Auseinandersetzungen um das Vereinsrecht in diesen Monaten immer wieder diskutierte Frage erörtert worden, innerhalb welcher Grenzen die Vertretung republikanischer Ziele in einem monarchischen Staat erlaubt sein dürfe. Der Berichterstatter Lamey[45] hatte in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß angesichts der rechtmäßig bestehenden Staatsordnung in Deutschland die Republik nur mit gewaltsamen Mitteln eingeführt werden könne, und daß daher alle auf unmittelbare Verwirklichung der Republik gerichteten und planmäßig organisierten Bestrebungen die Bereitschaft zur Gewaltanwendung in sich schlössen. Innenminister Bekk hatte dies durch den Hinweis auf das Recht und die Pflicht des Staates zur Selbstverteidigung ergänzt und betont, daß republikanische Vereine die Grundlagen der gesamten Staatsordnung nicht weniger untergraben wie Verbindungen, welche das Eigentum und die Familie in Frage stellen[46].

Während dieser Gedanke bei Bekk nur anklingt, begründete die *württembergische* Regierung ihr Verbot des demokratischen Kreisvereins Stuttgart in erster Linie mit dem Bestreben der republikanischen Partei, „in kommunistischer Richtung den Staat umzugestalten und ihm eine ent-

---

40 Siehe dazu die Akten im BadGLA 236/8199.

41 Schreiben des badischen Innen- an das Außenministerium vom 1. 7. 1848 (Konzept, ebd.).

42 Das Gesetz erlaubte es, in einzelnen bestimmten Fällen einen Verein, „der die Sicherheit des Staates oder das allgemeine Wohl" gefährdet, zu verbieten. Die Mitgliedschaft in einer derartigen Vereinigung wurde erst nach deren Auflösung strafbar. Über das Verbot des Heidelberger demokratischen Studentenvereins und den daraufhin von den Studenten veranstalteten „Auszug" nach Neustadt (Pfalz) s. auch Bekk, Bewegung in Baden, S. 228 ff.

43 Verh. 2. K. 1847–1849, 6. Prot.-H., S. 126 ff. Anlaß zu der Kammerdebatte war die Eingabe einer Deputation der Heidelberger Studentenschaft.

44 Boldt, Parteiwesen, S. 148 ff.

45 August Lamey (1816–1896), Professor der Rechtswissenschaften in Freiburg, einer der führenden Gestalten des badischen Liberalismus in der Ära zwischen Revolution und Reichsgründung, 1860–1866 Innenminister. Er wurde 1848 als Abgeordneter für Karlsruhe in die Zweite Kammer gewählt und gehörte ihr bis 1852, danach von 1859 bis 1872 an. Vgl. zum folgenden seinen Kommissionsbericht: Verh. 2. K. 1847–1849, 8. Beil.-H., S. 1 ff.

46 Ebd., 6. Prot.-H., S. 128 und S. 136.

sprechende Form zu geben"[47]. Sie bezog sich dabei vor allem auf den § 2 des Programms des Stuttgarter Kreisvereins[48], in welchem unter einschränkender Modifikation des Frankfurter Programms die Verpflichtung der Gesamtheit unterstrichen wird, „nach Maßgabe der persönlichen Bedürfnisse, Fähigkeiten und Leistungen" für das Wohl und die Freiheit jedes einzelnen zu sorgen. Im Kern unverändert aber blieb auch hier die Aussage, nicht der einzelne trage letztlich die Verantwortung für sein persönliches Wohlergehen, sondern der Staat, und es brauchte nicht eigens ausgesprochen zu werden, daß ein so weitgehendes Verlangen nach Beseitigung der materiellen Not nicht ohne erhebliche Opfer der Besitzenden zu verwirklichen war. In einer Zeit, in der schon die progressive Einkommensteuer als kommunistisch galt, genügte aber schon ein solches Programm, um einem Verein kommunistische Tendenzen nachzusagen, und wenn man überdies in Rechnung stellt, wer den inkriminierten Absatz der Frankfurter Beschlüsse formulierte und mit welchem konkreten Inhalt dieser später ausgefüllt wurde[49], so ist die Verwendung des Begriffes „kommunistisch" in der württembergischen Verordnung vom 12. Juli 1848 nicht ganz so unberechtigt wie es zuerst scheinen könnte[50]. Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß die vom Ministerium zunächst vorgeschlagene und vom Geheimen Rat bereits gebilligte Ausdehnung des Verbots auf alle Vereine mit im wesentlichen gleicher Tendenz nach erneuter Beratung unter den Ministern wieder aufgegeben wurde, weil diese Formulierung zu unbestimmt sei und überdies außer dem Stuttgarter Verein keine anderen Verbindungen bestünden, welche die Grenzen einer erlaubten Propaganda für die Republik überschritten und darauf ausgingen, „die Grundlage der gesetzlichen Ordnung, das Eigentum, zu untergraben"[51]. Auch die bloße Anerkennung des Berliner Zentralausschusses reichte nach Auffassung des Ministeriums als Kriterium für ein Verbot nicht aus. Nicht republikanische Propaganda, sondern vermeintlich oder tatsächlich beabsichtigte Eingriffe in das private Eigentum und die daraus abzulesenden sozialistischen oder kommunistischen Tendenzen waren demnach für die württembergische Regierung das entscheidende Merk-

47 Die Verordnung vom 12. 7. 1848 ist gekürzt gedruckt bei Boldt, Parteiwesen, S. 148. Der volle Wortlaut findet sich nach der Veröffentlichung im Regierungsblatt vom 15. 7. 1848 u. a. in der Allgemeinen Zeitung Nr. 199 vom 17. 7. 1848.

48 Zusammen mit einem Aufruf und einer Nachschrift ist das Programm bei Balser, Sozialdemokratie 1848/49–1863, Quellenband, S. 583 f., gedruckt, das Programm auch bei Boldt, Parteiwesen, S. 147 f. Der einleitende Aufruf enthält vor allem Angriffe gegen die Vaterländischen Vereine Württembergs, in erster Linie den Hauptverein Stuttgart, weil er die Wahlen zur Nationalversammlung „im Sinne des monarchischen Prinzips" geleitet und den Frankfurter Demokratenkongreß nicht beschickt habe (Balser, ebd., S. 583). In der Nachschrift zeigt der Verein an, daß er gemäß den Frankfurter Beschlüssen die Funktion des Kreisvereins für Württemberg übernehme, und fordert besonders auch die Arbeitervereine auf, mit ihm in Verbindung zu treten.

49 Vgl. oben, S. 339, sowie unten, S. 350 f.

50 Dies gegen Boldt, Volksvereine, S. 30.

51 Bericht des Ministeriums des Innern und der Justiz vom 9. 7. 1848 (HStA Stuttgart, E 9 Kabinettsakten III, Büschel 116), vgl. auch die Protokolle der Sitzungen des Geh. Rates vom 6. und 15. 7. (ebd., E 33 Geh. Rat III, Büschel 1256).

mal für die staatsgefährdende und daher zu unterbindende Wirksamkeit politischer Vereine[52]. Der Kreisverein Stuttgart hatte im übrigen zum Zeitpunkt seines Verbotes den Höhepunkt seiner Wirksamkeit schon überschritten; führende Mitglieder waren bereits ausgeschieden und hatten zur Auflösung des Vereins geraten, weil sie nach Einsetzung der Zentralgewalt keine Möglichkeit mehr zur Verwirklichung der deutschen Republik auf gesetzlichem Wege sahen, gewaltsames Vorgehen, wie es zumindest die provisorische Zentralkommission nicht ausschloß, jedoch ablehnten und es für unverantwortlich hielten, „unerfüllbare Hoffnungen zu wecken"[53].

In *Bayern* erging eine Verordnung zum Verbot der demokratisch-republikanischen Partei erst am 12. August 1848[54]. Sie sollte summarisch alle Vereinigungen treffen, welche sich den Aufruf vom 28. Juni zu eigen machen oder „gleiche gesetzwidrige Zwecke" verfolgen. Soweit bekannt, wurde in Bayern jedoch nicht ein einziger Verein aufgrund dieser Verordnung verboten[55], nicht zuletzt allerdings deshalb, weil der demokratische Verein Bamberg, der den republikanischen Kreisausschuß für das Königreich Bayern bilden sollte und im Juli bereits eine erhebliche Agitation entfacht hatte, gegen Ende des Monats durch Verfolgung und Verhaftung seiner Führer schon gelähmt worden war. Nicht besser war es dem nach dem Frankfurter Kongreß gegründeten demokratischen Verein Schwabach ergangen[56].

Eine öffentliche, organisierte Tätigkeit der demokratisch-republikanischen Partei war danach in Süddeutschland nicht mehr möglich. Wieweit sie gleichwohl im Untergrund, in lockerer Verbindung unter den Gesinnungsgenossen oder im Rahmen demokratischer Vereine mit unverfänglichem Programm fortbestanden hat, kann hier nicht untersucht werden. Aus Bayern wurden zumindest die mittelfränkischen demokratischen Vereine von ihrem Organisator Diezel für die republikanische Partei in Anspruch genommen[57], während in Württemberg offenbar kein festerer Zusammenhalt republikanischer Kräfte mehr bestand[58]. In Baden sollen nach den Berichten der Kreisämter[59] trotz aller Verbote und der Desorga-

---

52 Siehe dazu auch den Zeitungsartikel Römers in der Schwäb. Chronik vom 27. 7. 1848, wo es heißt: „Der Endpunkt der heutigen Bestrebungen besteht daher nicht sowohl in einer republikanischen Umwälzung, als vielmehr in einer sozialistischen mit kommunistischer Richtung" (Boldt, Volksvereine, S. 32). Über die Identifizierung der Republik mit Kommunismus und politischer wie sozialer Anarchie in der liberalen Propaganda s. jetzt Langewiesche, Liberalismus und Demokratie, S. 104 f.

53 Boldt, ebd., S. 30. Vgl. auch Mann, Württemberger und Nationalversammlung, S. 141 f.

54 Druck bei Boldt, Parteiwesen, S. 150 f.

55 Zimmermann, Einheits- und Freiheitsbewegung, S. 287.

56 Ebd., S. 288 ff.

57 Verh. Demokratenkongreß, S. 9.

58 Ebd., S. 9 f.

59 BadGLA 236/8201, ebd. das Konzept für den Bericht des Innenministeriums an die Reichsregierung vom 25. 10. 1848 (mit Nachtrag vom 7. 11.); Abschrift der Ausfertigung: BA, DB 54/71. Besonders die Volksvereine Mannheim und Karlsruhe standen danach in dem sicher-

nisation der Linken nach dem gescheiterten September-Putsch Struves im Oktober/November 25 als demokratisch-republikanisch, revolutionär o. ä. eingestufte Vereine mit zum Teil weit über 100 Mitgliedern bestanden haben, außerdem mehrere geheime Klubs im Amte Villingen, bei denen schon die Proskriptionslisten für die nächste Revolution bereitlagen! Auch der politische Damenverein darf ihnen vielleicht zugerechnet werden, der in Mannheim, dem Zentrum des badischen Radikalismus, für Amnestierung der Revolutionäre und Unterstützung der Emigranten wirkte. Auf dem Berliner Demokratenkongreß war Baden jedoch überhaupt nicht vertreten, und eine neue Landesorganisation der badischen Linken mit bewußt unbestimmt gehaltenem Programm wurde erst im Januar 1849 wieder ins Leben gerufen[60].

In *Preußen* wurde die Ausbreitung der republikanischen Partei durch Verbote nicht behindert, sie hing also allein davon ab, wieweit es den Republikanern gelingen würde, bestehende demokratische Vereine auf ihr Programm festzulegen oder neue zu gründen[61].

Die schlesischen Demokraten diskutierten am 15. Juli 1848 auf einem von 24 Vereinen beschickten Provinzialkongreß über eine Annahme des § 1 der Frankfurter Beschlüsse und eine Angliederung an den Berliner Zentralausschuß, sprachen sich jedoch mit Mehrheit dafür aus, unter Betonung des Prinzips der Volkssouveränität die Frage nach der besten Staatsform in ihrem Programm offenzulassen[62]. Zu den sozialen Problemen erklärte der Kongreß „durch einstimmige Akklamation", daß ihre Lösung „die erste und letzte Aufgabe der Demokratie sei". Alle angeschlossenen Vereine wurden aufgefordert, dem Provinzialausschuß ihre Ansichten darüber mitzuteilen. Dieser sollte daraus für die Nationalversammlungen in Frankfurt und Berlin eine Denkschrift zusammenstellen, über die auf einem eigens zu berufenden Provinzialkongreß beraten werden sollte. Der Kongreß verabschiedete außerdem ein Organisationsstatut. Der bis zum nächsten Provinzialkongreß amtierende neunköpfige Ausschuß[63] hatte danach zunächst die Aufgabe, eine möglichst enge Verbindung zu den Lokalvereinen zu unterhalten, Berichte über deren Tätigkeit entge-

---

lich berechtigten Verdacht, die aufgelösten demokratisch-republikanischen Vereine nur unter anderem Namen weiterzuführen (vgl. dazu auch unten, S. 710, Anm. 72). Der Karlsruher Volksverein hielt angeblich auch noch Verbindung zum Berliner Zentralausschuß der Republikaner.

60 Vgl. unten, S. 709 ff.

61 Vgl. dazu künftig die noch nicht veröffentlichte Untersuchung von Joachim Paschen: Demokratische Partei und preußischer Staat in der Revolution von 1848/49 (Phil. Diss. Hamburg 1972), deren Ergebnisse für diese Arbeit nicht mehr herangezogen werden konnten. Für das große Entgegenkommen, mit dem Herr Paschen die Einsichtnahme in das Manuskript ermöglichte, sei ihm an dieser Stelle aufrichtig gedankt.

62 „In Anbetracht dessen, daß die freie Ausübung der Volkssouveränität die Grundlage einer jeden wahren demokratischen Verfassung sein müsse, daß aber kein Verein, der sich dem Kongreß anschließen wolle, in seiner Ansicht darin beschränkt werden dürfe, in welcher Staatsform er die Geltendmachung dieses Prinzips für möglich halte, beschloß der Kongreß: ... 3. Die reine und ungeteilte Souveränität des Volkes ist die einzig gültige Basis eines staatlichen Gebäudes": Neue Rhein. Ztg Nr. 62 (1. 8. 1848, Beil.), danach auch das Folgende.

63 Die Namen der Mitglieder und ihrer fünf Stellvertreter s. Neue Rhein. Ztg, ebd.

genzunehmen und sie über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten. Vor allem aber sollte er auch „monatlich und bei außerordentlichen Fällen ... über den Stand der Demokratie Schlesiens an den demokratischen Zentralausschuß in Berlin Bericht erstatten, zur Vermittlung einer Verbindung der Demokratie ganz Deutschlands". Weitere Beschlüsse betrafen die Einrichtung einer Parteikasse (deren Einnahmen durch Selbsteinschätzung der Vereine bestritten werden sollten), den Austausch von Zeitschriften und Drucksachen, eine Aktion zur Linderung der sozialen Not im Eulengebirge sowie – und dies ist einzigartig – die Sammlung von Informationen über das Personal der Staatsbehörden, „damit bei der bevorstehenden Reorganisation der Verwaltung die geeigneten Schritte zur Entfernung mißliebiger und zur Anstellung tüchtiger Männer getan werden können".

Die radikaldemokratische Bewegung in Schlesien nahm in der Folge einen so raschen Aufschwung, daß sogar die Einrichtung einer zusätzlichen organisatorischen Mittelinstanz, der Bezirksausschüsse, notwendig wurde. Im Oktober bestanden 65 „Hauptvereine" mit insgesamt 8000 bis 10000 Mitgliedern[64]. Auf dem Berliner Demokratenkongreß zählten die schlesischen Delegierten jedoch zum gemäßigten Flügel[65]. Im Widerspruch zu den Empfehlungen der Parteizentrale trat der schlesische Provinzialausschuß dann auch mit 130 Vereinen dem Märzverein bei[66].

In enger Verbindung zu den demokratischen Vereinen entwickelte sich in Schlesien ab Ende August mit den „Rustikalvereinen" auch die bedeutendste bäuerliche Massenorganisation der Revolutionszeit[67]. Ihr unmittelbarer Zweck war der Kampf für die entschädigungslose Aufhebung der noch bestehenden bäuerlichen Grundlasten, und sie soll auf dem Höhepunkt ihrer Entwicklung 200 Vereine mit 200000 Mitgliedern gezählt haben[68]. Die Rustikalvereine beschickten auch den Berliner Demokratenkongreß und unterstützten nach der Vertagung der preußischen Nationalversammlung die Kampagne für die Steuerverweigerung, gingen insofern also über den Rahmen einer bäuerlichen Interessenorganisation weit hinaus.

Die schlesischen Demokraten hatten sich somit in ihrer Gesamtheit zwar für den Anschluß an den Berliner Zentralausschuß, aber gegen die Festlegung auf ein unzweideutig republikanisches Programm ausgesprochen. Im Breslauer demokratischen Verein, der das politische Leben der Provinz bis dahin weithin bestimmt hatte, gab hingegen die verhältnismäßig große Anzahl von Mitgliedern aus der Arbeiterschaft den Ausschlag für eine Annahme des umstrittenen Paragraphen 1 der Frankfurter Beschlüs-

64 Verh. Demokratenkongreß, S. 5.

65 Vgl. unten, S. 364.

66 Vgl. unten, S. 402 und S. 404.

67 Vgl. über sie W. Schmidt in der WissZUnivJena, Gesellschafts- und sprachwiss. Reihe 14, 1965, S. 239–242.

68 Verh. Demokratenkongreß, S. 5.

se[69] und damit „für eine demokratische Republik, die Garantie der Arbeit und der Wohlfahrt"[70]. Ungefähr 100 der insgesamt knapp 600 Mitglieder des Vereins traten danach aus und gründeten einen eigenen „Klub deutscher Demokraten". Diese verstanden sich als pragmatische Republikaner und warfen der Partei des Frankfurter Kongresses grundsätzlich vor, daß sie „die politischen Fragen rein prinzipiell erfaßt und sie zu erledigen glaubt, indem man die Theorie ihrer Lösung, das letzte Ziel der Vollendung, unmittelbar als politisches Postulat hinstellt"[71]. In bezug auf die sozialen Mißstände betonten die „deutschen Republikaner", daß sie nicht „durch Garantie der Arbeit oder gar der Wohlfahrt" beseitigt werden könnten, denn „gerade dadurch, daß der einzelne die Gefahr des Mangels offen sieht, daß er aus Not und Mißgeschick sich herauszubringen hat, entwickelt sich energische Tätigkeit, kräftiger Charakter und selbstbewußte Freiheit . . . Die unendlichen Rechte und die unendlichen Pflichten des Individuums dürfen nicht verschlungen werden von dem monströsen Ungeheuer des Staats"[72]. An dieser Stelle wird ganz besonders deutlich, daß die Spaltung im Breslauer Verein nicht zuletzt auch eine Trennung der liberalen von den sozialistischen Republikanern bedeutete. Als Weg für die Lösung der sozialen Frage befürworteten die ersteren den Ausgleich der Interessen auf dem Weg freier Assoziation. Der Staat habe dabei nicht zu reglementieren, sondern nur die relative Berechtigung der einzelnen Interessen zu prüfen und nach diesem Maßstab die freien Assoziationen zu zügeln oder zu fördern. Hinsichtlich der Staatsform hielt der neue Verein am Ideal der Republik fest, betonte jedoch, er ließe sich dafür „nicht gegen die Mauer treiben"[73]. Es komme vielmehr darauf an, den konstitutionellen Staat zunächst von unten her mit demokratischen Institutionen und demokratischem Geist zu erfüllen, denn die Monarchie könne nicht durch die Verkündung republikanischer Prinzipien gestürzt werden. Ein drittes wesentliches Merkmal der Unterscheidung von ihren Gegnern sahen die deutschen Republikaner in ihrem unbedingten Eintreten für die deutsche Einheit. Auch der republikanische Klub in Leipzig lehnte im übrigen aus Abneigung gegen die im Berliner Zentralausschuß zur Geltung kommenden „sozialen Elemente" einen Anschluß an die neue Partei zunächst ab[74], und man wird daher voraussetzen können, daß dieses Argument auch an anderen Orten eine Rolle gespielt hat, wo die

---

69 Siehe zum folgenden Neue Rhein. Ztg Nr. 50 und Nr. 51 (20. und 21. 7. 1848) sowie vor allem den Aufsatz: „Die Entwicklung der demokratischen Partei in Breslau" von Robert Giseke in den Grenzboten 7 (1848) 2. Sem. 3. Bd., S. 341 ff. Zum politischen Vereinswesen in Breslau allgemein s. Stein, Geschichte Breslaus, S. 316 ff., und Kusche, Schlesiens Anteil, S. 43 ff Vgl. auch die oben, S. 327, Anm. 7 zitierten Arbeiten H. Nathans über die Brüder Reichenbach.

70 Grenzboten, ebd., S. 346.

71 Ebd.

72 Ebd., S. 348.

73 Ebd.

74 Vgl. unten, S. 355.

Diskussion um die Frankfurter Beschlüsse bislang weniger transparent geworden ist als in Breslau.

Ohne die für Schlesien nachweisbaren innerparteilichen Meinungsverschiedenheiten wurde der Beitritt zur republikanischen Partei auf dem ersten Kongreß der rheinischen Demokraten vollzogen, der am 13. und 14. August in Köln stattfand und an dem sich 40 Delegierte von 17 demokratischen Vereinigungen beteiligten (darunter auch Karl Marx)[75]. Die Schwierigkeiten beim Aufbau einer republikanischen Parteiorganisation zeigten sich aber wieder mit aller Deutlichkeit bei der Begründung der Kreisausschüsse für Westfalen und die preußische Provinz Sachsen.

Auf dem Frankfurter Demokratenkongreß war Bielefeld zum Sitz für den westfälischen Kreisausschuß bestimmt worden, und der dortige demokratische Verein hatte demgemäß am 25. Juli zur Gründung demokratisch-republikanischer Vereine in ganz Westfalen aufgerufen[76]. Am 10. und 11. September trafen sich dann unter Vorsitz des Bielefelder Demokraten-Führers Rempel[77] Delegierte aus 11 Orten mit z. T. allerdings noch im Entstehen begriffenen Vereinen in Bielefeld, und erst nach sehr langen Diskussionen fand sich eine Mehrheit für die Annahme der Frankfurter Beschlüsse. Mehrere Delegierte machten geltend, daß sie zu einer verbindlichen Erklärung nicht autorisiert seien, andere wiesen darauf hin, daß eine offene Stellungnahme zugunsten des republikanischen Programms der noch sehr schwachen demokratischen Bewegung in Westfalen nur schaden könne. So wurde auch darüber debattiert, ob man nicht unter Verzicht auf die Begründung eines eigenen Provinzialverbandes den rheinischen Republikanern sich anschließen sollte, doch wurde schließlich doch der Bielefelder Kreisausschuß konstituiert, den Vereinen aber gestattet, auch Verbindung nach Köln aufzunehmen. Im übrigen wurden die Grundlinien des Organisationsplanes vom 10. Juli akzeptiert.

Die Verhandlungen bei der Errichtung des Kreisausschusses für die Provinz Sachsen[78] sind nicht zuletzt deshalb von Interesse, weil an ihnen mit Hexamer ein Mitglied der Berliner Zentrale und mit Ruge ein verantwortlicher Redakteur der „Reform" teilnahm, neben der „Neuen Rheinischen Zeitung" eines der offiziellen Blätter der demokratisch-republikanischen Partei. Aus der gesamten Provinz Sachsen war nur der seit Mitte April bestehende Volksverein Halle in Frankfurt vertreten, in Halle sollte daher auch der Kreisausschuß für diese Region seinen Sitz nehmen. Schon am 6. Juli rief der Volksverein zur Gründung von republikanischen Verei-

---

75 Siehe dazu jetzt Dowe, Aktion und Organisation, S. 181 ff., und Schraepler, Handwerkerbünde und Arbeitervereine, S. 293 ff., mit Nachweis der älteren Literatur, aus der besonders die Untersuchung von G. Becker, Marx und Engels in Köln 1848–1849 (1963) hervorzuheben ist.

76 Siehe Hüttermann, Parteipol. Leben in Westfalen, S. 51 ff., und Schulte, Volk und Staat, S. 226.

77 Siehe über ihn Schulte, ebd., S. 226 f.

78 Siehe dazu Schmiedecke, Revolution in Halle, S. 74 ff.; Neuß, Demokratische Bewegung in Halle, S. 184 ff., und das Protokoll über die Versammlung vom 18. 9. 1848 in DZA Merseburg, Rep. 77 Tit. 662 Nr. 17.

nen auf, doch erst am 17. und 18. September fanden sich Vertreter von insgesamt 13 Vereinen zur Begründung ihres Kreisverbandes in Halle ein, darunter auch ein Delegierter des zur Zusammenführung der niedersächsischen Republikaner ausersehenen Volksvereins Braunschweig. Unter dem Vorsitz von Wislicenus[79] diskutierte man auch hier zunächst über die programmatische Festlegung auf die Republik, und mit Unterstützung Hexamers setzte sich dabei gegen die radikaleren Auffassungen der Hallenser schließlich Ruge durch, der zwar „die logische Notwendigkeit" der Republik zugab, zugleich jedoch den Standpunkt vertrat, daß sie vorerst nur „auf dem durch die historischen Verhältnisse gegebenen Wege, also als demokratische Staatsverfassung mit einem erblichen Präsidenten" ins Leben treten könne[80]. In der Berliner Zentrale gab es also offensichtlich starke Kräfte, die in der Republik-Diskussion zu einem vorsichtigen Taktieren neigten, sei es aus Einsicht in die sehr geringen Chancen für eine baldige Verwirklichung des republikanischen Programms, aus Furcht vor weiteren Verboten oder um einer breiteren Basis in der Bevölkerung willen.

In der Erklärung über die Gründung des Provinzialverbandes[81] wird daher ähnlich wie bei den schlesischen Demokraten der Berliner Zentralausschuß anerkannt, es fehlt jedoch jeder Bezug auf die programmatischen Frankfurter Beschlüsse. Als oberster Grundsatz wird vielmehr „die volle Souveränität des Volkes mit vollkommener Durchführung der demokratischen Formen" proklamiert[82]. In bezug auf die Organisation werden die Richtlinien des Planes vom 10. Juli über die Form der Korrespondenz, monatliche Berichte und die Beschaffung finanzieller Mittel für die Zentrale übernommen. Vereine, die mit diesen Verpflichtungen zwei Monate im Rückstand blieben, konnten durch Beschluß des Kreiskongresses aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der fünfköpfige Kreisausschuß bleibt jeweils von einem Kreiskongreß bis zum anderen in Tätigkeit; diese sollten mindestens alle drei Monate stattfinden, doch kann der Kreisausschuß auch jederzeit aus eigener Initiative oder auf Verlangen der Mehrheit der angeschlossenen Vereine einen außerordentlichen Kongreß einberufen. Im übrigen vermittelt er vor allem den Verkehr zwischen den Ortsvereinen und der Berliner Zentrale. Der von den Vereinen durch Delegierte beschickte Kreiskongreß hatte im übrigen nur vorentscheidende Kompetenzen, seine Beschlüsse mußten durch die Mehrheit aller dem Provinzialverband angehörenden Parteimitglieder gebilligt werden, wobei der Kreisausschuß nach den Abstimmungsergebnissen in den Ortsvereinen die Mehrheit für die Annahme oder Verwerfung eines Antrags ermittelte. An dieser Stelle kam also ein sehr starkes Element innerparteilicher, di-

79 Gustav Adolf Wislicenus (1803–1875), zunächst evangelischer Pfarrer, nach seinem Ausschluß aus der Landeskirche im Jahre 1846 Haupt der freien Gemeinde Halle und 1848 Vorsitzender des dortigen demokratischen Vereins. Auf Veranlassung Blums nahm er auch am Vorparlament teil.

80 Siehe dazu das oben, S. 352, Anm. 78 nachgewiesene Protokoll.

81 Schmiedecke, ebd., S. 75 ff.

82 Ebd., S. 76.

rekter Demokratie zur Geltung, und das Statut des preußisch-sächsischen Kreisvereins unterschied sich in diesem Punkt wesentlich von demjenigen etwa der rheinhessischen Republikaner. Ob das Verfahren besonders bei dringlichen Entscheidungen praktikabel war, sei dahingestellt, und es hatte überdies den Nachteil, daß ein großer Ortsverein (etwa in der Provinzialhauptstadt) eine Vielzahl kleiner Vereine überstimmen konnte. Von den programmatischen und organisatorischen Beschlüssen abgesehen, legte der Gründungskongreß in Halle auch noch die Themen fest, die in der nächsten Zeit in den angeschlossenen Vereinen und auf Volksversammlungen behandelt werden sollten: Deutsche Einheit, Heeresverfassung, Gemeindeordnung, bäuerliche Zustände und Gewerbeverhältnisse. Insgesamt 29 Vereine schlossen sich in der Folgezeit dem sächsischen Provinzial-Verband an[83]. Nach den Berichten über die Tätigkeit der Kreisausschüsse auf dem Berliner Demokratenkongreß konstituierten sich in Preußen bis Mitte Oktober auch noch die Kreisausschüsse für Ostpreußen mit 12, Pommern mit 20 und die Mark Brandenburg mit 7 angeschlossenen Vereinen, außerdem ein Zentralverein für die Lausitz mit 23 Ortsvereinen[84].

Wie viele der in Preußen überhaupt bestehenden demokratischen Vereine sich der republikanischen Parteiorganisation angeschlossen haben, läßt sich nach dem gegenwärtigen Stand der Forschung nicht entscheiden. Zu denken gibt aber immerhin die Tatsache, daß der „Westfälische Kongreß für die Sache und Rechte der preußischen Nationalversammlung" vom 18./19. November in Münster von insgesamt 68 (allerdings nicht nur eindeutig demokratischen) Vereinen beschickt wurde[85], während dem westfälischen Kreisausschuß der Republikaner nur 10 bis 12 Vereine beigetreten sind (die im übrigen auch an dem Kongreß in Münster teilnahmen). Wenn in Preußen die organisatorische Zusammenfassung der Linken von Anbeginn an im Unterschied etwa zu Sachsen oder Württemberg unter republikanischem Vorzeichen erfolgte (was selbst den sich anschließenden Vereinen zum Teil erhebliche Schwierigkeiten machte), so hat diese Tatsache die Entwicklung einer demokratischen Massenorganisation offensichtlich eher behindert als gefördert.

Angesichts der bereits in den ersten Wochen der Revolutionszeit besonders weit vorangeschrittenen Parteibildung im Königreich *Sachsen* und in Anbetracht der starken republikanischen Kräfte innerhalb der sächsischen Linken[86] überrascht es zunächst, daß die demokratisch-republikanische Partei ihre Organisation nur sehr begrenzt über Sachsen hat ausdehnen können. Verbote standen dem auch hier nicht im Weg. Innenmini-

83 Ebd., S. 86.

84 Verh. Demokratenkongreß, S. 5. Gründungsaufruf und Statuten des Kreisausschusses für Berlin und die Mark Brandenburg, datiert vom 31. 7. und 21. 8. 1848, sind gedruckt bei Streckfuß, Das freie Berlin Bd. 2, S. 259 ff. Auch dieser Kreisausschuß scheute das offene Bekenntnis zur Republik. Als seinen leitenden Grundsatz bezeichnete er „die Durchführung der Volkssouveränität in allen ihren Konsequenzen" (Statut § 1, Streckfuß, ebd., S. 261).

85 Vgl. dazu K. Hüser in: WestfZ 119, 1969, S. 121–155.

86 Vgl. darüber Weber, Revolution in Sachsen, S. 107 ff.

ster Oberländer hatte allerdings Anfang Juni vor der Zweiten Kammer in Antwort auf eine Anfrage des rechtsliberalen Dresdner Abgeordneten Küttner erklärt, daß Vereine, deren Ziel eine direkte Wirksamkeit für die Einführung der Republik sei, wegen hochverräterischer Bestrebungen verboten werden müßten, und er hatte dabei auch die Möglichkeit von Präventivmaßregeln angedeutet[87]. Während der Landtagsdebatten über das neue sächsische Vereinsgesetz hatte das Ministerium im Herbst diese Erklärung jedoch dahingehend abgeschwächt, daß republikanische Ziele allein zur Auflösung eines politischen Vereins nicht berechtigen[88]. Die Republikaner hatten also in Sachsen kein Verbot zu befürchten. Schon die Einladung zum Frankfurter Demokratenkongreß aber hatte in Sachsen nur ein geringes Echo gefunden, der Vaterlandsverein Dresden diskutierte zwar über eine Beteiligung, lehnte sie jedoch wegen zu starker programmatischer Unterschiede ab[89], und auch die in den demokratischen Fraktionen der Paulskirche besonders stark vertretenen sächsischen Abgeordneten beteiligten sich nicht an dieser Veranstaltung der außerparlamentarischen Linken.

Die Existenz einer in den Vaterlandsvereinen gut organisierten demokratischen Partei hat auch nach dem Frankfurter Kongreß in Sachsen die Entwicklung eines damit konkurrierenden selbständigen Netzes republikanischer Vereine verhindert. Trotz aller Bemühungen des dortigen demokratischen Vereins gelang es nicht einmal, entsprechend dem Organisationsplan vom 10. Juli in Leipzig einen sächsischen Kreisausschuß zu bilden[90], sondern dieser wurde statt dessen durch den Altenburger Demokratenkongreß vom 15. August 1848 in dem benachbarten Duodezstaat eingerichtet. Von den sieben in Altenburg vertretenen sächsischen Vereinen verließen vier vor der entscheidenden Abstimmung über die Annahme des Frankfurter Programms die Versammlung, zwei stimmten für den Anschluß an die republikanische Organisation (der demokratische Verein Leipzig und der Vaterlandsverein Hohenstein bei Chemnitz), und zwei (der republikanische Verein und der Vaterlandsverein Leipzig) stimmten gegen die Anerkennung der Berliner Zentrale, weil darin „zu viele soziale Elemente" enthalten seien[91]; auf die vergleichbaren Vorgänge in Schlesien wurde bereits hingewiesen[92]. Die Monate Juli und August waren im übrigen von heftigen Richtungskämpfen innerhalb der sächsischen Vaterlandsvereine ausgefüllt, die in Leipzig mit dem Versuch begannen, die Republikaner aus dem dortigen Zentralverein auszubooten, und schließlich dazu führten, daß auf dem Parteikongreß vom 3. September das Bekenntnis zur konstitutionellen Monarchie aus dem Pro-

87 Verh. 2. K. 1848, 1. Bd., S. 82 (5. 6. 1848).

88 Verh. 2. K. 1848, 2. Bd., S. 1209 (31. 8. 1848), vgl. auch Verh. 1. K. 1848, S. 1003 ff. und S. 1027 ff. (6. und 7. 10. 1848).

89 Weber, ebd., S. 117.

90 Ebd., S. 118 ff.

91 Ebd., S. 119.

92 Vgl. oben, S. 350 ff.

gramm gestrichen wurde[93]. Eine Festlegung der Vaterlandsvereine auf eine republikanische Zielsetzung erfolgte jedoch nicht, und obwohl man jetzt auch offizielle Kontakte zum Kreisausschuß in Altenburg anknüpfte[94], nahmen am Berliner Demokratenkongreß trotz der räumlichen Nähe nur 14 Vertreter aus Sachsen teil[95]. Sie berichteten hier zwar über den Stand der demokratischen Bewegung in Sachsen, das Problem eines förmlichen Anschlusses an die republikanische Partei blieb jedoch in der Schwebe.

Wie weit die demokratisch-republikanische Partei in anderen Teilen Deutschlands über einzelne ihr zuzurechnende Vereine hinaus zu Ansätzen regionaler Organisation gelangt ist, bleibt nach den vorliegenden Quellen und Untersuchungen unsicher. In Kurhessen stand der von Bayrhoffer geleitete demokratische Verein Marburg, der den Anstoß zum Frankfurter Kongreß gegeben hatte, in Verbindung zur republikanischen Partei, und auch der vor allem von Winkelblech beeinflußte demokratisch-soziale Verein Kassel bekräftigte in seinem Programm[96] die Übereinstimmung seiner Ziele mit der Grundsatzerklärung des Demokratenkongresses; außerdem aber soll es nur wenige Vereine ähnlicher Tendenz im Kurfürstentum gegeben haben[97]. Von einer gemeinsamen Organisation ist bislang nichts bekanntgeworden, und anscheinend ist auch der Kreisausschuß für die beiden Hessen und Nassau nie gebildet worden, der in Frankfurt seinen Sitz nehmen sollte. Nassau war auf dem Frankfurter Demokratenkongreß vor allem durch den Kommunisten Karl Schapper als Deputiertem des Wiesbadener Arbeitervereins vertreten; dieser wurde jedoch nach einem republikanischen Putschversuch im Juli von der Nassauer Regierung verboten. Auch jüngste Untersuchungen haben bisher keine Hinweise auf eine danach etwa noch entstandene republikanische Vereinsorganisation gebracht[98], und die Aufstellung der nassauischen Regierung über das Vereinswesen im Herzogtum vom 8. Dezember 1848[99] unterscheidet nur zwischen den Anhängern der konstitutionellen Monar-

---

93 Vgl. unten, S. 378 ff.

94 Weber, ebd., S. 173.

95 Ebd., S. 201. Ich vermag Weber nicht beizupflichten, wenn er die Anwesenheit von 14 Delegierten aus Sachsen als deutlichen Ausdruck der großen Hoffnung wertet, mit der die sächsische Demokratie dem Kongreß entgegengesehen habe. Mir scheint die geringe Beteiligung eher dafür zu sprechen, daß die ganz große Mehrheit der sächsischen Vaterlandsvereine den Bestrebungen der republikanischen Partei weiterhin sehr reserviert gegenüberstand.

96 Biermann, Winkelblech Bd. 1, S. 368 ff., s. hier bes. S. 381.

97 Vgl. den Bericht der kurhess. Regierung über das Vereinswesen im Lande vom 17. 11. 1848 (mit Ergänzungen vom 23. 11., 26. 11. und 9. 12. 1848): BA, DB 54/74. Auch Bayrhoffer konnte auf dem Berliner Demokratenkongreß nur von der Bildung eines Bezirksausschusses durch die drei Marburger demokratischen Vereine berichten (Verh., S. 8).

98 W. H. Struck, Das Streben nach bürgerlicher Freiheit und nationaler Einheit in der Sicht des Herzogtums Nassau (1966), und B. v. Egidy, Die Wahlen im Herzogtum Nassau 1848–1852 (1971). Vgl. außerdem die Aufsätze Strucks „Wiesbaden im März 1848" (1967) und „Die Anfänge der Arbeiterbewegung in Wiesbaden" (1969).

99 HessHStA Wiesbaden, 210/7458 und BA, DB 54/75 (mit beiliegenden Vereinsstatuten und anderen Unterlagen).

chie und den Demokraten, welche die Frage nach der besten Staatsform offenlassen. Frankfurt hatte einen demokratischen Verein, der in seinen unmittelbar nach dem Demokratenkongreß formulierten Statuten[100] nicht nur den umstrittenen Paragraphen 1 der Beschlüsse übernahm, sondern überdies noch betonte, sein Ziel sei darüber hinaus „Sturz der Geldmacht, Herrschaft des Volkes, Aufhebung der alten, auf Klassengegensätzen beruhenden Gesellschaft und Gründung einer neuen Gesellschaft ohne Klassen" (§ 2). Wie alle Frankfurter politischen Vereine mußte jedoch auch dieser infolge des Mitte September verhängten Belagerungszustandes seine Tätigkeit einstellen; er soll damals 32 Mitglieder gehabt haben. In Hannover entwickelten nur die gemäßigt demokratischen „Volksvereine" Ansätze zu einer Organisation auf Landesebene[101]. Der republikanische Kreisausschuß für Niedersachsen, den der Volksverein Braunschweig ins Leben rufen sollte, ist jedoch offensichtlich nicht zustande gekommen, und erst nach dem Berliner Demokratenkongreß wurde in Osnabrück durch Detering ein Provinzialverein für Hannover begründet[102]. In Norddeutschland war sonst vor allem der demokratische Verein Bremen unter Rösing ein Zentrum demokratischer Aktivität[103]. In Schleswig-Holstein wurde auf der von 17 Volksvereinen mit insgesamt 3500–4000 Mitgliedern beschickten Versammlung in Neumünster am 12. November 1848 über einen Anschluß an die republikanische Parteiorganisation und die Annahme ihres Programms diskutiert. Da dies jedoch zum Ausscheiden der Konstitutionellen geführt hätte, begnügte man sich damit, die Grundsätze der Volkssouveränität und der Selbstregierung zur gemeinsamen verbindlichen Basis zu erklären[104]. Die mecklenburgischen Reformvereine beschickten zwar den Berliner Demokratenkongreß[105], es ist jedoch nicht bekannt, ob sie sich der republikanischen Partei auch formell anschlossen.

In den Kleinstaaten des mitteldeutschen Raumes konzentrierte sich die republikanische Bewegung auf Jena und auf Altenburg. In Jena wurde am 31. Juli ein Demokratenkongreß abgehalten und durch Delegierte von insgesamt 18 Vereinen der Kreisausschuß für Thüringen begründet[106]. Im Herbst sollen in allen Städten und größeren Dörfern des Großherzogtums Sachsen-Weimar von Jena aus beeinflußte republikanische Vereine be-

---

100 BA, DB 54/72 (datiert vom 23. 6. 1848). Vgl. ebd. den Bericht Souchays vom 9. 1. 1849 über das politische Vereinswesen in Frankfurt.

101 Vgl. unten, S. 382 ff.

102 Detering hatte schon dem demokratischen Zentralwahlkomitee angehört (vgl. oben, S. 372, Anm. 8), am 1. Demokratenkongreß jedoch nicht teilgenommen. Ein Exemplar der Statuten des Osnabrücker Provinzialvereins befindet sich im BA, DB 54/73. Zum Vereinswesen in Osnabrück s. auch Bodemeyer, Verfassungskämpfe, S. 59 ff.

103 Vgl. Biebusch, Revolution und Staatsstreich, S. 47 ff.

104 Bericht der Schleswig-Holst. Ztg. vom 14. 11. 1848: BA, DB 54/76 (Anlage zu den Mitteilungen über das politische Vereinswesen in den Herzogtümern).

105 Wiggers, Mecklenburgische Konstit. Versammlung, S. 54.

106 Vgl. Huhn, Großherzogtum Sachsen 1848/49, Teil 1, S. 302, und Mastmann, Demokratisch-republikanische Bewegung, S. 85 ff.

standen haben, denen in den Städten jeweils etwa 200–300 Bürger, in den Dörfern gelegentlich alle Männer angehörten[107]. Der Altenburger Demokratenkongreß vom 15. August 1848[108], auf dem 41 Vereine aus Sachsen und Thüringen durch 115 Deputierte vertreten waren, verlangte die Vereinigung der kleinen sächsischen und thüringischen Länder zu einem republikanischen Gesamtstaat, forderte die Nationalversammlung auf, sich selbst aufzulösen, da sie den Boden der Revolution verlassen habe, und begründete nach den vorher gescheiterten Bemühungen des demokratischen Vereins Leipzig[109] den Kreisausschuß für Sachsen. Die von den Republikanern in Altenburg getragene revolutionäre Unruhe konnte schließlich nur durch die Zentralgewalt unter Einsatz von Truppen niedergeschlagen werden; die ungefähr 25 republikanischen Vereine lösten sich danach auf oder gaben sich einen gemäßigten Anstrich. Auch im Herzogtum Reuß j. L. gab es eine größere Zahl (angeblich 62) republikanischer Vereine[110]. In Anhalt hingegen, wo die Linke ihre Vorstellungen aufs stärkste hatte zur Geltung bringen können, scheint keine nennenswerte republikanische Vereinsorganisation bestanden zu haben[111]. Gerade im Bereich der sächsisch-thüringischen Kleinstaaten verhinderten aber auch lokale Gegensätze und persönliche Rivalitäten das Entstehen einer geschlossenen republikanischen Organisation[112].

Während sich die Partei in regionalen Zentren von unterschiedlichem Gewicht zu formieren begann, trat der Berliner Zentralausschuß nach seinen ersten programmatischen und organisatorischen Verlautbarungen vor allem noch mit einer Stellungnahme zur Polenfrage und Anfang Oktober mit einem erneuten Manifest gegen die Nationalversammlung hervor[113], blieb jedoch trotz aller seiner Bemühungen um die Herstellung engerer Kontakte von den Kreis- und Ortsvereinen ziemlich isoliert[114]. Briefe wur-

---

107 Bericht der großh. sächsischen Regierung vom 10. 10. 1848: BA, DB 54/75. „Nächst Schlesien ist vielleicht kein Land so systematisch durchgearbeitet als gerade Thüringen", wurde auf dem Berliner Demokratenkongreß festgestellt (Verh., S. 6).

108 Über seinen Verlauf s. Mastmann, ebd., S. 35 ff. und S. 208 ff. (Protokoll der Beschlüsse).

109 Vgl. oben, S. 355.

110 Mastmann, ebd., S. 75 ff.

111 Die Untersuchung von Engler, Revolution und Reaktion in Anhalt (1927) enthält dazu keinen Hinweis. Die Anfrage des Reichsministeriums wurde für Dessau und Köthen nicht beantwortet. In Bernburg bestand nach dem Bericht der dortigen Regierung vom 17. 11. 1848 (BA, DB 54/71) ein „Verein für Volksrechte" mit dem Ziel, die Errungenschaften der Märzbewegung zu behaupten. Sonst jedoch soll es im ganzen Land nur konservative oder gemäßigte Vereine gegeben haben: eine nur mit großer Skepsis aufzunehmende Aussage, doch werden auch in der Mitgliederliste des Zentralmärzvereins (s. unten, S. 403) keine Vereine aus Anhalt genannt.

112 Mastmann, Demokratisch-republikanische Bewegung, S. 188, vgl. auch Peters, Erfurt 1848, S. 187, Anm. 530: „Alle demokratischen Lokalberühmtheiten Thüringens wachten mehr oder weniger eifersüchtig darüber, ihren Lokalruhm nicht durch einen eventuellen Anschluß an eine andere Gruppierung geschmälert zu sehen". Zur Charakterisierung dieser Lokalgrößen s. die Kurzbiographien bei Mastmann, ebd., S. 163 ff.

113 Lüders, Demokratische Bewegung, S. 148 f. und S. 149 ff.

114 Vgl. den von Kriege erstatteten Bericht über die Tätigkeit des Zentralausschusses: Verh., S. 3 ff. Vgl. Lüders, ebd., S. 152 ff., sowie den Artikel von R. Weber über den Zentralausschuß, in: Die bürgerlichen Parteien in Deutschland Bd. 1, S. 221 ff.

den nicht beantwortet, aus den Provinzen kamen keine Nachrichten, und die beschlossenen Geldbeiträge, aus denen nicht zuletzt der Lebensunterhalt der ersten hauptamtlichen Parteifunktionäre in Deutschland bestritten werden sollte, gingen nicht ein[115]. Die Mitglieder des Zentralausschusses drohten schließlich sogar damit, ihre Ämter niederzulegen, um sich nicht vor ganz Deutschland lächerlich zu machen, und so gelang es schließlich, insgesamt 587 Taler einzutreiben. Da sich überdies herausstellte, daß die Aussichten für das Gelingen einer neuen Revolution in Berlin sehr viel geringer waren, als man nach dem Zeughaussturm vom 14. Juni angenommen hatte, hielt der Zentralausschuß es für geraten, „dem kleinen Häuflein der Anarchisten" entgegenzutreten und vor jedem Putschversuch zu warnen[116]. Im organisatorischen Bereich versuchten Kriege, Rau und Fröbel außerdem, durch Reisen in verschiedene Gegenden Deutschlands den Aufbau der Partei voranzutreiben. Rau fuhr in den Südwesten, wurde dort zunächst mit den Vereinsverboten der Regierungen konfrontiert, vertraute dann ähnlich wie Struve auf den hier nach den Frankfurter September-Unruhen angeblich herrschenden revolutionären Enthusiasmus, „nahm die Büchse zur Hand, stand aber bald isoliert da und sitzt jetzt auf dem Asperg". Fröbel knüpfte in Wien Verbindungen auch zur slawischen Revolutionsbewegung an, zunächst jedoch ohne sichtbares Ergebnis. Kriege schließlich reiste nach Norddeutschland, indem er sich „wie ein Handwerksbursche" durchschlug, sprach vor allem in Hamburg, schrieb Zeitungsartikel und zog aus all seinen Erfahrungen den Schluß, daß die Partei auf zu schmalem und überdies sehr unsicherem Boden stehe, solange sie sich nur auf die Unterschichten zu stützen suche: „Ohne die Männer, welche herrschen, den Bürger, in die Bewegung zu ziehen, ist einstweilen an kein Gelingen zu denken. Auf das Proletariat ist kein Verlaß, das ideale Proletariat ist gar nicht vorhanden. Es könne sich nicht beraten und seine Interessen verfolgen, es habe seine Stellung nicht begriffen"[117]. Die bürgerliche Revolution war somit für Kriege noch nicht beendet, der Zeitpunkt für eine Machtergreifung des Proletariats noch nicht gekommen; daß jedoch ein solcher Bund mit dem Bürgertum weitgehende, bis zu vorübergehender Preisgabe wesentlicher Ziele reichende taktische und programmatische Konsequenzen hätte haben müssen, liegt auf der Hand, und es ist daher auch nicht verwunderlich, daß Krieges Auffas-

115 Die finanziellen Schwierigkeiten der republikanischen Vereine illustriert nicht nur die Tatsache, daß selbst der verhältnismäßig viele Mitglieder zählende schlesische Provinzialverband nur 30 Taler für den Zentralausschuß aufbrachte (vgl. den oben, S. 349, Anm. 62 zitierten Verhandlungsbericht), sondern auch der Umstand, daß auf der konstituierenden Sitzung des rheinischen Provinzialausschusses (vgl. oben, S. 352) der Arbeiterverein Köln und der Volksklub Düsseldorf wegen der Armut ihrer Mitglieder gegen den Beschluß protestierten, monatlich mindestens 2 Pfennig pro Mitglied an den Provinzialausschuß abzuführen.

116 Verh., S. 4, dort auch die folgenden Zitate.

117 Ebd. Daß diese Ansichten Krieges in den Grundpositionen auch von Fröbel vertreten wurden, zeigt dessen Brief an die Redakteure des Wiener Studenten-Kuriers vom 3. 9. 1848, in welchem er zum Ausgleich der Gegensätze zwischen Bourgeoisie und Volk aufruft, da das Schicksal der demokratischen Bewegung „von der Einigkeit zwischen der Mehrheit der Bürgerklasse und dem im engeren Sinne sogenannten Volke abhängt": Fröbel, Lebenslauf Bd. 1, S. 196 ff. Auch bei Boldt, Parteiwesen, S. 135 ff., ebd., S. 135, das Zitat.

sungen auf dem Berliner Demokratenkongreß auf scharfen Widerspruch stießen[118]. Trotz seiner im ganzen sehr negativen Bilanz aber gab Kriege die Sache der Republikaner und die der Revolution in Deutschland noch nicht verloren, notwendig sei jedoch ein wirklich effektiver Zusammenschluß aller ihrer Anhänger: „Die Organisation ist langweilig und eine saure Arbeit, es ist leichter, kurzweiliger, auf die Straße zu gehen und einen Krawall zu machen, aber ohne Organisation wird nichts erreicht"[119].

Der Versuch, ein mosaikartiges Bild der ersten über ganz Deutschland sich erstreckenden Parteiorganisation zu entwerfen, zeigt deutlich, wie unterschiedlich der Erfolg der Organisationsbestrebungen der Republikaner war, und wie locker die Struktur der Partei zunächst geblieben ist. Vor allem gelang es nicht, eine wirkungsvolle Verbindung zwischen der Zentrale und den Orts- und Kreisvereinen herzustellen, und es wäre ganz verfehlt, sich über die Zahl der angeschlossenen Vereine und ihrer Mitglieder übertriebene Vorstellungen zu machen. Auf dem 2. Demokratenkongreß in Berlin waren insgesamt 260 Vereine aus 140 Städten durch 234 Delegierte vertreten[120]. Mißt man jedoch den Entwicklungsstand der republikanischen Partei vier Monate nach ihrer Begründung nicht so wie Kriege an ihren Plänen und Erwartungen, sondern am Ergebnis vergleichbarer Bestrebungen anderer Parteien[121], so hatten die Republikaner nicht unbedingt Grund zur Unzufriedenheit. Auf dem Berliner Demokratenkongreß mußte sich nun entscheiden, ob es möglich sein würde, die Partei auf ein umfassendes Programm zu einigen, eine gemeinsame Taktik für das weitere Vorgehen zu finden und die Organisation weiter auszubauen.

Der Berliner Parteitag der Republikaner dauerte vom 26. bis zum 31. Oktober[122]. Fröbel war nicht anwesend, da er, seit Anfang Oktober aufgrund einer Nachwahl Mitglied der Nationalversammlung, von den demokratischen Fraktionen der Paulskirche zusammen mit Blum nach Wien geschickt worden war, wo er beinahe dessen Schicksal geteilt hätte. So führte Bamberger den Vorsitz, bis er nach dem Beschluß über die Durchführung der Volksversammlung vom 29. Oktober mit einer Minorität den Kongreß verließ[123]. Nachdem die Konstituierung des Kongresses,

118 Vgl. dazu bes. Quarck, Arbeiterbewegung, S. 183.

119 Verh., S. 4.

120 Diese Zahl ergibt sich aus der bei Lüders, ebd., S. 164 ff. abgedruckten Teilnehmerliste. Die ohne weiteren Beleg bei Schraepler, Handwerkerbünde und Arbeitervereine, S. 318, angegebene Zahl von 120 Teilnehmern beruht vermutlich auf einem Druckfehler.

121 Vgl. dazu bes. unten, S. 385 ff.

122 Vgl. zum folgenden die gedruckten „Verhandlungen des zweiten demokratischen Kongresses zu Berlin" (Beilage zu den Volksblättern), hier benutzt nach einem Exemplar im StA Münster, Reg. Münster Nr. 1175. Der Verlauf des Kongresses wird bislang am ausführlichsten geschildert bei Lüders, Demokratische Bewegung, S. 84 ff. (ebd., S. 167 ff., Druck der Beschlüsse; nach einer anderen Vorlage jetzt auch bei Obermann, Flugblätter, S. 175 ff.). Vgl. auch Quarck, Arbeiterbewegung, S. 178 ff., und künftig die oben, S. 349, Anm. 61 erwähnte Untersuchung von J. Paschen. Eine kurze Würdigung aus marxistischer Sicht gibt R. Weber in seinem oben, S. 358, Anm. 114 nachgewiesenen Artikel. Vgl. aber auch unten, S. 362, Anm. 131.

123 Vgl. dazu unten, S. 363 f.

die Prüfung der Vollmachten, der Bericht über die Tätigkeit des Zentralausschusses und die Mitteilungen der Kreisausschüsse über die Entwicklung der Partei in den einzelnen Ländern die beiden ersten Tage in Anspruch genommen hatten, wurde am 28. Oktober zunächst über die Organisation beraten. Im Mittelpunkt stand dabei die Frage, ob es angesichts der bisherigen Erfahrungen überhaupt sinnvoll sei, einen Zentralausschuß beizubehalten. Nach langer Debatte wurde dann aber doch beschlossen, erneut einen Zentralausschuß mit allerdings nur noch drei Mitgliedern einzusetzen. Außerdem wurde ein wirksameres Verfahren zur regelmäßigen Einziehung der Mitgliedsbeiträge eingeführt. Die weitgehende Dezentralisation der Partei blieb jedoch erhalten, und die relativ geringen Kompetenzen des Führungsgremiums wurden nicht erweitert.

Im Entwurf zum neuen Organisationsstatut war die Partei als „demokratisch-republikanisch" bezeichnet worden (§ 4). Diese Benennung stieß jedoch auf Widerspruch, da angeblich viele Ortsvereine am Begriff „republikanisch" Anstoß nehmen würden, und so wurde der § 4 nur „bis auf das noch zu beratende Wort republikanisch" verabschiedet[124]. Die Debatte darüber wurde später nicht wieder aufgenommen. Während der am 29. Oktober beginnenden Beratungen über das Parteiprogramm billigte der Kongreß jedoch gleich zu Beginn die Erklärung, „daß nur in der demokratisch-sozialen Republik die Lösung der sozialen Frage möglich ist"[125]. Danach verlas Oppenheim eine von ihm in engem Anschluß an Robespierre verfaßte „Erklärung der Menschenrechte"[126]. Sein Antrag auf sofortige Verabschiedung dieser Erklärung in Bausch und Bogen wurde jedoch verworfen, eine Einzeldiskussion aus Zeitgründen abgelehnt und lediglich beschlossen, den Entwurf Oppenheims den einzelnen Vereinen zur Stellungnahme zuzusenden. Anschließend wurde eine Reihe von Verfassungsgrundsätzen angenommen, ohne deren Verwirklichung überall in Deutschland die Revolution nicht als geschlossen zu betrachten wäre[127]: Einkammersystem; allgemeines, gleiches und direktes Wahlrecht; jährliche Neuwahl und ständige Abberufbarkeit der Abgeordneten durch Mehrheitsentscheid der Wähler[128]; Plebiszit über alle Verfassungs-

124 Verh., S. 15. Im Druck der Beschlüsse bei Obermann, Flugblätter, S. 175, heißt es dementsprechend auch nur „die demokratische Partei" (Statut § 3).

125 Verh., S. 20 (fehlt im Druck der Beschlüsse bei Obermann).

126 Verh., S. 20 f.; Lüders, ebd., S. 169 ff., und Obermann, ebd., S. 176 ff.

127 Verh., S. 25; Lüders, ebd., S. 173 f., und Obermann, ebd., S. 180.

128 Zur Kritik der radikalen Linken am Repräsentativsystem und am freien Mandat vgl. oben, S. 76 und unten, S. 427. Bereits das „Motivierte Manifest" der Fraktion Donnersberg vom 31. 5. 1848 hatte die Forderung nach vollkommener „Selbstregierung" des Volkes „durch seine Urversammlungen und durch seine Abgeordneten" enthalten (Boldt, Parteiwesen, S. 189). Auf einer Demokratenversammlung in Köln vertrat auch Moritz Rittinghausen bereits 1849 die Ansicht, „die sozial-demokratische Republik sei die Abschaffung des Repräsentativsystems und die Einführung der direkten Gesetzgebung durch das Volk" (Rittinghausen, Über die Notwendigkeit der direkten Gesetzgebung durch das Volk, Köln 1869, S. 22 f., zitiert nach Fraenkel, Deutschland und die westlichen Demokratien, S. 109). Über Rittinghausen, den „Propheten einer parlamentslosen unmittelbaren Volksherrschaft", s. Fraenkel, ebd., S. 108.

gesetze („Volksveto")[129]; Einführung demokratischer Gemeindeverfassungen nach dem Entwurf der Linken der preußischen Nationalversammlung; allgemeine Volksbewaffnung; unentgeltliche Aufhebung aller Feudallasten; Abschaffung aller Privilegien; ungehinderte Preß- und Versammlungsfreiheit; Garantie der Bildung und der Arbeit. Zu den Problemen der Gewaltenteilung und des parlamentarischen Systems wird an dieser Stelle weiter nichts gesagt. In eine spätere Fassung der Berliner Grundsätze[130] wurde dann aber doch noch die Forderung nach „Entfernung der Minister ohne Pension durch Beschluß der Volksvertreter" aufgenommen, außerdem jetzt das Verlangen nach Bestätigung *sämtlicher* organischen Gesetze durch die Urversammlungen und nach direkter, allgemeiner Urwahl von Geschworenen, Lehrern und Richtern. Der Schritt zu imperativem Mandat und Aufhebung der Gewaltenteilung wurde somit zwar nicht vollzogen, in Verbindung mit der Abberufbarkeit der Abgeordneten und den jährlichen Neuwahlen aber doch das Prinzip verfolgt, das Volk an allen Grundsatzentscheidungen im Staatsleben möglichst unmittelbar zu beteiligen und die notwendige Delegation von Gewalt direkt von ihm ausgehen zu lassen. Die offene programmatische Festlegung auf die Republik, die der Partei so viel innere und äußere Schwierigkeiten eingebracht hatte, wurde hier jedoch wiederum vermieden, der Fortbestand der Monarchie sogar mit der Forderung nach bloß suspensivem Veto des Königs vorausgesetzt. Mehr als ein Schatten von Macht wäre einem solchen demokratischen Königtum allerdings nicht geblieben.

Während der letzten Sitzung des Kongresses am 30. Oktober kam vor allem noch der Bericht der Kommission für die soziale Frage zur Verlesung, welcher in seinen praktischen Vorschlägen fast wörtlich mit den Forderungen der kommunistischen Partei vom 1. April 1848 übereinstimmte[131]. Eine förmliche Beratung und Beschlußfassung darüber fand nicht statt. Man sah ein, daß eine sachlich fundierte und erschöpfende Diskussion über eine so komplexe Materie auf dem Kongreß nicht mehr möglich sein würde, fürchtete von der „Aufstellung eines sozialen Prinzips" eine neue Spaltung in der Partei[132], meinte überdies, daß die politischen Fragen vor

129 In Übereinstimmung mit den Berliner Beschlüssen forderte der Zentralausschuß zu Beginn des Jahres 1849, daß die preußische Verfassung nach ihrer Verabschiedung durch die Kammern dem Volk in „Urversammlungen der Gemeinden" zur endgültigen Annahme vorgelegt werden müsse, denn „wenn eine Majorität von 176 Deputierten dem Volke die Gesetze gibt, so hat das Volk sich seine Gesetze nicht selbst gegeben" (undatiertes Flugblatt mit der Aufforderung zur Einsendung entsprechender Petitionen an die Kammern. Obermann, Flugblätter, S. 380).

130 Sie wurden Anfang März 1849 durch den 2. demokratischen Kreiskongreß in Halle verabschiedet (Schmiedecke, Revolution in Halle, S. 128 ff., ebd., S. 130, das folgende Zitat). Da auch d'Ester vom Zentralausschuß und andere auswärtige Gäste an der Zusammenkunft teilnahmen, dürfen seine Beschlüsse mehr als eine lediglich regionale Bedeutung beanspruchen. Vgl. auch das inhaltlich übereinstimmende Verfassungsprogramm des von d'Ester herausgegebenen „Demokratischen Urwählers" (2. 2. 1849) bei Obermann, d'Ester, S. 186.

131 Siehe dazu jetzt Becker, Die soziale Frage auf dem zweiten demokratischen Kongreß 1848 (ZGwiss 15, 1967, S. 260–280); Schraepler, Handwerkerbünde und Arbeitervereine, S. 318 ff., und Dowe, Aktion und Organisation, S. 201 f.

132 Verh., S. 29 (Hexamer).

den sozialen entschieden werden müßten, und beschloß daher, den Bericht lediglich zu drucken und ihn den Vereinen als Diskussionsunterlage zu empfehlen.

Der Versuch, eine organisatorische Verbindung zwischen republikanischer Partei und Arbeitervereinen herzustellen, war bereits am 28. Oktober auf kaum verhüllte Ablehnung gestoßen. Als Stephan Born hier erklärte, daß die „Assoziation der Arbeiter gegen die Macht des Kapitals" das einzige Mittel zur Lösung der von den Republikanern andauernd berufenen sozialen Frage sei, und daß sich die Versammlung daher die Beschlüsse des Berliner Arbeiter-Kongresses[133] (23. August bis 3. September) zu eigen machen solle, wurde ihm entgegnet, daß diese Beschlüsse nicht hinreichend bekannt seien und die von Born daraufhin beantragte Einsetzung einer Kommission abgelehnt. Der Kongreß verabschiedete lediglich die Erklärung, „daß die Assoziation der Arbeiter ihn lebhaft interessiere", obwohl Born dagegen einwandte, daß einer solchen Bekundung auch jeder Bourgeois zustimmen könne[134].

In der deutschen Frage erklärte der Kongreß das Mandat der Nationalversammlung für erloschen und forderte die Einberufung eines neuen deutschen Parlaments nach Berlin[135].

Der Demokratenkongreß hatte von Anfang an im Zeichen scharfer persönlicher Spannungen und sachlicher Meinungsverschiedenheiten (z. B. über das erneute Bekenntnis zur republikanischen Staatsform) gestanden, die eine größere Anzahl von Delegierten zur vorzeitigen Abreise veranlaßten. Zur eigentlichen Zerreißprobe für die Partei aber wurde der am Abend des 28. Oktober nach hitziger Debatte mit 67 : 49 Stimmen gefaßte Beschluß, sich offiziell als Veranstalter an der für den kommenden Tag geplanten Volksversammlung zu beteiligen, auf der zur Wiener Oktoberrevolution Stellung genommen werden sollte. Die Gegner des Antrags, darunter vor allem Hexamer, bestritten dem zur Organisierung der Partei einberufenen Kongreß die Kompetenz, ohne Rücksprache mit den Vereinen eine solche Versammlung zu veranstalten, bezweifelten den Wert leerer Demonstrationen und bezeichneten es als schlechthin verantwortungslos, das Volk zu Aktionen aufzurufen. Sie erklärten rundheraus, der Kongreß sei nicht dazu da, „die Revolution zu organisieren"[136]. Nach ihrer Abstimmungsniederlage gaben sie eine Verwahrung zu Protokoll, und am nächsten Tag organisierte sich im Lokal Waßmann eine Fraktion, der u. a.

---

133 Quarck, Arbeiterbewegung, S. 152 ff. Das Manifest des Arbeiterkongresses an die deutsche Nationalversammlung und die in Berlin beschlossenen Statuten sind gedruckt bei Obermann, Flugblätter, S. 170 ff., das Manifest auch bei Huber, Dokumente Bd. 1, S. 370 ff. (leicht gekürzt).

134 Verh., S. 12. Die von Becker, ebd., S. 263, angedeutete These, daß der Antrag Borns nicht nur am Desinteresse der bürgerlichen Republikaner, sondern auch am prinzipiellen Widerstand des kommunistischen Flügels gegen die von Born befürwortete „gewerkschaftliche" Lösung der sozialen Frage gescheitert sei, muß Spekulation bleiben, da es weder zu einer längeren Debatte noch zu einer namentlichen Abstimmung kam.

135 Verh., S. 32, s. auch Obermann, Flugblätter, S. 181.

136 Verh., S. 18 (Weise).

Bamberger, Wislicenus, Oppenheim und der schlesische Demokratenführer Hoyoll angehörten, und die auf die Aufforderung zur Rückkehr erwiderte, daß sie aus dem Kongreß nicht offiziell ausscheiden und demgemäß auch keine Spaltung in der Partei herbeiführen wolle, daß sie sich jedoch der weiteren Teilnahme an den Verhandlungen wegen grundsätzlicher Bedenken gegen die Form der Beratungen und den Inhalt der Beschlüsse enthalten werde[137]. Die in der Programmdiskussion mit Kompromißformeln und durch Vertagung kontroverser Fragen noch mühsam überbrückten Gegensätze innerhalb der Partei waren somit in Fragen der politischen Praxis und der revolutionären Taktik offen zum Ausbruch gekommen. Schon auf der Sitzung vom 29. Oktober waren nur noch etwa 130 Teilnehmer anwesend, die am 30. Oktober auf höchstens 60 zusammengeschmolzen waren[138], als d'Ester und Hexamer den Kongreß mit einer Mahnung zur Einigkeit schlossen.

Gleichzeitig mit dem Demokratenkongreß trat in Berlin auch das sogenannte Gegenparlament zusammen. Die Anregung dazu war vermutlich von Mitgliedern der Linken des sächsischen Landtags ausgegangen[139]; zu vorbereitenden Kontakten reiste Tzschirner mit seinen Parteifreunden Evans und Helbig Anfang Oktober nach Berlin, wo er zumindest mit Ruge und Temme[140] zusammentraf, und anschließend nach Frankfurt. Am 5. Oktober wurden „alle entschiedenen Abgeordneten der konstituierenden und gesetzgebenden Versammlungen Deutschland" zu Beratungen über die politische Lage für den 27. Oktober nach Berlin eingeladen[141]. Das Ziel, die deutsche Politik aller demokratischen Fraktionen aufeinander abzustimmen (z. B. in der Frage der rückhaltlosen Unterordnung unter alle Beschlüsse der Nationalversammlung) wäre schon Anlaß genug zu einer derartigen Zusammenkunft gewesen. Daß man jedoch Berlin zum Ort und die Tage des Demokratenkongresses zum Zeitpunkt der Versammlung wählte, zeigt, daß die Initiatoren nach den Niederlagen der Linken während der Septemberkrise jetzt offensichtlich mit dem Rückhalt der in den letzten Wochen zunehmend erstarkten demokratischen Fraktion der preußischen Nationalversammlung, eventuell auch im Zusammenspiel mit dem Parteitag der Republikaner von Berlin aus der Sache der Revolution neue Impulse geben wollten. Ob dazu schon bei der Einladung konkrete und bei allen Beteiligten gleiche Überlegungen oder Alternativpläne bestanden, ist ungewiß. Wahrscheinlicher ist, daß man zunächst den Verlauf der Zusammenkunft abwarten wollte.

---

137 Verh., S. 34.

138 Genaue Angaben über die Zahl der Anwesenden sind nicht überliefert. Einen Anhalt bietet jedoch die Tatsache, daß bei den Ausschußwahlen am 29. 10. die absolute Stimmenmehrheit 65 Stimmen betrug und daß am 30. 10. bereits 33 Stimmen die Mehrheit ergaben. Wegen der ständig sinkenden Zahl von Anwesenden war seit dem 29. 10. die Beschlußfähigkeit immer wieder in Frage gestellt und die Beendigung des Kongresses beantragt worden.

139 Vgl. Weber, Revolution in Sachsen, S. 200, und Lüders, Demokratische Bewegung, S. 42 ff.

140 Vgl. über ihn unten, S. 451.

141 Druck des Einladungsschreibens bei Lüders, ebd., S. 46, Anm. 1.

Wie viele Abgeordnete sich insgesamt zum „Gegenparlament" einfanden, ist nicht überliefert. Seine Mehrheit bestand aus Mitgliedern der preußischen Nationalversammlung. Das deutsche Parlament war nur durch sechs[142], der sächsische Landtag durch zwei Abgeordnete[143] vertreten, außerdem sollen Teilnehmer aus Sachsen-Altenburg und den beiden Mecklenburg gekommen sein. Gleich zu Beginn der Beratungen wurde beschlossen, das deutsche Volk in einem Manifest dazu aufzurufen, die Revolution in Wien und mit ihr die Sache der deutschen Freiheit durch Geldspenden und Freischarzüge zu unterstützen, welche von Berlin aus organisiert werden sollten[144]. Ruge und Schramm (ein Mitglied der preußischen Nationalversammlung und Angehöriger des republikanischen Kreisausschusses für die Mark Brandenburg) unterrichteten den Demokratenkongreß sofort von dieser Entscheidung und suchten ihn zu einem ähnlichen Schritt zu veranlassen. In der Zwischenzeit aber waren die eigentlichen Führer der Linken der Berliner Nationalversammlung, Waldeck und Temme, im Gegenparlament erschienen und hatten dieses zur Zurücknahme des Beschlusses bewogen, von dem sie fürchteten, daß er zu Unruhen oder gar einem republikanischen Putschversuch führen und damit den bereits rings um Berlin aufmarschierten Truppen den erwünschten Anlaß zum Eingreifen geben könnte. Waldeck erklärte sich indessen dazu bereit, in der preußischen Nationalversammlung einen Antrag einzubringen, in welchem die Regierung aufgefordert werden sollte, mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln „zum Schutz der in Wien gefährdeten Volksfreiheit" einzugreifen[145]: eine pure Demonstration, von der nicht mehr als ein propagandistischer Effekt erwartet werden konnte, die aber doch das vordringliche Ziel Waldecks erreichte: das Gegenparlament von dem bereits ins Auge gefaßten Weg zu revolutionärer Aktion zurückzuhalten und es auf den Boden strenger Legalität zu stellen. Die Desavouierung des ursprünglichen Beschlusses führte freilich zu schweren Zerwürfnissen innerhalb der Versammlung, und sie ging danach ohne Ergebnis auseinander.

Während sich das Gegenparlament somit selbst aus den weiteren Vorgängen der letzten Oktobertage in Berlin ausschaltete, rief der Demokratenkongreß am 29. Oktober das deutsche Volk zur Hilfe für Wien auf, veranstaltete am gleichen Tage eine große Volksversammlung und stand indirekt auch hinter der Massendemonstration, mit der die Nationalversammlung bei der Beratung über den Antrag Waldeck am 31. Oktober unter Druck gesetzt werden sollte und die dann zu der bekannten „Belagerung" des Sitzungslokals, den Ausschreitungen gegen einzelne Abgeordnete und damit den Vorgängen führte, die der preußischen Regierung den Vorwand für die Vertagung der Nationalversammlung und ihre Verlegung nach Brandenburg lieferten.

---

142 L. Simon, Zitz, Schlöffel, Wesendonck, Vogt und v. Trützschler.

143 Tzschirner und Wehner.

144 Vgl. Lüders, ebd., S. 69 ff.

145 Vgl. unten, S. 542.

Gegenparlament und 2. Demokratenkongreß standen bereits deutlich im Schatten der heraufziehenden Gegenrevolution, doch diese allen Teilnehmern bewußte Tatsache veranlaßte sie nicht, ihre Gegensätze zu überwinden und sich zu einer Kundgebung wenigstens relativer Einheit und Geschlossenheit zusammenzufinden. Zu einem Brückenschlag zwischen demokratischen Parlamentsfraktionen und demokratisch-republikanischer Partei kam es nicht, und ihr Verhältnis zur Arbeiterbewegung blieb ungeklärt. Das Gegenparlament endete mit einem völligen Fiasko, und der Demokratenkongreß brachte den Republikanern nicht den erhofften Aufschwung. Seine Beschlüsse wurden ohne gründliche Vorbereitung und sorgfältige Beratung nach häufig disziplinlosen und selbst Teilnehmer abstoßenden Debatten gefaßt; sie können nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Kongreß vor allem die tiefen Gegensätze und Spannungen innerhalb der Linken hatte hervortreten lassen und daß nach seinem Verlauf der Ansatz zur Begründung einer demokratisch-republikanischen Partei auf nationaler Ebene gescheitert war. Sie war jetzt auf ihre regionalen Zentren zurückgeworfen, in denen effektive Organisation, programmatische Übereinstimmung und Einvernehmen über die Taktik des Vorgehens leichter zu erzielen waren: „Überhaupt scheint es für jetzt noch das Los der deutschen Demokratie zu sein, daß die Demokraten der einzelnen Provinzen auf eigene Faust handeln müssen", schrieb der Leipziger Republikaner Jäkel in seinem von Bitterkeit und Enttäuschung geprägten Bericht über den Verlauf des Kongresses[146]. Die demokratisch-republikanischen Vereine in Preußen beteiligten sich in vorderster Linie an der Kampagne für die Durchführung des Beschlusses der preußischen Nationalversammlung vom 15. November 1848 über die Einstellung der Steuerzahlung. Nach dem weitgehenden Scheitern dieser Bewegung und der Niederschlagung der damit verbundenen Unruhen wurde das weitere Wirken der Republikaner durch Verhaftungen und Verbote behindert, und auch der neu gewählte Zentralausschuß, dem mit d'Ester[147], Graf Reichenbach[148] und Hexamer ausschließlich Preußen angehörten, wurde im Zeichen des Belagerungszustandes bald aus Berlin vertrieben und siedelte dann über Köthen und Halle nach Leipzig über. Dort beteiligte er sich an bis zum Mai 1849 noch nicht ausgereiften Projekten über die Durchführung einer zweiten Revolution; als Parteizentrale für ganz Deutschland hat er jedoch keine Bedeutung mehr erlangt, zumal der Zentralmärzverein auch einen Teil der Republikaner bis in den April hinein an sich und seine gemäßigte Linie band[149].

146 Weber, Revolution in Sachsen, S. 203.

147 Vgl. oben, S. 326, Anm. 6.

148 Vgl. oben, S. 327, Anm. 7.

149 Vgl. unten, S. 404 ff.

4. Demokratische und liberale Regionalverbände. Versuche zur Gründung einer konstitutionellen Partei

Nach der Einsetzung der provisorischen Zentralgewalt und der Gründung einer Partei der äußersten Linken trat die Programm-Diskussion innerhalb der aus der Märzbewegung hervorgegangenen politischen Vereine in ein neues Stadium, das gelegentlich bis zu Spaltungsprozessen führte. Die Vaterländischen Vereine Württembergs bieten dafür das beste Beispiel.

Bei der Gründungsversammlung der Vereine in Göppingen[1] waren das Statut für eine lockere Organisation und Vorschläge für gemeinsame politische Leitsätze verabschiedet worden, die den einzelnen Vereinen zur Richtschnur ihres Programms dienen konnten. Der Hauptverein in Stuttgart hatte sich in seinem ersten Statut vom 13. April 1848 nur auf das allgemeine Ziel festgelegt, „für die politischen, geistigen und materiellen Interessen des Volkes im Geiste des entschiedenen, aber gesetzlichen Fortschritts zu wirken", und er hatte dies in einer Neufassung der Satzungen am 8. Juni durch das Bekenntnis zur Volkssouveränität ergänzt[2]. Im Stuttgarter Verein standen sich zwei Hauptrichtungen gegenüber, von denen die eine etwa die Linie des linken Zentrums, die andere die der gemäßigten Linken der Nationalversammlung verfolgte, und beide Gruppierungen suchten vor den Ausschußwahlen von Ende Juni durch Werbung neuer Mitglieder die Mehrheit im Verein zu gewinnen[3]. Dabei scheint die rechte Seite erfolgreicher gewesen zu sein; zeitgenössische Blätter berichten über auffälligen Masseneintritt von Hofchargen bis zum Theater- und Küchenpersonal, zu dessen Verhinderung die Statuten keine Handhabe boten[4]. Die Gemäßigten hatten dann auch im neuen Ausschuß die Majorität.

Um mögliche Zweifel über die künftige programmatische Ausrichtung des Vereins auszuräumen, legte daraufhin die Linke durch Robert Römer, den Sohn des leitenden Ministers, einen Programmentwurf vor, in dem sie als Hüterin der Tradition des Vereins auftrat, das Bekenntnis zur Volkssouveränität bekräftigte, die Beschlüsse der Mehrheit der Nationalversammlung ohne Vorbehalt anerkannte (und sich insofern auch vom Aufruf der demokratischen Zentralkommission distanzierte) und danach aussprach, daß sich das Grundprinzip des Vereins „nur in der Demokratie", jedoch „in der Form der konstitutionellen Monarchie auf demokratischer Basis, wie in der Form der Republik" verwirklichen lasse, und daß der Verein Anhängern beider Überzeugungen offenstehe, solange sie am

---

1 Vgl. oben, S. 328 ff.

2 Druck beider Fassungen bei Boldt, Volksvereine, S. 256 f. Vgl. dort auch S. 23 f.

3 Allgemeine Ztg Nr. 213 (31. 7. 1848, Beil.), vgl. auch die von Boldt, ebd., S. 38, Anm. 98 mitgeteilten Angaben aus der „Schwäbischen Chronik" und dem „Beobachter".

4 Nach § 2 der Statuten konnte jeder unbescholtene Württemberger mit vollendetem 20. Lebensjahr dem Verein beitreten. Aufnahmeformalitäten, wie z. B. Zustimmung des Vorstandes oder der Mehrheit der Mitglieder, kannten die Satzungen nicht.

„Wege des Friedens und des Gesetzes" festhalten[5]. Für Württemberg wurde eine konstituierende Versammlung gefordert, die ohne Zensusbeschränkungen gewählt werden sollte.

Die Majorität beantwortete dies mit einem von G. Pfizer ausgearbeiteten Gegenentwurf[6], in dem ebenfalls vom Prinzip der Volkssouveränität und der Anerkennung der Nationalversammlung ausgegangen wurde, für Württemberg jedoch die Beibehaltung und Fortentwicklung der „faktisch und rechtlich" bestehenden konstitutionellen Monarchie verlangt und die Einberufung einer konstituierenden Versammlung indirekt abgelehnt wurde. Als der Hauptverein das Programm Pfizers akzeptierte, konstituierte sich die Minorität am 8. Juli als „Volksverein" mit dem Programm Römers. Als Vereinsstatut wurde fast wörtlich dasjenige des Vaterlandsvereins übernommen, neu war allerdings, daß jetzt nach den Erfahrungen der vergangenen Wochen die Modalitäten der Aufnahme neu geregelt wurden: Durch einstimmigen Beschluß konnte der Ausschuß den Beitritt eines neuen Mitglieds gestatten oder verhindern, bei unterschiedlichen Auffassungen im Ausschuß entschied das Plenum des Vereins durch Kugelung mit einfacher Mehrheit[7]. Über einen möglichen Ausschluß aus dem Verein wurde nichts festgesetzt.

Der Spaltung des Stuttgarter Hauptvereins folgte die Trennung der Vereine im Lande. Auf der von 42 Vaterlandsvereinen durch je drei Delegierte beschickten Esslinger Versammlung[8] wurde am 24. Juli noch einmal versucht, durch eine hinreichend weit gefaßte Programm-Erklärung die Möglichkeit für ein ferneres Zusammenwirken zu schaffen[9]. Als dann aber doch eine dem Programm Römers entsprechende Formulierung mit großer Mehrheit angenommen wurde, war der Bruch nicht mehr zu vermeiden. Die Majorität organisierte sich jetzt unter einem gewählten Landesausschuß, behielt aber zunächst noch ebenso wie die Minorität den Namen „vaterländischer" oder „patriotischer" Verein bei, bis sie dann allmählich zur Bezeichnung „Volksverein" überging. In gemäßigten Blättern wurde diese Parteibildung teils mit einer gewissen Resignation als unvermeidlich hingenommen[10], teils ausdrücklich bedauert, weil damit eine „ausgiebige Saat der Spaltung und der Zwietracht" ausgestreut worden sei, obwohl es eigentlich nötig wäre, alle politischen Kräfte zusammenzuhalten, durch die Vereinsorganisation auf dem Weg zur politischen Bildung voranzuschreiten und so einem „kräftigen, sittlich hebenden Gemeingeist

---

5 Boldt, ebd., S. 242.

6 Boldt, ebd., S. 243 f., ebd., S. 244, das folgende Zitat.

7 Vgl. den Druck des Statuts bei Boldt, ebd., S. 257.

8 Über deren Verlauf s. Boldt, ebd., S. 40 f.; vgl. auch den ausführlichen Bericht in der Allgemeinen Ztg Nr. 219 (6. 8. 1848).

9 „. . . die Einführung des Prinzips der Humanität und gleichen Berechtigung in allen gesellschaftlichen und bürgerlichen Verhältnissen, die entschiedene Durchführung des demokratischen Prinzips in den Einrichtungen des Staats . . ." (Allgemeine Ztg Nr. 221, 8. 8. 1848, Beil.).

10 Allgemeine Ztg, ebd.

Bahn zu brechen"[11]: das innere Widerstreben des Liberalismus gegen die Parteibildung überhaupt wird aus dieser Formulierung noch einmal sehr deutlich. Auch der neu eingesetzte Landesausschuß konnte nicht umhin, sich in seiner ersten Erklärung zu diesem Problem zu äußern, und er bezeichnete hierbei die Scheidung der Bürger in Parteien, welche „einander gegenseitig spornen, zügeln und überwachen", als „die notwendige Folge eines freiwerdenden Staatslebens"[12].

Für das Programm des alten Stuttgarter Hauptvereins hatten sich bis Mitte August 18, bis Anfang Dezember 35 Vereine ausgesprochen. Sie behielten auch in der Folgezeit die lockere Struktur ihrer Organisation mit der nie bestrittenen Führungsrolle des Stuttgarter Hauptvereins bei. Der innere Zusammenhalt der Partei wurde vor allem durch dessen Presseorgan, die „Schwäbische Chronik", vermittelt. Die Vaterlandsvereine lehnten den Beitritt zum Märzverein ab, billigten das Gagernsche Programm des engeren und weiteren Bundes und unterstützten das württembergische Ministerium und die Kammermehrheit, obwohl Römer selbst ihnen mit gewisser Reserve begegnete und im Unterschied zu seinen Kollegen im Ministerium dem Märzverein näher stand[13].

Dem Landesausschuß der Volksvereine gliederten sich bis zum Ende des Jahres mindestens 73 Vereine an, bei den Ausschußwahlen im Februar beteiligten sich 157, und die Liste des Zentralmärzvereins[14] führt Ende März 181 Vereine auf. Insgesamt werden in zeitgenössischen Quellen 445 Volksvereine erwähnt, doch dürften davon viele einen rein ephemeren Charakter gehabt oder nur auf dem Papier bestanden haben. Die Zahl der tatsächlich in dieser oder jener Form wirksam gewordenen Volksvereine läßt sich auf etwa 273 berechnen[15].

Über die soziale Zusammensetzung der Vereine lassen sich generelle Aussagen nicht machen, da als Unterlage hierfür bislang nur eine Liste der 403 Mitglieder des vaterländischen Hauptvereins Stuttgart und eine Zusammenstellung von 607 Angehörigen der Führungsschicht der Volksvereine zur Verfügung stehen[16]: beides also Aufstellungen, welche für die Mitgliedschaft der Vereine allgemein kaum repräsentativ sein dürften und die auch nicht miteinander vergleichbar sind[17].

11 Deutsche Ztg Nr. 223 (12. 8. 1848) Beil.

12 Boldt, Volksvereine, S. 246 (27. 7. 1848).

13 Zu den Zahlenangaben s. Allgemeine Ztg Nr. 234 (21. 8. 1848) Beil., und den oben, S. 329, Anm. 19, zitierten Bericht des württ. Innenministers. Vgl. im übrigen Mann, Württemberger und Nationalversammlung, S. 331 ff., und Langewiesche, Liberalismus und Demokratie, S. 114 ff.

14 Vgl. unten, S. 402, Anm. 18.

15 Boldt, Volksvereine, S. 128 f. Langewiesche (ebd., S. 111) hält auch diese Zahl noch für überhöht, da sie viele unselbständige Zweigvereine mitenthalte und nimmt einen „festen Kern" von zunächst höchstens 70 Vereinen an, deren Zahl sich dann zwischen März und Mai 1849 verdoppelt habe. Die Gesamtzahl der Mitglieder schätzt Boldt (ebd., S. 134) auf 19 000; über die soziale Zusammensetzung der Volksvereine s. ebd., S. 134 ff.

16 Langewiesche, ebd., S. 121.

17 Dies ist grundsätzlich gegen die vergleichende Interpretation der beiden Listen durch Langewiesche, ebd., S. 120 ff., zu sagen. Vgl. auch unten, S. 376, Anm. 48.

Im Vaterlandsverein Stuttgart waren die Kaufleute mit 26,4 Prozent der Mitglieder die stärkste Gruppe, gefolgt von den Handwerkern mit 23,5 und den höheren Justiz- und Verwaltungsbeamten mit 11,7 Prozent, während im übrigen nur die unteren Beamten (4,1 Prozent), die Angestellten (3,65 Prozent) und die Professoren und Dozenten (3,1 Prozent) über einen Anteil von drei Prozent an der Mitgliedschaft hinauskamen. Auffallend ist vor allem das weitgehende Zurücktreten von freiberuflichen Juristen (1 Prozent) und Geistlichen (0,25 Prozent). Bauern, Weingärtner, Soldaten und eindeutig als Gesellen bezeichnete Handwerker gehörten dem Verein nicht an, immerhin aber ein Fabrikarbeiter.

In den Führungsgremien der Volksvereine waren die bürgerlichen Berufe sehr viel gleichmäßiger vertreten: Handwerker (18,1 Prozent), Elementarlehrer (9,5 Prozent), Kaufleute (9,1 Prozent), Rechtsanwälte (7,1 Prozent), Wirte und Brauer (6,4 Prozent), untere Beamte (6,4 Prozent), Oberlehrer und Rektoren (5,7 Prozent), Ärzte (5,3 Prozent), höhere Beamte (4,6 Prozent), Schultheiße (4,6 Prozent), Geistliche (4,1 Prozent) und Fabrikanten (3,3 Prozent). Bauern (1 Prozent), Weingärtner (0,5 Prozent), Soldaten (0,5 Prozent) und Arbeiter (0,8 Prozent) machten in der Führungsschicht der Volksvereine ebenfalls nur einen verschwindend geringen Anteil aus. Wie stark sie in der eigentlichen Mitgliedschaft vertreten waren, ist leider nicht zu ermitteln.

Den Höhepunkt ihrer Entwicklung erreichten die Volksvereine im April während der „Reichsverfassungskampagne", die allerdings von den Vaterlandsvereinen, den Fraktionen der Zweiten Kammer und dem Ministerium mitgetragen wurde und durch die der anfängliche Widerstand des Königs gegen die Annahme der Verfassung schließlich gebrochen wurde. Ihre bedeutsamste politische Demonstration aber wurde dann die von 202 Vereinen durch 400 Deputierte beschickte Reutlinger Pfingstversammlung vom 27./28. Mai 1849, mit der die württembergische Regierung zu militärischer Hilfe für die badisch-pfälzische Revolution veranlaßt werden sollte[18]. Als das Ministerium Römer dieses Ansinnen, gestützt auf die rechtsliberale Kammermajorität, zurückwies, scheute sich die Parteiführung ähnlich wie auch 14 Tage vorher der Landesausschuß der badischen Demokraten[18a], direkt zum Aufstand aufzurufen, und da in dem politisch weniger unterwühlten Württemberg kein Funke von einer Militärmeuterei oder einer spontanen Volksbewegung ausging, blieb es bei einzelnen Zuzügen nach Baden. Die Volksvereine stellten sich hinter das Rumpfparlament und die Reichsregentschaft, in der ihr Landesausschuß mit August Becher[19] vertreten war. Die Wahlen zu den drei konstituierenden Landesversammlungen wurden von ihren Anhängern überlegen gewonnen[20].

Der Ende Juli 1848 gewählte Landesausschuß der württembergischen Volksvereine bemühte sich gleich in einem seiner ersten Schritte, eine Art

18 Vgl. unten, S. 706.

18a Vgl. oben, S. 244 f. und unten, S. 709 ff.

19 Siehe oben, S. 241, Anm. 21.

20 Vgl. oben, S. 248 f., und unten, S. 733 ff.

„Entwicklungshilfe" beim Aufbau einer bis dahin völlig fehlenden demokratischen Vereinsorganisation für die bayerischen Kernprovinzen zu leisten[21]. Er bediente sich dazu der Kontakte, die schon im Juli vom Vaterlandsverein Ellwangen zum Volksverein des benachbarten Nördlingen angeknüpft worden waren und die zum Projekt einer großen Zusammenkunft württembergischer und bayerischer politischer Vereine geführt hatten[22]. Der Landesausschuß schlug nunmehr vor, auf dieser Versammlung für Bayern eine ähnliche Parteiorganisation wie in Württemberg ins Leben zu rufen (das gleiche sollte später auch in den anderen deutschen Ländern geschehen) und eine enge Verbindung zwischen den leitenden Gremien mit dem Ziel herzustellen, Mitteilungen über die Tätigkeit der Vereine auszutauschen und bei Gegenständen von gemeinsamem Interesse in Volksversammlungen, Petitionen und Anträgen an die Regierungen „in der betreffenden Richtung gleichzeitig die gleichen Schritte zu tun"[23]. An die Bildung einer gemeinsamen Zentralinstanz war zumindest vorläufig nicht gedacht.

Aufgrund öffentlicher und spezieller Einladung nahmen an der Nördlinger Versammlung vom 27. August aus Bayern insgesamt fünf konstitutionelle und sechs demokratische Vereine teil, aus Württemberg der durch den Fabrikanten Mayer (Stuttgart) vertretene Landesausschuß, zehn Volks- und zwei demokratische Vereine[24]. Aus München beteiligten sich der demokratische Verein, der Verein für Volksrechte und der Bürgerverein für Freiheit und Ordnung, nicht jedoch der konservativere Konstitutionell-monarchische Verein. Die fränkischen konstitutionellen Vereine, die um die gleiche Zeit den Plan zu einem eigenen Zusammenschluß verfolgten[25], waren nur zum Teil vertreten; der demokratische Verein Bamberg, der zum vorläufigen Zentrum der republikanischen Partei in Bayern bestimmt war[26], blieb der Versammlung fern.

Bei den Beratungen über das Statut der geplanten Organisation suchten ihr die Delegierten der württembergischen und bayerischen Volksvereine eine möglichst breite Basis zu sichern und schlugen daher vor, das Programm so allgemein zu formulieren, daß sowohl Republikaner wie Mon-

21 Zum politischen Vereinswesen in Bayern während der Revolutionszeit s. die Ergebnisse der vom Reichsministerium Anfang Oktober ausgelösten Nachforschungen (vgl. oben, S. 322, Anm. 29) im BA, BD 54/72, und im Bayer GStA, MA II 1816 (datiert vom 30. 11. 1848), die vom bayerischen Innenministerium am 30. 8. 1849 von den Regierungspräsidenten angeforderten Berichte über die politische und wirtschaftliche Lage in den einzelnen Kreisen, wobei ausdrücklich auch um Angaben über das Vereinswesen gebeten wurde (BayerHStA, MInn 45786), und die Umfrage über die Wirksamkeit konservativer Vereine vom 16. 8. 1849 (ebd., 46068). – Aus der Literatur seien genannt G. Glashauser, Das Entstehen der politischen Parteien in Bayern 1848 (1944), und C. Mailer, Die Wahlbewegungen im Jahre 1848 in Bayern (1931). Die für einzelne Regionen oder bestimmte Parteien wichtigen Studien von A. Doeberl, Bachmann, Kessler und Zimmermann werden an der betreffenden Stelle nachgewiesen.

22 Kessler, Politische Bewegungen, S. 103 ff.

23 Kessler, ebd., S. 115.

24 Aufzählung der Vereine im einzelnen bei Kessler, ebd., S. 121 f.

25 Vgl. unten, S. 374 f.

26 Vgl. oben, S. 348.

archisch-Konstitutionelle damit einverstanden sein könnten. Die Konstitutionellen hingegen verlangten ein ausdrückliches Bekenntnis zur monarchischen Staatsform[27], was die Gegenseite mit dem an der Sache vorbeigehenden Vorwurf beantwortete, sie seien intolerant gegen Andersdenkende und würfen wieder wie bereits in Württemberg „den Zankapfel zwischen beide Parteien"[28]. Die Konstitutionellen bestanden jedoch auf ihrem Antrag, der schließlich mit 16 : 5 Stimmen abgelehnt wurde. Sie beteiligten sich danach zwar noch weiter an den Beratungen der Vereine und auch an der von mehr als 10000 Menschen besuchten Volksversammlung am Nachmittag, traten jedoch trotz allen Werbens der ins Leben gerufenen Vereinigung nicht bei. Zu deren Organisation wurde in Anbetracht der noch sehr geringen Zahl demokratischer Vereine in Bayern beschlossen, provisorisch dem Volksverein Nürnberg die Aufgaben der Parteiführung zu übertragen, im übrigen jedoch in ganz Bayern zunächst auf die Gründung von Volksvereinen hinzuwirken, die sich in Kreisverbände gliedern und schließlich einen gemeinsamen Zentralausschuß wählen sollten.

Vertreter der fränkischen Demokraten hatten sich am Tage der Nördlinger Versammlung auch ohne Beteiligung der Liberalen in dem zwischen Erlangen und Fürth gelegenen Vach getroffen, einen Zentralausschuß mit jeweils drei Mitgliedern von jedem der angeschlossenen Vereine gebildet und für den 10. September eine große Volksversammlung in den Nachbarort Neunhof einberufen[29]. Über 12000 Menschen sollen an ihr teilgenommen haben; zu den 17 bis dahin bestehenden Vereinen traten während der Versammlung 12 weitere hinzu. Vor allem aber wurde hier ein Manifest[30] gebilligt, das bald in Tausenden von Exemplaren über das Land verbreitet wurde und in 12 Forderungen das eigentliche politische Programm der fränkischen Demokraten enthielt:

1. Unbedingte staatsbürgerliche Gleichheit, daher allgemeines, gleiches und direktes Wahlrecht auf allen Ebenen des öffentlichen Lebens, vor allem auch in den Gemeinden;
2. Reform der Selbstverwaltung unter Stärkung der kommunalen Autonomie;
3. Aufhebung aller noch bestehenden bäuerlichen Lasten; Entschädigung, wenn überhaupt, durch den Staat;
4. Einkammersystem. Der bevorstehende bayerische Landtag soll sich darauf beschränken, hierzu den Übergang zu bahnen;
5. Vollkommene Preß-, Vereins- und Versammlungsfreiheit;
6. Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege;

---

27 Kessler, ebd., S. 128. Der Antrag der Konstitutionellen lautete: „Die entschiedene Durchführung des demokratischen Prinzips erfolge mit Anerkennung der bestehenden konstitutionellen Monarchie, in welcher dieses Prinzip zunächst zur Durchführung kommen soll." In dem „zunächst" lag fraglos ein erhebliches Zugeständnis an die andere Seite.

28 So Mayer, das Mitglied des württembergischen Landesausschusses: Kessler, ebd., S. 129.

29 Vgl. Brunner, Nürnberg 1848/49, S. 76 f. Ein Flugblatt mit den Beschlüssen befindet sich im BA, DB 54/72.

30 „Aufruf an das fränkische Volk": BA, ebd., Druck auch in der Allgemeinen Ztg Nr. 303 (29. 10. 1848).

7. Habeas-Corpus-Akte;
8. Allgemeine Volksbewaffnung;
9. Freiheit des Glaubens und der Religion, Wahl der Geistlichen durch die Gemeinden;
10. Trennung von Kirche und Schule;
11. Gerechtes Steuersystem nach der Leistungsfähigkeit des einzelnen, daher Aufhebung der die Unterschichten unverhältnismäßig stark treffenden indirekten Steuern; Maßregeln gegen Armut und Arbeitslosigkeit;
12. Durchführung des demokratischen Prinzips in ganz Deutschland.

Daß der wohl beste Kenner der fränkischen Geschichte jener Zeit in diesen Forderungen mit Ausnahme der letzten nur die „alten gemeinliberalen Programmpunkte" sieht[31], ist verwunderlich. Zumindest für die unter 1, 3 und 4 verkündeten Grundsätze trifft dies nicht zu, und der elfte enthielt Stoff zu erheblichen Konflikten. Zur Frage „Monarchie oder Republik?" wurde hier in Übereinstimmung mit den Nördlinger Beschlüssen nicht Stellung genommen. Als jedoch die Konstitutionellen im Herbst vor allem während des Landtagswahlkampfes immer wieder in diese programmatische Unsicherheit hineinstießen, legten sich die bayerischen Demokraten auf den Grundsatz fest, daß sie ihre Prinzipien „auf gesetzlichem Wege in der monarchischen Staatsform" zur Durchführung zu bringen strebten[32]. Das entsprach im Grunde vollkommen den in Nördlingen vorgebrachten Forderungen der Konstitutionellen[33] und öffnete den Weg zur Mehrheitskoalition von Linker und linkem Zentrum in der bayerischen Kammer der Abgeordneten von 1849[34].

Abgesehen von der Rheinpfalz blieb Franken die eigentliche Hochburg der Demokratie in Bayern, zumal auch Aschaffenburg einen gewichtigen organisatorischen Mittelpunkt für die im Spessart in großer Zahl bestehenden Ortsvereine bildete, in seinen überregionalen Kontakten jedoch mehr auf den Frankfurter Raum ausgerichtet war. Im bayerischen Schwaben war außer Nördlingen vor allem Kempten die Zentrale für ein über das gesamte Allgäu verbreitetes Netz demokratischer Vereine, die später auch dem Märzverein beitraten[35]. Demokratische Vereine sind außerdem bezeugt für Regensburg und namentlich für München[36]. Dort schlossen sich der schon in der Märzbewegung entstandene „Bauhofklub" und der demokratische Verein mit dem während des Wahlkampfes im November

---

31 Zimmermann, Einheits- und Freiheitsbewegung, S. 300, offenbar unter Anlehnung an Brunner, Nürnberg 1848/49, S. 76.

32 So formulierte es nach langen Debatten der Nürnberger Volksverein in seinen Statuten (Brunner, Nürnberg 1848/49, S. 95 f.), die er auf Anfrage auch dem Nördlinger Volksverein zur Richtschnur mitteilte. Vgl. Kessler, Politische Bewegungen, S. 181 und S. 196 f., sowie Zimmermann, Einheits- und Freiheitsbewegung, S. 367.

33 Vgl. oben, S. 372, Anm. 27.

34 Vgl. unten, S. 588.

35 Vgl. darüber Bachmann, Volksbewegung im Allgäu, bes. S. 92 ff.

36 Zum Münchener Vereinswesen s. auch unten, S. 581 f.

entstandenen linksliberalen „Vaterlandsverein" am 22. Dezember zum Märzverein zusammen, der dann unter Riedel die Zentrale für die Märzvereine des südlichen Bayerns bildete. Franken, das sich nicht zu Unrecht als Vorreiter der demokratischen Bewegung in Bayern fühlte, unterstellte sich – natürlich – dem Münchner Märzverein nicht, sondern richtete unter dem Republikaner Diezel einen eigenen Kreisausschuß ein.

Soweit Mitgliederzahlen überliefert sind, schwanken sie für die demokratischen Vereine in den größeren Städten zwischen 300 und 700. Der republikanische Verein Bamberg zählte angeblich sogar 2500 Mitglieder, was vermutlich nur so zu erklären ist, daß die Vereine ihr Einzugsgebiet nicht auf den Bezirk der eigentlichen Stadt beschränkten.

Aus Bayern hatte nur der konstitutionelle Verein Nürnberg an dem Kongreß teilgenommen, der auf Einladung des konstitutionellen Klubs Berlin Ende Juli in der preußischen Hauptstadt abgehalten wurde[37]. Von dort brachte er vermutlich die Anregung zu einem engeren Zusammenschluß der konstitutionellen Vereine Frankens mit; schon am 13. August trafen sie sich zu Vorbesprechungen in Erlangen, doch erst am 1. Oktober wurde dort der „Fränkische konstitutionelle Kreisverein" durch neun Vereine begründet[38]. Das Programm enthielt als wesentliche Aussage nur das Bekenntnis zur konstitutionellen Monarchie „auf demokratischer Grundlage" (nicht also, wie die Formel sonst gern lautet: „*breitester* demokratischer Grundlage") und die Anerkennung der Beschlüsse der Nationalversammlung als bindend „für Fürsten und Völker". Als Organisationsform wurde der Typ des „Vororts" gewählt, wobei hier noch ausdrücklich gesagt wird, daß dessen Kompetenz auf die „äußere Handhabung der Geschäftsordnung" begrenzt ist und daß er alle halbe Jahre wechseln *muß:* eine zusätzliche Absicherung gegen alle offenbar befürchteten Tendenzen zur Entwicklung einer effektiven Führungszentrale oder einer hegemonialen Stellung eines Vereins oder einzelner Parteiführer. Mindestens alle halbe Jahre ist eine „Hauptversammlung" einzuberufen, Anschluß an ähnliche Kreisvereine war geplant. Die Ortsvereine sollen dem vom Vorort einzusetzenden geschäftsführenden Ausschuß „von Zeit zu Zeit" über ihre Tätigkeit berichten und gegebenenfalls gemeinsame Schritte beantragen. Die Wirksamkeit der Vereine vollzieht sich durch: Volksversammlungen, Bildung neuer Vereine, Beeinflussung der Presse (möglichst auch durch ein Zentralblatt) unter gegenseitiger Mitteilung von Artikeln, Blättern und Nachrichten (vornehmlich über reaktionäre oder anarchische Bestrebungen) und schließlich durch die Errichtung von Vereinen zur Verbesserung der sozialen Zustände. Von den bevorstehenden Wahlen zum Landtag und dessen Aufgaben wird auffälligerweise nicht gesprochen.

Von dem nicht allzu großen Maß des hinter dieser Parteigründung stehenden politischen Wirkungswillens zeugt nicht nur die lange Grün-

37 Vgl. unten, S. 388.

38 Altdorf, Bamberg, Bayreuth, Erlangen (drei Vereine), Hof, Nürnberg und Schwabach. Siehe dazu Gründungsmanifest und Programm in der Allgemeinen Ztg Nr. 303 (29. 10. 1848).

dungsgeschichte, sondern auch die Tatsache, daß der am 1. Oktober zum Vorort gewählte Nürnberger konstitutionelle Verein erst mit Datum vom 23. Oktober Programm, Statut und den Aufruf zur Bildung weiterer Vereine veröffentlichte[39]. Soweit erkennbar, hat der Kreisverein auch keine weiter bedeutsame Tätigkeit entwickelt, und von ähnlichen Zusammenschlüssen der Konstitutionellen in anderen Teilen des Königreichs ist nichts bekannt. Einzelne Vereine bestanden gegen Ende des Jahres 1848 nach den Erhebungen der Regierung vor allem noch in Würzburg (wo der „Verein der Freunde der konstitutionellen Monarchie" das politische Leben der Stadt bis zum Ausscheiden der Demokraten im Herbst 1848 allein bestimmte), außerdem werden über die schon genannten Gründungsvereine des fränkischen Kreisverbandes hinaus noch drei Vereine in Mittelfranken[40] erwähnt, drei in Oberfranken[41], sechs in Schwaben[42] und vier in Oberbayern[43] (unter Einschluß des Konstitutionell-monarchischen Vereins München). Niederbayern soll damals von politischen Vereinen überhaupt noch ganz frei gewesen sein; später war hier die große Domäne des klerikal-konservativen „Vereins für konstitutionelle Monarchie und religiöse Freiheit"[44]. In der Pfalz hingegen standen sich nur die gemäßigten demokratischen Volksvereine und die zur Republik tendierenden demokratischen Vereine gegenüber. Ob die genannten konstitutionellen Vereine untereinander oder mit dem fränkischen Kreisverein in engere Verbindung getreten sind, war nicht zu ermitteln[45].

Als soziale Trägerschichten der konstitutionellen Vereine werden in den Berichten der Regierungspräsidenten[46] stereotyp die mittleren und gehobenen Klassen, Beamte, Professoren oder überhaupt die „Bourgeoisie" genannt, für die demokratischen Vereine hingegen mit auffälliger Häufigkeit die Volksschullehrer, sodann nicht besitzende Akademiker wie Advokaten, Ärzte, Apotheker und die Schicht der Rechtspraktikanten und Staatsdienstaspiranten, außerdem verschuldete Bürger und Krämer, abgesehen von den Druckern jedoch keine Handwerksmeister, schließlich Schreiber, Konzipienten, Gesellen und Fabrikarbeiter, in Universitätsorten die Studenten, in München die Künstler, in der Pfalz Winzer. Bauern werden nicht angeführt, obwohl den demokratischen Vereinen Frankens nachweislich der Einbruch in bäuerliche Schichten gelang[47]; offenbar aber wurde auch hier der äußere Eindruck von nichtbäuerlichen

39 Vgl. oben, S. 374, Anm. 38.

40 Dinkelsbühl, Fürth, Weissenburg.

41 Gräfenberg, Schwarzach, Redwitz.

42 Kempten, Nördlingen (mit zwei Zweigvereinen), Augsburg und Jettingen.

43 Dachau und Bruck (jetzt Fürstenfeldbruck) sowie die beiden Münchener Vereine.

44 Vgl. unten, S. 397 f.

45 Ein unbestimmter Hinweis findet sich bei Zimmermann, Einheits- und Freiheitsbewegung, S. 298.

46 Vgl. oben, S. 371, Anm. 21.

47 Siehe Brunner, Nürnberg 1848/49, S. 77, und Zimmermann, Einheits- und Freiheitsbewegung, S. 300.

Führungsschichten wie z. B. den Lehrern bestimmt. Statistisch quantifizierende Aussagen sind leider aufgrund der bisher erschlossenen Quellen nicht möglich[48].

Schon auf der Grenze zum Konservativismus stand der bereits im Mai 1848 vom Münchner Bluntschli-Kreis ins Leben gerufene „Konstitutionell-monarchische Verein". Seine Ziele waren nach dem Programm[49] Widerstand gegen die destruktiven Bestrebungen der republikanischen Partei und Verteidigung der Monarchie, wie sie durch die königliche Proklamation vom 6. März und die Thronrede vom 22. März in Bayern Gestalt angenommen habe. Ihre Fortentwicklung auf verfassungsgemäßem Wege wird jedoch nicht ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse soll das Wohl des bayerischen Vaterlandes für den Verein die oberste Richtschnur sein, der Schutz des Eigentums und aller wohlerworbenen Rechte ist eine seiner ausdrücklich genannten Aufgaben, und obwohl allen Ständen des Königreiches gleiche Aufmerksamkeit gewidmet werden soll, wird für das Wahlrecht nur „die gleichmäßige Vertretung so des Besitzes wie der Industrie und der Intelligenz" gefordert.

Aus den Statuten sei nur hervorgehoben, daß der für jeweils drei Monate gewählte Ausschuß die Tagesordnungen der Versammlungen bestimmte, ihm daher alle Vorträge vor den Versammlungen bekannt gemacht werden mußten, daß er aber nur dann im Namen des Vereins Manifeste und dergleichen erlassen durfte, wenn sie in einer Versammlung unter Teilnahme von mindestens einem Drittel der Mitglieder mit Mehrheit genehmigt worden waren. Falls Broschüren auf Vereinskosten gedruckt werden sollten, mußten sie von einem Ausschußmitglied gebilligt worden sein. Die Gründung von Zweigvereinen oder der Aufbau einer umfassenden Organisation war zunächst nicht beabsichtigt; das Statut enthält darüber zumindest keine Andeutung.

Der konstitutionell-monarchische Verein wurde finanziell von der bayerischen Regierung unterstützt. Er darf mit aller Vorsicht als die Partei des bayerischen Märzministeriums bezeichnet werden und bildete im Landtag vom Frühjahr 1849 das rechte Zentrum[50]. Im Juli 1849 sollen ihm

48 Ein vielleicht nicht untypisches Beispiel für die soziale Zusammensetzung demokratischer Vereine in kleineren Städten bietet der Volksverein Nördlingen, für den eine vollständige Liste von insgesamt 430 Mitgliedern mit Berufsangaben überliefert ist (Kessler, Politische Bewegungen, S. 323 ff.). Handwerk und Gewerbe sind dabei mit 280 Personen (oder 65,1%) am weitaus stärksten vertreten (wobei jeweils 31 ausdrücklich als Meister oder Gesellen bezeichnet sind). Es folgen die Kaufleute (6,7%), die Brauer und Wirte (6,7%), die einfachen Angestellten (3,7%), die Elementarlehrer (2,1%) sowie die Ärzte, unteren Beamten und Bauern mit jeweils 0,9%. Alle übrigen bürgerlichen Berufe stellten zusammen nur 4,8% der Vereinsmitglieder; für 8,1% sind keine Berufsangaben überliefert. Die bäuerliche Bevölkerung des Umlandes spielte also im Verein keine Rolle. Die kleinen Handwerker, die das Gros der Mitgliedschaft stellten, traten innerhalb der Führungsschicht völlig zurück. Soweit sich diese erfassen läßt, bestand sie aus fünf Lehrern, zwei Wirten, zwei Ärzten sowie je einem Kaufmann, Buchhändler, Redakteur und Lithograph (Kessler, ebd., S. 185 ff.). Dieser Befund belegt aufs deutlichste, daß es unzulässig ist, mit Langewiesche (vgl. oben, S. 369, Anm. 17) von der Zusammensetzung der Führungsschichten auf die soziale Struktur politischer Vereine zu schließen.

49 BA, DB 54/72 (datiert vom 20. 5. 1848). Bluntschli hatte es selbst entworfen: Denkwürdiges Bd. 2, S. 109. Vgl. auch oben, S. 220, Anm. 39.

50 Vgl. unten, S. 587.

52 Zweigvereine angeschlossen gewesen sein[51] – eine Zahl, die nach den Ergebnissen der bayerischen Vereins-Recherchen sehr stark überhöht erscheint[52] oder auch kurzlebige und in der Öffentlichkeit nicht hervorgetretene Vereine enthält. Der Münchner Verein zählte im Herbst 327 Mitglieder. Er geriet in der folgenden Zeit mehr und mehr in Gegensatz zu den herrschenden Zeitströmungen und löste sich am 14. März 1852 auf, als es sich nach internen Auseinandersetzungen als unmöglich erwies, die Erinnerung an die königlichen Proklamationen vom März 1848 zu feiern, deren Inhalt doch die Grundlage für das Vereinsprogramm bildete[53].

Auf den konservativen „Verein für konstitutionelle Monarchie und religiöse Freiheit" und die Rolle der politischen Vereine Bayerns bei den Landtagswahlen von Ende 1848 wird an anderer Stelle eingegangen[54].

Neben der verbotenen demokratisch-republikanischen Partei hat sich in Baden im Verlauf des Jahres 1848 keine eigenständige Organisation der gemäßigten Demokratie entwickelt, wie sie z. B. in Württemberg oder – auf schmalerer Basis – in Bayern bestand. Die Konstitutionellen haben daraus jedoch keinen Vorteil gezogen. Ihre „Neuen vaterländischen Vereine" (wegen ihres Eintretens für die Regierungspolitik nach dem Vornamen Bekks spöttisch die „Baptisten" genannt)[55], hatten das Ziel, für die Einigung Deutschlands als Voraussetzung auch für die Freiheit der Person und die Sicherheit des Eigentums zu wirken, für die Anerkennung der Nationalversammlung und aller ihrer Beschlüsse einzutreten und die Anarchie wie die Reaktion zu bekämpfen[56]. Der Mannheimer Ortsverein nahm die üblichen Aufgaben eines „Vororts" wahr[57], eine weitere Organisation bestand offenbar nicht, war aber auch nicht erforderlich, da von Mitte Mai bis Oktober, soweit bekannt, nur acht[58], bis zum Januar sechs weitere Neue Vaterlandsvereine entstanden[59]. Die Mitgliederzahlen werden für Mannheim und Heidelberg mit 300–400 angegeben, doch selbst der Verein der Residenzstadt, dem ausschließlich Bürger und Beamte angehörten,

---

51 Hoffmann, Politische Presse Bayerns 1848–1850, S. 216.

52 Vgl. oben, S. 371, Anm. 21. Abgesehen vom Münchner Zentralverein nennen sie für Oberbayern nur fünf Vereine mit gleichem Namen, für Schwaben ebenfalls fünf (von denen drei ausdrücklich als Filialen von München bezeichnet werden), für die übrigen Regierungsbezirke werden zwar einige Vereine mit ähnlichen Namen angeführt, über eine eventuelle Verbindung nach München wird jedoch nichts mitgeteilt.

53 Bluntschli, Denkwürdiges Bd. 2, S. 124.

54 Vgl. unten, S. 397 f. und S. 583 ff.

55 Bekk, Bewegung in Baden, S. 241 (Anm.).

56 So die Statuten des Vaterländischen Vereins Heidelberg (§ 1–3). BadGLA 236/8201.

57 Bekk, ebd.

58 Baden, Eppingen, Heidelberg, Kandern (und Umgebung), Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim, Rastatt.

59 Lörrach, Rheinbischofsheim, Sinsheim, Sulzburg, Thiengen und Weinheim: s. die Aufzählung der bestehenden Vereine im Aufruf des vaterländischen Vereins Rastatt vom Januar 1849 bei Andlaw, Aufruhr und Umsturz Abt. 4, S. 73 ff. (Anm.). Ostern 1849 waren dann bei einer Versammlung in Karlsruhe 30 vaterländische Vereine vertreten: Müller, Sturm- und Drangperiode Bd. 2, S. 133.

konnte dort keinen wesentlichen Einfluß auf das öffentliche Leben ausüben[60].

Von den etwa 10 konstitutionell-monarchischen Vereinen des benachbarten Großherzogtums Hessen gewann nur derjenige in Darmstadt gegenüber der Linken ein gewisses politisches Gewicht[61], und der Mitte November in Wiesbaden gefaßte Beschluß, zusammen mit den bis dahin bestehenden fünf nassauischen Vereinen für Freiheit, Gesetz und Ordnung einen Bund unter dem Namen „Die vereinigten Deutschen Vereine am Mittelrhein" zu bilden, blieb ohne nennenswerte Auswirkung[62].

Sehr viel erfolgreicher waren hingegen die Organisationsbemühungen der nassauischen Demokraten[63]. Ihrer am 12. November entstandenen „Kirberger Vereinigung" mit Wiesbaden als Vorort schlossen sich schon bald mehr als 50 Haupt- oder Zweigvereine an, deren Zahl in der Folge noch erheblich zunahm. Die demokratische Bewegung in Nassau hatte ihren Höhepunkt jedoch schon überschritten, als der von etwa 500 Teilnehmern besuchte Idsteiner Demokratenkongreß am 10. Juni 1849 zusammentrat und ein Programm verabschiedete, dessen wichtigste Forderungen die Anerkennung des „Rumpfparlaments" und der Reichsregentschaft, Volksbewaffnung, Rückzug der nassauischen Truppen aus Baden und der Pfalz sowie die Einberufung einer konstituierenden Versammlung für Nassau waren[64]. Nach dieser Versammlung agitierten die Demokraten in Übereinstimmung mit ihren Parteifreunden in anderen Ländern vor allem noch gegen eine Beteiligung an den Wahlen zum Erfurter Parlament, ihre Vereine jedoch traten in der Öffentlichkeit kaum noch hervor.

Auch in Sachsen erreichte die Entwicklung des Parteiwesens im Sommer 1848 eine neue Phase. Schon seit Ende Mai war hier innerhalb der Vaterlandsvereine eine Diskussion darüber im Gange, ob nicht das Bekenntnis zur konstitutionellen Monarchie aus dem Parteiprogramm gestrichen werden sollte[65]. Auf der außerordentlichen Generalversammlung vom 9. Juli, die von 89 Vereinen mit insgesamt 29000 Mitgliedern beschickt wurde und die vor allem zur sächsischen Wahlrechtsfrage Stellung

60 Zu den Quellen s. oben, S. 348, Anm. 59.

61 Vgl. oben, S. 345. Bei einer Versammlung konstitutioneller Vereine des Großherzogtums, zu welcher der Vaterländische Verein Darmstadt Ende August eingeladen hatte (Allgemeine Ztg Nr. 239, 26. 8. 1848) und die Anfang Oktober stattfand, erschienen insgesamt neun Vereine: die Bürgervereine aus Mainz, Worms, Offenbach, Friedberg, Bessungen, die Vaterl. Vereine Gießen und Darmstadt, der Lese- und Schützenverein Schlitz und der Volksverein für die obere Wetterau Hungen. Grundlage der dort beschlossenen engeren Verbindung war die unbedingte Unterstützung der Nationalversammlung.

62 Siehe dazu Deutsche Ztg Nr. 329 (13. 12. 1848), Beil., und Egidy, Wahlen in Nassau, S. 268. Der Plan zu diesem Zusammenschluß war offenbar durch die Gründung des „Nationalen Vereins" in Kassel ausgelöst worden, an der die Darmstädter Konstitutionellen beteiligt waren (vgl. dazu unten, S. 389 ff.).

63 Egidy, ebd., S. 269.

64 Egidy, ebd., S. 275 f.; die ältere Literatur zum Idsteiner Kongreß ist dort in Anm. 427 nachgewiesen.

65 Siehe dazu Weber, Revolution in Sachsen, S. 107 ff.

nahm[66], setzten sich aber noch einmal die Gemäßigten durch. Die vorgeschlagene Streichung der Monarchie-Formel wurde abgelehnt, ebenso wie auch der Antrag, das Märzministerium zum Rücktritt aufzufordern und die Einberufung einer konstituierenden Versammlung zu verlangen. Die Vaterlandsvereine mißbilligten zwar das Gesetz über die Einsetzung der Zentralgewalt, blieben jedoch dem Beispiel Blums folgend auf dem Boden einer loyalen Opposition. Nur ein kleiner radikaler Flügel stellte sich hinter die Losungen der provisorischen Zentralkommission der Republikaner[67].

Richtungskämpfe im Leipziger Hauptverein[68], die namentlich zwischen dem Republikaner Jäkel und dem Radikalen Oelckers einerseits sowie den Linksliberalen Wuttke und Bertling andererseits ausgefochten wurden, führten schließlich zum Konflikt. Wuttke, der Ende Juli in einer Art Handstreich unter Auflösung und Neugründung des Vereins die Republikaner hatte ausschließen wollen, wurde am Ende selbst zum Austritt gezwungen. Blum, von beiden Seiten zum Kronzeugen ihrer Sache angerufen, suchte zu vermitteln, und so schwelte die Auseinandersetzung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung weiter, die am 3. September in Dresden stattfand[69].

Wiederum war zunächst die Wahlrechtsreform Gegenstand der Verhandlungen, danach aber wurde nach längerer Debatte mit 120:119 Stimmen beschlossen, die Verpflichtung auf die monarchische Staatsform ersatzlos aus dem Parteiprogramm zu streichen. Das war zweifellos ein großer Erfolg für die Republikaner, die auf diese Weise die Möglichkeit erhielten, innerhalb der Vaterlandsvereine zu bleiben und für ihre Ansichten zu wirken. Angesichts des sehr knappen Abstimmungsergebnisses konnten sie jedoch nicht den Versuch machen, die Vaterlandsvereine ihrerseits auf ein republikanisches Programm festzulegen, zumal auch taktische Erwägungen (Sorge vor polizeilicher Verfolgung und erheblichem Mitgliederschwund) dagegen sprachen und jede Verkündigung republikanischer Ziele ohne gleichzeitige Aussagen über den Weg zu ihrer Verwirklichung wenig Sinn hatte. So wurde die Frage ähnlich wie bei den Demokraten anderer deutscher Staaten von der Partei in ihrer Gesamtheit als ein offenes Problem behandelt, das zu einer definitiven Lösung noch nicht reif war. In jedem Fall erscheint es unzulässig, mit Weber die Mehrheit des Dresdner Parteitags schlechtweg als „republikanisch" zu bezeichnen[70].

Gleich nach der entscheidenden Abstimmung schloß sich die Minorität zu einem eigenen Landesverband zusammen. Dieser zählte jedoch schon

---

66 Vgl. oben, S. 229.

67 Weber, ebd., S. 131. Zum Verlauf der Generalversammlung vom 9. 7. 1848 s. auch Geyer, Parteien in Sachsen, S. 80 ff.

68 Einzelheiten bei Geyer, ebd., S. 95 ff., und bei Weber, ebd., S. 166 ff.

69 Vgl. Geyer, ebd., S. 101 ff., und Weber, ebd., S. 171 ff.

70 Revolution in Sachsen, S. 172 ff.

Ende September nur noch höchstens 20 Vereine, vor allem deshalb, weil die Mehrheit der Mitglieder in vielen Ortsvereinen im Gegensatz zu ihren nach Dresden entsandten Deputierten die Streichung der Monarchie-Formel guthießen[71]. Außerdem aber waren auch beide Seiten von Anfang an darauf bedacht gewesen, einen völligen Bruch zu vermeiden. So wurde noch in Dresden eine Art Kartell zwischen den beiden Fraktionen geschlossen, und die Minderheit machte keinen Gebrauch von der theoretisch gegebenen Möglichkeit, sich den Deutschen Vereinen anzuschließen. Die Wahlrechtskampagne im September wurde von allen Vaterlandsvereinen getragen, und für den Landtagswahlkampf im November einigte man sich auf ein gemeinsames Programm und eine einheitliche Kandidatenliste. Auch diese Tatsachen sprechen dafür, die Abstimmung des Dresdner Parteitags als ein Votum für größere programmatische Offenheit zu interpretieren, nicht jedoch als eine Entscheidung zwischen Monarchie und Republik. Auf die Dauer freilich konnten die Vaterlandsvereine die Gegensätze zwischen ihren Flügeln nicht überbrücken. Sie führten im Frühjahr 1849 zunächst zur Spaltung der Landtagsfraktion und dann auf der letzten Generalversammlung vom 22. April zum Auseinanderbrechen der Partei[72].

Die zunehmende Differenzierung der Parteien machte sich auch innerhalb der Deutschen Vereine Sachsens bemerkbar. Unter dem Eindruck, daß sie sich nicht mit der notwendigen Entschiedenheit der zunehmenden republikanischen Bewegung entgegenstellten, löste sich aus dem Leipziger Hauptverein schon Anfang Juli ein „Deutscher Konstitutioneller Verein", der sich nach seinem Programm den Kampf gegen die Republik und für die Erhaltung von Vertrauen, Gesetz und Ordnung zum obersten Ziel machte[73]. Im Unterschied zu den Deutschen Vereinen forderte er für Sachsen die Monarchie nicht „auf breitester demokratischer Grundlage", sondern „mit allgemeiner Volksvertretung", und er verlangte auch für die Reichsverfassung eine monarchische Spitze (hier hatten sich die Deutschen Vereine, wie erwähnt[74], nicht festgelegt). Er hielt seine erste Generalversammlung am 23. Juli in Riesa, stützte sich in Zukunft besonders auf die landwirtschaftlichen Vereine und wurde zunehmend zum Sprecher agrarkonservativer Kreise. Behindert durch das direkte Wahlverfahren, konnte er sich jedoch bei den Landtagswahlen im November gegenüber den beiden großen Parteien nicht durchsetzen. Noch weiter rechts als die „Deutschen Konstitutionellen" standen die reaktionären „Sachsenvereine".

Die Deutschen Vereine Sachsens entfesselten im Juli eine antirepublikanische Petitionsbewegung großen Stils[75], ihre bedeutsamste Veranstal-

71 Weber, ebd., S. 174.

72 Vgl. unten, S. 404 f., S. 576 ff., und bes. S. 578, Anm. 58.

73 Geyer, Parteien in Sachsen, S. 76 f., darauf gestützt auch Weber, Revolution in Sachsen, S. 123 f.

74 Vgl. oben, S. 332.

75 Vgl. dazu auch die Aufrufe der Deutschen Vereine Dresden und Leipzig vom 8. und 24. 6. 1848 bei Obermann, Flugblätter, S. 152 ff.

tung aber wurde dann die Generalversammlung in Dresden am 15. Oktober. 38 Vereine mit etwa 8000 Mitgliedern waren durch 86 Abgeordnete vertreten[76]. Hauptgegenstand der Verhandlungen waren die bevorstehenden Landtagswahlen, doch gab die Anwesenheit von Gästen aus anderen Teilen Deutschlands[77] Anlaß zu Beratungen über die Grundzüge eines gemeinsamen Programms, die man in der unbedingten Unterordnung unter die deutsche Nationalversammlung, der möglichsten Stärkung ihrer Autorität und in der Bejahung der „wirklich demokratischen Monarchie" fand. Die „wirkliche Majorität" der Bevölkerung jedes Einzelstaates sei jedoch berechtigt, die jeweilige Staatsform zu ändern, sofern dies ohne Verletzung von „Ordnung, Gesetz, Sitte und Eigentum" und mit Billigung der Zentralgewalt erfolge[78]. Der Deutsche Verein Leipzig wurde ermächtigt und aufgefordert, auf dieser Basis eine engere Verbindung gleichgesinnter Vereine in Deutschland zu betreiben[79].

Das Parteiwesen im Königreich Hannover blieb während der Revolutionszeit deutlich hinter der Entwicklung in vergleichbaren deutschen Staaten zurück. Zwar gab es auch hier in den meisten Orten politische Vereine, doch deren meist auf lokale Angelegenheiten bezogener Charakter wird in der zeitgenössischen Literatur stark unterstrichen[80]. Einer Scheidung der Parteien wirkte in Hannover überdies die Tatsache entgegen, daß die öffentliche Meinung des Landes in Fragen der inneren Politik mit großer Einmütigkeit hinter dem Ministerium Stüve stand, dessen deutsche Politik wegen der schroffen Betonung des Vereinbarungsstandpunktes gegenüber der Nationalversammlung jedoch mit ähnlicher Geschlossenheit mißbilligte[81]. Von den über 100 Vereinen, die bei den Ermittlungen der hannoverschen Behörden Ende 1848 erfaßt wurden[82], waren über die Hälfte auf eine bestimmte politische Tendenz offenbar nicht festzulegen. 28 galten als konservativ im Sinne eines rechtsliberalen Konstitutionalismus, die übrigen wurden meist den gemäßigt demokratischen Volksvereinen zugeordnet. Als radikal oder republikanisch hingegen wurden nur wenige eingestuft, so vor allem die Arbeitervereine in Hannover, Celle und Goslar, der Turnverein Celle, Bürgerversammlung und Mittwochskränzchen in Göttingen[83] sowie der bereits erwähnte republikani-

76 Allgemeine Zeitung Nr. 302 (28. 10. 1848), vgl. auch Deutsche Zeitung Nr. 286 (25. 10. 1848), Beilage.

77 Vertreten waren die Zentralvereine für Böhmen und Hessen-Darmstadt, außerdem Vereine aus Hannover, Schlesien und Thüringen.

78 Deutsche Zeitung Nr. 286 (25. 10. 1848), Beil. Auf die verräterische Bezeichnung *wirkliche* Majorität und den illusionären Charakter der Voraussetzungen braucht nicht eigens hingewiesen zu werden.

79 Vgl. darüber unten, S. 389 ff.

80 Oppermann, Geschichte Hannovers Bd. 2, S. 119 f.

81 Vgl. unten, S. 595 ff.

82 BA, DB 54/71, ebd., 54/73, die Berichte der Landdrosteien und der Polizeidirektion Hannover. Die entsprechenden Gegenakten im NiedersHStA Hannover sind dem zweiten Weltkrieg zum Opfer gefallen.

83 Über das Vereinsleben in Göttingen s. Oppermann, Geschichte Hannovers Bd. 2, S. 120ff., und Bodemeyer, Verfassungskämpfe, S. 55 f.

sche Provinzial-Verein Osnabrück[84]. Zu nennenswerten Ansätzen für eine organisierte Parteibildung auf Landesebene kam es jedoch nur bei der Linken[85].

Nach einer vom Volksverein Hoya am 1. Juni in Eystrup veranstalteten Volksversammlung wurden Notabilitäten der Märzbewegung, Teilnehmer der Kondeputierten-Versammlungen[86] und die Anhänger des Einkammersystems aus der Zweiten Kammer für den 13. Juni zu einem Treffen nach Hannover eingeladen, auf dem über eine engere Verbindung unter den hannoverschen Volksvereinen und über einen Anschluß an die vom Frankfurter „Montagskränzchen" vorgeschlagene Verbindung[87] beraten werden sollte. Bei dieser ersten Zusammenkunft wurde die Anregung des Montagskränzchens verworfen, die geplante Organisation kam jedoch erst am 17. Juli zustande, nachdem 25 Deputierte von 20 Volksvereinen nicht weniger als drei Tage über ein aus zwölf Paragraphen bestehendes Statut[88] beraten hatten.

Das Ziel der Volksvereine war danach neben der Weckung des politischen Sinns und dem Kampf gegen Reaktion wie Anarchie der spezifischen Situation in Hannover entsprechend vor allem die Unterstützung der Nationalversammlung gegen alle partikularistischen Tendenzen. Als Organ der gemeinsamen Wirksamkeit wurde ein „Zentralkomitee" gebildet, in das jeder Verein zumindest einen, die größeren mehrere Vertreter entsandten. Es mußte alle drei Monate, nötigenfalls auch häufiger, zusammentreten; seine Beschlüsse wurden mit einfacher Mehrheit gefaßt und waren für alle Vereine verbindlich. Neben diesem Gremium, das sich letztlich nur in der Bezeichnung von den periodischen Versammlungen der Parteien in den anderen deutschen Staaten unterschied, bestand lediglich ein geschäftsführender Ausschuß unter Leitung des Advokaten Karl Gerding (Celle)[89].

In ihrer politischen Ausrichtung können die Volksvereine als gemäßigt demokratisch angesehen werden. Von den konstitutionellen Vereinen des Landes unterschieden sie sich vor allem dadurch, daß sie auch Vertreter republikanischer Ansichten in ihren Reihen duldeten. Ein eigentliches Parteiprogramm haben sie jedoch nicht formuliert. Ihr Anfang November erlassenes Manifest[90] für die bevorstehenden Landtagswahlen ist ein Do-

84 Vgl. oben, S. 357.

85 Siehe zum folgenden außer den in Anm. 82 nachgewiesenen Materialien die Mitteilungen Oppermanns in seiner Geschichte Hannovers Bd. 2, S. 105 ff. und S. 129 f. sowie die polemische, streckenweise pamphletartige, konservative Gegendarstellung von Bodemeyer, Verfassungskämpfe, S. 53 ff. Oppermann war selbst am Aufbau der Volksvereine maßgeblich beteiligt, und Bodemeyer konnte offensichtlich die erwähnten Regierungsunterlagen zum hannoverschen Vereinswesen benutzen, wie sich aus der auffälligen Übereinstimmung von Zahlenangaben und sonstigen Einzelheiten ergibt.

86 Vgl. oben, S. 198 f. und S. 204 ff.

87 Vgl. oben, S. 335.

88 Auszug bei Oppermann, ebd., S. 129.

89 Dr. Karl Gerding (1807–1884), Rechtsanwalt und Justizrat. Vgl. über ihn Pelger, Demokratische Bewegung in Norddeutschland, S. 166 f. und S. 173 ff.

90 Oppermann, ebd., S. 160.

kument von höchster politischer Farblosigkeit, das neben der Mahnung zur Wahlbeteiligung überhaupt, dem Hinweis auf die besondere Bedeutung des bevorstehenden Landtags und dem Aufruf zur Wahl treuer, unabhängiger und tüchtiger Männer nur die Forderung nach unbedingter Anerkennung der Beschlüsse der Nationalversammlung und nach Einführung des direkten Wahlrechts in Hannover enthält.

Die statutengemäß Mitte Oktober abzuhaltende zweite Versammlung des Zentralkomitees fand in Hildesheim statt, dem Ort, der im Frühjahr 1848 die schwersten revolutionären Unruhen des Landes erlebt hatte. Der daran führend beteiligte Advokat Dr. Weinhagen stand auch an der Spitze des dortigen Volksvereins, der mit einer Reihe von Zweigvereinen und rund 1100 Mitgliedern der stärkste des Verbandes war (Hannover folgte mit 900 Mitgliedern), dessen im ganzen sehr gemäßigte Politik jedoch nicht entscheidend beeinflußte. Auf der Hildesheimer Tagung waren 25 Vereine durch 38 Deputierte vertreten. Eine Tagesordnung war nicht vorbereitet, und so diskutierte man mit äußerst magerem Ergebnis über allerlei politische Tagesfragen[91]. Bei den Landtagswahlen brachten die Volksvereine nur acht ihrer Kandidaten durch, da sie auf dem Lande keine Stützpunkte hatten und in den Städten zumeist die konstitutionell-monarchischen Vereine siegten[92]. Wichtigstes Ergebnis der nächsten Versammlung des Zentralkomitees in Harburg war dann der Beschluß, dem Märzverein beizutreten[93].

Nachdem der Volksverein in Hannover das öffentliche Leben der Landeshauptstadt lange Zeit fast allein geprägt hatte, wurde Ende November unter Protektion der Regierung ein „Vaterländischer Verein"[94] gegründet. Seine politischen Ziele unterschieden sich zunächst nicht wesentlich von denen des Volksvereins, die Führungsgremien bestanden z. T. aus den gleichen Personen, und er suchte auch die Zusammenarbeit mit den Volksvereinen im Lande. Während der Auseinandersetzungen um die sofortige Einführung der Grundrechte in Hannover unterstützte er dann allerdings im Gegensatz zu den Volksvereinen die ablehnende Haltung der Regierung, spaltete sich deshalb vorübergehend, fand sich jedoch während der Bewegung für die Annahme der Reichsverfassung in Hannover wieder zusammen. Unter dem Präsidium Gerdings konnten gemäßigte Demokraten und Konstitutionelle am 4. April sogar einen gemeinsamen „Vereinstag" in Celle veranstalten. Mitte Juni wurde in Bremen noch einmal der Versuch gemacht, der an der Reichsverfassung festhaltenden

91 Ebd., S. 140.

92 Vgl. dazu unten, S. 595.

93 Bodemeyer, ebd., S. 67. Nach der lithographierten Zusammenstellung des Zentralmärzvereins (s. unten, S. 402, Anm. 18) hatten sich ihm bis Ende März 20 hannoversche Vereine angegliedert (einschließlich der 13 Zweigvereine des Volksvereins Hildesheim). Leicht abweichend die Angaben bei Oppermann, ebd., S. 162.

94 Oppermann, ebd., S. 140 f. Ein Druck von Gründungsaufruf, Statut und Geschäftsordnung für die Vereinsversammlungen (datiert: Ende November 1848) sowie eine Liste der bis Mitte November eingeschriebenen rund 400 Mitglieder befindet sich im HStA Hannover, Hann. Des. 80 Hann. I A Nr. 55[2]. Ebd. das vom 21. 12. 1848 datierte ausführliche Wahlmanifest des Vereins.

Opposition im Hinblick auf die bevorstehenden Landtagswahlen eine gemeinsame Basis zu geben. Die dort gebildeten Zentralorgane, z. T. aus Abwesenden gewählt, sind offenbar jedoch nie zusammengetreten, und die Vereine fielen zunehmend auseinander[95].

Von den Führern der hannoverschen Volksvereine waren dann namentlich Gerding und Weinhagen bei der Vorbereitung und Durchführung des Braunschweiger Demokratenkongresses vom Juni 1850[96] beteiligt, auf dem eine Organisation der entschiedenen Linken für das ganze nichtpreußische Norddeutschland begründet, zugleich aber auch mit Gesinnungsgenossen aus ganz Deutschland über den weiteren Zusammenhalt und die künftige Politik der demokratischen Partei beraten werden sollte. Von den rund 120 Eingeladenen erschienen insgesamt nur etwa 40, und diese beschlossen, unter Verzicht auf weitergehende Organisationspläne lediglich einen Verein zur „Unterstützung und Förderung der demokratischen Presse" zu gründen – nach Lage der Dinge wohl tatsächlich die einzig denkbare Möglichkeit, überhaupt noch eine öffentlich wirkende demokratische Parteizentrale einzurichten. Über die Tätigkeit dieses Preßvereins ließ sich bislang nichts ermitteln[97], und so darf man annehmen, daß die in Braunschweig angeknüpften persönlichen Kontakte das einzige Ergebnis der Zusammenkunft geblieben sind.

Braunschweig selbst war im Organisationsplan der Republikaner vom Juli 1848 zum Sitz für den niedersächsischen Kreisausschuß bestimmt worden. Der dortige Volksverein hatte die ihm zugewiesene Aufgabe jedoch nicht zu lösen vermocht. Der Braunschweiger Vaterlandsverein mit seinen 13 Filialvereinen, der unter maßgeblichem Einfluß von Hermann Baumgarten[98] stand, entwickelte sich hingegen zu einem Zentrum des konstitutionellen Vereinswesens in Norddeutschland. Er nahm vor allem Kontakt zu jedem Vorort konstitutioneller Regionalverbände auf, der im Jahr 1848 Pläne zur Gründung einer Partei auf nationaler Ebene verfolgte: dem Kölner Bürgerverein, dem Konstitutionellen Klub Berlin, dem Konstitutionellen Verein Halle, dem Deutschen Verein Leipzig und dem Bürgerverein Kassel[99]. Nach dem Scheitern all dieser Bemühungen versuchte Baumgarten schließlich noch, die Ende Juni 1849 in Gotha zusammengekommenen Mitglieder der erbkaiserlichen Koalition der Nationalversammlung unter Hinweis auf die bisherigen Versäumnisse der Liberalen

---

95 Oppermann, ebd., S. 229 ff. Eine Liste der Teilnehmer auch bei Bodemeyer, Verfassungskämpfe, S. 200, Anm. 1. Knappe Polizeiberichte über den Verlauf der Bremer Tagung liegen im HStA Hannover, ebd.

96 Pelger, Demokratische Bewegung, S. 171 ff., vgl. jetzt auch Biebusch, Revolution und Staatsstreich, S. 135 ff.

97 Pelger, ebd., S. 177.

98 Der Historiker Hermann Baumgarten (1825–1893), nach Studium in Jena, Halle und Göttingen seit Frühjahr 1848 Lehramtskandidat in Braunschweig, von Dezember 1848 bis Frühjahr 1852 Redakteur der dort erscheinenden „Deutschen Reichszeitung". Als politischer Publizist ist er später besonders noch mit seiner bekannten Schrift „Der deutsche Liberalismus, eine Selbstkritik" (1866) hervorgetreten.

99 Bericht der Polizeidirektion Braunschweig vom 14. 10. 1848 im BA, DB 54/72 (Anlage zum Vereinsbericht der braunschweigischen Regierung).

zur Gründung einer förmlichen Partei zu bewegen, stieß dabei jedoch auf wenig Gegenliebe[100].

Alarmiert durch die Beschlüsse des Demokratenkongresses und beunruhigt durch die zunehmende radikale und republikanische Bewegung im Rheinland, rief der Kölner Bürgerverein Ende Juni 1848 zur Gründung konstitutioneller Vereine und zur Herstellung einer engeren Verbindung unter ihnen auf[101]. Der Konstitutionelle Klub Berlin lud Anfang Juli für Ende des Monats gleichgesinnte Vereine zu einem allgemeinen Kongreß in die preußische Hauptstadt ein[102], und schon am 9. Juli trafen sich konstitutionelle Vereine aus Thüringen, den benachbarten preußischen Gebieten und dem Königreich Sachsen zu einer Versammlung in Kösen, zu welcher der Politische Verein Weimar eingeladen hatte[103]. Insgesamt 16 Vereine (u. a. aus Weimar, Jena, Halle und Leipzig) waren hier vertreten. Nachdem zunächst auf einer öffentlichen Kundgebung 3000 bis 4000 Teilnehmer eine die republikanischen Angriffe auf die Nationalversammlung scharf verurteilende Vertrauensadresse an das deutsche Parlament gebilligt hatten, wurde anschließend von den Delegierten der Vereine beschlossen, unter den Vororten Halle, Leipzig und Weimar Provinzialvereine für die preußische Provinz und das Königreich Sachsen sowie für Thüringen zu bilden, die in dieser Gliederung und in besonders engem Kontakt zueinander einem baldigst zu gründenden „allgemeinen deutschen konstitutionellen Zentralverein" beitreten sollten.

Der Provinzialverband für das preußische Sachsen wurde, wie in Kösen angekündigt, am 15. Juli in Halle konstituiert[104]. In Übereinstimmung mit dem Programm des Deutschen Vereins Leipzig und seinem Ende Juni den Forderungen der Republikaner entgegengestellten „konstitutionellen Glaubensbekenntnis"[105] bezeichnete man dabei als gemeinsame Basis die „Prinzipien der konstitutionellen Monarchie mit konsequenter Durchführung demokratischer Grundsätze im Staats- und Gemeindeleben"[106].

---

100 Vgl. dazu unten, S. 407 ff.

101 Allgemeine Ztg Nr. 183 (1. 7. 1848, Beil.). Daß die meisten konstitutionellen Vereine in den preußischen Westprovinzen überhaupt erst in Reaktion auf „die unermüdliche Tätigkeit der Gegner, der sog. demokratischen, d. i. für die soziale Republik mit allen Mitteln wirksamen Klubs" ins Leben getreten seien, berichtet der Korrespondent der Deutschen Zeitung (Nr. 201, 21. 7. 1848) in seinem Bericht über den Duisburger Kongreß (s. unten, S. 386).

102 Vgl. unten, S. 388 f.

103 Siehe dazu Allgemeine Zeitung Nr. 195 (13. 7. 1848) und Deutsche Zeitung Nr. 193 (13. 7. 1848).

104 Einzelheiten dazu s. bei Schmiedecke, Revolution in Halle, S. 50 f.

105 Auszug in der Deutschen Zeitung Nr. 187 (7. 7. 1848, Beilage), im vollen Wortlaut unter anderer Überschrift bei Obermann, Flugblätter, S. 154 ff. Im einzelnen heißt es darin u. a.: „Wir wünschen im Anschluß an die aus der Revolution hervorgegangenen deutschen Regierungen zu politischen Rechten und Freiheiten zu gelangen, denen wir einen höheren Wert beilegen, als dem Namen Republik. Wir ziehen dem leeren Namen republikanische Einrichtungen vor, wie sie das freie und mächtige England hat. Nur darin soll sich der politische Bau, an welchem das ganze Deutschland jetzt arbeitet, von dem englischen unterscheiden, daß Bildung, Wohlstand und politische Berechtigung nicht einzelnen Klassen der Gesellschaft zugute kommen soll, sondern Jedem im Volke, der Neigung und Fähigkeiten hat, sich daran zu beteiligen" (Obermann, S. 157).

106 Schmiedecke, ebd., S. 51.

Bei der nächsten Sitzung des Zentralvereins am 4. August waren ihm 16 Vereinigungen angeschlossen. Die Thüringer Konstitutionellen begründeten ihren Verband am 31. Juli in Gotha[107]. Angesichts der im Königreich Sachsen bereits bestehenden Deutschen Vereine war dort eine besondere Initiative nicht nötig.

Der Aufruf des Kölner Bürgervereins fand einen ersten Widerhall auf der Versammlung westfälischer Konstitutioneller, die am 7. Juli in Dortmund stattfand[108]. Aus einem regelmäßigen Veteranentreffen zur Erinnerung an die Freiheitskriege hervorgegangen, zeigte dieser Kongreß ausgeprägte altpreußisch-partikularistische Züge, was nicht zuletzt darin zum Ausdruck kam, daß „bei all den Toasten und Reden . . . der Einheit Deutschlands gar nicht und der Errungenschaften der jetzigen Revolution nur sehr leise gedacht" wurde[109]. In Absatz 1 des in Dortmund verabschiedeten Programms wird „die konstitutionelle Monarchie im innigsten Anschluß an die deutsche allgemeine Verfassung für die zu erstrebende und festzuhaltende Staatsform Preußens" erklärt[110], doch der Einschub mit seiner Erwähnung der deutschen Verfassung war erst nach längeren Debatten angenommen worden – und dies, obwohl damals der Huldigungserlaß des Reichskriegsministers noch nicht ergangen war, den die preußischen Patrioten später als Affront und schwere Anmaßung empfanden. Aus Protest gegen das in Dortmund so stark hervorgetretene spezifische Preußentum lehnten die Bielefelder Liberalen in der Folge eine weitere Teilnahme an den Vereinigungsbestrebungen der westfälischen Konstitutionellen ab; die Befürchtung, dieses Beispiel könne Nachahmer finden, bewahrheitete sich jedoch nicht. Als sich am 16. Juli über 160 Delegierte von 60 Vereinen aus Westfalen und dem Rheinland zu Beratungen über eine engere organisatorische Verbindung in Duisburg trafen[111], wurde vielmehr das Dortmunder Programm übernommen, und auch der Vorschlag eines linken Flügels, unter Aufnahme einer zeitgängigen Formulierung liberaler Grundsatzerklärungen wenigstens als Ziel die konstitutionelle Monarchie „auf breitester demokratischer Grundlage" zu proklamieren, wurde abgelehnt[112]: ein weiterer Beleg dafür, wie weit der Verband rheinisch-westfälisch konstitutioneller Vereine nach rechts hin tendierte. Auf dem nächsten Kongreß in Deutz[113] ging man über den Antrag, das Programm in liberalem Sinne zu präzisieren, zur Tagesordnung über, und es ist daher auch

107 Allgemeine Ztg Nr. 216 (3. 8. 1848).

108 Vgl. dazu Hüttermann, Parteipol. Leben in Westfalen, S. 48 f., und Schulte, Volk und Staat, S. 246.

109 Hüttermann, ebd., S. 49, Anm. 1 (aus dem Bericht der Westf. Zeitung über den Kongreßverlauf).

110 Ebd., S. 48 f.

111 Vgl. Hüttermann, ebd., S. 50 f., und Schulte, ebd., S. 246 f. In einem vom 14. 7. datierten Artikel hatte die Deutsche Zeitung den bevorstehenden Duisburger Kongreß als eine Zusammenkunft der „konservativ-liberalen Partei, der Partei der konstitutionellen Monarchie" bezeichnet: Nr. 199 (18. 7. 1848), Beilage.

112 Schulte, ebd., S. 636 (Anm. 25 zu S. 246).

113 Vgl. den folgenden Absatz.

nicht verwunderlich, daß sich die weitaus meisten der über 90 Klubs[114] im Konflikt zwischen der preußischen Nationalversammlung und dem Ministerium Brandenburg auf die Seite der Regierung stellten. Auf dem folgenden Kongreß, der am 6. Januar in Dortmund stattfand, wurde dem König der Dank der Vereine für die Verleihung der oktroyierten Verfassung ausgesprochen, die Fertigstellung der Reichsverfassung ohne fernere Beteiligung der österreichischen Abgeordneten verlangt und der Beitritt zum Märzverein abgelehnt[115].

Bei der Beratung von Organisationsfragen hatten sich in Duisburg diejenigen Vereine durchgesetzt, die von einer Zentralisation unter einem leitenden Verein oder Ausschuß „eine zu große Hemmung eigentümlicher Gestaltung und Entwicklung der einzelnen Klubs" befürchteten[116], und so begnügte man sich damit, den Kölner Bürgerverein als geschäftsführenden und die Korrespondenz vermittelnden „Vorort" einzusetzen. Die angeschlossenen Vereine sollten ihm monatlich über ihre Tätigkeit berichten, mindestens einmal im Jahr hatte er eine „allgemeine Versammlung" zu veranstalten. Das nächste Treffen fand allerdings schon am 22. Oktober in Deutz[117] statt, und hier erhielt der Vorort dann auch den Auftrag, die notwendigen Schritte für die Herstellung engerer Verbindungen unter den konstitutionellen Vereinen ganz Deutschlands einzuleiten. Diese Bestrebungen überschnitten sich nunmehr jedoch mit der inzwischen vom Bürgerverein Kassel ergriffenen Initiative zur Bildung eines „nationalen Vereins"[118].

Pläne zur Gründung einer deutschen konstitutionellen Partei waren zuvor nicht nur in Kösen erörtert und befürwortet worden, sondern auch auf der Versammlung, zu welcher der konstitutionelle Klub Berlin Anfang Juli alle Vereine eingeladen hatte, welche wie er in der „Begründung der demokratisch-konstitutionellen Monarchie, basiert auf die Volkssouveränität als den Ursprung aller Gewalten" ihr Ziel sähen[119]. Zweck des Treffens sollte vor allem sein, „über die Mittel und Wege zu beraten, wie gemeinsam und übereinstimmend den Bestrebungen der republikanischen Propaganda gegenüberzutreten und ihrem verderblichen Einfluß auf die

---

114 Eine Liste der in der Rheinprovinz gegen Ende des Jahres 1848 nachweisbaren 26 Kreis- oder Lokalvereine ergibt sich aus der Tabelle von Repgen, Märzbewegung und Maiwahlen, S. 312 f., Sp. H.

115 Hüttermann, ebd., S. 70 ff.

116 Deutsche Ztg Nr. 201 (21. 7. 1848).

117 Vgl. Deutsche Ztg Nr. 286 (25. 10. 1848) und Allgemeine Ztg Nr. 301 (27. 10. 1848). Außer den schon erwähnten Beschlüssen über die Beibehaltung des Programms und die Aufnahme engerer Verbindungen zu gleichgesinnten Vereinen in Deutschland verabschiedete der Kongreß noch die Empfehlung, die angeschlossenen Vereine sollten bei den Abgeordneten ihres Wahlkreises auf eine baldige Vollendung des preußischen Verfassungswerkes drängen. Der unter dem Vorsitz v. Ammons stehende Kongreß dauerte von 11 bis 16 Uhr. „Bei dem darauf folgenden heiteren Mahle ward auch dem freiwillig mediatisierten Fürsten Reuß ein Hoch gebracht ... und Vivat Sequens! gerufen" (Deutsche Zeitung, ebd.).

118 Vgl. unten, S. 389 ff.

119 Allgemeine Ztg Nr. 202 (20. 7. 1848), danach auch das Folgende.

Massen entgegenzuwirken ist". Auch dieser Kongreß war also in erster Linie als Antwort auf die Herausforderung der Republikaner gedacht. Zu Recht aber wies der Korrespondent der „Allgemeinen Zeitung" in einem kritischen Kommentar zu der Einladung darauf hin, daß es dann zunächst darauf ankommen müsse, im einzelnen zu definieren, was man „unter einer demokratisch-konstitutionellen Monarchie versteht . . . und nicht zu ruhen, bis genau nachgewiesen ist, inwiefern eine demokratisch-konstitutionelle Monarchie überhaupt noch als lebensfähige Monarchie gedacht werden kann"[120].

Am 22. Juli wurde der Kongreß eröffnet[121]; ungefähr 90 Vereine waren durch etwa 150 Delegierte vertreten, darunter auch der Provinzialverein Halle und der Deutsche Verein Leipzig, aus dem übrigen Deutschland vor allem der konstitutionelle Verein Nürnberg. Ausgelöst vermutlich durch die Mißtrauenserklärung der Republikaner gegen die Nationalversammlung, spitzten sich die Diskussionen sehr bald auf die Frage der unbedingten Anerkennung von provisorischer Zentralgewalt und deutschem Parlament zu, und die Gegensätze zwischen „Schwarz-Weiß" und „Schwarz-Rot-Gold", die sich in Preußen soeben am Huldigungserlaß des Reichskriegsministers[122] entzündet hatten, prallten dabei schroff aufeinander. Angeblich war nur eine überwiegend aus Schlesiern und Sachsen bestehende Minorität dazu bereit, „freudig" Sonderinteressen für das Wohl des gesamten Vaterlandes zu opfern, und sie mußte sich dafür sogar noch das „zurückstoßende Benehmen" der Majorität gefallen lassen[123]. So erklärte der Kongreß zwar schließlich mit den Stimmen von 67 gegen die von 20 Vereinen, daß die Beschlüsse der Nationalversammlung für alle Staaten „verbindlich" seien; er befürwortete aber zugleich eine föderative Struktur des künftigen Reiches, in dem eine „individuelle Entwicklung der einzelnen Staaten und Stämme" möglich bleiben müsse (gegen 27 Stimmen)[124]. Die konstitutionelle Monarchie „mit den volkstümlichsten Institutionen" sei auch für den Gesamtstaat die beste Verfassungsform (52 : 36); was man sich darunter im einzelnen vorstellte, blieb weiterhin offen. Die Wahl des Reichsverwesers wurde als erfreulicher Fortschritt auf dem Weg zur deutschen Einheit begrüßt.

---

120 Ebd. Der Korrespondent der Zeitung bezeichnet in diesem Zusammenhang die Erhaltung des Zweikammersystems als „Lebensfrage der Monarchie" und schreibt weiter: „In *einer* Kammer, einem Geschöpf des allgemeinen Stimmrechts, würden die Vertreter der niederen Klassen in kurzer Zeit die Majorität ausmachen, der König wäre gezwungen, diejenigen zu Ministern zu machen, welche diese Majorität für sich hätten, und im preußischen Staat würden dann in Wahrheit die niederen Klassen herrschen."

121 Vgl. zum folgenden die Berichte in der Allgemeinen Ztg Nr. 209–213 (27. bis 31. 7. 1848) und der Deutschen Ztg Nr. 211 (31. 7. 1848).

122 Siehe dazu Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 651 ff.

123 Allgemeine Ztg Nr. 213 (31. 7. 1848), unter wörtlicher Übernahme eines Artikels aus der „Deutschen Allgemeinen Zeitung". Im ganzen, so heißt es dort, habe der Kongreß „das unerfreuliche Bild des Partikularismus und des Schwankens" geboten.

124 Deutsche Ztg Nr. 211 (31. 7. 1848). Etwas abweichend der Wortlaut der Beschlüsse bei Streckfuß, Das freie Berlin Bd. 2, S. 195 f.

Angesichts der zutage getretenen Gegensätze, die beschwörende Appelle süddeutscher Vereine an ihre preußischen Freunde auslösten[125], glaubten kritische Beobachter schon am Ende dieses Kongresses nicht mehr an das Zustandekommen der geplanten konstitutionellen Partei auf nationaler Ebene[126], und in der Tat blieb die Berliner Versammlung ohne nennenswertes Ergebnis. Die Begründung einer umfassenden Organisation stand daher als ungelöstes Problem weiterhin auf der Tagesordnung konstitutioneller Kongresse, so z. B. im Oktober in Deutz und auf der Generalversammlung der Deutschen Vereine Sachsens[127]. Von einer anderen Konzeption als die bisherigen Ansätze aber waren die Bestrebungen des Bürgervereins Kassel getragen, die Anfang November zur Gründung des „Nationalen Vereins" führten.

Der Bürgerverein Kassel war damals mit rund 1100 Mitgliedern der bedeutendste liberale Verein in Kurhessen. Neben ihm stand vor allem noch der vaterländische Verein Marburg, in dem Heinrich v. Sybel eine maßgebliche Rolle spielte. Obwohl in Kurhessen schon früh demokratisch-republikanische Zentren von starker Wirksamkeit bestanden (vor allem in Marburg, Kassel, Fulda und Hanau), war es zu einer allgemeinen Parteischeidung im Lande doch erst gekommen, als man sich auf einem noch von Liberalen und Demokraten gemeinsam veranstalteten Vereinskongreß in Hersfeld am 26./27. August nicht auf allgemein verbindliche Grundsätze in der hessischen Wahlrechtsfrage einigen konnte[128]. Regelrechte Organisationen der beiden Hauptrichtungen wurden aber auch jetzt noch nicht ins Leben gerufen, sondern erst Ende Februar 1849 wurden von demokratischen Vereinen der Lahn-Ederbezirk und der Oberhessische Bezirk der Märzvereine gegründet[129]. Die Konstitutionellen schlossen sich sogar erst am 18. Mai 1849 zu einem Landesverein zusammen[130].

Der Bürgerverein Kassel hatte am 7. September 1848 einen ersten allgemeinen Aufruf zur Bildung eines „Nationalen Vereins" erlassen[131]. Seine Mitglieder sollten das Prinzip der Volkssouveränität bejahen, als deren Organ für Deutschland die Nationalversammlung anerkennen und

125 Siehe z. B. die Adresse des politischen Vereins Oehringen an den konstitutionellen Klub Berlin vom 1. 8. (Allgemeine Ztg Nr. 219, 6. 8. 1848), in welcher dieser unter dem Motto: „An einem Königswort soll man nicht mäkeln und deuteln" an die Proklamation über das Aufgehen Preußens in Deutschland erinnert und gebeten wird, wie bisher mit seinem ganzen Einfluß partikularistischen Tendenzen bei den befreundeten Vereinen entgegenzutreten. Im gleichen Sinne unterstrich der vaterländische Hauptverein Stuttgart in einer offenen Zuschrift an die Berliner Konstitutionellen, daß von Preußen ungeachtet gewisser Opfer für die deutsche Einheit nicht die Aufgabe seiner Geschichte, seines Ruhms und seiner Eigenart verlangt werde (ebd., Nr. 234, 21. 8. 1848, Beil.).

126 Vgl. den in Anm. 123 zitierten Artikel der „Deutschen Allgemeinen Zeitung".

127 Vgl. oben, S. 381 und S. 387.

128 Vgl. oben, S. 261, Anm. 17.

129 Rusche, Kurhessen 1848/49, S. 157.

130 Ebd., S. 171.

131 Siehe zum folgenden die „Kurze geschichtliche Darstellung der Gründung des nationalen Vereins . . ." (hier benutzt nach einem Exemplar im BA, DB 54/74), und Eichmeier, Liberale Parteibildung, S. 48 ff.

ihre Beschlüsse demgemäß als unbedingt verbindlich ansehen. Nachdem dann am 10. Oktober die eigentliche Einladung ergangen war, trat die Gründungsversammlung am 3. November in Kassel zusammen. Die Initiatoren hatten sich vermutlich ein größeres Echo erhofft. Nur 66 Deputierte von 28 Vereinen hatten sich eingefunden, doch vertraten sie z. T. ganze Landesverbände. So konnte der Deutsche Verein Leipzig für 40, der Vaterländische Verein Braunschweig für 8 und der Konstitutionelle Verein Darmstadt für 10 Vereine sprechen. Aus dem benachbarten Hannover waren nur wenige Vereine erschienen, Oldenburg und Hamburg waren mit je einem, Bremen mit zwei Vereinen vertreten. Zuschriften lagen vor allem noch vor vom Landesausschuß der Vaterländischen Vereine Badens und vom Vorort der fränkischen konstitutionellen Vereine (Nürnberg). Nicht vertreten waren die thüringischen und sächsischen Kleinstaaten, und vor allem fehlten die preußischen Konstitutionellen. Für deren auffällig geschlossenes Fernbleiben wissen auch neueste Forschungen keine Gründe anzugeben[132]. Die sich langsam zuspitzende innenpolitische Krise in Preußen reicht als Erklärung schwerlich aus, und daß nicht einmal der Kölner Bürgerverein ungeachtet der Beschlüsse der Deutzer Parteiversammlung vom 22. Oktober eine Grußbotschaft geschickt hatte, kann nur als bewußte Distanzierung von den programmatischen Grundlagen der geplanten Vereinigung gedeutet werden, dem Bekenntnis zur Volkssouveränität ebenso wie der unbedingten Anerkennung der Nationalversammlung.

Der Kongreß in Kassel, auf dem liberale parlamentarische Prominenz ebenso wenig in Erscheinung trat wie bei den vorangegangenen vergleichbaren Veranstaltungen, begann mit einem Vorstoß von linker Seite. Kellner[133], der Vorsitzende des in seinem Programm stark von Winkelblech beeinflußten demokratisch-sozialen Vereins Kassel und Teilnehmer am 1. Demokratenkongreß, und Rösing, der soeben vom Berliner Parteitag kommende Führer der Bremer Demokraten, beantragten, in das Programm die Erklärung aufzunehmen, daß das deutsche Volk aufgrund seiner Souveränität ein Vetorecht gegen die Beschlüsse der Nationalversammlung habe[134]. Damit wäre der Sinn des Einladungsschreibens gerade in sein Gegenteil verkehrt worden, und der „Nationale Verein" hätte mit der Annahme des „Volksvetos" eine radikaldemokratische Prägung erhalten. So lehnte die große Mehrheit den Antrag Kellner/Rösing dann auch erwartungsgemäß ab, und 28 Delegierte von acht Vereinen verließen demonstrativ die Versammlung.

Obwohl danach unter den verbliebenen Teilnehmern ein größerer Grad innerer Übereinstimmung bestand, wäre der Kongreß am nächsten Tag

---

132 Gedacht ist hier vor allem an die in Anm. 131 genannte Dissertation von Eichmeier und die unten, S. 392, Anm. 137 nachgewiesene Untersuchung Gebhardts.

133 Gottlieb Kellner (1819–1898), Dr. phil., 1846 Privatdozent in Göttingen, 1850 Mitglied des kurhessischen Landtags. Er wurde 1851 wegen Hochverrat und Majestätsbeleidigung verhaftet, konnte 1852 jedoch in einer spektakulären Flucht aus der Zitadelle in Kassel entkommen und gelangte nach Amerika. Er starb in Philadelphia.

134 Eichmeier, Liberale Parteibildung, S. 59. Vgl. auch oben, S. 361 f.

beinahe gänzlich auseinandergefallen. Die Initiatoren hatten eine Art nationaler Bewegung zur Stärkung des Ansehens der Nationalversammlung gegen Angriffe von rechts und links ins Leben rufen wollen, was in der damaligen Situation zugleich eine Parteinahme für das Regierungs- und Verfassungsprogramm der Koalition von Casino, Landsberg und Augsburger Hof bedeutete, theoretisch aber *jeder* Mehrheit der Nationalversammlung hätte zugute kommen müssen. Diese parteipolitische Indifferenz aber stieß vor allem bei den sächsischen Konstitutionellen auf Widerspruch. Nach den Erfahrungen in ihrem eigenen Lande und den vergleichbaren Vorgängen in Württemberg und Bayern bestanden sie auf größerer programmatischer Entschiedenheit, da der Verein sonst zu viele heterogene Elemente enthalten würde und bei der ersten Belastungsprobe auseinanderbrechen könnte. Sie beantragten daher unter Anlehnung an ihr eigenes Programm, man solle sich für die Verwirklichung und Erhaltung der demokratisch-monarchischen Staatsform in den Einzelstaaten aussprechen, ohne sich allerdings darüber hinaus auch schon in bezug auf die Reichsverfassung festzulegen[135]. Aus einer organisierten nationalen Bewegung sollte somit eine konstitutionelle Partei werden. Von den Vertretern der konstitutionellen Vereine Hessen-Darmstadts und Braunschweigs (Graf Lehrbach und H. Baumgarten) wurde dieser Antrag unterstützt, und er fand schließlich eine Mehrheit von 16 : 15 Stimmen. Wieder kam es zu Differenzen und Austrittserklärungen, am Ende jedoch einigte man sich darauf, den Mehrheitsbeschluß zwar im Bericht über die Versammlung bekanntzugeben, die endgültige Entscheidung über seine Aufnahme in das Programm angesichts der geringen Teilnehmerzahl jedoch dem ersten ordentlichen – und dann nie zusammengetretenen – Vereinskongreß vorzubehalten.

Als Organisationsform des nationalen Vereins wurde dem jetzt schon beinahe fest etablierten liberalen Gebrauch entsprechend die lockere Verbindung unter einem geschäftsführenden Vorort gewählt. Die Vereine hatten ihm lediglich ihre Beschlüsse in allen wichtigen allgemein-deutschen Angelegenheiten mitzuteilen und ihre Druckschriften darüber in genügender Anzahl zur Verteilung zu übersenden. Der Vorort hatte die Verbindung der Vereine untereinander zu vermitteln, wozu eine gedruckte Korrespondenz dienen sollte. Der zum Vorort gewählte Bürgerverein Kassel zeigte der Nationalversammlung am 20. November die Konstituierung des „Nationalen Vereins" an, übersandte gleichzeitig dessen vorläufiges Programm sowie eine kurze geschichtliche Darstellung seiner Gründung „in einer größeren Anzahl von Exemplaren" und bat darum, diese allen Abgeordneten zur Verfügung zu stellen, „welche den Gesinnungen und Bestrebungen des Vereins Beifall schenken und sich deshalb vielleicht in der Lage befinden, in ihren Wahlbezirken den An-

135 „Unbeschadet der Anerkennung und der unbedingten Unterwerfung unter die Beschlüsse der verfassungsgebenden Reichsversammlung strebt nach Lage und Art der Verhältnisse der nationale Vereine die demokratisch-monarchische Staatsform für die deutschen Einzelstaaten, mit Ausnahme der vier freien Städte, zur Wahrheit werden zu lassen": s. die oben, S. 389, Anm. 131 zitierte zeitgenössische Darstellung S. 13 sowie Eichmeier, ebd., S. 62.

schluß an denselben zu befürworten"[136]. Die Hoffnung, dem Verein auf diese Weise eine allgemeine Verbreitung sichern zu können, erfüllte sich jedoch nicht, und so wurde er auch nicht zum liberalen Gegenpol des um die gleiche Zeit entstehenden demokratischen „Zentralmärzvereins". Zwar erschienen noch ab Anfang Februar einige Nummern der Vereins-Korrespondenz, eine irgendwie ins Gewicht fallende Wirksamkeit hat der „Nationale Verein" jedoch nicht zu entfalten vermocht. Seine im wesentlichen auf Vorbereitung und Verlauf der Gründungsversammlung begrenzte Geschichte ist hier vor allem deshalb von Interesse, weil sie in einer weiteren Variante die Mischung von Desinteresse und organisatorischem Unvermögen, aber auch schwer überbrückbaren inneren Gegensätzen und programmatischen Schwierigkeiten zeigt, an denen trotz aller Bemühungen der Aufbau einer „nationalliberalen" Partei in der Revolutionszeit gescheitert ist[137].

5. *Konservative Vereinigungen*

„Je größer der verfassungsmäßige Anteil des Volkes an der Leitung der Regierungsangelegenheiten, desto notwendiger ist die Gruppierung der Staatsbürger nach politischen Richtungen, mit anderen Worten die *Organisation politischer Parteien.* Die Bildung einer Partei hat den Zweck, alle Anhänger einer allgemein-grundsätzlichen politischen Richtung zu gemeinsamem Wirken zu vereinigen und hierdurch dieser Richtung den Sieg über abweichende zu verschaffen. Sie bedingt die *Unterordnung spezieller Meinungsschattierungen* unter allgemeine leitende Grundsätze, wodurch jedoch die Geltendmachung jener nicht ausgeschlossen, vielmehr nur dem Kampfe von *Fraktionen* innerhalb der Partei vorbehalten wird". Keine Staatsform schließe Parteien aus, „das *konstitutionelle System* insbesondere ist aber von Parteikämpfen unzertrennlich und kann nur durch diese Leben gewinnen": Mit diesen ausgefeilten Formulierungen, in denen ein unaufhebbarer innerer Zusammenhang von Parlamentarisierung des Staates und Parteibildung gesehen, zugleich aber auch der Wille bekundet wird, die notwendigen Konsequenzen des im Grunde verabscheuten Konstitutionalismus hinzunehmen und sich auf diesem Boden den Gegnern zu stellen, legte Ludwig v. Gerlach in der Kreuzzeitung vom 31. August 1848[1] die Überlegungen dar, die Anfang Juli zur Gründung des

136 Sten. Ber. Bd. 5, S. 3587 (verlesen am Beginn der Sitzung vom 27. 11. 1848).

137 Weitere Einzelheiten zu den Organisationsbestrebungen der Konstitutionellen auf nationaler Ebene, namentlich zu den Kongressen in Berlin, Kassel und Gotha, enthält die mir erst nach Abschluß des Manuskriptes bekannt gewordene Arbeit von Hartwig Gebhardt: Revolution und liberale Bewegung. Die nationale Organisation der konstitutionellen Partei in Deutschland 1848/49. Bremen 1974.

1 Neue Preußische Ztg („Kreuzzeitung") Nr. 53, 2. Beilage. Der vom 27. und 28. 8. datierte Artikel ist überschrieben: „Die Bildung einer konservativen Partei und der Verein für König und Vaterland".

„Vereins für König und Vaterland"[2] geführt hatten. Dieser sollte nach seinem Programm „für die Rechte des Königs und die aller Volksklassen auf dem Boden der konstitutionellen Monarchie ... kämpfen und zu diesem Ende einer falschen Volkssouveränität, der Republik und Anarchie wie der gesetzwidrigen Reaktion entgegenarbeiten"[3]. Wahrung des Rechtsbodens und Leugnung der Revolution als der Grundlage eines neuen Staatsrechts war oberstes Prinzip dieser konservativen Vereinigung. Was sich zumindest Leopold v. Gerlach konkret darunter vorstellte, ergibt ein Brief an seinen Bruder Ludwig vom 17. Juli 1848 mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit: Auflösung der preußischen Nationalversammlung (die durch Petitionen aus den Provinzen sowie durch Artikel und juristische Deduktionen in der Kreuzzeitung vorbereitet und dem König erleichtert werden soll) und Rückkehr zu den Provinzialständen und dem Vereinigten Landtag, die unter Beibehaltung der Kuriengliederung um Vertreter der Städte, der Bauern und der Arbeiter erweitert werden können[4]. Auf dieser Basis als der „alle Gleichgesinnten umschlingenden Mitte" erstrebte die Partei eine Zusammenfassung möglichst zahlreicher, bislang getrennt voneinander wirkender konservativer Vereine, deren Selbständigkeit zumindest vorläufig erhalten bleiben und denen auch nicht mit der Errichtung besonderer Ortsvereine konkurrierend gegenübergetreten werden sollte[5]. Ziel war eine weitgehende programmatische Übereinstimmung, eine gegenseitige Kräftigung individueller Überzeugungen und ein darauf gestütztes gemeinschaftliches Wirken, aber keine feste äußere Organisation. Die Verbindung zur Zentrale und deren Einfluß auf die Vereine sollte vielmehr durch Vertrauensleute unter den Mitgliedern gewährleistet werden (nur etwa 10–20 in jeder Provinz), deren Zugehörigkeit zum Verein für König und Vaterland geheim blieb[6]. So hatte der Verein auch keinen eigentlichen Sitz und keinen nach festgelegter Satzung bestellten und öffentlich fungierenden Vorstand. Seine Leitung lag in den Händen des Kreises um die „Kreuzzeitung", blieb im einzelnen jedoch anonym[7]. Die Vereine, die sich dieser Verbindung in der Folgezeit anschlossen, waren vor allem die „Patriotischen Vereine"[8], die „Preußen-

---

2 Vgl. Jordan, Entstehung der konservativen Partei, S. 249 ff. Der Artikel von K. Canis im Handbuch „Die bürgerlichen Parteien in Deutschland" Bd. 2, S. 730 ff. gibt den Forschungsergebnissen Jordans lediglich eine marxistische Deutung, führt aber nicht über sie hinaus.

3 Schmiedecke, Revolution in Halle, S. 55; vgl. auch Jordan, ebd., S. 250.

4 Ludwig v. Gerlach, Nachlaß Bd. 2, S. 548 ff., vgl. Leopold v. Gerlach, Denkwürdigkeiten Bd. 1, S. 175 und S. 177. Zum ständischen Verfassungsprogramm des Königs und der Camarilla s. auch unten, S. 536 ff.

5 So Gerlach in dem oben, S. 392, Anm. 1 zitierten Artikel.

6 Siehe dazu den Brief Bismarcks an A. v. Below-Hohendorff vom 3. 7. 1848. Bismarck, Werke in Auswahl Bd. 1, S. 179 f.

7 Jordan, ebd., S. 250 und S. 252.

8 Das vom 16. 5. 1848 datierte Statut des patriotischen Vereins Berlin ist gedruckt bei Obermann, Flugblätter, S. 150 ff. Die Wirksamkeit des Vereins sollte sich danach richten auf die Erhaltung der konstitutionellen Monarchie, die Bewahrung und Verwirklichung sämtlicher Märzerrungenschaften und -verheißungen, die Einführung des Zweikammersystems in der

vereine für konstitutionelles Königtum" und der „Teltower Bauernverein". Von dem um die gleiche Zeit von Bülow-Cummerow ins Leben gerufenen „Verein zum Schutz des Eigentums und zur Förderung des Wohlstandes aller Volksklassen"[9] suchte man sich hingegen trotz aller personalen Verflechtungen und ideologischen Übereinstimmungen zu distanzieren, weil man in ihm eine zwar berechtigte und notwendige, dem Charakter einer politischen Partei jedoch widersprechende Organisation zur Vertretung materieller Interessen und bedrohter Privatrechte sah[10]. Nicht diesen Verband, der durch das von ihm veranstaltete „Junkerparlament" große Publizität erhielt, sondern den „Verein für König und Vaterland" sollte man daher auch als „die erste Parteiorganisation der preußischen Konservativen"[11] bezeichnen. Der „Verein für König und Vaterland" trat vor allem mit wandernden Generalversammlungen vor die Öffentlichkeit. Nach der Gründung in Nauen (3. Juli 1848) fand die erste am 14. Juli in Magdeburg, die nächste am 24. Juli in Halle, eine weitere am 13. September in Frankfurt/Oder statt[12]. Die nächste sollte vier Wochen später in Stettin abgehalten werden, wurde jedoch Ende September vom Vorstand wegen Terminüberschneidungen mit anderen konservativen Parteiveranstaltungen abgesagt, ohne daß ein neues Datum bestimmt wurde[13]. Daß man sich vorerst scheute, auch in Berlin eine Versammlung abzuhalten, und die Basis des Vereins zunächst in der Provinz sah, spricht für sich.

Wie weit es dem „Verein für König und Vaterland" gelungen ist, die preußischen Konservativen über eine ohnehin vorhandene und vor allem in der Kreuzzeitung zum Ausdruck kommende Übereinstimmung der Ansichten und Ziele hinaus zu gemeinsamem Handeln zu organisieren, ist schwer abzuschätzen. Die Versammlung in Magdeburg soll von 700, die in Halle von 400 Personen besucht gewesen sein („meist adelige Rittergutsbesitzer, Pächter und höhere Beamte")[14], in Frankfurt/Oder waren insgesamt 200 Mitglieder anwesend, darunter die Vertreter von 10 Vereinen aus

---

künftigen preußischen Verfassung und auf Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Arbeit, die „unter wesentlicher Mitwirkung von Vertretern der Arbeitenden und der Arbeitgeber" zu beschließen seien (§ 1).

9 Vgl. unten, S. 395 ff.

10 Vgl. oben, S. 392, Anm. 1. Wörtlich heißt es dort u. a.: Der Verein für König und Vaterland „erstrebt die Organisation einer politischen Partei. Eine solche darf sich niemals vorzugsweise auf materielle Interessen stützen, wenn sie nicht künstliche Gegensätze da hervorrufen will, wo es sich vielmehr darum handelt, zu einigen."

11 So Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 684, über den „Verein zum Schutze des Eigentums . . .".

12 Zum Verlauf dieser drei Generalversammlungen s. Jordan, Entstehung der konservativen Partei, S. 250 f. Zur ersten Generalversammlung s. auch die in Antwort darauf veröffentlichte „Warnung" des konstitutionellen Klubs Magdeburg (Obermann, Flugblätter, S. 163 ff.), zur Generalversammlung in Halle auch Schmiedecke, Revolution in Halle, S. 55 ff. Über die Frankfurter Tagung enthält nach Canis (vgl. oben, S. 393, Anm. 2) die ungedruckte Dissertation von V. Klemm, Frankfurt/Oder im Revolutionsjahr 1848 (Berlin-Ost 1960), weitere Mitteilungen.

13 Neue Preußische Ztg Nr. 79 (30. 9. 1848), 2. Beil.

14 Schmiedecke, Revolution in Halle, S. 55.

der weiteren Umgebung. „Viel guter Wille und wenig Courage und noch weniger Kommando": so faßte Heinrich Leo sein Urteil über die Versammlung in Halle zusammen[15]. Wahrscheinlich hat der Verein der Sache der Konservativen in Preußen eher geschadet als genützt, nicht zuletzt deshalb, weil sich sein leitendes Komitee in das Dunkel der Anonymität hüllte und somit den nicht unberechtigten Verdächtigungen weiter Vorschub leistete, daß diese aristokratisch-pietistische Verbindung mit ihrem unverfänglichen ostensiblen Programm nur ihre eigentlichen reaktionären Ziele zu verbergen suchte. Auf die Wahlen vom Januar 1849 konnte der Verein keinen entscheidenden Einfluß gewinnen, und er hat auch danach keine größere Bedeutung mehr erlangt.

Der „Verein zum Schutz des Eigentums und zur Förderung des Wohlstandes aller Volksklassen"[16] verdankte seine Entstehung dem Widerstand des preußischen Adels gegen die Pläne des Ministeriums Hansemann zur Grundsteuerreform und zur Beseitigung der Reste feudaler Grundherrschaft auf dem Lande. In dem Programm[17], das von der Behauptung ausgeht, die Märzerrungenschaften hätten bislang „nur bittere Früchte" getragen, wird dies auch deutlich genug gesagt und Widerstand gegen jeden vom Ministerium beantragten Eingriff „in das Eigentum und die Heiligkeit der Verträge" angekündigt. Zugleich aber nahm der Verein für sich „eine die Einigung der noch getrennten Klassen vermittelnde Tendenz" in Anspruch und bezeichnete es als sein Ziel, durch Untersuchungen, Gutachten und Anträge mitzuwirken bei der Wiederherstellung des allgemeinen Kredits, dem Wiederaufblühen von Handels- und Fabrikwesen, bei Hilfsmaßnahmen für den gewerblichen Mittelstand und schließlich bei der Prüfung der Möglichkeiten, wie der arbeitenden Klasse „auf eine den ewigen Regeln des Verkehrs entsprechende Weise" geholfen werden könne, d. h. unter Vermeidung aller nach Sozialismus und Dirigismus riechenden Experimente. Gedacht war dabei zunächst an eine Belebung des Gewerbes in den Kleinstädten, Steuerreform und die Begründung von Kreditinstituten für die Kleinbauern.

An der Spitze des in Lokal-, Kreis- und Provinzialvereine gegliederten Verbandes stand ein Ausschuß, in welchen die Vereine jeder preußischen Provinz unabhängig von ihrer Zahl jeweils 5 Mitglieder entsandten; die Art der Wahl war ihnen überlassen. Der Ausschuß vertrat den Verein als sein Organ nach innen und außen, er wählte aus seiner Mitte ein geschäftsführendes Direktorium mit einem Präsidenten an der Spitze.

---

15 Jordan, ebd., S. 253. Der hochkonservative Historiker H. Leo (1799–1878) war Professor in Halle.

16 So die Benennung im offiziellen Programm (vgl. Anm. 17). Nach der Gründungsversammlung hatte der Verein noch den Namen: „Verein zur Wahrung der Interessen des Großgrundbesitzes und zur Aufrechterhaltung des Wohlstandes aller Klassen des Volkes".

17 Neue Preußische Ztg Nr. 49, 26. 8. 1848 (Programm) und Nr. 50 (Statuten). Programm und Statuten sind in großer Aufmachung – offenbar als Annonce – auch in der Deutschen Ztg Nr. 238 (30. 8. 1848) gedruckt.

Nach der Gründung am 24. Juli 1848 in Stettin[18] fand die erste und einzige Generalversammlung des Vereins am 18./19. August in Berlin statt: das „Junkerparlament"[19], das seit der Märzrevolution die erste demonstrative Veranstaltung preußischer Hochkonservativer in der Hauptstadt war und wegen der darin liegenden „Signalwirkung" in der Öffentlichkeit auch stark beachtet wurde, das im übrigen in seiner Bedeutung jedoch nicht überschätzt werden sollte. Ernst v. Bülow-Cummerow, der Hauptinitiator und provisorische Präsident des Vereins, betonte in seiner Eröffnungsansprache mit Nachdruck, daß man sich nicht mit allgemein-politischen Fragen befassen wolle, daß der Verein jedoch nur dann glaubhaft und mit Erfolg wirken könne, wenn er sich nicht nur mit der Abwehr der ministeriellen Steuerprojekte befasse, sondern wirklich mit Maßnahmen zur Hebung des Wohlstandes *aller* Klassen. Eben dieser Aufgabe aber ist der Verein nie gerecht geworden. Das Junkerparlament verabschiedete lediglich Adressen an den König, das Ministerium und die Nationalversammlung, in denen gegen die mit den Steuer- und Agrargesetzen angeblich verbundenen Rechtsbrüche feierlich Verwahrung eingelegt wurde, und es ging dann nach der Wahl des Ausschusses[20] auseinander. Zuvor allerdings hatte Ludwig v. Gerlach noch in einer großen Rede voller Empörung gegen den während der Versammlung deutlich hervorgetretenen engstirnigen Egoismus der Mehrheit protestiert, an die Pflichten des Adels erinnert und erklärt, daß das Eigentum seine „Heiligkeit" verliere, wenn es nur als Mittel zum persönlichen Genuß diene.

So wäre es auch unbillig, den preußischen Konservativismus der Revolutionszeit allein an den Bestrebungen des reaktionären Junkerparlaments zu messen, und die Kreuzzeitung beharrte auch fernerhin darauf, den Kampf gegen die Liberalen auf politischem, sittlichem und religiösem Feld zu führen[21]. Der Verein zum Schutz des Eigentums brachte die Ansichten einer Klasse zum Ausdruck, die in der preußischen Nationalversammlung nicht vertreten war, in den deutschen Mittelstaaten jedoch noch in den Ersten Kammern zu Worte kam, und er blieb dabei, was er seit seiner Gründung war: eine Organisation des adeligen Großgrundbesitzes zur Verteidigung seiner Stellung und damit einer der zahlreichen in der Revolutionszeit entstandenen Verbände zur Vertretung partikularer In-

---

18 Über die Gründungsversammlung s. den Bericht der Neuen Preußischen Ztg Nr. 27 (1.8. 1848), Beilage. Danach waren etwa 300 Teilnehmer aus den Provinzen Pommern, Preußen, Posen, Sachsen und den Marken zusammengekommen. Jeweils zwei Gutsbesitzer jeder Provinz und Bülow-Cummerow als Präsident bildeten das erste provisorische Komitee.

19 Vgl. die ausführlichen Verhandlungsberichte in Nr. 44–47 der Neuen Preußischen Ztg (20.–24. 8. 1848, Beil.), deren eingehende Wiedergabe bei Jordan, ebd., S. 262 ff., sowie jetzt auch H. Diwald in der Einleitung zu seiner Ausgabe des Nachlasses Ludwig v. Gerlachs (Bd. 1, S. 53 f.).

20 Aus einer Bemerkung zu § 2 des Statuts (vgl. oben, S. 395, Anm. 17) geht hervor, daß nicht aus allen Provinzen eine für die vollständige Besetzung des Ausschusses hinreichende Zahl von Vertretern anwesend war, und man darf wohl annehmen, daß wie schon in Stettin (vgl. oben, Anm. 18) vor allem die abgelegenen Provinzen Rheinland und Westfalen in Berlin nur schwach oder gar nicht repräsentiert waren. Eine Liste der Teilnehmer des Junkerparlaments ist bislang nicht bekannt geworden.

21 Vgl. Jordan, Entstehung der konservativen Partei, S. 271.

teressen. Er hat in den folgenden Monaten noch eine beträchtliche publizistische Rührigkeit entwickelt, von den geplanten Provinzialvereinen sind aber offenbar nur die für Ostpreußen und Schlesien ins Leben getreten. Einen bedeutenden Einfluß hat er im Unterschied zur „Kamarilla" nicht gewinnen können, und so erbittert er auch das Ministerium Auerswald-Hansemann bekämpfte, so war dessen Sturz im September doch in erster Linie das Ergebnis der parlamentarischen Konstellationen in der preußischen Nationalversammlung[22].

Neben dem preußischen „Verein für König und Vaterland" ist der bayerische „Verein für konstitutionelle Monarchie und religiöse Freiheit" in der Revolutionszeit das einzige Beispiel für eine halbwegs erfolgreiche Parteibildung von konservativer Seite. Er wurde im Mai 1848 vom Görreskreis ins Leben gerufen[23]. Sein in den „Historisch-politischen Blättern" publiziertes Gründungsprogramm[24] ist eine z. T. im Stil eines Pamphlets gehaltene Kampfansage gegen die politischen, sozialen und religiösen Tendenzen von Liberalismus und Demokratie und die bereits erkennbaren Ergebnisse ihres Sieges in der Märzrevolution. Vor allem aber wurde die Gefahr beschworen, daß die Kirche in noch stärkere Abhängigkeit von einem zunehmend säkularisierten Staat, möglicherweise geradezu atheistischer Ministerien geraten könnte; ihre Beraubung, Knechtung und Vernichtung müßte die unausweichliche Folge sein. Oberstes Ziel des Vereins war es daher, die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche zu sichern, auf der Basis der königlichen Proklamation vom 6. März die Anhänglichkeit an das Herrscherhaus und das Vertrauen zwischen Volk und Regierung zu kräftigen und zur Lösung der sozialen Fragen beizutragen – auch dies aber vor allem durch Wahrung der Rechte der katholischen Kirche, welche „die festeste Stütze aller sozialen Ordnung ist"[25]. Die Vertretung der politischen Ansprüche anderer Konfessionen sollte von der Wirksamkeit des Vereins nicht ausgeschlossen sein; im Unterschied zu den Piusvereinen war die Mitgliedschaft daher auch nicht auf Katholiken beschränkt.

An den Statuten ist zunächst hervorzuheben, daß sich darin ebenso wie beim „Konstitutionell-monarchischen Verein"[26] keine Andeutung über die Gründung von Filialvereinen oder den geplanten Aufbau einer umfassenden Landesorganisation findet. Dem Verein ging es also vorerst nicht um die Mobilisierung einer möglichst zahlreichen Anhängerschaft. Zu seiner Leitung wurden ein vierzehnköpfiger Ausschuß und (ebenfalls direkt) ein Vorsitzender gewählt. Der Verein entschied mit Mehrheit über die Aufnahme, mit Zweidrittelmehrheit über den Ausschluß eines Mitglieds.

---

22 Vgl. unten, S. 527 ff.

23 A. Doeberl, Kath. Bewegung in Bayern 1848/49, S. 65 ff.

24 Historisch-Politische Blätter 22, 1848, S. 368 ff.

25 Ebd., S. 373 (§ 4 der Statuten).

26 Vgl. oben, S. 376.

Der „Verein für konstitutionelle Monarchie und religiöse Freiheit" hat im Sommer 1848 keine nennenswerten Aktivitäten entfaltet[27] und sich auch weiterhin nicht um die Gründung von Filialvereinen bemüht; nur einer (Dachau) ist im Herbst 1848 nachweisbar[28]. So gingen die bayerischen Klerikal-Konservativen ohne eigentliche Parteiorganisation in den Landtagswahlkampf vom November/Dezember 1848. Erst eine Woche vor der Wahlmännerwahl versammelte sich der Münchener Verein und veröffentlichte danach ohne Programm eine Kandidatenliste mit 152 Namen für ganz Bayern[29]. Zu den politischen Fragen der Zeit äußerte er sich verbindlich und in geschlossenem Zusammenhang erst nach den Landtagswahlen in dem von Abel redigierten Programm der Rechten der Zweiten Kammer[30], das jedoch nur von 23 der 143 Abgeordneten unterzeichnet wurde. Erst jetzt begann man auch mit einer systematischen Mitgliederwerbung und der Gründung von Ortsvereinen. Der Hauptverein in München wuchs von Ende 1848 bis Februar 1849 von rund 800 auf 1600 Mitglieder, und bis zum Sommer entstanden etwa 60 lokale Vereine, an deren Spitze meistens der Pfarrer stand und denen teilweise, z. B. im Wallfahrtsort Altötting, alle Angesessenen beitraten. In Ober- und Niederbayern war der Verein am weitesten verbreitet, während seine Ausdehnung in die Oberpfalz durch die in der Diözese Regensburg besonders zahlreich entstandenen Piusvereine behindert wurde. Auch im bayerischen Schwaben, im Frühjahr noch eine Domäne der demokratischen Märzvereine, konnte er im Sommer bei den Landtagswahlen beträchtliche Erfolge erringen. Danach aber nahm seine Bedeutung überall sehr schnell ab, nach Ansicht A. Doeberls wegen seiner zunehmend reaktionärer werdenden Tendenz[31], doch dürften auch das Gefühl glücklich überstandener Gefahr und die allgemeine politische Erschlaffung der ausgehenden Revolutionszeit dazu beigetragen haben. Etwa noch bestehende Reste der Organisation mußten dann spätestens nach der Verkündigung des bayerischen Vereinsgesetzes mit seinem Affiliationsverbot[32] die Tätigkeit einstellen.

6. *Der Zentralmärzverein*

Im Unterschied zu den Republikanern und den Konstitutionellen haben die Demokraten im Sommer und Herbst des Jahres 1848 keinen Versuch zum Aufbau einer ganz Deutschland umgreifenden Parteiorganisation gemacht. Als dann aber der zweite Kongreß der republikanischen Partei und das Gegenparlament der äußersten Linken einen ernüchternden

27 Doeberl, ebd., S. 494.

28 Vgl. die oben, S. 371, Anm. 21 nachgewiesenen Akten des bayerischen Innenministeriums.

29 Doeberl, ebd., S. 495.

30 Vgl. unten, S. 582.

31 Doeberl, ebd., S. 499 f.

32 Vgl. unten, S. 414, Anm. 29.

Rückschlag gebracht hatten[1], mit dem Ende der Revolution in Wien und dem Vorgehen der preußischen Regierung gegen die Berliner Nationalversammlung sämtliche Errungenschaften der Märzbewegung wieder in Frage gestellt waren und außerdem die Mehrheit der Paulskirche gegenüber dem sichtlichen Erstarken der Reaktion nur überaus vorsichtig taktierte[2], schuf die Linke der deutschen Nationalversammlung Ende November im Zentralmärzverein einen lockeren Rahmen, der die demokratischen Kräfte in Deutschland über alle Meinungsunterschiede hinweg auf ein gewisses Maß übereinstimmender Grundsätze und Ziele einigen sollte.

Die Fraktionen der Linken waren schon vorher gelegentlich zu gemeinsamen Sitzungen zusammengetroffen. Sie hatten am 18. November eine „Ansprache an das preußische Volk"[3] mit der Aufforderung erlassen, sich einmütig hinter die Nationalversammlung zu stellen, und als in einer Versammlung von Donnersberg, Deutschem Hof und Westendhall am 21. November wieder einmal der Gedanke an einen geschlossenen Austritt der Linken aus der Nationalversammlung erörtert wurde, schlug der Abgeordnete Rappard (Westendhall) die „Bildung von großartigen Assoziationen in ganz Deutschland" vor: „Die gesamte Linke solle der Zentral-Verein sein"[4]. Diese Idee wurde sofort von Sprechern aller drei Fraktionen lebhaft unterstützt, und als man hier und bei weiteren Vorgesprächen in der Aufrechterhaltung der Märzerrungenschaften und der Verwirklichung der Demokratie mit ausschließlich gesetzlichen Mitteln[5] die Basis für einen Zusammenschluß gefunden hatte, konnte schon am 23. November der Entwurf zu einem Programm beraten werden. Dabei wurde vor allem noch über die Problematik des geplanten Zusammengehens von Republikanern und Konstitutionellen gesprochen; man war jedoch bereit, über die Gegensätze zwischen den beiden Parteien hinwegzusehen, solange die gemeinsame Basis demokratischer Ziele und Prinzipien nicht in Frage gestellt war[6]. Dieser Gesichtspunkt wurde dann in dem Ende November veröffentlichten „Aufruf an das deutsche Volk" ganz besonders hervorgehoben[7].

---

1 Vgl. oben, S. 360 ff.

2 Vgl. unten, S. 555 ff.

3 Druck mit Namen der Unterzeichner in der Deutschen Ztg Nr. 309 (21. 11. 1848).

4 Tagebuch Hallbauers vom 21. 11. 1848: Bergsträsser, Frankfurter Parlament in Briefen, S. 165. Auch der Abgeordnete Paur (Westendhall) schrieb am 1. 12., daß der Plan für den Zentralmärzverein von seiner Fraktion ausgegangen sei: Paur, Briefe aus der Paulskirche, S. 73. Vgl. auch Egelhaaf, Briefe Vischers aus der Paulskirche, S. 216 (25. 11. 1848).

5 Hallbauer bei Bergsträsser, ebd. Besonders die Westendhall bestand auf einer klaren Abgrenzung gegenüber allen „extravaganten" Tendenzen (Hallbauer, ebd., S. 179, und Paur, ebd., S. 73). Zitz und Schlöffel wurden daher bei der Bildung des Vereins in den Hintergrund gedrängt.

6 Hallbauer, ebd., S. 171. Paur (Briefe, ebd., S. 73) schreibt dazu, daß ihm anfänglich die „Koalition mit den Äußersten" nicht behagt habe, die extreme Linke habe jedoch „ihre Pläne auf sofortige Republik aufrichtig, wie scheint, aufgegeben", und er sehe jetzt „keinen Parteiunterschied" mehr.

7 „Wir verhehlen nicht, daß wir in einzelnen Punkten verschiedener Ansicht sind; *die einen sind Anhänger der konstitutionellen Monarchie, die anderen der Republik.* Wir alle aber ver-

Das eigentliche Programm[8] des Zentralmärzvereins geht aus vom Bekenntnis zur Einheit und Freiheit Deutschlands. Der Begriff „Volkssouveränität" wird sorgsam vermieden, die Freiheit jedoch als „das natürliche Eigentum der Nation" bezeichnet. Nur diese kann daher über das Maß möglicher Einschränkungen der Freiheit bestimmen, denen sich dann aber jeder einzelne zu unterwerfen hat. Das Volk in seiner Gesamtheit wie in den Einzelstaaten hat das Recht, seine Regierungsform (nicht die Staatsform?) selbst festzusetzen und zu ändern; in den Verfassungen müssen Bestimmungen enthalten sein, die ihre Reform „auf friedlichem, gesetzlichem Weg" möglich, die Revolution mithin überflüssig machen. Einberufung konstituierender Versammlungen in den Einzelstaaten und Aufhebung des absoluten Vetorechts auch bei Verfassungsänderungen im konstitutionellen Staat: auf diese konkreten Forderungen läuft das Programm sinngemäß hinaus.

Während die Fraktionen Donnersberg und Deutscher Hof auf dieser Grundlage dem Zentralmärzverein beitraten, lehnte der Württemberger Hof nach mehrtägigen internen Auseinandersetzungen eine Beteiligung geschlossen ab[9]. Die Westendhall überließ die Entscheidung jedem einzelnen und fiel daher Ende November auseinander; der dieser Fraktion angehörende Schwabe F. Th. Vischer bietet das Beispiel eines Abgeordneten, der sich dem Zentralmärzverein zunächst nicht anschließen wollte, durch den Druck der öffentlichen Meinung in seinem Wahlkreis dann aber doch dazu veranlaßt wurde[10].

Die Organisation des Märzvereins[11] war die folgende: Die ihm beigetretenen Abgeordneten der Nationalversammlung bildeten den Zentralverein. Dieser hatte die angeschlossenen Vereine über die von ihm für zweckmäßig gehaltenen Schritte „in Kenntnis zu setzen"; eine Verpflichtung zur Befolgung dieser Anregungen bestand für die Vereine nicht. Die Ortsvereine eines jeden Landes (in den Staaten Österreich, Preußen und Bayern diejenigen jeder Provinz) verbanden sich unter einem Zentralausschuß, der die Korrespondenz mit dem Zentralverein zu führen hatte. Wie dieser Zentralausschuß bestellt wurde, blieb den Ortsvereinen überlassen. Wo politische Vereine unterschiedlicher Tendenz bestanden, die gleichwohl sämtlich dem Märzverein beitreten wollten, konnten sie jeweils für sich einen Zentralausschuß bilden. Es wäre also möglich gewesen, daß z. B. in Sachsen sowohl republikanische wie demokratische und

---

einigen uns zu dem gemeinsamen Zwecke, die demokratischen Grundlagen aller Verfassungen, die Freiheit und die unveräußerlichen Rechte des Volkes in *gesetzlicher* Weise zu erzielen und sicherzustellen": Boldt, Parteiwesen, S. 113. – Als Verfassungsprogramm des Zentralmärzvereins darf mit aller gebotenen Vorsicht der als Minoritätsvotum für die zweite Lesung der Reichsverfassung eingebrachte Entwurf von Schüler/Jena, Wigard und H. Simon bezeichnet werden. Vgl. dazu unten, S. 682 f.

8 Boldt, ebd., S. 114.

9 Deutsche Ztg Nr. 317 (30. 11. 1848). Ebd. auch ein Abdruck von Programm und Statut des Zentralmärzvereins mit kritischem Kommentar.

10 Einzelheiten dazu bei Egelhaaf, Briefe Vischers aus der Paulskirche, S. 222 ff.

11 Vgl. das Statut bei Boldt, ebd., S. 114 f.

konstitutionelle Vereine unter Wahrung ihrer programmatischen und organisatorischen Selbständigkeit dem Märzverein beigetreten wären. Die Ortsvereine hatten der Frankfurter Zentrale die Namen der ihnen nahestehenden Zeitungen mitzuteilen[12] und erhielten von ihr die lithographierten Vereinsmitteilungen zum Selbstkostenpreis.

Der Zentralmärzverein setzte einen in den Statuten nicht vorgesehenen geschäftsführenden dreiköpfigen Vorstand ein, bildete außerdem eine Kommission für internationale Fragen und eine für Wahlangelegenheiten und richtete nach dem Vorbild einer preußischen Kanzlei ein Büro ein, in dem neben einer Reihe von jungen Volontären zumindest ein hauptamtlicher Sekretär tätig war. Nach seiner guten Kenntnis von Interna gehörte zu diesem Personal auch Hugo Gessner, der in einer boshaft-ironischen Schrift[13] einen Eindruck von der Arbeit dieser Zentrale vermittelt und dabei vor allem ihren Bürokratismus und ihre Ineffektivität schildert, die nicht zuletzt aus der starken Belastung des Vorstands durch Parlaments-, Fraktions- und Ausschußsitzungen resultierte. Aus den Zuschriften der Ortsvereine entstand bald ein umfangreicher Aktenberg, der jedoch – leider – angesichts des für den 15. Mai 1849 befürchteten Einmarschs preußischer Truppen nach Frankfurt mit der gesamten Vereinsregistratur in einer Nacht verbrannt wurde[14].

Zum ersten Vorstand des Zentralmärzvereins wurden Raveaux (Westendhall), Trützschler (Donnersberg) und Eisenmann (fraktionslos) gewählt; an die Stelle der beiden letzteren traten später Schüler/Jena (Deutscher Hof) und L. Simon (Donnersberg)[15]. Die Tätigkeit des Zentralvereins bestand vor allem darin, zu den aktuellen politischen Fragen in lithographierten Manifesten, Rundschreiben und Artikeln Stellung zu nehmen, die den Lokalvereinen und ihren Blättern zu beliebiger Verwendung zur Verfügung gestellt wurden. Außerdem forderte er zu Massenpetitionen an die Nationalversammlung, die einzelstaatlichen Regierungen und Landtage auf, regte die Veranstaltung von Volksversammlungen und Demonstrationen an und suchte überhaupt die Aktivität der Ortsvereine in jeder Weise zu fördern[16]. Die Gegenstände, zu denen der Zentralmärzverein vor allem Stellung nahm, waren der Konflikt in Preußen und die oktroyierte Verfassung vom 5. Dezember 1848, die Einführung der Grundrechte des

---

12 Eine lithographierte Liste dieser Zeitungen ist erhalten im BA, ZSg 8/33.

13 Hugo Gessner: Der Zentral-März-Verein. Ein Fragment zur Beleuchtung der deutschen Bewegung, München 1850. Auf dieser Schrift beruhen bis heute alle in der Literatur zu findenden Angaben über den Zentralmärzverein als ganzen. Letzte Zusammenfassung und Deutung aus marxistischer Sicht: R. Weber, Zentralmärzverein, in: Die bürgerlichen Parteien in Deutschland Bd. 1, S. 227–235.

14 Gessner, ebd., S. 36.

15 Ebd., S. 16 f.

16 Wie die Anregungen des Zentralmärzvereins auf der lokalen Ebene aufgenommen wurden, läßt sich anhand des durch glücklichen Zufall erhaltenen Archivs des Märzvereins Lindau verfolgen (selbst Druckkostenbelege und Bierrechnungen für die Versammlungsredner sind erhalten!). Vgl. Bachmann, Volksbewegung im Allgäu, S. 104 ff. Ähnlich günstig ist die Quellenlage für den Volksverein Nördlingen, vgl. Kessler, Politische Bewegungen, bes. S. 215 f., S. 225 ff. und S. 233 ff.

Deutschen Volkes und die Reichsverfassung nach der ersten Lesung. Im ganzen erhielt der Zentralmärzverein rund 1400 in dieser oder jener Form „bestellte" Adressen an die Nationalversammlung[17].

Vor dem Beginn der Reichsverfassungskampagne waren dem Zentralmärzverein nach einer von ihm selbst zusammengestellten Liste[18] rund 950 Ortsvereine angeschlossen, deren Mitglieder auf insgesamt 500000

17 Gessner, ebd., S. 20.

18 „Verzeichnis der Vereine in Deutschland, welche sich bis zum 31. 3. 1849 dem Zentral-März-Verein angeschlossen haben": BA, Zsg 9/1131 (Lithographie). In der Regel sind darin die Ortsvereine einzeln aufgeführt, gelegentlich auch mit Angabe des Vorsitzenden und der Zahl der Mitglieder. Für den Provinzialausschuß Breslau und den Kreisausschuß München ist die Zahl der angeschlossenen Vereine allerdings nur summarisch angegeben. – Unter Verzicht auf die Namen der Ortsvereine wird diese Liste im folgenden tabellarisch zusammengefaßt. Die Kolumne A nennt die Zahl der direkt beigetretenen Vereine, die Kolumne B die Zahl derer, die unter einem regionalen Zentralausschuß organisiert waren, und die Kolumne C enthält die Bezeichnung dieses Zentralorgans oder sonstige Erläuterungen.

	A	B	C
1. Preußen			
Provinz Preußen	—	13	Provinzialausschuß der konstit. Klubs und Vereine (Königsberg)
Brandenburg	8	—	
Pommern	3	—	
Schlesien	9	130	Provinzialausschuß der demokratischen Vereine (Breslau)
Posen	—	—	
Sachsen	4	—	
Westfalen	7	6	Demokratischer Verein Münster
Rheinpreußen	5	—	
2. Bayern			
Oberbayern	—	173	Zentralausschuß der Märzvereine (München)
Niederbayern	—		
Oberpfalz	—		
Schwaben	1		
Mittelfranken	1	27	Kreisausschuß der fränkischen demokratischen Vereine
Oberfranken	1		
Unterfranken	4	3	Kreisausschuß politischer Vereine
Pfalz	2	116	Kreisausschuß der demokratischen Vereine
3. Sachsen	—	?	Ausschuß des deutschen Vaterlandsvereins (Dresden) mit 4000 Mitgliedern
	—	?	Zentralausschuß der Demokraten Deutschlands („mit Vorbehalt seiner Parteigrundsätze und Parteistellung")
	6	11	Vaterlandsverein Ölsnitz
4. Hannover	6	14	Volksverein Hildesheim
5. Württemberg	—	9	Zentralausschuß des württ. Arbeiterbildungsvereins
Neckarkreis	—	55	Landesausschuß der politischen Vereine Württembergs
Donaukreis	—	29	
Schwarzwaldkreis	—	42	
Jagstkreis	—	55	
6. Baden	14	—	(darunter der Kreisausschuß der badischen Volksvereine für den Verein in Mannheim)
7. Hessen-Darmstadt	9	8	Bürgerverein Lauterbach
	—	?	Bezirksausschuß der demokratischen Vereine der Prov. Oberhessen
8. Hessen-Kassel	11	—	
9. Schleswig-Holstein u. Lauenburg	—	—	

beziffert werden. Sicherlich enthält diese Liste auch eine ganze Reihe von Vereinen, die lediglich auf dem Papier bestanden, nur wenige Mitglieder hatten oder über die Gründungsversammlung hinaus keine nennenswerte Aktivität entfaltet haben[19]. Vergleicht man jedoch die Angaben mit den Ergebnissen amtlicher Nachforschungen oder neuerer Untersuchungen, so scheinen sie im ganzen doch nicht übertrieben zu sein[20]. So erfassen sie z. B. nicht die vielen erst im April oder Mai während der Bewegung für die Annahme der Reichsverfassung entstandenen Vereine; nicht erwähnt ist der oberhessische „Nidder-Märzverein" mit seinen 42 Zweigvereinen[21] und auch nicht die im Frühjahr angeblich in fast allen Orten der Rhön von Schweinfurt und Kissingen her gegründeten Märzvereine[22]. Offenbar also zeigt diese Zwischenbilanz den Märzverein nicht „auf dem Höhepunkt seiner Entwicklung"[23].

Aus der Vereinsliste ergibt sich im übrigen sehr deutlich, daß der in der ursprünglichen Konzeption auf eine breite Sammlungsbewegung mit begrenzter Zielsetzung angelegte Zentralmärzverein die konstitutionellen Vereine nicht für sich hat „einfangen" können und daß auch die äußerste Linke kritischen Abstand bewahrte. Die Konstitutionellen hatten in den

	A	B	C
10. Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz	3	—	(darunter der Zentralausschuß für Mecklenburg)
11. Nassau	—	29	Vorort des Nassauischen Bundes (Wiesbaden)
12. Luxemburg und Limburg	—	—	
13. Oldenburg	1	5	Volksverein Jever
14. Braunschweig	1	8	Volksverein Braunschweig
15. Sachsen-Weimar	4	—	
16. Coburg-Gotha	2	—	
17. Meiningen-Hildburghausen	5	—	
18. Altenburg	2	—	
19. Anhalt	—	—	
20. Schwarzburg	22	—	(darunter der Zentralausschuß für Rudolstadt mit 11 000 Mitgliedern)
21. Hohenzollern	3	23	Märzverein Burladingen
22. Waldeck	—	6	Volksverein Lichtenfels
23. Reuß	2	10	Vereinigter Volksverein Schleiz
24. Lippe-Detmold	—	7	Zentralkomitee der Vereinigten Lippeschen Volksvereine
25. Hessen-Homburg	2	—	
26. Bremen	1	3	Demokratischer Verein
27. Frankfurt	—	3	Zentralausschuß des Märzvereins
28. Hamburg	4	—	

19 Gessner, ebd., S. 20.

20 Vgl. Boldt, Volksvereine, S. 128, und Bachmann, Volksbewegung im Allgäu, S. 91 ff.

21 Katz-Seibert, Hess. Radikalismus, S. 29.

22 Bericht des Regierungspräsidenten zu Rhein vom 21. 7. 1850: BayerHStA, MInn 45786 (vgl. auch oben, S. 371, Anm. 21). Nach Glashauser, Entstehung politischer Parteien, S. 96 ff., waren dem Würzburger Märzverein im Juni 1849 angeblich 283 Ortsvereine angeschlossen, die sämtlich in der Liste des Zentralmärzvereins noch nicht erscheinen.

23 So Weber, Zentralmärzverein, S. 231, gestützt auf die summarischen Angaben von Gessner, ebd., S. 20.

vorangegangenen Monaten stets das eindeutige Bekenntnis zur Erhaltung der Monarchie in den deutschen Einzelstaaten als die entscheidende Frage der Parteibildung behandelt[24], und sosehr auch sie in ihren Programmen für die Verwirklichung demokratischer Grundsätze und die Aufrechterhaltung der Märzerrungenschaften eintraten, so konnten sie doch kaum einer Verbindung beitreten, welche die Gegensätze zwischen den Republikanern und Konstitutionellen für zweitrangig erklärte. Sie bemängelten am Programm des Märzvereins außerdem, daß es sich nicht mit der gleichen Entschiedenheit wie gegen die Reaktion auch gegen „anarchische" Bestrebungen wandte (daß der Zentralmärzverein für sich selbst alle ungesetzlichen Mittel zur Verfolgung seiner Ziele ablehnte, reichte nicht), und sie vermißten vor allem eine klare Aussage zu der damals ebenfalls die Parteien scheidenden Frage, ob die Beschlüsse der Majorität der deutschen Nationalversammlung als unbedingt verbindlich anzusehen seien[25]. Für die Haltung der Republikaner hingegen ist es bezeichnend, daß der in Berlin gewählte Zentralausschuß dem Märzverein zwar unter Vorbehalt beitrat, sich von ihm aber gleichzeitig in einem vertraulichen Rundschreiben distanzierte[26]. In der „Neuen Rheinischen Zeitung" wurde der Märzverein mit äußerster Schärfe bekämpft, weil er sich mit seinem Bekenntnis zum bloß gesetzlichen Widerstand zum Bundesgenossen der Reaktion gemacht habe und somit nichts anderes sei als „Welcker und Bassermann in zweiter Auflage"[27]. Einzelne Vereine der republikanischen Linken und der schlesische Provinzialausschuß[28] traten dem Märzverein gleichwohl bei, die anderen regionalen Organisationen der Partei aber blieben ihm fern, ebenso die seit Jahresbeginn wieder neu entstehenden radikaldemokratischen Vereine Badens[29]. Der Leipziger Hauptverein der sächsischen Vaterlandsvereine lehnte den Anschluß an eine nach seiner Ansicht allzu heterogene Verbindung ab[30], während der

---

24 Vgl. oben, S. 367 f., S. 371 f. und S. 391.

25 Siehe dazu die Antwort des Vaterländischen Vereins Mannheim (vgl. oben, S. 377) auf das „Umlaufschreiben" mit der Einladung zum Anschluß an den Märzverein (Boldt, Parteiwesen, S. 115 ff.) und diejenige des Konstitutionellen Vereins Jena (Deutsche Ztg Nr. 338, 22. 12. 1848, Extra-Beilage). Daß man gehofft hatte, „wo möglich auch alle irgend demokratisch organisierten sogenannten konstitutionellen Vereine" für den Märzverein zu gewinnen, bestätigt Paur, Briefe aus der Paulskirche, S. 73.

26 Weber, Zentralausschuß der Demokraten, in: Die bürgerlichen Parteien in Deutschland Bd. 1, S. 225.

27 Neue Rhein. Ztg Nr. 181 (29. 12. 1848).

28 Dem Märzverein schlossen sich z. B. an: der Demokratische Verein Bremen, der Volksverein Braunschweig (mit acht Zweigvereinen), der Demokratische Verein Frankfurt und der Bezirksausschuß der demokratischen Vereine für Oberhessen (vgl. über sie oben S. 345, S. 357 und S. 384). Auch von anderen in der Liste des Zentralmärzvereins angeführten Vereinen darf angenommen werden, daß sie sich vorher der Organisation der demokratisch-republikanischen Partei angeschlossen hatten. Weber, Zentralausschuß, S. 225, schreibt ohne näheren Beleg, daß „eine Anzahl lokaler und provinzieller demokratischer Organisationen, vor allem in Süd- und Mitteldeutschland" nach dem Verlauf des zweiten Demokratenkongresses den neuen Zentralausschuß nicht mehr anerkannte und sich statt dessen dem Zentralmärzverein angliederte.

29 Zu ihnen s. unten, S. 709 ff.

30 Weber, Revolution in Sachsen, S. 205.

Dresdner Vaterlandsverein, der im August beim Streit zwischen dem rechten und dem linken Flügel der sächsischen Demokraten eine vermittelnde Position eingenommen hatte[31], für sich und die 4000 Mitglieder der von ihm repräsentierten Ortsvereine beitrat. Durch diese von links und rechts her vorgenommene Abgrenzung wurde der Märzverein dann doch zu einer Art demokratischer Partei. Er behielt jedoch in den gut sechs Monaten seines Bestehens das sehr weit gefaßte Programm und die überaus lokkere Organisationsform bei[32] und ist daher in seiner Struktur eher als Dachverband selbständiger demokratischer Vereinigungen zu kennzeichnen.

Der Zentralmärzverein hat sich nach der Ablehnung der Kaiserkrone durch Friedrich Wilhelm IV. mit seiner ganz überwiegenden Mehrheit hinter die Bewegung für die Durchführung der Reichsverfassung gestellt, obwohl er fast ausschließlich aus Abgeordneten bestand, welche die Verfassung in ihrer endgültigen Form abgelehnt hatten. Die ihm angeschlossenen Vereine haben die gleiche Haltung eingenommen. Diese scheinbare Inkonsequenz gab bald Anlaß zu der Verdächtigung, daß hier unter dem populären Banner der Reichsverfassung im Grunde ganz andere Ziele einer zweiten Revolution verfolgt würden. Gerade der Deutsche Hof aber hatte sich stets auf den Boden einer loyalen, Mehrheitsentscheidungen akzeptierenden Opposition gestellt, und mit den Grundrechten, dem allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrecht und dem lediglich suspensiven Veto des Reichsoberhauptes auch bei Verfassungsgesetzen, enthielt das Werk der Paulskirche genügend Elemente, die es jedem nicht kompromißlos auf die Republik festgelegten Demokraten erlaubten, für die Reichsverfassung als eine annehmbare Form der Verwirklichung deutscher Freiheit und Einheit einzutreten.

Auf einer von Raveaux geleiteten Konferenz von 30 bis 40 Abgeordneten der deutschen Nationalversammlung und süddeutscher Landtage wurde bereits am 5. April 1849 in Heidelberg beschlossen, in den Kammern von den Regierungen die Anerkennung der Reichsverfassung zu fordern. Nur für den Fall, daß Friedrich Wilhelm IV. bei seiner Ablehnung bleibe, wurde der Nationalversammlung die Aufgabe gestellt, eine andere Zentralgewalt für das Reich einzusetzen, „welche ihre Beschlüsse ausführe, sei dies eine einheitliche, sei es eine kollegialische"[33]. Ähnlich entschied sich der Zentralmärzverein am 11. April[34]. Die von Trützschler angeführte Majorität des Donnersberg erklärte jedoch, daß sie sich jetzt nicht mehr für

31 Vgl. oben, S. 379.

32 Auf der einzigen Generalversammlung der Märzvereine am 6. 5. (vgl. unten, S. 406) wurde mit großer Mehrheit beschlossen, daß die hier getroffenen Entscheidungen für alle Vereine verbindlich sein sollten, doch widersprach dies „der von vielen Vereinen früher ausdrücklich eingelegten Verwahrung gegen eine solche Solidarität" (Gessner, Zentralmärzverein, S. 31).

33 Siehe dazu die Parteikorrespondenz der Linken vom 6. 4. 1849 (BA, ZSg 2/68) und Mann, Württemberger und Nationalversammlung, S. 364 f.

34 Gessner, Zentralmärzverein, S. 38; vgl. auch Weber, Zentralmärzverein, S. 233, und Hildebrandt, Donnersberg und Reichsverfassungskampagne, S. 509 ff.

eine Verfassung mit preußischem Erbkaisertum einsetzen könne, daß die Oberhauptsfrage jetzt wieder als offen anzusehen sei und daß sie nunmehr in republikanischem Sinne gelöst werden müsse. Außerdem bemängelte sie an der politischen Haltung der Majorität, daß sie die entschlossene, konsequente Durchführung demokratischer Prinzipien erschwere und die Tatkraft vermissen lasse, die für den bevorstehenden Kampf für die Souveränität der Nation erforderlich sei. Sie trennte sich daher am 20. April vom Zentralmärzverein, suchte die regionalen Märzvereine für sich zu gewinnen und trat auch in Verbindung zum Zentralausschuß der republikanischen Partei[35]. Diese Bemühungen um eine Sammlung der äußersten Linken wurden jedoch schon bald von den Ereignissen überholt. Zusammen mit weiteren Abgeordneten der Linken nahm die Mehrzahl der Ausgetretenen aktiven Anteil an der badisch-pfälzischen Erhebung vom Mai 1849. Trützschler wurde nach deren Ende gefangengenommen und standrechtlich erschossen. Todesurteile wurden auch gegen neun andere Mitglieder des Donnersberg ausgesprochen[36].

Die Mehrheit des Zentralmärzvereins hingegen hielt an der im Programm enthaltenen Absage an alle ungesetzlichen, revolutionären Mittel fest, und der Verlauf der Reichsverfassungskampagne in Württemberg schien die Erfolgsaussichten dieses Wegs aufs glänzendste zu bestätigen. Die von etwa 300 Delegierten[37] aus fast allen Teilen Deutschlands beschickte, am 6. Mai in Frankfurt abgehaltene Generalversammlung der Märzvereine[38] bekräftigte noch einmal die Anerkennung der Reichsverfassung und sprach sich gegen einen Austritt der Linken aus der Nationalversammlung aus. Man verabschiedete zwar einen Aufruf an die deutschen Soldaten, Ehre und Vaterlandsliebe höher zu achten als die Treue zum Landesherrn, forderte zur Bildung von Wehrvereinen auf und entwikkelte Pläne für eine Geheimorganisation, sprach aber immer nur von der Vorbereitung auf den revolutionären Kampf, nicht aber vom Kampfe selbst. Anträge auf eine aktive Unterstützung der Revolution in Sachsen und der Pfalz fanden keine Mehrheit, und wo Abgeordnete des Zentralmärzvereins in diesen kritischen Wochen öffentlich sprachen, wie z. B. Vogt am 13. Mai vor mehr als 20000 Menschen auf dem Judenbühl bei

35 Siehe dazu das Zirkular der Ausgetretenen an alle Märzvereine vom 20. 4. 1849: Neue Rhein. Ztg Nr. 283 (27. 4. 1849). Es war von den folgenden Abgeordneten unterzeichnet: Berger, Brentano, Culmann, Damm, Dietsch, Erbe, Hoffbauer, Hoenniger, Junghanns, Mareck, Martiny, Mohr, Peter, Reichard, Reinhard, Richter, Rühl, Schlöffel, Schlutter, Schmidt (Löwenberg), Schmitt (Kaiserslautern), Schüler (Zweibrücken), Schütz (Mainz), Titus, Werner, Wiesner, Würth. Der Name von Trützschler fehlt hier auffälligerweise.

36 Hildebrandt, Donnersberg und Reichsverfassungskampagne, S. 552.

37 So die Angabe der Parteikorrespondenz der Linken (LPC) vom 6. 5. 1849: BA, ZSg 2/68. Weber, Zentralmärzverein, S. 234, spricht ohne Beleg von etwa 2000 Delegierten. Gessner, Zentralmärzverein, S. 31, nennt keine Zahlen.

38 Vgl. Gessner, Zentralmärzverein, S. 31 ff., und Weber, Zentralmärzverein, S. 234. Die Leitung der Versammlung lag in den Händen des in dieser Funktion bewährten J. Fröbel (vgl. oben, S. 338), und so erklärt sich wohl der von Tormin (Geschichte der deutschen Parteien, S. 42) geteilte Irrtum Valentins (Revolution Bd. 2, S. 455), Fröbel sei Vorsitzender des Zentralmärzvereins gewesen.

Nürnberg[39], haben sie bei allem deklamatorischen Feuer eher ab- als aufgewiegelt. Daß die regionalen Organisationen des Märzvereins auch unabhängig von der Zentrale im Grunde die gleiche politische Linie verfolgten, zeigte sich z. B. in Württemberg, wo die Volksvereine nach der Reutlinger Pfingstversammlung das Ministerium zur militärischen Hilfe für die provisorische Regierung Badens veranlassen wollten, nach dessen kategorischer Weigerung sich jedoch nicht dazu entschließen konnten, zum Aufstand aufzurufen[40]. Mit dem Ende des Rumpfparlaments in Stuttgart zerfiel auch der Zentralmärzverein. Die ihm angeschlossenen lokalen oder regionalen demokratischen Vereinigungen jedoch bestanden weiter, bis sie infolge zunehmenden Desinteresses, politischer Enttäuschung und Verbitterung, fehlender Wirkungsmöglichkeiten und schließlich auch Verboten ihre Tätigkeit einstellten.

7. Die „Gothaer"

Als sich nach dem endgültigen Scheitern der Nationalversammlung etwa 150 Mitglieder der ehemaligen erbkaiserlichen Koalition[1] Ende Juni 1849 in Gotha trafen, sollte vor allem eine gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf für die Unionsverfassung beraten und verabschiedet werden[2]. Die Anwesenden sahen sich jedoch sehr bald genötigt, auch zu dem noch immer nicht gelösten leidigen Problem der Gründung einer liberalen Partei Stellung zu nehmen. Sie hatten von vornherein bewußt alles vermieden, was den Eindruck hätte erwecken können, die Gothaer Versammlung wolle nach dem Ende des Rumpfparlaments unter preußischer Protektion das Erbe der Paulskirche antreten oder als rechtsliberales „Nachparlament" einen noch auf die Maiwahlen von 1848 gegründeten repräsentativen Charakter beanspruchen. Sie waren sich auch darin einig, daß die schließlich verabschiedete Erklärung[3] als ein Parteiprogramm zu verstehen sei[4]. Umstritten war jedoch, ob man den Schritt zum Aufbau einer förmlichen Organisation vollziehen sollte. In der Öffentlichkeit wurde dies vielfach erwartet, und Hermann Baumgarten, der im Vorjahr an allen Bemühungen um eine engere Verbindung der konstitutionellen Vereine Deutschlands starken Anteil genommen hatte[5], jedoch nicht zum streng begrenzten Kreis der nach Gotha Eingeladenen gehörte, gab in einer an

---

39 Über den Verlauf der Nürnberger Volksversammlung im einzelnen s. Zimmermann, Einheits- und Freiheitsbewegung, S. 404 f.

40 Vgl. dazu Boldt, Volksvereine, S. 65 ff.

1 Vgl. unten, S. 685.

2 Siehe unten, S. 721 ff.

3 Vgl. unten, S. 723.

4 Eichmeier, Anfänge liberaler Parteibildung, S. 180 f.

5 Vgl. dazu oben, S. 384 ff., über Baumgarten s. S. 384, Anm. 98.

die Versammlung gerichteten Denkschrift den wohl entscheidenden Anstoß zu entsprechenden Überlegungen am Rande des Kongresses[6].

Dabei kritisierte Baumgarten zunächst, daß die parlamentarische Prominenz der Liberalen sich im Unterschied zur Linken nie dazu herabgelassen habe, am Vereinsleben aktiven Anteil zu nehmen, und daß daher der notwendige Kontakt zwischen der Basis der Partei und ihrer eigentlichen Führungsschicht vollständig fehle. So kam es ihm in erster Linie darauf an, bei den in Gotha Versammelten das Bewußtsein für ihre parteipolitische Verantwortung wachzurufen und ihnen klarzumachen, daß die überlegenen geistigen und materiellen Kräfte der Partei nur durch umfassende Organisation besser als bei den Wahlen des vergangenen Winters im Kampf gegen Demokraten und Konservative zur Geltung gebracht werden könnten. Vereine und Presse seien in diesem Sinne „Werkzeuge der Partei" und gäben ihr den starken, wohlgegliederten Rückhalt, ohne den kein Erfolg parlamentarischer Arbeit möglich sei[7]. Im einzelnen schlug Baumgarten vor, nach dem Vorbild der Märzvereine zunächst ein Zentralkomitee für Organisationsfragen einzusetzen, dazu ein weiteres für die Koordinierung der politischen Propaganda in Flugschriften und Presse. Außerdem sollte möglichst bald eine Versammlung der den Zentren der Paulskirche nahestehenden politischen Vereine veranstaltet werden.

Die Anregungen Baumgartens wurden wahrscheinlich von Max Duncker vor die Versammlung gebracht. Diese bildete daraufhin eine Kommission zur Erörterung von Organisationsfragen und beschloß dann später auf deren Antrag ohne längere Debatte, ein Zentralkomitee zu wählen, das die Verbindung unter den einzelnen Mitgliedern der Partei (also nicht der Vereine!) aufrechterhalten sollte. Diesem Komitee wurde auch anheimgestellt, nach seinem Gutdünken alles zu unternehmen, was „zur Organisation der Partei und zur Verfolgung der Parteizwecke"[8] dienlich erscheinen könnte. Außerdem wurde beschlossen, die „Deutsche Zeitung" zu kaufen und zum offiziellen Zentralorgan der Partei zu machen.

Als die Beratungen in Gotha formell bereits beendet waren und die Mehrzahl der Teilnehmer schon abgereist war, fanden in einem Kreis von etwa 60 Zurückgebliebenen noch einmal Besprechungen über Organisationsfragen statt. Zur Debatte standen dabei vor allem ein Vorschlag Jahns, der die Gründung eines „Deutschen Reichsvereins" angeregt hatte, und die Denkschrift Baumgartens. Dabei wurde grundsätzliches Einvernehmen darüber erzielt, „daß der durch die Gothaer Vereinigung von selbst entstandene deutsche Reichsverein nicht etwa durch neue Filialstiftungen die Zahl der vorhandenen Vereine vermehren solle, sondern fern von inhaltloser Geschäftigkeit seine Wirksamkeit auf den einen prakti-

6 Eichmeier, Anfänge liberaler Parteibildung, S. 187 ff. Vgl. jetzt auch die oben, S. 392, Anm. 137, nachgewiesene neuere Untersuchung von Hartwig Gebhardt, S. 131 ff.

7 Zitiert nach Eichmeier, ebd., S. 188.

8 Ebd., S. 191.

schen und gemeinsamen Zweck aller Gesinnungsgenossen, die baldige Herbeiführung eines Reichstags im Sinne des Gothaer Programms, zu beschränken habe"[9]. Schon aus diesen Formulierungen wird sehr deutlich, daß im Kreis der „Altliberalen" die überkommene Abneigung gegen das Parteiwesen noch immer sehr groß war. Einige der Teilnehmer an der Gothaer Versammlung teilten nach den Erfahrungen der letzten Monate überdies die damals vor allem bei der Rechten weitverbreitete Auffassung, eine straff geführte und über ein ganzes Land verästelte Vereinsorganisation könne sich zu einer unverantwortlichen Nebenregierung entwickeln und die staatlichen Organe paralysieren[10]. Eine allgemeine Beschränkung der Wirkungsmöglichkeiten politischer Vereinigungen (z. B. durch das „Affiliationsverbot")[11] stand daher ihren Vorstellungen näher als der mühevolle und nach den Erfahrungen der vergangenen Monate nicht eben aussichtsreiche Versuch, durch den Aufbau einer liberalen Massenorganisation die demokratische Partei mit ihren eigenen Mitteln zu schlagen. Gegen ein derartiges parteipolitisches Engagement sprach aber auch, daß die liberalen Honoratioren keine Berufspolitiker waren. Sie hatten während ihrer Tätigkeit in der Nationalversammlung mehr Zeit und Kraft geopfert und mehr Enttäuschungen und Konflikte erlebt, als sie in der Begeisterung der Märzbewegung hatten voraussetzen können: Abspannung, Ernüchterung und Resignation waren danach unausbleiblich, und es ist beinahe erstaunlich, daß sich so viele trotz der großen Gefahr einer erneuten unrühmlichen Niederlage noch einmal zusammenfanden[12].

So konstituierten sich die Gothaer nicht als Partei mit umfassendem Programm, weitgespannter Organisation und möglichst zahlreicher Mitgliedschaft, sondern sie verstanden sich als eine allein auf die Verwirklichung der Unionsverfassung ausgerichtete Assoziation, welche die Elite des deutschen Liberalismus zu diesem begrenzten Zweck zusammenführen, ihren persönlichen Einfluß im öffentlichen Leben dafür dienstbar machen und ihr Gewicht durch koordinierte Aktion erhöhen sollte. Ihre Verbindung stellt insofern unter den Formen politischer Parteibildung in der deutschen Revolutionszeit einen eigenen Typ dar. Daß man sich dessen auch bewußt war, wird nicht zuletzt in dem Rundschreiben deutlich, welches der in Gotha gewählte Zentralausschuß (die Brüder v. Gagern, Hergenhahn, Mathy, Reh)[13] am 17. Juli versandte[14]. Es sei nicht seine Absicht, so heißt es dort, „dem Clubwesen und einer dadurch vielfach genährten ziellosen Agitation Vorschub zu leisten"; wer Einfluß auf einen Verein

9 Deutsche Ztg Nr. 182 (4. 7. 1849).

10 Eichmeier, ebd., S. 192.

11 Vgl. unten, S. 413 f.

12 Vgl. dazu auch unten, S. 722.

13 Theodor Ludwig Reh (1801–1868), Advokat in Darmstadt, in der Paulskirche Mitglied der Westendhall. Er war am 12. 5. nach dem Rücktritt Simsons zum letzten Präsidenten der Nationalversammlung gewählt worden und hatte sein Amt am 30. 5. nach dem Beschluß über die Verlegung nach Stuttgart zur Verfügung gestellt.

14 Deutsche Chronik 1849, Bd. 2, S. 34 f. Dort auf S. 34 auch das folgende Zitat.

habe, solle sich jedoch bemühen, dessen Tätigkeit auf das jetzt nächste Ziel: das Zustandekommen des Unionsparlamentes überhaupt, danach auf den Wahlkampf auszurichten. Auf beiliegenden Formularen wurde um Mitteilungen über die den Gothaern nahestehenden Vereine und Zeitungen sowie um Angabe der Aufgabenbereiche gebeten, „denen jeder von uns seine Tätigkeit in Ständeversammlungen, Vereinen und in der Presse vorzugsweise zuwenden möchte"[15]. Daß die Diskussion um den Aufbau einer Organisation etwa nach dem Vorbild der Märzvereine im Kreise der Liberalen gleichwohl weiterging, zeigt ein Artikel in der „Deutschen Zeitung" vom 2. August 1849[16], in dem noch einmal die Umbildung der bestehenden liberalen und konstitutionellen Vereinigungen zu „Reichsvereinen" vorgeschlagen wurde. Wo solche Vereine nicht existierten und auch nicht gegründet werden konnten, sollte die Partei zumindest durch ein über ganz Deutschland bis in die kleinsten Orte ausgebreitetes Netz von Vertrauensleuten präsent sein.

Die theoretische Auseinandersetzung des Liberalismus mit den Problemen des Parteiwesens im Sommer 1849 spiegeln nicht zuletzt die Schriften Robert v. Mohls. Er hatte an der Gothaer Versammlung teilgenommen, bezog sich allerdings nicht direkt auf deren Bestrebungen, als er im Spätsommer 1849 die württembergischen Liberalen dazu aufforderte, es den Demokraten an „Einsicht, Eifer und Aufopferung" bei der Parteibildung nachzutun[17]. Eine Partei muß nach seiner Auffassung vor allem ein klares, allgemein verständliches Grundsatzprogramm haben; sie braucht mehrere Partei-Blätter, um die unterschiedlichen Bildungsstufen in der Bevölkerung erreichen und lokale Belange berücksichtigen zu können; sie hat sich an allen wichtigen Angelegenheiten des öffentlichen Lebens zu beteiligen und ungeachtet möglicher interner Meinungsverschiedenheiten ihre Kräfte nach außen einheitlich für die Verwirklichung ihrer Ziele einzusetzen. Für diese soll sie ständig in kritischer, kämpferischer Auseinandersetzung mit ihren Gegnern tätig sein. Die Führer der Partei müssen in die Volksvertretung entsandt werden und bei ihrer parlamentarischen Wirksamkeit mit allen Mitteln unterstützt werden, seien sie nun an der Regierung oder in der Opposition („Widerspruchspartei"). Ohne auf Einzelheiten einzugehen, setzt Mohl bei seiner Aufzählung der wichtigsten Aktivitäten einer Partei das Bestehen einer Organisation stillschweigend voraus, und er erinnert die Liberalen auch an dieses Problem, wenn er ihnen das Beispiel der württembergischen Volksvereine vor Augen hält. Auch Mohl hält es im übrigen für nötig, zur grundsätzlichen Kritik der Rechten am Parteiwesen überhaupt mit der Bemerkung Stellung zu nehmen, daß es ihm nicht um eine die Regierung lähmende organisierte Ver-

15 Ebd., S. 35.

16 Nr. 211 (2. Beilage). Die dort erwähnte Schrift dürfte die Broschüre L. K. Aegidis sein: „Zur Propaganda der nationalkonstitutionellen Partei". Vgl. darüber Eichmeier, ebd., S. 184 ff.

17 In seinem Aufsatz: Die Geschichte der württembergischen Verfassung von 1819, in: ZStaatswiss 6, 1850, S. 149. Nach einer Anmerkung auf S. 44 war das Manuskript spätestens im Oktober 1849 abgeschlossen.

schwörung gehe, sondern um die „natürlichen Parteien eines freien Staates". Dessen Lebensfähigkeit allerdings hängt von ihnen ab: „Nur in einem gesunden Parteileben kann die konstitutionelle Staatsform Kraft finden; *nur gut eingerichtete Parteien können namentlich eine parlamentarische Regierung zu Wege bringen*"[18]. Auch in seinen späteren Äußerungen zum parlamentarischen System hat Mohl dann stets den notwendigen Zusammenhang von Parlamentarismus und freier Parteibildung betont, obwohl dies im Rahmen seiner Ideen über eine neoständische Gliederung der Volksvertretung zu kaum lösbaren inneren Widersprüchen führte[19].

Das Zentralkomitee der Gothaer, in dem Karl Mathy als eine Art Geschäftsführer die Hauptlast der Arbeit trug[20], hat seine von vornherein nicht allzu hoch gesteckten Ziele nicht verwirklichen können. Als symptomatisch darf es bereits gelten, daß es nicht gelang, in der Partei eine genügende Zahl von Aktionären und Abonnenten für die nach langen Verhandlungen Ende September schließlich erworbene „Deutsche Zeitung" zu gewinnen, so daß schließlich die preußische Regierung durch geheimen Vertrag die Mehrheit der Anteile übernahm[21]. Auch Artikel gingen zu Mathys Verzweiflung längst nicht in dem erwarteten und nötigen Umfang ein, und was die fehlende breitere Basis in der Bevölkerung betrifft, so wurde in der „Deutschen Zeitung" gegen Ende des Jahres offen zugegeben, daß die Gegner der Gothaer diese nicht ohne eine gewisse Berechtigung als einen Generalstab ohne Armee bespöttelten, und daß allerdings „mit einer ansehnlichen Zahl hervorragender politischer Führer ohne eine entsprechende Zahl von Genossen in der Gesamtheit der Nation ein sicherer äußerer Erfolg nicht zu erringen sei"[22].

Daß es den Gothaern nicht gelang, einen stärkeren Rückhalt im Volk zu gewinnen, lag freilich in erster Linie nicht an ihrer Abneigung gegen parteipolitische Betätigung, sondern an der Unpopularität ihres Programms und an der Tatsache, daß diesem überdies noch vor den Wahlen zum Erfurter Parlament in wesentlichen Punkten die Grundlage entzogen wurde. Die Partei hatte es als ihre vordringliche Aufgabe angesehen, die dem Dreikönigsbund beigetretenen Staaten bei der Stange zu halten, allen Tendenzen zu einer konservativen oder föderalistischen Revision des Verfassungsentwurfs entgegenzuwirken und die zunächst der Union noch ferngebliebenen deutschen Staaten mit Ausnahme Österreichs zum Anschluß an den engeren Bund zu veranlassen[23]. Alle diese Punkte konnten

---

18 Ebd., S. 148.

19 Vgl. unten, S. 776 ff.

20 Vgl. Freytag, Mathy, S. 347 ff., und die Briefe Mathys an Beckerath in der Deutschen Revue 7 (1882) Bd. 1, S. 273 ff.

21 Eichmeier, ebd., S. 205.

22 Deutsche Ztg Nr. 350 (19. 12. 1849). Der betreffende Artikel ist der dritte einer „Unsere Partei" überschriebenen Serie.

23 Siehe dazu das oben, S. 409, Anm. 14 zitierte Rundschreiben vom 17. 7. 1849.

nicht durchgesetzt werden. Nach dem faktischen Rücktritt Hannovers und Sachsens vom Dreikönigsbündnis und angesichts der scharfen Kritik einer spezifisch preußischen Partei am Verfassungsentwurf wurde es immer schwerer, für die Union zu werben. Von den Großdeutschen wurde sie eo ipso abgelehnt. Demokraten und Linksliberale verurteilten die nach ihrer Ansicht allzu bereitwillige Preisgabe der Reichsverfassung durch die Gothaer, ohne freilich eine gangbare Alternative zu ihrer Politik aufzeigen zu können, und sie nahmen dabei besonderen Anstoß am Dreiklassenwahlrecht der Unionsverfassung. In Übereinstimmung mit den Regierungen, wenn auch nicht immer aus den gleichen Motiven, lehnten dann auch die Landtage der deutschen Mittelstaaten mit Ausnahme von Baden und Kurhessen die Unionspolitik ab, und die Kleinstaaten konnten ihr häufig genug nur gegen den Widerstand der Volksvertretungen treu bleiben. Bei den Wahlen zum Erfurter Parlament gab es nur in Preußen eine echte Alternative zwischen den Gothaern und denen, die eine Revision des Verfassungsentwurfs vom Standpunkt des preußischen Staatsinteresses her für nötig hielten. In den kleineren Ländern stellten sich nur Gothaer zur Wahl, und da die Linke durchweg zur Stimmenthaltung aufrief, kämpften sie vor allem um eine möglichst hohe Wahlbeteiligung, hatten damit jedoch so wenig Erfolg, daß die Wahl eher zu einem Plebiszit gegen die Unionspolitik wurde[24]. Die Gothaer haben somit in der öffentlichen Meinung Deutschlands keinen Umschwung zu ihren Gunsten herbeiführen können; sie nahmen ihre Unpopularität und den Vorwurf des Verrats an den Ideen von 1848 auf sich, weil sie keinen anderen Weg zur Verwirklichung deutscher Einheit und Freiheit mehr sahen, und wie bei ihrem Kampf für das preußische Erbkaisertum in der Paulskirche waren sie nach Erfurt und Olmütz – genau wie es der eine oder andere von ihnen schon in Gotha insgeheim befürchtet hatte[25] – erneut die Düpierten und Blamierten.

Die deutschen Parteien, die als lockere Verbindungen von Politikern gleicher Überzeugung in die Revolutionszeit hineingegangen sind, haben in deren Verlauf bald festere Gestalt angenommen und dabei sehr unterschiedliche Organisationsformen entwickelt. Dem Zwang zur Parteibildung konnte sich auf die Dauer keine politische Richtung entziehen, die ihren Einfluß auf dem Boden des aus der Märzbewegung hervorgegangenen Konstitutionalismus zur Geltung bringen wollte, und die Auffassung, daß den politischen Parteien als notwendigem Bestandteil des konstitutionellen Staates mit dessen zunehmender Parlamentarisierung eine immer höhere Bedeutung zukomme, wurde auch von konservativer Seite geteilt[26]. Das Problem ihrer genaueren Einordnung unter die Faktoren des politischen Entscheidungsprozesses wurde allerdings nur in Ansätzen diskutiert, wobei aber schon die Frage auftauchte, ob man die Parteien „als einen organischen Bestandteil der Verfassung" ansehen und behan-

24 Vgl. Eichmeier, ebd., S. 213 ff.

25 Vgl. unten, S. 722.

26 Vgl. oben, S. 392.

deln dürfe[27]. Die Möglichkeit, ihre Stellung über die allgemeine Garantie der Vereinigungsfreiheit hinaus auch verfassungsrechtlich zu festigen, wurde damals jedoch noch nicht erörtert.

Mit dem allgemeinen Rückgang des öffentlichen politischen Lebens nach dem Scheitern der Revolution fanden auch die Ansätze zur Bildung politischer Parteien ihr Ende, noch bevor sie durch das Bundesgesetz vom 13. Juli 1854 de facto wieder allgemein verboten wurden. Der Entwurf zu einem Vereinsgesetz für die Staaten der Union[28] war noch davon ausgegangen, daß der organisatorische Zusammenschluß politischer Vereine innerhalb der Mitgliederstaaten prinzipiell erlaubt sei und lediglich den Behörden mitgeteilt werden müsse, während Verbindungen über die Grenzen der Union hinaus nur mit Genehmigung der staatlichen Stellen zulässig sein sollten. Schon im Jahre 1850 aber setzten sich dann bei der Verabschiedung neuer Vereinsgesetze z. B. in Preußen und Bayern diejenigen Kräfte durch, die bei Aufrechterhaltung der Vereinigungsfreiheit ein grundsätzliches „Affiliationsverbot" befürworteten und damit jede Form von Zentralisation, Organisation, politischer Willensbildung und gemeinsamem Handeln über den Bereich lokaler Vereine hinaus zu ver-

---

27 So der Konservative v. Thielau während der von den Erfahrungen mit dem sächsischen Parteiwesen geprägten Debatte über das Vereinsgesetz des Ministeriums Oberländer/v. d. Pfordten in der Ersten Kammer des sächsischen Landtags (Verh. 1. K. 1848, S. 1004 ff., 6.–9. 10. 1848). Die Diskussion entzündete sich dabei an einer mehr beiläufigen Bemerkung Oberländers vor der Zweiten Kammer, die Behörden müßten künftig noch mehr als bisher auf die Vorgänge in den politischen Vereinen Rücksicht nehmen und in steter „Wechselwirkung" mit ihnen stehen (Verh. 2. K. 1848 Bd. 2, S. 1264; 2. 9. 1848). Die Konservativen in der Ersten Kammer widersprachen aufs schärfste der darin ihrer Meinung nach erkennbaren Tendenz der Regierung, die Vereine als eine „Macht" anzuerkennen, „mit der sie sich offiziell in Vernehmung und Verhandlungen zu setzen habe" (v. Welck), und wollten in den Vereinen nur willkürlich gebildete „Fraktionen" und die Verkörperung von Sonderinteressen (v. Zehmen), allenfalls Ausdruck eines Teils der öffentlichen Meinung sehen, „vorausgesetzt, daß diese Vereine richtig geleitet und von der achtbaren Klasse des Volkes, welche Gesetz und Ordnung will, gebildet werden" (v. Thielau). Den Willen der Bevölkerung verkörpere jedoch allein die Ständeversammlung. v. d. Pfordten interpretierte daraufhin die Äußerungen Oberländers dahin, daß die Regierung allerdings künftig nur „in einer lebendigen Wechselwirkung mit dem politischen Gefühle und der politischen Überzeugung des Volkes" bestehen könne, daß jedoch die Vereine dabei neben der Presse und den Volksversammlungen lediglich ihre „Tastorgane" seien. Der liberale Leipziger Bürgermeister Klinger vertrat die Ansicht, daß zwischen Landtag und Parteien keineswegs ein Konkurrenzverhältnis bestehe, daß vielmehr die Parteien ihre Repräsentanten in die Ständeversammlung entsenden müßten, ja daß sogar „ein gutes Ständemitglied nur möglich ist, wenn es aus einem Vereine selbst hervorgegangen". Tzschirners Parteifreund Wehner schließlich deutete unter Anlehnung an den dialektischen Parteienbegriff der Hegelianer (vgl. oben, S. 316) die Parteien als Verkörperung der gestaltenden Kräfte der Geschichte, wenn er sagte: „Die Wahrheit in der Politik ist das Produkt der Parteitätigkeit. Für diese Wahrheit wirken alle Parteien, nicht bloß eine, die sich einbildet, im Besitz der Wahrheit zu sein ... Ich halte ... meine Partei nur für einen einzelnen Bestandteil des großen Triebwerks der Geschichte": Verh. 2. K. 1848 Bd. 2, S. 1752 (2. 10. 1848).

28 Der undatierte, gedruckte Entwurf zu dem Gesetz und der begleitenden Denkschrift wird hier nach dem Exemplar im HStA Wiesbaden 210/7458 benutzt. Vgl. zum folgenden bes. § 2, Abs. 2, 4 und 5. In der Denkschrift heißt es dazu u. a., das politische Vereinswesen sei „an und für sich eine Erscheinung von sehr zweifelhaftem Werte", denn bei geordneten staatlichen Zuständen, gesicherter Mitwirkung des Volkes an Gesetzgebung und Verwaltung und garantiertem Recht der freien Meinungsäußerung bleibe für auf dem Boden der Verfassung stehende Vereine „wenig Veranlassung und wenig Raum zur Entfaltung einer fruchtbaren und nützlichen politischen Tätigkeit" (S. 2).

hindern wünschten[29]. Im Bundes-Vereinsgesetz von 1854 heißt es dann lapidar: „Jede Verbindung mit anderen Vereinen ist unstatthaft" (d.h. also selbst Korrespondenz, Teilnahme an Versammlungen, Besuch oder andere Formen persönlichen Kontaktes). Überhaupt untersagt wurden darüber hinaus alle „etwa noch bestehenden Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, sozialistische oder kommunistische Zwecke verfolgen"[30].

29 Vgl. dazu § 8 der preußischen Verordnung gegen den Mißbrauch des Versammlungs- und Vereinigungsrechts vom 11. 3. 1850 (Gesetzsammlung 1850, S. 277 ff.): „Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, gelten ... nachstehende Beschränkungen: a) sie dürfen keine Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen; b) sie dürfen nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Komitees, Ausschüsse, Zentralorgane oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftwechsel." Nach § 21 der gleichen Verordnung unterlagen „Wahlvereine" den Beschränkungen des § 8 nicht. – In Bayern hatte die Regierungsvorlage (Art. 16, später 17) gelautet: „Politischen Vereinen ist es nicht gestattet, mit anderen inländischen oder ausländischen in Verbindung zu treten, sei es durch schriftlichen Verkehr, durch Absendungen oder durch Gründung von Zweig- oder Filialvereinen" (Verh. 2. K. 1849/50, Beil. Bd. 1, S. 176). I. und III. Ausschuß hatten vorgeschlagen, dieses Verbot auf die Verbindung zu außerbayerischen Vereinen zu begrenzen (ebd., Bd. 3, S. 37), die Kammer aber verabschiedete schließlich eine Fassung, die wenigstens persönliche oder schriftliche Kontakte erlaubte: „Politischen Vereinen ist nicht gestattet, mit anderen in der Art in Verbindung zu treten, daß entweder die einen den Beschlüssen und Organen des anderen unterworfen oder mehrere solche Vereine unter einem gemeinsamen Organe zu einem gegliederten Ganzen vereinigt werden": Verh. 2. K. 1849/50 Bd. 3, S. 296 f. Vgl. dazu auch die Debatten, ebd., S. 115 ff. (18. 1. 1850) und S. 237 ff. (24. 1. 1850), in denen viel mit Beispielen aus der Revolutionszeit argumentiert wurde und u. a. der Abgeordnete Jäger erklärte, die konstitutionell-monarchischen Vereine könnten den Demokraten und ihrem Appell an die Massen nichts entgegensetzen: „Zentralisation und freie Gliederung der Vereine" sei daher das „da mihi punctum" der Demokratie, jedoch das Todesurteil der Monarchie (ebd., S. 238).

30 Huber, Dokumente Bd. 2, S. 7 (§ 4, ebd., § 8 das folgende Zitat).

V.

Das Fraktionswesen des deutschen Parlamentarismus 1848/49

1. Die Frankfurter Nationalversammlung

Obwohl die neuständische Gliederung der Kammern, die Geschäftsordnungen und das Ideal des Abgeordneten, der frei von Bindungen durch die Mehrheitsbeschlüsse seiner „Partei" allein nach seinem Gewissen entscheidet, im Vormärz das Entstehen fester Fraktionen verhinderte, kam es schon vor 1848 in Deutschland zur Bildung parlamentarischer Gruppen, welche ohne förmliche Organisation als lockere Gesinnungs- und Handlungsgemeinschaften während der Landtage regelmäßig zusammentrafen, um Debatten, Anträge, Interpellationen, Kommissions- oder Präsidiumswahlen und dergleichen vorzubereiten, und deren Mitglieder sowohl untereinander wie mit politischen Freunden außerhalb des Landtags auch über die eigentlichen Sitzungsperioden hinaus in persönlichem Kontakt zueinander blieben[1]. Fraktionen mit ausformulierten Programmen, fixierten Statuten und regelrechter Mitgliedschaft entwickelten sich jedoch erst während der Revolutionszeit – in der deutschen und der preußischen Nationalversammlung schrittweise während der ersten Sitzungswochen und unabhängig von den erst entstehenden politischen Parteien, in den später gewählten einzelstaatlichen Landtagen häufig bereits von vornherein von diesen geprägt und getragen.

Bereits im Vorparlament war es faktisch zur Bildung von drei Fraktionen gekommen, als nach der Diskussion über die „Epuration" des Bundestages ein Teil der in der Abstimmung unterlegenen Linken die Versammlung vorübergehend verließ, der andere Teil aber sich der Majoritätsentscheidung beugte[2]. Daß die gemäßigt liberale Mehrheit des Vorparlaments bereit und fähig war, sich nötigenfalls auch zu gemeinschaftlichem Vorgehen zu organisieren, zeigte sich bei den Wahlen zum Fünfzigerausschuß[3]. Auch in diesem hatten sich bald gewisse Gruppen zusammengefunden, die sich zu Vorbesprechungen in kleinerem Kreise trafen[4], und noch vor dem Zusammentritt der Nationalversammlung begannen Mitglieder des Fünfzigerausschusses oder sonst schon in Frankfurt anwesende Abgeordnete mit eifrigen Bemühungen um die Bildung von Frak-

1 Kramer, Fraktionsbindungen, S. 21 ff.

2 Vgl. oben, S. 126 ff.

3 Vgl. oben, S. 127.

4 Biedermann, Erinnerungen, S. 3.

tionen. Biedermann suchte mit Wydenbrugk und anderen ein linkes Zentrum zu formieren[5]. Droysen war schon am 12. Mai auf der Suche nach einem „Klublokal" und sprach mit Hergenhahn, Jürgens, Wippermann u. a. über die dringende Notwendigkeit, eine Partei zu organisieren, deren Programm sich bereits darin andeutet, daß der am Verfassungsentwurf der 17 Vertrauensmänner maßgeblich beteiligte Dahlmann in ihr eine führende Rolle spielen sollte (H. v. Gagern war zum Präsidenten der Nationalversammlung ausersehen)[6]. Unter der Leitung von Robert Blum traf sich die Linke am Morgen des 18. Mai im Deutschen Hof[7], und als sich die Abgeordneten am selben Tage zur konstituierenden Sitzung des deutschen Parlaments versammelten, wurden unter ihnen gedruckte Handzettel verteilt, mit denen die Anhänger der Volkssouveränität in den Holländischen Hof, die Freunde der konstitutionellen Monarchie aber in die „Mainlust" eingeladen wurden[8].

Die nächsten Tage waren von einer geradezu hektischen Geschäftigkeit abendlicher Zusammenkünfte und versuchter Klubgründungen erfüllt[9]. Die Abgeordneten gingen zum Teil von Lokal zu Lokal, um den ihnen zusagenden Kreis zu finden; landsmannschaftliche Kontakte überschnitten sich dabei mit der Suche nach politisch Gleichgesinnten; bereits angebahnte Zusammenschlüsse fielen wieder auseinander, weil die Beteiligten doch zu heterogene Ansichten vertraten. Manche dieser ersten Organisationsversuche mögen nach heutigen Begriffen unbeholfen erscheinen, „hilflos und skurril" waren sie jedoch nicht, und sie endeten auch bei der liberalen Mitte nicht in der „vollkommensten Konfusion"[10], obwohl es hier fraglos besonders schwer war, die mannigfachen Meinungsverschiedenheiten auf gewisse klar voneinander abzugrenzende Grundpositionen zu reduzieren.

Stand bei den ersten Ansätzen zur Fraktionsgründung die Absicht im Vordergrund, eine möglichst große Zahl von Anhängern einer bestimmten politischen Richtung zusammenzuführen, so wurde schon bald ein weiteres Motiv für die Fraktionsbildung ins allgemeine Bewußtsein gebracht: die Notwendigkeit, die Plenardebatten zu straffen und mit klaren Fronten

---

5 Ebd., S. 4 f.

6 Vgl. Droysens Tagebuch vom 12. bis 18. 5. 1848 bei Droysen, Aktenstücke, S. 806 ff.

7 Kramer, Fraktionsbindungen, S. 76.

8 Allgemeine Ztg Nr. 142 (21. 5. 1848), vgl. Kramer, Fraktionsbindungen, S. 75, Anm. 4. Der Aufruf an die Konstitutionellen (BA, ZSg 8/33) war von Graf Wartensleben (später Casino, dann Landsberg) unterzeichnet. Unter Hinweis auf Solons bekanntes Wort über die Pflicht des Bürgers zur Parteinahme heißt es darin u. a.: „Es ist vielfach ausgesprochen, politische Parteien werden kommen. Lassen Sie uns nicht warten, bis wir zu einer Partei gemacht werden!" An der Versammlung am Morgen des 19. 5., die vor allem der Vorberatung der Präsidentenwahl diente, nahmen u. a. Droysen, Heckscher, Dahlmann und v. Soiron teil, also der Kern des späteren Casino. Vgl. Droysen, Aktenstücke, S. 810.

9 Siehe die anschauliche Schilderung von Biedermann in seinen Erinnerungen, S. 3 ff. Vgl. auch Rümelin, Aus der Paulskirche, S. 3, und Haym, Nationalversammlung I, S. 38 ff.

10 Ziebura, Anfänge des deutschen Parlamentarismus, S. 204. Mit Nachdruck sei hier unterstrichen, daß diese Arbeit der Untersuchung Zieburas ungeachtet einzelner Auffassungsunterschiede (s. bes. oben, S. 171, Anm. 38) wesentliche Hinweise und Anregungen verdankt.

und Alternativen zu führen. Als die Nationalversammlung in der 8. Sitzung vom 27. Mai in die erste große Debatte einzutreten im Begriff war (es ging um den Antrag Raveaux[11]), lagen zu den vier unterschiedlichen Anträgen der Kommission fast 30 Amendements vor. Gagern regte daraufhin in seiner Funktion als Präsident an, auf die Begründung dieser Amendements zu verzichten, sie vielmehr unter die vier Ausschußanträge zu subsumieren, und sagte dazu: „Es wird ein böses Beispiel sein, wenn wir uns jetzt nicht unter bestimmte Führer und Meinungen zu organisieren wüßten. Wir müssen dies tun, denn wenn jeder seine eigene Ansicht, so unbedeutend auch die Nuance sein mag, begründen wollte, würden wir eine lange Zeit verschwenden"[12]. In der Tat wurde dann auch nach diesem Vorschlag verfahren. Der entscheidende Schritt zur faktischen Anerkennung der Fraktionen aber wurde vier Wochen später während der Debatte über die Einsetzung der provisorischen Zentralgewalt vollzogen. Hier regte zunächst Ruge am Ende des ersten Tages der Aussprache an, die bis dahin eingegangenen 30 Amendements sollten von den Antragstellern zurückgezogen werden und diese möchten sich „mit ihren politischen Freunden dahin vereinigen . . ., daß sie alle Vorschläge zum Ausdruck ihrer Partei umformulieren"[13]. Den Hauptrichtungen innerhalb der Versammlung entsprechend würden dann noch vier Anträge übrig bleiben. Dieser ganz an die freiwillige Einsicht der Antragsteller appellierende Vorschlag wurde mit viel Beifall aufgenommen, aber nur wenige von diesen waren bereit, das ihnen zugemutete „patriotische Opfer"[14] zu bringen. Als jedoch nach viertägiger Debatte noch immer neue Anträge eingingen und noch über 140 Redner auf der Liste standen, wurden Ruges Anregungen ernsthaft diskutiert, nicht nur um der Verkürzung der Aussprache willen, sondern auch, weil sie in erwünschter Weise dazu beitragen könnten, „daß die Parteien sich mehr zeigen, besser festsetzen und nicht in zehnerlei Fraktionen auseinandergehen"[15]. Nach kurzer Diskussion einigte man sich schließlich darauf, die ausreichend unterstützten Anträge und Amendements in insgesamt neun Kategorien zu teilen und für jede von ihnen am nächsten Tag noch zwei Abgeordnete sprechen zu lassen, die ohne Rücksicht auf die Rednerliste von den Anhängern dieser neun Hauptrichtungen selbst bestimmt werden sollten[16]. Diese deckten sich zwar zum Teil mit den sich bildenden Fraktionen, waren aber nicht mit ihnen identisch.

Daß dieser Antrag von der schon damals gut organisierten Linken ausging, war kein Zufall. Die breite Zustimmung, mit der er aufgenommen wurde, und die zitierten Äußerungen Gagerns und Lichnowskys zeigen

---

11 Vgl. oben, S. 163 f. und S. 195 f.

12 Sten. Ber. Bd. 1, S. 122.

13 Sten. Ber. Bd. 1, S. 385 (19. 6. 1848).

14 Ebd.

15 Ebd., S. 467 (Lichnowsky, 22. 6. 1848).

16 Ebd., S. 470. Ziebura (Anfänge des deutschen Parlamentarismus, S. 199) spricht fälschlich von sieben Hauptrichtungen. Daß die vorangegangene Debatte „überaus konfus" gewesen sei (ebd.), ist nicht zutreffend.

aber, daß er offensichtlich einem allgemein empfundenen Bedürfnis entsprach. Erstaunlich ist eigentlich eher, daß diese Einschränkung der Rede- und Antragsfreiheit des einzelnen Abgeordneten zugunsten von „Privatgesellschaften" nicht auf stärkeren Widerspruch stieß. Zwar protestierte der alte Ernst Moritz Arndt[17], und der Abgeordnete Mammen rügte am nächsten Tag den „in den Annalen der parlamentarischen Verhandlungen" wohl einzigartigen Fall, daß „gewissermaßen offiziell" im Plenum von Parteien gesprochen worden sei[18], aber dies blieben Einzelstimmen parlamentarischer Außenseiter, und die Befürworter des Antrags Ruge standen keineswegs „noch recht isoliert" da[19]. Rümelin erschien das hier gewählte Verfahren so sachgerecht und einleuchtend, daß er dessen generelle Anwendung Anfang Juli geradezu als „unumgänglich" bezeichnete[20]. Von seiner Fraktion, dem Württemberger Hof, ging um die gleiche Zeit die Aufforderung an alle „organisierten Gesellschaften" aus[21], ihre Mitglieder sollten künftig nur noch solche Anträge stellen, welche die Zustimmung der Fraktion gefunden hätten: nach Rümelin „ein guter Anfang zur Besserung"[22]. Vogt wiederholte diesen Vorschlag zu einer „Konzession à l'amiable" unter Hinweis auf das Verfahren im Deutschen Hof am 19. Juli im Plenum[23], aber die Fraktionen des Zentrums unter Einschluß des Württemberger Hofes konnten sich dann doch nicht entschließen, sich in ihren Statuten förmlich auf ein solches Verfahren festzulegen[24].

Nachdem der Prozeß der Fraktionsbildung schon Anfang Juni so weit gediehen war, „daß von fertigen, konstituierten und organisierten Parteien die Rede sein konnte"[25], und nachdem die Debatte über die Einsetzung der Zentralgewalt die Konsolidierung der Fraktionen vor allem im Zentrum weiter gefördert, zu ihrer ersten Berücksichtigung im Geschäftsverfahren geführt und eine grundsätzliche Klärung der Mehrheitsverhält-

---

17 Sten. Ber. Bd. 1, S. 467 (22. 6. 1848).

18 Ebd., S. 473 (23. 6. 1848).

19 So Ziebura, Anfänge des deutschen Parlamentarismus, S. 199.

20 Rümelin, Aus der Paulskirche, S. 26.

21 Gedruckter Handzettel ohne Datum im BA, ZSg 8/33; vgl. Rümelin, ebd.

22 Rümelin, ebd.

23 Sten. Ber. Bd. 2, S. 1037. Anlaß war die erste Beratung über die Anträge von Lette und Biedermann, die beide darauf abzielten, die mündliche Motivierung sämtlicher Amendements zum Entwurf der Grundrechte vor dem Plenum zu unterbinden, sei es, daß die Amendements sofort dem Verfassungsausschuß überwiesen würden (Lette), oder daß die Motivierung schriftlich erfolgen sollte (Biedermann). Der Antrag Biedermann war vorher in einer „Vereinigung vieler Abgeordneter" besprochen worden (ebd., S. 1036), offenbar dem Württemberger Hof. Beide Vorschläge wurden am 28. 7. abgelehnt (ebd., S. 1271). In der Debatte darüber meinte A. Reichensperger (Casino) ironisch, daß man einmal ausrechnen sollte, „wie viel Zeit wir bereits über dem Bestreben verloren haben, Zeit zu gewinnen" (ebd., S. 1268): fast jede Woche käme ein derartiger Antrag auf die Tagesordnung. Auch er befürwortete noch einmal das seines Wissens von allen Fraktionen bereits angenommene Verfahren, nur solche Amendements einzubringen, „welche in der betreffenden Gesellschaft Unterstützung gefunden haben" (ebd., 28. 7. 1848).

24 Vgl. unten, S. 430 f.

25 Biedermann, Erinnerungen, S. 11.

nisse mit sich gebracht hatte, bezeichnen die Auseinandersetzungen um den Waffenstillstand von Malmö und die Septemberkrise die nächste entscheidende Stufe der Entwicklung, nach der dann das Fraktionswesen der Paulskirche ein gewisses Maß von Stabilität erreichte. Aus dem Herbst 1848 stammt auch ein großer Teil der überlieferten Fraktionsprogramme und -statuten, und es empfiehlt sich daher, den Stand von etwa Oktober einer Übersicht über die Fraktionen der Nationalversammlung zugrundezulegen[26]. Die Programme sind allerdings zum größeren Teil so knapp oder nichtssagend, daß sich eine kurze Kennzeichnung der politischen Ausrichtung der betreffenden Fraktion nicht allein darauf stützen kann.

Die Fraktionen wurden durchweg nach dem Lokal benannt, in dem sie sich versammelten, obwohl die ersten Programme im Mai und Juni unter Parteibezeichnungen (linkes oder rechtes Zentrum, radikal-demokratische Partei und dergleichen) erschienen. Da sich aber die Gruppen zum Teil diese Bezeichnungen gegenseitig streitig machten und die ersten formulierten Programme vielfach auch zu wenig voneinander abwichen, setzte sich schnell die eindeutigere Benennung nach dem Klublokal durch.

Die Rechte der Nationalversammlung gehörte zu den ersten sich deutlich formierenden Fraktionen. Sie trat anfangs im „Steinernen Haus" zusammen (die Österreicher für sich auch in der „Loge Sokrates"); mit einem von Radowitz redigierten Entwurf zu einem Programm wurde am 4. Juni offiziell zur Gründung der Fraktion eingeladen[27]. Danach sprach sie sich für „Ordnung und entschiedenen Fortschritt" aus und vertrat für die Feststellung der Verfassung den Vereinbarungsstandpunkt, wobei sie der Nationalversammlung allerdings das Recht und die Pflicht vindizierte, die Verfassung schließlich bindend festzusetzen, falls eine volle Verständigung mit einzelnen Staaten nicht zu erreichen sei. In ihrem Programm vom 30. September[28] formulierte die inzwischen ins „*Café Milani*" übergesiedelte Fraktion den Vereinbarungsstandpunkt schärfer und betonte, daß sich die Kompetenz der Nationalversammlung auf die Verabschiedung der Verfassung beschränke, die ordentliche Gesetzgebung aber höchstens insoweit umschließe, als weitere Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Einsetzung der Zentralgewalt nötig seien. Die Versammlung übe die konstitutionelle Kontrolle über die Handlungen des Ministeriums aus,

---

26 Vgl. zum folgenden aus der neueren Literatur vor allem Kramer, Fraktionsbindungen, S. 74 ff.; Ziebura, Anfänge des deutschen Parlamentarismus, S. 203 ff., und die entsprechenden Artikel in dem Handbuch: Die bürgerlichen Parteien in Deutschland Bd. 2, S. 1 ff. Die vorher nur in der zeitgenössischen Publikation von Eisenmann zu benutzenden Programme und Statuten sind jetzt unter Einschluß einer Reihe bislang wenig beachteter Entwürfe oder früherer Fassungen, jedoch ohne die Namenslisten bei Boldt, Parteiwesen, S. 163 ff., gedruckt.

27 Allgemeine Ztg Nr. 164 (12. 6. 1848, Beilage), Druck jetzt bei Boldt, Parteiwesen, S. 163 f. Vgl. auch Meinecke, Radowitz, S. 103 f., und Radowitz, Nachlaß, S. 51 ff. (Briefe an die Gattin vom 25. 5. und 6. 6. 1848).

28 Eisenmann, Parteien, S. 8 f.

habe sich jedoch nicht in exekutive Maßregeln einzumischen[29]. Aussagen zum materiellen Inhalt der Verfassung enthielt das Programm also nicht. Das Café Milani war jedoch zum ganz überwiegenden Teil „großdeutsch" gesinnt, suchte die Selbständigkeit und Eigentümlichkeit der deutschen Staaten im Rahmen einer stark föderativen Verfassungsstruktur zu erhalten, trat daher für ein Direktorium an der Spitze des Reiches und für die Einrichtung eines Reichsrates neben dem Staatenhaus und dem Volkshaus ein. Die Fraktion zählte im Oktober etwa 40 Mitglieder, davon 23 Preußen, 6 Österreicher und 7 Bayern, aber keinen einzigen Abgeordneten aus dem deutschen Südwesten, aus Hessen, Thüringen oder Sachsen. Zu den bekanntesten eingeschriebenen Mitgliedern der Fraktion gehörten die Preußen Radowitz und Vincke, der spätere österreichische Minister Bruck, die Bayern Beisler und Lasaulx sowie die Mitglieder des letzten Reichsministeriums Detmold, Grävell und Merck.

Das rechte Zentrum fand sich ab etwa Ende Juni im „Großen Hirschgraben", später im *Casino* zusammen. Droysen, der schon vor dem Zusammentritt der Nationalversammlung erste Schritte zur Parteibildung unternommen hatte[30], formulierte nach einer Vorbesprechung, die am 22. Mai bei Jürgens stattfand[31], in den folgenden Tagen ein Programm[32] für eine Fraktion des älteren Liberalismus („bisher Opposition, jetzt Sieger")[33], die zwischen Konservativen hier, Demokraten und Radikalen dort die Mitte der Nationalversammlung einnehmen sollte, dann aber durch die Formierung des linken Zentrums nach rechts hinübergedrängt wurde. Nicht Differenzen über den Inhalt der Verfassung, so hieß es in Droysens Entwurf, bestimmten die Parteigegensätze, sondern der Kampf gegen Partikularismus, Anarchie und Pessimismus; aus Vertrauen und Zusammenarbeit von Regierungen und Regierten müsse ein „überwölbendes neues Werk" zur Verwirklichung von „Freiheit, Einheit und Macht" Deutschlands entstehen. Aufgabe der Fraktion sei es, „im engeren Kreise die gemeinsame Tätigkeit zu verabreden, zu organisieren, durch konzentrische Bemühung möglichst wirksam zu machen"[34], auf die Presse Einfluß zu üben, die parlamentarische Taktik vor wichtigen Debatten festzulegen und durch eine

---

29 Das letztere ein deutlicher Bezug auf die im September besonders in Preußen, aber auch in Frankfurt im Zusammenhang mit dem Waffenstillstand von Malmö diskutierten Grundfragen konstitutioneller Gewaltenteilung (vgl. oben, S. 184 ff. und unten, S. 527). Eisenmann bemerkt dazu in seiner Sammlung der Fraktionsprogramme, „daß allerdings die Nationalversammlung nicht regieren solle, daß sie aber nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, in allen Fällen, wo es ihr nötig scheint, die Prinzipien anzugeben, nach welchen regiert werden muß" (S. 12).

30 Vgl. oben, S. 416.

31 Droysen, Aktenstücke, S. 812.

32 Druck bei Hansen, Mevissen Bd. 2, S. 380 f. Das bei Boldt, Parteiwesen, S. 166 ff., unter der Bezeichnung „Programm Casino vom Juni 1848" abgedruckte Schriftstück dürfte wohl nur einer der zahlreichen zu Beginn des Monats Juni umlaufenden Programmentwürfe für eine Zentrumsfraktion gewesen sein. Das Casino hat sich bewußt ohne Programm konstituiert. Vgl. den folgenden Absatz im Text und unten, S. 421, Anm. 36.

33 Hansen, ebd., S. 381, dort auch die folgenden Zitate.

34 Ebd., S. 380.

weit vorausschauende parlamentarische Strategie zu verhindern, daß der Zufall oder die Gegner den Ablauf der Verhandlungen bestimmen. Der Sinn der Fraktionsbildung wird so aufs klarste formuliert, nicht jedoch das konkrete Programm, das mit den beschriebenen Mitteln parlamentarischer Strategie und Taktik verwirklicht werden soll.

Das Casino schloß sich als letzte der großen Fraktionen der Nationalversammlung fester zusammen. Haym datiert die Gründung auf den 25./26. Juni, als sich vor den Abstimmungen zum Gesetz über die Zentralgewalt die zwischen Württemberger Hof und Café Milani gleichsam Übriggebliebenen zu Beratungen über Gagerns „kühnen Vorschlag" trafen[35]. Indem man aus der Not eine Tugend machte, wurde auf Ausarbeitung eines förmlichen Programms bewußt verzichtet[36], und dieser Haltung blieb man auch in der Folge treu. Ende August kam es darüber zu einer Grundsatzdiskussion, als der anschließend den Landsberg bildende linke Flügel der Fraktion eine programmatische Festlegung forderte, die Mehrheit jedoch nach dem Referat Hayms entgegnete: „Es heiße das Wesen unserer Gesellschaft zerstören, wenn man dieselbe durch ein prinzipielles Credo binden wolle, denn was uns binde, sei weniger die *Ansicht,* als die *wesentlich gleiche Gesinnung* der Verbundenen, und dem Politiker sei es unmöglich, nach abstrakten Prinzipien das Handeln für alle Fälle und alle Lagen voraus zu bestimmen ..., zuverlässiger als Prinzipien seien die Weisungen, die der gesinnungsvolle Mann in den gefährlichsten Situationen am meisten von dem lange geübten und erprobten Charakter empfange. Es heiße auch *mit der Geschichte der Partei brechen,* denn in ihrer bisherigen Organisation habe sie sich bereits bewährt, sie sei ohne Programm die Trägerin der wichtigsten Abstimmungen, ohne Programm die Stütze der mit und durch sie geschaffenen Zentralgewalt gewesen"[37]. Pragmatisches Handeln einer offenen Gesinnungsgemeinschaft wird so anstelle eines Programms zum charakteristischen Merkmal der Politik des Casino erklärt.

Auch als sich das Casino nach der Septemberkrise in der Koalition mit den anderen Zentrumsfraktionen feste Statuten[38] gab, wurde in einer Art Grundsatzerklärung vom 25. September nur der Beschluß der Nationalversammlung zum Antrag Raveaux bekräftigt und betont, daß vor allem

---

35 Haym, Nationalversammlung I, S. 31, vgl. ebd., S. 45.

36 Noch in der den Statuten vom 25. 9. 1848 (vgl. unten, Anm. 38) vorangestellten knappen Grundsatzerklärung heißt es einleitend: „Die Gesellschaft im Casino hat sich als eine konstitutionelle ohne formelles Programm gebildet ..." (Eisenmann, Parteien, S. 14). Vgl. auch Biedermann, Erinnerungen, S. 15 f.: „Man vermied es hier absichtlich, sich über das Prinzip der Vereinbarung ... auszusprechen, weil man in dieser Beziehung Meinungsverschiedenheiten unter den im übrigen Gleichgesinnten voraussah, die man lieber so lange ruhen lassen wollte, als die Frage selbst noch nicht zur praktischen Entscheidung reif sei." Nicht beizupflichten vermag ich der Auffassung Schmidts (in: Bürgerl. Parteien Bd. 2, S. 6), daß der Verzicht auf ein Programm „ganz eindeutig taktische Gesichtspunkte" zur Ursache gehabt habe, nämlich die Bewahrung von Handlungsfreiheit und Kompromißmöglichkeiten gegenüber den Regierungen und die Verschleierung der antirevolutionären Politik des Casino gegenüber den Volksmassen.

37 Haym, Nationalversammlung I, S. 154.

38 Eisenmann, Parteien, S. 14 ff.

die Einheit Deutschlands gegen jeden Partikularismus, aber unter Anerkennung der Besonderheiten der deutschen Staaten und Stämme durchgesetzt werden müsse, und daß die politische Freiheit gegen Reaktion, die Ordnung aber gegen Anarchie zu verteidigen sei. Wird hier somit weder zur Gestalt der künftigen Verfassung noch zum Weg ihrer Verwirklichung Stellung genommen, so wurde das Casino doch im Dezember unter Ausscheiden der „großdeutschen" Abgeordneten zum Kern der erbkaiserlichen Partei, und es machte sich mit dem Gagernschen Programm des engeren und weiteren Bundes ein klares verfassungspolitisches Konzept zu eigen, das die Fraktion mit Konsequenz und Hartnäckigkeit gegen alle Widerstände zu verwirklichen suchte. Das Casino vertrat einen pragmatischen Parlamentarismus auf dem Boden der konstitutionellen Monarchie, verhältnismäßig scharfe Wahlrechtsbeschränkungen und den Gedanken vom vorwiegenden Einfluß der „mittleren Klassen" im Staat. Es hielt eine „Verständigung" mit den Regierungen über den Inhalt der Verfassung für erwünscht, wollte aber ähnlich wie das „Café Milani" nicht jedem Mitglied des Deutschen Bundes ein Vetorecht gegen die Verfassung insgesamt oder einzelne ihrer Bestimmungen zugestehen.

Nach den Angaben von Eisenmann[39] zählte das Casino im Oktober 122 eingeschriebene Mitglieder, davon allein 66 aus Preußen. In der Führung der Fraktion waren jedoch gerade die Nichtpreußen stark vertreten, vor allem die südwestdeutschen Liberalen mit den beiden Gagern (Heinrich v. Gagern war als Präsident der Versammlung formell allerdings nicht Mitglied der Fraktion), Bassermann und Mathy. Zu den herausragenden Persönlichkeiten der Fraktion gehörten außerdem die Professoren Dahlmann, G. Beseler, Droysen, Duncker, Waitz und Simson (der Nachfolger Gagerns als Präsident der Nationalversammlung), schließlich Vertreter des rheinischen kaufmännischen Großbürgertums wie z. B. Beckerath und Mevissen. Bis zur Annahme des Gagernschen Programms waren auch Schmerling, Heckscher, Welcker und Jürgens Mitglieder des Casino.

Als stärkste Fraktion der Nationalversammlung hat das Casino ihr Bild und die Gestalt ihres Werkes wesentlich geprägt. Unter Einschluß selbst einer gewissen Zahl nicht förmlich eingeschriebener Sympathisanten waren ihm jedoch nur etwa ein Viertel der Abgeordneten zuzuzählen (nach Abspaltung des großdeutschen „Pariser Hofes" noch weniger), und es konnte daher nur mit Hilfe anderer Fraktionen eine Mehrheit bilden. So mußten schon im Rahmen der kleindeutsch-erbkaiserlichen Koalition entscheidende Probleme wie das Veto des Reichsoberhauptes und das Wahlrecht als offene Fragen behandelt werden[40], und die hauchdünne Mehrheit für das Erbkaisertum wurde schließlich nur durch den „Pakt Simon-Gagern" gesichert[41].

---

39 Ebd., S. 17 f.

40 Vgl. unten, S. 685.

41 Vgl. unten, S. 687 ff.

In den ersten Septembertagen spaltete sich vom Casino nach links der „*Landsberg*" ab. Er nahm in seinem Programm[42] für die Nationalversammlung ausdrücklich das Recht in Anspruch, über die Verfassung „endgültig zu beschließen"[43], wollte sie jedoch möglichst streng auf diese Aufgabe beschränken. Der Landsberg sprach sich für eine Stärkung der unitarischen Züge in der Reichsverfassung, den Ausbau und die endgültige Sicherung der Märzerrungenschaften sowie für die konstitutionelle Monarchie „auf demokratischen Grundlagen" aus[44]. Er befürwortete ein breites, nicht aber das allgemeine und gleiche Wahlrecht.

Der Landsberg zählte etwa 40 Mitglieder. Eigentliche parlamentarische Größen waren nicht in seinen Reihen (Sylvester Jordan trat in der Paulskirche nicht in dem Maße in Erscheinung, wie es seinem Ansehen als herausragender Gestalt der vormärzlichen Opposition in Kurhessen entsprach), und so galt der Landsberg geradezu als „Partei der Mittelmäßigkeiten"[45]. Ungefähr die Hälfte seiner Mitglieder stammte aus Preußen, daneben spielten hier die Hannoveraner eine besonders starke Rolle.

Die Bildung eines linken Zentrums war zunächst im „Holländischen Hof", dann im „Weidenbusch" versucht worden[46]. Schon Anfang Juni wurden hier erste Programmentwürfe diskutiert, darunter einer von Max v. Gagern und ein anderer von Eisenmann, der bereits die Grundzüge einer ganzen Reichsverfassung enthielt[47]. Im Holländischen Hof wurde auch dem Antrag Raveaux „in lebhaften prinzipiellen Vorberatungen und taktischen Verständigungen der Sieg gesichert"[48]. Im ganzen führten die Zusammenkünfte aber doch so heterogene Kräfte zusammen, daß sich

---

42 Eisenmann, Parteien, S. 19 f.

43 Damit wurde das Vereinbarungsprinzip, zu dem das Casino keine Stellung beziehen mochte, ausdrücklich abgelehnt. Die Angabe von Kramer, Fraktionsbindungen, S. 115, der *linke* Flügel des Casino habe die Fraktion auf das Vereinbarungsprinzip festlegen wollen, beruht offensichtlich auf einem Versehen.

44 Eisenmann, ebd., S. 20.

45 Biedermann, Erinnerungen, S. 309.

46 Vgl. dazu Allgemeine Ztg Nr. 164 (12. 6. 1848, Beilage) und Biedermann, Erinnerungen, S. 7 ff. Zu den Anfängen des „Württemberger Hofes" s. auch die von Egelhaaf herausgegebenen Briefe F. Th. Vischers in der Deutschen Revue 34, 1909, 4. Bd., S. 212 ff. und S. 360 ff. Ebd., S. 220 f., ein Programmentwurf Vischers.

47 Biedermann, ebd., S. 9, vielleicht identisch mit dem „Entwurf zu einem Programm des linken Zentrums": BA, ZSg 8/33, wiedergegeben in der Allgemeinen Ztg vom 8. 6. 1848; nach dem Druck in der Oberpostamtszeitung vom 6. 6. 1848 auch bei Boldt, Anfänge des Parteiwesens, S. 175 ff. Die wesentlichen Grundzüge des Verfassungsentwurfs waren die folgenden: Der Reichstag besteht aus zwei Kammern, dem Senat als Staatenkammer und der auf fünf Jahre ohne Zensus, aber indirekt gewählten Volkskammer. Der Senat wird von den einzelstaatlichen Regierungen beschickt. Beide Kammern haben in der Gesetzgebung die gleichen Befugnisse. Finanzgesetze werden allein durch die Volkskammer verabschiedet. Das Reichsoberhaupt hat keinen Anteil an der gesetzgebenden Gewalt (also kein Veto!). Es ist unverantwortlich. Ihm steht ein Staatsrat zur Seite. Die Wiederbegründung eines deutschen Kaisertums wird abgelehnt. Die Regierungsgeschäfte liegen in der Hand eines verantwortlichen Ministeriums mit einem Reichskanzler an der Spitze. Die Verfassung soll vor ihrer Verabschiedung den Einzelstaaten zur Annahme vorgelegt werden, ohne daß damit die Möglichkeit eröffnet werden darf, jedem Staat noch die Gelegenheit zu ins einzelne gehenden Änderungsvorschlägen zu geben.

48 Biedermann, ebd., S. 8. Zum Antrag Raveaux s. oben, S. 195 f.

noch Anfang Juni eine Gruppe von etwa 30 Abgeordneten um Raveaux, Biedermann und Riesser davon trennte und zunächst unter Verzicht auf ein ausformuliertes Programm im *„Württemberger Hof"* zusammenkam. Die undatiert veröffentlichten Grundsätze dieser Fraktion, deren Mitgliederzahl bis Ende Juni auf gut 100 anwuchs, enthalten im wesentlichen drei Aussagen: Der Vereinbarungsstandpunkt wird verworfen, die Souveränität des deutschen Volkes als Grundlage der künftigen Verfassung bezeichnet und eine Beschränkung der einzelstaatlichen Hoheitsrechte in dem für die Begründung eines einigen und kräftigen Bundesstaates unerläßlichen Ausmaß gefordert. „Wir erachten", so heißt es abschließend, „alle übrigen Fragen zur Zeit für offen"[49].

Schon im Juli trat eine Reihe von Abgeordneten aus dem Württemberger Hof aus und bildete Anfang August[50] zusammen mit Vertretern der gemäßigten Linken die Fraktion *„Westendhall"*, die sogenannte „Linke im Frack". Sie behielt das vage Programm des Württemberger Hofes bei, drängte jedoch auf Verstärkung der freiheitlich-demokratischen Elemente in der künftigen Verfassung und befürwortete das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht. Bei der Begründung der provisorischen Zentralgewalt hatten die späteren Mitglieder der Westendhall gegen die Einsetzung eines unverantwortlichen Reichsverwesers gestimmt und insofern ihren republikanischen Gesinnungen Ausdruck gegeben, sie konnten sich im übrigen jedoch nicht der Einsicht verschließen, „daß unter den obwaltenden Verhältnissen die demokratisch-konstitutionelle Monarchie die passendste und allein mögliche Regierungsform für Deutschland sei"[51]. Wie das gesamte linke Zentrum stand auch die Westendhall auf dem Boden des parlamentarischen Systems. Den ersten Vorstand der neuen Fraktion bildeten Schoder, Reh und H. Simon[52], von denen jeder auf seine Weise die Stellung der Westendhall auf der Grenze zwischen Linker und linkem Zentrum verkörpert: Schoder als einer der Hauptakteure bei der Verständigung zwischen Württemberger Hof, Deutschem Hof und Donnersberg über die Gestalt der provisorischen Zentralgewalt[53], Reh als letzter Präsident der Nationalversammlung vor ihrer Übersiedlung nach Stuttgart, und Simon schließlich gab mit seiner Splitterfraktion „Braunfels" den Ausschlag für die Annahme des Erbkaisertums[54]. Als sich Ende November nur ein Teil der Westendhall dem aus ihren Reihen angeregten Zentralmärzverein anschloß, fiel die Fraktion auseinander. Die zurückgebliebene „Neuwestendhall" unter Reh trat später der erbkaiserlichen Koalition des „Weidenbusch" bei.

---

49 Eisenmann, Parteien, S. 25.

50 Die für die ersten Monate erhaltenen Sitzungsprotokolle (BA, ZSg 2/74) beginnen mit dem 5. 8.; die Statuten sind vom 12. 8. datiert.

51 Eisenmann, Parteien, S. 35.

52 Sitzungsprotokoll vom 10. 8., vgl. oben, Anm. 50.

53 Vgl. oben, S. 174 f.; über Schoder s. auch unten, S. 707, Anm. 63 und S. 734.

54 Vgl. unten, S. 688 ff.

Auch der „*Augsburger Hof*" hielt in Verfassungsfragen ausdrücklich am Programm des Württemberger Hofes fest[55], als er sich Ende September von diesem nach rechts hin abspaltete. Anlaß war die Haltung des linken Zentrums in der Septemberkrise. Während die ihm angehörenden Mitglieder des Reichsministeriums (Robert v. Mohl, Fallati und Widenmann) die Annahme des Waffenstillstandes von Malmö befürwortet und nach dem Beschluß über dessen Sistierung mit dem Ministerium zurückgetreten waren, hatte sich die Fraktion gegen den Waffenstillstand erklärt. Für die Bildung des „Augsburger Hofes" wurde es dann entscheidend, daß seine Mitglieder es für nötig hielten, „die Zentralgewalt in Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung kräftigst zu unterstützen". Zusammen mit dem Landsberg und dem Casino bildete der Augsburger Hof die parlamentarische Basis für das Ministerium Schmerling. Er stand auch hinter dem Ministerium Gagern und nahm an der erbkaiserlichen Koalition des „Weidenbusch" teil. Seine konstitutionellen Zielvorstellungen liefen auf die Errichtung einer parlamentarischen Monarchie mit leichten Wahlrechtsbeschränkungen hinaus[56].

Die drei Fraktionen des linken Zentrums zählten im Oktober jeweils gut 40 Mitglieder. Vom Augsburger Hof traten besonders Biedermann, Fallati, Robert v. Mohl, Rießer und Widenmann hervor, außerdem Laube und Rümelin, die vornehmlich mit ihren Schriften über die Paulskirche bekannt wurden. Im Württemberger Hof blieben Kirchgeßner, Mittermaier, Tellkampf und Wydenbrugk. Neben Schoder, Reh und H. Simon waren Raveaux, Freudentheil, Jucho und Vischer prominente Mitglieder der Westendhall, deren linker Flügel durch Venedey, Hildebrand und Stockinger verkörpert wurde. In ihrer landsmannschaftlichen Zusammensetzung waren die drei Fraktionen des linken Zentrums sehr ausgewogen; auffallend ist allerdings der sehr starke Anteil bayerischer Abgeordneter im Augsburger Hof.

Von allen in der Nationalversammlung vertretenen Parteien haben sich die Demokraten am frühesten und mit dem konkretesten Verfassungsprogramm organisiert. Etwa 20 Abgeordnete der äußersten Linken, der Kern des späteren „Donnersberg", hatten schon am 31. Mai eine von Ruge aufgesetzte Erklärung in sechs Punkten unterzeichnet, die wenige Tage später, mit ausführlicher Begründung versehen, als „motiviertes Manifest der radikaldemokratischen Partei in der konstituierenden Nationalversammlung" veröffentlicht wurde[57]. Das künftige deutsche Parlament sollte danach aus den in *einer* Kammer vereinigten, ohne Zensusbeschränkungen

---

55 Eisenmann, ebd., S. 28, dort auch das folgende Zitat. Das Programm ist vom 6. 10. 1848 datiert.

56 Vgl. unten, S. 672 f.

57 Druck u. a. in der Neuen Rhein. Ztg Nr. 6 (6. 6. 1848), jetzt bei Boldt, Anfänge des Parteiwesens, S. 188 ff. Bis zum 7. 6. war es von folgenden 18 Abgeordneten unterzeichnet: Berger, Brentano, Grubert, Heldmann, Junghanns, Ch. Kapp, Kollaczek, Martiny, Mohr, Peter, Rée, Reinstein, Ruge, Scharre, Schlöffel, Titus, W. Zimmermann, Zitz (ebd. Nr. 9, 9. 6. 1848). Zur ersten Klubbildung innerhalb der Linken Ende Mai s. Hildebrandt, Demokratische Parlamentsopposition, S. 49 ff. und S. 59 ff.

auf drei Jahre direkt gewählten Abgeordneten des deutschen Volkes bestehen, die Exekutive in der Hand eines aus der Volksvertretung hervorgehenden verantwortlichen „Vollziehungsausschusses" liegen, der aus einem Präsidenten und seinem Ministerium besteht, von jeder neugewählten Nationalversammlung bestätigt werden muß und zurückzutreten hat, wenn er die Mehrheit in ihr verliert. Den deutschen Staaten sollte es unbenommen sein, ihre bisherige Staatsform beizubehalten; die konstituierende Nationalversammlung hatte jedoch das Minimum der in ganz Deutschland zu verwirklichenden Grundrechte festzusetzen und vor allem auch sofort „die innere und äußere Politik des Gesamtstaates zu handhaben"[58]. Der Vereinbarungsstandpunkt wurde strikt abgelehnt. Der Donnersberg bekannte sich zum Prinzip der Freiheit und Selbstbestimmung für *alle* Völker und verlangte daher ein Ende aller „Eroberungs- und Unterdrückungsgelüste der Deutschen gegen ihre Nachbarn und nichtdeutschen Staatsgenossen".

Das Programm des Deutschen Hofes vom 4. Juni[59] stimmt damit in den Grundzügen überein, zeigt aber doch an einigen charakteristischen Abweichungen die Punkte, an denen sich die gemäßigten von den radikalen Demokraten schieden: So schließt der Deutsche Hof mit seiner Forderung nach „freier Wahl Aller" das indirekte Wahlverfahren nicht unbedingt aus. Er verlangt nicht, daß die Exekutivgewalt aus der Mitte der Nationalversammlung gewählt werden muß und daß sie sofort die gesamte Regierungsgewalt zu übernehmen hat, sondern begnügt sich mit der Forderung nach umgehender Durchführung der vom Parlament zu beschließenden Grundrechte.

In dem Ende Oktober neu formulierten Programm[60] des Deutschen Hofes wird das Einkammersystem nicht mehr mit der gleichen Eindeutigkeit verlangt. Die Exekutive soll jetzt nicht durch einen Vollziehungsausschuß, sondern durch eine „verantwortliche, nur auf Zeit gewählte vollziehende Reichsgewalt" ausgeübt werden[61]; die Einsetzung eines strafrechtlich verantwortlichen, vom Parlament aber nicht vorzeitig abberufbaren Präsidenten, der durch ein politisch verantwortliches Ministerium regiert, wäre danach also möglich gewesen. Der Exekutive wird in der Gesetzgebung ein begrenztes Suspensiv-Veto zugestanden. Die einzelnen deutschen Staaten (nicht die Völker!) haben das Recht, ihre Verfassung selbst festzustellen; die „demokratische Monarchie" wird dabei ausdrücklich zugelassen. Die Kompetenzen der Einzelstaaten sollen zugunsten der Zentralgewalt stark beschnitten werden. Verlangt wird ferner ein ganz neues Unterrichtswesen, eine auf das Prinzip der Volkswehr gegründete Militärverfassung, eine humanere Strafgesetzgebung, ein an der Lei-

58 Boldt, ebd., S. 189, dort auch das folgende Zitat. Vgl. dazu die Anträge der äußersten Linken während der Debatte über die Einsetzung der Zentralgewalt oben, S. 167.

59 Boldt, ebd., S. 184.

60 Eisenmann, Parteien, S. 36 ff., und Boldt, ebd., S. 184 f.

61 Eisenmann, ebd., S. 37, dort auch das folgende Zitat.

stungsfähigkeit des einzelnen orientiertes Steuersystem und soziale Reformen – schließlich wiederum das uneingeschränkte Selbstbestimmungsrecht für alle europäischen Völker.

Der Deutsche Hof hat diese Prinzipien in den Verfassungsberatungen konsequent vertreten. Er ließ aber nie einen Zweifel daran, daß er seine Ziele nur auf gesetzlichem Wege verfolgen und parlamentarische Majoritätsentscheidungen anerkennen würde. Bei der Gründung soll der Deutsche Hof mehr als 100 Mitglieder gehabt haben, Eisenmann nennt für Ende Oktober allerdings nur 45, wozu noch die elf Mitglieder einer vorübergehenden Sezession im „Nürnberger Hof"[62] gerechnet werden müßten. Der Deutsche Hof hatte nach Eisenmann elf Österreicher und sechs Preußen in seinen Reihen, war aber eigentlich die Partei der gemäßigten Demokraten aus den deutschen Mittelstaaten. Robert Blum war bis zu seiner Hinrichtung ihr unbestrittenes Haupt, weiter sind vor allem Itzstein, Nauwerck und Vogt zu nennen, aus Württemberg namentlich Fetzer und Rödinger. Bekannte Mitglieder des Nürnberger Hofes waren Eisenstuck, Kolb und Löwe, der Präsident des „Rumpfparlamentes".

Auch der Donnersberg gab sich im Herbst ein – nicht genau datiertes – neues Programm[63]. Es steht unter dem Motto „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit" und fordert die freie Selbstbestimmung des einzelnen durch Majoritätsentscheid in den Gemeinden, Staaten und Nationen. Gesetzgebung für den Gesamtstaat und Vollziehung des Gesamtwillens muß „frei gewählten, verantwortlichen und absetzbaren Beauftragten" anvertraut sein: in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der republikanischen Partei[64] wird also die Abberufbarkeit nicht nur der Träger der Exekutive, sondern auch der Abgeordneten verlangt. Oberste Richtschnur der Verfassung soll „das Wohl und das Glück aller unter ihr vereinigten Menschen" sein[65]. Im Gegensatz zum Deutschen Hof äußerte sich der Donnersberg nicht zum Fortbestand der konstitutionellen Monarchie in den Einzelstaaten.

Als eigentliches Charakteristikum des Donnersberg galt den Zeitgenossen, daß er auch den gewaltsamen Weg einer erneuten Revolution zur Durchsetzung seiner Ziele nicht ausschloß[66]. Auch seine gut 40 Mitglieder kamen aus den verschiedensten deutschen Staaten; Baden u. a. mit Brentano, die bayerische Pfalz mit Schüler, Rheinhessen mit Zitz und Mohr, Sachsen mit Trützschler, Joseph und Schaffrath waren jedoch relativ am stärksten vertreten. Weitere bekannte Abgeordnete der Fraktion waren Wesendonck, Titus, Schlöffel und Simon (Trier), bis zu seinem Austritt aus der Nationalversammlung im November auch Ruge und seit seiner Wahl Anfang Oktober Julius Fröbel.

---

62 Siehe die Namen der Mitglieder bei Eisenmann, ebd., S. 42.

63 Eisenmann, ebd., S. 43 f.

64 Vgl. oben, S. 361 f.

65 Eisenmann, ebd., S. 44.

66 Ebd., S. 45.

Nachdem sich die Fraktionen im Oktober auf etwa diesem Stand konsolidiert hatten, wurde die Parteibildung in der Nationalversammlung in der Folgezeit vorwiegend von größeren Zusammenschlüssen bestimmt. Zunächst kräftigte die aus der Septemberkrise hervorgegangene Regierungskoalition von Casino, Landsberg und Augsburger Hof ihren Zusammenhalt auch organisatorisch, indem sie in der „Neunerkommission"[67] einen interfraktionellen Ausschuß einrichtete, der die Verbindung der Fraktionen untereinander und zum Ministerium aufrechterhielt, für die rechtzeitige Vorbereitung aller wichtigen Entscheidungen sorgte und durch dessen Hände z. B. auch die Fäden liefen, die im Dezember zum Rücktritt Schmerlings, zur Bildung des Ministeriums Gagern und zur offiziellen Annahme seines Programms durch die Fraktionen der Regierungskoalition führten[68]. Dabei trennte sich allerdings eine Reihe „Großdeutscher" (u. a. Schmerling, Heckscher, Welcker, Jürgens und Reichensperger) vom Casino und gründete im *„Pariser Hof"* eine eigene Fraktion[69]. Schon Ende November hatten Donnersberg, Deutscher Hof und ein Teil der Westendhall sich unter Wahrung der Selbständigkeit der Fraktionen im „Zentralmärzverein" zusammengeschlossen"[70], und in dem damit eingeleiteten Abgrenzungsprozeß zwischen den Blöcken der Vereinigten Linken und der Regierungskoalition wurden Westendhall und Württemberger Hof weitgehend aufgelöst. Die Gegner des Gagernschen Programms von der Linken wie von der Rechten fanden sich dann Anfang Februar in der *„Mainlust"* zusammen und legten schon nach wenigen Tagen einen eigenen Verfassungsentwurf[71] vor, der in seiner stark föderalistischen Struktur mit nur schwach ausgebildeter Zentralgewalt den Vorstellungen der Rechten entsprach, der Linken aber durch bereitwillige Aufnahme ihrer Freiheitsforderungen entgegenkommen sollte. Zwischen dieser heterogenen Koalition der Extreme und der erbkaiserlichen Mitte, die sich am 17. Februar mit Programm, Statuten und leitendem Gremium[72]

---

67 Vgl. dazu Biedermann, Erinnerungen, S. 39 ff.; Haym, Nationalversammlung I, S. 157, und Laube, Deutsches Parlament Bd. 3, S. 10 f. Sowohl die Deutsche Ztg (Nr. 266) als auch die Allgemeine Ztg (Nr. 276) berichteten bereits am 2. 10. 1848 über die Einrichtung dieser Kommission. Der Korrespondent der Allgem. Zeitung glaubte zu wissen, daß die Anregung dazu von den Ministern ausgegangen sei, „um sich in jeder bedeutenden Frage, die von ihnen angeregt wird, die Majorität zu sichern". Er äußerte in seinem vom 28. 9. datierten Artikel allerdings noch die Hoffnung, daß aus diesem Institut nichts werden würde, „da wirklich nicht einzusehen ist, wie eine Repräsentation des Volkes mit einer derartigen Vereinbarung bestehen kann": Ein schlagendes Beispiel für das Unverständnis, mit dem die Anhänger einer dualistischen Staatsauffassung nach wie vor notwendigen Begleiterscheinungen des parlamentarischen Systems gegenüberstanden. Zur Neunerkommission s. im übrigen Kramer, Fraktionsbindungen, S. 98 f. und S. 215 ff.

68 Vgl. oben, S. 188 ff.

69 Druck des Programms bei Jürgens, Flugblätter, Nr. 56 (23. 12. 1848, Beil.), der Statuten, ebd., Nr. 2 (6. 1. 1849, Beil.), danach Kramer, Fraktionsbindungen, S. 281 f. Vgl. auch Biedermann, Erinnerungen, S. 63 f.

70 Vgl. oben, S. 398 ff.

71 Vgl. unten, S. 680 f.

72 Im Programm des Weidenbusch wurde vor allem die Beibehaltung der Paragraphen 2 und 3 der Reichsverfassung im Wortlaut der ersten Lesung gefordert, außerdem ein monarchisches (aber nicht unbedingt erbliches) Reichsoberhaupt und das Zweikammersystem. Nach

im „*Weidenbusch*" zusammengeschlossen hatte, spielte sich dann der Endkampf um die Gestaltung der Reichsverfassung ab.

Die *Statuten* der Fraktionen sind einander so ähnlich, daß es ausreicht, gemeinsame Grundzüge und spezifische Abweichungen hervorzuheben. Soweit sie datiert sind, stehen sie in der folgenden zeitlichen Abfolge: Westendhall (12. August), Casino (25. September), Café Milani (30. September), Augsburger Hof (6. Oktober), Deutscher Hof (27. Oktober). Die Statuten von Württemberger Hof und Landsberg sind undatiert, der Donnersberg beschränkte sich auf ein Programm. Frühere Fassungen dieser Statuten sind bislang nur für den Deutschen Hof bekanntgeworden[73].

Die Fraktionen definierten sich in ihren Statuten als „Partei", „Gesellschaft" oder als „politischen Verein" (so der Landsberg[74]), die zur Vorbereitung der Plenardebatten, gemeinsamem Handeln oder als „feste Gesinnungsgenossenschaft" (Landsberg[75]) gebildet sind. Die Mitgliedschaft wurde in der Regel durch Unterzeichnung von Statuten und Programm erworben, weitere Formalitäten kannte der Augsburger Hof, bei dem gegen die Aufnahme eines neuen Mitglieds motivierter Einspruch erhoben werden konnte, über den dann die Fraktion mit einfacher Mehrheit entschied[76], der Pariser Hof, bei dem ein Drittel, und die Westendhall, bei der bereits ein Viertel der Anwesenden die Aufnahme eines neuen Mitglieds verhindern konnte[77]. Austritt aus der Fraktion war überall jederzeit möglich, das Auschlußverfahren unterschiedlich geregelt: im Café Milani entschieden darüber in einer eigens berufenen Versammlung zwei Drittel der Anwesenden[78], ebenso im Pariser Hof[79], im Casino bei Anwesenheit von mindestens der halben Fraktion zwei Drittel der Erschienenen[80]. Bei der Westendhall mußte der Vorstand einen Ausschlußantrag einstimmig billigen, und danach hatten zwei Drittel der Mitglieder der Fraktion dafür zu stimmen[81]. Im Württemberger Hof hingegen konnte schon ein Viertel der

---

dem Statut gliederte sich der Weidenbusch ähnlich wie das Casino in „Sektionen" (vgl. unten, S. 432). Das selbständige Fortbestehen der Fraktionen kam vor allem darin zum Ausdruck, daß das leitende Gremium von diesen bestellt, nicht aber in gemeinschaftlicher Versammlung gewählt wurde. Den Vorstand des Weidenbusch bildeten folgende Abgeordnete: v. Selchow (Café Milani), Rüder (Casino), Bauer/Bamberg und Breusing (Landsberg), Biedermann (Augsburger Hof), Zell und Kierulff (Württemberger Hof), Reh und Federer (Neuwestendhall). Vgl. Jürgens, Verfassungswerk Bd. II/2, S. 68 ff., und Biedermann, Erinnerungen, S. 94 ff., sowie Kramer, Fraktionsbindungen, S. 148 f.

73 „Satzungen der Partei der Linken . . ., als Manuskript für die Mitglieder gedruckt", datiert vom 2. 8. 1848, s. Kramer, Fraktionsbindungen, S. 84, Anm. 3 (nicht bei Boldt, Parteiwesen).

74 § 1 der Statuten, Eisenmann, Parteien, S. 20.

75 Ebd.

76 Eisenmann, S. 29.

77 Statuten § 3, Eisenmann, S. 33.

78 Statuten Abs. 13, Eisenmann, S. 10.

79 Statuten Abs. 11, Kramer, Fraktionsbindungen, S. 282.

80 Statuten Abs. 14, Eisenmann, S. 16. Bei einer eigens zur Beratung eines Ausschlußantrags einberufenen Fraktionssitzung konnte hier auch weniger als die Hälfte der Fraktion darüber entscheiden.

81 Statuten § 4, Eisenmann, S. 33.

Fraktion ein Mitglied ausschließen, jedoch nur wegen einer den Parteibeschlüssen widersprechenden Abstimmung[82]. Im Deutschen Hof war in einem derartigen Fall der Abgeordnete zum Austritt verpflichtet, andernfalls würde die Partei mit absoluter Mehrheit der Mitglieder „den angemessenen Beschluß" fassen[83]. Bei Deutschem Hof und Württemberger Hof konnte der Ausschluß also nur mit parteiwidrigem Abstimmen begründet werden; die Statuten der anderen Fraktionen waren in dieser Hinsicht unbestimmter gefaßt. Am schwierigsten war der Ausschluß eines Mitglieds in der Westendhall. Ob es in irgendeiner Fraktion jemals zur Durchführung eines förmlichen Ausschlußverfahrens gekommen ist, ist nicht bekannt.

In allen Fraktionen wurde der Vorstand nur auf Zeit gewählt (meistens auf vier Wochen) und bestand aus drei, fünf oder sieben Mitgliedern. Nur der Landsberg regelte ausdrücklich das Wahlverfahren (durch Stimmzettel mit absoluter Mehrheit[84]). Der Vorstand hatte die Geschäfte der Fraktion zu führen, deren Versammlungen zu leiten (im Casino und im Landsberg auch besonders auf die Einhaltung der Redezeit von fünf Minuten zu achten[85]) und für das Unterbleiben aller Privatgespräche zu sorgen. Darüber hinaus hatte er z. B. im Café Milani und im Casino das Recht, die Kandidaten der Fraktion für die Besetzung von Ausschüssen und die Ernennung von Berichterstattern vorzuschlagen[86], im Pariser Hof bestimmte er außerdem auch noch die Redner für die Plenardebatten, sofern kein Widerspruch erfolgte[87]. Der Vorstand hatte außerdem meist die Befugnis, für die Fraktion im Verlauf der Debatten nötigenfalls schnelle Entscheidungen zu treffen, neue Anträge zu formulieren oder zu genehmigen und dabei auch von vorherigen Fraktionsbeschlüssen abzugehen, doch waren die Mitglieder der Partei in diesem Falle nicht verpflichtet, dem Vorstand zu folgen. Im Deutschen Hof unterlag die gesamte parlamentarische Taktik ausdrücklich der Leitung des Vorstandes, er hatte vor allem jeden Antrag auf namentliche Abstimmung zu billigen[88].

Kern der Statuten waren die Bestimmungen zur Parteidisziplin. Überall mußten sich die Mitglieder verpflichten, geplante selbständige Anträge, Amendements oder Interpellationen vorher der Fraktion mitzuteilen. Im Deutschen Hof und im Café Milani mußte die Mehrheit der Partei[89], in der Westendhall die Mehrheit der Anwesenden[90], einer derartigen Initiative

82 Statuten § 6, Eisenmann, S. 26.

83 Statuten § 15, Eisenmann, S. 41.

84 Statuten § 4, Eisenmann, S. 20.

85 Eisenmann, S. 15 (Statuten des Casino Abs. 6) und S. 20 (Statuten des Landsberg § 6).

86 In beiden Statuten Abs. 7, Eisenmann, S. 10 und S. 16.

87 Abs. 6 der Statuten: Kramer, Fraktionsbindungen, S. 281.

88 Statuten § 11, Eisenmann, S. 40.

89 Eisenmann, S. 38 f. (§ 6 der Statuten des Deutschen Hofes) und S. 9 (Abs. 1 der Statuten des Café Milani).

90 Statuten § 2, Eisenmann, S. 33.

zustimmen; bei den liberalen Mittelparteien Casino, Landsberg und Württemberger Hof reichte die auch von der Geschäftsordnung der Nationalversammlung geforderte Unterstützung von jeweils 20 Mitgliedern[91]. Hier ist offensichtlich die Scheu der Liberalen vor einer zu großen Knebelung der Abgeordneten durch die Fraktionsdisziplin zum Tragen gekommen, aber es war doch wenigstens gewährleistet, daß kein von einem Fraktionsmitglied ausgehender Antrag im Plenum schon bei der Vorfrage scheiterte. Jede Fraktion hatte die Möglichkeit, einen zur Beratung kommenden Gegenstand zur „Parteifrage" zu erklären. In diesem Fall durfte kein Abgeordneter gegen den Fraktionsbeschluß stimmen – Enthaltung war jedoch möglich, auch im Deutschen Hof, obwohl es dort im Statut heißt, daß die Fraktion „nach einem gemeinschaftlich festgestellten Plane" handelt, „der, von der Mehrheit gefaßt, auch die Minderheit bindet"[92]. In der Regel konnte die Mehrheit einer Fraktion einen Gegenstand zur Parteifrage erklären, im Café Milani und im Casino war dazu Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Fraktion erforderlich[93], im Württemberger Hof zwei Drittel der in der betreffenden Versammlung Anwesenden, doch mußten die Zustimmenden insgesamt ein Drittel der gesamten Fraktion ausmachen[94]. Besonders bei Parteifragen, aber auch bei anderen für wichtig gehaltenen Gegenständen wurden die Redner für die Plenardebatten von den Fraktionen vorher bestimmt.

Falls Angehörige einer Fraktion Frankfurt vorübergehend verlassen wollten, so mußten sie dies dem Vorstand mitteilen. Sie zahlten einen Beitrag, der zur Deckung der Unkosten (Miete eines Lokals, Zeitungsabonnements und dergleichen) diente, und zum Teil wurde auch in den Statuten festgelegt, daß Teilnahme an den Fraktionssitzungen erwartet wurde. Diese fanden drei- oder viermal wöchentlich abends um 7 oder 8 Uhr statt, im Landsberg war festgesetzt, daß sie nur zwei Stunden dauern sollten[95].

Abgesehen von den schon erwähnten Fällen (Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, Begutachtung geplanter Anträge, Parteifragen) war ein bestimmtes Quorum weder für die Beschlußfähigkeit allgemein noch bei Änderungen der Statuten erforderlich.

Allein der Deutsche Hof regelte ausdrücklich das Verfahren für Verhandlungen mit anderen Fraktionen[96].

Die Fraktionen tagten in der Regel nicht öffentlich; nur der Deutsche Hof soll vorübergehend einen Teil seiner wöchentlichen Sitzungen „vor gefüllten Tribünen" abgehalten haben, wobei – horribile dictu – „seine

---

91 Abs. 2 der Statuten des Casino, § 9 der Statuten des Landsberg und § 5 der Statuten des Württemberger Hofes: Eisenmann, S. 15, S. 21 und S. 25. Vgl. § 29 der Geschäftsordnung der Nationalversammlung: Sten. Ber. Bd. 1, S. 165.

92 Statuten § 3, Eisenmann, S. 38.

93 Abs. 2 bzw. 3 der Statuten, Eisenmann, S. 9 und S. 15. In beiden Fraktionen galt jedoch auch hierbei die oben, S. 429, Anm. 80, erwähnte Ausnahme.

94 Statuten § 4, Eisenmann, S. 25.

95 Statuten § 6, Eisenmann, S. 20.

96 Statuten § 10, Eisenmann, S. 39 f.

Redner unter dem Publikum Propaganda für ihre Parteiansichten zu machen, ja den Parteienthusiasmus zu entzünden suchten!"[97] Überall aber war es möglich, auswärtige Gäste mit Genehmigung des Vorstandes für einzelne Sitzungen einzuführen – Landsberg und Württemberger Hof sagen in ihren Statuten dazu allerdings nichts.

In fast allen Fraktionen wurden statutengemäß Beschlußprotokolle geführt. Württemberger Hof und Westendhall setzten darüber zwar nichts fest, doch sind gerade die ziemlich ausführlichen Sitzungsprotokolle der Westendhall von der ersten Sitzung am 5. August bis zum 31. Oktober erhalten[98].

Im Casino gab es die Einrichtung, daß sich die Fraktion – offensichtlich wegen ihrer großen Zahl – in Abteilungen mit jeweils zehn Mitgliedern und einem Geschäftsführer unterteilte, um es dem Vorstand auf diese Weise zu ermöglichen, in eiligen Fällen Mitteilungen schnell über diese Geschäftsführer an alle Fraktionsmitglieder gelangen zu lassen. Die Geschäftsführer waren daher auch zur Teilnahme an allen Fraktionssitzungen verpflichtet[99]. Dieses Verfahren erwies sich offenbar als so zweckmäßig, daß es der Pariser Hof und später auch der „Weidenbusch" in ihre Satzungen übernahmen[100].

Betreffen die bislang erwähnten Besonderheiten in einigen Statuten mehr organisatorische und technische Details, so unterscheidet sich das besonders ausführliche Statut des Deutschen Hofes noch durch einige für den Charakter der Partei bezeichnende Bestimmungen von denen der anderen Fraktionen. So wird gleich zu Beginn hervorgehoben, daß die Partei nie aus Gründen der Nützlichkeit oder der Vermittlung von ihren Grundsätzen abgehen wird[101]: Der gerade im Casino so hoch geachtete Pragmatismus und die programmatische Unbestimmtheit wird somit ebenso wie das Eingehen auf politische Kompromisse von vornherein abgelehnt. Die „materiellen Fragen", wie z. B. Handelspolitik und Gewerbewesen, werden hingegen schon im Statut für „offene" erklärt[102]. Der Deutsche Hof machte somit deutlich, daß er im Streit von Freihändlern und Schutzzöllnern, Anhängern und Gegnern der Gewerbefreiheit keine einhellige Stellung beziehen konnte. Dies waren jedoch keine „untergeordneten Fragen"[103], sondern solche, welche die Existenz des kleinen Mittelstandes – und zumindest indirekt – der gesamten arbeitenden Klasse aufs stärkste berührten, und insofern bestand hier im Programm des Deutschen Hofes eine wesentliche Lücke. Wenn schließlich die übrigen Fraktionen nur ihre

97 Wichmann, Denkwürdigkeiten, S. 131.

98 BA, ZSg 2/74.

99 Statuten Abs. 8, Eisenmann, S. 16.

100 Abs. 7 der Statuten des Pariser Hofes: Kramer, Fraktionsbindungen, S. 281 f. Zum Weidenbusch s. ebd., S. 148.

101 Statuten § 2, Eisenmann, S. 38.

102 Statuten § 5, Eisenmann, S. 38.

103 Kramer, Fraktionsbindungen, S. 82.

unmittelbare Geschäftstätigkeit und direkt den Parlamentsbetrieb betreffende Fragen regelten, behandelte der Deutsche Hof auch die Pflege seiner Kontakte nach außen: Die Fraktion war statutengemäß dazu verpflichtet, periodisch Berichte über ihre Wirksamkeit zu veröffentlichen[104], zwei bis vier Mitgliedern wurde die auswärtige Korrespondenz übertragen, worüber die Fraktion regelmäßig zu unterrichten war, und überhaupt hatte jedes Fraktionsmitglied sein gesamtes öffentliches Wirken „mit den Grundsätzen der Partei in Übereinstimmung zu erhalten"[105]. Demgemäß bezeichnete der Deutsche Hof die Tätigkeit in der Nationalversammlung auch nur „vorzugsweise" als seine Aufgabe und lediglich als den „ersten Beruf" seiner Mitglieder[106]. Als einzige Fraktion der Nationalversammlung formulierte er somit das erklärte Ziel, sich nicht auf die Arbeit im Parlament zu beschränken, sondern als Kern einer Partei eine auf breite Wirkung angelegte Aktivität zu entfalten. Dazu gehörten nicht nur die bereits erwähnten öffentlichen Fraktionssitzungen, sondern auch Unternehmungen wie die Mitte Juni während der Pfingsttage von einer großen Zahl Abgeordneter der Linken veranstaltete Agitationsreise in die Pfalz[107].

Auch wo es nicht statutenmäßig festgelegt war, haben sich die Fraktionen freilich von Anfang an bemüht, die weitere Vertretung und Verbreitung ihrer Ansichten zumindest in der Presse zu sichern. In Droysens erstem Entwurf für das Statut des späteren Casino erscheint es sogar als vordringliche Aufgabe des Vorstandes, die jeweils geeignetesten Mitglieder der Partei zur Abfassung von Zeitungsartikeln zu veranlassen und für „Blätter unserer Tendenz" zu sorgen[108]. Als das bedeutendste Sprachrohr des gemäßigten Liberalismus, nicht unbedingt der Fraktion im Casino, darf schon von ihrer Gründungsgeschichte her die „Deutsche Zeitung" gelten, konservativer und später entschieden großdeutsch war die Augsburger „Allgemeine Zeitung", während die Frankfurter „Oberpostamtszeitung" als das offiziöse Blatt der provisorischen Zentralgewalt und des Reichsministeriums galt[109]. Die Linke gründete mit Blums „Reichstags-Zeitung" und Fröbels „Deutscher Volkszeitung" zwei eigene Blätter, die großdeutsche Rechte äußerte sich besonders durch die „Flugblätter aus der Frankfurter Nationalversammlung", die Jürgens von Mitte Juni an herausgegeben hat[110]. Ein weiteres Mittel zur Einwirkung auf die Öffentlichkeit waren die Berichte, die einzelne Abgeordnete teils regelmäßig, teils gelegentlich für die Zeitungen ihrer Wahlkreise oder ihrer weiteren Heimat verfaßten. Rümelins regelmäßige Berichterstattung für den

104 Statuten § 7, Eisenmann, S. 39. Vgl. auch unten, S. 434, Anm. 113.

105 Statuten § 14, Eisenmann, S. 41.

106 Statuten § 2, Eisenmann, S. 38.

107 Vgl. dazu den Brief Blums an seine Gattin vom 9. 6. 1848 bei Bergsträsser, Frankfurter Parlament in Briefen, S. 375. Zweck der Reise war demnach, „in unserem Rücken eine Sicherheit zustande zu bringen".

108 Hansen, Mevissen Bd. 2, S. 381.

109 Vgl. Jürgens, Verfassungswerk Bd. 1, S. 401 ff.

110 Jürgens, ebd., S. 165 ff.

„Schwäbischen Merkur" ist eines der Beispiele dafür[111]. Außerdem gingen zunächst die Parteien der Linken dazu über, in unregelmäßigen Abständen gedruckte oder lithographierte Rechenschaftsberichte zu veröffentlichen, die von den Abgeordneten politischen Vereinen, einflußreichen Wahlmännern und der Lokalpresse ihrer Wahlkreise zugesandt, außerdem natürlich unter den Journalisten auf der Pressetribüne verteilt wurden. So erschien am 1. August der „1. Bericht der demokratischen Partei der deutschen konstituierenden Nationalversammlung", der sechste und letzte bislang ermittelte am 4. April 1849[112]. Der Deutsche Hof verabschiedete Ende September seinen ersten Parteibericht, den letzten (vierten) Ende Februar[113]; ab Anfang März erschien dann die weiter unten zu erwähnende Parteikorrespondenz. Von der Westendhall sind aus dem Januar zwei Berichte an die Wähler mit Stellungnahmen zur Reichsverfassung bekannt[114]. Auch Rudolf Hayms Schrift „Die deutsche Nationalversammlung bis zu den Septemberereignissen" bezeichnet sich im Untertitel ausdrücklich als einen „Bericht aus der Partei des rechten Zentrums". Nachdem Ende Oktober das linke Zentrum, wenig später das Zentrum Harkort der Berliner Nationalversammlung regelmäßige lithographierte Korrespondenzen eingerichtet hatten[115], die allen Zeitungen zur Verfügung gestellt wurden, begann in Frankfurt am 7. Dezember die lithographierte „Parlaments-Korrespondenz" des Casino zu erscheinen, die von Haym, Duncker und Schrader geleitet wurde und besonders von der Oberpostamtszeitung, der Deutschen und der Allgemeinen Zeitung viel benutzt wurde[116]. Sie erschien täglich in insgesamt 153 Nummern bis zum 25. Mai 1849. Die Linke veröffentlichte vom 4. März bis zum 25. Mai eine „Parteikorrespondenz", die von Vogt und Wesendonck herausgegeben und vornehmlich wohl den dem Zentralmärzverein nahestehenden Zeitungen zugeschickt wurde[117], und schließlich erschien vom 20. März bis zum 14. Mai noch die weitgehend von Wuttke[118] verfaßte „Parlamentskorrespondenz aus der Partei der Großdeutschen"[119].

Vom Ablauf einer Fraktionssitzung im Augsburger Hof vermittelt Robert v. Mohl in seinen Lebenserinnerungen einen höchst anschaulichen Eindruck[120]: Nach zwanglosem gemeinsamem Abendessen im verrauch-

111 Gustav Rümelin, Aus der Paulskirche. Berichte an den Schwäbischen Merkur aus den Jahren 1848 und 1849 (1892). Ähnliche Berichte sind nachgewiesen bei Wentzcke, Flugschriften, S. 144 ff.

112 Exemplare im BA, ZSg 9, Nr. 818, 853, 1128, 1246 und 1247.

113 Ebd., ZSg 8/33 und 9, Nr. 813, 848 und 1019.

114 Ebd., ZSg 9/202 und 9/203.

115 Vgl. unten, S. 445.

116 Bergsträsser, Parteienkorrespondenz, S. 20. Bergsträsser hat aus verschiedenen Nachlässen und Abdrucken diese Korrespondenz wieder zusammenstellen können (BA, ZSg 2/40); eine Ausgabe wird vom gegenwärtigen Leiter des Archivs Dr. Moldenhauer vorbereitet.

117 BA, ZSg 2/68, vgl. oben, S. 401, Anm. 12, sowie Bergsträsser, Parteienkorrespondenz, S. 22.

118 Vgl. über ihn oben, S. 332 und S. 379.

119 BA, ZSg 2/38, vgl. Bergsträsser, ebd., S. 23.

120 Bd. 2, S. 68 ff.

ten Hinterzimmer eines bescheidenen Gasthauses Vorbesprechung der Tagesordnung des nächsten Tages unter Beteiligung der aus der Fraktion stammenden Mitglieder des Ministeriums in den Formen eines „anständigen, kenntnis- und geistreichen, ernsten und ehrlichen Meinungsaustausches"; nach Erledigung aller Wortmeldungen Entscheidung darüber, ob ein Gegenstand zur „Parteifrage" erklärt werden soll, Benennung der offiziellen Redner der Fraktion und Mitteilung der gefaßten Beschlüsse an die befreundeten Klubs. Der Stil der Sitzungen war allerdings in den einzelnen Fraktionen sehr verschieden[121]: Im Café Milani glichen sie vornehmen Herrenabenden, Rauchen und sogar die Einnahme von Erfrischungen war während der Sitzungen verpönt. Im Casino drängte sich der Eindruck umständlicher Ausführlichkeit gelehrter Gesellschaften auf, in den Mittelfraktionen herrschte bürgerliche lebendige Ungezwungenheit, während die Linke in geradezu hemdsärmeliger Kneipenatmosphäre ihre teilweise erregten und häufig ungeordnet ablaufenden Sitzungen abgehalten haben soll.

In seiner Schrift über die Parteien der Nationalversammlung ordnet der Zeitgenosse Eisenmann (vermutlich anhand der Mitgliederlisten) insgesamt 436 Abgeordnete einer bestimmten Fraktion zu, 147 gehörten nach seinen Angaben zum Zeitpunkt der Abfassung seiner Schrift keinem Club an, darunter auffällig viele Österreicher, für die es wohl besonders schwer war, eine angemessene Partei in der Nationalversammlung zu finden, wenn sie nicht der extremen Linken oder Rechten beitraten. Sehr viele der von Eisenmann als fraktionslos bezeichneten Abgeordneten lassen sich indessen einem Club oder zumindest einer politischen Parteirichtung zurechnen, z.B. Döllinger (Café Milani), Heinrich von Gagern und Soiron (Casino), Stedtmann (Augsburger Hof), Moritz Mohl (Westendhall), Reichenbach (Donnersberg): insgesamt etwa 50 allein nach den Kurzbiographien von Schwarz[122], bei weiteren ließe sich aufgrund ihrer Abstimmungen und ihrer Wirksamkeit in einzelstaatlichen Landtagen während der Revolutionszeit der politische Standort sehr genau festlegen. In seinem Überblick über die Stärke der Fraktionen Anfang November kommt Rümelin auf nur etwa 30 „sogenannte Stegreifritter"[123]; die Zahl der gebundenen Abgeordneten aber beträgt auch bei ihm 400 bis 420, worin sich die Tatsache spiegelt, daß viele Abgeordnete und nicht zuletzt die fraktionslosen häufig auf längere Zeit mit Urlaub von Frankfurt abwesend waren. Schließlich wird man auch noch voraussetzen dürfen, daß mancher Abgeordnete regelmäßig mit einer Fraktion stimmte, sich aber doch vor einer formalen Bindung scheute, weil er keine Lust oder auch keine Kraft hatte, nach Ausschuß- und Plenarsitzungen die Abende noch mehrfach wöchentlich bis tief in die Nacht hinein im Zigarrenrauch der Fraktionssitzungen zuzubringen.

---

121 Biedermann, Erinnerungen, S. 168 ff., und Wichmann, Denkwürdigkeiten, S. 130 ff.

122 Schwarz, Mitglied des Reichstags, S. 43 ff.

123 Rümelin, Aus der Paulskirche, S. 119 f.

So waren die Abstimmungsergebnisse in der Paulskirche nach einer gewissen Zeit ziemlich genau vorherzuberechnen, und die Fraktionen wußten, wann es auf jede Stimme ankam und abwesende Abgeordnete gelegentlich sogar telegraphisch herbeizitiert oder unsichere Kantonisten bearbeitet werden mußten. Das Ringen um die letzten Stimmen bei der Entscheidung über das Erbkaisertum liefert dafür die anschaulichsten Belege.

Wurden die Fraktionen somit mehr und mehr zu den ausschlaggebenden Gremien, in denen die politischen Entscheidungen getroffen wurden, welche dann im Plenum nur noch vor der Öffentlichkeit verteidigt oder angegriffen und danach bestätigt oder verworfen wurden, so häuften sich schon bald die Klagen, daß die Debatten im Grunde sinnlos und überflüssig geworden seien. Die resignierte Auffassung, daß mit Reden im Plenum kein Anhänger einer anderen Meinung umzustimmen sei, hatte Waitz schon am 23. Juni geäußert[124], und Schoder begründete am 28. Juli seinen Antrag auf Beschränkung der Diskussion bei der Grundrechtsdebatte damit, daß das Wesentliche die vorherige Beratung unter den Gleichgesinnten geworden sei, da eine gegenseitige Überzeugung durch die Debatte im Plenum „doch sehr selten" stattfinde[125]. Zu Beginn des Jahres 1849 schließlich schrieb Friedrich von Raumer[126]: „Zum Reden komme ich nicht, und wenn ich dazu käme, würde es so viel wirken, wie wenn der Hund den Mond anbellt . . . Da die Clubs . . . entscheiden, wie jeder stimmen soll, so ist alle Rederei in der Paulskirche eigentlich unnütz, und man sollte nur die Stimmzettel aus den Clubs hinschicken"[127].

Gerade Friedrich von Raumer aber bietet das Paradebeispiel für einen Abgeordneten, der bei aller Einsicht in die Notwendigkeit der Fraktionsbildung anfänglich seine Abneigung gegen die Bindungen des „Partei- und Clubwesens" nicht überwinden konnte[128], daher auch die Entscheidung über die Benennung der Redner durch „*Privat*zusammenkünfte" im Zusammenhang mit der Debatte über die Zentralgewalt mißbilligte[129], schließlich aber doch regelmäßig das Casino besuchte. In der Koalition des Weidenbusch wurde er sogar zum begeisterten Fraktions- und Parteipolitiker und warb angestrengt für das Zustandekommen des Paktes Si-

---

124 Sten. Ber. Bd. 1, S. 493.

125 Sten. Ber. Bd. 2, S. 1262. Vgl. dazu auch unten, S. 492 f.

126 Der besonders durch seine „Geschichte der Hohenstaufen" bekannt gewordene Historiker (1781–1873), der sich von Oktober bis Dezember in Paris im Auftrag der Zentralgewalt vergeblich um deren offizielle Anerkennung durch die französische Regierung bemühte (vgl. Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 636 f.). Er war Abgeordneter für Berlin, sein Stellvertreter der Demokrat Johann Jacoby: eines der Beispiele dafür, daß der Abgeordnete und sein Stellvertreter den unterschiedlichsten politischen Richtungen angehören konnten.

127 v. Raumer, Briefe Bd. 2, S. 202.

128 „. . . wo man seine Freiheit und Beweglichkeit aufgeben und einem festen Symbole und (politischen) Glaubensbekenntnisse unterordnen soll . . ." (1. 6. 1848): ebd., Bd. 1, S. 36. Vgl. auch Ziebura, Anfänge des deutschen Parlamentarismus, S. 214.

129 v. Raumer, ebd., Bd. 1, S. 115 (23. 6. 1848).

mon-Gagern[130]. Diese Wandlung scheint nicht zuletzt durch die Erkenntnis ausgelöst worden zu sein, daß der einzelne Abgeordnete im Plenum, selbst wenn er zu Worte komme, so gut wie keine Einflußmöglichkeit habe, während in den Fraktionen noch echt diskutiert und auf die Argumente des anderen gehört werde, man seinen Abgeordnetenpflichten somit als Mitglied einer Fraktion besser genügen konnte als in der Ungebundenheit des parlamentarischen Einzelgängers[131]. Auch andere Abgeordnete fühlten sich in den Fraktionsversammlungen behaglicher, „weil kürzer darin gesprochen und jedenfalls nützlicher gewirkt wird"[132]. Fehlende Rednergabe oder mangelnde Stimmkraft verwies eine Reihe von Abgeordneten von vornherein auf eine Tätigkeit in Ausschüssen oder Fraktionen, und daß sich mancher überdies zu einer – nur durch persönlichen Einfluß und Rückhalt bei einer Fraktion erfolgversprechenden – Wirksamkeit im Hintergrund in besonderem Maße hingezogen fühlte, zeigt sich, wenn Droysen schreibt: „Es ist eine Freude, mit den Gagerns, mit den Camphausens, mit Beckerath und Schmerling und Peucker usw. die Dinge zu spinnen. Es reizt mich die Tribüne nicht; durch eine kleine Selbstverleugnung hoffe ich um so nützlicher zu sein und zu werden"[133]. So schlossen sich im Laufe der Zeit die weitaus meisten Abgeordneten der Nationalversammlung einer Fraktion an, auch wenn ihnen dies nach den Worten Welckers „die heilige Pflicht" auferlegte, den „Egoismus des Verstandes und der Theorie" zu überwinden und sich in parlamentarischen Dingen „der vernünftigen Majorität" ihrer „Genossen" unterzuordnen[134].

Je einflußreicher die Fraktionen für die Vorbereitung der parlamentarischen Entscheidungen wurden, desto naheliegender wäre es gewesen, ihre Stellung durch die Geschäftsordnung zu regeln, ihre Macht gelegentlich auch zu begrenzen und z. B. den Minoritäten bei der Besetzung des Präsidiums und der Ausschüsse einen gewissen Anteil zu garantieren. Das Problem wurde im Grunde schon von Robert v. Mohl gesehen, der in seinem Entwurf für die Geschäftsordnung der Nationalversammlung vorschlug, daß die zur Vorbereitung der Verhandlungen notwendigen Ausschüsse zur Vermeidung zeitraubender Wahlen in der Regel durch den Gesamtvorstand bestimmt werden sollten, und zwar so, daß „die voraussichtlich vorhandenen wesentlichsten Meinungen" darin vertreten seien[135]. Die Ausschußwahlen wurden dann jedoch durch die – ausgelosten – Abteilungen[136] vorgenommen, und es war somit nicht gesichert, daß alle Fraktionen und namentlich die der Minorität auf der Rechten und der Linken in jedem Ausschuß vertreten waren. Bei der Wahl der wichtigsten

130 Ebd., Bd. 2, S. 248 f., S. 320 ff. und S. 373 ff.

131 Ebd., S. 248 (17. 2. 1849).

132 So der Abgeordnete Fuchs (Landsberg), zit. nach Kramer, Fraktionsbindungen, S. 170.

133 Droysen, Briefwechsel Bd. 1, S. 485 (2. 12. 1848).

134 Sten. Ber. Bd. 5, S. 3277 (14. 11. 1848).

135 v. Mohl, Vorschläge, S. 31.

136 Vgl. darüber unten, S. 485.

Ausschüsse in der Phase der Konstituierung des Parlaments aber haben Parteirücksichten offenbar keine entscheidende Rolle gespielt. Als dann jedoch durch Zusatz zur Geschäftsordnung das Verfahren bei Ergänzungswahlen für ausscheidende Mitglieder so geregelt wurde, daß der jeweilige Ausschuß für jeden in ihm frei werdenden Platz drei Abgeordnete benannte, aus denen dann das Plenum das neue Mitglied wählte[137], erhob die Linke dagegen den Einwand, daß die Minorität auf diese Weise allmählich aus allen Ausschüssen verdrängt werden könnte. Ihr Gegenvorschlag (Wahl durch das Plenum mit anschließendem Losentscheid unter allen Kandidaten, welche mehr als 100 Stimmen erhalten hatten) wurde im Plenum jedoch nicht einmal debattiert, nachdem der Ausschuß für die Geschäftsordnung darauf hingewiesen hatte, daß das Verfahren einer modifizierten Kooptation die beste Garantie dafür biete, die Fachleute für die betreffenden Fragen in den jeweiligen Ausschuß zu bekommen, und daß die Minorität bislang überall vertreten sei[138]. Da hiergegen kein Widerspruch erfolgte, darf man wohl annehmen, daß die Besetzung der Ausschüsse in der Paulskirche im wesentlichen fair und nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgte[139]. Auch in einzelstaatlichen Landtagen wurde während der Revolutionszeit das Problem der Vertretung der Minoritäten in den Ausschüssen diskutiert, nirgends jedoch der Schritt zu einer proportionalen Vertretung der Fraktionen in ihnen getan.

Ein weiterer Ansatz zu einer Art „Legitimierung" des Fraktionswesens hätte sich in der Paulskirche aus dem Antrag Jucho/Venedey ergeben können, die Immunität der Abgeordneten und ihr Zeugnisverweigerungsrecht auch auf alle Vorgänge in Fraktionssitzungen auszudehnen[140], was damit begründet wurde, „daß die Beratungen in den einzelnen Parteiklubs die Natur von Vorberatungen, von Vorarbeiten der Plenarversammlungen dieses Hauses selbst haben, daß also die Beratung in einer solchen Versammlung eine Tätigkeit sei, der sich der einzelne Abgeordnete in seinem *Berufe* widmet"[141]. Danach hätten die Fraktionssitzungen allerdings den Charakter privater Zusammenkünfte verloren, doch wäre dazu ihre vorherige offizielle Anerkennung Voraussetzung gewesen. Im gel-

137 Sten. Ber. Bd. 3, S. 1814 f. (31. 8. 1848). Gegen die Konsequenzen dieses Verfahrens protestierte zunächst Venedey am 30. 10. 1848 (ebd., Bd. 4, S. 2960), am 15. 12. brachte Wesendonck zusammen mit 53 Parteifreunden den im folgenden erwähnten Antrag ein.

138 Sten. Ber. Bd. 8, S. 5579 f. (5. 3. 1849). Daß diese Frage inzwischen offenbar an Interesse verloren hatte, zeigt sich auch daran, daß sich kein Redner zu Wort gemeldet hatte. Die Parteikorrespondenz der Linken (vgl. oben, S. 434, Anm. 117) schrieb allerdings noch am 8. 3.: „Die alten Ausschüsse haben bei Ergänzungen den Vorschlag der Kandidaten in ihren Händen. Wann werden diese Herren es lernen, daß in einem Ausschusse alle Parteien vertreten sein müssen und daß die Linke nach ihrer numerischen Stärke *ein Drittel* [der Mitglieder] aller Ausschüsse verlangen darf?"

139 Zu den Ausschüssen der Nationalversammlung s. jetzt R. Moldenhauer, in: ArchivalZ 65, 1969, S. 59 ff. Vgl. auch unten, S. 668, Anm. 25.

140 Sten. Ber. Bd. 6, S. 4015 (9. 12. 1848). Anlaß waren gerichtliche Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Frankfurter Septemberaufstand, bei denen Angaben über das Auftreten einiger am Aufruhr beteiligter, der Nationalversammlung aber nicht angehörender Personen in den Klubsitzungen der Linken verlangt wurden.

141 Ebd., S. 4015 (Jucho).

tenden Recht hatte der Antrag Jucho/Venedey keine ausreichende Grundlage, und der zur Berichterstattung eingesetzte Ausschuß vertrat folgerichtig auch die Ansicht, die Fraktionen seien „nur zufällige Vereine Gleichgesinnter, welche, unabhängig von der Nationalversammlung, nach einer sich selbst gegebenen Norm verhandeln"[142]. Das Plenum ging danach ohne weitere Debatte zur Tagesordnung über und hatte offensichtlich auch nicht das Bedürfnis, das hier angesprochene Problem weiter zu verfolgen und den Fraktionen einen offiziellen Status zu geben.

Es wurde bereits erwähnt, daß gegen Ende der Debatte über die Errichtung der Zentralgewalt der im ganzen erfolgreiche Versuch gemacht worden war, über die Fraktionen zu einer klareren inneren Strukturierung und Abkürzung der Debatte zu kommen, und daß danach angeregt wurde, die Fraktionen sollten sich wenigstens unter sich auf ein Verfahren zur Eindämmung der Antragsflut einigen[143]. Mitte Juli bereits schlug dann der Abgeordnete Münch[144] vor, die Benennung der Redner durch die, wie er selbst betonte, „bis jetzt übrigens nicht vollständig gebildeten politischen Parteien" durch Änderung der Geschäftsordnung offiziell zuzulassen, doch fand er dafür nicht die notwendige Unterstützung von mindestens 50 Abgeordneten[145]. De facto wurde aber doch das von Münch vorgeschlagene Verfahren angewendet. Während der Debatte über den Waffenstillstand von Malmö erklärte Gagern als Präsident, daß er die Redner nicht in der Reihenfolge der Wortmeldungen, sondern nach den „Parteilisten" aufrufe[146]. Gegen diesen Modus wurde allerdings sofort protestiert, weil er auf die Abgeordneten „einen moralischen Zwang" ausübe, „sich einer Partei anschließen zu müssen und sich ins Schlepptau nehmen zu lassen", und Gagern erwiderte darauf, daß er keinen „sogenannten Stegreifredner" übergangen habe, sondern die Redner nur dann den Wünschen der Fraktionen entsprechend aufgerufen hätte, wenn ohnehin eines ihrer Mitglieder an der Reihe gewesen wäre[147]. Parlamentarische Hinterbänkler, die einen vorderen Platz auf der Rednerliste ergattert hatten, dienten also offensichtlich als Platzhalter für die offiziellen Sprecher der Fraktionen. Aufgrund dieser Auseinandersetzung wurde beschlossen, daß Wortmeldungen künftig von einem bestimmten Zeitpunkt vor Eröffnung der Sitzung an mündlich und persönlich bei dem zuständigen Schriftführer abgegeben werden müßten. Da die Fraktionen aber auch weiterhin vor den Debatten ihre Redner bestimmten, muß sich dennoch ein Verfahren eingebürgert haben, welches ohne formale Beeinträchtigung der Rechte fraktionsloser Abgeordneter verbürgte, daß die Fraktionssprecher auch zu Worte kamen.

---

142 Ebd.

143 Vgl. oben, S. 417 f.

144 Später Mitglied des „Pariser Hofes".

145 Sten. Ber. Bd. 2, S. 989 und S. 993.

146 Sten. Ber. Bd. 3, S. 2044 (14. 9. 1848).

147 Ebd., S. 2164 (18. 9. 1848).

Ein Antrag, den Fraktionen anstelle der eigentlich dafür vorgesehenen Abteilungen eine offizielle Funktion bei der Vorbereitung der Plenardebatten zuzuweisen, kam in der zweiten Augusthälfte von Eisenmann[148]. Er schlug vor, die Debatte über den Entwurf für die Grundrechte zunächst innerhalb der Fraktionen und dann durch Verhandlungen zwischen ihnen zu führen, im Plenum aber nur noch über solche Paragraphen zu beraten, über die auf diese Weise keine Einigung erzielt worden war. Bei etwa acht Fraktionen hätte dieses Verfahren vermutlich aber mehr Zeit gekostet als eine ausführliche Debatte im Plenum, die überdies häufig doch am Ende gestanden hätte, weil gerade über die wesentlichen Punkte ein Konsensus unter allen Parteien kaum zustande gekommen wäre. Darauf wies dann auch der mit der Begutachtung dieses Antrags beauftragte Verfassungsausschuß hin, außerdem aber auch auf die Tatsache, daß es nicht angehe, die außerhalb der Versammlung frei gebildeten Vereinigungen „durch förmliche Beschlüsse zu binden"[149]. Daß die fraktionslosen Abgeordneten, zu denen Eisenmann übrigens selbst gehörte, bei dem vorgeschlagenen Verfahren gänzlich in die Rolle von Außenseitern gedrängt worden wären, liegt auf der Hand, wurde im Ausschußbericht aber nicht einmal erwähnt.

Die in der Öffentlichkeit und in der Nationalversammlung selbst weit verbreitete Ungeduld über das, wie man meinte, allzu langsame Voranschreiten ihrer Beratungen führte schließlich noch zu einer Reihe von Anträgen, die das Gewicht der Fraktionen zumindest indirekt stärker zur Geltung bringen mußten. Zunächst wurde am 18. Juli ein Vorschlag Ruhwandls angenommen, nach dem selbständige Anträge nur noch dann eingebracht, begründet und zur Unterstützung gestellt werden durften, wenn sie von mindestens zehn Abgeordneten unterzeichnet waren[150]. Schoder[151] brachte dann am 28. Juli den ganz radikalen Antrag ein, auf eine Plenardebatte über den Entwurf zu den Grundrechten überhaupt zu verzichten, vielmehr lediglich über die unter Berücksichtigung der innerhalb der nächsten zehn Tage eingereichten Amendements auszuarbeitenden Ausschußanträge und Minderheitsvoten abzustimmen[152]. Dieser Vorschlag, der das Plenum zu einer reinen „Abstimmungsmaschine" degradiert hätte, wurde von Schoder damit gerechtfertigt, daß im Verfassungsausschuß jede Fraktion der Versammlung vertreten sei, jede von ihnen also ihre Ansicht in einem Minoritätsvotum zum Ausdruck bringen könnte und daß insofern garantiert sei, „daß jede Ansicht, welche irgend so viel für sich hat, daß sie von dem Standpunkte irgend einer Partei unterstützt

148 Ebd., Bd. 3, S. 1626 f. (21. 8. 1848). Die Besprechung des Antrags Eisenmann bei Ziebura (Anfänge des deutschen Parlamentarismus, S. 200, Anm. 67) gibt weder dessen Inhalt noch die Stellungnahme des Ausschusses richtig wieder.

149 Sten. Ber. Bd. 3, S. 1626 (21. 8. 1848).

150 Ebd., Bd. 2, S. 989, vgl. auch Ziebura, Anfänge des deutschen Parlamentarismus, S. 200.

151 Vgl. oben, S. 424, Anm. 53.

152 Sten. Ber. Bd. 2, S. 1261.

werden kann, der Abstimmung in der Versammlung unterstellt wird"[153]. Daß die Diskussion damit gänzlich wegfallen würde, sei gar so schlimm nicht, da die Ausschußanträge dadurch, wenn überhaupt, erfahrungsgemäß nur zum Schlechteren verändert würden. Zu einer derartigen Radikalkur aber war die Versammlung verständlicherweise nicht bereit, sondern sie lehnte den Antrag Schoders zusammen mit demjenigen Eisenmanns am 21. August durch Übergang zur Tagesordnung ab[154]. Am 11. September entschied sie sich dann schließlich dafür, nur noch dann in die Debatte über einzelne Paragraphen der Grundrechte einzutreten, wenn dies von mindestens 100 Abgeordneten gewünscht wurde, andernfalls aber ohne Aussprache nur über die Anträge des Verfassungsausschusses, die Minoritätsvoten und die von mehr als 20 Abgeordneten unterstützten Amendements abzustimmen[155]. Ein von der Linken erbittert bekämpfter, aber auch von der Rechten kritisierter Antrag Bassermanns und anderer, die Eröffnung der Debatte von der Zustimmung der Majorität des Hauses abhängig zu machen, war vorher verworfen worden[156].

Mit dieser Regelung ließ es die Nationalversammlung dann bewenden, und das Hin und Her auf der Suche nach dem besten Weg zur unbedingt erforderlichen Straffung der Plenardebatten hatte damit im wesentlichen ein Ende. Für die verschiedentlich in Erwägung gezogene Möglichkeit, sich dabei der Fraktionen zu bedienen und sie überhaupt in der Geschäftsordnung der Versammlung zu berücksichtigen, fand sich schließlich doch keine akzeptable Formel, nicht zuletzt wohl deshalb, weil man sich davor scheute, die fraktionslosen Abgeordneten über das de facto gegebene Maß hinaus auch de jure zu benachteiligen. Der häufig entscheidende Einfluß der Fraktionen auf den Gang und die Ergebnisse der Verhandlungen blieb dadurch unberührt. So wurden sie – von den politisch interessierten Zeitgenossen stark beachtet und viel besprochen – zwar fast durchweg als notwendige Elemente einer großen parlamentarischen Versammlung anerkannt, offiziell jedoch weiterhin als Vereinigungen von rein privater Natur behandelt.

2. *Die preußische Nationalversammlung*

Auch unter den gut 400 Abgeordneten der preußischen Nationalversammlung kam es schon während der ersten Sitzungstage und somit unabhängig von den vergleichbaren Frankfurter Vorgängen zur Bildung fe-

153 Ebd., S. 1262.

154 Ebd., Bd. 3, S. 1631.

155 Ebd., Bd. 3, S. 1984 (Antrag Schneer). Vgl. Ziebura, Anfänge des deutschen Parlamentarismus, S. 201 f. Am 13. 10. wurde dann beschlossen, dies zunächst nur für die erste Lesung der Grundrechte ab § 15 angenommene Verfahren auch bei den weiteren Beratungen über die Reichsverfassung anzuwenden (Sten. Ber. Bd. 4, S. 2605). In die eigentliche Geschäftsordnung fand diese Übereinkunft jedoch keine Aufnahme.

156 Sten. Ber., ebd. Zu den Unterzeichnern des Antrags Bassermann (ebd., S. 1969) gehörten u. a. auch R. v. Mohl, Mittermaier, Radowitz, Zell und Jordan, also Mitglieder verschiedener Fraktionen bis zum Württemberger Hof.

ster Fraktionen[1]. Die allmählich aus den Provinzen eintreffenden Abgeordneten fanden sich in den Tagen vor der Eröffnung der Nationalversammlung (22. Mai) noch ohne erkennbare Parteischeidung vornehmlich im „Hotel de Russie" zusammen, dem Hauptquartier der liberalen Opposition des 1. Vereinigten Landtags. Eine förmliche Einladung war dazu vermutlich gar nicht erforderlich, doch sollen die Portiers aller Berliner Gasthöfe den Ankommenden eine entsprechende Mitteilung gemacht haben[2]. Schon während dieser dem gegenseitigen Kennenlernen dienenden Vorgespräche (nur rund 20 Abgeordnete hatten auch dem 2. Vereinigten Landtag angehört) fand sich der Kern der späteren Linken zusammen, als etwa 40 Mitglieder der Nationalversammlung gegen deren Eröffnung im Weißen Saal des Schlosses protestierten und verlangten, der König möge die Versammlung in deren Sitzungslokal, dem Saal der Singakademie, eröffnen[3]. Eine Rechte trat unter dem Vorsitz von Milde[4] am Nachmittag des 22. Mai zusammen, erörterte die Notwendigkeit einer gemeinsamen parlamentarischen Taktik und diskutierte schon am 24. Mai über Programmentwürfe, in denen man das Vereinbarungsprinzip hervorhob, kam damit jedoch erst Mitte Juni zum Abschluß. Das erste Parteiprogramm der preußischen Nationalversammlung stellte die Fraktion Duncker-Kosch auf, die sich am 27. Mai als „Linkes Zentrum" aus Abgeordneten bildete, die vorher teils im Hotel de Russie, teils im Restaurant Tietz getagt hatten. Von dort kamen auch zum größeren Teil die Mitglieder der Fraktion Rodbertus, die ihr Programm am 3. Juni formulierte und ebenfalls die Bezeichnung eines linken Zentrums für sich in Anspruch nahm. Im August vorübergehend der Auflösung nahe, konstituierte sie sich Anfang September als „reine Linke" neu und wurde dann zum Sammelpunkt der gemäßigten Demokraten. Aus der Rechten sonderte sich Anfang August noch die kleine „Fraktion Harkort" ab, die sich, soweit bekannt, als einzige neben dem Programm auch förmliche Statuten gab. Auf beides verzichtete die demokratische Linke, obwohl sie nicht weniger als ihre Gesinnungsgenossen in der Paulskirche als Minorität auf Geschlossenheit des Handelns besonders angewiesen war. Sie wurde aber auch ohne formale Organisation zur einheitlichsten Fraktion der Nationalversammlung, in der programmatischen Ausrichtung ebenso wie in der parlamentarischen Taktik.

---

1 Vgl. zum folgenden die besonders durch Auswertung der Tageszeitungen materialreiche Arbeit von R. Schrader: Die Fraktionen der preußischen Nationalversammlung von 1848 (1923). Der knappe Überblick bei Kramer, Fraktionsbindungen, S. 233 ff., führt darüber nicht hinaus. Aus der zeitgenössischen Literatur s. vor allem v. Unruh, Skizzen, S. 42 ff.; Reichensperger, Erlebnisse, S. 54 ff., und die Briefe J. A. J. Hansens aus der preußischen Nationalversammlung (1931).

2 Poschinger, Bucher Bd. 3, S. 15.

3 Der König machte daraus ebenso eine Prinzipienfrage wie die äußerste Linke, und die Eröffnung fand dann bei Abwesenheit von doch nur etwa zehn Abgeordneten im Schloß statt. Vgl. den Briefwechsel Friedrich Wilhelms IV. mit Camphausen, S. 95 (17. 5. 1848) und S. 118 (21. 5. 1848).

4 Karl August Milde (1805–1861), schlesischer Industrieller, Präsident der Nationalversammlung bis zu seinem Eintritt in das Kabinett Auerswald-Hansemann (vgl. unten, S. 522).

In dem am 15. Juni fertiggestellten Programm der Rechten[5] wurde zunächst die konstitutionelle Monarchie als die in Preußen rechtlich bestehende Verfassungsform bezeichnet, „nachdem durch die stattgehabte Umwälzung in Verbindung mit der königlichen Einwilligung der Absolutismus gestürzt worden"[6]. In ähnlich gewundener Formulierung wie in der Regierungserklärung des Ministeriums Auerswald-Hansemann vom 26. Juni[7] wurde somit die „Anerkennung der Revolution" ausgesprochen. Rechtsgrundlage der Nationalversammlung sei allein das Wahlgesetz vom 8. April mit dem darin verankerten Vereinbarungsprinzip; sie habe jedoch mit der Verfassung im engeren Sinn auch die Grundlagen der dazu gehörigen organischen Gesetze zu verabschieden. Die Rechte forderte weiterhin politische und religiöse Freiheit sowie ausgedehnte kommunale Selbstverwaltung und erklärte, daß „die Souveränitätsrechte von dem Könige und dem Volke zusammen ausgeübt werden"[8]: eine etwas dunkle Formulierung, die wohl auf eine Beibehaltung des königlichen Vetorechts bei gleichzeitiger Einschränkung der herrscherlichen Prärogativen abzielt. Die Fraktion sprach sich für das Zweikammersystem aus. Unter Aufhebung aller persönlichen Vorrechte sollten beide Kammern aus Wahlen hervorgehen; das Wahlrecht im einzelnen blieb jedoch eine „offene Frage". Zensusbestimmungen, Selbständigkeitsklauseln und indirektes Wahlverfahren waren also nicht ausgeschlossen. Auf sozialem Gebiet wurde die Sorge für das Wohl der arbeitenden Klasse besonders betont und im einzelnen gefordert: Gerechte Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, Beseitigung aller Reste und Folgen des Feudalismus sowie Grundentlastung und freie Verfügbarkeit über Grund und Boden. Die Wiederherstellung des Vertrauens und der Achtung vor dem Gesetz, „die organische Ausbildung und Sicherstellung der errungenen Rechte und Freiheiten"[9] gegen Reaktion ebenso wie gegen Anarchie und Republik wurden abschließend als eine besonders wichtige Aufgabe der Nationalversammlung bezeichnet.

Dieses Programm zeigt deutlich, daß die Rechte der preußischen Nationalversammlung mehr eine gemäßigt liberale als eine konservative Partei sein sollte und im ganzen dem Frankfurter Casino ähnlich war. Dies beweist zum einen die Forderung, daß auch die Erste Kammer ohne Vorrechte und Privilegien gewählt werden solle, zum anderen der agrarpolitische Teil des Programms, der zwar Entschädigungen für die aufzuhebenden Rechte und Lasten nicht ausschließt (und die Fraktion dachte sicherlich daran), andererseits aber auch nicht von Garantien für „das Eigentum und die Heiligkeit der Verträge"[10] spricht, auf welchen die preußischen

5 Salomon, Parteiprogramme Heft 1, S. 23 f., s. auch Reichensperger, Erlebnisse, S. 66 f.

6 Ebd., S. 23.

7 Vgl. unten, S. 522, Anm. 35.

8 Salomon, ebd., S. 23, dort auch das folgende Zitat.

9 Ebd., S. 24.

10 Vgl. oben, S. 395.

Konservativen bestanden. Das Verlangen, die Steuerpflicht an der Leistungsfähigkeit des einzelnen zu messen, darf sogar als Aufnahme einer sonst typisch demokratischen Forderung gelten.

Das Programm der Rechten trug schon wenige Tage nach seiner Verabschiedung 116 Unterschriften; vor dem Ausscheiden der Fraktion Harkort sollen ihr 150–160 Abgeordnete, d. h. mehr als ein Drittel der Mitglieder der Nationalversammlung angehört haben[11]. Der Charakter der Fraktion wurde im wesentlichen von jenem älteren preußischen Liberalismus geprägt, der die Opposition auf dem 1. Vereinigten Landtag gebildet hatte und dessen bekannteste Vertreter in der Nationalversammlung Abgeordnete aus dem Großbürgertum wie Camphausen, Hansemann, Milde, Grabow und Baumstark oder ostpreußische Adelige wie Alfred von Auerswald, Brünneck und Bardeleben waren. Auch der nur noch als Alterspräsident und im Hintergrund in Erscheinung tretende Theodor v. Schön wäre ihr zuzuordnen. Die im engeren Sinn Konservativen innerhalb der Fraktion stammten zum größeren Teil aus pietistischen Wahlkreisen Westfalens und dem preußischen Adel der ehemals polnischen Gebiete. Als Redner der äußersten Rechten trat vor allem der Regierungsassessor v. Meusebach auf, ein zynischer Lebemann, furchtlos in seiner offen zur Schau getragenen Verachtung für das revolutionäre Treiben. Schließlich wäre im Rahmen der Rechten noch die Gruppe der katholischen Klerikalen zu erwähnen, unter denen der Kölner Erzbischof Geissel und P. Reichensperger besonders hervortraten. Vornehmlich die rheinischen und westfälischen Katholiken gehörten diesem Kreise an, die Polen traten durchweg der demokratischen Linken bei. Die streng konservative Partei, die sich ab Juni um die „Kreuzzeitung", im „Verein zum Schutze des Eigentums . . ." und im „Verein für König und Vaterland" formierte[12], war in der Nationalversammlung nur mit einzelnen Abgeordneten innerhalb der Gesamtrechten vertreten[13].

Die Rechte präzisierte ihre Verfassungsvorstellungen im Laufe der kommenden Auseinandersetzungen dahin, daß die Erste Kammer durch die Organe der provinzialen und kommunalen Selbstverwaltung gewählt werden und für die Zweite Kammer das bestehende, nahezu allgemeine, aber indirekte Wahlrecht beibehalten werden sollte. Sie verlangte das parlamentarische Budgetrecht ebenso wie den Verfassungseid des Militärs, gestand dem König das absolute Veto und die Prärogative formal freier Ministerernennung zu, hielt jedoch in Übereinstimmung mit dem gemäßigten Liberalismus jener Zeit den Einklang von Kammermajorität und Ministerium für das „entscheidende Kennzeichen des wirklich konstitutionellen Staates"[14]. Kabinettsbildung nicht *durch,* aber *gemäß* der

11 Reichensperger, Erlebnisse, S. 56. Auch gegen Ende der Nationalversammlung hatte die Fraktion noch etwa 120 Mitglieder (Schrader, Fraktionen, S. 175) und war damit der Linken an Zahl ungefähr gleich.

12 Vgl. oben, S. 392 ff.

13 Zum Beispiel dem Abgeordneten Ullrich, einem Mitbegründer des Patriotischen Vereins Berlin (Schrader, Fraktionen, S. 175, Anm. 479).

14 Schrader, Fraktionen, S. 145, vgl. auch unten, S. 528.

Mehrheit erschien ihr als selbstverständliches Gebot politischer Vernunft, auch ohne daß es dazu verfassungsrechtlicher Regelungen bedürfte.

In der deutschen Politik unterstützte die Rechte die Betonung preußischer Eigenständigkeit durch das Ministerium Hansemann gegenüber der deutschen Nationalversammlung, sie war gegen ein „Aufgehen Preußens in Deutschland". In materiellen Fragen war sie von sozialem Verantwortungsbewußtsein sicher nicht frei, erwartete jedoch die Verbesserung der Lage der Unterschichten vornehmlich von der nach Wiederherstellung von Ruhe, Ordnung und Vertrauen zu erhoffenden Wiederbelebung des gewerblichen und industriellen Lebens. Von der Linken wie von der außerparlamentarischen Rechten wurde sie als Partei der Bourgeoisie angegriffen.

Die Fraktion tagte anfangs im Saale Mielentz, erwarb aber schon im Juni ein eigenes Sitzungslokal (Behrensstraße 47)[15]. Ihr organisatorischer Zusammenhalt war schwach, und es bestanden auch keine ausgeprägten Verbindungen zu den konstitutionellen oder konservativen Vereinen in Preußen. Am Berliner Kongreß deutscher konstitutioneller Vereine[16] nahm von den Mitgliedern der Nationalversammlung nur deren Präsident Grabow als Ehrengast und der sonst nicht weiter bekannte Abgeordnete Gessner als Deputierter seines heimatlichen Ortsvereins teil[17]. Die Rechte war eine zuverlässige Stütze der drei Ministerien Camphausen, Hansemann und Pfuel, doch waren auch hier die Kontakte lose, und die Fraktion scheint mehrfach über die Selbstverständlichkeit verärgert gewesen zu sein, mit der das Ministerium ihre absolute Gefolgschaftstreue voraussetzte[18]. Als publizistisches Organ der Partei erschien ab Oktober die von Milde, A. v. Auerswald und Harkort ins Leben gerufene „Deutsche Reform" und vom 15. November an die ebenfalls von Harkort begründete „Parlamentskorrespondenz".

Der Anlaß zur Gründung der *Fraktion Harkort* Mitte August ist nicht genau zu bestimmen. Ein Keim zu dieser Sezession wurde vielleicht schon am 30. Juni gelegt, als Harkort[19] zusammen mit anderen Westfalen die verklausulierte Anerkennung der Revolution durch das Ministerium Auerswald-Hansemann in einer „offenen Erklärung" mißbilligte: „Es ist auf roter Erde nicht Sitte, die Überzeugung des Mannes zu wechseln wie ein Kleid", und daher müsse offen gesagt werden, daß die Unterzeichner mit dem Programm des Ministeriums in seiner unklaren Fassung nicht einverstanden seien. Sie würden jedoch alle Maßregeln zur Herstellung von

15 Schrader, Fraktionen, S. 80. Ob die Fraktion bei diesem „Erwerb" tatsächlich als juristische Person aufgetreten ist, wie es nach der Formulierung Schraders scheinen könnte, oder ob das Haus nur von einem oder mehreren Mitgliedern gemietet wurde, muß offen bleiben. Das letztere ist wahrscheinlicher, da für einen Kauf ein damals noch nicht vorauszusetzendes Maß von auf längere Sicht angelegter Organisation nötig gewesen wäre.

16 Vgl. oben, S. 388.

17 Schrader, Fraktionen, S. 175, Anm. 478.

18 Vgl. unten, S. 531 f.

19 Friedrich Harkort (1793–1880), der bekannte auch sozialpolitisch stark engagierte Pionier der Industrialisierung in Westfalen.

Ruhe und Ordnung und die den Fortschritten der Zeit angemessenen Gesetzesvorschläge unterstützen[20].

In dem von Ostermann (Dortmund) entworfenen und Mitte August veröffentlichten Programm[21] der sich selbst als „Zentrum" bezeichnenden Fraktion wird die Unabhängigkeit vom Ministerium als leitendes Prinzip vorangestellt: Nur das Interesse des Landes und die Sache selbst, nicht systematische Opposition oder prinzipielle Unterstützung des Ministeriums sollten die Fraktion leiten. Eigene verfassungspolitische Ziele wurden nicht formuliert.

Nach den Statuten sollte jeder in der Nationalversammlung zur Verhandlung kommende Gegenstand vorher in einer Fraktionssitzung beraten und mit absoluter Mehrheit der Anwesenden die Haltung der Partei festgelegt werden. Auch geplante Anträge oder Interpellationen von Mitgliedern mußten vorher gebilligt werden. Die Minorität hatte sich der Mehrheit zu beugen und auch entsprechend abzustimmen. Wer dies nicht mit seinem Gewissen vereinbaren konnte, hatte die Fraktion schriftlich davon zu unterrichten und durfte danach auch gegen deren Beschluß stimmen, nicht jedoch als Redner auftreten. Die Möglichkeit zur Stimmenthaltung war nicht vorgesehen, da sie offiziell auch die Geschäftsordnung der Nationalversammlung nicht kannte[22]. Wer dreimal in dieser Weise ein abweichendes Votum abgegeben hatte, galt als von selbst aus der Partei ausgeschieden: eine bemerkenswerte, eigenständige Variante zu den Bestimmungen der Frankfurter Fraktionen über Parteidisziplin und -ausschluß.

Nach ihrer Gründung wandte sich die Fraktion an die anderen Parteien des Hauses und regte an, auch sie sollten im Interesse einer Beschleunigung der Verfassungsberatungen eine ähnliche Barriere vor Anträge und Interpellationen ihrer Mitglieder errichten. Besonders die Linke war aber nicht bereit, die Möglichkeit zu Interpellationen als Mittel ständiger Regierungskontrolle auch nur durch eine derartige relative Selbstbeschränkung einzugrenzen[23].

Eine gewisse Verärgerung darüber, daß das Ministerium seinen eigentlichen parlamentarischen Rückhalt allzusehr als quantité négligeable behandelte, und der Wille zu strafferer Organisation scheinen demnach die vorherrschenden Motive bei der Begründung dieser Fraktion gewesen zu sein. Ein eigenes politisches Profil hat sie nur begrenzt entwickelt; sie blieb im ganzen „ein Teil der Rechten, der sich nur durch eine etwas entschiedenere liberale und deutsche Haltung, eine etwas bessere Disziplin und eine viel energischere Propaganda in der Presse heraushebt"[24]. Die

---

20 Berger, Harkort, S. 369.

21 Ebd., S. 375.

22 Vgl. unten, S. 497.

23 Berger, Harkort, S. 375 f. Vgl. auch die in der „Reform" vom 1. 9. 1848 abgedruckte Erklärung von Jacoby, Stein und Schultz (Wanzleben) bei Jacoby, Briefwechsel, S. 494.

24 Schrader, Fraktionen, S. 183. Zu Harkorts publizistischer Tätigkeit s. oben, S. 445.

Fraktion war klein, sie tagte in Harkorts Privatwohnung und hatte im Höchstfall 29 Mitglieder, unter denen neben Harkort vor allem die Justizminister Bornemann und Märker zu nennen sind.

Das *Zentrum Duncker-Kosch*[25] verlangte in seinem schon Ende Mai vorliegenden Programm[26] die konstitutionelle Monarchie auf demokratischer Grundlage, vorläufig die Beibehaltung des indirekten Wahlverfahrens, das Zweikammersystem mit einer ebenfalls aus allgemeiner, indirekter Wahl ohne Zensusbeschränkungen hervorgegangenen Ersten Kammer und gestand der Krone lediglich ein Suspensiv-Veto zu. Von der etwa 40 Mitglieder umfassenden Fraktion trat zunächst nur Gierke hervor, der Landwirtschaftsminister im Kabinett Auerswald-Hansemann, später der erst im August aus der damals sich neu formierenden Fraktion Rodbertus herüberwechselnde letzte Präsident der Nationalversammlung *v. Unruh,* nach dem dann die Fraktion meist benannt wurde. Von der Rechten hob sie sich vor allem durch die Forderung nach einem bloß suspensiven Veto ab; in der sozialen Frage und in der deutschen Politik standen sich beide Parteien sehr nahe. Die Fraktion Unruh verstand sich als die eigentliche Trägerin und Verfechterin des parlamentarischen Prinzips in der Nationalversammlung[27] und hat daher in ihrer Schlüsselstellung zwischen der Rechten und der Linken bei den Debatten um den Antrag Stein bewußt den Sturz des Ministeriums Auerswald-Hansemann herbeigeführt[28].

Das *Zentrum* um den linksliberalen frühen Staatssozialisten *Rodbertus* unterschied sich nach seinem Programm vom 3. Juni[29] von dem wenige Tage zuvor begründeten Zentrum Duncker-Kosch vor allem dadurch, daß es sich weder auf das Zweikammersystem noch auf das indirekte Wahlrecht festlegte, sondern beide Fragen für offene erklärte. Sodann folgerte es aus dem im Wahlgesetz vom 8. April festgelegten Vereinbarungsprinzip, daß die Krone nicht das Recht habe, die Versammlung aufzulösen, daß diese vielmehr bis zum Abschluß einer Verfassungsvereinbarung zusammenzubleiben berechtigt sei. Da nach dem Wahlgesetz alle bisherigen „reichsständischen Befugnisse" und namentlich das Steuerbewilligungsrecht auf die Nationalversammlung übertragen worden waren, bedeutete dies nichts weniger, als daß Preußen bis zum Zustandekommen einer Vereinbarung eine aus allgemeiner, indirekter Wahl hervorgegangene und aus nur einer Kammer bestehende Volksvertretung gehabt hätte. Das Zentrum Rodbertus nahm für die Nationalversammlung auch ausdrücklich das Recht in Anspruch, einen eigenen Verfassungsentwurf vorzulegen

---

25 Über die Gründer der Fraktion, den Berliner Stadtrat Duncker und den Königsberger Arzt Dr. Kosch, s. Schrader, Fraktionen, S. 250.

26 Schrader, Fraktionen, S. 240 f.

27 Schrader, Fraktionen, S. 239, vgl. auch unten, S. 528 f.

28 Vgl. unten, S. 527 ff.

29 Menz, Rodbertus, S. 114 f., als „Erklärung der Linken" auch gedruckt bei Salomon, Parteiprogramme, S. 24 f. Druck einer abweichenden Fassung (es fehlen die Aussagen zum Wahlrecht) in der Neuen Rhein. Ztg Nr. 16 (16. 6. 1848) mit den Unterschriften von Rodbertus, Uhlich, v. Puttkammer, Hildenhagen, Schulze-Delitzsch, Tümmel, Zachariä, Moritz.

und über den engeren Rahmen der Verfassung hinaus organische Gesetze z. B. über das Gerichtswesen, die Kommunalordnung, die Steuerverfassung, das Wahlrecht usw. zu verabschieden[30], was vor allem deshalb von großer Bedeutung war, weil so dem möglichen Vetorecht einer künftigen Ersten Kammer zuvorgekommen werden konnte.

Wie das Zentrum Duncker-Kosch stand auch die Fraktion Rodbertus auf dem Boden des parlamentarischen Systems, vertrat jedoch im Gegensatz zu jenem bei der Debatte über den Antrag Stein die Auffassung der Linken, daß die Nationalversammlung auch Verwaltungsmaßregeln beschließen dürfe[31]. Sie galt überdies als die spezifisch deutsche Fraktion der preußischen Nationalversammlung, was Rodbertus noch dadurch unterstrich, daß er sein Amt als Kultusminister im Kabinett Auerswald-Hansemann schon nach wenigen Tagen wieder zur Verfügung stellte, als die Regierung nur unter stärkstem Vorbehalt die provisorische Zentralgewalt anerkannte. Aus persönlichem Ehrgeiz und gekränkter Eitelkeit soll er in der Folge seine etwa 50 Mitglieder zählende Fraktion in immer schärfere Opposition zum Ministerium geführt und auf dessen Sturz hingearbeitet haben. Als er in der Auseinandersetzung um den Antrag Stein die Position der Linken unterstützte, kam es hierüber und über anderen Meinungsverschiedenheiten am 8./9. August zum Bruch in der Fraktion, und eine gemäßigte Gruppe um v. Unruh, den der selbstherrliche Führungsstil von Rodbertus schon länger abgestoßen hatte, trat zum Zentrum Duncker-Kosch über[32]. Die Fraktion schien danach vorübergehend der völligen Auflösung nahe zu sein, konnte sich jedoch am 2. September im Saale Mielentz, später dem Hotel Caspary unter Beibehaltung des alten Programms als „reine Linke" neu konstituieren und nahm auch sofort die Gründung eines eigenen Blattes, der „Nationalzeitung", in Angriff. Sie wurde zu einem der Westendhall vergleichbaren Sammelplatz von Linksliberalen und gemäßigten Demokraten und wuchs bis zum Oktober auf etwa 90 Mitglieder, so daß sie dann zusammen mit den gut 120 Abgeordneten der Linken über eine knappe Mehrheit verfügte, die sie bei den Abstimmungen über die ersten Paragraphen der preußischen Verfassung auch zur Geltung brachte (z. B. bei Annahme des Satzes: „Der Adel ist abgeschafft")[33]. Die Schlüsselstellung dieser Fraktion zeigte sich auch am Abend des 31. Oktober, als in bezug auf die von der Linken geforderte preußische Intervention in Österreich das Amendement Rodbertus angenommen wurde, in dem das ganze Problem der provisorischen Zentralge-

30 Abs. 4 des Programms (Menz, ebd., S. 115), vgl. auch den Antrag Rodbertus in der Sitzung der Nationalversammlung vom 3. 6. 1848: Sten. Ber. Bd. 1, S. 89.

31 Vgl. unten, S. 528 ff.

32 Siehe dazu v. Unruh, Erinnerungen, S. 96 f. Daß v. Unruh sich sofort der Nachbarfraktion anschloß, begründet er hier damit, daß er bereits gelernt hatte, „daß man als Wilder, das heißt keiner Fraktion Angehöriger, fast jeden Einfluß verliert" (S. 97). Vgl. auch Schrader, Fraktionen, S. 195 ff.

33 Vgl. dazu die Abstimmung Sten. Ber. Bd. 3, S. 1886 ff. (200:153). Die Fraktionen Duncker/Kosch und Harkort stimmten mit der Rechten gegen den Antrag, 47 Abgeordnete fehlten, zwei enthielten sich der Abstimmung, darunter v. Unruh als Präsident.

walt zugeschoben und insofern gegen die Linke Stellung bezogen wurde[34].

Unter den Mitgliedern der Fraktion ist vor allem noch der im Sommer 1848 zusammen mit Temme durch Versetzung gemaßregelte Berliner Staatsanwalt v. Kirchmann zu nennen (einer der Ministerkandidaten der Partei, der im November während der Sondierungen Bassermanns über die Chancen für einen Ausgleich zwischen Krone und Nationalversammlung die extremen Forderungen der Fraktion vertrat[35]), außerdem der bekannte Begründer des preußischen Genossenschaftswesens Schulze-Delitzsch, und dies mag als ein Hinweis dafür gelten, in welche Richtung ungefähr die sozialpolitischen Vorstellungen der Fraktion gingen. Vor Eingriffen in bestehendes Recht und privates Eigentum scheute die Partei zurück. Bei den Fragen der Grundentlastung vertrat sie das Prinzip, daß Entschädigung nur für solche Rechte gezahlt werden sollte, die der bislang Begünstigte für *nachweisbare* Gegenleistungen erworben hatte.

Im Gegensatz zu den anderen Fraktionen hat die Linke der preußischen Nationalversammlung auf die Publizierung eines förmlichen Programms verzichtet; aus ihrer in der Versammlung verfolgten Politik lassen sich ihre Grundprinzipien jedoch ohne große Schwierigkeiten ableiten. Während das linke Zentrum dem im Wahlgesetz verankerten Vereinbarungsprinzip vor allem eine auch die Krone bindende Interpretation zu geben suchte, hat die Linke es nie anerkannt und dies noch in ihrem Antrag zur Eingangsformel für die Verfassung zum Ausdruck gebracht[36]. Sie stand auf dem Boden der Volkssouveränität und forderte das Einkammersystem mit allgemeiner, gleicher und direkter Wahl und bloß suspensivem Veto des Königs. Die Exekutive sollte nach ihren Vorstellungen zur Vollziehung aller Beschlüsse der Volksvertretung verpflichtet sein und unter deren ständiger Kontrolle stehen.

Wie stark der republikanische Flügel innerhalb der Linken war, ist schwer zu bestimmen, zumal hier die Spanne von Lippenbekenntnissen über theoretische Sympathien bis zum nur durch Revolution zu realisierenden Willen zur Einführung der Republik in Preußen sehr weit war. Am zweiten Kongreß der demokratisch-republikanischen Partei in Berlin nahmen aus der Nationalversammlung offenbar nur elf Abgeordnete[37] teil, darunter die in den Zentralausschuß gewählten d'Ester und Reichenbach sowie der Abgeordnete Schramm (Langensalza), der sich in der Nationalversammlung selbst offen und ohne Einschränkung als Republikaner bezeichnete[38]. Auch den zum weiteren Marx-Kreis zählenden Kölner

---

34 Vgl. unten, S. 541 f.

35 Vgl. unten, S. 557, Anm. 5.

36 „... verkündigen hiermit folgende von den Vertretern des Volkes beschlossene Verfassung": in namentlicher Abstimmung am 16. 10. 1848 mit 226 : 110 Stimmen abgelehnt (Sten. Ber. Bd. 3, S. 1614 ff.).

37 Siehe die Namen bei Schrader, Fraktionen, S. 65 f., vgl. auch ebd., S. 38 f.

38 Sten. Ber. Bd. 1, S. 433 (12. 7. 1848).

Assessor Jung und den Erfurter Demokratenführer Krackrügge[39] darf man zu den Republikanern rechnen, andere wie J. Jacoby und Stein mit der Einschränkung, daß sie erklärten, die im März durch das Volk zugunsten der Monarchie gefällte Entscheidung respektieren zu wollen[40]. Mehr als 20 Abgeordnete dürfte der republikanische Flügel der Linken kaum gezählt haben, und die überlieferten Äußerungen über eine Einschränkung des freien Mandats stammen alle aus diesem Kreise, können also nicht für die Linke schlechthin gelten[41]. Die große Mehrheit der Fraktion stand auf dem Boden des Repräsentativsystems und hinter dem von Waldeck in einer Berliner Wahlrede entwickelten Ideal einer demokratisch-parlamentarischen Monarchie[42].

Die Linke hat sich von Anfang an bemüht, die politische Gleichheit aller Staatsbürger gegen direkt oder indirekt wirkende, aus Besitz oder Privileg fließende Vorrechte nicht nur in der Verfassung, sondern auch in den „organischen" Gesetzen zur Geltung zu bringen – am deutlichsten erkennbar in dem von ihr eingebrachten umfangreichen Gesetzentwurf für eine Kommunal-, Kreis- und Bezirksordnung[43] (dem wohl bedeutendsten Initiativantrag einer Fraktion aus der Revolutionszeit überhaupt), in dem alle auf dieser Ebene von der Rechten und dem Ministerium geforderten Wahlrechtsbeschränkungen fehlen und die Einfluß- und Aufsichtsrechte der staatlichen Behörden auf ein Minimum beschränkt sind. Vergleichbares gilt für die Haltung der Linken zum Bürgerwehrgesetz und zur Einrichtung der Geschworenengerichte.

Auf sozialem Gebiet verlangte die Linke die Beseitigung aller indirekten Steuern, da sie die Unterschichten unverhältnismäßig stark belasteten, und forderte statt dessen die Einführung einer progressiven Einkommensteuer. Sie trat für die entschädigungslose Aufhebung aller Grundlasten ein und sprach sich sogar für eine Revision der darüber in den Vorjahren schon abgeschlossenen privaten Verträge aus.

Die Linke verstand sich als Vertreterin der sozialen Anliegen und Interessen der städtischen und ländlichen Unterschichten und des Kleinbürgertums, vermochte aber die Gegensätze innerhalb dieser Klassen (z. B. zwischen Handwerksmeistern und Gesellen) nicht auszugleichen. Sie war keine Partei des Proletariats und in ihrer Mehrheit auch keine revolutionäre Partei, sondern versuchte ihre Forderungen auf parlamentarischem Wege und unter Wahrung des Rechtsbodens durchzusetzen. Das Verhal-

---

39 Siehe über ihn jetzt Herbert Peters, in: Männer der Revolution 1848, S. 277 ff.

40 Schrader, Fraktionen, S. 38, Anm. 150. Zur Haltung Jacobys s. vor allem dessen Reden vor den Wahlmännern des 4. Berliner Bezirkes vom 5. 6. und 12. 9. 1848 (Ges. Schriften Bd. 2, S. 19 ff. und S. 45 ff.) sowie seinen Brief an Meyerowitz vom 12./13. 4. 1848 (Jacoby, Briefwechsel S. 421 f).

41 Dies gegen Schrader, Fraktionen, S. 39. Vgl. dort bes. Anm. 154 b. Zum Problem des freien Mandats bei der äußersten Linken s. oben, S. 361, bes. auch Anm. 128.

42 Siehe dazu Biermann, Waldeck, S. 81 ff. und unten, S. 539, Anm. 118.

43 Sten. Ber. Bd. 2, S. 814 ff. (16. 8. 1848). Von Abgeordneten beider Zentrumsfraktionen wurde außerdem am 17. 10. ein Gesetzentwurf über die Einführung von Geschworenengerichten eingebracht: ebd., Bd. 3, S. 1621.

ten von Waldeck und Temme auf dem sogenannten Gegenparlament beweist dies aufs deutlichste[44]. Nur eine Minderheit der Fraktion hat in der Novemberkrise ernstlich daran gedacht, über den passiven Widerstand und den Steuerboykott hinauszugehen.

Im Verlauf der Ereignisse wuchs die Linke von anfänglich 30 bis 40 Mitgliedern durch Übertritte, Anschluß von „Wilden" und Aufnahme radikaler Stellvertreter von ausgetretenen gemäßigten Abgeordneten zur stärksten Fraktion der Nationalversammlung an; sie zählte schließlich etwa 120 bis 130 Mitglieder. Sie stand in besonders engem Kontakt zur Berliner politischen Öffentlichkeit, ihre Mitglieder sprachen in den demokratischen Vereinen der Stadt und vor Volksversammlungen. Von der Presse war ihr zunächst die „Zeitungshalle" am nächsten, später gründete sie mit der „Reform" ein eigenes Blatt, in dessen Leitung u.a. d'Ester, Stein und Jacoby tätig waren[45]. Die immer wieder in Berlin aufflackernden revolutionären Unruhen wurden von der parlamentarischen Linken nicht bewußt geschürt, aber doch für ihre Ziele eingesetzt und mehr entschuldigt als verurteilt.

Vom extremen Flügel der preußischen Linken ging schon Anfang Juli die Initiative zu einem Zusammenwirken mit den Demokraten in der Paulskirche aus, und so trafen sich am 19. August in Wittenberg d'Ester, Reichenbach und Jacoby mit Blum und Zitz und besprachen Pläne über eine gemeinsame systematische Opposition in beiden Parlamenten[46]. Das Projekt zum „Gegenparlament" aber entstand wohl erst nach der Septemberkrise nicht zuletzt aufgrund der Initiative der sächsischen Demokraten[47].

Ungekröntes Haupt und Parteiführer der Linken war der aus Westfalen stammende „Bauernkönig" und Obertribunalrat in Berlin Benedikt Franz Waldeck, eine imponierende Persönlichkeit von puritanischer Strenge und persönlicher Integrität, ein Fanatiker der demokratischen Idee und gleichzeitig preußischer Patriot von nicht zu bezweifelnder monarchischer Gesinnung. Neben ihm stand, mit gleichem Profil, doch etwas zurücktretend, der im Sommer 1848 aus Berlin strafversetzte Staatsanwalt Temme und außerdem der Königsberger Arzt Johann Jacoby, eine der bekanntesten Gestalten der vormärzlichen Opposition in Preußen. Seinem Organisationstalent vor allem war es zu verdanken[48], daß die Fraktion auch ohne formales Statut besonders geschlossen und einheitlich auftrat, obwohl sie von radikalen Republikanern bis zu gemäßigten Demokraten eine erhebliche Spannweite politischer Ansichten in sich schloß. Es ist

---

44 Vgl. oben, S. 365.

45 Vgl. dazu auch Neher, Ruge als Politiker, S. 192 f.

46 Schrader, Fraktionen, S. 69.

47 Vgl. oben, S. 364.

48 Schrader, Fraktionen, S. 20. Vgl. auch Jacobys Ansprache an seine Wähler vom 12. 9. 1848: „Meine Haupttätigkeit war besonders dahin gerichtet, die mir gleichgesinnten Männer zu einem gemeinsamen Handeln zu bestimmen, die Partei ... zu organisieren. Ich glaube, in dieser Hinsicht nicht ohne Erfolg gewirkt zu haben." Jacoby, Ges. Schriften, Bd. 2, S. 51.

denkbar, daß nicht zuletzt deshalb auf die Formulierung eines detaillierten Parteiprogramms verzichtet wurde, um diese Einheit der Fraktion nicht zu gefährden. Als schlechtweg „radikal" aber darf „die Linke" der preußischen Nationalversammlung nicht etikettiert werden[49].

Es wurde bereits erwähnt, daß nur für die Fraktion Harkort regelrechte Satzungen überliefert sind, doch war auch hier im Unterschied zu den Statuten aus der deutschen Nationalversammlung die Wahl eines Vorstandes nicht vorgesehen[50]; auch von Beiträgen zur Bestreitung der Unkosten, regelmäßigen Sitzungen, Protokollen und dergleichen ist keine Rede. Nach den Erinnerungen Reichenspergers besaß allerdings auch die Rechte schon im Juni ein Statut, das ihn als Vorsitzenden zusammen mit zwei Vertrauensleuten in unvorhergesehenen parlamentarischen Situationen dazu ermächtigte, „über die von uns einzunehmende Stellung . . . zu beschließen"[51]. Näheres ist darüber bislang aber nicht bekannt. Am 20. Oktober beschloß die Fraktion, sich besser zu organisieren und wählte fünf Vorsteher[52]. Auch die Linke hatte schon im August einen Vorstand von mindestens drei Mitgliedern (Stein, Jacoby, Schultz/Wanzleben)[53], später hat ihm offenbar auch Temme angehört[54]; über die Art seiner Einsetzung oder das Ausmaß seiner Kompetenzen konnte bisher jedoch nichts ermittelt werden. Im November bildete die Linke dann einen fünfköpfigen Ausschuß[55], der in der damaligen Situation wohl eher als eine Art Krisenstab bezeichnet werden muß, und dessen Entscheidungen bei dringlichen Fällen für jedes Mitglied der Fraktion verbindlich waren, doch war dies fraglos nur eine Regelung für den vorliegenden Ausnahmefall. Ob auch andere Fraktionen einen ähnlichen disziplinarischen Zwang ausgeübt haben, wie das Zentrum Harkort, und ob sie alle z. B. auch das Mittel der „Parteifrage" anwandten, muß nach dem gegenwärtigen Forschungsstand offenbleiben[56]. Im ganzen aber drängt sich doch der Eindruck auf,

49 So z. B. Kramer, Fraktionsbindungen, S. 234, und Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 586.

50 Berger, Harkort, S. 375, berichtet gleichwohl, Harkort sei zum Vorsitzenden der Fraktion „gewählt" worden.

51 Reichensperger, Erlebnisse, S. 106.

52 Schrader, Fraktionen, S. 176.

53 Berger, Harkort, S. 53.

54 Temme, Erinnerungen, S. 289. Im Zusammenhang mit Spekulationen über eine mögliche Regierungsbildung durch die Linke nach dem Sturz des Ministeriums Hansemann nimmt Temme indirekt gegen die Auffassung Stellung, daß eine Partei der parlamentarischen Opposition stets auf dem Boden der Regierungsmöglichkeiten bleiben müsse, wenn er schreibt: „Eine äußerste Linke kann und darf ebensowenig regieren wie eine äußerste Rechte. Beide vertreten Prinzipien . . ., mit bloßen Prinzipien kann man aber nicht regieren, regiert wird nur praktisch. . . . Die Regierung einer extremen Partei stände entweder sofort außerhalb ihrer Partei oder wäre die Sklavin ihrer Partei." Die Existenz extremer Parteien sei nichtsdestoweniger notwendig, ihre Aufgabe sei es, Ideen zu vertreten und Ideale zu zeigen. Ob ein derartiges, um die politische Verantwortung unbekümmertes Bild von der Rolle radikaler Parteien auch für den Temme des Jahres 1848 und die damalige Linke in Preußen überhaupt gilt, muß freilich offen bleiben.

55 Temme, Erinnerungen, S. 306 f., vgl. Schrader, Fraktionen, S. 254.

56 v. Unruh, Skizzen, S. 49, schreibt dazu, „daß die Parteidisziplin sich höchstens[!] auf die Abstimmungen, aber keineswegs auf die Person der Redner und die Rede erstreckte". Für das

daß man sich mehr auf die Autorität der Fraktionsführer und die selbstverständliche Solidarität der Mitglieder verließ als auf derartige formale Regelungen.

Ungeachtet ihres lockeren organisatorischen Rahmens sind auch in Berlin die Fraktionen bald die eigentlichen Träger der politischen Entscheidungen im Parlament geworden. Schon bei der Neubildung des Ministeriums Ende Juni wurden sie mit der Aufnahme von Rodbertus und Gierke ins Kabinett gleichsam offiziell berücksichtigt, und die Entscheidung über den Sturz dieses Ministeriums fiel in den Vorberatungen unter den Fraktionen, die sich dabei nach der vorangegangenen Neubildung des Zentrums Rodbertus endgültig voneinander abgrenzten und weiter verfestigten. Nicht zufällig wurde gerade während der Debatte über den Antrag Stein behauptet, daß die Stimmen vielfach geradezu im Widerspruch zur freien Überzeugung des einzelnen Abgeordneten allein nach „Parteiverpflichtungen" abgegeben würden, was dem Redner freilich einen Ordnungsruf einbrachte[57]. Im September soll es nur noch 15 bis 20 ganz außerhalb jeder Fraktionsbindung stehende Abgeordnete gegeben haben, und die Abstimmungsergebnisse waren jetzt sehr genau vorauszuberechnen. Trotzdem gab es, zum Beispiel im Oktober bei den Beschlüssen zum Ablösungsgesetz, noch Abstimmungen, bei denen die Fronten, von der Linken abgesehen, quer durch die Fraktionen gingen. Von der Notwendigkeit zur Parteibildung wurde auch in der preußischen Nationalversammlung gesprochen und die Existenz der Fraktionen als Voraussetzung gedeihlicher parlamentarischer Arbeit begrüßt[58]; zu einer Debatte über ihre mögliche Einbeziehung in das Geschäftsverfahren kam es jedoch nicht.

Die Fraktionen der preußischen Nationalversammlung waren im ganzen informellere Gebilde als diejenigen der Paulskirche. Sie hatten jedoch – namentlich in den Zentren – von Anfang an präzisere und konkretere Programme, und der offensichtlich in Gang befindliche Prozeß ihrer organisatorischen Verfestigung, der auch von den Fraktionen der Paulskirche erst nach der Septemberkrise abgeschlossen worden war, wurde mit der Vertagung und Auflösung der Nationalversammlung abgebrochen. Ihr Einfluß auf den Gang der Verhandlungen war gleichwohl nicht geringer als im deutschen Parlament.

Bestehen fester disziplinarischer Regeln spricht es hingegen, wenn v. Unruh Bassermann während dessen Berliner Mission im November erklärte, er laufe Gefahr, aus seiner Fraktion ausgeschlossen zu werden, wenn er ihr rate, der Verlegung der Nationalversammlung nach Brandenburg Folge zu leisten. Kramer, Fraktionsbindungen, S. 235, schreibt ohne Beleg, die Einrichtung der „Parteifrage" sei allen Fraktionen bekannt gewesen.

57 Sten. Ber. Bd. 2, S. 1084 (7. 9. 1848). Vgl. auch unten, S. 527.

58 „Eine Versammlung, wie die unsrige, mußte sich erst finden, sich erst zusammensuchen in bestimmte Parteiungen von bestimmter massenhafter politischer Ansicht. Denn wenn dies nicht der Fall ist, kann man unmöglich eine Arbeit zustande bringen und ein Werk schaffen, von dem wir wünschen und hoffen wollen, daß es von langer Dauer sein werde": Sten. Ber. Bd. 1, S. 597 (25. 7. 1848), Baumstark.

3. *Fraktionsbildungen in den deutschen Mittelstaaten im Winter 1848/49*

Auch in Österreich und in den Kammern der deutschen Mittel- und Kleinstaaten hat sich im Verlauf der Revolutionszeit zunehmend die Tendenz zur Bildung fester Fraktionen durchgesetzt[1]. Schon im Mai 1848 wurde dafür das Argument ins Feld geführt, es sei besser, wenn eine Partei mit klaren, möglicherweise selbst einseitigen Grundsätzen die Verantwortung für die politischen Entscheidungen trage, als wenn diese wechselnden oder gar zufälligen Mehrheiten überlassen blieben[2]. Die bislang bekanntgewordenen Programme von Landtagsfraktionen stammen allerdings durchweg erst aus den Wintermonaten, und obwohl überliefert ist, daß zumindest einzelne von ihnen auch Statuten zur Regelung ihrer inneren Organisation besaßen, ist Genaueres bislang nur über die nach dem Muster des „Deutschen Hofes" formulierte Satzung der Linken der bayerischen Abgeordnetenkammer bekannt[3]. Zum Teil verzichteten die Fraktionen freilich auch auf die Formulierung und Veröffentlichung programmatischer „Glaubensbekenntnisse", und überflüssig war dies dort, wo die Abgeordneten bereits als Vertreter einer Partei und ihres Programms gewählt worden waren und auf dieser Grundlage schon als geschlossene Fraktionen in den Landtag eintraten, wie vor allem in den sächsischen Kammern von 1848/49[4], aber auch in den württembergischen Landesversammlungen[5], in Hessen-Darmstadt 1849/50 oder – auf die von den „Reformvereinen" gebildete Linke beschränkt – in der konstituierenden Versammlung für die mecklenburgischen Großherzogtümer[6].

In Württemberg hatten die im Mai 1848 abgehaltenen Wahlen für den erst Ende September zusammentretenden „langen Landtag" noch nicht im Zeichen derartig klarer Parteigegensätze gestanden, und doch stellten die auch hier bald deutlich voneinander abgegrenzten Fraktionen keine speziellen Programme auf. Sie lassen sich daher am besten nach ihren Versammlungsorten unterscheiden[7]: Dem „Oberen Museum", wo sich vor allem die ritterschaftlichen Abgeordneten, die meisten Prälaten und ei-

---

1 Helmut Kramer geht in seiner Studie über Fraktionsbindungen in den deutschen Volksvertretungen 1819–1849 auf diese Vorgänge nicht ein, und es liegen auch sonst keine systematischen Untersuchungen dazu vor. Fraktionsprogramme aus den Mittelstaaten sind bislang in keine der einschlägigen Quellensammlungen aufgenommen worden. Zu den Fraktionen des Reichstags von Kremsier s. unten, S. 633 f.

2 Wilhelmi, Nassaus innere Politik, S. 49 (Pressestimme aus dem konstitutionellen Lager Ende Mai 1848). Gleichwohl bildeten sich in Nassau erst „allmählich durch gelegentliche Zusammenarbeit kleine fraktionsähnliche Gruppen": Egidy, Wahlen in Nassau, S. 259, vgl. auch unten, S. 458, Anm. 27.

3 Boldt, Volksvereine, S. 194 f., vgl. auch unten, S. 455, Anm. 12.

4 Vgl. oben, S. 237, S. 380, und unten, S. 576 f.

5 Vgl. oben, S. 248 f., und unten, S. 733 f.

6 Vgl. oben, S. 275 f., und unten, S. 458, Anm. 28.

7 Vgl. Reyscher, Erinnerungen, S. 170, und Grube, Notter und die Revolution 1848, S. 222 ff., zum „Café Kober" auch Boldt, Volksvereine, S. 68 f. und S. 193 ff.

nige Konservative zu ihren Vorberatungen trafen, dem „Bürgermuseum", in dem sich die dem Ministerium Römer und den Vaterlandsvereinen[8] nahestehende liberale Majorität zusammenfand, und dem „Café Kober", dem Klublokal der in eine gemäßigte und eine radikalere Gruppe geschiedenen demokratischen Opposition. Daß diese Vereinigungen teilweise „organisiert" waren, wurde Ende Februar während einer Debatte über die Einführung der freien Sitzordnung in der Zweiten Kammer beiläufig erwähnt[9]; Näheres war jedoch nicht zu ermitteln. Deutlich erkennbar aber ist, daß sich das württembergische Ministerium vor wichtigen Vorlagen durch inoffizielle Kontakte mit den Fraktionen des liberalen Zentrums und der Rechten einer zuverlässigen Mehrheit in der Kammer versicherte, so z. B. beim Gesetz über die Einberufung der verfassungberatenden Landesversammlungen[10] und bei dem gegen die Wirksamkeit der „Reichsregentschaft" gerichteten Aufruf an das württembergische Volk[11] Anfang Juni 1849.

Die Fraktionen der bayerischen Kammer der Abgeordneten legten gleich zu Beginn des für den 19. Januar 1849 einberufenen Landtags ihre Programme vor, zuerst die demokratische Linke (21. Januar)[12], wenige Tage später die konservative Rechte[13] und am 4. Februar schließlich auch das linke Zentrum[14], während das nicht weniger geschlossen auftretende rechte Zentrum, die Partei des bayerischen Märzministeriums, keine Grundsatzerklärung veröffentlichte. Wie sich aus den namentlichen Abstimmungen und dem Verhalten der vereinigten Linken während des Konflikts über die von der Regierung geforderte Ausschließung der pfälzischen Abgeordneten im Mai 1849 ergibt, war die Fraktionsdisziplin durchweg ziemlich straff, und es ist trotz einiger Unsicherheiten möglich, die 143 Mitglieder der Kammer wie folgt auf die Fraktionen aufzuschlüsseln: Linke 58, linkes Zentrum 22, rechtes Zentrum 34 und Rechte 29 Abgeordnete[15]. Auch die im Sommer 1849 neu gewählte Kammer hatte Fraktionen mit Vorständen und festen Satzungen[16], doch in verstärktem Maß

---

8 Vgl. oben, S. 367 ff.

9 Verh. 2. K. 1848/49 Bd. 3, S. 1894 (22. 2. 1849, Schnitzer).

10 Vgl. oben, S. 243.

11 Vgl. dazu die erregte Debatte am 8. 6. 1849, in der sich die Linke darüber beklagte, daß sie zu den Vorberatungen über den Text der Proklamation nicht hinzugezogen worden war und nun doch sofort dazu Stellung nehmen sollte: Verh. 2. K. 1848/49 Bd. 5, S. 4133 ff., bes. S. 4136 ff.

12 Deutsche Ztg vom 25. 1. 1849 (Nr. 23, 2. Beil.). Zum Inhalt dieses Programms, das von Kolb entworfen worden war (Krautkrämer, Kolb, S. 148, vgl. auch oben, S. 63, Anm. 60), s. unten, S. 585 f.

13 Historisch-Politische Blätter 23, 1849, S. 302 ff., vgl. unten, S. 582.

14 Deutsche Ztg vom 6. 2. 1849 (Nr. 37, 1. Beil.), vgl. unten, S. 586.

15 Vgl. unten, S. 585 ff.

16 Siehe dazu Marx, Pfälzische Abgeordnete, S. 118 ff. Danach hatte nur die Linke ein in der Neuen Speyerer Zeitung vom 18. 9. 1849 veröffentlichtes, vermutlich von Oettingen-Wallerstein (vgl. oben, S. 220) verfaßtes und bis Ende September von 40 Abgeordneten unterschriebenes Programm, während das linke Zentrum um Kirchgeßner und v. Hermann (in der Paulskirche beide im Württemberger Hof) und das rechte Zentrum der Altliberalen nur ei-

meldeten sich jetzt wieder die Vertreter der Auffassung zu Wort, daß Fraktionsbindungen mit dem Eid der Abgeordneten nicht zu vereinbaren seien und daß deren Zusammenschluß in Klubs mit förmlichen Statuten zur Sicherung der einheitlichen Willensbildung und Abstimmung daher geradezu als verfassungswidrig anzusehen sei[17].

In Hannover begannen unmittelbar nach dem Zusammentritt der Ständeversammlung im Januar 1849 forcierte Bemühungen um die Bildung fester Fraktionen[18], für die jedoch angesichts der wenig ausgeprägten Parteigegensätze und wegen des Fehlens anerkannter parlamentarischer Führer mit größerer Anhängerschaft im Grunde die Voraussetzungen fehlten, und die daher zunächst auch nicht zustandekamen. So trafen sich anfänglich noch die Abgeordneten beider Kammern zu gemeinschaftlichen Vorberatungen und gegenseitigem Kennenlernen ohne parteipolitische Differenzierung, und erst allmählich fand sich der Kern für eine Fraktion zusammen, deren Ziel in entschiedenem Widerspruch zur deutschen Politik des Ministeriums Stüve die sofortige und uneingeschränkte Verkündigung der von der Nationalversammlung verabschiedeten Grundrechte in Hannover war[19]. Sie versammelte sich im „Römischen Kaiser", während die zwar nicht unbedingt hinter dem Ministerium stehende, aber doch flexiblere Minorität beider Kammern in der „Börse" zusammentrat. Bei den Vorberatungen über das Mißtrauensvotum gegen Stüve Mitte März[20] traten diese beiden Gruppierungen erstmals deutlich hervor, sie verhandelten miteinander über Einzelheiten der Formulierung, und in den „Parteiversammlungen" herrschte „großes Gewoge"[21]. Nach Ansicht Stüves war

---

nen lockeren Zusammenschluß darstellten. – Vgl. auch die Ausführungen des Abgeordneten Prell während der Debatte über das bayerische Vereinsgesetz am 18. 1. 1850 (Verh. K. d. Abg. 1849/50 Bd. 3, S. 120). Sepp behauptete am gleichen Tage (ebd., S. 118), es habe in der Zweiten Kammer des Frühjahrs 1849 Klubs gegeben, welche bestimmte Gegenstände zur Parteifrage gemacht und ihre Mitglieder schriftlich darauf verpflichtet hätten. Es führe jedoch zur Demoralisation der Abgeordneten und sei „wider Ehre und Treue, wider Recht und Pflicht, besseres Wissen und Gewissen", wenn man sich bei der Abstimmung nach der Mehrheit seines Vereins richte; dies müsse als geradezu verfassungswidrig verboten werden. Reinhart entgegnete darauf noch in der gleichen Sitzung, daß in der Linken des vorigen Landtags ein so scharfer Fraktionszwang nicht geherrscht habe und daß auch jetzt jeder Abgeordnete ungeachtet der Beschlüsse seines Klubs in der Abstimmung frei sei.

17 Vgl. dazu die Bemerkung zu Rheins, daß von einer Abstimmung nach freier Überzeugung nicht mehr die Rede sein könne, „wenn in vorausgebildeten Parteifraktionen und eingeschlossenen Klubs die freie Überzeugung des Einzelnen sich gefangen hinzugeben hat dem Machtgebote der Partei": Verh. K. d. Reichsräte 1849/50 Bd. 2, S. 173 (12. 11. 1849). Ministerpräsident v. d. Pfordten erklärte am 25. 1. 1850 vor der Kammer der Abgeordneten, daß gegen lockere Verbindungen von Abgeordneten zur Vorberatung der Verhandlungsgegenstände während der Dauer des Landtags allerdings nichts einzuwenden sei. „Besondere Klubs mit Statuten", fuhr er fort, „stimmen nicht mit der Verfassung überein. ... Ich sehe darin, wenn geschlossene Vereine mit besonderen Statuten bestehen, geradezu den Keim zur Vernichtung unseres ganzen Verfassungswesens, weil sich wirklich unsere Kammern bei solchen Klubs faktisch auflösen und bald rechtlich auflösen müßten": Verh. K. d. Abg. 1849/50 Bd. 3, S. 285. Vgl. auch oben, Anm. 16.

18 Oppermann, Geschichte Hannovers Bd. 2, S. 172; vgl. auch Gödeke, Hannover und Deutschland, S. 36 f.

19 Oppermann, ebd.

20 Vgl. unten, S. 600 f.

21 Oppermann, ebd., S. 188.

aber sogar schon bei einer vorentscheidenden Abstimmung Anfang März den Abgeordneten der Zweiten Kammer „Gewissenszwang auf niederträchtigste Weise" angetan worden, „recht wie das Frankfurter Klubwesen das mit sich bringt"[22]. Eine in anderen deutschen Ländern nicht in gleichem Maße zu beobachtende Besonderheit der hannoverschen Entwicklung liegt darin, daß sich die Fraktionen nicht in beiden Kammern getrennt für sich zusammenfanden, sondern daß sich von Anfang an die gleichgesinnten Mitglieder der Ständeversammlung insgesamt vereinigten: die „Börse" z. B. zählte etwa 35 der 69 Abgeordneten der Ersten und gut 20 der 82 Mitglieder der Zweiten Kammer. Auch während des folgenden Landtags umfaßten die Parteien Mitglieder beider Kammern[23]. Ursache für diese hannoversche Eigentümlichkeit dürfte zum einen die weitgehend auf die Erste Kammer beschränkte Reform der Ständeversammlung durch das Verfassungsgesetz vom 5. September 1848 gewesen sein, nach welcher die beiden Kammern im Unterschied etwa zu den drei süddeutschen Staaten in ihrer politischen und sozialen Zusammensetzung sehr ähnlich wurden[24], zum anderen aber wurde sie wohl auch durch die Geschäftsordnung der hannoverschen Ständeversammlung begünstigt, welche als einzige im damaligen Deutschland die häufig genutzte Möglichkeit eröffnete, zur Vorberatung sämtlicher Vorlagen und zum Ausgleich unterschiedlicher Standpunkte gemischte Kommissionen oder „Konferenzen" aus Mitgliedern beider Kammern zu bilden[25], wodurch personale Querverbindungen und der Zusammenschluß von Parteifreunden aus beiden Kammern fraglos gefördert wurden.

Die politischen Grundpositionen der rechtsliberalen Majorität und der demokratischen Minorität der Zweiten Kammer in Baden waren so eindeutig und so klar voneinander abgegrenzt, der Zusammenhalt unter den Anhängern beider Richtungen überdies so fest, daß sich die förmliche Konstituierung von Fraktionen mit Programm und Statuten erübrigte, und an der weitgehenden Polarisierung der politischen Kräfte in Baden scheiterten hier bezeichnenderweise auch alle Versuche zur Begründung eines linksliberalen Zentrums[26]. Demgegenüber sind Fraktionsprogramme

---

22 Briefwechsel Stüve-Detmold, S. 182 (3. 3. 1849).

23 Vgl. dazu das Programm der Linken beider Kammern vom 10. 12. 1849 bei Oppermann, ebd., S. 248 f. Ebd., S. 241 ff., charakterisiert Oppermann auch kurz die übrigen Gruppierungen. Als Organisator der das Ministerium Stüve unbedingt unterstützenden „Börse" trat jetzt vor allem Windthorst mehr und mehr in den Vordergrund.

24 Vgl. oben, S. 212.

25 Vgl. unten, S. 476.

26 Zum Träger dieser Bestrebungen hatte sich offenbar vor allem der Abgeordnete Helmreich gemacht, der nach ihrem Scheitern sein Mandat niederlegte, weil er den Extremen nicht angehören wollte, in einer isolierten Stellung zwischen den Parteien aber keine Möglichkeit zu gedeihlicher Wirksamkeit mehr sah. Wenn er in diesem Zusammenhang davon spricht, er habe an die Spitze seiner „Mittelpartei" einen Mann stellen wollen, „den Sie alle hochachten" (Verh. 2. K. 1847–49, 10. Prot.-H., S. 42, 10. 2. 1849), so dürfte damit der Präsident der Kammer, Professor Mittermaier, gemeint gewesen sein, der sich als einziger unter den prominenten badischen Liberalen in der Paulskirche nicht dem Casino, sondern dem Württemberger Hof angeschlossen hatte und dort u. a. für das suspensive Veto und das allgemeine Wahlrecht eingetreten war. Eine Art Programm für seine nicht zustande gekom-

auch für ausgesprochene Kleinstaaten überliefert, wie z. B. Nassau[27] und Mecklenburg[28], für andere Länder sind zumindest informelle Vorbesprechungen unter den Parteifreunden bezeugt. Dies kann hier nicht im einzelnen oder gar mit dem Anspruch auf Vollständigkeit ausgebreitet werden. Ein abschließender kurzer Blick sei lediglich noch auf das Fraktionswesen der preußischen Kammern vom Frühjahr 1849 geworfen[29].

An der Frage, ob die oktroyierte Verfassung als rechtsgültig bestehend anerkannt werden sollte, schieden sich die 350 Mitglieder der Ende Februar zusammengetretenen Zweiten Kammer anfänglich in zwei fast gleich starke Blöcke, von denen die rechte Seite ein leichtes Übergewicht von etwa 15 Stimmen hatte. Zum Vorsitzenden dieser großen Fraktion, die sich unter einem knappen Programm[30] zusammenfand und im Hotel Stadt London tagte, wurde Georg Freiherr v. Vincke gewählt, der die Partei mit Energie und Geschick leitete, gleichwohl auch Mitglied der deutschen Nationalversammlung blieb, zu den entscheidenden Abstimmungen über die Reichsverfassung Ende März jedoch nicht nach Frankfurt reiste. Neben ihm stand ein Komitee von 14 weiteren Abgeordneten, dem u. a. die ehemaligen Minister v. Auerswald, Graf Arnim-Boytzenburg, v. Bodelschwingh und Graf Schwerin angehörten, außerdem der als Präsident der preußischen Nationalversammlung bekanntgewordene und jetzt wieder zum Präsidenten der Zweiten Kammer gewählte Oberbürgermeister Grabow, aber auch hochkonservative Heißsporne wie z. B. Kleist-Retzow[31]. Nachdem Ende März in der Antwortadresse auf die Thronrede die Verfassung vom 5. Dezember 1848 als „nunmehr" gültiges Grundgesetz des preußischen Staates anerkannt worden war[32], schieden zwei Zentrumsfraktionen aus der „Stadt London" aus. Die eine stand unter der Führung des Gerichtspräsidenten Wentzel (Ratibor) und legte ein besonders einge-

---

mene Fraktion in bezug vor allem auf die damals in Baden besonders drängende Frage der Verfassungsrevision entwickelte Helmreich in seiner „Abschiedsrede" (ebd., S. 39 ff.). Vgl. dazu oben, S. 257, Anm. 48.

27 Siehe das Programm der nassauischen Kammerlinken vom 25. 1. 1849 bei Wilhelmi, Nassaus innere Politik, S. 146 f. Ende Juli 1849 veröffentlichten dann die „Gothaer" eine gemeinsame Erklärung. Siehe dazu Egidy, Wahlen in Nassau, S. 262. Vgl. auch oben, S. 454, Anm. 2.

28 Die verhältnismäßig ausführlichen Programme des rechten und des linken Zentrums sind wiedergegeben bei Wiggers, Mecklenburgische konstituierende Versammlung, S. 67 f. und S. 70 f. (beide vom November 1848 datiert und in der Mecklenb. Zeitung Nr. 37 und Nr. 48 veröffentlicht). Die von den Abgeordneten der „Reformvereine" gebildete Linke ließ es mit deren Güstrower Programm vom Frühjahr bewenden (Wiggers, ebd., S. 15). Über die Stärke der Fraktionen und die Berufe ihrer Mitglieder vgl. oben, S. 275 f.

29 Vgl. dazu Fischer, Preußische Kammern, bes. S. 1 ff., S. 58 ff., S. 134 ff. und S. 210 ff.; außerdem Parisius, Deutschlands politische Parteien, S. 5 ff.; v. Unruh, Erfahrungen, S. 140 ff., und Koser, Anfänge der Parteibildung in Preußen, S. 394 ff.

30 Druck des Programms der „Rechten" mit den Namen von 171 Unterzeichnern in der Neuen Rhein. Ztg Nr. 243 (11. 3. 1849). Das Programm bestand danach nur aus zwei Absätzen. Im ersten wurde die Verfassung vom 5. 12. 1848 als „rechtsgültiges Grundgesetz des preußischen Staates" anerkannt, im zweiten das Festhalten „an dem Prinzip der konstitutionellen Monarchie unter der erblichen Regierung des Hauses Hohenzollern" bekräftigt. Vgl. auch Parisius, Parteien, S. 5.

31 Parisius, ebd.

32 Vgl. unten, S. 608 ff.

hendes Programm zur Revision der oktroyierten Verfassung vor, in dem u. a. die ersatzlose Streichung des „Notverordnungsparagraphen" (Art. 105) gefordert wurde[33], die andere unter Harkort[34], welche sich weitgehend auf allgemeine programmatische Aussagen beschränkte und konkret vor allem eine „Verbesserung der Schulen und des Volksunterrichts" verlangte[35].

Die im Protest gegen den Verfassungs-Oktroy einige Linke teilte sich schon Anfang März in drei, später vier Fraktionen, die jedoch durch Bildung eines gemeinschaftlichen Komitees enge Verbindung zueinander aufrecht hielten[36]. Die äußerste Linke mit Waldeck, Jacoby, Stein und d'Ester sowie den auch der Paulskirche angehörenden Abgeordneten H. Simon, Wesendonck und Temme setzte die Tradition der demokratischen Linken aus der Nationalversammlung fort, umfaßte wiederum Mitglieder von im einzelnen sehr unterschiedlicher politischer Grundhaltung und verzichtete auch erneut auf ein ausformuliertes Parteiprogramm. Sie zählte ungefähr 70 Abgeordnete und tagte in der Konversationshalle am Dönhoffplatz. Neben ihr bildete sich eine gemäßigte Linke. Sie vertrat in ihrem Programm[37] den Standpunkt, daß die oktroyierte Verfassung erst nach ihrer förmlichen Annahme durch die Volksvertretung als rechtsgültig anzusehen sei, erklärte sich jedoch zur Mitwirkung bei ihrer Revision bereit. Oberstes Ziel müsse dabei die Begründung einer „demokratisch-konstitutionellen Monarchie" sein, nötig sei vor allem die endgültige Sicherung der durch die Gesetze vom 6. und 8. April und die Habeas-Corpus-Akte vom 24. September 1848[38] bereits gewährten Freiheiten, namentlich auch die Beibehaltung des allgemeinen Wahlrechts. Die Fraktion forderte außerdem Maßnahmen zur Neuordnung der bäuerlichen und gewerblichen Verhältnisse und Hilfe für die unteren Bevölkerungsschichten und empfahl die sofortige Publikation der deutschen Grundrechte in Preußen. Diese „eigentliche Linke" hatte ungefähr 60 Mitglieder. Mit v. Unruh (der bei der Präsidentenwahl gegen Grabow mit 158:171 Stimmen unterlag), Rodbertus, Kirchmann, Schulze-Delitzsch und dem Kaplan v. Berg gehörten ihr vor allem Mitglieder der beiden Fraktionen des linken Zentrums der vormaligen Nationalversammlung an; auch sie tagte wie die äußerste Linke in der Konversationshalle.

Zur Linken zählten außerdem noch die beiden jeweils etwa 15 Mitglieder umfassenden Splitterfraktionen Kosch (Hotel de Russie) und Rohden-Pape (Rheinischer Hof). Die Fraktion Kosch verlangte in ihrem Pro-

33 Parisius, ebd., S. 8. Nach v. Unruh (s. oben, Anm. 29) spielte die Fraktion Wentzel häufig die Rolle des Zünglein an der Waage.

34 Siehe über ihn oben, S. 445, Anm. 19.

35 Parisius, ebd. Vgl. auch Berger, Harkort, S. 410, wo ein Rechenschaftsbericht der Fraktion Harkort erwähnt wird.

36 Fischer, Preußische Kammern, S. 19.

37 Abgedruckt bei Menz, Rodbertus, S. 118 f.

38 Die „Verordnung über einige Grundlagen der künftigen preußischen Verfassung" (Huber, Dokumente Bd. 1, S. 367 f.), das Wahlgesetz (vgl. oben, S. 140, Anm. 41) und das „Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit" (Huber, ebd., S. 376 f.).

gramm[39] vor allem das uneingeschränkte Recht der Steuerbewilligung und -verweigerung für die Volksvertretung und die Wahl der Mitglieder der Ersten Kammer durch die nach demokratischen Grundsätzen gebildeten Organe der kommunalen Selbstverwaltung, die Fraktion Rohden-Pape forderte wie die gemäßigte Linke die Aufrechterhaltung der freiheitlichen Errungenschaften des vergangenen Jahres, bewegte sich im übrigen jedoch mehr „in allgemeinen Phrasen"[40]. Warum sich diese beiden Gruppen getrennt konstituierten, läßt sich aus dem Inhalt der Programme nicht beantworten.

Über die interne Organisation der einzelnen Fraktionen der Zweiten Kammer ist bislang nur wenig bekannt. Die Einrichtung der „Parteifrage" gab es zumindest bei der äußersten Linken und bei der Fraktion Harkort[41]. Als gestaltende Kräfte der parlamentarischen Entscheidungen sind sie besonders bei den Beratungen vor der Debatte über die Anerkennung der Reichsverfassung in Erscheinung getreten[42]. Die Abstimmung vom 21. April, deren Ergebnis der wesentliche Grund für die Auflösung der Kammer wurde, war dann aber gerade dadurch gekennzeichnet, daß die äußerste Linke nach leidenschaftlichen inneren Auseinandersetzungen ihren Mitgliedern das Votum freistellte[43] und auch die Fraktion Harkort die Entscheidung nicht zur Parteifrage machte[44]. Die Fronten gingen daher z. T. quer durch die Fraktionen.

In der Ersten Kammer waren die Parteigegensätze weniger schroff, und so hielt man hier auch an dem Brauch fest, ohne Rücksicht auf unterschiedliche politische Standpunkte einmal in der Woche im Saale Mielentz zusammenzukommen. Gleichwohl lassen sich auch hier vier Fraktionen unterscheiden, von denen nur die von Stahl und seinen Ansichten geprägte äußerste Rechte kein Programm aufstellte[45]. Die Linke mit v. Gierke, Graf Dyhrn, Bürgermeister Sperling (Königsberg) und den in der Paulskirche dem Württemberger Hof angehörenden Abgeordneten Cetto und Leue zählte hier höchstens 30 der insgesamt 180 Mitglieder. Sie wollte die oktroyierte Verfassung nicht ohne Vorbehalt als rechtsgültig anerkennen, sprach sich später für die unbedingte Annahme der Reichsverfassung durch Preußen aus und stand auf dem Boden der konstitutionellen Monarchie, „aber mit wahrer parlamentarischer Regierung"[46].

Der sich nach rechts anschließenden Zentrumsfraktion gehörten u. a. der vormalige Präsident der Nationalversammlung und spätere Minister Milde und der im Vorjahr als Hauptsprecher der liberalen Rechten her-

39 Vgl. Parisius, ebd., S. 7.

40 Ebd.

41 Fischer, Preußische Kammern, S. 298 und S. 301.

42 Einzelheiten dazu bei Fischer, ebd., S. 296 ff., vgl. aber auch unten, S. 622 ff.

43 Fischer, ebd., S. 298 ff.

44 Ebd., S. 298.

45 Parisius, ebd., S. 10.

46 Fischer, ebd., S. 211.

vorgetretene Professor Baumstark an. Sie bejahte die Rechtsgültigkeit der oktroyierten Verfassung, forderte eine starke Exekutivgewalt mit absolutem Veto der Krone und bekannte sich zu einer „entschieden deutschen Politik"[47], ohne sich aber auf eine vorbehaltlose Anerkennung der Beschlüsse der Nationalversammlung festzulegen.

Verhältnismäßig nichtssagend war das Programm der gemäßigten Rechten. Es enthielt im wesentlichen nur die Aussage, daß die deutsche wie die preußische Verfassungsfrage auf dem Weg organischer Entwicklung, unter Achtung des Bestehenden und durch gütliche Einigung zwischen Fürsten und Völkern zum Zweck wechselseitiger Unterstützung gelöst werden müßten[48]. Über die dabei zu verwirklichenden Zielvorstellungen schwieg man sich jedoch aus.

Über die Organisationsformen der vier Fraktionen der Ersten Kammer sind bislang keine Aussagen möglich[49].

Bei der Ausformung des Fraktionswesens in den einzelnen deutschen Staaten dürfte das Vorbild der Paulskirche und die dort gemachten Erfahrungen der gleichzeitig in der Nationalversammlung und in der Volksvertretung des Heimatlandes tätigen Parlamentarier vielfach beispielhaft und anregend gewirkt haben. Die Frontstellungen und Programme entstanden jedoch selbständig entsprechend der im einzelnen sehr unterschiedlichen Konstellationen der politischen Kräfte und immer wieder anderen Aufgaben, die zu bewältigen waren. Von den Satzungen ist leider zu wenig überliefert, als daß vergleichende Aussagen über Gemeinsamkeiten oder Sonderentwicklungen möglich wären. Einen über das in der deutschen Nationalversammlung erreichte Maß hinausgehenden Einfluß auf das parlamentarische Geschäftsverfahren haben sie, soweit erkennbar, nicht erlangt. Ein wesentlicher Unterschied liegt allerdings dort vor, wo die Fraktionen bereits als parlamentarische Repräsentanz politischer Parteien auftreten und in ihrem Handeln von diesen bestimmt werden; den Fraktionen der Paulskirche fehlte diese breitere organisierte Basis bekanntlich, und nur die Demokraten haben sich darum bemüht, sie sich nachträglich in den Märzvereinen zu schaffen.

Der Kontakt zwischen Fraktionen gleicher politischer Ausrichtung über die Landesgrenzen hinweg war gering, soweit er sich nicht durch gemeinsame Zugehörigkeit der Abgeordneten zu einer der Fraktionen der Nationalversammlung auf informeller Ebene von selbst ergab. Der wohl bedeutsamste Ansatz zu koordinierter Politik auf der Ebene der Landtagsfraktionen dürfte nach dem gescheiterten „Gegenparlament" die Heidel-

---

47 Ebd.

48 Ebd., S. 210.

49 Daß auch die Fraktionen der Ersten Kammer sich einen gewissen organisatorischen Rahmen gegeben haben, der sie von lockeren Gesinnungsgemeinschaften unterscheidet, ergibt sich aus der Mitteilung Ludwig v. Gerlachs, er habe keiner Fraktion beitreten können, „weil für diesen Fall der Graf York ... seinen Austritt aus der Fraktion Stahl erklärte, wie Bethmann-Hollweg, Glied der Fraktion, mir mitteilte" (Aufzeichnungen Bd. 2, S. 51, Ende April 1849, vgl. Nachlaß Bd. 1, S. 172).

berger Zusammenkunft demokratischer Abgeordneter vor allem aus Süddeutschland und Sachsen gewesen sein, zu der Raveaux, fraglos auf Veranlassung des Zentralmärzvereins, eingeladen hatte[50]. Später haben dann vor allem die „Gothaer" innerhalb der Kammern der deutschen Staaten eine nach gemeinsamen programmatischen Grundsätzen ausgerichtete Politik verfolgt. Zu darüber hinausführenden Bestrebungen um eine gleichmäßige Ausgestaltung und Vereinheitlichung der Fraktionsprogramme im Sinne einer ganz Deutschland umfassenden demokratischen, liberalen oder konstitutionellen Partei scheint es jedoch nicht mehr gekommen zu sein.

50 Vgl. oben, S. 405.

VI.

Probleme der parlamentarischen Geschäftsordnung

1. Das Geschäftsverfahren der deutschen Ständekammern im Vormärz

In demselben Maße, in dem die Wirkungsmöglichkeit der deutschen Ständekammern des Vormärz nach außen hin begrenzt war, wurde auch ihre innere Bewegungsfreiheit durch Regelungen zur Geschäftsordnung eingeengt, welche zum Teil sogar durch die Verfassung oder doch durch Gesetz festgelegt waren und insofern auch nicht durch autonome Entscheidung der jeweiligen Kammer ihren Bedürfnissen angepaßt werden konnten. Daß die Organe der Volksvertretung nicht als gleichrangige und selbständige Träger der Staatsgewalt anerkannt wurden, fand seinen sinnfälligen Ausdruck in der Mitwirkung der Regierungen bei der Konstituierung der Kammern und in den Rechten, welche sie im Geschäftsgang und bei den Plenarverhandlungen in Anspruch nehmen durften. Vorschriften, die eine gründliche und bedächtige Beratung sichern sollten, waren besonders ausgeprägt, schnelle Entscheidungen in dringenden Fällen in der Regel von vornherein ausgeschlossen oder an das Einverständnis der Regierungen gebunden. Die Feststellung Loewensteins, daß die Bestimmungen zur Regelung des inneren Parlamentsbetriebs für die politische Dynamik eines Staates bedeutsamer sein können als die Verfassung selbst und daß das Ausmaß der inneren Autonomie der Volksvertretung den jeweiligen Regierungstyp entscheidend prägt[1], trifft mutatis mutandis auch für den deutschen Vormärz im vollen Umfang zu, und dem entspricht es auch, daß im Verlauf der Revolutionszeit in zahlreichen deutschen Ländern neue Geschäftsordnungen entstanden.

Wenn im folgenden zunächst die Grundzüge des landständischen Geschäftsverfahrens im deutschen Vormärz vergleichend kurz gekennzeichnet werden sollen, um auf diesem Hintergrund Beharrung und Fortschritt in der Entwicklung der Jahre 1848/49 klarer hervortreten lassen zu können, so liegen dem vornehmlich die Reglements für die Zweiten Kammern in Baden (1819)[2], Württemberg (1821)[3], Bayern (1825/1831)[4], Hannover

1 Loewenstein, Verfassungslehre, S. 99 und S. 179.

2 Verh. 2. K. 1819, 1. Beil.-H., S. 61 ff. (3./5. 5. 1819). Vgl. den Regierungsentwurf, ebd., 1. Prot.-H., S. 29 ff. (26. 4. 1819), und ebd., S. 49 ff., die Motive dazu.

3 Regierungsblatt 1821, S. 331 ff., hier benutzt nach Reyscher, Sammlung der württembergischen Gesetze Bd. 3, 1830, S. 573 ff. Die Geschäftsordnung sollte nach § 76 nur provisorisch für eine Wahlperiode gelten und anschließend „nach Maßgabe der inzwischen gesammelten Erfahrungen" revidiert werden. Ihre Gültigkeit wurde jedoch von Landtag zu Landtag verlängert. Siehe dazu im einzelnen den Bericht Mehrings zum Antrag Schnitzer auf Änderung des

(1840)[5] und Kurhessen (1831)[6] als dem größten Land mit Einkammersystem zugrunde. Die sächsische Geschäftsordnung von 1831 übernahm in wesentlichen Zügen das bayerische Vorbild[7]. Baden und Hannover verdienen dabei noch insofern besonders Beachtung, als hier weitgehend die Geschäftsordnung der Deputierten-Kammer der französischen Nationalversammlung, dort zum Teil das Geschäftsverfahren des englischen Unterhauses übernommen und als mögliche Modelle für die innere Organisation parlamentarischer Körperschaften nach Deutschland eingeführt wurden.

In Baden, wo alle zwei Jahre ein Viertel der Abgeordneten neu gewählt wurde und somit im Normalfall zu Beginn eines jeden Landtags eine beschlußfähige Zahl ordnungsgemäß legitimierter Mitglieder vorhanden war, erfolgte die *Wahlprüfung* allein durch die Kammer[8], welche zu diesem Zweck durch das Los provisorisch in fünf Abteilungen gegliedert wurde (Sonderregelungen für den Fall allgemeiner Neuwahlen waren nicht vorgesehen). Bis zur Bestätigung des Präsidenten führte ein Alterspräsident den Vorsitz; die Sitzordnung war frei[9].

In Württemberg entschied der zwischen den Sitzungsperioden amtierende und aus Mitgliedern beider Kammern bestehende ständische Ausschuß, dem zu diesem Zweck königliche Kommissarien beigeordnet werden konnten, vorläufig über die Gültigkeit der Wahlurkunden. Hatte er

---

§ 44 der Geschäftsordnung (Reihenfolge der Redner) in Beilage 213 zur Sitzung der Zweiten Kammer vom 22. 2. 1849: Verh. K. d. Abg. 1848/49, 1. Beil.-Bd., S. 394 f. Vgl. auch Mohl, Württ. Staatsrecht 2. Aufl. Bd. 1, S. 698 f.

4 Die auf dem Edikt über die Ständeversammlung vom 26. 5. 1818 fußende, ebenfalls als Edikt erlassene Geschäftsordnung vom 28. 2. 1825 ist gedruckt bei Pölitz, Verfassungen Bd. 1, S. 175 ff. Aufgrund des Verfassungsgesetzes über den Geschäftsgang der beiden Kammern vom 2. 9. 1831 (Döllinger, Verordnungssammlung Bd. 7, S. 53 ff.) gab sich dann die Kammer eine neue Geschäftsordnung (Döllinger, ebd., S. 347 ff., ebd., S. 145 ff., die Geschäftsordnung der Kammer der Reichsräte von 1831, welche diejenige von 1819 ersetzte). Soweit nicht anders vermerkt, wird im folgenden die Geschäftsordnung der Zweiten Kammer in der Fassung von 1831 zitiert.

5 Gesetzsammlung 1840, I. Abt., S. 310 ff. (datiert vom 4. 9. 1840). Sie trat nach Verkündigung des neuen Grundgesetzes vom 6. 8. 1840 an die Stelle des Reglements vom 26. 9. 1833 (Gesetzsammlung 1833, I. Abt., S. 332 ff.). Dieses war weniger detailliert, enthielt jedoch im wesentlichen die gleichen Vorschriften für das Geschäftsverfahren. Der wichtigste Unterschied war, daß hier in Ausführung des § 115 der Verfassung unter bestimmten Voraussetzungen Zuhörer bei den Sitzungen zugelassen waren, 1840 aber nicht.

6 Hier benutzt nach dem Abdruck in Beilage 158 zu den Landtagsverh. 1847/48, wo die Geschäftsordnung von 1831 und die vom Landtagsausschuß für deren Revision vorgeschlagenen Änderungen synoptisch nebeneinandergestellt sind. Vgl. auch die Debatte darüber in der Sitzung vom 27. März 1848.

7 Ähnlich wie in Württemberg (vgl. Anm. 3) war auch in Sachsen die Geltung des zunächst nur provisorisch angenommenen „Entwurfs zur Landtagsordnung" von einem Landtag zum anderen verlängert worden. 1845/46 wurden dann umfangreiche Vorarbeiten für eine definitive Geschäftsordnung geleistet, die Verhandlungen darüber kamen jedoch zu keinem Abschluß. Vgl. dazu das Dekret an die Kammern vom 4. 1. 1849: Landtagsakten 1849, 1. Abt., S. 3 (mit Nachweis der einschlägigen früheren Landtagsdrucksachen). Der „im Wesentlichen der bayer'schen Geschäftsordnung nachgebildete" Entwurf von 1833 ist danach in den Landtagsakten 1833, 1. Abt. Bd. 1, S. 222 ff., gedruckt.

8 Verf. § 41, s. zum folgenden GO § 1 ff.

9 GO § 16.

eine beschlußfähige Zahl von Mitgliedern beider Kammern für legitimiert erklärt, konnte der Landtag durch den König eröffnet werden[10]. Über etwaige Wahlanfechtungen oder die Legitimation später eintreffender Mitglieder entschied allein die betreffende Kammer. Bis zur Ernennung des Präsidenten hatte das älteste rechtsgelehrte Mitglied den Vorsitz. Die Sitzordnung richtete sich in der Zweiten Kammer zunächst nach den verschiedenen Klassen von Abgeordneten, innerhalb dieser nach der Anciennität[11].

Auf wieder anderem Wege erfolgte die Konstituierung der bayerischen Kammer der Abgeordneten[12]. Hier existierte eine Königliche „Einweisungskommission", deren Mitglieder nach allgemeinen Neuwahlen durch die Regierung ernannt wurden, und die sonst aus dem Präsidenten und dem Sekretär der vorangehenden Sitzungsperiode bestand. Wenn sich zwei Drittel der Abgeordneten vorläufig bei ihr angemeldet hatten, begann sie unter Zuziehung von sechs aus ihnen Ausgelosten mit der Prüfung der Wahlen (auch der Ersatzmänner). Über Beanstandungen entschied die Kammer. Waren zwei Drittel der Gesamtzahl der Abgeordneten zugelassen, so fand unter Leitung der Einweisungskommission noch die Wahl der insgesamt sechs Kandidaten für die Ämter des ersten und des zweiten Präsidenten statt. Nach deren Ernennung durch den König konstituierte sich die Kammer, die Einweisungskommission beendete ihre Tätigkeit, und sofern auch die Kammer der Reichsräte bis dahin konstituiert war, fand jetzt die feierliche Eröffnung der Ständeversammlung statt. Während die Reichsräte nach der in der Verfassung angegebenen Rangordnung und innerhalb dieser in der Reihenfolge des Eintritts in die Kammer ihren Platz einnahmen, wurden die Sitze in der Kammer der Abgeordneten ausgelost[13].

In Hannover entschied vor Eröffnung des Landtags die Regierung vorläufig über die Gültigkeit der Legitimationen, und die Ständeversammlung als Ganzes (nicht also jede Kammer für ihre Mitglieder!) prüfte nachher nur die von der Regierung anerkannten, nicht auch die beanstandeten Vollmachten[14]. Sie konnte auch die Annullierung einer Wahl nicht beschließen, sondern nur bei der Regierung beantragen[15]. Die vorbereitenden Geschäfte und die Leitung der Sitzungen beider Kammern lagen bis zur Ernennung des Präsidenten in der Hand des Erblandmarschalls[16]. Für

10 Verf. § 159 ff.

11 Ebd., § 162.

12 GO Art. 1–12, vgl. auch Edikt über die Ständevers. Tit. I, § 60 ff. (Pölitz, Verfassungen Bd. 1, S. 167 f.).

13 Edikt über die Ständevers. Tit. I, § 59 und § 67.

14 GO § 18 ff.

15 Ebd., § 20. Von der Regierung zugelassene Abgeordnete, deren Legitimation von der Ständeversammlung beanstandet worden war, nahmen danach an den Verhandlungen vorläufig weiter teil. In den anderen Ländern konnten die Abgeordneten erst nach definitiver Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl in die Kammer eintreten; s. dazu vor allem GO Baden § 8 und GO Bayern Art. 8.

16 Über dessen weitere Aufgaben s. unten, S. 467.

die gewählten Mitglieder beider Kammern galt keine bestimmte Sitzordnung[17].

In Kurhessen schließlich wurden sämtliche Legitimationsurkunden zunächst vorläufig durch den hier ähnlich wie in Württemberg bestehenden ständischen Ausschuß geprüft, nach Ernennung des Präsidenten noch einmal von diesem unter Zuziehung von sechs ausgelosten Mitgliedern des Landtags, sodann auch noch durch die landesherrliche Landtagskommission. Über Zweifelsfälle entschied abschließend das Plenum[18]. Die vorbereitenden Sitzungen wurden vom Vorsitzenden des ständischen Ausschusses geleitet[19]. In Kurhessen hatten die Prinzen und Standesherren, sofern sie sich nicht vertreten ließen, und der Erblandmarschall Ehrenplätze neben dem Präsidenten; im übrigen war auch hier die Sitzordnung frei[20].

Bei Zweifeln über die Gültigkeit einer Legitimation durfte der Betroffene in der Regel bis zur endgültigen Entscheidung an den Verhandlungen seiner Kammer nicht teilnehmen[21].

Voraussetzung für die Konstituierung der Kammern war in jedem Fall, daß eine auch sonst für die *Beschlußfähigkeit* erforderliche Zahl von Mitgliedern ordnungsgemäß legitimiert war. In der Mehrzahl der Länder waren die Ersten Kammern bei Anwesenheit der Hälfte, die Zweiten Kammern bei Anwesenheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschlußfähig. Abweichungen sind jedoch zu notieren für Baden, wo in der Ersten Kammer nur etwa ein Drittel, in der Zweiten die gute Hälfte der Abgeordneten anwesend sein mußte[22], und für Hannover, wo in beiden Kammern nur etwa ein Drittel der Abgeordneten für die Beschlußfähigkeit ausreichte[23].

Der *Vorstand der Kammern* wurde in der Mehrzahl der Länder in der Weise bestellt, daß der Landesherr den Präsidenten der Ersten Kammer nach freiem Ermessen, den Präsidenten der Zweiten und die Vizepräsidenten beider Kammern aus einer Vorschlagsliste mit meistens drei Kandidaten für jedes Amt ernannte, während die Wahl der Schriftführer durch die Kammern allein erfolgte. Nur in Baden konnten auch die Vizepräsidenten frei gewählt werden[24]. Die Wahlen waren geheim und erfolgten

17 GO § 24.

18 GO § 1–4.

19 Ebd., § 2.

20 Ebd., § 13.

21 Vgl. oben, S. 465, Anm. 15.

22 Nach § 74 der Verfassung war in der Ersten Kammer die Anwesenheit von zehn Mitgliedern erforderlich; ihre Gesamtzahl hing davon ab, wie viele Prinzen, Standesherren und vom Großherzog ernannte Mitglieder vorhanden waren. Im Dezember 1847 hatte die Kammer 33 Mitglieder. In der Zweiten Kammer mußten 35 der insgesamt 63 Abgeordneten anwesend sein (ebd.).

23 GO § 6. In der Ersten Kammer mußten 23 von etwa 60 Mitgliedern anwesend sein (die Zahl konnte ähnlich wie in Baden schwanken), in der Zweiten Kammer 30 von 88 oder 89.

24 GO § 12. In der Verfassung war die Wahl von Vizepräsidenten überhaupt nicht vorgesehen.

nach absoluter, in Baden nach relativer Mehrheit[25]. Die Präsidenten wurden für die Dauer eines Landtags, in Württemberg für eine ganze Wahlperiode (sechs Jahre), ernannt[26]. Sie konnten zu vorzeitiger Aufgabe ihres Amtes nicht gezwungen werden, und eine periodische Neuwahl (etwa im Abstand von vier Wochen wie später in der Paulskirche[27]) war im deutschen Vormärz unbekannt[28]. Einen „Ältestenrat" oder eine vergleichbare Einrichtung gab es nicht.

Abweichend von dieser trotz einzelner Modifikationen im allgemeinen gültigen Regel stand in Hannover über den Präsidenten der beiden Kammern als Organ der Ständeversammlung insgesamt noch der „Erblandmarschall", der zugleich aber auch Mitglied der Ersten Kammer war und im Verhinderungsfall oder bei Minderjährigkeit durch den Präsidenten der Ersten Kammer vertreten wurde[29]. Er hatte nicht nur die vorbereitenden Geschäfte und Sitzungen zu leiten, sondern er war auch der Sprecher der Ständeversammlung z. B. bei Deputationen an den König, öffnete die an die Stände gerichteten Schreiben, unterzeichnete die von ihnen ausgehenden Schriftstücke und führte in der Zeit zwischen den Sessionen die Oberaufsicht über das ständige Personal, das Archiv, die Bibliothek usw. Außerdem wurden in Hannover statt der Schriftführer in beiden Kammern ein „Generalsyndikus" und sein Stellvertreter sowie ein „Generalsekretär" gewählt, der auf Lebenszeit bestellt wurde und nicht Mitglied der Kammern sein durfte. Der Generalsyndikus[30] berichtete über Wahlprüfungen und Petitionen, übernahm den Vorsitz, wenn die Kammern aus der strengen Form der Debatte in die zwanglosere „Beratschlagung" übergingen[31], leitete gegebenfalls die von Mitgliedern beider Kammern gebildeten „Konferenzen"[32] und nahm an der Zählung der Stimmen und der Redaktion der Kammerbeschlüsse teil. Der Generalsekretär[33] (vergleichbar dem englischen „clerk of the house") führte die Tagesordnung und die Protokolle, konzipierte die Schriftsätze und leitete die innere Verwaltung des Ständehauses. Eine ähnliche Stellung hatte der „Landsyndikus" in Kurhessen[34], während das dort ebenfalls noch vorhandene Amt des „Erbmarschalls" offenbar zu einer reinen Titulatur geworden war; über seine Aufgaben ist zumindest weder in der Verfassung noch in der Geschäftsordnung etwas gesagt.

---

25 Ebd., § 9.

26 Verf. § 164. Die Präsidenten und Vizepräsidenten beider Kammern bildeten in Württemberg zusammen den „Vorstand der Ständeversammlung" (ebd.).

27 Vgl. unten, S. 484 und S. 487.

28 Vgl. Mohl, Vorschläge, S. 11.

29 GO § 1 ff.

30 GO § 13.

31 Vgl. unten, S. 471.

32 Vgl. unten, S. 476.

33 GO § 69.

34 GO § 8, vgl. auch Verf. § 103 f.

Rechte und Pflichten der Präsidenten waren überall sehr ähnlich definiert: Festlegung der Tagesordnung, Eröffnung und Schließung der Sitzungen, Leitung der Verhandlungen und Abstimmungen, Feststellung der Beschlüsse, Handhabung der Ordnung im Sitzungssaal, Vertretung der Kammern nach außen. Wollte sich der Präsident an der Debatte beteiligen, so hatte er den Vorsitz abzugeben. Bemerkenswert ist, daß in allen hier in Betracht gezogenen Ländern das Votum des Präsidenten bei Stimmengleichheit den Ausschlag gab[35].

Bei der Bestellung von Kommissionen und Ausschüssen kamen sehr unterschiedliche Systeme zur Anwendung. Nach dem Vorbild der Geschäftsordnung der französischen Nationalversammlung von 1814 wurden die 63 Abgeordneten der Zweiten badischen Kammer durch das Los in fünf möglichst gleich starke *„Abteilungen"* gegliedert, die durch Beschluß der Kammer im Verlauf einer Diät jederzeit neu gebildet werden konnten und die sich unter einem Vorsitzenden und einem Schriftführer konstituierten[36]. Daneben bestand eine ständige Kommission für Petitionen[37]. In den Abteilungen mußten alle Gesetzentwürfe der Regierung und Anträge der Abgeordneten auf Erlaß eines Gesetzes sowie sonstige wichtige Verhandlungsgegenstände vorberaten werden, und danach wurde in jeder Abteilung nach absoluter Mehrheit ein Mitglied für die „Kommission" gewählt, welche unter Berücksichtigung der in den Abteilungen geäußerten Ansichten, aber ohne irgendwie daran gebunden zu sein, den Bericht für das Plenum erstellte. Sie durfte zu ihren Verhandlungen Vertreter der Regierung hinzuziehen, und auch diese konnten verlangen, gehört zu werden. Die Kammer hatte die Möglichkeit, jede Kommission durch Zuwahl um zwei oder mehr Mitglieder zu verstärken; sachverständige Abgeordnete, die aufgrund zufälliger Konstellationen in den Abteilungen nicht in die Kommission gewählt worden waren, konnten somit dennoch an der wichtigsten Phase der Vorberatungen beteiligt werden.

In den anderen deutschen Mittelstaaten gab es die Einrichtung der Abteilungen nicht. Die bayerischen Kammern wählten zu Beginn ihrer Tätigkeit jeweils fünf *stehende Ausschüsse* (in Sachsen: „Deputationen"), und zwar für Gegenstände der Gesetzgebung, für das Steuerwesen, für sonstige Fragen der inneren Staatsverwaltung, für die Tilgung der Staatsschuld und für etwaige Beschwerden wegen Verletzung der Verfassung[38]. Falls sich die Kompetenzen überschnitten, konnte eine Vorlage auch an zwei Ausschüsse gemeinsam gehen. Jeder der fünf Ausschüsse wählte außerdem aus seinem Kreise ein Mitglied für einen weiteren Ausschuß, der die Verfassungsmäßigkeit von Anträgen zu begutachten hatte[39]. Die Ausschüsse bestanden in der Ersten Kammer aus fünf, in der Zweiten aus sie-

35 Baden: Verf. § 74; Württemberg: GO § 48; Bayern: GO Art. 115; Hannover: GO § 38; Sachsen: Verf. § 128; Kurhessen: Verf. § 75.

36 GO § 57 ff.

37 Ebd., § 54.

38 Edikt über die Ständeversammlung Tit. II § 25, vgl. GO Art. 39 ff.

39 Edikt, ebd., § 36, vgl. GO Art. 55.

ben bis neun Mitgliedern; jeweils das älteste unter ihnen führte den Vorsitz; Referenten und Schriftführer wurden gewählt. Nur ein Teil der Angehörigen der Ständeversammlung gehörte somit einem Ausschuß an, die Last der vorbereitenden Arbeiten war sehr ungleich verteilt, und diese lagen, ganz im Unterschied zu Baden, ausschließlich in der Hand der „Spezialisten" mit allen daraus fließenden Vor- und Nachteilen.

In Hannover und Württemberg wurden *Kommissionen* jeweils eigens für die Vorberatung eines bestimmten Verhandlungsgegenstandes eingesetzt, wobei in Hannover auch die Bildung gemeinschaftlicher Kommissionen von Erster und Zweiter Kammer möglich war[40]. Wie in Baden und Bayern mußten auch in Württemberg alle vom König ausgehenden Anträge vor der Behandlung im Plenum durch eine Kommission begutachtet werden[41]. In Hannover, wo im Unterschied zu den vorher genannten Ländern mehrfache Lesung im Plenum vorgeschrieben war[42], bestand eine derartige Regelung nicht. Kommissionen zählten in Hannover in der Regel drei, in der Zweiten württembergischen Kammer sieben Mitglieder, doch konnten die Kammern auch eine andere Zusammensetzung beschließen[43]. Der kurhessische Landtag wählte nach Bedarf entweder stehende Ausschüsse oder besondere Kommissionen, die das Recht hatten, sich durch Kooptation aus den Reihen der Landtagsmitglieder zu verstärken[44].

Die vorberatenden Gremien tagten durchweg nicht öffentlich. In Bayern und Württemberg war der Zutritt zu den Sitzungen auch den anderen Mitgliedern der Kammern mit Ausnahme des Präsidenten ausdrücklich verwehrt[45]. In Baden bestand darüber keine Vorschrift, und so konnten hier in Ausnahmefällen die Abgeordneten der Zweiten Kammer als Zuhörer zu Kommissionssitzungen eingeladen werden[46]. Während in Bayern und Kurhessen den Regierungskommissaren Gelegenheit zur Mitwirkung an den Ausschußberatungen gegeben werden mußte, waren die Kommissionen in Hannover und Württemberg nicht dazu verpflichtet, Vertreter der Regierung zu ihren Sitzungen einzuladen[47]. In Baden konnten beide Seiten gemeinschaftliche Sitzungen verlangen[48]. Für die Beschlußfähigkeit war in Württemberg und Hannover die Anwesenheit von zwei Dritteln, in Baden und Bayern einer Mehrheit der Ausschußmitglieder nötig[49]. Nur in

40 GO § 55, vgl. auch unten, S. 476.

41 Baden: GO § 48 und § 51; Bayern: GO Art. 39 ff. und Art. 75 ff.; Württemberg: Verf. § 173.

42 Vgl. unten, S. 473.

43 Hannover: GO § 56; Württemberg: GO § 31.

44 GO § 14.

45 Bayern: GO Art. 46; Württemberg: GO § 35.

46 Vgl. dazu die Mitteilungen des langjährigen Kammerpräsidenten Mittermaier im Staatslexikon 2. Aufl. Bd. 5, S. 651.

47 Bayern: GO Art. 45; Kurhessen: GO § 25; Hannover: GO § 29, Württemberg: GO § 36 und Verf. § 169.

48 GO § 63.

49 Württemberg: GO § 38; Hannover: GO § 57; Baden: GO § 63; Bayern: GO Art. 41 (hier mußten mindestens fünf der entweder sieben oder neun Ausschußmitglieder anwesend sein).

Bayern war die Führung von Protokollen vorgeschrieben[50], und hier war auch eigens bestimmt, daß der Referent seinen Bericht „mit genauer Entwicklung der Gründe für und wider, mit allen Meinungen der Mitglieder des Ausschusses und mit dem durch Stimmenmehrheit gebildeten Resultat umständlich zu entwerfen" habe[51]. Das Recht zur Abgabe eines – mündlichen – Sondervotums war in Hannover ausdrücklich gewährleistet[52].

Welche Form der Vorberatung – Abteilungen, ad hoc eingesetzte Kommissionen oder stehende Ausschüsse – die zweckmäßigste sei, war bei der Ausarbeitung neuer Geschäftsordnungen in der Revolutionszeit besonders umstritten[53].

Jeweils am Ende einer Sitzung wurden *Termin* und *Tagesordnung* der nächsten durch den Präsidenten der Kammer festgesetzt. Dabei mußte er in Kurhessen in Übereinstimmung mit der Landtagsmehrheit handeln[54]. In den anderen Ländern war er dazu nicht verpflichtet; nur bei Meinungsverschiedenheiten über Terminfragen gab in Baden und Württemberg die Kammer den Ausschlag[55]. Abweichungen von der zuvor festgestellten Tagesordnung waren nicht möglich, es sei denn, es handelte sich um Regularia wie z. B. Wahlprüfungen oder um die Entgegennahme von Mitteilungen, Berichten, Regierungsvorlagen oder andere im Namen des Landesherrn erstattete Vorträge. Überhaupt hatten Regierungsvorlagen bei der Behandlung in den Ausschüssen und im Plenum in Bayern, Hannover und Sachsen Anspruch auf unbedingten Vorrang, in Bayern seit 1831 allerdings unter der Einschränkung, daß ein Tag in der Woche „der Beratung und Erledigung der Anträge der Kammermitglieder und der Beschwerden" vorbehalten sein sollte[56]. In Württemberg richtete sich die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände nach ihrem Eingang[57], sofern die Kammer nichts anderes beschloß. Auch die auf der Tagesordnung stehenden Vorlagen, Anträge oder Ausschußberichte konnten in der Regel nicht noch in der gleichen Sitzung auch beraten und zur Abstimmung gebracht werden, sondern meistens war zwischen der Begründung eines Antrags oder der Verteilung eines Berichts und der Debatte darüber eine Zwischenfrist von drei Tagen erforderlich. Sofortige Beratung wegen besonderer *Dringlichkeit* war in Hannover nicht möglich; sie konnte in Württemberg und Kurhessen mit Dreiviertelmehrheit, in Baden mit Zweidrit-

50 GO Art. 47.

51 Ebd., Art. 48.

52 GO § 58.

53 Vgl. unten, S. 511 ff.

54 GO § 16.

55 Baden: GO § 17; Württemberg: GO § 7.

56 Hannover: Verf. § 110; Sachsen: Verf. § 80; Bayern: GO Art. 76. Nach der Geschäftsordnung von 1825 hatte es noch „zu den vorzüglichsten Obliegenheiten des Präsidenten" gehört, auf die bevorzugte Bearbeitung von Regierungsvorlagen zu achten (§ 52).

57 GO § 15 und § 16.

telmehrheit, in Bayern mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, doch war hierfür in Baden, Hessen und Bayern auch die Zustimmung der Regierung notwendig[58].

Selbständige *Anträge* konnten in allen Kammern auch von einzelnen Mitgliedern eingebracht werden. In Hannover kamen sie allerdings nur dann auf die Tagesordnung, wenn sie nach der Verlesung im Plenum durch wenigstens ein weiteres Mitglied der Kammer unterstützt worden waren[59], und in Bayern nur dann, wenn der sechste Ausschuß ihre Verfassungsmäßigkeit bejaht hatte[60]. Die weitere Behandlung eines Antrags konnte in Hannover noch vor, in Bayern, Baden und Kurhessen nach seiner Begründung vor dem Plenum mit Mehrheit abgelehnt werden[61]. Am weitesten ging die Antragsfreiheit in Württemberg, wo jeder Antrag mit oder ohne vorherige Begutachtung durch eine Kommission auch in der Kammer behandelt werden mußte[62]. *Unteranträge (Amendements)* konnten durchweg auch noch im Verlauf der Debatte eingebracht werden. Sie bedurften keiner Unterstützung und mußten vor den Hauptanträgen zur Abstimmung gestellt werden. Unter mehreren Amendements hatte dasjenige den Vorrang, das sich von der Vorlage am weitesten entfernte.

Ähnlich wie bei der in England möglichen Umwandlung des Plenums in ein „committee of the whole house" unterschied man in Hannover bei den Verhandlungen beider Kammern zwischen „Beratschlagung" und „Beschlußfassung"[63]. Eine Beratschlagung mußte stets stattfinden, wenn ein Mitglied der Kammer dies beantragte oder wenn Amendements zu den Hauptanträgen eingebracht worden waren. Hierbei trat der Präsident den Vorsitz an den Generalsyndikus ab[64], der am Ende die Resultate zusammenfaßte und die vorliegenden Unteranträge noch einmal vortrug. Nur die Hälfte der sonst zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Mitgliederzahl mußte bei der Beratschlagung anwesend sein, d. h. in der Zweiten Kammer 15 von 88–89 Mitgliedern, und man konnte anders als im Stadium der „Beschlußnahme" mehrfach das Wort nehmen. Im Verlauf der „Beschlußnahme" war eine Debatte nur noch über die Fragestellung möglich, und im übrigen durfte jeder Abgeordnete lediglich „vor oder bei der Abgabe seiner Stimme die Gründe seiner Abstimmung kurz entwickeln"[65]. Eine vergleichbare Unterscheidung kannten die anderen deutschen Mittelstaaten nicht, sie findet sich z. B. aber auch in der nassauischen Geschäftsordnung vom Juni 1848[66].

58 Württemberg: Verf. § 173; Baden: GO § 69; Kurhessen: GO § 36; Bayern: GO Art. 80.

59 GO § 66.

60 GO Art. 55. Über den 6. Ausschuß s. auch *oben*, S. 468.

61 Hannover: GO § 66; Bayern: GO Art. 102 und Verf. Tit. VII § 20; Baden: GO § 51; Kurhessen: GO § 26.

62 GO § 24–29.

63 GO § 33–39.

64 *Vgl. über ihn oben*, S. 467.

65 GO § 38.

66 § 33 ff. („Allgemeiner Ausschuß"): HessHStA Wiesbaden, 210/8236.

Die Debatte wurde durch den Antragsteller oder den Berichterstatter eröffnet, danach wurden die Sprecher durch den Präsidenten in der Reihenfolge der Wortmeldungen aufgerufen, wobei jedoch möglichst zwischen Gegnern und Befürwortern der Vorlage abgewechselt werden sollte. Sehr schwer zu handhaben war die in Württemberg bestehende Vorschrift, daß der, „dessen Vortrag zunächst berührt wurde", darauf sofort zu erwidern berechtigt sei[67]. In Bayern mußte man sich nach der Geschäftsordnung von 1825 bereits am Tag vor der Debatte als Redner für oder gegen die Vorlage einschreiben lassen und erhielt dann in der Reihenfolge der Sitze das Wort. Die übrigen Abgeordneten durften nach Erschöpfung der Rednerliste nur noch kurze Bemerkungen vom Platz aus machen. Nach der Neufassung von 1831 war eine derartige frühzeitige Vormerkung nur noch möglich, aber nicht mehr nötig, und die Reihenfolge der Redner richtete sich innerhalb der Befürworter und Gegner eines Antrags allein nach der Wortmeldung. Es war jedoch ausdrücklich gestattet, seinen Platz auf der Rednerliste abzutreten[68]. Auch in Kurhessen konnte man sich schon am Tag vor der Debatte in die Rednerliste eintragen lassen[69]. In Hannover und Württemberg wurde stehend vom Platz aus gesprochen und stets der Präsident angeredet, in Baden sprachen die Berichterstatter von der Rednertribüne, die Diskussionsredner (wie auch seit 1831 in Bayern) nach Belieben vom Platz oder von der Tribüne[70]. Nur den Vertretern der Regierung und den Berichterstattern war es erlaubt, ausgearbeitete Schriftsätze abzulesen. Die Redezeit war prinzipiell unbegrenzt. In Baden z. B. durfte man allerdings nur mit Erlaubnis der Kammer öfter als zweimal zum selben Gegenstand das Wort erhalten[71], und in Baden und Württemberg (erst seit 1831 auch in Bayern) konnten die Kammern unter gewissen Voraussetzungen die Debatte jederzeit für geschlossen erklären[72]. In Kurhessen mußte offenbar jede Wortmeldung berücksichtigt werden[73], und in Hannover wurde das Ende der freien Aussprache dadurch angezeigt, daß der Präsident seinen Stuhl wieder einnahm[74]. Den Ausschußreferenten mußte in der Regel am Ende der Debatte noch einmal das Wort gegeben werden.

Die Minister oder landesherrlichen Landtagskommissare hatten (Hannover ausgenommen) das Recht, nach jedem Redner und selbst nach Schluß der Debatte noch einmal das Wort zu verlangen. In Bayern durften sie sogar den im Vortrag begriffenen Redner unterbrechen, falls sie sich

---

67 GO § 44. Ähnlich die Bestimmung in § 32 der Badischen Geschäftsordnung, „daß, wer gegen den Vortrag, der zuletzt gehalten wurde, sprechen will, jedesmal den Vorzug haben soll". Das gleiche galt seit 1831 in Bayern: GO Art. 90.

68 GO 1825 § 53 ff.; GO 1831 Art. 82 ff.

69 GO § 27.

70 Hannover: GO § 25; Württemberg: GO § 12; Baden: GO § 21; Bayern: GO 1831 Art. 83, vgl. GO 1825 § 55 und § 59.

71 GO § 33.

72 Württemberg: GO § 46; Baden: GO § 30; Bayern: GO Art. 93.

73 GO § 30.

74 GO § 34.

durch seine Ausführungen zu „Erläuterungen und Aufschlüssen" veranlaßt sahen[75]. Waren im Schlußwort des Berichterstatters oder des Regierungsvertreters neue Tatsachen oder Argumente angeführt worden, so konnte in Bayern seit der Reform von 1831 jedes Mitglied der Kammer dazu noch einmal das Wort verlangen; in Baden war die Debatte überhaupt wieder zu eröffnen[76].

Der Präsident konnte die Mitglieder der Kammern, nicht aber auch die Vertreter der Regierung zur Ordnung rufen. In Hannover war gegen einen *Ordnungsruf* Appellation ans Plenum möglich[77], in Kurhessen und den süddeutschen Staaten offenbar nicht. Schärfere Ordnungsstrafen, wie z. B. Entzug des Wortes, Mißbilligung oder Rüge mit Eintragung ins Protokoll, waren jedoch stets an die Zustimmung des Plenums gebunden. Am detailliertesten wurde in den bayerischen Geschäftsordnungen festgelegt, wann ein Ordnungsruf zu erfolgen hatte[78]. In Hannover konnte ein Mitglied der Ständeversammlung im äußersten Fall durch Beschluß beider Kammern und unter Zustimmung der Regierung von der weiteren Teilnahme an den Verhandlungen ausgeschlossen werden, in Bayern und Sachsen durch Mehrheitsentscheid allein der jeweiligen Kammer[79]. Auch der kurhessische Landtag konnte Maßnahmen zur „künftigen Verhütung" schwerer und fortgesetzter Ordnungswidrigkeiten eines Mitglieds beschließen[80].

Während in der Mehrzahl der Länder bei allen Verhandlungsgegenständen einmalige Beratung und Abstimmung im Plenum genügte (nur in Baden mußten die nicht in die Abteilungen verwiesenen Anträge dreimal im Abstand von jeweils drei Tagen zur Beratung, jedoch nur am Ende einmal zur Abstimmung gestellt werden)[81], war in Hannover bei Gesetzen und Steuerbewilligungen dreimalige Beratung und Abstimmung in den Kammern vorgeschrieben, zweimalige Beschlußfassung bei Anträgen auf Ausgabenbewilligung, Erlaß eines Gesetzes und Einsetzung einer Kommission[82]. In Kurhessen mußten alle Beratungsgegenstände zumindest einer zweiten Lesung („Revision") unterzogen werden[83].

---

75 GO Art. 104.

76 Bayern: GO Art. 94; Baden: GO § 38.

77 GO § 27.

78 GO 1825 § 56 und § 57, vgl. GO 1831 Art. 107 ff.

79 Hannover: GO § 27; Sachsen: Verf. § 83; Bayern: Edikt über die Ständeversammlung Tit. II § 21 sowie GO Art. 74 und Art. 107. Ein vorübergehender oder dauernder Ausschluß war danach vor allem möglich bei Ausfällen gegen das Herrscherhaus, die Regierung, die Ständeversammlung oder einzelne ihrer Mitglieder sowie bei Beleidigung fremder Regierungen und des Deutschen Bundes. Auch ein Verstoß gegen das Vertraulichkeitsgebot bei Geheimsitzungen konnte den Ausschluß aus der Ständeversammlung zur Folge haben.

80 GO § 29.

81 GO § 52.

82 GO § 63–65.

83 GO § 34.

Zum *Abstimmungsverfahren* ist zunächst festzustellen, daß geheime Stimmabgabe mit Ausnahme von Kurhessen allgemein nur bei Wahlen innerhalb der Kammern möglich und üblich war, und daß jeder anwesende Abgeordnete verpflichtet war, seine Stimme mit Ja oder Nein – in der Regel durch Erheben vom Platz – abzugeben. Stimmenthaltung war also offziell nicht möglich und konnte nur durch Fernbleiben von der Sitzung oder Verlassen des Saales geübt werden. In Hannover z. B. war es daher auch ausdrücklich untersagt, nach Ankündigung der Frage sich noch aus dem Sitzungslokal zu entfernen[84]. Über die Einzelheiten der Fragestellung entschied im Zweifel überall das Plenum. Abstimmung durch Namensaufruf mit Verzeichnung und Veröffentlichung der Stimmabgabe im Protokoll war in Württemberg bei Steuerbewilligungen und Verfassungsänderungen zwingend vorgeschrieben, bei anderen Gegenständen konnte sie durch Mehrheitsbeschluß herbeigeführt werden[85]. Ohne daß dies durch die Geschäftsordnung gedeckt war, konnte in Württemberg überdies jedes Mitglied der Kammer bei der Abstimmung sein Votum motivieren, was stets die Gefahr einer versteckten Wiederaufnahme der Debatte in sich schloß. In Hannover mußte bereits auf Verlangen von drei Mitgliedern namentlich abgestimmt werden[86]. Die Schlußabstimmung über Gesetzentwürfe und Anträge im Ganzen wurde in Bayern stets durch namentliche Abstimmung in der Reihenfolge der Sitze vorgenommen – bis 1831 überdies frühestens drei Tage nach Schluß der Beratung und in vertraulicher Sitzung, bei der auch die Minister und landesherrlichen Kommissare den Saal zu verlassen hatten[87]. In anderen Fällen konnte namentliche Abstimmung hier mit einfacher Mehrheit beschlossen werden[88]. In Baden fanden alle Abstimmungen erst am Ende der jeweiligen Sitzung statt, nachdem die landesherrlichen Kommissare (nicht auch die Zuhörer!) abgetreten waren[89]. Namentliche Abstimmung war hier überhaupt nicht vorgesehen. In Kurhessen schließlich wurde abweichend von allen anderen Ländern über die einzelnen Artikel einer Vorlage stets öffentlich, über das Ganze jedoch immer geheim mittels Kugelung oder durch Stimmzettel abgestimmt[90].

Die Ersten Kammern tagten, abgesehen von Baden, durchweg bei geschlossenen Türen, die Zweiten Kammern öffentlich. Nur in Hannover waren seit 1840 Zuhörer überhaupt nicht zugelassen[91]. *Geheime Sitzungen* mußten in allen Ländern stattfinden, wenn die Regierung dies bei einzel-

84 GO § 38.

85 GO § 54.

86 GO § 38.

87 GO 1831 Art. 111 ff., vgl. GO 1825 § 88 ff.

88 GO 1831 Art. 112.

89 GO § 19 und § 41.

90 GO § 34 und § 39.

91 Nach der Verfassung von 1833 (§ 115) durften die Kammern öffentlich tagen; Einzelheiten dazu waren im Reglement § 49 niedergelegt.

nen von ihr ausgehenden Vorlagen oder Mitteilungen für erforderlich hielt, außerdem in Baden und Sachsen auf Verlangen von mindestens einem Viertel, in Württemberg, Bayern und Kurhessen auf Beschluß der Mehrheit der Kammermitglieder, in Bayern und Kurhessen außerdem auf Verlangen der Mehrheit eines Ausschusses für einen von ihm behandelten Gegenstand[92]. In Kurhessen mußten überdies in geheimer Sitzung die Antwort auf die Thronrede beraten sowie alle Anträge von Landtagsmitgliedern begründet werden[93].

Für die *Veröffentlichung von Verhandlungsberichten* und Landtagsdrucksachen galten die folgenden Vorschriften: In Hannover mußten die Mitteilungen der Regierung an die Ständeversammlung und deren Beschlüsse veröffentlicht werden. Die Kammern hatten außerdem jede für sich das Recht, ihre Protokolle zu drucken und darüber hinaus „den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen durch dazu besonders beauftragte Personen in den inländischen öffentlichen Blättern" bekannt zu machen[94], jedoch unter den folgenden Beschränkungen: Die Berichterstatter wurden vom Kammerpräsidenten nach Zustimmung der Regierung ernannt, ihre Mitteilungen unterlagen der üblichen Zensur, auf Verlangen der Regierung oder auch nur eines einzigen Mitglieds der Kammer mußte der Verlauf ganzer Sitzungen als vertraulich behandelt werden, jeder Sprecher konnte auch bei sonst „öffentlichen" Sitzungen seine Ausführungen als vertraulich bezeichnen, und die Mehrheit konnte dies auch gegen den Willen eines Mitglieds für dessen Äußerungen beschließen[95].

Während in Bayern beide Kammern die Erlaubnis, nicht aber die Verpflichtung hatten, ihre Protokolle zu veröffentlichen[96] (über ausführlichere Mitteilungen war nichts gesagt), mußten in Württemberg beide Kammern ihre Verhandlungen durch den Druck bekanntmachen[97] (worunter aber keineswegs wortgetreue stenographische Berichte zu verstehen sind). In Kurhessen wurden gedruckt: Die Protokolle, die Thronrede und die Antwortadresse, die nicht schon bei der Vorfrage abgelehnten Anträge der Landtagsmitglieder mit ihrer Begründung sowie „diejenigen Berichte und anderen Aktenstücke oder Reden, deren vollständiger oder auszugsweiser Abdruck von der Versammlung beschlossen worden ist"[98]. In Baden schließlich wurden in der Regel alle Protokolle, Kommissionsberichte und zum Verständnis der Protokolle notwendigen Beilagen bekannt gemacht, außerdem „diejenigen Reden, welche der Sprecher dem Druck bestimmen will, und daher in der Folge schriftlich aufsetzt"[99]. Stenogra-

92 Baden: GO § 45; Württemberg: Verf. § 168; Sachsen: Verf. § 135; Bayern: GO Art. 72; Kurhessen: GO § 19.

93 GO § 5 und § 26.

94 GO § 53.

95 Ebd.

96 GO Art. 68.

97 Verf. § 167.

98 GO § 43.

99 GO § 74.

phische Berichte wurden also auch in Baden nicht veröffentlicht. Das Sekretariat hatte jedoch die Übereinstimmung der zum Druck vorgelegten Manuskripte mit den tatsächlich gehaltenen Reden zu prüfen, und die Wiedergabe von Ausführungen der Regierungsvertreter war vorher von diesen abzuzeichnen.

Für das *Verhältnis der beiden Kammern* zueinander bestand im allgemeinen der Grundsatz, daß sie (abgesehen von der feierlichen Eröffnungssitzung, der in der Regel ein Gottesdienst voranging) stets getrennt zusammentraten, ihre Tagesordnung unabhängig voneinander festsetzten, nicht miteinander verhandelten und nur schriftlich durch Mitteilung ihrer Beschlüsse in offiziellen Kontakt traten. Jede Kammer konnte nur in Ausnahmefällen (wie z. B. Deputationen oder Adressen an den Landesherrn, Vortrag von Beschwerden oder Petitionen) für sich allein nach außen tätig werden. In voller Konsequenz wurde dieses Prinzip allerdings nur in Bayern durchgeführt. In Baden wurden bei abweichenden Beschlüssen zu sämtlichen Finanzvorlagen, in Württemberg bei der Bewilligung von Steuern die Stimmen beider Kammern durchgezählt[100] (ohne daß man allerdings zu gemeinschaftlicher Sitzung zusammenkam), und in Württemberg konnten sich die beiden Kammern außerdem zum Ausgleich von Meinungsverschiedenheiten „zu vertraulichen Besprechungen ohne Protokollführung und Beschlußnahme vereinigen"[101]. Ausdrücklich vorgeschrieben war dies vor Steuerbewilligungen und für den Fall, daß ein Antrag der einen Kammer auf zwei Sessionen hintereinander von der anderen abgelehnt worden war[102]. In Hannover schließlich bestand die Möglichkeit, auf Antrag der einen und unter Zustimmung der anderen Kammer gemeinschaftliche Kommissionen für die Vorberatung sämtlicher Verhandlungsgegenstände einzusetzen[103], und bei voneinander abweichenden Beschlüssen der Kammern mußte hier versucht werden, durch Verhandlungen zwischen ihnen (sogenannten „Konferenzen") einen Ausgleich zustandezubringen, über den dann jede Kammer für sich entschied[104]. Ähnliches war auch in der sächsischen Verfassung vorgeschrieben[105].

Was schließlich *Änderungen der Geschäftsordnungen* betrifft, so wurde nur dem kurhessischen Landtag die Autonomie in seinen inneren Angelegenheiten ausdrücklich gewährleistet[106], und in Baden wurde sie indirekt

---

100 Baden: Verf. § 61; Württemberg: Verf. § 181.

101 Verf. § 177.

102 Verf. § 181 und § 183.

103 GO § 55.

104 GO § 48. Eine „Konferenz" bestand in der Regel aus dem Generalsyndikus und zwei Mitgliedern jeder Kammer; führte sie zu keiner Einigung, so konnte auch noch eine verstärkte Konferenz gebildet werden.

105 Verf. § 131.

106 GO § 44: „Die vorstehenden Bestimmungen können, in so weit sie sich auf das Verhältnis der Staatsregierung und ihrer Kommissare zu den Landständen beziehen, nur im Einvernehmen mit derselben abgeändert werden. Soweit sie hingegen außerdem den inneren

zugestanden, als die Regierung 1819 darauf verzichtete, die von den Kammern beschlossenen Geschäftsordnungen in Gesetzesform zu publizieren[107]. In Württemberg und Sachsen blieb die Frage in der Schwebe, solange die Geschäftsordnungen nur provisorisch angenommen, aber nicht formell verabschiedet waren[108]. Robert v. Mohl forderte in seinem „Württembergischen Staatsrecht" allerdings mit Nachdruck, die Geschäftsordnungen unter Einschluß auch der „bloß reglementären" Bestimmungen durch Gesetz festzustellen, „indem nur auf diese Weise immer wiederkehrenden Beratungen desselben Gegenstandes und einseitigen Änderungen, d. h. großem Zeitverluste und störenden Streitigkeiten, vorgebeugt ist"[109]. In Hannover konnte die Geschäftsordnung wie ein Gesetz nur unter Zustimmung der Regierung und beider Kammern der Ständeversammlung geändert werden[110], und in Bayern war das Geschäftsverfahren der Kammern durch Verfassungsgesetze geregelt, welche den Kammern bei der Ausarbeitung ihrer Reglements nur in untergeordneten Fragen einen gewissen Spielraum ließen[111].

Im ganzen zeigen die landständischen Geschäftsordnungen des deutschen Vormärz somit eine große Vielfalt von Formen, und die für die einzelnen Phasen des Ablaufs der Verhandlungen sich anbietenden unterschiedlichen Regelungen waren fast überall wieder anders kombiniert. Bei einer vergleichenden Einbeziehung weiterer Kleinstaaten in den Kreis der Betrachtung ließe sich dieses Spektrum sicher noch um weitere Variationen bereichern, selbst wenn man die Stadtrepubliken, die Länder mit fortbestehender altständischer Verfassung und die preußischen Provinzialstände ausklammert. Für eine systematische Gliederung würde sich dabei am ehesten eine Unterscheidung nach den drei Grundtypen der Vorberatung anbieten: Abteilungen (Baden), Kommissionen (Hannover und Württemberg) und stehende Ausschüsse (Bayern und Sachsen).

Detaillierte Reglementierungen, starke Einflußmöglichkeiten der Regierung und eine Art bonapartistischer Geist kennzeichnen im übrigen die bayerische Geschäftsordnung (vor allem in der Fassung von 1825), während die hannoversche durch altständische Umständlichkeit, eklektische Übernahme angelsächsischer Verhandlungsformen und eine besonders enge „Zusammenbindung" beider Kammern geprägt ist. Die Ge-

---

Geschäftsgang der Ständeversammlung betreffen, können sie ... selbständig ohne jene Mitwirkung geändert und weiter entwickelt werden." – Diese Ausnahme von der vormärzlichen Regel übersieht Arndt, Geschäftsordnungsautonomie, S. 21 ff.

107 Arndt, ebd., S. 24.

108 Vgl. oben, S. 463, Anm. 3, und S. 464, Anm. 7.

109 2. Aufl. Bd. 1, S. 696.

110 GO § 75.

111 Die wesentlichen Bestimmungen enthielt bereits das Edikt über die Ständeversammlung von 1818, aufgrund dessen sich die Kammer der Reichsräte 1819 ein eigenes Reglement gab, während die Kammer der Abgeordneten dazu nicht in der Lage war und daher durch das Edikt von 1825 (vgl. oben, S. 464, Anm. 4) eine ausführliche Geschäftsordnung erhielt. Auch das Gesetz über den Geschäftsgang beider Kammern vom 2. 9. 1831 hatte Verfassungsrang (Seydel-Piloty, Bayer. Staatsrecht Bd. 1, S. 290).

schäftsordnung der Zweiten badischen Kammer erscheint demgegenüber klar und übersichtlich, zugleich einfach wie flexibel in der Handhabung; der der Kammer zugebilligte Freiheitsraum war hier relativ am größten. Innerhalb der so umschriebenen Grenzen bezeichnen die württembergische und die kurhessische Geschäftsordnung eine mittlere Stellung: sie sind stärker in altständischen Traditionen verhaftet als das badische Beispiel, dennoch moderner als das hannoversche Reglement und zugleich freizügiger als das bayerische Edikt von 1825, und doch tragen sie von ihnen allen auch etwas an sich.

Bei der Ausarbeitung der Geschäftsordnungen für die parlamentarischen Versammlungen des Jahres 1848/49 stand somit eine große Zahl von in Deutschland praktisch erprobten Modellen zur Verfügung, die freilich durchweg Zeichen der politischen Enge des deutschen Vormärz an sich trugen, auf kleinräumige Verhältnisse und Kammern mit begrenzter Mitgliederzahl sowie eingeschränkten Kompetenzen zugeschnitten waren, die nicht zuletzt aber auch wegen ihrer historischen Bedingtheiten schwer auf eine größere konstituierende Versammlung übertragbar waren.

Unter den möglichen *ausländischen Vorbildern* ist in erster Linie die schon in Baden zum Teil übernommene Geschäftsordnung der französischen Nationalversammlung zu nennen, die in wesentlichen Grundzügen und auf dem Weg über Belgien (1831) vor allem auch in Preußen Eingang fand[112]. Über das Geschäftsverfahren des englischen Parlaments und des amerikanischen Kongresses hingegen konnte man sich vor allem anhand der Standardwerke von Bentham und Jefferson unterrichten, die schon seit 1817 und 1819 in deutschen Übersetzungen vorlagen[113]. Namentlich Jeffersons „Manual of Parliamentary Practice" schien den Anhängern angelsächsischer Verhandlungsformen als allgemeiner Leitfaden und Anhalt in speziellen Fragen so geeignet, daß in der Paulskirche ein Mitglied des Ausschusses für die Geschäftsordnung bei deren Verabschiedung zu beschließen beantragte, daß in allen darin etwa offen gebliebenen Punkten „die deutsche Übersetzung von Jeffersons Sammlung parlamentarischer Regeln ergänzend eintrete"[114].

Damit ist bereits angedeutet, daß ein auch nur halbwegs vergleichbares deutsches Werk offenbar nicht vorlag, und in der Tat haben sich die Staatsrechtslehrer des deutschen Frühkonstitutionalismus mit Geschäftsordnungsproblemen stets nur im Vorübergehen beschäftigt. *Dahlmann* sprach sich in seiner „Politik" für folgende Grundzüge einer Geschäfts-

---

112 Vgl. unten, S. 493 ff., S. 497 und S. 499.

113 Jeremias Bentham: Taktik oder Theorie des Geschäftsganges in deliberierenden Volksständeversammlungen. Nach dessen hinterlassenen Papieren bearbeitet von St. Dumont, Mitglied des repräsentativen Rats des Kantons Genf. Erlangen 1817. – Thomas Jefferson: Handbuch des Parlamentarrechts oder Darstellung der Verhandlungsweise und des Geschäftsganges beim englischen Parlament und beim Kongreß der Vereinigten Staaten von Nordamerika, von Thomas Jefferson, vormaligem Präsidenten der Vereinigten Staaten. Übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von Leopold v. Henning, Berlin 1819.

114 Sten. Ber. Bd. 1, S. 168 (29. 5. 1848, Tellkampf).

ordnung aus[115]: Konstituierung und Prüfung der Wahlen unter einem Alterspräsidenten, Beschlußfähigkeit bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder, Mitwirkung des Herrschers bei der Bestellung des Präsidiums, Unterscheidung der Verhandlung in „beratende" und „förmliche" Sitzungen (bei Beratungen tritt der Präsident den Vorsitz ab), Reden vom Platz aus, Abstimmen durch Erheben von den Sitzen, (ausnahmsweise namentlich, aber nicht geheim), dreimalige Abstimmung an verschiedenen Tagen bei Gesetzen, zweimalige bei Anträgen von Abgeordneten, Bildung von „Konferenzausschüssen" zum Ausgleich von Differenzen zwischen den Beschlüssen der beiden Kammern, keinesfalls aber Durchzählen der Stimmen. Als kontrovers diskutiert Dahlmann lediglich die Bildung der vorberatenden Gremien. Dabei neigt er an sich zu der „edlen" englischen Sitte, „select committees" jeweils auf Vorschlag des Antragstellers „zu gleicher Anzahl aus den Bänken der Ministeriellen und der Opposition" zu bestellen, doch hält er dieses Verfahren in Deutschland wegen der in den Ständeversammlungen zu beobachtenden politischen Unreife für nicht anwendbar[116]. Das bayerisch-sächsische und auch in Hessen-Darmstadt angewandte System stehender Ausschüsse wird von ihm abgelehnt, „alle Aufmerksamkeit" aber verdient nach seiner Ansicht das französische Vorbild mit der in Baden eingeführten Modifikation: Bildung der Kommissionen durch die Abteilungen mit der Möglichkeit, sie mittels Zuwahl durch das Plenum zu ergänzen. Dahlmann orientiert sich also stark am englischen Vorbild, verzichtet jedoch auf einige historisch-traditionelle Elemente und als nicht übertragbar angesehene Eigentümlichkeiten. Darin entfernt er sich zugleich auch in einigen Punkten von der durch ihn mitgestalteten hannoverschen Verfassung von 1833.

Mit offensichtlichem Desinteresse an Einzelheiten behandelt *Rotteck* sowohl im „Vernunftrecht" als auch im „Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie" Fragen der Geschäftsordnung[117], obwohl er die Formen der Verhandlungen als „die Hüterinnen des *Rechts*" und „die Gewährleisterinnen oder die Belebungsmittel des *Geistes*" in ihrer Bedeutung durchaus zu würdigen vermag[118]. Für ihn steht es jedoch fest, daß in Frankreich die „zweckmäßigsten Regeln" für das parlamentarische Geschäftsverfahren gefunden worden sind[119] und daß daher auch unter den Reglements der deutschen Kammern das badische den Vorzug verdient[120]. So spricht

115 Dahlmann, Politik, S. 145 ff. (Abs. 163 ff.).

116 „. . . . weil hier häufig eine ganz kleine Anzahl von beredten Deputierten einer und derselben, für das Mal vorherrschenden Partei sich selbstgefällig in die verschiedenartigsten Ausschüsse drängt, eine Fülle von Arbeiten übernimmt, wohlbewußt, daß sie diese nicht durchführen kann, hienächst aber leicht entschuldigt die wichtigen Sachen liegen läßt oder am Ende, damit nur etwas abgetan sei, in einem Zustand völliger Rohheit vor die Kammer bringt": ebd., S. 149 (Abs. 169).

117 Staatsrecht Bd. 3, S. 197 ff.; Vernunftrecht Bd. 2, S. 276 ff.

118 Staatsrecht, ebd., S. 197.

119 Vernunftrecht, ebd., S. 276.

120 Staatsrecht, ebd., S. 199, Anm. 2. Die bayerische Geschäftsordnung war nach Ansicht Rottecks „schwerfällig, der Einseitigkeit Raum gebend und für den wahren Gesamtwillen vielfach hemmend" (ebd.).

er sich namentlich für die Einrichtung von Abteilungen aus („worin bloß mündliche Erörterungen oder Vorberatungen – vorläufige Ideenmitteilungen usw. – stattfinden")[121], hatte aber auch gegen die Bildung vorübergehender oder stehender Fachkommissionen nichts einzuwenden. Für das Abstimmungsverfahren nennt Rotteck lediglich drei Möglichkeiten: Einfaches Ja oder Nein, „Ballotieren" (d.h. geheime Stimmabgabe durch Kugelung) oder „Aufstehen und Sitzen". Welches Verfahren in welchem Fall das angemessene sei, wird jedoch nicht diskutiert. Die Forderung nach unbedingter Öffentlichkeit der Verhandlungen nimmt in Rottecks Ausführungen zur Geschäftsordnung den weitaus größten Raum ein.

Die Auffassung, daß die Gestaltung des Geschäftsverfahrens nicht als ein letztlich sekundäres Problem technischer Zweckmäßigkeit, sondern vielmehr als eine mit der Festlegung des Wahlrechts vergleichbare Frage von höchster Bedeutung anzusehen sei, hat im deutschen Vormärz vor allem der in dieser Arbeit schon mehrfach als „Außenseiter" gewürdigte *K. S. Zachariä* vertreten, denn, so schreibt er: „das Resultat der Verhandlungen hängt in einem hohen Grade von ihren Formen ab"[122]. Auch er aber widmet diesem Gegenstand in seinen „40 Büchern vom Staat" nur wenige Seiten[123] und fordert dabei im allgemeinen, daß die Geschäftsordnung die „Regelmäßigkeit und Bedächtigkeit", zugleich aber auch die „Abkürzung" der Verhandlungen gewährleisten und durch die dem Präsidenten übertragenen Befugnisse den „Anstand" bei den Beratungen sichern müsse[124]. Zachariä steht dem Abteilungs-System kritisch gegenüber und hält das englische Verfahren, bei einem Dissens zwischen den Häusern der Volksvertretung durch eine gemeinschaftliche Kommission den Versuch zu einem Ausgleich der Ansichten zu machen, für nachahmenswert. Mit Nachdruck verlangt er die Unabhängigkeit der Kammern in ihren inneren Angelegenheiten (vor allem bei der Wahlprüfung und in allen Fragen des Geschäftsverfahrens), die Öffentlichkeit der Beratungen wie der Abstimmungen sowie schließlich die für die Ausbildung von Parteien förderliche freie Sitzordnung[125].

Die ausführlichste und zugleich auch jedem Interessierten leicht zugängliche Auseinandersetzung eines deutschen Autors mit Geschäftsordnungsproblemen dürfte bis 1848 der Artikel Mittermaiers im „Staatslexikon" geblieben sein[126]. Nach einer einleitenden chronologischen Übersicht über die Entwicklung der bestehenden Geschäftsordnungen entwirft Mittermaier darin zunächst, angeregt durch die eigenen langjährigen Erfahrungen in der Zweiten badischen Kammer, das Idealbild eines Präsidenten: Er soll der überlegene Gestalter des gesamten parlamentarischen

---

121 Vernunftrecht Bd. 2, S. 277.

122 Zachariä, 40 Bücher 2. Aufl. Bd. 3, S. 257, Anm. 3.

123 Ebd., S. 257–261.

124 Ebd., S. 258.

125 Ebd., S. 260. Zu Zachariäs Befürwortung des Parteiwesens s. oben, S. 319.

126 2. Aufl. Bd. 5, S. 643–654.

Geschehens sein, Organisator und Koordinator der Geschäfte der Kammer nach außen wie im Innern, vom Vertrauen aller Parteien getragener und ihre Gegensätze nicht zuletzt hinter den Kulissen ausgleichender Mittler, Garant vor allem für ein harmonisches Zusammenwirken aller an der staatlichen Willensbildung beteiligter Kräfte. Zu den in zeitgenössischen Geschäftsordnungen unterschiedlich getroffenen Regelungen nimmt er im einzelnen wie folgt Stellung: Bei Stimmengleichheit soll das Votum des Präsidenten nicht den Ausschlag geben, weil ihn dies mit einer politischen Verantwortung belastet, die mit der Unparteilichkeit seines Amtes nicht zu vereinbaren wäre. Auch daß gegen einen Ordnungsruf Appellation ans Plenum nicht möglich sein darf, soll die Stellung des Präsidenten über den Streit der Meinungen in der Kammer hinausheben. Gegen die Mitwirkung der Regierungen bei der Bestellung des Präsidiums macht Mittermaier in seinen ganz von Harmonie-Vorstellungen geprägten Ausführungen keine Einwendungen, zu den Problemen der Wahlprüfung äußert er sich nicht, und die Privilegien der Regierung im Geschäftsverfahren werden nicht in Frage gestellt. Nachdem sich Mittermaier für die freie Sitzordnung ausgesprochen hat, erörtert er eingehend die zweckmäßigste Art der Vorberatung. Dabei entscheidet er sich gegen das System stehender Ausschüsse und für die Bildung von Abteilungen und von diesen gewählten Kommissionen.

Daneben sollte es nach seiner Ansicht aber auch möglich sein, die Kammer wie in England in eine beratende Versammlung umzuwandeln, und auch die Bildung gemeinschaftlicher Kommissionen zum Ausgleich möglicher Gegensätze zwischen den „zwei gleichberechtigten Teilen der Ständeversammlung *als eines Ganzen*"[127] sollte gestattet sein. Die Behandlung umfangreicher Gesetzbücher (z. B. die Neufassung des Zivilrechts) wäre zweckmäßigerweise jedoch Kommissionen zu übertragen, die – wie in einigen deutschen Ländern schon erprobt[128] – das Recht haben, ihre Arbeit auch während der gelegentlich jahrelangen Pausen zwischen den Sitzungsperioden fortzusetzen: ein wesentlicher Schritt zur Kontinuität der gesetzgeberischen Tätigkeit auch über den Schluß eines Landtags hinaus. In weiteren Fragen hielt sich Mittermaier in der Regel an das badische Vorbild; das in den deutschen Geschäftsordnungen nicht geregelte Verfahren bei Interpellationen glaubte er dem Takt des einzelnen Abgeordneten und dem klugen Ermessen der Kammern anheimgeben zu können.

Daß eine Geschäftsordnung nicht zuletzt den Sinn hat, auch bei Konflikten mit der Regierung und scharfen Gegensätzen innerhalb der Kammer einen geregelten Ablauf der Beratungen zu gewährleisten, wird bei Mittermaier allerdings übersehen. Diese entscheidende Schwäche des Arti-

---

127 Ebd., S. 652.

128 In Württemberg konnte der ständische Ausschuß Gesetze vorberaten (Verf. § 188), in Sachsen wurden dazu gegebenenfalls mit königlicher Genehmigung eigene Deputationen gebildet (Verf. § 114). In Bayern (1834), Hessen-Darmstadt (1836) und Baden (1837) wurde diese Möglichkeit durch Gesetz geschaffen (Mittermaier, ebd., S. 653).

kels kommt auch in seinem Schlußsatz deutlich zum Ausdruck, wo es mit freilich berechtigter Skepsis gegen ein all zu naives Vertrauen auf formale Regelungen heißt: „Übrigens nützen die besten und vollständigsten Geschäftsordnungen nichts, wenn nicht ein praktischer Sinn, ein richtiger politischer Takt und ein Gefühl, ohne feindselige Opposition, in Eintracht mit der Regierung, uneigennützig und nur durch das Streben nach Wahrheit bestimmt die Interessen des Vaterlandes zu beraten, die Kammer leitet"[129].

2. *Die deutsche Nationalversammlung*

Die Geschäftsordnung der deutschen Nationalversammlung ist durch mehrere Stadien der Entwicklung hindurchgegangen, bevor sie am 29. Mai 1848 en bloc durch das Plenum verabschiedet wurde[1]. Daß die Organe des Deutschen Bundes sich scheuten, ungebeten bei der Konstituierung des Parlaments Hilfestellung zu leisten, ist verständlich, doch auch der zur Vorlage eines provisorischen Reglements für die ersten Sitzungen am ehesten berufene Fünfzigerausschuß lehnte es am 29. April ab, einen Entwurf für eine Geschäftsordnung ausarbeiten zu lassen[2]. Er beauftragte lediglich zwei seiner Mitglieder, zusammen mit Vertretern des Frankfurter Senats, der „17 Vertrauensmänner" und des Bundestags die notwendigsten organisatorischen Vorbereitungen zu treffen. Wahrscheinlich war damals aber schon bekannt, daß Robert v. Mohl bereits an seinen (nach dem Vorwort auf den 30. April zu datierenden) „Vorschlägen zu einer Geschäftsordnung des verfassunggebenden Reichstages"[3] arbeitete, und bei einer Vorbesprechung schon in Frankfurt eingetroffener Abgeordneter wurden am 4. Mai dann auch Murschel[4] und Schwarzenberg[5] (beide Mitglieder des Vorparlaments und des Fünfzigerausschusses mit langjähriger Erfahrung als Landtagsabgeordnete) dazu aufgefordert, zusammen mit Mohl und unter Verwendung seiner „Vorschläge" den Entwurf zu einer provisorischen Geschäftsordnung auszuarbeiten[6]. Dieser war am 10. Mai fertiggestellt[7].

---

129 Ebd., S. 654.

1 Vgl. dazu K. Schauer: Der Einzelne und die Gemeinschaft. Vom Geschäftsverfahren des Frankfurter Parlaments (1923), außerdem Ziebura, Anfänge des deutschen Parlamentarismus, S. 192 ff., und vor allem R. Moldenhauer: Aktenbestand, Geschäftsverfahren und Geschäftsgang der „Deutschen Verfassungsgebenden Reichsversammlung" (Nationalversammlung) 1848/49 und ihrer Ausschüsse, in: ArchivalZ 65, 1969, S. 47–91.

2 Verh. des dt. Parl. Lfg 2, S. 269.

3 Heidelberg 1848. Vgl. Mohl, Lebenserinnerungen Bd. 2, S. 31 f.

4 Wilhelm Murschel (1795–1869), Rechtskonsulent in Stuttgart, 1848/49 Präsident der württembergischen Kammer der Abgeordneten. In der Paulskirche gehörte er zur Westendhall.

5 Ludwig Schwarzenberg (1787–1857), Obergerichtsanwalt in Kassel, seit 1833 Mitglied des kurhessischen Landtags und mehrfach Mitglied seines Präsidiums. Er war auch vom November 1848 bis Juni 1850 Präsident des Landtags und wurde wegen seiner führenden Rolle im Kampf gegen das Ministerium Hassenpflug zu Festungshaft verurteilt. Wie Murschel Mitglied der Westendhall.

6 Schauer, Geschäftsverfahren, S. 16.

7 Ebd., S. 17.

Am 17. Mai versammelten sich dann die Abgeordneten im großen Saal des „Römer", stellten fest, daß sich mittlerweile über 300 und damit etwa die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder des Parlaments beim Organisationskomitee angemeldet hatten, und beschlossen daraufhin, die Nationalversammlung am folgenden Tag unter dem Vorsitz eines Alterspräsidenten (nicht, wie Mohl es vorgeschlagen hatte, des Vorstandes des Fünfzigerausschusses) zu eröffnen[8]. Wie die voraufgehenden Zusammenkünfte so wurde auch die wiederum im Römer abgehaltene Vorversammlung vom 18. Mai zunächst noch einmal von dem Württemberger Schott als einem der Senioren unter den Abgeordneten geleitet, und nachdem Lang (Hannover) zum Alterspräsidenten und die acht jüngsten unter den Anwesenden zu „Alterssekretären" ernannt worden waren, begaben sich die gut 350 Abgeordneten in feierlichem Zug in die Paulskirche und konstituierten dort mit erhobener rechter Hand und einem dreimaligen Hoch auf die Versammlung das erste deutsche Parlament. In der gleichen Sitzung noch wurde der Entwurf Mohl/Murschel/Schwarzenberg als provisorisches Reglement angenommen[9] und eine Kommission eingesetzt, der außer den drei Genannten u. a. auch Blum, Dahlmann, Droysen, Römer und Wesendonck angehörten, und aus deren Beratungen dann die definitive Geschäftsordnung vom 29. Mai hervorging[10].

Das insgesamt 49 Paragraphen umfassende Reglement war in sechs Abschnitte gegliedert:

1. Wahlprüfung (§ 1–9)
2. Vorstand und Personal der Versammlung (§ 10–15)
3. Öffentlichkeit und Beschlußfähigkeit (§ 16–18)
4. Ausschüsse (§ 19–28)
5. Ordnung der Debatte, unterteilt in:
   a) Anträge (§ 29–33)
   b) Tagesordnung (§ 34–35)
   c) Redeordnung (§ 36–39) und
   d) Abstimmung (§ 40–44)
6. Eingaben (§ 45–49)

1. Die *Wahlprüfung* erfolgte durch die 15 Abteilungen, in welche die Versammlung durch Los gegliedert wurde, wobei jede Abteilung die Legitimationen der Mitglieder einer anderen prüfte (§ 1 und 2). Jede Wahlurkunde, welche das Merkmal „äußerer Echtheit" an sich trug, war anzuerkennen (§ 3). Ein genereller Rückgriff auf die Wahlakten war nicht erforderlich. Wahlanfechtungen mußten innerhalb von 14 Tagen nach Konstituierung der Versammlung oder (bei späterem Eintritt) nach Einrei-

8 Sten. Ber. Bd. 1, S. 1 und S. 3.

9 Ebd., S. 9. Ein von Wesendonck vorgelegter, nur sechs Paragraphen umfassender Entwurf zu einer vorläufigen Geschäftsordnung wurde damit abgelehnt. Darin war die Einsetzung eines Alterspräsidiums vorgesehen und im übrigen nur das Verfahren der Wahlprüfung geregelt. Bis zur nächsten Plenarsitzung sollte eine Kommission den Entwurf zu einer Geschäftsordnung ausarbeiten, vorläufig aber nach den allgemein anerkannten parlamentarischen Regeln verfahren werden (ebd., S. 5).

10 Sten. Ber. Bd. 1, S. 163 ff.

chung der Wahlurkunde angemeldet werden, und sie durften nur dann berücksichtigt werden, wenn die beanstandeten Punkte das Endergebnis der Wahl hätten beeinflussen können (§ 6). Vereinzelte Formfehler oder selbst Verstöße gegen das Wahlrecht zogen also nicht notwendig die Wiederholung einer Wahl nach sich. Nach Ablauf der 14tägigen Frist konnten Wahlen nur noch mit der Begründung angefochten werden, daß der Abgeordnete die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht nicht erfülle (§ 6). Über Wahlanfechtungen befand zunächst der aus den Vorsitzenden aller Abteilungen gebildete Zentralwahlausschuß, und nur wenn dieser sich für die Annullierung einer Wahl ausgesprochen hatte, wurde der Fall dem Plenum zur Entscheidung vorgelegt (§ 5). Bis zum Abschluß dieses Verfahrens behielt der Betroffene Sitz und Stimme im Parlament (§ 8).

Sobald 350 Abgeordnete (d. h. also mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl von 647) als ordnungsgemäß legitimiert anerkannt waren, hatte der bis dahin amtierende Vorsitzende der Nationalversammlung ihre Namen bekanntzugeben und mit der Wahl des Präsidenten die endgültige Konstituierung des Parlaments vornehmen zu lassen (§ 4). Der Präsident konnte den Abgeordneten bis zu einer Höchstdauer von acht Tagen Urlaub erteilen, für längere Zeit nur die Nationalversammlung selbst (§ 9).

2. Der *Präsident* und die beiden Vizepräsidenten wurden in getrennten Wahlgängen geheim nach absoluter Mehrheit der Anwesenden gewählt (der Fall, daß eine absolute Mehrheit nicht zustandekam, war in der Geschäftsordnung nicht vorgesehen). Die Wahl mußte alle vier Wochen erneuert werden (§§ 10 und 11). Die acht Schriftführer hingegen wurden in einem Wahlgang nach relativer Mehrheit für die Gesamtdauer der Versammlung bestellt (§ 12). Der somit elfköpfige Gesamtvorstand ernannte nach kollegialischer Beratung das Personal der Versammlung[11], vor allem den Vorsteher der Kanzlei und seine Gehilfen, die Kopisten und Stenographen (§ 13). Der Präsident hatte die Ordnung im Hause aufrechtzuerhalten (das Ausmaß seiner Disziplinargewalt gegenüber den Abgeordneten war nicht im einzelnen festgelegt), er konnte nötigenfalls die Sitzung unterbrechen, einzelne Ruhestörer von den Galerien entfernen oder diese ganz räumen lassen. Er bestimmte die Tagesordnung, leitete die Verhandlungen, stellte das Ergebnis der Abstimmungen fest und vertrat die Versammlung nach außen (§ 14). Er hatte die Befugnis, an allen Ausschußsitzungen (jedoch ohne Stimmrecht) teilzunehmen (§ 28). Die Schriftführer verzeichneten die Eingaben und Anträge, kontrollierten die Abstimmungen und führten das Protokoll (§ 15).

3. Die Sitzungen der Nationalversammlung waren *öffentlich* (§ 16). Eine vertrauliche Sitzung mußte von mindestens 50 Abgeordneten beantragt werden, worüber nach nicht öffentlicher Verhandlung mit Zweidrittel-

11 Anfang November 1848 bestand die Kanzlei aus einem Vorstand, einem Registrator, acht Sekretariatsassistenten und elf Gehilfen in der Registratur. Im stenographischen Büro arbeiteten unter einem Vorstand (Wigard) zwölf Stenographen und 13 Kanzlisten (s. die Namen bei Moldenhauer, Aktenbestand, S. 53 f.). Dazu kamen dann noch Boten, Diener und dgl.

mehrheit entschieden wurde (§ 17). Das Plenum war *beschlußfähig,* wenn 200 Mitglieder, d. h. weniger als ein Drittel der Gesamtzahl, anwesend waren (§ 18).

4. Die Vorberatung der Verhandlungsgegenstände erfolgte in den gemäß § 1 ausgelosten *Abteilungen* (§ 19). Nachdem diese die Frage erörtert und durch Abstimmung ein Meinungsbild gewonnen hatten, wählten sie jeweils eines ihrer Mitglieder in den auf diese Weise gebildeten *Zentralausschuß* (§ 20). Hier mußte über die Ansicht der Mehrheit und der Minderheit jeder Abteilung referiert werden, und das Ergebnis der anschließenden Beratungen wurde durch einen mit absoluter Mehrheit zu wählenden Berichterstatter dem Plenum vorgetragen (§ 21). Eine Minderheit von drei oder mehr Ausschußmitgliedern hatte das Recht, ein Minoritätsvotum abzugeben (§ 25). Der Zentralausschuß war bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig; er wählte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer (für die Abteilungen gab es derartige Vorschriften nicht). Die Nationalversammlung konnte auch andere Verfahren für die Wahl des Ausschusses beschließen und die Zahl der Mitglieder erhöhen (§ 20 und § 22). Die Ausschüsse hatten sich streng an die Grenzen ihrer Aufträge zu halten und durften nur mit Genehmigung des Plenums Zeugen und Sachverständige hören oder mit Behörden in Verbindung treten (§ 24). Berichte und Anträge der Ausschüsse wurden gedruckt und konnten erst 24 Stunden nach der Verteilung im Plenum beraten werden, ausgenommen Fälle von großer Dringlichkeit oder geringer Bedeutung (§ 26). Der Berichterstatter eröffnete die Debatte und konnte nach ihrem Schluß noch einmal das Wort verlangen (§ 27). Die Ausschußsitzungen waren auch für Mitglieder der Nationalversammlung nicht öffentlich (§ 28).

5. Selbständige *Anträge* waren dem Sekretariat schriftlich einzureichen. Sie wurden so schnell wie möglich gedruckt und verteilt. Der Präsident „verkündete" sie in der nächsten Sitzung, und sofern sie in den Geschäftskreis eines bereits bestehenden Ausschusses gehörten, wurden sie sofort vom Präsidenten an diesen verwiesen. Andere Anträge mußten kurz begründet werden; wurde ein Antrag danach nicht von mindestens 20 Abgeordneten unterstützt, so wurde er nicht weiter behandelt (§ 29). Ob hinreichend unterstützte Anträge zunächst durch die Abteilungen oder sofort durch das Plenum beraten werden sollten, entschied die Versammlung (§ 30). Die Verhandlung über einen selbständigen Antrag konnte wie bei Ausschußberichten erst 24 Stunden nach seiner allgemeinen Bekanntgabe durch den Druck erfolgen, ausgenommen Anträge zur Geschäftsordnung sowie dringende oder unbedeutende Gegenstände. Ob diese Voraussetzung gegeben war, entschied das Plenum mit einfacher Mehrheit (§ 32). Verbesserungsanträge (Amendements) durften jederzeit während der Debatte schriftlich eingebracht werden. Die Versammlung konnte beschließen, auch über solche Amendements zunächst eine Vorberatung in den Abteilungen oder einem Ausschuß abzuhalten und die Debatte bis zur Berichterstattung darüber zu unterbrechen (§ 33).

Die *Tagesordnung* wurde vom Präsidenten jeweils am Ende einer Sitzung für die folgende festgesetzt (§ 34). Jede Sitzung begann mit der Verlesung des Protokolls der vorangegangenen, danach wurden Eingaben und Anträge, anschließend Ausschußberichte vorgetragen. Nach Ablauf einer Stunde konnte Übergang zur Tagesordnung beantragt werden (§ 35).

Die *Redner* sprachen in der Reihenfolge der Wortmeldung, wobei aber so lange wie möglich zwischen Befürwortern und Gegnern einer Vorlage abzuwechseln war. Die Rednerliste wurde erst bei Beginn der Aussprache eröffnet[12]; eine vorherige Anmeldung war nicht möglich (§ 36 und § 37). Von mindestens 20 Abgeordneten konnte jederzeit Schluß der Debatte beantragt werden, worüber das Plenum mit Mehrheit entschied. Nach Ende der Aussprache durften nur noch der Antragsteller und der Berichterstatter das Wort erhalten (§ 38). Eine Begrenzung der Redezeit gab es nicht.

Vor der *Abstimmung* verkündete der Präsident die Reihenfolge der Fragen (§ 40). Die Abstimmung selbst erfolgte durch Erheben von den Plätzen, ergab im Zweifelsfall auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, so wurden die Stimmen durch die Schriftführer gezählt (§ 41). Namentliche Abstimmung mußte erfolgen, wenn dies am Schluß der Debatte von mindestens 50 Abgeordneten verlangt worden war (§ 42). Motivierte Stimmabgabe war nicht zulässig, die Möglichkeit der Stimmenthaltung nicht vorgesehen. Auch geheime Abstimmungen kannte die Geschäftsordnung nur bei Wahlen. Bei Stimmengleichheit galt ein Antrag als abgelehnt; der Präsident stimmte nicht mit (§ 43). In der Regel genügte einmalige Beratung und Abstimmung im Plenum. Jeder Ausschuß konnte jedoch beantragen, daß über einzelne Hauptpunkte seines Antrages ein zweites Mal und in verschiedenen Sitzungen beraten und abgestimmt werde (§ 44).

6. *Petitionen* an die Nationalversammlung waren schriftlich einzureichen. Weder das Plenum, noch Abteilungen oder Ausschüsse durften Deputationen empfangen (§ 45). Die Petitionen wurden in ein Verzeichnis aufgenommen, der Versammlung mit kurzer Wiedergabe des Inhalts bekannt gemacht und danach entweder einem dafür zuständigen Ausschuß oder der Petitionskommission überwiesen (§ 46). Diese sollte einmal in der Woche berichten, und erst nach vollständiger Erledigung ihres Berichtes durfte zur Tagesordnung weitergegangen werden (§ 48). Die Petenten wurden durch Protokollauszug vom Beschluß der Versammlung unterrichtet (§ 49).

Daß diese Geschäftsordnung nach kurzer Aussprache als Ganzes angenommen wurde, zeigt, daß sie allgemein als zweckmäßig galt und daß sie keine Bestimmungen enthielt, gegen welche die eine oder die andere Seite der Paulskirche von vornherein schwere Bedenken gehabt hätte. Sie

12 Hier findet sich im Druck der Geschäftsordnung ein sinnentstellender Druckfehler (vgl. die Berichtigung Sten. Ber., ebd., S. 166), durch den Ziebura (Anfänge des deutschen Parlamentarismus, S. 197) zu der Annahme veranlaßt wurde, die Nationalversammlung habe die Einrichtung der „geschlossenen Rednerliste" gekannt.

sollte nur für die Dauer der Nationalversammlung gültig sein, war allein auf deren Bedürfnisse zugeschnitten und enthielt daher keine Bestimmungen über die Formen der bereits erledigten vorläufigen Konstituierung, keine Bestimmungen zunächst aber auch über den Geschäftsverkehr der Versammlung nach außen, z. B. in den Beziehungen zum Bund, zu den Regierungen oder einer provisorischen Zentralgewalt. Anderes, wie z. B. die freie Sitzordnung, wurde offensichtlich als selbstverständlich vorausgesetzt, aber es ist doch auffällig, daß über den Druck von Protokollen und Verhandlungsberichten nichts gesagt ist.

Die Väter dieser Geschäftsordnung haben sich überwiegend am französisch-badischen Vorbild orientiert und sich damit nicht unerheblich von Mohls „Vorschlägen" entfernt. Abgesehen von dem höheren Maß an Handlungsfreiheit, das sich aus der Selbständigkeit der Versammlung nach außen ergab, wurden im Vergleich zum deutschen Vormärz vor allem die Möglichkeiten für eine Beschleunigung des Entscheidungsprozesses verbessert, indem generell die Frist zwischen der Berichterstattung und der Beratung über einen Antrag abgekürzt und darüber hinaus die Einbringung von Dringlichkeitsanträgen erleichtert wurde. Eine wirkliche Neuerung war im Grunde lediglich die periodische Neuwahl des Präsidiums. Hierfür hatte sich Mohl in seinen „Vorschlägen" unter Hinweis auf das Verfahren in den konstituierenden Versammlungen Frankreichs vor allem mit der Begründung ausgesprochen, daß in einem erst ganz neu sich zusammenfindenden Parlament der für das Präsidentenamt fähigste Abgeordnete kaum auf Anhieb gefunden werden könne, daß man aber auch möglichen Gefahren einer übermäßigen Häufung von Autorität in der Hand eines einzelnen vorbeugen und das Präsidium als Ziel des politischen Ehrgeizes für jeden zugänglich halten sollte[13]. Offensichtlich hatten diese Argumente Anklang gefunden. Von Mohls „Vorschlägen" unterschied sich die Geschäftsordnung vornehmlich in folgenden Punkten:

Aus naheliegenden Gründen befaßte sich Mohl besonders eingehend mit den Formen der Konstituierung und der Wahlprüfung. Dabei lehnte er die Institution des Alterspräsidenten ab, denn, so meinte er, „der Leitung einer großen und noch ungeordneten Versammlung ist selbstredend gerade das älteste Mitglied am wenigsten gewachsen"[14]. Diese Funktion war bei Mohl vielmehr dem Vorsitzenden des Fünfzigerausschusses zugedacht, dessen Mitglieder auch über die vorläufige Zulassung der Abgeordneten befinden sollten. Die endgültige Prüfung der Legitimationen hätte dann in der Hand eines vom Präsidium ernannten und vom Plenum bestätigten fünfzehnköpfigen Wahlausschusses gelegen[15]. Das Verfahren bei Wahlanfechtungen war bei Mohl in allen Einzelheiten unter Aufnahme englischer Bräuche (Kautionsstellung) und in Anlehnung an einen Schwurgerichtsprozeß geregelt. Auch über das Vorgehen bei Fällen ekla-

13 Mohl, Vorschläge, S. 11 f.

14 Ebd., S. 8.

15 Ebd., S. 16 ff.

tanter Wahlbeeinflussung durch die Regierungen hat Mohl Vorschläge gemacht und sogar mit der Möglichkeit gerechnet, daß ein Land mehr Abgeordnete als die ihm gesetzlich zustehende Gesamtzahl nach Frankfurt entsenden könnte. Erwiesen sich die Befürchtungen Mohls nachher weitgehend auch als gegenstandslos, so zeigen sie doch deutlich die nervöse Spannung, mit der vermutlich nicht nur er den ersten allgemeinen Wahlen in ganz Deutschland nicht zuletzt wegen ihrer organisatorischen Schwierigkeiten entgegengesehen hat.

Für die Vorberatung hatte Mohl die Einsetzung von neun ständigen Ausschüssen mit jeweils 15 Mitgliedern vorgeschlagen[16]. Weitere Ausschüsse sollten nach Bedarf gebildet werden. Die Ausschußmitglieder sollten in der Regel durch den bei Mohl 13köpfigen Gesamtvorstand der Nationalversammlung in geheimer Wahl bestimmt werden, jedoch so, „daß die voraussichtlich vorhandenen wesentlichsten Meinungen in demselben vertreten sind"[17]. Die Unparteilichkeit des Vorstandes sollte somit die bei keiner Art von Wahl zu gewährleistende angemessene Vertretung der Minoritäten in den Ausschüssen sichern. Die auch bei Mohl außerdem noch vorgesehenen Abteilungen wären nur ausnahmsweise als Wahlgremien für die Ausschüsse in Erscheinung getreten; andere Aufgaben hätten sie nicht gehabt. Den Ausschüssen sollte gestattet sein, sachverständige Abgeordnete mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen hinzuzuziehen.

Von diesen besonders ins Auge fallenden Abweichungen und anderen weniger wichtigen Details abgesehen, sind vor allem noch die folgenden Unterschiede zu notieren: Mohl schlug vor, das Präsidium nach relativer Mehrheit zu wählen, und er dachte an die Einsetzung von vier (statt zwei) Vizepräsidenten[18]. Zwischen der Bekanntgabe eines selbständigen Antrages durch Druck und seiner ersten Behandlung im Plenum sollte in der Regel eine Frist von drei Tagen liegen; er brauchte jedoch vor der Verweisung an einen Ausschuß oder der sofortigen Beratung im Plenum nicht unterstützt zu werden[19]. Nach den Vorstellungen Mohls wäre es möglich gewesen, sich schon am Tag vor der Debatte in die Rednerliste eintragen zu lassen, und den so Vorgemerkten hätte jeweils eine Redezeit von 30 Minuten zur Verfügung gestanden; nach ihnen wären die übrigen Abgeordneten in freier Debatte mit unbeschränkter Redezeit zu Wort gekommen (die Versammlung konnte aber auch hier jederzeit den Schluß der Debatte aussprechen)[20]. Namentliche Abstimmung war bei Mohl überhaupt nicht vorgesehen, und er sprach sich überdies dafür aus, auch geheime Abstimmung mittels Kugelung zuzulassen, um den nicht notwendig mit „politi-

16 Ebd., S. 31 f. Im einzelnen schlug Mohl die Einsetzung ständiger Ausschüsse für folgende Geschäftsbereiche vor: Geschäftsordnung, „Begutachtung" der Reichsverfassung, Auswärtige Angelegenheiten, Heerwesen und Flotte, Finanzen, Volkswirtschaftliche Angelegenheiten, Wahlprüfung, Allgemeine Gesetzgebung, Petitionen.

17 Ebd., S. 31.

18 Ebd., S. 10.

19 Ebd., S. 41.

20 Ebd., S. 42.

schem Heldenmut" ausgestatteten Abgeordneten die Möglichkeit zu geben, ihr Votum unabhängig von äußerem Druck nach freier Überzeugung abzugeben[21]. Obwohl nicht zuletzt aufgrund seiner Englandreise im Jahre 1847 stark vom angelsächsischen Vorbild beeindruckt, befürwortete Mohl doch im Unterschied etwa zu Dahlmann[22] nicht das Sprechen vom Platze aus, die mehrfache Beratung und Abstimmung im Plenum oder die Sitte, daß die Versammlung in ihrer Gesamtheit, in einen „Ausschuß" verwandelt, zu informelleren Formen der Beratung übergehen konnte.

Nach den Erfahrungen der ersten Monate wurde die Geschäftsordnung der Nationalversammlung durch stillschweigenden Gebrauch oder Nichtanwendung, ausdrückliche Absprache und förmliche Änderung oder Ergänzung in bestimmten Abschnitten nicht unerheblich modifiziert. Dies betrifft vor allem die Funktion der Abteilungen. Sie bewährten sich auf die Dauer nur als Instrument für die Vereinfachung von Ausschußwahlen, und dabei wurde auch nur anfänglich noch eine Sachdebatte geführt, um die politische Haltung der verschiedenen Kandidaten zu ermitteln. Nach der Verfestigung des Fraktionswesens aber unterblieb auch diese Vordebatte, „. . . und in den Abteilungen wurde gewählt nach den Verabredungen der Klubs. . . . Irgendein Geschäft in die Abteilungen zu verweisen oder Beratungen vorzunehmen, hat sich später als ganz und gar unausführbar gezeigt"[23]. Die Einrichtung der Abteilungen als Organe der Vorberatung war offensichtlich mit der wesentlich vom Fraktionswesen bestimmten Infrastruktur der deutschen Nationalversammlung nicht in Einklang zu bringen (für Preußen trifft dies nicht mit gleicher Schärfe zu[24]), und so wurde auch schon bald beschlossen, auf die eigentlich vorgesehene periodische Neuauslosung der Abteilungen zu verzichten.

Die Vorbereitung der Plenardebatten lag somit bald ganz in der Hand der Fraktionen einerseits und der Ausschüsse andererseits. Die Nationalversammlung hat im Verlauf ihrer Beratungen insgesamt 17 ständige und 10 vorübergehende Ausschüsse eingesetzt[25]. De facto wurden insofern

---

21 Ebd., S. 51 und S. 54 f.

22 Vgl. oben, S. 479.

23 So faßte der Münchener Abgeordnete v. Hermann (in der Septemberkrise nach Dahlmann Kandidat für das Amt des Ministerpräsidenten) während der Beratungen über die neue bayerische Geschäftsordnung die Frankfurter Erfahrungen mit den Abteilungen zusammen: Verh. 2. K. 1849/50 Bd. 2, S. 425 ff. (5. 12. 1849). Vgl. auch Mohl, Lebenserinnerungen Bd. 2, S. 65 f. In der Paulskirche hatte schon Waitz am 13. 10. 1848 festgestellt: „Wir haben diese Gewohnheit der Vorberatung bisher nicht angenommen, und ich glaube, wir würden uns schwer an dieselbe gewöhnen" (Sten. Ber. Bd. 4, S. 2598). Er sprach sich daher gegen den Antrag aus, den Abschnitt II der Reichsverfassung zunächst in die Abteilungen zu verweisen (was im Grunde der Geschäftsordnung entsprochen hätte), nicht zuletzt auch deshalb, weil man so nur „fünfzehn Schmieden für Amendements" begründen würde, „und Amendements kommen uns auch ohnedies zahlreich genug zu" (ebd.).

24 Vgl. unten, S. 495.

25 Die Ausschüsse sind aufgeführt bei Moldenhauer, Aktenbestand, S. 61 ff., wo auch die jeweiligen Mitglieder genannt sind und versucht wird, so weit wie möglich das interne Geschäftsverfahren der Ausschüsse zu rekonstruieren. Die überaus verdienstvolle Arbeit Moldenhauers könnte noch ergänzt werden durch eine Untersuchung über die zahlenmäßige Vertretung der Fraktionen in den Ausschüssen und über eventuelle Doppelmitgliedschaften.

schließlich also doch die zunächst abgelehnten Vorschläge Mohls weitgehend realisiert.

Zur Organisation des Ausschußwesens im einzelnen wurde noch beschlossen, daß kein Abgeordneter verpflichtet war, die Wahl in mehr als einen Ausschuß anzunehmen[26]. Mitgliedschaft in mehreren Ausschüssen blieb jedoch möglich, obwohl die darin liegende Gefahr der Verzögerung, bei Terminüberschneidungen auch der Beschlußunfähigkeit von Ausschüssen, gesehen und diskutiert wurde[27]. Die Ergänzung der Ausschüsse beim Ausscheiden einzelner Mitglieder (wozu die Geschäftsordnung nichts enthielt) wurde in der Weise durchgeführt, daß der betreffende Ausschuß für jeden frei werdenden Platz drei Abgeordnete vorschlug, aus denen das Plenum nach relativer Mehrheit einen wählte[28]. Abgelehnt wurde ein Antrag, nach dem es dem volkswirtschaftlichen Ausschuß gestattet sein sollte, öffentlich zu tagen[29], doch wurde allen Ausschüssen Anfang November die Befugnis eingeräumt, auch ohne vorherige Zustimmung des Plenums (wie es die Geschäftsordnung zunächst vorschrieb) „Zeugen und Sachverständige vorzufordern, zu vernehmen und vernehmen zu lassen, sowie mit Behörden in Verbindung zu treten"[30]. Ausschußberichte wurden schon seit Mitte Juli nicht mehr unmittelbar nach ihrer Fertigstellung vor dem Plenum verlesen und anschließend in Druck gegeben, sondern sofort gedruckt und verteilt, jedoch erst dann offiziell verlesen, wenn der betreffende Gegenstand zur Beratung kam[31].

Für die Behandlung selbständiger Anträge wurde schon frühzeitig festgesetzt, daß sie bereits bei ihrer Einreichung auf dem Sekretariat von mindestens 10 Abgeordneten unterzeichnet sein mußten, doch konnte auch damit die Flut der Anträge nicht entscheidend eingedämmt werden[32] (Anträge für die zweite Lesung der Reichsverfassung mußten daher sogar von vornherein von mindestens 50 Abgeordneten unterstützt sein[33]). Unteranträge blieben von dieser Regelung unberührt; hier wurde lediglich der ergänzende Zusatz zur Geschäftsordnung beschlossen, daß sie zwar jederzeit eingebracht und verlesen, aber nur in der Reihenfolge der Rednerliste

---

26 Sten. Ber. Bd. 2, S. 995 (18. 7. 1848). Nach der Geschäftsordnung § 23 konnte die Wahl in einen Ausschuß nur abgelehnt werden, wenn man bereits Mitglied in zweien war oder andere dringende Gründe anführen konnte.

27 Ebd., S. 993 f.

28 Ebd., Bd. 3, S. 1814 f. (31. 8. 1848), vgl. ebd., Bd. 2, S. 1505 (11. 8. 1848), und oben, S. 438.

29 Ebd., Bd. 2, S. 1001 (18. 7. 1848).

30 Ebd. Bd. 4, S. 3139 (7. 11. 1848).

31 Ebd., Bd. 2, S. 995 f. (18. 7. 1848).

32 Ebd., S. 989. Mohl meinte dann auch später aufgrund seiner Frankfurter Erfahrungen, daß man sich von einer solchen Vorschrift nicht allzuviel versprechen dürfe. Rein persönliche Torheiten könnten dadurch vielleicht verhindert werden, in einer großen Versammlung aber werde man immer eine gewisse Zahl von Helfern „selbst für ein noch so verkehrtes oder noch so factiöses Vorbringen leicht finden", ja sogar für „eine förmliche gegenseitige Unterstützungsanstalt zur Möglichmachung jeder Art von Unfug": Staatsrecht, Völkerrecht und Politik Bd. 1, S. 313 („Die Geschäftsordnungen der Ständeversammlungen").

33 Sten. Ber. Bd. 8, S. 5931 (23. 3. 1849).

begründet werden dürften[34]. Stillschweigend wurde aktzeptiert, daß jeder Abgeordnete seinen Platz auf der Rednerliste einem anderen abtreten konnte, woraus sich dann bald der auch durch die Fraktionsstatuten bekräftigte Brauch entwickelte, daß die Debatten-Redner weitgehend von den Parteien bestimmt wurden[35].

Das in der Geschäftsordnung nicht festgelegte Verfahren für die Behandlung von *Interpellationen* wurde nach Begründung der provisorischen Zentralgewalt wie folgt geregelt: Interpellationen mußten am Tag vor der betreffenden Sitzung schriftlich mit kurzer Begründung beim Präsidium eingereicht werden und wurden von diesem sofort an den zuständigen Minister weitergeleitet. In der Sitzung wurde die Interpellation dann vorgetragen, sie mußte anschließend von mindestens 20 Abgeordneten unterstützt werden, und der Minister hatte sie dann entweder sofort zu beantworten oder einen Termin dafür zu nennen. Eine Debatte über den Gegenstand der Interpellation konnte nur dann stattfinden, wenn dies vom Plenum mit Mehrheit als sehr dringend bezeichnet wurde; unter der gleichen Voraussetzung konnte auch die Frist zwischen Einreichung und Beantwortung der Interpellation abgekürzt werden[36].

Während Geschäftsordnungsfragen sonst meist allein unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit diskutiert wurden, waren bei der Beratung über diese Bestimmungen erstmals auch Parteigegensätze deutlich zutage getreten. Nach den Vorstellungen Bassermanns, der sich hier wie so häufig der Minorität besonders rigoros entgegenstellte, sollte die Regierung nur auf Verlangen der Mehrheit des Hauses zur Beantwortung einer Interpellation verpflichtet sein[37], was von der Linken aufs schärfste bekämpft wurde. Der fraktionslose Abgeordnete Eisenmann schlug sogar vor, die Notwendigkeit der Unterstützung überhaupt zu streichen[38]. Die schließlich getroffene Regelung (Unterstützung durch 20 Abgeordnete), erscheint demgegenüber als fairer Kompromiß zugunsten der Minderheit, mit dem lediglich Interpellationen vereinzelter Querulanten verhindert wurden.

Der Vorschlag, die Redezeit generell auf 10 oder 15 Minuten zu begrenzen, wurde zweimal gemacht[39]; ein entsprechender Antrag fand am 11. August jedoch nicht einmal die für Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung notwendige Unterstützung von 50 Abgeordneten[40]. Zur Straffung und Abkürzung der Debatte diente danach im wesentlichen nur die Übereinkunft, ohne förmliche Änderung der Geschäftsordnung bei den Verfassungsberatungen (nicht also generell) den Eintritt in die De-

34 Ebd., Bd. 2, S. 999 (18. 7. 1848).

35 Vgl. oben, S. 431 und S. 439.

36 Sten. Ber. Bd. 2, S. 1259 f. (28. 7. 1848), vgl. ebd., S. 951 (17. 7. 1848).

37 Ebd., S. 1253 f.

38 Ebd., S. 1254.

39 Sten. Ber. Bd. 1, S. 36 (22. 5. 1848, Hentges), vgl. ebd., Bd. 2, S. 1506.

40 Ebd., S. 1509.

batte von der Zustimmung von mindestens 100 Mitgliedern der Versammlung abhängig zu machen[41]. Noch weitergehende Anträge Schoders (Verzicht auf die Aussprache überhaupt) und Bassermanns (Zustimmung der Majorität zum Eintritt in die Debatte) waren zuvor verworfen worden[41a]. Die Möglichkeit, durch Mehrheitsentscheid jederzeit den Schluß der Aussprache herbeizuführen, blieb davon unberührt.

Weitere Änderungsvorschläge betrafen vor allem die namentliche Abstimmung. Sie mußte auf Verlangen von mindestens 50 Mitgliedern stattfinden und wurde besonders von der Linken gerne beantragt, um ihre Ansichten und diejenigen der Majorität vor der gesamten Öffentlichkeit in aller Eindeutigkeit einander gegenüberzustellen[42]. Jede Abstimmung durch Namensaufruf war andererseits mit einem beträchtlichen Zeitaufwand verbunden[43], und mit dem Argument der Zeitersparnis begründete dann auch Bassermann seinen von 64 Abgeordneten mit unterzeichneten Antrag, namentliche Abstimmungen überhaupt nur noch dann zuzulassen, wenn nach der gewöhnlichen Art der Stimmabgabe durch Erheben von den Plätzen oder Zählung der Stimmen durch die Schriftführer das Resultat zweifelhaft blieb[44]. Diesem Antrag wurde freilich von Abgeordneten aller Seiten entgegengehalten, daß die namentliche Abstimmung primär doch den Sinn habe, bei wichtigen Fragen das Votum eines jeden Abgeordneten den anderen Mitgliedern des Hauses, seinen Wählern und der politischen Öffentlichkeit überhaupt zweifelsfrei zu dokumentieren. Bassermann wurde von allen Mitunterzeichnern im Stich gelassen (einer bekannte wenigstens öffentlich, seine Ansicht mittlerweile geändert zu haben[45]), und so blieb dieser Angriff auf ein Hauptinstrument parlamentarischer Taktik erfolglos.

Das Bedürfnis nach Zeitersparnis bei namentlichen Abstimmungen freilich blieb bestehen, und so wurde am 17. Oktober ein weiteres Verfahren eingeführt: die Stimmabgabe durch persönlich abzugebende unterzeichnete Karten (weiß für Zustimmung, blau für Ablehnung). Es trat bei zweifelhaftem Resultat generell an die Stelle der namentlichen Abstimmung

---

41 Ebd., Bd. 3, S. 1984 (11. 9. 1848, Antrag Schneer), vgl. ebd., Bd. 4, S. 2605 (Ausdehnung des zunächst nur für die Beratung der Grundrechte angenommenen Verfahrens auf weitere Abschnitte der Reichsverfassung). Zum Antrag Schneer s. auch oben, S. 441.

41a Vgl. oben, S. 440 f.

42 Der Abgeordnete Simon/Trier (Donnersberg) hatte daher sogar einmal beantragt, das Verlassen des Sitzungssaales nicht mehr zu gestatten, sobald von einer hinreichenden Zahl von Abgeordneten namentliche Abstimmung verlangt worden war. Der Antrag hatte jedoch auch auf der Linken nicht die notwendige Unterstützung von 50 Mitgliedern gefunden (Sten. Ber. Bd. 4, S. 3139).

43 Im Antrag Bassermann (s. Anm. 44) wurde behauptet, daß eine namentliche Abstimmung zwei Stunden in Anspruch nehme (Sten. Ber. Bd. 2, S. 988), nach anderen Angaben dauerte sie eine halbe bis dreiviertel Stunde (ebd., S. 990, Schoder, vgl. auch ebd., Bd. 4, S. 2694, Edel). Eine normale Sitzung hatte die Länge von vier Stunden. Der auffällig große Unterschied in den Zeitangaben läßt sich vielleicht so erklären, daß Bassermann sich an der Dauer der ersten Abstimmungen orientierte, daß der mit ihnen verbundene Zeitaufwand mit zunehmender Routine des Parlaments jedoch erheblich zurückging.

44 Sten. Ber. Bd. 2, S. 988.

45 Reichensperger, vgl. ebd., S. 991.

und konnte in anderen Fällen statt ihrer beantragt werden[46]. Das Votum jedes einzelnen wurde dann nur durch den Druck im Protokoll bekanntgemacht, nicht aber in der Paulskirche öffentlich ausgesprochen. Ein Vorschlag Vinckes, die namentliche Abstimmung überhaupt nur noch durch Abgabe von Stimmkarten vorzunehmen, fand keine Mehrheit[47], doch wurde immerhin beschlossen, bei der Entscheidung über Dringlichkeitsanträge und andere Fragen der Geschäftsordnung allenfalls Abstimmung durch Karten zuzulassen und dies auch nur bei sonst zweifelhaftem Resultat[48]. Ungelöst blieb das Problem der Stimmenthaltung. Zwei Anträge, den Vorschlägen Mohls entsprechend die Kugelung und damit ein anonymes, aber gleichwohl genau auszählbares Abstimmungsverfahren einzuführen, scheiterten am allgemeinen Widerstand gegen eine verdeckte Stimmabgabe[49]. Ein dem modernen „Hammelsprung" vergleichbarer Abstimmungsmodus stand in der Paulskirche nicht zur Diskussion.

Abgesehen von der Beschränkung der Antragsfreiheit für die zweite Lesung der Reichsverfassung[50] und der Herabsetzung der für die Beschlußfähigkeit notwendigen Zahl anwesender Abgeordneter[51] in der Phase des Niedergangs der Nationalversammlung wurden ab etwa Ende Oktober Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung nicht mehr gestellt. Das Parlament hatte jetzt offensichtlich aus den Erfahrungen der ersten Monate seines Bestehens die ihm notwendig scheinenden Konsequenzen gezogen und etwa gleichzeitig mit dem vorläufigen Abschluß der Fraktionsbildung die endgültige Form seines Geschäftsverfahrens gefunden.

3. Preußen

Der unterschiedlichen Ausgangssituation entsprechend wurde die „zur Vereinbarung der preußischen Staats-Verfassung berufene Versammlung" auf anderem Wege konstituiert als das deutsche Parlament. Nachdem der König sie am 22. Mai im Weißen Saal des Schlosses mit einer Thronrede eröffnet hatte, begann sie unter dem Vorsitz des Alterspräsidenten Theodor v. Schön ihre Tätigkeit und bestimmte zunächst durch das Los eine Kommission von 40 Mitgliedern zur Prüfung der Wahlen. Anschließend übergab Ministerpräsident Camphausen der Versammlung den Entwurf für die preußische Verfassung und eine provisorische Ge-

46 Ebd., Bd. 4, S. 2696.

47 Ebd., S. 3096. Ein gleicher Antrag war schon vorher einmal durch den Abgeordneten Siemens gestellt worden, er hatte jedoch am 11. 9. nicht einmal die notwendige Unterstützung gefunden; ebd., Bd. 3, S. 1982.

48 Ebd., Bd. 4, S. 3097 f.

49 Ebd., Bd. 3, S. 2019 (12. 9. 1848) und Bd. 4, S. 2692 ff. (17. 10. 1848).

50 Vgl. oben, S. 490.

51 Die erforderliche Anzahl wurde zunächst am 30. 4. auf 150 gesenkt (Sten. Ber. Bd. 8, S. 6356), am 24. 5. 1849, also auch noch vor der Übersiedlung nach Stuttgart, auf 100 (ebd., Bd. 9, S. 6726).

schäftsordnung[1]. Die zweite Sitzung fand dann am 25. Mai in der Singakademie statt, und als bereits eine ganze Zeit über Fragen der Wahlprüfung verhandelt worden war, wies endlich Temme darauf hin, daß man sich zunächst offiziell über die Annahme der Geschäftsordnung erklären müsse. Der Regierungsentwurf wurde daraufhin zunächst für die Dauer der Wahlprüfungen angenommen[2], und am 27. Mai beschloß die Versammlung, ihn mit einigen Modifikationen[3] zunächst auch bei den weiteren Sitzungen anzuwenden[4]. Ab Anfang Juni wurde er dann in den acht Abteilungen durchberaten, und am 17. Juni konnte die von ihnen gewählte Zentralabteilung eine definitive Geschäftsordnung vorlegen, die am 26. Juni ohne weitere Änderungen en bloc angenommen wurde[5].

Über die Konstituierung der Versammlung und die Form ihres provisorischen Vorstandes enthielt diese Geschäftsordnung aus den gleichen Gründen wie diejenige der deutschen Nationalversammlung keine Vorschriften[6]. Für die Wahlprüfung blieb zunächst die in der ersten Sitzung ausgeloste Kommission bestehen (§ 1, im Regierungsentwurf war diese Aufgabe den Abteilungen zugewiesen worden), später wurde sie aufgelöst und die Wahlprüfung der ersten Abteilung übertragen[7]. Über die Gültigkeit jeder Wahl entschied das Plenum (§ 2). Die Wahl des Präsidenten und seiner vier Stellvertreter erfolgte nach absoluter Mehrheit, nötigenfalls – anders als in der Paulskirche – in einem zweiten oder dritten Wahlgang durch Stichwahl unter den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl (§ 3)[8]. Im Unterschied zum Regierungsentwurf war jedoch periodische Neuwahl im Abstand von vier Wochen vorgeschrieben. Neben den nach relativer Mehrheit für die Dauer der Versammlung zu wählenden Schriftführern hatte die Versammlung auch zwei für ihr Finanzwesen zuständige „Quästoren", die vom Präsidenten aus dem Kreis der Abgeordneten bestimmt wurden (§ 6; der Regierungsentwurf kannte diese Einrichtung nicht). Eine periodische Neuauslosung der Abteilungen fand in Ber-

1 Sten. Ber. Bd. 1, S. 4 ff.

2 Ebd., S. 7.

3 Das Verfahren bei der Präsidentenwahl war schon durch Beschluß vom 26. 5. geändert worden (vgl. unten, Anm. 8). Am 27. 5. wurde festgesetzt, daß namentliche Abstimmung bereits auf Verlangen von 25 Mitgliedern, nicht aber der Mehrheit des Hauses stattfinden mußte, und am 29. 5. schließlich wurde die im Regierungsentwurf nicht geklärte Behandlung von Anträgen und Interpellationen ähnlich wie in der endgültigen Geschäftsordnung (vgl. unten, S. 496) geregelt.

4 Sten. Ber. Bd. 1, S. 29.

5 Ebd., S. 269; Druck der Geschäftsordnung, ebd., S. 266 ff.

6 Vgl. oben, S. 486 f.

7 Sten. Ber. Bd. 1, S. 593 (25. 7. 1848).

8 Der Regierungsentwurf (§ 6) hatte für die Wahlen des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Schriftführer absolute Mehrheit, nötigenfalls im dritten Wahlgang relative Mehrheit vorgeschrieben. Nach der endgültigen Geschäftsordnung fand bei der Wahl des Präsidenten im zweiten Wahlgang Stichwahl unter den fünf, im dritten unter den zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei der Wahl der Vizepräsidenten kamen schon im zweiten Wahlgang nur noch doppelt so viele Kandidaten, wie noch zu wählen waren, in die engere Wahl.

lin nicht statt, und es war hier auch ausdrücklich vorgeschrieben, daß sie neben einem Vorsitzenden auch einen Schriftführer und deren Stellvertreter zu wählen hatten und nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlußfähig waren (§ 13). So bekamen sie von Anfang an bereits durch die Geschäftsordnung eine festere Gestalt als in Frankfurt. Wenn fünf der acht Abteilungen ihren Berichterstatter für die betreffende Vorlage gewählt hatten, konnte die so gebildete Zentralabteilung mit ihren Beratungen beginnen (§ 15). Dabei hatte stets der Präsident der Nationalversammlung oder ein von ihm zu benennender Vizepräsident den Vorsitz. Sie hatten kein Stimmrecht, gaben bei Stimmengleichheit mit ihrem Votum jedoch den Ausschlag (§ 16).

Die Versammlung konnte außerdem auch „zur Bearbeitung eines Gesetzesvorschlags, sonstigen speziellen Gegenstandes oder eines ganzen Fachs von Gegenständen" eigene Kommissionen bilden (§ 20; sie waren im Regierungsentwurf nicht vorgesehen), und sie hat dies in der Folge auch getan[9]. Deren Tätigkeit ersetzte die Vorberatung in den Abteilungen jedoch nicht. Im Unterschied zu dem in der Paulskirche angenommenen Verfahren[10], ging daher z.B. auch der Verfassungsentwurf nach seiner Fertigstellung durch die eigens dafür gebildete Fachkommission zunächst in die Abteilungen, welche dann wiederum für die Berichterstattung im Plenum eine mit der Verfassungskommission nicht identische Zentralabteilung wählten.

Von der Regierung ausgehende Vorlagen wurden gedruckt verteilt und ohne weiteres an die Kommissionen oder Abteilungen verwiesen, sofern die Versammlung nicht ihre sofortige Beratung beschloß (§ 24). Von Abgeordneten eingebrachte Gesetzesvorschläge oder als dringlich bezeichnete Anträge (§ 26) mußten im Plenum verlesen und – ebenso wie Amen-

9 Abgesehen von der schon am 15. 6. eingesetzten Verfassungskommission, die 24 Mitglieder hatte, wurden am 30. 6. 1848 neun Kommissionen mit jeweils 16 Mitgliedern für folgende Sachbereiche gebildet (Sten. Ber. Bd. 1, S. 316, ebd., S. 337 f., die Namen der Mitglieder der Kommissionen):
1. Agrarverhältnisse und Aufhebung der Feudallasten,
2. Handel und Gewerbe mit bes. Berücksichtigung der Lage der arbeitenden Klassen,
3. Justizreform,
4. Kirchen- und Schulwesen,
5. Steuerfragen,
6. Kommunalverfassung,
7. Militärreform und Wehrverfassung,
8. Allgemeine Organisation der Staatsverwaltung,
9. Berg- und Hüttenwesen.

Außerdem bestanden noch die Kommissionen für
10. Petitionen und
11. Geschäftsordnung.

Daneben setzte die Versammlung im Verlauf ihres Bestehens auch noch einige Spezialkommissionen ein, z.B. für den Bau eines Sitzungslokals, die Untersuchung der Lage der Spinner und Weber und die Untersuchung der Verhältnisse in der Provinz Posen; auch auf die Adreßkommission wäre noch hinzuweisen. – Die Einrichtung einer Kommission für internationale Beziehungen wurde am 30. 6. abgelehnt, weil Preußen nach Einsetzung der Provisorischen Zentralgewalt „wahrscheinlich" keine selbständige Außenpolitik mehr führen werde (Sten. Ber. Bd. 1, S. 316, Duncker). – Jeder Fachkommission war es gestattet, sich um zwei bis drei sachverständige Mitglieder der Versammlung mit beratender Stimme zu ergänzen (ebd., S. 318).

10 Vgl. oben, S. 489, Anm. 23.

dements (§ 43) – von mindestens zehn Abgeordneten unterstützt werden (ob schon vor oder nach der Verlesung, ist nicht genau gesagt). Sonstige Anträge wurden vom Präsidenten sofort an die zuständige Fachkommission oder den Petitionsausschuß verwiesen (§ 27). Interpellationen mußten vor der betreffenden Sitzung schriftlich angekündigt und vom Präsidenten auf die Tagesordnung gesetzt werden, sofern die Versammlung nicht ihre Dringlichkeit bejahte (§ 28 und 29). Sie bedurften der Unterstützung von 25 Mitgliedern. Eine Debatte über die Antwort des Ministeriums war nicht zulässig[11]. Im Geschäftsordnungsentwurf der Regierung waren weder Interpellationen noch selbständige Anträge oder Gesetzentwürfe von Abgeordneten, sondern lediglich Amendements zu Gesetzesvorschlägen der Regierung berücksichtigt gewesen: eine höchst auffällige und schon in der Sitzung vom 29. Mai 1848 ähnlich wie in der endgültigen Geschäftsordnung (hinsichtlich der Interpellationen gegen den Widerspruch des Ministeriums[12]) ausgefüllte Lücke.

Im Unterschied zur deutschen Nationalversammlung war die preußische erst bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder (mindestens 202 von 402 Abgeordneten) beschlußfähig, und über die Abhaltung geheimer Sitzungen wurde hier mit einfacher, nicht qualifizierter Mehrheit entschieden (§ 31). Die Bestimmungen über die Redeordnung waren im wesentlichen die gleichen, nur daß in Preußen Minister und ihre Vertreter das Recht hatten, „sofortige Zulassung zum Wort" zu verlangen (§ 39)[13]. Abgeordnete polnischer Nationalität, die der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig waren, durften geschriebene Reden ablesen (§ 41): auch dies eine Neuerung gegenüber dem Regierungsentwurf. Bei Gesetzen mußte eine allgemeine Diskussion der Spezialdebatte über die einzelnen Artikel vorangehen, und zwischen dem Ende der Beratung und der Schlußabstimmung über die Gesamtvorlage mußte eine Frist von mindestens einem Tag liegen (§ 46). In Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf war die preußische Geschäftsordnung in diesen Punkten präziser als diejenige der deutschen Nationalversammlung.

Das Abstimmungsverfahren war in Berlin ähnlich geregelt wie in Frankfurt. Namentliche Abstimmung konnte hier von 25, also einer auch im Verhältnis geringeren Zahl von Abgeordneten verlangt werden (§ 53)[14]. Die im Regierungsentwurf als weitere Möglichkeit noch vorgesehene Kugelung war in der definitiven Geschäftsordnung gestrichen; Abstimmung durch unterzeichnete Karten, die auch in der Paulskirche erst im Oktober eingeführt wurde[15], gab es in der preußischen Nationalversammlung nicht.

---

11 Vgl. jedoch unten, S. 497.

12 Besonders Hansemann hatte sich für den Grundsatz ausgesprochen, daß Interpellationen nur mit Zustimmung der Mehrheit des Hauses möglich sein sollten (Sten. Ber. Bd. 1, S. 42).

13 Vgl. dazu die späteren Einschränkungen unten, S. 497.

14 Vgl. dazu oben, S. 494, Anm. 3.

15 Vgl. oben, S. 492 f.

Trotz gewisser Abweichungen im einzelnen stimmten somit die Geschäftsordnungen der deutschen und der preußischen Nationalversammlung in den wesentlichen Grundzügen überein. Dabei hielt man sich in Preußen enger an das gemeinsame französische Vorbild (das hier auch auf dem Weg über Belgien Eingang fand), was sich z. B. an der Einrichtung des Quästoren-Amtes und dem Vorsitz des Präsidenten in den Zentralabteilungen zeigt[16]. Vor allem aber hielt man auch später im faktischen Geschäftsverfahren an der für das französische System typischen Vorberatung in Abteilungen fest, obwohl schon frühzeitig Zweifel an der Weisheit dieses Verfahrens geäußert wurden[17] und später Abteilungssitzungen häufig wegen zu geringer Beteiligung nicht stattfinden konnten[18].

Förmlich abgeändert oder ergänzt wurde die Geschäftsordnung im weiteren Verlauf der Verhandlungen in den folgenden Punkten[19]:

1. Bei Interpellationen konnte ab Ende Juli über die Antwort des Ministeriums mit Zustimmung der Versammlung eine Debatte stattfinden[20].

2. Über die Dringlichkeit von Anträgen und Interpellationen befand seit Ende September zunächst eine „Prioritätskommission". Verneinte diese die Dringlichkeit, so war dagegen kein Einspruch möglich; im anderen Fall konnte das Plenum sich noch immer gegen die Dringlichkeit aussprechen[21].

3. Zur Redeordnung wurde ausdrücklich festgestellt, daß die Minister nach einmal ausgesprochenem Schluß der Debatte nur noch insoweit das Wort erhalten durften, als sie bei Gesetzesvorlagen der Regierung die sonst dem Antragsteller zukommenden Rechte wahrnahmen[22].

4. Ab Ende Juli war Stimmenthaltung bei namentlicher Abstimmung offiziell zulässig und wurde auch als solche protokolliert. Erstmals in der Geschichte des deutschen Parlamentarismus wurde damit die sonst übliche Regel durchbrochen, daß anwesende Abgeordnete ihre Stimme auch abzugeben hätten[23].

5. Über Anträge und Amendements, die bei der ersten Abstimmung noch nicht gedruckt vorgelegen hatten, mußte ab Ende September im

---

16 Über die Geschäftsordnung der belgischen Deputiertenkammer s. Hatschek, Parlamentsrecht, S. 137 ff.

17 Siehe dazu die Ausführungen Hüffers, der für Sachausschüsse plädierte, in der Sitzung vom 31. 5. 1848 (Sten. Ber. Bd. 1, S. 64 f.). Ähnlich äußerte sich Bauerband am 5. 6. 1848: ebd., S. 107.

18 Sten. Ber. Bd. 3, S. 1724 (21. 10. 1848).

19 Vgl. dazu die Berichte der Geschäftsordnungskommission und die Debatten darüber vom 25. 7. (Sten. Ber. Bd. 1, S. 593 ff.) und vom 25. 9. 1848 (ebd., Bd. 2, S. 1216 ff.). Am Ende der Sitzung vom 25. 9. wurde außerdem beschlossen, einen Neudruck der Geschäftsordnung vorzunehmen (vgl. auch Plate, Geschäftsordnung, S. 4, Anm.).

20 Sten. Ber. Bd. 1, S. 600.

21 Ebd., Bd. 2, S. 1217. Der gleiche Antrag war am 25. 7. noch abgelehnt worden (ebd., Bd. 1, S. 596).

22 Ebd., Bd. 2, S. 1219 (25. 9. 1848).

23 Ebd., Bd. 1, S. 601, vgl. auch oben, S. 474, und unten, S. 510.

Falle der Annahme in der folgenden Sitzung ohne Wiederaufnahme der Diskussion ein zweites Mal abgestimmt werden[24].

Bereits an der mangelnden Unterstützung scheiterte ein Antrag Krackrügges, den des Schreibens unkundigen Abgeordneten zu gestatten, alle nach der Geschäftsordnung schriftlich vorzunehmenden Anmeldungen, Anträge u. dgl. mündlich vorzubringen[25]. Der Vorschlag, die Sitzungen der Verfassungskommission öffentlich abzuhalten, fand keine Mehrheit[26], ebenso der Antrag, die Abteilungen periodisch im Abstand von sechs Wochen zu erneuern[27].

Das Recht zur Einsetzung von Untersuchungsausschüssen war der Versammlung weder im Verfassungsentwurf der Regierung noch in der endgültigen Geschäftsordnung ausdrücklich zuerkannt worden. Sie nahm es jedoch in Anspruch, und auch die Regierung gestand es ihr prinzipiell zu. Über das Ausmaß dieser Kompetenz kam es jedoch zu scharfen Auseinandersetzungen, als Anfang Juli eine Untersuchungskommission für die Verhältnisse im preußischen Polen eingesetzt wurde. Dabei spitzte sich die Diskussion auf die Frage zu, ob sich die Kommission nur aufgrund der im Ministerium bereits vorhandenen Unterlagen und weiterer Auskünfte der örtlichen Behörden ihr Urteil bilden müsse, oder ob sie darüber hinaus das Recht haben sollte, nötigenfalls an Ort und Stelle Zeugen zu vernehmen und Sachverständige zu hören und somit auch gegen staatliche Instanzen zu ermitteln[28]. Dies wurde besonders von der Linken verlangt und schien auch bereits mit knapper Mehrheit durchgesetzt, als es der Rechten unter zumindest fragwürdiger Auslegung der Geschäftsordnung[29] doch noch gelang, das „droit d'enquête", wie auch vom Ministerium gefordert, auf das Verfahren indirekter Untersuchung durch Vermittlung der staatlichen Behörden zu beschränken.

Die preußische Nationalversammlung hat vom Recht der Geschäftsordnungsautonomie, die ihr im Verfassungsentwurf der Regierung vom 20. Mai 1848 (§ 60), dem künftigen Rechtszustand vorgreifend, ausdrücklich und im Verlauf der Verhandlungen auch indirekt zuerkannt worden

---

24 Ebd., Bd. 2, S. 1217.

25 Ebd., Bd. 1, S. 601 (25. 7. 1848). Über den radikalen Demokraten Krackrügge s. oben, S. 450, Anm. 39.

26 Sten. Ber. Bd. 1, S. 211 (17. 6. 1848). Der Antrag war von Harrassowitz (Fraktion Duncker-Kosch) gestellt worden, er wurde u. a. auch von Waldeck, dem Vorsitzenden der Kommission, abgelehnt.

27 Ebd., S. 595 (25. 7. 1848).

28 Ebd., S. 339 ff.

29 Präsident Grabow hatte zunächst den Antrag zur Abstimmung gebracht, daß die Kommission bei ihrer Arbeit völlig freie Hand in der Wahl ihrer Informationsmittel haben solle, und auf Anfrage aus der Versammlung die Ansicht vertreten, daß bei dessen Annahme alle weiteren Anträge erledigt seien, welche auf eine genauere Definierung der Kompetenzen der Kommission abzielten. Gegen diese Art der Fragestellung erhob sich kein Widerspruch. Als dann der Antrag angenommen war und einige Abgeordnete der Linken den Saal bereits verlassen hatten, wurde unter Protest der Zurückgebliebenen doch noch beschlossen, auch über die weiteren Anträge noch abzustimmen, und dabei wurde der Kommission das Recht zur selbständigen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen genommen.

war, in weitestem Umfang Gebrauch gemacht. Sie hat dabei im damals noch „vorkonstitutionellen" Preußen auch in den sonst verfassungsrechtlicher Regelung vorbehaltenen Bereich (z. B. Beschlußfähigkeit, Interpellationsrecht, „droit d'enquête") eingegriffen und im ganzen die Tendenz verfolgt, die Kompetenzen der Versammlung auszudehnen, die Rechte und Pflichten des Ministeriums ihr gegenüber aber genauer zu definieren. Dabei wurden zwar die extremen Forderungen der Linken nicht immer durchgesetzt, doch der einzig echte Akt der Selbstbeschränkung blieb die Ende September beschlossene Erschwerung von Dringlichkeitsanträgen. So ist es immerhin verständlich, daß sich Hansemann Ende November 1848 – vergeblich – dafür einsetzte, den künftigen Kammern die Geschäftsordnungsautonomie wieder zu nehmen und die Reglements stattdessen durch Gesetz zu erlassen[30].

Durch die Ende Februar 1849 aufgrund der oktroyierten Verfassung einberufenen Kammern bekam das parlamentarische Geschäftsverfahren in Preußen dann die Gestalt, die im wesentlichen unverändert bis in das Jahr 1862 beibehalten wurde[31]. Das Ministerium hielt sich in dieser Frage offiziell völlig zurück. Einige Abgeordnete der rechten Seite beider Kammern trafen sich jedoch in den Tagen vor Sitzungsbeginn und entwarfen in gemeinschaftlicher Beratung für jede von ihnen nach dem gleichen Modell eine Geschäftsordnung[32]. Sie orientierten sich dabei für das Verhältnis der beiden Kammern zueinander am belgischen Vorbild, sonst weitgehend an den Geschäftsordnungen der deutschen und der preußischen Nationalversammlung, schlugen neben anderen Modifikationen jedoch auch einige Änderungen vor, welche z. T. die Stellung des Ministeriums stärkten, z. T. die Wirkungsmöglichkeiten der Minorität einengten. So sollte z. B. der selbständige Antrag eines Abgeordneten ohne vorherige Verlesung im Plenum an die jetzt sieben Abteilungen verwiesen werden, und nur, wenn mindestens drei von ihnen seine Aufnahme auf die Tagesordnung befürwortet hatten, konnte er gedruckt und danach vor dem Plenum begründet werden (§ 25). Wurde er anschließend von mindestens 30 Mitgliedern unterstützt, so entschied die Versammlung nach vorläufiger Beratung mit einfacher Mehrheit, „ob der Antrag weiter in Erwägung zu ziehen, zu vertagen oder zu verwerfen sei" (§ 26). Da die Mehrheit der Versammlung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auch die Majorität in allen Abteilungen haben würde, konnten Anträge der Minorität somit bereits „abgewürgt" werden, bevor sie überhaupt auf die Tagesordnung kamen. Von Dringlichkeitsanträgen war in dem Entwurf nicht die Rede. Über die Zulässigkeit von Interpellationen sollte zunächst der – im Extremfall allein aus Mitgliedern der Majorität bestehende – „Gesamtvor-

30 Verfassungswerk, S. 161.

31 Vgl. Plate, Geschäftsordnung, S. 7 ff.

32 Siehe dazu die Ausführungen Viebahns in der ersten Sitzung der Zweiten Kammer: Sten. Ber. 2. K. 1849, S. 2 ff. (27. 2. 1849). Vgl. auch Fischer, Preußische Kammern, S. 5 und S. 10 ff., sowie Plate, ebd., S. 3. Druck des als provisorische Geschäftsordnung für die Zweite Kammer angenommenen Entwurfs: Sten. Ber., ebd., S. XXV ff.

stand" der Kammer[33] befinden, und auch wenn dieser eine Interpellation genehmigt hatte, konnte die Kammer sie noch mit Mehrheit für unzulässig erklären (§ 28). Ministern und ihren Stellvertretern war wiederum das Recht eingeräumt, „zu jeder Zeit" das Wort zu verlangen (§ 40), und über Vorlagen der Regierung durfte nicht zur Tagesordnung übergegangen werden (§ 41).

Nachdem sich die Zweite Kammer am 27. Februar unter einem Alterspräsidenten konstituiert hatte, wurde der so gekennzeichnete Entwurf durch den Abgeordneten Viebahn mit dem Antrag eingebracht, ihn provisorisch anzunehmen und gleichzeitig eine Kommission zur Ausarbeitung einer definitiven Geschäftsordnung einzusetzen. Nachdem die Frage auf die nächste Sitzung vertagt worden war, unterzogen hier die Fraktionen der Linken den Viebahn'schen Entwurf einer scharfen Kritik und beantragten, an seiner Stelle die Geschäftsordnung der preußischen Nationalversammlung in der Fassung vom 25. September 1848[34] vorläufig als Reglement anzunehmen. Sie unterlagen jedoch in namentlicher Abstimmung mit 169:148 Stimmen. Eine Kommission, der 14 Mitglieder angehörten, stellte dann bis zum 22. März in neun mühseligen Sitzungen eine definitive Geschäftsordnung fertig, welche am 28. März ohne Aussprache einstimmig en bloc angenommen wurde[35]. Die für die Linke besonders anstößigen Bestimmungen waren darin wieder beseitigt. Sie unterschied sich aber auch sonst in einigen Punkten vom Entwurf Viebahn und der Geschäftsordnung der preußischen Nationalversammlung.

1. Die Konstituierung der Kammer fand unter einem Alterspräsidenten statt. Die im Entwurf Viebahn (§ 1) gegebene Möglichkeit zur Wahl eines provisorischen Präsidiums entfiel. Die Wahlprüfung nahmen die sieben Abteilungen vor. Im Unterschied zum Entwurf (§ 5) war es nicht zulässig, einen Abgeordneten, dessen Wahl angefochten worden war, bis zur Entscheidung darüber „aus besonderen Gründen" aus der Versammlung auszuschließen. Die Wahl des Vorstandes erfolgte nach dem gleichen Verfahren wie in der preußischen Nationalversammlung (Viebahn hatte auch für die Schriftführer absolute Mehrheit vorgeschlagen), doch die Präsidenten wurden nunmehr nur noch zweimal für die Dauer von vier Wochen, dann für den Rest der Session gewählt (§ 9). Das Amt der „Quästoren" wurde beibehalten, die bei Viebahn außerdem noch vorgesehenen „Ordner" jedoch gestrichen. Auch der „Gesamtvorstand"[36] als kollegialisches Entscheidungsorgan fiel weg; seine Aufgaben (Vorberatung des Geschäftsplans, Anstellung des Personals, Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Etats) wurden dem Präsidenten allein übertragen, „weil dies zu den Prärogativen seines hohen Amtes gehören müsse"[37].

33 Er war zusammengesetzt aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten, den Vorsitzenden der sieben Abteilungen und vieren der acht Schriftführer (§ 12).

34 Vgl. oben, S. 497, Anm. 19.

35 Sten. Ber., ebd., S. 325. Druck, ebd., S. XXV ff.

36 Vgl. oben, Anm. 33.

37 Bericht der Geschäftsordnungskommission, ebd., S. 324.

2. Im Unterschied zum Verfahren der preußischen Nationalversammlung und auch zum Entwurf Viebahn wurden nunmehr Gesetzesvorlagen der Regierung und der anderen Kammer sowie Anträge der Abgeordneten in der Regel durch Kommissionen vorberaten (§ 15). Die Abteilungen blieben bestehen, hatten aber neben der Wahlprüfung im wesentlichen nur noch die Aufgabe, die Mitglieder der Kommissionen zu wählen. Die Abteilungen waren stets, die Kommissionen nur bei Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder beschlußfähig (§ 17). Die Bildung von acht Fachkommissionen war vorgeschrieben[38], weitere konnten nach Bedarf eingesetzt werden.

3. Selbständige Anträge mußten künftig schon mit Unterschriften von 15 Mitgliedern eingereicht werden, wurden dann aber ohne weiteres sofort gedruckt, verteilt und an die Kommissionen verwiesen (§ 24 und § 25). Dringlichkeitsanträge waren wieder möglich. Sie mußten aber von mindestens 120 Abgeordneten (d. h. einem guten Drittel der 350 Mitglieder der Kammer) unterstützt werden, und sie gingen danach in jedem Fall erst an eine eigens zu bildende Kommission, die spätestens nach fünf Tagen über die Dringlichkeit und den materiellen Inhalt des Antrags ihren Bericht vorzulegen hatte. Dieser wurde gedruckt und mußte nunmehr nach 24 Stunden auf die Tagesordnung kommen. Zunächst wurde dann mit einfacher Mehrheit über die Dringlichkeit entschieden, anschließend gegebenenfalls in die Debatte eingetreten (§ 26). Es war also in keinem Fall möglich, einen Antrag in der gleichen Sitzung einzubringen und zu beraten. Dieser Paragraph trägt im ganzen wohl am stärksten den Charakter eines mühsam zwischen den Parteien ausgehandelten Kompromisses.

4. Interpellationen (§ 28) mußten von 30 Abgeordneten unterzeichnet eingereicht werden. Der Präsident teilte sie sofort dem Ministerium mit, und dies hatte in der nächsten Sitzung zu entscheiden, ob und wann es die Interpellation zu beantworten gedenke. Die Möglichkeit, die Antwort zu verweigern, war also ausdrücklich vorgesehen. Eine Debatte darüber war nicht zulässig (§ 29). Amendements mußten von 30 Mitgliedern unterstützt sein (§ 45).

5. Die Bestimmungen über die Redeordnung und die Trennung der Debatte in einen allgemeinen und einen speziellen Teil blieben die gleichen wie in der preußischen Nationalversammlung. Über Anträge der Regierung konnte wie im Entwurf Viebahn nicht zur Tagesordnung übergegangen werden; Minister und ihre Vertreter mußten auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden (§ 40 und § 53). Nach Schluß der Debatte hatten das letzte Wort jedoch in jedem Fall der Antragsteller und der Berichterstatter,

---

38 Ständige Kommissionen wurden für folgende Geschäftsbereiche gebildet (§ 19):
1. Geschäftsordnung,
2. Petitionen,
3. Agrarverhältnisse,
4. Handel und Gewerbe,
5. Finanzen und Zölle,
6. Justizwesen,
7. Gemeindewesen und
8. Unterrichtswesen.

bei Gesetzesvorlagen der Regierung die Minister (§ 50): auch hier also einigten sich die Parteien auf einen Kompromiß.

6. Namentliche Abstimmung mußte auf Verlangen von 50 Mitgliedern stattfinden (§ 57). Stimmkarten oder ein Verfahren geheimer Abstimmung wurden nicht eingeführt. Das Problem der Stimmenthaltung war wieder mit Stillschweigen übergangen.

7. Von der Eröffnungssitzung abgesehen, tagten die Kammern stets getrennt. Gemeinsame Beratungen ohne förmliche Beschlußfassung wie z. B. in Württemberg[39] oder gemischte Kommissionen wie in Hannover[40] gab es nicht[41]. Wurde ein Gesetzesvorschlag der Regierung oder der einen Kammer von der anderen abgelehnt, so war er gescheitert, erzielten die Kammern nur in Einzelfragen keine Übereinstimmung, so ging die Vorlage an die Kammer zurück, welche sie zuerst beraten hatte, und dieses Verfahren war fortzusetzen, „bis über die Abänderungen eine Einigung erfolgt ist" (§ 70).

Bis zur Auflösung der Kammer Ende April wurde noch eine Reihe von Anträgen zur Verbesserung der Geschäftsordnung eingebracht[42], sie kamen jedoch sämtlich nicht mehr zur Behandlung.

Es spricht für den guten parlamentarischen Stil der Zweiten preußischen Kammer vom Frühjahr 1849, daß in ihr trotz aller scharfen Parteigegensätze eine ohne Gegenstimme angenommene Geschäftsordnung ausgearbeitet werden konnte. Wie der Entwurf Viebahn zeigt, war dies keineswegs selbstverständlich. Die bedeutsamste Änderung gegenüber dem früheren Geschäftsverfahren war sicherlich die Bestimmung, daß die Vorbereitung jetzt generell aus den Abteilungen in die Kommissionen verlegt wurde. Am wenigsten glücklich erscheint es, daß gerade für Dringlichkeitsanträge ein besonders umständliches Geschäftsverfahren vorgeschrieben war. Gegenüber der Geschäftsordnung der preußischen Nationalversammlung waren die Wirkungsmöglichkeiten des einzelnen weiter eingeengt, was vor allem darin zum Ausdruck kommt, daß trotz der geringeren Gesamtzahl von Abgeordneten (350 statt 402) jede Initiative von vornherein einer stärkeren Unterstützung bedurfte: Anträge mußten von 15 statt von 10, Amendements von 30 statt von 10, Interpellationen von 30 statt von 25 Mitgliedern der Kammer unterzeichnet sein. Aufgrund der Erfahrungen des Jahres 1848 brachte die Geschäftsordnung im ganzen einen

39 Vgl. oben, S. 476.

40 Vgl. oben, S. 476.

41 Über die Vorteile einer solchen Einrichtung war in der Geschäftsordnungskommission ausführlich gesprochen worden. Man verzichtete jedoch auf ihre Einführung, weil man voraussetzte, „daß wenn in Folge des Ganges der Beratung künftig das Bedürfnis zu einer solchen gemeinschaftlichen Beratungs-Kommission beider Kammern sich herausstellen werde, alsdann sich auch Gelegenheit finden dürfte, davon Gebrauch zu machen": Sten. Ber., ebd., S. 325 (Bericht der Geschäftsordnungskommission).

42 Sie sind zusammengestellt bei Plate, Geschäftsordnung, S. 6. Änderungen wurden vor allem vorgeschlagen in Hinblick auf die periodische Neuwahl des Präsidiums, die für Dringlichkeitsanträge notwendige Unterstützung und die nachträgliche Zulassung namentlicher Abstimmung, wenn das Resultat der Abstimmung durch Erheben von den Plätzen oder Zählung zweifelhaft geblieben war.

offensichtlich allgemein als befriedigend angesehenen Ausgleich im Verhältnis der Kammer zum Ministerium ebenso wie zwischen den Rechten des einzelnen, der Minorität und der Majorität. Bis zur offiziellen Berücksichtigung der Fraktionen aber ist man auch hier nicht gelangt, und für eine Vertretung der Minderheiten im Präsidium und in den Ausschüssen gab es weiterhin keine Garantie.

Die Erste Kammer entfernte sich in ihrer endgültigen Geschäftsordnung weniger weit als die Zweite von dem aus privaten Vorberatungen hervorgegangenen Entwurf, den auch sie als vorläufiges Reglement angenommen hatte[43]. So schrieb sie z. B. die Wahl eines provisorischen Präsidiums zwingend vor (§ 1), behielt den „Gesamtvorstand" bei (§ 15) und blieb auch bei der Vorberatung in Abteilungen (§ 16 ff.), weil so „alle Mitglieder in die Arbeiten der Kammer vor deren Beratung in pleno eingeweiht und in den Stand gesetzt werden, sich bei dieser in einer für die Sache ersprießlichen, Zeit ersparenden Weise zu beteiligen"[44]. Die Bildung von Fachkommissionen war möglich, aber nicht notwendig. Eine Neuerung bedeutet die Vorschrift, daß über die Sitzungen aller vorberatenden Gremien Protokolle geführt werden sollten, in denen nicht nur die Beschlüsse und genauen Abstimmungsergebnisse, sondern auch die „Hauptmomente der Diskussion" festgehalten sein mußten (§ 22), und daß die Minister und ihre Vertreter die Aufnahme ihrer Erklärungen in diese Protokolle verlangen konnten (§ 23). Für die Behandlung von Anträgen, Amendements und Interpellationen (gegebenenfalls auch die Entscheidung über deren Dringlichkeit) galten im ganzen die gleichen Regelungen wie in der Zweiten Kammer, sie mußten jedoch jeweils durch 25 von 180 Mitgliedern (d. h. einer im Verhältnis höheren Zahl von Abgeordneten) unterstützt werden. Neu gegenüber der provisorischen Geschäftsordnung war auch die Bestimmung, daß zwischen den bei Beginn der Debatte sich in die Rednerliste einschreibenden Abgeordneten die Reihenfolge durch das Los bestimmt wurde, mit der Maßgabe allerdings, daß zwischen Gegnern und Befürwortern einer Vorlage abgewechselt werden mußte und daß jeder seinen Platz auf der Rednerliste einem anderen darauf verzeichneten Mitglied der Kammer abtreten konnte (§ 44). Spätere Wortmeldungen im Verlauf der Debatte wurden nach der Reihenfolge berücksichtigt. Als Courtoisie gegenüber der Zweiten Kammer ist die Bestimmung zu werten, daß auch über deren Anträge wie über Regierungsvorlagen nicht zur Tagesordnung übergegangen werden durfte (§ 31).

Der dem Erfurter Unionsparlament vorgelegte Entwurf zu einer für beide Häuser gleichen Geschäftsordnung[45] folgte weitgehend der Geschäftsordnung der Zweiten Kammer in Preußen; teilweise stimmte er wörtlich mit dieser überein. Die wichtigsten Abweichungen sind darin zu

---

43 Druck: Sten. Ber. 1. K. 1849/50 Bd. 1, S. XXV ff., ebd., S. XXVIII ff. die endgültige Geschäftsordnung.

44 Ebd., S. 265 (Bericht der Geschäftsordnungskommission vom 23. 3. 1849).

45 Sten. Ber. Volkshaus, S. 29 ff., mit leichter Modifikation angenommen am 21. 3. 1850 (ebd., S. 49).

sehen, daß die Rolle der Abteilungen noch weiter eingeschränkt wurde, daß Dringlichkeitsanträge und Interpellationen nicht zulässig waren und daß die Reihenfolge der Redner durch das Los bestimmt wurde.

Im ganzen dürfen die preußischen Geschäftsordnungen vom März 1849 wohl als Ausdruck eines unter allen am politischen Entscheidungsprozeß beteiligten Kräften erzielten weitgehenden Einvernehmens über die zweckmäßigste Organisation des parlamentarischen Geschäftsverfahrens gelten. Bezeichnend ist allerdings, daß bei den Formen der Vorberatung eine einheitliche Regelung nicht zustande gekommen ist. Allgemeiner Konsensus bestand gegen Ende der Revolutionszeit offenbar aber auch in Hinblick auf diejenigen Punkte, welche über die Detailbestimmungen der Geschäftsordnungen hinaus verfassungsrechtlich garantiert sein sollten: In der oktroyierten Verfassung und ihren Vorstufen, in der revidierten preußischen Verfassung von 1850, der Reichsverfassung und dem Entwurf für die Verfassung der Union war den Kammern übereinstimmend Geschäftsordnungsautonomie, freie Präsidentenwahl und alleinige Wahlprüfung zugestanden, ebenso das Recht der Initiative und der Untersuchung, während die Frage, ob nicht nur die Mehrheit, sondern auch eine Minderheit auf dem Weg der Interpellation von den Ministern Auskunft verlangen dürfe, in den Geschäftsordnungen geregelt wurde. Verfassungsrang aber hatten wiederum die Bestimmungen über Beschlußfähigkeit, Öffentlichkeit und gegebenenfalls die Ausschließung von Mitgliedern[46]. Ob und wie weit sich diese Pinzipien auch in anderen deutschen Ländern im Verlauf der Revolutionszeit gegen die Traditionen des vormärzlichen Konstitutionalismus durchsetzten, wird im folgenden Abschnitt zu untersuchen sein.

4. Die Revision der Geschäftsordnungen des mittelstaatlichen Konstitutionalismus

Nachdem die Ständeversammlungen des deutschen Vormärz durch die Wahlgesetzgebung des Jahres 1848 eine neue Gestalt erhalten hatten, machte sich in der Mehrzahl der deutschen Staaten bald das Bedürfnis geltend, auch die Geschäftsordnungen dem inzwischen errreichten höheren Maß politischer Freiheit anzupassen. Die überkommene Vielfalt ihrer Formen blieb davon freilich unberührt; jedes Land ging seinen eigenen Weg. In Sachsen kam im Verlauf der Revolutionszeit zwischen Regierung und Kammern keine Einigung über eine neue Geschäftsordnung zustande[1]. Die aus relativer Fortschrittlichkeit im Vormärz einerseits, scharfer

46 Während nach der preußischen Verfassung in allen ihren Entwicklungsstufen von 1848 bis 1850 kein einmal zugelassenes Mitglied aus den Kammern wieder ausgeschlossen werden konnte und auch die disziplinarischen Regelungen der Geschäftsordnungen nicht über Ordnungsruf und Entzug des Wortes hinausgingen, hatte nach der Reichsverfassung vom 28. 3. 1849 jedes der beiden Häuser das Recht, „seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrafen" und äußerstenfalls mit Zweidrittelmehrheit auszuschließen (§ 114).

1 Vgl. unten, S. 511 f.

Polarisierung der politischen Kräfte andererseits resultierende Stagnation der Verfassungsentwicklung in Baden führte dazu, daß die Frage hier gar nicht auf die Tagesordnung kam. In Württemberg begnügte sich der „lange Landtag" mit der vormärzlichen Geschäftsordnung, und erst die verfassungsrevidierende Landesversammlung gab sich im Dezember 1849 aufgrund der ihr innerhalb gewisser Grenzen zugestandenen Geschäftsordnungsautonomie[2] ein neues Reglement. Auch in Hannover und Bayern kamen die zu Beginn des Jahres 1849 einsetzenden Bestrebungen zur Reform des Geschäftsverfahrens erst im veränderten Klima des Frühjahrs 1850 zum Abschluß. Auf die drei letztgenannten Länder soll im folgenden die Betrachtung vor allem gerichtet werden.

Bei der Eröffnung des bayerischen Landtags Ende Januar 1849 hatte die Regierung ein neues Gesetz über die Geschäftsordnung angekündigt. Als dies infolge der im Februar offen zutage tretenden Ministerkrisis auf unabsehbare Zeit in Frage gestellt schien, machte die Kammer der Abgeordneten erstmals von ihrem neuen Recht der Initiative Gebrauch und setzte am 14. Februar aufgrund eines Antrages Kolbs[2a] einen Ausschuß für die Ausarbeitung einer neuen Geschäftsordnung ein. Dieser beschränkte sich zunächst darauf, den Entwurf für ein Gesetz zu erstellen, welches die bisherigen verfassungsrechtlichen Regelungen[3] ersetzen und den beiden Kammern dann als Grundlage für die Ausarbeitung neuer Geschäftsordnungen dienen sollte.

Nach der schon am 24. Februar fertiggestellten Ausschußvorlage[4] erhielt jede Kammer im Rahmen dieses Gesetzes die Geschäftsordnungsautonomie (Art. I); unter Aufhebung der „Einweisungskommission" wurde ihnen die alleinige Wahlprüfung übertragen (Art. II), und sie waren frei in der Wahl ihrer Präsidenten (Art. III). Die gebundene Sitzordnung wurde beseitigt. Jeder Kammer war freigestellt, statt der früheren sechs stehenden Ausschüsse eine beliebige Zahl von Kommissionen zu bilden (Art. III), und die Verhandlungen wie die Abstimmungen sollten nach Art. VI künftig generell öffentlich sein (geheime Sitzungen waren nur mit Zustimmung der Mehrheit möglich). Regierungsvorlagen hätten künftig keinen Vorrang im Geschäftsverfahren gehabt. Das Recht der Minister, jederzeit Gehör verlangen zu dürfen, wurde eingeschränkt[5]; falls sie nach Schluß der Debatte noch einmal das Wort ergriffen, konnte die Aussprache unter bestimmten Voraussetzungen[6] wieder aufgenommen werden (Art. VII).

---

2 Vgl. unten, S. 509 ff.

2a Siehe über ihn oben, S. 63, Anm. 60.

3 Vgl. oben, S. 464, Anm. 4.

4 Verh. 2. K. 1849, Beil.-Bd. 1, S. 110 ff.

5 Die Tagesordnung konnte künftig auch bei Vorlagen, die im Namen des Königs gemacht wurden, nur noch in „wichtigen Fällen" vorübergehend ausgesetzt werden, und eine Unterbrechung des gerade sprechenden Redners war in keinem Fall mehr zulässig.

6 Waren im Schlußwort eines Ministers neue Tatsachen vorgebracht worden, so konnte jedes Mitglied der Kammer dazu wie bisher noch einmal das Wort verlangen. Außerdem aber konnte die Kammer jetzt auch durch Mehrheitsentscheid die Wiederaufnahme der Debatte beschließen.

Die Beschlußfähigkeit jeder Kammer sollte an die Anwesenheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder gebunden sein (Art. VIII). Die Kammern wie ihre Ausschüsse konnten von der Regierung die Vorlage von Originalakten verlangen; die Ausschüsse durften darüber hinaus Sachverständige zu Rate ziehen und Zeugen vernehmen lassen (Art. XI). Das Interpellationsrecht war auffälligerweise nicht erwähnt. Die Verfassungsbestimmung, daß alle von den Kammern verabschiedeten Gesetze und Anträge erst am Ende jeder Session im Landtagsabschied vom König zu genehmigen oder zu verwerfen seien[7], sollte aufgehoben werden (Art. XIV).

Obwohl dem Ausschuß Mitglieder aller Fraktionen mit Ausnahme der Rechten angehörten, wurden fast alle Artikel von ihm einstimmig verabschiedet[8]. Längere Diskussionen mit dem an den Sitzungen teilnehmenden Regierungsvertreter ergaben sich lediglich bei Art. VII (Rechte der Minister während der Plenardebatten), Art. VIII (Quorum für die Beschlußfähigkeit) und Art. IX (Befugnisse der Untersuchungsausschüsse), doch wurde auch hier schließlich Einvernehmen erzielt[9]. Bis zuletzt kontrovers blieb nur die im Grunde nebensächliche Frage, ob ein Zusatz über den Geschäftsverkehr der Kammern untereinander aufgenommen und ausdrücklich bestimmt werden sollte, daß bei Vorlagen an den König „die allgemein vorgeschriebenen Formen" zu beachten wären. Beides wurde schließlich als überflüssig mit 4:3 Stimmen abgelehnt.

Der Kommissionsentwurf des bayerischen Landtags enthält in nuce die Forderungen der Zeit zur Reform des landständischen Geschäftsverfahrens im damaligen Deutschland überhaupt. Er kam im Frühjahr 1849 zwar nicht mehr zur Beratung, wurde aber weitgehend in die Regierungsvorlage vom 21. Oktober 1849[10] aufgenommen, aus der dann das „Gesetz, den Geschäftsgang des Landtags betreffend", vom 25. Juli 1850 hervorging[11]. Es war sehr viel detaillierter als der Entwurf vom Februar und engte insofern den Umfang des den Kammern zu autonomer Regelung überlassenen Bereichs wieder ein. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen enthielt es vor allem in folgenden Punkten:

Zur Konstituierung und Beschlußfähigkeit war künftig nur die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich (Art. 4 und Art. 25 der verab-

7 Verf. Tit. VII, § 29.

8 Siehe dazu die Protokolle über die Ausschußsitzungen vom 23. und 24. 2. 1849: Verh. 2. K. 1849 Beil.-Bd. 1, S. 112 f.

9 Welche Alternativen bei Artikel VII zur Debatte gestanden hatten, geht aus den Protokollen nicht hervor; der Kompromißcharakter der schließlich gefundenen Formulierungen ist jedoch offensichtlich (vgl. oben, S. 505, Anm. 5 und 6). Zu Art. VIII hatte der Regierungskommissar Hänlein vorgeschlagen, daß die Kammern schon bei Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder beschlußfähig sein sollten (wie es dann auch im Gesetz vom 25. 7. 1850 in Art. 25 bestimmt wurde), und bei Art. XI hatte Kolb zunächst beantragt, daß die Ausschüsse das Recht erhalten sollten, auch selber Zeugen vorzuladen und zu vernehmen. Die Regierung hatte außerdem noch erhebliche Bedenken gegen die Verpflichtung zur Vorlage von Originalakten (besonders bei Fragen der Außenpolitik), doch meinten die Ausschußmitglieder, „daß der eigene Takt der Kammern dieselben von diesfallsigen Mißgriffen bewahren werde" (ebd., S. 112 f.).

10 Verh. 2. K. 1849/50, Beil.-Bd. 1, S. 139 ff., ebd., S. 265 ff., der Ausschußbericht dazu (10. 11. 1849).

11 Zachariae, Verfassungsgesetze, S. 141 ff.

schiedeten Fassung). Den Kammern wurde es freigestellt, neben einer beliebigen Zahl von Ausschüssen auch „Geschäftsabteilungen" einzurichten (Art. 4). Das Verfahren bei Interpellationen wurde geregelt (Art. 18 ff.). Regierungsvorlagen erhielten wieder den Vorrang im Geschäftsgang (Art. 24), allerdings wie seit der Reform von 1831 unter der Einschränkung, daß ein Tag in der Woche ausschließlich „der Beratung und Erledigung der Anträge der Kammermitglieder und der Beschwerden" gewidmet sein sollte (Art. 22). Dies war in Abänderung des Regierungsentwurfs von der Kammer der Reichsräte beantragt worden, und die Kammer der Abgeordneten gab ihren langdauernden Widerstand dagegen am Ende nur auf, um das Zustandekommen des Gesetzes nicht überhaupt zu gefährden[12]. Das schon bei den Kommissionsberatungen im Februar umstrittene Recht, die Vorlage von Originalakten und die Vernehmung von Zeugen verlangen zu dürfen, wurde den Kammern jetzt wieder genommen[13]. Abweichungen vom normalen Geschäftsgang, die zu regeln nach dem Entwurf vom Februar offenbar in das Ermessen jeder Kammer gestellt sein sollten, wurden wieder an die Zustimmung der Regierung gebunden (Art. 22). Ganz neu und ungewöhnlich war die nur aus den Erfahrungen des Mai 1849[13a] erklärbare Bestimmung, daß im Fall der Beschlußunfähigkeit einer Kammer die fehlenden Mitglieder dreimal schriftlich zum Erscheinen aufzufordern waren und danach gegebenenfalls als ausgetreten galten (Art. 27): eine Regelung, die in der Zweiten Kammer umstritten war, schließlich aber doch mit Mehrheit verabschiedet wurde. Das Gesetz als Ganzes wurde nach der ersten Beratung am 7. Dezember 1849 einstimmig angenommen[14]; die wichtigste Modifikation, die später noch nach den Beschlüssen der Kammer der Reichsräte vorgenommen wurde, ist bereits erwähnt worden.

Ermöglichte somit das Gesetz vom 25. Juli 1850 in Bayern trotz aller Einschränkungen eine weitgehende Umgestaltung des Geschäftsverfahrens, so ist die vom Januar 1849 bis in den Februar 1850 sich hinziehende Revi-

---

12 So wurde es noch im Ausschußbericht über die Rückäußerung der Kammer der Reichsräte abgelehnt, auf deren Antrag einzugehen, weil die Regierung selbst auf dieses Recht verzichtet habe und es danach „den Kammern gewiß übel anstehen würde, dieser Verzichtleistung gegenüber Bestimmungen in das vorliegende Gesetz aufzunehmen, welche nur allzu oft dazu mißbraucht wurden, die Tätigkeit der Kammer zu lähmen": Verh. 2. K. 1848–1850, Beil.-Bd. 3, S. 387 (18. 4. 1850). Nach längerem Hin und Her gab die Kammer dann am 5. 6. 1850 schließlich nach.

13 Art. 33. Falls die Ausschüsse das Gutachten von Sachverständigen einholten, so durften daraus „keine eigenen Ausgaben für die Staatskasse erwachsen" (ebd.).

13a Vgl. dazu unten, S. 593 f.

14 Verh. 2. K. 1849/50 Bd. 2, S. 480. Die aufgrund des Gesetzes vom 25. 7. 1850 (s. oben, S. 506, Anm. 11) von der Zweiten Kammer beschlossene Geschäftsordnung ist gedruckt bei Döllinger-Strauß, Verordnungssammlung Bd. 21, S. 338 ff. Folgende ihrer ergänzenden Einzelbestimmungen sind im Licht der Geschäftsordnungsdiskussionen der vorangegangenen Zeit von Interesse:

1. Abteilungen wurden nicht gebildet, sondern man blieb bei fünf stehenden Ausschüssen. Daneben war die Einrichtung von besonderen Kommissionen möglich (Art. 31–33).
2. Interpellationen und alle Arten von Anträgen bedurften gleichmäßig einer Unterstützung von mindestens 15 Abgeordneten, d. h. etwa einem Zehntel der Mitglieder der Kammer (Art. 68–71, 74 und 86). Anträge auf Änderung von Verfassungsgesetzen mußten von mindestens der Hälfte der Anwesenden unterstützt werden (Art. 66).

sion der hannoverschen Geschäftsordnung[15] dadurch gekennzeichnet, daß sie sich auf Verbesserungen im Detail beschränkte, dem Geist der Zeit jedoch von vornherein kaum Zugeständnisse machte und die wesentlichen Grundzüge und spezifischen Eigentümlichkeiten des hannoverschen Geschäftsverfahrens beibehielt[16]: Die Ämter des Erbmarschalls, des Generalsyndikus und des Generalsekretärs, die Möglichkeit, das Plenum zum Zweck der „Beratung" in ein „Committee of the whole house" zu verwandeln, die mehrfache Debatte und Abstimmung, die gemeinschaftlichen Kommissionen beider Kammern und die „Konferenzen" zum Ausgleich unterschiedlicher Beschlüsse. Auch die Wahlprüfung erfolgte weiterhin von der Ständeversammlung als Ganzer für die Mitglieder jeder Kammer; neu war allerdings, daß sie jetzt auch über die von der Regierung beanstandeten Legitimationen endgültig entschied (§ 25). Über die Mitwirkung der Regierung bei der Bestellung der Präsidenten der Kammern kam es zu einer langen und erbitterten Kontroverse zwischen dem Landtag und dem Ministerium, schließlich aber blieb es dabei, daß die Kammern für jedes Amt drei Kandidaten vorschlugen. Auch in Hannover waren die Kammern künftig erst bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlußfähig (§ 46); an „Beratungen" mußte mindestens ein Viertel der Mitglieder teilnehmen (§ 44). Eine Neuerung gegenüber dem Vormärz bedeutete es, daß nunmehr bei „Beratungen" durch Mehrheitsbeschluß das Ende der Aussprache herbeigeführt werden konnte (§ 45). Künftig brauchte nicht mehr über jeden Antrag (z. B. auf Einsetzung einer Kommission) mehrfach und an verschiedenen Tagen abgestimmt zu werden (§ 51); dreimalige Lesung blieb nur für Gesetze vorgeschrieben. Die von einigen Mitgliedern beantragte Zulassung von Dringlichkeitsanträgen und Interpellationen war schon in der Zweiten Kammer von der Mehrheit abgelehnt worden. Das Recht der Enquete blieb den Kammern vorenthalten; ihre Ausschüsse hatten künftig lediglich die Möglichkeit, „Sachverständige unter Vermittlung der Regierung zuzuziehen" (§ 72). Für den Antrag, auch Minister und landesherrliche Kommissare dem Ordnungsruf des Präsidenten zu unterstellen, fand sich in der Ständeversammlung keine Mehrheit. Sie setzte aber immerhin die Bestimmung durch, daß den Vertretern der Regierung bei Verstößen gegen die Ordnung das Wort entzogen werden konnte (§ 30). Selbständige Anträge mußten künftig nicht von mindestens einem, sondern von drei weiteren Abgeordneten unterstützt werden (§ 66); namentliche Abstimmung (§ 49) erfolgte in Zukunft auf Verlangen von zwölf statt wie bisher drei Mitgliedern der Kammern (bei insgesamt 82 Mitgliedern in der Zweiten, mindestens 67 in der Ersten Kammer). Wie bei dem für die Beschlußfähigkeit notwendigen Quorum wurde die hannoversche Geschäftsordnung auch in diesen

15 Vgl. dazu vor allem den Regierungsentwurf vom 1. 2. 1849 mit seiner Begründung (Aktenstücke der 10. Ständeversammlung 1849, S. 6 ff.), die Beschlüsse der Stände dazu (ebd., S. 542 ff.), die erneute Regierungsvorlage vom 8. 11. 1849 (Aktenstücke der 11. Ständevers. 1849/50, 1. Diät 1. Teil, S. 315 ff.) und die Beschlüsse hierzu (ebd., S. 1000 ff.). Im folgenden ist stets die endgültige Fassung der Geschäftsordnung zitiert: Zachariae, Verfassungsgesetze, S. 271 ff.

16 Vgl. dazu oben, S. 467, S. 471, S. 473 und S. 476.

Punkten dem damals in Deutschland allgemein Üblichen angeglichen. Ähnliches gilt für die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Verhandlungen, die schon durch Gesetz vom 16. April 1848[17] neu geregelt worden war.

Die Geschäftsordnung der verfassungberatenden Landesversammlungen Württembergs[18] war in den wesentlichen Grundzügen durch das Gesetz vom 1. Juli 1849[19] vorgezeichnet: Prüfung der Legitimationen allein durch den ständischen Ausschuß (in Zweifelsfällen durch die Versammlung selbst), Konstituierung unter einem Alterspräsidenten, freie Wahl des Vorstandes (der Präsidenten mit absoluter, der Schriftführer mit relativer Mehrheit), ungebundene Sitzordnung, Beschlußfähigkeit bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Abgeordneten, doppelte Lesung bei allen Anträgen zur Verfassungsreform im Abstand von mindestens acht Tagen, Verbot der motivierten Abstimmung[20], Aufhebung des Geheimen Rates als für den Verkehr zwischen Ständeversammlung und Regierung zuständiger Instanz. Für die Öffentlichkeit der Verhandlungen blieben die Bestimmungen der Verfassung von 1819 gültig: Geheime Sitzungen mußten auf Verlangen der königlichen Kommissare bei im Namen des Landesherren abgegebenen Erklärungen, sonst nach dem Antrag von mindestens drei Abgeordneten auf Beschluß der Mehrheit stattfinden. Die der Versammlung in Art. 27 des Gesetzes vom 1. Juli 1849 zugebilligte Geschäftsordnungsautonomie war also streng auf die Regelung ihrer inneren Angelegenheiten begrenzt; der Rahmen war nach den gemeinliberalen Grundsätzen der Zeit abgesteckt.

Während ein von den Abgeordneten Fetzer[21] und Zeller[22] ausgearbeiteter Entwurf[23] für die Vorberatung ein gemischtes System stehender Ausschüsse und nötigenfalls eigens einzusetzender Kommissionen enthalten hatte[24], entschied sich die Versammlung für jeweils frei zu bildende Kommissionen, wie es der württembergischen Tradition entsprach (§ 18). Die Kommissionen sollten das Recht haben, von den Ministern nicht nur

17 Gesetzsammlung 1848, I. Abt., S. 129 ff.

18 Verh. 1. Landesvers. 1849/50, Beil.-Bd., S. 149 ff.

19 Siehe oben, S. 246, Anm. 54. Vgl. zum folgenden bes. Art. 20 und Art. 24–27.

20 Vgl. dazu oben, S. 474.

21 Karl August Fetzer (1809–1885), Mitglied des Landtags seit 1845 und Abgeordneter der deutschen Nationalversammlung (Deutscher Hof).

22 Gustav Zeller (1812–1884), Mitglied des Landtags seit 1848. Er gehörte wie Fetzer zu den württembergischen Demokraten.

23 Verh. 1. Landesvers. 1849/50, Beil.-Bd., S. 58 ff.

24 § 19. Vorgesehen waren Kommissionen für:
1. Württembergische Verfassung und deutsche Frage,
2. Wahlprüfung,
3. Staatsrechtliche Fragen,
4. Innere Verwaltung, Landwirtschaft, Handel und Gewerbe,
5. Kirchen- und Schulwesen,
6. Finanzfragen und Steuern und
7. Petitionen.

Auskünfte, sondern auch die Vorlage von Akten zu „verlangen" und außerdem „Zeugen und Sachverständige zur Äußerung aufzufordern" (§ 24): Eine durch Verfassung und Gesetz nicht gedeckte Bestimmung, die Fetzer aufgrund der Einwände von Minister Schlayer während der Debatte über die Geschäftsordnung am 7. Dezember dann dahin erläuterte, daß den Ausschüssen wie bei der Ladung von Zeugen auch in bezug auf die Aktenmitteilung kein „Zwangsrecht" zustehe[25]. Selbständige Anträge konnten wie bisher auch von einzelnen Abgeordneten eingebracht werden, sie mußten künftig jedoch nach der Begründung im Plenum von mindestens fünf Abgeordneten unterstützt werden, um zur weiteren Behandlung zugelassen werden zu können (§ 33). Amendements (§ 37) bedurften keiner Unterstützung. Da Regierungsvorlagen auch bisher in Württemberg formal keinen Vorrang im Geschäftsgang hatten, stellte sich dieses Problem hier nicht. Dringlichkeitsanträge wurden gegenüber dem früheren Verfahren insofern erschwert, als jetzt schon für die Begründung der Dringlichkeit nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden das Wort erteilt werden durfte, und wie bisher mußten drei Viertel der Abgeordneten vor dem Eintritt in die Debatte die Dringlichkeit bejahen (§ 32–36). Prinzipiell aber blieb es möglich, einen Antrag in der gleichen Sitzung unabhängig von der vorher festgestellten Tagesordnung einzubringen, zu beraten und zu verabschieden. Gesprochen wurde von der Rednerbühne (dies war für Württemberg neu) und nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Daß man seinen Platz auf der Rednerliste abtreten konnte, war ausdrücklich bestimmt (§ 44–48). Minister und Königliche Kommissare konnten nach jedem Redner das Wort verlangen. Nach ihren Ausführungen durfte aber die Aussprache nicht beendet werden, falls noch ein Abgeordneter zur Widerlegung das Wort ergreifen wollte (§ 49). Nach einmal ausgesprochenem Schluß der Debatte kamen nur noch der Antragsteller oder der Berichterstatter, gegebenenfalls auch der Sprecher für ein Minderheitsvotum zu Wort (§ 54). Interpellationen waren vor der Sitzung schriftlich einzureichen und bedurften keiner Unterstützung; eine Debatte über die Antwort des Ministeriums war nicht zulässig (§ 56ff.). Auch zu dieser Frage schwieg die bisherige Gesetzgebung ebenso wie beim Enquete-Recht; die Regierung erhob in diesem Punkt jedoch keine Einwände. Die Abstimmung erfolgte „in der Regel" durch Namensaufruf, nur bei minder wichtigen Gegenständen durch Aufstehen oder Sitzenbleiben (§ 66 und § 67). Stimmenthaltung war nicht möglich. Der Präsident hatte sogar das Recht, „die Herbeirufung der in den ständischen Gebäuden anwesenden und die öffentliche Nennung der diesem Rufe nicht folgenden Mitglieder anzuordnen" (§ 70). Der Präsident selbst stimmte nicht mit, gab bei Stimmengleichheit mit seinem Votum jedoch den Ausschlag (§ 71). Der Petitionskommission war wöchentlich ein Tag zur Beratung ihrer Berichte einzuräumen (§ 85). Abänderungen der Geschäftsordnung konnten nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden (§ 91).

25 Verh. 1. Landesvers. 1849/50, S. 34 ff.

Diese Geschäftsordnung wurde am 7. Dezember nach längerer Debatte[26] verabschiedet, auch die zweite und die dritte verfassungberatende Landesversammlung legte sie ihren Verhandlungen zugrunde.

Die Revision der Geschäftsordnungen in den übrigen deutschen Ländern soll hier nicht im einzelnen verfolgt werden. Nur einige bemerkenswert erscheinende Momente seien noch hervorgehoben:

In Kurhessen wurde schon am 10. März 1848 ein Ausschuß für die Reform der Geschäftsordnung eingesetzt, dem u.a. auch L. Schwarzenberg[27] angehörte. Dabei ging es zunächst vor allem darum, durch präzisere Formulierungen eine Reihe von Punkten zu klären, die im Vormärz infolge unterschiedlicher und häufig spitzfindiger Auslegung Anlaß zu Querelen zwischen Landtag und Regierung geworden waren[28]. Die Forderung nach freier Präsidentenwahl, die vom Landtag nicht von Anbeginn an erhoben worden war, führte auch hier wie in Hannover zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten mit dem Ministerium, doch der Landtag setzte sein Verlangen in der Geschäftsordnung vom 20. Juli 1848 schließlich durch. Im übrigen aber begnügte man sich auch hier mit Verbesserungen im Detail und behielt das einmal gewohnte Geschäftsverfahren bei, auch wo es von der in Deutschland sonst weithin üblichen Regel abwich: vor allem die zweimalige Beratung über jeden Antrag oder Gesetzentwurf und die stets geheime Schlußabstimmung über die Vorlagen im ganzen.

Sowohl Sachsen wie Hessen-Darmstadt, die im Vormärz das bayerische System stehender Ausschüsse gehabt hatten, führten jetzt die Abteilungen ein; in Darmstadt allerdings nur für die Zweite Kammer, da man bei im Höchstfall 25 Mitgliedern der Ersten Kammer die Bildung von Abteilungen nicht für sinnvoll hielt. Ob sie in der Zweiten Kammer auch vorberatende Funktionen wahrnehmen oder im wesentlichen nur für die Wahl der Kommissionen zusammentreten sollten, konnte von Fall zu Fall entschieden werden[29]. Die vom Ministerium vorgeschlagene Einrichtung von vorberatenden Abteilungen[30] wurde in der Zweiten sächsischen Kammer nicht zuletzt unter Verweis auf die einschlägigen Frankfurter Erfahrungen

---

26 Ebd., S. 21 ff. Besonders eingehend wurde dabei die Frage erörtert, wie ein möglichst großer Raum für die Zuhörer geschaffen werden könne (zumal jetzt auch Damen zugelassen waren!). Im eigentlichen Sinn kontrovers waren die Bestimmungen der Geschäftsordnung durchweg nicht.

27 Vgl. oben, S. 482, Anm. 5.

28 Siehe zum folgenden besonders den Kommissionsentwurf für eine Geschäftsordnung vom 20. 3. 1848, den Regierungsentwurf vom 2. 5. 1848, den Ausschußbericht dazu vom 8. 5., die erneute Regierungsvorlage vom 22. 6. und den Bericht darüber vom 28. 6. in den Landtagsverhandlungen 1847/48, Beil. Nr. 158, 202, 213, 269 und 272. Vgl. auch die Debatten in den Sitzungen vom 27. 3., 6. 4., 23. 5., 26. 5. und 8. 7. 1848.

29 Siehe die Motive zum Regierungsentwurf vom 8. 12. 1848 (Art. 10): Verh. 2. K. 1847–1849, Beil. Nr. 649, S. 4 sowie ebd., Nr. 691, den Ausschußbericht vom 8. 1. 1849.

30 „Dekret an die Kammern, die Geschäftsordnung für dieselben betreffend" vom 4. 1. 1849 (Landtagsakten 1849, 1. Abt., S. 3 ff.). Der Entwurf umfaßte nicht weniger als 185 z. T. sehr ausführliche Paragraphen (im Druck 35 Folioseiten) und schloß sich insofern würdig an die vormärzliche Landtagsordnung an. Zu den Abteilungen s. bes. § 102 ff. des Entwurfs.

besonders lebhaft diskutiert. Dabei gingen die Fronten quer durch die Fraktionen, und auch die besonders gut organisierte äußerste Linke machte den Gegenstand nicht zur Parteifrage, obwohl vor allem Tzschirner mit Nachdruck die Ansicht vertrat, daß mit der allgemeinen Entwicklung des Fraktionswesens die Vorberatung in Abteilungen unfruchtbar und überflüssig geworden sei[31]. Am Ende entschieden sich beide Kammern dafür, die stehenden Deputationen beizubehalten; nur in Ausnahmefällen sollten einzelne Gegenstände in die Abteilungen verwiesen werden. Auch die Regierung sah in dieser Frage kein grundsätzliches Problem und war daher bereit, die Beschlüsse des Landtags in diesem Punkt hinzunehmen[32]. Unnachgiebig aber beharrte sie bei der Forderung, daß ihre Vorlagen wie bisher den Vorrang auf der Tagesordnung des Plenums wie der vorberatenden Gremien haben müßten und daß weiterhin ohne Zustimmung des Ministeriums keine Abweichungen vom normalen Geschäftsgang (z. B. in Gestalt von Dringlichkeitsanträgen) zulässig sein dürften. Die Mehrheit der Zweiten Kammer hingegen wünschte dem „Hausrecht" des Landtags gegenüber den Vertretern der Regierung eine Ausdehnung zu geben, welche bereits dem Ministerium Oberländer–v. d. Pfordten, noch mehr aber ihren Nachfolgern unerträglich schien[33], und vor allem daran scheiterte die Verabschiedung einer neuen Landtagsordnung. Die Kammern des Winters 1849/50 nahmen dann jedoch eine im wesentlichen mit dem Regierungsentwurf vom Januar 1849 übereinstimmende Geschäftsordnung[34] provisorisch an.

Bei der Revision der einzelstaatlichen Geschäftsordnungen gab somit eine ganze Reihe von Reformforderungen nur noch in wenigen Ausnahmefällen Anlaß zur Diskussion: Freie Präsidentenwahl, alleinige Prüfung der Legitimationen, ungebundene Sitzordnung, Öffentlichkeit, Interpellationsrecht und namentliche Abstimmung auf Verlangen auch einer Minorität galten weithin als selbstverständlich. Obwohl nicht unbekannt, blieben einige für heutige Vorstellungen notwendige Elemente parlamentarischer Geschäftsordnung außerhalb der Norm: mehrfache Lesung der Vorlagen, Möglichkeit der Stimmenthaltung und die geheime Abstimmung. Der Zwang zur Beschränkung der Freiheiten und Rechte des einzelnen Abgeordneten zugunsten der Interessen der Versammlung als ganzer – in der Paulskirche ein zentrales Problem –, war in den Kammern mit sehr viel kleinerer Mitgliederzahl naturgemäß geringer, doch zeigte sich auch hier die Tendenz, bei selbständigen Anträgen u. dgl. ein höheres Maß an Unterstützung durch andere Abgeordnete zu verlangen, bevor die

31 Verh. 2. K. 1849, S. 141 (25. 1. 1849).

32 Dekret an die Kammern vom 10. 4. 1849 (Landtagsakten 1849, 1. Abt., S. 433).

33 Vgl. dazu die Äußerungen Oberländers in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 25. 1. 1849 (Verh., ebd., S. 126 f.) und das in Anm. 32 zitierte Dekret S. 438 f.

34 Landtagsakten 1849/50, 1. Abt., S. 413 ff. (vorgelegt mit Dekret vom 27. 10. 1849). Unter Hinweis auf die Auseinandersetzungen während des vergangenen Landtags wird darin hervorgehoben, daß der Regierung die Möglichkeit gesichert bleiben müsse, „ihre Ansichten, Gründe und Mitteilungen zur rechten Zeit an die Kammern zu bringen" (ebd., S. 412).

eigentliche Behandlung begann. Für die Vertretung der Fraktionen und der Minoritäten im Vorstand der Kammern und in ihren Ausschüssen wurde keine verbindliche Formel gefunden. Heftig umkämpft waren vor allem die Punkte, wo die Position der Regierung unmittelbar berührt war: Das „Recht des letzten Wortes" der Minister, der Vorrang von Regierungsvorlagen im Geschäftsverfahren und das genaue Ausmaß des Enquete-Rechts der Kammern.

Als eine auch innerhalb der Parteien nicht einheitlich beurteilte Frage reiner Zweckmäßigkeit wurde in der Regel die Form der Vorberatungen behandelt[35]. Der bedeutendste Vorteil des Abteilungssystems schien zu sein, daß hier schon im ersten Stadium der Beratung alle Abgeordneten beteiligt waren, Mißverständnisse aufgeklärt und abwegige Änderungsvorschläge einzelner Kammermitglieder abgewehrt werden konnten, daß überhaupt das Plenum insgesamt mit einem besseren Informationsstand und bereits vorgeklärten Meinungen in die Debatte eintrat. Dem wurde vor allem entgegengehalten, daß diese in der Theorie zunächst einleuchtenden Vorteile in der Praxis nicht zum Tragen gekommen seien, daß mit dem Fraktionswesen ein mit dem Abteilungssystem fundamental im Widerspruch stehender Faktor sich entwickelt habe, und daß sich die Abteilungen daher letztlich nur als Instrument für die Vereinfachung von Kommissionswahlen u. dgl. bewährt hätten. Es ist bezeichnend, daß die Einrichtung von Abteilungen vor allem dort betrieben wurde, wo im Vormärz das System stehender Ausschüsse existiert hatte. Daß bei zunehmender Verfestigung der Fraktionen die nach relativer Mehrheit durch das Plenum gewählten Ausschüsse und Kommissionen allein nach parteipolitischen Erwägungen zusammengesetzt, Abgeordnete der Minorität aber trotz anerkannten Sachverstandes möglicherweise nicht berücksichtigt wurden, sprach ebenfalls für das Abteilungssystem, weil es nach damaligem Stand der parlamentarischen Technik allein eine Garantie für eine gewisse Beteiligung der Minoritäten an den Vorberatungen bot. Daß es die Regierungen, die es gegenüber den im ganzen zurückhaltenden, auf der Linken eher ablehnenden Kammern befürworteten, bewußt als Mittel zur Neutralisierung des Parteiwesens einsetzen wollten, ist nicht zu beweisen. In einer späteren publizistischen Diskussion zwischen Mohl und Mittermaier über die Vor- und Nachteile des Abteilungssystems wurde es aber auch unter diesem Aspekt erörtert. So unterschiedlich ihre Standpunkte sonst waren, so waren sie sich doch darin einig, „daß die Abteilung in Sektionen keineswegs die Bildung von Klubs nach der Verwandtschaft der politischen Meinungen der Mitglieder verhindert"[36]. In den Spannungen und Widersprüchen zwischen den Organisationsformen des Geschäftsverfahrens einerseits, dem sich ausbildenden Fraktionswesen andererseits, zeigt sich besonders anschaulich, in welchem Maß die Ent-

35 Vgl. R. v. Mohl, Die Geschäftsordnungen der Ständeversammlungen, in: Staatsrecht, Völkerrecht und Politik Bd. 1, 1860, S. 281 ff., bes. S. 292 ff., und Mittermaiers Artikel „Geschäftsordnung" im Staatslexikon 3. Aufl. Bd. 6 (1862), S. 424 ff.

36 Mohl, ebd., S. 295, vgl. Mittermaier, ebd., S. 424.

wicklung der parlamentarischen Infrastrukturen im damaligen Deutschland im Fluß war.

Verhandlungsformen des angelsächsischen Parlamentarismus haben sich in der Revolutionszeit nicht weiter nach Deutschland hinein verbreitet. Sie blieben wie bisher im wesentlichen auf Hannover beschränkt, obwohl einflußreiche Parlamentarier wie Dahlmann und Mohl in ihnen ihr theoretisches Vorbild hatten, auch Mittermaier der Einrichtung des „committee of the whole house" mit Sympathie gegenüberstand und die Werke von Bentham und Jefferson in der Paulskirche hoch angesehen waren. Die deutsche Nationalversammlung sowie Volksvertretung und Regierung in Preußen orientierten sich zunächst am französisch-belgisch-badischen Vorbild. Es war klarer, rationaler, weniger stark durch unübertragbare historische Traditionen geprägt und stand überdies in ausformulierten Geschäftsordnungen zu bequemer Übernahme bereit. In seiner reinen Gestalt hat es sich allerdings nicht bewährt; die deutsche Nationalversammlung ging in ihrer Praxis bald erheblich davon ab. In Preußen hielt man sich während des Jahres 1848 verhältnismäßig eng daran, zog jedoch schon im Frühjahr 1849 Konsequenzen aus den deutlich gewordenen Unzulänglichkeiten. In den Einzelstaaten bewiesen die überkommenen Formen des Geschäftsverfahrens eine beträchtliche Beharrungskraft, und es kann nicht davon gesprochen werden, daß etwa ein vom Beispiel der Nationalversammlungen abgeleitetes „Einheitsmodell" auf ganz Deutschland übertragen worden wäre. Der Parlamentarismus der deutschen Revolution blieb auch in dieser Hinsicht föderalistisch.

VII.

Der Parlamentarismus der Märzbewegung in der Krise der deutschen Revolution

1. Die Entwicklung in Preußen bis zur Auflösung der Nationalversammlung

Das preußische Märzministerium Camphausen-Hansemann[1] hatte seine Tätigkeit unter parlamentarischen Auspizien aufgenommen. Hansemann selbst war schon im ausgehenden Vormärz öffentlich als Verfechter der parlamentarischen Regierungsweise aufgetreten[2], der König hatte deren wesentlichen Grundsatz Ende März proklamiert[3], und vom Zweiten Vereinigten Landtag war dem Ministerium auf dessen Wunsch ein Vertrauensvotum nach parlamentarischen Spielregeln erteilt worden; in seiner Schlußansprache hatte der Landtagsmarschall zur Einführung eines parlamentarisch geprägten Konstitutionalismus in Preußen aufgerufen[4]. Ob das Ministerium imstande sein würde, diese über Absichtserklärungen noch kaum hinausgelangten Ansätze im Spannungsfeld zwischen König und Nationalversammlung und im Zeichen immer wieder aufflackernder revolutionärer Unruhe in Berlin zu einer lebenskräftigen Realität werden zu lassen, mußten die nächsten Monate zeigen.

Die preußische Nationalversammlung hatte konstituierenden Charakter, worauf sich ihr Anspruch gründete, gegen ihren Willen weder verlegt, noch vertagt oder aufgelöst werden zu dürfen. Andererseits war sie im Wahlgesetz vom 8. April 1848[5] ausdrücklich zur „Vereinbarung" einer Verfassung einberufen worden. Vereinbarung aber setzt die rechtliche Gleichrangigkeit mehrerer Partner voraus, von denen keiner seinen Willen dem anderen aufzwingen kann. Was jedoch geschehen sollte, falls eine Vereinbarung nicht zustande kam, war an keiner Stelle gesagt und somit im Konfliktsfall einer Machtprobe überlassen. Die Nationalversammlung war aber aufgrund von § 13 des Wahlgesetzes auch in die Rechte des Vereinigten Landtags eingetreten und hatte insofern den Charakter einer konstituierten Volksvertretung. Jede Fraktion der Nationalversammlung und auch die Ministerien billigten ihr bewußt oder unbewußt die Kompetenzen zu, die nach ihrer Vorstellung den beiden Kam-

1 Vgl. oben, S. 103.

2 Vgl. oben, S. 68 ff.

3 Vgl. oben, S. 102.

4 Vgl. oben, S. 105 f.

5 Vgl. oben, S. 137 ff.

mern der künftigen preußischen Volksvertretung gemeinsam zukommen sollten. Eine solche Versammlung aber konnte – darin waren sich alle Parteien in den Verfassungsdiskussionen der Zeit einig – vom Herrscher vertagt oder aufgelöst werden. Besonders die linke Seite der Nationalversammlung hat sehr bald eine beträchtliche Virtuosität darin entwickelt, einmal den einen, dann wieder den anderen Aspekt der Rechtsgrundlagen der Nationalversammlung hervorzukehren. Daß man im Frühjahr auf deren eindeutige Klärung verzichtete, versetzte im Konflikt vom November beide Seiten in die Lage, von vermeintlich unangreifbaren Rechtspositionen aus zu argumentieren.

In ihrer sozialen Zusammensetzung unterschied sich die preußische Nationalversammlung nicht unerheblich vom deutschen Parlament[6]. Höher war vor allem der Anteil der Bauern (11,6 statt 0,5 Prozent), der Handwerker (4,6 statt 0,7 Prozent), der Geistlichen (12,9 statt 4,1 Prozent) und der Richter (17,2 statt 13,7 Prozent), geringer hingegen der Prozentsatz der höheren Verwaltungsbeamten und Landräte (9,9 statt 16,3 Prozent), der Professoren und Gymnasiallehrer (3,8 statt 14,1 Prozent) und der Rechtsanwälte (1,3 statt 11 Prozent). Der Gesamtanteil der staatlichen und kommunalen Justiz- und Verwaltungsbeamten war sogar noch geringfügig höher als in der Paulskirche (40,5 gegenüber 38,5 Prozent). Daß die Bauern in der für ihre spezifischen Interessen sehr viel wichtigeren preußischen Nationalversammlung stärker vertreten waren als in Frankfurt, erstaunt nicht, und wahrscheinlich darf man auch in den ungewöhnlich vielen Geistlichen vorwiegend Vertreter ländlicher Gemeinden sehen. Während es somit die bodenständigen Elemente nach Berlin drängte, hielt man die Begründung einer deutschen Verfassung anscheinend mehr für eine Aufgabe von Gelehrten. Die sich als Kandidaten empfehlenden Hochschullehrer wurden offenbar vorwiegend für die Paulskirche nominiert. Überraschend und auch von der politischen Zusammensetzung der preußischen Nationalversammlung her unerklärbar bleibt die außerordentlich geringe Repräsentanz der Rechtsanwälte.

Noch nicht einmal 20 Abgeordnete der preußischen Nationalversammlung hatten dem Vereinigten Landtag angehört. Die aus mangelnder Routine und dem Fehlen verbindlicher Verhandlungsformen resultierenden Schwierigkeiten waren daher während der ersten Sitzungen auch nicht weniger groß als in der Paulskirche, die wenigstens auf die Erfahrungen zahlreicher Mitglieder vormärzlicher Ständeversammlungen zurückgreifen konnte. Nachdem die ersten Tage vornehmlich mit den Geschäften der Konstituierung ausgefüllt gewesen waren, zugleich aber auch schon in Anträgen, Interpellationen und Petitionen Fragen von hoher politischer

6 In der folgenden Tabelle sind die Berufe der Abgeordneten nach absoluter Zahl und prozentualem Anteil für die preußische Nationalversammlung und die Zweiten Kammern vom Februar und August 1849 nebeneinandergestellt, und zwar für die Nationalversammlung und die Kammer vom August nach Schilfert, Demokratisches Wahlrecht, S. 401 ff., für die Kammer vom Februar nach dem Verzeichnis der Abgeordneten: Sten. Ber. 2. K. 1849, S. XX ff. – Zu den entsprechenden Angaben für die deutsche Nationalversammlung s. oben, S. 160 f.

Brisanz angeklungen waren[7], griffen Camphausen und Hansemann am 31. Mai eine aus der Versammlung gekommene Anregung auf und schlugen vor, eine Adresse an den König zu richten. Die Debatte darüber sollte zu einer grundsätzlichen Klärung der politischen Standpunkte und der Mehrheitsverhältnisse in einer Versammlung führen, deren Fraktionswesen[8] noch im Entstehen war, und dem Ministerium die Gelegenheit dazu geben, sich im einzelnen und allgemeinen über sein gesamtes politisches System auszusprechen: Zwischen der Majorität der Versammlung und

	Preuß. Nat.-V.		2. K. 1849		2. K. 1849/50	
Höhere Beamte	32	8,10	38	10,86	49	13,76
Landräte	7	1,77	19	5,43	47	13,20
Mittlere Beamte	7	1,77	9	2,57	4	1,12
Bürgermeister und kommunale Beamte	27	6,84	25	7,14	18	5,06
Verwaltungsbeamte insgesamt	73	18,48	91	26,00	118	33,14
Richter	68	17,21	69	19,71	39	10,96
Sonstige Gerichtsbeamte	19	4,81	15	4,29	5	1,40
Justizbeamte insgesamt	87	22,02	84	24,00	44	12,36
Offiziere			7	1,97	9	2,52
Diplomaten						
Sonstige Staatsdiener insgesamt			7	1,97	9	2,52
Hochschullehrer	5	1,27	8	2,29	7	1,97
Lehrer an höheren Schulen	10	2,53	6	1,71	4	1,12
Sonstige Lehrer	11	2,78	11	3,14		
Lehrberufe insgesamt	26	6,58	25	7,14	11	3,09
Evangelische Geistliche	29	7,34				
Katholische Geistliche	22	5,57				
Geistliche insgesamt	51	12,91	27	7,71	15	4,21
Rechtsanwälte und Advokaten	5	1,27	8	2,29	24	6,74
Ärzte	12	3,04	10	2,85	1	0,28
Schriftsteller und Journalisten			1	0,29		
Dr. phil.	1	0,25			2	0,56
Dr. jur.	1	0,25	2	0,57		
Dr.			6	1,71	5	1,40
Promovierte ohne Berufsangabe insgesamt	2	0,50	8	2,28	7	1,96
Großkaufleute	2	0,50	4	1,14	9	2,53
Kaufleute	21	5,32	13	3,71	4	1,12
Fabrikanten	8	2,03	5	1,43	9	2,53
Verleger und Buchhändler	8	2,03	2	0,57	1	0,28
Wirtschaftliche Berufe insgesamt	39	9,88	24	6,86	23	6,46
Adelige Großgrundbesitzer	12	3,04	16	4,57	35	9,83
Bürgerliche Großgrundbesitzer	15	3,79	23	6,57	43	12,08
Landwirte	46	11,65	15	4,29	18	5,06
Gutsbesitzer und Landwirte insgesamt	73	18,48	54	15,42	96	26,97
Handwerker	18	4,56	5	1,43	4	1,12
Sonstige Berufe	2	0,50	5	1,43	2	0,56
Keine Angaben und nicht ermittelt	7	1,77	1	0,29	2	0,56
Gesamtzahl der erfaßten Abgeordneten	395	99,99	350	99,96	356	99,97

7 So z. B. die „Anerkennung der Revolution" durch die Versammlung, Maßnahmen zur Sicherung von Ruhe und Ordnung, die soziale Frage, die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit für Angehörige des Militärs, das Recht der Versammlung zur Ausarbeitung eines eigenen Verfassungsentwurfs, schließlich allgemeine Besorgnisse vor einer heraufziehenden Reaktion.

8 Vgl. oben, S. 441 ff.

dem Ministerium müsse notwendig eine „Solidarität" bestehen, und es bedürfe im Zweifelsfall nur einer einzigen Abstimmung, „um diese Harmonie der Versammlung mit der Regierung sofort herzustellen"[9]. Deren Stärke beruhe nicht zuletzt darauf, daß „die wesentlichen Fragen zu einer Entscheidung durch die Majorität gebracht werden"[10]. In diesem Sinne sei es geradezu die Pflicht der Versammlung, dafür zu sorgen, „daß das Ministerium in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Majorität sich befinde", sie dürfe dem Ministerium aber auch nicht die Gelegenheit verweigern, sein politisches System darzustellen und jeder Kritik gegenüber zu verteidigen. Dem Ministerium ging es also um eine Art Regierungserklärung mit anschließender Debatte, welche die parlamentarische Basis für eine Regierung schaffen sollte, die noch vor den Wahlen und somit notwendig ohne Rücksicht auf die Mehrheit der Nationalversammlung gebildet worden war. Das Ministerium wollte – oder konnte? – aber offenbar über den Verfassungsentwurf und die ziemlich nichtssagende Thronrede hinaus kein detailliertes politisches Programm vorlegen und der öffentlichen Kritik unterbreiten, sondern zog die taktisch vorteilhafter scheinende Position in der Hinterhand vor, um abzuwarten, auf welche Grundsätze und Forderungen eine Adreßkommission der Nationalversammlung sich würde einigen können. Um seinen Wunsch durchzusetzen, stellte das Ministerium schließlich sogar die Vertrauensfrage[11].

Die Linke der Nationalversammlung erkannte deutlich, daß ihr die Taktik des Ministeriums möglicherweise Schwierigkeiten bereiten würde. Sie polemisierte daher gegen das Institut der Adresse überhaupt, das sie als einen alten Zopf aus einer überwundenen Epoche bezeichnete, sprach von Zeitverlust und unfruchtbarem Prinzipienstreit und erklärte, daß die vom Ministerium gewünschte Klärung der politischen Fronten schon bei der Debatte über die konkreten Gesetzesvorlagen erfolgen werde. Andere Abgeordnete brachten ihr Befremden darüber zum Ausdruck, daß dieses Problem zur Kabinettsfrage hochgespielt worden war; sie beantragten Vertagung der Abstimmung oder verwahrten sich zumindest dagegen, ihre Entscheidung für den Erlaß einer Adresse als Vertrauensvotum für das Ministerium zu werten. Am Ende stimmte die Versammlung jedoch mit überwiegender Majorität der Einsetzung einer Adreßkommission zu[12].

Das Ministerium hatte somit die erste Gelegenheit ergriffen, um sich der Nationalversammlung gegenüber für parlamentarisch voll verantwortlich zu erklären und sein Verbleiben im Amt vom Vertrauen ihrer Mehrheit abhängig zu machen. Es mußte sich zugleich aber auch den nicht unberechtigten Vorwurf gefallen lassen, von der Waffe der Vertrauensfrage einen etwas leichtfertigen und im Grunde wohl überflüssigen Gebrauch gemacht zu haben. Schon während des Zweiten Vereinigten Landtags war

9 Sten. Ber. Bd. 1, S. 68 (Camphausen). Diese Bemerkung löste auf beiden Seiten der Versammlung lebhaften Beifall aus (ebd.).

10 Ebd., S. 69 (Hansemann), dort auch das folgende Zitat.

11 Ebd., S. 70 (Hansemann).

12 Ebd., S. 71.

der parlamentarische Stil Hansemanns nicht gerade der glücklichste gewesen[13]. Der Berliner Korrespondent der „Deutschen Zeitung" allerdings begrüßte das Vorgehen des Ministeriums. Er hatte schon unter dem 30. Mai geschrieben: „Die Vernunft der Sache redet dem englischen Grundsatz das Wort, daß die Minister die Führer einer Kammerpartei, und zwar nur so lange Minister sind, als diese ihre Partei die Mehrheit bildet"[14], und er bezeichnete es jetzt sogar als moralischen Triumph des Ministeriums, daß es „diejenigen äußersten Konsequenzen des konstitutionellen oder (allgemeiner gesagt) des repräsentativen Systems zu ziehen die Initiative ergriff, ohne deren Heilighaltung der Konstitutionalismus ein verkappter Absolutismus bleibt, wie in Frankreich und Deutschland seit 1830"[15].

Ohne allzu große Anstrengung, und ohne daß es zu einer eigentlichen Sachdebatte gekommen wäre, hatte das Ministerium somit einen ersten parlamentarischen Sieg errungen. Es begann aber schon in den nächsten Tagen auseinanderzubröckeln. Der König konnte sich nur sehr schwer in die Rolle eines konstitutionellen Monarchen finden. Er sah in den Ministern weiterhin seine Ratgeber und Diener, die gegebenenfalls auch wider bessere Überzeugung seine Befehle auszuführen hätten, und betrachtete es geradezu als persönlichen Affront, wenn sie dies unter Berufung auf ihre Verantwortlichkeit verweigerten[16] oder in solidarischer Geschlossenheit nach vorheriger Einigung unter sich dem König als Gesamtministerium gegenübertraten und den Monarchen so gleichsam ebenfalls mit der Vertrauensfrage unter Druck setzten[17]. Hatte der König zunächst meistens nachgegeben (vor allem in der preußischen Verfassungsfrage)[18], so kam es zu einer akuten Kabinettskrise, als der Monarch die schließlich einstimmig vorgebrachte Forderung des Ministeriums nach vorzeitiger Pensionierung des in Polen kommandierenden Generals Colomb auf die Prinzipienfrage zuspitzte, wie weit Ministerium und Volksvertretung im konstitutionellen Staat Einfluß auf Militärangelegenheiten üben dürften, und sich dabei jede Einmischung in seine Kommandogewalt und das Militärwesen überhaupt auf das Entschiedenste verbat[19]. Hansemann und

13 Vgl. oben, S. 103 f.

14 Deutsche Ztg Nr. 155 (4. 6. 1848).

15 Ebd., Nr. 159 (8. 6. 1848), Beil.

16 Vgl. den Brief des Außenministers v. Arnim an den König vom 7. 5. 1848 (Camphausen, Briefwechsel, S. 228 ff.) und das Schreiben des Königs an Camphausen vom gleichen Tage (ebd., S. 70 ff.).

17 Siehe besonders den Brief des Königs an Camphausen vom 20. 5. 1848: Camphausen, Briefwechsel, S. 104 ff.

18 Vgl. oben, S. 136, und unten, S. 536 ff.

19 Siehe dazu das Schreiben des Ministeriums an den König vom 13. 5. 1848 (Haenchen, Revolutionsbriefe, S. 97 f.) und den Briefwechsel Camphausens mit Friedrich Wilhelm IV., S. 96 f. (Einzelheiten zu den Vorwürfen gegen Colomb), S. 144 ff. (Schreiben des Königs vom 4. 6.) und S. 162 ff. (Schreiben des Gesamtministeriums vom 10. 6. 1848). Vgl. auch Rothfels, Schön, S. 138 f., S. 257 und S. 301, zu den bereits Ende Mai angestellten Erwägungen über ein Ministerium Schön, dem auch die späteren Minister R. v. Auerswald und Pfuel angehören sollten. Vgl. auch Ranke, Briefwechsel Friedrich Wilhelms IV. mit Bunsen, S. 470 f., und das Schreiben des Königs an Schön vom 23. 5. 1848: Haenchen, ebd., S. 103 f.

Auerswald hatten für den Fall der Unnachgiebigkeit des Königs bereits mit ihrem Rücktritt gedroht, doch schwelte diese Krise noch, als das Ministerium Mitte Juni endgültig auseinanderbrach.

Den ersten Anstoß dazu gab die Debatte der Nationalversammlung vom 8. und 9. Juni über den Antrag Berends, nach dem die Nationalversammlung aussprechen sollte, daß sich die Barrikadenkämpfer am 18. und 19. März um das Vaterland verdient gemacht hätten[20]. Die Auseinandersetzung um die „Anerkennung" der Revolution und um die Frage, wie weit durch sie ein neuer Rechtszustand begründet worden sei, zu der Camphausen schon am 30. Mai in einer Regierungserklärung Stellung genommen hatte[21], wurde damit zum Prüfstein für den Fortbestand seines Ministeriums. Der König hatte mit der sofortigen Auflösung der Nationalversammlung gedroht, falls der Antrag Berends durchgehe, und Hansemann hatte nach dem ersten Tag der Debatte um deren Vertagung gebeten, um dem Ministerium Zeit zur Beratung und Stellungnahme zu geben. Der Ministerrat am Abend des 8. Juni brachte dann jedoch „weder über die Behandlung der angeregten und zur Entscheidung kommenden Prinzipienfrage noch über das Prinzip selbst" eine Einigung[22]. Außenminister von Arnim hatte es danach als „konstitutionell unerhört und unmöglich" bezeichnet, der Versammlung noch weiterhin als Gesamtministerium gegenüberzutreten, hatte die Umbildung des Kabinetts angeregt und seinen Rücktritt angeboten. Mit der allerdings nur sehr knappen Annahme des Antrages Zachariä auf motivierte Tagesordnung[23] wurde dem Ministerium am folgenden Tag ohne eigenes Verdienst zwar aus der ärgsten Verlegenheit geholfen, doch nach der Abstimmung kam es vor dem Sitzungslokal der Nationalversammlung zu tumultuarischen Auftritten, bei denen auch einige Abgeordnete der Rechten und Minister von Arnim tätlich angegriffen wurden. Als daraufhin der Plan diskutiert wurde, ein besonderes Tumultgesetz zu erlassen, widersprach Justizminister Bornemann, dem die bestehenden Gesetze zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung hinreichend erschienen, und machte eine entsprechende Entscheidung zur Bedingung seines weiteren Verbleibens im Kabinett[24]. Kriegsminister

20 Sten. Ber. Bd. 1, S. 156. Der Antragsteller Berends, Besitzer einer kleinen Druckerei in Berlin, war „ein sehr radikaler, aber ehrlicher und wahrheitsliebender Mann, der den ganzen Nachmittag am 18. und die Nacht zum 19. März auf der Barrikade mitgekämpft hatte" (v. Unruh, Erinnerungen, S. 95).

21 Sten. Ber., ebd., S. 52. Camphausen hatte es darin peinlich vermieden, auch nur das Wort „Revolution" zu gebrauchen, sondern nur von einer „Begebenheit" gesprochen, durch welche die Kontinuität des Rechts nicht unterbrochen worden sei.

22 Vgl. Arnim an Camphausen, 12. 6. 1848: Camphausen, Briefwechsel, S. 238, ebd. das folgende Zitat; vgl. auch das Schreiben Arnims an den König vom 15. 6. 1848 bei Haenchen, Revolutionsbriefe, S. 110 ff.

23 „Die Versammlung geht, in Erwägung, daß die hohe Bedeutung der großen März-Ereignisse, denen wir in Verbindung mit der Königlichen Zustimmung den gegenwärtigen staatsrechtlichen Zustand verdanken, auch das Verdienst der Kämpfer um dieselben unbestritten ist und überdies die Versammlung ihre Aufgabe nicht darin erkennt, Urteile abzugeben, sondern die Verfassung mit der Krone zu vereinbaren, zur Tagesordnung über": Sten. Ber. Bd. 1, S. 164, ebd., S. 169 f., das Protokoll der namentlichen Abstimmung (196 : 177).

24 Camphausen, Briefwechsel, S. 164 ff.

Kanitz war amtsmüde[25], Kultusminister Schwerin hatte schon am 10. Juni im Einvernehmen mit Camphausen um seine Entlassung gebeten[26], und Auerswald stellte am 18. Juni das Innenministerium zur Verfügung, u. a. mit Hinweis darauf, daß der Ministerrat seit einiger Zeit praktisch nur noch aus Camphausen und Hansemann bestehe, während der Rat der anderen „nicht nur unnötig, sondern lästig zu sein nur zu oft scheint"[27]. Der König hingegen suchte das Kabinett, dem er so viele Schwierigkeiten gemacht hatte, durch Appell an den Patriotismus seiner Mitglieder, an Geduld, Nachsicht und Einheit, schließlich auch mit der Drohung zusammenzuhalten, er werde „nach diesem Ministerium nicht [nach] links, sondern rechts greifen"[28].

Inzwischen hatte die Nationalversammlung trotz der im „Zeughaussturm" gipfelnden erneuten Unruhen in Berlin im Gegensatz zu den Vorstellungen des Ministeriums am 15. Juni erklärt, daß sie eines besonderen militärischen Schutzes nicht bedürfe[29], und am gleichen Tag beschlossen, den Verfassungsentwurf der Regierung nicht unverändert den Abteilungsberatungen zugrunde zu legen, sondern ihn zunächst durch eine eigens zu bildende Kommission von Grund auf überarbeiten zu lassen, welche gegebenenfalls auch einen ganz neuen Entwurf vorlegen sollte[30]. Diese kaum verhüllte Ablehnung des Regierungsentwurfs wurde von Camphausen zu Recht als „schwerer Schlag" für das Ministerium empfunden[31], und dies um so mehr, als es dem König seine Unterschrift unter den Entwurf nur mühsam abgerungen hatte, ohne doch seine bis zu Staatsstreichsgedanken führenden Einwände dagegen überwinden zu können[32]. Angesichts dieser Situation bemühte sich Camphausen, Abgeordnete aus den Zentren der Nationalversammlung zum Eintritt in sein Kabinett zu bewegen und ihm so eine zuverlässige parlamentarische Mehrheit zu sichern. Daß ihm dieses nicht gelang, mußte er als indirektes Mißtrauensvotum auffassen, und auch Hansemann sprach sich nun im Ministerrat für den Rücktritt Camphausens aus. Nachdem zuletzt auch der Präsident der Nationalversammlung, der schlesische Industrielle Milde, die Übernahme eines Ministeriums abgelehnt hatte, erbat Camphausen am 20. Juni seine Entlassung[33]. Noch am selben Tage wurde Hansemann mit

25 Ebd., S. 169.

26 Ebd., S. 236 f.

27 Ebd., S. 241.

28 Ebd., S. 174 (16. 6. 1848), vgl. auch ebd., S. 146 und S. 168 f.

29 Sten. Ber. Bd. 1, S. 196.

30 Ebd., S. 203, der Wortlaut des Antrags, daran anschließend das Protokoll der namentlichen Abstimmung (188:142). Zur Zusammensetzung der Kommission s. unten, S. 538.

31 Camphausen, Briefwechsel, S. 173 (16. 6. 1848).

32 Vgl. dazu unten, S. 536 f. Zu den Überlegungen des Königs über einen möglichen Staatsstreich s. vor allem seine Schreiben an Radowitz vom 21. 5. und 19. 6. 1848 (Radowitz, Nachlaß, S. 46 f. und S. 55 f.).

33 Vgl. den Brief Camphausens an den König vom 20. 6. 1848 (Briefwechsel, S. 179 f.), das Schreiben an seine Gattin vom gleichen Datum bei Caspary, Camphausen, S. 225 f., sowie die Erklärung Camphausens vor der Nationalversammlung am 26. 6.: Sten. Ber. Bd. 1, S. 257.

der Neubildung der Regierung beauftragt, obwohl er dem König wegen seines prononciert bürgerlichen Liberalismus sicherlich fremder war als Camphausen, beim Fehlen konservativer Ministerkandidaten jedoch wegen seines ungebrochenen Selbstbewußtseins, seiner Energie und seiner Tatkraft als der einzig Geeignete erschien[34].

Hansemann glückte die Bildung eines Ministeriums mit breiter parlamentarischer Basis, da es ihm im Unterschied zu Camphausen gelang, eine allerdings höchst zweideutige Formel für die „Anerkennung der Revolution" zu finden[35], die auch Mitgliedern der Zentren, die am 9. Juni gegen den Antrag Zachariä gestimmt hatten, den Eintritt in die Regierung möglich machte[36]. Milde war jetzt zur Übernahme des Handelsministeriums bereit, Rodbertus[37] erhielt das Kultusministerium und der dem Zentrum Duncker-Kosch[38] angehörende Stettiner Stadtsyndikus Gierke das Landwirtschaftsministerium. Hansemann selbst behielt das Finanzministerium und gewann den Aachener Regierungspräsidenten v. Kühlwetter für das Innenministerium. Justizminister wurde der als Gegner der Todesstrafe bekannte Berliner Kriminalgerichtsdirektor v. Märker; der erst seit dem 16. Juni amtierende Kriegsminister Roth v. Schreckenstein blieb auf seinem Posten. Das Präsidium im Ministerrat und das Außenministerium übernahm der Oberpräsident von Ostpreußen, Rudolf v. Auerswald. Den Eintritt der beiden letzteren in das Kabinett hatte der König besonders dringend gewünscht[39].

Hansemann konnte demnach mit der Unterstützung aller Fraktionen der Nationalversammlung mit Ausnahme der eigentlichen Linken rechnen, doch schied Rodbertus schon nach kurzer Zeit aus sachlichen und persönlichen Gründen[40] aus dem Ministerium wieder aus. Dies schwächte zwar

---

34 Bergengrün, Hansemann, S. 489 f.

35 In der Regierungserklärung vom 26. 6. heißt es: „Also in der Gesetzgebung, in der Verwaltung, in unserem Tun und Handeln – nicht in abstrakten Erklärungen, die verschiedenartiger Deutung ausgesetzt sind – fassen wir die denkwürdigen Ereignisse des Monats März und unsere Anerkennung der damals stattgehabten Revolution auf, einer Revolution, deren ruhmvoller und eigentümlicher Charakter darin besteht, daß sie – ohne Umsturz aller staatlichen Verhältnisse – die konstitutionelle Freiheit begründet und das Recht zur Geltung gebracht hat. Auf rechtlicher Grundlage steht diese Versammlung, steht die Krone; diese Grundlage halten wir fest": Sten. Ber. Bd. 1, S. 258. Die Linke sah in der „Anerkennung einer Revolution unter solchen Bedingungen nichts anderes als eine Verleugnung derselben": 2. Bericht der demokratischen Partei vom 3. 7. 1848 (Bergengrün, Hansemann, S. 499, Anm. 1).

36 Vgl. Milde an Hansemann, 22. 6. 1848 (Bergengrün, Hansemann, S. 493, Anm. 2). Milde, Gierke und Rodbertus hatten gegen den Antrag Zachariä gestimmt. Zur Bildung des Ministeriums s. auch Hansemann, Verfassungswerk, S. 96 ff.

37 Vgl. über ihn oben, S. 447 f. Zu seinem Eintritt in das Ministerium s. auch Menz, Rodbertus, S. 17 ff.

38 Vgl. oben, S. 447.

39 Vgl. seinen Brief an Hansemann vom 20. 6. 1848 bei Bergengrün, Hansemann, S. 490, Anm. 1.

40 Rodbertus war nicht damit einverstanden, daß Preußen die Provisorische Zentralgewalt nur unter Vorbehalt anerkannte, und er mißbilligte es, daß mit der Versetzung der Staatsanwälte Temme und v. Kirchmann aus Berlin zwei prominente Abgeordnete der Nationalversammlung gemaßregelt wurden. v. Kirchmann, „theoretischer Republikaner", aber „Real-

die parlamentarische Basis der Regierung, entzog sie ihr jedoch nicht, erhöhte andererseits aber auch die innere Homogenität des Kabinetts.

Am 26. Juni legte Hansemann nach einer kurzen Erklärung Camphausens über die Gründe seines Rücktritts[41] der Nationalversammlung ein Regierungsprogramm vor[42]. Abgesehen von der bereits erwähnten „Anerkennung der Revolution" wurde darin das Bekenntnis zum Prinzip der Majoritätsregierung erneuert und erklärt, daß am Verfassungsentwurf des vorigen Ministeriums festgehalten werde (namentlich in bezug auf das Zweikammersystem und das absolute Veto des Königs), daß jedoch bei der Zusammensetzung der Ersten Kammer Zugeständnisse gemacht werden könnten. Angekündigt wurden außerdem Schritte zur Befestigung der gesetzlichen Ordnung und die Vorlage von Gesetzen über die Errichtung der Bürgerwehr, die Kommunalverfassung und die Reform der Rechtspflege unter Übernahme des rheinischen Gerichtsverfahrens. Das Steuersystem als Ganzes sollte revidiert, als erstes baldigst alle Steuerbefreiungen aufgehoben werden (dies traf besonders den Grundadel). Die Belebung der Erwerbstätigkeit und damit ein Sinken der Arbeitslosigkeit wurde vor allem von der Wiederherstellung von Vertrauen und Kredit, Ruhe und Ordnung erwartet, doch sollte auch durch öffentliche Aufträge zur Arbeitsbeschaffung beigetragen werden. Anschließend bat das Ministerium die Versammlung um ein Vertrauensvotum, das wiederum mit der Adresse in Verbindung gebracht wurde – diesmal mit der Rückverweisung des mittlerweile vorliegenden Entwurfs an die Kommission. Trotz des verständlichen Ärgers eines Teils der Versammlung über diese erneute Überforderung des Instituts der Vertrauensfrage stimmte ihre Mehrheit dem Verlangen Hansemanns zu. Für die außerparlamentarische Fronde aber ging das Ministerium mit dem materiellen Inhalt seines Regierungsprogramms und dessen formaler Verknüpfung mit der Vertrauensfrage bis an die Grenze des Hochverrats[43].

---

politiker der Demokratie" (Schrader, Fraktionen, S. 211 f.) gehörte innerhalb der Fraktion Rodbertus zur äußersten Linken; über Temme s. oben, S. 451. Als weiterer Grund für das Ausscheiden von Rodbertus aus dem Kabinett galt den Zeitgenossen seine Sorge, er könne darin verbraucht werden, bevor er am Ziel seines politischen Ehrgeizes angekommen sei: v. Unruh, Erinnerungen, S. 97. Vgl. auch Menz, Rodbertus, S. 25.

41 Sten. Ber. Bd. 1, S. 257 f. Camphausen bezeichnete seine Regierung darin als inhomogenes „Ministerium des Überganges", dem nun ein kräftiges „Ministerium der Ausführung" folgen müsse. Er sei vor allem deshalb zurückgetreten, weil es ihm wegen seiner Haltung zum Problem der „Anerkennung der Revolution" nicht gelungen sei, eine parlamentarische Mehrheit zu erhalten.

42 Ebd., S. 258.

43 Vgl. das Schreiben Leopold v. Gerlachs an den König vom 28. 6. 1848, Denkwürdigkeiten Bd. 1, S. 171 f., bes. S. 172: „Die Minister verstoßen schon jetzt frech und willkürlich gegen den bestehenden Rechtszustand. Statt mit der Abgeordneten-Versammlung die Verfassung zu vereinbaren, was ihr, der Versammlung, einziges legales Geschäft ist, behandeln sie dieselbe schon jetzt wie die Versammlung der Repräsentanten des souveränen Volkes, sie erklären, ihrer Majorität weichen zu müssen. Sie wollen ihr Gesetze vorlegen über Volksbewaffnung, über Eigentum der in ihr so gut wie gar nicht vertretenen Grundbesitzer usw. usw., Dinge, über welche die Versammlung nicht das geringste Recht hat gehört zu werden." Ebd., S. 174, bezeichnet v. Gerlach Kabinettsfragen schlechthin als Hochverrat. – Vgl. auch Ludwig v. Gerlach, Nachlaß Bd. 2, S. 576 (Promemoria vom 19. 9. 1848) und S. 581 f. (Entwurf zu einer Regierungserklärung vom 5./6. 10. 1848) sowie einen „Das Banner der

Das Kabinett Camphausen war nicht durch ein Mißtrauensvotum oder eine eklatante Abstimmungsniederlage gestürzt worden, doch war Camphausen, der das Vertrauen des Königs weiterhin besaß, schließlich zurückgetreten, weil es ihm nicht gelang, eine neue Regierung auf parlamentarischer Grundlage zu bilden. Im Ministerium Auerswald-Hansemann blieben die neben dem Finanzwesen wichtigsten Ressorts in den Händen von Fachbeamten, während die aus den Fraktionen der Nationalversammlung hervorgegangenen eigentlich „politischen" Minister die weniger bedeutenden Ressorts erhielten. Da jedoch für Rücktritt und Neubildung des Kabinetts die Mehrheitsverhältnisse in der Nationalversammlung der letztlich ausschlaggebende Faktor waren, wird man gleichwohl sagen dürfen, daß hier erstmals in Preußen eine Regierung nach parlamentarischen Prinzipien gebildet worden ist[44].

Gestürzt wurde das Ministerium Auerswald-Hansemann von der Linken und den Zentren der Nationalversammlung im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen um den „Antrag Stein".

In Schweidnitz war es am 31. Juli 1848 zu einem Zusammenstoß zwischen Militär und Bürgerwehr gekommen, bei dem 14 Bürger den Tod fanden. Die Nationalversammlung hatte daraufhin am 9. August beschlossen, eine Kommission zur Untersuchung des Schweidnitzer Zwischenfalls einzusetzen. Außerdem wurde das Ministerium aufgefordert, die betreffenden Truppenteile aus Schweidnitz abzuziehen und sich in einem Erlaß an die Armee dahin auszusprechen, „daß die Offiziere allen reaktionären Bestrebungen fern bleiben, nicht nur Konflikte jeglicher Art mit dem Zivil vermeiden, sondern durch Annäherung an die Bürger und Vereinigung mit denselben zeigen, daß sie mit Aufrichtigkeit und Hingebung an der Verwirklichung eines konstitutionellen Rechtszustandes mitarbeiten wollen". Bis hierher war der Antrag mit „bedeutender Majorität" angenommen worden, nur eine Stimme Mehrheit aber fand der Zusatz von Schultz (Wanzleben): „. . . und es denjenigen Offizieren, mit deren politischen Überzeugungen dies nicht vereinbar ist, zur Ehrenpflicht zu machen, aus der Armee auszutreten"[45].

Hätte auch der Schweidnitzer Vorfall allein genügt, einen derartigen Vorstoß der Linken auszulösen, so ist er doch in einem größeren Zusammenhang zu sehen[46]. Die Linke der preußischen Nationalversammlung hatte einen besonders ausgeprägten Sinn für die Beharrungskraft der al-

---

Konservativen" überschriebenen Artikel Stahls in der „Neuen Preußischen Zeitung" (Kreuzzeitung) vom Sommer 1848, wiederabgedruckt in „Revolution und konstitutionelle Monarchie", bes. S. 29: Die Minister hätten eine falsche Auffassung von ihrem Amt, „da sie, die Grundsätze parlamentarischer Regierung auf Vereinbarung einer Verfassung übertragend, ihr Verbleiben im Amte von der Majorität der konstituierenden Versammlung, gleich als einem Parlament, abhängig machen und damit die Rechte der Krone selbst dieser Versammlung Preis geben".

44 Vgl. auch Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 738.

45 Sten. Ber. Bd. 1, S. 717. Namentliche Abstimmung fand nicht statt.

46 Vgl. zum folgenden H. Pfefferkorn, Der Kampf der Linken um den Einfluß auf die Exekutivgewalt (1926), eine vor allem aufgrund der Auswertung von Zeitungen und anderer Tagesliteratur noch immer wertvolle Arbeit.

ten Strukturen in Staat und Gesellschaft. Ihre Mitglieder wiesen wiederholt darauf hin, daß mit der Bildung eines konstitutionellen Ministeriums für die praktische Freiheit des einzelnen wenig gewonnen sei, solange in Justiz und Verwaltung noch die alten Beamten, die alten Reglements und der alte Geist herrsche[47]. Sie betrieb daher die „Demokratisierung der realen Machtmittel"[48], und selbst der Jurist Waldeck bezeichnete schließlich die von ihm mit geprägte Verfassungsurkunde als ein bloßes „Gerüst" und als ein Stück Papier, auf das es im Grunde sehr viel weniger ankomme als auf die „organischen" Gesetze z. B. über die Wehrverfassung, die Kommunalordnung und das Unterrichtswesen[49]. Daher auch das Bemühen der Linken, durch Interpellationen und Untersuchungskommissionen eine ständige direkte Aufsicht über die Verwaltung auszuüben, und ihr Versuch, mit dem Gesetz über die Bürgerwehr ein legitimes Organ für die „zivilisierte Art" des alten Widerstandsrechts gegen eine den Boden des Rechtes verlassende Obrigkeit zu schaffen[50]. Der Antrag Steins nun zielte eindeutig auf eine „Epuration" des Offizierskorps von reaktionären Elementen, und die Linke konnte sich dafür sogar auf einen vergleichbaren Erlaß des Innenministeriums vom 15. Juli berufen[51]. Mit diesen Bestrebungen stand die preußische Linke im übrigen nicht allein. Auch in anderen deutschen Kammern der Revolutionszeit wurden ähnliche Anträge eingebracht und damit die Unabsetzbarkeit der Berufsbeamten in Frage gestellt[52]. Daß man damit nicht nur der Politisierung, sondern auch der

---

47 Vgl. etwa die Ausführungen Bloems am 4. 7. 1848 (Sten. Ber. Bd. 1, S. 350), den Antrag Gladbachs vom 7. 7. 1848 auf Entlassung aller Beamter, welche das Vertrauen des Volkes nicht besitzen (ebd., S. 352 f.), die Bemerkungen Waldecks am 9. 8. 1848 (ebd., S. 714) und diejenigen Steins vom selben Tage (ebd., S. 710).

48 Pfefferkorn, ebd., S. 1.

49 Sten. Ber. Bd. 3, S. 1784 (25. 10. 1848).

50 So Jung am 28. 8. 1848 (Sten. Ber. Bd. 2, S. 938), vgl. auch seine Äußerung in der Debatte vom 31. 8.: „Die Bürgerwehr ist die Kontrolle der exekutiven Macht [also nicht etwa die Volksvertretung!], und sie tritt an deren Stelle (Oho!), sobald diese machtlos oder gesetzlos ist" (ebd., S. 975). Dabei ist immerhin zu beachten, daß selbst der Gesetzentwurf des Ministeriums in § 1 lautete: „Die Bürgerwehr hat die Bestimmung, die verfassungsmäßige Freiheit und die gesetzliche Ordnung zu schützen und bei Verteidigung des Vaterlandes gegen äußere Feinde mitzuwirken" (Sten. Ber., ebd., S. 932). Vgl. auch die Stimmen aus der radikalen Presse bei Pfefferkorn, Kampf der Linken, S. 68 f., und unten, S. 611.

51 Text der Erlasses: Sten. Ber. Bd. 2, S. 1043. Den Regierungspräsidenten wird darin aufgetragen, vor allem die Landräte und Bürgermeister zu beaufsichtigen und der dienstlichen Tätigkeit solcher Beamten „ein Ziel zu setzen", von denen eine „den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Amtswirksamkeit nicht zu erwarten ist", da nicht geduldet werden könne, daß sich noch Männer in amtlichen Funktionen befinden, „welche dem dermaligen Regierungs-System ihre Anerkennung geradehin versagen und demselben geflissentlich widerstreben".

52 Im kurhessischen Landtag hatte der Abg. Lederer am 20. 3. und am 13. 4. angeregt, beim Volk unbeliebte Beamte zu versetzen oder zur Disposition zu stellen. Die Debatte über seinen diesbezüglichen Antrag (Landtagsverh. 1847/48, Beil. 208) fand am 5. 5. statt, und die Kammer stimmte ihm insofern zu, als der Regierung die Ausgaben bewilligt wurden, die bei einer vorzeitigen Entfernung einzelner höherer Beamter aus ihren gegenwärtigen Stellungen entstehen würden. – In der Zweiten hannoverschen Kammer wurde dann am 15. 5. durch Siedenburg, einem der Vertreter des bäuerlichen Grundbesitzes der bremischen Geest, der Antrag eingebracht, „diejenigen allgemein bekannten Staatsdiener, welche seit August 1837 zum Nachteil anderer verdienter Männer und auf Unkosten des Landes zu Ämtern und Würden erhoben sind, aus dem Staatsdienste recht bald zu entfernen" (Landtags-

Disziplinierung der Beamtenschaft Tür und Tor zu öffnen drohte, wurde von den Antragstellern in der Regel übersehen.

Die Debatte vom 9. August über den Antrag Stein war nur verhältnismäßig kurz gewesen. Die anwesenden Minister beteiligten sich nur mit großer Zurückhaltung an der Aussprache und erklärten dabei den geforderten Erlaß für unzweckmäßig, bestritten der Versammlung aber nicht so wie später prinzipiell die Kompetenz zu einem derartigen Beschluß, obwohl das dahinter liegende Problem des Verhältnisses von Legislative und Exekutive im parlamentarisch-konstitutionellen System spätestens seit dem 1. Juli allgemein bewußt geworden war. Damals hatte Rodbertus noch als Minister unter Hinweis auf seine Verantwortlichkeit einen in der Nationalversammlung vorgebrachten Antrag zurückgewiesen, dessen Wortlaut den Eindruck erwecken konnte, als ob die Versammlung direkt Verwaltungsakte beschließen wollte[53]. Es ist möglich, daß das wenig entschiedene Auftreten des Ministeriums den Ausschlag gab für die später als bedauerliche Panne empfundene knappe Annahme des Amendements von Schultz (Wanzleben), gegen das dann in der folgenden Sitzung 137 Abgeordnete der Rechten und des rechten Zentrums eine förmliche Verwahrung zu Protokoll gaben, weil sie darin „den beleidigenden Versuch zu einem Zwange der Gewissen durch die Organe der Regierung, den Anfang einer politischen Inquisition" sahen[54]. Hansemann hat das Schweigen des Ministeriums später als einen Fehler bezeichnet und damit erklärt, daß man zumindest mit der Annahme des Amendements Schultz nicht gerechnet hatte[55]. Offensichtlich aber hat er auch am 9. August die ganze Bedeutung des Antrags nicht übersehen, der den König in seiner Ehre und in seinen Rechten als oberster Kriegsherr, damit aber in einem zentralen Bereich seines herrscherlichen Selbstverständnisses verletzte. Das Vertrauen des Königs zu Hansemann wurde durch diesen Vorgang tief erschüttert.

---

blatt 1848, S. 473, 14. 6. 1848). Bei der einen Monat später stattfindenden ausführlichen Debatte darüber (ebd., S. 473 ff.) wies besonders Stüve darauf hin, daß ein solches Verfahren gegen Recht und Verfassung verstoße, und als eine Reihe von Abgeordneten sich zur Unterstützung des Antrags auf das gesunde Urteil des Volkes beriefen, warnte er eindringlich davor, sich in dieser Weise auf den Weg zum Revolutionstribunal zu begeben. Trotzdem wurde der Antrag am 14. Juni mit großer Mehrheit angenommen (ebd., S. 477). Die Erste Kammer lehnte ihn jedoch am 4. 7. 1848 einstimmig ab (ebd., S. 657), und da die Kammern wenige Tage später vertagt und dann aufgelöst wurden, hatte es hiermit sein Bewenden.

53 Es ging dabei um die Frage, ob die Kreis-Lehrerversammlungen weiterhin unter dem Vorsitz der Landräte und Schulinspektoren zusammentreten oder ihre Vorsitzenden selbst wählen sollten. Rodbertus erklärte dazu, die Versammlung könne das Ministerium *ersuchen*, eine entsprechende Verordnung zu erlassen, nicht aber *beschließen*, daß die Lehrer den Vorsitzenden selbst wählen sollen. Solange er verantwortlicher Minister sei, müsse er sich die letzte Entscheidung darüber vorbehalten: Sten. Ber. Bd. 1, S. 327. Probleme der Gewaltenteilung im einzelnen waren auch zur Sprache gekommen, als die Kompetenzen der Kommission zur Untersuchung der Zustände in Polen bestimmt werden sollten (4. 7. 1848, Sten. Ber., ebd., S. 339 ff., vgl. auch oben, S. 498).

54 Sten. Ber. Bd. 1, S. 759 (mit den Namen der Unterzeichner).

55 Während der Debatte der Nationalversammlung vom 7. 9. 1848 (Sten. Ber. Bd. 2, S. 1079). Vgl. Hansemann, Verfassungswerk, S. 122 (Anm.).

In den folgenden Wochen sammelten sich die Gegner des „Ministeriums der Bourgeoisie" auf beiden Seiten. Die außerparlamentarische Rechte agitierte besonders gegen die als Eingriff in „das Eigentum und die Heiligkeit der Verträge" empfundenen Pläne Hansemanns zur Agrar- und Steuerreform, konstituierte sich gleichsam offiziell im „Junkerparlament" vom 18. und 19. August[56], und Leopold v. Gerlach notierte schon am 30. August triumphierend: „Das Ministerium wackelt"[57], da der König die Gesetzesvorlagen des Ministeriums über die Domänen und das Krongut und die von der Nationalversammlung beschlossene Abschaffung der Todesstrafe nicht genehmigen wollte.

Nachdem das Ministerium am 30. August auch im Verlauf einer Volksversammlung im Tiergarten scharf angegriffen worden war, rief der Abgeordnete v. Berg (Zentrum Rodbertus) am 2. September in der Nationalversammlung zum konsequenten Widerstand gegen das unpopuläre Ministerium auf und forderte als Zeichen des allgemeinen Mißtrauens die Ablehnung der ersten Steuervorlage der Regierung (Erhöhung der Zukkerrüben- und Branntweinsteuer)[58]. Gleichwohl wurde das Gesetz mit 195 : 131 Stimmen angenommen[59], und vielleicht hat sich das Ministerium nach diesem unerbetenen Vertrauensvotum falsche Vorstellungen über die Stärke seiner parlamentarischen Stellung gemacht, als die Linke wenige Tage später die bislang ohne nähere Begründung unterbliebene Ausführung des Beschlusses vom 9. August verlangte[60].

Der Nationalversammlung war klar, daß der „Antrag Stein" inzwischen zu einem Politikum ersten Ranges geworden war, und sie beschloß daher auch auf Vorschlag v. Unruhs am 4. September mit knapper Mehrheit gegen die Stimmen der Linken, die Aussprache auf den 7. September zu vertagen[61]. Damit sollte nicht nur den Fraktionen Gelegenheit zu Beratungen gegeben, sondern auch dem Ministerium die Zeit und die Möglichkeit verschafft werden, Wege zu einem Ausgleich mit der Nationalversammlung zu suchen, z. B. nach einem Rücktritt des Kriegsministers den geforderten Erlaß doch noch in befriedigender Form herauszugeben. Die Debatte war also diesmal auf allen Seiten sehr gut vorbereitet und wurde stärker als jede andere vorher durch die geschlossen auftretenden Fraktionen und ihre Sprecher[62] bestimmt.

---

56 Vgl. oben, S. 395 f.

57 Denkwürdigkeiten Bd. 1, S. 186.

58 Sten. Ber. Bd. 2, S. 1006. Zur Beurteilung Hansemanns durch die äußerste Linke s. auch Jacoby, Briefwechsel S. 497 f.: „Soviel aber steht fest, ... Hansemann ist für Preußens Entwicklung der gefährlichste Mann; bleibt er noch länger am Ruder, so tritt bei uns ein Zustand der Korruption und Entsittlichung ein, wie er unter Louis Philipp nicht ärger gewesen" (Jacoby an Moser, 2. 9. 1848).

59 Ebd., S. 1030 (namentliche Abstimmung).

60 Ebd., S. 1035 (4. 9. 1848).

61 Ebd., S. 1046 (namentliche Abstimmung 184 : 168). Vgl. auch v. Unruh, Skizzen, S. 63 ff., und oben, S. 453.

62 Als solche gaben sich Temme (Sten. Ber. Bd. 2, S. 1076), v. Unruh (ebd., S. 1074) und Baumstark (ebd., S. 1076) auch deutlich zu erkennen.

Dabei standen sich in der Nationalversammlung im wesentlichen drei Ansichten gegenüber: Die Rechte übte zwar Kritik am Verhalten des Ministeriums, wollte aber nur die ersten Teile des Beschlusses vom 9. August bekräftigen, das ihr besonders anstößige Amendement Schultz (Wanzleben) jedoch eliminieren. Ein Mißtrauensvotum lehnte sie wegen der unabsehbaren Konsequenzen eines Rücktritts des Ministeriums ab. Dem Vorwurf eines unberechtigten Übergriffs in die Sphäre der Exekutive wurde durch den Wortlaut ihres Antrages von vornherein vorgebeugt[63].

Das Zentrum v. Unruh betonte gleichfalls – wie im übrigen auch die Linke[64] –, daß mit dem Beschluß vom 9. August keine Gesinnungsinquisition beabsichtigt gewesen sei, verlangte auch keinen direkten Einfluß auf die Exekutive, beantragte jedoch ein Mißtrauensvotum gegen das Ministerium für den Fall, daß es sich weiterhin weigere, den Forderungen der Versammlung zu entsprechen[65]. Das Zentrum Rodbertus stellte keinen eigenen Antrag.

Die demokratische Linke schließlich forderte die Versammlung auf, in beinahe ultimativer Form und unter versteckter Drohung mit der Revolution zu erklären, „daß es die dringendste Pflicht des hohen Staats-Ministeriums sei, denjenigen Erlaß, welchen die Versammlung am 9. August ... beschlossen hat, ohne weiteres zur Beruhigung des Landes und Erhaltung des Vertrauens sowie zur Vermeidung eines Bruches mit der Versammlung ergehen zu lassen"[66].

In einem Schreiben vom 2. September[67] hatte das Ministerium der Versammlung mitgeteilt, es werde weiterhin mit allen ihm angemessen erscheinenden Mitteln gegen reaktionäre Bestrebungen in der Armee vorgehen, der geforderte Erlaß gehöre jedoch nicht dazu. In der Debatte erklärte es gleichwohl seine Zustimmung zum Antrag der Rechten und stellte im übrigen die Vertrauensfrage, obwohl sich der König in einer Beratung mit dem Ministerium am 5. September dagegen ausgesprochen hatte. Nach Leopold v. Gerlach handelte es sich für den König hier nicht um eine Kabinettsfrage, sondern um einen Aufruhr, „denn der Waldecksche [!] Antrag geht dahin, daß die Versammlung erklären soll, die Minister müßten das ausführen, was die Majorität der Versammlung verlangte"[68]. Jede Andeutung auch nur der Bereitschaft, den Majoritäten der Nationalversammlung einen bestimmenden Einfluß auf die Entscheidungen der Regierung einzuräumen, hat die Kamarilla auch in der Folge als

63 Antrag Tamnau, ebd., S. 1074: „Die Nationalversammlung ... beabsichtigte nicht, die Offiziere der Armee zur Darlegung ihrer politischen Gesinnung zu nötigen oder ... den Wortlaut des Erlasses vorzuschreiben. Sie erachtet aber einen derartigen Erlaß ... für notwendig."

64 So z. B. Stein selbst: Sten. Ber., ebd., S. 1074.

65 Antrag v. Unruh: Die Versammlung erklärt, „daß das Ministerium das Vertrauen des Landes nicht besitzt, wenn es ferner Anstand nimmt, einen ... entsprechenden Erlaß an das Heer ergehen zu lassen" (ebd., S. 1074).

66 Ebd., S. 1100.

67 Ebd., S. 1035.

68 Denkwürdigkeiten Bd. 1, S. 190, vgl. auch oben, S. 523, Anm. 43.

willkürliche Preisgabe königlicher Rechte und somit Hochverrat verurteilt.

Auf das Gebiet des konstitutionellen Staatsrechts suchte denn auch das Ministerium die Debatte zu ziehen, weil es sich hier offenbar am sichersten fühlte. Wenn es der Versammlung das Recht bestritt, direkt in Befugnisse der Exekutive einzugreifen und deren Maßregeln im einzelnen zu bestimmen, so wurde dieser Standpunkt von der großen Mehrheit der Versammlung und namentlich der für das Resultat der Abstimmung ausschlaggebenden Fraktion v. Unruh auch gar nicht bestritten[69]. Diese betonte jedoch, es müsse der Versammlung unbenommen bleiben, einem Ministerium das Mißtrauen auszusprechen, dessen Auffassung über eine Verwaltungsmaßregel von zentraler Bedeutung zu den Ansichten ihrer Majorität in entschiedenem Widerspruch stehe. Wie das Ministerium auf ein solches Mißtrauensvotum reagieren würde, blieb ihm formal freigestellt. Nicht um Eingriffe in die Verwaltung oder um Aufhebung der Gewaltenteilung, sondern um die Aufrechterhaltung des konstitutionellen Staates als „organisierte Majorität"[70] ging es auch dem Zentrum Rodbertus.

Der Linken hingegen war diese der parlamentarischen Monarchie angemessene Differenzierung zu subtil. Sie wollte zwar das Ministerium nicht expressis verbis zu einem Vollziehungsausschuß umwandeln, ging aber doch davon aus, daß es auch die *Beschlüsse* der Nationalversammlung auszuführen habe und nahm damit im Grunde die Thematik der Frankfurter Debatte über die Einsetzung der Zentralgewalt[71] wieder auf. Auf die Beschwörung des Prinzips der Gewaltenteilung als Garantie der Freiheit[72] antwortete schließlich der dem Kreis um Marx nahestehende Kölner Arzt d'Ester[73] mit einem Ausfall gegen die „alte verrottete Montesquieu'sche Staatsweisheit"[74], und Minister Milde entgegnete darauf, daß man hier allerdings am Kern der Debatte angekommen sei: der Entscheidung zwischen Gewaltenteilung oder Konventsregime[75]. Solange man freilich neben dieser Alternative keine weitere Möglichkeit gelten lassen wollte, war das parlamentarische System mit seinem eigentümlichen Schwebezustand zwischen Teilung und Einheit der Staatsgewalt rechtlich nicht zu definieren.

---

69 Dies ist gegenüber der Darstellung des Konflikts bei Huber (Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 738) zu betonen.

70 Ebd., S. 1085, Schulze-Delitzsch.

71 Vgl. oben, S. 170 f. und S. 174.

72 Unter Berufung auf Montesquieu, Constant und Dahlmann hoben diesen Gesichtspunkt vor allem Hansemann (Sten. Ber. Bd. 2, S. 1079) und Walter (ebd., S. 1080) hervor.

73 Vgl. über ihn oben, S. 326, Anm. 6.

74 Sten. Ber. Bd. 2, S. 1089.

75 Ebd. Auch der Korrespondent der Allgemeinen Zeitung warf nach der Abstimmung die Frage auf, ob „die Prinzipien des Esprit des Lois oder der konstitutionellen Monarchie über die des Contrat Social oder des demokratischen Despotismus in Deutschland den Sieg davontragen werden": Nr. 258 (14. 9. 1848), Beilage. Der Artikel ist vom 9. 9. 1848 datiert.

Wenn die Linke überdies betonte, daß es mit der Ehre und dem Ansehen der Versammlung unvereinbar sei, einmal gefaßte Beschlüsse vom Ministerium ohne Antwort einfach ad acta legen zu lassen, und Temme für sich und seine Freunde sogar mit dem Auszug aus der Versammlung drohte[76], falls sie dies hinnehme, so fand dieses Argument auch bei solchen Abgeordneten Zustimmung, die den Rechtsstandpunkt des Ministeriums teilten. Für v. Unruh stand man hier auf der Grenzlinie von Konterrevolution und zweiter Revolution[77], ein Nachgeben wäre für ihn jetzt „der offiziellste Schritt der Reaktion"[78] gewesen, und seine Fraktion war daher nicht dazu bereit, das Ministerium aus Sorge vor den möglichen Folgen seines Rücktritts gemeinsam mit der Rechten zu stützen. v. Unruh ließ keinen Zweifel daran, wie seine Fraktion stimmen werde, falls ihr eigener Antrag keine Mehrheit finden würde.

Angesichts dieser eindeutigen Festlegung war die Reihenfolge der Fragestellung für den Ausgang der Abstimmung von entscheidender Bedeutung. v. Unruh schlug vor, seinen Antrag nach demjenigen der Rechten zur Abstimmung zu bringen[79]. Nach den Mehrheitsverhältnissen in der Nationalversammlung hätte sich dann eventuell die Möglichkeit ergeben, daß die Rechte (etwa 150 Abgeordnete) nach Ablehnung ihres eigenen Antrags lieber das Mißtrauensvotum der Fraktion v. Unruh (etwa 40 Abgeordnete) unterstützen als die andernfalls vorhersehbare Annahme des Antrags der Linken (zusammen mit der Fraktion Rodbertus etwa 180 Abgeordnete) hinnehmen werde. Eine solche Reihenfolge wurde von der Versammlung jedoch mit Majorität abgelehnt, und so wurde zunächst der Antrag v. Unruh mit 320:38 Stimmen bei einer Enthaltung und 43 fehlenden Abgeordneten, danach der Antrag der Rechten verworfen (210:156, keine Enthaltung) und schließlich der Antrag Stein mit 219:143 Stimmen ohne Enthaltung angenommen[80]. Das Ministerium reichte danach sofort sein Entlassungsgesuch ein[81].

Unvermeidlich war dieses Ende des Ministeriums Auerswald–Hansemann nicht. Sein formaler Rechtsstandpunkt wurde von der großen Mehrheit der Versammlung nicht bestritten, und daß es auch gegen den Willen des Königs an dem Prinzip der von den Zentren geforderten parlamentarischen Majoritätsregierung festhielt, bewies es nicht zuletzt durch seinen Rücktritt. Auch in der Sache war eine Verständigung durchaus möglich, nachdem das Ministerium mit seiner Zustimmung zum Antrag der Rech-

76 Sten. Ber. Bd. 2, S. 1076.

77 Ebd., S. 1074.

78 Ebd., S. 1073.

79 Ebd., S. 1095.

80 Siehe die namentlichen Abstimmungen, ebd., S. 1096 ff.

81 Text des Schreibens, ebd., S. 1104. Da der König den Verlust der parlamentarischen Mehrheit als alleinigen Grund für den Rücktritt kaum akzeptiert hätte (vgl. oben, S. 523 und S. 528 f.), motivierten ihn die Minister damit, daß sie bei mangelndem Vertrauen in der Versammlung nur unter größten Schwierigkeiten imstande sein würden, ihr gegenüber die Grundprinzipien des konstitutionellen Systems zu behaupten.

ten seine prinzipielle Bereitschaft erklärt hatte, in einem Erlaß an die Armee reaktionären Tendenzen entgegenzutreten. Dafür spricht auch die alle Fraktionen befriedigende und auf einen Entwurf v. Unruhs zurückgehende Durchführung des Antrags Stein durch das Ministerium Pfuel[82]. Weniger in sachlichen Gegensätzen als in persönlichen Animositäten gegen ihn hat denn auch Hansemann in der Erklärung zu seinem Rücktritt[83] die Motive für jene Abstimmung gesehen, weil er glaubte, es sei nur so erklärbar, daß gerade von der Linken ein Ministerium gestürzt werden konnte, das von der Rechten und der Reaktion im Lande mit Grund aufs schärfste bekämpft worden war.

Dieser Hieb galt vor allem den Fraktionen des linken Zentrums; v. Unruh hat dann auch später verschiedentlich seine Auffassung über die Gründe des Sturzes Hansemann dargelegt und dabei stets die Ansicht vertreten, daß eine Hauptschwäche des Ministeriums in der unzureichenden Kommunikation mit den Fraktionen der Nationalversammlung gelegen habe. Schon Camphausen hätte den entscheidenden Fehler gemacht, sich zwar auf das Vertrauen der Parlamentsmehrheit stützen zu wollen, jedoch keine Verbindung zu den Fraktionen der Versammlung zu pflegen, keine Vorbereitungen für wichtige Abstimmungen zu treffen und das Plenum immer wieder mit plötzlichen Kabinettsfragen zu überraschen[84]. Nach Ansicht v. Unruhs hätten Camphausen wie Hansemann jederzeit eine breite Regierungsmehrheit haben können, wenn sie bei wichtigen Fragen vorher Kontakt mit den Fraktionen aufgenommen hätten[85]. So sei Minister Gierke zwar vor der Sitzung vom 4. September in einer Zusammenkunft seiner Fraktion erschienen, jedoch nicht befugt gewesen, über die vom Ministerium zum Antrag Stein vorbereiteten Erklärungen Aufschluß zu geben, geschweige denn sich darüber mit der Fraktion zu verständigen, die bei der Abstimmung eine Schlüsselstellung einnehmen würde[86]. Obwohl auch Hansemann als Minister gelegentlich in Fraktionssitzungen der Rechten erschien, hat auch diese immer wieder über ihre Vernachlässigung durch das Ministerium geklagt, das ihre stumme und gehorsame Gefolgschaft offenbar als selbstverständlich voraussetze[87]. So war auch sie vor der entscheidenden Sitzung nicht über die Haltung des Ministeriums informiert; dieses blieb „konsequent isoliert"[88]. Daß die bisherigen preußischen Ministerien „ohne parlamentarische Organisation und ohne eine

82 Vgl. unten, S. 534.

83 Sten. Ber., ebd., S. 1184 (22. 9. 1848).

84 v. Unruh, Skizzen, S. 38.

85 Ebd., S. 47 und S. 50.

86 Ebd., S. 62.

87 In der Selbstverständlichkeit, mit der Hansemann auf die Unterstützung der Fraktion rechnete, sah Reichensperger (Erlebnisse, S. 61 f.) geradezu eine „Beleidigung", welche in der ohnehin nicht eben erfreulichen Lage der Rechten nur „Mißtrauen und Unlust" erzeugen konnte. Auch er bestätigt, daß das Ministerium in entscheidenden Momenten es an jeder Fühlungnahme mit der Fraktion fehlen ließ. Vgl. auch Schrader, Fraktionen, S. 159 und oben, S. 544.

88 v. Unruh, ebd., S. 63.

organisierte Presse regieren zu können glaubten", war für den Korrespondenten der „Allgemeinen Zeitung" geradezu der Beweis dafür, daß sie das Wesen eines wahrhaft konstitutionellen Regiments noch nicht begriffen hatten[89].

So gab der Sturz des Ministeriums Hansemann in der folgenden Zeit noch verschiedentlich Anstoß zu Überlegungen über Grundbedingungen des parlamentarischen Systems. Dabei wurde jetzt auch der Gesichtspunkt hervorgehoben, daß nicht nur eine enge personale Verbindung und sachliche Übereinstimmung zwischen der Regierung und den Mehrheitsfraktionen herrschen müsse, sondern daß die Minister auch als Parteiführer gegenüber einer vielleicht widerstrebenden Fraktion ein hinreichendes Maß von Autorität und Durchsetzungsvermögen besitzen müßten[90]. In der späteren liberalen Selbstkritik wurde Camphausen vorgeworfen, er habe sich zu naiv auf die Majorität der „Gutgesinnten" verlassen, es aber versäumt, diese vor allem auch als Rückhalt gegenüber dem König zu organisieren: „Eine Partei ohne Organisation ist keine Partei"[91]. Allzu große Selbstsicherheit, unmotivierter und überraschender Gebrauch der Vertrauensfrage zum falschen Moment, fehlender Kontakt zu den Fraktionen, Unkenntnis der dort herrschenden politischen Stimmung und Illusionen über die Mehrheitsverhältnisse in der Nationalversammlung: auf diesen Gesamttenor läßt sich auch das Urteil über Hansemann in der rechtsliberalen Zeitschrift „Germania" von 1852 bringen[92]. Ein solcher Regierungsstil aber wäre selbst im „klassischen" Konstitutionalismus problematisch gewesen, er wurde jedoch zu einer entscheidenden Schwäche des Systems, wenn sich das Ministerium als ein parlamentarisches verstand und – nicht zuletzt im Widerspruch zu den konstitutionellen Grundansichten des Monarchen – nach Prinzipien des Parlamentarismus zu regieren versuchte. Nicht politische Gegensätze oder unüberbrückbare Unterschiede der Rechtsauffassungen bei den Auseinandersetzungen mit dem König und der Nationalversammlung, sondern seine innere Strukturschwäche hat letztlich den Sturz des Ministeriums Hansemann herbeigeführt.

Der Rücktritt des Ministeriums Auerswald–Hansemann hinterließ eine ihrer selbst bewußt gewordene Nationalversammlung, löste aber auch bei Friedrich Wilhelm IV. erneute Staatsstreichpläne aus. Unter Rückgriff auf einen bereits am 3. September durch Leopold von Gerlach übergebenen

89 Nr. 267 (23. 9. 1848), Beilage.

90 Ohne sich expressis verbis auf Preußen zu beziehen, wies z. B. Prinz Johann von Sachsen Ende Oktober in der Ersten sächsischen Kammer darauf hin, daß die Minister künftig „als Führer der Partei, welche die Majorität hat", aus der Volksvertretung hervorgehen würden, daß sie in dieser Eigenschaft als Parteiführer aber auch die Mehrheit zu leiten imstande sein und über eine Autorität verfügen müßten, welche nicht auf ihrem Ministeramt beruhe: Verh. 1. K. 1848, S. 1272 (25. 10. 1848). Vgl. auch v. Unruhs Äußerung in der Zweiten preußischen Kammer am 20. 3. 1849: „Sie kennen den Einfluß, den es auf die Beratung und die Beschlüsse hat, wenn das Ministerium die Majorität nicht zu führen versteht": Sten. Ber. 2. K. 1849, S. 178.

91 Grenzboten 9, 1850, 2. Sem., S. 624.

92 Im Artikel „Preußen und seine Märzminister" (Die deutschen Märzministerien III) von E. Frensdorff. Siehe dort vor allem S. 358 f., S. 369 und S. 385 f.

„Regierungsplan"[93] Ludwig von Gerlachs entwickelte der König jetzt sein „Kampfprogramm"[94] vom 11. September. Dieses sah zunächst die Zurückweisung des Beschlusses zum Antrag Stein als ungesetzlich vor, sodann die Verlegung der Nationalversammlung nach Brandenburg, die Zurücknahme der Verfassungsvorlage und der „Hansemannschen Gesetze" zur Steuer- und Agrarreform sowie die Verabschiedung von Gesetzen gegen Tumult und Aufruhr, politische Agitation, Vereinswesen und Pressefreiheit. Danach sollte der „Landtag" (!) vertagt werden (bei Widerstand gegen diese Pläne auch schon vorher) und eine neue Verfassung ausgearbeitet, nötigenfalls oktroyiert werden, mit der eine auf ständischen Gliederungen beruhende Volksvertretung eingeführt werden sollte[95]. Wenige Tage später legte der König unter Bekräftigung seines „Kampfprogramms" in einer Denkschrift seine Überzeugung nieder, daß es jetzt die letzte Gelegenheit sei, den Begriff der von Gott eingesetzten Obrigkeit in Europa zu retten: „Kraft dieser Erkenntnis bin ich entschlossen, nicht von meinem Ministerium ein System anzunehmen, sondern nur solche Minister zu nehmen, die nach meinen Überzeugungen und Entschlüssen handeln wollen. Ich will ‚verantwortliche Minister'. Aber dieselben sollen zuerst und vor allem *Gott* gegenüber sich verantwortlich fühlen; demnächst mir; dann erst den Landtägen, welche unsere *künftige* Verfassung uns geben wird"[96].

Aus der Tatsache, daß dieses Programm später in seinen Grundzügen verwirklicht worden ist, darf freilich nicht geschlossen werden, daß der König von Mitte September an konsequent auf seine Durchführung hingearbeitet hätte[97], und es war nicht nur Mangel an geeigneten personalen Alternativen, der den König noch einmal nach einem Ministerium des gemäßigten Liberalismus greifen ließ. Die Vorstellungen des aus Frankfurt herbeigebetenen Hermann v. Beckerath[98] wichen jedoch so weit von de-

93 Ludwig v. Gerlach, Aufzeichnungen Bd. 2, S. 511 ff., vgl. auch Nachlaß Bd. 1, S. 110 ff., und ebd., S. 571 ff. Gerlachs Programm für das Ministerium Pfuel.

94 Druck bei Huber, Dokumente Bd. 1, S. 374, vgl. Frahm, Entstehungsgeschichte, S. 226 f.

95 Vgl. unten, S. 536 ff.

96 Vgl. auch Leopold v. Gerlach, Denkwürdigkeiten Bd. 1, S. 199.

97 Dies betont zu Recht Grünthal, Konstitutionalisierung Preußens, S. 64, in kritischer Auseinandersetzung mit Frahm, Entstehungsgeschichte, S. 268, und Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 739.

98 Wenn Beckerath im Prinzip auch für das absolute Veto des Herrschers war, so hielt er doch den Verfassungsentwurf der preußischen Nationalversammlung (vgl. unten, S. 538 ff.) für annehmbar. Er verlangte die verbindliche Zusicherung, daß Preußen die Reichsverfassung innerhalb gewisser Grenzen ohne Vorbehalt annehmen werde und wünschte, daß die Gesetze der Zentralgewalt ohne vorherige Genehmigung durch die Berliner Nationalversammlung in Preußen verkündigt würden. Die Habeas-Corpus-Akte und das Gesetz über die Aufhebung der Todesstrafe sollten sofort publiziert werden, von der Zurücknahme der „Hansemannschen Gesetze" riet Beckerath ab. Er schlug eine allgemeine Heeresreform vor. Die Nationalversammlung sollte wirksam gegen tumultuarische Auftritte geschützt, eventuell auch verlegt werden. Der Antrag Stein wäre nach den Vorstellungen Beckeraths in einer allgemeinen Form vollzogen und der Nationalversammlung zugleich erklärt worden, daß sie sich zu Verwaltungsmaßregeln im einzelnen und allgemeinen äußern, diese aber nicht beschließen dürfe. Zum Programm Beckeraths und dem Verlauf seiner Unterredungen mit dem König s. Kopstadt, Beckerath, S. 94 ff., vgl. auch Hansen, Mevissen Bd. 1, S. 586 ff. und Bd. 2, S. 428 ff.

nen des Königs ab, daß es unmöglich war, eine gemeinsame Basis zu finden. Auch ein Ministerium Arnim–Boytzenburg[99], Vincke[100] oder Schön war wiederum im Gespräch, und diesem schien sogar die allgemein als unvermeidbar angesehene Aufnahme Waldecks in sein Kabinett möglich[101]. Schließlich aber wurde das Ministerium Pfuel gebildet. Der Ministerpräsident, ein wie Schön noch in den großen Traditionen der preußischen Reformzeit stehender alter General, gehörte als einziges Kabinettsmitglied der Nationalversammlung an. Er übernahm das Kriegsministerium, der vormalige Bundestagsgesandte v. Dönhoff das Äußere, Oberpräsident v. Eichmann das Innere, Oberpräsident v. Bonin die Finanzen und Oberlandesgerichtspräsident v. Kisker die Justiz. Das Kultusministerium wurde wie bisher von Ladenberg verwaltet. Dieses Ministerium enthielt keine profilierten Konservativen; es war ein Kabinett des liberalen preußischen Beamtentums.

In dem Programm, das Pfuel am 19. September dem König vorlegte[102], erklärte er, daß er versuchen wolle, „die Majorität in der Nationalversammlung zu erlangen". Was bei einem Scheitern dieser Bemühungen geschehen solle, ließ er jedoch offen. Bei „fortgesetzten Kompetenzüberschreitungen" (d. h. versuchten Eingriffen in die Regierungsgeschäfte wie beim Antrag Stein) sollte die Versammlung äußerstenfalls zum Zweck einer „Appellation an das Volk" aufgelöst, jedoch nach dem Wahlgesetz vom 8. April neu gewählt werden. Eine Verlegung der Versammlung aus Berlin schien Pfuel in jedem Fall erwägenswert. Pfuel erhielt jedoch die Unterstützung der Nationalversammlung, weil der dem Antrag Stein in einer selbst die Linke befriedigenden Weise entsprach[103], und als der König ihm erklärte, er werde den Verfassungsentwurf der Nationalversammlung in der jetzt vorliegenden Form nie akzeptieren, erwiderte ihm Pfuel am 7. Oktober unter gleichzeitigem Angebot der Demission, „daß Euer Majestät diese Verfassung trotz aller an ihr haftenden Mängel, ganz so wie

99 Vgl. Haenchen, Revolutionsbriefe, S. 170 ff. (Arnim-Boytzenburg an den König, 9. 9. 1848) und Leopold v. Gerlach, Denkwürdigkeiten Bd. 1, S. 189 (3. 9. 1848).

100 Vgl. Haenchen, ebd., S. 174 f. (Vincke an den König, 14. 9. 1848). Schon im Verlauf der Kabinettskrise vom Juni hatten Gespräche über ein Ministerium Vincke stattgefunden (Haenchen, ebd., S. 120 ff.). Vgl. auch Canis, Reaktion und Staatsstreich, S. 472 f.

101 Vgl. Rothfels, Schön, S. 138 ff. und S. 276 ff.

102 Haenchen, Revolutionsbriefe, S. 178 ff., ebd., S. 179, die folgenden Zitate.

103 Huber, Dokumente Bd. 1, S. 375. Zu dem heiklen Thema des Gewissenszwanges sagte Pfuel darin, das Militär werde auf die künftige konstitutionelle Verfassung vereidigt werden, und brachte damit indirekt, aber deutlich zum Ausdruck, daß jeder Offizier seinen Abschied werde nehmen müssen, der sich nicht in dieser Weise zum Verfassungsstaat bekennen könne. Auf die Möglichkeit, das Problem auf dem Weg über den Verfassungseid in einer befriedigenden Weise zu lösen, hatte schon Baumstark am 7. 9. 1848 hingewiesen (Sten. Ber. Bd. 2., S. 1078). – Nach meines Wissens unwidersprochen gebliebenen Mitteilungen v. Unruhs (Skizzen, S. 75 f.) hat dieser den Erlaß ohne Absprache mit Fraktionskollegen oder gar Mitgliedern anderer Fraktionen aufgesetzt und durch einen bekannten hohen Offizier Pfuel zugeleitet; er sei im Ministerrat mit nur geringen formalen Änderungen angenommen worden. Die Art, wie die Fraktionen der Nationalversammlung den Anti-Reaktionserlaß aufnahmen, war nach Ansicht Leopold v. Gerlachs eine „verabredete Komödie". Besonders die Linke habe sich aus Sorge vor einer Verschärfung der innerpolitischen Situation zu einer flexibleren Haltung entschlossen, und das Ministerium habe davon auch Kenntnis gehabt (Denkwürdigkeiten Bd. 1, S. 206).

sie aus dem Plenum der Nationalversammlung hervorgehen wird, ohne weiteres annehmen müssen, wenn nicht von neuem alles in Frage gestellt und eine maßlose Verwirrung herbeigeführt werden soll"[104].

Damit erhielt die bislang nur im Hintergrund schwelende Krise um die Verfassungsarbeit der preußischen Nationalversammlung entscheidendes Gewicht für den weiteren Ablauf der Ereignisse.

Der unter Anlehnung an die belgische Verfassung von 1830 ausgearbeitete Verfassungsentwurf des Ministeriums Camphausen[105] enthielt nach den Bestimmungen über das Staatsgebiet (Tit. I) und die Grundrechte der Preußen (Tit. II) in den Titeln III (Vom König), IV (Von den Ministern) und V (Von den Kammern) im wesentlichen folgende Regelungen:

Der König war unverletzlich, seine Regierungshandlungen waren jedoch nur durch Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers gültig (§ 20). Er allein hatte die vollziehende Gewalt, verkündete die Gesetze und erließ die zu ihrer Durchführung nötigen Verordnungen (§ 21). Er hatte den Oberbefehl über das Heer und besetzte alle militärischen und zivilen Stellen (§§ 22/23). Kriegserklärung und Friedensschluß lagen in seiner Hand, nur Verträge, die Lasten für den Staat oder Verpflichtungen für den einzelnen mit sich brachten, bedurften der Zustimmung der Kammern (§ 24). Der König berief die Kammern ein, schloß ihre Sitzungen, konnte sie vertagen und – zusammen oder einzeln – auflösen. Nach einer Auflösung mußten innerhalb von 30 Tagen Neuwahlen stattfinden und nach 60 Tagen die Kammern wieder einberufen werden. Für eine Vertagung von mehr als 30 Tagen war die Zustimmung der Kammern erforderlich (§§ 27/28).

Die Minister konnten wegen Gesetzesverletzung von der Zweiten Kammer angeklagt werden, über die Anklage entschied als Gerichtshof die Erste Kammer (§ 33). Sie hatten Zutritt zu den Kammern, Stimmrecht nur, wenn sie deren Mitglieder waren, mußten dort gehört werden, hatten aber auch auf Verlangen der Kammern in ihnen zu erscheinen (§ 34).

Die gesetzgebende Gewalt wurde durch den König und beide Kammern gemeinschaftlich ausgeübt (§ 36). Alle drei Faktoren der Gesetzgebung hatten das Recht der Initiative (§ 37). Steuern und Anleihen durften nur aufgrund von Gesetzen erhoben werden (§ 71 und § 74). Der Etat über Einnahmen und Ausgaben des Staates wurde jährlich durch Gesetz festgestellt (§ 70).

Die Kammern mußten im Januar eines jeden Jahres durch den König einberufen werden (§ 47). Sie tagten öffentlich; Geheimsitzungen konnten stattfinden, wenn der Präsident oder zehn Mitglieder einer Kammer dies beantragten und die Mehrheit zustimmte (§ 50). Die Kammern prüften selbst die Legitimationen ihrer Mitglieder (§ 49), waren frei in der Wahl des Präsidiums (§ 51) und hatten die Geschäftsordnungsautonomie (§ 60). Für die Gültigkeit eines Beschlusses mußte mindestens ein Drittel der

104 Haenchen, Revolutionsbriefe, S. 191.

105 Sten. Ber. Bd. 1, S. 1 ff.

Mitglieder anwesend sein, verfassungsändernde Gesetze mußten bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit verabschiedet werden (§ 52 und § 76). Die Mitglieder beider Kammern galten als Vertreter des ganzen Volkes, waren an Instruktionen und Weisungen nicht gebunden und durften ohne Zustimmung der Kammern während der Sitzungsperiode nicht gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden. Nur die Abgeordneten der Zweiten Kammer erhielten Diäten (§§ 57–59 und § 61).

Die Erste Kammer sollte aus den Prinzen des königlichen Hauses, höchstens 60 vom König ernannten Pairs mit erblichem Sitz (die über ein reines Einkommen von mindestens 8000 Talern jährlich verfügen mußten) und 160 gewählten Mitgliedern bestehen (§ 38). Diese wurden von den gleichen Wahlmännern wie die Abgeordneten der Zweiten Kammer gewählt, mußten jedoch das 40. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 2500 Taler Einkommen jährlich beziehen oder 300 Taler Steuern zahlen. Für Mitglieder der höheren Gerichtshöfe, der Akademie der Wissenschaften und Bürgermeister der größeren Städte sollte dieser Zensus nicht gelten (§ 39). Die Wahlperiode betrug acht Jahre; alle vier Jahre schied die Hälfte der Mitglieder aus (§ 40).

Die Abgeordneten der Zweiten Kammer mußten das 30. Lebensjahr vollendet haben. Sie wurden auf vier Jahre gewählt, und auch hier sollte nach dem Prinzip der Partialerneuerung alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder ausscheiden (§ 41 und § 42). Alles weitere, also selbst die Festlegung der Zahl der Abgeordneten, war einem eigenen Wahlgesetz vorbehalten, bis zu dessen Verabschiedung das Wahlrecht vom 8. April 1848 gültig blieb (§ 44 und § 80).

Von den allgemeinen Bestimmungen bekam in den späteren Auseinandersetzungen der hier nur als Übergangsregelung gedachte § 82 besonderes Gewicht, nach dem alle bestehenden Steuern und Abgaben bis zu einer gesetzlichen Neuregelung forterhoben wurden. Eine Revision des gesamten Steuersystems unter Aufhebung aller Bevorzugungen wurde angekündigt (§ 72). Ein Notverordnungsrecht der Regierung war nicht vorgesehen; ein eigenes Gesetz sollte jedoch bestimmen, wie weit einzelne Grundrechte im Falle des Kriegs oder Aufruhrs suspendiert werden dürften (§ 84). Sollte die Reichsverfassung Änderungen dieses preußischen Grundgesetzes nötig machen, so waren sie sofort durch den König anzuordnen, und die Kammern konnten nur nachträglich prüfen, ob sie mit der Reichsverfassung in Einklang stehen (§ 79). An Vorbehalte, Einschränkungen oder ein Zustimmungsrecht gegenüber der Reichsverfassung war also nicht gedacht.

Der König hatte diesem Verfassungsentwurf nur unter äußerstem Widerstreben seine Zustimmung gegeben[106]. Vor allem in bezug auf die Gestalt der Volksvertretung wichen seine Vorstellungen weit von denen des Ministeriums ab. Die erste „Kurie" sollte nach Ansicht des Königs aus den

106 Vgl. den Briefwechsel mit Camphausen, S. 100 ff. (19./20. 5. 1848), und das oben, S. 521, Anm. 32 zitierte Schreiben an Radowitz vom 21. 5. 1848. Siehe zum folgenden auch Seitz, Entstehung der Verfassungsurkunde, S. 49 ff., und Anschütz, Verfassungsurkunde, S. 36 ff.

Prinzen des Herrscherhauses, den Standesherren und den ehemals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen mit erblichem Sitz sowie sonstigen auf Lebenszeit ernannten Pairs, den Bürgermeistern der größten Städte der Monarchie, den Rektoren der Universitäten und einer – offen gelassenen – Zahl gewählter Abgeordneter der bedeutendsten Grundbesitzer bestehen[107]. Dem trug das Ministerium begrenzt dadurch Rechnung, daß nach dem endgültigen Text vom 20. Mai im Unterschied zum Urentwurf[108] nicht im Höchstfall 80 auf Lebenszeit ernannte Pairs, sondern 60 vom König zu bestimmende Mitglieder mit erblichem Sitz in die Erste Kammer eingezogen wären. Andererseits wurde den Forderungen des Königs insofern ein Riegel vorgeschoben, als jetzt Einkommen oder Steuerleistung, in keinem Fall aber großer Grundbesitz Voraussetzung für die Wählbarkeit der übrigen Mitglieder sein sollte (der Vorentwurf hatte die Regelung dieser Frage dem Wahlgesetz vorbehalten): Die Auseinandersetzung zwischen Grundadel und Großbürgertum über den vorwaltenden Einfluß in der Ersten Kammer wird an dieser Stelle besonders deutlich.

Für den Fall, daß die Grundlagen des Wahlrechts in die Verfassung aufgenommen werden sollten, hatte das Ministerium folgenden Vorschlag zur Diskussion gestellt:[109] Jeder Staatsbürger, der im Vollgenuß seiner bürgerlichen Ehrenrechte ist und nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung bezieht, ist wie nach dem Wahlgesetz vom 8. April aktiv wahlberechtigt. Die Wahl zu beiden Kammern erfolgt indirekt und durch die gleichen Wahlmänner. Das passive Wahlrecht für die Erste Kammer ist an den erwähnten hohen Zensus und das vollendete 40. Lebensjahr, dasjenige für die Zweite Kammer nur an das vollendete 30. Lebensjahr gebunden. Nach den Vorstellungen des Königs hingegen, die in dieser Hinsicht die ganze Revolutionszeit hindurch ähnlich blieben[110], wäre das Wahlrecht für die Zweite Kammer nach „Kategorien" ausgeübt worden: Die Abgeordneten der ländlichen Gebiete sollten zum Teil vom großen, zum

---

107 Siehe die Randbemerkung des Königs zu § 38 des Urentwurfs bei Anschütz, ebd., S. 600, Anm. 3.

108 Druck bei Anschütz, ebd., S. 596 ff.

109 Anschütz, ebd., S. 606 f. („Alternativvorschlag").

110 Über die Wahlrechtsvorstellungen des Königs im März/April 1848 s. oben, S. 137. In einer Stellungnahme zum Entwurf für die Verfassung vom 5. 12. 1848 hat er seine Ansichten dann wie folgt präzisiert: Das „Unterhaus" sollte aus Urwahlen hervorgehen, 400 Mitglieder zählen, jedoch so gebildet sein, „daß jeder Klasse der Gesellschaft Vertretung ihrer Interessen gewährleistet wird". Zunächst war an vier solcher „Klassen" gedacht: 1. Städtische Bürger mit Grundbesitz und selbständigem Gewerbe (150 Abgeordnete); 2. Ländliche Grundeigentümer, die Gespann halten und Ackerbau treiben (150 Abgeordnete); 3. und 4. Die unter den beiden ersten Klassen nicht einbegriffenen Urwähler in der Stadt und auf dem Land mit je 50 Abgeordneten. – Ganz zufrieden war der König mit diesen seinen Vorschlägen allerdings auch noch nicht, sondern er meinte, sie könnten noch „sehr verbessert werden: vier bis sechs Klassen wären noch besser: Groß- und Klein-Grundbesitzer, Städte, Gewerbe, Handel und Industrie, Plebs": Poschinger, Manteuffel Bd. 1, S. 51. – Vgl. auch die Denkwürdigkeiten Leopold v. Gerlachs (Bd. 1, S. 199) über ein Gespräch mit Bismarck während der Kabinettskrise im September, wo von einem Wahlgesetz nach vier Ständen die Rede ist: „Rittergutsbesitzer, Bauerngutsbesitzer, Städte, Arbeiter". Vgl. auch ebd., S. 201 und S. 241, sowie Ludwig v. Gerlach, Nachlaß Bd. 2, S. 578 f. (Leopold v. Gerlach an seinen Bruder Ludwig, 23. 9. 1848). Zu Bismarcks Wahlrechtsvorstellungen in dieser Zeit s. Marcks, Bismarck, S. 550 ff.

Teil vom kleineren Grundbesitz gewählt werden, die der Städte zur Hälfte von den Mitgliedern der kommunalen Behörden, zur Hälfte ohne Zensusbestimmungen von den Bürgern. Dazu wären noch Deputierte für Handel und Gewerbe gekommen. Auch hier blieb das Ministerium insofern fest, als das Wahlrecht vom April zunächst gültig geblieben wäre, seine Abänderung allerdings mit einfacher, nicht qualifizierter Mehrheit hätte erfolgen können. Daß der Verfassungsentwurf vom 20. Mai keine definitiven Regelungen über die Grundzüge des Wahlrechts enthielt, war sicherlich seine auffallendste Lücke. Sie erklärt sich jedoch aus diesen internen Auseinandersetzungen zwischen Krone und Ministerium.

Der nur mit größten Schwierigkeiten und unter erheblichem Zeitdruck fertiggestellte Regierungsentwurf vom 20. Mai 1848 erschien der Majorität der Nationalversammlung so unbefriedigend[111], daß sie am 15. Juni auf Antrag der Abgeordneten Wachsmuth und Waldeck beschloß, ihn nicht sofort in den Abteilungen zu beraten, wie es nach der Geschäftsordnung das normale Verfahren gewesen wäre, sondern erst durch eine eigens zu bildende Verfassungskommission überarbeiten zu lassen; dieser wurde überdies freigestellt, nötigenfalls auch einen ganz neuen Entwurf vorzulegen[112]. In der aus 24 Mitgliedern[113] bestehenden Kommission hatte die rechte Seite der Versammlung eine knappe, aber nicht unbedingt zuverlässige absolute Mehrheit (13 Mitglieder der Kommission stimmten z. B. am 7. September für den Antrag der Rechten und gegen den Antrag Stein[114]), nur sieben gehörten der eigentlichen Linken an, der Rest den Zentren. Bei der Wahl des Vorsitzenden setzte sich allerdings Waldeck mit 12:11 Stimmen gegen Baumstark, den Kandidaten der Rechten, durch[115]. Die Linke blieb daher mit ihren Anträgen auch sehr häufig in der Minorität, und es ist daher völlig verfehlt, in der sogenannten „Charte Waldeck"[116] schlechthin das Verfassungsprogramm der Linken oder gar der Radikalen zu sehen.

Die wesentlichsten Änderungen, welche die Verfassungskommission am Regierungsentwurf vornahm, betrafen in den Grundrechten vor allem die Stärkung der rechtsstaatlichen Garantien (Haussuchungen und Verhaftungen nur aufgrund richterlichen Befehls, Verbot von Ausnahmegerichten und rückwirkenden Strafgesetzen in Art. 5–7), die Durchführung der allgemeinen Volksbewaffnung durch eine vom regulären Militär fast

---

111 Aufschlußreich dafür ist bereits der Antrag Rodbertus vom 3. 6. 1848 (Sten. Ber. Bd. 1, S. 89), in dem das Fehlen von Bestimmungen zu folgenden Punkten bemängelt wird: Freiheit des Eigentums, Gewerbe-Ordnung, Kommunalverfassung, Steuersystem, Wahlrecht, Domänen und Regalien, Verhältnis von Kirche und Staat, Öffentliches Unterrichtswesen, Wehrverfassung, Verantwortlichkeit aller Beamter.

112 Vgl. oben, S. 521.

113 Die Namen sind aufgeführt bei Rauer, Protokolle, S. 9. Vgl. auch Sten. Ber. Bd. 1, S. 205 f. und S. 634.

114 Vgl. oben, S. 530, Anm. 80.

115 Rauer, Protokolle, S. 10.

116 Sten. Ber. Bd. 1, S. 630 ff. (datiert vom 26. 7. 1848); auch bei Rauer, Protokolle, S. 108 ff., und bei Anschütz, Verfassungsurkunde, S. 614 ff.

ganz unabhängige „Volkswehr" (Art. 29 f.), die Einführung der Zivilehe (Art. 21) und die Aufhebung von Gutsherrschaft und Erbuntertänigkeit mit allen daraus abzuleitenden Folgen (Art. 35 ff.).

Der König behielt alle Rechte der Exekutivgewalt und auch die uneingeschränkt freie Ernennung der Minister. Auch die Linke machte in der Kommission nicht den Versuch, ein förmliches Mißtrauensvotum zu verankern oder sonst (etwa nach hannoverschem oder bayerischem Vorbild[117]) der Kammer die Möglichkeit zu geben, die Abberufung eines Ministers zu erzwingen[118]. Das Recht zur Ministeranklage wegen Gesetzesverletzung hatte nunmehr jede der beiden Kammern, urteilende Instanz waren jetzt die vereinigten Senate der obersten Gerichtshöfe der Monarchie (Art. 54). Nicht für die Kriegserklärung, wohl aber für den Friedensschluß und überhaupt für alle Verträge mit auswärtigen Mächten sollte die Zustimmung der Kammern erforderlich sein (Art. 47). Nur gegenüber verfassungsändernden Initiativgesetzen der Kammern behielt der König das absolute Veto; andere Gesetzesvorschläge, die von beiden Kammern auf drei verschiedenen Sessionen unverändert angenommen worden waren, traten auch ohne königliche Zustimmung in Kraft (Art. 55, 72 und 104): ein ganz entscheidender und seiner Bedeutung kaum hoch genug zu veranschlagender Erfolg der Linken[119].

Sehr eingreifend waren auch die Veränderungen und Ergänzungen im Titel „Von den Kammern", obwohl sich die Mehrheit gegen die Anträge der Linken für das Zweikammersystem entschied (15 : 8), für die indirekte Wahl (14 : 9), für den Ausschluß der Unterstützungsempfänger vom Wahlrecht (16 : 7), gegen die Senkung des Wahlalters und gegen die Wahl der Mitglieder der Ersten Kammer durch dieselben Wahlmänner, die auch die

---

117 Vgl. oben, S. 106 ff.

118 Auch in den Motiven zu Art. 53 wird ausdrücklich gesagt, die Minister seien frei gewählte Organe der Krone (Sten. Ber. Bd. 1, S. 732), was angesichts der späteren Proteste der Versammlung gegen die Ernennung Brandenburgs nicht unwichtig ist. – Zu den Verfassungsvorstellungen des Kommissionsvorsitzenden Waldeck s. seine „Ansprache" an die Wahlmänner des Zweiten Berliner Wahlbezirks vom Frühjahr 1848 (Biermann, Waldeck, S. 81 f. und S. 89 ff.). In bezug auf das Verhältnis von Volksvertretung, Ministerium und König befürwortet er darin eine konstitutionelle Monarchie nach dem Vorbild der englischen Verfassung. Der König regiere dort durch sein verantwortliches Ministerium, „und dies hat die Regierung zu führen im nationalen Sinne, in dem Sinne, welcher dem Nationalwillen entspricht". Für das *theoretisch* vorhandene Vetorecht bleibe *praktisch* kein Raum: „Entspricht die auswärtige oder innere Politik eines Ministerii nicht dem Nationalwillen, verwirft die Nationalrepräsentation ein für eine Lebensfrage des Ministerii geltendes Gesetz, besteht sie darauf, daß Gesetze erlassen, und Maßregeln getroffen werden, denen das Ministerium seine Zustimmung verweigert, so fällt ein solches Ministerium vor dem Nationalwillen, es sei denn, daß es eine neue Appellation an denselben durch Auflösung des Parlaments versuchen wollte" (S. 92). In diesem Sinne „aufrichtig gehandhabt", vereinige die konstitutionelle Monarchie alle Vorzüge einer nationalen Regierung mit der Kraft eines erblichen Königtums. Abweichend vom englischen Vorbild befürwortete Waldeck allerdings das Einkammersystem.

119 Die Kommission sprach sich mit 13 : 11 Stimmen für diese Form des Suspensiv-Vetos aus. Unter den elf Abgeordneten, die dagegen ein Minoritätsvotum zu Protokoll gaben, fehlen die sonst eher der Rechten zuzuzählenden Abgeordneten Jonas (Berlin) und Zachariä. – Zur Diskussion um das Suspensiv-Veto in der Öffentlichkeit der preußischen Hauptstadt s. Seitz, Entstehung der Verfassungsurkunde, S. 65 f. und S. 167 ff., zur Stellung der Fraktionen dazu oben, S. 443, S. 447 und S. 449, zu den Verhandlungen in der deutschen Nationalversammlung unten, S. 646 ff.

Abgeordneten für die Zweite Kammer wählten (14 : 9)[120]. Die Kommission sprach sich im übrigen für die Aufnahme des Wahlrechts vom Frühjahr in die Verfassung aus, setzte die Zahl der Abgeordneten jedoch auf 350 herab und verdoppelte die Zahl der Wahlmänner (1 : 250 statt 1 : 500). Sie fügte die Bestimmung hinzu, daß nach Ablauf von zwei Legislaturperioden auf dem Wege einfacher Gesetzgebung das direkte Wahlverfahren eingeführt werden könnte (Art. 60). Statt der vorher geplanten Partial- sollte jetzt alle drei Jahre Integralerneuerung der Kammern stattfinden (Art. 67). Stellvertreter wurden nicht mehr gewählt (Art. 69). Die Kammern sollten nunmehr im November jeden Jahres einberufen werden und traten am letzten Tag dieses Monats gegebenenfalls aus eigenem Recht zusammen (Art. 70).

Die Erste Kammer (Art. 63 ff.) wurde völlig anders konzipiert als im Regierungsentwurf. Sie sollte nunmehr aus 175 Abgeordneten bestehen, gewählt von den Mitgliedern der – erst noch einzurichtenden – Bezirks- und Kreisvertretungen. Das passive Wahlrecht war lediglich an die Vollendung des 40. Lebensjahres geknüpft und nicht auf die Mitglieder der Selbstverwaltungsgremien beschränkt. Die Erste Kammer wäre also nicht notwendig „eine Art Kommunalparlament"[121] geworden.

Da das Gemeindewahlrecht nach den Vorstellungen der Verfassungskommission an „Selbständigkeit" und einen Beitrag zu den Gemeindelasten gebunden war (Art. 102, Abs. 4), nach dem Regierungsentwurf für eine Gemeindeordnung[122] aber sogar im Höchstfall die Hälfte der Einwohner vom Gemeindewahlrecht ausgeschlossen werden konnte, wäre die demokratische Basis der Ersten Kammer in jedem Fall schmaler gewesen als die der Zweiten, ihren Charakter als aristokratisch-plutokratisches „Oberhaus" aber hätte sie vollständig verloren.

Die *Kompetenzen* der Kammern wurden gegenüber dem Regierungsentwurf vor allem durch die Befugnis zur Einsetzung von Untersuchungsausschüssen erweitert, die auch das Recht haben sollten, „unter Mitwirkung richterlicher Beamter Zeugen eidlich zu vernehmen und die Behörden zur Assistenz zu requirieren" (Art. 73). Die Beschlußfähigkeit war in beiden Kammern an die Anwesenheit der Hälfte – nicht eines Drittels – der Mitglieder gebunden (Art. 74). Gesetze über Einnahmen und Ausgaben des Staates und die Ergänzung des Heeres mußten nunmehr zunächst von der Zweiten Kammer genehmigt werden; die sonst gelegentlich getroffene Regelung, daß das von der Zweiten Kammer verabschiedete Budget von der Ersten nur noch im Ganzen angenommen oder verworfen werden könne, fehlte jedoch. Auch hier also blieben die Befugnisse der Kammern prinzipiell gleich; gemeinschaftliche Sitzungen oder gemischte Kommis-

120 Rauer, Protokolle, S. 64 ff.

121 Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 731.

122 Sten. Ber. Bd. 2, S. 786 ff. (15. 8. 1848). Nach § 8 sollte in Gemeinden mit weniger als 2500 Einwohnern Grundbesitz von 200 Talern Wert oder Einkommen von 150 Talern jährlich Voraussetzung für das Wahlrecht sein, in Gemeinden von 2500 bis 5000 Einwohnern 300 bzw. 175 Taler, in größeren Orten 500 bzw. 200 Taler. Der Zensus war jedoch gegebenenfalls so weit zu senken, daß mindestens die Hälfte der Einwohner das Wahlrecht gehabt hätte. Zur Begründung dieser Vorschläge s. die Motive zum Gesetzentwurf, ebd., S. 791.

sionen waren nicht vorgesehen. Ein Notverordnungsrecht wurde der Regierung nicht zugestanden; der später so umstrittene Artikel über die Forterhebung der Steuern (Art. 109) wurde jedoch unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen. Die Vorbehalte zugunsten der künftigen Reichsverfassung blieben bestehen (Art. 107).

Widersprach somit schon die „Charte Waldeck" in wesentlichen Punkten (vor allem in bezug auf das Vetorecht und die Gestalt der Kammern) den Vorstellungen des Königs und seiner engeren Umgebung[123], so zeigte sich überdies nach dem Beginn der Verfassungsberatungen im Plenum sehr bald, daß die in der Verfassungskommission noch vielfach in der Minderheit gebliebene Linke damit rechnen konnte, im Plenum für ihre Anträge eine Mehrheit zu finden, daß demnach noch erhebliche linksliberale oder demokratische Modifikationen der Charte Waldeck zu erwarten waren. So beschloß die Versammlung gleich zu Beginn am 12. Oktober mit 217:134 Stimmen[124], in den Eingangsworten die Formel „Von Gottes Gnaden" zu streichen (in der Kommission war dies noch mit 13:10 Stimmen abgelehnt worden[125]): eine Entscheidung, die das herrscherliche Selbstverständnis Friedrich Wilhelms IV. in seinem innersten Kern traf[126]. Das Plenum bestätigte die schon von der Kommission beantragte Abschaffung des Adels (Art. 4), beschloß darüber hinaus auf Antrag der Linken in namentlicher Abstimmung (196:140)[127] aber auch noch das Verbot aller Orden und Auszeichnungen und die Abschaffung aller Titel, die kein Amt bezeichnen (fast einstimmig)[128]. Diese Beschlüsse vom 31. Oktober waren die letzten der preußischen Nationalversammlung in der Verfassungsfrage.

Hatten die Zentren bei diesen Abstimmungen den Anträgen der Linken zur Mehrheit verholfen, so ließen sie sich doch in den letzten Wochen der Nationalversammlung keineswegs völlig in das Schlepptau der Demokraten ziehen. So bestanden sie z. B. darauf, daß das Prinzip der Vereinbarung in der Eingangsformel zur Verfassung gewahrt bleiben müsse, und dokumentierten dadurch, daß sie nicht bereit waren, mit einem indirekten Bekenntnis zur Volkssouveränität die rechtlichen Grundlagen der Nationalversammlung in Frage zu stellen. Der vom Zentrum Rodbertus vorgeschlagenen Formulierung[129] stimmte schließlich sogar ein Teil der Linken

123 Vgl. oben, S. 136 f. und S. 536 ff.

124 Siehe die namentliche Abstimmung Sten. Ber. Bd. 3, S. 1522 ff.

125 Rauer, Protokolle, S. 82.

126 Vgl. unten, S. 543.

127 Sten. Ber., ebd., S. 1896 ff.

128 Ebd., S. 1898.

129 „... verkünden hiermit die von den Vertretern des Volkes durch Vereinbarung mit Uns festgestellte Verfassung ...": In namentlicher Abstimmung am 16. 10. 1848 mit 284:43 Stimmen angenommen. Waldeck stimmte dieser Fassung zu, Temme lehnte sie ab. Der Vorschlag der Linken („... verkündigen hiermit folgende von den Vertretern des Volkes beschlossene Verfassung ...") war mit 226:110 Stimmen verworfen worden: Sten. Ber. Bd. 3, S. 1614 ff.

zu, nachdem ihr eigener Antrag abgelehnt worden war. Das Bürgerwehrgesetz wurde in einer von den Demokraten scharf bekämpften Fassung verabschiedet[130]; einem Antrag, der die strafweise Entlassung von bei Notstandsarbeiten beschäftigten Arbeitern verhindern sollte, wurde nach erbitterter Debatte sogar die Dringlichkeit abgesprochen[131], und selbst unter dem agitatorischen Druck von Demokratenkongreß und Gegenparlament, der sich bis zu tumultuarischer Belagerung des Sitzungsgebäudes steigerte, wurde am Abend des 31. Oktober ein Antrag Waldecks mit 229:113 Stimmen abgelehnt, in dem das Staatsministerium aufgefordert werden sollte, alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel zugunsten der revolutionären Bewegung in Wien einzusetzen, d.h. nötigenfalls auch die kriegerische Auseinandersetzung nicht zu scheuen. Angenommen wurde statt dessen gegen 52 Stimmen der äußersten Rechten das Amendement Rodbertus, die Provisorische Zentralgewalt durch die Regierung auffordern zu lassen, für die in Österreich bedrohte Sache der deutschen Freiheit einzutreten: nach Lage der Dinge nahezu ein Übergang zur Tagesordnung, dem auch der Ministerpräsident in seiner Eigenschaft als Abgeordneter zustimmte[132].

Trotz einzelner Ausschreitungen gegen die Nationalversammlung insgesamt und einige ihrer Mitglieder hatte sie sich somit die Unabhängigkeit ihrer Meinungsbildung bewahrt. Da sie den Vorwurf fürchtete, zwischen sich und dem Volk einen Schirm von Bajonetten zu errichten und bei eben den Gewalten Zuflucht zu suchen, gegen die am 18. und 19. März auf den Barrikaden gekämpft worden war, hatte sie es jedoch immer wieder abgelehnt, außerordentliche Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Würde und Unantastbarkeit zu beschließen[133]. Auch in der Paulskirche wurde ja erst nach den Septemberunruhen das Gesetz zum Schutz des

130 Am 13. 10. mit 233:116 Stimmen. Sten. Ber., ebd., S. 1546.

131 Am 21. 10. mit 198:128 Stimmen. Sten. Ber., ebd., S. 1732.

132 Sten. Ber., ebd., S. 1912 ff. Vgl. auch oben, S. 365.

133 Vgl. oben, S. 521, über den Beschluß vom 15. 6. 1848. Am 13. 9. 1948 hatte der Abg. Hüffer (Münster) das Präsidium der Nationalversammlung darauf hingewiesen, daß man in weiten Teilen der Monarchie den Eindruck habe, „daß die Freiheit der Beratungen nicht stattfinde" (Sten. Ber. Bd. 2, S. 1223), und der Abg. Tüshaus hatte am 26. 9. 1848 den Antrag eingebracht, das Präsidium aufzufordern, dafür zu sorgen, „daß die durch mehrere Vorfälle in neuerer Zeit gefährdete Würde und Unverletzlichkeit der National-Versammlung gesichert werde" (ebd., S. 1224). Dem Antrag war jedoch die Dringlichkeit nicht zuerkannt worden. Nicht besser erging es einem ähnlichen Antrag Meusebachs vom 21. 10. (ebd., Bd. 3, S. 1718). – Erst am 9. 11. 1848 wurde während der ersten Sitzung der offiziell vertagten Nationalversammlung ein Gesetzentwurf eingebracht, nach dem tätliche Angriffe gegen die Nationalversammlung oder ihre Mitglieder und der Versuch, sie durch Drohung mit Gewalt zur Fassung oder Unterlassung eines Beschlusses zu zwingen, unter besonders schwere Strafandrohung gestellt wurden. Verboten waren auch „Zusammenläufe von mehr als 15 Personen im Umkreise von 1000 Schritten vom Sitzungslokale" unmittelbar vor, während oder nach einer Sitzung (§ 4). Verzichtet wurde allerdings auf die exorbitante Bestimmung des Reichsgesetzes zum Schutz der deutschen Nationalversammlung (s. Anm. 134), die es untersagte, „während der ganzen Dauer der Reichsversammlung ... eine Volksversammlung unter freiem Himmel innerhalb einer Entfernung von 5 Meilen [!] von dem Sitze der Versammlung zu halten" (Art. 3). – Druck des Entwurfs: Verh. der konstit. Vers. Bd. 9, S. 78 (vgl. unten, S. 545, Anm. 145). Zum Problem der Bannmeile s. auch unten, S. 626.

deutschen Parlaments verabschiedet[134]. In ehrenwerter politischer Naivität hat die preußische Nationalversammlung indirekt somit selbst den Vorgängen Vorschub geleistet, die den Vorwand für ihre Vertagung und Verlegung abgaben.

Das Ministerium Pfuel hat praktisch seit dem Tag seiner Einsetzung mit dem Abschiedsgesuch in der Tasche regiert. Von der Kamarilla bekämpft, loyal gegenüber dem König und gleichzeitig um das Vertrauen der Mehrheit der Nationalversammlung bemüht, hat Pfuel noch einmal versucht, den in der Septemberkrise ausgebrochenen Konflikt zu überwinden und einen Ausgleich zwischen Krone und Parlament herbeizuführen. Während die Kamarilla auf eine öffentliche Erklärung zur Bekräftigung der Regierungsrechte, des königlichen Vetos und des Vereinbarungsprinzips drängte[135], versuchte Pfuel den König am 7. Oktober zu überzeugen, daß er die Verfassung so, wie sie aus den Beratungen der Nationalversammlung hervorgehen würde, annehmen müsse[136]. Als der König am 15. Oktober auf seinem Geburtstagsempfang gegenüber Mitgliedern der Nationalversammlung gegen die Streichung der Gottes-Gnaden-Formel im Eingang der Verfassung in einer Ansprache protestierte, die nach Form und Inhalt als Absage an den Konstitutionalismus verstanden werden mußte, bat das Ministerium solidarisch um seine Entlassung[137]. Gleichzeitig kam es zu Spannungen, weil der König das Gesetz über die Abschaffung der Todesstrafe in der von der Nationalversammlung verabschiedeten Form angeblich nicht genehmigt hatte, es vom Ministerium aber gleichwohl verkündet worden war, und weil sich das Ministerium weigerte, trotz blutiger Zusammenstöße zwischen Bürgerwehr und Arbeitern ohne gesetzliche Grundlage den Ausnahmezustand über Berlin zu verhängen. Am 25. Oktober verfocht das Ministerium dem König gegenüber die Auffassung, daß er gegenüber mit großer Majorität angenommenen Gesetzesvorschlägen der Nationalversammlung auf die Ausübung seines Vetorechts verzichten müßte[138]. Prinzipiell hatte der König schon am 21. Oktober die von Pfuel erbetene Entlassung ausgesprochen, den Ministerpräsidenten jedoch gebeten, diese Tatsache noch bis zur Bildung eines

---

134 Druck bei Huber, Dokumente Bd. 1, S. 282 f.

135 Siehe dazu den Proklamationsentwurf Ludwig v. Gerlachs vom 5./6. 10. 1848 (Nachlaß Bd. 2, S. 581 f.).

136 Vgl. oben, S. 534 f.

137 Vgl. dazu den Schriftwechsel zwischen dem König und dem Ministerium seit dem 11. 10. 1848 bei Haenchen, Revolutionsbriefe, S. 193 ff. Kern der Ansprache, deren Gegenzeichnung die Minister abgelehnt hatten, war die Äußerung des Königs, „daß das Gebäude der Volksfreiheiten und Verfassung *nur* auf dem faktisch bei uns vorhandenen Grunde einer mächtigen, angestammten Obrigkeit ‚von Gottes Gnaden' mit der Aussicht auf Dauer gegründet werden könne" (ebd., S. 206). Vgl. auch den Proklamationsentwurf Ludwig v. Gerlachs in dessen Nachlaß Bd. 2, S. 588, sowie ebd., Bd. 1, S. 123 ff., das Tagebuch vom 13. bis 16. 10.

138 Die entsprechenden Schreiben an den König (Haenchen, ebd., S. 211 ff. und S. 220 ff.) sind nur von Eichmann, Bonin, Kisker und Dönhoff unterzeichnet, da Pfuel sich zu diesem Zeitpunkt schon als nicht mehr im Amt befindlich betrachtete. Vgl. auch Ludwig v. Gerlach, Nachlaß Bd. 2, S. 595 (Leopold v. Gerlach an seinen Bruder Ludwig, 27. 10. 1848) und Leopold v. Gerlach, Denkwürdigkeiten Bd. 1, S. 228 f.

neuen Kabinetts vor der Öffentlichkeit geheim zu halten[139]. Der Vorstoß gegen das Vetorecht des Königs und das damit verbundene erneute Entlassungsgesuch auch der übrigen Minister aber gab den letzten Anstoß dazu, daß die seit Anfang Oktober von der Kamarilla betriebene Berufung des Grafen Brandenburg zum Ministerpräsidenten jetzt endgültig zustandekam[140]. Sie wurde der Nationalversammlung in ihrer Sitzung vom 2. November offiziell mitgeteilt.

Die Nationalversammlung empfand die Ernennung Brandenburgs zu Recht als bewußte Kampfansage. Nach konstitutionellem Staatsrecht war sie allerdings formal unangreifbar, und auch der Verfassungsentwurf der Nationalversammlung hatte dem König ohne jede Einschränkung das Recht freier Ministerernennung gelassen[141]. Die Nationalversammlung machte daher zunächst den aussichtslosen Versuch, den König davon zu überzeugen, daß die Ernennung Brandenburgs ein politischer Fehler mit möglicherweise verhängnisvollen Auswirkungen sei, und bat nicht ohne einen Unterton von Drohung unter Hinweis auf die Wiener Oktoberrevolution in einer Adresse um die Einsetzung eines Ministeriums, welches Aussicht habe, „eine Majorität in der Versammlung und Vertrauen im Lande zu gewinnen"[142].

Diese Adresse war von einer Kommission entworfen worden, der Mitglieder aller Fraktionen angehörten, und wurde bei Anwesenheit von mehr als drei Vierteln der Abgeordneten im Plenum fast einstimmig angenommen. Trotz aller Parteigegensätze zeigte sich die Nationalversammlung hier von einmütiger Geschlossenheit, die allerdings bald wieder verlorenging. Wäre es ihr gelungen, in der erhofften Weise bereits auf die Ernennung des Ministeriums Einfluß zu nehmen, so wäre dies der vielleicht entscheidende Sieg für die Verwirklichung des Parlamentarismus in Preußen gewesen[143].

Es zeigte sich jedoch sehr bald, daß der Nationalversammlung die Macht fehlte, die Durchsetzung ihrer Forderungen zu erzwingen. Der König nahm die Adresse am 2. November aus den Händen einer Deputation

---

139 Haenchen, ebd., S. 208, Anm. 3, vgl. ebd., S. 353 ff., das Schreiben Pfuels an den König vom 20. 2. 1849.

140 Schreiben des Königs an Brandenburg vom 27. 10. 1848 (Haenchen, Revolutionsbriefe, S. 218 ff.). Die Berufung Brandenburgs war nach dem Urteil Diwalds „ausschließlich" das Werk der Kamarilla (Ludwig v. Gerlach, Nachlaß Bd. 1, S. 55). Erste konkrete Gespräche darüber hatten schon am 6. 10. stattgefunden (Ludwig v. Gerlach, Nachlaß Bd. 1, S. 119). Am 7. 10. verhandelte Leopold v. Gerlach darüber mit Brandenburg in Breslau (Denkwürdigkeiten Bd. 1, S. 211), der sich gleichzeitig auch durch den Breslauer Industriellen Milde, den vormaligen Präsidenten der Nationalversammlung und Handelsminister im Kabinett Hansemann, über die Berliner Zustände informieren ließ. Brandenburg stellte sich schon jetzt dem König zur Verfügung (Haenchen, Revolutionsbriefe, S. 192), empfahl am 23. 10. gleichwohl aber doch noch einmal die Beibehaltung Pfuels oder die Bildung eines Ministeriums Bonin ohne seine Beteiligung (Haenchen, ebd., S. 208 f.). Die Angabe Hubers, daß Brandenburg erstmals am 17. 10. wegen der Bildung eines Ministeriums befragt wurde (Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 747), ist demnach zu berichtigen.

141 Vgl. oben, S. 539.

142 Sten. Ber. Bd. 3, S. 1930 (2. 11. 1848).

143 Vgl. Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 747 f.

entgegen, war jedoch nicht bereit, dieser darüber hinaus Gehör zu geben, und veranlaßte dadurch Jacoby zu seinem bekannten Wort: „Das ist das Unglück der Könige, daß sie die Wahrheit nicht hören wollen"[144].

Die weiteren Ereignisse lassen sich als eine stufenweise Eskalation des Konfliktes beschreiben: Die offiziell ausgesprochene Weigerung des Königs, ein anderes Ministerium zu bilden (3. November), die Vertagung und Verlegung der Versammlung nach Brandenburg, weil in Berlin ihre Sicherheit und die Unabhängigkeit ihrer Beratungen nicht gewährleistet sei (9. November), der dagegen mit großer Mehrheit gefaßte Beschluß der Nationalversammlung, ihre Tagungen in Berlin fortzusetzen, die Vertreibung der Abgeordneten aus ihrem Sitzungslokal (10. November), die Verhängung des Belagerungszustandes (12. November) und schließlich die bei Anwesenheit von 227 Abgeordneten am 15. November im Saale Mielentz einstimmig beschlossene Erklärung, daß das Ministerium Brandenburg nicht berechtigt sei, „über die Staatsgelder zu verfügen und die Steuern zu erheben, solange die Nationalversammlung nicht ungestört in Berlin ihre Beratungen fortzusetzen vermag"[145].

Wenn dieser Beschluß der in Berlin verbliebenen Mehrheit der Nationalversammlung in der Literatur meist als „Steuerverweigerung" bezeichnet wird, so ist dies insofern mißverständlich, als es hier nicht um das konstitutionelle Grundrecht jeder Volksvertretung ging, von der Regierung beantragte Steuern zu bewilligen oder zu verweigern, sondern um die Erklärung, daß die weitere Einziehung und Verwendung rechtlich festgestellter und die Grundlagen des Etats bildender Abgaben ungesetzlich sei. Es wäre also zutreffender, von einem Aufruf zum Steuerboykott zu sprechen. Ihn zu befolgen und die damit verbundenen Risiken zu tragen, war der Entscheidung eines jeden Bürgers überlassen. Die Nationalversammlung war mit diesem Schritt bis an die äußerste Grenze des passiven Widerstandes herangegangen; einen Aufruf zu bewaffnetem Aufstand zu erlassen, hat sie als verantwortungslos abgelehnt. Doch auch die Aufforderung zum Steuerboykott galt weiten Kreisen der Öffentlichkeit und nicht zuletzt der Mehrheit der deutschen Nationalversammlung[146] als revolutionärer Akt, da er, konsequent durchgeführt, das Ende jeder geregelten Staatstätigkeit bedeutet hätte. So wurde es der Regierung erleichtert, vom Boden formaler Legalität aus das Verhalten der Versammlung in der öffentlichen Meinung zu diskreditieren. Den eigentlichen Staatsstreich wagte die Krone erst, als alle ehrlichen oder zum Schein unternommenen Versuche gescheitert waren, die Nationalversammlung doch zur Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit in Brandenburg zu bewegen.

---

144 Sten. Ber., ebd., S. 1947.

145 So der Wortlaut in den inoffiziellen „Verhandlungen der konstituierenden Versammlung für Preußen 1848", Bd. 9, S. 277. Dieser als „Supplement" bezeichnete Band erschien 1849 in Leipzig, die vorangehenden in Berlin. In den durch den Staatsanzeiger veröffentlichten Stenographischen Berichten sind die Verhandlungen der seit dem 8. 11. als illegal geltenden Versammlung naturgemäß nicht enthalten. Der bei Huber, Dokumente Bd. 1, S. 380, wiedergegebene Wortlaut (nach Parisius, Parteien, S. 4) weicht von dem hier zitierten Text leicht ab.

146 Vgl. unten, S. 560 f.

Die Rechtslage in diesem Konflikt wird von Ernst Rudolf Huber in seiner Deutschen Verfassungsgeschichte erschöpfend erörtert[147]. Ihre Beurteilung wird durch die zu Beginn dieses Kapitels gekennzeichneten Unklarheiten und Widersprüche in den Grundlagen der Nationalversammlung und durch den Umstand erschwert, daß sich Preußen damals in einem verfassungsrechtlichen Übergangsstadium befand. So war es beiden Seiten möglich, ihre Position in einem politischen Machtkampf mit juristischen Argumenten zu stützen. Mit der Auflösung der „zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung berufenen Versammlung" aber sagte sich Friedrich Wilhelm IV. einseitig und damit in rechtlich unzulässiger Weise von den im März und April eingegangenen Bindungen los. Die Oktroyierung der Verfassung war ein Rechtsbruch, und für die Entscheidung darüber, die erst nach einem langen und zähen Ringen hinter den Kulissen fiel, spielten fast ausschließlich Argumente politischer Zweckmäßigkeit eine Rolle. Dabei sind im wesentlichen vier Positionen zu unterscheiden:

Innerhalb des Ministeriums hatten Justizminister Rintelen und Kultusminister Ladenberg als die Hauptbefürworter eines Verfassungsoktrois[148] schon Mitte November auch den Ministerpräsidenten für die Ansicht gewonnen, daß es in der Verfassungsfrage baldigst zu positiven Entscheidungen kommen müsse, daß dabei aber keinesfalls hinter die Märzverheißungen des Königs zurückgegangen werden dürfe, vielmehr unter Aufnahme und begrenzter Korrektur des Verfassungsentwurfs der Nationalversammlung ein freiheitliches Grundgesetz erlassen werden müsse, um Einwänden gegen die Form des Verfahrens durch Zugeständnisse im Inhalt zu begegnen. Dabei spielte auch die Absicht eine Rolle, in einer modernen Konstitution die Grundlagen eines gouvernementalen Liberalismus gegen alle Tendenzen zur Errichtung eines christlich-germanischen Patrimonialstaates zu bewahren, wie denn Brandenburg über die Kamarilla den König auch ausdrücklich davor warnte, im „Siegestaumel" ohne Blick für das Machbare „das Unmögliche" zu verlangen: „Pairs, Lords, Alt-England und was weiß ich sonst noch"[149].

Gegen die Pläne des Ministeriums warf die Kamarilla ihren ganzen, seit der Berufung Brandenburgs freilich stark zurückgegangenen Einfluß in die Waagschale[150]. Nach ihrer Ansicht sollte eine endgültige Feststellung der preußischen Verfassungsverhältnisse erst nach einer weiteren Konsolidierung von Macht und Ansehen der Krone vorgenommen werden. Sie schlug daher vor, zunächst auf Zeitgewinn zu taktieren, die Nationalver-

147 Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 751 ff.

148 Ludwig v. Gerlach, Nachlaß Bd. 2, S. 144 (Tagebuch vom 6. 12. 1848), vgl. Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat, S. 364 ff. Von der Absicht des Ministeriums, die Nationalversammlung aufzulösen und eine Verfassung zu oktroyieren, berichtet Leopold v. Gerlach erstmals am 16. 11. (Denkwürdigkeiten Bd. 1, S. 242).

149 Leopold v. Gerlach an seinen Bruder Ludwig, 26. 11. 1848: Ludwig v. Gerlach, Nachlaß Bd. 2, S. 608.

150 Siehe dazu vor allem das Tagebuch Leopold v. Gerlachs ab Mitte November (Denkwürdigkeiten Bd. 1, S. 242 ff.) und den Briefwechsel mit seinem Bruder Ludwig in dessen Nachlaß Bd. 2, S. 599 ff.

sammlung in Brandenburg zusammentreten zu lassen, in aller Ruhe abzuwarten, ob sie überhaupt beschlußfähig werden würde, ihr dann zunächst nur einige weniger wichtige Vorlagen zur Beratung zu übergeben, namentlich in der Verfassungsfrage aber in der Defensive zu bleiben. Erst allmählich sei mit folgendem Programm herauszurücken: Entschiedene Ablehnung der „Charte Waldeck" selbst als Beratungsgrundlage, Zurücknahme auch des Regierungsentwurfs vom Mai 1848, Beschränkung auf die Verabschiedung einiger Verfassungsgrundlagen, deren weitere Ausführung dann einer späteren Volksvertretung vorbehalten sein sollte: einer Volksvertretung, in der die Erste Kammer aus erblichen oder vom König ernannten Mitgliedern bestehen sollte, während die Zweite Kammer alle Bevölkerungsschichten unter Einschluß auch des Proletariats nach Ständen oder Interessen gegliedert repräsentiert hätte[151].

Die Frankfurter Nationalversammlung schaltete sich mit zwei Aktionen in das Ringen um die Entscheidung des Königs ein: Zum einen versuchte die provisorische Zentralgewalt durch die Absendung der „Reichskommissare" Bassermann, Simson und Hergenhahn in Übereinstimmung mit der Mehrheit des Parlaments in der Weise zwischen der Krone und der Preußischen Nationalversammlung zu vermitteln, daß die Versammlung ihre Vertagung und Verlegung hinnehmen, der König jedoch ihre Rückkehr nach Berlin in Aussicht stellen und das Ministerium Brandenburg durch ein Kabinett ersetzen sollte, welches das Vertrauen des Landes und der Mehrheit der Versammlung besitze[152]. Zum anderen reiste auch Heinrich v. Gagern in privater Mission, jedoch im Einvernehmen mit der Reichsregierung nach Berlin, als die Reichskommissare erfolglos blieben und überdies Gerüchte über einen möglichen Verfassungsoktroi die Gefahr offenkundig werden ließen, daß die preußische Verfassungsfrage nicht auf absehbare Zeit noch in der Schwebe bleiben würde, sondern über Nacht in einer Weise geregelt werden könnte, die in jedem Fall die Fertigstellung der Reichsverfassung nur erschweren konnte. Offiziell sollte auch Gagern, der am Abend des 25. November in Berlin eintraf, die Vermittlungsaktion der Reichsregierung unterstützen; darüber hinaus aber verfolgte er auch das Ziel, als Sprecher der kleindeutsch-erbkaiserlichen Richtung innerhalb der Regierungskoalition den König schon jetzt für eine spätere Übernahme der deutschen Kaiserkrone und zum Verzicht auf die Oktroyierung einer Verfassung für den preußischen Gesamtstaat zu gewinnen, damit der Weg zum „Aufgehen Preußens in Deutschland" im Sinne der Proklamation vom 21. März 1848[153] offenbleibe[154].

---

151 Die Grundlinien dieses Programms hatte Leopold v. Gerlach schon am 13. 11. skizziert (Denkwürdigkeiten Bd. 1, S. 241). Den „Regierungsplan" Ludwig v. Gerlachs vom 23. 11., der dies im einzelnen ausführte (Nachlaß Bd. 2, S. 603 ff.), legte Leopold v. Gerlach dem König aber schon nicht mehr vor, da er ihn für überholt hielt (ebd., S. 607). Zu den ständischen Repräsentationsideen der Brüder Gerlach s. oben, S. 537, Anm. 110.

152 Vgl. dazu unten, S. 556 f.

153 Siehe oben, S. 101.

154 Zu Gagerns Reise nach Berlin s. Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat, S. 327 ff.; Brandenburg, Preußen und die deutsche Revolution, S. 141 ff., und Wentzcke, Ideale und

Der König schließlich neigte dem Standpunkt der Kamarilla zu. Obwohl er sich schon seit dem Mai immer wieder mit Staatsstreichsplänen getragen hatte[155], widersetzte er sich, bestärkt darin auch durch Radowitz[156], noch lange Zeit den Oktroyierungsplänen des Ministeriums und sprach sich noch am 24. November dafür aus, auf der Grundlage des – verbesserten – Regierungsentwurfs vom Mai die Verfassungsarbeit mit der Nationalversammlung in Brandenburg wieder aufzunehmen. Nur für den Fall, daß dieser Versuch scheitern sollte, erklärte sich der König bereit, dem Drängen des Ministeriums auf sofortige Oktroyierung einer Verfassung nachzugeben – vor allem deshalb, weil eine Alternative für das in der Novemberkrise bewährte Ministerium nicht in Sicht war[157].

Soweit sich das Gewicht der in der zweiten Novemberhälfte auf die Entscheidungen des Königs einwirkenden Faktoren gegeneinander abwägen läßt, so hat die Intervention von deutscher Nationalversammlung und Zentralgewalt offenbar eher das Gegenteil von dem erreicht, was beabsichtigt war. Sie bestärkte den König in dem Entschluß, der preußischen Nationalversammlung gegenüber fest zu bleiben und das Ministerium Brandenburg nicht zu entlassen, und sie veranlaßte das Kabinett, den aus Motiven der inneren Politik Preußens geborenen Oktroyierungsgedanken „nun erst recht"[158] in die Tat umzusetzen. Wenn man die Nationalversammlung gleichwohl noch einmal in Brandenburg zusammentreten ließ, so dürfte dafür weniger die Rücksicht auf den Wunsch des Königs als vielmehr die Erwartung ausschlaggebend gewesen sein, daß die Versammlung durch fehlende Beschlußfähigkeit oder prinzipielle Intransigenz der Mehrheit die Aussichtslosigkeit weiterer Verfassungsberatungen dokumentieren und somit selbst zur Rechtfertigung des Oktrois vor der Öffentlichkeit beitragen würde.

Als die preußische Nationalversammlung am 27. November unter Vorsitz des Alterspräsidenten v. Brünneck im Dom zu Brandenburg wieder zusammenkam, war nur die Rechte unter Einschluß des Zentrums Harkort mit insgesamt 154 Mitgliedern erschienen[159], und als die Zahl der Anwe-

---

Irrtümer, S. 142 ff. – Daß Gagern und seine engeren politischen Freunde in dieser Zeit den Verzicht Preußens auf eine eigene Verfassung begrüßt hätten, steht m. E. außer Frage. Unwahrscheinlich ist jedoch, daß Gagern über das Angebot der Kaiserkrone und die Warnung vor einem Verfassungsoktroi hinaus auch mit diesem Teil seines Programms in Berlin offen hervorgetreten ist (so auch Meinecke, ebd., S. 348 in merklicher Abschwächung seiner vorausgehenden Ausführungen). Die Konsolidierung der preußischen Verfassungsverhältnisse bis zum Abschluß der Reichsverfassung hinauszuschieben, war das äußerste, was Gagern in der damaligen Situation zu erreichen hoffen konnte.

155 Siehe dazu seine Briefe an Radowitz vom 21. 5. und 19. 6. 1848, Radowitz, Nachlaß, S. 47 und S. 55 f.

156 Ebd., S. 65 (Radowitz an den König, 21. 11. 1848).

157 Schreiben des Königs an das Staatsministerium vom 24. 11. 1848: Haenchen, Revolutionsbriefe, S. 238 ff. Noch am 26. oder 27. 11. notierte Ludwig v. Gerlach in seinem Tagebuch, der König habe „den Plan, die Versammlung zu entlassen und eine Konstitution zu oktroyieren glücklich, mit Leopolds und der Kamarilla Hilfe, zurückgewiesen" (Nachlaß Bd. 1, S. 142, zur Datierung s. ebd., Anm. 13).

158 Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat, S. 378, Anm. 90.

159 Sten. Ber. Bd. 3, S. 2060.

senden auch am folgenden Tag nicht wesentlich höher war, kündigte Simons unter ausdrücklicher Zustimmung des Ministerpräsidenten den Antrag an, daß zur Erreichung der Beschlußfähigkeit die Stellvertreter der abwesenden Abgeordneten einberufen werden sollten[160]. War die Rechtmäßigkeit einer solchen Maßnahme auch mehr als zweifelhaft, so reichte diese Drohung doch aus, um etwa 100 Abgeordnete der Zentrumsfraktionen zur Teilnahme an der Sitzung vom 1. Dezember zu veranlassen, obwohl sie der Regierung in einem offiziell zu Protokoll gegebenen Protest auch weiterhin das Recht zur Verlegung und Vertagung bestritten[161]. Auch der letzte Präsident der Nationalversammlung, v. Unruh, war in Brandenburg erschienen, blieb der Sitzung nach Verabredung mit seinen Parteifreunden jedoch ebenso fern wie seine Stellvertreter Phillips und Plönnies, weil am Problem der Gültigkeit der Vizepräsidenten-Wahl vom 12. November die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Vertagung vom 9. November zur Sprache gebracht werden sollte – allerdings erst, wenn die „Steuerverweigerer" nach dem Eintreffen weiterer Mitglieder der Linken die Mehrheit gehabt hätten[162].

So war es keine Nebensächlichkeit, sondern eine Prinzipienfrage von großer Tragweite, über der es am 1. Dezember erneut zum Eklat kam. Gegen den Antrag der Linken auf Vertagung der Versammlung um drei Tage setzte die Rechte mit 145:113 Stimmen den Beschluß durch, sofort zur Neuwahl des Präsidiums zu schreiten[163]. Die Linke verließ danach die Sitzung und machte die Versammlung somit erneut beschlußunfähig. Die danach noch anwesenden Abgeordneten beschlossen unter Bruch der Geschäftsordnung gleichwohl mit 73 gegen eine Stimme bei 82 Enthaltungen, die Regierung um Einberufung der Stellvertreter zu ersuchen[164], und zwar auch für diejenigen Abgeordneten, die am ersten Teil der Sitzung noch teilgenommen hatten und ihre prinzipielle Bereitschaft zur Mitarbeit in der Versammlung bislang nicht widerrufen hatten. „Eine Minderheit von rund einem Sechstel der gesetzlichen Abgeordnetenzahl versuchte durch diesen Beschluß, die Mehrheit aus ihrem Mandat zu verdrängen"[165]. Obwohl er selbst dieser unbedingten Kampfansage an die Minorität zugestimmt und den Vertagungsantrag der Linken „aus bekannten besonderen Parteigründen"[166] abgelehnt hatte, beantragte Baumstark[167] anschließend selbst die Vertagung der Versammlung bis zum 7. Dezember, damit in der Zwischenzeit eine Klärung der Situation herbeigeführt werden könne, dem preußischen Volk eine Wiederholung des unwürdi-

160 Ebd., S. 2064.

161 Ebd., S. 2076 (mit den Namen der Unterzeichner).

162 Siehe dazu v. Unruh, Skizzen, S. 134 ff.

163 Sten. Ber. Bd. 3, S. 2079.

164 Ebd., S. 2086.

165 Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 762.

166 Sten. Ber., ebd., S. 2086.

167 Vgl. über ihn oben, S. 444.

gen Spieles dieses Tages erspart bleibe und möglichen Vorwürfen der öffentlichen Meinung begegnet werde. Die noch Anwesenden stimmten dem Antrag mit 72 : 61 Stimmen zu[168]. Einen besseren Verlauf der Sitzung hätte sich das Ministerium gar nicht wünschen können. Belege für eine entsprechende gezielte Zusammenarbeit zwischen Kabinett und Majorität gibt es bislang jedoch nicht.

Die Rechte traf sich noch am selben Abend zu einer vertraulichen Besprechung und kam dabei zu dem Resultat, daß von der Versammlung in ihrer jetzigen Zusammensetzung keine konstruktive Arbeit mehr zu erwarten sei, und daß man daher das Ministerium um „Vorlage einer bildsamen Verfassung" bitten solle, „bei welcher einer demnächst einzuberufenden neuen Versammlung das Recht der Modifikation mit absoluter Majorität zustehen soll": Die kommende Versammlung würde so erneut verfassungsvereinbarenden Charakter haben, „und das Odium einer oktroyierten Verfassung wäre vermieden"[169]. Ein entsprechendes Manifest an das Volk sollte von einer Kommission unter dem Vorsitz Harkorts ausgearbeitet werden. In die Beratungen darüber platzte dann die Nachricht, daß sich nun auch die Linke mit Ausnahme von etwa 30 Abgeordneten um Waldeck, Jacoby und d'Ester entschlossen habe, an der Sitzung vom 7. Dezember teilzunehmen und unter Verzicht auf ein Präsidium v. Unruh die Neukonstituierung der Versammlung zuzulassen. Nachdem die liberale Presse schon in den letzten Novembertagen mit großer Einmütigkeit die Wiederaufnahme der Beratungen befürwortet hatte, konnte somit jetzt in Brandenburg noch einmal die Hoffnung aufkeimen, daß der Bruch „für jetzt" verhindert sei und daß es vielleicht doch noch zu einer „Verständigung" zwischen Krone und Versammlung kommen werde. Eben diese Situation aber hat das Ministerium jetzt endgültig zum Handeln veranlaßt.

Nachdem sich die Fraktionen des Zentrums und der Linken zunächst konsequent und im Widerspruch zu den entsprechenden Vorschlägen der deutschen Nationalversammlung geweigert hatten, an den Sitzungen in Brandenburg teilzunehmen, hatte das Ministerium damit rechnen können, daß die Versammlung auf absehbare Zeit nicht arbeitsfähig sein würde, und daß ihm dies die Rechtfertigung des längst geplanten Oktrois vor der öffentlichen Meinung wesentlich erleichtern würde. Als sich nun aber zeigte, daß diese Rechnung durch die taktische Wendung von Zentren und Linker durchkreuzt zu werden drohte und der günstigste Augenblick für den Oktroi vielleicht schon versäumt war, nutzte es den durch den Verlauf der Sitzung vom 1. Dezember noch einmal gewonnenen Handlungsspielraum.

Mit der Oktroyierung der Verfassung am 5. Dezember wurde die preußische Nationalversammlung für aufgelöst erklärt. Wenn sie überhaupt die Möglichkeit gehabt hatte, durch solidarisches Auftreten über alle Parteigegensätze hinweg dem Ministerium wie der Öffentlichkeit gegenüber

168 Sten. Ber. Bd. 3, S. 2087.

169 Allgemeine Ztg Nr. 341 (6. 12. 1848, Beil.), danach auch das Folgende.

einen Teil ihrer Stellung zurückzugewinnen und den Anhängern des Oktroyierungsgedankens innerhalb der Regierung gewisse Verlegenheiten zu bereiten, so hatte sie diese Chance zerstört. Das selbst mitverschuldete unwürdige Ende der preußischen Nationalversammlung hat dem Ansehen des Parlamentarismus in Deutschland nicht gedient.

Daß der Text der oktroyierten Verfassung[170] sich im ganzen mehr als am Regierungsentwurf vom Mai[171] am Kommissionsentwurf der Nationalversammlung[172] ausrichtete und dessen Formulierungen teilweise wörtlich übernahm, war ein geschickter Schachzug des Ministeriums, der die öffentliche Meinung für die neue Verfassung zu gewinnen geeignet war. Wesentliche Änderungen waren gleichwohl unübersehbar[173]: So wurde in den Grundrechten die Bestimmung über die Abschaffung des Adels gestrichen[174], und Ausnahmegesetze wurden wieder zugelassen[175]. Die vorher uneingeschränkte Möglichkeit zum Erteilen von Unterricht und zur Gründung von Privatschulen wurde jetzt an den Nachweis sittlicher, wissenschaftlicher und technischer Befähigung gebunden[176]. Das Grundrecht, Waffen zu tragen, kam in Fortfall[177], beseitigt wurde vor allem auch der Verfassungseid des Militärs sowie die Führerwahl in der Landwehr und die Aussage über deren Pflicht, „die konstituierten Gewalten" und die „verfassungsmäßigen Rechte des Volkes" zu schützen[178]. Eine besondere Militärgerichtsbarkeit wurde auch für Friedenszeiten wieder eingeführt[179]. Eine Reihe von Grundrechten wie z. B. die Gewährleistung der persönlichen Freiheit und das Vereins- und Versammlungsrecht wurde für das Militär außer Kraft gesetzt[180]. Der Spielraum, diese und andere Grundrechte durch Gesetz zu reglementieren, wurde gegenüber dem Entwurf erweitert, ebenso die Möglichkeit, einzelne Grundrechte „im Falle eines Krieges oder Aufruhrs" vorübergehend ganz aufzuheben[181].

Der König – selbstverständlich wieder „Von Gottes Gnaden" – erhielt das absolute Veto zurück[182]. Die für die Gültigkeit von sämtlichen Verträgen mit auswärtigen Mächten und für Friedensschlüsse erforderliche „Zustimmung oder nachträgliche Genehmigung" der Kammern wurde jetzt

---

170 Hier benutzt nach dem Abdruck bei Huber, Dokumente Bd. 1, S. 385ff.

171 Vgl. oben, S. 535 f.

172 Vgl. oben, S. 538 ff. Drucknachweise, ebd., S. 538, Anm. 116.

173 Einen detaillierten Vergleich der drei Verfassungstexte mit dem Wortlaut der Verfassung vom 31. 1. 1850 bietet Rönne, Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat, S. 17ff.

174 Art. 4, vgl. Entwurf Art. 4.

175 Art. 7, vgl. Entwurf Art. 6.

176 Art. 19, vgl. Entwurf Art. 22.

177 Entwurf Art. 28.

178 Entwurf Art. 29, vgl. Verf. Art. 35.

179 Verf. Art. 36, vgl. Entwurf Art. 31.

180 Art. 32.

181 Art. 110.

182 Art. 60, vgl. Entwurf Art. 55.

auf Handelsverträge und solche Abkommen beschränkt, die finanzielle Lasten für den Staat oder einzelne seiner Bürger mit sich brachten[183]. Der Einfluß der Kammern auf die Außenpolitik war also erheblich reduziert. Von einer „für die Dauer jeder Regierung" durch Gesetz festzustellenden Zivilliste war jetzt nicht mehr die Rede, statt dessen wurde das Gesetz über den Thronfideikommiß von 1820 bestätigt[184].

Den Kammern wurde das Recht zur Selbstversammlung in bestimmten Ausnahmefällen vollständig genommen[185] und das Recht der Untersuchungsausschüsse beseitigt, selbständig die Hilfe staatlicher Behörden in Anspruch zu nehmen und unter Mitwirkung richterlicher Beamter Zeugen eidlich zu vernehmen[186]. Der Vorrang der Zweiten Kammer bei der Verabschiedung von Finanzgesetzen und Vorlagen über die Vermehrung der Heeresstärke fiel weg[187].

An den Bestimmungen über Wahl und Zusammensetzung der Kammern wurde verhältnismäßig wenig geändert, obwohl – oder weil – gerade sie am Hof und in Regierungskreisen besonders umstritten waren. Während der König nur vorläufig resignierend auf die Durchführung seiner von der Kamarilla geteilten neoständischen Repräsentationsideen[188] verzichtete, Arnim-Boytzenburg noch einmal seine Pläne für ein allgemeines, aber ungleiches Wahlrecht für eine nach „Interessen" gegliederte Zweite Kammer ins Spiel zu bringen suchte[189] und Hansemann vorschlug, die Unterschichten durch Zensusbestimmungen vom Wahlrecht auszuschließen[190], hatte das Ministerium in seinem Entwurf vom 22. November[191] vorgesehen, daß jeder Preuße mit vollendetem 24. Lebensjahr das Wahlrecht für die Zweite Kammer haben sollte, sofern er im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sei, nicht Armenhilfe aus öffentlichen Mitteln erhalte und entweder einen eigenen Hausstand habe oder 4 Taler direkte Staatssteuer zahle oder – wo direkte Steuern nicht erhoben werden –, ein reines Einkommen von 200 Talern habe. An die Stelle dieser Wahlrechtsqualifikation wurde dann jedoch das vieldeutige Erfordernis der „Selbständigkeit" gesetzt. Außerdem wurde aus Rücksicht offenbar auf die Verfassungsvorstellungen des Königs zu Art. 67 die Anmerkung eingefügt, daß

183 Art. 46, vgl. Entwurf Art. 47.

184 Art. 57, vgl. Entwurf Art. 50.

185 Entwurf Art. 70.

186 Art. 81, vgl. Entwurf Art. 73.

187 Entwurf Art. 72.

188 Vgl. oben, S. 536 ff.

189 Arnim, Märzverheißungen, S. 64 ff., vgl. auch Arnims Brief an Manteuffel vom 3. 12. 1848 bei Poschinger, Manteuffel Bd. 1, S. 55 f. In der Kreuzzeitung wurden Arnims Vorschläge sehr positiv beurteilt (Boberach, Wahlrechtsfragen, S. 129). Vgl. auch oben, S. 134 f.

190 Hansemann, Verfassungswerk, S. 154 ff., S. 160 und S. 168 ff. (Vorschläge für eine einschränkende Interpretation des Begriffs der „Selbständigkeit"). Vgl. auch Poschinger, Manteuffel Bd. 1, S. 67 f.

191 DZA II, Rep. 89 (jetzt 2.2.1) Nr. 264/1. Vgl. dazu die detaillierte kritische Stellungnahme des Königs bei Poschinger, ebd., S. 46 ff.; Leopold v. Gerlach, Denkwürdigkeiten Bd. 1, S. 248 f., und Frahm, Entstehungsgeschichte, S. 280 f.

bei der Revision der Verfassung zu erwägen sei, „ob nicht ein anderer Wahlmodus, namentlich der der Einteilung nach bestimmten Klassen für Stadt und Land, wobei sämtliche bisherige Urwähler mitwählen, vorzusehen sein möchte". In jedem Fall war also das Wahlgesetz vom 6. Dezember 1848[192] nur als ein Provisorium gedacht, das den zu erwartenden Widerstand gegen den Verfassungsoktroi mildern sollte, und nach der Auflösung der Zweiten Kammer Ende April 1849 mußte sich die Regierung im Zusammenhang auch mit ihrem Programm für die endgültige Gestaltung der deutschen Verfassung darüber entscheiden, was an seine Stelle treten sollte[192a].

Für die Einrichtung der Ersten Kammer übernahm man die Bestimmungen des Kommissionsentwurfs über die Wahl der Mitglieder durch die Organe der Selbstverwaltung (modifiziert durch Einbeziehung auch der Provinzialstände), wies aber ebenfalls in einer Anmerkung auf mögliche andere Formen in der Zusammensetzung der Kammer hin[193]. Da die erwähnten Wahlgremien überdies noch nicht in allen Provinzen des Staates vorhanden waren, wurde mit Datum vom 6. Dezember noch ein provisorisches Wahlgesetz für die Erste Kammer erlassen, nach dem jeder Preuße mit vollendetem 30. Lebensjahr das aktive Wahlrecht hatte, sofern er mindestens acht Taler Klassensteuer im Jahr zahlte, Grundbesitz im Wert von 5000 Talern besaß oder ein reines Einkommen von 500 Talern nachweisen konnte[194].

Die problematischsten Bestimmungen der oktroyierten Verfassung aber waren fraglos der wörtlich aus dem Kommissionsentwurf übernommene[195] Art. 108 über die Forterhebung der bestehenden Steuern und Abgaben bis zu ihrer Abänderung durch Gesetz und der (auch gegenüber dem Regierungsentwurf vom Mai völlig neue) „Notverordnungsartikel" 105, Abs. 2: „Wenn die Kammern nicht versammelt sind, können in dringenden Fällen, unter Verantwortlichkeit des gesamten Staatsministeriums, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden, dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen."

Einen entsprechenden Paragraphen gab es in der belgischen Verfassung von 1831, dem Vorbild des preußischen Urentwurfs vom Mai 1848, nicht. Vergleichbar ist eher die 1830 aufgehobene Bestimmung des Artikels 14 der französischen Charte des Jahres 1814, die dem König das Recht gab, die für die „Sicherheit des Staates" erforderlichen Verordnungen ohne Mitwirkung der Kammern zu erlassen, und die in ähnlicher Form auch in der Verfassung Badens (§ 66) und Württembergs (§ 89) erscheint.

---

192 Drucknachweis s. unten, S. 606, Anm. 3.

192a Siehe dazu unten, S. 745 ff.

193 Art. 63, vgl. Entwurf Art. 64.

194 Über die Auswirkungen dieser Zensusbestimmung s. unten, S. 606 f.

195 Art. 109. Hier sollte dieser Artikel jedoch in Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf vom Mai lediglich transitorischen Charakter haben (vgl. dazu unten, S. 750 f.). Seine ganze Tragweite wurde offenbar erst nach dem Konflikt über die Steuerverweigerung erkannt.

Auch die sächsische Verfassung von 1831 kennt ein Notverordnungsrecht (§ 88), doch sind hier „alle und jede Abänderungen in der Verfassung und dem Wahlgesetze" vom Geltungsbereich des Paragraphen ausdrücklich ausgenommen. Preußen ging hier also deutlich hinter den im Verlauf der Juli-Revolution erreichten Entwicklungsstand des europäischen Konstitutionalismus zurück.

Was „dringende Fälle" im Sinne des Art. 105 der oktroyierten Verfassung waren, entschied im Zweifelsfall zunächst die Regierung, die übrigens auch die Voraussetzung für die Anwendung des Artikels ohne weiteres herbeiführen konnte, da der König die Kammern jederzeit – einmal – vertagen und wiederholt auflösen konnte. Ob es überhaupt möglich sein würde, einmal durchgeführte oder auch nur eingeleitete gesetzgeberische Maßnahmen wieder rückgängig zu machen, war zumindest fraglich[196], und da schließlich weder das Budget noch Steuergesetze, noch auch Wahlrecht oder Verfassung vom Geltungsbereich des Art. 105 ausdrücklich ausgenommen waren[197], schuf sich die Regierung durch die Kombination von Art. 105 und Art. 108 die Möglichkeit, im Finanzwesen wie in der Gesetzgebung auf die Mitwirkung der Kammern zu verzichten. Sie hob für den Konfliktsfall – und der allein ist entscheidend – die existentiellen Grundkompetenzen jeder Volksvertretung auf. Kein Wunder, daß sich die zeitgenössische Kritik sofort vor allem gegen diese beiden Artikel der Verfassung richtete und daß sie in den Beratungen über die Verfassungsrevision eine besondere Rolle spielen sollten[198].

Daß diese Revision „auf dem Wege der Gesetzgebung" durchgeführt werden sollte (Art. 112; d. h. unter Verzicht auf die sonst bei Verfassungsänderungen üblichen Erschwernisse), entsprach der Vorstellung, daß eine „Vereinbarung" über die Verfassung zwischen König und Volk noch herbeigeführt werden müsse, und daß den Revisionskammern insofern konstituierender Charakter zukomme. Es bedeutete andererseits aber auch, daß jeder Beschluß der einen Kammer dem Veto sowohl der anderen Kammer wie dem der Krone ausgesetzt war. Da der König die Verfassung außerdem erst „nach vollendeter Revision" beschwören mußte (Art. 112), blieb ihm die Möglichkeit, bei einem Widerstand einer oder beider Kammern gegen Revisionswünsche der Krone die Eidesleistung überhaupt zu verweigern, während die Regierung durch die Artikel 105 und 108 gegen Pressionsversuche der Kammern gesichert war.

Die Reaktion der öffentlichen Meinung auf den Verfassungsoktroi konnte von der Regierung als Bestätigung für ihr Vorgehen aufgefaßt wer-

196 Vgl. dazu unten, S. 618 ff., die Auseinandersetzung um die durch Notverordnung verfügte Justizreform vom Januar 1849.

197 Auf diese Tatsache weist Grünthal, Konstitutionalisierung Preußens, S. 178 ff., mit besonderem Nachdruck hin und belegt vor allem damit seine gegen Huber (Verfassungsgeschichte Bd. 3, S. 46 ff.) gerichtete These, daß die Einführung des Dreiklassenwahlrechts im Grunde nicht eigentlich ein Staatsstreich gewesen sei, sondern die dem Geist der Verfassung entsprechende zweite Stufe der Oktroyierungspolitik.

198 Vgl. unten, S. 750 ff.

den[199]. Nicht nur der Inhalt der Verfassung, sondern auch die Oktroyierung selbst fanden eine breite Zustimmung: ein Zeichen dafür, daß man weit Schlimmeres befürchtet hatte, ein Ende der inneren Spannungen und Konflikte herbeisehnte und die Tragweite der versteckten oder offenen Vorbehalte in der Verfassung nicht erkannte. Sehr viel kritischer freilich waren die Äußerungen der politischen Parteien. Relativ am wenigsten hatte der gemäßigte Liberalismus an der Verfassung auszusetzen. Seine Einwände richteten sich im wesentlichen nur gegen die Artikel 105 und 108, und er hoffte im übrigen, daß das allgemeine Wahlrecht noch vor den Januarwahlen durch eine restriktive Interpretation der Selbständigkeitsklausel beseitigt werden würde. Die vereinigte Linke bestritt vor allem prinzipiell die Rechtsgültigkeit der Verfassung bis zu ihrer Verabschiedung durch die Volksvertretung. Sie kritisierte die Abänderungen in den Grundrechten und die Wiederherstellung des königlichen Vetorechts, fand sich damit jedoch – von Ausnahmen abgesehen – resignierend ab. Höchste Besorgnisse löste freilich die Einfügung der Selbständigkeitsklausel aus, und das plutokratische provisorische Wahlrecht für die Erste Kammer wurde aufs schärfste verurteilt. Auch die Linke lehnte natürlich die Artikel 105 und 108 ab, darüber hinaus vor allem auch die Bestimmungen über den Belagerungszustand in Art. 110. Die Konservativen konnten sich am allerwenigsten mit der Verfassung befreunden. Daß die Regierung ihren Sieg über die Nationalversammlung so schlecht ausgenutzt hatte, war ihnen unverständlich. Ihre Angriffe richteten sich in erster Linie gegen das Wahlrecht sowie gegen einige grundrechtliche Bestimmungen.

Im ganzen entsprach die oktroyierte Verfassung in ihrem Grundrechtskatalog und in den Bestimmungen über die Gewaltenverteilung den Grundprinzipien des europäischen Konstitutionalismus des frühen 19. Jahrhunderts, während sie in bezug auf Zusammensetzung und Wahl der Volksvertretung den demokratischen Forderungen der Revolution von 1848 ziemlich nahe kam. Ihre Ausnahmebestimmungen ließen der Krone jedoch die Möglichkeit, auch ohne eigentlichen Staatsstreich an der Verfassung vorbei zu regieren. Selbst auf dem Boden dieser Verfassung hätte sich bei gutem Willen der Regierung ein konstitutionelles Leben voll entfalten können, in dem die Artikel 105 und 108 bald obsolet geworden wären. Eben dieser Wille war aber nicht vorhanden. War schon die Verfassungswirklichkeit der deutschen Mittelstaaten im Vormärz als „Scheinkonstitutionalismus" kritisiert worden, so wäre der Geist der oktroyierten Verfassung am ehesten als „Krypto-Absolutismus" zu kennzeichnen.

2. *Die deutsche Nationalversammlung und der preußische Konflikt*

Die Auseinandersetzung zwischen Krone und Volksvertretung in Preußen hat die deutsche Nationalversammlung zutiefst berührt. Während aber die Parteinahme auf der rechten wie auf der linken Seite der Pauls-

199 Vgl. zum folgenden Wegge, Öffentlichkeit und oktroyierte Verfassung, S. 29ff.

kirche von Anbeginn sehr eindeutig war, stellte der Konflikt die Fraktionen der Regierungskoalition vor erhebliche Schwierigkeiten. Die Idee des preußischen Erbkaisertums hatte in ihren Reihen während der letzten Zeit immer mehr Anhänger gewonnen, und so konnten sie schon aus diesem Grund eine Demütigung der Krone nicht wünschen. Bei einem Sieg der Nationalversammlung war außerdem zu befürchten, daß sich Berlin trotz des Scheiterns von Gegenparlament und Demokratenkongreß doch noch zu einem machtvollen Zentrum aller Kräfte entwickeln könnte, welche die verfassungspolitischen Vorstellungen der liberalen Mehrheit des deutschen Parlaments von links her bekämpften. Andererseits fehlte auch bei Mitgliedern des Casino nicht das Gefühl dafür, daß die Sache der preußischen Nationalversammlung im Grunde die eigene war, und man wünschte auch deshalb keinen leichten und vollständigen Sieg der Krone, weil ein mit neuem Selbstbewußtsein gestärkter König von Preußen noch weniger als bisher bereit sein würde, zugunsten der deutschen Einheit und einer starken Reichsgewalt Einschränkungen der staatlichen Eigenständigkeit seiner Monarchie hinzunehmen. Aus einer Mischung von antirevolutionärer Grundhaltung, Gegnerschaft gegen die in Berlin an die Macht drängende demokratische Partei, politischem Kalkül und Einsicht in die Grenzen der eigenen Macht erwuchs schließlich eine vermittelnde Politik, die darauf ausging, aus dem preußischen Konflikt den höchstmöglichen Gewinn für die Lösung der deutschen Verfassungsfrage zu ziehen. Sie muß im Zusammenhang dieser Arbeit nicht zuletzt deshalb kurz behandelt werden, weil sie in der Literatur gelegentlich als Beleg dafür gewertet worden ist, daß sich der Liberalismus der Märzbewegung noch vor Ende des Jahres 1848 vom parlamentarischen System wieder abgewendet hatte[1].

Die Reichsregierung hielt schon in den ersten Novembertagen den Zeitpunkt für gekommen, um auf dem Hintergrund der preußischen Krise durch direkte Verhandlungen in Berlin die bislang offen gebliebenen Probleme im Verhältnis zwischen Preußen und der Zentralgewalt[2] in ihrem Sinne zu klären. Unterstaatssekretär Bassermann, innerhalb des Kabinetts der vielleicht offenste und mutigste Gegner der demokratischen Linken, wurde am 6. November mit dieser Mission betraut[3]. In bezug auf den Konflikt zwischen Krone und Nationalversammlung wurde er in sei-

---

1 So besonders Ziebura, Anfänge des deutschen Parlamentarismus, S. 235 f.

2 Es handelte sich vor allem um folgende Punkte (Bassermann, Denkwürdigkeiten, S. 261):
1. Verkündigung der Reichsgesetze in Preußen ohne einschränkende Klauseln;
2. Vollzug des Beschlusses der Nationalversammlung über die Grenzziehung in der Provinz Posen;
3. Übertragung der diplomatischen Vertretung Preußens im Ausland an die Reichsgesandten, und
4. „die Erklärung, daß Preußen die deutsche Verfassung so annehme, wie sie aus den Beratungen des Parlaments hervorgehen werde".

3 Vgl. darüber Harnack, Bassermann, S. 76 ff.; Brandenburg, Reichsgründung, S. 133 ff.; Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat, S. 327 ff., und Bammel, Frankfurt und Berlin, S. 25 ff. Die Darstellung bei Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 757 f., ist insofern unzutreffend, als sie davon ausgeht, daß die Vermittlung zwischen Krone und Nationalversammlung von Anfang an der einzige Zweck der Mission Bassermann gewesen sei.

ner nur mündlich erteilten Instruktion offenbar nur angewiesen, auf eine Verlegung der Versammlung aus Berlin hinzuwirken, dafür die moralische Unterstützung der Zentralgewalt zu versprechen und so das Klima für seine eigentlichen Verhandlungen zu verbessern[4]. Bassermann traf jedoch erst am 10. November in Berlin ein, suchte den König in mehreren Unterredungen auch unter Hinweis auf die zu erwartende Übertragung der Kaiserwürde für einen rückhaltlosen Anschluß an die Zentralgewalt und das deutsche Parlament zu bewegen, und bemühte sich außerdem, in Gesprächen mit Fraktionsführern der Linken und der Zentren die in Berlin verbliebenen Abgeordneten zu überreden, der Verlegung der preußischen Nationalversammlung Folge zu leisten. Beides blieb im wesentlichen erfolglos. Während er jedoch in Hinblick auf die deutsche Politik Preußens nicht ohne Hoffnungen aus Berlin schied, bekam er von der Intransigenz selbst der Vertreter der Zentren, deren Forderungen auf eine vollkommene Kapitulation des Königs hinausliefen[5], den denkbar schlechtesten Eindruck. Er verließ Berlin am 14. November, also noch vor der letzten Zuspitzung des Konflikts durch den Aufruf zum Steuerboykott.

Nachdem die Verlegung und Vertagung der Nationalversammlung, der Widerstand ihrer Mehrheit dagegen und die definitive Bildung des Ministeriums Brandenburg in Frankfurt bekannt geworden war, beschloß das Reichsministerium am 12. November neue Instruktionen für Bassermann. Darin wurde er angewiesen, zu „veranlassen" (!) daß, „da die Nationalversammlung sich ausgesprochen hat, daß das am 8. November ernannte Ministerium das Vertrauen des Landes nicht besitze, nach den Grundsätzen der konstitutionellen Monarchie ein Ministerium von der Krone ernannt werde, was deren und des Landes Vertrauen genießt"[6]. Außerdem sollte er veranlassen, daß die Nationalversammlung ihre Vertagung und eine vorübergehende Verlegung nach Brandenburg hinnimmt, daß Maßnahmen zur Sicherung des ungestörten Fortgangs ihrer Beratungen in Berlin ergriffen werden, und daß sie danach in die Hauptstadt zurückkehren kann.

---

4 Siehe dazu Bassermann, Denkwürdigkeiten, S. 246: „Für die Durchsetzung der Einheitsidee in *Berlin* zu wirken, war also vielleicht gerade der Augenblick, in welchem die preußische Regierung sich in der höchsten Not befand, der günstigste."

5 Nach den Berichten Bassermanns (Sten. Ber. Bd. 5, S. 3408, und Denkwürdigkeiten, S. 272) verlangte v. Kirchmann (s. oben, S. 449) folgende Zugeständnisse: Rückkehr des Königs nach Berlin, Verbannung der Prinzen aus der Monarchie, Verhaftung Wrangels und aller Minister mit anschließendem Hochverratsprozeß gegen sie, Aufnahme Waldecks oder Jacobys in ein neues Ministerium, unbedingte Unterwerfung des Königs unter die Beschlüsse der Nationalversammlung bis zum Abschluß der preußischen Verfassung, schließlich Abzug aller Truppen aus Berlin. – Ob Bassermann die Bedingungen v. Kirchmanns, der im übrigen keinen offiziellen Verhandlungsauftrag seiner Fraktion hatte, zutreffend wiedergegeben hat, war in einer Ende November in der Deutschen Zeitung ausgefochtenen Kontroverse umstritten. Kirchmann erklärte vor allem, er habe nicht die Verbannung *aller* Prinzen sowie den Rückzug lediglich der seit dem 9. November nach Berlin eingerückten Truppen gefordert und keinen schriftlichen Revers über die Unterwerfung des Königs unter die Nationalversammlung verlangt. Bassermann blieb jedoch bei seiner Behauptung, v. Kirchmann habe auf „Carte blanche" für ein Ministerium der Linken bestanden. Siehe dazu Deutsche Ztg Nr. 312 (24. 11.) sowie Beil. und Extrabeil. zu Nr. 314 und Nr. 315 (27. und 28. 11. 1848). Vgl. auch Mathy, Nachlaß, S. 442 f., und Menz, Rodbertus, S. 63 ff.

6 Bassermann, Denkwürdigkeiten, S. 279, vgl. auch Sten. Ber. Bd. 5, S. 3266.

Diese Instruktionen erreichten Bassermann nicht mehr in Berlin. Als er jedoch auf der Rückreise aus Zeitungen von den inhaltlich im wesentlichen übereinstimmenden Beschlüssen der deutschen Nationalversammlung vom 14. November[7] Kenntnis erhielt, beschleunigte er seine wegen Krankheit in Leipzig unterbrochene Reise, um Reichsregierung und Parlament, falls möglich, von diesem Kurs abzubringen, den er als einseitige Parteinahme zugunsten der Nationalversammlung empfand. Eine Vermittlung auf dieser Basis, so war er überzeugt, würde überdies von den in Berlin verbliebenen Abgeordneten zurückgewiesen werden: „Siegt die Berliner Versammlung, so hat an ihr die Frankfurter nur eine Feindin großgezogen; siegt der König trotz des Frankfurter Beschlusses, so wird dieser ihn auf immer von dem deutschen Parlamente scheiden"[8].

In der Paulskirche wurde über die Berliner Vorgänge erstmals am 14. November debattiert, nachdem am Vortag die ersten Anträge dazu eingebracht worden waren. Eine Erörterung der Rechtslage hielt der mit der Berichterstattung beauftragte Ausschuß für Anträge über das Verhältnis der Zentralgewalt zu den Einzelstaaten[9] für fruchtlos; sie war nach seiner Ansicht nicht zu entscheiden, „da es weder ein geschriebenes Gesetz, noch hinreichende Präzedenzien für diesen Fall gibt"[10]. So vertrat er mit ganz überwiegender Mehrheit die Ansicht, daß eine vorübergehende Verlegung und Vertagung der preußischen Nationalversammlung gerechtfertigt sei, daß sie jedoch wieder rückgängig gemacht werden solle, wenn die Freiheit und Unabhängigkeit der Beratungen der Nationalversammlung in Berlin wieder gesichert seien. Die Ernennung Brandenburgs sei zwar rechtlich nicht zu beanstanden, es wäre jedoch politisch richtig gewesen und auch jetzt noch notwendig, ein Ministerium zu ernennen, welches das Vertrauen des Landes besitze und die Mehrheit der preußischen Nationalversammlung für sich gewinnen könne[11]. Damit machte sich der Ausschuß im wesentlichen den Inhalt der Anträge des Augsburger Hofes und des Casino[12] zu eigen, die ihrerseits wiederum weitgehend den Instruktionen für Bassermann vom 12. November entsprachen: offensichtlich gab es in Frankfurt keine Schwierigkeiten der Koordination zwischen den durch die „Neunerkommission"[13] verbundenen Mehrheitsfraktionen und dem Ministerium. Über das Votum der Majorität hinausgehend beantragte eine Minderheit des Ausschusses, die Vertagung und Verlegung der preußischen Nationalversammlung „als mit dem Wesen und dem Rechte einer Versammlung zur Vereinbarung der Verfassung unverträglich" zu verur-

7 Vgl. dazu den nächsten Absatz im Text.

8 Bassermann, Denkwürdigkeiten, S. 281.

9 Über seine Mitglieder s. Moldenhauer, Aktenbestand und Geschäftsgang, S. 86 f., vgl. auch Sten. Ber. Bd. 5, S. 3268, die Namen der Unterzeichner des Antrags der Majorität und des Minoritätsvotums.

10 Sten. Ber. Bd. 5, S. 3437 (aus dem zweiten Ausschußbericht vom 20. 11. 1848).

11 Siehe dazu den Ausschußbericht vom 14. 11. 1848, Sten. Ber., ebd., S. 3266 ff.

12 Sten. Ber. Bd. 5, S. 3253 (Biedermann u. a.) und ebd., S. 3254 (Waitz u. a.).

13 Vgl. oben, S. 428.

teilen, was dem Antrag des Württemberger Hofes entsprach[14]. Nach den Vorstellungen von Deutschem Hof und Westendhall schließlich sollte die Zentralgewalt der preußischen Regierung erklären, „daß dieselbe außer ihrem Rechte stehe, wenn sie dem Lande ein Ministerium gegen den wiederholt ausgesprochenen Willen der Volksvertretung aufdrängen wolle". Auch die Vertagung und Verlegung der Versammlung sei rechtswidrig. Die Zentralgewalt habe daher an Preußen die „Weisung" zu richten, die beanstandeten Maßnahmen und Entscheidungen zurückzunehmen[15].

Die Fraktionen der Regierungskoalition hielten somit die Vertagung und Verlegung der Nationalversammlung für gerechtfertigt, die Ernennung Brandenburgs hingegen für einen schweren politischen Mißgriff; sie bestritten der Krone jedoch nicht das formale Recht zu beiden Schritten. Das linke Zentrum bezeichnete die Maßregeln gegen die Nationalversammlung als rechtswidrig, die Linke darüber hinaus auch die Einsetzung des Ministeriums. Die Rechte schließlich beantragte während der Debatte vom 14. November motivierten Übergang zur Tagesordnung, da die Krone in Preußen formal und materiell im Rechte gewesen sei und die Zweckmäßigkeit ihres Vorgehens derzeit von Frankfurt aus nicht beurteilt werden könne, das Reichsministerium überdies bereits alle notwendigen Schritte eingeleitet habe[16].

Zur Begründung dieser Auffassung wies namentlich Vincke[17] darauf hin, daß die preußische Nationalversammlung ausdrücklich zur *Vereinbarung* einer Verfasssung einberufen wurde, und daß sich der gesamte Vereinigte Landtag darüber einig gewesen sei, daß man keine souveräne Constituante gewollt habe. Die Nationalversammlung habe darüber hinaus lediglich die Befugnisse des Vereinigten Landtags übertragen bekommen; daß sich das Verhältnis zwischen ihr und den Ministerien anders entwickelt habe, sei rechtlich nicht begründet und irrelevant. In jedem Fall habe der König das Recht, die Versammlung zu verlegen, zu vertagen oder zwecks Appell ans Volk aufzulösen. Gegen diese Deutung des Vereinbarungsbegriffes machten freilich die Linke[18] und das linke Zentrum[19] geltend, daß so dem einen der an sich gleichberechtigten Partner die Möglichkeit gegeben würde, in das innerste Wesen des anderen einzugreifen. Den Ausschußantrag unterstützte vor allem Welcker: Im konstitutionellen Rechtsstaat dürfe keine Gewalt in der Ausdehnung und Ausübung ihrer Macht unbeschränkt sein. Daraus ergebe sich das Recht der Krone sogar zur Auflösung der Nationalversammlung. Die freie Ernennung der Minister, „das letzte Hauptrecht der Krone in weit vorgeschrittenen konstitutionellen Staaten"[20], müsse der Krone bleiben, und die Volksvertretung

14 Sten. Ber., ebd., S. 3268. Vgl. den Antrag von Wydenbrugk u. a., ebd., S. 3252.

15 Ebd., S. 3253 (H. Simon u. a.).

16 Ebd., S. 3296.

17 Ebd., S. 3277 ff.

18 Ebd., S. 3273, H. Simon.

19 Ebd., S. 3283, Wydenbrugk.

20 Ebd., S. 3275.

dürfe dem Ministerium nur aufgrund bestimmter Handlungen, nicht aber schon *vor* dem Amtsantritt das Mißtrauen aussprechen. Auch Welcker sprach sich im übrigen für die baldige Abberufung Brandenburgs aus.

Während Welcker somit das freie Ernennungsrecht der Minister als königliche Prärogative erhalten wissen wollte, gleichwohl aber davon ausging, daß die Minister für ihre Wirksamkeit auf das Vertrauen der Volksvertretung angewiesen seien, verfocht der fraktionslose Abgeordnete v. Linde zur Begründung seines Antrags auf motivierten Übergang zur Tagesordnung[21] die Ansicht, daß an eben diesem Punkte der Unterschied zwischen dem Konstitutionalismus (wie er jetzt auch in Preußen bestehe) und dem parlamentarischen System liege. Hier sei der König in der Auswahl, Leitung und Entlassung seiner Minister ebenso frei wie das Volk in der Wahl seiner Abgeordneten, dort könne ein einziges Mißtrauensvotum das Ministerium zum Rücktritt zwingen. Die Regierung liege dann faktisch in der Hand der Volksvertretung; es bestehe nur eine „Scheinmonarchie" und ein „naturwidriges parlamentarisches Übergewicht"[22]. Diese Auffassung von der fundamentalen Unvereinbarkeit von konstitutioneller Monarchie und parlamentarischer Regierungsweise, wie sie gleichzeitig publizistisch auch Friedrich Julius Stahl wieder vertrat[23], wurde freilich auch vom rechten Zentrum zurückgewiesen. Beckerath z. B. bezeichnete es als oberste Notwendigkeit in der gegenwärtigen Situation, in Preußen durch Ernennung eines vom Vertrauen des Volkes getragenen Ministeriums einen „wahrhaft konstitutionellen Zustand" herzustellen[24]. Zwar sei die Krone formal im Recht, doch die Durchsetzung dieses Rechtes müsse die unseligsten Folgen nach sich ziehen. Auf diese Weise dürften die Märzverheißungen nicht erfüllt werden. Ähnlich äußerte sich Biedermann[25] in Entgegnung auf die Rede Vinckes: Man könne sich hier nicht auf den abstrakten Rechtsboden stellen, sondern müsse sich ohne Verleugnung dieses Rechtsbodens nach den politischen Notwendigkeiten entscheiden.

Nach Ablehnung aller anderen Anträge wurde am Ende der Debatte derjenige der Ausschußmehrheit gegen die Stimmen der Linken und der Rechten mit 239 : 189 Stimmen angenommen[26].

In Kenntnis des Aufrufs zum Steuerboykott, in den Zentren beeindruckt, auf der Linken herausgefordert durch Bassermanns Berichterstattung über seine Berliner Mission, beschäftigte sich die deutsche Nationalversammlung am 20. November noch einmal mit den Vorgängen in Berlin. Der Ausschuß war diesmal zu dem Ergebnis gekommen, daß die Verlegung der

21 Ebd., S. 3270 f. Der Antrag fand nachher nicht die erforderliche Unterstützung.

22 Ebd., S. 3270.

23 Vgl. unten, S. 781 ff.

24 Sten. Ber., ebd., S. 3286.

25 Ebd., S. 3289.

26 Ebd., S. 3316 (nach namentlicher Abstimmung). Vorher war der Antrag der Rechten mit 390 : 45, derjenige der Linken mit 287 : 150 und der des linken Zentrums (Minoritätsvotum) mit 241 : 189 Stimmen abgelehnt worden.

Nationalversammlung nicht wie vorher angenommen „mindestens ein politischer Fehler" gewesen sei, sondern unter den gegebenen Umständen das „mildeste aller Mittel"[27], um die Unabhängigkeit ihrer Beratungen zu sichern. Die Forderung nach baldiger Rückverlegung der Versammlung nach Berlin wurde deshalb jetzt fallengelassen. Für die Stellung eines Ministeriums im konstitutionellen Staat machte sich der Ausschuß die Rechtsauffassungen Welckers uneingeschränkt zu eigen[28], forderte aber weiterhin aus politischen Erwägungen die Abberufung Brandenburgs. Der Beschluß über die Einstellung der Steuerzahlungen wurde als revolutionär und darum null und nichtig verurteilt. Die Rechte und Freiheiten des preußischen Volkes aber sollten aufs feierlichste garantiert werden. Von diesem Ausschußantrag distanzierte sich diesmal auch ein rechter Flügel des Casino, der unter Führung von Haym und Schwarz die Aufforderung zur Einsetzung eines volkstümlichen Ministeriums gestrichen sehen wollte[29], diesen Antrag jedoch noch vor der Abstimmung wieder zurückzog – vermutlich, weil er keinerlei Aussicht auf Annahme hatte. Der Württemberger Hof beantragte, die preußische Regierung durch die Zentralgewalt zur Aufhebung des Ausnahmezustandes in Berlin „anzuhalten" und zu bewirken, daß ein volkstümliches Ministerium gebildet und den Tagungen der Nationalversammlung in Berlin keine weiteren Hindernisse in den Weg gestellt werden[30]. Nach dem Antrag der Linken sollte das Reichskriegsministerium überdies an General Wrangel den Befehl erlassen, „die Feindseligkeiten gegen die preußische Nationalversammlung und die Stadt Berlin einzustellen"[31].

Von den Fragestellungen dieser Arbeit her gesehen brachte die Debatte keine wesentlich neuen Argumente. Absatz 1 des Ausschußantrags (Einsetzung eines vom Volk getragenen Ministeriums) wurde mit 393 : 6 Stimmen angenommen, der Beschluß über den Steuerboykott mit 275 : 150 Stimmen für rechtswidrig erklärt und der Schlußabsatz über die feierliche Verbürgung der Freiheitsrechte des Preußischen Volkes mit 277 : 2 Stimmen gebilligt[32]. Hier enthielt sich die Linke bis in die Reihen der Westendhall hinein der Stimme, da sie sich nicht an einer leeren Deklamation beteiligen wollte[33]. Daß ihr eigener Antrag sich noch weiter von jedem Realitätsbezug entfernte, wollte sie offenbar nicht wahrhaben.

---

27 Ebd., S. 3437.

28 „In der konstitutionellen Monarchie steht das Recht, die Minister zu ernennen, unzweifelhaft und allein dem Könige zu, und der gesetzgebende Körper darf weder mit Rat, noch mit Protest in dies Recht eingreifen. Die Versammlung kann das ernannte Ministerium durch die erste Abstimmung über eine Maßregel desselben zum Rücktritt nötigen, aber sie darf nicht von vornherein gegen dasselbe protestieren; denn dürfte sie dies, so würde sie durch fortgesetzte Proteste ... geradezu die Wahl und Ernennung selbst an sich reißen." Sten. Ber., ebd., S. 3437.

29 Ebd., S. 3439.

30 Ebd., S. 3460, abgelehnt mit 237 : 184 Stimmen (ebd., S. 3465).

31 Ebd., S. 3439.

32 Siehe die namentlichen Abstimmungen, ebd., S. 3465 ff.

33 Ebd., S. 3475.

Die Reichsregierung versuchte in der Folgezeit, die Beschlüsse der Nationalversammlung durchzuführen. Sie erließ am 21. November einen entsprechenden Aufruf an das deutsche Volk[34], den sie in Preußen – für die dortige Regierung verletzend genug – den Oberpräsidenten direkt zustellte. Sie hatte außerdem schon am 18. November die dem Casino angehörenden Abgeordneten Simson und Hergenhahn als Reichskommissare nach Berlin gesandt, um im Konflikt zwischen Krone und Nationalversammlung zu vermitteln, nötigenfalls auch eine schiedsrichterliche Entscheidung zu treffen. In der Vollmacht für die Reichskommissare wurden die preußischen Militär- und Zivilbehörden angewiesen, ihnen „unweigerliche Folge zu leisten" und sie in der Durchführung ihrer Aufträge „kräftigst zu unterstützen"[35]. Ihre Kompetenz zu diesen Maßnahmen leitete die Reichsregierung aus Absatz 2 des Gesetzes über die Einrichtung der provisorischen Zentralgewalt ab[36].

Während die Linke der Paulskirche sich unter dem Eindruck des Beschlusses vom 20. November zum „Zentralmärzverein" zusammenschloß[37], versuchten die Fraktionen der Regierungskoalition danach noch einmal, den ganzen komplexen Zusammenhang von deutscher und preußischer Verfassungsfrage gleichzeitig mit dem Konflikt zwischen Krone und Nationalversammlung in Preußen einer Lösung näher zu bringen und dabei endgültig die Weichen zugunsten der Errichtung des preußischen Erbkaisertums zu stellen[38]. Sie sandten daher Heinrich v. Gagern zu Verhandlungen nach Berlin. Seine Konzeption lief in groben Zügen darauf hinaus, Friedrich Wilhelm IV. schon jetzt für die spätere Annahme der Kaiserkrone zu gewinnen und die Einsetzung eines liberalen Ministeriums (z. B. unter Beckerath) zu erreichen; unter Wiederaufnahme der Pläne vom März des Jahres und in Anknüpfung an den Gedanken an ein „Aufgehen Preußens in Deutschland" sollte auf die Errichtung einer Volksvertretung für den Gesamtstaat Preußen unter Umständen überhaupt verzichtet werden. Eine Umbildung des Reichsministeriums unter Ausscheiden der „Großdeutschen", wie sie Mitte Dezember tatsächlich stattfand, wäre die notwendige Konsequenz gewesen. In diesem Sinne notierte Droysen schon am 15. November über eine Konferenz bei Beseler: „Schmerlings Entfernung, Gagerns Eintreten. Die Zukunft Preußens, Zerstückelung für die deutsche Krone"[39]. Gagerns Reise war für Droysen „unsere letzte

---

34 Huber, Dokumente Bd. 1, S. 381 f., s. auch Sten. Ber. Bd. 5, S. 3510.

35 Zitiert nach Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 760.

36 Darin wurde der Zentralgewalt „in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen", die vollziehende Gewalt übertragen. Zur Frage der Kompetenz der Reichsregierung und der Nationalversammlung im preußischen Konflikt s. Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 756 ff.

37 Vgl. oben, S. 398 ff.

38 Vgl. dazu Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat, S. 327 ff.; Brandenburg, Reichsgründung, S. 141 ff.; Wentzcke, Ideale und Irrtümer, S. 142 ff., Bammel, Frankfurt und Berlin, S. 30 ff., und oben, S. 547 f.

39 Droysen, Aktenstücke, S. 831. Vgl. auch Droysen, Briefwechsel Bd. 1, S. 478 (an Simson, 24. 11. 1848).

Karte"[40] – gespielt in der angstvollen Sorge, daß Preußen das vorbehaltlose Eintreten für die Rechte der Krone am Ende nicht wie gehofft honorieren, sondern die Träger dieser Politik schließlich kompromittieren werde[41].

Auch im Casino war man sich darüber klar, daß man einen gefährlichen Weg eingeschlagen hatte, als man sich dafür entschied, nicht die Solidarität mit der preußischen Nationalversammlung über alle Parteidifferenzen und Rechtsbedenken hinweg zur obersten Richtschnur des Handelns zu machen, sondern statt dessen auf das Bündnis von preußischer Krone und deutschem Parlament zu setzen. So meinte Mevissen schon am 13. November in Vorahnung des Kommenden: „Sind erst die Nationalversammlungen in Wien und Berlin beseitigt, so fürchte ich sehr, daß auch die Reihe an das Frankfurter Parlament kommen wird . . . In Berlin würde ich mit der Nationalversammlung gehen und nicht feige das Feld räumen"[42]. Treffend kennzeichnete er dann am 17. November die Situation mit den Worten: „Hier ist die Stimmung dem Könige hold und gegen die Berliner Versammlung, jedoch nicht aus rechtlichen, sondern aus einheitlichen Motiven"[43]. Daß man aus dieser Politik auch gar kein Geheimnis zu machen suchte, zeigt sich daran, daß der dem Augsburger Hof angehörende Württemberger Rümelin schon am 18. November in einem Bericht für den „Schwäbischen Merkur" schrieb: „Ein vollständiger Sieg der Berliner Versammlung würde für die Bedeutung der hiesigen verderblich sein, über Deutschland das Unheil einer Spaltung und eine Partei vorübergehend ans Ruder bringen, die in Deutschland keine Zukunft hat. Überhaupt hat die Versammlung der Krone gegenüber weder das klare, unzweifelhafte Recht auf ihrer Seite, noch liegt es im Interesse der hiesigen Versammlung, in einseitiger Weise eine gefährliche Rivalin zu begünstigen, die von rechtswegen hätte gar nicht zusammentreten sollen, und die es in Zukunft gar nicht geben darf, wenn in Deutschland eine vernünftige Verfassung zustande kommt. Denn das Beste wäre, wenn Preußen gar keine Gesamtverfassung, sondern nur Provinzialstände bekäme . . . *Die Politik gebietet,* auch diese Seite der Sache ins Auge zu fassen"[44].

Diese Politik war nicht heroisch und schon gar nicht revolutionär. Sie litt eher an einem Zuviel als einem Zuwenig von „Realpolitik", und man kann sie kritisieren oder illusionär nennen, als „politischen Selbstmord"[45] aber

---

40 Droysen, Aktenstücke, S. 832. Vgl. Rümelin, Aus der Paulskirche, S. 125: „Wir haben also unsere letzte Karte, den Präsidenten selbst, ausgespielt" (24. 11. 1848).

41 Droysen, Aktenstücke, S. 832: „Ich schrieb während der Sitzung [vom 20. 11.] flehentlich an Kopisch, daß man in Sanssouci uns nun auch soutenire." Vgl. ebd., S. 834: „Schmerling kann nicht bleiben. Kommt nur erst Gagern, kompromittiert uns nur Potsdam nicht!" (30. 11. 1848). Der erwähnte Brief an Kopisch scheint nicht erhalten zu sein. Vgl. jedoch dessen Antwort bei Droysen, Briefwechsel Bd. 1, S. 479 ff. (25. 11. 1848).

42 Hansen, Mevissen Bd. 2, S. 442 (Familienbrief).

43 Ebd., S. 443.

44 Rümelin, Aus der Paulskirche, S. 124 f. Vgl. auch die Ausführungen M. v. Gagerns im Verfassungsausschuß am 14. 12. 1848: Droysen, Aktenstücke, S. 303.

45 Rosenberg, Haym, S. 151.

nur dann bezeichnen, wenn man eine für den Liberalismus der Zeit gangbare Alternative aufzuzeigen vermag. Sie setzte konsequent die Linie fort, die Gagern und seine politischen Freunde seit dem Beginn der Märzbewegung verfolgt hatten. Ein Appell an das Volk, eine moralische Unterstützung der Steuerverweigerung kam für sie nicht in Betracht, da dieser Weg zu Revolution und Bürgerkrieg, danach zur demokratischen Republik, zu reaktionärer Restauration oder plebiszitärer Diktatur zu führen drohte, keinesfalls aber zum konstitutionellen parlamentarischen Rechtsstaat bürgerlich-liberaler Prägung. Den Schritt in eine ungewisse Zukunft scheute die große Mehrheit der deutschen wie der preußischen Nationalversammlung, mochte auch selbst ein Mann wie Mevissen Anfang November einmal mit dem Gedanken spielen, „im Streite zwischen Reaktion und Anarchie . . . für eine Zeitlang der letzteren freies Feld zu geben, damit aus der Auflösung die neue feste Ordnung entsteht"[46].

Was schließlich das parlamentarische Regierungssystem betrifft, so haben die liberalen Fraktionen der Paulskirche in der Krise vom November keine Position aufgegeben, die sie seit den Anfängen der Märzbewegung eingenommen hatten. Die Forderung nach Abberufung Brandenburgs und Einsetzung eines vom Vertrauen der Volksvertretung getragenen Ministeriums war Teil aller Entschließungen der Nationalversammlung, der Proklamation der Reichsregierung und eines der Verhandlungsziele der Missionen Bassermanns, der Reichskommissare und Heinrich v. Gagerns. Die Deutsche Zeitung hat von Anfang an in sehr scharfem Ton gegen das Ministerium Brandenburg polemisiert und sich nicht gescheut, den König von Preußen an sein Versprechen vom 28. März zu erinnern[47]. Wahrung aller Formen verfassungsmäßigen Königtums und doch Verletzung seines innersten Wesens, Bruch der Märzverheißungen und Desavouierung der Männer, die Deutschland damals vor dem Umsturz bewahrten, Rückkehr zum Absolutismus und Wiederaufnahme eines durch die Macht der Ereignisse längst entschieden geglaubten Prinzipienkampfes[48]: dies ist der Tenor ihrer Artikel seit dem November, und die ganzen folgenden Monate hindurch blieb dieses repräsentative Blatt des gemäßigten Liberalismus bei seiner Propagierung der parlamentarischen Regierungsweise als allein dem wahren Konstitutionalismus entsprechend und bei der Verurteilung des Ministeriums Brandenburg als „unkonstitutionell von Anbeginn an"[49], als schwere Hypothek überdies für alle, die Deutschlands Einheit und Freiheit in die Obhut eines preußischen Kaisertums zu legen wünschten. Ähnlich wie die Deutsche Zeitung sahen auch die „Grenzboten" zu Beginn des Jahres 1849 in kritischer Auseinandersetzung mit den Schriften Stahls „das Wesen des Konstitutionalismus . . . in der parlamentarischen Regierung, deren sich England erfreut"[50].

46 Hansen, ebd., S. 441 (Familienbrief vom 2. 11. 1848).

47 Leitartikel vom 16. 11. 1848 (Nr. 305). Zur königlichen Proklamation vom 28. 3. 1848 s. oben, S. 102 f.

48 Deutsche Ztg Nr. 317 (30. 11. 1848).

49 Ebd., Nr. 115 (26. 4. 1849).

50 Grenzboten 8, 1849, 1. Sem. 1. Bd., S. 185 f.

Die Intervention der Reichskommissare in Berlin scheiterte ebenso wie die Verhandlungen Gagerns, wenn dieser auch nicht dazu bereit war, die deutliche Reserve des Königs als endgültige Absage an die Verfassungspläne der erbkaiserlichen Partei hinzunehmen. Die Hoffnung, sich durch Parteinahme gegen die Nationalversammlung den König zur Dankbarkeit verpflichten zu können, erwies sich als eine Illusion, die durch eine von Grund auf falsche Beurteilung der Berliner Situation genährt worden war. Der Konflikt mit der Nationalversammlung hatte das preußische Königtum nicht in Bedrängnis gebracht oder gar in eine Krise gestürzt, in der es nach Bundesgenossen suchte. Der Konflikt hatte vielmehr in seinem Ausgang Friedrich Wilhelm IV. mit neuem Selbstbewußtsein gegenüber allem erfüllt, was das Erbe der Revolution verkörperte. Ohne Erfolg blieb das Bemühen, das Ministerium Brandenburg „nachdem es seine Aufgabe erfüllt hatte, zu entfernen und so eine Bürgschaft zu erlangen, daß nicht die Freiheit zerstört werden solle, nachdem die Monarchie gerettet worden"[51]. Der Mohr hatte zwar seine Schuldigkeit getan, doch der König dachte nicht daran, ihn gehen zu heißen – schon gar nicht auf Verlangen der deutschen Nationalversammlung. Nicht Abkehr vom Parlamentarismus, sondern politische Fehlurteile bestimmten die Stellungnahme der erbkaiserlichen Koalition zum Konflikt in Preußen.

Die ganze Aporie der Nationalversammlung und der aus Resignation geborene Wille der Mehrheit, neue Spannungen um fast jeden Preis zu vermeiden, wurden vollends deutlich, als am 4. Januar – spät genug – der Antrag Wesendonck vom 7. Dezember zur Beratung kam, die Auflösung der preußischen Nationalversammlung und die Oktroyierung der Verfassung für rechtswidrig und daher null und nichtig zu erklären[52]. Im Ausschußbericht[53] wurde der freiheitliche Charakter der Verfassung und die in ihr vollzogene Erfüllung aller Märzverheißungen unterstrichen und der Mehrheit der preußischen Nationalversammlung vorgeworfen, sie selbst habe mit ihrer Weigerung, nach Brandenburg zu gehen, „aus kleinlicher Rechthaberei" die Vereinbarung einer Verfassung verhindert[54]. Als politisch notwendiger Akt habe die Oktroyierung wesentlich zur Sicherung von Ruhe und Frieden in Deutschland beigetragen. Im übrigen – und hier vollzog der Ausschuß eine entschiedene Abkehr von seiner bisherigen Position – sei die Nationalversammlung nicht kompetent, ein Urteil über die inneren Angelegenheiten Preußens abzugeben. Der Ausschuß sprach sich daher für den Übergang zur Tagesordnung aus. Dieser Antrag wurde zwar mit 230 : 202 Stimmen abgelehnt, aber auch für alle anderen Anträge fand sich keine Mehrheit, so daß am Ende gar kein Beschluß zustande kam[55]. Fraglos kein Ruhmesblatt für die Nationalversammlung.

---

51 Haym, Nationalversammlung II, S. 40 f.

52 Sten. Ber. Bd. 5, S. 3988.

53 Sten. Ber. Bd. 6, S. 4429 ff.

54 Ebd., S. 4429.

55 Ebd., S. 4459 ff.

3. *Landtagswahlen und Kabinettskrisen im Winter 1848/49*

Im Zeichen der preußischen Krise und unter dem Eindruck des Sieges der Gegenrevolution in Österreich, die mit der Hinrichtung Robert Blums gleichsam besiegelt wurde, fanden in den drei Königreichen Sachsen, Bayern und Hannover die ersten Landtagswahlen nach den in den Vormonaten beschlossenen neuen Wahlgesetzen statt. Den Märzministerien ging dabei die Mehrheit in den Kammern verloren; zu einer Um- oder Neubildung der Regierungen nach den Grundsätzen des parlamentarischen Systems kam es jedoch nirgends. Den sich daraus entwickelnden Konflikten begegneten die Herrscher ähnlich wie später in anderen deutschen Staaten zunächst mit dem Mittel der Vertagung und Auflösung der Volksvertretungen, dann unter Anlehnung an die beiden deutschen Großmächte und die wiederbelebten Institutionen des Bundes nötigenfalls mit dem Staatsstreich. Der aus der Märzbewegung hervorgegangene Parlamentarismus war zu schwach, als daß er diese Entwicklung hätte verhindern können.

Sachsen

Nachdem die scharfen Richtungskämpfe innerhalb der Vaterlandsvereine Anfang September zu ihrer Spaltung geführt hatten[1], verbanden sich der radikale und der gemäßigte Flügel der sächsischen Demokraten im Zeichen der Landtagswahlen vom Dezember 1848 wieder zu gemeinschaftlichem Handeln[2]. Schon am 12. November wurde ein Zentralausschuß eingesetzt, dem Mitglieder beider Richtungen angehörten; die Generalversammlung vom 2. Dezember führte die Vereinsorganisationen wieder zusammen, und am folgenden Tag wurde ein gemeinsames Wahlprogramm aufgestellt. Darin wurde für Sachsen das Einkammersystem mit allgemeiner, gleicher und direkter Wahl sowie dem Recht der Initiative für den Landtag bei lediglich suspensivem Veto des Herrschers verlangt, außerdem die Abschaffung des Adels, die unentgeltliche Aufhebung aller Reste des Feudalwesens, die Mitwirkung des Volkes bei der Einstellung der Justiz- und Verwaltungsbeamten, die Stärkung der kommunalen und kirchlichen Selbstverwaltung sowie die Ersetzung des stehenden Heeres durch eine allgemeine Volkswehr mit freier Wahl der Offiziere. Im eigentlichen Sinn republikanische Forderungen waren in das demokratische Wahlmanifest also nicht eingegangen, und es enthielt auch keine Äußerungen über die erstrebte Form der Reichsverfassung und die Stellung der sächsischen Linken zur deutschen Nationalversammlung. Im Wahlkampf wurde dann jedoch deutlich genug gesagt, daß sie sich in Übereinstimmung mit der allgemeinen demokratischen Politik jener Zeit die Möglichkeit für den Versuch offenhalten wollte, unter dem Motto: „Durch Freiheit

1 Vgl. oben, S. 378 ff.

2 Geyer, Parteien in Sachsen, S. 143 ff., und Weber, Revolution in Sachsen, S. 231 ff.

zur Einheit" von den einzelstaatlichen Landtagen her und damit unter Stärkung des an sich bekämpften deutschen Partikularismus die demokratischen Elemente in der Reichsverfassung zu verstärken.

Für die Liberalen hingegen stand die unbedingte Anerkennung aller Beschlüsse der Nationalversammlung an der Spitze ihres von den „Deutschen Vereinen" formulierten Programms[3]. Sie verlangten eine durchgehende Revision der sächsischen Verfassung „im Sinne der wahrhaft konstitutionellen Staatsform"[4], hielten am Zweikammersystem fest, forderten jedoch eine weitere Ausdehnung des aktiven und passiven Wahlrechts zur Zweiten Kammer. Die Vetofrage wurde innerhalb der liberalen Partei als offenes Problem behandelt; Einkammersystem und suspensives Veto galten jedoch als nicht miteinander vereinbar. Zur Agrarreform und zur Reorganisation des Heerwesens enthielt das Wahlmanifest der Liberalen nichts. Ein Programm der konstitutionellen Rechten oder der Konservativen ist bisher nicht bekannt geworden.

Das Ministerium griff mit einem „Offenen Wort"[5] in den Wahlkampf ein. Es sprach sich vor allem gegen die demokratischen Forderungen nach dem Einkammersystem, dem suspensiven Veto und der unentgeltlichen Aufhebung „wohlerworbener Vermögensrechte" aus; die Fortentwicklung der sächsichen Verfassung sollte auf dem Weg der Vereinbarung erfolgen. Zur deutschen Frage schwieg das Ministerium. Für den Fall eines demokratischen Wahlsieges kündigte es seinen Rücktritt an.

Daß eine Regierung so offen und eindeutig im Wahlkampf Stellung bezog und sogar den Fortbestand des Kabinetts vom Ausgang der Wahlen abhängig machte, war in damaliger Zeit noch ungewohnt und wurde daher auch vielfach als unzulässige Einmischung kritisiert[6]. Ein solches Verfahren entsprach dem Wesen des parlamentarischen Systems jedoch mehr als eine vornehme Zurückhaltung „über den Parteien". Bedenklicher war eher, daß Innenminister Oberländer, obwohl der gemäßigten Demokratie nahestehend, gleichzeitig mit dem Wahlmanifest der Regierung eine Verordnung erließ, durch welche der Begriff der „Selbständigkeit" im sächsischen Wahlgesetz einschränkend dahin interpretiert wurde, daß eigene Wohnung und eigener Herd Voraussetzung des aktiven Wahlrechts seien[7]. Handwerksgesellen, Gewerbegehilfen, Dienstboten und ländliches Gesinde wurden so weitgehend vom Wahlrecht ausgeschlossen.

---

3 Geyer, ebd., vgl. auch Weber, ebd., S. 234 f.

4 Geyer, ebd., S. 143.

5 Datiert vom 8. 12. 1848, hier benutzt nach dem Abdruck in der Deutschen Ztg Nr. 238 (12. 12. 1848). Vgl. Geyer, ebd., S. 144, und Weber, ebd., S. 235.

6 Auch Weber, Revolution in Sachsen, S. 235, spricht noch von „flagranter Wahleinmischung" zugunsten der Liberalen.

7 Im Wahlgesetz vom 15. 11. (§ 4) waren als selbständig bezeichnet worden „in Städten Bürger und Schutzverwandte, auf dem Lande Angesessene und Hausgenossen". Eigene Haushaltsführung aber war weder für die Qualität des Schutzverwandten noch für die des Hausgenossen Bedingung, sondern nach § 68 der sächsischen Städteordnung waren alle selbständigen Individuen, welche das Bürgerrecht nicht besaßen, Schutzverwandte. Das Wahlgesetz enthielt also nur eine Tautologie, aber keine Definition der Selbständigkeit. In den Debatten der

Obwohl in einzelnen Wahlkreisen nachher über 30 Kandidaten aufgestellt waren und Stimmen erhielten, wurde der Wahlkampf im wesentlichen doch von den beiden großen Parteien bestritten, und ein zeitgenössischer Beobachter prophezeite schon am 7. Dezember, daß wohl niemand gewählt werden würde, „dem nicht entweder der deutsche Verein oder der Vaterlandsverein einen politischen Empfehlungsbrief ausgestellt haben"[8]. Nicht mehr das individuelle „politische Glaubensbekenntnis", sondern die Unterstützung durch eine Partei wurde so zum ausschlaggebenden Moment für die Wahl.

Von den 75 Sitzen der Zweiten Kammer gewannen die Vaterlandsvereine 66, die Deutschen Vereine 7; in zwei Wahlkreisen setzten sich konservative Kandidaten durch[9]. In der Ersten Kammer waren die Mehrheitsverhältnisse trotz des durch Zensusbestimmungen beschränkten Wahlrechts fast genau die gleichen. Wegen fehlender statistischer Unterlagen sind keine genauen Aussagen darüber möglich, wieviel Prozent der volljährigen Männer durch die Selbständigkeitsklausel in ihrer regierungsamtlichen Interpretation vom Wahlrecht ausgeschlossen wurden, und wie viele der Berechtigten an der Wahl teilnahmen. Angaben dazu werden vor allem auch durch den Umstand erschwert, daß man sich in Sachsen jeweils einige Tage vor der Wahl in die Wählerverzeichnisse eintragen lassen und seinen Stimmzettel abholen mußte, und daß nur die so Angemeldeten offiziell als „wahlberechtigt" geführt wurden. Nach den für vier Wahlkreise ermittelten Zahlen[10] ließen sich für die Erste Kammer zwischen 6,4 und 9,2 Prozent, für die Zweite zwischen 11,8 und 13,6 Prozent der Einwohner in die Listen eintragen; zwischen 84,7 und 91,4 Prozent von ihnen beteiligten sich dann auch tatsächlich an der Wahl. Geht man davon aus, daß die voll-

---

Kammern war jedoch die Beschränkung des Wahlrechts auf die Einwohner mit eigenem Hausstand ausdrücklich abgelehnt worden, die noch im Wahlgesetz für die Nationalversammlung gültig gewesen war. Vgl. die eingehende Diskussion des Problems in den Berichten der außerordentlichen Deputation der Ersten Kammer vom 10. 2. 1849 und des Ersten Ausschusses der Zweiten Kammer vom 21. 2. 1849 (Landtagsakten 1849, 2. Abt., S. 13 ff., und 3. Abt., S. 91 ff.). Vgl. auch oben, S. 233, Anm. 51. – Nach der von den Kammern dann auch gebilligten Ansicht der Ausschüsse sollte künftig jeder als selbständig gelten, der befähigt war, „seine Rechte vor Gericht selbst zu vertreten".

8 Deutsche Ztg Nr. 325 (10. 12. 1848). Ein anderer Zeitgenosse bezeichnet den Landtag von 1849 rückblickend nicht ohne Grund als „eine Hauptversammlung von Abgeordneten der Vaterlandsvereine": Weber, Revolution in Sachsen, S. 240.

9 Geyer, ebd., S. 145, danach auch Weber, ebd., S. 235 f.

10 Die Wahlakten im SächsHStA (MdI 847 w und 849 i–m) enthalten häufig nur die Namen der Gewählten, wobei nicht einmal immer die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen mitgeteilt wird. Nur für 25 Wahlkreise ist die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen überliefert; vollständig sind nur die Angaben für folgende vier Wahlkreise:

	Einwohner	ausgegebene Stimmzettel	davon abgegeben
Wahlkreis 21 (Taucha)	22301	1. K. 1431 (6,42%)	1213 (84,76%)
		2. K. 2728 (12,23%)	2315 (84,86%)
Wahlkreis 27 (Borna)	23947	1. K. 2048 (8,55%)	1839 (89,79%)
		2. K. 2827 (11,80%)	2525 (89,32%)
Wahlkreis 33 (Rochlitz)	24488	1. K. 2260 (9,23%)	2066 (91,42%)
		2. K. 3217 (13,14%)	2900 (90,15%)
Wahlkreis 44 (Ölsnitz)	24758	2. K. 3365 (13,59%)	2916 (86,66%)

jährigen Männer etwa 25 Prozent der Bevölkerung stellten, so hätte sich also im Durchschnitt dieser vier Wahlkreise nur etwa die Hälfte davon zur Wahl angemeldet und ungefähr 45 Prozent der Volljährigen das Wahlrecht ausgeübt. Wie viele der übrigen aus Desinteresse, wie viele wegen fehlender Voraussetzungen der Wahl fernblieben, ist nicht zu entscheiden. Daß die Angemeldeten zum weitaus größten Teil ihre Stimme auch abgaben, darf somit nicht als Beleg für eine ungewöhnlich hohe Wahlbeteiligung von etwa 90 Prozent[11] und darüber hinaus noch als Beweis für einen beträchtlichen Anstieg „der politischen Massenaktivität" seit dem Frühjahr 1848 gewertet werden[12].

Als stärkste Partei profitierten die Demokraten naturgemäß im besonderen Maße vom relativen Mehrheitswahlrecht. Nach den von Geyer für 44 Wahlkreise ermittelten, aber nicht weiter aufgeschlüsselten Zahlen[13] entfielen dort von insgesamt 99500 abgegebenen Stimmen 67000 oder nur etwa zwei Drittel auf die Kandidaten der Vaterlandsvereine, 28000 hingegen auf diejenigen der Deutschen Vereine, welche demnach bei reinem Verhältniswahlrecht ein knappes Drittel der Sitze in der Zweiten Kammer eingenommen hätten.

Nach der Wahlniederlage der Liberalen war das Ministerium Oberländer–v. d. Pfordten sofort zum Rücktritt bereit. Die Bildung eines Ministeriums der Linken hielt jedoch im damaligen Sachsen kaum jemand für möglich, und die Demokraten erhoben auch selbst nicht den Anspruch auf Übernahme der Regierungsverantwortung. Sie hatten überdies bis zum „Offenen Wort" vom 8. Dezember den Wahlkampf nicht eigentlich gegen, sondern für das Ministerium geführt[14], und so forderten sie es sofort nach ihrem Wahlsieg dazu auf, im Amte zu bleiben, da man allgemein damit rechnete, daß bei einem Rücktritt des Märzministeriums nach preußischem Vorbild ein Kabinett der Rechten eingesetzt werden würde[15]. Auch der König wünschte einen Rücktritt des Ministeriums nicht, und so zog es zunächst keine Konsequenzen aus dem Wahlergebnis. Es legte sich überdies noch einmal auf den Inhalt des Wahlaufrufs vom 8. Dezember 1848 fest und machte damit deutlich, daß es zu wesentlichen Zugeständnissen an die Demokraten nicht bereit war[16]. Ein nur halbwegs befriedigendes Zusammenwirken mit dem Landtag war demnach nur möglich, solange

---

11 Krauß, Sächsisches Vogtland, S. 88 f., darauf gestützt Weber, Revolution in Sachsen, S. 236.

12 Als Grundlage für diese These stellt Weber, ebd., die Angaben von Krauß (ebd., S. 33 und S. 88 f.) über eine Wahlbeteiligung von 10% bei den Maiwahlen und von etwa 90% bei den Dezemberwahlen im Vogtland gegenüber. Dabei übersieht er, daß Krauß seine Angaben für die Wahlen vom Mai auf die Einwohnerzahl insgesamt bezieht. 10% der Bevölkerung aber entsprechen ungefähr 40% der volljährigen Männer, und bei den Dezemberwahlen war die Beteiligung, wie oben gezeigt, nicht wesentlich höher.

13 Geyer, Parteien in Sachsen, S. 145 f.

14 Weber, Revolution in Sachsen, S. 235.

15 Vgl. Geyer, ebd., S. 149, und Weber, ebd., S. 235 und S. 242.

16 Kretzschmar-Schlechte, Gesandtschaftsberichte, S. 250 f. (Bericht Reinhardts vom 23. 12. 1848).

dessen Majorität bereit war, unter Umgehung aller Konfliktspunkte das Ministerium zu tolerieren.

In beiden Kammern des zum 10. Januar einberufenen und nach den vorbereitenden Sitzungen am 17. Januar feierlich nach dem alten Zeremoniell eröffneten Landtag setzten sich zunächst innerhalb der Linken die gemäßigten und zu taktischen Kompromissen bereiten Kräfte gegen die Verfechter einer konsequenten Prinzipienpolitik durch. Sie stellten in beiden Kammern den Präsidenten (Joseph in der Ersten, Hensel in der Zweiten Kammer) und einen Vizepräsidenten (Haden und Schaffrath), während sich die entschiedene Linke mit dem Posten des anderen Vizepräsidenten begnügen mußte (Tzschuke und Tzschirner). Als dann die Regierung in der Thronrede[17] zwar ein Bündel von liberalen Reformgesetzen ankündigte (u. a. Trennung von Justiz und Verwaltung, Revision des Zivil- und Strafrechts sowie der Prozeßordnung, Reform der Behördenorganisation und der kommunalen Selbstverwaltung, Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche), auf den größten Teil der Forderungen des demokratischen Wahlprogramms jedoch nicht einging, setzten sich in den Fraktionssitzungen der Linken wiederum die Gemäßigten mit dem Vorschlag durch, auf den Erlaß einer Antwortadresse überhaupt zu verzichten, damit der ganze Gegensatz zwischen Landtagsmajorität und Ministerium nicht gleich in aller Schärfe zum Ausbruch komme[18]. Der radikale Flügel beugte sich dieser Entscheidung, bildete jedoch unter Tzschirner[19] einen Klub der äußersten Linken, der in der Folge mit eigenen Anträgen und Interpellationen immer selbständiger operierte[20]. Der Kompromiß vom November/Dezember hatte zwar eine Zersplitterung der demokratischen Stimmen verhindert und den überlegenen Wahlsieg der Linken ermöglicht, auf die Dauer bot er jedoch keine Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen den zur Republik tendierenden und eine neue Revolution nicht ausschließenden Radikalen und den Gemäßigten, die den Boden parlamentarischer Wirksamkeit und gesetzlicher Reform nicht zu verlassen gedachten. Mit der erneuten Spaltung von Fraktion und Partei der Vaterlandsvereine im März/April wurde aus dieser unüberbrückbaren Spannung dann auch die äußere Konsequenz gezogen[21].

Daß die Mehrheit der demokratischen Fraktion den Konflikt mit der Regierung zu vermeiden suchte, solange es ohne offensichtliche Preisgabe von Prinzipien möglich war, zeigte sich gleich bei der Behandlung der Finanzvorlagen des Ministeriums. Nach der sächsischen Verfassung betrug die Finanzperiode drei Jahre[22]. Die Stände waren verpflichtet, für die

17 Verh. 1. K. 1849, S. 1 ff.

18 Geyer, ebd., S. 149, vgl. Weber, ebd., S. 245 f., sowie unten, S. 576 f.

19 Vgl. oben, S. 224, Anm. 9.

20 Siehe dazu besonders unten, S. 576 ff., die Vorgänge um das Mißtrauensvotum gegen das Ministerium Held.

21 Vgl. unten, S. 578, Anm. 58.

22 Vgl. zum folgenden § 96 ff. der sächsischen Verfassung (Huber, Dokumente Bd. 1, S. 238 ff.).

Deckung des Staatsbedarfs zu sorgen, hatten dabei jedoch das Recht, aufgrund der Nachweise über Einnahmen und Ausgaben der vergangenen Finanzperiode und eines Voranschlags für die kommenden drei Jahre „die Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Höhe der Ansätze zu prüfen" (§ 97). Die Stände konnten genau bezeichnete Kürzungen im Etat beantragen, und wenn es darüber zu keiner Einigung kam, durften die Steuern noch für höchstens ein Jahr forterhoben werden (§ 103). Nur wenn die Einberufung einer Ständeversammlung unmöglich war, konnten in dringenden und unvorhergesehenen Situationen Steuern provisorisch ohne Genehmigung des Landtags ausgeschrieben werden. Im übrigen aber galt die Grundregel: Solange das Ministerium kein ordentliches Budget für eine dreijährige Finanzperiode vorlegte, waren die Stände zur Steuerbewilligung nicht verpflichtet. Ungeachtet dieser Bestimmungen hatte die Regierung durch Verordnung vom 18. Dezember die zu Ende des Jahres auslaufende Ermächtigung zur Steuererhebung „bis auf weiteres" verlängert und sich dabei auf § 88 der Verfassung berufen, welcher der Regierung für allgemeine Gegenstände der Gesetzgebung (ausgenommen die Verfassung und das Wahlgesetz) ein Notverordnungsrecht gab. Zusammen mit einem vorläufigen Budget nur für das Jahr 1849 und einer Vorlage über eine begrenzte Steuererhöhung war die Verordnung vom 18. Dezember am 17. Januar dem Landtag zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt worden. Am 7. Februar fand in der Zweiten Kammer die Debatte darüber statt[23].

Dabei wurde zunächst ein Antrag der äußersten Linken abgelehnt, die Beschlußfassung über die Regierungsvorlage überhaupt auszusetzen, bis das Ministerium ein ordentliches Budget vorgelegt habe. Seine Annahme hätte bedeutet, daß das Ministerium in der kommenden Zeit ständig von einer Anklage vor dem Staatsgerichtshof wegen Verfassungswidrigkeit der Verordnung vom 18. Dezember 1848 bedroht gewesen wäre. Es sah überdies im Antrag der äußersten Linken eine indirekte Steuerverweigerung, machte daher seine Ablehnung zur Kabinettsfrage[24] und war im übrigen der Ansicht, daß „eine sehr fühlbare Lücke" in der Verfassung bestünde, falls tatsächlich § 88 der Verfassung auf Finanzgesetze nicht anwendbar sei[25]. Die gemäßigten Demokraten vertraten demgegenüber den Standpunkt, daß die fragliche Verordnung allerdings verfassungswidrig sei und daher aufgehoben werden müsse; sie hielten das Verfahren des Ministeriums angesichts der außergewöhnlichen Zeitumstände jedoch für entschuldbar und waren daher zu einer Indemnitätserklärung bereit. Sie schlugen vor, die Steuern nachträglich für das erste Halbjahr 1849 zu genehmigen. Gegen 16 Stimmen der äußersten Linken, welche die provisorische Steuerbewilligung auf den 30. März terminieren wollte, wurde dieser Antrag dann auch angenommen[26]. Zum Problem der Indemnität aber

23 Verh. 2. K. 1849, S. 205 ff.

24 Ebd., S. 219 (Georgi).

25 So Georgi, ebd., S. 208, unter Vorwegnahme der „Lückentheorie" Bismarcks.

26 Ebd., S. 227.

wurde gegen 27 Stimmen beschlossen, die Frage nach der Gesetzmäßigkeit der Verordnung vom 18. Dezember unter ausdrücklicher Wahrung der Rechte des Landtags bis zur bevorstehenden allgemeinen Verfassungsrevision offenzulassen. Ob dies ein Sieg oder eine Niederlage des Ministeriums war, ist schwer zu entscheiden.

Dieser Kompromiß zeigt in aller Deutlichkeit das Bemühen der Kammermajorität, ohne Preisgabe von Prinzipien einen modus vivendi mit dem Ministerium zu finden. Dieses hingegen zeigte wenig Entgegenkommen. In bezug auf eine Revision der sächsischen Verfassung – dem wichtigsten Anliegen der Demokraten – war sein Handlungsspielraum allerdings auch so begrenzt, daß es Ende Januar erst seine Demission einreichen mußte, bevor der König dazu bereit war, den Kammern das Recht der Gesetzesinitiative zuzugestehen, das in vergleichbaren deutschen Staaten schon längst kein Gegenstand der Diskussion mehr war[27]. Die Demokraten betonten dann auch in beiden Kammern, daß das Initiativrecht erst bei einem Verzicht des Herrschers auf das absolute Veto einen echten Wert bekomme[28]. In der Außenpolitik kam es zu schweren Meinungsverschiedenheiten, als die Kammern fast einstimmig die Abberufung des sächsischen Gesandten am österreichischen Hof forderten, dem sie im Zusammenhang mit dem Tod Blums Untätigkeit und Versagen vorwarfen, die Regierung sich jedoch nicht zuletzt aus Sorge vor diplomatischen Verwicklungen mit Österreich weigerte, in dieser Weise wenigstens nachträglich ihre Teilnahme am Schicksal des sächsischen Märtyrers der deutschen Freiheitsbewegung zum Ausdruck zu bringen. Gescheitert aber ist das Ministerium dann schließlich doch an seinen inneren Gegensätzen in der deutschen Verfassungsfrage.

Die Zweite Kammer hatte sich schon in ihrer dritten ordentlichen Sitzung am 20. Januar[29] mit diesem Komplex beschäftigt. Dabei hatten die gemäßigten Demokraten durch Schaffrath den Antrag eingebracht, die Kammer möge sich gegen die Errichtung eines erblichen Kaisertums, überhaupt gegen die Übertragung der Reichsgewalt an die Dynastie eines Einzelstaates und statt dessen für die Einsetzung eines gewählten, gesetzlich verantwortlichen Reichspräsidenten aussprechen. Die äußerste Linke

---

27 Vgl. Kretzschmar-Schlechte, Gesandtschaftsberichte, S. 278 und S. 282 (Berichte Reinhardts vom 27. und 30. Januar 1849). Um seine Differenzen mit dem König nicht vor die Öffentlichkeit tragen zu müssen, motivierte das Ministerium seinen Rücktritt nach außen allein mit der ihm fehlenden Unterstützung durch die Kammern (s. die Erklärung v. d. Pfordtens vom 27. 1. 1849, Verh. 2. K. 1849, S. 165 f.). Daß dies nicht der wahre Grund war, ergibt sich schon allein aus der Tatsache, daß es wenige Tage später sein Rücktrittsgesuch zurückzog, obwohl sich die Mehrheitsverhältnisse in den Kammern nicht im geringsten geändert hatten.

28 Der Gesetzentwurf vom 14. 2. 1849 (Landtagsakten 1849, 1. Abt., S. 313 ff.) wurde von der Ersten Kammer am 1. 3., von der Zweiten Kammer am 16. 3. ohne längere Debatte und ohne Gegenstimme verabschiedet (Verh. 1. K. 1849, S. 289 ff.; Verh. 2. K. 1849, S. 638 ff.). Für die Aufhebung des absoluten Vetorechts sprachen sich dabei vor allem Hitzschold in der Ersten, Meinel in der Zweiten Kammer aus. In letzterer hatte Helbig schon am 5. 3. einen entsprechenden Antrag eingebracht (Verh., ebd., S. 543 ff.). Er gehörte ebenso wie Meinel zum Klub der äußersten Linken.

29 Verh. 2. K. 1849, S. 43 ff. Vgl. ebd., S. 65 ff., den Wortlaut der Anträge und die Schlußabstimmungen.

beantragte außerdem die zusätzliche Erklärung, daß der Landtag die Reichsverfassung nur dann „genehmigen" werde, falls ein derartiger Präsident oder ein Vollziehungsausschuß an der Spitze des künftigen deutschen Staates stehen werde. Dieser Antrag Tzschirners, der über die materielle Aussage hinaus den sächsischen Kammern ein Mitspracherecht bei der endgültigen Feststellung der Reichsverfassung sichern sollte, wurde am Ende nur mit 33 : 31 Stimmen abgelehnt, der Antrag Schaffrath hingegen wurde in seinem ersten Satz gegen die sieben Stimmen der erbkaiserlichen Liberalen, im zweiten Satz gegen acht, im dritten gegen zehn Stimmen angenommen, weil sich jetzt auch die beiden konservativen Abgeordneten, die mit der Linken gegen das Erbkaisertum gestimmt hatten, der Minorität anschlossen. Auf Antrag Tzschirners wurde außerdem die Regierung aufgefordert, sich in öffentlicher Erklärung auf die gleichen Grundsätze festzulegen. Die Erste Kammer stimmte dem hier von Heubner eingebrachten Antrag der Demokraten am 23. Januar und 6. Februar zu[30].

Das Ministerium war während der Debatte einer verbindlichen Stellungnahme ausgewichen. Im Gegensatz zu den ihm sonst politisch nahestehenden Liberalen und den Deutschen Vereinen war es sich mit den Demokraten in der Ablehnung des Gagernschen Programms einig. Im übrigen aber suchte Außenminister v. d. Pfordten in Übereinstimmung mit dem König auf diplomatischem Wege für die Einsetzung eines Direktoriums und eine föderalistische Struktur des künftigen Reiches zu wirken[31], während Innenminister Oberländer als Abgeordneter der Ersten Kammer für den Antrag Heubner/Schaffrath stimmte und davon sprach, daß die Oberhauptsfrage mit den Mitteln der „Volkspolitik" und nicht auf dem „oft schmutzigen Wege der alten Diplomatie" gelöst werden müsse[32]. Der somit bereits vor die Öffentlichkeit getragene Gegensatz innerhalb des Kabinetts wurde vollends unüberbrückbar, als es um die Verkündigung der Grundrechte des deutschen Volkes in Sachsen ging.

Die Zweite Kammer hatte am 27. Januar und erneut am 14. Februar einstimmig die sofortige Einführung und Anwendung der Grundrechte in Sachsen verlangt, wobei die Debatte im Grunde nur um die wiederum mit nur knapper Mehrheit abgelehnte Forderung der äußersten Linken ging, daß ihre Publizierung von der vorherigen Zustimmung des Landtags abhängig sein müsse[33]. Das Ministerium hingegen verwies darauf, daß eine

---

30 Verh. 1. K. 1849, S. 52 und S. 114. Die zweimalige Beratung war nötig geworden, weil sich die Erste Kammer zunächst die auf Antrag Tzschirners beschlossene Aufforderung an die Regierung nicht mit zu eigen gemacht hatte.

31 Siehe dazu vor allem die sächsische Erklärung zur Reichsverfassung nach der ersten Lesung: Sten. Ber. der dt. Nat.-Vers. Bd. 7, S. 5453 ff. (datiert vom 23. 2. 1849). Vgl. auch Rumpler, Deutsche Politik Beusts, S. 64 ff., bs. S. 74 f. und S. 98 ff.

32 Verh. 1. K. 1849, S. 113 (6. 2. 1849).

33 In ihrer Sitzung vom 27. 1. hatte die Kammer mit 38 Stimmen den Antrag Wehners abgelehnt, daß die Regierung den Kammern die Grundrechte zur Prüfung und Genehmigung vorlegen solle. Danach wurde der Antrag Schaffrath einstimmig angenommen, „die Grundrechte unverzüglich auch in Sachsen verfassungsmäßig ein- und durchzuführen" (Verh. 2. K. 1849, S. 174).

Reihe der grundrechtlichen Bestimmungen (z. B. über die Trennung von Justiz und Verwaltung und das Verhältnis von Staat und Kirche) der in Sachsen bestehenden Rechtslage widersprächen, andere (z. B. die Bestimmungen über die Freizügigkeit und das Verbot der Diskriminierung von Deutschen aus anderen Staaten des Bundes) nur dann angewendet werden könnten, wenn Reziprozität zumindest in den Nachbarstaaten gesichert sei. Die Regierung hielt prinzipiell am Standpunkt der Vereinbarung fest, und sie war nicht bereit, einzelne Teile der Verfassung einzuführen, bevor sie im ganzen rechtsgültig verabschiedet war. Im Kabinett herrschte in dieser Frage allerdings Uneinigkeit. Besonders Oberländer sprach sich für die sofortige Verkündigung der Grundrechte aus und brachte damit die schon länger schwelende Kabinettskrise zum offenen Ausbruch[34]. Von der Pfordten erklärte jetzt, daß entweder er oder Oberländer aus dem Ministerium ausscheiden müßten. Die anderen Mitglieder des Kabinetts schlossen sich dem an, aber man entschied sich schließlich für die solidarische Demission. Am Tage ihrer die Öffentlichkeit dann doch überraschenden Bekanntgabe (24. Februar) stimmte Oberländer in der Ersten Kammer für die sofortige Publikation der Grundrechte in Sachsen.

Ähnlich wie schon im Januar[35] wurde der Rücktritt auch jetzt ausschließlich damit begründet, daß sich die Minister stets zum parlamentarischen Prinzip bekannt hätten und darum nicht länger ohne die Unterstützung der Landtagsmajorität hätten im Amt bleiben können[36]. Das sächsische Märzministerium wurde jedoch nicht durch ein Mißtrauensvotum oder durch Ablehnung einer seiner Vorlagen gestürzt, und es wäre vermutlich auch weiterhin als Minderheitsregierung toleriert worden. Solange das Ministerium ebenso wie die Mehrheit in beiden Kammern aufgrund gleicher Einschätzung der politischen Lage auf eine strikte Anwendung des parlamentarischen Prinzips verzichtete, war auch dieser Konsensus – so paradox es klingt – Grundlage für ein parlamentarisches Zusammenleben. Der gerade in den Tagen des scharfen Gegensatzes in der Grundrechtsfrage gefaßte Beschluß über die Forterhebung der Steuern zeigt diese Paradoxie in besonderem Maße.

Bis zum Rücktritt des Märzministeriums war die Forderung nach Bildung einer im strengen Sinne parlamentarischen, und das hieße von der demokratischen Partei getragenen Regierung weder in den Kammern noch (wenn ich recht sehe) sonst in der politischen Öffentlichkeit ernsthaft

---

34 Siehe dazu Kretzschmar-Schlechte, Gesandtschaftsberichte, S. 297 ff. und S. 303 ff. (Berichte Reinhardts vom 13., 17. und 24. 2. 1849) sowie Franz, v. d. Pfordten, S. 95 ff.

35 Vgl. oben, S. 572, Anm. 27.

36 Siehe dazu die Erklärungen Georgis vor der Zweiten und diejenigen Brauns und Oberländers in der Ersten Kammer am 24. 2. 1849 (Verh. 2. K., S. 429, und Verh. 1. K., S. 261 und S. 264 f.). Der König sah darin allerdings ein gefährliches Präjudiz zugunsten des parlamentarischen Prinzips. Vgl. dazu sein undatiertes und somit möglicherweise schon während der Kabinettskrise von Ende Januar verfaßtes Schreiben im BayerGStA, Nachlaß v. d. Pfordten Nr. 91.

erhoben worden. Dies änderte sich jetzt[37], und ein Ministerium der gemäßigten Linken, dem etwa Oberländer, Joseph und Schaffrath hätten angehören können, dürfte auch in beiden Kammern eine Mehrheit gehabt haben. Innenpolitisch weitgehend an das Wahlprogramm der Vaterlandsvereine, außenpolitisch an die Beschlüsse der Kammern zur deutschen Verfassungsfrage, zur Publikation der Grundrechte und zur Abberufung des sächsischen Gesandten aus Österreich gebunden, hätte es dem König jedoch nur durch eine neue Revolution aufgezwungen werden können. Um die Einsetzung eines reaktionären Kampfkabinetts zu vermeiden, nahm das abtretende Ministerium selbst noch wesentlichen Anteil an der Neubildung der Regierung, und erst als die streng vertraulichen Verhandlungen darüber abgeschlossen waren, wurde die Entlassung des Märzministeriums offiziell vollzogen[38].

Das Ministerium Held-Weinlig war ähnlich wie das Ministerium Pfuel in Preußen eine Übergangs- und Verlegenheitslösung. Seine Mitglieder kamen durchweg aus dem hohen Staatsdienst. Held, der das Justiz- und provisorisch auch das Kultusministerium übernahm, war als Geheimer Justizrat unter dem Märzministerium an der Ausarbeitung aller wichtigen Gesetzesvorlagen beteiligt gewesen und bürgte insofern für die Fortführung der in Angriff genommenen Reformvorhaben. Der politischen Öffentlichkeit war er als prominenter Redner des „Deutschen Vereins" Dresden bekannt. Der neue Innenminister Weinlig hatte unter Oberländer die vornehmlich mit sozialen Fragen befaßte „Arbeiterkommission" geleitet und dabei anscheinend auch das Vertrauen der unteren Bevölkerungsschichten gewonnen. Auch Finanzminister Ehrenstein, ein tüchtiger Fachmann, kam aus dem Departement, dessen Leitung er jetzt übernahm. Das Außenministerium erhielt der bisherige sächsische Gesandte in Berlin und spätere österreichische Minister Beust; Kriegsminister schließlich wurde Rabenhorst, ein fähiger Offizier von streng soldatischer Gesinnung. Im Inneren gedachte das Ministerium die Politik des Märzministeriums fortzusetzen, in der deutschen Frage stand es bei einer zunächst abwartenden Grundhaltung dem Gedanken einer Anlehnung an Preußen näher[39]. Seine

37 So erklärte z. B. der Abgeordnete Auerswald am 27. 2. 1849 in der Zweiten Kammer, eine konstitutionelle Regierung müsse aus der Majorität der Volksvertretung hervorgegangen sein, „denn nur das nenne ich eine wahrhaft konstitutionelle, eine parlamentarische Regierung, die aus der Majorität einer Partei hervorgegangen ist" (Verh., S. 475). Auch Tzschirner sprach sich bei der Begründung seiner Interpellation vom 12. 3. 1849 (vgl. unten, S. 576, Anm. 43) für das parlamentarische Prinzip aus (ebd., S. 590 f.). Vgl. auch die Ausführungen Wehners während der Debatte über das Mißtrauensvotum gegen das Ministerium Held: Verh., ebd., S. 790 f. Die gemäßigte Linke beschwor das parlamentarische Prinzip vor allem während der Debatten der Zweiten Kammer am 21. und 23. 4. über die provisorische Steuerbewilligung und die fortgesetzte Weigerung der Regierung, ihren Gesandten aus Wien abzuberufen. Vgl. aber auch das bei Weber, Revolution in Sachsen, S. 276, nachgewiesene Rundschreiben des Vorstandes der „Blumschen Vaterlandsvereine" vom 23. 4. 1849. Die Liberalen hielten sich in dieser Kampagne verständlicherweise zurück, da sie schlecht zusammen mit den Demokraten die Abberufung des ihnen politisch nahestehenden Ministeriums fordern konnten. Das von der Linken verfochtene Prinzip wurde von ihnen jedoch nicht in Frage gestellt.

38 Vgl. Gegenwart Bd. 6, 1851, S. 615 ff.

39 Siehe dazu jetzt Rumpler, Deutsche Politik Beusts, S. 101 ff.

erste bedeutsame Amtshandlung war die nur in wenigen Punkten an den Vorbehalt der Gegenseitigkeit geknüpfte Publikation der Grundrechte.

Die Demokraten entschieden sich auch dem neuen Ministerium gegenüber zunächst für eine zurückhaltende, aber nicht unbedingt feindselige Politik. Sie gaben ihm jedoch sehr bald zu verstehen, daß es sich ungeachtet der Verkündigung der Grundrechte auf schärfere Konfrontationen gefaßt machen müsse. Die Linke bediente sich dabei des Umstandes, daß die Steuervorlagen der Regierung vom 18. Dezember 1848 in der Ersten Kammer noch nicht beraten worden waren, und sie setzte jetzt hier am 8. März einen Beschluß durch, in dem das prinzipielle Problem der Anwendbarkeit von § 88 der Verfassung auf die Verlängerung von Finanzgesetzen nicht mehr ausgeklammert wurde, die Verordnung vom 18. Dezember vielmehr als verfassungswidrig bezeichnet und ihre Aufhebung verlangt wurde. Nur unter dieser Voraussetzung bewilligte die Erste Kammer die Steuern, und dies auch nur bis zum 30. April. Die Zweite Kammer stimmte dem am 15. März unter Abkehr von ihrem früheren Beschluß zu[40].

Auch in der deutschen Frage stießen die Gegensätze schärfer aufeinander, als bekannt wurde, daß das Ministerium v. d. Pfordten in seiner offiziellen Stellungnahme zu der in der 1. Lesung fertiggestellten Reichsverfassung u. a. die Einsetzung eines Direktoriums befürwortet, für die Reichsregierung das absolute Veto verlangt und außerdem vorgeschlagen hatte, das passive Wahlrecht für die Mitglieder des Staatenhauses an den exorbitant hohen Zensus von 50 Talern Steuerzahlung im Jahr zu binden[41]. Besonders die beiden letzten Punkte wurden in beiden Kammern fast einstimmig abgelehnt, nachdem Außenminister Beust auf eine Anfrage Tzschirners erwidert hatte, daß die Regierung die Stellungnahme des abgetretenen Ministeriums zur Reichsverfassung nicht zurückzuziehen gedenke[42].

Die gemäßigte Linke suchte gleichwohl noch immer den offenen Konflikt mit dem Ministerium zu vermeiden. Es war ihr sehr unangenehm, daß Tzschirner am 12. März zusammen mit 15 Parteifreunden in einer Art Generalinterpellation der Regierung das ganze Wahlprogramm der Vaterlandsvereine zur Stellungnahme vorlegte[43] (erweitert noch um die als „kommunistisch" geltende Forderung nach Einführung einer progressiven Einkommen- und Vermögensteuer) und damit auch dem ständigen vorsichtigen Taktieren der Majorität ein Ende machen wollte. Durch ge-

---

40 Verh. 1. K. 1849, S. 384 ff., und Verh. 2. K. 1849, S. 625 f. In der Ersten Kammer wurde die Genehmigung der Verordnung vom 18. 12. 1848 mit 26 : 14 Stimmen abgelehnt und das Vorgehen der Regierung mit 22 : 18 Stimmen als verfassungswidrig verurteilt.

41 Vgl. oben, S. 573, Anm. 31.

42 Siehe dazu Verh. 2. K. 1849, S. 589 f. (12. 3. 1849, Erklärung Beusts zur Interpellation Tzschirners), S. 741 ff. und S. 751 (Debatte und Abstimmung am 22. 3. 1849) sowie Verh. 1. K. 1849, S. 450 ff. und S. 460 (Debatte und Abstimmung vom 15. 3. 1849). Lediglich zwei Abgeordnete der Zweiten Kammer hatten der Kritik an der Regierung nicht zugestimmt.

43 Verh. 2. K. 1849, S. 590 ff.

schickte Ausnützung der Geschäftsordnung konnten sich die Gemäßigten diesmal noch der von Tzschirner ausgehenden Pression entziehen[44]. Das Ministerium aber erklärte am 15. März, daß es nur Einzelanträge in bezug auf bestimmte Gesetzesvorlagen oder Regierungsmaßnahmen beantworten könnte, nicht aber ein komplexes und die gesamte Staatsordnung berührendes Programm[45].

Die Radikalen beantragten daraufhin am 23. März, dem Ministerium förmlich das Mißtrauen auszusprechen[46], wobei es ihnen nicht zuletzt um die Feststellung ging, „daß jede Regierung in einem demokratischen Staate eine parlamentarische sein *muß*"[47]. Dieses Prinzip war während der Debatte über das Mißtrauensvotum am 28. März[48] nicht umstritten; sie bekam vielmehr ihren eigentlichen Akzent durch die nun in aller Öffentlichkeit ausgetragenen Gegensätze zwischen dem gemäßigten und dem radikalen Flügel der Demokraten, und diese Auseinandersetzungen führten schließlich zum Bruch und zur erneuten Spaltung der Vaterlandsvereine auf ihrer Generalversammlung vom 22. April[49]. Die Radikalen warfen den Gemäßigten vor, daß sie ihre theoretischen Überzeugungen nicht mit der nötigen Entschiedenheit auch in ihrem politischen Handeln zu verwirklichen suchten, während sie selber für ihre Grundsätze einzutreten entschlossen seien, „und wenn die Welt darüber zugrunde ginge"[50]. Der jetzt bestehende Zustand sei unerträglich; das Ministerium müsse entweder zurücktreten oder durch Neuwahlen an das Land appellieren. Die Fraktion habe bereits beim Amtsantritt des Ministeriums Held mit Mehrheit beschlossen, diesem das Mißtrauen auszusprechen, wenn es kein befriedigendes Programm vorlege. Während sich die Radikalen seit dem Beginn des Landtags stets den Mehrheitsbeschlüssen der Fraktion gebeugt hätten, seien die Gemäßigten jetzt nicht dazu bereit, der „Parteidisziplin" sich zu fügen[51]. Diese entgegneten darauf, daß nach dem fraglichen Fraktionsbeschluß ein Mißtrauensvotum nur dann eingebracht werden sollte,

---

44 Nach der Weigerung des Ministeriums, auf die Interpellation im Ganzen einzugehen (s. die folgende Anm.), hatte Tzschirner die Kammer aufgefordert, sich zum Zeichen der Zustimmung zu seinem Programm zu erheben, doch Präsident Hensel hatte dies für unzulässig erklärt (Verh., ebd., S. 612).

45 Verh., ebd., S. 612.

46 Verh., ebd., S. 769 f. Der Antrag war von insgesamt 16 Abgeordneten unterzeichnet.

47 Ebd., S. 769, wörtlich wiederaufgenommen durch Wehner in der Debatte vom 28. 3. (ebd., S. 790 f.). Begründet wurde das Mißtrauensvotum mit der Tatsache, daß das Ministerium nicht versucht habe, durch Vorlage eines detaillierten Programms sich der Mehrheit in den Kammern zu versichern, mit den Gegensätzen in der deutschen Verfassungsfrage und der Weigerung der Regierung, den Gesandten aus Wien abzuberufen.

48 Verh., ebd., S. 787 ff. Über das einfache Mißtrauensvotum hinausgehend stellte der Abgeordnete Fincke im Verlauf der Debatte noch den Antrag, die Kammer möge die Erwartung äußern, daß sich der König mit anderen Räten umgebe und in Zukunft „gleichwie auf die Entlassung, so auch auf die Wahl seiner Räte oder mindestens des ersten derselben dem Volke oder der Vertretung desselben gebührenden Einfluß lassen werde" (ebd., S. 787). Der Antrag erhielt jedoch nicht die notwendige Unterstützung.

49 Vgl. unten, S. 578, Anm. 58.

50 Verh., ebd., S. 791, Wehner.

51 Diesen Vorwurf erhob vor allem Tzschirner, ebd., S. 805.

wenn das Ministerium weder die Grundrechte verkündige noch ein annehmbares Programm vorlege. In der spannungsreichen und noch völlig unübersichtlichen politischen Gesamtlage dieser Zeit, wo die Fertigstellung der Reichsverfassung unmittelbar bevorstand, wollten die Gemäßigten der Regierung keinen bequemen Vorwand für eine Vertagung oder Auflösung der Kammern in die Hand geben. Sie beantragten daher, die Abstimmung über das Mißtrauensvotum vorerst auszusetzen: „Wir wollen die Entscheidungsschlacht erst dann schlagen, wenn alle Waffen in unseren Händen sind"[52]. Mit 38 gegen 32 Stimmen der äußersten Linken und der Rechten wurde dieser Antrag angenommen[53].

Als die Kammern nach der Osterpause am 11./13. April wieder zusammentraten, stand sofort eine Stellungnahme zur deutschen Verfassungsfrage auf der Tagesordnung. Die gemäßigte Linke setzte sich jetzt ebenso wie die Liberalen für die unbedingte Annahme der Verfassung ein, obwohl sie deren Gestalt vorher in wesentlichen Punkten bekämpft und abgelehnt hatte. Im Einklang mit der Politik des Zentralmärzvereins[54] motivierte Schaffrath diese Wandlung damit, daß es jetzt um alles oder nichts gehe, die demokratischen Elemente der Verfassung durch die letzten Abstimmungen erheblich gestärkt worden seien und die Oberhauptsfrage nach der Ablehnung der Kaiserkrone durch Friedrich Wilhelm IV. wieder völlig offen sei[55]. Während sich die Erste Kammer am 12. April mit nur einer Gegenstimme für die Annahme der Reichsverfassung aussprach[56], beharrten in der Zweiten Kammer 18 Abgeordnete der äußersten Linken und einer der Rechten bei ihrer ablehnenden Haltung[57].

Der sächsischen Linken fehlte es somit im Rahmen der allgemeinen Reichsverfassungskampagne an einer gemeinsamen Orientierung. Ihre Uneinigkeit trat auf der Dresdener Generalversammlung der Vaterlandsvereine vom 22. April[58] offen zutage; ein Beschluß zur deutschen Verfassungsfrage wurde nicht gefaßt. Erst Ende April sprach sich dann auch

---

52 Ebd., S. 798, Köchly.

53 Ebd., S. 811 f.

54 Vgl. oben, S. 405 ff.

55 Siehe dazu den Antrag Schaffrath und seine ausführliche Begründung: Verh. 2. K. 1849, S. 1012 ff.

56 Verh. 1. K. 1849, S. 643. Hier setzte sich besonders Heubner dafür ein, die Reichsverfassung trotz aller ihrer Mängel (Erbkaisertum, Belagerungszustand, Vetorecht der Reichsgewalt gegen Änderungen der Regierungsform in den Einzelstaaten) anzunehmen: „Es liegt im Interesse der Demokratie, für sie einzustehen" (ebd., S. 641).

57 Verh. 2. K. 1849, S. 1036.

58 Die Vaterlandsvereine hatten damals rund 75 000 Mitglieder in 280 Bezirksvereinen. 219 von ihnen waren in Dresden vertreten; die Delegierten führten insgesamt 697 Stimmen. Sie beschlossen zunächst mit 492 : 186 Stimmen, die Erste Kammer aufzufordern, der von der Zweiten Kammer bereits ausgesprochenen befristeten Steuerbewilligung nicht zuzustimmen. Als danach der gemäßigtere der beiden Leipziger Vaterlandsvereine (der sogenannte „Bertlingsche") wegen angeblich reaktionärer Haltung aus der Parteiorganisation ausgeschlossen wurde, verließ eine Minderheit die Versammlung und konstituierte sich unter Leitung von Schaffrath, Joseph, Heubner, Hensel u. a. als „Blumscher Vaterlandsverein". Vgl. Gegenwart Bd. 6, S. 626; Geyer, Parteien in Sachsen, S. 200, und Weber, Revolution in Sachsen, S. 275 ff.

Tzschirner auf einer Volksversammlung in Leipzig für die Durchführung der Reichsverfassung aus, da sie den Übergang zu einer endgültigen, der demokratischen Staatsidee vollkommen entsprechenden Verfassung vermitteln könne, d.h. der einen und unteilbaren deutschen Republik[59].

Nachdem die sächsische Regierung die Annahme der Reichsverfassung abgelehnt hatte, gaben auch die gemäßigten Demokraten ihr hinhaltendes Taktieren auf und gingen zum offenen Kampf gegen das Ministerium über. Die finanziellen Kompetenzen des Landtags schienen hierfür den besten Hebel zu bieten. Unter Mißachtung des übereinstimmenden Beschlusses der Kammern hatte die Regierung die Verordnung vom 18. Dezember 1848 nicht aufgehoben, und sie war auch weiterhin nicht ihrer verfassungsmäßigen Pflicht zur Vorlage eines ordentlichen Budgets für eine dreijährige Finanzperiode nachgekommen, was angesichts der Zeitumstände immerhin erklärlich war. Indem sie den Beschluß der Kammern vom 15. März 1849 als eine Form von Steuerverweigerung interpretierte, verlangte sie am 30. März unter Berufung auf § 103 der Verfassung[60] erneut die Verlängerung der Finanzgesetze auf unbestimmte Zeit. Die Zweite Kammer beschloß daraufhin am 21. April bei zehn Gegenstimmen, das Ministerium vor dem Staatsgerichtshof wegen Verfassungsverletzung anzuklagen; gegen den Widerspruch der äußersten Linken, die für eine unbedingte Steuerverweigerung eintrat, genehmigte sie gleichwohl die Steuern bis Ende September, da sie die Pflicht des Landtags anerkannte, für die Deckung der Staatsausgaben zu sorgen[61].

Von der Ersten Kammer war dem Ministerium am gleichen Tage bereits das Mißtrauen für den Fall ausgesprochen worden, daß der sächsische Gesandte am österreichischen Hof nicht unverzüglich abberufen werden würde[62], und die Zweite Kammer schloß sich dem am 23. April an[63]. Das Dekret vom 30. März über die erneute provisorische Steuererhebung kam im Plenum der Ersten Kammer hingegen nicht mehr zur Beratung. Nach Ansicht der zuständigen Ausschüsse war das Verlangen der Regierung zum Teil verfassungswidrig, zum Teil durch die Verfassung zumindest nicht gedeckt, und sie empfahlen der Kammer daher nur, „nach Gewissen und Überzeugung die Frage zu prüfen, ob das Wohl des Vaterlandes und das Verhalten der Regierung es rechtfertige, eine außerhalb ihrer Verpflichtung liegende derartige Konzession an die Regierung zu machen"[64].

59 Geyer, ebd., S. 203.

60 Er regelte das Verfahren bei einer Ablehnung des Budgets durch die Kammern und erlaubte es der Regierung, die Steuern für höchstens ein Jahr fortzuerheben, wenn auch bei erneuter Vorlage des Haushalts keine Einigung zustande kam.

61 Siehe den Bericht des Finanzausschusses der Zweiten Kammer vom 14. 4. 1849 (Landtagsakten 1849, 3. Abt., S. 201 ff.) und die Debatte der Zweiten Kammer am 21. April 1849 (Verh., S. 1150 ff., ebd., S. 1169, die Abstimmung).

62 Verh. 1. K. 1849, S. 803. Bei nur einer Gegenstimme hatte die Kammer außerdem beschlossen, für die Gesandtschaft bis auf weiteres keine Gelder mehr zu bewilligen.

63 Verh. 2. K. 1849, S. 1174 ff. Am Ende der Debatte erklärte die Kammer mit 55 : 11 Stimmen, daß ihr ein gedeihliches Zusammenwirken mit der Regierung nicht mehr möglich sei und sprach ihr außerdem mit 41 : 24 Stimmen noch förmlich das Mißtrauen aus (ebd., S. 1190 f.).

64 Landtagsakten 1849, 2. Abt., S. 190 (Bericht des 2. Ausschusses vom 28. 4. 1849).

Der Finanzausschuß lehnte die von der Zweiten Kammer bewilligte Verlängerung der Steuern mit 4 : 2 Stimmen als ein durch nichts gerechtfertigtes Vertrauensvotum ab[65]; die Anklage vor dem Staatsgerichtshof wurde vom Verfassungsausschuß befürwortet. Noch bevor diese beiden Berichte auf die Tagesordnung der Ersten Kammer gesetzt worden waren, wurde der Landtag am 30. April aufgelöst. Die Minister Held, Weinlig und Ehrenstein, die sich unter dem Eindruck der Volksbewegung im Gegensatz zu Beust beim König für die Annahme der Reichsverfassung eingesetzt hatten[66], erhielten am Abend desselben Tages die erbetene Entlassung. Der Versuch der legitimen Volksvertretung, auf parlamentarischem Wege mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln die Anerkennung der Reichsverfassung in Sachsen zu erzwingen, war damit gescheitert. Der Landtag fügte sich widerstandslos dem Auflösungsdekret. In der wenige Tage später in Dresden ausbrechenden sächsischen Mairevolution haben neben Tzschirner nur wenige seiner Mitglieder eine Rolle gespielt.

Bayern

Mit dem Landtagsabschied vom 4. Juni 1848 wurde die letzte Ständeversammlung geschlossen, die in Bayern nach den Verfassungsbestimmungen des Jahres 1818 zusammengetreten war. Sie lebte jedoch noch bis in den Spätherbst in den von ihr gewählten Gesetzgebungsausschüssen weiter, die durch ein besonderes Gesetz vom 12. Mai 1848 eingerichtet worden waren und die Aufgabe hatten, in Ausführung des „Grundlagengesetzes" vom 4. Juni 1848 unter Trennung von Justiz und Verwaltung eine umfassende Kodifikation und Revision des in Bayern geltenden Rechtes sowie eine durchgreifende Reform des Gerichtsverfahrens in Angriff zu nehmen. Ergebnis ihrer Beratungen, über deren Verlauf auch Protokolle veröffentlicht wurden, waren die Gesetze vom 3. August und 10. November 1848 über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtsprechung und die Bildung von Schwurgerichten[1].

Die ersten Wahlen nach dem Gesetz vom 4. Juni 1848[2] fanden dann am 30. November/7. Dezember 1848 statt. Die Wahlvorbereitungen hatten dabei einen ganz anderen Charakter als gleichzeitig in Sachsen[3]. Die Scheidung der Parteien war weniger ausgeprägt, ihre Organisation nur in wenigen Gebieten über örtliche Anfänge zu regionalen Zusammenschlüssen gediehen, und überhaupt wurden lokale Fragen und spezifische Interessen für den Wahlausgang wichtiger als die Programme der politischen

---

65 Ebd., S. 186 (Bericht des Finanzausschusses vom gleichen Tage).

66 Vgl. Rumpler, Deutsche Politik Beusts, S. 156 f.

1 Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns Bd. 3, S. 188.

2 Siehe dazu oben, S. 221.

3 Vgl. dazu Mailer, Wahlbewegung zum bayerischen Landtag von 1849 (1931), bes. S. 33 ff. Quellen und Literatur zum politischen Vereinswesen in Bayern 1848/49 sind oben, S. 371, Anm. 21 nachgewiesen. Vgl. auch oben, S. 376 ff., S. 397 und S. 402.

Vereine, wie das Beispiel München am deutlichsten zeigt[4]. Auch das indirekte Wahlverfahren beeinflußte den Stil des Wahlkampfes. Die Wahlmänner waren häufig noch nicht auf eine Partei oder bestimmte Kandidaten festgelegt, und diese bewarben sich meist erst nach den Urwahlen in Versammlungen der Wahlmänner mit ihrem individuellen politischen Glaubensbekenntnis um das Mandat.

Unter den politischen Grundrichtungen der Zeit waren die Demokraten in Bayern relativ am besten organisiert. Sie griffen in Franken während des Wahlkampfes auf ihr Manifest vom 10. September 1848[5] zurück, in dem von dem bevorstehenden Landtag außer der Verwirklichung einer Reihe konstitutioneller Grundforderungen und sozialer Anliegen die Einführung des Einkammersystems mit allgemeiner, gleicher und direkter Wahl, nicht aber auch die Beschränkung des herrscherlichen Vetorechtes verlangt worden war. Dieses Programm wurde jetzt durch die Aussage ergänzt, daß die demokratischen Forderungen im Rahmen der konstitutionellen Monarchie und auf ausschließlich gesetzlichem Wege verwirklicht werden sollten[6]. Auf noch gemäßigterer Ebene bewegte sich der Wahlaufruf des demokratischen Vereins München[7]: Unterordnung unter die provisorische Zentralgewalt und vorbehaltlose Einführung der künftigen Reichsverfassung, Verwirklichung einer Reihe allgemein-liberaler Grundsätze (wie z. B. Trennung von Justiz und Verwaltung) sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Unterschichten, der Subalternbeamten, der Lehrer und des Mittelstandes (konkret zunächst die Aufhebung aller die Grundnahrungsmittel verteuernden Verbrauchssteuern): dies ist sein wesentlicher Inhalt; die Forderung nach dem Einkammersystem erscheint hier nicht.

Vergleicht man damit als Beispiel für ein liberales Wahlprogramm dasjenige des Münchner „Bürgervereins für Freiheit und Ordnung"[8], so zeigt sich kaum ein Unterschied: Er forderte im allgemeinen die Sicherung und Fortbildung der Märzerrungenschaften im Rahmen der konstitutionellen Monarchie, die Anerkennung der provisorischen Zentralgewalt und den „redlichen Vollzug" der Beschlüsse der Nationalversammlung, sodann für Bayern eine Revision der Verfassung (aber nicht durch eine konstituierende Versammlung) und dabei vor allem: Jährliche Landtage, kürzere Finanzperioden, Steuerbewilligungsrecht jeweils auch für die indirekten Abgaben, Gleichheit der Rechte, Pflichten und Lasten, Garantien für die Freiheit der Person und die Sicherheit des Eigentums, Trennung von Justiz und Verwaltung, Stärkung der gemeindlichen Selbstverwaltung mit gleichzeitiger Reform des Gemeindewahlrechts, Schutz für Gewerbe, Industrie und Ackerbau sowie Fürsorge für die arbeitenden Klassen.

---

4 Vgl. unten, S. 583.

5 Siehe oben, S. 372 f., vgl. auch Allgemeine Ztg Nr. 303 (29. 10. 1848), Beil.

6 Vgl. oben, S. 373.

7 Mailer, Wahlbewegung, S. 36.

8 Siehe dazu Allgemeine Ztg Nr. 288 (14. 10. 1848).

Angesichts der geringen Unterschiede in den Programmen ist es nicht verwunderlich, daß in München der Versuch zu einem Zusammenschluß von Demokraten und Liberalen unter Einbeziehung auch des Bluntschli'schen Konstitutionell-monarchischen Vereins[9] gemacht wurde. Diese Bemühungen scheiterten jedoch, sei es aus persönlichen Rivalitäten, sei es, weil sich hinter den allgemein gehaltenen Programmaussagen doch tiefere Gegensätze in den Fragen der praktischen Politik verbargen. Es bildeten sich sogar noch zwei weitere linksliberal-demokratische Vereine[10].

Die konservativ-klerikalen Gruppen hatten zwar schon frühzeitig mit ihrer Agitation gegen den Geist des Liberalismus und der Demokratie begonnen und zur Wahl von in diesem Sinn „tüchtigen, verlässigen Männern" aufgerufen[11], aber es ist doch bezeichnend, daß der Münchner „Verein für konstitutionelle Monarchie und religiöse Freiheit"[12] erst eine Woche vor den Urwahlen eine Kandidatenliste für ganz Bayern veröffentlichte, ohne aber doch eine politische Grundsatzerklärung zu formulieren. Das geschlossenste Manifest der bayerischen Rechten aus dem Winter 1848/49 dürfte daher das von dem vormaligen Minister v. Abel formulierte Programm der konservativen Fraktion der Zweiten Kammer sein[13].

An seiner Spitze steht das Bekenntnis zur konstitutionellen Monarchie, zur Gerechtigkeit und zum Schutz des Eigentums sowie aller wohlerworbenen Rechte. Die bayerische Verfassung dürfe nur auf dem in ihr selbst vorgezeichneten Weg fortgebildet werden; Gesetze gegen den Mißbrauch von Presse-, Vereins- und Versammlungsfreiheit seien nötig. Weiter wird gefordert: Gleichheit aller vor dem Gesetz, Steuerbelastung nach der individuellen Leistungsfähigkeit, Selbstverwaltung der Gemeinden bei bloßen Aufsichtsrechten des Staates, besondere Sorge für die Landwirtschaft als der Grundlage der Landeswohlfahrt, Sicherung des Rechtes zur ungeteilten Vererbbarkeit des bäuerlichen Besitzes, Achtung aller Gewerbe-, Real- und Innungsrechte, Ablehnung des Freihandels, Sparsamkeit in der Staatsverwaltung, Pflege von Kunst und Wissenschaft, Autonomie der Kirchen in ihren inneren Angelegenheiten und bei der Verwaltung ihres Vermögens. In bezug auf die deutsche Verfassung wird für alle Volksstämme Selbständigkeit im Rahmen des künftigen Reiches verlangt, gegen eine mögliche Abtrennung Österreichs protestiert, am Vereinbarungsprinzip festgehalten und daher für die Einführung der Grundrechte und für die endgültige Feststellung der Reichsverfassung die Mitwirkung nicht nur der bayerischen Regierung, sondern auch des Landtags vorbehalten.

---

9 Vgl. oben, S. 376 f.

10 Mailer, Wahlbewegung, S. 37.

11 Ebd., S. 34.

12 Vgl. oben, S. 397 f.

13 Hist.-Pol. Blätter 23, 1849, S. 302 ff. (mit den Namen der Unterzeichner).

Daß die politischen Vereine auch dort, wo sie bestanden, nicht notwendig den Wahlausgang entscheidend beeinflußten, zeigte sich in München besonders kraß[14]. Von den insgesamt 190 Wahlmännern der Stadt, die drei Abgeordnete zu wählen hatten, gehörten 124 dem Handwerk und dem Kleingewerbe an, 37 der Beamtenschaft, 14 dem Militär, acht den freien Berufen und einer der Geistlichkeit[15]. Auf einer Versammlung dieser Wahlmänner im Saal der „Blauen Traube", bei der sich 16 Kandidaten persönlich oder durch Stellvertreter vorstellten, zeigte sich dann sehr schnell, daß nur solche Bewerber eine Chance hatten, die von der geschlossen auftretenden Phalanx des Münchner Gewerbevereins, der Interessenorganisation des unteren Mittelstandes, unterstützt werden würden. Sein eigener Spitzenkandidat war Schlossermeister Wiedermann, ein populärer, einfacher Mann, der sich in seinem politischen Glaubensbekenntnis auf vier Aussagen beschränkte: Daß er katholisch sei, von Politik nichts verstehe, für den Zunftzwang eintrete und gegen jede Schmälerung des Einkommens der „hohen Herren" sei, weil davon der Flor des Münchner Gewerbes abhänge[16]. In einer zweiten Versammlung ohne Beteiligung der Kandidaten einigte man sich darauf, je einen Abgeordneten aus dem Gewerbestand, dem Beamtentum und dem Militär zu wählen, und so erhielten am 7. Dezember Ministerialrat Feder (ein Kandidat des Bürgervereins) 119, Wiedermann 116 und ein bis dahin politisch ebenfalls gar nicht hervorgetretener Oberst v. Krazeisen 111 Stimmen. Staatsminister v. Lerchenfeld hingegen, dessen Wahl lange Zeit als sicher gegolten hatte, unterlag als Vierter mit 80 Stimmen. Angeblich war er den Münchnern zu liberal, aber sie wählten ihn doch „aus Artigkeit" zum dritten Ersatzmann[17]. Als Abgeordneter für Bayreuth wurde er dann doch Mitglied des Landtags; sein Kollege Thon-Dittmer hingegen, der sich in seiner Heimatstadt Regensburg beworben hatte, fiel durch. Alle drei Münchner Abgeordneten gehörten weder früher noch später wieder einem Landtag an.

Anderswo wurde der Einfluß der in den Städten siegreichen politischen Vereine durch die Einteilung der Wahlkreise paralysiert. In Nördlingen z. B. hatte der demokratische Volksverein[18] bei der Urwahl gegen die Kandidaten des konstitutionellen „Vereins für Freiheit und Ordnung" sämtliche Mandate gewonnen[19]. Für die Wahl der Abgeordneten war aber die Stadt mit dem Umland zu einem ebenfalls drei Abgeordnete stellenden Wahlkreis zusammengelegt worden, und da der Volksverein hier über keine lokale Organisation verfügte und überdies den Fehler machte, als

14 Siehe zum folgenden die fortlaufenden Berichte in der Allgem. Zeitung vom November/Dezember 1848, vor allem Nr. 342 (7. Dezember 1848).

15 Mailer, ebd., S. 41.

16 So die fraglos etwas boshafte Charakterisierung seines Wahlprogramms durch die Deutsche Ztg Nr. 328 (12. 12. 1848).

17 Deutsche Ztg, ebd.

18 Vgl. oben, S. 371 f. und S. 376, Anm. 48.

19 Kessler, Politische Bewegungen, S. 199.

Spitzenkandidaten die im Ries so gut wie unbekannten Münchner Dr. Ringler und Dr. Hermann zu präsentieren, wurde von diesen keiner gewählt, sondern der Advokat Grießmayer (Neuburg) mit 140 Stimmen, der Müllermeister Hauck (Alerheim) und der Brauereibesitzer Fischer (Monheim) mit jeweils 128 von 184 Stimmen[20]: alles drei Lokalgrößen, aber keine profilierten Politiker[21]. Friedrich Rohmer, der bekannte Freund Bluntschlis, der die Kandidatenliste des „Vereins für Freiheit und Ordnung" angeführt hatte, machte in der Wahlmännerversammlung am Tag der Wahl mit seinem politischen Glaubensbekenntnis so wenig Eindruck, daß er nicht eine Stimme erhielt[22]!

Der Verlauf der Wahlen in München und Nördlingen scheint mutatis mutandis für weite Kreise des Königreichs typisch gewesen zu sein[23]. In der linksrheinischen Pfalz sowie in Mittel- und Oberfranken konnten die demokratischen Vereine stärkere Wirkung erzielen, und in Oberbayern entwickelten klerikale Kreise unter Leitung Sepps, der eigens aus Frankfurt gekommen war, eine beträchtliche Rührigkeit, doch auch hier gingen die Wähler nach zeitgenössischem Urteil durchweg von dem Bestreben aus, im Wahlkreis beheimatete Abgeordnete ihres Standes zur Vertretung ihrer Interessen zu wählen[24]. Viele Mitglieder des Landtags, so resümiert die „Allgemeine Zeitung", seien gewählt worden, nicht obwohl, sondern weil ihre politischen Auffassungen wenig ausgeprägt waren[25], und die „Deutsche Zeitung" machte sich das Urteil des „Nürnberger Korrespondenten" zu eigen, daß größtenteils „Bräuer, Bauern, Handwerker, Kleinhandelsleute und Kleingutsbesitzer, welche in ihrem Kreise Geldmagnaten oder Ultramontane sind", gewählt worden seien[26]. Noch weniger zufrieden waren die Demokraten mit dem Wahlausgang, obwohl sie nachher in der Kammer die stärkste Fraktion bildeten: „Gewählt sind Modegeister, oft nur die Wahlkommissare, die nächstbesten Pfarrer, Assessoren, dumme Dorfteufel, Nachtraupen, Obskuranten, Aktenwühler, Federkauer, Saalkrähen", klagten die „Münchner Neuesten Nachrichten"[27]. Über die Be-

20 Ebd., S. 203.

21 Ebd., S. 201.

22 Ebd., S. 204 f.

23 Über die Wahl in Regensburg wurde berichtet, daß hier „die Uneinigkeit der städtischen Wähler die Wahlen zuletzt in die Hände der ländlichen Wähler gebracht habe. Diesen habe eine fromme Gesellschaft [die Piusvereine] und der Adel eingeredet, es werde sich beim künftigen Landtag hauptsächlich um Dreierlei handeln: um Waldstreu, Christentum und Wegebauten, weshalb sie einen Forstmann, einen Baubeamten und einen Pfarrer wählen müßten – wie es denn auch geschah": Deutsche Ztg Nr. 331 (15. 12. 1848, nach einem Artikel der „Regensburger Zeitung"). Daß dies eine Karikatur ex eventu ist, liegt auf der Hand; einen Kern von Wahrheit aber dürfte sie doch enthalten, wie die gescheiterte Kandidatur Thon-Dittmers in Regensburg beweist. Nach Mailer, Wahlbewegung, S. 41, war der Verlauf der Wahlen in München „typisch und beispielhaft" für ganz Bayern.

24 Deutsche Ztg Nr. 336 und Nr. 337 (20. und 21. 12. 1848).

25 Allgemeine Ztg Nr. 349 (14. 12. 1849).

26 Deutsche Ztg Nr. 337 (21. 12. 1848).

27 Zitiert nach Mailer, Wahlbewegung, S. 46.

teiligung an den Urwahlen liegen nur sehr spärliche Mitteilungen vor; sie scheint im ganzen sehr gering gewesen zu sein[28].

Von den 143 Abgeordneten waren 36 Handwerker und Gewerbetreibende (darunter allein 16 Bierbrauer und Wirte), 22 Landwirte (davon nur drei Adelige), 16 Kaufleute und Fabrikanten, 20 Staatsbeamte (unter ihnen fünf Justizbeamte, aber nur insgesamt vier Lehrer und Professoren), 15 Gemeindebeamte und 15 Geistliche. Außerdem gehörten der Kammer acht Advokaten, fünf Ärzte, drei Redakteure und Literaten, ein Arbeiter und ein Privatier an. 125 Abgeordnete stammten aus dem Bezirk ihrer Wahl, 137 aus der gleichen Provinz. Nur 20 Mitglieder der Kammer hatten bereits einer früheren, zehn von ihnen der vorangegangenen Ständeversammlung angehört; 63 der neu Eingetretenen kehrten auch später nicht wieder in den Landtag zurück[29].

Die bayerischen Wahlen vom Dezember 1848 dürfen im ganzen als extremes Gegenbeispiel zu den gleichzeitigen sächsischen Landtagswahlen gelten. Wurde deren Ausgang weithin durch die Agitation der großen Parteien und die Auseinandersetzungen über ihre Programme bestimmt, so gaben in Bayern offensichtlich lokale Gesichtspunkte und berufsständische Interessen den Ausschlag. Handwerk und Gewerbe, Handel und Industrie brachten sich dabei sehr viel stärker zur Geltung als die bäuerlichen Schichten. Trotz dieser für Konservative und Konstitutionelle sehr günstigen Voraussetzungen wurden die Demokraten zur stärksten Fraktion der Kammer; zusammen mit dem linken Zentrum verfügten sie sogar über die absolute Mehrheit.

Die Beratungen der Zweiten Kammer standen von Anbeginn an im Zeichen einer sehr bewußt betriebenen Parteischeidung. Der Landtag war für den 19. Januar einberufen worden, und noch bevor die Kammer nach den vorbereitenden Sitzungen und den Geschäften der Konstituierung am 5. Februar mit der Adreßdebatte ihre eigentlichen Verhandlungen aufnehmen konnte, hatten drei Fraktionen ihre Programme formuliert und veröffentlicht. Die von den Pfälzern Kolb[30], Stockinger[31] (in der Paulskir-

28 Die Akten des Innenministeriums enthalten dazu nichts, und auch so gute regional- oder lokalgeschichtliche Arbeiten wie die von Zimmermann über Franken und die von Kessler über Nördlingen machen darüber keine Angaben. Nach der Allgemeinen Ztg Nr. 337 (2. 12. 1848) mußte man in der Münchener Vorstadt Au versuchen, die Wähler mit Glockengeläut herbeizurufen; in einer anderen Stadt sollen von 339 Wahlberechtigten nur 39 erschienen sein. Die Deutsche Zeitung berichtet, daß in der Pfalz „oft" nur 20–30 Personen eines Wahlbezirkes von im Durchschnitt 2000 Einwohnern erschienen seien (Beil. zu Nr. 338 vom 22. 12. 1848). Vgl. auch Mailer, Wahlbewegung, S. 41.

29 Mailer, Wahlbewegung, S. 47 f., vgl. auch die Kurzbiographien der Abgeordneten bei S. J. Jandebeur, Die Kammern des Landtags seit 1819 (1858).

30 Friedrich Georg Kolb (1808–1884), Publizist und Bürgermeister in Speyer, Mitglied auch des Vorparlaments, des Fünfzigerausschusses und des Rumpfparlaments. Von 1849 bis zu seinem freiwilligen Austritt 1853, dann wieder 1863 Mitglied der Zweiten Kammer, 1868–1871 auch Mitglied des Reichstags. Die von ihm herausgegebene „Speyerer Zeitung" war das wohl bedeutendste demokratische Blatt in der Pfalz. Zu seiner Wirksamkeit im bayerischen Landtag s. Krautkrämer, Kolb, S. 143 ff.

31 Georg Jacob Stockinger (1798–1869), Advokat in Frankenthal. Er beteiligte sich gleichfalls an den Sitzungen des Rumpfparlaments. 1837 erstmals in die Zweite Kammer gewählt, gehörte er ihr auch seit 1845 an, kehrte nach 1849 jedoch nicht wieder in sie zurück.

che Mitglieder von Deutschem Hof und Westendhall), Willich[32] und Hepp[33] geführte Linke ging damit am 21. Januar voran[34]. Sie begann mit einem Bekenntnis zur Volkssouveränität und forderte die Erfüllung aller Märzverheißungen sowie die Verwirklichung von Freiheit und Einheit Deutschlands (unter Verzicht allerdings auf „maßlose Zentralisation"). Die Grundrechte sollten als das Mindestmaß der dem Volk gebührenden Freiheitsrechte auch in Bayern eingeführt werden. Verlangt wurde ferner eine durchgehende Revision der bayerischen Verfassung und eine Stärkung der Selbstverwaltung auf der Ebene der Kreise, Distrikte und Gemeinden unter Reform der Wahlordnungen. Die Demokraten sprachen sich außerdem für Einsparungen im Staatshaushalt aus (z. B. bei der Zivilliste, bei Luxusbauten, auswärtigen Gesandtschaften und im Heerwesen), für ein gerechteres Steuersystem (mit ebenfalls detaillierten Vorschlägen), für eine Änderung des Ablösungsgesetzes zugunsten der Belasteten, für die Förderung von Ackerbau, Handel und Gewerbe durch gesetzgeberische Maßnahmen (die von Sachverständigen-Gremien vorbereitet werden sollten), für eine Verbesserung der Lage der arbeitenden Klasse und schließlich für eine zeitgemäße Reform des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens. Dieses Programm war bei seiner Veröffentlichung von 48 Abgeordneten unterzeichnet; insgesamt gehörten der Linken nachher 58 Mitglieder der Kammer an[35].

Wenn die Fraktion in ihrem Programm abweichend von demokratischen Äußerungen während des Wahlkampfes keine bindende Erklärung über die vorbehaltlose Anerkennung aller Beschlüsse der deutschen Nationalversammlung und den Fortbestand der konstitutionellen Monarchie in Bayern abgegeben hatte, so entsprach dies ganz der Politik des Zentralmärzvereins[36]. Eben diese beiden Punkte aber stellte das linke Zentrum an die Spitze seines am 4. Februar veröffentlichten Programms[37], das sich im übrigen von dem der Linken nicht wesentlich unterschied. Es wurde zunächst von 17 Abgeordneten unterzeichnet; im ganzen können dem linken Zentrum 22 Mitglieder der Kammer zugerechnet werden.

Die Konservativen legten ihr oben bereits wiedergegebenes Programm[38] am 26. Januar vor. Von den 29 Mitgliedern der Rechten hatten es 23 unterschrieben.

---

32 Dr. Friedrich Justus Willich, ebenfalls Advokat aus Frankenthal, seit 1831 Mitglied der Zweiten Kammer, vom 24. 3. bis 27. 4. 1848 bayerischer Bundestagsgesandter.

33 Dr. Philipp Hepp, Arzt in Neustadt. Er stand an der Spitze der im ganzen gemäßigt-demokratischen Pfälzer Volksvereine. Vgl. darüber oben, S. 334.

34 Wiedergabe des Programms in der Deutschen Ztg Nr. 25 (25. 1. 1849), 2. Beil.

35 Zur Stärke der Fraktionen im bayerischen Landtag von 1849 und zu ihrer landsmannschaftlichen Zusammensetzung s. Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns Bd. 3, S. 225, und Glashauser, Politische Parteien, S. 131, neuerdings auch Thränhardt, Wahlen in Bayern 1848–1953, S. 39ff.

36 Vgl. oben, S. 399 f. und S. 403 f.

37 Deutsche Ztg Nr. 37 (6. 2. 1849), 1. Beil.

38 Siehe oben, S. 582.

Im rechten Zentrum schließlich sammelten sich die nach dieser Fraktionsbildung gleichsam übriggebliebenen 34 Altliberalen und Konstitutionellen, unter ihnen die beiden Präsidenten der Kammer, Lerchenfeld und Hegnenberg-Dux. Ein Programm dieser Fraktion ist bislang nicht ermittelt worden. Daß aber auch sie einen gewissen organisatorischen Zusammenhalt pflegte, ergibt sich nicht zuletzt aus der Tatsache, daß sie zumindest zwei Rechenschaftsberichte veröffentlichte. Ihr politisches Ziel war danach, „zwischen den zwei extremen Parteien der radikalen Neuerung und der absoluten Erhaltung zu vermitteln und das Gute beider zu vereinigen"[39].

Von ihrer landsmannschaftlichen Zusammensetzung her waren diese Fraktionen sehr unterschiedlich geprägt: Der Linken gehörten sämtliche 19 Pfälzer sowie 32 der insgesamt 52 fränkischen, fünf von 18 schwäbischen und zwei von 17 niederbayerischen Abgeordneten an, jedoch keiner aus Oberbayern oder der Oberpfalz. Im linken Zentrum saßen 14 fränkische, fünf schwäbische, zwei niederbayerische und ein oberpfälzischer Abgeordneter; das rechte Zentrum wurde von neun oberbayerischen, sechs niederbayerischen, sechs fränkischen, sechs schwäbischen und sieben oberpfälzischen Abgeordneten gebildet. Die Rechte schließlich bestand aus 13 der 22 oberbayerischen, sieben der 17 niederbayerischen, sieben der 15 oberpfälzischen und zwei der 18 schwäbischen Abgeordneten. Hier waren also Franken und die Rheinpfalz überhaupt nicht vertreten[40].

Die Gesamtlinke war somit im wesentlichen eine Partei der Pfälzer und Franken, während in den Fraktionen der rechten Seite die Abgeordneten der altbayerischen Kernprovinzen eindeutig das Übergewicht hatten. Dadurch kam noch ein zusätzliches Element der Spannung in die politischen Auseinandersetzungen des bevorstehenden Landtags.

Während der Adreßdebatte der Zweiten Kammer, die nicht weniger als fünf Sitzungen in Anspruch nahm (5. bis 9. Februar), wurden die Gegensätze zwischen den Fraktionen und die Mehrheitsverhältnisse dann vollends deutlich. Die Adreßkommission hatte sich auf keinen gemeinsamen Text einigen können, sondern sie legte zwei in sich abgeschlossene, vollständige Entwürfe vor[41]. Für die Majorität referierte Stockinger, für die Minorität Professor Scheurl vom rechten Zentrum. Die Hauptdifferenzen zeigten sich dabei in den Erklärungen zur deutschen Frage und zur Ausbildung des konstitutionellen Systems in Bayern.

Die Majorität verlangte die „bereitwillige Unterordnung unter die Beschlüsse der konstituierenden Nationalversammlung"[42] und die sofortige Verkündigung der von ihr rechtskräftig beschlossenen Grundrechte in Bayern. Sie forderte deren organische Fortentwicklung im Rahmen einer

39 Glashauser, Politische Parteien, S. 131 f.

40 Glashauser, ebd., S. 131. Vgl. auch Doeberl, Bayern und die deutsche Frage, S. 164 ff.

41 Verh. K. d. Abg. 1849, Beil. Bd. 1, S. 105 ff.

42 Ebd., S. 105.

allgemeinen Revision der bayerischen Verfassung und hierbei die Errichtung einer in ihrer Gesamtheit (d. h. unter Einschluß der Ersten Kammer) aus freier Wahl hervorgegangenen Volksvertretung mit dem Recht uneingeschränkter Initiative auch bei Verfassungsfragen. Dem absoluten Veto des Königs und dem Zweikammersystem wurde zumindest nicht widersprochen; als notwendiges Attribut des Konstitutionalismus aber galt der Mehrheit „ein verantwortliches und auf das Volksvertrauen sich gründendes wahres Gesamtministerium als ausschließliches Organ der Regierung"[43], d. h. die parlamentarische Regierungsweise mit solidarischer Verantwortlichkeit des Gesamtministeriums unter Aufhebung des Staatsrats in seiner bestehenden Gestalt.

Der Majoritätsentwurf erscheint bis hierher als ein Kompromiß zwischen Linker und linkem Zentrum. Auch die Demokraten erkannten die Beschlüsse der Nationalversammlung jetzt als bindend an, die Linksliberalen hingegen verzichteten auf ein ausdrückliches Bekenntnis zur konstitutionellen Monarchie, obwohl sie sich nach ihren früheren und während der Debatte bekräftigten Erklärungen nicht zuletzt deshalb von der Linken getrennt als eigene Fraktion konstituiert hatten. Den von der Rechten daraufhin erhobenen Vorwurf der Inkonsequenz suchten sie mit dem angesichts der zentralen Bedeutung dieser Frage für die Parteibildung jener Zeit[44] nicht eben überzeugenden Argument zu entkräften, daß es einer besonderen Bestätigung des in Bayern geltenden konstitutionell-monarchischen Systems in der Adresse nicht bedürfe[45].

Im Unterschied zur Majorität der Adreßkommission betonte die Minorität bei aller Bejahung der deutschen Einigungsbestrebungen die Bewahrung der bayerischen Selbständigkeit im Rahmen des künftigen Bundesstaates und erkannte die bisherigen Beschlüsse der Nationalversammlung nur „als ihrem Inhalte nach bindend"[46] für die Einzelstaaten an. Der König sollte daher gebeten werden, die nach der Verfassung notwendigen Schritte zur Einführung der Grundrechte in Bayern einzuleiten. Bei der endgültigen Feststellung der Reichsverfassung sollte der von der Nationalversammlung selbst eröffnete Weg der „Verständigung" beschritten werden, was von Mitgliedern der Minorität während der Adreßdebatte dahingehend erläutert wurde, daß die Einzelstaaten der Nationalversammlung in kritischer Stellungnahme zum Verfassungsentwurf nach der ersten Lesung noch Materialien zur Berücksichtigung bei der zweiten Lesung mitteilen sollten. Bei den innerbayerischen Fragen betonte die Minorität in ihrem Entwurf die gewissenhafte Treue zur Verfassung und zu dem in ihr verankerten „konstitutionell-monarchischen Prinzip", lehnte die bei der Majorität offengebliebene Einberufung einer konstituierenden Versammlung ausdrücklich ab und erklärte im Unterschied zur Linken,

43 Ebd., S. 106.

44 Vgl. oben, S. 367 ff.

45 Vgl. dazu besonders die Auseinandersetzungen während der Debatte am 8. 2. 1849: Verh. K. d. Abg. 1849 Bd. 1, S. 93 ff.

46 Verh., ebd., Beil. Bd. 1, S. 106.

daß ein konstitutionelles Ministerium das unbedingte Vertrauen der Krone ebenso wie des Volkes besitzen müsse. Die Reform der Ersten Kammer wurde von ihr mit Stillschweigen übergangen; in bezug auf das Initiativrecht und die Beseitigung des Staatsrates herrschte Übereinstimmung.

In den übrigen Punkten wichen die beiden Entwürfe bei unterschiedlichen Formulierungen im einzelnen inhaltlich nicht wesentlich voneinander ab: Verlangt wurde vor allem eine Stärkung der Selbstverwaltung, Sorge für Landwirtschaft, Handel, Industrie, Handwerk und die arbeitende Klasse, Ausbau des Eisenbahnwesens und „Schutz der deutschen Arbeit". In bezug auf die Steuerreform forderte die Minorität, die Lasten künftig gerechter zu verteilen, die Majorität hingegen, jeden nach seinen Kräften zu besteuern, und während die Mehrheit die angekündigte allgemeine Volksbewaffnung als ein Mittel zur Verringerung des stehenden Heeres und damit zu Einsparungen im Staatshaushalt begrüßte, schwieg die Minderheit dazu, betonte jedoch im Unterschied zur Mehrheit den Anspruch auch der Kirche auf Recht und gesetzmäßige Freiheit und ihre Bedeutung als Grundpfeiler der sittlichen Ordnung.

Die bayerische Regierung hatte gegenüber der Nationalversammlung stets am Vereinbarungsstandpunkt festgehalten, war für eine stärker föderative Struktur des künftigen Reiches eingetreten und hatte unter Aufnahme früherer Trias-Ideen die Errichtung eines Dreier-Direktoriums als oberstem Exekutiv-Organ vorgeschlagen, in dem neben Österreich und Preußen Bayern als Vormacht und Sprecherin des „Dritten Deutschland" vertreten sein sollte[47]. Das Märzministerium[48] war dann noch vor Beginn des Landtags im November und Dezember auseinandergefallen. Zunächst war Innenminister Thon-Dittmer unter Aufnahme in den Staatsrat aus dem Kabinett ausgeschieden, und Lerchenfeld, der dann zunächst sein Ressort übernommen hatte, bat noch im Dezember um seine Entlassung. Der entscheidende Grund dafür war, daß in der Umgebung des Königs unverantwortliche Ratgeber wie zunächst besonders Dönniges und später der ehemalige Minister v. Abel, aber auch der wendige und sich mehr und mehr nach links hin orientierende Fürst Oettingen-Wallerstein[49] einen so starken Einfluß gewonnen hatten, daß die Minister die Verantwortlichkeit für die bayerische Politik nicht mehr glaubten tragen zu können und resignierend eine fruchtbare Tätigkeit nicht mehr für möglich hielten[50]. Daß Thon-Dittmer bei den Landtagswahlen in Regensburg ebenso gescheitert war, wie Lerchenfeld in München, mag ihren Entschluß zum Rücktritt noch erleichtert haben. Das Innenministerium übernahm jetzt der bisherige Kultusminister Beisler; der noch im Amt verbliebene Justizminister

47 Vgl. Doeberl, Bayern und die deutsche Frage, S. 124 ff.

48 Siehe oben, S. 112, Anm. 32.

49 Vgl. oben, S. 220, Anm. 37.

50 Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns Bd. 3, S. 197 ff. und S. 209 f. Vgl. auch E. Franz, in: ZBayerLdG 5, 1932, S. 219 ff.

Heintz aber war nunmehr der nächste auf Abels Abschußliste, „damit er nicht weiteren Schaden stifte"[51].

Die Regierung hatte bei Beginn des Landtags ihre Stellung zur Nationalversammlung so definiert, daß deren Beschlüsse erst nach Zustimmung der drei Faktoren der gesetzgebenden Gewalt in Bayern Gültigkeit erlangen könnten, solange die Reichsverfassung nicht durch Vereinbarung festgestellt sei. Sie hatte zu den Grundrechten Gesetzesvorlagen angekündigt, bei deren Beratung die Kammern zu entscheiden haben würden, wie bei ihrer Durchführung die Interessen des Staates, der Gemeinden und der Bürger gewahrt werden könnten. Bedenken bestanden vor allem gegen die Bestimmungen über Freizügigkeit, Gewerbefreiheit, Vereins- und Preßfreiheit sowie über das Verhältnis von Staat und Kirche[52]. Als dann gleichwohl die einleitenden Absätze des Majoritäts-Entwurfs für die Adresse mit der Forderung nach unbedingter Anerkennung der Grundrechte und der künftigen Verfassung in namentlicher Abstimmung mit 72:62 Stimmen angenommen wurden[53], erklärte das Ministerium am 8. Februar seinen Rücktritt. Am 9. Februar wurde dann die ganze Adresse in der Fassung der Majorität mit 72:61 Stimmen angenommen[54]. Der König weigerte sich, sie durch eine Deputation entgegenzunehmen, sondern erbat ihre Übersendung[55].

Nach der Adreßdebatte kamen im Plenum zunächst keine wesentlichen Gegenstände mehr zur Behandlung. In den Ausschüssen begannen die Beratungen über das Budget für die Jahre 1849/50 und das in der 4. Sitzung eingebrachte Gesetz über die Trennung von Justiz und Verwaltung. Außerdem aber beschloß die Kammer aufgrund von Anträgen Stockingers und Kolbs, erstmals von ihrem Initiativrecht Gebrauch zu machen und die auch von der Regierung für notwendig gehaltene Reform der Geschäftsordnung in Angriff zu nehmen[56]. Beisler hatte im übrigen schon am 23. Februar angekündigt, daß der Landtag bald vertagt werden sollte, um dem in der Neubildung begriffenen Ministerium Gelegenheit zur Einarbeitung in die Geschäfte zu geben und die bevorstehenden Entscheidungen in der deutschen Verfassungsfrage abwarten zu können. Als der allgemeine Unmut der Kammer über ihre fortgesetzte erzwungene Untätigkeit schließlich sogar zu einer Interpellation des rechten Zentrums zum Stand der Regierungsbildung führte, erfolgte am 8. März die Vertagung, zunächst bis zum 10. April, dann bis zum 15. Mai 1849. Unmittelbarer Anlaß dazu dürfte jetzt allerdings die Tatsache gewesen sein, daß für den 8. März ein für das Herrscherhaus nicht eben erfreulicher Bericht Kolbs über eine bayerische Anleihe für Griechenland auf der Tagesordnung

51 Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bd. 3, S. 210.

52 Verh. K. d. Abg. 1849 Bd. 1, 1. Sitzung, S. 2 (30. 1. 1849).

53 Vgl. die namentliche Abstimmung, ebd., S. 86f.

54 Ebd., S. 124f.

55 Mitteilung des Kammerpräsidenten v. Lerchenfeld am Ende der 9. Sitzung (14. 2. 1849), ebd., S. 139.

56 Vgl. oben, S. 505 ff.

stand – eine Affäre, die während der Vertagung dadurch erledigt wurde, daß der König den gesamten Betrag auf seine Privatschatulle übernahm[57].

Nach dem Rücktritt des Ministeriums hatte der mit der Verwaltung der äußeren Angelegenheiten betraute Graf v. Bray-Steinburg dem König vorgeschlagen, Willich[58], den „Führer der Linken", mit der Neubildung des Kabinetts zu beauftragen und so seinem wiederholt geäußerten Willen zur Führung einer wahrhaft konstitutionellen Regierung auch durch die Tat zu entsprechen. Lehne Willich den Auftrag ab oder scheitere er mit dem Versuch, ein zugleich geschäftserfahrenes und von der Mehrheit des Landtags unterstütztes Ministèrium zu bilden, so habe der König danach um so freiere Hand[59]. Maximilian II. hatte sich zu diesem Experiment jedoch nicht entschließen können, sondern hatte sich auf den Rat Abels hin an Ludwig v. d. Pfordten gewandt, der damals noch Mitglied des in Auflösung begriffenen sächsischen Märzministeriums war[60]. Dieser lehnte die Berufung dann zunächst ab, weil er inzwischen in Sachsen um der gleichen Prinzipien willen vor der Kammermajorität zurückgetreten war, um deren Behauptung es auch in Bayern gehe[61]. Schließlich aber gab er dem fortgesetzten Drängen des Königs doch nach; am 18. April wurde er zunächst zum Außenminister, wenig später zum ersten bayerischen Ministerpräsidenten ernannt. Neben ihm standen v. Zwehl als Innenminister, v. Kleinschrod als Justizminister, Ringelmann als Kultusminister, Aschenbrenner als Finanzminister und Lüder als Kriegsminister[62].

Das neue Ministerium trat am 17. Mai mit einer Regierungserklärung[63] vor den Landtag, in welcher es die am 23. April der Reichsregierung gegenüber ausgesprochene kategorische Ablehnung der Reichsverfassung bekräftigte und Vorlagen über die weitere Beteiligung Bayerns an den Verhandlungen über die Begründung einer deutschen Verfassung sowie Gesetzentwürfe über die Umbildung des Staatsrates und der Kammer der Reichsräte[64], über weitere Reformen im Bereich der Rechtspflege und na-

---

57 Siehe die Regierungserklärung vom 17. 5. 1849, Verh., ebd., Bd. 2, S. 2. Vgl. auch den Vortrag des Gesamtministeriums vom 15. 4. 1849 bei Doeberl, Bayern und die deutsche Frage, S. 265. Zu weiteren Einzelheiten s. Krautkrämer, Kolb, S. 147 f.

58 Vgl. oben, S. 586, Anm. 32.

59 Doeberl, ebd., S. 148 (nach einem Schreiben v. Brays vom 10. 2. 1849). Bray selbst erbat dann im April seinen Abschied, „weil er, der als kühler Fachmann nie ein begeisterter Märzminister gewesen war, nun auch kein Reaktionsminister sein wollte": So E. Weis in seiner Studie über Brays Politik im Jahre 1870 (ZbayerLdG 33, 1970, S. 790). Vgl. auch Franz, v. d. Pfordten, S. 110.

60 Vgl. Franz, v. d. Pfordten, S. 101 ff. Erste Sondierungen über einen möglichen Eintritt v. d. Pfordtens in die bayerische Regierung hatten danach schon im Dezember stattgefunden.

61 Franz, ebd., S. 107 (nach einem Schreiben v. d. Pfordtens vom 26. 2. 1849).

62 Die Lebensdaten der Genannten s. bei Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 3, S. 183, Anm. 4–8.

63 Verh. K. d. Abg. 1849 Bd. 2, S. 1 f.

64 Nach dem oben, Anm. 57, erwähnten Vortrag hielten es die Minister nicht für möglich, am Prinzip der Erblichkeit festzuhalten. Um das Zweikammersystem überhaupt zu retten, sollte die Kammer der Reichsräte unter Sicherung ihres konservativen Charakters durch Einführung eines hohen Zensus und „Aufstellung gewisser wahlberechtigter Kategorien" in eine reine Wahlkammer umgewandelt werden.

mentlich ein Gesetz gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit ankündigte. Im übrigen versprach es, „das konstitutionell-monarchische [!] System in seiner vollen Wahrheit zu handhaben"[65].

Die Linke der Zweiten Kammer reagierte auf dieses Programm mit der höchsten Empörung. Kolb beantragte sofort eine Erklärung des Inhalts, daß die Kammer die Reichsverfassung anerkenne und sich alle gesetzlichen Schritte zu ihrer Durchführung vorbehalte, und er schlug vor, eine entsprechende Adresse an den König zu erlassen. Er bezeichnete es als offenen Hohn, wenn sich das Ministerium zu den Prinzipien eines wahrhaften Konstitutionalismus bekenne und gleichzeitig ein derartiges Programm einer Kammer vorzulegen wage, welche die vorherige Regierung eben deshalb gestürzt hatte, weil sie die Beschlüsse der Nationalversammlung nicht hatte durchführen wollen[66]. Ähnlich äußerten sich andere Abgeordnete der Linken, und Morgenstern forderte die Kammer am 21. Mai auf, nötigenfalls mit dem Mittel der Steuerverweigerung für die Anerkennung des Grundsatzes zu kämpfen, daß in der konstitutionellen Monarchie „ein unverantwortliches erbliches Oberhaupt durch verantwortliche Minister nach dem Sinne der Mehrheit des Volkes" regieren müsse[67].

Mit 71 : 58 Stimmen sprach sich die Kammer für eine Adresse an den König aus; die von Kolb außerdem noch vorgeschlagene Erklärung kam jedoch nicht zustande. Nach Ansicht des Präsidiums der Kammer mußte der diesbezügliche Antrag zunächst gemäß der Geschäftsordnung durch den 6. Ausschuß[68] in Hinblick auf seine Verfassungsmäßigkeit geprüft werden, und es war daher nicht bereit, ihn zur Abstimmung zu bringen. Die Linke beugte sich notgedrungen, reagierte jedoch mit einer Mißtrauenserklärung gegen den Präsidenten und nahm für die Kammer die Kompetenz zur Entscheidung künftiger Streitigkeiten über die Handhabung der Geschäftsordnung in Anspruch. Lerchenfeld legte daraufhin das Präsidium der Kammer nieder; zu seinem Nachfolger wurde am 4. Juni der ebenfalls dem rechten Zentrum und somit der Minorität angehörige Graf Hegnenberg-Dux ernannt.

In dem am 19. Mai vorliegenden Entwurf der Adreßkommission wurde dem Ministerium unter Verweis auf seine Erklärungen zur deutschen Frage „alle und jede Unterstützung überhaupt, insbesondere aber die verlangte zur Ausführung seines Programms vom 17. d.M." versagt und die Bildung einer Regierung verlangt, welche die Reichsverfassung und das Wahlgesetz unbedingt annimmt und auch „sofort tatsächlich in Ausführung bringen wird"[69]. Wieder kam es zu einer heftigen Geschäftsordnungsdebatte über die Frage, ob über das Mißtrauensvotum sofort beraten

65 Verh., ebd., S. 2.

66 Ebd., S. 7.

67 Ebd., S. 68.

68 Vgl. oben, S. 468.

69 Verh., ebd., S. 42.

werden sollte, und diesmal stimmte ein Teil des linken Zentrums mit der Rechten und gab so den Ausschlag dafür, daß die Debatte auf den 21. Mai verschoben wurde. Hier machte zunächst das rechte Zentrum einen wenig glücklichen Vorschlag zur Vermittlung[70]. Es sah unter den gegebenen Umständen keine reale Chance mehr zur Verwirklichung der Reichsverfassung, wäre daher einer Stellungnahme am liebsten ganz ausgewichen und sprach sich nun dafür aus, einen müßigen Prinzipienkampf zu vermeiden und statt dessen die Verfassung insoweit anzuerkennen, als dies auch die bayerische Regierung für möglich erklärt hatte, über den Beitritt Österreichs und Preußens und die endgültige Lösung der Oberhauptsfrage sowie die sonstigen strittigen Probleme aber noch einmal in der wieder zu vervollständigenden Nationalversammlung zu verhandeln. Die Fraktion konnte das linke Zentrum jedoch nicht für sich gewinnen, und so wurde das Mißtrauensvotum mit 72:62 Stimmen angenommen[71].

Obwohl die Linke das Ministerium aufgefordert hatte, sein politisches System nach parlamentarischem Brauch vor der Kammer zu verteidigen, hatte es während der Sitzungen vom 19. und 21. Mai den Saal verlassen. Noch weniger parlamentarisch war seine Reaktion auf den Beschluß der Kammer. Mit dem Rücktritt des Ministeriums hatte wohl kaum jemand gerechnet, eine Auflösung der Kammer aber hätte niemanden gewundert. Das Ministerium versuchte jedoch, sich durch ein höchst zweifelhaftes Manöver eine Mehrheit zu verschaffen, indem es nämlich den Pfälzer Abgeordneten unter Hinweis auf die Aufstandsbewegung in der Rheinpfalz und die dort erfolgte Einsetzung einer provisorischen Regierung das Recht bestritt, vorerst noch weiter an den Verhandlungen des Landtags teilzunehmen. Diese protestierten aufs Heftigste, erklärten den Antrag der Regierung für verfassungswidrig und seine Behandlung daher für unzulässig, wiesen darauf hin, daß auch die in der Pfalz gewählten Abgeordneten Vertreter des ganzen bayerischen Volkes seien und sich schon durch ihre Anwesenheit in München von der provisorischen Regierung distanzierten, und sie betonten vor allem, daß keine Verfassungsbestimmung über den möglichen Verlust des Mandats auf diesen Fall zutreffe. Die Rechte und das rechte Zentrum sekundierten hingegen dem Ministerium mit dem Argument, daß eine abtrünnige Provinz keinen Anspruch auf Vertretung in der bayerischen Ständeversammlung haben könne. Nach Schluß der Debatte kam es dann zu einer erregten Aussprache darüber, ob die Pfälzer bei der Entscheidung über dieses Problem stimmberechtigt seien, und als der amtierende Präsident Hegnenberg-Dux diese Frage nach langem Hin und Her dahin entschied, daß sie als persönlich Beteiligte nicht mitstimmen dürften und somit schon bei der Vorfrage die Entscheidung vorwegnahm, verließ die Gesamtlinke unter dem Beifall der Galerien geschlossen den Saal. Die Kammer war danach nicht mehr beschlußfähig. Am nächsten Tag wiederholte sich dieser Vorgang. Als dann ein zur Prüfung dieses Problems eingesetzter Ausschuß, in welchem die Linke natürlich die Mehr-

70 Ebd., S. 62. Der Antrag wurde von Lerchenfeld begründet.

71 Ebd., S. 78, das Protokoll der namentlichen Abstimmung.

heit hatte, sich für die Stimmberechtigung der Pfälzer entschied, eine Lösung der Frage in einem für die Regierung günstigen Sinn somit nicht zu erwarten war, wurde die Kammer am 10. Juni 1849 schließlich doch aufgelöst.

So war auch in Bayern der Versuch gescheitert, das parlamentarische Prinzip im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen über die Annahme der Reichsverfassung zur Anerkennung zu bringen. Sicherlich kann man fragen, ob eine nach den Vorstellungen der Linken durchgeführte Politik selbst bei bestem Willen im Mai/Juni 1849 noch Aussicht auf Erfolg gehabt hätte und ob sie angesichts der anfänglich auch bei den Demokraten außerordentlich heftigen Abneigung gegen das preußische Erbkaisertum und des in ganz Bayern besonders starken Widerstrebens gegen ein Ausscheiden Österreichs aus dem engeren Reichsverband den Vorstellungen der Mehrheit des Volkes entsprochen hätte. Letzteres zumindest hätte man durch Neuwahlen möglichst schon im April feststellen können. Entscheidend war eben doch, daß die bayerische Regierung, voran der vormalige Märzminister v. d. Pfordten, nicht dazu bereit war, ihre Politik nach dem Willen der Majorität der Zweiten Kammer auszurichten. Sie ist dabei, unterstützt auch von den durch das erneute Aufflammen der revolutionären Bewegung erschreckten Altliberalen des rechten Zentrums, bis nahe an den Staatsstreich herangegangen, blieb mit der Auflösung der Kammer dann aber doch auf dem Boden des konstitutionellen Staatsrechts.

Von dem ganz anders gelagerten Sonderfall Baden abgesehen, konnte Bayern im Unterschied zu den anderen deutschen Staaten auch im weiteren Verlauf der Ereignisse ohne Rechtsbruch, Oktroyierungen oder Staatsstreich den Übergang in die nachrevolutionäre Epoche vollziehen. Die Neuwahlen vom Juli 1849 brachten eine deutliche Niederlage der Linken, und die neue Kammer, in der die Regierung über eine sichere Majorität von etwa 75 bis 80 Stimmen der Rechten und des rechten Zentrums gegenüber einer Opposition von ungefähr 50 bis 55 Abgeordneten verfügte, billigte u. a. auch die deutsche Politik des Ministeriums[72]. Für den Versuch der Regierung, das Wahlgesetz vom 4. Juni 1848 durch ein auf berufsstän-

72 Nach fünftägiger Debatte am 7. November 1849 mit 73:56 Stimmen. Mit dem gleichen Mehrheitsverhältnis war vorher ein Antrag Kirchgeßners abgelehnt worden, nach den Wahlgesetzen vom April 1848 eine neue Nationalversammlung einzuberufen. (Siehe dazu die namentlichen Abstimmungen in den Verh. K. d. Abg. 1849/50, Bd. 1, S. 481 ff.) Für die Majorität hatte sich der Ausschußreferent dafür ausgesprochen, die künftige deutsche Nationalvertretung „nicht nach französischem Typus, sondern nach deutscher Art" einzurichten, im Volkshaus durch „eine Repräsentation nach der ... tatsächlichen Gliederung des Volkes nach seinen Berufsklassen", im Oberhaus durch dessen Zusammensetzung „aus großen Grundbesitzern, Fabrikherren und Notabilitäten der Kirche und Schule" (ebd., S. 474 f.). Die Exekutive sollte bei einem Dreierdirektorium unter dem ständigen Vorsitz Österreichs liegen. In seinem Schlußwort hatte v. d. Pfordten der festen Überzeugung Ausdruck gegeben, „daß die Zukunft dem monarchischen Prinzipe gehört," und unter Anspielung auf den Pakt Simon–Gagern (vgl. unten, S. 687 ff.) erklärt, die bayerische Regierung habe der Reichsverfassung vor allem deshalb die Zustimmung versagt, „weil sie in ihr das Todesurteil der monarchischen Verfassung, wenigstens möglicherweise zu erkennen glaubte, je nachdem eines von den zwei sich durchaus widerstreitenden Elementen, aus deren unnatürlicher Ehe diese Verfassung hervorgegangen war, das Übergewicht erlangen würde" (ebd., S. 479).

dischen Gliederungen beruhendes neues Wahlrecht zu ersetzen und so das wohl bedeutsamste Erbe der Revolutionszeit in Bayern zu beseitigen, fand sich im Jahre 1854 allerdings nur eine einfache, nicht die für Verfassungsänderungen notwendige qualifizierte Mehrheit[73].

Hannover

Die hannoverschen Wahlen vom Januar 1849, die erstmals weite Bevölkerungskreise des Landes politisch mobilisierten, waren im ganzen Königreich nahezu einhellig unter dem Motto: „Das Ministerium Stüve und die Grundrechte" durchgeführt worden[1]. Bei einer offensichtlich von Ort zu Ort sehr unterschiedlichen Wahlbeteiligung[2] waren dabei nur acht Kandidaten der demokratischen Volksvereine[3], und zwar ausschließlich in städtischen Wahlkreisen gewählt worden, darunter der als Vorsitzender der Zweiten Kondeputierten-Versammlung[4] hervorgetretene Dr. Ellissen (Göttingen) und die führende Gestalt des Hildesheimer Aufruhrs vom März/April 1848, Advokat Weinhagen. Im übrigen setzten sich in den städtischen Wahlkreisen meist von vaterländischen oder konstitutionellen Vereinen unterstützte Bewerber durch, während auf dem Lande offenbar lokales Ansehen allein die Wahl bestimmte[5].

„Stüve und die Grundrechte" war allerdings eine Devise, die einen kaum überbrückbaren Gegensatz in sich schloß, und die implizit gegen die bisherige deutsche Politik des Ministeriums gerichtet war. Die hannoversche Regierung hatte während der vergangenen Monate stets offen den Standpunkt vertreten, daß die Reichsverfassung durch Vereinbarung zwischen der Nationalversammlung und den Regierungen festgestellt werden müsse. Sie hatte die Einsetzung der provisorischen Zentralgewalt nur mit starkem Vorbehalt hingenommen und dabei erklärt, daß Hannover auf die Wahrung der Selbständigkeit der Einzelstaaten im Rahmen der künftigen deutschen Verfassung hinwirken werde. Der König hatte in diesem Zusammenhang sogar die Möglichkeit einer Abdankung angedeutet[6]. Das entsprechende Schreiben an die Ständeversammlung[7] wurde dieser jedoch erst am Tage ihrer Auflösung (8. Juli 1848) zugestellt und konnte somit von ihr nicht mehr behandelt werden. Die hannoverschen Abgeordneten der deutschen Nationalversammlung protestierten fast geschlossen

---

73 Vgl. oben, S. 222.

1 Oppermann, Geschichte Hannovers Bd. 2, S. 159 ff.

2 Vgl. oben, S. 211.

3 Zum politischen Vereinswesen in Hannover s. oben, S. 381 ff.

4 Vgl. oben, S. 204 ff.

5 Oppermann, ebd., S. 170.

6 Schreiben an die Ständeversammlung vom 7. Juli 1848: Landtagsblatt 1848, S. 676. Auch in den Sten. Ber. der deutschen Nationalversammlung Bd. 2, S. 879 f., und bei Oppermann, ebd., S. 110 f.

7 Vgl. oben, Anm. 6.

gegen diese Haltung ihrer Regierung[8], und das Plenum forderte von ihr die unumwundene Anerkennung der Zentralgewalt[9], die schließlich auch vom hannoverschen Bevollmächtigten in Frankfurt eigenmächtig, jedoch mit nachträglicher Billigung Stüves, vollzogen wurde[10]. Gegen den Inhalt der Grundrechte hatte das Ministerium schon frühzeitig Bedenken geltend gemacht[11], und es war außerdem der Ansicht, daß sie erst nach Verabschiedung durch die hannoversche Ständeversammlung und formale Verkündigung durch den König Gesetzeskraft erlangen könnten, solange die Reichsverfassung selbst noch nicht fertiggestellt und gültig sei. Präjudizierende Schritte in diese Richtung aber hielt das Ministerium für verfehlt, zumal in dem Moment, wo nach der preußischen Zirkularnote vom 23. Januar und dem Schreiben des Reichsministeriums an die Regierungsbevollmächtigten vom 28. Januar 1849[12] die Besprechungen über die in erster Lesung verabschiedete Reichsverfassung beginnen sollten. Dem am 1. Februar eröffneten Landtag legte das Ministerium seine Grundsätze in der deutschen Politik am 10. Februar ausführlich dar[13], schlug vor, den mit Annahme der Reichsverfassung ohnehin gegenstandslos werdenden Prinzipienstreit über die vorherige Rechtsgültigkeit der Grundrechte ruhen zu lassen und erklärte sich bereit, diese sofort zu publizieren, soweit sie der Verfassung und dem Landeswohl entsprächen, allerdings unter dem zur Wahrung von Rechtssicherheit und Rechtskontinuität unabdingbaren Vorbehalt, „daß, so lange die Verfassung Deutschlands noch nicht festgestellt ist, die zu publizierenden Bestimmungen der Einwirkung der Landesgesetzgebung nicht entzogen sein dürfen"[14].

Diese Politik des Ministeriums stieß jedoch in beiden Kammern auf einhellige Ablehnung[15]. Unterschiedliche Auffassungen gab es lediglich in

---

8 Sten. Ber., ebd., S. 879. Von den 26 hannoverschen Abgeordneten hatten 22 unterschrieben, 2 waren nicht anwesend gewesen. Nicht unterzeichnet hatte vor allem Stüves Freund Detmold (vgl. oben, S. 209, Anm. 66).

9 Sten. Ber., ebd., S. 896 (14. 7. 1848). Während der Debatte hatte sich selbst Bassermann zu dem später von ihm bedauerten Ausspruch hinreißen lassen, daß man jeden Widerstand gegen die Verwirklichung der deutschen Einheit, komme er von rechts oder von links, „zermalmen" müsse (ebd., S. 890).

10 Kaune/Reese, Stüve und die deutsche Frage, S. 254.

11 Vgl. Kaune/Reese, ebd., S. 256 ff., und das Schreiben an die Ständeversammlung vom 10. 2. 1849 (Landtagsblatt 1849, 2. K., S. 26 ff; auch bei Oppermann, ebd., Beil., S. 83 ff). Die Einwände richteten sich vor allem gegen die unbeschränkte Freizügigkeit, die allgemeine Gewerbefreiheit, die Aufhebung der Stellvertretung beim Militär, die Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts, die unbegrenzte Teilbarkeit von Grund und Boden und gegen Eingriffe in die „Heiligkeit des Eigentums" bei einigen Bestimmungen über die Aufhebung der Feudallasten.

12 Huber, Dokumente Bd. 1, S. 294 ff. und S. 297.

13 Vgl. oben, Anm. 11.

14 Landtagsblatt 1849, 2. K., S. 28.

15 Vgl. zum folgenden außer den Verhandlungen der Ständeversammlung 1849 und der ausführlichen Darstellung bei Oppermann, ebd., S. 173 ff., die zeitgenössische Schrift von Karl Gödeke: Hannover und Deutschland. Darstellung des Konflikts zwischen Regierung und Ständen in Betreff der deutschen Sache, Hannover 1849. Der bekannte Literaturhistoriker Gödeke war Abgeordneter der Zweiten Kammer und gehörte zum engeren Kreis um Lang I. (vgl. unten, S. 598, Anm. 33).

Hinblick auf die Frage, ob das Regierungsschreiben erst in einer Kommission beider Kammern[16] mit Vertretern des Ministeriums erörtert und danach im Plenum debattiert werden sollte, oder ob die Regierung ohne weiteren Verzug aufzufordern sei, „zur Beseitigung aller etwaigen Zweifel" die Grundrechte sofort „durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen" und die notwendigen Ausführungsgesetze den Ständen „alsbald" vorzulegen[17]. Dieser Antrag von Lang I.[18] wurde in der Zweiten Kammer von mehr als zwei Dritteln der Abgeordneten angenommen, in der Ersten aber setzte sich die gegenteilige Ansicht durch[19], da man dem Ministerium eine gründliche Behandlung seiner Vorlage nicht glaubte verweigern zu dürfen. Noch bevor aber die nach der Geschäftsordnung bei voneinander abweichenden Beschlüssen der Kammern vorgeschriebene „Konferenz"[20] zusammengetreten war, erbat das Ministerium Stüve am 18. Februar seine Entlassung, da sich aus den bisherigen Abstimmungen ergebe, „daß eine ganz entschiedene Mehrheit der Kammern sich mit uns in grundsätzlichem Widerspruch befindet" und es demnach unmöglich sei, „die Regierung des Landes auf eine gedeihliche Weise fortzuführen"[21]. Der König nahm das Entlassungsgesuch mit aufrichtigem Bedauern zur Kenntnis[22], billigte die Gründe, erklärte aber, vor seiner Entscheidung erst den endgültigen Beschluß der Ständeversammlung abwarten zu wollen. Danach sollte gegebenenfalls versucht werden, ein anderes Kabinett zu bilden „von ehrlichen Männern, welche ein Programm haben, womit eine Regierung für Hannover kann überhaupt bestehen, was Ich einsehe als sehr schwierig"[23]. Der Landtag ließ sich durch den drohenden Rücktritt des Ministeriums nicht zum Einlenken bewegen; in beiden Kammern wurde vielmehr am 2. März eine nach langwierigen Konferenzverhandlungen[24] gefundene Formulierung fast einstimmig[25] angenommen, mit welcher der Antrag Lang zum gemeinsamen Beschluß

16 Zur Einrichtung der gemischten Kommissionen in Hannover s. oben, S. 574.

17 Landtagsblatt 1849, 2. K., S. 44 (16. 2. 1849).

18 Vgl. unten, S. 598, Anm. 33.

19 In der Zweiten Kammer wurde der Antrag in erster Lesung mit 53 : 26, in zweiter Lesung mit 56 : 19 Stimmen angenommen (16./17. und 19. 2. 1849), in der Ersten Kammer mit 36 : 23 und 35 : 20 Stimmen abgelehnt (16. und 17. 2. 1849). Landtagsblatt 1849, 2. K., S. 56 und S. 61, sowie ebd., 1. K., S. 43 und S. 47. Die namentlichen Abstimmungen sind auch bei Oppermann, ebd., S. 178 und S. 184, wiedergegeben.

20 Vgl. dazu oben, S. 476.

21 Landtagsblatt 1849, 1. K., S. 51.

22 Vgl. seine Äußerung zur Deputation der ostfriesischen Provinzialstände (Oppermann, Geschichte Hannovers Bd. 2, S. 227) und seinen Brief an Friedrich Wilhelm IV. vom 1. 5. 1849, wo er sich für die „Rechtlichkeit, Treue, Redlichkeit, Energie und Courage" des Ministeriums verbürgt und hinzufügt: „Dieses Ministerium und ich sind eins; sie haben das völligste Vertrauen in mich, als ich in sie habe" (NdSächsJbLdG 10, 1933, S. 157 f.).

23 Landtagsblatt, ebd., S. 52.

24 Vgl. Oppermann, Geschichte Hannovers Bd. 2, S. 186.

25 Landtagsblatt 1849, 1. K., S. 70, vgl. 2. K., S. 74 f. In der Ersten Kammer gab es drei Gegenstimmen, in der zweiten sprach sich nur Windthorst, der spätere Führer der Zentrumspartei, gegen den Konferenzbeschluß aus. Windthorst gehörte der Kammer als Abgeordneter der Osnabrücker Landgemeinden an.

der Ständeversammlung erhoben wurde, die Erste Kammer jedoch erklärte, daß sie nur eine sofortige Publizierung der Grundrechte für „unerläßlich" gehalten hätte (nicht also auch die baldige Verabschiedung der Ausführungsgesetze)[26]. Am folgenden Tag sprachen beide Kammern bei überhaupt nur einer Gegenstimme dem Ministerium Stüve das Vertrauen aus und forderten es auf, im Amt zu bleiben[27].

Die Ständeversammlung ging dabei offensichtlich von der in den Debatten immer wieder geäußerten Ansicht aus, das Ministerium solle sich dem einstimmigen Votum der öffentlichen Meinung beugen, um mit der hohen staatsmännischen Tugend der Selbstverleugnung ähnlich wie der König im März 1848 die eigene Überzeugung aus Pflichtgefühl „dem laut erklärten Willen des Ganzen aufzuopfern"[28]. In der Ersten Kammer wurde sogar die Konstruktion gewagt, das Ministerium habe schon deshalb keinen Grund zum Rücktritt, weil es durch den Beschluß der Stände von der Verantwortlichkeit für die deutsche Politik Hannovers befreit worden sei[29], und Lang II. schließlich, einer der hitzigsten Redner der Zweiten Kammer gegen Stüves Politik, meinte nach Bekanntgabe von dessen Rücktrittsgesuch voller Empörung, ein derartiges Verhalten von Ministern, auf denen das Vertrauen und die Hoffnung des Landes ruhten, sei nun doch nicht zu erwarten gewesen[30].

Stüve selbst hatte schon am 19. Februar in einem seiner Leitartikel für die offiziöse „Hannoversche Zeitung" geschrieben, daß man wohl aus höheren Rücksichten gegen seine Überzeugung gehorchen könne, aber: „gegen seine Überzeugung regieren kann man nicht"[31]. Im Bewußtsein seiner auch von den Kammern glänzend bestätigten Popularität, andererseits keineswegs an seinem Amte klebend, konnte er den weiteren Verlauf der Dinge mit Ironie und Sarkasmus verfolgen[32]. Auf seinen Rat hin bat der König den anerkannten Führer der Mehrheit in der Zweiten Kammer, Lang I.[33], Anfang März um ein Regierungsprogramm. Dieser beantwortete

---

26 Zu diesem faulen Kompromiß hatte offenbar auch H. v. Gagern der hannoverschen Regierung geraten; s. dazu den Briefwechsel Stüve–Detmold, S. 180 (Detmold an Stüve, 28. 2. 1849) und Vogel, Stüve-Briefe Bd. 2, S. 657, Anm. 6.

27 Landtagsblatt 1849, 1. K., S. 73, und 2. K., S. 75. Die einzige Gegenstimme kam von Weinhagen (vgl. oben, S. 383).

28 So Schlüter am 17. 2. 1849 in der Zweiten Kammer (Landtagsblatt, S. 54); fast die gleiche Formulierung hatte Wachsmuth (als Abgeordneter der Nationalversammlung Mitglied des „Landsberg") schon am 16. 2. 1849 in der Ersten Kammer gebraucht (Landtagsblatt, S. 39). Ähnliche Äußerungen ließen sich in großer Zahl aneinanderreihen.

29 So Wyneken, einer der Hauptsprecher der Gemäßigten in der Ersten Kammer: Landtagsblatt, S. 43 (17. 2. 1849).

30 Landtagsblatt 1849, 2. K., S. 57 (19. 2. 1849).

31 Hassell, Geschichte Hannovers Bd. II/1, S. 29. Stüves „Montagsartikel", ein in der Revolutionszeit singuläres Beispiel für den Versuch zu einer fortlaufenden publizistischen Vertretung der Regierungspolitik durch einen Minister, sind aufgezählt im Briefwechsel Stüve–Detmold, S. 580 ff.

32 Siehe seinen Brief an Detmold vom 3. 3. 1849: Briefwechsel Stüve–Detmold, S. 182.

33 Dr. Friedrich Lang (1778–1859), Stadtrichter und seit 1849 Stadtsyndikus in Verden, Mitglied auch schon der vorhergehenden Ständeversammlung, Teilnehmer am Vorparlament.

das Ersuchen zunächst ausweichend: Bei der fehlenden festen Parteibildung in der Kammer sei ein solches Programm kaum zu entwerfen, auf jeden Fall aber müsse sich die Regierung fest an die Nationalversammlung anschließen (wobei eine „Verständigung" über die Verfassungsfragen nicht ausgeschlossen sei) und die Grundrechte publizieren. Für die hannoversche Innenpolitik sei das Programm Stüves das richtige. Im übrigen jedoch wollten weder er noch seine Freunde ihre „edle Sache" mit Portefeuille-Gelüsten „beflecken"[34]. Der König bestand daraufhin am 6. März noch einmal auf einem ausformulierten Regierungsprogramm (in dem nicht zuletzt auch die bei einer „Verständigung" mit der Nationalversammlung zu verfolgende Politik dargelegt sein müsse) oder aber auf einer schriftlichen Erklärung, daß Lang und seine Freunde auf einen förmlichen Auftrag zur Regierungsbildung verzichteten. Lang bestätigte das letztere und fügte hinzu, es wäre das beste, wenn das bisherige Kabinett im Amt bliebe und „hochherzig" genug sei, „den dringenden Wunsch und das Wohl des Vaterlandes höher zu achten als das starre Festhalten persönlicher Überzeugungen"[35].

Da die Mehrheit der Zweiten Kammer nicht den Versuch machte, den König beim Wort zu nehmen, ist kaum eindeutig zu entscheiden, ob die Anfrage des Königs aufrichtig gemeint war oder ob sie wirklich nur in der Absicht erfolgte, „einen alten Mann aufs Glatteis zu führen", wie die Parteifreunde von Lang angesichts dieser Blamage behaupteten[36]. Wenn der König und das amtierende Ministerium die Absicht gehabt haben sollten, die Unfähigkeit der Kammermajorität zu einer parlamentarischen Regierungsbildung zu beweisen, so war ihnen dies allerdings glänzend gelungen. Theoretisch wäre es jetzt noch denkbar gewesen, durch Neuwahlen einen Ausweg aus der Kabinettskrise zu suchen. Sie hätten jedoch nach Lage der Dinge die bestehende Aporie wahrscheinlich nur bestätigt, und außerdem wollte Stüve die Möglichkeit zur Auflösung der Kammern für den Fall in der Hand behalten, daß nur auf diese Weise ein „Ministerium der äußersten Rechten" verhindert werden könnte[37] – eine Gefahr, die auch in den Kammern gesehen und ernst genommen wurde[38].

Als Abgeordneter der deutschen Nationalversammlung (bis zum 29. 1. 1849) wie viele Hannoveraner im „Landsberg", erster Alterspräsident der Nationalversammlung.

34 Gödeke, Hannover und Deutschland, S. 42; vgl. auch den Briefwechsel Stüve–Detmold, S. 183, und Vogel, Stüve-Briefe Bd. 2, S. 657, Anm. 3 und 5.

35 Gödeke, ebd., S. 43.

36 Gödeke, ebd., S. 44; vgl. Oppermann, Geschichte Hannovers Bd. 2, S. 186. Für diese These ließe sich immerhin die Tatsache anführen, daß Stüve schon gegen Ende Februar mit Lang I. über ein Ministerium der Kammermajorität korrespondiert hatte, worüber er am 27. 2. 1849 an seinen Bruder schrieb: „Er beharrt darauf, wir müßten nachgeben, und erklärt auf eine mir völlig unbegreifliche Weise es für lächerlich, ja verächtlich, wenn seine Partei regieren wollte" (Vogel, Stüve-Briefe Bd. 2, S. 657, Anm. 3). Als der König an Lang I. herantrat, konnte er also mit großer Sicherheit auf dessen Ablehnung rechnen. Vgl. auch Briefwechsel Stüve–Detmold, S. 183.

37 Stüve an Detmold, 3. 3. 1849: Briefwechsel Stüve–Detmold, S. 181.

38 Landtagsblatt 1849, 2. K., S. 54 (17. 2. 1849, Schlüter).

Die Ständeversammlung war gleichwohl zum Einlenken nicht bereit. Stüve teilte ihr am 13. März mit, daß das alte Ministerium nach dem gescheiterten Versuch zur Regierungsbildung durch die Majorität der Zweiten Kammer im Amt bleibe[39], und legte eine Reihe umfangreicher Gesetzentwürfe vor[40], erklärte aber erneut, daß die Grundrechte in ihrer gegenwärtigen Form nicht vollständig publiziert werden könnten. Schließlich erbat er noch die Zustimmung zu einem Gesetz, nach dem die durch den Reichsverweser verkündeten Beschlüsse der Nationalversammlung so wie vorher diejenigen des Bundestages mit ihrer Publikation durch die Regierung in Hannover Gültigkeit erlangen sollten. Der Standpunkt, daß hierfür die Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt ausreiche, sollte von den Kammern also aufgegeben und gleichzeitig auf das von anderen Landtagen der Zeit in Anspruch genommene Mitwirkungsrecht bei der Einführung von Reichsgesetzen verzichtet werden.

Diese Aufforderung zur Kapitulation stieß in der Ständeversammlung auf einhellige Ablehnung. Ellissen nannte das Vorgehen des Ministeriums unter dem Beifall der Tribünen „eine Verhöhnung des konstitutionellen Prinzips"[41]. Es hätte entweder abtreten, die Kammern auflösen oder sich ihrem einhelligen Beschluß beugen müssen. Er behielt sich den Antrag vor, wegen dieser Haltung eine förmliche Beschwerde gegen das Ministerium gemäß § 102 der Verfassung[42] einzubringen. Stüve schlug daraufhin am nächsten Tag vor, den Prinzipienstreit doch erst einmal ruhen zu lassen und die Entwicklung in Frankfurt abzuwarten, die mit dem Antrag Welcker auf en-bloc-Annahme der Reichsverfassung soeben in ein neues und vielleicht entscheidendes Stadium getreten sei. Stüves Antrag auf Vertagung der Debatte wurde jedoch mit 55 gegen 19 Stimmen[43], der Gesetzentwurf über die Publizierung der Reichsgesetze in Hannover in erster Lesung sogar gegen nur sechs Stimmen abgelehnt[44]. Die Regierung zog daraufhin ihre Vorlage zurück und vertagte die Kammern am 15. März zunächst bis zum 12. April.

Damit kam das Ministerium einem förmlichen Mißtrauensvotum zuvor. Die Abgeordneten beider Kammern waren am Abend des 14. März zu ih-

---

39 Landtagsblatt 1849, 1. K., S. 85, und 2. K., S. 86 f. Vgl. Oppermann, Geschichte Hannovers Bd. 2, Beil., S. 92 ff.

40 U. a. den Entwurf zur Städteordnung und eine Vorlage über die Grundsätze für den Ausbau des Volksschulwesens sowie den Etat für 1849/50.

41 Landtagsblatt 1849, 2. K., S. 87 (13. 3. 1849). In der gleichen Sitzung interpellierte Ellissen das Ministerium, ob es die Verantwortung für die Auszeichnung von Windischgrätz und Jellačić mit hannoverschen Orden trage.

42 Vgl. oben, S. 107.

43 Landtagsblatt 1849, 2. K., S. 90 (14. 3. 1849). Selbst der nicht unbedingt regierungsfreundliche Oppermann räumte später ein (Geschichte Hannovers Bd. 2, S. 187 f.), Stüves Bitte um Vertagung sei „durchaus gerecht" gewesen, und die Zweite Kammer habe sich „rücksichtslos und unpolitisch zu gleicher Zeit" verhalten, da sie so ihre Vertagung und Auflösung selbst provoziert habe.

44 Außer den drei der Kammer angehörenden Ministern stimmten nur Behnes, Buddenberg und Windthorst für das Gesetz. Landtagsblatt 1849, 2. K., S. 92.

ren „Parteiversammlungen"[45] zusammengekommen: die entschiedenen Gegner des Ministeriums im „Römischen Kaiser", die Gemäßigten beider Kammern in der „Börse", die Mitglieder der Ersten Kammer außerdem noch im „Hôtel de Strelitz". Auch die Minister nahmen jetzt erstmals an diesen Versammlungen teil. Stüve konnte jedoch nicht einmal unter den Mitgliedern der Ersten Kammer, in welcher das Schreiben vom 13. März noch nicht beraten worden war, eine Mehrheit für seinen Vertagungsantrag gewinnen[46]. Auch sie glaubten, mit allen Mitteln für die unbedingte Durchführung der Beschlüsse der Nationalversammlung in Hannover eintreten zu müssen; auch hier war die Kompromißbereitschaft seit Mitte Februar noch zurückgegangen. Nur über den Wortlaut des Mißtrauensvotums wurde noch zwischen dem „Römischen Kaiser" und der „Börse" verhandelt; wie nicht anders zu erwarten, entschied man sich am Ende für die schärfere Formulierung, nach der erklärt werden sollte, „daß jedem Ministerium das Vertrauen des Landes fehlen werde, welches dem ständischen Antrage vom 3. März[47] in vollem Maße Folge zu geben sich weigere"[48].

In Anbetracht der vorangegangenen Gespräche zwischen den beiden großen Gruppierungen unter den Mitgliedern der Ständeversammlung wäre dieses Mißtrauensvotum vermutlich in beiden Kammern mit großer Einmütigkeit beschlossen worden, und die vorher durch die gleichzeitigen Vertrauenskundgebungen zu Stüve verschleierten Fronten wären nun eindeutig geklärt gewesen. Ob die Gegner des Ministeriums mit diesem Schritt ein bestimmtes Ziel verfolgten, muß freilich offenbleiben. Wollte man nun vielleicht doch versuchen, ein Ministerium der Kammermajorität zu bilden? Derartige Ambitionen wurden von den Zeitgenossen am ehesten Lang II. zugetraut, doch Oppermann, als führendes Mitglied der Volksvereine mit den Interna jener Zeit bestens vertraut, glaubt sich dafür verbürgen zu können, „daß die Mehrzahl der Führer der Majorität nicht die allergeringsten ehrgeizigen Bestrebungen hegten, daß sie nicht etwa bestrebt waren, das Ministerium nur zu stürzen, um an dessen Stelle zu treten"[49]. Offenbar bestanden also innerhalb der Mehrheit Meinungsunterschiede zu diesem Problem, und Oppermann läßt die Frage offen, ob sie jetzt nicht doch dazu bereit gewesen wäre, anstelle des nicht aus persönlichen Motiven, sondern aus sachlichen Gründen gestürzten Ministeriums die Regierungsverantwortung zu übernehmen. Daß dies als selbstverständliche Pflicht der Mehrheit eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit des parlamentarischen Systems ist, auf dessen Boden sich die hannoverschen Kammern mit ihrem geplanten Mißtrau-

45 Gödeke, Hannover und Deutschland, S. 49.

46 Oppermann, ebd., S. 188.

47 Mit diesem Datum war der Beschluß der Ständeversammlung vom 2. 3. 1849 (vgl. oben, S. 597 f.) an die Regierung abgegangen.

48 Oppermann, ebd., S. 188, ebenso Gödeke, ebd., S. 50. Hassell, Geschichte Hannovers Bd. II/1, S. 37, zitiert versehentlich die mildere Fassung.

49 Oppermann, ebd., S. 189.

ensvotum stellten, war Oppermann aber auch in späterer Rückschau anscheinend nicht bewußt.

Die zunächst bis zum 12. April befristete Vertagung der Ständeversammlung wurde am 4./7. April bis zum 3. Mai 1849 verlängert. Zwar baten am 11. April 17 Mitglieder der Ersten und 42 der Zweiten Kammer (offenbar die Fraktion „Römischer Kaiser") in einer gemeinsamen Erklärung um die Einberufung des Landtags und gaben zugleich den Anstoß zu einer Eingabe an das Ministerium vom 25. April, mit der 30 Abgeordnete der Ersten und 61 der Zweiten Kammer die Annahme der Reichsverfassung forderten[50], doch gerade diese nicht amtlichen Zusammenkünfte (sogar die Fraktionsberatungen vor der Vertagung wurden ausdrücklich miteingeschlossen) dienten dann als dem Geist der Verfassung widersprechend zum Vorwand, um die Zweite Kammer am 25. April aufzulösen[51]. Die hannoversche Ständeversammlung war damit auch für die restliche Zeit des Kampfes um die Reichsverfassung außer Funktion gesetzt.

Die Neuwahlen vom August 1849 brachten weitgehend die gleichen Abgeordneten wieder in die Zweite Kammer[52], und es schien zunächst, als ob sich in der am 8. November 1849 eröffneten Ständeversammlung erneut eine geschlossene Front gegen das Ministerium Stüve bilden könnte. Auch führende Mitglieder der vorherigen Majorität scheuten jetzt aber vor einem erneuten Konflikt zurück, weil sie eine Ablösung des Ministeriums durch ein reaktionäres Kabinett Falcke fürchteten[53]. Die Opposition gegen die deutsche Politik Stüves (Lösung von der Union unter Berufung auf die Allbeteiligungsklausel und Zustimmung zum „Interim" mit dem Ziel einer Weiterentwicklung der Bundesverfassung)[54], war überdies in sich völlig uneins. Sie teilte sich in die „Gothaer", eine unbedingt an der

---

50 Wortlaut der Eingaben (mit den Namen der Unterzeichner): Oppermann, ebd., Beil., S. 106 f. und S. 107 ff.

51 Gesetzsammlung 1849, I. Abt., S. 65 ff. Zu den Zusammenkünften der Fraktionen heißt es dort: „Wäre es möglich, ein Verfahren herbeizuführen, welches die Beratung aus dem Ständesaale in heimliche Zusammenkünfte verlegte, welches den Gründen der Regierung das unbefangene, offene Ohr und Gemüt der Volksvertreter verschließt, welches das Mittel gebe, vor der Verhandlung durch einseitige Vorstellungen die Stimmen zu binden und so die Verhandlungen selbst zu einem leeren Schaugepränge unwirksamer Redekünste zu machen: So würde damit die ganze Verfassung wertlos gemacht sein" (S. 67).

52 Vgl. die Aufstellung bei Oppermann, Geschichte Hannovers Bd. 2, Beil., S. 138 f. Eine Liste der Mitglieder beider Kammern findet sich auch bei Bodemeyer, Verfassungskämpfe, S. 220 ff.

53 Vgl. Oppermann, ebd., Bd. 2, S. 241, und Stüves Brief an Detmold vom 17. 8. 1849 über die flexiblere Haltung von Lang I. (Briefwechsel Stüve–Detmold, S. 265). In den Debatten über die neue Geschäftsordnung (vgl. oben, S. 507 ff.), namentlich die umstrittene freie Präsidentenwahl, wurde besonders deutlich sichtbar, daß man auf der Linken des Prinzipienstreits müde geworden war.

54 Zur deutschen Politik Stüves s. den oben, S. 596, Anm. 10, zitierten Aufsatz von Kaune und Reese, sowie Bernhard Mühlhan, in: NdSächsJbLdG 22, 1950, S. 87–138. Vgl. auch Rumpler, Deutsche Politik Beusts, S. 132 ff., S. 243 ff., S. 274 ff. und S. 301 ff. Stüves eigene Vorstellungen zur Reform der Bundesverfassung liegen vor in seinem Projekt vom 1. 10. 1849 (G. Stüve, J. C. B. Stüve Bd. 2, S. 403 ff.) und in der etwa gleichzeitigen Aufzeichnung, die mit Anlagen im Briefwechsel Stüve–Detmold, S. 548 ff., gedruckt ist.

Reichsverfassung festhaltende Gruppe[55] und eine gemäßigte Linke[56], die dafür eintrat, aufgrund der Bundesbeschlüsse vom März/April 1848 eine neue Nationalversammlung einzuberufen, Österreich dabei jedoch wegen seiner Gesamtstaatsverfassung vom 4. März 1849 auszuschließen[57]. Während der Kammerdebatten über die deutsche Frage Anfang Januar 1850 konnte keine dieser drei Richtungen die Mehrheit erringen[58]. In der Ersten Kammer vereinigten die Gothaer relativ die meisten Stimmen auf ihren Antrag[59], in der Zweiten die gemäßigte Linke[60], angenommen aber wurde schließlich in beiden Kammern am 9./11. Januar 1850 ein von Windthorst eingebrachter Antrag, nach dem über die Vorlagen der Regierung zur deutschen Frage zur motivierten Tagesordnung übergegangen und ausdrücklich gebilligt wurde, daß Hannover allen Bestrebungen auf Errichtung eines Sonderbundes weniger Staaten innerhalb Deutschlands entgegengetreten war. Das Ministerium wurde aufgefordert, darauf hinzuwirken, „daß baldtunlichst nach einem, das Vertrauen des deutschen Volkes erweckenden Wahlgesetze eine Vertretung desselben von den Regierungen berufen und von diesen mit der also berufenen Volksvertretung die Verfassung Deutschlands vereinbart werde"[61]. Die Ständeversammlung lehnte somit die Unionspolitik zumindest solange ab, als die Beteiligung des gesamten außerösterreichischen Deutschlands nicht gewährleistet war, verwarf das Wahlgesetz für das Erfurter Parlament, ohne sich unbedingt auf die Wahlrechtsbeschlüsse des Vorparlaments festzulegen, und akzeptierte für die künftigen Verfassungsberatungen das Vereinbarungsprinzip. Auch Stüve stimmte für diesen Antrag.

Eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Ministerium und Volksvertretung war trotz weitgehender Übereinstimmung bei den Problemen der hannoverschen Innenpolitik durch die Kontroversen über die deutsche

---

55 Sie war in der Zweiten Kammer ungefähr 20 Mitglieder stark; ihre herausragenden Sprecher waren Weinhagen, Gerding, Detering und Büren. Zu ihrem Antrag in der deutschen Frage s. unten, Anm. 60. Über Detering s. auch oben, S. 357, über Weinhagen und Gerding S. 383 f.

56 Ihr Fraktionsprogramm ist gedruckt bei Oppermann, Geschichte Hannovers Bd. 2, S. 248f. Es war von 11 Mitgliedern der Ersten und 26 Mitgliedern der Zweiten Kammer unterzeichnet. Ihre bekanntesten Mitglieder waren die beiden Lang, Ellissen, Freudentheil und Oppermann; in der Ersten Kammer vertrat vor allem Wyneken ihr Programm.

57 Vgl. unten, Anm. 60.

58 Die Debatten begannen in der Zweiten Kammer am 5. 1., nach dreitägiger Aussprache wurde am 9. 1. namentlich abgestimmt. Die Erste Kammer debattierte nur eine Sitzung lang (11. 1.).

59 Landtagsblatt 1849/50, 1. K., S. 294 f., abgelehnt mit 31 : 26 Stimmen (ebd., S. 304). Nur 17 Stimmen erhielt ein Antrag Wynekens, der dem der gemäßigten Linken in der Zweiten Kammer entsprach (vgl. die folgende Anmerkung).

60 Landtagsblatt 1849/50, 2. K., S. 380, abgelehnt mit 43 : 33 Stimmen (ebd., S. 432), vgl. auch Oppermann, ebd., S. 258. Die äußerste Linke hatte in einem vor allem von Weinhagen unterstützten Antrag Bürens das Festhalten an der Reichsverfassung und die „Ergänzung" der Nationalversammlung nach dem Wahlgesetz vom 7. 4. 1848 verlangt. Landtagsblatt, ebd., S. 385f., abgelehnt mit 56 : 20 Stimmen (ebd., S. 431); vgl. auch Oppermann, ebd., S. 258.

61 Landtagsblatt 1849/50, 2. K., S. 387, angenommen mit 42 : 34 Stimmen (ebd., S. 433), vgl. ebd., 1. K., S. 304 (37 : 16). Siehe auch Oppermann, ebd., S. 258 und S. 261f.

Verfassungsfrage seit Beginn des Jahres 1849 verhindert worden. Erst als diese mit dem Beschluß der Ständeversammlung vom 9./11. Januar vom Tisch war, konnte das Ministerium daran denken, seine in den letzten anderthalb Jahren vorbereiteten großen Reformgesetze verabschieden zu lassen. Nicht weniger als 14 aus Mitgliedern beider Kammern zusammengesetzte Kommissionen wurden hierfür gebildet[62], und um ihnen eine ungestörte Arbeit zu ermöglichen, wurde die Ständeversammlung schon am 23. Januar wieder vertagt.

Die Gesetzesvorlagen des Ministeriums umfaßten eine Neuordnung der Behördenorganisation mit dem Ziel größerer Selbständigkeit der mittleren und unteren Instanzen, eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, eine tiefgreifende Reform der gesamten Rechtspflege (Einführung von Schwurgerichten, Änderung der Gerichtsorganisation, Neufassung der Prozeßordnungen) und eine Neuregelung der Verhältnisse zwischen Staat, Kirche und Schule. Auch die alten Provinziallandschaften sollten eine neue Form und Aufgabe erhalten; weitere Gesetzesvorlagen betrafen den Deich- und Wasserbau, das Eisenbahnwesen und die Post. Im ganzen wurde hier ein bedeutendes Reformwerk in Angriff genommen, das nach der Verfassungsrevision von 1848 eine Neuordnung der Grundlagen des hannoverschen Staatswesens zum Ziel hatte und bei dessen Verabschiedung die Ständeversammlung im Geist sachlicher Zusammenarbeit und ohne erkennbare parteipolitisch bestimmte Differenzen mitwirkte.

Die Reformvorlagen des Ministeriums griffen allerdings überall in alte Privilegien und überkommene Strukturen ein. Sie forderten damit den Widerstand vor allem des Adels und der Beamtenschaft heraus[63], und so wurde z. B. – schon die Tatsache allein ein Affront gegen Ministerium und Kammern – im August eine Zivilkommission eingesetzt, die vor der Verkündigung der Organisationsgesetze deren Durchführbarkeit überprüfen sollte. Sachliche Meinungsverschiedenheiten und persönliche Intrigen am Hof, Differenzen mit dem König u. a. über die von der Ständeversammlung gewünschte Senkung der Ausgaben für die Kavallerie und über die Mitwirkungsrechte des Ministeriums bei der Stellenbesetzung: all dies machte die Lage des Ministeriums immer prekärer[64]. Hatte der König noch im Mai 1849 geschrieben: „Dieses Ministerium und ich sind eins"[65], so meinte er ein gutes Jahr später: „Ich bin mehr oder weniger in beständigem Krieg mit dem Herrn Stüve . . . und bewache ihn als eine Katze eine Maus!"[66].

---

62 Eine Übersicht über diese Kommissionen (mit den Namen der Mitglieder) gibt Oppermann, ebd., S. 264 f. Vgl. zum folgenden, ebd., S. 270 ff., und Hassell, Geschichte Hannovers Bd. II/1, S. 125 f.

63 Oppermann, ebd., S. 304 ff., und Hassell, ebd., S. 119 ff.

64 Vgl. die Aufzeichnung Stüves über das Verhältnis der Märzminister zum König und die Gründe für ihr Ausscheiden aus dem Dienst vom November 1851 bei G. Stüve, J. C. B. Stüve Bd. 2, S. 417 ff.

65 Vgl. oben, S. 597, Anm. 22.

66 König Ernst August an Gräfin Zoë Wallmoden (9. 6. 1850): Hartmann, Briefe Ernst Augusts, in: NdSächsJbLdG 23, 1951, S. 169 f.

Zum endgültigen Bruch kam es dann wieder im Zusammenhang mit der deutschen Frage. Stüve hatte im Sommer 1850 stets die Ansicht vertreten, daß Hannover neben Preußen einen großen Teil der Verantwortung für das Scheitern der Reichsverfassung zu tragen habe und sich daher in besonderem Maß dafür einsetzen müsse, daß der deutsche Bund nicht in seiner vormärzlichen Gestalt wiederauflebe. Unerläßlich schien ihm dabei die Errichtung eines funktionsfähigen Bundesgerichtes und eines Parlaments, das nach seinen Vorstellungen am besten wohl aus den einzelstaatlichen Volksvertretungen heraus gewählt werden sollte[67]. Als dann Detmold[68], mittlerweile hannoverscher Bevollmächtigter bei dem in Frankfurt wiederentstehenden Bundestag, ohne Autorisation durch das Ministerium am 21. September 1850 dem Beschluß zum kurhessischen Konflikt zustimmte, mit dem die rechtsgültig aufgehobenen vormärzlichen Ausnahmegesetze faktisch wieder zur Anwendung kamen[69], erbat das Ministerium – wie man sagte zum 42. Mal![70] – seine Entlassung oder die Desavouierung Detmolds, die sofortige Publizierung der inzwischen durch die Kammern verabschiedeten Organisationsgesetze und die Abberufung des hannoverschen Geschäftsträgers aus Wien, Graf Platen-Hallermund, in dem man den Urheber des Einschwenkens auf die österreichische Linie sah. Diesmal glückte der vorher mehrfach gescheiterte Versuch zur Neubildung eines Kabinetts, in welches unter Münchhausen mit Lindemann (dem Präsidenten der Zweiten Kammer) und dem Landdrosten Meyer auch zwei politische Freunde Stüves eintraten[71], und das Ministerium Stüve erhielt am 27. Oktober 1850 seine Entlassung. Die Ständeversammlung war zu diesem Zeitpunkt (seit dem 23. Juli) vertagt.

Von allen Märzministerien hat das hannoversche den längsten Bestand gehabt. Die Verfassungsrevision von 1848 mußte zwar in den Jahren 1851 bis 1855 nicht zuletzt auf Betreiben des Bundes weitgehend wieder rückgängig gemacht werden[72], die Reform des hannoverschen Justizwesens und die Erneuerung der kommunalen Selbstverwaltung blieben jedoch als bedeutende Leistungen des Ministeriums Stüve auch in der Ära der Reaktion erhalten. In der Krise vom Frühjahr 1849 hatte Stüve wohl einmal geäußert, „daß Repräsentativ-Versammlungen auch ihre großen Mängel haben"[73], aber er blieb der Ansicht, daß Stände „das unentbehrlichste Stück" des staatlichen Organismus seien[74], und er hat wiederholt und ent-

67 Vgl. oben, S. 602, Anm. 54, sowie Stüves Brief an Detmold vom 8. 7. 1850: Briefwechsel Stüve–Detmold, S. 464.

68 Vgl. oben, S. 209, Anm. 66.

69 Vgl. dazu das lange Rechtfertigungsschreiben Detmolds an Außenminister Bennigsen vom 22. 9. 1850 im Briefwechsel Stüve–Detmold, S. 527ff., und Stüves Brief vom 27. 9. 1850, ebd., S. 532ff.

70 Oppermann, Geschichte Hannovers Bd. 2, S. 305.

71 Siehe die Kurzbiographien bei Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 3, S. 210, Anm. 49–53.

72 Siehe dazu Huber, ebd., S. 209ff.

73 Briefwechsel Stüve–Detmold, S. 206 (26. April 1849).

74 Ebd., S. 454 (23. 6. 1850).

schieden der Auffassung Detmolds widersprochen, Volksvertretungen mit beschließenden Kompetenzen, „diese Nachahmung des englischen Konstitutionalismus", seien in Deutschland überhaupt eine Unmöglichkeit[75]. Stüve gab zwar zu, daß die Erfahrungen der letzten Jahre eine solche Einstellung verständlich machten, meinte jedoch, es habe sich lediglich als „Grundmißgriff" erwiesen, in aristokratischen Staatswesen entwickelte Formen auf demokratische Verfassungen zu übertragen[76]. Ob er dabei auch an die parlamentarische Regierungsweise dachte, bleibt ungesagt.

4. Die preußischen Kammern vom Frühjahr 1849

Gleichzeitig mit dem Verfassungsoktroi waren in Preußen durch Patent vom 5. Dezember 1848 Neuwahlen für den 22. Januar/5. Februar (Zweite Kammer) und 29. Januar/12. Februar 1849 (Erste Kammer) angeordnet worden[1]. Das Wahlrecht für die Zweite Kammer war dasselbe wie im Mai 1848[2]. Einer einschränkenden Auslegung des in Art. 67 der Verfassung und Art. 2 des Wahlgesetzes vom 6. Dezember 1848[3] gebrauchten Begriffs der „Selbständigkeit" hatte das Ministerium durch eine Verordnung vom 19. Dezember und einen Erlaß an alle Landratsämter vom folgenden Tag ausdrücklich widersprochen[4], so daß mit leichten Einschränkungen jeder 24jährige Preuße das aktive, jeder 30jährige das passive Wahlrecht hatte.

Die 180 Mitglieder der Ersten Kammer sollten nach der oktroyierten Verfassung (Art. 63) durch die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertretungen gewählt werden. Da diese jedoch noch nicht eingerichtet waren, wurde ein provisorisches Wahlgesetz[5] erlassen, nach dem jeder Preuße mit vollendetem 30. Lebensjahr das aktive Wahlrecht hatte, sofern er mindestens 8 Taler Klassensteuer im Jahr zahlte, Grundbesitz im Wert von 5000 Talern besaß oder ein jährliches reines Einkommen von 500 Talern nachweisen konnte. Auf jeweils 100 Wahlberechtigte war ein Wahlmann zu wählen. Die Wahlkreise wurden jedoch nicht nach der Zahl der Wahlberechtigten, sondern nach möglichst gleicher Einwohnerzahl gebildet. Die Anzahl der Urwähler und Wahlmänner wich daher in den einzelnen Kreisen stark voneinander ab. Um zu vermeiden, daß einzelne Abgeordnete von einer allzu geringen Zahl von Wählern bestimmt werden würden, wurden

---

75 Ebd., S. 439 (12. 6. 1850), vgl. Stüves Antwort, ebd., S. 441 f.

76 Ebd., S. 464 (8. 7. 1850).

1 Druck des Patents u. a. in: Sten. Ber. 2. K. 1849, S. XV f.

2 Vgl. oben, S. 137 ff.

3 Sten. Ber., ebd., S. XVI f.

4 Im Erlaß vom 20. 12. 1848 heißt es, daß im Zweifelsfall die Selbständigkeit zu bejahen sei, daß z. B. Dienstboten und noch in väterlicher Gewalt stehende volljährige Söhne als selbständig anzusehen seien, daß aber Wahnsinnige, durch Gerichtsurteil zu Verschwendern Erklärte und Gefangene fraglos nicht selbständig seien (nach einem Exemplar im StA Münster, Oberpräs. B Nr. 498).

5 Sten. Ber. 1. K. 1849/50, Bd. 1, S. XVI.

die Wahlbezirke so gebildet, daß in jedem zwei oder drei Abgeordnete zu wählen waren. Die Wahlmänner-Gremien waren nachher gleichwohl in der Regel nur 20–30 Mitglieder stark, und insgesamt waren knapp 190000 Einwohner wahlberechtigt[6].

Die statistischen Unterlagen für die Wahlen zur Zweiten Kammer sind – wie meistens in dieser Zeit bei indirektem Wahlverfahren – außerordentlich dürftig. So kommt z. B. eine neuere Spezialuntersuchung über den Regierungsbezirk Koblenz resignierend zu der Feststellung: „Für alle Wahlkreise sind unbekannt die Zahl der Wahlberechtigten, nur für einzelne Orte bekannt die Wahlbeteiligung und die Wahlmänner, deren soziale Herkunft und Parteistellung", und lediglich aus der Tatsache, daß der Begriff der „Minoritätswahl" im Unterschied zu den Wahlen vom Sommer 1849 hier noch nicht vorkommt, wird mit aller gebotenen Vorsicht auf eine Wahlbeteiligung von mehr als 50 Prozent geschlossen[7]. Für andere Bezirke ist die Quellenlage nicht besser[8], und wo vereinzelt genaue Zahlen über die Wahlbeteiligung bekannt sind, schwanken sie zwischen 8 Prozent (Trier-Land)[9] und 70,4 Prozent (Halle-Stadt)[10].

Der Wahlkampf war ganz im Zeichen der Frage geführt worden, ob die oktroyierte Verfassung als rechtsgültig anzuerkennen sei, und so hatten sich im wesentlichen nur zwei große Parteigruppierungen gegenübergestanden, von denen sich die eine auf die demokratischen, die andere auf die konstitutionellen Vereine und die ihnen nahestehende Presse stützen konnte. Zur Vermeidung von Stimmenzersplitterungen hatten die Fraktionen der Linken und des linken Zentrums der Nationalversammlung noch Mitte Dezember in Berlin ein „Zentralwahlkomitee für volkstümliche Wahlen" gebildet und dazu aufgerufen, unter Zurückstellung kleinerer Meinungsverschiedenheiten alle „Freisinnigen" in Provinzial- und Lokalvereinen zusammenzufassen[11]. Daß es der vereinigten Linken nicht gelang, in der Zweiten Kammer die absolute Mehrheit der Sitze zu gewinnen[12], war aufs Ganze gesehen das wohl bedeutsamste Ergebnis der Wahlen.

---

6 Vgl. dazu die Wahlprüfungsberichte in den Sten. Ber. der Ersten Kammer und deren systematische Zusammenstellung und Auswertung von Dieterici, Mitteilungen des stat. Büros 2, 1849, S. 113 ff. Im Durchschnitt kam danach ein „Urwähler" auf 85 Einwohner, im Extremfall war das Verhältnis 1 : 29 (Reg.-Bez. Berlin) und 1 : 198 (Reg.-Bez. Gumbinnen). Dieterici nimmt im übrigen an, daß insgesamt etwa 220000–240000 Preußen das aktive Wahlrecht hätten beanspruchen können, wenn nicht eine beträchtliche Zahl die wahre Höhe ihres Vermögens oder Einkommens verschwiegen hätte (ebd., S. 117).

7 Schmidt, Wahlen im Regierungsbezirk Koblenz 1849 bis 1867–1869, S. 64, Anm. 87.

8 Vgl. dazu die oben, S. 140, Anm. 45, angeführten Untersuchungen. Denk (Wahlen in Köln, S. 39) schätzt die Wahlbeteiligung nach Angaben für einzelne Urwahlbezirke auf etwa 30%.

9 Schierbaum, Wahlen im Regierungsbezirk Trier, S. 47.

10 Schmiedecke, Revolution in Halle, S. 125 f.

11 Siehe dazu Menz, Rodbertus, S. 76 ff. und S. 116 ff., vgl. auch Deutsche Ztg Nr. 327 (11. 12. 1848). Über die Tätigkeit eines im Sinne des Berliner Aufrufs gegründeten regionalen Komitees unterrichtet Schmidt, Wahlen im Regierungsbezirk Koblenz, S. 70 f. und S. 81 f.

12 Vgl. dazu oben, S. 458 ff., unten, S. 608, Anm. 16, und unten, S. 613.

Vergleicht man das soziale Bild der im Februar 1849 gewählten Zweiten Kammer, wie es sich aus den Berufsangaben der Abgeordneten ergibt[13], mit demjenigen der preußischen Nationalversammlung, so fällt vor allem auf, daß die Bauern von 11,6 auf 4,3 Prozent, die Handwerker von 4,7 auf 1,7 Prozent und die Geistlichen von 13 auf 7,7 Prozent der Mitglieder zurückgegangen sind. Angestiegen hingegen ist der Anteil der höheren Staatsbeamten und Landräte (von 10,1 auf 16,3 Prozent), der Richter (von 17 auf 19,7 Prozent) und vor allem auch derjenige des adeligen und bürgerlichen Großgrundbesitzes (von 6,9 auf 11,1 Prozent). Hochschullehrer und freiberufliche Juristen blieben mit jeweils 2,3 Prozent der Mandate vergleichsweise schwach vertreten. Staatliche und kommunale Justiz- und Verwaltungsbeamte stellten jetzt zusammen die Hälfte der Abgeordneten gegenüber etwa 40 Prozent in der preußischen Nationalversammlung.

In der Ersten Kammer entstammten 40,6 Prozent der Abgeordneten dem Beamtentum in Regierung und Verwaltung, 15,8 Prozent dem staatlichen Justizdienst, und weitere 3,5 Prozent waren Kommunalbeamte. Zusammen mit den Offizieren (3,5 Prozent), den Lehrern und Gelehrten (2,3 Prozent) und den Geistlichen (2,3 Prozent) standen also ziemlich genau zwei Drittel der Abgeordneten im öffentlichen Dienst. Die landwirtschaftlichen Berufe stellten demgegenüber 16,8, die gewerblichen 10,2 Prozent der Mitglieder der Ersten Kammer.

Die Kammern wurden am 26. Februar 1849 wiederum im Weißen Saal des Schlosses mit einer Thronrede[14] eröffnet, in welcher der König sie aufforderte, sich untereinander und mit dem Ministerium über eine Revision der Verfassung zu „verständigen", und Regierungsvorlagen u. a. über den Belagerungszustand in Berlin sowie Gesetzentwürfe zu folgenden Gegenständen ankündigte: Kommunalverfassung, Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung, Unterrichtswesen, Kirchenpatronat, Einkommensteuer, Ablösung oder unentgeltliche Aufhebung bäuerlicher Lasten, Errichtung von Landesrentenbanken. Außerdem sollte der Etat für 1849 und später der für 1850 vorgelegt werden. Preußen, so hieß es weiter, werde für die „innigste Vereinigung der deutschen Staaten zu einem Bundesstaate" auch Opfer nicht scheuen, der Weg zu einer Verständigung *aller* deutschen Fürsten mit der Nationalversammlung sei angebahnt. Die Aufforderung, bei der Festigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung mitzuwirken, beschloß die Thronrede.

Nach der Konstituierung der Kammern, der damit verbundenen Annahme einer provisorischen Geschäftsordnung[15] und einer vorläufigen Klärung der Mehrheitsverhältnisse bei den Präsidentenwahlen[16], konzen-

---

13 Vgl. die Tabelle oben, S. 516, Anm. 6; für die Erste Kammer s. die Mitgliederliste: Sten. Ber. 1. K. 1849/50 Bd. 1, S. XXI ff.

14 Sten. Ber. 2. K. 1849, S. 1 f.

15 Vgl. oben, S. 499 ff.

16 In der Zweiten Kammer fielen die Wahlen wie folgt aus (in Klammern die Zahl der Stimmen bei der turnusmäßigen Neuwahl am 2. April):

trierte sich die Arbeit der Abgeordneten zunächst auf die Sitzungen der Abteilungen und Kommissionen, wobei die Beratungen über die Revision der oktroyierten Verfassung fraglos am wichtigsten waren, vor Auflösung der Zweiten Kammer jedoch nicht mehr zu einem Abschluß kamen[17]. Die Debatten über die Antwort auf die Thronrede brachten dann die ersten grundsätzlichen Diskussionen, wobei die Frage nach der Rechtsgültigkeit der oktroyierten Verfassung im Mittelpunkt stand. In der Zweiten Kammer hatte die Adreßkommission[18] dazu die Formulierung vorgeschlagen, daß das preußische Volk die „Feststellung" eines öffentlichen Rechtszustandes durch die Verfassung vom 5. Dezember „dankbar erkannt"[19] habe und daß sich die Kammer der Revision dieses „nunmehr gültigen Grundgesetzes des preußischen Staates" mit Eifer unterziehen werde. Durch das Wort „nunmehr" war dieser Satz bewußt vieldeutig gehalten[20]. Er konnte sich – der Auffassung der äußersten Rechten entsprechend – auf den Zeitpunkt der Verkündigung der Verfassung beziehen, konnte aber auch die Teilnahme an den Wahlen als einen nach dem Vereinbarungsprinzip unabdingbaren Akt der Zustimmung des Volkes interpretieren (so der vor allem von Vincke vertretene Standpunkt der konstitutionellen Rechten) oder aber auch den Moment der Verabschiedung der Adresse bezeichnen. In diesem Fall wäre die Verfassung – und dies war die Ansicht des rechten Zentrums – erst aufgrund der in der Adresse indirekt ausgesprochenen Annahme durch die Volksvertretung rechtsgültig geworden. Nur durch diesen „Kunstgriff parlamentarischer Formulierungstechnik"[21] waren alle Fraktionen der Rechten und somit die Mehrheit der Kammer für die Anerkennung der Verfassung durch die Antwortadresse zu gewinnen gewesen.

Präsident: Grabow 171 (171), v. Unruh 158 (157) Stimmen,
1. Vizepräsident: A. v. Auerswald 170 (167), Waldeck 154 (139) Stimmen,
2. Vizepräsident: Lensing 168 (125), Phillips 156 (106) Stimmen.
Trotz der sich langsam wandelnden Mehrheitsverhältnisse wurde somit das Präsidium bis zur Auflösung der Kammer ausschließlich von der hier wie ein Mann stimmenden Rechten gestellt (Sten. Ber., S. 67 f. und S. 357). – Die Erste Kammer wählte R. v. Auerswald mit 109 von 123 (141 von 146) Stimmen zum Präsidenten, die später ebenfalls in ihren Ämtern bestätigten Vizepräsidenten waren Baumstark und Wittgenstein (Sten. Ber. Bd. 1, S. 20 f. und S. 238).

17 Die Mitglieder der Verfassungskommission der Zweiten Kammer s. Sten. Ber., S. 113 und S. 125 (Waldeck gehörte nicht dazu). Den Vorsitz hatte A. v. Auerswald, zu Referenten waren Vincke und v. Unruh gewählt worden. Nach insgesamt 13 Sitzungen hatte die Kommission bis zum 23. April die Behandlung der Titel I–IV der Verfassung abgeschlossen und am gleichen Tage wegen der „großen Wichtigkeit und Schwierigkeit" des Titels V („Von den Kammern") einen Unterausschuß zu dessen Vorberatung eingesetzt, dem Vincke, v. Unruh, Phillips, Müller und Graf Arnim-Boytzenburg angehörten. Dieser kam offensichtlich vor der Auflösung der Kammer zu keinem Ergebnis mehr. Vgl. dazu die Protokolle der Verfassungskommission im DZA II, Rep. 169 C 76, 1 a. – Die Erste Kammer verwies die Verfassung erst am 26. 3. nach längeren Verhandlungen über das zweckmäßigste Geschäftsverfahren zur Vorberatung an die Abteilungen: Sten. Ber. Bd. 1, S. 215 f.

18 Die Mitglieder s. Sten. Ber. 2. K. 1849, S. 151, ebd. der Text ihres Entwurfes.

19 Ebd., gleichlautend die verabschiedete Fassung, ebd., S. 315 (nicht also „anerkannt" wie z. B. bei Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 3, S. 40).

20 Siehe dazu die Ausführungen Bodelschwinghs, ebd., S. 156 (19. 3. 1849).

21 Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 3, S. 40.

Die Gesamtlinke wäre dieser Frage durch Verzicht auf eine Adresse überhaupt am liebsten ausgewichen. Nachdem sich aber die Kammer mit Mehrheit für eine Adresse ausgesprochen hatte, legte die äußerste Linke einen in sich abgeschlossenen eigenen Entwurf[22] vor und beantragte darin die Erklärung, daß das Volk erneut nach allgemeinem Wahlrecht Vertreter gewählt habe, „um das unterbrochene Werk der Nationalversammlung zu vollenden", und daß die am 5. Dezember „veröffentlichte" Verfassungsurkunde „ohne die Zustimmung der Volksvertreter keine Rechtsgültigkeit hat"[23]. Implizit war damit auch zum Ausdruck gebracht, daß die nicht aus allgemeiner Wahl hervorgegangene Erste Kammer an der Verfassungsrevision teilzunehmen nicht berechtigt sei[24]. Dieser Antrag wurde jedoch mit 255:62 Stimmen bei 14 Enthaltungen abgelehnt.

Die Fraktionen des linken Zentrums hatten demgegenüber Formulierungen vorgelegt, in denen sie Äußerungen über den bestehenden Rechtszustand vermieden, die Verfassung aber erst nach Abschluß der Revision als endgültiges Grundgesetz für den preußischen Staat anerkannten[25]. Die äußerste Linke hatte sich dem jedoch auch nach Ablehnung ihres eigenen Antrags nur zum Teil angeschlossen; etwa 30 ihrer Mitglieder stimmten mit der Rechten gegen die Anträge des linken Zentrums. Die von der Adreßkommission vorgeschlagene Fassung wurde schließlich in namentlicher Abstimmung mit einer Mehrheit von 172:161 (Absatz 1) und 175:158 (Absatz 2) angenommen[26].

Im weiteren Verlauf der Adreßdebatte gab zunächst die Forderung der Linken nach Aufhebung des Belagerungszustandes (durch den „an die Stelle der Herrschaft der Gesetze die der Gewalt und der Willkür getreten ist"[27]) Anlaß zu scharfen Auseinandersetzungen, da im Kommissionsentwurf nur von einer gewissenhaften Prüfung der entsprechenden Regierungsvorlagen die Rede war. Auch in diesem Punkte wurde er angenommen, während die Linke in bezug auf die von ihr gewünschte Amnestie einen Erfolg verbuchen konnte. Die Frage war von der Kommission mit Stillschweigen übergangen worden; für die Rechte äußerten sich namentlich Bismarck und Kleist-Retzow scharf ablehnend, die Kammer entschied sich jedoch mit 167:160 Stimmen, einem Antrag des linken Zentrums zu folgen und die Bitte um „volle Verzeihung" für alle seit dem 18. März 1848 und damit auch im Zusammenhang mit der Steuerverweigerungskampagne begangenen politischen Verbrechen und Vergehen in die Adresse

22 Er ist im Zusammenhang gedruckt bei Fischer, Preußische Kammern, S. 69ff. und jetzt bei Obermann, Flugblätter, S. 382ff. In den Stenographischen Berichten wird er nur in der Form von Einzelanträgen und Amendements greifbar.

23 Sten. Ber., ebd., S. 188; ebd., S. 190, das Ergebnis der im folgenden erwähnten namentlichen Abstimmung.

24 Vgl. unten, S. 641 f.

25 Sten. Ber., ebd., S. 190 (Amendement Rodbertus) und S. 192 (Amendement Thiel).

26 Ebd., S. 194 und S. 195.

27 So der Entwurf der äußersten Linken, ebd., S. 222, abgelehnt mit 187:143 Stimmen (ebd., S. 223). Der Kommissionsentwurf wurde mit 184:144 Stimmen gebilligt (ebd., S. 226).

aufzunehmen[28]. Ein schärfer gefaßter Antrag der äußersten Linken, in dem unter Verweis auf das „Rechtsgefühl" des Volkes eine Amnestie geradezu gefordert wurde, war zuvor abgelehnt worden[29].

Die Diskussion um den folgenden Absatz, der von den angekündigten organischen Gesetzen handelte, bekam ihren besonderen Akzent durch die scharfe Kritik der Linken und des linken Zentrums an der preußischen Bürokratie als einer Stütze der Reaktion: Die Revolution, „welche eine Umschaffung, eine entschieden durchgreifende Reform des Regierungssystems und der Staatsverfassung herbeiführte", sei an ihr „so ziemlich ohne Einfluß" vorbeigegangen[30]: Zumindest die Ministerialdirektoren und Oberpräsidenten sollten bei einem Systemwechsel im konstitutionellen Staat zusammen mit den Ministern abgelöst werden, noch wichtiger sei dies bei einem Übergang vom Absolutismus zum Konstitutionalismus wie im März 1848. Dieser Kritik stimmte Vincke als Referent für den Adreßentwurf insofern zu, als auch er betonte, daß im konstitutionellen Staat die Ansichten des Ministeriums sich denen der Volksvertretung „akkommodieren" müßten und daß dies auch nicht ohne Rückwirkung auf die unteren Instanzen bleiben dürfe[31].

Mit besonderer Härte prallten die Parteigegensätze dann aber wieder aufeinander, als dem preußischen Heer nicht nur wegen seines in Dänemark erneut bewährten Kriegsruhms, sondern auch wegen seiner Treue „in schweren Prüfungen" freudige Anerkennung ausgesprochen werden sollte. Diesen Hinweis auf die Haltung der Armee während der inneren Auseinandersetzungen des Vorjahrs empfand die äußerste Linke als direkten Affront. Sie betonte, daß der einfache Soldat nicht aus freier Entscheidung (wie sie der Begriff „Treue" voraussetzte), sondern als ein zu blindem Gehorsam verpflichtetes Instrument des Absolutismus im Bürgerkrieg an den Barrikaden, zur Sprengung der Nationalversammlung und Absicherung von Rechtsbruch und Staatsstreich eingesetzt worden sei[32], weitete die Debatte in grundsätzliche Ausführungen über das Verhältnis von Bürgertum und Militär aus und erklärte, in das Lob des preußischen Heeres erst dann einstimmen zu können, wenn es seinen Waffenruhm „im Kampf für die Freiheit und das Recht des Volkes" erworben habe[33]. Wollte die äußerste Linke den entsprechenden Absatz der Adresse vollständig gestrichen sehen, so war das linke Zentrum bereit, wenigstens die Leistungen der Armee im Krieg um Schleswig-Holstein zu würdigen. Angenommen wurde auch hier der Adreßentwurf[34].

---

28 Ebd., S. 241.

29 Ebd., S. 239 (188 : 135).

30 Ebd., S. 245, Wollheim.

31 Ebd., S. 247.

32 Siehe dazu besonders die Reden Neumanns, d'Esters und Kinkels, ebd., S. 254 ff.

33 Ebd., S. 255, d'Ester.

34 Ebd., S. 260.

Die soziale Frage wurde in der Debatte nur beiläufig gestreift. Im Adreßentwurf war lediglich von gesetzgeberischen Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung des materiellen Wohlstandes und zur Regelung der bäuerlichen und gewerblichen Verhältnisse die Rede gewesen, und die Kammer beschloß, dies durch einen Hinweis auf die notwendige „Hebung der arbeitenden Klassen" zu ergänzen[35]. Keine Mehrheit fand hingegen der konkretere Antrag der Linken, sich für Einsparungen vor allem im Militäretat und beim Verwaltungsaufwand auszusprechen, um auf diese Weise die Mittel für eine Verbesserung der Lage der „hart gedrückten ärmeren Volksklassen" und des Volksschulwesens freizumachen[36].

Die beiden nächsten Tage der Debatte (24. und 26. März) galten der deutschen Verfassung, über die in eben dieser Zeit in Frankfurt abschließend beraten wurde. Die Adreßkommission hatte in ihrem Entwurf die Hoffnung geäußert, daß der Weg der „Verständigung" mit der Nationalversammlung zum Erfolg führen möchte, und sich für die Bildung eines engeren Bundesstaates ausgesprochen, falls einzelne Staaten dem deutschen Reich zunächst nicht beitreten könnten. Zum Problem eines möglichen deutschen Kaisertums wurde nichts gesagt. In ihren verschiedenen Amendements[37] zu diesem Absatz sprach sich die gesamte Linke gegen die Errichtung eines engeren Bundes aus, von keiner Fraktion aber wurde eine Erklärung des Inhalts beantragt, daß die Beschlüsse der Nationalversammlung unbedingt verbindlich seien, auch wenn Wesendonck für sie das Recht zu alleiniger Feststellung der Verfassung in Anspruch nahm[38] und Rodbertus forderte, die Nationalversammlung so lange zu stützen, wie sie bestehe, und an dem Prinzip festzuhalten, „daß ein Bundesstaat nur aus der Vertretung der deutschen Volksstämme erblühen kann"[39]. Für die äußerste Linke war die Sicherung der Freiheitsrechte des Volkes Grundbedingung und Voraussetzung der Einheit; das linke Zentrum beantragte, die Regierung zu sofortiger Publikation der Grundrechte aufzufordern, rief sie während der Debatte wiederholt zur Abkehr von ihrem System des „Scheinkonstitutionalismus" auf[40], und Phillips gab der Zuversicht Ausdruck, daß Preußen dann auch ohne Zustimmung von 38 Fürsten allein durch das Votum der Völker das deutsche Kaisertum gewinnen würde[41]. Vor Illusionen und übertriebenem Optimismus warnte hingegen sein Parteifreund Kirchmann als letzter Sprecher der Debatte: Die Nationalversammlung werde die Politik der Regierungen genauso wenig beeinflussen können wie die preußischen Kammern mit all ihrem Enthusiasmus für

35 Ebd., S. 248.

36 Ebd., S. 252f.

37 Siehe vor allem die Amendements d'Ester und Rodbertus, ebd., S. 294 (letzteres wurde mit 164 : 146 Stimmen verworfen).

38 Ebd., S. 263.

39 Ebd., S. 283.

40 Vgl. unten, S. 616 ff.

41 Ebd., S. 273.

die deutsche Einheit. Es sei daher schon jetzt abzusehen, daß der Versuch zur Begründung einer den Bedürfnissen und Wünschen des Volkes entsprechenden deutschen Verfassung gescheitert sei. Die sich jetzt abzeichnende Lösung würde von diesem Ziel nur noch weiter fortführen. Durch die Entwicklung „einer wahrhaft freien Staatsform" in den Einzelstaaten müsse erst langsam die Voraussetzung für die Verwirklichung von deutscher Einheit und Freiheit geschaffen werden. Die Nationalversammlung möge sich daher auflösen und ihre Aufgabe in die Hände der 38 Länderparlamente legen. Diese würden „gleich den Titanen des Altertums, wenn auch zehnmal niedergeworfen, zehnmal vom Boden der Muttererde neu gekräftigt sich erheben und nicht eher rasten und ruhen, bis sie den göttlichen Sitz der Einheit Deutschlands bestiegen haben"[42].

Für den Wortlaut des Adreßentwurfs sprachen von der rechten Seite vor allem Heyland (der wohl am offensten die Errichtung eines kleindeutschen Reiches unter preußischer Führung befürwortete), Viebahn und O. Camphausen. Besonders Vincke aber verbarg als Referent in seinem Schlußwort nicht die tiefe Sorge, daß Preußen mit der Note vom 10. März 1849 – trotz aller gegenteiliger Versicherungen der Minister während der Debatte – den in der Zirkulardepesche vom 23. Januar eingeschlagenen Weg (Zusammenwirken mit der Nationalversammlung im Sinne des Gagernschen Programms) wieder verlassen habe und der österreichischen Politik sich nähere. Daß die Kammer einer solchen Schwenkung „nun und nimmermehr" zustimmen könne, sei in der Adresse aufs Deutlichste ausgesprochen[43].

Bei der Abstimmung wurden zunächst die von der Linken und dem linken Zentrum eingebrachten Anträge abgelehnt (derjenige über die Publikation der Grundrechte mit nur 166 : 164 Stimmen), der Adreßentwurf anschließend mit 174 : 149 Stimmen angenommen[44]. Die von der Linken beantragte Erklärung zugunsten einer baldigen Verwirklichung der den Preußen polnischer Nationalität wiederholt zugesicherten Rechte[45] fand keine Aufnahme in die Adresse.

Nachdem am nächsten Tage auch noch die Formulierungen der Kommission zur auswärtigen Politik Preußens, namentlich dem Konflikt mit Dänemark, praktisch ohne Aussprache gebilligt worden waren (schon nach dem ersten Redner wurde ungeachtet zahlreicher Wortmeldungen durch Mehrheitsentscheid die Debatte geschlossen), wurde die Adresse insgesamt am 28. März mit 186 : 145 Stimmen verabschiedet[46].

Zu einer Art Fortsetzung der Adreßdebatte kam es dann am 2. April, nachdem die Wahl Friedrich Wilhelms IV. zum Kaiser der Deutschen be-

---

42 Ebd., S. 287, dort auch das vorhergehende Zitat.

43 Ebd., S. 292.

44 Siehe die Abstimmungen, ebd., S. 294 ff.

45 Fischer, Preußische Kammern, S. 71.

46 Sten. Ber., ebd., S. 318, das Ergebnis der namentlichen Abstimmung.

kanntgeworden war. Dabei verliefen die Fronten insofern etwas anders, als sich die äußerste Linke an der Aussprache bewußt nicht beteiligte[47] und auch keinen eigenen Antrag stellte, während die Rechte nicht mehr mit gleicher Geschlossenheit auftrat, sondern zwei verschiedene Adreßentwürfe vorlegte. In der – neu gewählten – Kommission hatte sich eine knappe Mehrheit für die Vorschläge des linken Zentrums gefunden, nach denen der König unter ausdrücklichem Bezug auf die von der Nationalversammlung beschlossene Verfassung zur Annahme der Wahl aufgefordert werden sollte[48]. In dem von Vincke eingebrachten Antrag der gemäßigten Rechten[49] hingegen wurde jeder Hinweis auf die Reichsverfassung vermieden, vielmehr nur vom Vertrauen der Nationalversammlung gesprochen. Die Kaiserkrone sollte nach den Vorstellungen dieser Fraktion sofort und ohne Zögern, jedoch unter der Voraussetzung der Zustimmung der beteiligten deutschen Regierungen (und das bedeute nach den Prinzipien des Konstitutionalismus der Fürsten wie der Völker[50]) angenommen werden. Die äußerste Rechte erwähnte in ihrem Entwurf[51], für den vor allem der vormalige Märzminister Arnim-Boytzenburg sprach, weder die Nationalversammlung noch die Reichsverfassung, forderte den König aber gleichwohl auf, als „Mittelpunkt des Gesamtwillens der einzelnen Regierungen" in dieser kritischen Situation unter Schutz und Achtung jeden Rechtes die Leitung der deutschen Angelegenheiten zu übernehmen: partiell also eine direkte Anknüpfung an die von Arnim mit veranlaßte Proklamation vom 21. März 1848[52].

Bei Stimmenthaltung der polnischen Abgeordneten wurde schließlich der Entwurf Vincke mit 156:151 Stimmen angenommen[53]. Auch zum ablehnenden Bescheid des Königs an die Deputation der Nationalversammlung[53a] wollte die Kammer in einer Adresse Stellung nehmen. In der Sitzung vom 5. April 1849 fand jedoch keiner der vorgelegten Entwürfe und auch keiner der verschiedenen Anträge auf motivierte Tagesordnung eine Mehrheit, und die Kammer mußte daher auf jede Meinungsäußerung verzichten[54].

Die Erste Kammer hielt es bei Beginn ihrer Verhandlungen für angezeigt, zunächst ihr Selbstverständnis als Teil der preußischen Nationalrepräsentation zu artikulieren, und ihr Alterspräsident Bracht erklärte dazu

---

47 Siehe dazu die Bemerkung Kinkels, ebd., S. 354.

48 Ebd., S. 343.

49 Ebd., S. 344.

50 So Vincke, ebd., S. 350.

51 Ebd., S. 344 (unterzeichnet u. a. von Bismarck und Kleist-Retzow). Die Rede Arnims s. ebd., S. 345 f.

52 Vgl. oben, S. 101.

53 Sten. Ber., ebd., S. 356.

53a Vgl. unten, S. 696.

54 Siehe die Abstimmungen Sten. Ber. ebd., S. 418 f.

in seiner Eröffnungsansprache, daß auch sie ohne jede Einschränkung die „eigentümliche Natur einer Volkskammer" besitze, „weil der Wahlkreis die ganze Masse des Volkes und weil die Befugnis zur Wahl . . . an Bedingungen geknüpft ist, die jedem im Volke zugänglich sind"[55]. Angesichts des hohen Wahlzensus[56] war diese vor allem auf den Unterschied zu einer ständischen oder Adelskammer abhebende Kennzeichnung nicht eben selbstverständlich, jede Andeutung eines Zweifels an ihr wurde in der Kammer jedoch sofort und entschieden zurückgewiesen[57].

Die Adreßdebatte der Ersten Kammer, die fünf Sitzungen in Anspruch nahm, gleichwohl aber noch vor Beginn der entsprechenden Verhandlungen der Zweiten Kammer abgeschlossen war, soll hier nicht mit gleicher Ausführlichkeit nachgezeichnet werden. Die Adreßkommission hatte sich in ihrem Entwurf[58] dem Stil des älteren Konstitutionalismus entsprechend weithin auf eine Paraphrase der Thronrede beschränkt, doch hatte auch ihr, wenn auch in anderem Sinn als der Zweiten Kammer, die Frage nach der Rechtsgültigkeit der oktroyierten Verfassung zu schaffen gemacht[59]. Sie wollte deren Anerkennung aussprechen, gleichzeitig aber zum Ausdruck bringen, daß dies für die Gültigkeit der Verfassung irrelevant sei, und versteckte die Anerkennung daher in einem Nebensatz[60]. Die Kammer entschied sich dann aber doch für eine unumwundene Erklärung der Anerkennung; ein den Vorschlägen des linken Zentrums der Zweiten Kammer entsprechender Antrag Sperlings wurde mit 114:23 Stimmen verworfen[61]. In bezug auf den Belagerungszustand behielt sich die Kammer ihr Urteil bis zur Debatte über die angekündigten Regierungsvorlagen vor; das in der Zweiten Kammer von der linken Seite kritisierte Fortleben eines antikonstitutionellen Geistes in Armee und Verwaltung kam hier nicht zur Sprache. Hinsichtlich der deutschen Frage hatte sich die Kommission in ihrem Entwurf auf ein Bekenntnis zur deutschen Einheit und die Unterstützung des von der Regierung eingeschlagenen Wegs der Verständigung zwischen den Fürsten und der Nationalversammlung beschränkt. Als dann während der Debatte der Antrag Welcker bekannt wurde, entschied sich die Kammer aber „mit an Einstimmigkeit grenzender Mehrheit" für die Annahme eines Amendements Vinckes (Olbendorf), in dem die Errichtung eines engeren Bundes unter preußischer Führung gebilligt wurde[62].

---

55 Sten. Ber. 1. K. 1849/50, Bd. 1, S. 2.

56 Vgl. oben, S. 606 f.

57 Siehe dazu z. B. die Bemerkungen Fischers und Gräffs (Sten. Ber. ebd., S. 81 und S. 85) und die Entgegnungen Helldorfs und Mildes (ebd., S. 85 und S. 86).

58 Ebd., S. 73 f.

59 Vgl. dazu Fischer, Preußische Kammern, S. 22.

60 „. . . welche wir als die zu Recht bestehende Grundlage unseres Staatsrechts freudig anerkennen . . ." (Sten. Ber., ebd., S. 73).

61 Ebd., S. 101 f. (namentliche Abstimmung).

62 Ebd., S. 144. Vgl. dazu besonders die Rede Dyhrns, ebd., S. 130 ff.

Über die Kaiserwahl äußerte sich die Erste Kammer am 2. April in einer ohne Debatte fast einstimmig angenommenen Adresse[63] ähnlich wie die Zweite Kammer in dem Sinn, daß der König die ihm von der Nationalversammlung angetragene Krone annehmen und unter Überwindung aller Schwierigkeiten in Übereinstimmung mit den deutschen Regierungen eine neue deutsche Zentralgewalt begründen möge. Implizit wurde damit auch hier die Ansicht vertreten, daß die jetzt verabschiedete Form der Reichsverfassung nicht notwendig deren endgültige Gestalt zu sein brauche.

In Hinblick auf die bevorstehenden Revisionsverhandlungen hatte man es in beiden Kammern weitgehend vermieden, auf den Inhalt der oktroyierten Verfassung schon während der Adreßdebatte einzugehen. Nur im Vorübergehen hatten Sprecher der Linken und des linken Zentrums vor allem die Artikel 105 (Notverordnungsrecht der Regierung) und 108 (Forterhebung der Steuern bis zu ihrer Abänderung durch Gesetz) angegriffen, weil mit ihnen die wesentlichen Grundrechte einer jeden Volksvertretung, die Mitwirkung bei der Gesetzgebung und die Bewilligung der Steuern, in ihrem Kern bedroht seien[64]. Die Linke legte offenbar auch keinen Wert darauf, den Kampf gegen das Ministerium sofort wieder mit aller Schärfe aufzunehmen[65], sondern beschränkte sich auf die allerdings wiederholt bekräftigte Feststellung, daß sie dem Kabinett Brandenburg den Charakter eines konstitutionellen Ministeriums nicht zugestehen könne, weil dieser Begriff dahin „traditionell" geworden sei, „daß ein konstitutionelles Ministerium mit der Majorität der Volksvertretung regiert"[66]. So äußerte sich Waldeck als Sprecher der Demokraten während der Adreßdebatte, und für das linke Zentrum hatte v. Kirchmann schon am 8. März die „wahrhaft konstitutionelle Regierung" in der Weise definiert, daß dort „der Wille der Mehrheit des Volkes, ausgesprochen durch seine Vertreter, das einzige wesentliche Element bildet in der Regierung und Leitung des Staates"[67]; er hatte hinzugefügt, daß nach seiner Ansicht die deutschen Verfassungsprobleme erst dann gelöst werden könnten, wenn die „persönliche Regierung" durch einen in diesem Sinn parlamentarisch ausgefüllten Konstitutionalismus abgelöst worden sei. Für das Verfassungsver-

63 Ebd., S. 290.

64 So z. B. in der Ersten Kammer der Abgeordnete Zenker am 10. 3. 1849 (Sten. Ber., ebd., S. 83), in der Zweiten Kammer v. Unruh am 20. 3. 1849 (Sten. Ber., S. 177).

65 Nach v. Unruh (Erfahrungen, S. 139) waren die Abgeordneten der Linken von ihren Wählern ausdrücklich gebeten worden, „jeden Konflikt möglichst zu vermeiden und denselben in keinem Fall zu provozieren". Sein Vorschlag, das Ministerium offen zum Rücktritt oder zur Kammerauflösung aufzufordern, sei deshalb in einer Fraktionssitzung abgelehnt worden.

66 Sten. Ber. 2. K. 1849, S. 155.

67 Ebd., S. 73. Am 2. 4. bezeichnete es v. Unruh als den „spezifischen Unterschied zwischen wahrhaft konstitutionellen Staaten und absoluten Staaten, daß in jenen die letzte, endliche Entscheidung von der Krone in die Vertretung des Volkes verlegt worden ist" (ebd., S. 346). Vgl. auch v. Unruh, Erfahrungen, S. 138: „Das konstitutionelle System hat nun einmal keine andere Basis als die Majorität und fordert deshalb gebieterisch, daß Minister, welche dieselbe nicht mehr besitzen, ausscheiden oder die Kammer auflösen und zur Neuwahl schreiten."

ständnis der Gesamtlinken waren Konstitutionalismus und parlamentarische Regierungsweise untrennbar miteinander verbunden. Alles andere fiel für sie unter den Begriff des „Scheinkonstitutionalismus".

Die Rechte nahm dies nicht unwidersprochen hin, und als anerkannter Führer des liberalen Konservativismus umriß Vincke seine Auffassung wie folgt: Im konstitutionellen Staat müsse das Ministerium zwar eine Übereinstimmung zwischen seinen Handlungen und den Ansichten der Volksvertretung herzustellen suchen, die Kammern hätten jedoch kein Recht, Richtlinien für die Regierungspolitik aufzustellen, sondern sie könnten dem Ministerium nur innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Kompetenzen die z. B. bei der Gesetzgebung und im Finanzwesen notwendige Mitwirkung verweigern und es auf diese Weise zum Rücktritt oder zur Auflösung der Kammern zwingen. Er sei überzeugt, daß sich so auch das Ministerium Brandenburg verhalten werde. Seine Einsetzung im November sei staatsrechtlich korrekt, der Protest der Nationalversammlung hingegen inkonstitutionell gewesen[68]. Nachdem für die äußerste Rechte schon Bodelschwingh erklärt hatte, das Ministerium Brandenburg sei selbstverständlich ein konstitutionelles, weil es von einem konstitutionellen Herrscher eingesetzt wurde und gemäß der Verfassung verantwortlich sei[69], schaltete sich schließlich auch Bismarck am 21. April in einer seiner ersten großen Parlamentsreden in diese Diskussion um die Definition des Konstitutionalismus ein. In Frankreich, Belgien, Anhalt-Dessau oder „wo der morgenrötliche Glanz der mecklenburgischen Freiheit strahlt", so meinte er unter Aufnahme einer Bemerkung Waldecks[70], möge konstitutionell sein, was da wolle; in Preußen sei konstitutionell, was in der Verfassung stehe. Er hoffe, das Ministerium werde die königlichen Prärogativen aufrechterhalten, und es sei nicht Aufgabe der Kammern, dort, wo ihnen deren Handhabung mißfällt, „auf die Regierung ein anhaltendes Feuer von Adressen, von Mißtrauensvoten zu eröffnen, bis das Ministerium die Flagge streicht"[71]. Würde sich das Ministerium dem beugen, so hieße dies anerkennen, „daß die Exekutivgewalt direkt auf die zweite Kammer übergegangen sei": eine Bemerkung, die sich ebenso an die Kammerlinke wie an das Ministerium richtete, von dem der König und die Kamarilla im Frühjahr 1849 immer wieder fürchteten, es könnte doch einmal vor der Kammermajorität zurücktreten und so durch indirekte Anerkennung des parlamentarischen Prinzips den gleichen „Hochverrat" begehen, wie das Ministerium Auerswald-Hansemann im September 1848[72].

---

68 Ebd., S. 163 (19. 3. 1849), vgl. auch ebd., S. 247: „Es wird Sache der Volksvertretung sein, darauf zu sehen, daß die Ansichten des Ministeriums sich den Ansichten der Versammlung akkommodieren" (23. 3. 1849).

69 Ebd., S. 155 (19. 3. 1849).

70 Ebd., S. 405 (5. April 1849). Über die demokratische „Musterverfassung" Anhalt-Dessaus s. oben, S. 295 f.

71 Sten. Ber., ebd., S. 587, ebd. die folgenden Zitate. Vgl. auch oben, S. 57.

72 Leopold v. Gerlach, Denkwürdigkeiten Bd. 1, S. 300 und S. 302 f., 23. 2./1. 3. 1849. Zur Beurteilung der parlamentarischen Vertrauensfrage als „Hochverrat", s. auch oben, S. 523 und S. 528.

Auch Bismarck betonte aber, daß die Abgeordneten das Ministerium zum Rücktritt oder zur Auflösung der Kammern zwingen könnten, indem sie ihm dort die Mitwirkung verweigern, wo es nach der Verfassung darauf angewiesen sei, und diese Auffassungen standen denen Vinckes immerhin so nahe, daß Bismarck auf dessen Hieb gegen seine „antediluvianischen Anschauungen" mit dem Hinweis auf Vinckes eigene Ausführungen während der Adreßdebatte replizieren konnte[73].

Die beiden großen Gruppierungen innerhalb der Kammer waren bei diesen Debatten stets in der Gefahr, aneinander vorbeizureden, weil die Rechte auf das politische Postulat der Linken mit staatsrechtlichen Definitionen antwortete; aber Kirchmann konnte doch feststellen, daß sich alle Fraktionen zumindest darin einig seien, daß das Ministerium Brandenburg kein parlamentarisches sei[74]. In der Ersten Kammer kam es zu keiner vergleichbaren Diskussion um das Wesen des Konstitutionalismus, aber es soll doch immerhin erwähnt werden, daß Milde, der vormalige Präsident der Nationalversammlung und Minister im Kabinett Hansemann, hier mit geradezu gesundbeterischer Gläubigkeit die Ansicht vertreten konnte, die Krone habe durch den Verfassungsoktroi bewiesen, daß es ihr ernst sei mit dem Willen, „eine konstitutionelle Verfassung und die darauf gegründete parlamentarische Regierung zu gewähren"[75].

Nach der Adreßdebatte und der anschließenden Stellungnahme zur Kaiserwahl führten die Auseinandersetzungen um die Verordnungen vom 2. und 3. Januar 1849 zu den nächsten Verhandlungen von prinzipieller Bedeutung[76]. Unter Berufung auf Art. 105 der Verfassung wurde in ihnen die preußische Gerichtsorganisation neu geregelt, und außerdem kamen in ihnen so wichtige Märzverheißungen zur Verwirklichung wie die Einführung von Schwurgerichten in der gesamten Monarchie, die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und des eximierten Gerichtsstandes sowie die endgültige Trennung von Justiz und Verwaltung. Daß die Verordnungen erhebliche Fortschritte brachten, wurde in beiden Kammern prinzipiell anerkannt, wenn auch z. B. die Größe der neuen Gerichtsbezirke und das Verfahren für die Auswahl der Geschworenen[77] bemängelt wurden. Auf schärfste Kritik aber stieß es, daß derartige bedeutsame und keines-

---

73 Sten. Ber., ebd., S. 603 und S. 607 (21. 4. 1849).

74 Ebd., S. 285 (26. 3. 1849).

75 Sten. Ber. 1. K. 1849/50 Bd. 1, S. 83 (10. 3. 1849).

76 Vgl. Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 3, S. 40ff.

77 Mit Ausnahme von Angehörigen akademischer Berufe und von Beamten mit mehr als 500 Talern Jahresgehalt konnte gemäß dem Gesetz vom 3. 1. 1849 (§ 62 ff.) Geschworener nur werden, wer 18 Taler Klassensteuer, 20 Taler Grundsteuer oder 24 Taler Gewerbesteuer im Jahr zahlte, womit praktisch der gesamte gewerbliche und bäuerliche Mittelstand ausgeschlossen war. Aus der nach diesem Zensus aufgestellten Urliste wählte dann der Regierungspräsident 60 seiner Ansicht nach geeignete Kandidaten aus, und der Präsident des Gerichtes bestimmte schließlich die notwendigen 36 Geschworenen. Parisius kontrastierte dies vor allem mit dem Gesetzentwurf des Ministeriums Pfuel-Eichmann, nach dem beinahe jeder mehr als 30 Jahre alte Preuße Geschworener werden konnte und die Auswahl zunächst durch das Gericht und dann durch das Los erfolgen sollte. Sten. Ber. 2. K. 1849, S. 117f. (12. 3. 1849).

wegs unmittelbar drängende organische Gesetze unter Berufung auf das Notverordnungsrecht der Regierung erlassen worden waren und daß die Kammern mit der bereits in Angriff genommenen Ausführung der Reformen (die bis zum 1. April abgeschlossen sein sollte) vor vollendete Tatsache gestellt wurden, welche ihre verfassungsgemäß erforderliche nachträgliche Zustimmung entweder zur reinen Farce zu machen drohten, oder aber im Fall einer auch nur partiellen Ablehnung zu Verwirrung und Rechtsunsicherheit, nicht zuletzt aber auch erheblichen Mehrkosten führen mußten. In beiden Kammern wurde daher noch während der ersten Sitzungstage von Mitgliedern der liberalen Linken beantragt, die Regierung aufzufordern, die weitere Durchführung der Verordnungen vorerst zu sistieren[78]. Dabei wurde u. a. auch die durch die späteren Ereignisse nur allzusehr gerechtfertigte Besorgnis geäußert, daß sich die Regierung bei einer derartigen Auslegung des Art. 105 durch Oktroyierung neuer Wahlgesetze jederzeit gefügige Kammern schaffen könne. Im Grunde, so hieß es, werde damit indirekt der alte Absolutismus wieder eingeführt, und das Ministerium hätte zumindest nachträglich eine „bill of indemnity" erbitten müssen[79]. Daß sich Preußen nicht eben als Vormacht eines konstitutionellen Deutschland empfehle, wenn seine Volksvertretung diese Aushöhlung ihres Gesetzgebungsrechtes widerstandslos hinnehmen würde, war ein weiteres Argument der Liberalen für ihren Sistierungsantrag. Nicht zufällig gehörte Leue, ihr Hauptsprecher zu dieser Frage in der Ersten Kammer, gleichzeitig der deutschen Nationalversammlung an (Württemberger Hof).

Aus rein juristischen Überlegungen heraus betonten auch führende Abgeordnete der Rechten, voran Bornemann, der Justizminister im Kabinett Camphausen, und F. J. Stahl, daß der Artikel 105 auf den vorliegenden Fall nicht hätte angewendet werden dürfen[80]. Als Ermächtigung für den allerdings politisch gerechtfertigten Erlaß der fraglichen Verordnungen hätte nach ihrer Ansicht das königliche Patent vom 5. Dezember 1848 herangezogen werden sollen, das im Zusammenhang mit dem Verfassungsoktroi und „unter dem Vorbehalt der Genehmigung der zunächst zusammentretenden Kammern" die baldige Publizierung dieser und anderer Verordnungen angekündigt hatte[81].

---

78 Sten. Ber. 1. K. 1849/50 Bd. 1, S. 53 f. (Antrag Leue/Milde vom 5. 3. 1849), vgl. Sten. Ber. 2. K. 1849, S. 111 (Antrag Parisius vom 9. 3. 1849).

79 So der Antragsteller Leue in der Ersten Kammer am 22. 3. (Sten. Ber., ebd., S. 193). Vgl. zum folgenden auch seine Ausführungen, ebd., S. 177. Zum Problem einer Indemnitätserklärung s. auch Sten. Ber. 2. K. 1849, S. 372.

80 Siehe die Reden Bornemanns und Stahls, Sten. Ber. 1. K. ebd., S. 177 ff. und S. 183 f. Vgl. auch den Antrag Bornemann/Stahl, ebd., S. 189. Über die grundsätzliche Bedeutung der Rede Stahls, in der erstmals der Unterschied zwischen „Gesetz" und „Maßnahme" definiert wurde, s. Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 3, S. 42. Aus einer Bemerkung Thiels (Sten. Ber. 2. K., S. 372) läßt sich entnehmen, daß auch in der Kreuzzeitung das „Oktroyieren" des Ministeriums „auf schärfste" getadelt worden war. Vgl. auch Ludwig v. Gerlach, Aufzeichnungen Bd. 2, S. 37 und S. 42.

81 Druck des Patents vom 5. 12. 1848 u. a. in den Sten. Ber. 1. K., S. XV f.

Obwohl das Verfahren der Regierung in beiden Kammern einhellig abgelehnt wurde, scheuten sie sich doch, die Verantwortung für die Folgen eines Sistierungsbeschlusses zu übernehmen (daß sich das Ministerium ihm ohnehin kaum gebeugt haben würde, steht auf einem anderen Blatt). Die Erste Kammer stimmte daher am 22. März mit großer Mehrheit einem Antrag auf motivierten Übergang zur Tagesordnung zu. Darin wurde die Berufung auf Artikel 105 als unzulässig und dessen einschränkende Neuformulierung bei der Verfassungsrevision als notwendig bezeichnet, im übrigen aber erklärt, daß es nicht im Interesse des Landes liege, „die fast beendete Justizorganisation . . . zu sistieren"[82].

In der Zweiten Kammer hatten sich zunächst immerhin drei der sieben Abteilungen für die Sistierung ausgesprochen[83]. Der Zentralausschuß, der unter Vorsitz des Oberlandesgerichtspräsidenten Wentzel[84] getagt hatte, beantragte dann aber gleichwohl mit 5 : 2 Stimmen motivierten Übergang zur Tagesordnung, wobei er im Unterschied zum Beschluß der Ersten Kammer sogar darauf verzichtete, das Verhalten der Regierung als verfassungswidrig zu bezeichnen[85]. Praktische Erwägungen und die Gefahr einer allgemeinen „Erschütterung des Rechtszustandes" wurden vor allem für dieses Votum geltend gemacht. Während der Debatte am 3. April zeigte es sich dann, daß auch die äußerste Linke dem Sistierungsantrag der Liberalen nicht zustimmte, weil – so Bucher – mit dieser Justizreform erstmals „die demokratischen Grundsätze, welche die Revolution zur Anerkennung bringen sollte, ins Leben eingeführt werden"[86], und weil man nicht wieder in den Fehler der preußischen Nationalversammlung verfallen wollte, über dem Streben nach dem Besten auch das Gute zu verlieren. Um des unmittelbaren Gewinns für die Betroffenen willen – den Begriff der „Staatsräson" sollte man hier besser nicht strapazieren[87] – und unter Abkehr von einer reinen Prinzipienpolitik war die demokratische Linke bereit, unter Vorbehalt aller Rechte der Kammern über den Mißbrauch des Artikels 105 durch die Regierung hinwegzusehen. Auch ihr Antrag auf motivierten Übergang zur Tagesordnung sprach nicht von einer Verletzung der Verfassung, sondern nur davon, daß das Ministerium zum Erlaß der fraglichen Verordnungen nicht befugt gewesen sei[88], und nachdem der Sistierungsantrag des linken Zentrums abgelehnt worden war, erhielt

---

82 Ebd., S. 196; namentliche Abstimmung fand nicht statt.

83 Sten. Ber. 2. K. 1849, S. 368.

84 Wentzel selbst hatte zusammen mit anderen schon am 9. 3. 1849 einen Gesetzentwurf eingebracht, in dem die Verordnungen vom 2./3. 1. 1849 zwar nicht nachträglich legalisiert, aber doch mit Wirkung vom 1. 5. transitorisch in Kraft gesetzt werden sollten (ebd., S. 135). Über die Ende März unter Führung Wentzels entstandene Fraktion des rechten Zentrums s. oben, S. 458 f.

85 Sten. Ber. 2. K. 1849, S. 368.

86 Ebd., S. 374.

87 Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 3, S. 44: „Die Bereitschaft, die Machtentscheidung aus Staatsraison über die Rechtsentscheidung zu stellen, fand sich . . . nicht nur auf der rechten, sondern auch auf der linken Seite des sich entfaltenden deutschen Parteilebens."

88 Sten. Ber., ebd., S. 368.

sie für ihre Fassung zunächst auch eine Mehrheit von 158 : 149 Stimmen[89]. Bei der nach § 46 der Geschäftsordnung[90] notwendigen erneuten Abstimmung in der folgenden Sitzung wurde ihr Antrag dann aber mit sehr knapper Mehrheit (148 : 146) verworfen[91] und statt dessen mit den Stimmen der Gesamtlinken gegen die der Rechten eine schärfere Formulierung gebilligt, in der sich die Kammer dagegen verwahrte, daß die fraglichen Verordnungen ohne ihre Zustimmung erlassen worden waren, das Verfahren des Ministeriums als verfassungswidrig bezeichnete, im übrigen aber zur Tagesordnung überging, weil „eine Sistierung der bereits weit vorgeschrittenen Ausführung der gedachten Verordnungen zu neuen Verwicklungen führen würde"[92]. Dieser Beschluß wurde dann in der nächsten Sitzung mit 136 : 133 Stimmen bestätigt (61 Abgeordnete fehlten, zwölf waren beurlaubt, einer krank)[93]. Bei den durch zwei fast gleich starke Gruppierungen bestimmten Mehrheitsverhältnissen innerhalb der Kammern drohten die Abstimmungen allmählich zu einem reinen Lotteriespiel zu werden[94].

Mit ihren Beschlüssen zur deutschen Frage von Ende März und Anfang April hatten sich die preußischen Kammern für die Annahme der Kaiserkrone durch Friedrich Wilhelm IV. ausgesprochen, im übrigen aber noch keine Stellungnahme zu der Frage abgegeben, ob die Reichsverfassung als endgültig verabschiedet anzusehen sei, oder ob sie vor ihrem Inkrafttreten noch in diesem oder jenem Punkte revidiert werden sollte. Mittlerweile war die Zirkulardepesche vom 3. April bekanntgeworden, in welcher der König seine Bereitschaft erklärte, „auf den Antrag der deutschen Regierungen und unter Zustimmung der deutschen Nationalversammlung die provisorische Leitung der deutschen Angelegenheiten zu übernehmen", zugleich seine Entschlossenheit bekundete, an die Spitze eines durch freiwilligen Beitritt begründeten engeren Bundesstaates zu treten, und die deutschen Regierungen aufforderte, zu Beratungen untereinander und anschließender Vereinbarung einer Verfassung mit der Nationalversammlung Bevollmächtigte nach Frankfurt zu entsenden[95]. Zusammen mit 43 Abgeordneten des linken Zentrums forderte Rodbertus daraufhin am 13. April die Zweite Kammer zu der Erklärung auf, daß sie den in der

89 Ebd., S. 381.

90 Er bestimmte, daß über Amendements, die am Tag der ersten Abstimmung noch nicht gedruckt allen Mitgliedern vorgelegen hatten, in der folgenden Sitzung ohne erneute Debatte noch einmal abgestimmt werden mußte. Vgl. auch oben, S. 497 f.

91 Sten. Ber., ebd., S. 392.

92 Ebd., S. 394. Diese Fassung war bereits am 3. 4. von der gemäßigten Linken (Moritz, Phillips u. a.) eingebracht worden (ebd., S. 369).

93 Ebd., S. 397. Die Sitzung vom 5. 4. war die letzte vor der einwöchigen Osterpause, und wahrscheinlich erklärt sich daraus die besonders hohe Zahl unentschuldigt fehlender Abgeordneter. Die (allerdings außerordentliche) Nachmittagssitzung der Ersten Kammer am 4. 4. mußte sogar wegen mangelnder Beschlußfähigkeit abgebrochen werden, nachdem einige Abgeordnete den Saal verlassen hatten.

94 Vgl. unten, S. 626 f.

95 Huber, Dokumente Bd. 1, S. 331. Zu den Auseinandersetzungen innerhalb der preußischen Regierung über die Antwort auf die Kaiserwahl s. Brandenburg, Reichsgründung, S. 206 ff.

Note vom 3. April eingeschlagenen Weg entschieden mißbilligt, in der darin sich andeutenden Form eines engeren Bundes von vielleicht nur wenigen Staaten eine „Täuschung der Erwartungen Deutschlands" sieht, und „vielmehr ihrerseits die von der deutschen Nationalversammlung vollendete Verfassung . . . als rechtsgültig anerkennt"[96].

Um ihrem Antrag eine möglichst breite Majorität zu sichern, hatten Rodbertus und seine Freunde den Formulierungskünsten der Rechten bei der Erklärung über die Anerkennung der oktroyierten Verfassung nachzueifern gesucht[97] und eine Fassung gewählt, der nach ihrer Ansicht Gegner wie Anhänger des Vereinbarungsstandpunktes beipflichten konnten. Theoretisch hätte es auch die Möglichkeit gegeben, die Initiative zum Erlaß eines förmlichen Zustimmungsgesetzes zur Reichsverfassung zu ergreifen, doch eben dies hätte – von der Aussichtslosigkeit eines solchen Versuchs abgesehen – eine Anerkennung des Vereinbarungsprinzips bedeutet. So interpretierte Rodbertus den Antrag als ein Mißtrauensvotum gegen das Ministerium und als einen über eine bloße Meinungsäußerung hinausgehenden verbindlichen Beschluß der Kammer über ihre Haltung gegenüber der Reichsverfassung und ihre künftige Politik in der deutschen Frage. Als der Kammer von der Rechten unter Hinweis auf die königlichen Prärogativen in der Außenpolitik die Kompetenz zu einer Erklärung über die Rechtsgültigkeit der Reichsverfassung bestritten wurde, erwiderte Rodbertus, daß gerade das von der Rechten verfochtene Zustimmungsrecht der Regierungen diese Kompetenz am besten begründe: „Denn wenn ein solches Recht den Regierungen zusteht, so müssen . . . die Kammern der einzelnen Staaten es unzweifelhaft teilen"[98].

Die Verhandlungen über den Antrag Rodbertus wären geeignet gewesen, auf längere Sicht eine Neugruppierung der Fraktionen innerhalb der Kammer herbeizuführen. Dies zeigte sich schon bei den Beratungen der Kommission, die nach der Geschäftsordnung (§ 26) sowohl über die Dringlichkeit des Antrags wie über seinen materiellen Inhalt zu berichten hatte[99]. Die Mitglieder der Rechten und der Linken wollten im Unterschied zu den Zentrumsfraktionen eine Debatte über den Antrag am liebsten überhaupt so lange wie möglich vermeiden, und die Kommission verneinte daher mit 11:9 Stimmen die Dringlichkeit. Zum Referenten aber wurde mit den Stimmen der Linken Vincke gewählt, der die Regierung in ihrer deutschen Politik unterstützt hatte, solange noch die Hoffnung bestand, sie an die Linie des Gagernschen Programms binden zu können, der

96 Sten. Ber., ebd., S. 461.

97 Vgl. dazu oben, S. 609, und die Bemerkungen von Rodbertus, Sten. Ber., ebd., S. 593 (21. 4. 1849).

98 Ebd. Zu der vor allem von Bismarck (s. unten, S. 623) bestrittenen Kompetenz der Kammer erklärte Vincke in seinem Schlußwort, daß eine Meinungsäußerung der Volksvertretung in der Form einer Erklärung eine „alt-konstitutionelle" Sitte sei und namentlich in England häufig angewendet werde: „Ich glaube, daß solche Erklärung von der Krone nicht ad acta zu nehmen sei, sondern daß sie dieselbe als eine Meinung der Volksvertreter, die zu ehren, nicht als ein bloßes Aktenstück zu behandeln ist, zu beachten habe" (ebd., S. 606).

99 Vgl. dazu den Kommissionsbericht, ebd., S. 581 und S. 585 f.; die Mitglieder der Kommission s. ebd., S. 475.

jetzt aber zu einem ihrer schärfsten Kritiker geworden war. Nach zum Teil heftigen Diskussionen[100] empfahl die Kommission der Kammer mit 13:7 Stimmen, sie möge erklären, daß sie den in der Note vom 3. April eingeschlagenen Weg „jetzt" für nicht geeignet zur Verwirklichung der deutschen Einheit halte, vielmehr die Wiederaufnahme einer Politik befürworte, welche die Annahme der Kaiserkrone auf der Grundlage der deutschen Verfassung und unter der Voraussetzung der Zustimmung der deutschen Regierungen zum Inhalt gehabt habe[101].

Diesem Kommissionsantrag konnte die äußerste Rechte nicht zustimmen. Sie lehnte die Reichsverfassung weiterhin prinzipiell ab, weil sich die Nationalversammlung mit der Leugnung des Vereinbarungsprinzips auf den Boden der Volkssouveränität gestellt habe, und sie bemängelte im einzelnen vor allem das suspensive Veto, das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht und die jährliche Budgetbewilligung, mit welcher die Staatsgewalt de facto in die Hand der jeweiligen Majorität des Volkshauses gelegt werde[102]. In der Diskussion um mögliche Amendements entschied man sich in der „Stadt London" dafür, äußerstenfalls bis zur Unterstützung des Antrags Schwerin zu gehen, nach welchem die Kammer erklären sollte, daß nach Zustimmung der überwiegenden Mehrzahl der deutschen Regierungen der Augenblick gekommen sei, wo auch Preußen die Reichsverfassung anerkennen und der König die Krone annehmen solle[103]. Die eigentlich konservativen Gruppen innerhalb der Rechten unter Führung von Arnim und Bismarck stimmten dann aber doch gegen Schwerin, und so wurde der bis dahin in der deutschen Frage bei allen Meinungsverschiedenheiten am Ende doch geschlossen stimmende Block der Rechten in der Diskussion um den Antrag Rodbertus gespalten.

Die äußerste Linke wurde jetzt gezwungen, auch in ihren Reihen die Gegensätze innerhalb der gesamten demokratischen Partei bei der Beurteilung der Reichsverfassung auszutragen. In der entscheidenden Fraktionssitzung am Vorabend der Plenardebatte kam es darüber nach hitzigen Diskussionen zu keiner Einigung[104]. Vor allem Wesendonck und Temme sprachen für eine Unterstützung des Antrags Rodbertus, dagegen namentlich Waldeck, d'Ester, Kinkel und Jung, während Jacoby das drohende Auseinanderbrechen der Fraktion durch einen Vermittlungsvorschlag zu verhindern suchte, wonach man den Antrag Rodbertus annehmen, gleichzeitig aber erklären sollte, daß man die Reichsverfassung nicht als eine demokratische ansehe und ihr nur aus politischer Notwendigkeit zustimme. Die Mehrheit entschied sich schließlich für den Antrag Rodbertus; mit nur einer Stimme Unterschied aber wurde auch beschlossen, die Abstimmung nicht zur „Parteifrage" zu machen.

---

100 Siehe dazu Fischer, Preußische Kammern, S. 296.

101 Sten. Ber., ebd., S. 585f.

102 Siehe dazu vor allem Bismarcks Rede vom 21. 4. 1849, ebd., S. 587.

103 Fischer, Preußische Kammern, S. 297.

104 Vgl. dazu die sehr detaillierten Mitteilungen von Fischer, ebd., S. 298ff.

Auch die Fraktion Harkort stellte ihren Mitgliedern das Votum frei; die drei Zentrumsfraktionen Wentzel, Kosch und Rohden-Pape hingegen einigten sich darauf, den ersten und zweiten Absatz des Antrags Rodbertus abzulehnen, den dritten jedoch anzunehmen und durch Saltzwedell ein Amendement einzubringen, in welchem auch die Regierung zur Anerkennung der Reichsverfassung und der König zur Annahme der Kaiserkrone aufgefordert werden sollte[105]; im Unterschied zur unbestimmten Fassung des Antrags Rodbertus wäre damit also dem Vereinbarungsstandpunkt ausdrücklich Rechnung getragen worden.

In der Sitzung vom 21. April wurde dem Antrag Rodbertus zunächst gegen das Votum der Kommission mit 216:113 Stimmen die Dringlichkeit zuerkannt[106]. Danach gab Brandenburg eine Erklärung ab, in welcher das Ministerium den Antrag Rodbertus in allen Punkten zurückwies und aufs feierlichste betonte, daß es nach wie vor außerstande sei, dem König zur Annahme der Verfassung zu raten: „Niemals, niemals, niemals" könnten auf diesem Weg die Probleme der deutschen Verfassungsfrage gelöst werden[107]. Ludolf Camphausen, der bis dahin als preußischer Bevollmächtigter bei der Zentralgewalt im Sinne des Gagernschen Programms zwischen Frankfurt und Berlin zu vermitteln gesucht hatte, erbat daraufhin am nächsten Tag seine Entlassung und machte so deutlich, daß jetzt nach seiner Ansicht die endgültige Wendung in der preußischen Politik vollzogen sei[108]. Während der Debatte sprachen vor allem Bismarck und Kleist-Retzow als Redner der äußersten Rechten gegen alle Anträge und für einfachen Übergang zur Tagesordnung, Graf Arnim-Boytzenburg für eine motivierte Tagesordnung, nach der vor einer Stellungnahme der Kammer der Ausgang der Regierungsverhandlungen über die deutsche Frage abgewartet werden sollte. Rodbertus suchte der Erklärung Brandenburgs den Sinn einer förmlichen parlamentarischen Vertrauensfrage unterzuschieben[109]; neben ihm verteidigten vor allem v. Berg und Schulze-Delitzsch den Antrag des linken Zentrums, und sie wurden darin durch Wollheim von der demokratischen Linken unterstützt, während Grün ein von ihm, d'Ester, Waldeck, Jacoby und 30 weiteren Abgeordneten eingebrachtes Amendement begründete, in dem erklärt wurde, „daß die deutsche Nationalversammlung ... auf den Grund der Volkssouveränität berufen war, die deutsche Verfassung festzustellen und mithin der preußischen Regierung kein Widerspruchsrecht gegen die ... Verfassung zusteht"[110].

---

105 Ebd., S. 298.

106 Sten. Ber. 2. K. 1849, S. 584.

107 Ebd., S. 586.

108 Siehe dazu Brandenburg, Reichsgründung, S. 236f. und S. 384ff. Vgl. auch Caspary, Camphausen, S. 312ff.

109 Sten. Ber., ebd., S. 591.

110 Ebd., S. 589.

Nach dem weit ausholenden Schlußwort des Referenten Vincke wurden bei der Abstimmung[111] zunächst die Amendements v. Arnim und Schwerin abgelehnt (letzteres mit 254:79 Stimmen), danach mit eindeutiger Mehrheit der Kommissionsantrag und die beiden ersten Absätze des Antrags Rodbertus verworfen und sodann mit 175:159 Stimmen dessen dritter Absatz angenommen. Von der äußersten Linken stimmten jetzt z.B. auch Waldeck und Jacoby für den Antrag (vielleicht aus Sorge, daß sonst möglicherweise überhaupt kein Beschluß der Kammer zustandekommen würde), d'Ester, Kinkel, Grün, vor allem auch die ganzen polnischen Abgeordneten, blieben jedoch bei ihrem Nein. Zum Schluß wurde noch das Amendement Saltzwedell abgelehnt (187:142), da die äußerste Linke fast geschlossen dagegen stimmte und auch die gemäßigte Rechte sich nicht zu einer Annahme entschließen konnte. Wenn man berücksichtigt, daß nicht nur der Antrag Rodbertus, sondern auch der Kommissionsbericht und die Amendements Saltzwedell und Schwerin gegen die deutsche Politik des Königs gerichtet waren, so darf festgestellt werden, daß nur etwa ein Viertel der Abgeordneten der Zweiten Kammer in dieser Frage hinter der Regierung standen.

Auch in der Ersten Kammer wurden (jedoch erst am 20. und 23. April) neue Anträge zur deutschen Verfassungsfrage gestellt. Gierke[112] forderte die Kammer zu der Erklärung auf, daß sie die Reichsverfassung „als unbedingt rechtsgültig anerkenne"[113], Hansemann beantragte die Einsetzung einer Kommission zur Prüfung der Reichsverfassung[114], und Itzenplitz schließlich stellte einen Antrag, der darauf hinauslief, daß Friedrich Wilhelm IV. sofort das Amt eines provisorischen Reichsoberhauptes annehmen sollte, daß ein nach den Bestimmungen der Verfassung gewählter Reichstag mit deren Revision zu beauftragen sei, daß diese revidierte Verfassung aber erst nach Zustimmung des Reichsoberhaupts in Kraft treten könne und daß auch erst dann die Annahme des Kaisertitels erfolgen dürfe[115]. Alle diese Anträge kamen jedoch vor der Vertagung der Kammer im Plenum nicht mehr zur Beratung.

Von den weiteren Beratungsgegenständen der Zweiten Kammer sollen noch kurz die Verhandlungen über den Regierungsentwurf zu einem Gesetz gegen den Mißbrauch der Vereins- und Versammlungsfreiheit erwähnt werden. Er enthielt zwar noch nicht das Affiliationsverbot des späteren preußischen Vereinsgesetzes von 1851[116], gab den Polizeibehörden

---

111 Ebd., S. 608ff.

112 Vgl. über ihn oben, S. 522.

113 Sten. Ber. 1. K. 1849/50, Bd. 1, S. 339 (20. 4. 1849). Zu den 22 Mitunterzeichnern des Antrages gehörten auch Cetto, Leue, Graf Dyhrn und Sperling.

114 Ebd., S. 373 (23. 4. 1849), unterstützt von 24 weiteren Abgeordneten. Hansemanns damals bereits formulierte scharfe Kritik an der Reichsverfassung sollte der Kommission als Arbeitsunterlage dienen. Vgl. auch Hansemann, Verfassungswerk, S. 176ff.

115 Ebd., S. 373f., unterstützt von 21 Abgeordneten, die zum größten Teil auch den Antrag Hansemann mit eingebracht hatten.

116 Vgl. oben, S. 414, Anm. 29.

jedoch ausgedehnteste Kontrollbefugnisse bei sämtlichen politischen Versammlungen und verpflichtete die Vorstände politischer Vereine, „die Statuten und Urkunden über Bildung, Verfassung und Wirksamkeit des Vereins" der örtlichen Polizei zur Kenntnisnahme einzureichen und „derselben auch auf Anfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu erteilen" (§ 10)[117]. Der schon im November diskutierte Gedanke an die Einführung einer Bannmeile[118] sollte jetzt unter Anlehnung an das Reichsgesetz vom 10. Oktober 1848[119] in der Weise verwirklicht werden, daß während der Gesamtdauer einer Diät im Umkreis von fünf Meilen um den Sitz der Kammern Volksversammlungen unter freiem Himmel untersagt waren (§ 14).

Den Fraktionen der Linken erschien dieser Gesetzentwurf unannehmbar, und sie beantragten daher am 16. April, ihn im ganzen zurückzuweisen, blieben jedoch mit 187:141 Stimmen in der Minderheit[120]. Während der Einzelberatungen gelang es der Linken, noch eine ganze Reihe besonders anstößiger Bestimmungen aus dem Gesetz zu entfernen, und auch für den Paragraphen 10 konnte wenigstens eine amendierte Fassung durchgesetzt werden[121]. Die Bannmeile sollte auf einen Umkreis von zwei Meilen um den Sitz der Kammern zurückgenommen werden[122], und auf Wahlversammlungen wäre das Gesetz nach einem auf Antrag der Fraktion Rohden-Pape beschlossenen Zusatz nicht angewendet worden[123]. Die Beratungen waren am 24. April beendet, eine Schlußabstimmung über die Vorlage insgesamt fand jedoch vor der Auflösung der Kammer nicht mehr statt.

Während der Abstimmungen über die einzelnen Paragraphen der Vorlage trat wiederholt Stimmengleichheit auf, und Mehrheitsverhältnisse wie 168:167, 168:164, 165:163 usw. waren die Regel. Teilweise standen die Beschlüsse geradezu miteinander in Widerspruch, und der „Kladderadatsch" veröffentlichte daraufhin einen Gesetzentwurf, in dem jeder Paragraph durch den jeweils folgenden wieder aufgehoben wurde[124]. Der Abgeordnete Schneeweis (Neisse), so behauptet v. Unruh in seinen Erinnerungen, stimmte immer abwechselnd für und gegen die Regierung und gab damit häufig den Ausschlag: „Wir fragten ihn öfter vorher, wie er stimmen würde, und wußten dann, wohin die Majorität fiel. ...Die Ver-

---

117 Sten. Ber. 2. K. 1849, S. 121.

118 Vgl. oben, S. 542, Anm. 133.

119 Vgl. oben, S. 543, Anm. 134.

120 Sten. Ber., ebd., S. 513.

121 Die Vereinsvorstände sollten jetzt nur noch verpflichtet sein, „Statuten", nicht aber auch „Urkunden" über Verfassung und Wirksamkeit des Vereins mitzuteilen. Die Bestimmung galt außerdem nicht mehr für religiöse und kirchliche Vereine. Das entsprechende Amendement wurde mit 168:167 Stimmen verabschiedet (ebd., S. 580).

122 Ebd., S. 631.

123 Ebd., S. 654.

124 v. Unruh, Erinnerungen, S. 124.

handlungen wurden lächerlich"[125]: deutlicher kann man kaum formulieren, in welchem Maß bei sehr knappen Mehrheiten das Abstimmungsverhalten einzelner Abgeordneter das Ansehen des Parlaments selbst untergraben kann, und die Kammer konnte sich glücklich schätzen, daß vergleichbare Patt-Situationen bei den Beschlüssen über die deutsche Verfassungsfrage nicht auftraten.

Die letzten Verhandlungen der Zweiten Kammer vor ihrer Auflösung betrafen den Belagerungszustand in Berlin. Er war im Zuge des Vorgehens gegen die Nationalversammlung am 12. November 1848 verkündet worden, doch gab es im älteren preußischen Recht dafür keine gesetzliche Grundlage, und in den entsprechenden Verordnungen[126] wurde auch gar nicht versucht, eine solche zu konstruieren. Nach Artikel 110 der oktroyierten Verfassung war es allerdings möglich, im Falle des Kriegs oder Aufruhrs die grundrechtlichen Bestimmungen über den Schutz vor willkürlicher Verhaftung, Unverletzlichkeit der Wohnung, Verbot von Ausnahmegerichten sowie Preß-, Vereins- und Versammlungsfreiheit vorübergehend außer Kraft zu setzen. Einzelheiten sollten durch ein besonderes Gesetz geregelt werden (das dann auch am 10. Mai 1849 unter Berufung auf Artikel 105 als Notverordnung erlassen wurde). Bis dahin jedoch war der Belagerungszustand „rechtlich nicht durchführbar"[127], ganz abgesehen von der Frage, ob mit der Verfassung vom 5. Dezember die Verordnungen vom 12. November gedeckt werden konnten, ob damals die Situation eines „Aufruhrs" bestand und ob diese Gefahr auch im März/April 1849 noch gegeben war.

Das Ministerium hatte den Kammern zwar am 8. März die in der Thronrede angekündigte Denkschrift über den Belagerungszustand vorgelegt[128], jedoch keine formelle Indemnitätserklärung erbeten und die Aufhebung des Belagerungszustandes nur in vagen Formulierungen für den Zeitpunkt in Aussicht gestellt, wo die gleichzeitig eingebrachten Gesetzentwürfe gegen den Mißbrauch der Preß-, Vereins- und Versammlungsfreiheit in Kraft getreten sein würden. Zusammen mit den anderen Abgeordneten für Berlin hatte Waldeck am gleichen Tag in der Zweiten Kammer beantragt, die Regierung zur Aufhebung des Belagerungszustandes aufzufordern[129]. Die Beratungen der Abteilungen führten zu keinem eindeutigen Resultat, der Zentralausschuß war jedoch in bezug auf die Rechtslage einhellig der Ansicht, daß das Ministerium sofort nach dem Zusammentritt der Kammern die fraglichen Verordnungen zur Genehmigung hätte vorlegen müssen[130]. Im übrigen vertrat eine Minderheit die Ansicht, daß die Verhängung des Belagerungszustandes als Akt staatli-

125 Ebd.

126 Sten. Ber. 2. K. 1849, S. 660ff.

127 Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 3, S. 48.

128 Sten. Ber. 2. K. 1849, S. 92 f.

129 Ebd., S. 85.

130 Ebd., S. 661.

cher Notwehr erforderlich gewesen sei und daß seine Fortdauer „zur Erhaltung der Ruhe, zum Schutz der Kammern und zur Schirmung der materiellen Interessen"[131] zunächst noch nötig sei; die Mehrheit des Ausschusses aber stimmte dem Antrag Waldeck zu.

Die in besonderem Maß von persönlichen Auseinandersetzungen geprägte Plenardebatte vom 25. und 26. April bewegte sich vor allem um die rein hypothetische Frage, ob im November 1848 nicht auch ohne außerordentliche Maßnahmen die gesetzliche Ordnung und der innere Friede hätten aufrechterhalten werden können. Daß der Regierung formal-rechtliche Grundlagen für ihr Vorgehen fehlten, wurde auch vom Ministerium mit Hinweis auf die noch unfertigen konstitutionellen Zustände Preußens mehr oder weniger offen zugegeben. Unter Aufnahme von Argumenten aus der Debatte um den Antrag Stein[132] stellte es sich nunmehr im übrigen auf den Standpunkt, daß die Aufhebung des Belagerungszustandes eine „Verwaltungsmaßregel" sei, deren Ausführung zu beantragen die Kammer nicht kompetent sei[133]. Diese Ansichten wurden von Sprechern der rechten Seite geteilt[134], und sie forderten das Ministerium geradezu auf, von den immer noch versuchten mühseligen juristischen Deduktionen und Analogien abzusehen und sich stattdessen auf das Gesetz der Notwendigkeit und der staatlichen Selbsterhaltung zu berufen. Auch die Rechte beantragte allerdings nicht, über den Ausschußbericht zur einfachen Tagesordnung überzugehen. Sie befürwortete gleichfalls die Aufhebung des Belagerungszustandes, allerdings erst für den Zeitpunkt, an dem Bestimmungen über eine Bannmeile um den Sitz der Kammern in Kraft getreten seien (Amendement Aldenhoven)[135]. Einen Schritt weiter ging die Fraktion Wentzel: Sie scheute die im Amendement Aldenhoven ängstlich vermiedene direkte Aufforderung an das Ministerium nicht und sprach sich für die sofortige Aufhebung des Belagerungszustandes bei gleichzeitiger Einführung einer Bannmeile aus (Amendement Wentzel)[136]. Das linke Zentrum hingegen brachte durch v. Unruh den Antrag ein, die Fortdauer des Belagerungszustandes ohne Zustimmung der Kammern für ungesetzlich zu erklären, diese Zustimmung zu verweigern und das Ministerium zur Aufhebung des Belagerungszustandes aufzufordern[137].

Bei der Abstimmung wurde zunächst das Amendement Aldenhoven mit 178 : 159 Stimmen abgelehnt (wofür die Haltung der Fraktion Wentzel entscheidend war), danach das jetzt auch von der Rechten unterstützte Amendement Wentzel mit 168 : 165 Stimmen verworfen, anschließend die

131 Ebd.

132 Vgl. oben, S. 528 ff.

133 Sten. Ber., ebd., S. 663, Manteuffel.

134 Vgl. dazu vor allem die Ausführungen Kellers, ebd., S. 682, und Arnim-Boytzenburgs, ebd., S. 688.

135 Ebd., S. 662.

136 Ebd.

137 Ebd., S. 680.

beiden ersten Sätze des Antrags v. Unruh mit 184:139, der dritte mit 177:153 Stimmen angenommen[138]. Am folgenden Tag wurde die Zweite Kammer aufgelöst, die Erste vertagt.

Seitdem das Ministerium am 21. April durch die Zweite Kammer eine „eklatante Desavouierung" seiner deutschen Politik erfahren hatte, war es zur Auflösung der Kammer entschlossen gewesen[139]. Daß die Auseinandersetzungen über den Belagerungszustand zu einem entscheidenden Konflikt zwischen der Regierung und den Kammern führen könnten, hatte Leopold v. Gerlach schon Anfang März nach einer Unterredung mit Manteuffel festgestellt[140]; nun bot der Beschluß der Zweiten Kammer den nur allzu willkommenen Anlaß zu ihrer Auflösung. In seinem Antrag an den König begründete das Ministerium offiziell allerdings die Notwendigkeit dieser Maßnahme zum einen mit den schwankenden Mehrheitsverhältnissen in der Zweiten Kammer, die es „verderblich" erscheinen ließen, „die Revision der Verfassungsurkunde . . . und die Gestaltung der an dieselbe sich anschließenden organischen Gesetze solchen Zufälligkeiten preiszugeben", zum anderen damit, daß die Zweite Kammer mit den Beschlüssen über die Anerkennung der Reichsverfassung und die Ungesetzlichkeit des Belagerungszustandes ihre Kompetenzen überschritten habe[141].

Das Verhalten der preußischen Regierung gegenüber den Kammern vom Frühjahr 1849 war eine fortdauernde Mißachtung und Demütigung der Volksvertretung. Durch keine Geste der Versöhnlichkeit gemildert, traf dieses System eines Scheinkonstitutionalismus par excellence nicht so sehr die Demokraten, die von vornherein kaum etwas anderes erwartet hatten, wie vielmehr die Liberalen und gemäßigten Konservativen, die ungeachtet des Staatsstreichs vom November/Dezember in ihrem Werben um Preußen als Vormacht eines einigen und zugleich freien Deutschland nicht nachgelassen und auch die Hoffnung nicht aufgegeben hatten, daß das Ministerium Brandenburg einer „volkstümlichen" Regierung des älteren Liberalismus Platz machen werde, wenn es seine Schuldigkeit getan habe.

In keinem der deutschen Königreiche mit Ausnahme von Württemberg gelang es der Mehrheit der Volksvertretung, gestützt auf die öffentliche Meinung den widerstrebenden Monarchen zur Annahme der Reichsverfassung zu bewegen. In diesen Auseinandersetzungen entschied sich auch das Schicksal des parlamentarischen Systems, wie es in der Märzbewegung erstmals in Deutschland Gestalt angenommen hatte. Indem Friedrich Wilhelm IV., der sich nie so recht mit der Rolle eines konstitutionellen Herrschers abgefunden hatte, in der deutschen Politik Preußens seinen Willen nicht nur gegen die Kammern, sondern in entscheidenden Momen-

138 Ebd., S. 700ff.

139 Poschinger, Manteuffel Bd. 1, S. 97, vgl. ebd., S. 99.

140 Leopold v. Gerlach, Denkwürdigkeiten Bd. 1, S. 302 (4. 3. 1849).

141 Poschinger, ebd., S. 102f.

ten auch gegen den Rat seines Ministeriums durchsetzte, bewahrte er für sich und seine Nachfolger den Raum zur Entfaltung eines persönlichen Regiments.

Nach dem Scheitern der deutschen Nationalversammlung und dem zweiten preußischen Staatsstreich vom Mai 1849 blieb den Trägern der freiheitlichen Bewegung in Deutschland im Grunde nur die Wahl zwischen erneuter, diesmal gewaltsamer Revolution und Resignation. Die eine dieser Möglichkeiten fand ihren Ausdruck in der Beteiligung an den Aufständen vom Mai/Juni 1849, die andere in den Wahlenthaltungen der Demokraten bei den Wahlen nach dem oktroyierten Dreiklassenwahlrecht in Preußen und für das Erfurter Parlament. Daß demgegenüber die Liberalen im Sommer 1849 den Kampf um die Verwirklichung der ihnen vorschwebenden parlamentarischen Monarchie bürgerlicher Prägung noch nicht verloren gaben, wird im Schlußabschnitt dieser Arbeit zu zeigen sein.

5. *Der österreichische Reichstag und die oktroyierte Verfassung vom 4. März 1849*[1]

Die nationalen Unabhängigkeitsbewegungen der Völker und der Wiener demokratische Radikalismus führten im Verlauf der Revolution von 1848/49 eine existenzbedrohende Krise für die Habsburger Monarchie herbei. Kein anderer europäischer Staat wurde in diesen Jahren in gleichem Maße bis in die Grundfesten erschüttert. Den Verfassungsforderungen der Märztage hatte die österreichische Regierung auch noch nach dem Sturz Metternichs mit hinhaltendem Taktieren zu begegnen gesucht, indem sie am 14. März statt der von der öffentlichen Meinung geforderten Konstitution mit beschließenden Reichsständen lediglich die Einberufung eines beratenden Ständegremiums ankündigte, und dies auch erst für den 3. Juli. Der dadurch ausgelöste erneute Aufruhr in Wien nötigte die Regierung jedoch zum Erlaß des Patents vom 15. März 1848, in dem die Berufung von Abgeordneten aus den durch eine Verstärkung des bürgerlichen Elements reformierten Provinzialständen „zum Behufe der Constitution des Vaterlandes" zugesagt wurde[2]. Damit war die Öffentlichkeit zunächst zufriedengestellt, und am 28. März wurde ein ständischer Zentralausschuß durch den Landmarschall der niederösterreichischen Stände für den 10. April nach Wien eingeladen[3]. Noch vor seinem Zusammentritt hatte

1 Da die parlamentarische Geschichte Österreichs in einem eigenen Band dieser Reihe von Helmut Rumpler ausführlich dargestellt werden wird, braucht an dieser Stelle nur ein ganz knapper Überblick gegeben zu werden. Gänzlich verzichtet wird auf eine Behandlung der österreichischen Landtage. Hierfür sei vorläufig auf die eingehenden Untersuchungen von Karl Hugelmann (1929/1938) und Peter Burian (1962) verwiesen.

2 Springer, Geschichte Österreichs Bd. 2, S. 194. Der Auffassung Hubers, daß dieses Verfassungsversprechen „die volle Preisgabe des monarchischen Prinzips" beinhaltete (Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 553), vermag ich nicht zuzustimmen.

3 Zu seiner Tätigkeit s. Hugelmann, Landtage Teil 1, S. 18 ff., und Redlich, Staats- und Reichsproblem, S. 123 ff.

sich die Regierung jedoch zur Oktroyierung einer Verfassung entschlossen, um auf diese Weise der ständig steigenden Flut revolutionärer Forderungen zuvorzukommen. Sie unterrichtete am 13. April eine Kommission des ständischen Zentralausschusses über ihren Oktroyierungsplan, und nachdem sie ihr die wesentlichen Grundzüge des Entwurfs mitgeteilt hatte, erhielt sie auch die einhellige Zustimmung der Kommission zur schnellstmöglichen Publikation der Verfassung. Eile schien den ständischen Deputierten schon allein deshalb geboten, weil in der öffentlichen Diskussion bereits die Forderung nach Einberufung einer konstituierenden Versammlung eine Rolle zu spielen begann[4].

Pillersdorff, der Innenminister des seit dem 21. März 1848 amtierenden Kabinetts Fiquelmont, hatte sich für seinen Entwurf ebenso wie später das preußische Ministerium Camphausen-Hansemann die belgische Verfassung von 1830 zum Vorbild genommen[5]. Die Grundprinzipien des westeuropäischen Konstitutionalismus wurden somit auf die Habsburger Monarchie mit Ausnahme Ungarns und Lombardo-Venetiens übertragen. Der Reichstag bestand aus zwei Häusern: Einem Senat, der aus den volljährigen Prinzen des Herrscherhauses, einer zunächst unbeschränkten Zahl auf Lebenszeit ernannter Mitglieder und 150 „von den bedeutendsten Grundbesitzern" gewählten Abgeordneten gebildet werden sollte (§ 35), und aus einer Abgeordneten-Kammer mit 383 Mitgliedern, deren Wahl „auf der Volkszahl und auf der Vertretung aller staatsbürgerlichen Interessen" beruhen sollte (§ 36)[6]. Die provisorische Wahlordnung vom 9. Mai[7] (die Verabschiedung des endgültigen Wahlgesetzes war dem ersten Reichstag vorbehalten) begrenzte die Gesamtzahl der Senatsmitglieder auf 200 und machte somit einen „Pairsschub" unmöglich. Sie enthielt aber außerdem die Bestimmung, daß bei den Wahlen zur Zweiten Kammer anders als bei den Wahlen zur deutschen Nationalversammlung[8] nicht nur „Dienstleute" und Unterstützungsempfänger, sondern auch „Arbeiter gegen Tage- oder Wochenlohn" kein Wahlrecht haben sollten (§ 31). Das Verfahren war indirekt und das Wahlrecht insofern ungleich, als in den Städten auf jeweils 20000, in den Landgebieten auf jeweils 50000 Einwohner ein Abgeordneter gewählt wurde.

Der wohl schwerwiegendste Mangel der Pillersdorffschen Verfassung war ihr von der Wiener Ministerialbürokratie bestimmter zentralistischer Charakter und die damit zusammenhängende weitgehende Ignorierung

---

4 Walter, Österreichische Verfassungsgeschichte, S. 147.

5 Springer, Geschichte Österreichs Bd. 2, S. 298. Zu den Regierungsberatungen über den Verfassungsentwurf s. auch Burian, Nationalitäten, S. 29ff. Die Verfassung vom 25. 4. wird hier benutzt nach dem Abdruck bei Bernatzik, Verfassungsgesetze, S. 102ff.

6 Pillersdorff hatte dabei möglicherweise an eine gesonderte Vertretung von Adel, Klerus, Großgrundbesitz, Handel und Industrie gedacht, nicht jedoch an eine Vertretung *aller* Interessen (z. B. der Arbeiter, Kleinbauern und Handwerker). Siehe dazu Pillersdorff, Nachlaß, S. 169f., vgl. auch Burian, Nationalitäten, S. 36.

7 Teildruck bei Bernatzik, ebd., S. 110. Über das ungleiche Wahlrecht für Stadt und Land s. Burian, ebd., S. 34.

8 Vgl. oben, S. 157.

des Nationalitätenproblems[9]. Sie widersprach damit sogar der erst am 8. April zur Beruhigung der tschechischen Nationalbewegung erlassenen „böhmischen Charte"[10]. Darüber hinaus aber mußte die Oktroyierung der Verfassung als Bruch des Patents vom 15. März erscheinen, und namentlich die Bestimmungen über die Bildung des Reichstags forderten den erbitterten Widerspruch der Wiener Demokraten heraus. Gestützt auf die vom unteren und mittleren Bürgertum der Hauptstadt getragene „Nationalgarde" und die „Akademische Legion" der bewaffneten Studentenschaft organisierte der demokratische Klub den radikalen Widerstand, erzwang zunächst den Rücktritt Fiquelmonts (3./4. Mai), an dessen Stelle Pillersdorff trat, und sodann die Preisgabe der Aprilverfassung überhaupt. Am 16. Mai wurde die Einberufung eines ohne alle Zensusbeschränkungen zu wählenden konstituierenden Reichstags zur „Feststellung" der Verfassung bekanntgegeben[11]. Einen Tag später flohen der Kaiser und der Hof aus Wien nach Innsbruck.

Der erste österreichische Reichstag wurde am 22. Juli in den prachtvollen Räumen der kaiserlichen Hofreitschule in Vertretung des Kaisers durch Erzherzog Johann eröffnet. In seiner sozialen Zusammensetzung[12] unterschied sich dieser Reichstag insofern wesentlich von der deutschen und der preußischen Nationalversammlung, als 19,8 Prozent seiner Mit-

9 Vgl. dazu vor allem Redlich, Staats- und Reichsproblem, S. 256f.

10 Vgl. Walter, Österreichische Verfassungsgeschichte, S. 152ff., und Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 560f.

11 Bernatzik, ebd., S. 111.

12 Da in den offiziellen „Verhandlungen des österreichischen Reichstags" ein Verzeichnis der Abgeordneten nicht enthalten ist, ist die folgende Zusammenstellung nach einer Mitgliederliste in der „Allgemeinen Zeitung" (Nr. 336 und Nr. 338, 1. und 3. 12. 1848, Beil.) angefertigt worden. Für die Zeit *nach* der Vertagung ergibt sich somit folgendes Bild:

	Zahl der Abgeordneten	Prozent
Höhere Staatsbeamte	23	6,60
Mittlere Beamte	11	3,15
Bürgermeister und Kommunalbeamte	14	4,01
Richter	16	4,58
Offiziere a. D.	2	0,57
Professoren und Gymnasiallehrer	11	3,15
Geistliche	19	5,44
Rechtsanwälte und Dr. jur.	47	13,46
Ärzte	22	6,30
Schriftsteller und Journalisten	7	2,01
Promovierte ohne Berufsangabe	6	1,72
Kaufleute und Fabrikanten	17	4,87
Grundherren und Gutsbesitzer	50	14,32
Landwirte und Pächter	69	19,77
Privatbeamte	4	1,15
Handwerker und Gewerbetreibende	4	1,15
Gastwirte	3	0,86
Sonstige Berufe	3	0,86
Privatiers	6	1,72
ohne Angabe	15	4,30
	349	99,99
Nicht vertretene Wahlkreise	34	
	383	

glieder Landwirte und weitere 14,3 Prozent Grundherren und Gutsbesitzer waren, während der Anteil der Staatsbeamten unter Einschluß von Richtern und Professoren mit 17,5 Prozent weit unter dem in damaliger Zeit Üblichen lag[13]. Dieses Wahlergebnis spiegelt die Tatsache wider, daß nach allgemeiner Überzeugung die Fragen der Grundentlastung und der ländlichen Sozialreform auf dem bevorstehenden Reichstag eine bedeutsame Rolle spielen würden, und es ist bemerkenswert, daß sich dabei auch der größere Grundbesitz eine starke parlamentarische Vertretung seiner Interessen hatte sichern können. Ob der starke bäuerliche Einschlag auch den eigentlichen Verfassungsdebatten zugute gekommen wäre, muß allerdings fraglich bleiben. Immerhin verstand etwa ein Viertel der Reichstagsmitglieder die deutsche Sprache nicht (zum größten Teil bäuerliche Abgeordnete aus den östlichen Landesteilen), und es gab unter ihnen auch eine beträchtliche Zahl von Analphabeten[14].

Die aus der unterschiedlichen Interessenlage in den Fragen der Agrarreform entstehenden Frontstellungen überschnitten sich mit den nicht weniger ausgeprägten Ansätzen zur Gruppenbildung auf nationaler und politischer Grundlage, und diese sich überkreuzenden Faktoren wirkten in der ersten Phase des Reichstags der Ausbildung eines festen Fraktionswesens entgegen. Auf der rechten Seite des Plenums saßen vornehmlich die von Rieger und Palacky geführten Tschechen, neben ihnen die von ihren Geistlichen geleiteten ruthenischen Bauern. Das Zentrum hatten die Tiroler und die konservativen Abgeordneten der altösterreichischen Provinzen eingenommen, deren profilierteste Gestalt Graf Stadion war. Daran schloß sich ein linkes Zentrum meist deutschstämmiger Liberaler an. Die fast ausschließlich von Deutschen gebildete demokratische Linke suchte ihre zahlenmäßige Unterlegenheit im Reichstag durch den Rückhalt auszugleichen, den sie in den politischen Vereinen der Stadt Wien besaß, und sie gewann dadurch einen unverhältnismäßig großen Einfluß. Als ihre Redner traten besonders Fischhof, Füster, Goldmark und Violand in Erscheinung[15].

Spätestens nach der Verlegung des Reichstags von Wien nach Kremsier haben zumindest das Zentrum und die Linke auch Fraktionsprogramme mit Aussagen vornehmlich über ihre Grundprinzipien in der österreichischen Verfassungsfrage veröffentlicht[16]. Die Abgeordneten verteilten sich

13 Vgl. dazu oben, S. 160 f., S. 516 f. und S. 608.

14 Burian, Nationalitäten, S. 41 f. Obwohl somit zahlreiche Abgeordnete den Debatten nicht zu folgen vermochten und sich vor den Abstimmungen über Anträge und Fragestellung erst informieren lassen mußten, wurde Deutsch als Verhandlungssprache akzeptiert. Erst am 11. 9. wurde beschlossen, daß von allen wichtigen Drucksachen Übersetzungen angefertigt werden sollten und daß auf Antrag von mindestens 10 Abgeordneten vor jeder Abstimmung die Fragestellung in ihre Muttersprache übersetzt werden mußte (Verh. Bd. 2, S. 321 ff.).

15 Springer, Geschichte Österreichs Bd. 2, S. 402 ff.

16 Das Programm der Linken ist gedruckt in der Allgemeinen Ztg Nr. 343 (8. 12. 1848, Beil.), das des Zentrums, ebd., Nr. 339 (4. 12. 1848, Beil., unter der falschen Bezeichnung „Programm des linken Zentrums"). – Das vorwiegend von Deutsch-Österreichern gebildete Zentrum forderte im innenpolitischen Teil seines Programms die Errichtung einer konstitutionellen Monarchie auf der Basis nationaler Gleichberechtigung, weitgehender Selbstverwaltung für Gemeinden, Kreise und Bezirke etwa im Sinne des späteren Verfassungs-

damals nach einer zeitgenössischen Aufstellung wie folgt auf die Parteien: Rechte (Slawischer Klub): 114, Zentrum (Deutsch-österreichischer und Österreichischer Klub): 89, Linkes Zentrum („Unentschiedene"): 73, Klub der Linken: 82, nicht erfaßt: 26 Abgeordnete[17]. Besonders straff soll die Fraktionsdisziplin im Slawischen Klub gehandhabt worden sein. Das ausgeprägte Fraktionswesen gab jetzt auch den Plenardebatten einen wesentlich anderen Charakter als in Wien. Die wichtigsten Entscheidungen fielen in den Klubs, die Debatten wurden häufig (ähnlich wie in der Paulskirche)[18] als für die Mehrheitsbildung überflüssig empfunden, und es fehlte jetzt auch nicht an den üblichen Klagen über den „Terrorismus" der Klubs[19].

Wichtigstes und auch dauerhaftes Ergebnis des Reichstags war das auf Antrag Kudlichs zustande gekommene Gesetz vom 7. September 1848 über die Grundentlastung, Ablösung der Robot und Aufhebung der patrimonialen Gerichtsbarkeit und Polizei, um das wegen der mannigfachen bäuerlichen Rechtsverhältnisse in den verschiedenen Teilen der Monarchie über einen Monat lang gerungen wurde, und bei dem vor allem das Problem der Entschädigung für die aufzuhebenden Lasten und Pflichten umstritten war[20]. Das liberale Ministerium Wessenberg-Doblhoff-Bach[21],

---

entwurfs (s. unten, S. 637 f.) und ein bloß suspensives Veto des Kaisers. In bezug auf das Verhältnis zum künftigen deutschen Reiche stellte es sich ganz auf den Boden der Regierungserklärung vom 27. 11. 1848 (s. oben, S. 187 f.), ohne dabei jedoch den Fortbestand des Deutschen Bundes zu erwähnen. – Die Linke distanzierte sich zunächst von den ihr nachgesagten republikanischen Tendenzen und sprach sich für eine „demokratische Monarchie" in der Form eines Föderativstaates aus, der aus je einem polnischen, tschechischen, slowenischen, italienischen und deutschen Gliedstaat gebildet werden sollte. Die einzelstaatlichen Parlamente sollten nach allgemeiner und direkter Wahl, der Senat für den Gesamtstaat zum Teil durch das Volk, zum Teil durch die Länderparlamente gewählt werden. Durchweg sollte das Einkammersystem eingeführt werden. Dem Kaiser als Haupt der Exekutive für den Gesamtstaat wie für die fünf Länder wäre auch nach dem Programm der Linken nur ein Suspensivveto zugekommen.

17 Deutsche Zeitung Nr. 334 (28. 12. 1848). Nach Provinzen untergliedert verteilen sich die Abgeordneten demzufolge wie folgt auf die Fraktionen:
(Die Kolumnen bedeuten: 1: Zahl der Abgeordneten insgesamt, 2: Slawischer Klub, Rechte, 3: Deutsch-österreichischer und Österreichischer Klub, Zentrum, 4: „Unentschiedene", 5: Klub der Linken, 6: Sonstige.)

	1	2	3	4	5	6
Galizien	109	33	—	39	26	9
Böhmen	90	50	22	9	5	4
Mähren	48	13	23	5	7	—
Niederösterreich	37	—	9	4	21	3
Steiermark	21	3	10	2	4	2
Oberösterreich	20	—	6	—	12	2
Tirol	19	—	12	4	2	1
Illyrien	17	7	5	1	1	3
Küstenland	12	3	2	4	2	1
Dalmatien	11	3	—	5	2	1
	383	114	89	73	82	26

18 Vgl. oben, S. 436.

19 Springer, Geschichte Österreichs Bd. 2, S. 602 (Anm.).

20 Vgl. Springer, ebd., S. 413 ff.

21 Es war am 8. 7. auf Betreiben des Wiener Sicherheitsausschusses gebildet worden. Vgl. darüber und zu seiner personalen Zusammensetzung Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 557 f.

das sich im übrigen schon in der zweiten Sitzung des Reichstags zur parlamentarischen Regierungsweise bekannt hatte[22], konnte dabei nur mit dem Druckmittel der Vertrauensfrage durchsetzen, daß eine „billige Entschädigung" für alle *dinglichen* Lasten mit 174 : 144 Stimmen bei 36 Enthaltungen beschlossen wurde[23]. Nur mit größter Mühe wahrte das Ministerium auch das herrscherliche Vetorecht, indem es dem Prinzip Anerkennung verschaffte, daß das Gesetz über die Grundentlastung erst nach der kaiserlichen Sanktion in Kraft treten könne[24].

Der Reichstag hatte bereits am 31. Juli einen Verfassungsausschuß gebildet, und zwar auf die Weise, daß jedes der zehn österreichischen „Gouvernements" ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Abgeordneten im Reichstag drei Abgeordnete wählte[25]: eine Regelung, welche die besonders in den kleineren Provinzen ansässigen Deutschen bevorzugte und das zahlenmäßige Übergewicht der Slawen im Reichstag nicht zur Geltung kommen ließ. Dieser Verfassungsausschuß bildete zunächst zwei Unterkommissionen, von denen die eine einen Entwurf für die Grundrechte[26], die andere die Konstitution im engeren Sinne ausarbeiten sollte[27]. Beide Kommissionen hatten ihre Arbeit jedoch noch nicht abgeschlossen, als die Oktoberrevolution der Tätigkeit des Reichstags ein vorläufiges Ende setzte.

Politische Klubs und Volksbewegungen hatten seit den Märztagen in Wien immer wieder einen bestimmenden Einfluß auf die Regierungsentscheidungen bis hin zur Kabinettsbildung auszuüben vermocht. Eine Verbindung von kleinbürgerlich-demokratischem Radikalismus und sozialrevolutionären Bestrebungen innerhalb des Wiener Proletariats hatte Mitte September erneut zu Unruhen geführt, die von Militär und Nationalgarde blutig niedergeschlagen wurden. Als die Straßenkämpfe am 13. September ihren Höhepunkt erreichten, war es der Linken gelungen, den Reichstag zu einer überstürzt, aber einstimmig angenommenen Per-

22 Vom Abgeordneten Sierakowski war hier die Forderung nach einer genaueren Präzisierung der ministeriellen Verantwortlichkeit erhoben worden, und Justizminister Bach hatte darauf erwidert, daß sich das Ministerium als voll verantwortlich betrachte, „als ein Ministerium, welches gerade dem Reichstage gegenüber verantwortlich ist, dem Reichstage, in dessen Majorität allein es den konstitutionellen Halt für sein Mandat erkennen kann. Durch seine Akte das Vertrauen der Majorität des Reichsparlaments zu gewinnen, wird seine heiligste politische Pflicht sein." Diese Deutung der Ministerverantwortlichkeit wurde freilich gleich anschließend von Pillersdorff indirekt korrigiert, der zwar den Ausführungen Bachs zunächst beipflichtete, dann aber fortfuhr: „Der Begriff der Verantwortlichkeit [des Ministeriums] liegt darin, daß jede seiner Handlungen vor einen ordentlichen Richter gestellt werden kann, und das ist der Reichstag. Der Reichstag erkennt, ob diese Handlung gesetzlich [!] ist, ob das Ministerium ein Vorwurf trifft oder nicht." Verhandlungen Bd. 1, S. 129 (25. 7. 1848). Vgl. auch unten, S. 636, Anm. 30.

23 Siehe die namentliche Abstimmung Verh. Bd. 2, S. 163 ff.

24 Vgl. dazu vor allem die Interpellation des Abgeordneten Borosch: Verh., ebd., S. 229 ff. (5. 9. 1848) und die Antwort des Ministeriums, ebd., S. 295 ff. (7. 9. 1848).

25 Springer, Protokolle, S. 4 f. (mit kurzer Charakterisierung der einzelnen Ausschußmitglieder).

26 Zu deren Beratungen s. die Ausgabe der Protokolle von A. Fischel (1912).

27 Ihr gehörten an die Abgeordneten Mayer (Mähren), Gobbi (Triest), Smolka (Galizien), Goldmark (Niederösterreich) und Palacky (Böhmen): Springer, Protokolle, S. 5.

manenzerklärung zu veranlassen[28], und sie wollte gleichzeitig das Ministerium zu einem vom Reichstag unbedingt abhängigen Vollzugsorgan machen. Der Reichstag, so hieß es, müsse ständig über alle Vorgänge unterrichtet und über jeden geplanten Schritt im voraus verständigt werden, und es sei zu gewährleisten, „daß das Ministerium keine Maßregeln ergreife, bei seiner Verantwortlichkeit, welche nicht gutgeheißen sind durch den Reichstag"[29]. Ein entsprechender Beschluß wurde freilich nicht gefaßt, zumal auch Justizminister Bach, der eigentliche Vertrauensmann der Demokraten im Kabinett, gegen diesen Vorschlag protestierte, weil er vollziehende und gesetzgebende Gewalt in dem nur zur Feststellung der Verfassung berufenen Reichstag vereinigen würde[30]. Am Abend des 13. September hob der Reichstag dann auch die Permanenzerklärung wieder auf. Als wenige Tage später eine Deputation des ungarischen Reichstags eine Intervention des österreichischen Parlaments zugunsten der nationalen Freiheitsbewegung in Ungarn auslösen wollte, gelang es der Linken nicht, eine Mehrheit für dieses Vorhaben zu gewinnen. Der Versuch, dem Reichstag einen aktiven Teil bei der Ausweitung der revolutionären Bewegung in Wien zuzuspielen, war damit erneut gescheitert.

Nach dem Ausbruch der Oktoberrevolution infolge der von den radikalen Vereinen in Wien geschürten Meuterei von zum Einsatz in Ungarn bestimmten Truppen der Wiener Garnison (6. Oktober) bemühte sich der Reichstag vergeblich um eine Vermittlung der Gegensätze, wurde jedoch nach der Flucht des Hofes und der meisten Kabinettsmitglieder aus der Hauptstadt mehr und mehr an den Rand der Ereignisse gedrängt. Die Rechte und ein Teil des Zentrums verließen Wien ebenfalls und forderten am 13. Oktober von Prag aus alle loyalen Abgeordneten auf, am 20. Oktober zur Fortsetzung der Beratungen in Brünn zusammenzukommen[31]. Obwohl die Linke im Reichstag jetzt die Mehrheit hatte, versuchte er doch, sich so wenig wie möglich mit der Sache der Revolution zu identifizieren. Bis Mitte Oktober hielten noch gut 220 Abgeordnete in Wien aus[32], und die bei Anwesenheit von 192 Mitgliedern liegende Beschlußfähigkeit war auch noch gegeben, als der Reichstag am 25. Oktober gegen das kaiserliche Patent vom 22. Oktober protestierte, mit dem der Reichstag vertagt und für den 15. November nach Kremsier wieder einberufen wurde[33]. Erst nach der Eroberung Wiens durch Windischgrätz, als die Türen zum Sitzungsgebäude durch Truppen versperrt wurden, vertagte Präsident Smolka bei Anwesenheit von noch 136 Abgeordneten den Reichstag[34]. Bei

28 Eine Debatte über den Antrag Löhners auf Permanenzerklärung fand überhaupt nicht statt, sondern er wurde sofort „einhellig unterstützt und daher angenommen": Verh. Bd. 2, S. 369.

29 Ebd., S. 371 (Löhner), vgl. ebd., S. 370, die Ausführungen Goldmarks.

30 Ebd., S. 371. Gleichzeitig erklärte Bach aber auch unter stürmischem Beifall des Hauses, daß er und seine Kollegen bei einem Mißtrauensvotum des Reichstags „augenblicklich" zurücktreten würden (ebd., S. 372).

31 Springer, Geschichte Österreichs, Bd. 2, S. 559f.

32 Verh. Bd. 3, S. 167 (16. 10. 1848).

33 Ebd., S. 359.

34 Ebd., S. 389.

der Wiedereröffnung der Beratungen am 22. November in Kremsier war die Linke dann sogar fast vollzählig vertreten[35].

Die für die Ausarbeitung eines Konstitutionsentwurfs eingesetzte fünfköpfige Unterkommission des Verfassungsausschusses ist offenbar erst in Kremsier ernsthaft an die Arbeit gegangen. Dabei lagen ihr zwei Vorentwürfe vor: Der Tscheche Palacky wollte den Reichsländern ein hohes Maß von Selbständigkeit im Rahmen eines föderalistischen Staates einräumen, der Zentralgewalt aber doch ausreichende Kompetenzen für eine effektive Wahrung der Reichseinheit nach außen und innen zugestehen. Der Reichstag sollte allerdings nicht unmittelbar vom Volk, sondern von den Repräsentativorganen der Kronländer gewählt werden[36]. Zentralistischer war ein Gegenentwurf Mayers[37], den der Verfassungsausschuß dann auch auf Empfehlung der Unterkommission zur Grundlage seiner Beratungen nahm. In angestrengter Arbeit und in ständiger Furcht vor dem drohenden Verfassungsoktroi stellte der Ausschuß dann zwischen dem 22. Januar und dem 4. März einen Konstitutionsentwurf fertig[38].

Für die Nationalitätenfrage, das eigentliche Kernproblem des österreichischen Verfassungslebens bis zum Ende der Monarchie, bot der Entwurf insofern die Möglichkeit zu einer differenzierenden Lösung, als darin für die größeren Kronländer eine nach nationalen Gesichtspunkten vorzunehmende Untergliederung in Kreise von etwa 500000 Einwohnern mit begrenzter Autonomie vorgesehen war: nach dem Urteil Springers der „Glanzpunkt" des Entwurfs[39]. Natürlich war auch diese Kreiseinteilung zu grob und die Volkstumsgrenzen in Österreich zu fließend, als daß sie Gebiete von national einheitlicher Bevölkerung hätte entstehen lassen. In Verbindung mit den weiterbestehenden Ländern und der geplanten ausgedehnten kommunalen Selbstverwaltung hätte sie aber doch ein gewisses Maß nationaler Selbstbestimmung der verschiedenen Nationalitäten innerhalb der Habsburger Monarchie ermöglicht, zumal zur Befugnis der Kreistage z. B. auch die Regelung des Volksschulwesens „mit dem Rechte der Bestimmung der Unterrichtssprache" (§ 126) gehören sollte. Die insgesamt 32 Kreistage wählten außerdem jeweils einen Abgeordneten in die „Länderkammer" des Reichstags, die 14 Provinziallandtage der einzelnen Kronländer jeweils sechs (§ 99). Die Volkskammer sollte 360 Abgeordnete zählen, von denen 80 in den Städten, 280 auf dem Lande zu wählen waren (§ 94): Ein städtischer Deputierter hätte danach etwa 15000, ein ländlicher Deputierter 60000 Einwohner repräsentiert. Die Wahlen sollten direkt und nach „einer relativen Stimmenmehrheit von wenigstens einem Vierteile

35 Springer, Geschichte Österreichs Bd. 2, S. 590.

36 Einzelheiten dazu bei Redlich, Staats- und Reichsproblem, S. 226ff.

37 Vgl. über ihn Springer, Protokolle, S. 6f. Über seinen Verfassungsentwurf s. auch Redlich, ebd., S. 270ff.

38 Über die Ausschußberatungen im einzelnen s. die von Springer herausgegebenen Verhandlungsprotokolle. Der Verfassungsentwurf ist dort auf S. 365ff. gedruckt (auch bei Bernatzik, Verfassungsgesetze, S. 115ff.).

39 Springer, Protokolle, S. VIII.

der Stimmenden" erfolgen (§ 96). Das aktive Wahlrecht war dabei an einen Steuerzensus gebunden, dessen genaue Höhe – im äußersten Fall 5 Gulden – erst im Wahlgesetz festgelegt werden sollte (§ 95). Aus den Bestimmungen über die Gewaltenverteilung sei lediglich hervorgehoben, daß dem Kaiser bei Gegenständen der gewöhnlichen Gesetzgebung nur ein suspensives Veto zugestanden war: Wurde ein einmal zurückgewiesener Reichstagsbeschluß in der nächsten Sitzungsperiode erneut unverändert angenommen und erhielt er wieder nicht die Zustimmung des Kaisers, so mußte der Reichstag aufgelöst werden, und die kaiserliche Sanktion durfte nicht verweigert werden, wenn auch der neu gewählte Reichstag den Gesetzesvorschlag unverändert annahm (§§ 87/88). Gegenüber Verfassungsänderungen behielt der Kaiser das uneingeschränkte Vetorecht (§ 160).

Trotz der vorher auch im Verfassungsausschuß immer wieder mit aller Schärfe aufgebrochenen nationalen und politischen Gegensätze wurde dieser Entwurf am 4. März doch einstimmig gebilligt[40]: ein bemerkenswerter Beleg für die Kompromißbereitschaft der Abgeordneten, eine Dokumentation zugleich der parlamentarischen Solidarität gegenüber den längst gerüchtweise bekanntgewordenen Oktroyierungsplänen der Regierung. Der Entwurf blieb bis zum Ende der Habsburger Monarchie „der einzige große Reformplan, der im Zeichen des freien Vertrags der Völker zustande gekommen ist"[41], und er stellt eine Leistung dar, die dem Verfassungswerk der deutschen Nationalversammlung durchaus an die Seite gestellt werden kann.

Ein Vorbehalt zugunsten einer künftigen deutschen Verfassung findet sich in dem Entwurf nicht, und es drängt sich der Eindruck auf, daß der Ausschuß ganz im Sinne der Regierungserklärung vom 27. November und dem damit übereinstimmenden Programm der deutsch-österreichischen Fraktion[42] von der Grundlage einer getrennten Konstituierung Deutschlands und Österreichs und einer erst danach zu vollziehenden engeren Verbindung ausgegangen ist. Die Einbeziehung Ungarns und Lombardo-Venetiens in den Geltungsbereich der Verfassung scheint der Ausschuß für möglich und wünschenswert gehalten zu haben. Er hatte jedoch nicht das Mandat, auch für diese beiden im Reichstag von Kremsier nicht vertretenen Königreiche zu sprechen.

Auf eben diese Tatsache berief sich die Regierung unter anderem, als sie am 7. März die vom 4. März datierte „Reichsverfassung für das Kaisertum Österreich" oktroyierte. Daß eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen dem Reichstag und der Regierung nicht möglich gewesen wäre und daß die Versammlung zur Lösung der ihr gestellten Aufgabe nicht fähig gewesen sei, wird man allerdings schwerlich behaupten können. Immerhin lag ein ausgearbeiteter Verfassungsentwurf vor, und daß der Reichstag nicht

40 Springer, Protokolle, S. 363.

41 Redlich, Staats- und Reichsproblem, S. 92.

42 Vgl. oben, S. 633, Anm. 16.

auf Extrempositionen wie z.B. dem suspensiven Veto beharren würde, hatte er z.B. schon dadurch bewiesen, daß das Plenum bei der Beratung der Grundrechte auf den Widerspruch der Regierung hin die Berufung auf die Souveränität des Volkes in § 1 der Grundrechte eliminiert hatte[43]. Als Innenminister Stadion am 6. März einige Reichstagsmitglieder der Rechten und des Zentrums unter dem Siegel der Verschwiegenheit von der bevorstehenden Oktroyierung unterrichtete, glaubten diese ihm sogar versichern zu können, daß innerhalb von acht Tagen eine Verständigung zwischen Regierung und Reichstag über die strittigen Punkte der Verfassung möglich sei[44]. Diese Chance wurde jedoch nicht genutzt.

Die Verfassung vom 4. März 1849[45] fügte die Kronländer des Kaisertums Österreich zu einem unteilbaren Einheitsstaat zusammen, was in der (verklausulierten) Aufhebung der ungarischen Verfassung und in den detaillierten Bestimmungen über ein einheitliches Reichsbürgerrecht am deutlichsten zum Ausdruck kommt. Auch Lombardo-Venetien wurde zum Bestandteil des Kaisertums Österreich erklärt, sollte jedoch noch ein besonderes Verfassungsstatut erhalten. Die oktroyierte Verfassung schuf im übrigen keinen zentralistischen Staat, sondern den Kronländern blieb ein gewisses Maß an Autonomie erhalten. Die bestehenden provinzialständischen Verfassungen wurden außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle sollten später neue Landesstatuten treten. Eine Kreiseinteilung wie im Reichstagsentwurf war allerdings nicht vorgesehen. Die persönlichen Grundrechte wurden gegenüber dem Entwurf erheblich eingeschränkt und vorerst nur durch ein eigenes Patent[46] verkündet, das für Ungarn und Lombardo-Venetien vorerst nicht galt.

In das Oberhaus des Reichstags sollte der Landtag eines jeden Kronlandes zwei seiner Mitglieder entsenden und außerdem nach dem Maßstab der Bevölkerung eine Anzahl weiterer Deputierter aus denjenigen Staatsbürgern wählen, die mehr als 500 Gulden an direkter Steuer zahlten (§§ 40–42). Bei insgesamt etwa 200 Mitgliedern hätten diese Höchstbesteuerten also die eindeutige Mehrheit gehabt und dem Oberhaus einen ausgeprägt plutokratischen Charakter gegeben.

Die Abgeordneten der Volkskammer – jeweils einer auf etwa 100000 Einwohner, insgesamt also 400 – sollten in direktem Verfahren mit öffentlicher und mündlicher Stimmabgabe gewählt werden, wobei ein Steuerzensus vorgesehen war, der nach dem unterschiedlichen Volkswohlstand und dem Steuersystem in den einzelnen Kronländern variabel festgelegt werden sollte und nicht weniger als 5 und nicht mehr als 20 Gulden betra-

---

43 Verh. Bd. 4, S. 358 (10. 1. 1849). Der Reichstag wahrte dabei allerdings insofern das Gesicht, als er lediglich erklärte, daß eine Äußerung zur Volkssouveränität nicht in die Grundrechte, sondern an eine andere Stelle der Verfassung gehöre.

44 Einzelheiten dazu bei Springer, Geschichte Österreichs Bd. 2, S. 680 ff.

45 Bernatzik, Verfassungsgesetze, S. 150 ff. Zu den Regierungsberatungen über die Verfassung s. Schlitter, Versäumte Gelegenheiten, S. 7 ff. (mit zahlreichen Zitaten aus den Ministerratsprotokollen).

46 Bernatzik, ebd., S. 166 ff.

gen durfte (§ 44). Der im Reichstagsentwurf als Höchstgrenze vorgesehene Steuerbetrag war somit zum Mindestsatz geworden.

Das kaiserliche Vetorecht wurde in der oktroyierten Verfassung natürlich nicht beschränkt, und im Unterschied zum Reichstagsentwurf wurde den Kammern auch kein Enquête-Recht zugestanden. Außerdem wurde – offenbar nach preußischem Vorbild[47] – eine Bestimmung über die Forterhebung bestehender Steuern bis zu ihrer Abänderung durch Gesetz eingefügt (§ 121) und der Regierung ein Notverordnungsrecht für den Fall eingeräumt, daß der Reichstag nicht versammelt ist und „dringende, in den Gesetzen nicht vorgesehene Maßregeln mit Gefahr auf dem Verzuge ... erforderlich sind" (§ 87)[48]. Änderungen der Verfassung sollten auf dem ersten Reichstag im Weg der gewöhnlichen Gesetzgebung möglich sein.

Abgesehen von Innenminister Stadion hat wohl keiner der Väter der oktroyierten österreichischen Verfassung jemals an ihre Verwirklichung gedacht. Für den Ministerpräsidenten Schwarzenberg war sie zunächst ein Instrument seiner Politik gegenüber der deutschen Nationalversammlung – seines Widerstandes gegen eine den Zusammenhalt der Habsburger Monarchie gefährdende „großdeutsche" Lösung ebenso wie seines Kampfes gegen die Errichtung eines „kleindeutschen" Nationalstaats unter preußischer Führung. Sie war eine unerläßliche Grundlage seines Programms zur Errichtung eines 70-Millionen-Reiches im Herzen Mitteleuropas, und er stand dem Konstitutionalismus selbst innerlich viel zu fern, als daß er den namentlich von Kübeck inaugurierten Bestrebungen zur Beseitigung der Verfassung sich ernsthaft entgegengestellt hätte. Mit den Silverpatenten des Jahres 1851 wurde die nie ins Leben getretene Verfassung auch formal aufgehoben.

47 Vgl. oben, S. 553.

48 Die Einfügung dieses Paragraphen war von Kübeck beantragt worden, der in der kommenden Zeit der Hauptbefürworter einer gänzlichen Wiederaufhebung der Verfassung werden sollte.

VIII.

Das Verfassungswerk der deutschen Nationalversammlung

1. Reichstag und Reichsregierung

Die deutsche Nationalversammlung hatte ihre Verfassungsberatungen am 3. Juli 1848 mit der Debatte über die Grundrechte aufgenommen. Nachdem diese bis auf einige noch ausstehende Artikel[1] am 12. Oktober in erster Lesung fertiggestellt waren, begann das Plenum am 19. Oktober mit der Aussprache über die Abschnitte I und II der Verfassung („Das Reich" und „Die Reichsgewalt"), in denen vor allem das Verhältnis der Habsburger Monarchie zum künftigen deutschen Staat und der stärker unitarische oder mehr föderalistische Charakter der zu begründenden Verfassung festgestellt werden mußten. Ende November wurde dann zunächst noch Abschnitt V („Das Reichsgericht") verabschiedet, und am 4. Dezember trat die Versammlung in die Beratungen über Abschnitt IV („Der Reichstag") ein.

Da die Bestimmungen über die Bildung des Volkshauses im Unterschied zu einem Vorentwurf[2] vom Verfassungsausschuß aus seiner Vorlage[3] herausgenommen und in das später zu beratende Wahlgesetz verwiesen worden waren, gingen die Auseinandersetzungen hierbei zunächst um Zusammensetzung, Wahl und Kompetenzen des Staatenhauses. Im Ausschuß hatte sich nur Wigard vom „Deutschen Hof" – wie er wußte, ohne Aussicht auf Erfolg – für die Einführung des Einkammersystems ausgesprochen[4], und nachdem dies abgelehnt worden war, hatten dort im wesentlichen noch folgende Konzeptionen zur Diskussion gestanden: Ein Senat, in den jeder größere deutsche Staat und Gruppen von Kleinstaaten jeweils die gleiche Zahl von Mitgliedern entsenden sollten[5],

---

1 Es handelte sich vor allem um die Artikel XI, XII und XIII der Grundrechte (§ 184 – § 188 der Reichsverfassung), in denen gewisse allgemeinverbindliche Grundzüge für die kommunale Selbstverwaltung und ein Mindestmaß landständischer Rechte festgelegt sowie den Staatsangehörigen nicht-deutscher Nationalität „ihre volkstümliche Entwicklung" gewährleistet wurden.

2 Droysen, Aktenstücke, S. 682 ff., zum Wahlrecht für das Volkshaus s. dort besonders S. 686 (§ 12), vgl. auch unten, S. 663 ff. Die Unterkommission, die den Entwurf erarbeitet hatte, bestand aus Dahlmann, G. Beseler und v. Soiron (Briefwechsel Stüve–Detmold, S. 118).

3 Sten. Ber. Bd. 5, S. 3799 ff.

4 Droysen, ebd., S. 143. Die Beratungen über den Abschnitt „Der Reichstag" begannen hier am 13. 10. 1848.

5 Dieser Gedanke wurde besonders von Wigard vertreten: Droysen, ebd., S. 144 f. und S. 151. Vgl. auch das Minoritätsvotum Wigard/Schreiner zu § 2 der Ausschußvorlage: Sten. Ber., ebd., S. 3799.

ein nach Zensusbeschränkungen[6] oder neuständischen Gliederungen[7] gewähltes, aber nicht föderalistisch strukturiertes Oberhaus, oder schließlich eine Länderkammer, in der jeder deutsche Staat nach der Zahl seiner Bevölkerung unterschiedlich stark vertreten sein sollte.

Nach längeren Diskussionen über die damals noch ganz offene Frage möglicher Mediatisierungen und über den Gedanken, mittelbare und unmittelbare Reichsländer zu unterscheiden[8], beschloß der Verfassungsausschuß, sich an die bestehenden Verhältnisse zu halten und auf ihrer Grundlage dem Plenum die Errichtung einer Länderkammer vorzuschlagen[9]. Ihre Mitglieder sollten jedoch nicht schematisch nach der Bevölkerungszahl auf die Einzelstaaten verteilt werden. Das Gewicht der beiden Großmächte, die sonst über jeweils etwa ein Drittel der Stimmen verfügt hätten, wurde vielmehr zugunsten der kleineren Staaten zurückgedrängt, andererseits aber auch ein Vorentwurf zurückgewiesen, nach dem jedes Mitglied des bisherigen Deutschen Bundes zumindest einen Sitz im künftigen Staatenhaus gehabt hätte[10]. Andere Prinzipien (z. B. die Festlegung einer gewissen Mindestgröße als Voraussetzung für eine eigene Vertretung im Staatenhaus) wurden allerdings auch nicht formuliert, und der Ausschuß nahm bewußt ein gewisses Maß von Willkür in Kauf. Von den insgesamt 176 Sitzen sollte Preußen schließlich 40 erhalten, Österreich 36, Bayern 16 und die übrigen Königreiche jeweils zehn, die kleineren Mittelstaaten in Abstufungen mindestens zwei, die freien Städte einen Sitz. Den beiden Fürstentümern Lippe und Waldeck wurde nur ein gemeinsamer Sitz zugebilligt, und auch die drei anhaltischen Herzogtümer bekamen zusammen eine, die übrigen Kleinstaaten des sächsisch-thüringischen Raumes sechs Kuriatstimmen. Die beiden Hohenzollern wurden mit Württemberg, Hessen-Homburg mit dem Großherzogtum Hessen zusammengefaßt; in ähnlicher Weise wären auch Lauenburg, Liechtenstein und Limburg vertreten gewesen. Die Mitglieder des Staatenhauses sollten auf die Dauer von sechs Jahren zur Hälfte von der jeweiligen Regierung bestimmt, zur Hälfte von den Volksvertretungen gewählt werden (in Staaten mit Zweikammersystem in gemeinsamer Sitzung aller Mitglieder des Landtags und nach absoluter Mehrheit). Hatte ein Land nur einen Vertreter im Staatenhaus, so schlug die Regierung dem Landtag drei Kandidaten zur Wahl vor; das Verfahren bei der Besetzung gemeinschaftlicher Mandate war durch Übereinkunft unter den beteiligten Ländern zu regeln. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Staatenhaus war lediglich das

6 Hierfür sprach sich Briegleb (Casino) aus: Droysen, ebd., S. 141.

7 Vgl. hierzu die Andeutungen von Ahrens, ebd., S. 158, und die Entgegnung Römers, ebd., S. 159. Seine Vorstellungen über eine „neue Repräsentation, basiert auf den wirklichen sozialen Berufsständen" entwickelte Ahrens dann im einzelnen während der Plenardebatte am 11. 12. 1848: Sten. Ber. Bd. 6, S. 4045. Ahrens hat diese Vorstellungen in der nachrevolutionären Zeit auch publizistisch vertreten. Vgl. dazu unten, S. 776, Anm. 2.

8 Droysen, ebd., S. 140 f.

9 Sten. Ber. Bd. 5, S. 3799.

10 Droysen, ebd., S. 682 f.

Staatsbürgerrecht des jeweiligen Landes, vollendetes 30. Lebensjahr und der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte. Trotz der Mitwirkung der Regierungen bei der Besetzung des Staatenhauses hätten seine Mitglieder durchweg ein freies Mandat gehabt, und es wäre daher auch nicht möglich gewesen, sie z. B. bei einem Regierungswechsel oder nach Landtagswahlen in dem von ihnen vertretenen Staat vorzeitig abzuberufen. Als weisungsgebundenes Organ der Regierungen war vielmehr ein „Reichsrat"[11] vorgesehen, dem jedoch nur beratende und gutachtende Funktionen zugedacht waren, und in den jeder im Staatenhaus vertretene Staat oder Staatenverband ein Mitglied entsenden sollte (ausgenommen die Freien Städte, denen vom Verfassungsausschuß im Reichsrat nur ein gemeinsamer Bevollmächtigter zugestanden worden war). Das Staatenhaus hätte im ganzen eine eigentümliche Zwittergestalt zwischen Ländervertretung und Erster Kammer erhalten. Da es nicht aufgelöst werden konnte und nach dem Prinzip der Partialerneuerung alle drei Jahre nur jeweils zur Hälfte neu besetzt worden wäre[12], hätte es in jedem Fall dem Volkshaus gegenüber ein Element der Stabilität und der Kontinuität in der Gesetzgebung des Reiches dargestellt. Seine politische Zusammensetzung wäre von den Mehrheiten in den einzelstaatlichen Landtagen und dem Kräfteverhältnis zwischen Ersten und Zweiten Kammern, außerdem von den Grundsätzen abhängig gewesen, welche die Regierungen bei der Ausübung ihres Ernennungsrechts befolgt hätten. Immerhin ergab sich hier z. B. auch die Möglichkeit, sonst unvertretenen Minoritäten oder Interessengruppen eine Stimme im Reichstag zu sichern. Bei parlamentarischen Ministerien – und hiervon ging die Mehrheit der Paulskirche aus – hätte aber auch hierüber die Majorität der Volksvertretungen entschieden, und das Staatenhaus wäre damit, wenn auch in unterschiedlichen Brechungen und stark voneinander abweichenden Formen der Legitimierung seiner Mitglieder, zu einem zweiten Volkshaus, nicht aber zu einem Organ der Regierungen oder Dynastien geworden.

Auch im Plenum beantragten die mittlerweile zum „Zentralmärzverein" zusammengeschlossenen Fraktionen der demokratischen Linken noch einmal, für den zukünftigen Reichstag das Einkammersystem einzuführen[13]. Da aber auch das linke Zentrum eine Vertretung der Einzelstaaten wünschte und eine Teilung der legislativen Gewalt in zwei Häuser zur Sicherung vor übereilten Beschlüssen und um der Freiheit, der gesetzlichen Ordnung sowie der inneren Stabilität willen für unabdingbar hielt, wurde der Hauptantrag der Linken mit 331 : 95 Stimmen abgelehnt[14].

Für die Gestaltung der Ersten Kammer im einzelnen lag eine große Zahl von Gegenanträgen vor, die z. T. nur die Ansicht von parlamentarischen Außenseitern spiegelten und daher von vornherein keine Aussicht auf Annahme hatten, als mögliche Alternativen hier aber doch kurz erwähnt

11 Vgl. unten, S. 657 f.

12 § 9 und § 21 der Ausschußvorlage.

13 Sten. Ber. Bd. 5, S. 3806.

14 Ebd., S. 3817.

werden sollen: So schlug z. B. der fraktionslose Abgeordnete v. Linde vor, die Mitglieder des Staatenhauses allein durch die Höchstbesteuerten, und zwar zu zwei Dritteln durch Grundbesitzer, zu einem Drittel durch Gewerbetreibende wählen zu lassen, wobei es ihm darum ging, den bedeutenden partikularen Interessen innerhalb des Volksganzen im Reichstag die bei demokratischem Wahlrecht nicht zu erwartende angemessene Vertretung zu sichern und gleichzeitig ein Gegengewicht gegen die im Reich und in den Einzelstaaten sonst ausschließlich zur Geltung kommende Herrschaft der Majoritäten zu schaffen[15]. Gfrörer hingegen befürchtete, daß bei einer Annahme des Ausschußantrags das Staatenhaus unter dem bestimmenden Einfluß der Regierungen auch von den Volksvertretungen her ausschließlich mit Diplomaten und hohen Verwaltungsbeamten besetzt werden würde, wünschte darin eine stärkere Vertretung der wirtschaftlichen Berufe und beantragte daher, je ein Drittel der Mitglieder durch die Provinzialstände und die höchstbesteuerten Grundbesitzer und Gewerbetreibenden bestimmen zu lassen[16]. Ahrens schließlich wollte das Staatenhaus überhaupt in eine soziale Repräsentation sämtlicher Berufsstände umwandeln[17], und die Demokraten stellten noch den einige Monate zuvor auch in Sachsen erörterten Gedanken zur Diskussion, die Erste Kammer durch Wahl aus der Zweiten hervorgehen zu lassen[18]. Relativ am meisten Chancen hatte von all diesen Gegenanträgen der auch von Mitgliedern des linken Zentrums unterstützte Vorschlag, den einzelstaatlichen Landtagen das Recht zur Wahl sämtlicher Mitglieder des Staatenhauses zu übertragen[19], doch wurde auch dies mit sehr großer Mehrheit (292:153) verworfen[20]. Die spätere Bestimmung der Reichsverfassung (§ 88), daß in Staaten mit provinzialständischen Vertretungen die zu wählenden Mitglieder des Staatenhauses von diesen bestellt werden sollten, klang zwar bei Gfrörer schon an; sie wurde aber erst bei der zweiten Lesung vom Verfassungsausschuß beantragt[21].

Nachdem alle Anträge zum Problem der Mediatisierung durch motivierten Übergang zur Tagesordnung verworfen und die eventuell betroffenen Staaten auf den Weg gütlicher Übereinkunft unter Vermittlung der Zentralgewalt verwiesen worden waren[22], kam der Verteilungsschlüssel für die Mitglieder des Staatenhauses zur Diskussion. Er wurde unter Ableh-

---

15 Ebd., S. 3848ff. Vgl. auch Bd. 6, S. 4046ff.

16 Ebd., Bd. 6, S. 4042ff.

17 Vgl. oben, S. 642, Anm. 7.

18 Sten. Ber. Bd. 5, S. 3806: Der Reichstag „wählt sofort nach seinem Zusammentritt unter seinen Mitgliedern ein Vierteil, welches die erste Kammer ausmacht. Die übrigen drei Vierteile bilden die zweite Kammer". Zur Rolle dieses Gedankens bei den Beratungen über die Wahlrechtsreform in Sachsen s. oben, S. 229, zu vergleichbaren Vorstellungen der hannoverschen Linken oben, S. 208.

19 Sten. Ber. Bd. 6, S. 4041.

20 Ebd., S. 4054.

21 Ebd., Bd. 8, S. 5769.

22 Ebd., Bd. 5, S. 3840f.

nung aller Gegenanträge, die zum Teil auf die Wiedereinführung von „Reichskreisen" gerichtet waren[23], unverändert nach den Vorschlägen des Verfassungsausschusses angenommen; ebenso die Bestimmungen über das Wahlverfahren in Ländern mit Zweikammersystem und die Besetzung der kleinstaatlichen Einzel- oder Kuriatstimmen[24]. In zweiter Lesung wurde dann aber doch jedem bisherigen Gliedstaat des Deutschen Bundes zumindest ein Vertreter zugebilligt, und die Gesamtzahl der Mitglieder des Staatenhauses erhöhte sich dadurch auf 192[25]; neben der Heranziehung der Provinzialstände die einzige bedeutende Veränderung in den Bestimmungen über das Staatenhaus zwischen erster und zweiter Lesung.

Die nächsten Paragraphen (passives Wahlrecht, Partialerneuerung und freies Mandat) lösten keine längeren Diskussionen aus; ein Minoritätsvotum, in dem die gleichzeitige Wahrnehmung eines Reichstags- und Landtagsmandates für unzulässig erklärt wurde, fand keine Mehrheit[26]. Unbestritten war, daß jedes Haus für sich das Recht der Initiative, der Adresse, Beschwerde und Ministeranklage sowie der Erhebung von Tatsachen haben sollte. Die daran anschließenden Bestimmungen über die weiteren Kompetenzen von Staatenhaus und Volkshaus und das Vetorecht der Reichsregierung aber waren als zentrale Punkte der Verfassung wieder besonders hart umkämpft.

Im Verfassungsausschuß, dessen Beratungen zu diesem Punkt nur sehr knapp protokolliert sind, hatte sich Wigard dafür ausgesprochen, der Reichsregierung lediglich ein suspensives Veto gegenüber Reichstagsbeschlüssen zuzugestehen und die Entscheidung über das Budget allein dem Volkshaus zu übertragen[27]. Bei einem auch nach zweimaliger Beratung nicht behobenen Dissens zwischen beiden Häusern sollten nach einem Antrag von Ahrens (Westendhall) die Mitglieder des Reichstages in gemeinschaftlicher Sitzung mit Zweidrittelmehrheit entscheiden[28], nach einem Vorschlag Detmolds (Café Milani) das Volkshaus den Ausschlag geben[29]. Der Verfassungsausschuß hatte sich jedoch für ein reines, in keinem Punkt zugunsten des Volkshauses durchbrochenes Zweikammersystem und das absolute Veto der Reichsregierung entschieden. Unter dieser Voraussetzung sollten zur Zuständigkeit des Reichstags vor allem gehören: der Erlaß, die Aufhebung oder die Änderung von Reichsgesetzen, die Feststellung des Reichshaushaltes und die Bewilligung von Anleihen (gegebenenfalls auch von außerordentlichen Steuern und Matrikularbeiträ-

23 Siehe dazu vor allem den Antrag Höfken, ebd., S. 3844.

24 Ebd., Bd. 5, S. 3866, und Bd. 6, S. 4055.

25 § 87 der Reichsverfassung.

26 Sten. Ber. Bd. 6, S. 4062. Das Minoritätsvotum war von Wigard (Deutscher Hof), Schreiner (Augsburger Hof) und dem zum linken Zentrum zu zählenden württembergischen Minister Römer eingereicht worden.

27 Droysen, Aktenstücke, S. 179f.

28 Ebd., S. 182.

29 Ebd.

gen für im Budget nicht vorgesehene Ausgaben), die Genehmigung von Handels-, Schiffahrts- oder Auslieferungsverträgen mit dem Ausland und gen für im Budget nicht vorgesehene Ausgaben), die Genehmigung von Handels-, Schiffahrts- oder Auslieferungsverträgen mit dem Ausland und aller sonstigen völkerrechtlichen Abmachungen, sofern sie das Reich belasteten, die Zustimmung schließlich zu Abweichungen der Zollinie von der Reichsgrenze und vor allem zur Abtretung deutscher Landesteile oder zur Aufnahme nicht-deutscher Gebiete in das Reich.

Bei der Plenardebatte am 12. Dezember[30] kamen zunächst die Anträge zur Behandlung, die darauf gerichtet waren, dem Staatenhaus gegenüber Beschlüssen des Volkshauses nur ein suspensives Veto einzuräumen, sei es, daß es noch in der gleichen oder erst in der nächsten Diät überstimmt werden konnte oder daß die Entscheidung in gemeinschaftlicher Sitzung beider Häuser nach einfacher Mehrheit zu treffen war. Für das uneingeschränkte Veto des Staatenhauses sprach vor allem Welcker, der darin die Voraussetzung dafür sah, „daß der wirkliche, wahre, bleibende, der geläuterte, dauernde Wille des Volkes in den Beschlüssen seiner Gesetzgebung sich ausdrücke", nicht aber „das zwecklose Mehrheitsvotum der ersten Abstimmung des unorganisierten Volkshaufens", und daß „die wahre Freiheit" gegenüber der „Krawallsouveränität" geschützt werde[31]. Freudentheil[32] entgegnete darauf, daß in der Verfassung Vorsorge gegen eine Lähmung oder wechselseitige Blockierung der gesetzgebenden Gewalten getroffen werden müsse, und sprach sich daher für das System des eventuellen Zusammentretens beider Häuser aus[33]. Beseler hingegen sekundierte Welcker in erster Linie mit dem Argument, daß im Staatenhaus die Selbständigkeit der Einzelstaaten ihren Ausdruck und ihre Gewähr finde und daß diese nicht von der Willkür des Volkshauses abhängig gemacht werden dürfe[34]. Die Aussprache war, wie meistens in diesem Stadium der Beratungen, nur sehr kurz. Offensichtlich war die Frage durch Vorentscheidungen innerhalb der Fraktionen schon weitgehend geklärt worden, und so kamen nur die drei genannten Redner zu Wort. Auch die sonst so beliebte namentliche Abstimmung war nicht beantragt worden, und das Plenum stimmte mit eindeutiger Mehrheit der Ausschußvorlage zu[35].

Danach ging die Versammlung zum Vetorecht der Reichsregierung über. Hier hatte die Linke in einer Reihe von Anträgen alle Möglichkeiten von der unbedingten Verpflichtung der Regierung zur Durchführung der Reichstagsbeschlüsse bis zu unterschiedlichen Formen des einmaligen Suspensiv-Vetos abgedeckt[36], und auch das linke Zentrum sprach sich für

30 Sten. Ber. Bd. 6, S. 4066ff.

31 Ebd., S. 4068.

32 Gottlieb Wilhelm Freudentheil (1792–1869), Advokat in Stade, Mitglied der Westendhall. Er hatte auch am Vorparlament teilgenommen und war in den Fünfzigerausschuß gewählt worden. In der hannoverschen Märzbewegung war er als Vorsitzender der 1. Kondeputierten-Versammlung hervorgetreten (vgl. oben, S. 198).

33 Sten. Ber., ebd., S. 4069f.

34 Ebd., S. 4070f.

35 Ebd., S. 4072.

36 Ebd., S. 4073.

ein Veto aus, das noch in derselben Sitzungsperiode durch Zweidrittelmehrheit in beiden Häusern oder in der nächsten mit einfacher Mehrheit hätte aufgehoben werden können[37]. Der Augsburger Hof hingegen brachte durch Fallati den Antrag ein, daß ein in drei Sitzungsperioden nacheinander in beiden Häusern unverändert mit einfacher Mehrheit angenommener Beschluß auch ohne Zustimmung des Reichsoberhauptes Gesetzeskraft erlangen sollte[38], während nach dem Antrag des Landsberg ein Veto der Reichsregierung bereits in der nächsten Diät, jedoch nur mit Zweidrittelmehrheit in beiden Häusern außer Kraft gesetzt werden konnte[39]. Nur die Abgeordneten des Casino und der eigentlichen Rechten traten somit für das uneingeschränkte, absolute Veto des Reichsoberhauptes ein, und die Fraktionen der Regierungskoalition, die in eben diesen Tagen bei der Bildung des Ministeriums Gagern eine überaus kritische Phase durchmachte[40], waren in bezug auf das Veto ebensowenig einig wie z. B. in der Wahlrechtsfrage[41]. Von Anfang an war es ein entscheidendes Element innerer Schwäche der erbkaiserlichen Koalition, daß sie in wesentlichen verfassungspolitischen Grundproblemen keine gemeinsame Konzeption verfolgte. Jeder Versuch, dies zu ändern, hätte aber das Risiko von Stimmenverlusten mit sich gebracht, welche angesichts der ohnehin prekären Mehrheitsverhältnisse die Verwirklichung des Gagernschen Programms vollends in Frage gestellt hätten.

Geht man davon aus, daß die Beschränkung des Staatsoberhaupts auf ein lediglich suspensives Veto in der zeitgenössischen Diskussion unter den Liberalen als das geeignete Mittel bezeichnet werden konnte, die seit dem März 1848 *„tatsächlich"* bestehende „Herrschaft der gewählten Volksrepräsentanten" auch *„gesetzlich"* zu begründen[42], so ging es bei der Debatte um das Veto nicht zuletzt darum, dem Parlamentarismus eine verfassungsmäßige Grundlage zu geben und klar auszusprechen, daß die letztlich entscheidende Instanz bei der staatlichen Willensbildung die Mehrheit der Volksvertretung sei. Wenn dabei die Sprecher des rechten Zentrums für das absolute Veto eintraten, so darf dies gleichwohl nicht als Votum gegen die parlamentarische Regierungsweise aufgefaßt werden. Man machte sich dort vielmehr noch immer Illusionen über die Sicherheit des bereits Erreichten, sonst hätte Dahlmann kaum noch am 11. Dezember im Plenum erklären können: „Die Ereignisse dieses Jahres haben den Sieg der konstitutionellen Verfassung in unserem deutschen Vaterlande begründet. Die Regierungen, das will sagen, die Ministerien, gehen fortan

37 Siehe dazu den Antrag Mittermaier und Gen., ebd., S. 4073, und den Antrag Claussen, ebd., S. 4106.

38 Ebd., S. 4097 f.

39 Ebd., S. 4098 (Maltzahn und Gen.).

40 Vgl. oben, S. 188 ff.

41 Vgl. unten, S. 668 ff.

42 So Oetker (vgl. oben, S. 264) in der Begründung seines Antrags auf Beseitigung des absoluten Vetos in der kurhessischen Verfassung: Landtagsverh. 1848/49, Beil. 12, Sp. 2. Der Antrag wurde am 19. 12., also unter dem unmittelbaren Eindruck der Debatten der Nationalversammlung, gestellt.

hervor aus den Majoritäten der Kammern"[43]. Auch Welcker gestand beiden Häusern des Reichstags das Recht zu, „durch Mißtrauensvoten, durch Steuerverweigerung die Minister vom Platze zu jagen" und so den verfassungsgemäß ausgesprochenen Willen des Volkes zur Geltung zu bringen[44]. Gerade weil die Volksvertretung künftig diese Macht haben würde, glaubte man ihr aber dort eine Grenze setzen zu müssen, wo die Gewaltenteilung und damit die Voraussetzung für die Erhaltung des Rechtes und der Freiheit jedes einzelnen in Frage gestellt schien[45]. Hiergegen konnte Mittermaier zwar zu Recht einwenden, daß die beantragten Formen des suspensiven Vetos in Verbindung mit dem bereits beschlossenen reinen Zweikammersystem und der unbeschränkten Befugnis der Regierung zur Auflösung des Volkshauses genügende Sicherheit gegen übereilte Beschlüsse und eine despotische Herrschaft zufälliger Majoritäten böten[46], doch den Fraktionen der Rechten galt das absolute Veto eben auch als unverzichtbares Attribut einer monarchischen Reichsgewalt, als Symbol ihrer Macht und damit als Voraussetzung ihres Ansehens und ihrer Handlungsfähigkeit nicht zuletzt bei der Vertretung Deutschlands auf dem Felde der internationalen Politik. Sie warnten vor allem den „Landsberg" und den „Augsburger Hof" davor, das Reichsoberhaupt durch Beilegung eines lediglich suspensiven Vetos zum „bloßen Vollstrecker" der Reichstagsbeschlüsse herabzuwürdigen, zumal man nicht annehmen könne, „daß deutsche Fürsten einen so untergeordneten Beruf zu übernehmen sich entschließen werden"[47]. Wenn man schon einen neuen deutschen Staat begründen wolle, so meinte Welcker, dürfe man seine Regierung nicht von vornherein verstümmeln und lähmen[48]. Gegen einen Mißbrauch des Vetos schienen ihm ebenso wie Vincke[49] die rechtsstaatlichen Garantien einer freiheitlichen Verfassung, der ungehemmte Einfluß aller Organe der öffentlichen Meinung und das Gewicht der Volksvertretung hinreichende Gewähr zu bieten. Voll tiefer Sorge aber dachte man an den Gebrauch, den die Masse des Volkes eventuell von ihren politischen Rechten machen könne: „Uns fehlt nichts als die freie Organisation der guten Freiheit", rief Welcker am Ende seiner Rede unter dem Beifall der Rechten, „lassen Sie uns ein kräftiges Oberhaupt organisieren, dann sind wir gesichert"[50].

---

43 Sten. Ber. Bd. 6, S. 4048.

44 Ebd., S. 4083. Am 7. 3. 1849 sprach Welcker im Verfassungsausschuß vom Ziel einer künftigen „Parlamentsregierung" (Droysen, Aktenstücke, S. 611). Vgl. auch oben, S. 173, und unten, S. 681.

45 Vgl. oben, S. 171 f. über die Haltung des rechten Zentrums während der Debatte über die Einsetzung der provisorischen Zentralgewalt.

46 Sten. Ber. ebd., S. 4089.

47 Ebd., S. 4105 (Verwahrung von 47 Abgeordneten gegen die Folgen des Beschlusses, dem Reichsoberhaupt lediglich ein suspensives Veto zuzugestehen. Zu den Unterzeichnern gehörten Vincke, Detmold, Radowitz, Bassermann und Welcker).

48 Ebd., S. 4083.

49 Ebd., S. 4085 ff.

50 Ebd., S. 4084.

Für die Linke hatte der Württemberger Rödinger vom Deutschen Hof als erster Redner der Debatte erklärt, daß die Versammlung nunmehr „auf den Grenzmarken zwischen dem alten Recht und dem neuen Recht" angekommen sei, und daß er sich mit vielen von der Mehrheit gegen den Widerspruch der Demokraten beschlossenen Verfassungsbestimmungen abfinden könnte, wenn nur das absolute Veto verworfen werden würde; gerade das Recht der Krone, sich jedem Fortschritt, jeder freiheitlichen Regung und selbst einem „organisch ausgesprochenen vernünftigen Wunsche im Volke" zu widersetzen, habe doch die Revolution ausgelöst, die zu schließen man berufen sei[51]. Sein Parteifreund Vogt fragte, wie man nach den Erfahrungen der letzten Wochen noch voller Vertrauensseligkeit und Leichtgläubigkeit die Verwirklichung des parlamentarischen Systems im künftigen Deutschland als selbstverständlich voraussetzen könne[52], und betonte darüber hinaus, daß auch „mit parlamentarischer Verantwortlichkeit in den oberen Regionen" wenig zu gewinnen sei, solange dem Volk nicht das Recht zustehe, auch über die Einsetzung und Abberufung der mittleren und unteren Beamten zu entscheiden[53]. Das System eines stets von innen heraus sich erneuernden Staatsapparats, der mit seinem alten Geist und seinen unbeweglichen Strukturen schon das redliche Wollen der Märzministerien vielfach zum Scheitern gebracht habe, müsse vor allem beseitigt werden; dann sei selbst das absolute Veto kein Problem. Der Antrag der äußersten Linken, der Reichsregierung keinerlei Einspruchsrecht gegen Reichstagsbeschlüsse zuzugestehen[54], wurde in der Debatte nicht vertreten, und auch Landsberg und Augsburger Hof kamen nicht zu Wort[55].

In seinem Schlußwort als Berichterstatter bezeichnete Dahlmann das absolute Veto unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die preußischen Vorgänge als ein für jeden Staat unabdingbares „Recht der rettenden Tat"[56]. Er wies darauf hin, daß eine Entscheidung zugunsten des suspensiven Vetos eine entsprechende Revision der Landesverfassungen und damit eine weitere Schwächung der ohnehin schon erschütterten, von der großen Mehrheit der Nationalversammlung aber bejahten monarchischen Ordnung in Deutschland nach sich ziehen müsse, und er betonte noch einmal, daß nur eine starke Regierung dem jungen deutschen Reich Ansehen und Geltung im Ausland verschaffen könne: letztlich gehe es hier nicht um Freiheit oder Gottesgnadentum, sondern um die Voraussetzungen von Macht und politischer Größe des künftigen Deutschland.

---

51 Ebd., S. 4077.

52 Ebd., S. 4080.

53 Ebd., S. 4081. Vgl. zu diesem Problem auch oben, S. 525.

54 Ebd., S. 4073.

55 Der Augsburger Hof, dessen Antrag nachher angenommen wurde, war eigenartigerweise auf der Rednerliste (ebd., S. 4075) überhaupt nicht vertreten. Für den Landsberg war Graf Wartensleben eingetragen, er kam jedoch nicht mehr zu Wort.

56 Ebd., S. 4097.

Dahlmann gelang es nicht, die nach den Anträgen der Fraktionen des Zentrums bereits vorhersehbare Niederlage der rechten Seite im letzten Moment noch abzuwenden. Das absolute Veto wurde am 14. Dezember in namentlicher Abstimmung mit 267 : 207 Stimmen verworfen[57], danach die Anträge der Linken, mit etwa dem gleichen Mehrheitsverhältnis auch diejenigen des linken Zentrums und des Landsberg, schließlich aber der Antrag des Augsburger Hofes mit 274 : 187 Stimmen in der Form angenommen, wie er im wesentlichen unverändert dann auch in die Reichsverfassung (§ 101) eingegangen ist[58]. Angesichts der während der Debatte wiederholt unterstrichenen prinzipiellen Bedeutung dieser Frage und angesichts der Tatsache, daß sich der Widerstand der Regierungen gegen die Verfassung ebenso wie die Abneigung Friedrich Wilhelms IV. gegen eine Annahme der Kaiserkrone unter anderem am suspensiven Veto entzündete, kann die Tragweite dieser Vorentscheidung kaum überschätzt werden, die einen ersten Einbruch demokratischen Geistes in das konstitutionelle Gefüge der Reichsverfassung mit sich brachte. Sie brauchte im Pakt Simon–Gagern nur noch für die zweite Lesung abgesichert zu werden[59]. Die verbreitete Auffassung, das suspensive Veto sei überhaupt erst aufgrund dieses Paktes in die Reichsverfassung hineingekommen[60], beruht auf einem Irrtum.

In bezug auf die Zuständigkeit des Reichstags hatte die Linke vorgeschlagen, auch Kriegserklärung und Friedensschluß an seine Zustimmung zu binden. Die Behandlung dieses Antrags wurde jedoch bis zur Beratung des entsprechenden Artikels bei der Aufzählung der Kompetenzen des Reichsoberhaupts verschoben; dort wurde er dann abgelehnt[61]. Die nächsten Absätze des Paragraphen 19 der Ausschußvorlage (§ 102 der Reichsverfassung) wurden dann im wesentlichen unverändert angenommen, wobei auch ein Minoritätsvotum Wigard/Römer verworfen wurde, dem Reichstag die Besetzung bestimmter Reichsämter vorzubehalten[62]. Zum parlamentarischen Budgetrecht aber war eine solche Fülle von spezifizierenden Gegenanträgen eingegangen, daß der entsprechende Absatz an den Verfassungsausschuß zurückverwiesen wurde und von ihm zu einem ganz neuen Paragraphen umgearbeitet werden mußte[63].

Der Verfassungsausschuß hatte dabei von den bereits angenommenen Paragraphen 48–54 der Reichsverfassung auszugehen, wonach die Ausgaben des Reiches zunächst aus seinem Anteil an Zöllen und indirekten Steuern, danach nötigenfalls aus Matrikularbeiträgen der Länder bestritten werden sollten und nur in außerordentlichen Fällen vom Reich eigene

57 Ebd., S. 4104.

58 Ebd., S. 4120. Die Bestimmung, daß eine Sitzungsperiode von weniger als vier Wochen Dauer nicht mitgezählt werde, wurde in der zweiten Lesung hinzugefügt.

59 Vgl. unten, S. 687 ff.

60 So z. B. Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 786 f.

61 Vgl. unten, S. 656.

62 Sten. Ber. Bd. 6, S. 4127.

63 Ebd., S. 4071, vgl. Droysen, Aktenstücke, S. 338 ff.

Steuern erhoben oder Anleihen aufgelegt werden durften. Die Höhe des Reichshaushaltes mußte daher den Haushalt der Einzelstaaten wesentlich beeinflussen, und es war somit nur konsequent, wenn der Verfassungsausschuß in seiner ersten Vorlage dem Staatenhaus bei der Bewilligung des Budgets das gleiche Gewicht eingeräumt hatte wie dem Volkshaus. Dies wurde jetzt zugunsten des Volkshauses in folgender Weise modifiziert[64]:

Alle Finanzvorlagen der Regierung gingen zunächst an das Volkshaus, und während vorher bei der Feststellung des Haushaltes die Übereinstimmung beider Häuser des Reichstags und der Regierung notwendig war, wirkte letztere dabei jetzt nur noch insofern mit, als ausgabenwirksame Anträge allein von ihr ausgehen konnten[65]. Im übrigen aber wurde das Budget durch Reichstagsbeschluß, nicht durch Gesetz festgestellt. Die Regierung hatte demnach also kein Vetorecht, wenn der Reichstag z. B. Streichungen im Haushalt vornahm: im Konfliktsfall eine tödliche Waffe in der Hand der Mehrheit des Volkshauses. Das Budget wurde außerdem in einen ordentlichen Haushalt „über die regelmäßigen Ausgaben des Reiches und den Reservefonds" und einen außerordentlichen Haushalt für einmalige oder besondere Ausgaben getrennt. Die Gesamthöhe des ordentlichen Haushalts wurde auf dem ersten Reichstag durch Reichstagsbeschluß, d. h. unter gleichberechtigter Mitwirkung des Staatenhauses festgestellt. In der Folgezeit aber wurde der ordentliche Haushalt jährlich in seinen einzelnen Ansätzen zunächst vom Volkshaus geprüft und bewilligt, und das Staatenhaus konnte dagegen nur Einwendungen machen, über die das Volkshaus endgültig entschied. Nur für eine Erhöhung des Gesamtvolumens des ordentlichen Haushalts, d. h. für neue Belastungen der einzelstaatlichen Finanzen, war wieder die Zustimmung des Staatenhauses erforderlich, außerdem in jedem Fall für die Bewilligung des außerordentlichen Budgets. Solange sich die Reichsregierung mit ihren Anträgen und das Volkshaus in seinen Beschlüssen im Rahmen des zuerst festgestellten Normalbudgets hielten, hätte demnach das Budgetrecht für die ordentlichen und regelmäßigen Ausgaben des Reiches so gut wie ausschließlich in den Händen des Volkshauses gelegen, und es wäre auch nicht möglich gewesen, daß sich die Faktoren der gesetzgebenden Gewalt bei der Beschlußfassung über den Haushalt gegenseitig blockierten. Waren die Rechte der drei Faktoren der Legislative bei der Verabschiedung des Budgets nach der ersten Ausschußvorlage gleich, so waren sie jetzt deutlich voneinander unterschieden und abgestuft.

Die Debatte über die neue Ausschußvorlage[66] führte zu keinen erheblichen Kontroversen. Die Befugnisse des Staatenhauses gingen zwar der

64 Vgl. die Ausschußvorlage: Sten. Ber. Bd. 6, S. 4496. Friauf geht in seiner Arbeit über den Staatshaushaltsplan im Spannungsfeld zwischen Parlament und Regierung in den Jahren 1815 bis 1866 auf die budgetrechtlichen Bestimmungen der Reichsverfassung nicht ein.

65 Als Begründung für diese Regelung wurde auf das englische und das amerikanische Vorbild verwiesen und die Notwendigkeit betont, „der Sucht nach Popularität oder dem Sonderinteresse den Weg der Bewilligungsanträge zu versagen" (G. Beseler im Verfassungsausschuß am 27. 12. 1848; Droysen, Aktenstücke, S. 338). Sie wirkt im Grunde bis heute im Artikel 113 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland nach.

66 Sten. Ber. Bd. 6, S. 4494 ff. (8. 1. 1849).

Linken zu weit, der Rechten angesichts des föderativen Charakters des Reiches nicht weit genug, die Konzeption des Verfassungsausschusses setzte sich jedoch ohne Schwierigkeiten durch. Auf Antrag meist der Linken und des linken Zentrums wurden allerdings einige Absätze schärfer und eindeutiger gefaßt. So wurde jetzt ausdrücklich festgelegt, daß Bewilligungen nur für den besonderen Zweck galten, für den sie beantragt waren und nicht überschritten werden durften, daß nicht nur die Dauer der Finanzperiode, sondern auch die der Budgetbewilligung ein Jahr sei und daß das Budget über Einnahmen und Ausgaben nicht nur geprüft und gebilligt werden mußte, sondern auch ganz oder teilweise verworfen werden konnte[67]: Zusätze, die nach Ansicht mancher Abgeordneter aus überflüssiger Pedanterie nur die logischen Konsequenzen der Ausschußvorlage zum Ausdruck brachten. Abgelehnt wurde hingegen ein von der Linken unterstützter Antrag Moritz Mohls, nach dem alle Einnahmen des Reiches stets nur für einen bestimmten Zeitraum genehmigt werden sollten. Ohne die periodische Neubewilligung sämtlicher Steuern und Abgaben erschienen ihm die finanziellen Kompetenzen des Parlaments als ein zu stumpfes Instrument gegenüber der Regierung[68]; die Mehrheit ließ es jedoch bei der jährlichen Verabschiedung des Budgets und der Genehmigung neuer Abgaben bewenden. Wie im Verfassungsausschuß, so wurden aber auch im Plenum generelle Ausnahmeregelungen für den Fall abgelehnt, daß das Budget nicht rechtzeitig verabschiedet werden konnte oder daß plötzlich unvorhergesehene Ausgaben zu leisten waren. Das Ministerium, so hieß es, müsse in diesem Fall entweder eine provisorische Verlängerung des Budgets beantragen oder auf eigene Verantwortung handeln und den Reichstag nachträglich um eine Indemnitätserklärung bitten.

Die anschließenden Artikel VI bis IX des Abschnitts IV (§ 104 bis § 124 der Reichsverfassung) enthielten nach der Ausschußvorlage[69] die folgenden Bestimmungen:

Der Reichstag trat jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung zusammen, wobei der Termin vom Reichsoberhaupt oder durch ein Reichsgesetz festgelegt wurde. Das Reichsoberhaupt konnte den Reichstag auch zu außerordentlichen Sitzungsperioden einberufen. Es hatte das Recht, das Volkshaus aufzulösen; in diesem Fall wurde das Staatenhaus vertagt, und der Reichstag mußte spätestens nach drei Monaten wieder einberufen werden. Das Ende der Sitzungsperioden wurde vom Reichsoberhaupt festgelegt.

Beide Häuser hatten das Recht zu freier Wahl ihres Präsidiums. Die Sitzungen waren öffentlich; Ausnahmen konnten in den Geschäftsordnungen vorgesehen werden. Jedes Haus prüfte für sich und ohne Beteiligung der Regierung die Vollmachten seiner Mitglieder; es konnte sie auch we-

---

67 Vgl. die Abstimmungen, ebd., S. 4522 ff. (9. 1. 1849).

68 Siehe dazu seinen Antrag, ebd., S. 4497 f., und seine Rede, ebd., S. 4503 f.

69 Ebd., Bd. 5, S. 3801 f.

gen unwürdigen Verhaltens im Hause mit einer Strafe belegen und äußerstenfalls mit Zweidrittelmehrheit ausschließen. Beide Häuser hatten die Geschäftsordnungsautonomie.

Die Mitglieder des Reichstages besaßen die Immunität. Sie durften „während der Dauer der Sitzungsperiode" ohne Zustimmung des betreffenden Hauses nicht verhaftet oder einem Untersuchungsverfahren ausgesetzt werden, und es war nicht erlaubt, sie wegen ihrer Abstimmungen oder im Verlauf ihrer politischen Wirksamkeit getanen Äußerungen irgendwie zur Verantwortung zu ziehen.

Die Reichsminister hatten das Recht, an den Sitzungen beider Häuser teilzunehmen oder von ihnen gehört zu werden; sie waren verpflichtet, auf Verlangen vor ihnen zu erscheinen und Auskünfte zu erteilen. Sie durften nicht Mitglied des Staatenhauses sein. Abgeordnete des Volkshauses, die ein Amt oder eine Beförderung im Reichsdienst annahmen, mußten sich einer Neuwahl stellen, konnten ihr Mandat jedoch vorerst weiter wahrnehmen.

Auch zu diesen Artikeln lagen zahlreiche Sondervoten und Anträge vor. Sie wurden jedoch in den Sitzungen vom 22. und 23. Dezember ausnahmslos abgelehnt, ohne daß das Plenum überhaupt die Debatte aufnahm. Als Hinweis auf kontroverse Punkte und denkbare Alternativen seien die wichtigsten von ihnen aber dennoch kurz genannt[70]:

Die Linke verlangte für den Reichstag das Selbstversammlungsrecht. Der Termin war in der Verfassung oder durch Reichsgesetz festzulegen; das Ende der Sitzungsperiode sollte durch Übereinkunft beider Häuser festgestellt werden. Den Präsidenten der letzten Sitzungsperiode sollte das Recht zustehen, den Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen einzuberufen, das Reichsoberhaupt hingegen nicht befugt sein, das Volkshaus aufzulösen. Diese vom Prinzip der Volkssouveränität her begründeten Forderungen standen zu den konstitutionellen Leitbildern der großen Mehrheit der Nationalversammlung in fundamentalem Gegensatz. Ein begrenztes Selbstversammlungsrecht aber beantragte auch der Landsberg für den Fall, daß der Reichstag nicht, wie vorgeschrieben, bis Ende Dezember eines jeden Jahres einberufen war, die Westendhall für den Fall, daß nach einer Auflösung des Volkshauses die Wiedereinberufung des Reichstags nicht fristgemäß erfolgt war. (Die Westendhall schlug überdies vor, das Staatenhaus gegebenenfalls stets zusammen mit dem Volkshaus aufzulösen). Die von ihr hier ebenfalls beantragte Bestimmung, daß der Reichstag beim Tod des Reichsoberhauptes ohne förmliche Einberufung in der personellen Zusammensetzung der vorhergehenden Sitzungsperiode zusammenzutreten habe, wurde in den Abschnitt VII („Die Gewähr der Verfassung") aufgenommen (§ 190 der Reichsverfassung).

Periodische Neuwahl des Präsidiums wurde von der Linken und dem linken Zentrum gewünscht, und von ihr kam auch der Antrag, durch einen

70 Vgl. dazu die Minoritätsvoten zur Ausschußvorlage, ebd., S. 3801 ff., sowie die weiteren Anträge bei den Abstimmungen, ebd., Bd. 6, S. 4372 ff. und S. 4382 ff.

zusätzlichen Paragraphen ausdrücklich zu bestimmen, daß die Beschlüsse und die Verhandlungen des Reichstags durch Druck bekanntzumachen seien. Ein anderer Antrag war darauf gerichtet, die Immunität der Reichstagsmitglieder bereits mit dem Tag ihrer Wahl beginnen zu lassen und sie auf einen Zeitraum von acht Tagen nach Ende der Sitzungsperiode auszudehnen. Nur mit sehr knapper Mehrheit (162:157) wurde ein Antrag v. Baumbachs (Augsburger Hof) verworfen, „den Fall der beleidigten Privatehre" vom Schutz der Immunität auszunehmen[71]. Die Vereinbarkeit von Ministeramt und Abgeordnetenmandat – eine wesentliche Bedingung des parlamentarischen Systems – wurde von immerhin fünf Mitgliedern des Verfassungsausschusses in Frage gestellt[72], indem sie beantragten, daß Reichsminister weder dem Staatenhaus noch dem Volkshaus angehören dürften.

Wie bereits erwähnt, wurden alle diese Anträge ohne vorherige Diskussion verworfen. Vor der zweiten Lesung stellte der Verfassungsausschuß dann fest, daß über eine mögliche Vertagung des Reichstags bislang nichts gesagt war[73],und auf seinen Antrag hin wurde dazu beschlossen, daß eine Vertagung durch das Reichsoberhaupt ohne Zustimmung des Reichstags oder des betreffenden Hauses nur für eine Höchstdauer von 14 Tagen zulässig war. Für die gleiche Zeit konnte sich auch jedes Haus selbst vertagen. Von redaktionellen Änderungen abgesehen, blieben die Artikel VI–IX des vierten Abschnitts der Verfassung im übrigen jedoch auch in der zweiten Lesung unverändert.

Die Debatte über den Abschnitt III („Das Reichsoberhaupt – Der Reichsrat"), die das Plenum vom 15. bis zum 26. Januar beschäftigte, drehte sich fast ausschließlich um die Entscheidung zwischen Erbkaisertum und Wahlmonarchie, um turnusmäßigen Wechsel unter den Trägern der Oberhauptswürde, Einrichtung eines Direktoriums oder Wahl eines Präsidenten, und sie führte schließlich zu dem Beschluß, die Würde des Reichsoberhauptes einem der regierenden deutschen Fürsten zu übertragen, der den Titel „Kaiser der Deutschen" führen sollte[74]. Über die Art seiner Einsetzung, die Dauer seiner Regierungszeit und die Frage der Erblichkeit aber kam in der ersten Lesung kein Mehrheitsbeschluß zustande[75].

Der parlamentarische Charakter der künftigen Reichsministerien wurde in diesem Zusammenhang nicht diskutiert. Zur Regelung der Ministerverantwortlichkeit in den Paragraphen 5 und 6 der Vorlage hatte der Verfassungsausschuß in seinem Bericht nur lakonisch festgestellt: „Die hier aufgestellten Grundzüge der konstitutionellen Regierungsform ergeben sich von selbst, wenn einmal die Oberhauptsfrage im monarchischen Sinne entschieden ist, und bedürfen daher keiner besonderen Rechtferti-

71 Ebd., S. 4387.

72 Wigard (Deutscher Hof), Mittermaier (Württemberger Hof), Schreiner (Augsburger Hof), Gülich (Landsberg) und Römer (linkes Zentrum ohne Fraktionsbindung).

73 Vgl. die Vorlage für die zweite Lesung der Reichsverfassung, Sten. Ber. Bd. 8, S. 5774.

74 Ebd., Bd. 7, S. 4805 (258:211) und S. 4872 f. (214:205).

75 Vgl. die Abstimmungen, ebd., S. 4851 ff.

gung"[76]. Die vom Ausschuß vorgeschlagene Fassung wurde dann auch ohne Aussprache angenommen und ging nach der zweiten Lesung unverändert in die Reichsverfassung ein (§ 73 und § 74). Die Person des Kaisers war danach unverletzlich. Er übte seine Gewalt „durch verantwortliche, von ihm ernannte Minister aus", und seine Regierungshandlungen bedurften zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichsminister, „welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt".

Daß diese Paragraphen ohne weiteres angenommen wurden, war auch nach den bereits getroffenen Vorentscheidungen im Grunde nicht so selbstverständlich, wie es der Verfassungsausschuß voraussetzte. Immerhin hatte es an der entsprechenden Stelle des 17er-Entwurfs für die Reichsverfassung unter Aufnahme von Gedanken aus Dahlmanns „Politik" geheißen, daß der Minister mit seiner Gegenzeichnung die Verantwortlichkeit „für die Zweck- und Gesetzmäßigkeit" der jeweiligen Regierungshandlung übernehme[77], und mit dem Begriff der „Zweckmäßigkeit" war hier fraglos eine Kategorie parlamentarisch-politischer Verantwortlichkeit angesprochen[78]. In der Reichsverfassung blieb dies offen; ohne ausdrückliche Modifizierung muß die dort gewählte Formulierung jedoch im Sinne der damaligen konstitutionellen Staatslehre als eine nur auf die Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit eines Regierungsaktes bezogene Ministerverantwortlichkeit verstanden werden. Daß die rechte Seite der Nationalversammlung auf diesem Punkt nicht weiter insistierte, ist weniger erstaunlich als die Tatsache, daß auch die Linke weder im Verfassungsausschuß noch im Plenum einen Vorstoß unternahm, um dem Reichstag ein Mitspracherecht bei der Besetzung der Ministerien zu sichern oder ihm ein Mittel in die Hand zu geben, mit dem die Abberufung mißliebiger Minister erzwungen werden konnte. Das Problem war ja doch spätestens seit der Einsetzung des Ministeriums Brandenburg brennend aktuell, und in einigen deutschen Staaten waren bereits vorher erste Schritte in diese Richtung getan worden[79]. Die Demokraten und Republikaner machten jedoch in der Paulskirche ebensowenig wie in der preußischen Nationalversammlung[80] den Versuch, Bestimmungen über Formen und Konsequen-

76 Ebd., Bd. 6, S. 4680.

77 Art. III, § 10 (Huber, Dokumente Bd. 1, S. 287). Vgl. Dahlmann, Politik, S. 117 ff., sowie oben, S. 38, S. 107 und S. 130. – In der Nationalversammlung beantragte Biedermann, das Recht der „Beschwerde" nicht ausdrücklich unter die Befugnisse des Reichstags aufzunehmen, da dies ein Relikt aus frühkonstitutionellen Zeiten sei, in denen noch nicht die Möglichkeit bestand, ein nicht genehmes Ministerium „durch ein einfaches parlamentarisches Mißtrauensvotum" zu stürzen: Sten. Ber. Bd. 5, S. 4065. Der Antrag wurde jedoch ohne Aussprache mit Mehrheit verworfen (ebd., S. 4066, 12. 12. 1848). – Für Stahl (Revolution und Monarchie, S. 91) war die angeführte Stelle des Siebzehner-Entwurfs nur ein Beleg unter anderen für seine These, daß es „das letzte Ergebnis und Ideal" des liberalen Konstitutionalismus sei, „daß der König nichts zu tun hat, als nach dem Resultat der Abstimmung im Parlament zu verkünden, welche Partei und welches Ministerium nun ans Regiment kommt, ähnlich wie der Kegeljunge nur sein Juhl schreit, um den Sieger des Spiels zu bezeichnen".

78 Vgl. Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 771 f.

79 Vgl. oben, S. 106 ff., S. 273 f. und S. 296 f.

80 Vgl. oben, S. 539.

zen eines parlamentarischen Mißtrauensvotums (z. B. nach Dessauer Vorbild[80a]) in die Reichsverfassung hineinzubringen, und auch nach ihrem Minoritätsvotum hätte das Recht zur Ernennung und Entlassung der Minister allein beim „Reichsstatthalter" gelegen[81].

Wenn man nicht annehmen will, daß die Nationalversammlung insgesamt nach den Debatten über die Einsetzung der Zentralgewalt die parlamentarische Regierungsweise als ein verfassungsrechtlich nicht zu greifendes politisches Phänomen ansah, so wird man eher vermuten, daß der ganze Komplex dem vorgesehenen, aber nicht mehr zustande gekommenen Reichsgesetz über die Ministerverantwortlichkeit[82] vorbehalten war. Einen direkten Hinweis darauf gibt es jedoch nicht. Als allerdings das parlamentarische Prinzip der Nationalversammlung gegenüber durch Einsetzung des Ministeriums Grävell gröblich verletzt worden war, hat der Hannoveraner Wedekind (Württemberger Hof) am 18. Mai 1849 den Entwurf zu einem provisorischen Gesetz vorgelegt, nach dem der Reichstag auf dem Weg der Beschwerde (Art. 4), der förmlichen Anklage (Art. 5) oder mittels eines innerhalb von acht Tagen zu wiederholenden Mißtrauensvotums (Art. 13) die sofortige Abberufung der Minister und Unterstaatssekretäre erzwingen konnte[83]. Ein Beschluß darüber wurde aber nicht mehr gefaßt.

Bei Festlegung der Kompetenzen des Reichsoberhauptes kam es nur zu einer kurzen Debatte über die Frage, ob der Reichstag an der Entscheidung über Krieg und Frieden beteiligt werden sollte; ein entsprechender Antrag der Linken wurde jedoch in namentlicher Abstimmung mit 282 : 136 Stimmen abgelehnt[84]. Der Kaiser hatte demnach folgende Befugnisse: Völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reiches und Anstellung der Gesandten und Konsuln, Kriegserklärung und Friedensschluß, Abschluß auswärtiger Verträge (soweit nicht die Mitwirkung des Reichstags vorbehalten war), Einberufung und Schließung des Reichstags mit dem Recht, beide Häuser zu vertagen und das Volkshaus aufzulösen, Gesetzesinitiative und Beteiligung an der Gesetzgebung unter den beschlossenen Beschränkungen (zweimaliges aufschiebendes Veto), Verkündigung der Reichsgesetze und Erlaß der zu ihrer Vollziehung notwendigen Verordnungen, Recht der Begnadigung und Strafmilderung bei Urteilen des Reichsgerichtes (bei Ministeranklagen jedoch nur auf Antrag des Hauses, von dem die Anklage ausgegangen war). Dem Kaiser oblag die Wahrung des inneren Friedens im Reich, er hatte die Verfügung über die bewaffnete Macht und nahm alle in der Verfassung der Reichsgewalt zugebilligten Befugnisse wahr, soweit sie nicht ausdrücklich dem Reichstag zugewiesen waren (dies betraf konkret z. B. die Anstellung der Reichsbeamten).

80a Vgl. oben, S. 296 f.

81 Sten. Ber. Bd. 6, S. 4676.

82 Vgl. unten, S. 662 f. Zum Gesetzentwurf über die Verantwortlichkeit der Minister der provisorischen Zentralgewalt s. oben, S. 177 ff.

83 Sten. Ber. Bd. 9, S. 6638 f.

84 Ebd., Bd. 7, S. 4884.

Der Vorschlag zur Einrichtung eines *Reichsrats* war im Verfassungsausschuß heftig umstritten gewesen[85]. Die Befürworter dieses Gedankens gingen von der Ansicht aus, daß eine eigene Vertretung der Staaten bei der Reichsregierung sinnvoll und notwendig sei, da das Staatenhaus keine weisungsgebundenen Regierungsbevollmächtigte, sondern Abgeordnete mit freiem Mandat enthalten werde. Der Reichsrat sollte jedoch nur beratende Funktion haben, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit fassen und verpflichtet sein, innerhalb einer von der Reichsregierung zu bestimmenden Frist seine Gutachten vorzulegen. Nur die von der Reichsregierung, nicht auch die vom Reichstag ausgehenden Gesetzesvorschläge wären ihm unterbreitet worden; eine Minderheit des Ausschusses beantragte, ihn außerdem auch bei der Entscheidung über Krieg und Frieden, beim Abschluß außenpolitischer Verträge sowie bei der Anlage von Festungen, Eisenbahnen, Landstraßen und Kanälen zu Rate zu ziehen[86]. Jeder im Staatenhaus vertretene Staat oder Staatenverband sollte im Reichsrat eine Stimme führen (nach dem Votum einer Minderheit nur Österreich, die fünf Königreiche und das Großherzogtum Baden, die übrigen jedoch fünf Kuriatstimmen)[87].

Wenn G. Beseler die Errichtung eines Reichsrates als „Maßregel der Versöhnung" zwischen Reichsgewalt und Einzelstaaten bezeichnet hatte[88], so wiesen die Gegner dieses Organs darauf hin, daß hier dem deutschen Partikularismus ein Zugeständnis gemacht werde, das entweder im Effekt wenig praktischen Wert haben oder aber die Reichsregierung beträchtlich behindern und schwächen könne, und dies in ähnlich unverantwortlicher Form wie die ebenfalls formal nur gutachtenden „Staatsräte" oder „Geheimen Räte" in den Verfassungen des deutschen Frühkonstitutionalismus. Trotz aller Unterschiede werde sich mit dem Reichsrat auch stets der argwöhnische Verdacht verbinden, daß hier der verhaßte Bundestag in versteckter Form wiederaufleben solle. Namentlich die äußerste Linke lehnte den Reichsrat als eine Institution zur Vertretung des dynastischen Interesses scharf ab.

Trotz dieser Einwände, die auch von Mitgliedern der Zentren geteilt wurden und bezeichnenderweise gerade von Abgeordneten aus kleineren Staaten wie Mittermaier und Römer vorgetragen wurden[89], entschied sich der Verfassungsausschuß für den Reichsrat, ebenso, mit allerdings sehr knapper Mehrheit (211:200), das Plenum[90]. Zu der Frage, ob jeder deutsche Staat mit einer eigenen Stimme im Reichsrat vertreten sein solle, kam jedoch kein Majoritätsbeschluß zustande. Im übrigen wurden die Aus-

85 Droysen, Aktenstücke, S. 326ff. (21.12. 1848).

86 Vgl. das Minoritätsvotum von Waitz, Deiters und Welcker: Sten. Ber. Bd. 6, S. 4677. Die drei Unterzeichner gehörten dem Casino an. Für den Antrag stimmten nachher nur „sehr wenige Mitglieder auf der Rechten" (ebd., Bd. 7, S. 4907).

87 Siehe das Minoritätsvotum von Waitz, Welcker und Ahrens, ebd., Bd. 6, S. 4677.

88 Droysen, Aktenstücke, S. 328.

89 Ebd., S. 326ff.

90 Sten. Ber. Bd. 7, S. 4901 (26. 1. 1849).

schußanträge ohne Aussprache angenommen[91]. Für die zweite Lesung griff der Verfassungsausschuß dann zur Zusammensetzung des Reichsrates auf das vorherige Minoritätsvotum zurück, das nur mit 206:204 Stimmen verworfen worden war[92]; die Nationalversammlung beschloß jetzt jedoch mit 269:245 Stimmen, den Reichsrat überhaupt zu streichen[93].

Bei den Beratungen über Abschnitt VII („Die Gewähr der Verfassung") war Artikel I mit den Bestimmungen über die Vereidigung des Kaisers bei seinem Regierungsantritt und den Verfassungseid der Reichsbeamten im wesentlichen nicht kontrovers. Die anderen drei Artikel aber waren im Verfassungsausschuß sehr umstritten[94]. Sie betrafen die Garantie der Regierungsform in den Einzelstaaten durch das Reich, die Bedingungen für Abänderungen der Reichsverfassung und die Möglichkeit, im Falle von Krieg oder Aufruhr einzelne Teile der Verfassung vorübergehend außer Kraft zu setzen.

Zum ersten dieser Punkte hatte die Unterkommission in ihrem Entwurf die Formulierung vorgeschlagen: „Die monarchische Regierungsform soll gleich wie sie für das gesamte deutsche Reich begründet ist, so auch in den deutschen Einzelstaaten mit Ausnahme der freien Städte gewährleistet sein"[95]. Eine derartige Garantie für die konstitutionelle Monarchie schien der Ausschußmehrheit jedoch zu weit zu gehen; eine Minderheit schlug vor, den ganzen Paragraphen als überhaupt nicht in die Reichsverfassung gehörig ersatzlos zu streichen und es bei der Bestimmung bewenden zu lassen, daß keine Verfassung und kein Gesetz eines deutschen Einzelstaates mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen dürfe. Der Ausschuß entschied sich dann mit Mehrheit dafür, Änderungen der Regierungsform in den Einzelstaaten von der Zustimmung der Reichsgewalt abhängig zu machen und hierfür die gleichen Vorschriften wie bei Änderungen der Reichsverfassung eintreten zu lassen[96].

Hierzu wäre nach den Vorstellungen der Unterkommission die Zustimmung des Reichsoberhauptes und beider Häuser des Reichstags erforderlich gewesen, wobei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder jedes Hauses, zweimalige Abstimmung an verschiedenen Tagen und jeweils eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden notwendig sein sollte. Das Quorum für die Beschlußfähigkeit wurde im Ausschuß ohne große Diskussion auf zwei Drittel der Mitglieder jedes Hauses gesenkt, das absolute Veto des Reichsoberhauptes gegen Ände-

91 Ebd., S. 4907.

92 Ebd., S. 4906.

93 Vgl. die Ausschußvorlage für die zweite Lesung der Reichsverfassung, ebd., Bd. 8, S. 5767, und die Abstimmung, ebd., S. 6069 (27. 3. 1849). Es war die letzte Abstimmung zum Text der Reichsverfassung. Unmittelbar anschließend wurde das Wahlgesetz in der Fassung der ersten Lesung endgültig verabschiedet.

94 Droysen, Aktenstücke, S. 356ff. und S. 405ff.

95 Ebd., S. 756.

96 Sten. Ber. Bd. 7, S. 4954; ebd. das Minoritätsvotum der Linken, in dem Streichung des ganzen Paragraphen beantragt wurde.

rungen der Reichsverfassung und gegen die Umwandlung der Regierungsform in einem Einzelstaat aber erst nach langer Debatte mit 12:8 Stimmen bejaht[97]. Nicht nur Abgeordnete des linken Zentrums wie Mittermaier und der württembergische Minister Römer stimmten dabei mit den Demokraten, sondern auch Schreiner vom Augsburger Hof und Gülich vom Landsberg: ein Zeichen dafür, daß auch dieser Punkt innerhalb der Regierungskoalition nicht einheitlich beurteilt wurde.

Zu besonders heftigen Auseinandersetzungen führte dann das Problem des Kriegs- oder Belagerungszustandes[98], wozu die Vorgänge in Preußen ja soeben das beste Anschauungsmaterial geliefert hatten. Im Vorentwurf war dazu gesagt, daß „die Bestimmungen über Verhaftung, Haussuchung, Versammlungs- und Vereinsrecht und ordentlichen Gerichtsstand" (nicht also auch die Pressefreiheit) im Fall des Kriegs oder Aufruhrs für einzelne Bezirke zeitweise nach den Vorschriften eines eigenen Reichsgesetzes außer Kraft gesetzt werden könnten. Der Mehrheit erschien dies zu weit gefaßt und zu unbestimmt. Nach ersten Diskussionen wurde eine erneute Unterkommission eingesetzt, und auch über deren Entwurf wurde noch einmal vier Sitzungen lang beraten, wobei sich im Ausschuß zwei nahezu gleich starke Gruppierungen gegenüberstanden[99]. Die Vorlage für das Plenum wurde schließlich mit 11:10 Stimmen gebilligt, gleichzeitig aber Minoritätsvoten von elf Abgeordneten der Linken und der Zentren und acht Abgeordneten des Casino und der Rechten vorgelegt[100]. Sie wichen im wesentlichen in folgenden Punkten voneinander ab:

Nach dem Votum der Linken konnten zwar die grundrechtlichen Bestimmungen über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht im Falle des Kriegs oder Aufruhrs durch die Regierung des Reiches oder die des betreffenden Einzelstaates außer Kraft gesetzt werden, doch war dann die Zustimmung des Reichstags oder des jeweiligen Landtags „ohne Verzug" einzuholen (gleichgültig, ob dieser gerade versammelt war oder nicht). Erfolgte die Zustimmung nicht, so war die verhängte Maßregel sofort aufzuheben. Die Ausschußvorlage unterschied sich davon insofern, als die Regierungen die Möglichkeit hatten, im Höchstfall für 14 Tage auch ohne Einberufung der Volksvertretung und ohne deren nachträgliche Genehmigung den Belagerungszustand auszurufen. Nach dem Antrag der Rechten mußte gleichzeitig mit der Verkündigung des Kriegsrechts die Volksvertretung zur Genehmigung des Ausnahmezustandes einberufen werden (Fristen waren nicht genannt). Dem Gesetz über den Belagerungszustand vorgreifend aber sollte schon in der Verfassung festgelegt werden, daß in diesem Fall die gesamte Exekutivgewalt auf die oberste Mili-

97 Droysen, Aktenstücke, S. 367; vgl. das Minoritätsvotum zu Art. III, § 6 der Ausschußvorlage: Sten. Ber. Bd. 7, S. 4954.

98 Zum Problem der verfassungsrechtlichen Regelung des Ausnahmezustandes im 19. Jahrhundert vgl. die Studie von H. Boldt, Rechtsstaat und Ausnahmezustand (1967), in der die Beratungen der Nationalversammlung nur kurz gestreift werden (S. 61 f.), die Entwicklung in Preußen jedoch eingehend behandelt wird.

99 Droysen, Aktenstücke, S. 405 ff.

100 Sten. Ber. Bd. 7, S. 4954 f.

tärbehörde übergehe und daß sie das Recht erhalte, den ordentlichen Gerichtsstand beliebig zu bestimmen und den Gerichten die Erlaubnis zur Verhängung der Todesstrafe einzuräumen (was prinzipiell nach § 139 der Reichsverfassung zulässig war). Vereinsrecht und Pressefreiheit sollten aber auch nach dem Minoritätsvotum der Rechten unangetastet bleiben.

Der Gedanke, der Reichsregierung eventuell ein Notverordnungsrecht nach dem Vorbild des Paragraphen 105 der oktroyierten preußischen Verfassung einzuräumen, wurde weder im Verfassungsausschuß noch im Plenum zur Diskussion gestellt.

Ein Antrag Wigards, die Reichsverfassung insgesamt dem Volk zur endgültigen Annahme vorzulegen, wurde im Verfassungsausschuß einhellig verworfen[101] und danach im Plenum nicht wieder vorgebracht.

Die Nationalversammlung befaßte sich mit dem Abschnitt VII in drei Sitzungen vom 30. Januar bis zum 3. Februar. Nach den intensiven Vorberatungen im Ausschuß wurden hier keine wesentlichen Änderungen mehr beschlossen. Linke und linkes Zentrum bis zum Württemberger Hof lehnten die Vorlage in allen wesentlichen Punkten ab; bei der Entscheidung über das absolute Veto des Kaisers gegenüber Verfassungsänderungen, das mit 259 : 196 Stimmen beschlossen wurde[102], stimmten aber auch sechs Mitglieder des Augsburger Hofes und sieben des Landsberg mit der Linken. Diese beiden Fraktionen der Regierungskoalition hatten ihren Mitgliedern also offenbar die Abstimmung freigegeben. Für das Minoritätsvotum der Rechten zum Belagerungszustand stimmten nur 66 Abgeordnete[103]. Bei der zweiten Lesung fiel dann auch in diesem Abschnitt das absolute Veto[104].

Von den Fragestellungen dieser Arbeit her muß auch noch kurz auf die Paragraphen 45 und 46 der Grundrechte (§ 186 und § 187 der Reichsverfassung) eingegangen werden. Sie legten das Minimum landständischer Rechte in den deutschen Einzelstaaten fest, gehörten nicht zu dem durch das Einführungsgesetz vom 27. Dezember 1848 bereits im voraus publizierten Teil der Grundrechte und kamen erst am 13. Februar 1849 zur Beratung. Nach dem Entwurf für die Grundrechte vom 3. Juli 1848[105] sollte hier nur ausgesprochen werden, daß jeder deutsche Staat „eine Verfassung mit Volksvertretung" haben müsse (§ 45), daß dieser „eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung und der Besteuerung" zukomme, daß die Minister ihr verantwortlich seien und daß die Sitzungen „in der Regel" öffentlich stattfinden müßten. Sowohl zur Wahl und Zusammensetzung der

101 Droysen, ebd., S. 367. Vgl. jedoch das Amendement Fröbel (Sten. Ber., ebd., S. 4993), wonach spätere Verfassungsänderungen dem Volk zum Plebiszit vorgelegt werden sollten, nachdem sie von den zu gemeinschaftlicher Sitzung zusammengetretenen Häusern des Reichstags mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl beschlossen worden waren. Zu den plebiszitären Elementen im Verfassungsdenken der äußersten Linken s. oben, S. 361 und S. 427.

102 Sten. Ber. Bd. 7, S. 4997.

103 Ebd., S. 5031.

104 Vgl. unten, S. 691.

105 Sten. Ber. Bd. 1, S. 684.

Landtage wie zu ihren Kompetenzen waren eine ganze Reihe von Verbesserungsvorschlägen eingegangen[106]. Vor allem Abgeordnete der Linken hatten verschiedene Anträge eingebracht, die darauf zielten, das Prinzip ständischer Wahl und die Anwendung von Zensusbestimmungen zu untersagen und möglichst die allgemeine, gleiche und direkte Wahl für die einzelstaatlichen Landtage in der Reichsverfassung vorzuschreiben (eine Differenzierung nach Erster und Zweiter Kammer war in diesen Anträgen nicht vorgesehen). Nach den Vorstellungen der Linken sollte hier überdies ausgesprochen werden, daß den Landesregierungen gegenüber Beschlüssen der Volksvertretungen – auch bei Verfassungsgesetzen – nur ein suspensives Veto zustände, und daß Landesverfassungen nicht einseitig von den Regierungen gegeben oder abgeändert werden dürften. Alle diese Anträge wurden jedoch nach wiederum nur sehr kurzer Aussprache abgelehnt (derjenige über das Veto in namentlicher Abstimmung mit 246:119 Stimmen)[107], und verworfen wurde auch ein Antrag M. Mohls, nach dem alle direkten und indirekten Staatssteuern nur befristet hätten bewilligt werden dürfen[108]. Angenommen hingegen wurden Amendements, durch welche den Landtagen auch das Recht der Initiative und die entscheidende Stimme bei der Ordnung des Staatshaushaltes zugesprochen wurde[109]. Bei der zweiten Lesung am 9. März ging dann auch noch ein in erster Lesung abgelehnter Antrag der Linken durch, den einzelstaatlichen Kammern ebenfalls das Recht der Beschwerde, der Adresse und der Ministeranklage zu gewährleisten[110]. Die Mehrheit lehnte es aber weiterhin ab, auch die Befugnis zur selbständigen Erhebung von Tatsachen in den Katalog der Rechte einzelstaatlicher Landtage aufzunehmen[111]. Die erneut vorgebrachten Anträge zum allgemeinen und gleichen Wahlrecht und zum Suspensiv-Veto blieben aber auch in der zweiten Lesung ohne Erfolg, da zahlreiche Abgeordnete, welche diese Punkte für die Reichsverfassung bejahten, einen diesbezüglichen Oktroi für die Landesverfassungen ablehnten.

Verfassungsstreitigkeiten zwischen dem Volkshaus und dem Staatenhaus oder zwischen den Häusern des Reichstags und der Regierung wären nach Paragraph 126 der Reichsverfassung durch das Reichsgericht entschieden worden, sofern sich die beteiligten Parteien darauf einigten, dessen Entscheidung anzurufen. Ohne diesen Vorbehalt gehörten zur Kom-

106 Ebd., Bd. 7, S. 5176 f.

107 Ebd., S. 5190.

108 Ebd., S. 5159, in namentlicher Abstimmung mit 229 : 176 Stimmen abgelehnt. Ähnlich wie schon bei der Debatte über die budgetrechtlichen Kompetenzen des Reichstags (vgl. oben, S. 650 ff.) betonte M. Mohl auch hier wieder, nur in der *periodischen* Steuerbewilligung sei „ein Mittel gegeben, mißliebige Minister zu entfernen" (Sten. Ber. Bd. 7, S. 5176). Zur Bedeutung dieser Frage bei den Verhandlungen über die Revision der oktroyierten Verfassung in Preußen s. unten, S. 750 ff.

109 Sten. Ber. Bd. 7, S. 5159. Das Recht der Initiative wurde mit 361 : 53 Stimmen bejaht, zum Punkt „Ordnung des Staatshaushalts" fand keine namentliche Abstimmung statt.

110 Ebd., Bd. 8, S. 5647 (9. 3. 1849); vgl. ebd., Bd. 7, S. 5195.

111 Ebd., Bd. 8, S. 5644. Zum Problem des Enquête-Rechtes s. auch oben, S. 498, S. 510 und S. 513.

petenz des Reichsgerichts auch Verfassungsstreitigkeiten zwischen der Regierung und der Volksvertretung eines Einzelstaates sowie jeder Fall einer Ministeranklage, sei es im Reich oder in einem seiner Gliedstaaten.

Ob dem Reichstag oder den Landtagen bei der Besetzung des höchsten Gerichtes ein Recht der Mitsprache oder gar die letzte Entscheidung eingeräumt werden würde (eine Grundfrage für die Beurteilung des parlamentarischen Charakters der Reichsverfassung überhaupt), ob und wieweit darüber hinaus bei der Urteilsfindung Geschworene beteiligt sein könnten und auf welche Weise die in jedem Fall mit Notwendigkeit auftretende Spannung zwischen Politisierung und Überparteilichkeit des Reichsgerichts zum Ausgleich gebracht werden sollte – all dies blieb in der Verfassung offen und wurde der Regelung durch ein eigenes Gesetz vorbehalten.

Im Verfassungsausschuß war darüber in der zweiten Septemberhälfte eingehend beraten worden[112]. Seine Vorkommission hatte vorgeschlagen, von den mindestens 21 Mitgliedern des Reichsgerichts jeweils ein Drittel durch das Reichsoberhaupt und die beiden Häuser des Reichstags auf Lebenszeit ernennen zu lassen[113]. Geschworenengerichte waren vorgesehen bei Verfahren wegen Dienstvergehens gegen alle Reichsbeamte (nicht aber bei Ministeranklagen) sowie bei allen Fällen von Hoch- und Landesverrat. Der Ausschuß diskutierte dann zunächst eine Vielzahl von anderen Modalitäten für die Besetzung des Reichsgerichts, und schließlich fand sich eine knappe Mehrheit für folgendes Verfahren:

Jede freie Stelle im Reichsgericht wird alternierend vom Staatenhaus und vom Volkshaus besetzt. Das Reichsoberhaupt schlägt dafür jeweils drei Kandidaten vor; das betreffende Haus ist jedoch berechtigt, diese Liste auch insgesamt abzulehnen. Erhält im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so muß ebenfalls eine neue Liste vorgelegt werden. Beim anschließenden Wahlgang entscheidet dann die relative Mehrheit[114]. Bevor der Bericht zur Vorlage an das Plenum endgültig fertiggestellt wurde, beschloß der Ausschuß jedoch, diesen ganzen Komplex zur Regelung durch ein eigenes Gesetz auszuklammern[115], und die Nationalversammlung stimmte dem auch ohne weiteres zu[116].

Auch über die Urteilsfindung durch Geschworene wurde im Ausschuß längere Zeit beraten, vor allem im Hinblick auf Ministeranklagen[117]. Die Abgeordneten der Rechten waren hierbei gegen eine Beteiligung von Geschworenen, „um die Minister vor Parteiurteil zu schützen" (v. Soiron)[118],

112 Droysen, Aktenstücke, S. 111 ff.

113 Ebd., S. 677.

114 Ebd., S. 116.

115 Ebd., S. 134 (3. 10. 1848).

116 Sten. Ber. Bd. 5, S. 3636.

117 Droysen, Aktenstücke, S. 119 ff.; vgl. auch oben, S. 33 ff., über Rottecks Haltung zu diesem Problem.

118 Droysen, ebd., S. 119.

und Rotenhan sprach in diesem Zusammenhang davon, daß die entsprechende Bestimmung des bayerischen Gesetzes über die Ministerverantwortlichkeit[119] nur „in dem Moment hoher Aufregung, gewissermaßen mit chevaleresker Kühnheit" von der Regierung habe vorgeschlagen werden können[120]. Im Gegensatz zu Mittermaier hielt aber auch Tellkampf vom Württemberger Hof Geschworenengerichte in diesem Fall für bedenklich: Man würde, so führte er aus, „die ursprüngliche Idee gänzlich verdrehen, wenn wir hier Geschworene aufnehmen, wir würden die in dem Parlament vertretene öffentliche Meinung des souveränen Volkes zugleich wieder in der Jury haben, Kläger und Richter in einer Person"[121]. So wurde schließlich die Zuziehung von Geschworenen bei Ministeranklagen mit 12:7 Stimmen abgelehnt[122].

War im Gesetzentwurf über die Ministerverantwortlichkeit vom August 1848[123] noch die Urteilsfindung durch Geschworene vorgeschlagen worden, ohne daß dagegen in einem Minoritätsvotum Bedenken erhoben worden wären, so hatte sich inzwischen zumindest im Verfassungsausschuß eine konservativere, stärker juristisch als politisch geprägte Auffassung über den Charakter von Ministeranklagen durchgesetzt: fraglos ein Indiz unter anderen für die Abkehr auch der Paulskirche von der „chevaleresken Kühnheit" ihrer Anfänge.

Im Plenum forderte Mittermaier noch einmal mit Nachdruck die Einsetzung von Geschworenengerichten für Ministeranklagen[124]. Die Nationalversammlung beschloß jedoch (und dies war im Grunde allein konsequent), diese Frage ebenfalls in dem vorgesehenen Gesetz über die Einsetzung, die Organisation und das Verfahren des Reichsgerichts zu regeln[125]. In der zweiten Lesung wurde daran nichts mehr geändert.

2. *Die Wahlrechtsdebatte und der Abschluß der Reichsverfassung*

Der Entwurf zum Wahlgesetz, den der Verfassungsausschuß am 8. Februar 1849 dem Plenum übergab, war durch mehrere Stadien der Vorberatung hindurchgegangen. Die erste Fassung des Abschnitts IV („Der Reichstag"), die von Dahlmann, G. Beseler und v. Soiron ausgearbeitet worden war[1], hatte folgende Bestimmungen über das Wahlrecht zum Volkshaus enthalten: Das aktive Wahlrecht hätte jeder selbständige, unbescholtene Deutsche mit vollendetem 25. Lebensjahr gehabt; als nicht

---

119 Vgl. oben, S. 111 ff.

120 Droysen, ebd., S. 120.

121 Ebd.

122 Ebd., S. 121.

123 Vgl. oben, S. 177.

124 Sten. Ber. Bd. 5, S. 3613 ff.

125 Ebd., S. 3645, vgl. § 128 der Reichsverfassung.

1 Droysen, Aktenstücke, S. 686 (§ 12 und § 13); vgl. auch oben, S. 641, Anm. 2.

selbständig sollten alle „Dienstboten, Tagelöhner und Gewerbsgehilfen" gelten (es sei denn, sie hätten an ihrem Wohnsitz das Gemeindebürgerrecht), außerdem diejenigen, welche aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhielten. Das passive Wahlrecht war darüber hinaus im wesentlichen nur an das vollendete 30. Lebensjahr gebunden. Alle weiteren Bestimmungen, d. h. also vor allem die Entscheidung zwischen direktem und indirektem, öffentlichem oder geheimem Wahlverfahren, sollten bis zur Verabschiedung eines Reichswahlgesetzes von den Einzelstaaten getroffen werden. Abgesehen davon, daß dieser Entwurf z. B. in Preußen ganz erhebliche Einschränkungen des Wahlrechts vom April 1848 mit sich gebracht hätte, wäre demnach (u. a. aufgrund stark differierender Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts) für den ersten Reichstag in den einzelnen deutschen Staaten ein unterschiedliches Wahlrecht möglich gewesen.

Nach kurzer Beratung über die Problematik dieser Vorlage entschied sich der Verfassungsausschuß am 25. Oktober dafür, die fraglichen Bestimmungen aus dem Entwurf für die Verfassung überhaupt herauszunehmen und den ganzen Komplex in einem Reichswahlgesetz zu regeln, für dessen Ausarbeitung auch sofort eine Unterkommission eingesetzt wurde[2]. Sie bestand aus Ahrens (Westendhall), Scheller und Waitz (beide Casino). Anfang Januar begannen die Ausschußberatungen über ihren Entwurf[3], der allerdings schon in der zweiten Dezemberhälfte aufgrund von Presseveröffentlichungen allgemein bekanntgeworden war[4].

Das aktive Wahlrecht wurde darin an das vollendete 25. Lebensjahr, Unbescholtenheit[5] und Selbständigkeit gebunden. Als nicht selbständig waren definiert (§ 2):

„1. Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen oder über deren Vermögen Konkurs oder Faillitzustand gerichtlich eröffnet worden ist . . .;
2. Dienstboten;
3. Gewerbegehilfen;
4. Diejenigen, welche für Tagelohn, Wochenlohn oder Monatslohn arbeiten;
5. Diejenigen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorangegangenen Jahre bezogen haben;
6. Diejenigen, welche eine Einkommensteuer . . . zu entrichten nicht

---

2 Ebd., S. 175. Es ist denkbar, daß bei dieser Entscheidung bereits die später allerdings gescheiterte taktische Konzeption des Casino eine Rolle gespielt hat, das Wahlgesetz erst nach der endgültigen Verabschiedung der Verfassung im Plenum zu beraten. Vgl. dazu unten, S. 679 f.

3 Ebd., S. 760ff. Schilfert, Demokratisches Wahlrecht, S. 171, gibt den überaus restriktiven Charakter des Entwurfs der Vorkommission nur ungenügend wieder und unterscheidet ihn nicht deutlich genug von der Ausschußvorlage für das Plenum.

4 Deutsche Ztg Nr. 335 (19. 12. 1848), Allgemeine Ztg Nr. 357 (22. 12. 1848), und Neue Rheinische Ztg Nr. 175 (22. 12. 1848).

5 Vgl. dazu unten, S. 676, Anm. 82.

verbunden sind . . . oder, wo eine solche Steuer noch nicht besteht, ein jährliches Einkommen von 300 Gulden nicht haben."

Bei gemeinen Soldaten im aktiven Dienst ruhte das Wahlrecht. Das Wahlverfahren war direkt, die Stimmen wurden mündlich zu Protokoll gegeben, relative Mehrheit entschied bereits im ersten Wahlgang. Das passive Wahlrecht war an das vollendete 30. Lebensjahr, sonst an die gleichen Voraussetzungen wie das aktive gebunden.

Bei allerdings zwingend vorgeschriebenem direktem Wahlverfahren war die Unterkommission somit noch hinter die ersten Vorschläge für das Wahlrecht zum Volkshaus, hinter die Wahlgesetze vom April 1848 und auch hinter die Ergebnisse der Wahlrechtsreformen in den Einzelstaaten zurückgegangen. Ihr Entwurf stieß daher bereits im Verfassungsausschuß auf scharfe Kritik[6]. Wigard z. B. bezeichnete ihn als „geradezu vormärzlich", da er den gesamten vierten Stand ausschließe[7]. Gegen alle Wahlrechtsbeschränkungen sprachen sich auch Gülich (Landsberg) und Schüler (Deutscher Hof) aus. Mittermaier schlug vor, Dienstboten und Handwerksgesellen wegen ihrer nicht zu bezweifelnden Abhängigkeit vom Wahlrecht auszuschließen, die für Tage- oder Wochenlohn tätigen Arbeiter jedoch zuzulassen, sofern sie das Gemeindebürgerrecht hatten oder ein Stück Land („eine kleinste Staatsaktie") besaßen[8]. Ähnlich äußerte sich v. Soiron, und auch G. Beseler wollte den „Unselbständigen" das Wahlrecht zugestehen, soweit sie über Grundbesitz oder ein gewisses Einkommen, eventuell auch ein Sparguthaben verfügten[9]. Der nassauische Märzminister Hergenhahn erklärte, wer zu den Staatslasten beitrage, der müsse auch an den politischen Rechten teilhaben[10]. Verteidigt wurde der Vorentwurf vor allem von Waitz, der darin von Welcker und Dahlmann unterstützt wurde. Letzterer meinte allerdings, daß man das Wahlrecht am zweckmäßigsten auf die „Gemeinde- und Gewerkverbände" gründen sollte, und bedauerte, daß dies zur Zeit in Deutschland noch nicht möglich sei[11]. Eine nach seinen eigenen Worten „sehr komplizierte Zensusordnung nach altrömischer Art"[12] schlug Tellkampf vor.

---

6 Droysen, Aktenstücke, S. 372 ff.

7 Ebd., S. 374, vgl. auch ebd., S. 379.

8 Ebd., S. 378.

9 Ebd., S. 376.

10 Ebd., S. 381.

11 Ebd., S. 374. Über die Vorschläge zum Wahlrecht in Dahlmanns „Politik" s. oben, S. 40 f.

12 Ebd., S. 381 f. Seine Vorstellungen liefen auf ein Dreiklassenwahlrecht hinaus: 100 000 Arme sollten ebenso viele Repräsentanten haben wie 50 000 Wohlhabende und 25 000 Höchstbesteuerte. Schließe man den vierten Stand, der doch auch „eine Macht im Staate" sei, gänzlich aus, dann, so meinte Tellkampf, sei man stets in Gefahr, „vollkommen umgewälzt zu werden", und sein Vorschlag sei zugleich der beste Weg, „den Kommunismus ganz durchfallen zu lassen". Tellkampf forderte außerdem aber auch noch eine gesonderte Repräsentation für „die großen Zweige der Interessen: Landbau, Fabrik und Handel" (ebd., S. 382). Vgl. auch seine Rede in der Paulskirche am 19. 2. 1849: Sten. Ber. Bd. 7, S. 5303 ff. Tellkampf bietet nur eines der vielen Beispiele für die Tatsache, daß das Dreiklassenwahlrecht im Grunde aus dem Geist des politischen Liberalismus hervorgegangen ist. Bei Schilfert (Demokratisches Wahlrecht, S. 174) wird die Position Tellkampfs völlig falsch wiedergegeben, weil die von ihm befürwortete Abstufung des Wahlrechts nicht erwähnt ist.

Nachdem der Ausschuß drei Sitzungen lang über diese Fragen diskutiert hatte, entschied er sich mit teilweise sehr knappen Mehrheiten dafür, Dienstboten, Tagelöhner, Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter von der Teilnahme an der Wahl auszuschließen[13]; eine Ausnahmeregelung für die Gemeindebürger unter ihnen oder für die Besitzer eines Stück Landes wurde abgelehnt[14]. Die zusätzliche Zensusbestimmung in Absatz 6 wurde ersatzlos gestrichen, das öffentliche direkte Wahlverfahren wie vorgeschlagen akzeptiert, doch sollte für die Wahl jetzt die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich sein, die nötigenfalls durch Stichwahl im dritten Wahlgang zu ermitteln war. Auch das passive Wahlrecht sollte jetzt schon mit dem vollendeten 25. Lebensjahr beginnen.

Die Auswirkungen, welche dieser Entwurf gehabt hätte, sind zumindest für Preußen einigermaßen sicher zu bestimmen. Dieterici, der bekannte Direktor des preußischen statistischen Büros, berechnete in einem 1849 erschienenen und offenbar schon während der Wahlrechtsdebatte der Nationalversammlung bekannten[15] Aufsatz „die Zahl der Urwähler im preußischen Staate und deren Verteilung nach Geschäften und Erwerbszweigen"[16]. Dabei blieben gewisse Unsicherheitsfaktoren insofern bestehen, als Dietericis Unterlagen bei vielen Berufen nur die Angaben für die gesamte Bevölkerungsschicht im Alter von mehr als 14 Jahren enthielten und er auch sonst mit Berechnungen und Wahrscheinlichkeitsschlüssen zu arbeiten gezwungen war. Auch ging er nach preußischem Recht vom vollendeten 24., nicht wie die Nationalversammlung vom 25. Lebensjahr aus. Im ganzen aber hätten nach seinen Untersuchungen die vom Verfassungsausschuß zur Wahl nicht zugelassenen Unterschichten, von Bescholtenen, Unterstützungsempfängern usw. abgesehen, auf die volljährigen Männer bezogen, die folgenden Bevölkerungsanteile ausgemacht: Handwerksgehilfen: 207699 Personen (5,67 Prozent); Fabrikarbeiter: 283347 Personen (7,74 Prozent); männliches Gesinde: 400000 Personen (10,92 Prozent); Tagelöhner, Holzhauer, Handarbeiter (z. B. beim Straßen- oder Eisenbahnbau): 873286 Personen (23,84 Prozent). Insgesamt zählte diese Bevölkerungsschicht also 1764332 Personen oder 48,17 Prozent der volljährigen Männer[17]. Die gesamte Gruppe „Arbeiterklasse und ganz kleiner Besitz" beziffert Dieterici auf 2524158 von 3661993 volljährigen Preußen im Jahre 1846 (68,92 Prozent)[18].

---

13 Droysen, Aktenstücke, S. 384 f.

14 Ebd., S. 385; das in diesem Fall festgehaltene Stimmenverhältnis betrug 12 : 10. Vgl. dazu die Namen unter dem Minoritätsvotum IV zu § 2: Sten. Ber. Bd. 7, S. 5218.

15 Vgl. dazu die Ausführungen Hildebrands am 17. 2. 1849 (Sten. Ber., ebd., S. 5286 f.), wo augenscheinlich mit Dietericis Zahlen gearbeitet wird.

16 Mitteilungen des stat. Büros 2, 1849, S. 17–32.

17 Ebd., S. 32.

18 Außer den schon im Text genannten Berufsgruppen zählt Dieterici noch dazu: Geringere Weber, Krämer und Schankwirte (135686 Personen oder 3,71%), Bergleute (75604 Personen oder 2,06%), Landwirte mit weniger als 50 Morgen Besitz (314533 Personen oder 8,59%), Landleute ohne Gespann, Instleute usw. (200000 Personen oder 5,46%) und das Militär unterer Dienstgrade (34003 Personen oder 0,93%). – Den „Mittleren Stand" bilden bei Dieterici Elementarlehrer (25914 Personen oder 0,71%), Handwerksmeister, Schiffer, Gastwirte

Nach dem Entwurf des Verfassungsausschusses hätte also in Preußen gut die Hälfte aller bei den Maiwahlen zugelassenen Bürger das Wahlrecht wieder eingebüßt. In den anderen Staaten wäre die Diskrepanz zwar weniger fühlbar, die Auswirkung des Gesetzes im ganzen aber doch vermutlich ähnlich gewesen[19].

Es gehörte großer Mut zur Unpopularität dazu, einen solchen Entwurf vorzulegen und zu verteidigen[20]. Waitz rechtfertigte ihn in seinem Bericht für das Plenum[21] zunächst damit, daß sich der Ausschuß aus guten Gründen für das direkte Wahlverfahren entschieden habe, welches aber für die Mehrheit seiner Mitglieder die vorgeschlagenen Beschränkungen zur unabdingbaren Voraussetzung habe. Würden diese nicht angenommen, so müsse auch die Frage der direkten Wahl erneut geprüft werden. Da das Wahlrecht nicht zu den allgemeinen Grundrechten gehöre, sondern „das Beste der Gesamtheit" bestimmen müsse, wer zur Ausübung dieses Rechtes befähigt sei, bedeute es kein Unrecht, der nur allzu häufig willenlosen, launenhaften, unkritisch jeder Agitation und Demagogie ausgelieferten Masse keinen Einfluß auf die politischen Entscheidungen zuzugestehen[22]. Die sozialen Spannungen und die nicht zu leugnende Not der Unterschichten würden durch die Einführung des allgemeinen, gleichen Wahlrechts nicht beseitigt werden[23]. Zunächst müsse durch soziale Reform dem vierten Stand sein Platz in der bürgerlichen Gesellschaft geschaffen werden, erst dann könne man ihm auch politische Rechte gewähren.

Den Angehörigen der Unterschichten wurde somit nicht nur für den Augenblick, sondern prinzipiell und bis zu ihrer Eingliederung in das Bür-

---

und dgl. (660 776 Personen oder 18,04%) und die Landwirte mit mehr als 50 und weniger als 250 Morgen Besitz (257 347 Personen oder 7,03%), d. h. insgesamt 25,78% der volljährigen Männer. – Die wohlhabenden und gebildeten Stände (insgesamt 5,3% der Volljährigen) setzen sich zusammen aus Rittergutsbesitzern, Geistlichen, Lehrern an höheren Schulen, Beamten, Offizieren, Fabrikherren und Pensionären, wobei die Beamten mit 0,75%, die Pensionäre mit 0,81% und die Fabrikherren mit sogar 2,67% den relativ höchsten Anteil haben.

19 Ziegert (Württemberger Hof) schätzte, daß nach den Bestimmungen der Ausschußvorlage mehr als die Hälfte der Deutschen vom Wahlrecht ausgeschlossen werden würden (Sten. Ber. Bd. 7, S. 5233), ebenso Pfeiffer von derselben Fraktion, ebd., S. 5248. Bassermann (Casino) wies lediglich die Behauptung zurück, daß sogar zwei Drittel der bisherigen Urwähler das Wahlrecht wieder verlieren würden (ebd., S. 5253).

20 Diesen Mut hatte vor allem Bassermann (ebd., S. 5250 ff.), der schon in einer Vorberatung der Wahlrechtsfrage bei H. v. Gagern am 1. 10. fast der einzige war, der offensichtlich keine Angst vor dem „Geschrei" hatte, das bei einer Beschränkung des Wahlrechts entstehen müsse: Detmold an Stüve, 2. 10. 1848 (Briefwechsel Stüve–Detmold, S. 117 f.).

21 Sten. Ber. Bd. 7, S. 5220 ff.

22 Sten. Ber., ebd., S. 5222, vgl. ebd., S. 5291 (Matthies) und S. 5301 (H. v. Gagern). Ähnlich hatte sich auch v. Soiron im Verfassungsausschuß geäußert: Droysen, Aktenstücke, S. 379. Vgl. dazu auch Rotteck im Artikel „Zensus" des Staatslexikons (2. Aufl. Bd. 3, S. 153): „Der gesetzgebenden Gewalt, d. h. dem *Gesamtwillen*, steht unbestreitbar die Befugnis zu, alles politische Recht so zu verteilen, wie es das Interesse des Gemeinwohls, zumal also das Interesse der möglichsten *Sicherstellung seiner eigenen* (nämlich des vernünftigen Gesamtwillens) *Herrschaft*, fordert, und jedes dahin gehende Gesetz ist der Billigung von Seite der verständigen und pflichttreuen Bürger gewiß." Vgl. auch unten, S. 671, Anm. 47.

23 Vgl. dazu auch die Ausführungen Beckeraths Sten. Ber., ebd., S. 5246, und Bassermanns, ebd., S. 5251.

gertum das Recht zu politischer Selbst- und Mitbestimmung abgesprochen. Nicht zuletzt vom linken Flügel der Liberalen wurde gegen diese Argumentation während der Debatte der naheliegende Einwand erhoben, daß jetzt auf der Ebene des Großbürgertums offenbar ähnliche Vorstellungen vom „beschränkten Untertanenverstand" herrschten wie seinerzeit im absolutistischen Obrigkeitsstaat[24].

Hatten im Verfassungsausschuß die Mitglieder des darin unverhältnismäßig stark vertretenen Casino[25] ihre Vorstellungen weithin durchsetzen können, so zeigte sich nach Fertigstellung des Entwurfs für das Wahlgesetz sehr schnell, daß nicht einmal ihre Fraktion, geschweige denn die Regierungskoalition als Ganze hinter diesen Vorschlägen stand. Besonders den Mitgliedern des Casino war klar, daß sie nicht „ohne einen logischen oder gar moralischen Bruch"[26] die Wiederabschaffung des fast allgemeinen und gleichen Wahlrechts fordern konnten, dem sie selbst ihr Mandat verdankten. Die Fraktion schob daher das Problem, das zur „Achillesferse" ihrer Politik werden sollte, solange wie möglich vor sich her, empfand es nicht zu Unrecht als Katastrophe, daß das Wahlgesetz im Gegensatz zu ihren Plänen noch vor der endgültigen Verabschiedung der Reichsverfassung auf die Tagesordnung des Plenums kam[27], und nahm die internen Wahlrechtsdiskussionen offenbar erst jetzt richtig auf. Dabei setzte sich schnell die Auffassung durch, daß schon aus optischen Gründen die Ausschließung ganzer genau bezeichneter Bevölkerungsschichten nicht ratsam sei, daß vielmehr statt negativer Definitionen positive Qualifikationsmerkmale für die Wahlberechtigung gefunden werden müßten, wie z. B. eigener Hausstand, Grundbesitz, ein gewisses Einkommen oder eine bestimmte Steuerleistung[28]. Wie diese im einzelnen aussehen sollten,

---

24 So Ziegert vom Württemberger Hof, ebd., S. 5235.

25 Von den 30 Ende Mai gewählten Mitgliedern des Verfassungsausschusses (Sten. Ber. Bd. 1, S. 88) schlossen sich später 2 dem Café Milani an, 18 dem Casino, 2 dem Augsburger Hof, 3 dem Württemberger Hof, 2 dem Deutschen Hof und einer der Westendhall; einer (der württembergische Minister Römer) trat offiziell keiner Fraktion bei, stimmte aber in der Regel mit dem linken Zentrum. – Im Verlauf der Zeit schieden die folgenden Mitglieder aus dem Ausschuß aus: Bassermann, Beckerath, H. v. Gagern, Lichnowsky und Pfizer (alle Casino), R. v. Mohl (Augsburger Hof) und Blum (Deutscher Hof), außerdem nach kurzer Zeit der bei der ersten Nachwahl hineingekommene fraktionslose Abgeordnete Compes. Von den an ihrer Stelle bis Ende November gewählten Abgeordneten gehörte einer dem Café Milani an, 2 dem Casino, 2 dem Württemberger Hof, einer dem Landsberg und einer dem Deutschen Hof (ihre Namen s. Sten. Ber. Bd. 3, S. 1943, Bd. 5, S. 3425 und ebd., S. 3596). – Nicht nur das unverhältnismäßige Übergewicht des Casino, sondern auch der Anteil der Regierungskoalition überhaupt war also leicht zurückgegangen: ein Zeichen dafür, daß diese darauf verzichtete, ihre Mehrheit bei Ergänzungswahlen unbedenklich zur Geltung zu bringen. Der Verfassungsausschuß machte z. B. auch nach der Ermordung Blums von seinem Vorschlagsrecht für die Ergänzungswahl (vgl. oben, S. 438) in der Weise Gebrauch, daß er nur Mitglieder des Deutschen Hofes als Kandidaten benannte: Sten. Ber. Bd. 5, S. 3511.

26 Haym, Nationalversammlung II, S. 290, dort auch das folgende Zitat.

27 Vgl. unten, S. 679 f.

28 F. v. Raumer, Briefe Bd. 2, S. 242 (15. 2. 1849), vgl. ebd., S. 246 f. (16. 2.): „Man kann für das Wahlgesetz leicht hundert Vorschläge machen; indem aber jeder sein Lieblingskind in der Paulskirche zur Taufe präsentieren will, zersplittern sich Ansichten und Kräfte ... Wären wir alle einig, so würden wir wohl einen mäßigen Zensus ... durchsetzen und diejenigen ausschließen, welche man als Proletarier bezeichnen muß." Vgl. auch Laube, Deutsches Parlament Bd. 3, S. 229 f.

darüber kam es jedoch zu keiner Verständigung. Haupthindernis war dabei nicht zuletzt die Schwierigkeit, bei weithin fehlenden statistischen Unterlagen einen in seinen Auswirkungen überschaubaren und auf ganz Deutschland mit gleichen Folgen anwendbaren Maßstab zu ermitteln.

So gingen aus dem Casino, von Unteramendements abgesehen, im wesentlichen noch zwei Gegenanträge zur Ausschußvorlage hervor: G. Beseler, Droysen, Duncker, H. v. Gagern und andere sprachen sich dafür aus, das Wahlrecht an die Entrichtung direkter Steuern in Höhe von drei Talern, Einkommen von 200 Talern jährlich oder Grundeigentum von gleichem Wert zu binden[29]: ein Vorschlag, bei dem die diskriminierende Aufzählung ganzer Berufsgruppen vermieden wurde, der aber in den Auswirkungen im ganzen kaum weniger tiefgreifend gewesen wäre[30]. Veit, Haym, Rümelin, Bassermann und andere befürworteten hingegen ein dem ungleichen württembergischen Landtagswahlrecht nachgebildetes System, nach dem in jedem Wahlbezirk die Hälfte der überschläglich 2000 Wahlmänner aus den 1000 „Höchstbesteuerten" des Bezirks bestehen, die andere Hälfte aber von den rund 19000 sonstigen Wahlberechtigten gewählt werden sollte[31]; ein Verfahren, das nach Mathys Worten niemanden vom aktiven Wahlrecht ganz ausschloß, einen guten Ausgleich darstellte zwischen dem Prinzip der reinen Kopfzahlwahl und den Interessen der Besitzenden und das verhütete, „daß das geringere Maß der Befähigung durch die Überzahl überwiege"[32]. Eine Abwandlung dieser Vorschläge stellte der ebenfalls von Mitgliedern des Casino eingebrachte Antrag Lette[33] dar. Hiernach sollten die nach den Zensusbestimmungen des Antrags Beseler Wahlberechtigten unmittelbar, die übrigen Volljährigen jedoch durch im Verhältnis 10 : 1 gewählte Wahlmänner an den Wahlen teilnehmen. Wenn man davon ausgeht, daß wahrscheinlich etwa die Hälfte der Wahlberechtigten den Erfordernissen des Zensus genügt hätte, so hätten demnach die mittleren und oberen Bevölkerungsschichten bei insgesamt rund 20000 Wahlberechtigten pro Wahlbezirk etwa 10000, die unteren Schichten ungefähr 1000 Stimmen bei der Abgeordnetenwahl gehabt.

Vor allem die auf ein abgestuftes Wahlrecht zielenden Anträge spiegeln aufs deutlichste das eigentliche Dilemma eines Teils der Liberalen in dieser Frage. Sie konnten und wollten sich dem Drängen nach politischer Mitbestimmung weitester Bevölkerungskreise nicht völlig entziehen, scheuten sich, das als wesentliche Märzerrungenschaft geltende allge-

29 Sten. Ber. Bd. 7, S. 5248. Vgl. die Amendements dazu ebd., S. 5297 und S. 5318. Schon im Verfassungsausschuß hatte sich G. Beseler die Möglichkeit vorbehalten, gegebenenfalls einen allein auf Zensusbestimmungen gegründeten eigenen Antrag im Plenum einzubringen. Droysen, Aktenstücke, S. 376 und S. 435.

30 Eisenstuck (Deutscher Hof) behauptete, daß bei Annahme des Antrags Beseler sogar 70% der Volljährigen ausgeschlossen worden wären (Sten. Ber., ebd., S. 5310, vgl. auch die Rede Mittermaiers über die Auswirkungen des vorgeschlagenen Zensus, ebd., S. 5324 ff.). Schubert, der den Antrag Beseler mitunterzeichnet hatte, spricht von etwa 50% Ausgeschlossenen (ebd., S. 5508), was darauf schließen läßt, daß es eher mehr als weniger gewesen wären.

31 Sten. Ber., ebd., S. 5259.

32 Ebd., S. 5299.

33 Ebd., S. 5259.

meine Wahlrecht wieder zu beseitigen, suchten aber doch nach Garantien für die Vorherrschaft der Besitzenden und die Sicherung des Eigentums[34] gegen den möglichen Zugriff proletarischer Bevölkerungsschichten, die „sich den sozialistischen Lehren des bloß tierischen, augenblicklichen Genießens hingeben"[35]. Man malte die Gefahr eines Überganges zur Republik oder zur plebiszitären Diktatur, den Untergang der Freiheit und die Verhinderung des Fortschritts schlechthin als Folgen des allgemeinen Wahlrechts an die Wand[36] und wollte sicherstellen, daß nicht das „numerische"[37] oder bloß „physische", sondern das „politische" Volk[38] und der „vernünftige Volkswille"[39] herrsche. Welcker befürchtete von der Zulassung der unteren Schichten den Ruin des Repräsentativsystems überhaupt[40]. Rund zwei Drittel der Bevölkerung gehörten nach Ansicht Beckeraths den Klassen an, „bei denen in der Regel eine Einsicht in die öffentlichen Angelegenheiten nicht vorausgesetzt werden kann"[41], und er sah das Wesen der Gleichheit darin, „daß jedem Individuum im Staate jeder Weg geöffnet ist, daß alle Hemmungen wegfallen, daß jede Kraft freien Raum hat, sich zu entfalten, und daß mithin jeder Staatsangehörige dahin, auf *die* Stufe gelangen kann, wo er der Gesamtheit eine Bürgschaft für den weisen Gebrauch des politischen Rechtes darbietet"[42]. Wie auch immer man im Casino die Wahlrechtsfrage zu lösen gedachte, gemeinsam war allen Vorschlägen die Zielvorstellung, die Heinrich von Gagern bei seiner Rede zugunsten des Antrags Beseler prägnant auf die Formel brachte: „Den Mittelklassen den überwiegenden Einfluß im Staat zu sichern, ist die Richtung unserer Zeit"[43].

Der hier von Gagern unüberhörbar angemeldete Führungsanspruch der „Mittelklassen" stützte sich auf schon im Vormärz deutlich formulierte liberale Grundvorstellungen. Dahlmann etwa sah im Mittelstand den „Kern der Bevölkerung" und den „Schwerpunkt des Staates"[44], nach Droysen war er „der rechte Stamm freiheitlichen Lebens"[45], für Mohl vereinigten

34 H. v. Gagern sagte dazu am Ende seiner Rede, man müsse das Wahlrecht so gestalten, „daß es auch dem Besitzer wohl sei in seinem Besitz ... und damit der Staat nicht bedroht sei durch einen Masseneinfluß, der unseren Zuständen nicht angemessen ist" (ebd., S. 5303).

35 Ebd., S. 5252, Bassermann.

36 Hiermit argumentierten u. a. Bassermann (ebd.), Tellkampf (Droysen, Aktenstücke, S. 172, und Sten. Ber., ebd., S. 5304), Waitz (Droysen, ebd., S. 380) und Rümelin (Aus der Paulskirche, S. 173 ff.).

37 Sten. Ber. Bd. 7, S. 5246 (Beckerath).

38 Zwischen dem bloß „physischen" und dem „politischen" Volk unterschied z. B. Wernher (Augsburger Hof), ebd., S. 5273. Vgl. auch Rümelin, Aus der Paulskirche, S. 174 f.

39 Sten. Ber. Bd. 7, S. 5253, Bassermann.

40 Droysen, Aktenstücke, S. 372.

41 Sten. Ber., ebd., S. 5247.

42 Ebd., S. 5246.

43 Ebd., S. 5303.

44 Politik, S. 200 (§ 237), ähnlich später Bluntschli, Staatsrecht, S. 581.

45 Vgl. oben, S. 74. Zu den Wahlrechtsvorstellungen Droysens s. Birtsch, Nation als sittliche Idee, S. 170 ff. Vgl. auch oben, S. 261, Anm. 17 (Mittelstandsbegriff bei H. v. Sybel).

die Mittelstände „die ganze materielle und geistige Kraft der Völker"[46], und auch für den nicht unbedingt liberalen Hegel lag hier „die gebildete Intelligenz und das rechtliche Bewußtsein der Masse eines Volkes"[47]. Wird die Ambivalenz dieser Anschauung auch gelegentlich sehr deutlich ausgesprochen[48], so verband sich im Vormärz damit doch fast ausschließlich ein progressiv-emanzipatorisches Programm bürgerlicher Schichten. Nach der Revolution aber trat die gegen den nachdrängenden vierten Stand gerichtete Seite dieses Januskopfes besonders stark hervor. Eine genauere Umschreibung der den Mittelstand bildenden Bevölkerungskreise wurde freilich nur selten gegeben. Der badische Radikale Struve definierte ihn am Vorabend der Revolution als denjenigen Teil des deutschen Volkes, der sowohl Eigentum habe wie arbeite (etwa sieben Millionen), im Unterschied zu denen, die allein von ihrem Besitz leben (eine Million), und denen, die ausschließlich auf ihren Arbeitsverdienst angewiesen sind (32 Millionen). Die Hauptaufgabe staatlicher Sozialpolitik war nach Ansicht Struves, diesen Mittelstand soweit wie möglich zu verbreitern[49].

Für die Liberalen des Casino wird man davon ausgehen dürfen, daß sie zumindest alle „Selbständigen" im Sinne des Vorentwurfs für das Wahlgesetz zu den Mittelklassen zählten, d. h. also den einfachen Handwerksmeister und kleinen Bauern ebenso wie die Angehörigen des Großbürgertums und die reichen Landwirte. In diesen Schichten sahen sie ihre eigentliche soziale Basis, täuschten sich dabei jedoch über das Ausmaß der sozialen Spannungen und Interessengegensätze innerhalb dieses umfassend gedachten Mittelstandes, die durch die Bedrohung und auch Vernichtung zahlreicher selbständiger Existenzen in der Wirtschaftskrise des ausgehenden Vormärz noch erheblich verschärft worden waren und die im Verlauf des Jahres 1848 bei den Wahlen und der Bildung der Parteien auch politisch relevant wurden. Ludwig Häusser hat in der Haltung dieses Mittelstandes den vielleicht ausschlaggebenden Faktor für den Verlauf

---

46 Württembergisches Staatsrecht Bd. 1, S. 534; vgl. dazu Angermann, Mohl, S. 292 und S. 392, sowie Granzow, Mohl, S. 55 ff., S. 70 u. ö.

47 Rechtsphilosophie § 297. Vgl. dazu auch den Zusatz: „In dem Mittelstande ... ist das Bewußtsein des Staates und die hervorstechendste Bildung. Deswegen macht er auch die Grundsäule desselben in Beziehung auf Rechtlichkeit und Intelligenz aus ... Daß dieser Mittelstand gebildet werde, ist ein Hauptinteresse des Staates". Organisiert werden müsse er „durch die Berechtigung besonderer Kreise, die relativ unabhängig sind, und durch eine Beamtenwelt, deren Willkür sich an solchen Berechtigten bricht" (zitiert nach v. d. Gablentz, Politische Theorien, S. 127).

48 Rotteck befürwortete im Staatslexikon (2. Aufl. Bd. 3, S. 157 f.) einen geringen Zensus mit der Begründung: „Alsdann wird die *Mittelklasse* die Oberhand bei Wahlen erhalten, ... was überall das Wünschenswerte ist, weil in diesen Mittelklassen der Regel nach Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit am meisten anzutreffen sind, während in den höheren Klassen uns allzuoft nur gesteigerter Egoismus und Anmaßung, in den untersten aber Rohheit und Unwissenheit, dort also Unlauterkeit, hier Irrtum und Schwäche begegnen." Vgl. auch oben, S. 662, Anm. 22.

49 Struve, Grundzüge der Staatswissenschaft Bd. 3 (Vorwort datiert: 2. 2. 1848), S. 17 und S. 62 ff. Für v. Unruh (Skizzen, S. 154 f.) zählten besonders Handwerker und Kleinbürger zu den mittelständischen Schichten, von deren politischer Haltung die Zukunft abhänge und die daher von den oberen Klassen nicht zur Solidarität mit dem Proletariat getrieben werden dürften.

der badischen Geschichte während der Revolutionszeit gesehen und es dabei als verhängnisvollen Irrtum des badischen Liberalismus bezeichnet, daß er die Regierungsverantwortung im Vertrauen auf die aktive Unterstützung einer Schicht übernahm, aus der, wie sich zeigte, „eine einsichtsvolle, entschlossene und rührige Partei" nicht zu bilden war[50]. Den Grund dafür sah er freilich weniger in der fehlenden Homogenität dieses Mittelstandes, sondern in mangelndem politischen Sinn, in Schwäche, Feigheit, Wankelmut und Passsivität. Enttäuschte Hoffnungen und zerstörte Illusionen über die politische Kraft des Bürgertums spiegeln sich auch bei Gervinus. Hatte dieser noch 1847 gemeint, im Mittelstand fänden sich „alle wesentlichen Kräfte einer Staatspotenz", nämlich „Geist, Intelligenz, Strebsamkeit, Vermögen und Zahl"[51], so sprach er ihm und der konstitutionellen Partei überhaupt im Jahre 1851 unter Aufnahme eines Wortes Napoleons jede Energie und damit die „Fähigkeit zur Politik" ab[52].

Wollte somit der rechte Flügel der Liberalen aufgrund der gekennzeichneten Mittelstandsideologie etwa die Hälfte der Volljährigen vom Wahlrecht überhaupt ausschließen oder nur in starker Abstufung zulassen, so wird man dem Casino doch nicht unterstellen dürfen, daß es die Errichtung einer großbürgerlichen Klassenherrschaft zum Ziel gehabt hätte[53]. Das Mittelstandsdenken der Liberalen war solange nicht anti-egalitär, als der Aufstieg in diese Schicht jedem erreichbar blieb[54] (oder doch zu sein schien) und nicht nur ermöglicht, sondern in der Weise durch soziale Reform erleichtert und gefördert wurde, wie es in den Reden von Waitz, Bassermann, Beckerath und anderen zum Ausdruck kam[55]. Der im Casino repräsentierte Teil der liberalen Partei machte damit allerdings selber seine politische Glaubwürdigkeit von seiner Bereitschaft und seiner Fähigkeit zu einer entsprechenden Lösung der sozialen Frage abhängig. In der Revolutionszeit wurde dazu kein Programm vorgelegt, und da der deutsche Liberalismus „seinen" Staat nie hat verwirklichen können, blieb ihm auch die Probe auf dies Exempel erspart.

Die links vom Casino stehenden liberalen Fraktionen lehnten das allgemeine, gleiche Wahlrecht mit ähnlichen Argumenten ab, wie das Casino. Auch sie wollten die zahlenmäßige Überlegenheit der Unterschichten in den Wahlentscheidungen nicht voll zur Geltung kommen lassen, befürworteten aber doch eine weitere Ausdehnung des Wahlrechts. Im Landsberg war gleichwohl in der entscheidenden Fraktionssitzung nicht einmal für das Prinzip der Wahlrechtsbeschränkung eine Mehrheit

---

50 Häusser, Denkwürdigkeiten, S. 94 ff. (ebd., S. 96, das Zitat), S. 135 und S. 269.

51 Gervinus, Preußische Verfassung, S. 99.

52 Zitiert nach Müller, Sturm- und Drangperiode Bd. 2, S. 207 f.

53 Dies tat z. B. Vogt vom Deutschen Hof. Vgl. unten, S. 675.

54 Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit, S. 109 f., vgl. auch Klotzbach, Eliteproblem, S. 50 f.

55 Vgl. oben, S. 667 und S. 670.

zustande gekommen[56], und er verzichtete wohl deshalb auch auf einen eigenen Antrag. Für den Augsburger Hof hingegen stellte Biedermann den Antrag, jeden Volljährigen mit eigenem Hausstand zuzulassen, sofern er eine Gemeinde-Abgabe (wo solche nicht erhoben werden, eine direkte Staatssteuer) zahle oder über ein Einkommen von 200 Talern (350 Gulden) im Jahr verfüge[57]. Die Fraktion befürwortete also eine Regelung, die ungefähr auf der Linie des sächsischen Landtagswahlrechts von 1848 und des späteren württembergischen Gesetzes vom 1. Juli 1849 lag, nach denen jeweils etwa 20 Prozent der Volljährigen vom Wahlrecht ausgeschlossen blieben[58].

Der linke Flügel der Liberalen (vor allem also die Reste des Württemberger Hofes und die nicht dem Zentralmärzverein beigetretenen Mitglieder der Westendhall) sprach sich für das allgemeine und gleiche Wahlrecht aus[59], hätte jedoch eventuell einem Kompromiß auf der Basis des Vorentwurfs[60] oder des Minoritätsvotums von Mittermaier und sieben anderen Mitgliedern des Verfassungsausschusses[61] zugestimmt, wonach Dienstboten, Tagelöhner, Gesellen und Arbeiter das Wahlrecht erhalten sollten, wenn sie in ihrer Gemeinde das Bürgerrecht hatten oder ein Stück Land besaßen; dies hätte also ungefähr der badischen Regelung des Vormärz entsprochen.

Hatten schon Stimmen aus dem linken Zentrum gegen die Wahlrechtsvorstellungen des Casino eingewendet, man dürfe nicht die Hälfte des Volkes von vornherein in Gegensatz zu Staat und Gesellschaft bringen und die arbeitenden Schichten nicht der politischen Vorherrschaft einer willkürlich geschaffenen Geldaristokratie aussetzen, die sie in der Regel nicht beschützen, sondern ausbeuten werde[62], so steigerte sich diese Kritik natürlich noch bei den Fraktionen der eigentlichen Linken[63]. Sie forderten das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht, lehnten auch den

---

56 Jürgens, Verfassungswerk Bd. II/2, S. 77; vgl. auch Laube, Deutsches Parlament Bd. 3, S. 229, und oben, S. 665, über die Position Gülichs im Verfassungsausschuß.

57 Sten. Ber. Bd. 7, S. 5334 (nach Jürgens, ebd., S. 78, „eine ganz geringfügige ... Beschränkung"). Schilfert (Demokratisches Wahlrecht, S. 216) hält Biedermann irrtümlich für ein Mitglied des Casino.

58 Vgl. oben, S. 237 und S. 248.

59 Nach Jürgens (ebd., S. 78) machte der Württemberger Hof die Abstimmung in diesem Sinne sogar zur „Parteifrage"; vgl. dazu unten, S. 676, Anm. 79, und S. 679, Anm. 94.

60 Vgl. oben, S. 786.

61 Sten. Ber. Bd. 7, S. 5218. Das Minoritätsvotum hatten mitunterzeichnet: Gülich (Landsberg), Schreiner (Augsburger Hof), Tellkampf und Zell (Württemberger Hof), Ahrens, H. Simon und Reh (Westendhall), mit Vorbehalt außerdem Wigard (Deutscher Hof). Da der Vorentwurf von Dahlmann, G. Beseler und v. Soiron (vgl. oben, S. 663 f.) diesem Minoritätsvotum ziemlich nahe stand, hätte auf dieser Basis vielleicht eine Einigung unter den liberalen Fraktionen zustande kommen können, wenn sich nicht das Casino so entschieden auf stärkere Wahlrechtsbeschränkungen festgelegt hätte.

62 So Ziegert vom Württemberger Hof, ebd., S. 5234.

63 Löwe (Deutscher Hof) warnte z. B. davor, den Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit gleichsam zu institutionalisieren (ebd., S. 5244). Vgl. auch die Rede Venedeys, ebd., S. 5290.

Ausschluß der „Bescholtenen" im Sinne des Ausschußantrags[64] ab und wollten allenfalls den Empfängern von Armenhilfe, Entmündigten und den in Konkurs Geratenen für die Dauer des Verfahrens das Wahlrecht vorenthalten[65]. Gegenüber den vorgeschlagenen Selbständigkeits-Definitionen wurde auf die „Servilität" von Beamten und anderen Mitgliedern der Oberschicht hingewiesen[66] und gefragt, ob denn wirklich ein am Rand des Existenzminimums lebender Handwerksmeister „selbständiger" sei als ein gut bezahlter Facharbeiter in einer Fabrik[67], und somit deutlich gemacht, daß diese Definitionen angesichts der sozialen Wandlungen der Zeit nicht aufrechtzuerhalten waren. Ein Steuerzensus wurde u. a. mit dem Argument abgelehnt, daß auch die Unterschichten durch die von ihnen gezahlten indirekten Steuern ganz erheblich zu den Staatslasten beitrügen[68]. Die pauschale Unterstellung politischer Unreife bei zwei Dritteln der Bevölkerung wurde zurückgewiesen und schon gar die im Volksbegriff des Casino herrschende Unterscheidung zwischen „Plebs" und „wahrem" oder „vernünftigem" Volk. Diese brachte selbst den sonst eher der Rechten zuzuzählenden „Turnvater" Jahn auf. In längeren, mehr von Herder und der Romantik beeinflußten als am abstrakten Prinzip der Egalité orientierten Ausführungen suchte er dem Casino klarzumachen, daß die wahre Kraft der Nation und der Quell für ihre ständige Regeneration in den Unterschichten zu suchen sei: „Das Volk, welches Ihr ausschließen wollt, ... das sind die wahren Erhalter des deutschen volklichen Lebens!"[69]. Auch Hildebrand von der Westendhall betont mit Emphase: „Jene verachteten niederen Schichten der Gesellschaft sind die geheimen Werkstätten des menschlichen Geistes; hier werden die Genies und großen Reformatoren geboren, hier wird die Weltgeschichte produziert"[70]. Gegen die Vorstellungen von einem vorwiegenden Einfluß der „mittleren Klassen" wandte Löwe ein, Deutschland werde unter der dann bevorstehenden Herrschaft der Bourgeoisie wohl noch schlechter regiert werden als Frankreich: „Bei uns würde der Egoismus der vielbesitzenden Klasse mit krämerhafter Beschränktheit, mit Pfahlbürgertum und Zopfphilistertum verbunden, alles, was an großem Leben in der Nation ist, unterdrükken"[71].

Wie das gesamte Plenum, so ging auch die Linke von der selbstverständlichen Voraussetzung aus, daß die Mehrheit des aus den Wahlen hervorgehenden Volkshauses die künftige Politik des deutschen Reiches bestimmen werde. Indem sie wesentliche Argumente der vormärzlichen

64 Vgl. unten, S. 676, Anm. 82.

65 Minoritätsvotum von Wigard und anderen: Sten. Ber. Bd. 7, S. 5218.

66 Ebd., S. 5256, Vogt.

67 Ebd., S. 5326 f., Mittermaier.

68 Ebd., S. 5288, Mölling. Vgl. auch ebd., S. 5243, Löwe.

69 Ebd., S. 5282.

70 Ebd., S. 5286.

71 Ebd., S. 5244.

Diskussion über den Klassencharakter des Parlamentarismus wiederaufnahm[71a], beschwor sie immer wieder das Bild der sozialen Gegensätze in England und Frankreich als warnendes Beispiel für die Folgen einer Verbindung von stark beschränktem Wahlrecht und parlamentarischer Regierungsweise[72]. Besonders Vogt wies auf diese Zusammenhänge hin und meinte, die Wahlrechtsvorschläge des Casino zögen nun endlich den Schleier weg, der bislang noch über die Verfassungsvorstellungen des Liberalismus gebreitet war, und zeigten deutlich, welche „Lüge" hinter dem ganzen konstitutionellen Gerede von Majoritätsregierung und dergleichen stehe: Letztlich solle doch nur ein „Extrakt der Minorität" herrschen[73].

Bei der Abstimmung am 20. Februar wurde zunächst ein Antrag der Linken abgelehnt, das aktive Wahlrecht schon mit dem vollendeten 21. Lebensjahr beginnen zu lassen, und anschließend vorbehaltlich einschränkender Formulierungen zunächst der Satz angenommen: „Wähler ist jeder unbescholtene Deutsche, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat"[74]. Danach kam der Antrag des Verfassungsausschusses zur Abstimmung: nur 21 Abgeordnete, darunter von der liberalen Prominenz lediglich Bassermann und Waitz, sprachen sich für ihn aus, dagegen 422[75] – die wohl spektakulärste Niederlage, die eine Ausschußvorlage im Lauf der Geschichte der Nationalversammlung erfahren hat. Mit sehr großen Mehrheiten (332 : 117 und 299 : 125 bei jeweils zwei Enthaltungen) wurden auch die Anträge Beseler und Lette[76] abgelehnt[77]. Ebenfalls verworfen wurde der Antrag des Augsburger Hofes (248 : 204)[78], und mit fast der gleichen Stimmenzahl (239 : 209) scheiterte der Versuch, den Inhalt des als Eventualantrag eingebrachten Minoritätsvotums von Mittermaier und anderen nun von rechts her zur Geltung zu bringen[79]. Für diese beiden Anträge stimmte auch die ganz große Mehrheit der Rechten und des Casino, dagegen außer den Demokraten nicht zuletzt der zwischen Augsburger Hof

---

71a Vgl. oben, S. 73 ff.

72 Vgl. dazu die Reden von Löwe (ebd., S. 5242 ff.), Vogt (ebd., S. 5254 ff., bes. S. 5259) und Venedey (ebd., S. 5289 f.).

73 Ebd., S. 5254.

74 Ebd., S. 5339 (237 : 224).

75 Ebd., S. 5342. Dieses vernichtende Votum nahm v. Trützschler (Donnersberg) am 2. 3. zum Anlaß für den Antrag, die Vorbereitung der zweiten Lesung des Wahlgesetzes nicht dem Verfassungsausschuß, sondern einer eigens zu bildenden Kommission zu übertragen (ebd., S. 5559). Dies wurde zwar abgelehnt, da aber nach der Abstimmung die Gegenprobe nötig war, kann die Mehrheit nicht sehr groß gewesen sein.

76 Vgl. oben, S. 669.

77 Sten. Ber., ebd., S. 5348 und S. 5356.

78 Ebd., S. 5351. Zum Inhalt des Antrags s. oben, S. 673.

79 Antrag Hofmann (Friedberg): „Wähler ist jeder unbescholtene Deutsche, der ... entweder Grundbesitz oder eigenen Haushalt hat oder Gemeindebürger oder endlich Staats-, Kirchen- oder Gemeindediener ist" (ebd., S. 5351). Auch Mitglieder des Augsburger Hofes stimmten gegen diesen Antrag.

und Deutschem Hof stehende linke Flügel der Liberalen[80]. Ohne dessen Stimmen wäre das allgemeine und gleiche Wahlrecht nicht durchgesetzt worden. Den letzten Ausschlag aber gaben möglicherweise einige sonst mit der Rechten stimmende Abgeordnete, die vielleicht bei einer zweiten Lesung doch noch stärkere Wahlrechtsbeschränkungen zu erreichen hofften, oder – wie es vor allem konservativen österreichischen Abgeordneten vorgeworfen wurde[81] – durch eine möglichst demokratische Ausgestaltung der Verfassung dem preußischen König die Annahme der ihm zugedachten Kaiserkrone verleiden und so den Gagernschen Plan des engeren und weiteren Bundes torpedieren wollten. Die Abstimmungen vom 20. Februar hatten also nur den Charakter von Vorentscheidungen und standen auch angesichts der sich jetzt vollziehenden Bildung einer großen erbkaiserlichen Koalition im „Weidenbusch" noch auf schwachen Füßen, mehr aber als ein Kompromiß auf der Linie des Antrags von Biedermann oder des Eventualantrags von Mittermaier war für das Casino auch bei der zweiten Lesung kaum noch zu erreichen.

Leichte Einschränkungen des allgemeinen und gleichen Wahlrechts blieben allerdings auch in dieser ersten Lesung bestehen, da Unterstützungsempfängern, Entmündigten und in Konkurs Geratenen das Wahlrecht vorenthalten blieb, außerdem den „Bescholtenen", unter denen jedoch im Unterschied zum Ausschußantrag[82] jetzt nur noch verstanden wurde, wer durch rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hatte.

Nach dieser Entscheidung über den Kreis der Wahlberechtigten stießen die Gegensätze vor allem bei der Frage nach dem Wahlverfahren noch

---

80 Legt man die Angaben über die Fraktionszugehörigkeit der Abgeordneten von Schwarz (Mitglied des Reichstags, S. 47 ff.) zugrunde, so stimmten die Fraktionen beim Antrag Biedermann im einzelnen wie folgt ab:

	Ja	Nein
Café Milani und Pariser Hof	44	7
Casino	70	10
Landsberg	16	11
Augsburger Hof	22	8
Württemberger Hof	0	38
Westendhall	1	32
Deutscher Hof	1	46
Donnersberg	0	35
	150	187
ohne feststellbare Fraktionsbindung	52	61
	204	248

Bemerkenswert ist hieran zum einen die Tatsache, daß auch acht Abgeordnete des Augsburger Hofes gegen diesen Antrag stimmten, zum anderen die strikte Einhaltung der Parteidisziplin beim Württemberger Hof (vgl. dazu auch oben, S. 673, Anm. 59) und der gesamten Linken.

81 So schon die Parteikorrespondenz des Casino vom 21. 2. 1849: BA, ZSg 2/40; vgl. auch unten, S. 692.

82 Hiernach sollten alle Personen als bescholten gelten, „welche wegen Diebstahls, Betrugs oder Unterschlagung, oder welche wegen eines anderen Verbrechens zu einer Zuchthaus-, Arbeitshaus-, Festungsarbeitsstrafe *oder* zum Verlust der staatsbürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Erkenntnis verurteilt und in ihre Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind" – außerdem alle, denen durch Gerichtsurteil das aktive Wahlrecht aberkannt worden ist. Sten. Ber., Bd. 7, S. 5218.

einmal aufeinander. Für die rechte Seite der Nationalversammlung verteidigten hier in erster Linie Waitz und G. Beseler die öffentliche, mündliche Stimmabgabe, da nur sie der germanischen Freiheitsidee entspreche und da man von einem mündigen Bürger erwarten müsse, daß er seine politischen Ansichten auch öffentlich zu dokumentieren bereit sei[83]. Wenn die Linke für die geheime Wahl eintrete, so lasse dies darauf schließen, daß sie von der politischen Selbständigkeit der Unterschichten offenbar doch nicht die beste Meinung habe. Auch die bei indirektem Wahlverfahren erwünschte Kontrolle der Wahlmänner durch die Urwähler wurde als Argument gegen die geheime Wahl angeführt. Die Linke bezeichnete dies als „pseudoliberale Grundsätze"[84], und besonders Vogt entgegnete, daß angesichts der leider nun einmal bestehenden Verhältnisse die öffentliche Stimmabgabe viele wirtschaftlich abhängige Lohnarbeiter, Handwerksgesellen und -meister zur Wahlenthaltung zwingen würde, „um durch die öffentliche Betätigung ihrer selbständigen Meinung nicht ihren eigenen Ruin und den ihrer Familie herbeizuführen"[85].

Daß die öffentliche Stimmabgabe zumal bei indirektem Verfahren der Bourgeoisie und den Honoratioren, den „Bauernkönigen" und Dorfmagnaten de facto die Wahl der Abgeordneten fast ausschließlich in die Hand geben konnte und nicht nur der vielbeklagten *staatlichen* Wahlbeeinflussung Tür und Tor öffnete, leugneten auch die Abgeordneten der rechten Seite nicht[86], und im Ausschußbericht wurde dies sogar von Waitz als einer der wesentlichsten Gründe für das direkte Wahlverfahren angeführt[87]. Gleichwohl waren es nicht bloß vorgeschobene Argumente, mit denen sich gewichtige Stimmen des Casino, wie vor allem Heinrich von Gagern, für die indirekte Wahl einsetzten[88]. An dieser Stelle zeigte sich vielmehr, daß in der Debatte auch sehr tiefgehende Auffassungsunterschiede über den Charakter des Wahlaktes zum Ausdruck kamen. Echte Wahl setzte für viele „Altliberale" Diskussion und weitgehende Verständigung unter den Wählenden einerseits und zwischen ihnen und den möglichen Kandidaten andererseits voraus, eine rationale Meinungsbildung, die nur in kleinerem Kreis von vielleicht 200 dazu bevollmächtigten Wahlmännern möglich schien. Diese konnten dann auch als die eigentlichen Wähler zu ihrem Abgeordneten einen gewissen persönlichen Kontakt halten, der durch gelegentliche Zusammenkünfte in geselligem Kreis, durch Briefwechsel, Artikel für die örtlichen Blätter oder förmliche Rechenschaftsberichte, Besuche beim Abgeordneten während der Sitzungsperiode usw. vermittelt wurde. In überspitzter Formulierung könnte man hier von einer Art Mediatisierung der Urwähler durch die Wahlmänner sprechen. An der di-

83 Ebd., S. 5491 ff. (Waitz) und S. 5497 ff., Beseler.

84 Ebd., S. 5309, Eisenstuck. Vgl. auch ebd., S. 5492.

85 Ebd., S. 5500.

86 Vgl. dazu besonders ebd., S. 5524, Buß.

87 Ebd., S. 5221 f.

88 Ebd., S. 5301 ff. (teilweise unter wörtlicher Übernahme seiner Rede aus dem hessischen Landtag vom 14. 4. 1848; vgl. dazu oben, S. 152.

rekten Wahl kritisierte man die anonyme, unkontrollierte und augenblicklicher Agitation unterworfene mechanische Abgabe eines Stimmzettels, fürchtete Stimmenzersplitterung und als Folge davon zufälligen Wahlausgang und Minoritätswahlen mit schwachen relativen Mehrheiten. Auch die technischen Schwierigkeiten der Durchführung einer direkten Wahl in größeren Bezirken wurden gelegentlich wohl stark überschätzt. Nicht zuletzt aber hatte man erkannt, daß dieses Verfahren im Grunde einen neuen Typ des Abgeordneten und neue Strukturen der politischen Öffentlichkeit verlangte[89]: Einen in großen Versammlungen sich behauptenden und – horribile dictu – selbst für sich werbenden Politiker, der nicht in vornehmer Zurückhaltung warten kann, bis ihm aus dem Kreis der Wahlmänner (vielleicht mit der Bitte um ein „politisches Glaubensbekenntnis") die Kandidatur angeboten wird, und der für die erfolgreiche Durchführung seines Wahlkampfes auf einen „notwendigen Organismus" von Wahlkomitees und politischen Vereinen einer Partei angewiesen ist[90]. Gagern bezeichnete diese noch weithin neuen Elemente des öffentlichen politischen Lebens zwar für berechtigt und unvermeidlich, warnte aber davor, ein Wahlgesetz zu erlassen, dessen Funktionsfähigkeit von deren Existenz abhänge. Noch entschiedener äußerte sich Tellkampf (Württemberger Hof): Gegen die bei direkter Wahl notwendig sich einstellende „Diktatur der Parteiführer" gebe es nur ein einigermaßen sicheres Mittel: Indirekte Wahl, welche unabhängige Wahlmänner hervorbringt, die dann ihrerseits wieder „die besten Männer aus den Mittelklassen" zu Abgeordneten wählen[91].

Nun machte freilich auch Gagern aus dem indirekten Wahlverfahren kein Dogma, und unter der Voraussetzung starker Wahlrechtsbeschränkungen hatten sich auch die Mitglieder des Casino im Verfassungsausschuß mit folgenden Gründen für die direkte Wahl entschieden[92]: Nur auf diese Weise sei eine zweifelsfreie Übertragung des Mandats möglich und allein so könne die Idee der Repräsentation wenigstens annähernd verwirklicht werden; überdies seien das Interesse und die Beteiligung an der Wahl größer. Bei indirekter Wahl seien die Möglichkeiten für eine mittelbare oder unmittelbare unzulässige Beeinflussung der Urwähler wie vor allem auch der begrenzten Zahl der Wahlmänner sehr viel größer; überdies kämen die Wahlmänner nur allzu häufig aus dem Kreis der „Halbgebildeten", die lediglich in ihrer unmittelbaren Umgebung über ein gewisses Ansehen verfügen, die Abgeordneten aber seien zumeist Lokalgrößen, die über ihren örtlichen Interessenbereich kaum hinauszublicken vermöchten. Das direkte Verfahren hingegen begünstige die Wahl von Abgeordneten mit allgemeinem politischem Ansehen. Die lebhaftere Agitation und gelegentliche Auswüchse beim Wahlkampf sprächen nicht gegen direkte Wahlen. Auf diese von Waitz selbst formulierten Argumente

89 Vgl. dazu auch die Ausführungen Hildebrands, ebd., S. 5511 ff.

90 Ebd., S. 5302, H. v. Gagern.

91 Ebd., S. 5306.

92 Ebd., S. 5221 ff.

brauchte die Linke im Grunde nur zurückzugreifen, als das Casino nach Ablehnung aller Wahlrechtsbeschränkungen durch das Plenum wie angekündigt doch auf das indirekte Wahlverfahren zurückkam.

Bei den Abstimmungen wurde dann zunächst die vom Ausschuß beantragte öffentliche und mündliche Stimmabgabe mit 239:230 Stimmen abgelehnt, die geheime mit 249:218 Stimmen beschlossen und danach der Antrag auf Einführung des direkten Wahlverfahrens mit 264:202 Stimmen angenommen[93]. Das Gesetz als Ganzes wurde am 2. März mit 256:194 Stimmen bei vier Enthaltungen in erster Lesung verabschiedet[94]. Auch diesmal stimmten wieder ähnlich wie beim Antrag Biedermann 20 überwiegend aus Bayern und Österreich stammende Abgeordnete des Casino und der Rechten sowie zahlreiche keiner Fraktion zuzuordnende Österreicher mit der Linken und dem linken Zentrum. Reichensperger und einige andere von ihnen gaben jedoch sofort eine Erklärung des Inhalts zu Protokoll, daß sie ungeachtet ihrer Zustimmung von der zweiten Lesung noch erhebliche Verbesserungen des mit „wesentlichen Mängeln" behafteten Entwurfs (!) erwarteten[95].

Die Wahlrechtsdebatte war bereits auf dem Hintergrund der neuen Partei-Konstellationen geführt worden, die sich seit Mitte Februar in der Nationalversammlung herausgebildet hatten. Die Reichsverfassung war nach Abschluß der ersten Lesung am 28. Januar den deutschen Regierungen offiziell mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet worden, doch der Verfassungsausschuß hatte gleichwohl bereits Anfang Februar mit den Vorbereitungen für die zweite Lesung begonnen, die nach den Vorstellungen der erbkaiserlichen Partei noch vor der ersten Lesung des Wahlgesetzes hätte durchgeführt werden sollen. „Sorglos und undiszipliniert" ließ sich die Koalition am 13. Februar jedoch durch den Antrag Vogt auf vorrangige Behandlung des Wahlgesetzes überraschen[96], blieb in der Geschäftsordnungsdebatte über die Feststellung der Tagesordnung in der

93 Ebd., S. 5532, S. 5534 und S. 5537 (1. 3. 1849).

94 Ebd., S. 5559. Eine Aufschlüsselung der Stimmen nach Fraktionen ergibt hier das folgende Bild (vgl. auch oben, S. 676, Anm. 80):

	Ja	Nein
Café Milani und Pariser Hof	10	28
Casino	10	65
Landsberg	11	18
Augsburger Hof	10	17
Württemberger Hof	32	1
Westendhall	33	0
Deutscher Hof	47	1
Donnersberg	35	0
	188	130
ohne nachweisbare Fraktionszugehörigkeit	68	64
	256	194

95 Ebd., S. 5559.

96 Haym, Nationalversammlung II, S. 285. Vgl. ebd., S. 278: Die Fraktion war bereits Anfang Februar zu der Auffassung gekommen, daß die Beratung des Wahlgesetzes vor der abschließenden Lesung der Verfassung „ein um jeden Preis zu vermeidendes Unglück sei". Daß die Partei trotz dieser klaren Erkenntnis und ungeachtet ihres starken Gewichts im Präsidium der Nationalversammlung diese für den Ausgang der Verfassungsberatungen entscheidende Schlappe hinnehmen mußte, stellt ihrer parlamentarischen Strategie nicht das beste Zeugnis aus.

Minderheit[97] und erlitt so nicht ohne eigene Schuld eine völlig unerwartete „böse Niederlage"[98]. Sie mußte sich während der Debatte über das Wahlgesetz notwendig „depopularisieren", während ihre Gegner Zeit zu dem Versuch gewonnen hatten, dem Gagernschen Programm ein eigenes Verfassungsprojekt entgegenzustellen, das der Nationalversammlung mit Aussicht auf Erfolg vorgelegt werden konnte.

Mitglieder der Rechten und des rechten Zentrums, namentlich Heckscher, Welcker und Somaruga, hatten schon für den 11. Februar zu einer Besprechung in das Hotel Schröder eingeladen, bei der ein zunächst neun-, dann elfköpfiger „großdeutscher Verfassungsausschuß" gebildet wurde[99], und am 14. Februar fand dann in der „Mainlust" eine von etwa 300 Abgeordneten besuchte Versammlung statt, bei der es als Ziel der neuen Vereinigung bezeichnet wurde, das deutschsprachige Österreich dem künftigen deutschen Staat als Mitglied mit gleichen Rechten und Pflichten zu erhalten. Daher sei „kein Erbkaiser, sondern eine Kollektivregierung" einzusetzen; die föderativen Elemente in der Verfassung müßten gestärkt werden[100]. Die an der Versammlung teilnehmenden Vertreter der Linken nahmen dies zur Kenntnis, ohne sich auf bindende Abmachungen einzulassen. Vogt erklärte aber schon hier mit großer Offenheit, daß die Linke nun die Entscheidung in der Hand habe und ihre Stimmen teuer verkaufen werde. Für jedes Zoll Oberhaupt ein Stück Freiheit: diese Bedingung stellte er auch zwei Tage später während der Wahlrechtsdebatte im Plenum[101].

Der großdeutsche Verfassungsausschuß, der aus sechs vormals dem Casino angehörenden Mitgliedern des Pariser Hofes[102] und fünf Abgeordneten des linken Zentrums bestand[103], trat täglich unter dem Vorsitz Welckers zusammen und hatte bereits am 22. Februar seine „vorläufigen Verbesserungsvorschläge" zu den ersten Abschnitten der Reichsverfassung fertiggestellt[104]. Danach lag die Reichsgewalt in den Händen eines als „Reichsregierung" bezeichneten Direktoriums, in das Österreich, Preu-

---

97 Sten. Ber. Bd. 7, S. 5198 ff. Der Beschluß, das Wahlgesetz vor der zweiten Lesung der Verfassung auf die Tagesordnung zu bringen, führte zu dem mit Gelächter aufgenommenen Zwischenruf: „Adieu, Herr Waitz!" (ebd., S. 5201).

98 Haym an Hansemann, 14. 2. 1849 (Haym, Briefwechsel, S. 68), vgl. auch v. Raumer, Briefe Bd. 2, S. 241 f. (14. 2. 1849).

99 Jürgens, Verfassungswerk II/2, S. 52 ff.; über die Mitglieder des Ausschusses s. unten, Anm. 102 und Anm. 103.

100 Jürgens, ebd., S. 59.

101 Sten. Ber. Bd. 7, S. 5257. Zum Auftreten Vogts in der „Mainlust" s. Jürgens, ebd., S. 59.

102 Welcker, Heckscher, Reichensperger, Würth, Somaruga und Edel. Über den Pariser Hof s. auch oben, S. 428.

103 Giskra, v. Hermann, Wydenbrugk und Wuttke vom Württemberger Hof und Ahrens von der Westendhall.

104 Jürgens, ebd., S. 60. Vgl. zum folgenden auch den „Vorschlag Welckers über die Reichsregierung" bei Droysen, Aktenstücke, S. 752 ff. (Anlage zum Protokoll der Sitzung vom 16. 2. 1849) und die von ihm, Ahrens und Somaruga unterzeichneten Minoritätsvoten zur Ausschußvorlage für die zweite Lesung der Reichsverfassung: Sten. Ber. Bd. 8, S. 5782 ff.

ßen und Bayern je einen, die übrigen deutschen Staaten zusammen vier „Bevollmächtigte" entsandten. Der Kaiser von Österreich und der König von Preußen führten alle drei Jahre abwechselnd als „Reichsstatthalter" den Vorsitz in dieser Reichsregierung, die ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit faßte (Österreich und Preußen hatten dabei allerdings zwei Stimmen) und durch ein Ministerium zur Durchführung brachte, dessen politisch-parlamentarische Verantwortlichkeit in der Mainlust offenbar stark unterstrichen wurde[105]. Der Reichsrat sollte wegfallen. Hatte ein deutsches Land mit einem nicht-deutschen Land dasselbe Staatsoberhaupt, so war „die Verbindung der verschiedenen Landesteile so zu ordnen, daß die vollständige ... Erfüllung der durch die Reichsverfassung und die Beschlüsse der Reichsgewalt aufgelegten Verbindlichkeiten gesichert werde"[106]. Die Befugnisse der Reichsgewalt sollten z. B. im Bereich der auswärtigen Vertretung Deutschlands, des Heerwesens und der Verkehrseinrichtungen zugunsten der Einzelstaaten eingeschränkt und auch die Möglichkeit gestrichen werden, in außerordentlichen Fällen Reichssteuern auszuschreiben. Ein bedeutendes Zugeständnis an die Linke war die Bestimmung, daß der Reichsregierung auch gegenüber verfassungsändernden Gesetzen nur ein suspensives Veto zustehen solle. Am 24. Februar reisten Heckscher, v. Hermann und Somaruga nach Olmütz ab, um die Zustimmung der österreichischen Regierung für die vorgeschlagene Organisation der Reichsspitze zu gewinnen. In Anbetracht des allgemein verbreiteten Unbehagens über die kleindeutsche Lösung hätte der großdeutsche Verfassungsausschuß mit einem derartigen offiziellen Rückhalt für eine konkrete Alternative zu dem innerhalb der Regierungskoalition nicht unumstrittenen und von Preußen alles andere als vorbehaltlos unterstützten erbkaiserlichen Programm durchaus Chancen gehabt, unentschiedene Abgeordnete und auch Mitglieder der Fraktionen des Zentrums für sich zu gewinnen. Ob sich aus dem von ihm propagierten Direktorium eine wirklich funktionsfähige Regierung hätte entwickeln können, sei dahingestellt.

Mit der Linken hatte man sich nach der Versammlung in der Mainlust dahin verständigt, daß sie zunächst ein eigenes Verfassungsprojekt ausarbeiten solle und daß man danach zu Besprechungen über die Diffe-

105 Vgl. dazu die Ausführungen Welckers im Verfassungsausschuß am 7. 3. (Droysen, Aktenstücke, S. 611) und den Leitartikel: „Was will man in der Mainlust?" in der Deutschen Ztg Nr. 60 (1. 3. 1849): Die „Mainlustpartei" suche die Besorgnis, daß sich ihr Direktorium zu einer Neuauflage des alten Bundestages entwickeln könne, zu entkräften, „indem sie einen starken Akzent auf die *parlamentarische* Regierung legt, auf das von der Majorität des Volks- und Staatenhauses getragene und geleitete Reichsministerium". Die Deutsche Zeitung hielt jedoch eine derartige Verbindung zwischen einer föderativ konzipierten Staatsspitze und einem dem Reichstag als dem Organ des einheitlichen Nationalwillens parlamentarisch verantwortlichen Ministerium für ausgeschlossen. – Vergleichbar argumentiert Duncker, Reichsversammlung, S. 59ff.: Bei der Entscheidung zwischen Wahl- und Erbmonarchie habe man sich auch von der Überlegung leiten lassen, daß nur in letzterer eine „wirkliche *parlamentarische* Regierung" für den Gesamtstaat vorstellbar sei. Ein gewähltes Reichsoberhaupt könne sich stets auf seine Hausmacht zurückziehen und sich über den Willen des Parlamentes hinwegsetzen, während dies dem erblichen Kaiser durch seine ungleich stärkere Bindung an das Reich weniger leicht möglich sei.

106 Sten. Ber. Bd. 8, S. 5782 (Minoritätsvotum zu § 2 und § 3).

renzpunkte wieder zusammenkommen werde[107]. Derartige Verhandlungen haben jedoch, soweit bekannt, nie stattgefunden, und wenn man sich noch einmal kurz die Verfassungsvorstellungen der Demokraten vergegenwärtigt, die für dieses Stadium der Beratungen im Minoritätsvotum Wigard/Schüler/H. Simon zur Ausschußvorlage für die zweite Lesung der Reichsverfassung am klarsten zusammengefaßt sind[108], so muß man zu dem Schluß kommen, daß die Aussichten für einen konstruktiven Kompromiß zwischen den Gegnern des Erbkaisertums auf der Rechten und auf der Linken minimal waren.

„Das deutsche Volk", so heißt es dort programmatisch, „ist souverän. Alle Reichsgewalt rührt vom Volke her"[109]. Im Falle einer Verbindung deutscher und nicht-deutscher Länder unter demselben Staatsoberhaupt sollte das deutsche Land eine „getrennte, eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung" haben[110]. Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung müßten dort mit der gleichen verbindlichen Kraft gelten, wie in den übrigen Staaten des Reiches. Die Kompetenzen der Reichsgewalt im Bereich von auswärtiger Politik, Heerwesen und Verkehr wurden noch erheblich ausgeweitet. Die Reichsregierung lag in den Händen eines Reichsstatthalters, der von den beiden Häusern des Reichstags in gemeinschaftlicher Sitzung auf sechs Jahre gewählt wurde. Jeder Deutsche war dabei wählbar. Der Reichsstatthalter war unverletzlich und konnte demgemäß auch nicht vorzeitig abberufen werden. Er übte seine Gewalt durch verantwortliche, von ihm ernannte Minister aus, die nicht Mitglied des Reichstags sein durften. Bei der Entscheidung über Krieg und Frieden und beim Abschluß von Bündnissen und auswärtigen Verträgen hatte die Regierung die Zustimmung des Reichstags einzuholen. Sie mußte dessen Beschlüsse ausführen, hatte jedoch ein einmaliges Suspensiv-Veto, das noch in der gleichen Sitzungsperiode mit Zweidrittelmehrheit in jedem Haus aufgehoben werden konnte. Die Regierung hatte nicht das Recht, den Reichstag aufzulösen. Die insgesamt nur 64 Mitglieder des Staatenhauses wurden ohne Mitwirkung der Regierungen allein durch die Volksvertretungen gewählt. Die größeren Staaten unter Einschluß der beiden Hessen entsandten dabei jeweils vier Mitglieder, die kleineren Länder wurden ihnen entweder zugeordnet oder zu eigenen Gruppen zusammengefaßt. Bei einem Dissens zwischen Staatenhaus und Volkshaus traten die Mitglieder des Reichstags zu einer gemeinschaftlichen Sitzung zusammen und entschieden dann mit einfacher Mehrheit. In Anbetracht seiner zahlenmäßigen Unterlegenheit hätte demnach das Staatenhaus im Grunde nur noch ein begrenztes Widerspruchsrecht gegen die Beschlüsse des Volkshauses

107 Jürgens, ebd., S. 62. Der Auffassung Kramers (Fraktionsbindungen, S. 150 f.), daß es noch im Februar zu einer „Koalition" von großdeutscher Rechter und Linker gekommen sei, die dann um den 9. März herum auseinandergebrochen sei, vermag ich nicht beizupflichten. Vgl. auch unten, S. 683, Anm. 114.

108 Sten. Ber., ebd., S. 5786ff.

109 Ebd., S. 5786 (zu § 66). Die Aufnahme dieses Artikels in die Verfassung wurde bei der zweiten Lesung mit nur 297 : 213 Stimmen abgelehnt (ebd., S. 5968).

110 Ebd., S. 5786 (zu § 2).

gehabt, es sei denn, es hätte sich bei knappen Mehrheitsverhältnissen in großer Geschlossenheit auf die eine oder andere Seite gestellt. Auch bei Verfassungsänderungen, für die zweimalige Abstimmung im Abstand von mindestens acht Tagen und qualifizierte Mehrheiten in beiden Häusern vorgeschrieben waren, hatte die Reichsregierung nur das gleiche Suspensiv-Veto wie bei einfachen Gesetzen.

Für die Erbkaiserlichen kam es in dieser Phase der Vorentscheidungen für die zweite Lesung zunächst darauf an, ihre Vorstellungen im Verfassungsausschuß durchzusetzen. Dieser beschränkte sich daher in seiner Vorlage für das Plenum[111] auch nicht darauf, die Beschlüsse der ersten Lesung in redaktioneller Überarbeitung zusammenzustellen und gegebenenfalls Alternativvorschläge zu machen. Soweit sie begründet erschienen, wurden die Änderungswünsche der Regierungen bereits in den Text der Verfassung eingefügt (z.B. bei der Verteilung der Sitze im Staatenhaus)[112], zu den nicht berücksichtigten Vorschlägen wurde an der entsprechenden Stelle der Vorlage in Randbemerkungen kritisch Stellung genommen. Bei der im Plenum offengebliebenen Frage, ob das Kaisertum erblich oder nur auf Zeit übertragen werden sollte, fand sich auch im Verfassungsausschuß zunächst keine Mehrheit für irgendeine der vorgeschlagenen Lösungen; die von Ahrens, Welcker und Somaruga vertretenen Vorstellungen des großdeutschen Ausschusses wurden jedoch gleichfalls abgelehnt[113]. Erst bei erneuter Beratung kam am 7. März dann endlich doch eine Mehrheit für das Erbkaisertum zustande[114]. In der Vetofrage schließlich hielt die Ausschußmehrheit sich für verpflichtet, ihrer politischen Überzeugung getreu noch einmal für das absolute Veto einzutreten und den Text der Verfassung entsprechend zu verändern. Nur für den Fall, „daß wider Erwarten die Versammlung auf diesen Antrag nicht eingehen sollte", wurde die Beibehaltung der in erster Lesung gefaßten Beschlüsse empfohlen[115]. Bei der Redaktion des Wahlgesetzes hingegen verzichtete die Ausschußmehrheit darauf, noch einmal auf ihre früheren Vorstellungen zurückzukommen. Lediglich die bei der ersten Lesung nur mit knapper Mehrheit abgelehnte öffentliche Stimmabgabe wurde wieder in Vorschlag gebracht[116].

Alle bisherigen Parteikonstellationen und die darauf berechneten Vorbereitungen für die zweite Lesung wurden aber mit einem Schlage in

111 Ebd., S. 5739ff.

112 Ebd., S. 5768f. Im Unterschied zur ersten Lesung erhielt jetzt jeder Staat mindestens einen Vertreter, und die Stimmen der süddeutschen Staaten wurden insgesamt leicht vermehrt. Das Staatenhaus hatte danach 192 (vorher 176) Mitglieder. Vgl. § 87 der Reichsverfassung.

113 Droysen, Aktenstücke, S. 522f. (16. 2. 1849).

114 Ebd., S. 619 (13 : 11). Hierfür war entscheidend, daß der Abgeordnete Zell (Württemberger Hof) nunmehr für die Erblichkeit stimmte (vgl. seine Erklärung, ebd., S. 618f.). Die von den Großdeutschen wiederum beantragte Einsetzung eines Direktoriums war vorher nicht nur von den Erbkaiserlichen, sondern auch von den Demokraten verworfen worden: ein Beleg dafür, daß es zu dieser Zeit noch keine konkreten Absprachen zwischen der Rechten und der Linken gab.

115 Sten. Ber., ebd., S. 5772. Vgl. Droysen, Aktenstücke, S. 535 (21. 2. 1849).

116 Sten. Ber., ebd., S. 5793 (§ 13). Vgl. Droysen, Aktenstücke, S. 651 (15. 3. 1849).

Frage gestellt, als am 11. März die oktroyierte österreichische Verfassung vom 4. März bekannt wurde, welche die Habsburger Monarchie fester als je zuvor zu staatlicher Einheit zusammenfügen sollte. Am 13. März wurde dem Reichsministerium außerdem eine Erklärung des Inhalts übergeben, daß Österreich nur unter Einschluß aller seiner Länder in den künftigen deutschen Staatenverband eintreten könne[117]. An dessen Spitze sollte ein Direktorium stehen, das ähnlich konzipiert war wie die vom großdeutschen Ausschuß vorgeschlagene Reichsregierung. Als Volksvertretung war lediglich ein aus den einzelstaatlichen Landtagen hervorgegangenes Gremium mit nur beratenden Kompetenzen vorgesehen. Es sollte insgesamt 70 Mitglieder zählen, von denen Österreich entsprechend der Bevölkerungszahl der Gesamtmonarchie 38 gestellt hätte.

Entzog bereits die österreichische Verfassung vom 4. März allen großdeutschen Plänen den Boden, die – in welcher Form auch immer – auf einer Lockerung des staatlichen Zusammenhangs zwischen den deutschen und den nicht-deutschen Teilen der Monarchie beruhten, so bedeutete die Forderung nach einem Verzicht auf ein deutsches Parlament eine an Schärfe kaum zu überbietende Absage an die Ideen von deutscher Freiheit und Einheit, wie sie in der Nationalversammlung verkörpert waren. Schmerling bat daraufhin sofort um die Entlassung von seinem Posten als österreichischer Bevollmächtigter bei der Zentralgewalt, und einflußreiche österreichische Abgeordnete wie v. Arneth und Würth legten ihr Mandat nieder, weil sie meinten, daß die Österreicher kein Recht zur Mitentscheidung über die endgültige Gestalt einer Verfassung hätten, die – wie immer sie im einzelnen aussehen würde – in ihrem Heimatland voraussichtlich nie zur Durchführung kommen werde[118]. Die anderen österreichischen Abgeordneten ließen sich jedoch nicht dazu bewegen, diesem Beispiel zu folgen. Im Casino dachte man um diese Zeit sogar daran, die Österreicher ganz aus dem Parlament hinauszudrängen und danach eine Verfassung mit Erbkaisertum, absolutem Veto und konservativem Wahlgesetz zu verabschieden[119]. Welcker aber, bis dahin einer der Führer der großdeutschen Partei, stellte am 12. März in der Paulskirche seinen allgemein mit großer Überraschung aufgenommenen Antrag, „die gesamte Reichsverfassung, so wie sie jetzt nach der ersten Lesung mit Berücksichtigung der Wünsche der Regierungen von dem Verfassungsausschuß redigiert vorliegt", durch „einen einzigen Gesamtbeschluß" anzunehmen und dem König von Preußen die erbliche Kaiserwürde zu übertragen[120].

---

117 Sten. Ber., ebd., S. 5707 f. (auch bei Huber, Dokumente Bd. 1, S. 301 f.). Vgl. zum folgenden auch den österreichischen Vorschlag zur Einrichtung der Reichsregierung vom 8. 3. 1849 (Huber, ebd., S. 300 f.) und die Ausführungen Welckers im Verfassungsausschuß (Droysen, Aktenstücke, S. 638 f., 15. 3. 1849).

118 Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 815.

119 Vgl. dazu das Schreiben Beselers an seine Frau in der Deutschen Revue 37 (1912), Bd. 3, S. 232 f. Nach Biedermann, Erinnerungen, S. 98, stießen derartige Überlegungen im Weidenbusch jedoch auf Ablehnung.

120 Sten. Ber., ebd., S. 5666, auch bei Huber, Dokumente Bd. 1, S. 303.

Die kleindeutsch-erbkaiserliche Partei sah sich durch den Antrag Welcker in ihrer bisherigen Politik auf das glänzendste bestätigt. Wenn nur ein Teil der großdeutschen Rechten zusammen mit Welcker in ihr Lager überging, konnte sie in Zukunft auf eine sichere Majorität im Plenum rechnen. Der Verfassungsausschuß empfahl den Antrag Welcker nach längeren Beratungen dem Plenum mit gewissen Modifikationen[121] und dem Zusatz zur Annahme[122], daß zusammen mit der Verfassung auch das Wahlgesetz in der vom Ausschuß für die zweite Lesung redigierten Fassung verabschiedet werden solle und dem ersten Reichstag das Recht vorzubehalten sei, einzelne Bestimmungen der Verfassung auf dem Weg der gewöhnlichen Gesetzgebung zu ändern. Der Pferdefuß dieses Antrags lag darin, daß der Ausschuß in seiner bereits fertiggestellten Vorlage für die zweite Lesung das Reichsoberhaupt wieder mit dem absoluten Vetorecht ausgestattet hatte und daß die Mehrheit bei den Ausschußberatungen eine zunächst schon gebilligte Klausel wieder zu Fall gebracht hatte, wonach bei Widersprüchen zwischen dem Entwurf für die zweite Lesung und positiven Beschlüssen des Plenums aus der ersten Lesung die letzteren maßgeblich sein sollten[123].

Für die erbkaiserliche Partei, die sich, etwa 220 Mitglieder stark, in Antwort auf die Versammlung in der Mainlust am 17./19. Februar im „Weidenbusch" zusammengeschlossen hatte, bedeutete die Zustimmung zum Antrag Welcker auf dieser Grundlage einen Kompromiß zwischen ihrem linken und ihrem rechten Flügel. Der Weidenbusch hatte seit seiner Gründung Befürworter eines beschränkten oder ungleichen Wahlrechts und des absoluten Vetos wie Verfechter des suspensiven Vetos und des allgemeinen oder nur an recht geringe Voraussetzungen gebundenen Wahlrechts in seinen Reihen gehabt. Waren schon innerhalb der Regierungskoalition bei diesen Fragen die Meinungsunterschiede ganz erheblich gewesen[124], so hatten sie noch zugenommen, seitdem vormalige Mitglieder des Württemberger Hofes (wie z. B. Mittermaier) und der Westendhall (wie z. B. Reh) auf der einen, die konservative Gruppe um Vincke auf der anderen Seite der erbkaiserlichen Partei sich angeschlossen hatten. So war der Weidenbusch zunächst gezwungen, diese Probleme als „offene Fragen" zu behandeln, wenn er nicht seinen Bestand täglich aufs Spiel setzen wollte[125]; nunmehr aber hätte die eine Seite der Erbkaiserlichen im Gegensatz zu ihren politischen Grundauffassungen das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht, die andere Seite das absolute Veto akzeptieren müssen.

---

121 Sie betrafen vor allem die Redaktion des § 1 der Reichsverfassung und die Verteilung der Sitze im Staatenhaus. Außerdem sollte bis zu einem Beitritt Österreichs ein Abgeordneter auf 75000 (nicht 100000) Einwohner gewählt werden. Sten. Ber., ebd., S. 5795.

122 Vgl. dazu den von Riesser (Augsburger Hof) erstatteten Ausschußbericht, ebd., S. 5793 ff.

123 Droysen, Aktenstücke, S. 651 (15. 3. 1849).

124 Vgl. oben, S. 791 ff. Bei Kramer (Fraktionsbindungen, S. 150 ff.) wird diese Tatsache m. E. nicht ausreichend gewürdigt.

125 v. Raumer, Briefe Bd. 2, S. 374 (26. 3. 1849), vgl. auch Laube, Deutsches Parlament Bd. 3, S. 295.

Der Schritt Welckers war ohne Rücksprache mit der großdeutschen Partei und ihrem Verfassungsausschuß erfolgt, und sie machte seine Kehrtwendung, von Ausnahmen abgesehen[126], auch nicht mit, sondern beschloß, alle Mittel aufzubieten, um den Antrag Welcker zu Fall zu bringen[127]. Sie stellte zunächst den Gegenantrag, mit Österreich zumindest noch einmal über Möglichkeiten und Bedingungen seines Eintritts in das Reich zu verhandeln[128] und erst, wenn dies innerhalb eines Monats zu keinem Resultate führe, die Reichsverfassung in beschleunigtem Verfahren endgültig festzustellen. Als dies jedoch bei Gesprächen im Deutschen Hof von der Gesamtlinken einhellig abgelehnt wurde, trat die Rechte mit einem anderen Projekt hervor[129]: Die österreichische Frage sollte so gelöst und die Reichsregierung auf die Art gebildet werden, wie es der großdeutsche Ausschuß vorgeschlagen hatte; suspensives Veto und Wahlrecht sollten in der Fassung der ersten Lesung beibehalten, überdies aber auch das absolute Veto der Reichsregierung gegen Verfassungsänderungen beseitigt werden. Falls Österreich nicht innerhalb eines Monats auf dieser Basis dem Reich beitrete, sei die Reichsstatthalterschaft provisorisch dem König von Preußen zu übertragen.

Für diesen Plan fand sich innerhalb der Linken zwar eine Mehrheit, zu einem förmlichen Bündnis kam es jedoch nicht, und den Demokraten war es bei ihrem Zusammenwirken mit der Rechten auch nicht eben behaglich. So sprachen sich während der Debatte nur einige ihrer Redner für ein Direktorium aus[130], andere für einen auf Zeit gewählten Kaiser[131] oder Reichsstatthalter[132] (so vor allem das Minoritätsvotum der Linken zur Ausschußvorlage für die zweite Lesung), oder aber sie erklärten, daß sie im Augenblick überhaupt keine Möglichkeit für eine nur halbwegs befriedigende Lösung der deutschen Frage mehr sähen, sich jedoch als „die Fahnenträger der Zukunft" betrachteten, die sich „die Verpflichtung auferlegen, die Ideen und Ideale, in welchen das Volk angefangen hat, seine Zukunft zu erblicken, und den Glauben an ihre ungeschmälerte Geltung bei ihren Bekennern in dieser Versammlung rein zu erhalten"[133]. Mit einigem

126 Eine dieser Ausnahmen war der weimarische Märzminister v. Wydenbrugk, der wie Welcker dem großdeutschen Verfassungsausschuß angehört hatte und auch während der Debatte über den Antrag Welcker für diesen eintrat: Sten. Ber. Bd. 8, S. 5830.

127 Jürgens, Verfassungswerk Bd. II/2, S. 186 und S. 188; vgl. auch unten, S. 691 f.

128 Sten. Ber., ebd., S. 5798 (Antrag Berger, Heckscher, Somaruga u. a.).

129 Ebd., S. 5867 f. (Antrag Heckscher u. a.). Zu den Verhandlungen im Deutschen Hof s. Jürgens, Verfassungswerk Bd. II/2, S. 224 f.

130 Vogt (Sten. Ber., ebd., S. 5817 ff.); M. Mohl (ebd., S. 5839 ff.) und Eisenmann (ebd., S. 5843 ff.).

131 Raveaux (ebd., S. 5831 ff.) und Ahrens (ebd., S. 5852 ff.). Raveaux sagte dabei unter anderem: „Wenn Sie auf einen sechsjährigen Kaiser eingehen, dann versprechen wir Ihnen, daß unsere Republikaner ihr Prinzip aufgeben, damit eine Einstimmigkeit herauskomme, und dann kann der König von Preußen doch bei Gott eher annehmen, ... als wenn das Haus durch eine Majorität von zehn Stimmen, die durch den Telegraphen herbeigerufen wurden, ihm die erbliche Kaiserkrone bietet" (ebd., S. 5833 f.).

132 Ebd., S. 5894 ff., Schüler (Jena).

133 Ebd., S. 5870; Fröbel. Vgl. auch die Rede L. Simons (Trier), ebd., S. 5873 ff. Fröbel gehörte wie Simon zur Fraktion Donnersberg, die demnach am eindeutigsten jede Transaktion ablehnte.

Recht konnte Riesser in seinem Schlußwort als Berichterstatter feststellen, alle Gerüchte über eine mögliche Koalition zwischen Linker und Rechter seien durch den Verlauf der Debatte selbst widerlegt worden; sie habe eher die tiefen Gegensätze zwischen ihnen hervortreten lassen als Aussichten auf ein gemeinsames positives und durchführbares Programm eröffnet[134].

Noch vor der Plenardebatte war es auch zu Sondierungen zwischen einer Gruppe von Abgeordneten der gemäßigten Linken und dem Weidenbusch gekommen[135]. Heinrich Simon, eines der einflußreichsten Mitglieder der Westendhall, hatte sich schon im Februar wiederholt und entschieden gegen die „unnatürliche Verbindung" politischer Parteien ausgesprochen, die nur in einem begrenzten Ziel einig seien, im übrigen jedoch in extremem Gegensatz zueinander ständen[136]. Als der Antrag Welcker bekannt wurde, war er gerade in Berlin, um dort sein Mandat als Abgeordneter der Zweiten preußischen Kammer wahrzunehmen. Er kam jetzt jedoch sofort zusammen mit Temme nach Frankfurt, um der drohenden negativen Koalition zwischen Rechter und Linker entgegenzuwirken, dem Antrag Welcker zur Annahme zu verhelfen und so „die in der deutschen Verfassung und dem Wahlgesetze garantierten Freiheiten, so gering sie sind, für Preußen zu retten"[137]. Simon konnte sich zwar in der Vereinigten Linken nicht durchsetzen, gewann jedoch eine Reihe von Abgeordneten für sich, die sich im „Braunfels" zusammenfanden und unter folgenden Voraussetzungen bereit waren, für den Antrag Welcker zu stimmen[138]:

1. Um sicherzustellen, daß die für die Demokraten wesentlichen Teile des Verfassungswerkes nicht etwa nachträglich wieder in Frage gestellt werden würden, müßten sich mindestens 150 Mitglieder des Weidenbusch schriftlich verpflichten, bei allen in der Ausschußvorlage zusammengefaßten Punkten für „keinerlei Modifikationen oder weitere Zugeständnisse irgendwelcher Art"[139] die Hand zu bieten, falls Friedrich Wilhelm IV. die Annahme der Kaiserkrone an Vorbehalte oder Bedingungen knüpfen werde.

2. Der Paragraph 1 der Verfassung („Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes") müsse unverändert blei-

134 Ebd., S. 5905, vgl. auch die Bemerkung L. Simons, ebd., S. 5876.

135 Vgl. zum folgenden Bammel, Pakt Simon–Gagern, S. 66ff.

136 Bammel, ebd., S. 67.

137 So die Parteikorrespondenz der Linken vom 15. 3. 1849 (BA, ZSg 2/68), hier zitiert nach Bammel, ebd., S. 66f.

138 Vgl. zum folgenden die ausführliche Erklärung von H. Simon, Temme, M. Simon, Reichenbach und Mölling, die nach der Ablehnung des Antrags Welcker am 21. 3. in der Nationalversammlung zu Protokoll gegeben wurde (Sten. Ber. Bd. 8, S. 5918f.). Danach hätte Simon angeblich „in Übereinstimmung mit einer großen Zahl politischer Freunde" mit dem Weidenbusch unterhandelt (ebd., S. 5918), wahrscheinlich hatte er jedoch nur etwa zehn wirklich zuverlässige Anhänger: Bammel, ebd., S. 69. Vgl. auch den unten, S. 688, Anm. 140, zitierten Brief F. v. Raumers.

139 Sten. Ber., ebd., S. 5918.

ben, damit der Wille und die Bereitschaft der Nationalversammlung zur Einbeziehung der deutschen Länder Österreichs in das Reich zweifelsfrei dokumentiert sei. Auch suspensives Veto und Wahlrecht müßten in der Form übernommen werden, wie sie in der ersten Lesung verabschiedet worden seien.

Der Weidenbusch wies diese Vorschläge voller Indignation zurück[140]. Nach anfänglicher großer Siegeszuversicht hatte er zwar mittlerweile erkennen müssen, daß die Abstimmung sehr knapp ausfallen würde, doch der prinzipielle Widerstand gegen derartige politische „Transaktionen" war in seinen Reihen noch zu groß. Man scheute überdies die verlangte schriftliche Bindung für die Zukunft, glaubte, daß der Preis, den der Braunfels für seine vielleicht 10 Stimmen forderte, zu hoch sei, und wollte zumindest den Versuch machen, auf der Welle der allgemeinen Entrüstung über die österreichische Politik unter Preisgabe des beschränkten Wahlrechts das absolute Veto zusammen mit dem Erbkaisertum durchzubringen. Diese Rechnung wäre unmittelbar nach dem Bekanntwerden der österreichischen Erklärungen vielleicht auch aufgegangen; am 21. März aber wurde nach viertägiger erregter Debatte zunächst ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung gegen die Stimmen der Linken und der Rechten mit knapper Mehrheit verworfen (272:267)[141], danach aber auch der Antrag Welcker in der Ausschußfassung mit 283:252 Stimmen abgelehnt[142]. In der folgenden Sitzung gab das Ministerium Gagern seinen Rücktritt bekannt[143].

Diese Niederlage hatte dem Weidenbusch gezeigt, daß ihm noch etwa 20 Stimmen zur Mehrheit fehlten. Er erklärte nunmehr Wahlrecht und Veto zu offenen Fragen und gab so den Weg für die Verhandlungen frei, die jetzt doch zum „Pakt Simon-Gagern" führten[144]. Dabei ist zwischen zwei Abmachungen zu unterscheiden:

In der einen versicherten 86 Mitglieder der erbkaiserlichen Partei, darunter Heinrich v. Gagern, „daß sie die Verfassung, wie solche von der Nationalversammlung beschlossen werden wird, für dergestalt endgültig anerkennen, daß sie für irgend wesentliche Abänderungen derselben oder irgend erhebliche weitere Zugeständnisse, von welcher Seite dieselben etwa auch verlangt werden sollten, nicht stimmen werden"[145] (was Droy-

---

140 v. Raumer, Briefe Bd. 2, S. 348 (20. 3. 1849), vgl. auch ebd., S. 345 f.; Haym, Nationalversammlung II, S. 332 f., und Duncker, Reichsversammlung, S. 82 ff. Nach Laube (Deutsches Parlament Bd. 3, S. 281) wurden die Vorschläge Simons im Weidenbusch mit „lebhafter Entrüstung" aufgenommen, und auch als F. v. Raumer sich dort am Abend des 25. 3. für den Pakt Simon–Gagern aussprach, „entstand ein gewaltiger Lärm" (Briefe, ebd., S. 375).

141 Sten. Ber. Bd. 8, S. 5914.

142 Ebd., S. 5918.

143 Ebd., S. 5938.

144 Vgl. Bammel, Pakt Simon–Gagern, S. 74 ff.

145 So der genaue Wortlaut, den Gagern selbst als authentisch bestätigte, als er am 11. 4. 1849 in der Paulskirche auf den Pakt hin interpelliert wurde: Sten. Ber. Bd. 8, S. 6122 f. Die Interpellation war durch die ausführliche Darstellung der Verhandlungen über den Pakt ausgelöst worden, die Simon selbst bereits am 30./31. 3. im Frankfurter Journal veröffent-

sen als „Tollheit" verurteilte[146]). Sie legten sich für ihre Abstimmungen bei der zweiten Lesung jedoch in keiner Weise fest, und so konnten Dahlmann, Gagern, Waitz und fast die gesamte Prominenz des Casino auch in der zweiten Lesung demonstrativ das Suspensiv-Veto ablehnen[147] und wahrscheinlich auch gegen das Wahlgesetz stimmen[148]. Die Verpflichtung bezog sich überdies expressis verbis nur auf die Verfassung, im Unterschied zu der von Simon zunächst vorgelegten Formulierung, welche die Ausschußvorlage zum Antrag Welcker insgesamt betraf, jedoch nicht auch auf das Wahlgesetz[149]. Daß dabei keine Absicht im Spiele war und daß Gagern und seine Freunde das Wahlgesetz als integrierenden Teil der Verfassung selbstverständlich in das Abkommen mit einbezogen, wird man kaum annehmen dürfen, sondern die Unterzeichner dieses Teils des Paktes ließen sich die Möglichkeit offen, unter strenger Auslegung seines Wortlautes später für eine Wahlrechtsreform einzutreten, und Simon hat dies offensichtlich stillschweigend hingenommen.

In einem zweiten Revers hingegen versprachen 114 Abgeordnete, für das Suspensiv-Veto und das Wahlgesetz in der Fassung der ersten Lesung zu stimmen, ohne sich dabei auch für die Zukunft festzulegen. Dieser Teil des Paktes wäre im Grunde überflüssig gewesen, wenn der Braunfels mit einiger Sicherheit darauf hätte rechnen können, daß die Abgeordneten aller Parteirichtungen bei der zweiten Lesung zu diesen Fragen im großen und ganzen dieselbe Haltung einnehmen würden, wie zuvor. Beim Wahlgesetz war dies jedoch zumindest von denjenigen Mitgliedern der Rechten nicht zu erwarten, die nach der ersten Lesung bereits ihren Vorbehalt zu Protokoll gegeben hatten[150], und der Weidenbusch hatte sich überdies gerade eben bei den Beratungen über den Antrag Welcker in bezug auf Wahlrecht und Veto auf eine gemeinsame mittlere Linie geeinigt. Das Argument, daß mit dem Erbkaisertum allein wenig gewonnen sei, wenn Preußen und mit ihm andere Staaten die Verfassung wegen des Suspensiv-Vetos als unannehmbar bezeichnen würden, war nicht leicht von der

---

lichte (Bammel, ebd., S. 84, Anm. 1; gekürzt wiedergegeben in der Deutschen Chronik 1849, Bd. 1, S. 120 f.).

146 Droysen, Aktenstücke, S. 844 (Tagebucheintrag aus der Zeit zwischen dem 21. und 27. 3. 1849).

147 Die Auffassung, daß Gagern beide Teile des Pakts unterschrieben habe (Eyck, Frankfurt Parliament, S. 373) oder daß überhaupt alle Unterzeichner des ersten Teils auch den zweiten unterschrieben hätten (Kramer, Fraktionsbindungen, S. 154) ist demnach zu berichtigen. Vgl. auch unten, S. 690 f.

148 Das Wahlgesetz wurde am Ende der Sitzung vom 27. 3. 1849 ohne namentliche Abstimmung en bloc mit „großer Mehrheit" verabschiedet (Sten. Ber., ebd., S. 6070). Da die Rechte durch ihr Abkommen mit den Demokraten, der linke Flügel des Weidenbusch aber durch den zweiten Teil des Pakts Simon–Gagern gebunden war, dürften die Gegenstimmen somit größtenteils ähnlich wie beim Suspensiv-Veto aus dem rechten Zentrum gekommen sein. Beckerath wies schon bei Auseinandersetzungen um den Pakt Simon–Gagern im September 1849 vor der Zweiten preußischen Kammer mit allem Nachdruck darauf hin, daß Gagern und seine Freunde bis zuletzt für absolutes Veto *und* eingeschränktes Wahlrecht gestimmt hätten. Sten. Ber. 2. K. 1849/50 Bd. 1, S. 237 (7. 9. 1849).

149 Diese Tatsache ist von der Forschung bislang nicht beachtet worden. Über die erste Fassung der Vorschläge Simons s. oben, S. 687 f.

150 Vgl. oben, S. 679.

Hand zu weisen und würde möglicherweise auch auf dem linken Flügel der erbkaiserlichen Koalition noch an Gewicht gewinnen. So konnte sich Simon auch nicht damit begnügen, daß der Weidenbusch seinen Mitgliedern die Abstimmung freigab, sondern er mußte auf positiven Bindungen bestehen. Der erste Teil des Paktes mit der Verpflichtung zum Festhalten an der einmal fertiggestellten Verfassung war dabei politisch bedeutsamer und demgemäß schwerer zustande zu bringen. Vorübergehend drohte die Übereinkunft daran überhaupt zu scheitern[151], und statt der anfänglich geforderten 150 Unterschriften erhielt Simon auch nur gut die Hälfte. Daß sich die „Gothaer" nachher an dieses Versprechen nicht mehr gebunden glaubten, haben ihnen die Demokraten besonders bitter angekreidet.

Bisher ist nicht bekannt, welche Abgeordnete im einzelnen den ersten, welche den zweiten, und welche eventuell beide Teile des Paktes Simon-Gagern unterzeichnet haben, und es ist daher auch nicht genau festzustellen, wie viele Abgeordnete aufgrund des Paktes bei der zweiten Lesung anders abgestimmt haben als bei der ersten. Vergleicht man jedoch die Abstimmungslisten bei den Beschlüssen über das suspensive Veto, das in der ersten Lesung mit 247 : 187, in der zweiten mit 385 : 127 Stimmen angenommen wurde[152] (über das Wahlgesetz wurde in der zweiten Lesung nicht namentlich abgestimmt), so ergibt sich folgender Befund:

Von den insgesamt 52 Abgeordneten, die bei der ersten Lesung für das absolute und gegen jede Form von suspensivem Veto gestimmt hatten, und die dann bei der zweiten Lesung für das suspensive Veto stimmten, hatten sich 42 auch gegen den Antrag Welcker ausgesprochen. Sie gehörten also nicht zum Weidenbusch, sondern es waren Abgeordnete der Rechten, die bei der zweiten Lesung die Taktik verfolgten, die Verfassung so stark wie möglich mit demokratischen Elementen zu durchsetzen und auf diese Weise ihre Annahme für Preußen unmöglich zu machen. Von den zehn übrigen Abgeordneten gehörten einer (Welcker) bis dahin zum Pariser Hof, drei zum Casino[153], zwei zum Landsberg[154] und einer zum Augsburger Hof[155]; für die restlichen drei[156] ist keine bestimmte Fraktionszugehörigkeit nachweisbar. Die weitaus meisten Unterzeichner des zweiten Teils des Paktes Simon-Gagern müssen also auch in der ersten Lesung schon für das suspensive Veto gestimmt haben, und der politische Kompromiß, der hier verlangt, von vielen Abgeordneten aber aufgrund eines allzu idealistischen Begriffs von politischer Überzeugungstreue abgelehnt und namentlich in der Memoirenliteratur später als empörender Kuhhandel gebrandmarkt wurde[157], konnte zustande kommen, auch ohne

151 Vgl. dazu Bammel, Pakt Simon–Gagern, S. 68, Anm. 5, und ebd., S. 74ff.

152 Sten. Ber. Bd. 6, S. 4120ff., und Bd. 8, S. 6030ff.

153 Küntzel, Siemens und Stieber.

154 Anz und Fuchs.

155 Francke.

156 Göden, Jacobi (Hersfeld) und v. Saenger.

157 Vgl. dazu oben, S. 688, Anm. 140. In der „parteiamtlichen" Darstellung der Vorgänge um den Pakt Simon–Gagern aus großdeutscher Sicht von Jürgens (Verfassungswerk Bd. II/2,

daß eine größere Zahl von Mitgliedern des Weidenbusch dieses Opfer bringen mußte. Das Zugeständnis, das der Braunfels machte, indem er die entscheidenden Stimmen für die Annahme des erblichen Kaisertums beisteuerte, wog demgegenüber sehr viel schwerer, und so konnte H. Simon auch nur mit größter Mühe etwa 15 Parteifreunde für die schriftliche Gegenerklärung gewinnen, von der zunächst keine Rede gewesen war, die ihm der Weidenbusch dann aber doch noch abverlangte[158]. Einer der Unterzeichner schrieb dazu: „Ich opfere mit so vielen fast meine ganze Überzeugung, aber das muß geschehen, wenn etwas zustande kommen soll"[159].

Nach Ablehnung des Antrags Welcker hatte die Nationalversammlung am 22. März beschlossen, bei der zweiten Lesung der Verfassung unter Verzicht auf jede Diskussion paragraphenweise nur noch über die Anträge des Verfassungsausschusses, eventuelle Minoritätsvoten sowie von mindestens 50 Abgeordneten unterzeichnete Amendements abzustimmen und dabei den Abschnitt III („Das Reichsoberhaupt") zuletzt vorzunehmen[160]. So konnte die zweite Lesung zwischen dem 23. und 27. März in vier Sitzungen durchgeführt werden, wobei ein großer Teil der Zeit noch durch namentliche Abstimmungen in Anspruch genommen wurde.

Abgesehen von den Zusätzen, die für den Fall des Nicht-Beitritts Österreichs beschlossen wurden[161], neben der durch den Pakt Simon-Gagern abgesicherten Annahme von Suspensiv-Veto und allgemeinem, gleichem und direktem Wahlrecht und der trotz dieses Paktes nur mit hauchdünner Mehrheit (267 : 263) gebilligten Erblichkeit des Kaisertums[162], war das bedeutsamste Ergebnis der zweiten Lesung, daß sich die Nationalversammlung jetzt mit 272 gegen 243 Stimmen dafür entschied, dem Reichsoberhaupt auch bei Verfassungsfragen nur noch ein suspensives Veto einzuräumen[163].

Dieser Punkt war nicht Gegenstand des Paktes Simon-Gagern gewesen, und der Braunfels konnte daher in dieser Frage mit der Linken stimmen, während der Weidenbusch fest darauf vertraut hatte, daß er das absolute Veto in Verfassungsfragen mit Hilfe der Rechten leicht werde behaupten können. In letzter Minute war es jedoch zu einer erneuten Absprache zwischen der Linken und der großdeutschen Partei gekommen, in welcher sich diese fast geschlossen schriftlich verpflichtete, im Sinne des Antrags

---

S. 262 ff.) wird diese Kritik besonders vehement vorgetragen, während die eigenen Kontakte zur Linken möglichst verharmlost werden.

158 Bammel, Pakt Simon–Gagern, S. 76 ff.

159 Tagebuch Fritzsches vom 26. 3. 1849, zitiert nach Bammel, ebd., S. 76.

160 Sten. Ber. Bd. 8, S. 5930. Dieser Antrag war zunächst von Eisenstuck (Deutscher Hof) eingebracht worden, von ihm dann aber zurückgezogen und statt dessen von den Fraktionen des Zentrums wiederaufgenommen worden, um auf diese Weise die drohende Annahme des Antrags Heckscher (vgl. oben, S. 686, Anm. 129) zu verhindern. Vgl. dazu Rümelin, Aus der Paulskirche, S. 200 (22. 3. 1849), und Laube, Deutsches Parlament Bd. 3, S. 288 ff.

161 Dies betraf vor allem die Zusammensetzung des Staatenhauses. Vgl. dazu § 87 der Reichsverfassung.

162 Sten. Ber., ebd., S. 6064.

163 Ebd., S. 6051, § 196 der Reichsverfassung.

Heckscher vom 20. März[164] für das lediglich suspensive Veto auch bei Verfassungsfragen und das Wahlgesetz im Wortlaut der ersten Lesung zu stimmen, falls die Linke den Antrag auf Übertragung der Reichsgewalt an ein Direktorium unterstützen würde[165]. Der Geist, in dem diese Abrede getroffen wurde, wird vielleicht am besten von Detmold charakterisiert, der dazu am 25. März an Stüve schrieb, die Hauptstärke der Erbkaiserlichen bestehe darin, „daß man gegnerischerseits sich eben nur in der Negative zusammenfindet, ohne jener wahnwitzigen Kaiser-Idee etwas Positives entgegenstellen zu können. Diese Rücksicht, tausend andere Rücksichten . . ., Partei-Erbitterung wenn Sie wollen auch, haben mich zu der Überzeugung gebracht, daß das Wichtigste sei, den Erbkaiser zu töten und ein Direktorium zu beschließen. Gelingt das, so werden die Regierungen demnächst mit dem Staatenhaus dann schon die Sache in das richtige Geleis bringen können"[166]. Auch Schmerling, der in diesen Tagen als „Einpeitscher" der österreichischen Abgeordneten eine große Rolle spielte, gab in seinen Erinnerungen unumwunden zu, daß es hier allein darum gegangen sei, die drohende Suprematie Preußens zu verhindern und die Verfassung für Friedrich Wilhelm IV. unannehmbar zu machen[167]. 51 meist österreichische und bayerische Abgeordnete, die sich bei der ersten Lesung noch für das uneingeschränkte absolute Veto des Reichsoberhauptes ausgesprochen hatten, stimmten jetzt mit der demokratischen Linken. Im Unterschied zum Pakt Simon-Gagern beruhte diese Verabredung nicht auf einem politischen Kompromiß zur Durchsetzung eines gemeinsamen Ziels, sondern sie war allein gegen das Zustandekommen einer für Preußen tragbaren Verfassung gerichtet, ohne gleichzeitig eine positive Alternative aufzuzeigen. Entsprechend groß war die Enttäuschung, die Erbitterung und die zornige Empörung im Lager der Erbkaiserlichen. Der Reichsrat, der allerdings auch für den Weidenbusch kein Desiderat ersten Ranges war[168], fiel der gleichen Konstellation zum Opfer. Eine Schlußabstimmung über die Verfassung insgesamt fand nicht statt.

Am 28. März nahm die Nationalversammlung die weder in den gesetzlichen Grundlagen ihrer Einberufung noch in der von ihr beschlossenen Verfassung begründete Kompetenz zur Wahl des Kaisers für sich in Anspruch[169]. 248 Abgeordnete enthielten sich, 290 stimmten für Friedrich Wilhelm IV.

---

164 Vgl. oben, S. 686, Anm. 129.

165 Bammel, Pakt Simon–Gagern, S. 79, nach einem Bericht des bayerischen Abgeordneten v. Hermann (vgl. oben, S. 186 und S. 681) an den König von Bayern vom 26. 3. 1849. Die Existenz einer derartigen schriftlichen Übereinkunft wird in der großdeutschen Memoirenliteratur durchweg verschwiegen und bei Jürgens (Verfassungswerk Bd. II/2, S. 270) sogar rundweg bestritten.

166 Briefwechsel Stüve–Detmold, S. 194. Detmold selbst scheute sich dann allerdings doch, offen Farbe zu bekennen. Bei den entscheidenden Abstimmungen wird er unter den unentschuldigt Fehlenden aufgeführt.

167 Bammel, ebd., S. 79. Vgl. auch Rümelin, Aus der Paulskirche, S. 203.

168 v. Raumer, Briefe Bd. 2, S. 272 (20. 2. 1849).

169 Ein entsprechender Antrag war erst am 28. 3. vom Verfassungsausschuß eingebracht und vom Plenum nach kurzer Debatte angenommen worden (Sten. Ber. Bd. 8, S. 6076). Gleich-

Die hektischen und nervenaufreibenden Wochen zwischen dem Abschluß der ersten Lesung und der Kaiserwahl waren noch einmal eine große Zeit der Fraktionen der Nationalversammlung. In ihrem Kreise wurden alle wesentlichen Entscheidungen über die endgültige Gestalt der Reichsverfassung getroffen, und dem Plenum blieb für die zweite Lesung nur die Rolle einer reinen Abstimmungsmaschinerie. Der Braunfels konnte durchsetzen, daß nicht der „kleine" Kompromiß der Fraktionen des Weidenbusch (Erbkaisertum, absolutes Veto und allgemeines Wahlrecht) angenommen wurde, sondern der „große" Kompromiß des Paktes Simon-Gagern: Erbkaisertum, suspensives Veto in Fragen einfacher Gesetzgebung und allgemeines Wahlrecht. Er gab mit seinen Stimmen aber auch den Ausschlag dafür, daß die Gegenaktion der großdeutschen Rechten zum Tragen kam und daß infolgedessen das Suspensiv-Veto auch für Verfassungsgesetze beschlossen wurde. Grundlegende Voraussetzungen ebenso wie nicht zu umgehende Probleme eines auf parlamentarische Mehrheitsentscheidungen angelegten Repräsentativsystems wurden der Nationalversammlung so mit einer für manchen Abgeordneten geradezu schockierenden Deutlichkeit vor Augen geführt: Die Notwendigkeit eines ausgebildeten Fraktionswesens für das Zustandekommen konstruktiver Mehrheiten, die Fähigkeit und Bereitschaft zum politischen Kompromiß innerhalb der Fraktionen und bei Koalitionen unter ihnen, der ausschlaggebende Einfluß, den eine kleine Gruppe – im Extremfall einzelne Abgeordnete – auf die Entscheidungen ausüben können, die Möglichkeit, durch wechselnde Mehrheiten die Akzente innerhalb eines Gesetzgebungswerkes zu verschieben, und schließlich die Gefahr, daß „negative" Koalitionen Mehrheitsbeschlüsse überhaupt verhindern und die Tätigkeit des Parlaments damit blockieren können.

Aus dem Kräftespiel der Fraktionen der Nationalversammlung ging eine Verfassung hervor, auf deren Boden sich die liberalen und demokratischen Strömungen der deutschen Revolution von 1848 zusammenfinden konnten und die nicht von vornherein als Herrschaftsinstrument der einen oder anderen Partei zu verdächtigen war. Im Grunde entsprach sie am ehesten den Vorstellungen jener „Linken im Frack", die ihren politischen Standort im Übergangsbereich zwischen Liberalismus und Demokratie hatte, sich zunächst im Württemberger Hof, dann in der Westendhall konstituierte und schließlich mit der Splitterfraktion Braunfels das Zünglein an der Waage bildete.

Im ganzen stellt sich die Reichsverfassung als Versuch dar, demokratische Forderungen und Ziele des politischen Liberalismus unter dem Dach eines erblichen, nicht plebiszitären Kaisertums zu verbinden und aus diesen Elementen eine parlamentarische Monarchie zu entwickeln. Allein die parlamentarische Regierungsweise hätte dem Geist der Verfassung und den Vorstellungen der ganz großen Mehrheit der Nationalversamm-

---

zeitig wurde beschlossen, „daß die Nationalversammlung versammelt bleibe, bis der nächste Reichstag nach den Bestimmungen der Reichsverfassung berufen und zusammengetreten sein wird" (ebd., S. 6083).

lung entsprochen; daß dies nicht in Verfassungsparagraphen ausdrücklich niedergelegt war, hat demgegenüber wenig zu bedeuten.

Die vereinigte Linke hatte ihr Programm nicht durchsetzen können. Es lief darauf hinaus, um die weiterbestehenden konstitutionellen Monarchien Deutschlands einen republikanischen Mantel zu legen, hatte jedoch nach den Mehrheitsverhältnissen in der Paulskirche keine Aussicht auf Annahme. Daran gemessen hatten die Demokraten doch ein Höchstmaß ihrer Ziele erreicht; sie konnten sich mit ehrlicher Überzeugung im April und Mai 1849 hinter die Bewegung für die Durchführung der Reichsverfassung stellen.

Dem im Casino verbundenen rechten Flügel des deutschen Liberalismus war es gelungen, gegen alle Widerstände und Rückschläge das preußische Erbkaisertum durchzusetzen. Nur unter seinem Schutz und unter seiner Führung schien den Liberalen die Errichtung des lang ersehnten deutschen Nationalstaates möglich zu sein, und sie haben deshalb ungeachtet aller abwehrenden Warnungen Preußens mit einer an Halsstarrigkeit grenzenden Konsequenz an diesem obersten Ziel ihrer Politik festgehalten, ihm alle anderen Gesichtspunkte untergeordnet und geglaubt, einen Herrscher wie Friedrich Wilhelm IV. zur Annahme einer verachteten Krone und einer parlamentarischen Verfassung zwingen zu können. Mit dem Suspensiv-Veto fanden sich die Liberalen in der Erwägung ab, daß es unter den in der Verfassung gegebenen Voraussetzungen in der Praxis dem absoluten Veto sehr nahe kommen würde und daß es überdies keinen Sinn habe, wegen des Fehlens eines monarchischen Attributs von mehr symbolischem Wert der Verfassung als Ganzer die Zustimmung zu verweigern. Sehr viel schwerer waren die Bedenken gegen das Wahlgesetz zu zerstreuen, zumal nach den Erfahrungen der Jahre 1848/49 damit gerechnet werden mußte, daß es den Demokraten im Volkshaus des ersten Reichstags die absolute Mehrheit gebracht hätte. Zu seiner Revision aber hatten sich die Liberalen alle Möglichkeiten offen gehalten, und wahrscheinlich sprach der badische Märzminister Bekk nur aus, was viele Liberale im Innersten dachten, die Erwartung nämlich, „daß das ... Wahlgesetz, wenn die Reichsverfassung in Wirksamkeit trete, als unpraktisch bald geändert werde"[170]. Seitdem sie den Verfassungsoktroi in Preußen hingenommen oder sogar ausdrücklich begrüßt und öffentlich verteidigt hatten, gehörte auch für Teile der Liberalen der Staatsstreich zu den Elementen ihres politischen Kalküls[171].

Die Begründung eines neuen deutschen Reiches in der von der Nationalversammlung beschlossenen Gestalt hätte mit dem Ausscheiden der deutsch-österreichischen Länder erkauft werden müssen. In der Paulskirche wurde dies als sehr bitter empfunden, doch die Mehrheit war nicht

---

170 Bekk, Bewegung in Baden, S. 253 (Anm.).

171 So vertrat z. B. Mevissen Ende Mai die Ansicht, daß die Durchführung der Reichsverfassung unter Einschluß des Wahlgesetzes „neue große Gefahren" herbeiführen würde, daß sie sich jedoch „bei einem oktroyierten guten Wahlgesetze" durchaus bewähren werde. Mevissen an Mallinckrodt, 23. 5. 1849: Hansen, Mevissen Bd. 2, S. 478.

dazu bereit, deshalb auf die endlich greifbar nahe Verwirklichung der Träume von deutscher Einheit und Freiheit zu verzichten und sich mit der Errichtung eines lockeren Staatenbundes zu begnügen. Sie übertrug mit ihrer Verfassung die Fülle der Staatsgewalt auf das Reich und ließ den Ländern nur eine begrenzte Hoheitsgewalt. Auswärtige Vertretung, Kriegserklärung und Friedensschluß, Verfügung über die gesamte militärische Macht und Wahrung des inneren Friedens gingen in die ausschließliche Zuständigkeit des Reiches über. Deutschland wurde zu einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet mit gemeinsamer Handels- und Zollpolitik erklärt. Auch Oberaufsicht und Gesetzgebung im Bereich von Münzwesen, Post- und Verkehrseinrichtungen lagen in der Hand der Reichsgewalt; ihre Gesetze gingen den Landesgesetzen vor. In den Grundrechten war den Bürgern ein großes Maß persönlicher Freiheit und die rechtliche Gleichheit gewährleistet; wegen Verletzung der Grundrechte konnte jeder einzelne Staatsbürger das Reichsgericht anrufen. Mit dem allgemeinen Wahlrecht besaß die Reichsverfassung eine für die damalige Zeit ungewöhnlich breite demokratische Basis.

Mit ihren unitarischen Zügen forderte die Reichsverfassung den Widerstand vor allem der größeren deutschen Staaten heraus, und diese fanden ihren Rückhalt bei den europäischen Großmächten, die aus eigenem Interesse die Errichtung eines machtvollen deutschen Nationalstaates nicht wünschen konnten und in Österreich dafür einen zuverlässigen Verbündeten hatten. Im übrigen war für die Ablehnung der Kaiserkrone durch Friedrich Wilhelm IV. von Preußen nicht die eine oder andere Bestimmung der Verfassung entscheidend, sondern die Tatsache, daß er stellvertretend für alle bedeutenderen deutschen Herrscherhäuser der Nationalversammlung prinzipiell die von ihr beanspruchte konstituierende Gewalt nicht zuerkannte und ihr nur die Befugnis zur Ausarbeitung einer Verfassung einräumte, über deren Einführung und Verwirklichung allein die Dynastien als die Träger der Souveränität im Deutschen Bund zu befinden hätten.

3. Das Ende der Nationalversammlung. Rumpfparlament und Reichsregentschaft. Die badische Constituante

Unmittelbar nach der Kaiserwahl hatte die Nationalversammlung beschlossen, Friedrich Wilhelm IV. durch eine Deputation „ehrfurchtsvoll einzuladen, die auf ihn gefallene Wahl auf Grundlage der Verfassung anzunehmen"[1]. Die Abgeordneten[2], an ihrer Spitze der Präsident der Natio-

1 So E. v. Simson in seiner Ansprache an Friedrich Wilhelm IV. am 3. 4. 1849: Huber, Dokumente Bd. 1, S. 328. Über den gesamten Komplex des folgenden Kapitels s. jetzt B. Mann, Das Ende der deutschen Nationalversammlung, in: HZ 214, 1972, S. 265–309.

2 Die 32 Mitglieder der Deputation (Sten. Ber. Bd. 8, S. 6098) waren durch das Präsidium bestimmt worden. Ihr gehörten verständlicherweise nur Abgeordnete an, die für die Übertragung der Krone an Friedrich Wilhelm IV. gestimmt hatten, und so nahmen vom Casino zehn, von den übrigen Fraktionen des Zentrums bis zur ehemaligen Westendhall jeweils vier bis fünf Abgeordnete an der Deputation teil. Die gemäßigte Linke war vertreten durch Löwe aus Calbe (vgl. über ihn unten, S. 707, Anm. 59), Freudentheil (s. oben, S. 646, Anm. 32) und Scho-

nalversammlung Eduard v. Simson, trafen am 2. April in Berlin ein, wurden am folgenden Tag vom König empfangen und trugen ihm jetzt offiziell die Krone des deutschen Reiches an. In seiner Antwort[3] lehnte der König die Annahme der Wahl nicht direkt ab. Er betonte, daß sie ihm ein „Anrecht" gegeben habe, dessen Wert er zu schätzen wisse, erklärte jedoch, daß er das Kaisertum nicht „ohne das freie Einverständnis der gekrönten Häupter, der Fürsten und freien Staaten Deutschlands" übernehmen könne und daß die Regierungen zunächst in gemeinschaftlichen Beratungen zu prüfen hätten, ob die Verfassung „dem einzelnen wie dem ganzen frommt" und ob die Rechte des Kaisers zur Führung einer starken Regierung ausreichend seien. Zum Kampf gegen den inneren und äußeren Feind stehe Preußen auch ohne Ruf jederzeit bereit.

Der König legte sich also auch für den Fall der Zustimmung der Regierungen nicht auf die Annahme der Krone fest. Er betonte, daß Preußen keinen Druck auf die deutschen Staaten ausüben werde und daß eine etwa vom Volk den Herrschern abgenötigte Zustimmung nicht als solche anerkannt werden könne. Er behandelte die von der Nationalversammlung beschlossene Verfassung als einen den Regierungen zur Prüfung übermittelten Entwurf, deutete bereits einige Revisionswünsche an und drohte unüberhörbar mit der preußischen Intervention gegen jede Form von revolutionärer Bewegung.

Da das Angebot der Kaiserkrone ausdrücklich „auf Grundlage der Verfassung" erfolgt war, kam die Antwort des Königs einer indirekten Ablehnung gleich. Die Deputation der Nationalversammlung hat sie auch sofort so verstanden und dieser Überzeugung am 4. April in einer scharf formulierten Erklärung Ausdruck gegeben[4]. Der König hatte sich damit zuletzt doch gegen die Ansicht seines Ministeriums durchgesetzt, das zu einer bedingten Annahme der Krone geraten hatte. Noch am 3. April aber leitete die preußische Regierung auch die Politik ein, die in ihren weiteren Etappen zum Dreikönigsbund, zur Unionsverfassung und dem Erfurter Parlament führte. In einer Zirkulardepesche an die preußischen Gesandtschaften bei den deutschen Regierungen[5] erklärte der König seine Bereitschaft, auf deren Antrag hin und mit Zustimmung der Nationalversammlung „die provisorische Leitung der deutschen Angelegenheiten zu übernehmen" (der Reichsverweser hatte bereits am 28. März die Niederlegung seines Amtes angekündigt[6]). Preußen sei „entschlossen", die Führung eines auf

---

der (vgl. oben, S. 424), der sich zwar gegen die Erblichkeit des Kaisertums ausgesprochen hatte, bei der Kaiserwahl seine Stimme aber Friedrich Wilhelm IV. gegeben hatte. Schoder reiste dann allerdings doch nicht mit nach Berlin, da ihn „dringende Familienverhältnisse" nach Stuttgart riefen (Sten. Ber. Bd. 8, S. 6125).

3 Huber, Dokumente Bd. 1, S. 328 f. Der Wortlaut der Ansprache war dem König am Abend zuvor auf seine Bitte hin mitgeteilt worden. Vgl. den Bericht Simsons über den Verlauf der Deputation: Sten. Ber., ebd., S. 6125 ff.

4 Huber, ebd., S. 329 f.

5 Ebd., S. 331 f. (die folgenden Zitate auf S. 331), vgl. auch oben, S. 621 f.

6 Siehe dazu Sten. Ber. Bd. 8, S. 6097 f. Vgl. auch Jacobi, Zentralgewalt, S. 31 ff. Zu den Ambitionen Friedrich Wilhelms IV. auf Übernahme der Zentralgewalt s. dort bes. S. 40 ff. und S. 95 ff.

freiwilligem Zusammenschluß der beitretenden Länder beruhenden deutschen Bundesstaates zu übernehmen. Die Regierungen wurden aufgefordert, sofort Bevollmächtigte nach Frankfurt zu entsenden und dort über die Begründung dieses Bundesstaates, eine gemeinsame Haltung gegenüber der Nationalversammlung und ihrem Verfassungswerk sowie über das Verhältnis zu den außerhalb des engeren Bundes bleibenden Staaten zu verhandeln.

Diesen Vorschlägen erteilten 28 deutsche Regierungen in einer unter dem Einfluß des Reichsministeriums Gagern entstandenen Kollektivnote am 14. April[7] eine Absage. Sie erklärten ihr Einverständnis mit der Kaiserwahl, wiesen den Vereinbarungsstandpunkt zurück, nahmen die Reichsverfassung an und forderten Preußen auf, ihnen darin zu folgen. Außer Österreich, das den preußischen Vorstoß schon am 8. April entschieden abgelehnt hatte[8], gehörten auch Bayern, Sachsen und Württemberg nicht zu den Unterzeichnern der Note. König Wilhelm von Württemberg, der sich noch am 21. April kategorisch geweigert hatte, sich – wie er sagte – dem Hause Hohenzollern zu unterwerfen, und einer Deputation des Landtags erklärt hatte, selbst innere Unruhen nicht zu scheuen, wurde dann aber doch durch die „Reichsverfassungskampagne" in seinem Lande gezwungen, Verfassung und Kaiserwahl am 25. April anzuerkennen[9].

Nach der Kollektivnote der 28 kleineren Staaten versuchte das Reichsministerium noch einmal, Friedrich Wilhelm IV. zur Annahme der Kaiserkrone zu bewegen, indem es eine nachfolgende konservative Revision der Verfassung in Aussicht stellte, ohne aber doch angesichts des demokratischen Wahlrechts eine einfache, geschweige denn eine qualifizierte Mehrheit dafür verbürgen zu können[10]. Zunächst wurde Beckerath, dann Bassermann zu diesem Zweck nach Berlin geschickt, und auch Camphausen wirkte als preußischer Bevollmächtigter bei der Zentralgewalt in gleicher Richtung. Nachdem die preußische Abgeordneten-Kammer nicht zuletzt wegen ihres Eintretens für die Reichsverfassung am 27. April aufgelöst worden war[11], lehnte die Regierung jedoch am 28. April Verfassung und Kaiserwürde endgültig ab[12]. Dabei wurden jetzt auch die folgenden Einwände gegen den Inhalt der Verfassung geltend gemacht: Die Reichsgewalt erhalte zu große Befugnisse zu Eingriffen in die inneren Angelegenheiten der Länder, während diesen durch Streichung des Reichsrates jeder Einfluß auf die Exekutive genommen sei. Einzelne Bestimmungen der Grundrechte seien unannehmbar, vor allem aber auch das suspensive

7 Huber, Dokumente Bd. 1, S. 333 f.

8 Ebd., S. 332 f.

9 Vgl. Mann, Ende der Nationalversammlung, S. 278 ff.

10 Vgl. darüber Jacobi, Zentralgewalt, S. 76 f., und P. Wentzcke, F. D. Bassermanns letzte politische Sendung, in: ZGORh 102, 1954, S. 319–374.

11 Vgl. oben, S. 629.

12 Siehe dazu die Depesche Brandenburgs an Camphausen vom 28. 4. 1849 bei Huber, Dokumente Bd. 1, S. 335 ff.

Veto, das durch seine Ausdehnung selbst auf Verfassungsgesetze und in Verbindung mit dem „alle Schranken niederwerfenden Wahlgesetze" das konstitutionell-monarchische Prinzip in seinem innersten Kern bedrohe und der Verfassung in der zweiten Lesung einen Charakter gegeben habe, „welcher sie nur als das Mittel erscheinen läßt, um allmählich und auf anscheinend legalem Wege die oberste Gewalt zu beseitigen und die Republik einzuführen"[13]. Gleichzeitig lud Preußen die anderen Regierungen erneut zu Beratungen über eine Verfassung ein, die auf dem Werk der Nationalversammlung aufbauen und nur die „durch eine Verknüpfung unglücklicher Umstände eingedrungenen zerstörenden Elemente" daraus wieder entfernen sollte[14].

Die Nationalversammlung selbst hatte nach vorheriger Absprache zwischen den Erbkaiserlichen und der gemäßigten Linken am 11. April erklärt, daß sie an der Reichsverfassung in der verabschiedeten Form festhalte[15], und sie hatte einen paritätisch besetzten Ausschuß von 30 Abgeordneten[16] gewählt, der über Verlauf und Ergebnis der Kaiserdeputation beraten und Vorschläge für Maßnahmen zur Durchführung der Verfassung vorlegen sollte. Nach viertägiger Debatte über seinen Bericht wurde am 26. April beschlossen, die bislang der Reichsverfassung nicht beigetretenen Regierungen erneut zu ihrer Anerkennung aufzufordern und sie durch die Zentralgewalt zu „veranlassen", die Volksvertretungen in ihren Ländern vorerst weder zu vertagen noch aufzulösen, der freien Willensäußerung des Volkes vielmehr kein Hindernis in den Weg zu legen[17]. Weitergehende Anträge der äußersten Linken auf sofortige Revision der Verfassungsbestimmungen über das Reichsoberhaupt wurden ebenso abgelehnt wie diejenigen auf umgehende Wahl einer provisorischen Reichsregentschaft, Einberufung des ersten ordentlichen Reichstags zum 1. Juli, Vereidigung der gesamten bewaffneten Macht und der Beamten von Reich und Einzelstaaten auf die Verfassung, Aufstellung eines Heeres zum Schutz der Nationalversammlung und zur Durchführung der Verfassung, Verabschiedung schließlich eines Aufrufs an das deutsche Volk zu tatkräftiger Unterstützung dieser Ziele[18].

---

13 Ebd., S. 337.

14 Zirkulardepesche an die preußischen Gesandtschaften bei den deutschen Regierungen vom 28. 4. 1849. Huber, ebd., S. 339.

15 Sten. Ber. Bd. 8, S. 6142 (276:159); über die vorausgegangenen Fraktionsberatungen s. Mann, Ende der Nationalversammlung, S. 275f.

16 Siehe das Verzeichnis der Mitglieder: Sten. Ber. Bd. 8, S. 6149. Vgl. auch Moldenhauer, Aktenbestand, S. 69. In Gesprächen zwischen dem Weidenbusch und der Vereinigten Linken war vor der Wahl verabredet worden, daß in jeder Abteilung jeweils ein Mitglied der beiden Parteien gewählt werden sollte: Jacobi, Zentralgewalt, S. 48.

17 Sten. Ber. Bd. 8, S. 6327. Siehe auch Huber, Dokumente Bd. 1, S. 334. Was dies bedeuten konnte, hatte sich soeben in Württemberg gezeigt, und Preußen, Hannover und Sachsen schritten deshalb in diesen Tagen zur Auflösung ihrer Kammern (in Bayern waren sie ohnehin vertagt).

18 Vgl. den Minoritätsantrag, Sten. Ber., ebd., S. 6236, und die weiteren im Verlauf der Debatte eingegangenene Anträge, ebd., S. 6325ff.

War die Mehrheit bei dieser Abstimmung von der Voraussetzung ausgegangen, daß die definitive Entscheidung Preußens noch offen sei, so wurden derartige Hoffnungen mit den Erklärungen vom 28. April[19] endgültig zerstört. Die Nationalversammlung forderte nunmehr am 4. Mai „die Regierungen, die gesetzgebenden Körper, die Gemeinden der Einzelstaaten, das gesamte deutsche Volk" auf, die Reichsverfassung „zur Anerkennung und Geltung zu bringen"[20]. Am 15. Juli sollten die Wahlen zum Volkshaus stattfinden, am 22. August der erste Reichstag zusammentreten. Falls Preußen bis dahin die Reichsverfassung nicht anerkannt haben würde, so sollte der Herrscher des an Einwohnerzahl größten Staates vorläufig mit dem Titel „Reichsstatthalter" Rechte und Pflichten des Oberhaupts wahrnehmen. Der Anspruch auf das Kaisertum blieb ungeschmälert erhalten: mit der Annahme der Verfassung wäre diese Würde „von selbst" auf den regierenden König von Preußen übergegangen.

Bei dieser Abstimmung hatte sich noch einmal die erbkaiserliche Mitte mit 190 gegen 188 Stimmen der äußersten Rechten und der Linken durchgesetzt, die damals über gut 130 Stimmen verfügte und wieder eine Reihe von Maßnahmen beantragte, die in den renitenten Staaten eine allgemeine revolutionäre Erhebung von Volk und Militär zugunsten der Reichsverfassung auslösen sollten[21]. Diese Mehrheit war jedoch nur unter größten Schwierigkeiten zustande gebracht worden[22]. Dafür ist bezeichnend, daß Gagern in seiner Rede zugunsten des Majoritätsantrags versuchte, ihn als eine auf Beschwichtigung der Unruhe im Volk gerichtete Kundgebung zu interpretieren, und namentlich den ersten Satz so deutete, daß hier allein an gesetzliche Mittel gedacht sei[23], daß es ihm jedoch nicht gelang, für eine entsprechende Formulierung die Mehrheit zu gewinnen[24]. So blieb die demnach fraglos beabsichtigte[25] und für die Meinungsgegensätze innerhalb des „Weidenbusch" symptomatische Mehrdeutigkeit des Beschlusses bestehen. Indem die Nationalversammlung auf diese Weise nunmehr direkt an das Volk appellierte, forderte sie die scharfe Entgegnung Preußens vom 7. Mai heraus[26], und als in den gleichen

---

19 Vgl. oben, S. 697, Anm. 12, und S. 698, Anm. 14.

20 Sten. Ber. Bd. 9, S. 6396. Siehe auch Huber, Dokumente Bd. 1, S. 340f.

21 Sten. Ber., ebd., S. 6435.

22 Wentzcke, Ideale und Irrtümer, S. 237.

23 Sten. Ber., ebd., S. 6410ff. Zur Interpretation der Beschlüsse vom 4. 5. s. auch Biedermann, Erinnerungen, S. 119: Man wollte der Agitation für die Reichsverfassung ein neues, bestimmtes Ziel geben und hoffte, daß keine Regierung stark genug sein werde, die Vornahme der Wahlen zu verweigern.

24 Im Absatz I des Antrags sollte es heißen: „. . . an der Verfassung . . . festzuhalten" (statt: sie „zur Anerkennung und Geltung zu bringen"). Infolge der En-bloc-Annahme des Ausschußantrags kam dieses Amendement nicht zur Abstimmung. Da sich das Ministerium nur in dieser indirekten Form von dem Beschluß der Nationalversammlung distanzierte, trat Beckerath noch am 4. 5. aus dem Kabinett aus. Am selben Tage legte er auch sein Abgeordnetenmandat nieder und zog damit angeblich etwa 60 Gesinnungsgenossen nach sich. Vgl. dazu Jacobi, Zentralgewalt, S. 68ff., und Mann, Ende der Nationalversammlung, S. 292.

25 Schließlich wäre es leicht gewesen, ein „mit allen gesetzlichen Mitteln" einzufügen.

26 Huber, ebd., S. 341f.

Tagen die letzten Hoffnungen auf einen Erfolg der Mission Bassermann[27] zunichte wurden, war die deutsche Politik der erbkaiserlichen Koalition endgültig gescheitert.

Gagern und seine Freunde haben in diesen Tagen auch an die Möglichkeit gedacht, jetzt ganz entschieden auf die in den Beschlüssen der Nationalversammlung vom 28. April und 4. Mai vorgezeichnete Linie einzuschwenken und die Abdankung des Reichsverwesers zu betreiben, falls dieser eine derartige Politik nicht zu decken bereit war. Die Haltung der Zentralgewalt gegenüber den jetzt vielerorts aufflammenden Bewegungen zugunsten der Reichsverfassung war dabei von ausschlaggebender Bedeutung. Zusammen mit den führenden Köpfen der Koalition hatte Gagern hierzu am 8. Mai ein Programm[28] entwickelt, nach dem der Kampf um die Reichsverfassung nur mit gesetzlichen Mitteln geführt werden durfte (z. B. nach dem Vorbild der Reichsverfassungskampagne in Württemberg), in diesem Rahmen jedoch von der Zentralgewalt gebilligt und unterstützt werden würde. Die Reichsregierung sollte bekanntgeben, daß sie „jeder Intervention eines oder mehrerer Einzelstaaten zur Unterdrückung etwaiger Bewegung zum Zwecke der Anerkennung der Reichsverfassung in anderen Einzelstaaten" entgegentreten werde. Woher man dazu die Machtmittel nehmen wollte, ohne in das Zeughaus der Revolution zu greifen, blieb offen, und daß man von der Fiktion ausgehen konnte, bei einer solchen Politik werde sich eine Grenze zwischen Recht und Unrecht festlegen und behaupten lassen, ist wohl nur aus der Aporie der Liberalen in der Situation des Mai 1849 zu erklären. Indem das Ministerium Gagern so in einer Art letztem Verzweiflungsschritt an den Reichsverweser die Frage richtete, wie weit er Bewegungen wie etwa den Abfall der Pfalz von Bayern unter seinen Schutz zu stellen bereit sei, verfolgte es in diesen Tagen voll hektischer Aktivität gleichzeitig auch immer noch den Gedanken, daß Preußen im Sinne der Erklärung vom 3. April die provisorische Zentralgewalt übernehmen sollte. Erst als der Reichsverweser dem neuen Regierungsprogramm seinen Rückhalt verweigerte, sein Amt aber auch nicht zur Verfügung stellte und somit weiterhin den Weg der anderen Alternative versperrte, trat das Ministerium am 10. Mai endgültig zurück[29]. Die erbkaiserliche Koalition, die nach dem Scheitern ihres eigentlichen Zwecks schon am 4. Mai nur noch auf dem Boden doppeldeutiger Formulierungen hatte zusammengehalten werden können, fand noch am gleichen Tage ihr Ende, als die Nationalversammlung mit 188 Stimmen der Fraktionen der Linken und des Zentrums gegen 147 Stimmen der Rechten und des Casino beschloß, die Zentralgewalt aufzufordern, gegen das preußische Vorgehen in Sachsen mit sämtlichen verfügbaren Mitteln ein-

---

27 Vgl. oben, S. 697, Anm. 10.

28 Druck in der Deutschen Chronik 1849, Bd. 1, S. 172 f.; vgl. auch Biedermann, Erinnerungen, S. 128 ff.; Jacobi, Zentralgewalt, S. 76 ff., und Wentzcke, Ideale und Irrtümer, S. 241 f.

29 Sten. Ber. Bd. 9, S. 6496. Über die von inneren Widersprüchen nicht freien Aktionen des Ministeriums Gagern in den letzten Tagen seines Bestehens s. Jacobi, Zentralgewalt, S. 79 ff.

zuschreiten und alle Bestrebungen des deutschen Volkes zur Durchführung der Reichsverfassung in Schutz zu nehmen[30].

Der Rücktritt Gagerns war nicht die Folge des Verlustes seiner bisherigen parlamentarischen Basis, sondern die Konsequenz einer für ihn aussichtslos gewordenen politischen Situation. Er löste die Klammer, welche die Koalition bis dahin noch zusammengehalten hatte. Das Casino gewann so die lange Zeit eingeengte Freiheit der politischen Entscheidungen zurück, während der linke Flügel des Weidenbusch sich jetzt im „Nürnberger Hof" zusammenfand und vergeblich versuchte, Gagern zur Übernahme einer provisorischen Reichsstatthalterschaft zu bewegen, die im Sinne der Beschlüsse vom 10. Mai den Kampf für die Durchführung der Reichsverfassung führen sollte[31]. So ergab sich im Ausklang der Nationalversammlung noch kurz die Perspektive auf eine Neugruppierung ihrer Parteien zu zwei großen Blöcken, und infolge der sich jetzt auf der Rechten häufenden Austrittserklärungen hatte die Linke dabei das eindeutige Übergewicht.

Wenn man in dieser Situation der Krise, der verzweifelten Suche nach einem Ausweg und der beginnenden Selbstauflösung der Nationalversammlung überhaupt noch an eine „normale" Regierungsbildung denken konnte, so hätte sie nach parlamentarischen Spielregeln der Linken übertragen werden müssen. Nachdem der Reichsverweser aber bereits die Demission Gagerns angenommen hatte, weil er dessen Programm vom 8. Mai nicht glaubte mitverantworten zu dürfen, schied diese Möglichkeit für ihn aus. Seinen Ansichten entsprach vielmehr ein stärker nach rechts hin orientiertes und streng auf dem Boden der Gewaltlosigkeit bleibendes Ministerium, doch hierfür war keine Mehrheit in der Nationalversammlung mehr zu finden. So scheiterte auch der Versuch zu einer Kabinettsbildung durch den Münchener Abgeordneten v. Hermann, der ursprünglich dem linken Zentrum angehört hatte, während der Septemberkrise schon einmal als Kandidat für das Amt des Ministerpräsidenten hervorgetreten war und zuletzt im großdeutschen Verfassungsausschuß eine gewisse Rolle gespielt hatte[32], insofern also zumindest die eine Seite der parlamentarischen Opposition gegen das kleindeutsch-erbkaiserliche Programm verkörperte. Der Reichsverweser hatte nicht das Recht, die Nationalversammlung zu vertagen oder zur Abhaltung von Neuwahlen aufzulösen (was im übrigen die Krise nicht beendet, sondern nur noch erheblich verschärft hätte), zur Niederlegung seines Amtes war er nicht bereit, und so

30 Sten. Ber., ebd., S. 6503.

31 Biedermann, Erinnerungen, S. 130 ff. Vgl. auch den Antrag unten, S. 704, Anm. 44, sowie Wentzcke, Ideale und Irrtümer, S. 251 f. Nach Biedermann, Erinnerungen, S. 141, hätte das Gelingen einer solchen Politik allerdings zur unabdingbaren Voraussetzung gehabt, daß die Linke auf jede selbständige revolutionäre Agitation verzichtete und „ihren Einfluß bei den unteren Klassen anwandte, um dieselben von Ausschreitungen zurückzuhalten und sie zur strengen Verfolgung der Bahn zu ermahnen, auf welcher die Mittelklassen ihnen vorangehen würden". Der illusionäre Charakter von Biedermanns „Revolutionspolitik" wird hier ebenso deutlich wie die Lähmung, welche die Furcht vor der sozialen Revolution weiterhin im liberalen Lager verbreitete.

32 Vgl. oben, S. 680 f.

entschied er sich dafür, seine konstitutionellen Befugnisse voll auszuschöpfen und ohne Berücksichtigung der Majoritäten in der Paulskirche nach seinem politischen Gewissen und seinen Überzeugungen zu handeln. Er verließ damit den Boden des parlamentarischen Systems und wurde in der Endphase der Nationalversammlung zu ihrem Gegenspieler.

Das aus diesen Konstellationen hervorgegangene Ministerium Grävell-Detmold[33] trat am 17. Mai vor die Nationalversammlung. Sein Programm[34] ging von der Feststellung aus, daß die Errichtung des Verfassungswerkes nach dem Gesetz vom 28. Juni 1848 ausdrücklich von der Wirksamkeit der Zentralgewalt ausgenommen sei, daß sie hierbei zu vermittelnder Tätigkeit bereit sei, im übrigen aber auf Anforderung der betreffenden Regierung „allen ungesetzlichen und gewaltsamen Bewegungen, welche die Durchführung der Verfassung zum Vorwand oder Anlaß haben", entgegentreten werde. War somit zum kritischen Punkt des Gagernschen Programms vom 8. Mai eindeutig Stellung genommen, so wurde im übrigen jede Einmischung in die der Zentralgewalt ausschließlich zustehende Regierungsgewalt zurückgewiesen, das durch die Ernennung des Ministeriums bereits faktisch aufgegebene parlamentarische Prinzip also auch noch ausdrücklich verworfen.

In der Nationalversammlung wurde dieses Programm mit einer Mischung von Heiterkeit, Zorn und Empörung aufgenommen. Welcker beantragte, die Ernennung des Ministeriums als eine „Beleidigung" der Nationalversammlung zu verurteilen[35]. Freudentheil brachte ein gemäßigter formuliertes Mißtrauensvotum ein, in dem u. a. darauf hingewiesen werden sollte, daß der Konstitutionalismus zu einem „Gaukelspiel" werde, wenn sich der Reichsverweser nicht mit Männern umgebe, „die das Vertrauen und die allgemeine Achtung der Versammlung haben"[36]. Die Linke verzichtete nicht darauf, ihren letztlich aber doch bitter schmeckenden nachträglichen Triumph auszukosten, indem sie durch Vogt darauf hinwies, wie recht sie bei der Beratung des Gesetzes vom 28. Juni 1848 gehabt hatte, als sie gegen die Einsetzung eines unverantwortlichen Reichsverwesers stimmte und angesichts des fehlenden Steuerbewilligungsrechtes andere Garantien für die Durchführung der Beschlüsse des Parlaments forderte, welche die Majorität jedoch „in gelehrter . . . Schwärmerei

33 Es bestand aus drei politisch im Café Milani beheimateten Abgeordneten, nämlich Grävell (Ministerpräsident und Innenminister), Detmold (Justizminister) und Merck (Finanzminister). Dazu traten von außerhalb der Nationalversammlung Jochmus (Außenminister), Schimpff (Handelsminister) und Sayn-Wittgenstein (Kriegsminister, später anstelle Grävells auch Ministerpräsident). Detmold (vgl. oben, S. 209, Anm. 66) war das profilierteste Mitglied des Ministeriums und hatte auch das Programm (s. Anm. 34) entworfen, trat sein Amt jedoch in sehr gedrückter Stimmung an; s. dazu seinen Brief an Stüve vom 17. 5. 1849 im Briefwechsel Stüve–Detmold, S. 214 ff. Über das Ministerium Grävell s. auch Jacobi, Zentralgewalt, S. 85 ff. und S. 106 ff.; Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 857, und Valentin, Revolution Bd. 2, S. 465.

34 Sten. Ber. Bd. 9, S. 6618.

35 Ebd.

36 Ebd.

für das konstitutionelle System"[37] abgelehnt und damit ihr eigenes Grab gegraben habe. Vogt konzedierte den Liberalen zwar, daß sie den Sieg des parlamentarischen Systems gewünscht und fest daran geglaubt hätten, warf ihnen jedoch vor, daß sie es aus politischer Naivität und eingesperrt in die Schranken ihrer konstitutionellen Doktrin versäumt hätten, dem Parlamentarismus die dafür notwendigen Waffen in die Hand zu geben. So sei allein die „Möglichkeit der Existenz eines solchen Ministeriums" das vernichtendste Verdikt über die ganze Politik der bisherigen Majorität, und wenn man sich diesem Ministerium nicht stillschweigend beugen und sich von ihm mit Schimpf und Schande heimschicken lassen wolle, müsse man „direkt gegen die Zentralgewalt aggressiv verfahren und das ganze Institut derselben vernichten". 191 Abgeordnete stimmten für, 12 gegen den Antrag Welckers, 44 enthielten sich der Stimme[38]. Grävell aber erklärte am nächsten Tag, er habe seine unerfreuliche Aufgabe in vollem Bewußtsein seiner Unpopularität nur aus Pflichtgefühl übernommen, um den Reichsverweser nicht ohne verantwortliches Ministerium zu lassen, und er werde daher auch vor diesem Mißtrauensvotum nicht zurücktreten. Der Reichsverweser werde sein *Amt* zu gegebener Zeit in die Hände der Nationalversammlung zurücklegen, seine *Macht* jedoch, die er von den im Bundestag vereinigten Regierungen erhalten habe, auch an diese zurückgeben[39].

Damit nahm Grävell schon zu den am 18. Mai auf der Tagesordnung stehenden Anträgen Stellung, die auf eine Beseitigung der Zentralgewalt zielten. Ein Gesetzentwurf über die Verantwortlichkeit der Minister, der den Sturz der Regierung durch ein nach Ablauf von acht Tagen wiederholtes parlamentarisches Mißtrauensvotum ermöglicht hätte[40], war der Situation schon nicht mehr angemessen. Die Mehrheit des 30er-Ausschusses beantragte, unter der Bezeichnung „Reichsregentschaft" an die Stelle der Zentralgewalt einen Vollziehungsausschuß von fünf Mitgliedern der Nationalversammlung zu setzen[41], eine Minorität hingegen, einen Reichsstatthalter – wenn möglich, aus dem Kreis der regierenden Fürsten[42] – zu wählen, der sofort in die Rechte und Pflichten des Reichsoberhaupts gemäß Abschnitt III der Verfassung eintreten und vor allem die Beschlüsse vom 4. Mai über die Einberufung des ersten Reichstags zur Ausführung bringen sollte. Dieser Antrag des Nürnberger Hofes wurde im Plenum mit

37 So Vogt, ebd., S. 6626, auch die beiden folgenden Zitate aus seiner Rede, ebd., S. 6627. Vgl. auch seine Ausfälle gegen die parlamentarisch-konstitutionelle Doktrin des Liberalismus, ebd., S. 6269 (24. 4. 1849) und S. 6792 f. (30. 5. 1849).

38 Ebd., S. 6631.

39 Ebd., S. 6637 f.

40 Vgl. oben, S. 656.

41 Sten. Ber. Bd. 9, S. 6639. Durch das Rumpfparlament wurde dieser Antrag dann in die Tat umgesetzt. Vgl. unten, S. 707.

42 Dabei dachte man wahrscheinlich an den König von Württemberg, doch dieser hatte die Übernahme eines derartigen Amtes schon vorher von sich gewiesen: Mann, Ende der Nationalversammlung, S. 296.

126 gegen 116 Stimmen der rechten Seite angenommen[43], nachdem zunächst deren Antrag auf motivierte Tagesordnung mit 161:108 und der Antrag der Ausschußmajorität mit 158:97 Stimmen verworfen worden war. Ohne Mehrheit blieb allerdings ein weiterführender Antrag des Nürnberger Hofes, bis zum Amtsantritt des Statthalters die Reichsregierung Heinrich v. Gagern zu übertragen[44].

Der Beschluß über die Wahl eines Reichsstatthalters vom 19. Mai war der letzte, den die Nationalversammlung noch in einer annähernd repräsentativen Zusammensetzung gefaßt hat. Der erst am 19. April offiziell der Nationalversammlung mitgeteilte Beschluß der österreichischen Regierung vom 5. April über die Abberufung der österreichischen Abgeordneten[45] hatte eine erste große Welle von Austrittserklärungen ausgelöst. In der Folgezeit hatten auch Abgeordnete anderer Staaten angesichts der peinlichen und von vielen als ausweglos empfundenen Situation ihr Mandat freiwillig niedergelegt. Nach dem Scheitern der Mission Bassermann und dem Beschluß gegen die preußische Intervention in Sachsen erklärte dann auch die preußische Regierung am 14. Mai das Mandat der preußischen Abgeordneten für erloschen und untersagte ihnen die weitere Teilnahme an den Verhandlungen in der Paulskirche, da nach dem Scheitern aller Vereinbarungsbemühungen die Aufgabe der Nationalversammlung als erledigt anzusehen sei und sie nicht mehr auf gesetzlichem Boden stehe[46]. Sachsen folgte am 19. und Hannover am 23. Mai, Baden am 12. Juni. Diese Verordnungen waren formal rechtswidrig, wurden von der Nationalversammlung auch mit größter Einmütigkeit als unverbindlich bezeichnet, und 56 preußische Abgeordnete der gemäßigten Rechten unter Einschluß führender Mitglieder des Casino erklärten noch am 16. Mai, daß sie ungeachtet der Abberufungs-Ordre ihr Mandat so lange wahrnehmen würden, wie sie auf gesetzlichem Wege für die Durchführung der Reichsverfassung wirken könnten[47].

Diese Möglichkeit hielt das Casino nach dem 19. Mai nicht mehr für gegeben. Nach längeren Beratungen und Zweifeln sprach sich die Fraktion mit 48:38 Stimmen für den Austritt aus der Nationalversammlung aus[48]. 65 ihrer Mitglieder (darunter Dahlmann, Droysen, H. v. Gagern, Mathy und Waitz) legten am 20. Mai ihr Mandat mit einer gemeinsamen Erklärung nieder, in der sie sich angesichts der Alternative zwischen dem Bürgerkrieg und dem vorläufigen Verzicht auf eine Durchführung der Verfassung für das letztere als das kleinere Übel entschieden und das Verfassungswerk „für jetzt den gesetzlichen Organen der Einzelstaaten und der

43 Sten. Ber., ebd., S. 6692.

44 Ebd., S. 6640f. (Abs. 7).

45 Vgl. Sten. Ber. Bd. 8, S. 6210f.

46 Vgl. dazu den Bericht des preußischen Ministeriums und die Verordnung vom 14. 5. (Sten. Ber. Bd. 9, S. 6617f.) sowie den Erlaß an den preußischen Bevollmächtigten in Frankfurt vom gleichen Datum: Huber, Dokumente Bd. 1, S. 343ff.

47 Sten. Ber., ebd., S. 6600.

48 Wentzcke, Ideale und Irrtümer, S. 254.

selbsttätigen Fortbildung der Nation" übergaben[49]. Die Abgeordneten, die das Gesicht der Nationalversammlung und ihres Werkes weitgehend geprägt hatten, verließen damit die Paulskirche. Am 24. Mai folgten ihnen 21 vormalige Mitglieder des Augsburger Hofes[50].

Dies war nicht einfach Fahnenflucht oder schlechter Stil der in die Minderheit geratenen Fraktionen der früheren Regierungskoalition, sondern Ausdruck der Tatsache, daß nach ihrer Ansicht seit den Beschlüssen vom 19. Mai zwischen den Parteien nicht mehr der notwendige Konsensus über die Grundlagen der gemeinsamen parlamentarischen Tätigkeit bestand. Mit der Begründung, daß auch die loyale Minorität eines Parlaments für dessen Beschlüsse eine moralische Mitverantwortung trage, von der sie sich nur durch den Austritt freimachen könne, legten am 26. Mai mit einigen anderen auch Biedermann, Riesser und Welcker ihr Mandat nieder[51], nachdem die Mehrheit einem von Uhland verfaßten Aufruf an die Nation zugestimmt hatte, in welchem die „tätige Mitwirkung" des ganzen Volkes für die Durchführung der Verfassung in Anspruch genommen und zu Rüstungen für ihre Verteidigung gegen jeden gewaltsamen Angriff aufgefordert wurde[52].

Die Nationalversammlung war nie mit der vollen Zahl ihrer 649 gesetzlichen Mitglieder zusammengetreten. In rund 70 Wahlkreisen der Habsburger Monarchie waren die Wahlen nicht zustande gekommen, von den danach verbleibenden etwa 585 Abgeordneten war stets eine größere Anzahl zur Wahrnehmung eines Landtagsmandates oder eines Regierungsamtes beurlaubt, andere fehlten wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, so daß in der Regel 400–450 Mitglieder der Nationalversammlung anwesend waren. Als es beim Antrag Welcker und der zweiten Lesung der Verfassung auf jede Stimme ankam, lag die Zahl der Anwesenden mit leichten Schwankungen bei knapp 540; ein höheres Maß an Vollzähligkeit war demnach um diese Zeit offenbar nicht zu erreichen. An der Abstimmung vom 11. April, der letzten vor der Abberufung der Österreicher, nahmen noch 436 Abgeordnete teil; am 4. Mai waren es noch 379, am 10. Mai 344, in den Tagen vom 16. bis 19. Mai rund 250. Nach dem Austritt des Casino waren am 20. Mai noch 190 Abgeordnete in der Paulskirche versammelt, bei den kommenden Abstimmungen aber nur noch etwa 150, und die für die Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Abgeordneten, die schon Ende April von 200 auf 150 gesenkt worden war, wurde am 24. Mai noch einmal auf 100 herabgesetzt[53].

---

49 Sten. Ber., ebd., S. 6697. Etwa 30 Mitglieder des Casino, d. h. ungefähr ein Drittel der Fraktion in ihrer damaligen Stärke, machten diesen Schritt nicht mit. Vgl. dazu die Erklärung Rüders, ebd., S. 6699.

50 Ebd., S. 6726.

51 Ebd., S. 6761 f. Vgl. auch die folgende Anmerkung.

52 Ebd., S. 6735 f. Ein Amendement Biedermanns und anderer, in dem ausdrücklich von nur gesetzlichen Mitteln die Rede war und zur Wahrung des inneren Friedens aufgerufen wurde, war mit 98 : 45 Stimmen abgelehnt worden, vorher schon mit 125 : 38 der Übergang zur Tagesordnung. Vgl. die Abstimmungen, ebd., S. 6756 ff.

53 Sten. Ber. Bd. 8, S. 6356, und Bd. 9, S. 6726.

Die etwa 130 Abgeordneten, die bis Ende Mai in Frankfurt ausgeharrt hatten, konnten nicht mehr den Anspruch erheben, die deutsche Nationalversammlung zu sein. Infolge der Massenaustritte entsprachen die Mehrheitsverhältnisse nicht mehr dem bei den Wahlen zum Ausdruck gekommenen Volkswillen, und die Bevölkerung der einzelnen Staaten war nur noch höchst ungleich repräsentiert. In ihrer offiziellen Selbstinterpretation bezeichneten sich die Zurückgebliebenen daher auch als einen „Kern" des Parlaments, der sich durch Neuwahlen oder Einberufung von Stellvertretern in den an der Reichsverfassung festhaltenden Ländern wieder vervollständigen oder doch zumindest das Mandat der Nation aus den Märztagen bewahren sollte, bis der erste ordentliche Reichstag zusammentreten könne[54]. Als am 30. Mai die Verlegung der Versammlung nach Stuttgart diskutiert wurde, erhob sich dann auch vor allem der Einwand, daß man damit diesen Anspruch gefährden, weitere Spaltungen oder Austritte provozieren, sich gewollt oder ungewollt mit der revolutionären Bewegung im deutschen Südwesten und der Sache einer Partei identifizieren, den Charakter einer Vertretung der deutschen Nation aber verlieren werde[55]. „Die deutsche Nationalversammlung, das deutsche Parlament, wird in diesem Kampfe zugrundegehen", erklärte Venedey von der gemäßigten Linken[56]. Im Unterschied zu dieser Konzeption von der Platzhalterfunktion des Restparlaments wollte die entschiedene Linke es an der Spitze der unmittelbaren Aktion für die Durchsetzung der Reichsverfassung stellen, womit sich bei einzelnen auch darüber hinausgehende sozialrevolutionäre Ziele verbanden. Um die Versammlung überhaupt handlungsfähig zu machen, sollte sie von der Zentralgewalt gelöst, aus der unmittelbaren Einflußsphäre der preußischen Militärmacht entfernt, im deutschen Südwesten aber in Verbindung mit der Erhebung der Pfalz und der badischen Mairevolution die Basis für den Kampf um die Freiheit gefunden werden[57]. Württemberg schien nach der von den demokratischen Volksvereinen veranstalteten Reutlinger Pfingstversammlung vom 27./28. Mai am Vorabend einer ähnlichen Bewegung zu stehen, und von dort konnte der Aufstand leicht nach Franken und in das Rhein-Main-Gebiet übergreifen und auch in anderen Teilen Deutschlands weitere revolutionäre Erhebungen auslösen. Ganz so illusionär, wie es im nachhinein scheinen kann, waren die Pläne der Radikalen also nicht. Sie wurden sicher nicht von allen 71 Abgeordneten geteilt, die für die Übersiedlung nach Stuttgart stimmten. 64 sprachen sich dagegen aus[58], etwa

54 Aufruf an das deutsche Volk vom 26. 5. 1849. Vgl. oben, S. 705, Anm. 52.

55 Vgl. dazu die Reden Gfrörers, Uhlands, Henkels, Eisenmanns und Venedeys in der Sitzung vom 30. 5. 1849. Sten. Ber. Bd. 9, S. 6779 ff.

56 Ebd., S. 6787.

57 Vgl. die Reden Hagens, L. Simons und Vogts in der gleichen Sitzung.

58 Ebd., S. 6795. Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 861, Anm. 45, spricht davon, daß bei dieser Abstimmung Reste der Rechten und der Zentren und verwandte Gruppen „der Linken" gegenüberstanden. Demgegenüber ist zu betonen, daß auch gemäßigte Mitglieder der im Zentralmärzverein zusammengeschlossenen Vereinigten Linken gegen die Übersiedlung nach Stuttgart stimmten, wie z. B. Freudentheil, Temme, Uhland, Venedey, Vischer, Paur und Eisenmann.

die Hälfte davon ging dann aber doch aus Loyalität gegenüber der Mehrheit mit.

Noch 104 Abgeordnete versammelten sich am 6. Juni im Sitzungssaal der württembergischen Kammer der Abgeordneten, wohin sie sich ähnlich wie seinerzeit in Frankfurt im feierlichen Zuge vom Rathaus her begeben hatten. Das Präsidium führte der Abgeordnete Löwe[59]. Als dringlichste Aufgabe erschien zunächst die Schaffung einer neuen Exekutiv-Gewalt, und diesmal setzten sich fast einstimmig diejenigen durch, welche die Einsetzung eines Vollziehungsausschusses verlangten. Nur auf Widerruf gewählt, sollte er die Funktionen des provisorischen Staatsoberhauptes und eines verantwortlichen Ministeriums in sich vereinigen. Unter der im Grunde irreführenden Benennung „Reichsregentschaft" hatte er „die Reichsverfassung durchzuführen, die Beschlüsse der Nationalversammlung zu vollziehen und im übrigen die durch das Gesetz vom 28. Juni der provisorischen Zentralgewalt übertragenen Pflichten und Befugnisse auszuüben"[60]. Dies bedeutete u. a., daß die Regentschaft in allen Fragen der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt Deutschlands die vollziehende Gewalt und überdies den Oberbefehl über die gesamte bewaffnete Macht beanspruchen konnte. Noch am 6. Juni wurden die Mitglieder der Regentschaft gewählt: der durch den Pakt mit Gagern hervorgetretene Heinrich Simon und Raveaux von der ehemaligen „Westendhall", Vogt vom „Deutschen Hof" und Schüler (Zweibrücken) vom „Donnersberg" sowie der dem Parlament nicht angehörende August Becher, einer der Führer der württembergischen Volksvereine[61]. Am nächsten Tag forderte die Reichsregentschaft das deutsche Volk in einer Proklamation auf, für die Reichsverfassung einzutreten und „den unvermeidlichen Kampf zwischen dem Absolutismus und der Freiheit" mit voller Kraft durchzufechten[62].

Die württembergische Regierung hatte der Nationalversammlung ungeachtet ihrer schrumpfenden Mitgliederzahl und der Beschlüsse vom 19. und 26. Mai die Anerkennung nicht entzogen, sie jedoch nicht zur Übersiedlung nach Stuttgart eingeladen oder ihr gar Aussicht auf volle Freiheit des Wirkens und bedingungslose Unterstützung gemacht[63]. Sie legte dem

---

59 Dr. Wilhelm Löwe (1814–1886), Arzt in Calbe. Er gehörte dem Deutschen Hof an, hatte aber für das Erbkaisertum und die Wahl Friedrich Wilhelms IV. gestimmt. Er ging zunächst in die Schweiz, dann in die Vereinigten Staaten ins Exil, gehörte nach seiner Rückkehr (1861) als Mitglied der Fortschrittspartei dem preußischen Abgeordnetenhaus an und wurde später Vizepräsident des Reichstags.

60 Sten. Ber. Bd. 9, S. 6814 (Abs. 1 des Beschlusses über die Einsetzung der Reichsregentschaft).

61 Vgl. über sie oben, S. 367 ff. Zu Becher s. auch S. 241, Anm. 21.

62 Valentin, Revolution Bd. 2, S. 503.

63 So die Auffassung Hubers (Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 878) in Übereinstimmung mit Valentin (Revolution Bd. 2, S. 502), kritisch dazu auch Mann, Ende der Nationalversammlung, S. 302. Römer hatte in diesen Tagen der revolutionären Gärung wahrlich andere Sorgen, als sich dieses Parlament der Linken ins Haus zu laden. Das Rumpfparlament hat sich nie auf eine derartige Aufforderung berufen, und Schoder, der die Übersiedlung mit am eifrigsten betrieb, sprach am 30. 5. in der Paulskirche selber aus, daß eine Einladung weder von seiten der Regierung noch von seiten des Volkes (vor allem also des Landtags) vorliege. Er meinte jedoch, daß das Ministerium allein um seiner politischen Ehre willen gezwungen

Rumpfparlament zunächst aber auch keine Hindernisse in den Weg – wie Römer später erklärte, unter der stillschweigenden Voraussetzung, daß es vorerst eine abwartende Politik verfolgen werde. Bis zur Wahl der Reichsregentschaft nahm Römer sogar selbst noch als Abgeordneter an den Sitzungen des Rumpfparlaments teil, und die württembergische Kammer stellte ihm bis zum gleichen Zeitpunkt ihren Sitzungssaal zur Verfügung.

Der Regentschaft hat die württembergische Regierung von Anfang an jede Form der Anerkennung verweigert, ihre Versuche zur Einmischung in innere Angelegenheiten Württembergs zurückgewiesen und die Ausführung ihrer Anordnungen abgelehnt, sie überdies am 13. Juni erstmals zum Verlassen des Landes aufgefordert. Im Einvernehmen mit der Majorität der Zweiten Kammer, deren Linke zum Teil auch dem Rumpfparlament angehörte und dessen Politik im Landtag vertrat, hatte das Ministerium alle Versuche abgewehrt, Württemberg auf die Seite der badisch-pfälzischen Revolution zu ziehen. Als das Rumpfparlament dann am 16. Juni ein Volkswehrgesetz verabschiedete, nach dem die gesamte männliche Bevölkerung im Alter von mehr als 16 Jahren zum Kampf für die Reichsverfassung aufgeboten werden konnte[64], entschloß sich das schon lange unter dem diplomatischen Druck Preußens, anderer Regierungen und der Zentralgewalt stehende Ministerium zum Handeln.

Ohne dem Rumpfparlament die Legitimität abzusprechen, aber mit Hinweis darauf, daß seine illusionären und jedes politischen Augenmaßes baren Beschlüsse die schwersten inneren und äußeren Gefahren für Württemberg mit sich brächten, untersagte ihm das Ministerium am 17. Juni weitere Sitzungen in Württemberg, und es ließ keine Zweifel daran, daß die Anordnung notfalls mit Gewalt durchgesetzt werden würde[65]. Als der Präsident des Rumpfparlaments, Löwe, trotzdem für den 18. Juni eine Sitzung ansagte, wurde der mittlerweile als Tagungsort hergerichtete Saal im Fritzeschen Reithaus von Truppen besetzt, die Inneneinrichtung zu allem Überfluß demoliert und die in geschlossenem Zug sich nähernden Abgeordneten, an der Spitze Löwe und Württembergs Freiheitsdichter Uhland, am Betreten des Gebäudes gehindert. Eine Protestation wurde mit Trommelwirbel übertönt, und schließlich drängte Kavallerie mit gezogenem Säbel die Abgeordneten auseinander, ohne daß es zu ernsteren Verletzungen kam. Die Stuttgarter Bevölkerung blieb passiv. Die Mitglieder des Rumpfparlaments versammelten sich nach der gewaltsamen Auflösung ihres Zuges ungestört im Hotel Marquardt[66]. Sie setzten ein Protokoll über die Vorgänge auf und nahmen zur Kenntnis, daß die Regentschaft zwei Verordnungen über die Durchführung des Volkswehrgesetzes erlas-

---

sein würde, das Rumpfparlament zu unterstützen (Sten. Ber. Bd. 9, S. 6789 f.). Über die Motive, die sich für Schoder mit der Verlegung des Parlaments nach Stuttgart verbanden, und die Rolle seiner persönlichen Rivalität zu Römer dabei s. Mann, Ende der Nationalversammlung, S. 302.

64 Sten. Ber. Bd. 9, S. 6871.

65 Druck des Schreibens: Sten. Ber., ebd., S. 6875 f.

66 Vgl. den Bericht über die letzte (236.) Sitzung der Nationalversammlung. Sten. Ber. Bd. 9, S. 6875 ff.

sen und das Volk in einer flammenden Proklamation zu den Waffen gerufen hatte[67]. Baden-Baden oder Karlsruhe wurden als Ort für einen Wiederzusammentritt ins Auge gefaßt; zu einem förmlichen Beschluß kam es jedoch nicht.

Damit war die deutsche Nationalversammlung erloschen. Ein würdiges Ende hat sie nicht gefunden. Am 19. Juni verfügte die Regierung die – milde gehandhabte – Ausweisung aller Nicht-Württemberger unter den Abgeordneten; die Reichsregentschaft setzte sich nach Freiburg ab[68], von wo aus ihre Mitglieder dann ins Schweizer Exil gingen. Die Mitglieder des Rumpfparlaments sind der Sache der Nationalversammlung bis zum Schluß treu geblieben und haben auch den Versuch nicht gescheut, die Reichsverfassung mit revolutionären Mitteln und unter Inkaufnahme des Bürgerkriegs zu verwirklichen. Ihnen fehlte jedoch der Rückhalt einer breiteren Bewegung im Volk. Ihre Proklamationen sind mehr von rhetorischem Pathos als von echtem Willen zur Tat geprägt, und sie verhallten ohne Echo.

Wenige Tage nach dem Ende der Nationalversammlung vollzog sich auch das Schicksal der badisch-pfälzischen Erhebung. Seit der Märzbewegung war das Großherzogtum Baden im Innern nicht eigentlich zur Ruhe gekommen. Der Hecker-Zug vom April und der Struve-Putsch vom September 1848 mit ihren Folgen (Repressionsmaßnahmen, Verhaftungen, Prozessen, aber auch einem ausgeprägten Hecker-Kult) sind dafür nur die äußeren Zeichen. Verhängnisvoller war eine auch auf das Militär übergreifende schleichende Zersetzung des gesamten staatlichen Machtapparats[69], die schließlich zu einem allgemeinen Zustand „gemütlicher Anarchie" führte. Der leitende Minister Bekk war nicht in der Lage, dieser Entwicklung zu steuern, sondern stand ihr mit einem gewissen Hang zu Fatalismus und stoischem Gleichmut gegenüber. Dementsprechend vertrat er auch noch am Vorabend der Mairevolution bei Regierungsberatungen über ein erneutes Verbot der badischen Volksvereine[70] die Ansicht, daß man davon absehen solle, weil nur aus dem völlig ungehinderten Kräftespiel der Parteien die Lösung der politischen Probleme der Gegenwart erwachsen könne[71].

Die neue Landesorganisation der badischen Linken war unter offener Anknüpfung an die besonders im Volksverein Mannheim fortgeführte Tradition des badischen Radikalismus und gestützt auf die trotz aller Verbote in allen Landesteilen weiterbestehenden demokratischen Vereine

---

67 Text der Verordnungen und des Aufrufs, ebd., S. 6882f.

68 Greyerz, Raveaux, S. 184.

69 Einzelheiten dazu bei Botzenhart, Baden in der deutschen Revolution, S. 78.

70 Bekk, Bewegung in Baden, S. 236 ff., vgl. auch die Akten im BadGLA 234/10217 und 236/8209.

71 Eigenhändiges Zirkular an die Mitglieder des Ministeriums vom 3. 5. 1849 mit deren Marginalien: BadGLA 233/32095.

um die Jahreswende wieder offiziell ins Leben gerufen worden[72], nachdem mit der Verkündigung der Grundrechte des deutschen Volkes die Vereinigungsfreiheit umfassender als zuvor gewährleistet worden war. Um erneuter Verfolgung möglichst zu entgehen, hielt es der von Brentano und Goegg[73] geleitete provisorische Landesausschuß allerdings für klüger, auf die Veröffentlichung eines detaillierten Programms zu verzichten, die Ziele der Partei vielmehr als bekannt vorauszusetzen und nur in sibyllinischen Andeutungen von der Rolle der republikanischen Klubs während der französischen Februarrevolution zu sprechen. Der Aufbau der Organisation ging sehr schnell voran. Nach einer im Juli 1849 vorgenommenen Erhebung bestanden schließlich im ganzen Land weit über 400 Vereine, denen z. T. unter Führung des Gemeinderates die gesamte Bürgerschaft angehörte[74].

Die Volksvereine waren nicht von vornherein auf eine neue Revolution hin angelegt. Sie sollten der badischen Linken in ihrem Kampf gegen das liberale Ministerium und die Kammermajorität den notwendigen breiten Rückhalt geben und ihren Wahlsieg sicherstellen, sobald die seit Monaten geforderten Neuwahlen oder die Einberufung einer konstituierenden Versammlung zugestanden werden würden, nötigenfalls aber auch eine Volksbewegung tragen, mit der die seit dem Frühjahr 1848 etablierte Regierung des bürgerlichen Liberalismus ebenso gestürzt werden konnte, wie seinerzeit das vormärzliche System, die aber nicht notwendig mit der Einführung der Republik enden mußte. Über die letzten politischen Ziele der Volksvereine besteht keine Klarheit, da sich der Landesausschuß programmatisch nicht festlegte und heftige Richtungskämpfe innerhalb der Führungsgremien auch nach der Mairevolution die Entwicklung eines über den unsystematischen Katalog der Offenburger Beschlüsse vom 13. Mai 1849[75] hinausführenden geschlossenen Programms nicht zuließen.

Die Agitation der Volksvereine gegen das Ministerium, die Kammern und alle Träger staatlicher Autorität in Rechtsprechung, Verwaltung und Armee hat den Nährboden für die zweite badische Revolution mit bereitet. Als diese jedoch mit der aus spontanen Einzelaktionen erwachsenen Meuterei der Garnisonen von Rastatt und Karlsruhe zum überraschenden Ausbruch kam, wurde der Landesausschuß von den Ereignissen mehr mitgerissen, als daß er auf ihren Ablauf noch entscheidenden Einfluß hätte nehmen können.

In der bayerischen Pfalz hatten die Volksvereine schon am 1./2. Mai 1849 in Neustadt einen provisorischen Landesverteidigungsausschuß

---

72 Vgl. den Aufruf des provisorischen Landesausschusses vom 7. 1. 1849 bei Boldt, Parteiwesen, S. 151 f., und das Zirkular vom 8. 1. 1849 bei Bekk, Bewegung in Baden, S. 234 ff.

73 Vgl. über ihn Valentin, Revolution Bd. 2, S. 513, und F. Lautenschlager, in: ZGORh 96, 1949, S. 19–38.

74 BadGLA 236/8209. Wie viele dieser Vereine nur eine geringe Bedeutung gewannen oder aber erst nach der Mairevolution unter Anpassung an die neue Lage gegründet wurden, muß hier allerdings offenbleiben.

75 Vgl. unten, S. 711, Anm. 77.

eingesetzt und die Anerkennung der Reichsverfassung gefordert[76]. Am 17. Mai erfolgte die Bildung einer provisorischen Regierung in Kaiserslautern, welche die Selbständigkeit der Pfalz gegenüber Bayern proklamierte. Baden hingegen hatte die Reichsverfassung als einer der ersten deutschen Staaten anerkannt, und so beschränkten sich die badischen Volksvereine während ihrer Offenburger Tagung vom 12. Mai zunächst darauf, ihre alten Forderungen nach Rücktritt des Ministeriums, Einberufung einer konstituierenden Versammlung und Amnestie für alle politischen Flüchtlinge und Gefangenen unter ultimativen Drohungen mit der Revolution zu wiederholen. Radikaler und umfassender waren die Forderungen, die am folgenden Tag von einer Volksversammlung gebilligt wurden[77]. Als dann die von Rastatt ausgehende Meuterei der badischen Armee den Großherzog und die Regierung in der Nacht vom 13. zum 14. Mai zur Flucht aus Karlsruhe zwang, trat der Landesausschuß in das so entstandene Machtvakuum, weil er die einzige Instanz war, die in der Lage zu sein schien, einen halbwegs geregelten Fortgang des öffentlichen Lebens zu gewährleisten. Er bemühte sich redlich, wenn auch nicht immer mit vollem Erfolg, um die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, verzichtete auf jede Art von Terror, und die von ihm gebildete Exekutivkommission konnte an die Stelle des großherzoglichen Ministeriums treten, ohne daß es zu nennenswertem Widerstand in der Bevölkerung, der Beamtenschaft oder dem Militär gekommen wäre. Sie erklärte die Kammern für aufgelöst und schrieb schon am 17. Mai die Wahlen für eine konstituierende Versammlung aus[78].

Aktiv und passiv wahlberechtigt war jeder badische Staatsbürger mit vollendetem 21. Lebensjahr (damit war ein Vorschlag der radikalen Extremisten im Landesausschuß gescheitert, das passive Wahlrecht auf alle Deutschen auszudehnen und auf diese Weise in Baden den Kern zu einem gesamtdeutschen revolutionären Gegenparlament zu schaffen[79]). Die Wahl erfolgte nicht in den höchst unregelmäßig gebildeten Kreisen für die

---

76 Valentin, Revolution Bd. 2, S. 493 ff.

77 Die Delegierten der Volksvereine hatten am 12. 5. in Offenburg zunächst nur die oben genannten Forderungen beschlossen und sie Bekk noch am nächsten Morgen vorgetragen. Nach der – erwarteten – ablehnenden Antwort verabschiedete die Volksversammlung des nächsten Tages ein schon vorher von radikaler Seite vorbereitetes Programm, in dem darüber hinaus noch folgendes verlangt wurde: Militärische Unterstützung aller Bewegungen für die Durchführung der Reichsverfassung; Volksbewaffnung auf Staatskosten; Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit, freie Wahl der Offiziere, Verschmelzung von stehendem Heer und Volkswehr; Unentgeltliche Aufhebung aller Grundlasten; Kommunale Selbstverwaltung in weitester Ausdehnung; Aufhebung aller von den Kammern seit Verkündigung der Grundrechte verabschiedeten Gesetze; Einrichtung von Geschworenengerichten für alle Kriminalprozesse; „Errichtung einer Nationalbank für Gewerbe, Handel und Akkerbau zum Schutze gegen das Übergewicht der großen Kapitalisten"; Ersetzung des bestehenden Steuersystems durch eine progressive Einkommensteuer; Gründung eines allgemeinen Pensionsfonds zur Unterstützung aller arbeitsunfähig gewordenen Bürger. – Beide Beschlüsse sind gedruckt bei Bekk, Bewegung in Baden, S. 302 f. und S. 312 ff., derjenige vom 13. 5. auch bei Boldt, Parteiwesen, S. 152 ff.

78 Druck der Wahlverordnung in der Karlsruher Zeitung, dem offiziellen Organ des Landesausschusses, Nr. 18 (3. 6. 1849).

79 Häusser, Denkwürdigkeiten, S. 515 f.

Wahlen zur Zweiten badischen Kammer[80], sondern man übernahm die Wahlkreiseinteilung der Wahlen zur deutschen Nationalversammlung. In jedem dieser 20 Kreise waren vier Abgeordnete in direkter, geheimer Wahl zu wählen. Jeder Wähler hatte vier Stimmen, die nicht kumuliert werden konnten.

Bei der Benennung der demokratischen Kandidaten setzte sich die gemäßigte Mehrheit im Landesausschuß um Brentano gegenüber dem radikalen Flügel weitgehend durch, während liberale oder konservative Kandidaten bei der Wahl offenbar nicht in Erscheinung getreten sind. Es muß somit fraglich bleiben, ob die Wähler überhaupt irgendwo über eine echte parteipolitische Alternative entscheiden konnten. Die Wahl bekam so den Charakter eines Plebiszits über die Politik der revolutionären Führung, für dessen Beurteilung die Frage nach der Wahlbeteiligung entscheidend ist. Von seinem liberalen Parteistandpunkt her berichtet Ludwig Häusser dazu, daß in jedem Wahlbezirk „viele Tausende", namentlich die Angehörigen der gebildeten und besitzenden Oberschicht, nicht gewählt hätten, und daß „in manchen Bezirken" nicht einmal die Hälfte der Wahlberechtigten zur Urne gegangen sei, obwohl man bei der Prüfung der Wahlberechtigung alles andere als kleinlich gewesen wäre[81]. Florian Mördes hingegen, Innenminister der Revolutionsregierung, behauptet, daß im Durchschnitt 6000–9000 Wähler in jedem Wahlkreis ihre Stimme abgegeben hätten, „also jedenfalls die große Majorität der Wähler"[82]. Die wenigen verfügbaren genauen Zahlen[83] lassen eine sichere Entscheidung in dieser Frage nicht zu. Geht man aber davon aus, daß jeder Wahlbezirk etwa 70000–75000 Einwohner hatte, von denen etwa ein Viertel volljährige Männer waren, so hätte die Wahlbeteiligung auch nach den von Mördes genannten Zahlen um 50 Prozent geschwankt. Die Angaben Häussers würden somit im ganzen bestätigt, doch darf es als Erfolg für den Landesausschuß angesehen werden, daß die Wahlen in der revolutionären Unruhe jener Wochen und angesichts des sich bereits abzeichnenden Scheiterns der Bewegung überhaupt mit einer derartigen Beteiligung und in halbwegs korrekter Form durchgeführt werden konnten.

Bei den insgesamt 80 Wahlen war es zu sechs Doppelwahlen gekommen[84]. Elf Abgeordnete hatten auch schon der Zweiten Kammer von 1847–1849 angehört[85], mindestens neun von ihnen waren im Frühjahr

---

80 Vgl. oben, S. 252. In den Offenburger Beschlüssen vom 12. 5. war noch von der Beibehaltung der alten Wahlbezirke ausgegangen worden.

81 Häusser, ebd., S. 516.

82 Mördes, Deutsche Revolution, S. 274.

83 Nach der Karlsruher Ztg Nr. 25 (10. 6. 1849) erhielten Heiß im Wahlkreis Neckargemünd 8701 Stimmen, Damm (Tauberbischofsheim) 8641, Dittler (Durlach) 7576, Au (Donaueschingen) 5344 und Brentano (Karlsruhe) 5065 Stimmen. In Anbetracht der möglichen Stimmenzersplitterung ist damit über die Wahlbeteiligung natürlich nichts gesagt.

84 Siehe dazu die Liste der Abgeordneten bei Häusser, ebd., S. 517 f. (Anm.). Die doppelt Gewählten waren: Au, Brentano, Christ, Lehlbach, Peter und Walser.

85 Es waren die Abgeordneten Berger, Brentano, Christ, Hecker, D. Junghanns, Kiefer, Lehlbach, Peter, Richter, Scheffelt und Wolff.

1849 ausgetreten[86]. Sieben Abgeordnete waren Mitglieder der deutschen Nationalversammlung, wo sie bis auf einen der Fraktion Donnersberg beigetreten waren[87]. Drei von ihnen nahmen auch noch an den Sitzungen des Rumpfparlaments teil[88], darunter auch der zum Präsidenten der badischen Constituante gewählte, als solcher aber nie amtierende Gymnasialdirektor Damm (Tauberbischofsheim), der sich mit dem Argument entschuldigte, daß in Stuttgart jede Stimme zur Gewährleistung der Beschlußfähigkeit nötig sei[89].

Die bei Anwesenheit von 45 Mitgliedern liegende Beschlußfähigkeit war allerdings in der badischen verfassunggebenden Versammlung häufig in Frage gestellt[90]. Offenbar nahm es eine Reihe von Abgeordneten mit ihrer Pflicht nicht allzu genau oder verzichtete von vornherein (wie z.B. der Hofgerichtsdirektor Christ) auf die Ausübung des Mandats, ohne es jedoch rundheraus abzulehnen[91].

Was die Berufe der Abgeordneten anbetrifft, so waren die höheren bürgerlichen Kreise nur durch Hofgerichtsdirektor Christ und Gymnasialdirektor Damm vertreten. Obere Staatsbeamte und Professoren gehörten der Constituante nicht an. Die stärkste Berufsgruppe bildeten die dreizehn Advokaten und drei Rechtskandidaten, gefolgt von Bürgermeistern und Gemeinderäten mit zehn, Lehrern mit acht sowie den Pfarrern und Ärzten mit je fünf Abgeordneten. Kaufmännische Berufe waren mit vier, selbständige Gewerbetreibende mit neun, die Bauern mit drei Abgeordneten vertreten. Drei Redakteure und Literaten, zwei Posthalter, ein Apotheker, ein Steueradäquator, ein Hauptmann und ein Soldat vervollständigen das Bild. Drei Abgeordnete, darunter die Regierungsmitglieder Peter und Goegg, gaben keinen bürgerlichen Beruf an. Arbeiter, Gesellen oder andere „unselbständige" Angehörige der Unterschicht sind somit außer dem einen Soldaten unter den Abgeordneten nicht nachweisbar. Zu den Gewählten zählte im übrigen auch der im Exil lebende Friedrich Hecker, während der im Verlauf der Mairevolution aus der Haft befreite Gustav Struve erst bei einer Nachwahl ein Mandat gewann.

Die konstituierende Versammlung[92] trat am 10. Juni 1849 unter möglichster Wahrung der überkommenen Formen zusammen, war jedoch von Anfang an durch Meinungsverschiedenheiten über ihre vordringlichen

---

86 Vgl. oben, S. 255.

87 Brentano, Christ, Damm, D. Junghanns, Peter, Richter und Wolff. Christ gehörte dem „Deutschen Hof" an. Die Wahl Heckers, der hier noch genannt werden könnte, war von der Nationalversammlung für ungültig erklärt worden.

88 Damm, D. Junghanns und Richter.

89 Karlsruher Zeitung Nr. 29 und Nr. 30 (15. und 16. 6. 1849).

90 Vgl. ebd. Nr. 32 (19. 6. 1849) das Protokoll der Sitzung vom 18. 6. 1849.

91 Vgl. Häusser, ebd., S. 519 (Anm.).

92 Die Sitzungsprotokolle sind gedruckt in der Karlsruher Zeitung; stenographische Berichte wurden offenbar nicht veröffentlicht. Vgl. zum folgenden vor allem auch Häusser, ebd., S. 515 ff. und S. 608 ff.; Mördes, Deutsche Revolution, S. 273 ff., und Müller, Sturm- und Drangperiode Bd. 2, S. 163 ff.

Aufgaben innerhalb der revolutionären Führung in ihrer Wirksamkeit gehemmt – Differenzen, die dann auch durch Fraktionsbildungen innerhalb der Versammlung ihren Ausdruck fanden. Die gemäßigte Mehrheit um Brentano, der sich in der ihm zugefallenen Führungsrolle keineswegs wohl fühlte, war während der Maibewegung allen Vorentscheidungen über die künftige Verfassung des Landes ausgewichen, hatte sich namentlich der von den Radikalen verlangten Ausrufung der badischen Republik erfolgreich widersetzt und im Grunde dem Großherzog und der legitimen Regierung die Tür zur Rückkehr nach Baden so weit wie möglich offenzuhalten versucht. Sie hatte aber auch in den vorangegangenen Monaten der Agitation für eine konstituierende Versammlung kein detailliertes Verfassungsprogramm entwickelt, das sie jetzt der Constituante hätte vorlegen können – und sei es auch nur als propagandistisches Dokument ihrer politischen Ziele oder als Zeichen des Behauptungswillens. So erklärte Brentano dazu in seiner Eröffnungsansprache auch lediglich: „Wir haben an der Form der Regierung nichts geändert, wir haben nichts geändert an der Verfassung. An Ihnen, Bürger Volksvertreter, ist es nun, sich darüber auszusprechen, auf welche Weise künftig dieses Land regiert werden soll"[93].

Im Gegensatz dazu wurde in einer allgemeinen Vorbesprechung von Abgeordneten aller Parteischattierungen am Abend des Eröffnungstages Einigkeit darüber erzielt, „daß die Constituante keine definitiven Entscheidungen treffen und so kurz als möglich beisammen bleiben müsse"[94]. Nach Ansicht von Mördes sollte sie sich überhaupt auf folgende vier Punkte beschränken: 1. Einsetzung einer Exekutive in Form eines von der Constituante gewählten Präsidenten, der seinerseits die Minister ernennt. 2. Verabschiedung von Gesetzen über die Schaffung von Papiergeld und die Auflegung einer Zwangsanleihe. 3. Erlaß eines Gesetzes über die unentgeltliche Aufhebung aller bäuerlichen Grundlasten. 4. Unbedingte Anerkennung der Stuttgarter Reichsregentschaft[95].

Die radikalen Extremisten hingegen, die sich innerhalb der Constituante im sogenannten „Berg" und außerhalb von ihr in dem von Struve geführten „Klub des entschiedenen Fortschritts"[96] zusammenfanden, betonten zwar auch, daß man sich jetzt nicht mit Verfassungsproblemen beschäftigen dürfe. Sie wollten der Constituante jedoch eine aktive Führungsrolle bei der Organisation des Widerstandes gegen die heranrükkenden Interventionstruppen, bei der Durchsetzung der sozialistischen

93 Häusser, ebd., S. 526.

94 Mördes, ebd., S. 274.

95 Ebd., S. 274 f.

96 Druck der Statuten des Klubs und seiner programmatischen Forderungen an die provisorische Regierung in der Karlsruher Zeitung Nr. 22 (7. 6. 1849), jetzt bequem zugänglich bei Boldt, Parteiwesen, S. 157 ff. Stellvertretender Vorsitzender des Klubs war Tzschirner (vgl. oben, S. 224, Anm. 9), dem zehnköpfigen Ausschuß gehörte auch der damals 23jährige Wilhelm Liebknecht an. Zu den Gegensätzen zwischen der provisorischen Regierung und dem Klub des entschiedenen Fortschritts s. vor allem Häusser, Denkwürdigkeiten, S. 504 ff., und Mördes, Deutsche Revolution, S. 262 ff.

und republikanischen Ziele der badischen Revolution sowie bei deren Ausbreitung auf ganz Deutschland zuweisen. Über Reichsverfassung, Reichsregentschaft und Rumpfparlament sollte man nach Ansicht der badischen Extremisten getrost zur Tagesordnung übergehen[97].

Auf ihren Charakter als verfassunggebende Versammlung hat die badische „Constituante" somit von Anfang an bewußt verzichtet und sich weitgehend darauf beschränkt, in großer Hast eine Vielzahl von Gesetzen nachträglich zu billigen oder zu erlassen, in denen die Voraussetzungen für den militärischen Widerstand gelegt werden sollten. Von höherer politischer Bedeutung waren vor allem die Sitzung vom 13. Juni, in der es zu einer Auseinandersetzung über eine mögliche Rückberufung des Großherzogs kam[98], und die Sitzung vom 18. Juni mit der Debatte über die Anerkennung von Reichsverfassung und Reichsregentschaft, bei der sich die Gemäßigten mit 33 : 17 Stimmen durchsetzen konnten[99].

Der am 13. Juni gewählte Verfassungsausschuß[100] ist vor allem mit dem Gesetzentwurf über die Befugnisse des Triumvirats hervorgetreten, das durch Beschluß vom gleichen Tage an die Stelle der am 1. Juni vom Landesausschuß eingesetzten fünfköpfigen provisorischen Regierung gestellt worden war[101]. Dieses Triumvirat wurde von der Landesversammlung gewählt und konnte von ihr auch jederzeit wieder abberufen werden. Es ernannte die Minister (und zwar durch dasjenige seiner Mitglieder, das bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hatte) und hatte vor allem die Befugnis, provisorische Gesetze zu erlassen und bestehende Gesetze zu suspendieren, außerordentliche Beamte mit unbegrenzter Vollmacht und beliebigem Gehalt einzusetzen und ohne Einschränkung über Staatsgelder zu verfügen[102]: Unbedingt abhängig von der Constituante hatte das Triumvirat im übrigen also nahezu diktatorische Vollmacht.

Der Einfluß der badischen Revolutionsregierung auf die innere Verwaltung scheint nicht bedeutend gewesen zu sein. Die Chefs der Behörden führten ihre Geschäfte weiter, ohne sich allzu viel um die Anweisungen

---

97 Vgl. dazu die Ausführungen Stays in der Debatte vom 18. 6. 1849 (Karlsruher Zeitung Nr. 32, in extenso abgedruckt bei Müller, Sturm- und Drangperiode Bd. 2, S. 166 ff.).

98 Karlsruher Zeitung Nr. 28 (14. 6. 1849). Für eine Rückkehr des Großherzogs sprachen sich offen nur die Abgeordneten Augenstein und Junghanns aus. Mördes entgegnete darauf zu Recht, daß ein entsprechender Beschluß der Versammlung einer politischen Bankrotterklärung und dem Eingeständnis gleichkomme, daß die badische Revolution nichts als ein Dummerjungenstreich gewesen sei.

99 Vgl. dazu oben, Anm. 97.

100 Die Namen der 13 Mitglieder s. in der Karlsruher Zeitung Nr. 28 (14. 6. 1849), Beilage.

101 Der Landesausschuß der Volksvereine hatte am 14. 5. zunächst eine Exekutiv-Kommission eingesetzt (Brentano, Peter, Goegg, Eichfeld) und am 1. 6. dann eine provisorische Regierung gebildet (Brentano, Goegg, Fickler, Peter und Sigel). Dem Triumvirat gehörten dann Brentano, Goegg und Werner an; das von ihm eingesetzte Ministerium bestand aus Brentano (Justiz), Mördes (Inneres), Werner (Krieg) und Heunisch (Finanzen). Außenminister Sachs ist nie in Funktion getreten. Mördes, Deutsche Revolution, S. 285.

102 Druck des Gesetzes: Karlsruher Zeitung Nr. 31 (17. 6. 1849), und Häusser, Denkwürdigkeiten, S. 537 (Anm.).

der Minister zu kümmern[103]. Die Verordnungen der Regierung blieben durch den im alten Stil weiterarbeitenden Behördenapparat weithin unbeachtet, und die Tätigkeit der für jeden Amtsbezirk ernannten „Zivilkommissare" beschleunigte noch die allgemeine Desorganisation. Wie wenig die Minister der Revolutionsregierung ihrer Aufgabe gewachsen waren und dies auch fühlten und aussprachen, zeigt besonders der Bericht Goeggs über die Finanzlage des Landes vom 12. Juni 1849[104].

Nach der zwölften Sitzung vom 23. Juni 1849 sah die konstituierende Versammlung sich gezwungen, vor den anrückenden Interventionstruppen zusammen mit der Regierung nach Freiburg zu flüchten, und sie hielt dort vom 27. Juni bis 1. Juli auch noch weitere Sitzungen ab, in denen sie sich vor allem mit wechselseitigen Anschuldigungen zwischen Struve und Brentano zu befassen hatte[105].

Das Urteil der Zeitgenossen über die Constituante ist auch auf seiten der Linken einhellig vernichtend. Raveaux sah in ihr eine Komödie parlamentarischer Stümper[106] und Brentano „das kläglichste Bild einer Volksvertretung, welche je getagt"[107]. Ohne politisches Augenmaß, aber auch ohne Entschlossenheit zu revolutionärem Handeln wurde hier von Leuten Konvent gespielt, für die der Hauptsprecher der „Bergpartei", Stay, offen zugab, daß sie nicht auf dem Boden einer Theorie, „sondern auf dem des Dreinschlagens" stünden[108].

Auf den Verlauf der zweiten badischen Revolution hat die Constituante keinen Einfluß gehabt, die Ereignisse liefen an ihr vorbei, und die Entscheidungen fielen an anderer Stelle.

Baden wurde im Mai und Juni zu einem Sammelplatz von Mitgliedern der revolutionären Linken, die hier bewiesen, daß sie für ihre Überzeugungen auch mit dem Leben einzustehen bereit waren[109]; Zuzüge kamen aus Rheinhessen und Württemberg, im ganzen aber war Baden doch auf sich gestellt, als die militärische Intervention begann. Die Truppen der provisorischen Regierung wurden nach tapferer Gegenwehr schnell geschlagen; die Kapitulation von Rastatt und die anschließenden Standgerichtsurteile markieren das Ende der deutschen Revolution.

---

103 Mördes, Deutsche Revolution, S. 286f.

104 Vgl. Häusser, ebd., S. 529f.

105 Ebd., S. 633ff.

106 Müller, Sturm- und Drangperiode Bd. 2, S. 164.

107 Häusser, ebd., S. 639.

108 Während der Sitzung der Constituante vom 18. 6. 1849 (vgl. oben, S. 715, Anm. 97); das Zitat auch bei Müller, ebd., S. 167.

109 Vgl. oben, S. 406.

IX.

Das parlamentarische Regierungssystem in den Parteikämpfen der ausgehenden Revolutionszeit

1. Die Unionsverfassung und die Gründung der Gothaer Partei

Nachdem die preußische Regierung Ende April die Reichsverfassung endgültig abgelehnt und die anderen Staaten erneut zu Verhandlungen über die Neugestaltung Deutschlands eingeladen hatte, unterbreitete sie ihnen am 9. Mai den Entwurf zu einer Unionsakte[1], nach der das Verhältnis Österreichs zu dem schon in der preußischen Note vom 3. April projektierten deutschen Bundesstaat im Sinne des Gagernschen Programms vom engeren und weiteren Bunde geregelt werden sollte. Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg folgten der preußischen Einladung, und so konnten die Beratungen am 17. Mai in Berlin beginnen, während Preußen gleichzeitig versuchte, durch Verhandlungen in Wien die Zustimmung der österreichischen Regierung für diese Lösung der deutschen Frage zu gewinnen. Österreich ging auf das preußische Projekt jedoch nicht ein und stärkte auch den Widerstand Bayerns und Württembergs dagegen, und so kam schließlich nur das „Dreikönigsbündnis" vom 26. Mai 1849 zustande[2]. Preußen, Sachsen und Hannover verpflichteten sich darin, gemeinsam für die Verwirklichung einer „den Bedürfnissen der Zeit und den Grundsätzen der Gerechtigkeit" entsprechenden Reichsverfassung[3] sowie für die Wahrung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands einzutreten. Die Leitung der gemeinschaftlichen Politik wurde – zunächst für ein Jahr – Preußen übertragen, als Exekutivorgan ein „Verwaltungsrat" eingesetzt und für etwaige Streitigkeiten ein provisorisches Schiedsgericht gebildet. Der Beitritt zu diesem Bündnis stand allen deutschen Staaten offen.

Der Verfassungsentwurf für den engeren Bundesstaat[4] schloß sich im Aufbau eng an die Reichsverfassung vom 28. März 1849 an und übernahm über weite Strecken wörtlich deren Formulierungen. Die wesentlichen Abweichungen waren die folgenden:

---

1 Huber, Dokumente Bd. 1, S. 425 f.

2 Ebd., S. 426 ff.

3 Ebd., S. 428 (Art. IV).

4 Sten. Ber. über die Verh. des Deutschen Parlaments, Volkshaus, S. 5 ff. Huber, Dokumente Bd. 1, S. 435 ff., druckt nur die von der Reichsverfassung vom 28. 3. 1849 abweichenden Paragraphen.

Das Deutsche Reich (diese Bezeichnung wurde bis zur „Additionalakte" vom 26. Februar 1850[5] beibehalten) sollte aus denjenigen Mitgliedern des bisherigen Deutschen Bundes bestehen, welche die Unionsverfassung aus freiem Entschluß annahmen. Im Entwurf wurde davon ausgegangen, daß dies alle Staaten mit Ausnahme Österreichs sein würden; das Verhältnis des Reiches zur Habsburger Monarchie sollte auf dem Weg „gegenseitiger Verständigung" festgestellt werden (§ 1). Die Befugnisse der Reichsgewalt in der äußeren Politik, namentlich das Recht der alleinigen völkerrechtlichen Vertretung, blieben im wesentlichen unverändert, im Inneren jedoch wurden die unitarischen Züge der Reichsverfassung erheblich modifiziert. Besonders einschneidend war die Bestimmung, daß das Reich für seine Einnahmen ausschließlich auf Matrikularbeiträge der Mitgliedsstaaten angewiesen war, nur in außerordentlichen Fällen Anleihen aufnehmen oder Schulden eingehen durfte, im übrigen aber weder einen Anteil an Zöllen und indirekten Steuern erhielt noch zur Einführung von Reichssteuern berechtigt war (§§ 47–49)[6].

Die Reichsregierung wurde „von einem Reichsvorstand an der Spitze eines Fürstenkollegiums" geführt (§ 65). Die Würde des Reichsvorstandes war mit der preußischen Krone verbunden (§ 66). Das Fürstenkollegium zählte sechs Stimmen: 1. Preußen, 2. Bayern, 3. Sachsen (mit den sächsischen und thüringischen Kleinstaaten), 4. Hannover (mit den norddeutschen Ländern und den Hansestädten), 5. Württemberg und Baden (mit den beiden Hohenzollern und Liechtenstein), 6. Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Frankfurt und die umliegenden Staaten einschließlich der beiden Lippe. Die Kompetenzverteilung zwischen Reichsvorstand und Fürstenkollegium beruhte auf dem Grundsatz, daß der Reichsvorstand die exekutiven Befugnisse der Reichsregierung allein wahrnahm und somit auch die dem Reichstag verantwortlichen Minister ernannte (§ 69), während das Fürstenkollegium, in dem der Reichsvorstand nur primus inter pares mit dem Recht der Entscheidung bei Stimmengleichheit war, die legislativen Rechte der Reichsregierung ausübte. Ihm stand ebenso wie den beiden Häusern des Reichstags die Gesetzesinitiative zu, seine Zustimmung war für alle Reichstagsbeschlüsse erforderlich, bevor sie Gesetz werden konnten, und gegenüber Verfassungsänderungen hatte sowohl das Fürstenkollegium als Ganzes wie der Reichsvorstand für sich ein absolutes Veto (§ 36 und § 194).

---

5 Huber, ebd., S. 443. Die Additionalakte enthielt alle Modifikationen des Verfassungsentwurfs vom 28. 5. 1849, die aufgrund der Tatsache notwendig waren, daß nur ein Teil der deutschen Staaten dem Dreikönigsbündnis beigetreten war und Sachsen und Hannover sich aufgrund der „Allbeteiligungsklausel" (vgl. unten, S. 767) sogar wieder zurückgezogen hatten. Für den engeren Bundesstaat wurde hier die offizielle Bezeichnung „Deutsche Union" eingeführt.

6 Hier blieb innerhalb der Verfassung allerdings insofern ein gewisser Widerspruch bestehen, als § 51 der Reichsverfassung, nach dem das Reich in außerordentlichen Fällen eigene Steuern ausschreiben konnte, ersatzlos gestrichen wurde, in § 100, Abs. 2 jedoch die Formulierung der Reichsverfassung (§ 102, Abs. 2) beibehalten wurde, in der bei Festlegung der Kompetenzen des Reichstags die Möglichkeit zur Erhebung von Reichssteuern vorausgesetzt wird.

Die Zusammensetzung von Staatenhaus und Volkshaus blieb in den Grundzügen unverändert. Das Staatenhaus wurde jetzt auch bei der Verabschiedung des Budgets dem Volkshause gleichgestellt. Regelungen für den Fall eines Dissenses wurden nicht getroffen, die Dauer der Finanzperiode auf drei Jahre verlängert (§ 101).

Im Einleitungsparagraphen zu den Grundrechten hieß es im Entwurf für die Unionsverfassung ähnlich wie in der Reichsverfassung, daß sie den einzelstaatlichen Verfassungen zur „Norm" dienen sollten. Wurde dort aber unterstrichen, daß sie durch einzelstaatliche Gesetzgebung weder beschränkt noch aufgehoben werden könnten, so hieß es jetzt, daß sie durch die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten auf deren besondere Verhältnisse ihre Anwendung finden würden (§ 128). Einzelne Grundrechtsbestimmungen wurden ganz gestrichen, so z. B. die Abschaffung des Adels als Stand, das Verbot der Todesstrafe und die unentgeltliche Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden. Die Zensur blieb zwar verboten, doch indirekte Beschränkungen der Preßfreiheit (wie z. B. die Erteilung von Konzessionen oder das Verlangen nach Kautionsstellung) waren jetzt im Gegensatz zur Reichsverfassung (§ 143) nicht mehr ausdrücklich untersagt. Die Bestimmungen über die Trennung von Staat und Kirche, z. B. bei der kirchlichen Schulaufsicht, wurden gemildert. Im Falle des Kriegs oder Aufruhrs konnten nach der Unionsverfassung auch die Preßfreiheit aufgehoben und Sondergerichte eingesetzt werden, und die Vorschrift, daß der Belagerungszustand ohne Zustimmung des Reichstags oder des betreffenden Landtags im Höchstfall nur für die Dauer von 14 Tagen verhängt werden durfte, wurde gestrichen (§ 195). Ein Notverordnungsrecht nach der Art des Artikels 105 der oktroyierten preußischen Verfassung war ebenso wie in der Reichsverfassung vom 28. März 1849 nicht vorgesehen. Die Mitglieder des Reichsgerichts wurden zur Hälfte vom Fürstenkollegium und zu je einem Viertel vom Staatenhaus und vom Volkshaus gewählt[7].

Im Verfassungsentwurf des Dreikönigsbundes wurde somit versucht, die Einsetzung eines erblichen Reichsoberhauptes mit der Einrichtung eines Direktoriums zu verbinden. Die freiheitlichen Grundrechte und rechtsstaatlichen Garantien der Reichsverfassung blieben im Kern unverändert erhalten. Indem die Regierung wieder das uneingeschränkte Vetorecht erhielt, wurde das politische Gewicht des Reichstags jedoch vermindert und zugleich ein wesentlicher verfassungsrechtlicher Ansatzpunkt für die Verwirklichung des parlamentarischen Systems beseitigt. Die einschneidendste Veränderung gegenüber dem Verfassungswerk der Paulskirche aber war, daß für das Wahlrecht zum Volkshaus das preußische Dreiklassenwahlrecht übernommen wurde. Auf Drängen von Hannover und Sachsen wurde es sogar noch dahingehend eingeschränkt, daß auch in der dritten Klasse nur diejenigen wahlberechtigt sein sollten, die eine direkte Staatssteuer zahlten *und* an den Gemeindewahlen ihres Wohnorts

7 Gesetzentwurf über die Einrichtung des Reichsgerichts § 2. Sten. Ber., ebd., S. 20.

teilzunehmen berechtigt waren[8], und in der als „authentische Auslegung"[9] des Verfassungsentwurfs bezeichneten begleitenden Denkschrift vom 11. Juni 1849 wurde es ausdrücklich als „dringende Aufgabe" der künftigen Reichsgesetzgebung bezeichnet, „geeignete Vorkehr zu treffen, damit auch in den Einzelstaaten die Ausübung des Wahlrechts sich innerhalb der Schranken halte, die für das vorliegende Wahlgesetz zum Volkshause bestimmend waren"[10].

Hansemann hat den Entwurf für die Unionsverfassung im August 1849 einer detaillierten Kritik unterzogen und ihn dabei ähnlich wie schon vorher die Reichsverfassung als undurchführbar und überdies unvereinbar mit den spezifischen Interessen des preußischen Staates bezeichnet[11]. Ungeachtet aller Rückschläge, die sich in den vergangenen Monaten für die Verwirklichung des von Hansemann seit der Julirevolution von 1830 propagierten parlamentarischen Systems[12] ergeben hatten, vertrat er in diesem Zusammenhang erneut die Ansicht, daß sich auch in Preußen und Deutschland früher oder später der in England herrschende Grundsatz des „Self-Government der Nation" durchsetzen werde, „indem der konstitutionelle Fürst nicht anders kann, als die hervorragendsten politischen Männer, deren Regierungssystem durch die Majorität des Parlaments unterstützt wird, zu Ministern zu ernennen"[13]. Minister dieser Art müßten zwar auch auf die persönlichen Ansichten und Wünsche des Herrschers Rücksicht nehmen, jedoch nur so lange, wie es ohne Verleugnung ihrer politischen Grundsätze möglich sei. Bei prinzipiellen Meinungsverschiedenheiten hätten sie den Abschied zu nehmen, und der Monarch könne dann „mit andern Ministern den Versuch zur Erlangung der Majorität im Parlamente machen, und wenn dies nicht gelingt, zur Auflösung desselben und zur Anordnung von neuen Wahlen schreiten". Oftmals hintereinander zur Parlamentsauflösung Zuflucht zu nehmen, sei allerdings ein „gefährliches Wagstück", verbiete sich daher aus politischer Klugheit und würde auch in den Ländern vermieden, „wo das konstitutionelle Prinzip von Fürst und Volk begriffen ist". In der Deutschen Zeitung, die Hansemann wegen seiner Vorstellungen über die deutsche Politik Preußens im ganzen sehr kritisch gegenüberstand, wurden diese Ausführungen in einem Leitartikel vom 21. Januar 1850 als der bislang gelungenste Abriß des konstitutionellen Systems bezeichnet[14].

Aus den Erfahrungen der Revolutionszeit auf die Untauglichkeit des parlamentarischen Systems überhaupt zu schließen, wäre nach Ansicht Hansemanns ein verhängnisvoller politischer Fehler, weil man sich damit

---

8 Entwurf zum Wahlgesetz § 2, ebd., S. 19.

9 Ebd., S. 5.

10 Ebd., S. 15.

11 Hansemann, Verfassungswerk, S. 241 ff.

12 Vgl oben, S. 68 ff.

13 Hansemann, Verfassungswerk, S. 289, ebd. auch die folgenden Zitate.

14 Deutsche Zeitung 1850, Nr. 21.

einem unaufhaltbaren Entwicklungstrend der europäischen Geschichte entgegenstellen und schwerste Konflikte heraufbeschwören würde. In der Krise des Jahres 1848 hätten Schwäche und Unvermögen der Beamtenschaft, falsch verstandener Liberalismus, Erbitterung über dreißigjährige Versäumnisse der Regierungen und nicht zuletzt die durch die revolutionäre Bewegung der Massen verursachte politische Einschüchterung des Bürgertums dem demokratischen Radikalismus das Übergewicht gegeben. Daher sei es später die Pflicht der Regierungen gewesen, „durch jede den Zweck erfüllende Maßregel"[15] und ohne Rücksicht auf die Grundsätze des parlamentarisch-konstitutionellen Systems den Staat und die Zivilisation zu retten. Deshalb müsse das allgemeine Wahlrecht auch überall, wo es in Deutschland als Erbe der Revolutionszeit noch in Geltung sei, „gründlich" beseitigt werden[16] und unter Aufhebung des nur als Notlösung akzeptablen Dreiklassenwahlrechts durch einschneidende Zensusbestimmungen[17] auf die besitzenden Klassen als den „Kern der Nation" beschränkt werden. Aus der Gleichheit aller vor dem Gesetz ergebe sich nicht notwendig auch die politische Gleichberechtigung, sondern nur, „daß die Bedingungen zur Erwerbung der politischen Rechte vor dem Gesetze für jeden gleich sind"[18].

Im ganzen zielten Hansemanns Vorschläge somit darauf, durch Wahlrechtsbeschränkungen die Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit eines parlamentarisch-konstitutionellen Systems zu schaffen, um auf dieser Basis einen Bund zwischen Monarchie und besitzenden Klassen zu schließen, und dieses Ziel verfolgten er und seine politischen Freunde auch bei den Verhandlungen über die Revision der preußischen Verfassung und im Erfurter Parlament. Sie trafen dabei auf den namentlich von Stahl formulierten kämpferischen Antiparlamentarismus der preußischen Konservativen, der in dieser Auseinandersetzung im Zeichen der beginnenden Reaktion den Sieg davontrug[19].

Nach Bekanntwerden des Entwurfs für die Unionsverfassung sahen sich nicht zuletzt die Mitglieder der erbkaiserlichen Koalition der deutschen Nationalversammlung vor die Entscheidung gestellt, ob sie ihn annehmen oder verwerfen sollten, und so versammelten sich vom 25. bis 27. Juni 150 Angehörige der kleindeutschen Partei in Gotha, um eine gemeinsame Stellungnahme zu formulieren. Durch persönliche Einladung war der

---

15 Hansemann, ebd., S. 290.

16 Ebd., S. 304.

17 In einem eigenen Entwurf für eine Bundesverfassung von Anfang Mai 1849 (ebd., S. 187 ff.) schlug Hansemann vor, das aktive Wahlrecht für das Volkshaus an folgende Voraussetzungen zu binden: 400 Taler Einkommen oder Grundbesitz im Wert von 1200 Talern oder Zahlung von mindestens 20 Talern direkter Staatssteuer im Jahr. Dieser Zensus sollte nötigenfalls nach den örtlichen Gegebenheiten so weit gesenkt werden, daß auf 150 Einwohner (d. h. etwa 30 volljährige Männer) zumindest ein Wahlberechtigter gekommen wäre. Die Ausschließung von mehr als 95% der Volljährigen erschien Hansemann somit vertretbar.

18 Ebd., S. 305. Vgl. auch oben, S. 670, die entsprechenden Ausführungen aus dem Kreis des „Casino" während der Wahlrechtsdebatte der deutschen Nationalversammlung.

19 Vgl. unten, S. 753 f., und unten, S. 770 ff.

Teilnehmerkreis von vornherein streng begrenzt worden[20]; zu den Erschienenen gehörten fast alle Führer des linken und des rechten Zentrums der Paulskirche. Aus Sorge vor einer erneuten Kompromittierung der liberalen Partei durch die preußische Politik aber blieb z. B. Droysen der Zusammenkunft fern[21], und auch andere konnten sich nur sehr schwer dazu entschließen, „noch einmal ihren Namen an ein Unternehmen von zweifelhaftestem Erfolge zu setzen", aber, so sagte Max Duncker: „Es hilft nichts, wir müssen es tun, wenn wir uns auch noch einmal blamieren"[22].

Im Verlauf der Beratungen vor und während der Gothaer Versammlung spielte die Wahlrechtsfrage eine besondere Rolle[23]. Der Mehrzahl der Teilnehmer war fraglos das Dreiklassenwahlrecht lieber als das demokratische Wahlrecht der Reichsverfassung, aber man scheute doch eine so schnelle und eklatante Abwendung vom Verfassungskompromiß der Nationalversammlung und war sich darüber klar, daß man in der breiten Öffentlichkeit nur schwer für eine durch das Dreiklassenwahlrecht belastete Verfassung würde werben können. Unter Hinweis darauf, daß die „plutokratische Klasseneinteilung" einen sehr viel schlimmeren Eindruck gemacht habe, als es jede Zensusbestimmung vermocht hätte, versuchte Bassermann daher noch im Juni vergeblich, die preußische Regierung zu wenn auch geringfügigen Zugeständnissen beim Wahlrecht zu bewegen und den Liberalen mit dem Alibi dieses Erfolges die „Gewissensbrücke" für den Übergang in das Lager der Union zu schaffen[24]. Im Kreis um Gagern wünschte man, daß zumindest die über das preußische Wahlgesetz noch hinausgehenden Beschränkungen aufgehoben werden sollten, überlegte, ob es nicht den Staaten, welche die Reichsverfassung anerkannt hatten, gestattet werden könnte, die Wahlen zum Volkshaus des ersten Unionsparlaments nach dem Reichswahlgesetz durchzuführen[25], und diskutierte auch die Möglichkeit, in jedem Staat nach dem dort geltenden Landtagswahlrecht zu wählen. Als prinzipiell beste Lösung, keineswegs aber als conditio sine qua non, wurde dieser Gedanke auch in dem Resolutionsentwurf vertreten, den Gagern, Dahlmann und andere der Gothaer Versammlung vorlegten[26], während in einem Gegenentwurf einer Gruppe um Beckerath und Mevissen[27] das Dreiklassenwahlrecht hingenommen wurde, ohne daß man sich über mögliche Alternativen äußerte.

20 Insgesamt waren 270 Mitglieder der kleindeutsch-erbkaiserlichen Partei eingeladen worden. Siehe dazu die Liste der Eingeladenen und der Erschienenen bei Witzmann, Gothaer Versammlung, S. 94 ff. Vgl. auch Deutsche Ztg Nr. 178 (30. 6. 1849).

21 Haym, Leben Dunckers, S. 107.

22 Duncker, Briefwechsel, S. 19: Konzept zu einem Schreiben von Frau Duncker an H. Baumgarten (vgl. oben, S. 384, Anm. 98) vom 27. 6. 1849.

23 Vgl. dazu auch Meinecke, Radowitz, S. 303 ff.

24 Bassermann an Radowitz, 15. 6. 1849: Harnack, Bassermann, S. 103. Auch Soiron bat Simson um entsprechende Sondierungen in Berlin: Witzmann, Gothaer Versammlung, S. 23 ff.

25 Harnack, ebd., S. 102 (Bassermann an Radowitz, 8. 6. 1849).

26 Deutsche Chronik 1849 Bd. 1, S. 336 f., Druck auch in der Deutschen Ztg Nr. 182 (4. 7. 1849), 2. Beilage. Über Dahlmanns Anteil an diesem Entwurf s. Springer, Dahlmann Bd. 2, S. 341 ff.

27 Deutsche Chronik, ebd., S. 339, vgl. Deutsche Ztg, ebd.

In ihrem vom 28. Juni datierten Gothaer Programm[28] gingen die Liberalen von der Feststellung aus, daß sich die Verwirklichung der am 28. März verabschiedeten Reichsverfassung als unmöglich erwiesen habe, daß wesentliche Teile daraus jedoch in den Verfassungsentwurf der Union übernommen worden seien (erbliches Reichsoberhaupt und deutsches Parlament mit Staaten- und Volkshaus) und daß es daher nicht zu verantworten sei, den im Dreikönigsbündnisse angebahnten Weg zur Einigung Deutschlands zu verschmähen. Den Unterzeichnern, so heißt es wörtlich, „stehen die Zwecke, welche durch die Reichsverfassung . . . erreicht werden sollten, höher, als das starre Festhalten an der Form, unter der man dieses Ziel anstrebte"[29]. Der Entwurf der verbündeten Regierungen wurde daher „als eine der Nation erteilte unverbrüchliche Zusage" angenommen, und die Partei verpflichtete sich, in den Staaten, die dem Bündnis noch nicht beigetreten waren, für einen Anschluß an die Union zu werben und sich ohne Vorbehalt an den Wahlen zum ersten Reichstag zu beteiligen. Zur Wahlrechtsfrage wurde im Sinne des Entwurfs von Gagern und Dahlmann Stellung genommen. 130 der 150 Teilnehmer an der Gothaer Versammlung unterzeichneten dieses Programm.

Die Liberalen versuchten in Gotha auch, die Grundlagen für eine zwar lockere, aber doch etwas effektivere Organisation ihrer Partei zu legen[30]. Sie bestimmten außerdem die Deutsche Zeitung zu ihrem offiziellen Blatt und bildeten ein Redaktionskomitee unter der Leitung von Karl Mathy. Dieses begann nun mit der publizistischen Kampagne zugunsten einer Politik, über die es in einem Leitartikel vom 13. Juli heißt, man dürfe sich nicht in „Abstraktion, Prinzipienstreit und kleinliche Kritik" verlieren und im Volke Zweifel, Argwohn und Unbehagen wecken. Die gesamte Politik sei vielmehr gegenwärtig nach ihrer Beziehung zur nationalen Aufgabe der Einigung Deutschlands zu beurteilen: „Man trägt zur politischen Erziehung des Volkes bei, wenn man es an eine Politik des Verstandes, der Interessen, insbesondere der Selbsterhaltung gewöhnt"[31]. Zusammen mit dieser entschlossenen Wendung zur „Realpolitik" lassen sich auch Ansätze zu dem Bemühen beobachten, die Gothaer Partei zur Partei eines seinen Klassencharakter nicht verleugnenden selbstbewußten Bürgertums zu machen[32].

Bei ihrer publizistischen Selbstdarstellung konnte den Liberalen die Forderung nach Annahme des parlamentarischen Regierungssystems geradezu als ein entscheidendes Kriterium für die Abgrenzung ihrer Partei nach rechts und links erscheinen. In einem Artikel der Deutschen Zeitung vom 2. Oktober 1849 wird dazu aus Anlaß der bevorstehenden Landtagseröffnung in Sachsen ausgeführt, daß die revolutionäre Bewegung in ih-

28 Huber, Dokumente Bd. 1, S. 431 f.

29 Ebd., S. 431, dort auch das folgende Zitat.

30 Vgl. oben, S. 407 ff.

31 Deutsche Ztg Nr. 191 (13. 7. 1849).

32 Vgl. darüber z. B. den Aufsatz: „Ein gutes Wort für die Bourgeoisie" in den Grenzboten 8, 1849, Bd. 4, S. 281–288.

rem Anschwellen bis zum Mai 1849 fraglos über das Ziel hinausgeschossen sei, und daß „zur Erhaltung der Gesellschaft, der Sitte und Bildung, zur Verhütung einer Fäulnis und inneren Auflösung aller Zustände" eine gewisse Reaktion unvermeidlich und notwendig gewesen sei. Die Konservativen suchten jetzt zum vormärzlichen System mit seinem das Volk demoralisierenden „Scheinkonstitutionalismus" zurückzukehren, während die Liberalen nach einer „parlamentarischen Regierung" verlangten, „wonach die Volksvertretung in ihrer Mehrheit das System des Ministeriums bestimmt". Dieser Parlamentarismus habe mit dem von der Linken geforderten unmittelbaren Einfluß der Volksvertretung auf die Entscheidungen der Exekutive nichts gemein: Auf das Vertrauen der Mehrheit gestützt, hätten die Minister freie Hand für die Führung der Regierungsgeschäfte; bei Verlust dieses Vertrauens müßten sie zurücktreten. Prinzipielle und ständige Opposition sei jedoch ohne die Bereitschaft und Fähigkeit zur Übernahme der Regierungsverantwortung mit dem parlamentarischen System nicht vereinbar. Die „erste Aufgabe" des bevorstehenden Landtags müsse jedenfalls sein, „daß er das Prinzip der parlamentarischen Regierung zur Geltung bringe . . ., aber ebenso entschieden jede unbefugte Einmischung der Stände in die Vollzugsgewalt der Regierung fernhalte". Hier liege „die deutlich erkennbare Grenzlinie", welche die „echten Liberalen, die Konservativen im besseren Sinne", von Radikalen und Reaktionären scheide[33].

Auch in weiteren Artikeln der Deutschen Zeitung[34], in den jetzt von Mathys Freund Gustav Freytag redigierten „Grenzboten"[35], in der Zeitschrift „Germania"[36], in dem im Sommer 1849 niedergeschriebenen Aufsatz R. v. Mohls über die württembergische Verfassung[37] und in den wenig später

33 Deutsche Ztg Nr. 272 (2. Beilage).

34 Vgl. z. B. Nr. 267 (27. 9. 1849), 2. Beil.

35 Jahrgang 9, 1850, Bd. 1, S. 94 f.

36 Siehe dort vor allem den Aufsatz Karl Biedermanns: „Die Entwicklung des parlamentarischen Lebens in Deutschland" (Bd. 1, 1851, S. 128–174 und S. 432–473), der mit den Worten endet: „So viel läßt sich schon jetzt trotz der entgegenstehenden Tatsachen der Gegenwart aussprechen: Der Sieg des *parlamentarischen Systems* in den Einzelstaaten und eine *parlamentarische Gesamtverfassung*, das wird und muß der Typus deutscher Zukunftsgestaltung sein" (ebd., S. 473). Im Artikel „Landtag" für die 3. Aufl. des Staatslexikons von Rotteck und Welcker (Bd. 9, 1864, S. 405 ff.) hat Biedermann dann sogar die These verfochten, die Bewegung von 1848 sei „zum großen Teil" aus dem Kampf des parlamentarischen Prinzips gegen das System des Deutschen Bundes erwachsen (ebd., S. 425). Auch an dieser Stelle vertrat er im übrigen die Ansicht, daß das parlamentarische System als „naturnotwendige und unvermeidliche Konsequenz und Selbstentwicklung des konstitutionellen Staatsprinzips" sich in Deutschland einmal durchsetzen werde. In seinen eigentlich entscheidenden Punkten sei es allerdings verfassungsrechtlich nicht zu formulieren: „Es muß vielmehr durch die ganze Praxis des konstitutionellen und parlamentarischen Lebens zur tatsächlichen Anerkennung und Geltung *gelangen*" (ebd.).

37 ZStaatswiss 6, 1850, S. 44–150. Vgl. dort bes. die Anm. zu S. 44, in der die Ablösung des Märzministeriums durch das Ministerium Schlayer und damit die Abwendung von den Prinzipien der Majoritätsregierung als Episode von voraussichtlich nur kurzer Dauer bezeichnet wird: „Die einmal durchgebrochene parlamentarische Auffassung der konstitutionellen Regierung kann auch in Württemberg nicht mehr auf die Dauer verdrängt werden." Über Mohls Aufsatz: „Das Repräsentativsystem, seine Mängel und die Heilmittel" s. unten, S. 776 ff.

entstandenen Erinnerungen Bekks[38] und Häussers[39] zur Geschichte der badischen Revolution wurde am Parlamentarismus als einem Postulat des politischen Liberalismus festgehalten.

2. *Demokratische Verfassungsentwürfe im Ausklang der Revolution: Die württembergischen Landesversammlungen 1849/50*

Während sich die erbkaiserliche Mitte dazu entschloß, sich mit den gegebenen Tatsachen abzufinden und auf das preußisch-deutsche Verfassungssystem der Union einzugehen, wurde es von den Großdeutschen verworfen und von der Linken unter Einschluß eines Teils der Liberalen erbittert bekämpft. Die preußischen Demokraten gründeten am 11. Juni unter Mitwirkung von Rodbertus, Schulze-Delitzsch und v. Unruh in Köthen ein provisorisches Zentralkomitee zur Wahrung des allgemeinen Wahlrechts, am 30. Juni kamen die ostpreußischen Demokraten in Königsberg, am 1. Juli die schlesischen in Liegnitz zusammen und protestierten gegen das Dreiklassenwahlrecht[1]. Die Linke geriet jedoch mehr und mehr in die Defensive, von einem Kampf für das demokratische Wahlrecht konnte bald keine Rede mehr sein, und so blieb ihr als äußeres Zeichen des Protestes zunächst nur die Wahlenthaltung bei den Wahlen zur preußischen Kammer von 1849/50 und zum Volkshaus des Erfurter Parlaments in allen Staaten der Union. Die Demokraten konnten außerdem in den Landtagen und konstituierenden Versammlungen der deutschen Mittel- und Kleinstaaten weiter für ihre Ziele eintreten, da dort zum Teil erst jetzt infolge der in einem früheren Abschnitt dieser Arbeit bereits gekennzeichneten Phasenverschiebung die Forderungen der Märzbewegung in verfassungsrechtliche Normen umgesetzt wurden[2]. Spektakuläre Wahlerfolge in mehreren Ländern bestätigten den Demokraten, daß ein großer Teil der Bevölkerung dabei hinter ihnen stand.

Wir verzichten hier darauf, die mit allen gesetzlichen Mitteln geführten, hartnäckigen und erbitterten parlamentarischen Kämpfe dieser Landtage gegen die Ministerien der beginnenden Reaktionszeit nachzuzeichnen, die von den Regierungen in der Regel mit dem mehr oder weniger offenen Staatsstreich beendet wurden und die dazu beitrugen, das politische Talent und Engagement einer ganzen Generation des deutschen Bürgertums

---

38 Bekk, Bewegung in Baden, S. 27 ff. Das Buch wurde in der Deutschen Zeitung (Nr. 94, 4. 4. 1850, Beil.) und in den Grenzboten (9, 1850, Bd. 2, S. 446 ff.) sehr positiv besprochen. Auch für Bekk war der Parlamentarismus allerdings nur funktionsfähig, wenn durch Zensusbestimmungen, Wahl nach Steuerklassen oder Gliederung der Volksvertretung nach den großen „Interessen" Garantien für einen vorherrschenden Einfluß der gebildeten und besitzenden Schichten getroffen werden (ebd., S. 33 und S. 49 ff.).

39 Denkwürdigkeiten, S. 71; vgl. auch seinen Bericht über den Wahlgesetzentwurf der badischen Regierung in den Verh. der Zweiten Kammer 1847–1849, 10. Beil.-Heft, S. 93 ff.

1 Schilfert, Demokratisches Wahlrecht, S. 290 und S. 294. Zur Köthener Zusammenkunft s. auch v. Unruh, Erfahrungen, S. 146 ff.

2 Vgl. oben, S. 309 f.

zu verschleißen. Nur die Hauptdaten der Entwicklung in Hessen und Sachsen seien noch nachgetragen[3], bevor am Beispiel Württembergs kurz der Versuch zur Verwirklichung eines demokratischen Verfassungsprogramms am Ende der Revolutionszeit geschildert wird.

Als im *Großherzogtum Hessen-Darmstadt* das im Mai 1849 von den „vormärzlichen" Kammern verabschiedete Wahlgesetz[4] im November 1849 erstmals zur Anwendung kam, erlitten die Liberalen, für die auch Heinrich v. Gagern wieder in den Landtag einzog, eine empfindliche Schlappe. Die Demokraten gewannen bei einer Wahlbeteiligung von etwa 60–65 Prozent nicht weniger als 33 der 50 Sitze der Zweiten Kammer, während in der Ersten Kammer 17 Konstitutionelle acht Demokraten gegenüberstanden[5]. Da das Ministerium Jaup keine Aussicht hatte, in diesem Landtag für den von ihm befürworteten Anschluß an die Union eine Mehrheit zu finden, wurden die am 27. Dezember zusammengetretenen Kammern schon am 21. Januar 1850 wieder aufgelöst und die Wahlen für das Erfurter Volkshaus durch Verordnung ausgeschrieben. Bei den Neuwahlen zum Landtag im August 1850 sank die Wahlbeteiligung auf 30–35 Prozent, und die Demokraten stellten jetzt sogar 44 von 50 Abgeordneten der Zweiten Kammer, während sich in der Ersten Kammer die Parteien ungefähr die Waage hielten[6]. Jaup, den die Demokraten aus Sorge vor einem reaktionären Kampfkabinett immerhin toleriert hatten, war inzwischen durch Dalwigk, einen alten Routinier vormärzlicher hessischer Regierungspraxis, ersetzt worden, der offen für die Wiederherstellung des Bundestages eintrat, während die Zweite Kammer (das Präsidium führte der Republikaner Mohr[7]) die Wiedereinberufung einer Nationalversammlung aufgrund der Wahlgesetze vom April 1848 forderte, den Ministerien Jaup und Dalwigk einen ganzen Katalog von Gesetzes- und Verfassungsverletzungen vorwarf[8], die Steuern verweigerte und nach 13 Sitzungen am 27. September 1850 aufgelöst wurde. Am 7. Oktober oktroyierte die Regie-

---

3 Über Hannover s. oben, S. 595 ff., über Bayern S. 580 ff. Der badische Landtag des Jahres 1850/51 gehört nicht mehr in den Bereich dieser Arbeit.

4 Vgl. oben, S. 270 ff.

5 Vgl. dazu die Liste der Abgeordneten mit Kennzeichnung ihrer Parteistellung bei Buchner, Großherzogtum Hessen, S. 144 ff. Die Angaben über die Wahlbeteiligung stützen sich auf die ziemlich vollständigen Wahlprüfungsberichte in den Beilagen zu den Verhandlungen des 12. Landtags, in denen aber nur in wenigen Fällen neben der Zahl der abgegebenen Stimmen auch die Zahl der Wahlberechtigten vermerkt ist.

6 Buchner, ebd., S. 204 f.

7 Martin Mohr (1788–1865), Kreisgerichtspräsident aus Oberingelheim. Er gehörte in der deutschen Nationalversammlung zu den Gründern des „Donnersberg" und war Mitglied des nach dem Frankfurter Demokratenkongreß eingesetzten provisorischen Zentralkomitees der republikanischen Partei (s. oben, S. 340).

8 Siehe dazu den Antrag Lehne (Verh. 2. K. 1850, Beil. 6 zur 3. Sitzung vom 13. 9. 1850) und die namentliche Abstimmung über die 14 Beschwerdepunkte im Protokoll der 63. Sitzung vom 27. 9. 1849, S. 20 ff. Kritisiert wurden vor allem die Mißachtung der finanzrechtlichen Bestimmungen in Art. 67 und 68 der Verfassung, der ohne Zustimmung des Landtags erfolgte Beitritt zur Union, der Erlaß des Wahlgesetzes für das Erfurter Parlament auf dem Verordnungswege, die Beteiligung an den Verhandlungen über die Wiederherstellung des Bundestages, die verspätete Einberufung der beiden letzten Landtage sowie Einschränkungen des Versammlungsrechts und der religiösen Freiheit.

rung ein neues Wahlgesetz mit Zensusbestimmungen, indirektem Wahlverfahren und Klasseneinteilung nach preußischem Muster[9], das dem Ministerium in dem am 15. Januar 1851 zusammentretenden Landtag eine regierungstreue Majorität sicherte[10].

Begünstigt durch das verhältnismäßig konservative Wahlgesetz vom Frühjahr 1849[11] hatten die „Gothaer" in dem am 14. Juli 1849 eröffneten *kurhessischen* Landtag eine knappe absolute Mehrheit, und so konnte die Unionspolitik hier nach viertägiger Debatte am 31. Juli mit 28 gegen 17 Stimmen der von Bayrhoffer geführten Linken gebilligt[12] und am 5. Dezember auch mit 26:16 Stimmen das Wahlgesetz für das Erfurter Parlament verabschiedet werden. Sichtbares äußeres Zeichen für den Kurswechsel der hessischen Politik war dann am 23. Februar 1850 die Entlassung des trotz ständiger Spannungen mit dem Kurfürsten und daraus resultierender wiederholter Kabinettskrisen seit dem März 1848 amtierenden Ministeriums Eberhard und die Berufung Hassenpflugs an die Spitze der hessischen Regierung. Der Kampf gegen sein System wurde von Liberalen und Demokraten (trotz z.T. erheblicher Meinungsverschiedenheiten in bezug auf die politische Taktik[13]) gemeinsam getragen. Die Aufrechterhaltung des durch die landesherrliche Verkündigung vom 11. März 1848[14] für Kurhessen begründeten parlamentarischen Systems wurde dabei im Landtag wie in der Publizistik als oberstes Ziel der Auseinandersetzungen mit Hassenpflug proklamiert[15], die vor allem mit den Mitteln des

---

9 Vgl. zu den Einzelheiten Lion, Landtagswahlrecht, S. 82 ff., und Meyer, Wahlrecht, S. 199. Auch dieses Wahlrecht blieb nur kurze Zeit gültig, da 1856 vom Landtag ein neues Wahlgesetz verabschiedet wurde, das die Erste Kammer in der Gestalt des Vormärz wiederherstellte und die Zweite Kammer nach Abgeordneten des Grundadels, der Städte und der Landgemeinden gliederte (Meyer, ebd., S. 199 f.).

10 Vgl. Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 3, S. 200, mit einigen Ungenauigkeiten: Jaup trat nicht „Ende 1850" zurück, und nicht die an der Unionspolitik festhaltenden Liberalen, sondern die auf Wiedereinberufung der Nationalversammlung drängende Linke war in der Zweiten Kammer in der Mehrheit. Huber erwähnt auch die Übernahme des Dreiklassenwahlrechts nicht.

11 Vgl. oben, S. 262 ff.

12 Landtagsverh. 1849/50, Nr. 6 (31.7. 1849), Sp. 32 f.

13 Die Demokraten schlugen vor, den Geschäftsverkehr mit dem Ministerium einzustellen und keine seiner Vorlagen zu behandeln, während die Liberalen erklärten, daß sich der Landtag damit formal ins Unrecht setzen würde und daß man daher über die Anträge der Regierung zwar beraten, sie aber konsequent verwerfen sollte.

14 Vgl. oben, S. 99 f.

15 Vgl. dazu den Ende Februar geschriebenen Artikel Oetkers aus der Neuen Hessischen Zeitung (Lebenserinnerungen Bd. 2, S. 69 ff.), die Debatten über das einstimmig angenommene Mißtrauensvotum gegen Hassenpflug am 26. 2. und 5. 3. (Landtagsverh. 1849/50, Nr. 41 und Nr. 43), den Bericht des Verfassungsausschusses vom 4. 3. (ebd., Beil. Nr. 117) und die Ausführungen Bayrhoffers in der Sitzung vom 12. 3. 1850: „Unsere jetzige Lage ist durchaus verschieden von der, wie sie etwa in England oder sonst wo vorhanden ist; wir stehen auf einem Standpunkte, wo die s. g. parlamentarische Regierung, welche von der Majorität dieser Kammer so wie auch von uns, der Minorität, anerkannt wird, einen Gegensatz hat, der die Sache durchaus nicht anerkennt ... Es handelt sich darum, die parlamentarische Regierung gegenüber dem, was ihr entgegentritt, durchzusetzen ... Es soll bei dieser Gelegenheit ... in Kurhessen für Deutschland der Beweis geführt werden, daß diejenigen Recht haben, welche behaupten, die konstitutionelle Monarchie im Sinne der parlamentarischen Regierung sei für Deutschland eine Lüge" (Landtagsverh., ebd., Nr. 45, Sp. 12 und Sp. 14).

Budget- und Steuerbewilligungsrechts ausgetragen wurden[16]. Nach der Landtagsauflösung vom 12. Juni 1850 errangen die Demokraten auch hier die Mehrheit, und Bayrhoffer wurde wie in Darmstadt sein Parteifreund Mohr zum Präsidenten des Landtags gewählt. Nach der erneuten Auflösung des Landtags (2. September), der durch widerrechtliche Notverordnung verfügten Forterhebung der Steuern (4. September) und der durch die Verfassung nicht gedeckten Verkündigung des Belagerungszustandes (7. September) stellten sich Gerichte, Behörden und der größte Teil des Offizierskorps auf die Seite des Landtags, und der passive Widerstand des hessischen Volkes gegen die Politik seines Landesherrn konnte schließlich nur durch massive Intervention von außen gebrochen werden.

Dem Eingreifen des wiederentstehenden Bundes in Kurhessen hatte Preußen zunächst sich widersetzt, weil es den kurhessischen Konflikt als eine innere Angelegenheit der Union betrachtete, die vor deren Schiedsgericht gehöre, und weil es mit dem Einrücken süddeutscher Truppen in Hessen seine militärischen Interessen gefährdet sah. Daß Preußen damit zeitweise an der Seite eines Landtags stand, der mit dem Budgetrecht das parlamentarische Prinzip durchzusetzen suchte, an der Seite einer Armee, die dem Landesherrn unter Berufung auf ihren Verfassungseid den Gehorsam versagte und an der Seite von Gerichten, welche die Verfassungsmäßigkeit landesherrlicher Verordnungen verneinten, stellt eine seltsame Ironie im Ausgang der Revolutionszeit dar. Mit dem Vertrag von Olmütz wurde dann auch unter diese Episode der Schlußstrich gezogen, und am 13. April 1852 wurde in Kurhessen eine Verfassung oktroyiert, die noch hinter die des Jahres 1831 zurückging.

So konsequent und mitunter hart das Ministerium Zschinsky-Beust[17] in *Sachsen* gegen die am Maiaufstand Beteiligten auch verfuhr, so suchte es sich doch soweit wie möglich auf dem Boden der Legalität zu halten. Lediglich mit der Verkündigung des Belagerungszustandes für Dresden und einige andere Orte des Landes und mit den Verordnungen über die Forterhebung der Steuern vom 25. Mai und 14. Juli 1849 überschritt es seine verfassungsmäßigen Kompetenzen, und solange es an der mit dem Abschluß des Dreikönigsbündnisses eingeleiteten Unionspolitik festhielt, konnte diese die Basis für ein Zusammenwirken mit dem größten Teil des sächsischen Liberalismus bilden.

Bei den noch einmal nach dem Wahlgesetz vom November 1848 im Oktober 1849 abgehaltenen Landtagswahlen hatte die äußerste Linke eine große Zahl von Kandidaten aufgestellt, die wegen ihrer Beteiligung am Maiaufstand in Haft waren, das Land verlassen hatten oder auch nur bis

16 Vgl. dazu die Einzelheiten bei Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 908ff., und Friauf, Staatshaushaltsplan, S. 230ff. Gegen die Darstellung Friaufs ist prinzipiell einzuwenden, daß es in Kurhessen um einen politischen Machtkampf ging, der lediglich auf dem Boden des Budgetrechts ausgetragen wurde, und daß es daher problematisch ist, gerade unter Verweis auf Kurhessen den Konflikt als „die notwendige Erscheinungsform des konstitutionellen Budgetrechts" zu bezeichnen (S. 229).

17 Über die personale Zusammensetzung des Ministeriums s. Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 865f.

zur gerichtlichen Klärung der gegen sie erhobenen Vorwürfe durch Verwaltungsakt von ihren öffentlichen Ämtern suspendiert und deshalb nicht wählbar waren (dies galt nach sächsischem Recht vor allem auch für Advokaten). In zahlreichen von Demokraten gewonnenen Wahlkreisen waren daher Neuwahlen nötig, welche die Eröffnung der zum 30. Oktober einberufenen Kammern bis zum 26. November verzögerten, und die Linke vergab damit einen vielleicht möglichen Wahlerfolg[18]. Als die 75 Sitze zählende Zweite Kammer schließlich einigermaßen vollständig besetzt war (noch bei Beginn der Verhandlungen waren 22 Wahlbezirke nicht vertreten)[19], verfügte die Linke über einen Kern von ungefähr 25 Abgeordneten, von denen etwa die Hälfte einen extremen Flügel bildete. Die Rechte konnte mit höchstens zehn, die liberale Mitte indessen mit knapp 35 Stimmen rechnen[20]. In der Ersten Kammer hingegen war die Linke mit etwa 20 der insgesamt 50 Abgeordneten die stärkste Gruppe. Sie verfolgte jedoch eine recht gemäßigte Politik, und ihr radikaler Flügel um Watzdorf (in der Paulskirche Mitglied des Deutschen Hofes) kam über vier bis höchstens acht Stimmen nicht hinaus. Die Liberalen hatten hier etwa 12 bis 15 Sitze. Die restlichen Abgeordneten der Kammer dürfen als „Ministerielle" oder Mitglieder der konservativen Rechten eingestuft werden. Sichere Majoritäten gab es also auch hier für keine Partei. Mit Ausnahme der deutschen Politik bestimmte jedoch in der Regel das liberale Zentrum um die vormaligen Minister Georgi und Weinlig den Ausgang der Abstimmungen.

Die Regierung hatte in der Thronrede[21] am 26. November eine Reihe umfangreicher Gesetzesvorlagen angekündigt, vor allem über die Reform von Strafrecht und Strafprozeßordnung, die völlige Trennung von Justiz und Verwaltung, die Neuorganisation der Behörden und der gemeindlichen Selbstverwaltung, die Neuordnung des Schul- und Kirchenrechts, die Beseitigung der letzten Feudallasten, die Begründung von Kreditanstalten für Handwerker und kleinere Landwirte, die Reform der Gewerbe- und Personalsteuer und schließlich auch ein neues, nunmehr endgültiges Wahlgesetz: Reformvorhaben, die zum großen Teil schon unter den beiden vorhergehenden Ministerien eingeleitet worden waren, und die gerade in ihrer engen Verknüpfung mit den Grundrechten und den Forderungen der Revolutionszeit ihre besonderen Probleme boten, bei deren Behandlung aber doch eine konstruktive Mitwirkung beider Kammern zu erwarten war.

Besonders die Liberalen zeigten von Anfang an, daß sie zu einer Zusammenarbeit mit dem Ministerium bereit waren, und auch die Linke trat in ihrer Mehrheit zunächst mit großer Mäßigung auf. Zwar verstimmte es,

---

18 Gegenwart Bd. 5, 1851, S. 663.

19 Siehe dazu das Verzeichnis der Abgeordneten: Verh. 2. K. 1849/50 Bd. 1, S. 42ff. Vgl. auch ebd., S. 67 (4. 12. 1849) und S. 184f. (3. 1. 1850).

20 Die Ansicht Hubers (Verfassungsgeschichte Bd. 3, S. 204), in beiden Kammern habe die demokratische Linke einen vorherrschenden Einfluß gehabt, ist demnach zu berichtigen.

21 Verh. 1. K. 1849/50 Bd. 1, Nr. I, S. 2ff.

daß die Regierung der von beiden Kammern mit großer Einmütigkeit vorgetragenen Bitte um Aufhebung des Belagerungszustandes[22] und möglichst ausgedehnte Amnestie für die am Maiaufstand Beteiligten[23] nicht entsprach und auch in bezug auf das passive Wahlrecht der von öffentlichen Ämtern Suspendierten an ihrem formalen Rechtsstandpunkt festhielt, doch wurde dem Ministerium für die unbestrittene Übertretung der Verfassung durch Erlaß der Steuerverordnungen vom Mai und Juli mit großen Mehrheiten in beiden Kammern Indemnität erteilt[24]. Gegen die Stimmen der äußersten Linken wurden im April 1850 auch die Steuergesetze provisorisch verlängert[25].

Wenn Liberale und Demokraten gehofft hatten, mit ihrem vorsichtigen Taktieren gegenüber dem Ministerium noch einmal die Chance zu fruchtbarer politischer Tätigkeit im Rahmen der angekündigten Reformgesetzgebung zu erhalten, so hatten sie sich darin getäuscht. Die Regierung legte zunächst einen Wahlgesetzentwurf[26] vor, in dem das 1848 eingeführte Vereinigungsverfahren bei einem Dissens zwischen den Kammern wieder beseitigt und somit das reine Zweikammersystem wiederhergestellt wurde. Das aktive Wahlrecht für die Erste Kammer war an den hohen Zensus von 25 Talern Steuerzahlung im Jahr gebunden, während zur Zweiten Kammer bei indirektem Wahlverfahren jeder Gemeindebürger[27] wahlberechtigt sein sollte. Der Landtag stellte daher die Behandlung des Wahlgesetzes bis zur Verabschiedung der gleichzeitig eingebrachten neuen Gemeindeordnung zurück, und schließlich kam beides im Plenum nicht mehr zur Beratung.

So führten auch in Sachsen die Auseinandersetzungen um die deutsche Frage zu den bedeutsamsten Debatten dieses Landtags, und hier schieden sich auch die Parteien am klarsten voneinander. Dabei fand in der Ersten Kammer keine der Fraktionen eine Mehrheit für die von ihr befürwortete Politik[28]. Die gemäßigte Linke unterlag bei den Abstimmungen am 18. Februar mit ihrem Antrag auf Vertagung der Debatte mit 25 : 19 Stimmen, die entschiedene Linke, welche die Wiedereinberufung einer deutschen Nationalversammlung verlangt hatte, mit 31 : 13, die Liberalen mit einem ersten Antrag auf sofortige Wiederbeschickung des Verwaltungs-

---

22 Verh. 1. K. 1849/50 Bd. 1, S. 204 (25. 1. 1850), vgl. Verh. 2. K. 1849/50 Bd. 1, S. 94 (4. 12. 1849).

23 Verh. 1. K., ebd., S. 146 f. (17. 12. 1849), vgl. Verh. 2. K., ebd., S. 179 (20. 12. 1849).

24 Verh. 1. K. 1849/50 Bd. 2, S. 1032 und S. 1037 (16. 4. 1850), vgl. Verh. 2. K. Bd. 1, S. 741 (15. 2. 1850).

25 Verh. 1. K., ebd., S. 1083 (17. 4. 1850), vgl. Verh. 2. K. Bd. 2, S. 1509 (24. 4. 1850).

26 Landtagsakten 1849/50, 1. Abt., S. 531 ff. und S. 538 ff.

27 Nach der gleichzeitig vorgelegten neuen Gemeindeordnung (ebd., S. 516 ff.) waren vom Erwerb des Bürgerrechts prinzipiell ausgeschlossen: Frauen, Männer im Alter unter 25 Jahren, Dienstboten sowie Handwerksgesellen und Gewerbegehilfen ohne eigenen Hausstand (§ 6); zum Erwerb des Bürgerrechts waren verpflichtet: Beamte mit Bezügen über 200 Talern, Ärzte, Advokaten, Schuldirektoren, Kapitalisten mit mehr als 2 Talern jährlicher Personalsteuerschuld, alle Grundbesitzer, Kaufleute und Gewerbetreibende.

28 Die Kammer hatte vom 16. bis 18. Februar über die deutsche Frage beraten (Verh. 1. K. 1849/50 Bd. 1, S. 579 ff., vgl. die Abstimmungen, ebd., S. 637 ff.).

rats der Union und Durchführung der Wahlen für das Erfurter Parlament mit 29 : 15 und einem zweiten auf sofortige Aufnahme von Verhandlungen mit Bayern, Württemberg und Hannover über eine Beteiligung an der Union mit 23 : 21 Stimmen.

Nach diesem Ausgang der Debatten in der Ersten Kammer beantragte der deutsche Ausschuß der Zweiten Kammer (den Vorsitz darin hatte Karl Biedermann) am 2. März zunächst ein allgemeines Bekenntnis zur Errichtung eines deutschen Bundesstaates mit parlamentarischer Regierung und einer aus Urwahlen hervorgegangenen Volksvertretung. Nur neun Abgeordnete der Rechten verweigerten dieser Erklärung am 7. März ihre Zustimmung[29]. Die Linke hatte beantragt, an der Reichsverfassung mit Ausnahme des Abschnitts III („Das Reichsoberhaupt") festzuhalten und die rechtlich noch immer bestehende Nationalversammlung wieder einzuberufen. Nachdem dies mit 47 : 21 Stimmen abgelehnt worden war, sprach sich die Zweite Kammer mit 38 : 30 Stimmen dafür aus, den Verwaltungsrat der Union sofort wieder zu beschicken, am Unionsparlament sich jedoch erst nach erneuten Verhandlungen mit Württemberg und Bayern über einen Beitritt zum engeren Bundesstaat zu beteiligen. Die Mehrheit der Zweiten sächsischen Kammer war demnach bereit, auf die Union einzugehen, wenn es gelingen würde, tatsächlich das gesamte nicht-österreichische Deutschland in ihr zu vereinigen. Einstimmig verwahrte sich die Kammer gegen jeden Versuch, noch hinter die im Verfassungsentwurf vom 26. Mai 1849 verheißenen Freiheitsrechte zurückzugehen oder sich über die in § 2 der sächsischen Verfassung begründeten Mitwirkungsrechte des Landtags bei der Neuordnung der deutschen Verfassung hinwegzusetzen.

Dem sächsischen Landtag war während dieser Debatten offiziell noch nicht bekannt, daß sich Sachsen, Bayern und Württemberg auf Betreiben Österreichs und unter stillschweigender Zustimmung Hannovers am 27. Februar bereits im „Vierkönigsbündnis"[30] über die Grundzüge einer „großdeutschen" Verfassung verständigt hatten, nach der an der Spitze des Bundes künftig ein siebenköpfiges weisungsgebundenes Direktorium gestanden hätte, während das nationale Parlament aus 300 zu je einem Drittel in Österreich, Preußen und den übrigen Staaten durch die Volksvertretungen gewählten Abgeordneten bestehen sollte. De facto aber bedeuteten die Beschlüsse der Zweiten Kammer eine scharfe Absage an die mehr und mehr auf die österreichische Linie einschwenkende deutsche Politik des Ministeriums[31].

Auch in der sächsischen Innenpolitik war es trotz aller Kompromißbereitschaft der Kammern immer wieder zu Spannungen mit dem Ministerium gekommen. Demokraten wie Liberale wurden dadurch wiederholt

---

29 Vgl. die Debatten der Zweiten Kammer in den Sitzungen vom 4. bis 7. März (Verh. 2. K. 1849/50 Bd. 1, S. 877 ff., vgl. die Abstimmungen, ebd., S. 985 ff.).

30 Huber, Dokumente Bd. 1, S. 444 ff.

31 Zu den Einzelheiten der sächsischen Außenpolitik in dieser Zeit s. Rumpler, Deutsche Politik Beusts, S. 291 ff.

veranlaßt, das parlamentarische System als eine unaufgebbare, ja die bedeutendste Errungenschaft der Revolutionszeit zu bezeichnen[32], und der liberale Abgeordnete Raschig erklärte schließlich, nachdem die Regierung gegen die vom Landtag beschlossene höhere Besteuerung der Beamtenpensionen ihr Veto eingelegt hatte: „Es ist kaum möglich, irgendeine erheblichere Maßregel der Regierung zu erörtern, ohne immer wieder auf die Frage nach dem parlamentarischen Prinzipe zurückzukommen. Kommt dieses Prinzip nicht zur Geltung, so kann ich die Konstitution nur als eine heillose Institution betrachten, denn sie dient dann nur dazu, das ohnehin schon untergrabene Vertrauen des Volkes zur Regierung vollends gänzlich zugrundezurichten"[33]. Am selben Tage entgegnete Zschinsky auf Angriffe Watzdorfs in der Ersten Kammer, die sächsische Verfassung kenne den Satz nicht, daß ein Ministerium zurücktreten müsse, das in den Kammern über keine Mehrheit verfüge, und daher würden er und seine Kollegen ihre Ämter nur aufgeben, wenn der König es befehle oder sie selber es für nötig hielten[34]. Das monarchische Prinzip, jenes Grundelement des vormärzlichen deutschen Konstitutionalismus, wurde in der gleichen Sitzung auch vom Finanzminister Behr unter Hinweis auf § 4 der sächsischen Verfassung erstmals wieder offen verteidigt. Als Zschinsky dann überdies aus Anlaß eines Initiativ-Antrags der Linken auf Abschaffung der Todesstrafe am 30. April vor der Zweiten Kammer erklärte, die Regierung müsse sich vorerst noch die Entscheidung darüber vorbehalten, zu welchen der in Sachsen offiziell verkündeten Grundrechte der Reichsverfassung sie Ausführungsgesetze vorlegen werde und zu welchen nicht[35], kam es in der Kammer zu erregten Protesten. Die wegen des Ausbleibens der angekündigten Gesetzentwürfe zur Staatsreform ohnehin beunruhigten und über die erzwungene Untätigkeit des Landtags verärgerten Liberalen entschlossen sich jetzt zu einem entschiedeneren Auftreten gegenüber dem Ministerium. Am 17. Mai beantragten sie in der Zweiten Kammer, den König in einer Adresse eindringlich an die Verwirklichung der in der Thronrede enthaltenen Zusagen zu erinnern und noch einmal die Bereitschaft der Kammern zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium zu erklären, zugleich aber auch zu betonen, daß ein „gedeih-

---

32 So Biedermann in der Debatte der Zweiten Kammer am 15. 2. 1850, als er für die Indemnisierung des Ministeriums wegen der Steuerverordnungen sprach. Ausdrücklich betonte er hier, daß es für den Minister „im parlamentarischen Staate" außer seiner gewissenhaften Überzeugung noch etwas anderes gebe, „dem er sich unterordnen oder mit dem er diese seine Überzeugung ausgleichen muß: Es ist das die Stellung des Ministeriums zu den Kammern, es ist der Wille der parlamentarischen Majorität" (Verh. 2. K. 1849/50 Bd. 1, S. 739). Der gegen den Antrag sprechende und demnach der Linken angehörende Abgeordnete Nake bezeichnete das Verhalten der Regierung in der letzten Zeit „als Wiederaufgabe des Grundsatzes der parlamentarischen Regierung" und äußerte die Überzeugung, „daß eine Repräsentativverfassung ohne parlamentarische Regierung nie zur Wahrheit werden könne" (Verh. 2. K. 1849/50 Bd. 1, S. 721, vgl. auch Wigand, ebd., Bd. 2, S. 1188 f., 26. 3. 1850). Anzuführen wären hier auch noch die Bemerkungen Josephs in der Ersten Kammer am 21. 1. und am 6. 3. (Verh. 1. K. 1849/50 Bd. 1, S. 321 und S. 758 ff.), diejenigen Weinligs am 18. 2. (ebd., S. 615) und die Watzdorfs am 17. 4. (ebd., Bd. 2, S. 1061 f.).

33 Verh. 2. K. 1849/50 Bd. 2, S. 1435 f.

34 Verh. 1. K. 1849/50 Bd. 2, S. 1059.

35 Verh. 2. K., ebd., S. 1640 f.

liches und vertrauensvolles Zusammenwirken" von Volksvertretung und Regierung nur möglich sei, wenn das Ministerium durch die Tat beweise, daß es „zur entschiedenen und rückhaltlosen Betretung dieses Weges der Reformen" entschlossen sei[36].

Noch bevor dieses bedingte Mißtrauensvotum beraten werden konnte, erklärte Außenminister Beust im deutschen Ausschuß der Zweiten Kammer, daß möglicherweise der Bundesvertrag von 1815 „in seiner ganzen Ausdehnung" wiederaufleben könnte und daß dazu nicht unbedingt eine Zustimmung des sächsischen Landtags erforderlich sei[37]. Daraufhin beantragte der Ausschuß am 31. Mai[38], die Kammer möge bei der Regierung gegen alle Schritte zur Wiederherstellung des Bundes Protest und Verwahrung einlegen und unter Androhung der Steuerverweigerung zum Ausdruck bringen, daß hier die Grenze sei, „über welche hinaus ein aufrichtiges und segensreiches Zusammenwirken der gesetzgebenden Gewalten nicht mehr möglich erscheint". Ohne dem Ausschuß noch die Möglichkeit zu lassen, diesen Antrag im Plenum öffentlich zu begründen, löste die Regierung den Landtag am 1. Juni 1850 auf. Am 3. Juni wurden durch Verordnung die Preß-, Vereins- und Versammlungsfreiheit aufgehoben und eine nach den Bestimmungen der Verfassung von 1831 zu bildende Ständeversammlung einberufen. Die Mehrheit des Senats der Universität Leipzig, darunter Biedermann, Th. Mommsen und der schon als einer der „Göttinger Sieben" bekannt gewordene Albrecht, nahm gegen diesen Verfassungsbruch Stellung, indem sie sich weigerte, den Abgeordneten der Universität für die Erste Kammer zu wählen: ein ohnmächtiger Protest, den ein Teil der Renitenten gleichwohl mit der Enthebung von ihren Ämtern bezahlen mußte[39].

Die am 15. Juli 1850 in ihrer vormärzlichen Zusammensetzung wieder zusammengetretene Ständeversammlung war ein williges Werkzeug der Regierung bei der nachträglichen Rechtfertigung ihres Staatsstreichs, der Zurücknahme zahlreicher Märzerrungenschaften und einer konservativen Revision der budgetrechtlichen Bestimmungen der Verfassung von 1831[40].

In der unter leichten Zensusbeschränkungen gemäß dem Gesetz vom 1. Juli 1849[41] nach lebhaftem Wahlkampf[42] mit einer Wahlbeteiligung von 62,8 Prozent gewählten ersten verfassungberatenden Landesversamm-

---

36 Der Antrag war am 17. 5. eingebracht worden, er kam jedoch erst am 23. 5. auf die Tagesordnung: Verh. 2. K., ebd., S. 1851 ff., auf S. 1851 auch das im Text angeführte Zitat. Der Antrag war an erster Stelle von Biedermann unterzeichnet.

37 Gegenwart Bd. 6, 1851, S. 669.

38 Dieser Antrag wurde nur noch als Eingang auf der „Registrande" notiert, das Folgende daher nach dem Druck in der Gegenwart Bd. 6, 1851, S. 671.

39 Vgl. Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 3, S. 204 ff.; über Mommsen s. bes. noch Heuss, Mommsen und das 19. Jahrhundert, S. 137 ff.

40 Huber, ebd., S. 207.

41 Vgl. oben, S. 242 ff.

42 Einzelheiten dazu bei Mann, Württemberger und Nationalversammlung, S. 436 ff.

lung *Württembergs*[43] verfügte die Linke, die Partei der württembergischen Volksvereine, mit 44 von 64 Sitzen über die Zweidrittelmehrheit. Die Liberalen um Römer, Muschel[44] und Reyscher[45] hatten 15 Sitze errungen; nur fünf konservative Abgeordnete standen dem mittlerweile gebildeten Ministerium Schlayer nahe. Als „radikaldemokratisch" darf man die Majorität gleichwohl nicht bezeichnen[46].

In der sozialen Zusammensetzung der 1. Landesversammlung dominierten die Rechtsanwälte mit 21,9, die Professoren und Oberlehrer mit 18,7, die Staatsbeamten mit 17,1 und die Gemeindebeamten mit 15,6 Prozent der Mandate, in weitem Abstand gefolgt von den Pfarrern (7,8 Prozent), den Kaufleuten und Fabrikanten (6,2 Prozent) und den Handwerkern (4,7 Prozent): ein Erscheinungsbild, das infolge der starken personalen Kontinuität der Abgeordneten in den beiden nächsten Landesversammlungen im wesentlichen unverändert blieb[47].

Verglichen mit dem „langen Landtag" von 1848/49[48] war vor allem der Anteil der Staatsbeamten und derjenige der Kaufleute ganz erheblich zurückgegangen, während besonders die Rechtsanwälte und die Professoren und Oberlehrer jetzt sehr viel stärker vertreten waren. Es hatte sich somit eine Gewichtsverlagerung innerhalb der dem höheren Bürgertum zuzurechnenden Schichten vollzogen, während den Bauern Abgeordneten-Mandate völlig versagt blieben und auch das Kleinbürgertum in dieser von den Demokraten beherrschten Versammlung nur sehr schwach repräsentiert war.

Von den insgesamt 86 in die drei Landesversammlungen gewählten Abgeordneten waren 39 bereits früher Landtagsabgeordnete (19 davon erstmals 1848/49). 30 behaupteten ihr Mandat auch im Jahre 1851. 15 waren Mitglieder der deutschen Nationalversammlung gewesen.

Zum Präsidenten der 1. Landesversammlung wurde Adolf Schoder[49] gewählt, der Mitbegründer der Fraktion Westendhall der deutschen Nationalversammlung und Ministerkandidat der württembergischen Linken für die Nachfolge Römers; Vizepräsident wurde Johann Friedrich Rödinger, der in der Paulskirche dem Deutschen Hof angehört hatte. Schon bei den Wahlen für das Präsidium und die Kommissionen, danach bei der Adreßdebatte und während der Verhandlungen über die ersten Anträge zeigte sich, daß die Versammlung von Anfang an im Zeichen einer fest ausgeprägten Fraktionsbildung stand.

---

43 Vgl. dazu außer den Verhandlungsberichten aus der zeitgenössischen Literatur vor allem A. L. Reyscher, Drei verfassungberatende Landesversammlungen (1851) sowie die Erinnerungen Reyschers, S. 178 ff., und neuerdings H. J. Vollmer, Der Kampf um die Grundrechte und um die Revision der Verfassung in Württemberg 1848–1852 (1967).

44 Vgl. oben, S. 482, Anm. 4.

45 Siehe oben, S. 247, Anm. 58.

46 So Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 3, S. 187.

47 Vgl. die Tabelle bei Langewiesche, Liberalismus und Demokratie, S. 225.

48 Vgl. oben, S. 239.

49 Vgl. über ihn oben, S. 424.

Nach ihrer Konstituierung billigte die am 1. Dezember 1849 eröffnete Versammlung zunächst eine provisorische Geschäftsordnung[50], und während die Verfassungskommission[51] mit den Beratungen über die Regierungsvorlagen begann, kam es im Plenum bei der Adreßdebatte[52] im Zusammenhang mit der deutschen Frage zu den ersten Auseinandersetzungen zwischen den Parteien der Versammlung und dem Ministerium Schlayer[53]. Die demokratische Majorität vertrat dabei den Standpunkt, daß die in Württemberg rechtsverbindlich anerkannte Reichsverfassung nicht aufgegeben werden dürfe; die „Lösung der wiedereröffneten Oberhauptsfrage" müsse dem baldigst einzuberufenden ersten Reichstag vorbehalten bleiben[54]. Die Liberalen hingegen befürworteten die Einberufung einer neuen Nationalversammlung, da sich die Durchführung der Reichsverfassung vom 28. März 1849 als unmöglich erwiesen habe; sie standen der Unionspolitik im ganzen positiv gegenüber und verwarfen das „Alles oder Nichts" der Linken. Das Ministerium schließlich verfocht die Ansicht, daß eine endgültige Regelung der Verfassungsfrage nur auf dem Wege der Vereinbarung möglich sei, wollte sich in bezug auf die Ziele der deutschen Politik Württembergs jedoch nicht festlegen.

Zur scharfen Konfrontation zwischen dem Ministerium und fast der gesamten Versammlung aber kam es, als Außen- und Kultusminister v. Wächter während der Adreßdebatte beiläufig die Auffassung vertrat, die bisherige Kammer der Standesherren und die gesamte Ständeversammlung der Verfassung von 1819 seien durch das Gesetz vom 1. Juli 1849 nicht endgültig aufgehoben, sondern nur in ihrer Wirksamkeit suspendiert worden[55]. Kam eine Vereinbarung zwischen der Regierung und der Landesversammlung über eine Reform der württembergischen Verfassung nicht zustande, wäre demnach der alte Landtag unverändert wieder in Funktion getreten.

Daß diese Ansicht mit einer gewissen Berechtigung vertreten werden konnte, war nicht zuletzt die Schuld des Ministeriums Römer, das zu diesem Punkt bei den Beratungen im Kreis der Regierung eine andere Hal-

---

50 Vgl. oben, S. 509 ff.

51 Sie wurde nach Annahme der provisorischen Geschäftsordnung am 7. 12. gewählt, die Namen der 15 Mitglieder s. Verh. 1. LV, S. 47 f. Sie hatten jeweils zwischen 42 und 36 Stimmen erhalten, die weiteren Kandidaten, darunter Römer, nur jeweils 19–17 Stimmen: ein deutlicher Beweis dafür, daß die Wahl nach einer vorher von der Linken festgelegten Liste erfolgte, auf der allerdings auch die Minorität mit zwei Mitgliedern vertreten war (Reyscher und Mack). Ähnlich verlief die Wahl für die anderen Kommissionen.

52 Sie begann in der 5. und dauerte bis zur 10. Sitzung (Verh. 1. LV, S. 49 ff.). Vgl. zum folgenden auch die Adreßentwürfe der Majorität und der Minorität (unterzeichnet von den 15 Mitgliedern der Fraktion Römer/Reyscher): Verh., ebd., Beil., S. 96 ff.

53 Über die Mitglieder des Ministeriums s. Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 3, S. 187. Das Ministerium Römer war im Oktober wegen Differenzen über die deutsche Politik Württembergs auseinandergefallen, da Goppelt und Duvernoy im Gegensatz zu Römer den Beitritt zum Dreikönigsbündnis befürworteten. Die Wahlniederlage vom August allein hätte Römer nicht zum Rücktritt veranlaßt, da er damit rechnete, daß die demokratische Mehrheit der Landesversammlung ihn aus Sorge vor einem Kabinett der Rechten tolerieren würde.

54 Verh. 1. LV, Beil., S. 96.

55 In der 7. Sitzung am 12. 12. 1849, Verh. 1. LV, S. 85 ff.

tung eingenommen hatte als gegenüber der Öffentlichkeit[56]. Auch die vormalige Zweite Kammer hatte jedoch nicht auf einer eindeutigen Klärung dieser Frage bestanden, deren Problematik ihr während der Verhandlungen über das Gesetz vom 1. Juli 1849 durchaus bewußt geworden war. Die jetzt noch während der inzwischen vertagten Adreßdebatte mit der Prüfung der umstrittenen Bestimmungen beauftragte staatsrechtliche Kommission der Landesversammlung (Berichterstatter: Reyscher) kam, wie kaum anders zu erwarten, zu dem Ergebnis, daß infolge des Gesetzes vom 1. Juli 1849 eine neue Repräsentation des Volkes die Stelle der alten Ständeversammlung eingenommen habe und ausdrücklich in deren sämtliche Rechte und Befugnisse eingesetzt worden sei, daß sie demnach auch bis zum Abschluß der Verfassungsrevision die einzig legitime Vertretung des württembergischen Volkes sei[57]. Auch Römer stellte sich auf den Standpunkt, daß das Gesetz vom 1. Juli in Geltung bleiben müsse, bis die Revisionsverhandlungen beendet seien[58]. Kam eine Vereinbarung nicht zustande, blieb die Verfassung somit in den übrigen Punkten unverändert, an die Stelle der früheren Ständeversammlung aber trat auf Dauer eine nach dem Gesetz vom 1. Juli gewählte Landesvertretung. Obwohl das Ministerium für diesen Fall die Auflösung der Landesversammlung angekündigt hatte, wurde der Kommissionsbericht am 13. Dezember mit 53 : 6 Stimmen gebilligt. Nachdem die Versammlung noch die provisorische Verlängerung der Ende 1849 auslaufenden Finanzgesetze bis zum 28. Februar 1850 genehmigt hatte (die Regierung hatte ihre Prorogation bis zum 30. Juni erbeten), wurde die Landesversammlung nach insgesamt 15 Sitzungen am 22. Dezember aufgelöst. In einer Proklamation vom 26. Dezember[59] erklärte der König, „Tadelsucht" und „schroffe Parteistellung" der Landesversammlung hätten diesen Schritt unvermeidlich gemacht. Er erteilte dem parlamentarischen Prinzip eine ausdrückliche Absage[60] und forderte alle gewissenhaften Staatsbürger auf, für die Sache des Gesetzes, des Rechtes und der Ordnung Partei zu nehmen.

Angesichts der auch bei den Ausschußberatungen über die Verfassungsrevision zutage getretenen unüberbrückbaren Gegensätze zwischen dem Ministerium und der Majorität hatten die Demokraten schon am 15. Dezember die Abhaltung von Neuwahlen angeregt, denen nach ihrer Ansicht der Charakter einer Appellation an das Volk zur Entscheidung über die grundsätzlichen Differenzen zwischen der Versammlung und der Regierung gegeben werden müsse[61]. Die Forderungen, welche die Linke

56 Vgl. oben, S. 247 f.

57 Vgl. ihren Bericht vom 13. 12. 1849 (Verh. 1. LV, Beil., S. 99 ff.).

58 In der 8. Sitzung vom 13. 12. 1849 (Verh. 1. LV, S. 91 ff.).

59 Balser, Sozialdemokratie 1848/49–1863 Bd. 1, S. 355 f., ebd., S. 355, das folgende Zitat.

60 Es sei undenkbar, so hieß es, „von der Willkür einer zufälligen Majorität von Abgeordneten die Verfassung und die Regierung des Staates abhängig zu machen" (Balser, ebd., S. 355 f.).

61 „Wenn Sie die ungeheure Mehrheit dieses Hauses in entschiedenem Widerspruche mit Ihren Prinzipien erblicken, wenn Sie nicht glauben, nachgeben zu dürfen . . ., so appellieren Sie an das Volk! Dieses wird seinen Ausspruch tun, unterwerfen Sie sich seinem Ausspruch, wir werden es auch tun. Das ist konstitutionell!" (Riecke am 15. 12. 1849, Verh., ebd., S. 168).

dabei vertrat, sind am klarsten in dem detaillierten Verfassungsentwurf niedergelegt, den Moritz Mohl nach Rücksprache mit einem Teil seiner Parteifreunde am 17. Dezember in der ersten, am 20. März 1850 wiederum in der zweiten Landesversammlung einbrachte[62]. Darin wurde an der Staatsform der konstitutionellen Monarchie festgehalten, in § 6 jedoch der Grundsatz ausgesprochen, „daß das Recht und die Macht der Regierung in dem vernünftigen Volkswillen ihre Quelle haben, und daß die öffentlichen Angelegenheiten im Sinne des letzteren zu verwalten sind"[63]. Der König blieb das Haupt der Exekutive, war jedoch beim Abschluß von völkerrechtlichen Verträgen und bei der Ausübung des Rechtes über Krieg und Frieden an die Zustimmung der Landesversammlung gebunden (§ 156). Seine Regierungsakte bedurften für ihre Gültigkeit der ministeriellen Gegenzeichnung; die Minister wurden vom König „nach eigener freier Entschließung" ernannt und entlassen (§ 118). Ein verfassungsrechtlich formalisiertes Mißtrauensvotum war nicht vorgesehen. In der Gesetzgebung hatte der König ebenso wie die Landesvertretung das Recht der Initiative sowie gegenüber Anträgen auf Änderung der Regierungsform das absolute Veto (§ 240). Sonstige verfassungsändernde Gesetze traten auch ohne Zustimmung der Regierung in Kraft, wenn sie innerhalb von acht Jahren von sechs Landtagen unverändert beschlossen wurden, gewöhnliche Gesetze, wenn sie innerhalb von sechs Jahren von drei Landtagen unverändert angenommen worden waren (§ 240). Der König war verpflichtet, den Landtag jährlich einzuberufen, er konnte ihn auflösen oder vertagen und schloß ihn. Auch der ständige Ausschuß des Landtags, der zwischen den Sitzungsperioden auf die Wahrung von Verfassung und Gesetz zu achten hatte, konnte jedoch den Landtag einberufen (nicht nur wie nach § 188 der Verfassung von 1819 die Einberufung erbitten), sofern es ihm für die Beschlußnahme über eine Verfassungsklage oder für die Erörterung einer „Bedrohung oder Verletzung der Landesverfassung, der Gesetze oder des Landeswohls" nötig erschien (§ 199). De facto hätte der Landtag damit ein kaum beschränktes Selbstversammlungsrecht erhalten, denn eine „Bedrohung des Landeswohls" hätte sich in der Regel jederzeit begründen lassen.

Der Landtag bestand nach dem Entwurf M. Mohls aus nur einer Kammer mit 64 Abgeordneten (§§ 201/202), wobei das Wahlrecht des Gesetzes vom 1. Juli 1849 im ganzen unverändert beibehalten wurde, namentlich auch die Bindung des aktiven Wahlrechts an die Zahlung einer direkten Staatssteuer (§ 203) und damit die Ausschließung von etwa einem Fünftel der volljährigen Männer. Nach den guten Erfahrungen, welche die Linke mit dem bestehenden Wahlgesetz gemacht hatte, wich sie in diesem Punkte auch in der Folgezeit von der sonst stets als oberste Norm angesehenen

---

Ähnlich äußerten sich M. Mohl am 22. 12. und Schoder in seiner Schlußansprache als Präsident der Versammlung in der Abendsitzung des gleichen Tages.

62 Verh. 1. LV, Beil., S. 110ff.

63 Damit wurde fast wörtlich eine Formulierung aus der Adresse des „Langen Landtags" vom Oktober 1848 aufgenommen. Vgl. oben, S. 96.

Reichsverfassung ab, nahm aber gleichwohl für sich in Anspruch, mit ihren Forderungen für die „Aufrechterhaltung des allgemeinen Wahlrechts" zu kämpfen[64].

Wie die Erste Kammer so sollte auch der „Geheime Rat" aufgehoben werden, an seine Stelle jedoch ein zur Hälfte vom König, zur Hälfte von der Landesversammlung besetzter Staatsrat mit ausgedehnten gutachterlichen und kontrollierenden Kompetenzen treten (§ 124 ff.). Minister und Abgeordnete durften ihm nicht angehören. Die ständische Staatsschuldenverwaltung sollte beibehalten bleiben (§ 191 ff.). Um kein Machtmittel des Landtags aus der Hand zu geben, befürworteten somit ausgerechnet die Demokraten die Beibehaltung eines altständischen Fremdkörpers in einer modernen Verfassung.

Der Landtag verabschiedete die Gesetze, bewilligte die Steuern und entschied über das Budget (§ 196). Der Etat mußte ihm jährlich zur Annahme und Anerkennung vorgelegt werden, und er prüfte ihn nicht nur (so die nicht eindeutige Formulierung in § 111 der Verfassung von 1819), sondern entschied auch über die Zulässigkeit aller Ausgaben (§ 182). Er hatte neben dem Recht der Initiative das der Adresse, Beschwerde und Untersuchung (§ 196). Verfassungsändernde Gesetze mußten mit Zweidrittelmehrheit angenommen werden (§ 249). Der für Ministeranklagen zuständige Staatsgerichtshof bestand aus fünf Richtern und 16 Geschworenen (§ 267)[65].

Im ganzen war dies ein konsequent demokratischer, aber doch keineswegs radikaler Verfassungsplan, der (allerdings unter Einführung des Einkammersystems) im Wahlrecht und in den Veto-Befugnissen des Herrschers „konservativer" war als die Reichsverfassung, nach seinem Paragraphen 6 aber doch eindeutig darauf gerichtet war, den monarchischen Rahmen der Verfassung im Geiste der Volkssouveränität auszugestalten. Da der Regierung jedoch das Recht zur Auflösung des Landtags und das suspensive Veto zugebilligt wurde, kann man nicht sagen, daß die Demokraten ihr „keinerlei Selbständigkeit" gegenüber der Volksvertretung zugebilligt oder sie gar als „identisch mit dem Volk" angesehen hätten[66].

In der auf eine Reform der Ständeversammlung beschränkten Vorlage des Ministeriums[67] wurde am Zweikammersystem festgehalten. Die Erste Kammer hatte danach außer den königlichen Prinzen 45 Mitglieder. 32 von ihnen sollten in 16 Wahlkreisen durch Wahlkollegien mit jeweils 200 Wahlmännern gewählt werden. Die Hälfte dieser Wahlmänner waren die

64 Verh. 2. LV, Beil. Bd. 1, S. 243 (Bericht der Verfassungskommission vom 21. 5. 1850). Vollmer, Kampf um die Grundrechte, S. 73, 90 u. ö. übernimmt diese Selbstinterpretation der württembergischen Linken unreflektiert in den modernen Sprachgebrauch.

65 In jedem der 63 Oberamtsbezirke wurden jedes Jahr zwei Geschworene durch die Gemeinderäte und Bürgerausschüsse gewählt, und aus diesen 126 wurden dann gegebenenfalls die 16 Geschworenen ausgelost, wobei sowohl die Kläger wie die Verteidiger ein Ablehnungsrecht hatten (§ 268).

66 Vollmer, Kampf um die Grundrechte, S. 24 und S. 25.

67 Verh. 1. LV, Beil., S. 69 ff. Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 3, S. 187, spricht irrtümlich von einem Verfassungsentwurf.

100 Höchstbesteuerten des Wahlkreises, die andere Hälfte wurde von den Amtsvertretungen gewählt. Auch die Hälfte der 32 Abgeordneten mußte zum Kreis der Höchstbesteuerten gehören. Die übrigen 13 Abgeordneten wurden wie folgt verteilt: Vier wählte die evangelische, zwei die katholische höhere Geistlichkeit, einen die Universität Tübingen, drei die Zentralstelle für Landwirtschaft und drei die Zentralstelle für Handel und Gewerbe. Der Entwurf beruhte also auf keinem einheitlichen Prinzip, sondern suchte eine Mehrzahl der in der Revolutionszeit diskutierten Möglichkeiten für die Bildung der Ersten Kammern miteinander zu kombinieren.

Die 64 Abgeordneten der Zweiten Kammer sollten indirekt gewählt werden, das aktive Wahlrecht an die Zahlung einer Gemeindesteuer gebunden sein. Die Wahlmänner, jeweils einer auf 25 Wahlberechtigte, bestanden zur Hälfte aus den Höchstbesteuerten der Gemeinden und wurden zur anderen Hälfte von den übrigen Wahlberechtigten gewählt. Im Prinzip wurde also das vormärzliche württembergische Wahlrecht beibehalten, wobei zwar der Anteil der Höchstbesteuerten in den Wahlkollegien von zwei Dritteln auf die Hälfte zurückgedrängt wurde, die Verringerung der Zahl der Wahlmänner jedoch zur Folge hatte, daß jetzt nur noch auf 49 der übrigen Urwähler ein Wahlmann gekommen wäre (vorher war das Verhältnis 1:19), und daß zugleich viele der vorher eo ipso zu den Wahlmännern Gehörenden auf diesen Vorzug jetzt hätten verzichten müssen. Der Einfluß der wohlhabenden Oberschicht auf den Wahlausgang wäre also gestiegen, das Gewicht der Mittelklassen hingegen, auf die der Liberalismus sich vor allem stützte, wäre erheblich gesunken[68].

Die Vorstellungen der württembergischen Liberalen über die Reform der Landesverfassung lassen sich am deutlichsten aus dem Entwurf ablesen, den das Ministerium Römer noch kurz vor seiner Entlassung ausgearbeitet hatte[69]. Der Landesherr behielt darin das absolute Veto (Art. 81), und auch das Zweikammersystem wurde nicht in Frage gestellt. Die Kammern bekamen das Recht der Initiative und das der Enquete und waren grundsätzlich gleichgestellt. Nur bei Finanzgesetzen galt folgende abweichende Regelung (Art. 143 ff.): Die Initiative lag hier allein bei der Regierung. Die Vorlagen gingen zunächst an die Zweite Kammer. Diese prüfte das Budget und konnte es im einzelnen oder im ganzen annehmen oder verwerfen, doch durften durch Verfassung, Gesetz oder Vertrag begründete Ausgaben nicht beanstandet werden. Das von der Zweiten Kammer verabschiedete Budget konnte von der Ersten Kammer entweder im ganzen angenommen oder verworfen werden, oder sie konnte Ausstellungen im einzelnen machen. Kam eine Verständigung darüber nicht zu-

68 Für einen Ort mit z. B. 700 Urwählern ergibt sich folgende Rechnung: Bis zum Jahre 1848 stellte er 100 Wahlmänner, von denen 66 die Höchstbesteuerten des Ortes waren, die übrigen 34 aber von den anderen Wahlberechtigten gewählt wurden. Jetzt hätte der Ort nur noch 28 Wahlmänner gehabt, davon 14 Höchstbesteuerte und 14 von den 686 übrigen Urwählern Gewählte.

69 WürttHStA, E 33 Geh. Rat 234. Ein früheres Verfassungsprojekt war vom 28. 8. 1849 datiert, über das Schlayer am 26. 9. 1849 ein Gutachten abgab (ebd., E 14, Büschel 541).

stande, so wurde in gemeinsamer Sitzung über den Etat in der Fassung der Zweiten Kammer abgestimmt. Steuergesetze galten nur für die jeweils zweijährige Finanzperiode.

Die Erste Kammer („Senat") sollte 48 Abgeordnete zählen (Art. 70 ff.), die durch die Kreisversammlungen gewählt wurden, welche ihrerseits wieder aus den Bürgerausschüssen und den Amtsversammlungen hervorgingen. Das passive Wahlrecht war an das vollendete 40. Lebensjahr, sonst aber nur an die üblichen Bestimmungen über Unbescholtenheit usw. gebunden. Die 64 Abgeordneten der Zweiten Kammer sollten direkt von allen Selbständigen gewählt werden; als Maßstab dafür galt eine jährliche Steuerzahlung von zwei Gulden[70]. Vom vollendeten 30. Lebensjahr abgesehen, gab es auch hier keine weiter erheblichen Qualifikationsmerkmale für das passive Wahlrecht. Die im Ministerium als Alternative diskutierte indirekte Wahl durch alle eine Steuer zahlende Bürger war abgelehnt worden, ebenso auch, als mit dem modernen Repräsentativsystem unvereinbar, der Gedanke, den Landtag insgesamt auf Berufsstände zu gründen und so „zum Abbild des organisch gegliederten Volkes" zu machen[71].

Durch Bildung eines Gesamtministeriums, Ersetzung des „Geheimen Rates" durch einen ausschließlich gutachtenden Staatsrat und Aufhebung der ständischen Staatsschuldenverwaltung sollten die obersten Verwaltungsgremien rationalisiert und den Erfordernissen des modernen Konstitutionalismus angepaßt werden.

Im ganzen stand dieser Entwurf der Liberalen den Vorstellungen des Ministeriums Schlayer so nahe, daß eine Verständigung zwischen ihnen und dem Ministerium nicht unmöglich gewesen wäre.

Die zweite verfassungberatende Landesversammlung wurde Mitte Februar mit einer wiederum über 60 Prozent liegenden Wahlbeteiligung gewählt. Sie wurde am 15. März 1850 durch den König selbst mit einer Thronrede eröffnet, die im Zeichen des zwei Wochen vorher abgeschlossenen Vierkönigsbündnisses[72] schärfste Angriffe gegen die Unionspolitik enthielt und zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen Preußen und Württemberg führte. Die Liberalen hatten mehrere Mandate eingebüßt (u. a. verloren Murschel und G. Pfizer ihre Wahlkreise Stuttgart-Stadt und -Land an Hölder und A. Schott[73]), und so hatte das Überge-

---

70 Zu den Auswirkungen eines solchen Zensus s. oben, S. 242, Anm. 31. Die Bestimmungen über Wahlrecht und Wahlverfahren sollten im übrigen nicht in die Verfassung aufgenommen, sondern in einem eigenen Gesetz niedergelegt werden, das im begleitenden „Anbringen" zum Verfassungsentwurf vom 12. 10. (vgl. Anm. 69) nur in den Grundzügen entwickelt wird.

71 Siehe dazu das in Anm. 70 nachgewiesene „Anbringen" vom 12. 10. 1849.

72 Siehe oben, S. 731, Anm. 30.

73 Hölder verlor den Wahlkreis Stuttgart bei der nächsten Wahl wieder an den Liberalen Roth. Ein solcher Wechsel der Abgeordneten eines Wahlkreises war jedoch sehr ungewöhnlich. Nur drei Wahlkreise schickten in jede der drei Landesversammlungen einen anderen Abgeordneten, 45 blieben stets in der gleichen Hand. Vgl. dazu die Mitgliederverzeichnisse und die Wahlakten im WürttHStA, E 146, Büschel 1426–1428 sowie Hartmann, Regierung und Stände in Württemberg, S. 39 ff. Zur sozialen Zusammensetzung der Landesversammlungen s. oben, S. 734.

wicht der Demokraten noch weiter zugenommen. Liberale und Konservative verfügten jetzt zusammen nur noch über etwa 15 Stimmen. 52 der 64 Abgeordneten waren wiedergewählt worden. Waren damit auch die Chancen für eine Verständigung zwischen Regierung und Landesversammlung so gut wie gänzlich geschwunden, so versuchten doch Ministerium und Majorität zunächst, den offenen Konflikt zu vermeiden. „Das Volk hat nun einmal die alte Versammlung wieder gesandt", schrieb Schlayer am 10. März an Maucler[74], trat aber nicht zurück, obwohl er es selbst als „Abnormität" bezeichnete, der Landesversammlung unter diesen Voraussetzungen noch einmal gegenüberzutreten[75]. „Die Theorie von der parlamentarischen Majoritätsregierung" könne nur unter den Bedingungen der englischen Verfassung[76] verwirklicht werden, erklärte er dazu am 25. März vor der Landesversammlung.

Auch die Linke fand sich resignierend damit ab, daß die Zeit der Hoffnungen und Illusionen vorbei sei und daß man nicht „auf dem echt und streng konstitutionellen Boden . . ., dem Standpunkte einer parlamentarischen Mehrheitsregierung" sich befände[77]. Sie bewilligte erneut die Steuern und ging auch auf den Vorschlag des Ministeriums ein, noch vor der offiziellen Vorlage von Regierungsentwürfen zur Verfassungsreform in vertraulichen Gesprächen zwischen dem Ministerium und einer Kommission der Versammlung den Versuch zur Annäherung der Standpunkte zu machen. Zwischen dem 4. und dem 23. April wurde darüber in insgesamt sechs Sitzungen verhandelt; eine Verständigung konnte jedoch nicht erzielt werden[78].

Das Ministerium brachte daraufhin am 1. Mai einen neuen Entwurf für ein Wahlgesetz ein, der in der Versammlung mit Gelächter aufgenommen und als offene Provokation empfunden wurde: Die Erste Kammer sollte künftig in ihrer Gesamtheit durch Höchstbesteuerte und Amtsvertretungen nach etwa dem Verfahren gewählt werden, das vorher schon für einen

---

74 WürttHStA, E 7 Kabinettsakten III Büschel 97.

75 Verh. 2. LV, S. 62 (25. 3. 1850).

76 Schlayer wies dabei speziell auf das Zweikammersystem mit erblicher Mitgliedschaft im Oberhaus und hohem Zensus für das Unterhaus hin. Gegen eine Idealisierung des englischen Staatswesens wandte sich dann mit schärfsten Formulierungen der Verfassungsausschuß in seinem Bericht vom 21. 5. (vgl. oben, S. 738, Anm. 64): Die soziale Not der Landarbeiter und Proletarier, die Vernichtung des Bauernstandes, das Elend in Irland und überhaupt „der ganze stinkende Haufen von Mißbräuchen in England" habe seine Quelle im Oberhaus, und auch das Unterhaus in seiner jetzigen Zusammensetzung werde dagegen nichts unternehmen. Abhilfe sei allein vom allgemeinen Wahlrecht mit geheimer Stimmabgabe zu erwarten, „welche der sogenannte Chartismus . . . seit Jahrzehnten vergeblich anstrebt und einst vielleicht mit Waffen erobern wird" (S. 257). Vgl. auch oben, S. 73 f.

77 Verh. 2. LV, S. 40, 23. 3. 1850 (L. Seeger).

78 Auf Beschluß der Landesversammlung hatte die Verfassungskommission sechs ihrer 15 Mitglieder für die Beratungen mit den Vertretern der Regierung bestimmt; es waren: Fetzer, M. Mohl, Pfeifer, Reyscher, Rödinger und A. Seeger. Über den Verlauf dieser Sondierungsgespräche und die verschiedenen dabei diskutierten Vorschläge der Regierung unterrichten die vom Ministerium allerdings nicht als authentisch anerkannten ausführlichen Protokolle in den Beilagen zum Bericht der Verfassungskommission vom 21. 5. 1850 (s. oben, S. 738, Anm. 64). Vgl. auch Vollmer, Kampf um die Grundrechte, S. 67 ff.

Teil der Abgeordneten vorgesehen war[79]; für die Zweite Kammer wurde die Wiedereinführung des vormärzlichen Wahlverfahrens vorgeschlagen – ritterschaftliche Abgeordnete hätte es in ihr allerdings nicht mehr gegeben.

Die sechstägige Debatte[80] über diese Vorlage braucht hier nicht im einzelnen verfolgt zu werden. In ihrem Verlauf zeigte sich, daß sich inzwischen eine Fraktion der äußersten Linken gebildet hatte, die unbedingt am Einkammersystem festhielt, während die gemäßigte Mehrheit der Demokraten in diesem Punkt zu Kompromissen bereit war, wenn beide Kammern auf einer breiten Wahlrechtsgrundlage beruhten, z. B. in der Form, daß die Erste Kammer indirekt, die Zweite aber direkt gewählt werden würde. Die Liberalen hingegen befürworteten jetzt für die Zweite Kammer das schon im Ministerium Römer diskutierte allgemeine, aber indirekte Wahlrecht (Römer, Reyscher) oder ein Zweiklassenwahlrecht (Goppelt), für die Erste Kammer aber eine Vertretung der großen „Interessen" (Reyscher) oder eine Wahl der Abgeordneten durch Höchstbesteuerte und Gemeindevertretungen (v. Zwerger). Die Linke bestand im übrigen auch weiterhin darauf, unter Aufnahme der von der Nationalversammlung beschlossenen Grundrechte eine allgemeine Verfassungsrevision und nicht nur eine Wahlrechtsreform durchzuführen. So wurde die Regierungsvorlage am 27. Mai 1850 einhellig zurückgewiesen und dem Verfassungsausschuß der Auftrag gegeben, einen vollständigen Verfassungsentwurf auszuarbeiten[81]. Bevor dieser jedoch fertiggestellt war, wurde die Versammlung am 3. Juli aufgelöst und gleichzeitig die Einsetzung des Ministeriums v. Linden[82] bekanntgegeben.

Auch während der zweiten Landesversammlung war es verschiedentlich zu Diskussionen über das Wesen des konstitutionellen Systems gekommen, bei denen das Ministerium das monarchische Prinzip als die nach wie vor gültige Grundlage des württembergischen Staatsrechts bezeichnete und der Verfassungskommission pauschal republikanische Tendenzen unterstellte, als sie den Grundsatz vertrat, daß die Regierung die Staatsgeschäfte im Sinne ihres Auftraggebers, nämlich des Volkes, zu verwalten habe[83]. Die von Schlayer dabei aufgestellte Alternative zwischen demokratischer Republik oder Monarchie ließen aber auch die Liberalen nicht gelten: Es gehe vielmehr, so erklärte Römer, um das „System einer Parlaments-, einer Majoritätsregierung"[84]. Die Landesversammlung machte schließlich sogar den Versuch, auf dem Weg der Verfassungsklage gegen Außenminister v. Wächter das parlamentarische Prinzip in Württ-

79 Vgl. oben, S. 738 f.

80 Verh. 2. LV, S. 333 ff. (23.–28. Sitzung vom 21. bis 27. 5. 1850).

81 Er wurde dann bis zum Zusammentritt der 3. Landesversammlung durch den ständigen Ausschuß fertiggestellt: Verh. 3. LV, Beil., S. 34 ff. Vgl. auch unten, S. 744, Anm. 94.

82 Vgl. darüber Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 3, S. 188.

83 Verh. 2. LV, Beil. Bd. 1, S. 244 (Bericht vom 21. 5.).

84 Verh. 2. LV, S. 372 (22. 5. 1850).

temberg zur Anerkennung zu bringen: das einzige Verfahren dieser Art im Verlauf der Revolutionszeit in Deutschland, überdies auch das einzige Mal, daß der Staatsgerichtshof der württembergischen Verfassung von 1819 tätig geworden ist[85].

Begründet wurde die Klage mit dem Vorwurf, der württembergische Beitritt zum „Interim" und zum „Vierkönigsbund" verstoße gegen § 85 der Landesverfassung, der es verbot, ohne Zustimmung der Ständeversammlung „Verträge mit Auswärtigen" abzuschließen, die finanzielle Belastungen für das Volk mit sich bringen konnten[86]. Das Kernproblem war dabei die Frage, ob die Bundesakte weiterhin geltendes Recht war (in diesem Fall konnten Bayern und Sachsen nicht als „auswärtige" Staaten gelten), und welche Folgerungen aus der Anerkennung der Reichsverfassung durch Württemberg und andere Staaten des Bundes gezogen werden mußten. Der Strafantrag lautete auf Amtsentsetzung des verantwortlichen Ministers v. Wächter, die praktisch allerdings bereits bei der Bildung des Ministeriums v. Linden vollzogen worden war. Daß es der Linken aber im Grunde nicht um die Klärung einer Rechtsfrage, sondern um eine politische Forderung ging, ergibt sich mit aller Deutlichkeit aus der Rede, mit der Schoder als Präsident der Landesversammlung deren Klage vor dem Staatsgerichtshof vertrat. Nach ausführlicher Begründung der Ansicht, daß die Bundesverfassung im Unterschied zum Bund nicht mehr bestehe, bezeichnete er zum Schluß die Haltung des Ministeriums Schlayer gegenüber der Volksvertretung als im Kern und dem Wesen nach inkonstitutionell, führte als Beleg dafür u. a. den Ausspruch v. Wächters an, daß das Ministerium im Amt bleiben werde, solange es das Vertrauen des Königs besitze[87], und fuhr dann mit Emphase fort: „Ein solcher Sinn, meine Herren Richter, taugt nicht für die Minister eines konstitutionellen Staates. Gibt ein württembergischer Minister einen solchen Sinn kund, dann ist es geboten, daß die Landesversammlung und der zum Schutz der Verfassung berufene Staatsgerichtshof aussprechen, er soll nimmermehr fähig sein, auf der Seite der Regierung in die Geschicke des Landes einzugreifen"[88]. Eine nach württembergischem Staatsrecht formal korrekte Auffassung von der Rechtsstellung eines Ministers sollte somit als verfassungswidrig erklärt und durch Gerichtsurteil die Verpflichtung zur parlamentarischen Regierungsweise festgestellt werden: ein „Schwabenstreich", der aufs deutlichste die Aporie der württembergischen Linken angesichts der Unmöglichkeit spiegelt, ihre politischen Ziele auch auf politischem Wege durchzusetzen.

---

85 Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 3, S. 188, Anm. 42. Die Einreichung der Klage war bereits am 3. 6. beantragt worden, konnte jedoch erst am 27. 6. infolge der inzwischen ausgesprochenen Vertagung der Landesversammlung beschlossen werden.

86 Vgl. die gedruckten „Verhandlungen des Staatsgerichtshofs ... gegen den Frh. v. Wächter-Spittler" (Stuttgart 1850). Nachdem in fünf Sitzungen vom 4. bis 27. 7. zunächst Verfahrensfragen geklärt worden waren, wurde am 3. 8. die eigentliche Verhandlung im Sitzungssaal der Zweiten Kammer eröffnet. Die Urteilsverkündung erfolgte am 9. 9. 1850.

87 Verh. 1. LV, S. 235 (22. 12. 1849).

88 Verh. des Staatsgerichtshofs, S. 165.

Der Staatsgerichtshof, bestehend aus sechs vom König ernannten und sechs von der Landesversammlung gewählten Richtern, wies die Klage gegen Wächter am 7. September mit 7 : 5 Stimmen ab. Ludwig Uhland, einer der von der Landesversammlung gewählten Richter, zog aus dem Verlauf des Verfahrens die wohl einzig richtige Konsequenz, wenn er danach sein Amt mit der Begründung niederlegte, er habe die Überzeugung gewonnen, „daß es unfruchtbar und nachteilig sei, die politischen Kämpfe der Gegenwart in den Prozeßweg einzuleiten"[89].

Obwohl es keine Anzeichen für eine Auflockerung der Fronten oder eine Änderung der Parteienkonstellation gab, ließ auch das Ministerium v. Linden noch einmal eine verfassungberatende Versammlung nach dem Gesetz vom 1. Juli 1849 wählen, nach Ansicht des bayerischen Gesandten vor allem deshalb, weil Neuwahlen nach altem Recht den in Beamtentum und Mittelstand stark vertretenen „Gothaern" wahrscheinlich eine Mehrheit gebracht und dem Ministerium somit noch ärgere Verlegenheiten bereitet hätten als der gegenwärtige Zustand[90]. Die Wahlen fanden am 20. und 21. September statt. Die Beteiligung sank auf etwa 30 bis 35 Prozent, und die Linke verlor einige Sitze, blieb jedoch weiterhin die stärkste Fraktion. Wiederum wurden 52 der 64 Abgeordneten wiedergewählt[91].

Die Versammlung wurde am 4. Oktober 1850 eröffnet. Das Ministerium legte ihr diesmal einen vollständigen Verfassungsentwurf[92] vor, dessen im ganzen überraschend liberaler Charakter von vornherein Argwohn und Mißtrauen erregte. Für die Bildung der Landesrepräsentation wurde eine neue Variante vorgeschlagen: Die Abgeordneten beider Kammern sollten von den gleichen, nach einem Zweiklassenwahlrecht[93] gebildeten Wahlmännergremien gewählt werden, das passive Wahlrecht für die Erste Kammer an den extrem hohen Zensus von 100 Gulden Steuerzahlung im Jahr gebunden sein. Der Versammlung lag außerdem ein vom ständigen Ausschuß unter Berücksichtigung der Beschlüsse vom 27. Mai ausgearbeiteter Verfassungsentwurf vor[94].

---

89 Schreiben Uhlands vom 2. 10. 1850 an die dritte Landesversammlung, Verh. 3. LV, S. 7.

90 BayerGStA, MA III, 3010 (11. 7. 1850).

91 Vgl. die oben, S. 740, Anm. 73, nachgewiesenen Wahlakten.

92 Verh. 3. LV, Beil., S. 71 ff.

93 Die Wahlberechtigten sollten in zwei Klassen mit gleichem Steueraufkommen geteilt werden, doch mußte die erste Klasse mindestens ein Zehntel der Urwähler enthalten.

94 Vgl. oben, S. 742, Anm. 81. Von den demokratischen Maximalforderungen des Entwurfs Mohl (vgl. oben, S. 736 ff.) war darin insofern abgegangen worden, als man jetzt das Zweikammersystem auf der Basis allgemeiner, für die Erste Kammer indirekter, für die Zweite Kammer direkter Wahl akzeptierte. Die Kammern waren in ihren Rechten weitgehend gleichgestellt. Das von der Zweiten Kammer verabschiedete Budget konnte von der Ersten Kammer allerdings nur im ganzen angenommen oder verworfen werden, in letzterem Fall wurde mittels Durchzählen der Stimmen beider Kammern entschieden. Der Artikel 6 des Mohlschen Entwurfs (vgl. oben, S. 736) war fallengelassen worden. Bei Fragen gewöhnlicher Gesetzgebung sollte der König nur ein suspensives Veto haben; bei Verfassungsänderungen wollte ihm die Mehrheit des Ausschusses allgemein das absolute Veto zugestehen, während es die Minderheit auf Gesetzentwürfe über eine Änderung der verfassungsmäßigen Rechte des Königs oder der Landesvertretung beschränken wollte (Art. 104).

Die Verfassungskommission begann unverdrossen wieder mit der Arbeit, während die Versammlung am 11. Oktober bis zum 4. November vertagt wurde. Kaum wieder zusammengetreten, wurde sie dann in ihrer 7. Sitzung am 6. November aufgelöst, als sie sich weigerte, Gelder für die württembergischen Rüstungen zu bewilligen, welche die Regierung angesichts der Kriegsgefahr im Deutschen Bund vor Abschluß der Olmützer Punktation (29. November 1850) angeordnet hatte. In der Auflösungsorder wurde auch bekannt gemacht, daß angesichts der mehrfach deutlich gewordenen Aussichtslosigkeit aller Vereinbarungsversuche eine erneute Wahl nach dem Gesetz vom 1. Juli 1849 nicht stattfinden könne und daß daher der zuvor bestehende verfassungsmäßige Zustand wieder eintrete: ein „unverhüllter Staatsstreich", denn trotz aller vor Unterzeichnung jenes Gesetzes intern gemachter Vorbehalte konnte es der König nicht einseitig außer Kraft setzen[95].

Die Landesversammlung reagierte auf das Auflösungsdekret mit einem tumultuarischen Sturm der Empörung. Trotz aller Warnungen des Ministeriums dokumentierten die Abgeordneten, daß sie sich dem Verfahren der Regierung nicht beugen wollten, indem sie erneut nach den Vorschriften des Gesetzes vom 1. Juli 1849 einen ständigen Ausschuß wählten, den die Regierung dann aber mit Gewalt an jeder Wirksamkeit hinderte. Dem Landtag von 1851/52 (an den Wahlen hatte sich unter Rechtsverwahrung auch die Linke beteiligt), wurde am 13. Juni 1851 von der Regierung noch einmal ein vollständiger Verfassungsentwurf[96] vorgelegt, den sie jedoch im Zeichen der Reaktionsbeschlüsse des Bundes noch vor der Behandlung im Plenum im April 1852 wieder zurückzog.

3. *Der preußische Liberalismus und das Dreiklassenwahlrecht. Die parlamentarischen Auseinandersetzungen um die Revision der preußischen Verfassung*

Das preußische Wahlrecht vom Dezember 1848 war von Anbeginn an nur als Provisorium gedacht, und auch die Anmerkung zu Art. 67 der oktroyierten Verfassung[1] enthielt die Aufforderung an das Ministerium, für die Beratungen über die Verfassungsrevision Alternativen zum allgemeinen, gleichen Wahlrecht bereitzuhalten. Die Auflösung der Zweiten Kammer Ende April 1849[2] machte dann eine Entscheidung über das neue Wahlgesetz noch dringlicher, zumal gleichzeitig die Verhandlungen über die Unionsverfassung ihrem Ende zugingen, bei denen ebenfalls die Wahlrechtsfrage eine bedeutende Rolle spielte[3]. Wenn das Ministe-

95 Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 3, S. 189.

96 Verh. K. d. Abg. 1851/52, Beil. Bd. 1, S. 97 ff.

1 Vgl. oben, S. 552 f.

2 Vgl. oben, S. 629.

3 Vgl. oben, S. 719 f.

rium nicht unter Bruch der königlichen Märzverheißungen seine schon im November des Vorjahres einmal gescheiterten Vorschläge über ein Zensuswahlrecht[4] wieder aufnehmen wollte, und wenn es sich nicht die dem Zeitgeist diametral entgegenlaufenden Repräsentationsideen des Königs und der Kamarilla[5] zu eigen machen konnte, so blieb ihm im Grunde nur der Rückgriff auf ein nach Steuerzahlung, Einkommen oder Vermögen abgestuftes Wahlrecht.

Entwürfe für ein allgemeines, aber ungleiches Wahlrecht waren in fast allen Wahlrechtsdebatten der Revolutionszeit vertreten worden. In der Paulskirche hatten sich namentlich Mitglieder des Casino, aber auch weiter links stehende Abgeordnete, wie z. B. der Breslauer Professor Tellkampf, dafür eingesetzt[6]. Ein Dreiklassenwahlrecht bestand bereits im Vormärz in der badischen und in der preußischen Gemeindeordnung für die Rheinprovinz[7], in Württemberg sollte es nach dem Regierungsentwurf vom Frühjahr 1849 Grundlage des Wahlrechts für die verfassungberatende Landesversammlung werden[8], und in Baden war es für die Erste Kammer vorgesehen[9]. Der Gedanke lag also gleichsam in der Luft und empfahl sich in Konkurrenz mit den ebenfalls immer wieder erörterten Vorstellungen über eine nach den großen „Interessen" gegliederte Volksvertretung als die einfacher zu handhabende Lösung für alle Liberalen und Konservativen, die der Masse des Volkes – aus welchen Gründen auch immer – das Wahlrecht nicht wieder ganz nehmen, den Mittelklassen und der Oberschicht aber doch den vorwiegenden Einfluß im Staat sichern wollten. Dabei kam das Dreiklassenwahlrecht mit seiner schematischen Einteilung der Wähler nach der Steuerzahlung liberalen Grundvorstellungen insofern näher, als für die Konservativen der Gedanke an die Einführung neoständischer Gliederungen und eine stärkere Berücksichtigung des Grundeigentums bei der Bemessung der politischen Rechte der verschiedenen Bevölkerungskreise im Vordergrund stand.

Wer in Preußen letztlich den Anstoß für die Einführung des Dreiklassenwahlrechts gegeben hat, konnte bislang nicht eindeutig geklärt werden[10]. Entscheidend dürfte gewesen sein, daß sich Innenminister v. Manteuffel bei den Beratungen über eine allgemeine preußische Gemeindeordnung im Frühjahr wahrscheinlich bereits für die Ausdehnung des rheinischen Klassenwahlrechts auf ganz Preußen entschieden hatte[11], und daß sich die Auswirkung einer Einteilung nach dem Steueraufkommen auf

4 Vgl. oben, S. 552.

5 Vgl. oben, S. 536 ff.

6 Vgl. oben, S. 665, Anm. 12.

7 Siehe dazu Heffter, Selbstverwaltung, S. 184 und S. 288 f., zum rheinischen Kommunalwahlrecht bes. auch Boberach, Wahlrechtsfragen, S. 92 ff.

8 Vgl. oben, S. 242 f.

9 Vgl. oben, S. 256 f.

10 Siehe dazu die eingehende Erörterung des Problems bei Boberach, Wahlrechtsfragen, S. 140 ff., und jetzt auch Grünthal, Konstitutionalisierung Preußens, S. 197 ff.

11 Boberach, ebd., S. 138.

die soziale Zusammensetzung der Wähler-Klassen anhand des von Dieterici vorgelegten statistischen Materials sehr genau vorausberechnen ließ[12]. Für die Zweite Kammer bot sich ein Klassenwahlrecht vor allem auch deshalb an, weil es zumindest formal den königlichen Verheißungen vom März 1848 nicht widersprach (Friedrich Wilhelm IV. legte hierauf besonderen Wert), und sowohl die Liberalen wie die Konservativen konnten sich damit abfinden, obwohl es den Wunschvorstellungen beider Seiten nicht entsprach. Nur als „nach Maßgabe der Verfassung und der damaligen Lage der Dinge das geeignetste Auskunftsmittel"[13] wurde es von dem nach wie vor zu einem Zensuswahlrecht neigenden Hansemann in der Konferenz gutgeheißen, zu der Manteuffel ihn am 29. April zusammen mit Arnim-Boytzenburg und Alvensleben[14] eingeladen hatte[15]. Auch für Stahl war es nur ein „Notbehelf"[16] und im übrigen „ein trauriges Zeichen von Aufgelöstheit aller wahrhaft gegliederten Verhältnisse"[17]. Den neoständischen Vorstellungen des Königs entsprechende Entwürfe scheinen bei den entscheidenden Beratungen nicht zur Diskussion gestanden zu haben. In dem Bericht, mit dem das Ministerium am 29. Mai offiziell die königliche Genehmigung für das neue Wahlgesetz erbat, heißt es dazu, daß man auf die Verwirklichung der in der Anmerkung zu Artikel 67 der Verfassung in Aussicht gestellten „Klassenvertretung" habe verzichten müssen, „da die Bemessung des Verhältnisses der Berechtigungen zueinander eine so schwierige sei, daß darüber im Wege der Verordnung nicht Festsetzungen zu treffen wären"[18].

Bei der Ausgestaltung des Wahlrechts im einzelnen wurde der anfängliche Plan aufgegeben, die Wähler nach festen Steuersätzen in drei Klassen einzuteilen[19], aber auch der namentlich von Hansemann verfochtene Vorschlag abgelehnt, Unselbständige oder doch zumindest alle nicht Besteuerten vom Wahlrecht auszuschließen[20]. Statt dessen entschied man sich

12 Das Gewicht der vom statistischen Büro bereitgestellten Unterlagen (vgl. oben, S. 666) für die endgültige Entscheidung wird von Grünthal, Konstitutionalisierung Preußens, S. 216 ff., überzeugend herausgearbeitet.

13 Hansemann, Verfassungswerk, S. 172.

14 Albrecht Graf von Alvensleben-Erxleben (1794–1858), preußischer Finanzminister von 1835 bis 1842. Ludwig v. Gerlach wußte schon am 24. 4. 1849 von einem Plan Alvenslebens, „die Wahlen auf eine Dreiteilung der Wähler nach dem Vermögen zu gründen" (Nachlaß Bd. 1, S. 172). Zu seiner Rolle bei den Wahlrechtsberatungen s. Boberach, ebd., S. 140 f. Als Befürworter eines Dreiklassenwahlrechts „nach Servius Tullius" war im übrigen auch Savigny schon Ende März aufgetreten: Ludwig v. Gerlach, ebd., S. 162.

15 Siehe dazu auch Ludwig v. Gerlach, Nachlaß Bd. 1, S. 175 f. (Tagebuch vom 30. 4. und 2. 5. 1849), sowie Leopold v. Gerlach, Denkwürdigkeiten Bd. 1, S. 317. Vgl. auch Boberach, ebd., S. 140 ff.

16 Stahl, Revolution und Monarchie, S. 61.

17 Stahl, Reichsverfassung, S. 30.

18 Poschinger, Manteuffel Bd. 1, S. 124.

19 Boberach, ebd., S. 135 f.

20 Hansemann, Verfassungswerk, S. 172. Vgl. ebd., S. 217 f., die Wahlrechtsvorschläge in Hansemanns Entwurf für die Verfassung eines engeren Bundesstaates von Anfang Mai 1849. Auch die Brüder Gerlach gingen Anfang Mai noch von der Vorstellung aus, daß es neben der Klasseneinteilung zu einer einschränkenden Auslegung der „Selbständigkeit" kommen werde: Leopold v. Gerlach, Denkwürdigkeiten Bd. 1, S. 317, und Ludwig v. Gerlach, Nachlaß Bd. 1, S. 176.

dafür, die Urwähler in den einzelnen Gemeinden oder Wahlbezirken nach dem jeweiligen Gesamtaufkommen an direkten Staatssteuern in der Weise in drei Abteilungen zu gliedern, daß die Wähler mit der höchsten Steuerzahlung bis zum Erreichen eines Drittels der Steuersumme das erste Drittel der Wahlmänner, die Wähler mit der mittleren Steuerleistung das zweite Drittel und die gering oder gar nicht Besteuerten das übrige Drittel der Wahlmänner wählten (1849 entfielen im Durchschnitt 4,7 Prozent der Wahlberechtigten auf die erste, 12,6 Prozent auf die zweite und 82,7 Prozent auf die dritte Abteilung). Das Wahlmännergremium wählte dann nach absoluter Mehrheit, nötigenfalls durch Stichwahl im zweiten Wahlgang, den Abgeordneten[21]. Die Stimmen wurden sowohl bei der Urwahl wie bei der Abgeordnetenwahl mündlich zu Protokoll gegeben[22].

Die Beratungen über dieses Wahlgesetz waren am 9. Mai im wesentlichen abgeschlossen[23], demselben Tage also, von dem auch der Entwurf für die Unionsakte datiert ist, und es wurde auch erst publiziert, nachdem die Partner des Dreikönigsbundes es für die Wahl des Volkshauses des künftigen Reichstags unter Hinzufügung einer einschränkenden Interpretation des Selbständigkeitsbegriffs akzeptiert hatten[24].

Die ersten Urwahlen nach dem Dreiklassenwahlrecht fanden am 17. Juli 1849 statt. Im Durchschnitt beteiligten sich 31,9 Prozent aller Wahlberechtigten (in der ersten Klasse 55,4 Prozent, in der zweiten 44,7 Prozent und in der dritten 28,6 Prozent)[25]. Trotz aller Aufrufe der Vereinigten Linken zur Wahlenthaltung[26] war somit im ganzen selbst in der dritten Klasse die Wahlbeteiligung nicht sehr viel geringer als bei den Wahlen vom Januar 1849[27], wobei allerdings nicht zu entscheiden ist, ob es dieselben Wähler waren, die im Januar und im Juli zur Stimmabgabe schritten. Dreiklassenwahlrecht und Verzicht auf eine Kandidatur gerade auch so prominenter Führer des vormaligen linken Zentrums wie Rodbertus und v. Unruh führten jedoch zu einer grundlegenden Änderung der Parteiverhältnisse in der Zweiten Kammer. Die liberale Mitte der ehemaligen Fraktion Wentzel[28] bildete jetzt mit etwa einem Fünftel der Abgeordneten die Linke; die gemäßigten Liberalen des Frankfurter Casino und der Rechten

---

21 Bei den Beratungen über die Unionsverfassung schlug Radowitz vor, das Verfahren der Klasseneinteilung zwar beizubehalten, die Wahlbezirke jedoch zu vergrößern und dann jede der drei Abteilungen in direktem Wahlverfahren einen Abgeordneten wählen zu lassen, so daß es nicht nur drei Klassen von Wählern, sondern auch drei Klassen von Abgeordneten gegeben hätte (Meinecke, Radowitz, S. 287). – Die sehr positive Beurteilung dieses Vorschlags durch Meinecke (Radowitz, S. 286) und Boberach (Wahlrechtsfragen, S. 148) vermag ich nicht zu teilen.

22 Vgl. dazu § 10 ff., § 21 und § 30 des Wahlgesetzes vom 30. 5. 1849 (Huber, Dokumente Bd. 1, S. 398 ff.).

23 Boberach, ebd., S. 146.

24 Boberach, ebd., S. 148 ff. Vgl. auch oben, S. 719 f.

25 Parisius, Parteien, S. 16.

26 Vgl. oben, S. 725.

27 Vgl. oben, S. 607.

28 Vgl. oben, S. 458 f.

der preußischen Nationalversammlung stellten etwa zwei Fünftel der Mitglieder, während die übrigen Sitze von konservativen oder „ministeriellen" Abgeordneten eingenommen wurden.

Was die soziale Zusammensetzung der Kammer angeht[29], so ist festzustellen, daß der Anteil der höheren Beamtenschaft von 16,2 auf 27 Prozent gestiegen war (allein die Landräte waren jetzt mit 13,2 statt vorher 5,4 Prozent vertreten). Die adeligen und bürgerlichen Großgrundbesitzer konnten ihren jeweiligen Anteil ungefähr verdoppeln. Sie nahmen jetzt zusammen 21,9 Prozent der Sitze ein. Geringfügig zugenommen hatten auch die Mandate der Bauern. Die Rechtsanwälte stellten jetzt 6,7 Prozent der Abgeordneten (vorher 2,3 Prozent). Großkaufleute und Fabrikanten waren nun ebenfalls stärker repräsentiert, im ganzen jedoch nur mit 5,6 Prozent. Das Dreiklassenwahlrecht hatte also der eigentlichen Bourgeoisie keinen erheblichen Gewinn an Mandaten gebracht. Zurückgegangen war vor allem der unverhältnismäßig hohe Anteil der Richter (auf 11 Prozent), der Geistlichen (auf 4,2 Prozent), der Ärzte (auf 0,3 Prozent) und der kleinbürgerlichen Berufe. Volksschullehrer waren jetzt gar nicht mehr unter den Abgeordneten.

Die Erste Kammer trat in der personellen Zusammensetzung des Frühjahrs 1849 wieder zusammen. Da jedoch nach und nach eine größere Zahl von Abgeordneten vorwiegend der linken Seite ihr Mandat niederlegte und die Nachwahlen in der Regel auf konservative Kandidaten fielen, gewann die Rechte hier zunehmend an Gewicht[30].

Die oktroyierte Verfassung entsprach weitgehend dem Entwurf der Verfassungskommission der preußischen Nationalversammlung, der von deren liberalen Fraktionen geprägt worden war[31]. Die wenigen demokratischen Einbrüche in den liberalen Konstitutionalismus dieses Entwurfs (vor allem das suspensive Veto und das allgemeine Wahlrecht) waren durch die Oktroyierungen des 5./6. Dezember 1848 und des 30. Mai 1849 beseitigt worden, und so bestand in beiden Kammern nicht das Bedürfnis zu einer tiefgreifenden allgemeinen Revision der Verfassung. Trotzdem wurden alle Artikel noch einmal durchberaten; umstritten aber waren im Grunde nur das im Entwurf der Nationalversammlung überhaupt nicht vorgesehene Notverordnungsrecht der Regierung (Art. 105), das die Liberalen gänzlich zu beseitigen, die Konservativen nur in seiner Ausdehnung zu begrenzen wünschten, außerdem der Artikel 108 über die Forterhebung bestehender Steuern und Abgaben bis zu ihrer Abänderung durch Gesetz, an dessen Stelle die Liberalen zur Stärkung der Machtposition der Kammern die periodische Neubewilligung aller Steuern zu setzen suchten, und schließlich die Bestimmungen über die Bildung der Ersten Kammer, deren Reform im Sinn einer ständischen Restauration vor allem vom König und den Konservativen beider Kammern gewünscht wurde. Auf

---

29 Vgl. dazu die Tabelle oben, S. 516, Anm. 6.

30 Parisius, Parteien, S. 17.

31 Vgl. oben, S. 538.

diese drei Punkte soll sich die Untersuchung daher auch im folgenden beschränken.

Die Kammern wurden am 7. August 1849 eröffnet, und die Tätigkeit der Abgeordneten konzentrierte sich danach zunächst weitgehend auf die Ausschußberatungen über eine große Zahl von Regierungsvorlagen[32]. Die Kommissionen für die Verfassungsrevision der beiden Kammern[33] arbeiteten dabei in enger Fühlungnahme miteinander, und auch während der Plenardebatten wurde die Reihenfolge der Behandlung der einzelnen Titel so aufeinander abgestimmt, daß die eine Kammer hier, die andere dort bei ihren Verhandlungen schon die Beschlüsse der anderen kannte und berücksichtigen konnte.

Das Plenum der Zweiten Kammer begann die Verfassungsrevision am 19. September[34] mit den Titeln III („Vom Könige") und IV („Von den Ministern") und diskutierte dabei im wesentlichen nur im Zusammenhang mit Art. 46 eine Beteiligung der Kammern beim Abschluß von Friedensverträgen und im Zusammenhang mit Art. 47 die Modalitäten bei der Begnadigung von Ministern, die aufgrund ihrer Verantwortlichkeit verurteilt worden waren, beschloß jedoch keine Änderungen des Textes der oktroyierten Verfassung. Am 24. September stand dann der Titel VIII („Von der Finanzverwaltung") auf der Tagesordnung (Art. 98–103), wobei die Eingangsworte von Art. 108 („Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben . . ., bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden") in die Debatte mit einbezogen wurden[35].

Die Streichung dieses Satzes war für die Liberalen das vordringlichste Ziel bei der Verfassungsrevision. Im Entwurf des Ministeriums Camphausen als rein transitorische Bestimmung gedacht[36], nahm er als unbegrenzt gültige Grundlage des staatlichen Finanzwesens den Kammern das Recht zur periodischen Bewilligung der Steuern und damit die wirksamste Waffe bei parlamentarischen Auseinandersetzungen mit der Regierung. Die Möglichkeit, das nach Art. 98 jährlich durch Gesetz zu verabschiedende Budget abzulehnen und der Regierung damit die Rechtsgrundlage

---

32 Die im Verlauf der Monate August/September bei den Kammern eingegangenen Regierungsvorlagen betrafen u. a. das Dreiklassenwahlrecht, den Belagerungszustand in einigen Städten der Monarchie, die Regulierung bäuerlicher Verhältnisse, Disziplinargesetze für Beamte und Richter, die Gewerbeordnung und das Gewerbe-Gerichtswesen, die Preß-, Vereins- und Versammlungsfreiheit, die Einrichtung von Rentenbanken, die Organisation der Bürgerwehr, die Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung, den Etat für 1848/49 und die deutsche Verfassungsfrage.

33 Der Verfassungs-Revisionskommission der Zweiten Kammer gehörten u. a. an: Kühlwetter (Vors.), Graf Arnim-Boytzenburg (Stellv. Vors.), Beckerath, O. Camphausen, M. Duncker, Harkort, Simson und Tellkampf. Anders als in der Zweiten Kammer wurde die Verfassung in der Ersten Kammer zunächst in den Abteilungen beraten. Dem von ihnen gebildeten Zentralausschuß für die Verfassungsrevision gehörten u. a. an: Ammon (Vors.), Baumstark, L. Camphausen, Dahlmann, Kisker und Vincke/Olbendorf.

34 Sten. Ber. 2. K. 1849/50 Bd. 1, S. 329 ff.

35 Sten. Ber., ebd., S. 379 ff.

36 Vgl. dazu oben, S. 536. In der Debatte wurde dieser Gesichtspunkt vor allem durch den damaligen Minister A. v. Auerswald hervorgehoben. Vgl. auch den Kommissionsbericht: Sten. Ber., ebd., S. 380.

zur Leistung der Staatsausgaben zu verweigern, reichte den Liberalen hierfür nicht aus. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Monate von manchen Illusionen über die Geltung des Rechts in der Politik abgekommen, erschien ihnen allein das Faktum leerer Staatskassen als echtes „Zwangsmittel"[37] der Kammern gegen die Regierung. Jährlich, so sagte Otto Camphausen[38], müsse die Frage zur Entscheidung gebracht werden, „ob und inwieweit die Steuern erhoben werden sollen oder nicht"[39]. Für die Kammern sei es „von der höchsten moralischen Bedeutung", daß „auch für sie in der Verfassung der Punkt vorgesehen werde, wo gegen ihre Zustimmung die Regierung des Landes nicht in der bisherigen Weise fortgeführt werden könne"[40]. Der vormalige Märzminister Alfred v. Auerswald sah im Artikel 108 die „Vernichtung des wahrhaft konstitutionellen Staatslebens"[41], und auch für Tellkampf ging es hier in diesem Sinn um Sein oder Nichtsein. Die Revisionskommission empfahl daher mit 14 : 7 Stimmen die Streichung des Eingangs von Artikel 108.

Den Konservativen ging im Grunde bereits der Artikel 98 zu weit. Die jährliche Feststellung des Budgets ließ nach ihrer Ansicht der Krone keine Wahl, „als sich der Vollziehung der Kammerbeschlüsse zu befleißigen"[42], würde von der Mehrheit unbedenklich benutzt werden, „mißliebige Minister zu beseitigen und Genossen der eigenen Partei an das Ruder zu bringen"[43] und reiche daher völlig aus, um das von den Liberalen angestrebte parlamentarische System durchzusetzen. Bismarck allerdings suchte dem Art. 98 diesen Stachel zu nehmen, indem er ihn in Verbindung mit Art. 108 in der Weise interpretierte, daß der Etat unbeschadet der für ihn vorgeschriebenen jährlichen Verabschiedung wie jedes andere Gesetz gültig bleibe, bis ein neues Budget in Übereinstimmung aller drei Faktoren der Legislative zustande gekommen sei[44]. Trotz aller Bedenken gegen Art. 98 versuchte die Rechte allerdings nicht, eine andere Formulierung an seine Stelle zu setzen. Der Streichung des Artikels 108 aber widersprach sie entschieden, weil die Notwendigkeit zu jährlicher Neubewilligung der Steuern einer zufälligen Majorität in jeder der beiden Kammern die Möglichkeit geben werde, periodisch nicht nur den Bestand eines Ministeriums in

37 Ebd., S. 420 (O. Camphausen).

38 Otto Camphausen (1812–1896), von 1869 bis 1878 preußischer Finanzminister, nicht zu verwechseln mit seinem älteren Bruder Ludolf, dem Märzminister und preußischen Bevollmächtigten bei der Zentralgewalt, der Mitglied der Ersten Kammer war. Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 3, S. 52, Anm. 75, schreibt irrtümlicherweise, Ludolf Camphausen sei Mitglied beider Kammern gewesen; dies war jedoch schon aufgrund von Art. 77 der Verfassung nicht möglich.

39 Sten. Ber., ebd., S. 420 (Schlußwort des Berichterstatters).

40 Ebd., S. 381 (Kommissionsbericht).

41 Ebd., S. 387.

42 Sten. Ber., ebd., S. 394 (Bismarck), vgl. ebd., S. 384 (Kleist-Retzow).

43 So die Argumente der Minorität in der Verfassungskommission. Vgl. deren Bericht, ebd., S. 380.

44 Ebd., S. 394 und S. 395, zurückgewiesen von O. Camphausen in seinem Schlußwort, ebd., S. 419.

Frage zu stellen, sondern die Tätigkeit der Regierung überhaupt zu lähmen und damit die Existenz des Staates zu bedrohen. Von liberaler Seite wurde darauf entgegnet, daß man im Wahlrecht hinreichende Garantien für die Bildung einer Volksvertretung schaffen könne und werde, der die mit der periodischen Steuerbewilligung verbundene politische Macht unbedenklich anvertraut werden dürfe[45]. Sie allein aber gebe dem Volk als Rechtssubjekt die Möglichkeit, seinen Willen gegen die Regierung durchzusetzen und bilde in diesem Sinn die Grundlage des konstitutionellen Systems[46]. Falls man den Konstitutionalismus in dieser Gestalt ablehne, so sei es besser, offen zum Absolutismus zurückzukehren. Der Streit um das Wesen des „wahren Konstitutionalismus" wurde somit wiederaufgenommen, und Bismarck konnte während der Debatte zu Recht darauf hinweisen, daß jeder mit diesem Begriff operiere, jeder aber auch etwas anderes darunter verstehe und eine allgemein anerkannte Definition nach wie vor fehle[47].

Nach zweitägiger Debatte beschloß die Zweite Kammer am 25. September mit 213:93 Stimmen, die Eingangsworte des Art. 108 zu streichen[48]. An ihre Stelle trat jedoch die Bestimmung, daß die bestehenden Steuern so lange forterhoben werden sollten, bis ein übereinstimmender Beschluß der Kammern über das Budget zustande gekommen war (Amendement Möcke)[49], und daß das Budget im äußersten Fall noch vier Monate über seine reguläre Dauer hinaus gültig blieb (Antrag v. Bodelschwingh)[50]. Zusammengenommen bedeutete dies: Lehnten beide Kammern den Etat ab, so hörte mit dem Auslaufen des Budgets auch die Verpflichtung zur Steuerzahlung auf. Lehnte aber nur eine Kammer den Etat ab, so verlängerte sich die Geltungsdauer des Budgets um vier Monate, und danach trat ein budgetloser Zustand ein, während der Eingang der Steuern auch weiterhin und auf unbestimmte Zeit gesichert war. Das „Zwangsrecht" gegenüber der Regierung, das bei einer ersatzlosen Streichung des Art. 108 jeder der beiden Kammern zur Verfügung gestanden hätte, wäre ihnen jetzt nur noch gemeinsam zugekommen.

Nachdem in den folgenden Sitzungen zunächst die Titel VI[51] und VII[52], danach I[53] und II[54] und schließlich IX[55] ohne längere Debatten verabschie-

---

45 Vgl. dazu vor allem die Ausführungen Beckeraths, ebd., S. 390ff.

46 Ebd., S. 396, Schwerin.

47 Ebd., S. 394. Vgl. auch die Bemerkungen v. Arnims, ebd., S. 407, sowie oben, S. 616 ff.

48 Sten. Ber. 2. K. 1849/50 Bd. 1, S. 421.

49 Ebd., S. 435.

50 Ebd., S. 383.

51 „Von der richterlichen Gewalt", verabschiedet am 29. 9. 1849 (24. Sitzung).

52 „Von den Staatsbeamten", verabschiedet in der gleichen Sitzung.

53 „Vom Staatsgebiete", verabschiedet am 2. 10. (25. Sitzung).

54 „Von den Rechten der Preußen", verabschiedet am 3. 10. (26. Sitzung).

55 „Von den Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialverbänden", verabschiedet am 5. 10. (28. Sitzung).

det worden waren, stand am 9. Oktober der Artikel 105 auf der Tagesordnung, der in seinem zweiten Absatz lautete: „Wenn die Kammern nicht versammelt sind, können in dringenden Fällen unter Verantwortlichkeit des gesamten Staatsministeriums Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden, dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen."

Die ganze Problematik des Artikels 105 war schon im Frühjahr im Zusammenhang mit den Verordnungen über die Justizreform in den Kammern diskutiert und nicht zuletzt von Stahl und anderen Sprechern der Konservativen hervorgehoben worden[56]. Inzwischen hatte sich die Regierung auch bei der Oktroyierung des Dreiklassenwahlrechts auf ihn berufen, und mit Recht wurde jetzt gesagt, daß die ganze Verfassung wertlos werde, wenn man der Regierung erlaube, jederzeit Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen und sich hinterher für ihre Billigung eine willfährige Kammer zu „komponieren"[57]. In der Verfassungskommission war nach langen Auseinandersetzungen mit 11:10 Stimmen der Antrag der Liberalen auf ersatzlose Streichung des Art. 105 abgelehnt und statt dessen beschlossen worden, der Regierung ein Notverordnungsrecht zu lassen, das jedoch nur zur „Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit" oder zur „Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes" angewendet werden dürfe[58]. Diesem Antrag stimmte auch die Kammer in ihrer Mehrheit zu; für die ersatzlose Streichung sprachen sich nur 63 Abgeordnete aus, darunter Alfred v. Auerswald, Beckerath, Beseler, Otto Camphausen, Duncker, Harkort, Tellkampf und Wentzel[59].

Die Erste Kammer begann am 16. Oktober mit den Beratungen über Titel VIII und Artikel 108[60]. Die Liberalen setzten sich hier mit den gleichen Argumenten wie in der Zweiten Kammer für die ersatzlose Streichung des Art. 108 ein[61]. Sie sahen im periodischen Steuerbewilligungs- und Verweigerungsrecht das Pendant zum königlichen Veto, das nur im äußersten Fall zur Anwendung kommen dürfe, das jedoch notwendig sei, um die Volksvertretung zur ebenbürtigen Macht neben der Regierung zu erheben. Zwar sprachen sie meist nur vom Gleichgewicht der Gewalten und von Sicherheiten für das verfassungsgemäße Verhalten der Regierung, aber doch auch von „Garantien für die Übereinstimmung zwischen Regierung und Regierten" im Rahmen der monarchischen Regierungsform[62], ohne direkt das parlamentarische Regierungssystem zu fordern. Auf die-

56 Vgl. oben, S. 618 ff.

57 So Wentzel: Sten. Ber., ebd., Bd.2, S. 593.

58 Sten. Ber., ebd., S. 384.

59 Sten. Ber., ebd., S. 601 ff.

60 Sten. Ber. 1. K. 1849/50 Bd. 3, S. 1107 ff.

61 Siehe dazu vor allem die Reden Dahlmanns, L. Camphausens, Baumstarks und Hansemanns.

62 Ebd., S. 1116, L. Camphausen.

sen Kern spitzte dann Stahl schon am 16. Oktober die Debatte zu[63]: Bei der Auseinandersetzung um Artikel 108 gehe es letztlich um die Frage, ob König und Regierung der Kammermajorität unbedingt unterworfen sein sollten, wer das Regierungssystem bestimme und die Minister ernenne, um konstitutionelles Königtum oder parlamentarisches System. Alles Gerede von Gewaltenteilung sei bei letzterem „bloß theoretischer Kram"; seine „praktische Essenz" sei die „Souveränität der Bourgeoisie"[64], denn einer nach demokratischem Wahlrecht gewählten Kammer würden die Liberalen ein so exorbitantes Recht doch wohl kaum zugestehen. Hansemann entgegnete darauf am nächsten Tag, daß die Kreise, für die Stahl spräche, offenbar das System der Wiener Konferenzen von 1834 für Preußen rechtsverbindlich einführen wollten, und fragte, ob denn nicht die Anhänger des christlich-germanischen Staates Preußen im Vormärz an den Rand des Abgrunds geführt hätten? Die Frage sei nicht, ob die Volksvertretung die unverzichtbaren konstitutionellen Grundrechte erhalten solle, sondern wie die Kammern gebildet sein müßten, damit sie Garantien für einen angemessenen Gebrauch dieses Rechtes bieten. Dafür müsse man freilich vom demokratischen Wahlrecht abgehen und auch das Dreiklassenwahlrecht sei nicht dazu geeignet[65]. Hansemann wies somit Stahls Kennzeichnung der Ziele liberaler Verfassungspolitik nicht etwa als böswillige Unterstellung zurück, sondern bestätigte sie. Die Forderung nach einer parlamentarischen Monarchie mit ausgeprägtem Zensuswahlrecht, seit der Julirevolution ein Grundtenor seiner Verfassungsschriften[66], wurde von Hansemann auch in dieser Debatte offen vertreten.

Waren die Liberalen in der Zweiten Kammer wenigstens zum Teil mit ihren Vorstellungen durchgedrungen, so blieben sie in der Ersten Kammer in der Minorität. Mit 84 : 57 wurde hier am 19. Oktober die Beibehaltung von Artikel 108 beschlossen. Unter den mit Nein Stimmenden befand sich die ganze Prominenz der Altliberalen und der rechten Seite der preußischen Nationalversammlung: Baumstark, L. Camphausen, Dahlmann, Gierke, Hansemann, Milde, Tamnau, Wittgenstein[67].

Ein übereinstimmender Beschluß der beiden Kammern zu Titel VIII und Art. 108 war demnach nicht zustande gekommen. Da beide Kammern auch bei erneuter Beratung an ihren Standpunkten festhielten, war die Verfas-

63 Sten. Ber., ebd., S. 1123 ff. Stahl hielt diese Rede, die seine antiparlamentarische Konzeption und seine Definition des Parlamentarismus als Herrschaftsform der Bourgeoisie in nuce enthält, für wichtig genug, um sie auch im Anhang zum zweiten Band seiner Rechtsphilosophie mit abzudrucken (3. Aufl. 1856, S. 710 ff.). Vgl. ebd., Bd. II/2, S. 425, den Rückblick auf das Jahr 1849: Zunächst wurde durch Oktroyierung der Verfassung und des Dreiklassenwahlrechts, durch Aufhebung des Verfassungseides des Militärs und Durchführung der Gesetze über Presse, Vereine und Belagerungszustand die Demokratie bewältigt: „Aber auch dem liberalen Konstitutionalismus wurde der Stachel genommen. Der entscheidende Schlag hierfür war die Abwehr des konstitutionellen Steuerverweigerungsrechts in der Ersten Kammer (16. bis 19. 10. 1849)."

64 Sten. Ber., ebd., S. 1125.

65 Ebd., S. 1143 f.

66 Vgl. oben, S. 68 ff. und S. 721.

67 Sten. Ber., ebd., S. 1165.

sungsrevision in diesem Punkte am Widerstand der Ersten Kammer gescheitert. Der König überging die Frage in seiner Botschaft vom 7. Januar 1850[68] mit Stillschweigen, und es blieb beim Text der oktroyierten Verfassung.

In bezug auf Art. 105 hingegen war sich die Erste Kammer mit der Zweiten einig[69], und nur in Hinblick auf die Interpretation der von der Zweiten Kammer beantragten Formulierung gingen die Ansichten während der Debatte etwas auseinander. Hansemann vertrat dabei für die Liberalen die Ansicht, daß nur „organische" Gesetze und Verfassungsänderungen nicht auf Art. 105 gestützt werden dürften, räumte der Regierung jedoch im Fall der Dringlichkeit ein ziemlich weites Feld für den Erlaß provisorischer Gesetze ein[70]. Demgegenüber verfocht Stahl mit größter Entschiedenheit den Standpunkt, daß die Funktion der Kammern als Garanten des Rechtszustandes des Volkes unbedingt gewahrt bleiben müsse; nur vorübergehende Maßregeln, nicht aber auf Dauer wirksame Gesetze dürften daher unter Berufung auf Art. 105 in Kraft gesetzt werden[71]. Auch die Regierung machte gegen den übereinstimmenden Beschluß der Kammern keine Einwendungen, und so konnte er als Art. 63 in die Verfassung vom 31. Januar 1850 eingehen.

Die Frage nach der künftigen Gestalt der Ersten Kammer löste bei der Beratung von Titel V in beiden Kammern die längsten Auseinandersetzungen aus. Schon in der Revisionskommission der Zweiten Kammer wurden dazu die unterschiedlichsten Vorstellungen diskutiert[72]. Einigkeit bestand zunächst nur darüber, daß der Kammer künftig die Prinzen des Königshauses angehören sollten, und mit großer Mehrheit wurde außerdem beschlossen, daß die Kammer daneben nur gewählte Abgeordnete, jedoch keine erblichen Pairs oder vom König ernannte Mitglieder enthalten sollte. Über das Wahlverfahren aber gingen die Meinungen weit auseinander: Wahl durch die Gremien der Selbstverwaltung, wie in der Verfassung (Art. 63) eigentlich vorgesehen, Bindung des Wahlrechts an einen hohen Zensus wie im provisorischen Wahlgesetz vom 6. Dezember 1848[73], Wahl durch die Höchstbesteuerten jeder Provinz, Bildung der Kammer nach „Korporations-Interessen"[74]: diese Vorschläge und verschiedene Kombi-

68 Vgl. unten, S. 763.

69 Siehe zum folgenden Sten. Ber., ebd., S. 1309 ff., vgl. die Abstimmung, ebd., S. 1326 (3. 11. 1849). Eine ersatzlose Streichung des Art. 105, Abs. 2, die in der Zweiten Kammer von einem Teil der Liberalen noch beantragt worden war, wurde in der Ersten Kammer nur von vereinzelten Stimmen gefordert, stand jedoch nicht ernsthaft zur Diskussion.

70 Ebd., S. 1321 f. Den gleichen Standpunkt hatte schon Simson im Unterschied zu seinen Parteifreunden in der Zweiten Kammer vertreten: Sten. Ber. 2. K. 1849/50 Bd. 2, S. 594 ff., 9. 10. 1849.

71 Sten. Ber. 1. K. 1849/50 Bd. 3, S. 1323 ff.

72 Siehe dazu den Bericht des Referenten Beckerath, Sten. Ber. 2. K. 1849/50 Bd. 2, S. 793 ff.

73 Vgl. oben, S. 606 f.

74 Gedacht war dabei an: Großgrundbesitz, kleineren bäuerlichen Besitz, Handel, Gewerbe, große Städte, Akademien und Universitäten (die Kirchen fehlten auffälligerweise). Die Aufteilung der Abgeordneten auf diese sechs Klassen sollte erst im Wahlgesetz entschieden, das eigentliche Problem somit vertagt werden (Sten. Ber., ebd., S. 796).

nationen namentlich aus den ersten drei Möglichkeiten standen vor allem zur Diskussion. Die Kommission entschied sich schließlich dafür, daß zwei Drittel der insgesamt 240 Abgeordneten durch die Kreisvertretungen, das übrige Drittel aber von den jeweils 200 die höchste *Grund*steuer zahlenden Wahlberechtigten jeder Provinz gewählt werden sollten[75].

Zu Beginn der Plenardebatte erhielten noch 13 Amendements die notwendige Unterstützung[76], mit denen einerseits der Ausschußantrag erneut variiert oder aber andererseits versucht wurde, doch noch die erbliche Pairie oder das System einer organisierten Interessenvertretung zur Geltung zu bringen. Am weitesten in die erste Richtung ging der Antrag Keller, der neben den Prinzen 120 erbliche Pairs in die Kammer bringen wollte, dazu Vertreter der großen Städte, der Akademien und Universitäten, der Kirchen, der Generalität und der obersten Gerichtshöfe sowie bis zu zwölf vom König auf Lebenszeit ernannte Mitglieder[77]. Unter den Anträgen auf Vertretung der „Interessen" fand der Vorschlag Breithaupts die meisten Befürworter, nach dem die Kammer folgende Mitglieder gehabt hätte: 1. Die königlichen Prinzen, 2. Die Standesherren, 3. 220 gewählte Abgeordnete (und zwar 110 Vertreter der höchstbesteuerten Grundbesitzer, 60 Deputierte von Großhandel und Industrie, 40 von den Provinzialständen gewählte Abgeordnete und zehn von den Universitäten und Akademien entsandte Mitglieder), 4. Jeweils acht Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirche sowie der Armee[78].

Die vier volle Sitzungstage in Anspruch nehmende Debatte[79] über diese Vorschläge soll hier nicht nachgezeichnet werden. Sie verlief schon wegen auf Vertretung der „Interessen" fand der Vorschlag Breithaupts die eine Majorität für einen von ihnen zu gewinnen, und sie erhielt eine untergründige, gelegentlich offen zum Ausbruch kommende Spannung durch die mit der möglichen Errichtung einer erblichen Pairie aufgeworfene Frage nach der Rolle von Adel und Bürgertum in Vergangenheit und Zukunft des preußischen Staates. Für den Adel trat besonders Bismarck in die Schranken[80], während sich Beckerath namentlich gegen die Äußerung Kellers verwahrte, die Bourgeoisie habe so ziemlich in allen Ländern den Fehler, „höchst konservativ zu sein nach unten, aber ebenso radikal nach oben"[81]. Beckerath fragte, ob diese Kennzeichnung auch „für diejenigen Vertreter der großen Mittelklasse des Volkes" gelten solle, „die während des vorigen Jahres in den Parlamenten von Berlin und Frankfurt gegen die Revolution gekämpft haben?"[82] Preußen sei im übrigen nicht *mit*, sondern

75 Ebd., S. 795.

76 Ebd., S. 803 ff.

77 Ebd., S. 804 f.

78 Ebd., S. 804. Vgl. die Begründung Breithaupts, ebd., S. 821 f.

79 38. bis 41. Sitzung (22. bis 25. 10. 1849), Sten. Ber. 2. K. 1849/50 Bd. 2, S. 793 ff.

80 Ebd., S. 841 f. (24. 10. 1849).

81 Ebd., S. 808 (22. 10. 1849).

82 Ebd., S. 854 (25. 10. 1849).

gegen den Adel groß geworden; Bauern und Bürger hätten ihr Blut in Strömen auf den Schlachtfeldern für Preußen vergossen und trügen auch jetzt die Hauptlast des Staates.

Diejenigen, die für die Beibehaltung des Artikels 63 der Dezember-Verfassung eintraten (Wahl durch die Gremien der Selbstverwaltung), bildeten in der Kammer nur eine kleine Minorität[83]; auch Manteuffel sprach sich dagegen aus und befürwortete stattdessen eine Kombination von erblicher Pairie und Vertretung der bedeutenden „Interessen"[84]. Hiergegen vor allem wandte sich dann noch einmal Beckerath als Referent der Verfassungskommission in seinem Schlußwort: Einerseits sei das Problem nicht zu lösen, welche Interessen in welchem Verhältnis zueinander vertreten sein sollten, andererseits führe dieses System zum mittelalterlichen Ständewesen zurück und widerspreche der modernen Idee der Repräsentation, nach der jedes Mitglied beider Kammern das ganze Volk vertrete. Ein von bestimmten Bevölkerungskreisen entsandter Deputierter müsse deren Interessen auch „exklusive" vertreten[85]: eine Ansicht, die R. v. Mohl in der späteren theoretischen Diskussion über dieses Problem zurückwies, um auf diese Weise „organische" Gliederung der Volksvertretung und parlamentarisches System in Einklang bringen zu können[86].

Bei der Abstimmung fanden die Anträge auf Errichtung einer erblichen Pairie oder einer Vertretung der „Interessen" nur verhältnismäßig wenige Befürworter[87]. Angenommen wurde mit 156:150 Stimmen der dem Vorschlag der Kommission nahestehende Antrag Riedel: Außer den königlichen Prinzen sollte die Erste Kammer danach aus 180 Abgeordneten bestehen, von denen 120 durch die Organe der Selbstverwaltung, 60 aber von den höchstbesteuerten Grundbesitzern gewählt wurden, wobei die Zahl der Wahlberechtigten jeweils das 50fache der Anzahl der von jeder Provinz zu stellenden Abgeordneten betragen sollte. Insgesamt hätten demnach 3000 Großgrundbesitzer das Wahlrecht für diese 60 Abgeordneten gehabt.

Die Bestimmungen über das passive Wahlrecht (vollendetes 40. Lebensjahr und fünfjährige Zugehörigkeit zum preußischen Staat) wurden ohne Diskussion akzeptiert, auf Antrag der Kommission jedoch noch beschlossen, daß die Mitglieder der Ersten Kammer weder Reisekosten noch Diäten erhalten[88].

Im Hinblick auf das Wahlrecht für die Zweite Kammer standen sich in der Revisionskommission vor allem zwei Gruppen gegenüber[89]. Die eine wollte das direkte Wahlverfahren mit einem hohen Steuerzensus (vier bis

---

83 Vor allem Reichensperger (ebd., S. 821 ff.) und Tellkampf (ebd., S. 831 f.).

84 Ebd., S. 835 ff.

85 Ebd., S. 855.

86 Vgl. unten, S. 776 ff.

87 Vgl. dazu die Abstimmungen Sten. Ber., ebd., S. 861 ff. (25. 10. 1849).

88 Ebd., S. 880.

89 Vgl. dazu den Bericht Beckeraths, ebd., S. 797 ff.

acht Taler je nach den örtlichen Gegebenheiten) für das aktive Wahlrecht einführen, die andere das Dreiklassenwahlrecht beibehalten, und diese Ansicht setzte sich durch. Die Einwände gegen dieses Wahlrecht, so hieß es, beruhten zu einem großen Teil auf künftig zu vermeidenden Unzuträglichkeiten seiner bisherigen Durchführung im einzelnen, im ganzen sei es aber gerechter als ein Zensuswahlrecht, „denn es gewähre die Möglichkeit, auch die unteren Klassen . . . zu dem politischen Rechte heranzuziehen"[90]. Die Ungleichheit des Wahlrechtes entspreche der „in der Wirklichkeit vorhandenen Ungleichheit der Verhältnisse", Gleichheit vor dem Gesetz sei die Grundbedingung politischer Freiheit, Gleichheit der politischen Rechte aber ihr Tod. Die indirekte Wahl ermögliche überdies die Bildung kleinerer Wahlmännergremien mit dem Ergebnis ruhiger Verständigung über den besten Abgeordneten. Abgesehen von der Klasseneinteilung aber sollte das Wahlrecht im Gegensatz zur Verordnung vom 30. Mai, in Übereinstimmung jedoch mit dem Wahlgesetz der Union[91], nur den wirklich „Selbständigen" zukommen, d.h. denen, die eine direkte Staatssteuer zahlten und an den Gemeindewahlen ihres Wohnortes teilzunehmen berechtigt waren[92].

Abgelehnt wurden in der Kommission gegen fünf Stimmen das schon erwähnte Zensuswahlrecht mit direkter Wahl, gegen eine Stimme die Einteilung der Urwähler in nur zwei Klassen, gegen zwei Stimmen die direkte Wahl durch alle Gemeindebürger und gegen sechs Stimmen die indirekte, aber gleiche Wahl durch alle Gemeindebürger, die einen eigenen Hausstand hatten und zu den direkten Steuern beitrugen.

Nach den langen Auseinandersetzungen über die Bildung der Ersten Kammer war die Plenardebatte über das Wahlrecht für die Zweite von geradezu erschreckender Kürze[93]. Das Prinzip des Dreiklassenwahlrechts, in der Kommission immerhin noch in Frage gestellt, wurde im Plenum überhaupt nicht angegriffen, und ein Antrag Tellkampfs, auch die keine Steuer Zahlenden wie bisher in der dritten Klasse zur Wahl zuzulassen, erhielt nicht einmal die nach der Geschäftsordnung nötige Unterstützung von 30 Mitgliedern[94]. Verworfen wurde allerdings auch ein Antrag v. Bardelebens, die über 100 Taler Steuer Zahlenden sollten eo ipso Wahlmänner sein[95]. Zu einer längeren Spezialdebatte führte allein die Frage, welche Steuern in Preußen bei seinem in den einzelnen Provinzen und zwischen Stadt und Land verschiedenen Steuersystem zu den direkten Staatssteuern zu zählen seien.

In seinem Schlußwort konnte Beckerath nur sein Erstaunen darüber äußern, daß kein Antrag auf Einführung des direkten Zensuswahlrechts ge-

---

90 Ebd., S. 798, dort auch das folgende Zitat.

91 Vgl. oben, S. 719 f.

92 Vgl. dazu unten, S. 761 f.

93 Vgl. dazu Sten. Ber., ebd., S. 881 ff. (26. und 27.10. 1849).

94 Ebd., S. 889.

95 Ebd., S. 903.

stellt worden war[96] – der Ausschußantrag wurde danach am 27. Oktober mit „überwiegender Majorität" ohne namentliche Abstimmung angenommen[97]. Auch die übrigen Artikel des Titels V wurden verhältnismäßig schnell verabschiedet, mit namentlicher Abstimmung nur der Antrag Hartmann, daß Beamten zwar der für die Ausübung ihres Mandats notwendige Urlaub nicht versagt werden dürfe, daß sie die Kosten für ihren Stellvertreter im Amt aber selbst zu tragen hätten.

Damit hatte die Zweite Kammer den ersten Schritt zur Übernahme des Dreiklassenwahlrechts aus dem provisorischen Wahlgesetz in die Verfassung getan. Indem sie außerdem das aktive Wahlrecht an die Zahlung einer direkten Staatssteuer und die Berechtigung zur Teilnahme an den Gemeindewahlen band, öffnete sie zugleich die Tür für erhebliche Wahlrechtsbeschränkungen[98]. Erst nach dieser Entscheidung genehmigte sie auch ohne Aussprache die ihr schon zu Beginn der Sitzungen vorgelegte Verordnung über die Einführung des Dreiklassenwahlrechts[99].

Die Erste Kammer begann die Plenardebatte über Titel V der Verfassung am 21. November, kannte also schon bei den Vorberatungen in den Abteilungen den Verlauf und das Ergebnis der Diskussionen in der Zweiten Kammer. Auch hier kam noch einmal das ganze Spektrum möglicher Gestaltungen der Ersten Kammer zur Sprache, und nachdem sich in den Abteilungen unterschiedliche Auffassungen durchgesetzt hatten, entschied sich der Zentralausschuß für den Antrag der Revisionskommission der Zweiten Kammer in seiner ursprünglichen Fassung[100].

Im Plenum wurden dem während der viertägigen Debatte[101] vor allem Anträge entgegengestellt, die das aktive Wahlrecht an einen sehr hohen festen oder variablen Steuerzensus binden sollten. So schlug Kisker unterstützt u.a. von Milde vor, die Zahlung von 18 Talern direkter Steuer, Grundbesitz im Wert von 10000 Talern oder ein jährliches Einkommen von 1000 Talern zur Voraussetzung zu machen. Nach seiner Schätzung wären danach etwa 100 bis 200 Wähler auf jeden der 180 Abgeordneten gekommen[102]. L. Camphausen, Dahlmann und andere sprachen sich hingegen dafür aus, den jeweils 100 Höchstbesteuerten eines jeden Bezirks das Wahlrecht zu geben; andere dachten an nur 50 oder gar 30 Wähler auf einen Abgeordneten. Die Gruppe um Stahl schlug vor[103], die Erste Kammer zu bilden aus den volljährigen königlichen Prinzen, den Standesherren, 60 erblichen Pairs, 60 Abgeordneten des Großgrundbesitzes, 40 des

96 Ebd., S. 900f.

97 Ebd., S. 904.

98 Vgl. unten, S. 761 f.

99 Sten. Ber. 2. K. 1849/50 Bd. 3, S. 1690 f. (13. 12. 1849).

100 Vgl. den Bericht des Zentralausschusses (Referent: Baumstark): Sten. Ber. 1. K. 1849/50 Bd. 3, S. 1491 ff.

101 70. bis 73. Sitzung (21. bis 24. 11. 1849): Sten. Ber., ebd., S. 1489 ff.

102 Ebd., S. 1513 (21. 11. 1849).

103 Siehe den Wortlaut ihres Antrags, ebd., S. 1501.

Großhandels und der Industrie, je einem Abgeordneten der bedeutendsten Städte jeder Provinz, 16 Vertretern der Geistlichkeit und je einem der Landesuniversitäten. Mit berechtigter Kritik am unreflektierten Gebrauch dieses Begriffs in der Zweiten Kammer betonte Stahl dabei, daß es sich hier nicht um eine Vertretung der „Interessen" handele; in diesem Fall müßten nämlich auch der geringe Besitz und das Kleingewerbe ihre Abgeordneten haben. Wenn einmal eine Organisation und Gliederung der natürlichen Interessen und Berufsklassen gegeben sei, dann wäre es nötig, darauf die *Zweite* Kammer zu gründen „und jenem gedankenlosen und bürgschaftslosen Systeme der drei Vermögensklassen ein Ende zu machen"[104] – jetzt hingegen komme es vor allem darauf an, dem Grundeigentum gegenüber dem Geldbesitz den überwiegenden Einfluß in der Ersten Kammer zu sichern.

Was schon in der Zweiten Kammer befürchtet worden war, trat in der Ersten ein: keiner der Anträge erhielt eine Mehrheit[105]. In namentlicher Abstimmung wurde der Antrag Kisker mit 112:30, der von Stahl und Genossen mit 105:40, Anträge auf Beibehaltung des jetzigen provisorischen Wahlrechts unter gewissen Modifikationen mit 115:26 und 98:38 Stimmen abgelehnt; die meisten Stimmen erhielt noch der Antrag auf direkte Wahl durch die jeweils 100 Höchstbesteuerten (78:66). Der Ausschußantrag und auch die von der Zweiten Kammer beschlossene Fassung wurden mit Mehrheit ohne Feststellung der genauen Zahl verworfen. Angenommen wurde dann schließlich der Antrag Mätzcke, die provisorische Wahlordnung vom 6. Dezember 1848 vorläufig beizubehalten, die endgültige Zusammensetzung der Kammer aber späterer gesetzlicher Regelung zu überlassen. Dieser Entscheidung stimmte dann auch die Zweite Kammer am 14. Dezember 1849 unter Aufhebung des früheren Beschlusses zu[106], und es ist möglich, daß die Haltung des Ministeriums hierfür den Ausschlag gab. Dieses hatte sich in den Debatten der Ersten Kammer völlig zurückgehalten, in den Ausschußverhandlungen jedoch zu verstehen gegeben, daß ihm gegenwärtig die Fortdauer des Provisoriums am angemessensten scheine. Um so größer war dann das erstaunte Befremden in beiden Kammern, als in der Rückäußerung der Regierung auf die Revisionsbeschlüsse der Kammern nun doch auf einer definitiven Einrichtung der Ersten Kammer mit erblicher Pairie bestanden wurde[107].

Im Unterschied zur Zweiten Kammer hatte sich die Erste schon am 7. September mit der Verordnung über das Dreiklassenwahlrecht befaßt[108]. Dabei drehte sich die Debatte vorwiegend um die verfassungsrechtlichen Probleme seiner Einführung, die der vormalige Minister Gierke auf die Formel brachte, daß es eine juristische und logische Un-

104 Ebd., S. 1518.

105 Vgl. zum folgenden die Abstimmungen, ebd., S. 1571 ff. (24. 11. 1849).

106 Sten. Ber. 2. K. 1849/50 Bd. 3, S. 1723 f.

107 Vgl. unten, S. 763.

108 Sten. Ber. 1. K. 1849/50 Bd. 2, S. 614 ff.

möglichkeit sei, dem Ministerium für den nach Ansicht aller Parteien der Kammer begangenen Verfassungsbruch Indemnität zu erteilen: Die Zweite Kammer könne nicht den Rechtsbruch legalisieren, aus dem sie hervorgegangen sei; für einen rechtsgültigen Beschluß aber sei die Übereinstimmung beider Kammern erforderlich[109]. L. Camphausen hingegen entgegnete darauf, daß die Kammer nicht die Verantwortung für neue Konflikte auf sich laden und die Herstellung eines definitiven Rechtszustandes verzögern dürfe, indem sie der seit einem Monat tätigen Zweiten Kammer die Legitimität absprächе[110]. Was den materiellen Inhalt des Gesetzes angeht, so hatte sich schon der Kommissionsbericht[111] im wesentlichen mit einer Kritik des allgemeinen, gleichen Wahlrechts begnügt. Auch im Plenum wurde das Dreiklassenwahlrecht im Grunde von niemandem verteidigt und befürwortet, sein „krasser Materialismus" vereinzelt sogar scharf kritisiert[112]. Camphausen, mitverantwortlich für das Wahlgesetz vom 10. April 1848, war freilich loyal und aufrichtig genug, die allgemeine Tendenz des Klassenwahlrechts offen zu befürworten: „Bildung, Wissen, Unabhängigkeit, materielle und geistige Leistungsfähigkeit und Leistungspflicht"[113] hatte nach seiner Ansicht jedes vernünftige Wahlgesetz angemessen zu berücksichtigen. Mit „überwiegender Mehrheit" wurde schließlich dem Ausschußantrag entsprechend die „Überschreitung" der Verfassung durch Erlaß des Wahlgesetzes „als durch die politische Notwendigkeit geboten und gerechtfertigt" anerkannt[114].

Nach dieser Vorentscheidung, angesichts der weiterhin bestehenden Aporie in bezug auf die Gestalt eines besseren Wahlgesetzes und nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer wurde in der Ersten Kammer während der Verfassungsrevision das Dreiklassenwahlrecht nicht mehr in Frage gestellt[115]. Auch seine Verbindung mit dem Gemeindewahlrecht wurde gebilligt, und zwar (wie L. Camphausen für seine Person ausdrücklich erklärte) nicht obwohl, sondern weil damit gerechnet wurde, daß das aktive Wahlrecht in den Gemeinden an einen gewissen Zensus gebunden werden würde[116].

In dem seit Ende August den Kammern vorliegenden Regierungsentwurf für eine allgemeine preußische Kommunalordnung[117] wurde nach rheinischem Vorbild auch in den Gemeinden das Dreiklassenwahlrecht

---

109 Ebd., S. 617f.

110 Ebd., S. 619f.

111 Ebd., S. 614ff.

112 Ebd., S. 625 (Maurach).

113 Ebd., S. 619.

114 Kommissionsbericht, ebd., S. 615. Vgl. die Abstimmung, ebd., S. 627.

115 Vgl. den Ausschußbericht, Sten. Ber. 1. K. 1849/50 Bd. 3, S. 1597, die daran anschließende kurze Aussprache und die Abstimmung, ebd., S. 1604 (26. 11. 1849).

116 Ebd., S. 1602.

117 Sten. Ber. 1. K. 1849/50 Bd. 2, S. 539ff.

eingeführt, das aktive Wahlrecht aber außerdem noch an die Zahlung einer direkten Steuer, das vollendete 24. Lebensjahr, die durch eigene Haushaltsführung definierte „Selbständigkeit" und einjähriges Wohnen in dem betreffenden Ort gebunden (§ 4). Unterstützungsempfänger, Bescholtene usw. waren wie üblich vom Wahlrecht ausgeschlossen. Die Erste Kammer stimmte dem am 5. Dezember 1849 insoweit zu, beschloß jedoch, den Steuerzensus auf zwei Taler zu erhöhen. Wo direkte Steuern nicht erhoben wurden, sollte je nach der Größe des Ortes ein Einkommen von 200 bis 300 Talern erforderlich sein[118]. Die Zweite Kammer billigte dies Mitte Februar 1850 und beantragte nur den Zusatz, daß in kleineren Orten an die Stelle der Steuerzahlung auch Grundbesitz im Wert von mindestens 100 Talern treten könne und daß Steuerzahlungen der Ehefrau oder minderjähriger Kinder dem Familienoberhaupt mit angerechnet werden sollten[119]. Ein Antrag Viebahns, den Zensus nach örtlichen Gegebenheiten so weit zu senken, daß mindestens die Hälfte der selbständigen Gemeindebürger (nicht der volljährigen Männer!) an den Wahlen teilnehmen könnte, wurde abgelehnt[120].

Über die Auswirkungen des auf diese Weise indirekt auch für die Zweite Kammer beschlossenen Zensus hatte man während der Debatte ziemlich genaue Vorstellungen. Tagelöhner, Gesinde, Arbeiter und Handwerksgesellen hätten danach kein Wahlrecht gehabt. Einfache Handwerksmeister und Kleinbauern hingegen wären wahlberechtigt gewesen. Insgesamt wurde die Zahl der Ausgeschlossenen – vermutlich unter Verwendung der Statistiken Dietericis[121] – auf rund 2 der 3,6 Millionen Urwähler des Jahres 1848/49 beziffert[122]. Angesichts dieser Wahlrechtsbeschränkung durch die Hintertür erscheint nun freilich das vorher zugunsten des Dreiklassenwahlrechts angeführte Argument, es ermögliche eine Beteiligung auch der untersten Bevölkerungsschichten an der Wahl, als pure Heuchelei. Konservative Stimmen warnten während der Debatte vor den vorhersehbaren Folgen eines derartigen Wahlrechts: es begünstige den „kleinen Mittelstand" und damit gerade diejenigen Bevölkerungskreise, in denen die Demokratie die tiefsten Wurzeln geschlagen habe, nehme der Oberschicht jedoch durch Ausschließung der abhängigen und zumal bei öffentlicher Stimmabgabe beeinflußbaren Unterschichten ein bedeutendes Wählerpotential[123].

Die Kammerbeschlüsse zur Wahlrechtsbeschränkung gingen in die Verfassung vom 31. Januar 1850 (Art. 65 ff.) unverändert ein, wurden jedoch aufgrund des von der Regierung in die Übergangsbestimmungen

---

118 Ebd., Bd. 4, S. 1785.

119 Sten. Ber. 2. K. 1849/50 Bd. 5, S. 2577 ff., bes. S. 2580 f. (Kommissionsbericht), vgl. die Abstimmungen über § 4, ebd., S. 2621 ff. (13. 2. 1850).

120 Ebd., S. 2623.

121 Vgl. oben, S. 666.

122 Sten. Ber. 1. K., ebd., S. 1778.

123 Ebd., S. 1777 (v. Schleinitz).

eingefügten Artikels 115[124] nie wirksam. Hinsichtlich der Bildung der Ersten Kammer aber gab es vor dem endgültigen Abschluß der Verfassungsrevision auf dem Hintergrund einer ständigen latenten Kabinettskrise noch erhebliche Spannungen zwischen der Krone und den Kammern.

In der königlichen Botschaft vom 7. Januar 1850[125], welche die Rückäußerung der Regierung zu den Kammerbeschlüssen über die Verfassungsrevision enthielt, wurden in insgesamt 15 Punkten noch weitere Änderungen verlangt. Darunter waren einige von geringer Bedeutung und solche, denen die Kammern ohne weiteres zustimmten oder auf denen die Regierung nachher wegen des Widerstrebens der Kammern nicht weiter bestand. Als unabdingbare Voraussetzung für die Annahme und Beschwörung der Verfassung durch den König aber bezeichnete Manteuffel am 25. Januar vor der Zweiten Kammer eine endgültige Regelung für die Zusammensetzung der Ersten Kammer und die Einrichtung eines besonderen Staatsgerichtshofes für Hochverratsprozesse[126].

Nach der königlichen Botschaft sollte die Erste Kammer künftig bestehen aus a) den Prinzen des Königshauses, b) den Standesherren und weiteren vom König ernannten Pairs mit erblichem Sitz, c) vom König auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern, d) 60 von den jeweils 200 höchstbesteuerten Grundbesitzern der Provinzen gewählten Abgeordneten, e) 30 Deputierten der größeren Städte und f) sechs Vertretern der Universitäten und Akademien. Insgesamt sollte die Kammer, von den Prinzen abgesehen, nicht mehr als 200 Mitglieder zählen[127].

Die vom König gewählte Taktik, „die Verfassung von beiden Kammern revidieren und diese sich darüber einigen zu lassen, alsdann auf die Hauptpunkte als conditio sine qua non der Annahme zu bestehen"[128], erregte vor allem bei den kompromißbereiten Liberalen in beiden Kammern Enttäuschung, Empörung und Verbitterung. Eine „Demütigung" nannte Reichensperger die „mehr als peinliche Zumutung"[129], jetzt frühere Beschlüsse in Punkten desavouieren zu sollen, auf die das Ministerium vorher keinen entschiedenen Wert gelegt hatte. Nach Ansicht Beselers war die vorgeschlagene Pairie unvereinbar mit der Gleichheit vor dem Gesetz und mit der Aufhebung der Standesvorrechte[130], und Duncker prophe-

---

124 Danach blieb bis zum Erlaß des in Art. 72 der Verfassung vorgesehenen Wahlgesetzes die Verordnung vom 30. 5. 1849 in Kraft. Dieses Wahlgesetz kam bis 1918 nicht mehr zustande; auch die Durchführung der Gemeindeordnung wurde schon 1852 sistiert (Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 3, S. 127).

125 Sten. Ber. 2. K. 1849/50 Bd. 4, S. 1875 ff. Vgl. ebd., S. 2159 ff., die Motive dazu und S. 2070 ff. den Bericht der Revisionskommission (25. 1. 1850).

126 Ebd., S. 2078 f.

127 Ebd., S. 2073 f. Diese Proposition entsprach im wesentlichen dem Antrag von Stahl u. a. aus der Ersten Kammer (vgl. oben, S. 759 f.) und war vom König gegen die Ansichten des Ministeriums durchgesetzt worden. Vgl. dazu Leopold v. Gerlach, Denkwürdigkeiten Bd. 1, S. 403 f.

128 Leopold v. Gerlach, Denkwürdigkeiten Bd. 1, S. 373 (15. 10. 1849).

129 Sten. Ber. 2. K. 1849/50 Bd. 4, S. 2094.

130 Ebd., S. 2082.

zeite, daß die Zweite Kammer bei den bevorstehenden Kämpfen um die Fortentwicklung des konstitutionellen Systems von vornherein auf verlorenem Posten stehen werde, wenn ihr in der Ersten Kammer statt eines Bundesgenossen „ein schwer wuchtendes Gegengewicht" entgegengestellt würde[131].

Wenn es Beckerath in diesem Zusammenhang als „moralische Selbstvernichtung" bezeichnete, eine Erste Kammer zu konstituieren, die zu zwei Dritteln aus Großgrundbesitzern und damit Vertretern eines „kompakten Standesinteresses" bestehe, ohne durch Streichung des Artikels 108 der Zweiten Kammer ihre konstitutionellen Grundrechte gewährleistet zu haben[132], so spielte er damit auf einen von der Ersten Kammer ausgehenden Vermittlungsversuch an, die sogenannte „Transaktion Camphausen"[133]. Danach sollte die Bildung der Ersten Kammer entsprechend der königlichen Proposition zugestanden werden, die Kammern jedoch das Recht erhalten, bis Ende 1851 über Fortbestand oder Aufhebung aller bestehenden Steuern zu befinden und für die Zukunft teils befristete, teils unbefristete Steuergesetze zu erlassen. Noch einmal also sollte versucht werden, den Artikel 108 doch noch aus der Verfassung zu eliminieren. Den rheinischen Freunden Camphausens war dies zwar als Preis für die Zustimmung zur erblichen Pairie zu niedrig, im Verfassungsausschuß der Ersten Kammer fand sein Vorschlag jedoch eine Mehrheit.

Das Ministerium war offenbar geneigt, auf die „Transaktion Camphausen" einzugehen, und auch der König schien anfänglich zu einer Verständigung bereit, sofern die Kammern in verbindlicher Form aussprächen, „daß das Abschneiden der Lebensquellen des Staats, folglich der Versuch ihn zu töten, sittlich unmöglich, daß es Hochverrat ist"[134]. Die Kamarilla hingegen suchte dem König klarzumachen, daß jedes Abweichen von der königlichen Proposition in diesem Punkte seine Autorität gefährden würde, beschwor das Gespenst des Parlamentarismus und behauptete, daß dem König bei Annahme dieses Vorschlags praktisch nur ein suspensives Veto bleibe, ja daß er faktisch seine Krone von den Kammern zu Lehen erhielte[135].

---

131 Ebd., S. 2141.

132 Ebd., S. 2089.

133 Vgl. darüber Caspary, Camphausen, S. 349 ff.; Poschinger, Manteuffel Bd. 1, S. 155 ff.; Leopold v. Gerlach, Denkwürdigkeiten Bd. 1, S. 407 ff., und Ludwig v. Gerlach, Nachlaß Bd. 1, S. 249. Frahm, Entwicklungsgeschichte, geht auf die Transaktion Camphausen ebensowenig ein wie auf die parlamentarischen Auseinandersetzungen über die Verfassungsrevision überhaupt.

134 Caspary, ebd., S. 351 (Friedrich Wilhelm IV. an Camphausen, 16. 1. 1850). Verfassungsrechtlich hätte dies z. B. in der Form geschehen können, daß die Kammern unter Aufnahme einer Unterscheidung des vormärzlichen Konstitutionalismus (vgl. oben, S. 24) die unbedingte Verpflichtung zur Deckung der „notwendigen" Staatsausgaben übernommen hätten, die Bewilligung der Steuern für lediglich „nützliche" Ausgaben jedoch in ihr Belieben gestellt worden wäre.

135 Siehe dazu die von Ludwig v. Gerlach verfaßte Petition, die am 18. 1. 1850 von Bethmann-Hollweg „bedeckt mit den Namen der Unsrigen" dem König übergeben wurde: Ludwig v. Gerlach, Aufzeichnungen Bd. 2, S. 90 f., vgl. auch Nachlaß Bd. 1, S. 249 ff. (Tagebuch vom 15. bis 17. 1. 1850).

So scheiterte die „Transaktion Camphausen" am Widerstand des Königs und der Hochkonservativen, doch trat überdies auch das ein, was nach Ansicht Camphausens die „absolute aller absoluten Unmöglichkeiten"[136] hätte sein müssen: Die Zweite Kammer stimmte am 26. Januar der Einrichtung einer erblichen Pairie zu, obwohl die Revisionskommission die königliche Proposition abgelehnt hatte. Diese wurde allerdings durch das mit 161 : 149 Stimmen angenommene Amendement Arnim[137] insofern modifiziert, als festgesetzt wurde, daß die Zahl der Prinzen, erblichen und auf Lebenszeit ernannten Mitglieder die Zahl der nunmehr 120 gewählten Abgeordneten nicht übersteigen dürfe. Von diesen wurden 90 von den jeweils 30 Höchstbesteuerten ihrer Wahlbezirke gewählt, wobei die direkten Staatssteuern überhaupt und nicht nur die Grundsteuern berücksichtigt wurden. Da die restlichen 30 Abgeordneten von den Gemeinderäten der größeren Städte gewählt wurden, wäre somit die Voraussetzung für eine ungefähr gleich starke Vertretung von Adel und Großbürgertum in der Ersten Kammer gegeben gewesen. Beschlossen wurde außerdem, daß diese Verfassungsbestimmung erst am 7. August 1852 in Kraft treten sollte (d. h. drei Jahre nach Eröffnung der Kammern im Herbst 1849). Der Sinn dieses Zusatzes war, daß vorher noch mit der nach dem reinen Zensuswahlrecht gewählten Ersten Kammer die Gesetze über die Neuordnung der Agrarverhältnisse und die Grundsteuer verabschiedet werden konnten: auch dies also noch ein Zugeständnis an den bürgerlichen Liberalismus, darüber hinaus ein in die Verfassung hineingeschriebenes indirektes Mißtrauensvotum gegenüber der künftigen Ersten Kammer.

Um die Zustimmung des Königs zum Amendement v. Arnim war noch einmal ein heftiger Kampf hinter den Kulissen entbrannt. Radowitz scheint aber schon am 23. Januar den Ausschlag dafür gegeben zu haben, daß der König sich gegen das Votum der Kamarilla für die Annahme entschied[138].

So lag nunmehr das letzte Wort bei der Ersten Kammer. Auch diese empfand es in ihrer Mehrheit als bittere Zumutung, daß sie jetzt einer Vorlage zustimmen sollte, die in den wesentlichen Grundzügen dem vorher mit Zweidrittelmehrheit abgelehnten Antrag Stahl entsprach[139], und da seinerzeit auch die Minister Brandenburg, Rabe und Ladenberg in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete gegen den Antrag gestimmt hatten, wurde jetzt mit Recht gefragt, welchen Einfluß verantwortliche Minister in Preußen überhaupt hätten und wie groß demgegenüber das Gewicht einer Partei sei, die mit allen Mitteln gegen den Konstitutionalismus arbeite, aus egoistischen Motiven die vormärzlichen Zustände wiederherstellen wolle

136 Caspary, Camphausen, S. 359.

137 Sten. Ber. 2. K. 1849/50 Bd. 4, S. 2150.

138 Vgl. dazu Radowitz' Briefwechsel aus den letzten Januartagen (Nachgelassene Briefe, S. 145 ff.) und Ludwig v. Gerlach, Nachlaß Bd. 1, S. 251 ff. (Tagebuch vom 24. und 30. 1. 1850).

139 Siehe dazu den Bericht des Zentralausschusses für die Verfassungsrevision, Sten. Ber. 1. K. 1849/50 Bd. 5, S. 2341 ff. (29. 1. 1850).

und „welche Christum im Munde und Stolz und Arglist im Herzen hat"[140]. Baumstark, Dahlmann und Milde sprachen sich sowohl gegen die Vorlage wie auch gegen das Amendement Arnim aus, dagegen stimmte auch Hansemann, dafür aber Camphausen mit dem Argument, daß die Verfassung jetzt endlich abgeschlossen und vom König beschworen werden müsse und die Erste Kammer nicht die Verantwortung für ihr Scheitern übernehmen dürfe. So stimmte man schließlich auch hier dem Amendement v. Arnim zu (97:60)[141]. Gelohnt wurde den Abgeordneten ihr Entgegenkommen allerdings nicht; die Erste Kammer ist nie in der durch die Verfassung vom 31. Januar 1850 festgelegten Gestalt zusammengetreten. Der König setzte vielmehr 1853/54 nach langen Kämpfen ihre Umbildung zum „Herrenhaus" durch, dem gewählte Mitglieder überhaupt nicht angehörten[142].

Bis zum letzten Augenblick blieb es immer noch fraglich, ob der König die nun endlich zustande gebrachte Verfassung auch wirklich annehmen und beschwören würde[143], und die Stimmung in den Kammern war in diesen Tagen alles andere als freudig bewegt. „Die Botschaft mit Anberaumung der Beschwörungsszene . . . wurde in beiden Kammern äußerst kalt aufgenommen. Man sieht, daß es doch keine geringe Sache ist, großen Versammlungen in ihrer Überzeugung Gewalt anzutun", schrieb Camphausen am 1. Februar 1850, „doch", so fuhr er fort, „der Vogel sitzt im Käfig, und das ist die Hauptsache"[144].

Die liberale Partei hat bei der Verfassungsrevision in Preußen versucht, die Voraussetzungen für eine Umwandlung des Staates in eine parlamentarische Monarchie bürgerlicher Prägung zu schaffen; im Kampf um die befristete Steuerbewilligung und die Gestalt der Ersten Kammer fand diese Tendenz ihren klarsten Ausdruck. Durch Beschränkung des Wahlrechts in Staat und Gemeinden auf den Mittelstand und die Oberschicht, durch Klassenwahl und Zensusbestimmungen sollte diese parlamentarische Monarchie nach unten abgesichert werden. Nicht alle Liberalen haben sich mit dem gleichen robusten bürgerlichen Selbstbewußtsein so offen zu diesem Ziel bekannt wie Hansemann; daß die Tendenz des politischen Liberalismus bei allen Unterschieden im einzelnen aufs ganze gesehen in diese Richtung ging, haben seine Gegner, voran Stahl, zu Recht hervorgehoben. Die Liberalen haben ihre Forderungen bei der Verfas-

---

140 So der Ausschußvorsitzende v. Ammon (ebd., S. 2345), der die königliche Proposition für seine Person ablehnte und erklärte, daß hier die Grenze seiner wahrlich großen Kompromißbereitschaft überschritten sei und daß er es vorziehe, die schließlich in anerkannter Geltung stehende Verfassung vom 5. 12. 1848 beizubehalten.

141 Sten. Ber., ebd., S. 2384 f. (29. 1. 1850). Mit Nein stimmten dabei auch Hochkonservative wie Ludwig v. Gerlach, der die königliche Proposition begrüßt hatte, das Amendement v. Arnim jedoch aufs schärfste mißbilligte (vgl. dazu seine Rede, ebd., S. 2350 ff.).

142 Zu den Auseinandersetzungen darüber s. Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 3, S. 81 ff.

143 Vgl. Poschinger, Manteuffel Bd. 1, S. 160; ebd., S. 161 f., der Wortlaut der königlichen Ansprache bei der Beschwörung der Verfassung. Vgl. auch Leopold v. Gerlach, Denkwürdigkeiten Bd. 1, S. 395 f. und S. 400 ff., sowie Caspary, Camphausen, S. 362.

144 Caspary, Camphausen, S. 362.

sungsrevision nicht durchsetzen können. Zwar reichten die Befugnisse der Kammern theoretisch auch so aus, um vor allem mit den Mitteln des Budgetrechts die Regierung allmählich „effektiv in parlamentarische Abhängigkeit zu bringen"[145]. Der in den Jahren 1848 bis 1850 so häufig enttäuschte, geschlagene und kompromittierte bürgerliche Liberalismus war jedoch im Zeichen einer allgemeinen Abwendung von der Politik in der Ära der Reaktion nicht stark genug, einen derartigen faktischen Verfassungswandel im Rahmen der konstitutionellen Monarchie herbeizuführen.

4. Nachspiel in Erfurt

„Der Kern der deutschen Frage in seinem Innersten ist darum kein anderer, als der Streit, den wir einst auf der Arena der preußischen Kammern bei Gelegenheit des Steuer-Verweigerungsrechts geführt haben. Die letzte Entscheidung ist nicht *deutsch* oder *preußisch,* nicht *Staatenbund* oder *Bundesstaat,* sondern sie ist *königlich* oder *parlamentarisch* . . . Wir wollen Konstitution und Parlament . . ., aber da ein Gleichgewicht der Gewalten in der Natur der Dinge unmöglich ist, so soll der Schwerpunkt der Gewalt im Fürsten und nicht in der Landesvertretung liegen"[1]: Wenn Stahl mit diesen Worten im Volkshaus des Erfurter Parlamentes die Verhandlungen über die Revision der preußischen Verfassung und die Beratungen über den Verfassungsentwurf der Union unter dem sein eigenes politisches Denken jener Tage beherrschenden Thema in engsten inneren Zusammenhang stellt, so ist demgegenüber zunächst zu betonen, daß das erste und oberste Ziel der im Erfurter Parlament die Mehrheit bildenden Gothaer Partei die Begründung der deutschen Einheit in einer wesentliche Züge der Frankfurter Reichsverfassung bewahrenden Form gewesen ist. Zum anderen zwingen Stahls Ausführungen aber doch auch dazu, hier noch kurz der Frage nachzugehen, wie die unterschiedlichen Auffassungen der Parteien über die Gewaltenverteilung im Staat während der Verhandlungen in Erfurt zum Ausdruck gekommen sind. Diese Auseinandersetzungen zwischen Liberalismus und Konservativismus im Schatten der heraufziehenden Reaktion geben den vom Ergebnis her fruchtlosen und daher in der Literatur bislang wenig beachteten Beratungen des Erfurter Parlaments sogar einen eigentümlichen Reiz.

Nachdem Hannover und Sachsen bereits beim Abschluß des Dreikönigsbündnisses die Erklärung zu Protokoll gegeben hatten, daß im Falle des Nicht-Beitritts der süddeutschen Staaten neue Verhandlungen unter den Regierungen über eine Revision des Vertrags aufgenommen werden müßten, schieden sie unter Berufung auf diese „Allbeteiligungsklausel" faktisch aus der Union aus, nachdem der Verwaltungsrat nach langen Verhandlungen am 17. November beschlossen hatte, die Wahlen zum Er-

145 Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 3, S. 67.

1 Sten. Ber. Volkshaus, S. 107 (12. April 1850).

furter Parlament für den 31. Januar 1850 auszuschreiben[2]. Abgesehen von Österreich und den vier Königreichen wurden die Wahlen jedoch in fast allen Bundesstaaten – zum Teil gegen den Willen der Landtage – durchgeführt. Wegen des erneut ausgebrochenen Kriegs mit Dänemark war Schleswig-Holstein in Erfurt nicht vertreten; außerdem fehlten Frankfurt und Hessen-Homburg sowie Luxemburg und Liechtenstein. Die Wahlbeteiligung war durchweg gering. Die Unionspolitik war nicht populär, die Linke hatte überall zur Wahlenthaltung aufgerufen, und so stellten sich in den kleineren Staaten fast nur Anhänger des Gothaer Programms zur Wahl. Ein Wahlkampf im eigentlichen Sinn des Wortes fand hier nicht statt. Nur in Preußen standen die Wähler insofern vor einer echten Alternative, als die Gothaer hier wie in den anderen Ländern für eine schnelle und möglichst unveränderte Annahme des Verfassungsentwurfs der Regierungen eintraten, während sich die Rechte für dessen vorherige Revision aussprach, weil sie darin teils die spezifischen Interessen des preußischen Staates nicht genügend gewahrt, teils zu viel liberales Erbe aus der Verfassung der Paulskirche übernommen sah.

Die „Bahnhofspartei", in der sich die Gothaer und die ihnen nahestehenden Abgeordneten der liberalen Rechten zusammenschlossen, hatte in beiden Häusern des Erfurter Parlaments die Mehrheit[3]. Von den insgesamt 222 Mitgliedern des Volkshauses gehörten ihr ungefähr 120 an, während die der Unionspolitik kritisch gegenüberstehende hochkonservative Fraktion „Schlehdorn" etwa 40 Abgeordnete zählte. Zwischen diesen beiden Fraktionen stand die „Klemme", welche die in Erfurt durch Radowitz vertretene offizielle preußische Regierungspolitik, zwischen Bahnhofspartei und Schlehdorn lavierend, im ganzen unterstützte und somit für eine begrenzte Revision der Verfassung vor ihrer Verabschiedung eintrat. Im Staatenhaus verfügten die Gothaer sogar über eine Mehrheit von zwei Dritteln der insgesamt 91 Stimmen.

Die bekanntesten Mitglieder der Bahnhofspartei im Volkshaus waren A. v. Auerswald, Bassermann, Beckerath, Bekk, G. Beseler, Bodelschwingh, L. Camphausen, Duncker, M. und H. v. Gagern, Harkort, Häusser, Hergenhahn, Mathy, Mevissen, Riesser, Simson, Soiron und Wippermann; im Staatenhaus wurde sie vor allem durch R. v. Auerswald, Brüggemann, O. Camphausen, Dahlmann, Duckwitz und H. v. Sybel verkörpert. Die Hochkonservativen traten im Volkshaus besonders durch Bismarck, Ludwig v. Gerlach und Stahl, in ihrem katholischen Flügel durch Buß und A. Reichensperger in Erscheinung, im Staatenhaus durch Kleist-Retzow. Die von Keller (Berlin) geführte „Klemme" hatte keine bekannten Parlamentarier in ihren Reihen.

Nachdem das Volkshaus am 20. März 1850 zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten war und sich an den folgenden Tagen mit Annahme der

2 Vgl. dazu Reuleaux, Erfurter Parlament, S. 29f. und S. 48ff.

3 Vgl. dazu Reuleaux, ebd., S. 70ff., und Brünnert, Erfurter Unionsparlament, S. 11ff.

Geschäftsordnung, Wahlprüfungen, Wahl des Präsidiums[4] und der Ausschüsse zur Berichterstattung über die verschiedenen Vorlagen des Verwaltungsrates konstituiert hatte, begann in der 9. Sitzung am 12. April die Debatte über den Bericht des Verfassungsausschusses[5] und den Antrag der Bahnhofspartei, den Verfassungsentwurf sofort und ohne Vorbehalt en bloc anzunehmen und erst danach über etwaige Änderungsvorschläge zu beschließen, auf die einzugehen den Regierungen freigestellt sein sollte[6]. Diesem Antrag lag ganz im Sinne des Gothaer Programms[7] die Auffassung zugrunde, daß der Entwurf für die Unionsverfassung eine die Regierungen bindende unverbrüchliche Zusage enthalte und mit der Annahme durch das Parlament ohne weiteres in Kraft trete, daß dieses demgemäß „allein und ausschließlich" die Macht habe, „die rechtliche Existenz des Bundesstaates zu beschließen"[8].

Von einer durchgehenden Revision der Verfassung, von Änderungsvorschlägen, die zu neuen Verhandlungen unter den Regierungen führen würden, erwartete man im besten Fall Verzögerungen, im schlimmsten Fall ein schließliches Scheitern der Union überhaupt. Das Vorgehen der preußischen Regierung bei der Revision der oktroyierten Verfassung schreckte dabei ebenso wie die Sorge, daß Preußen vor dem Widerstand gegen die Unionspolitik bei Österreich und den vier anderen Königreichen doch noch zurückweichen würde. Wenn man sich überhaupt für die Union und ihren Verfassungsentwurf entschieden hatte, so war es allerdings geraten, nun schnellstens vollendete Tatsachen zu schaffen.

Im Verfassungsausschuß war ein entsprechender Antrag mit 11:10 Stimmen abgelehnt worden[9], mit der gleichen knappen Mehrheit auch ein weiterer, die Entscheidung über die En-bloc-Annahme auszusetzen, bis man über die Verfassung und eventuelle Änderungsvorschläge wenigstens beraten habe. Nur fünf und sechs Stimmen erhielten hingegen zwei Anträge, erst nach der Rückäußerung der Regierungen zu etwaigen Revisionswünschen über die Annahme der Verfassung zu entscheiden. Der Ausschuß trat also ohne Majoritätsvotum vor das Plenum.

Hier sprach sich zunächst Radowitz als Vorsitzender des Verwaltungsrates für eine wenn auch abgekürzte durchgängige Revision der Verfassung aus, wobei er auf zwei Punkte besonderen Wert legte: Das Recht

---

4 Zum Präsidenten des Volkshauses wurde mit 98 von 172 Stimmen E. v. Simson gewählt, der dieses Amt schon in der deutschen Nationalversammlung innegehabt hatte. Der Präsident des Staatenhauses war R. v. Auerswald (vgl. oben, S. 608, Anm. 16).

5 Die Mitglieder des Ausschusses s. Sten. Ber. Volkshaus, S. 65, den Bericht ebd., S. 79ff.

6 Ebd., S. 78f. (mit 82 Unterschriften).

7 Vgl. oben, S. 723.

8 Ebd., S. 81 (Ausschußbericht). Diese Rechtsansicht stützte sich auf Art. IV des Dreikönigsbündnisses (vgl. oben, S. 717, Anm. 2), und sie wurde auch vom Verwaltungsrat als formal berechtigt anerkannt (vgl. dazu den Ausschußbericht, ebd.). Die Auffassung Hubers (Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 897), die Parlamentsbeschlüsse hätten infolge des „nunmehr eindeutig geltenden Vereinbarungsprinzips" keinerlei bindenden Charakter gehabt, wird somit der eigentümlichen Ausgangslage bei Beginn der Beratungen nicht gerecht.

9 Sten. Ber. Volkshaus, S. 85.

Preußens, als europäische Großmacht auch ohne Beteiligung der Union für sich Krieg führen und Frieden schließen zu können, müsse eindeutig gewahrt sein, und die Grundrechte müßten mit denen der preußischen Verfassung vom 31. Januar in Einklang gebracht werden, um diese nicht von neuem in Frage zu stellen. Mit einer Annahme der Verfassung in Bausch und Bogen aufgrund eines formalen Rechtsstandpunktes erhalte diese keine Bürgschaft für Lebenskraft und Dauer[10]. Auch Otto v. Manteuffel warnte in seiner Eigenschaft als Abgeordneter vor der Vorstellung, man könne die Regierungen gleichsam in ihrem eigenen Netz fangen; was hätte man schon davon: „Wer den bösen Willen und die Kraft hätte, der würde das Netz doch zersprengen, und wer die Kraft nicht hätte, an dem wäre Ihnen nicht gelegen"[11].

Für die Annahme en bloc sprach dann vor allem Beckerath. Er wies auf die Gefahren langwieriger Revisionsberatungen hin und betonte die schon in den Einzelanträgen seiner Partei zum Ausdruck kommende Bereitschaft, auf die berechtigten Wünsche Preußens einzugehen[12]. Die von der Rechten offenbar gewünschte Rückkehr zu vormärzlichen Verhältnissen sei ohnehin unmöglich, nachdem Preußen einmal in die Reihe der konstitutionellen Staaten eingetreten sei und die Regierung für die Durchführung ihrer Politik auf die Mitwirkung der Volksvertretung durch Bewilligung des Budgets angewiesen sei.

Hierauf antwortete dann Stahl in einer groß angelegten Rede, mit der er die Entscheidung über die Form der Unionsverfassung einordnete in das Ringen mit der Revolution, in den „Titanen-Kampf, der jetzt im Menschengeschlecht geführt wird auf Emanzipation von Gottes-Ordnung"[13], das Budgetrecht des Reichstags als unerträgliche Abschwächung der monarchischen Gewalt ebenso verurteilte wie das Ausmaß der Kompetenzen des Reichsgerichts kritisierte[14], den Kern der Auseinandersetzungen auf die Alternative „königlich oder parlamentarisch" brachte[15] und mit einem Bekenntnis zur Rolle Preußens als europäischer Macht und Verkörperung eines geistigen Prinzips schloß. Unterstützt wurde Stahl vor allem am 15. April durch Ludwig von Gerlach, der sich namentlich gegen die Überbetonung des Nationalitätsgedankens in der Politik und als „Rechtsprinzip" wandte und zur Abkehr von der Revolution auf „den Weg der Buße, der Reue, kurz den Weg der Wahrheit" aufrief[16].

Die wesentlichen in der Debatte zum Ausdruck gekommenen Positionen sind damit umrissen. Für die Annahme en bloc sprachen vor allem

---

10 Sten. Ber. Volkshaus, S. 95f.

11 Ebd., S. 98.

12 Ebd., S. 98ff., ähnlich H. v. Gagern, ebd., S. 127. Die vor allem die Revision der Grundrechte betreffenden Einzelanträge der Bahnhofspartei s. ebd., S. 78.

13 Ebd., S. 106.

14 Vgl. unten, S. 774 f.

15 Vgl. oben, S. 767.

16 Sten. Ber., ebd., S. 150.

noch Soiron, Vincke, Bodelschwingh und Heinrich von Gagern, prinzipielle Einwände gegen die Unionspolitik äußerten vor allem Reichensperger und Buß.

Nach zweitägiger Debatte kam es am 13. April zur Abstimmung. Nachdem zunächst eine Reihe von entgegenstehenden Anträgen abgelehnt worden waren, wurde die Verfassung unter Einschluß des Wahlgesetzes und der sie authentisch interpretierenden Denkschrift mit 125:89 Stimmen im ganzen und ohne Vorbehalt angenommen[17]. Das Staatenhaus trat diesem Beschluß am 17. April mit 62:29 Stimmen bei[18].

Am 15. April begann dann im Volkshaus die Debatte über die Paragraphen der Verfassung, bei denen nachträgliche Änderungen der Entscheidung der Regierungen anheimgegeben werden sollten.

Nach einigen weniger erheblichen Punkten wurde dabei vor allem beschlossen, daß der Reichsvorstand nicht nur bei Verfassungsänderungen, sondern auch bei gewöhnlichen Gesetzen für sich allein das Vetorecht haben sollte[19] (nach dem Regierungsentwurf hätte es in diesem Fall nur dem Fürstenkollegium in seiner Gesamtheit zugestanden). Gestrichen wurde die Bestimmung, daß der Reichsvorstand die Regierungsgewalt „unter Zustimmung und in Verbindung mit dem Fürstenkollegium ausübt" (§ 82). Die Mehrheit war also dazu bereit, die Stellung Preußens innerhalb der Reichsregierung zu stärken; sie lehnte jedoch den weitergehenden Antrag Bismarcks und anderer ab, dem Reichsvorstand lediglich ein beratendes Gremium an die Seite zu stellen und das Staatenhaus durch einen „Fürstenrat" zu ersetzen[20]. Hierbei und während der anschließenden Debatte über das Budgetrecht des Reichstags kamen dann die Parteigegensätze und unterschiedlichen Auffassungen über Parlamentarismus und Konstitutionalismus wiederum schroff zum Ausdruck. Die Bahnhofspartei hatte beantragt, beim Budgetrecht zum Text der Reichsverfassung zurückzukehren, nach der das Volkshaus im Falle eines Dissenses das Budget endgültig verabschiedete, während in der Unionsverfassung ein übereinstimmender Beschluß beider Häuser erforderlich war. Stahl hingegen hatte für den „Schlehdorn" einen Antrag eingebracht, nach dem der ordentliche Haushalt des Reiches auf dem ersten Reichstag für die Dauer festgelegt werden sollte. Spätere Änderungen daran sollten nur aufgrund eines Gesetzes möglich sein, lediglich der außerordentliche Haushalt noch der periodischen Verabschiedung unterliegen[21]. War es bei der Revision der preußischen Verfassung noch um die von den Liberalen geforderte periodische Steuerbewilligung gegangen, so wurde jetzt sogar die in der konstitutionellen Theorie unbestrittene und auch im Verfassungsentwurf der Regierungen vorgesehene periodische Verabschiedung des

17 Siehe die namentlichen Abstimmungen, ebd., S. 140ff.

18 Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 897.

19 Sten. Ber., ebd., S. 163 (15. 4. 1850).

20 Vgl. den Antrag und die Begründung durch Bismarck, ebd., S. 155ff.

21 Ebd., S. 164.

Budgets in Frage gestellt. Solange die Regierung mit dem einmal beschlossenen Normaletat auskam, wäre sie in Finanzfragen vom Reichstag völlig unabhängig gewesen.

Bassermann nahm daraufhin die Anträge der Rechten zum Anlaß für einen allgemeinen Angriff auf das politische System einer Partei, mit der es für ihn keine Verständigung gab. Er warf der Rechten vor, preußischer zu sein als ihr König, der diese Verfassung vorgelegt habe, verteidigte gegen Gerlach die Idee deutscher Nationalität und Einheit und wies die von Stahl aufgestellte Alternative „parlamentarisch oder königlich" zurück. Er bezeichnete ihre Partei als diejenige, die den Geist der preußischen Reform und die Verheißungen der Freiheitskriege verraten habe, zum Vormärz oder noch weiter zurück wolle und es bedaure, „daß man nicht mehr von den Burgen herabsteigen kann, um vorüberziehende Kaufleute auszuplündern"[22]. Den österreichischen und den preußischen Adler wolle sie zu Totenvögeln am Sarg deutschen Freiheit und Größe machen.

Stahl antwortete darauf mit einer prinzipiellen Kritik am Liberalismus. Er warf ihm ein weiteres Mal vor, daß er „*alle* Rechte dem Parlament einräumt, so daß der König ein willenloses Werkzeug der parlamentarischen Mehrheit ist"[23], und behauptete, daß die Liberalen mit ihren vormärzlichen Forderungen nach Volksbewaffnung zur Garantie bürgerlicher Freiheit, nach Verfassungseid des Militärs, nach Trennung von Staat, Schule und Kirche, nach Auflösung aller natürlichen Gliederungen und gegebenen Autoritäten, nach Herrschaft der Untertanen und Gehorsam der Könige die Revolution herbeigeführt hätten, nicht aber die jetzt von ihnen zu Sündenböcken gestempelten Demokraten. „Ich fürchte", so rief er aus, „nicht die *akute* Krankheit der Demokratie . . ., ich fürchte die *chronische* Krankheit des *Liberalismus*. Ich fürchte nicht den *Umsturz*, sondern die *Zersetzung*". Nicht Majorität, sondern Autorität müsse die Losung sein. Mit dieser Antithese, so schrieb Stahl später, habe er in Erfurt das weithin übernommene und als zutreffend anerkannte Schlagwort zur Kennzeichnung der entscheidenden Parteigegensätze der Zeit geprägt, die ihren letzten Grund in der Frage hätten, „ob die Obrigkeit von Gott ist oder von den Menschen"[24].

Obwohl gegen den Antrag der Liberalen auch von seiten des Verwaltungsrates schwere Bedenken geäußert worden waren (die Regierungen, so hieß es, müßten jede Schwächung des Staatenhauses als Minderung ihrer eigenen Macht ansehen), wurde er nach Ablehnung des Antrags Stahl (146 : 62) mit Mehrheit angenommen[25]. So bereitwillig die Bahnhofspartei sonst den Regierungen entgegenkam, in diesem Punkte suchte sie die Stellung des Volkshauses so weit wie möglich zu stärken.

---

22 Ebd., S. 157.

23 Ebd., S. 159, dort auch das folgende Zitat.

24 Rechtsphilosophie, 3. Aufl. Bd. II/2, S. 176 (Anm.). Vgl. auch unten, S. 781 ff.

25 Sten. Ber., ebd., S. 173 (15. 4. 1850).

Nachdem die Liberalen schon gleich zu Beginn der Verhandlungen ihre Bereitschaft erklärt hatten, die Grundrechte der Union mit denen der preußischen Verfassung in Einklang zu bringen, kam es hierüber zu keinen längeren Debatten[26], und am 18. April konnte das Volkshaus seine Beratungen über die Verfassungsrevision zunächst abschließen.

Zum Wahlgesetz war im Volkshaus nur eine geringfügige und ohne Diskussion gebilligte Modifikation beantragt worden[27]. Wahlrechtsfragen kamen dann aber am 25. April doch noch ausführlich zur Sprache[28], da das Staatenhaus zu § 192 des Entwurfs (§ 194 der Reichsverfassung) den Zusatz beschlossen hatte, daß das Wahlrecht für die einzelstaatlichen Landtage (abgesehen von den Bestimmungen für etwa bestehende Erste Kammern) nach den „Grundnormen" festgelegt werden müsse, „auf welchen das Gesetz über die Wahlen zum Volkshause beruht"[29]. Die unveränderte Übernahme des Dreiklassenwahlrechts sollte somit nicht zwingend vorgeschrieben werden, wohl aber die Einführung eines beschränkten und ungleichen Wahlrechts in allen Staaten der Union.

Der Beschluß des Staatenhauses wurde von O. v. Manteuffel vor dem Volkshaus vor allem mit dem Argument befürwortet, daß man in den Einzelstaaten keine demokratischen Brandherde dulden dürfe, die Preußen und der ganzen Union gefährlich werden könnten. Dagegen aber wurde geltend gemacht, daß die Union dann so wie früher der Bund überall als Trägerin der Reaktion erscheinen werde und daß die ohnehin von der Linken schwer bedrängte „Bundesstaatspartei" danach einen noch schwereren Stand haben würde (Riesser, Mathy, Vincke). Man fürchtete, die über ihre Zurücksetzung im Dreiklassenwahlrecht erbitterten Mittelklassen könnten sich mit den Unterschichten verbinden (Riesser), und Mathy schließlich warnte vor der gefährlichen Illusion, daß man durch Wahlrechtsmanipulationen politische Bewegungen und soziale Forderungen auf die Dauer unterdrücken könnte.

Demgegenüber setzte sich Bassermann mit allem Nachdruck für gleichmäßige Wahlrechtsbeschränkungen in allen Staaten der Union ein[30]. Er bezeichnete das allgemeine und gleiche Wahlrecht als den eigentlichen Grund für alle Schwierigkeiten, die sich in den vergangenen beiden Jahren der Verwirklichung der Ideen deutscher Einheit und Freiheit entgegengestellt hatten. Das demokratische Wahlrecht habe Volksvertretungen hervorgebracht, die den Fortbestand der Monarchie in Frage stellten, damit den entschiedenen Widerstand der Dynastien gegen die freiheitliche Bewegung überhaupt herausforderten und den Partikularis-

---

26 Vgl. Sten. Ber., ebd., S. 186ff. (12. bis 14. Sitzung, 16. bis 18.4. 1850).

27 Ebd., S. 225f. (18.4. 1850).

28 Ebd., S. 253ff.

29 Ebd., S. 246.

30 Ebd., S. 260 f. Die Tatsache, daß Mathy und Bassermann dazu unmittelbar hintereinander entgegengesetzte Standpunkte vertraten, veranlaßte Vincke zu der mit allgemeiner Heiterkeit aufgenommenen Bemerkung, daß sich hier das eigentümliche Schauspiel eines Bruderzwistes zwischen Kastor und Pollux entwickelt habe (ebd., S. 261).

mus stärkten; Volksvertretungen, die nicht Ausdruck des vernünftigen Volkswillens waren und es daher unmöglich machten, die Ministerien nach ihrer Mehrheit zu bilden; Volksvertretungen, welche die Ideen des Repräsentativsystems und der parlamentarischen Freiheit überhaupt in Verruf brachten. Das beschränkte, ungleiche Wahlrecht sei eine wirksame Waffe sowohl gegen die Demokratie wie gegen den Partikularismus, es bringe „den Geist zum Worte gegenüber der Materie, die Intelligenz gegenüber der bloßen Addition der Kopfzahl" und gewähre „dem konstitutionellen, parlamentarischen System eine Bürgschaft seiner Dauer"[31]. Im gleichen Sinn sprach sich Heinrich v. Gagern als letzter Redner der Debatte dafür aus, durch Wahlrechtsbeschränkungen die Voraussetzung für die „Anerkennung und Geltung der Konsequenzen des konstitutionellen Lebens" im künftigen deutschen Bundesstaat zu schaffen, mit anderen Worten: die parlamentarische Monarchie zu begründen[32].

Der Verfassungsausschuß hatte beantragt, den Zusatz des Staatenhauses rundweg abzulehnen. Dazu konnte sich das Plenum nicht entschließen. Mit den Stimmen der Konservativen und des rechten Flügels der Liberalen nahm es vielmehr einen Kompromißantrag an, nach dem es der Reichsgesetzgebung überlassen bleiben sollte, „über die leitenden Grundsätze, nach denen die Volksvertretungen der einzelnen deutschen Staaten zu wählen sind, Bestimmungen zu treffen"[33]. Damit wurde die Einführung eines ungleichen, beschränkten Wahlrechts nicht sofort zwingend vorgeschrieben; angesichts der Vormachtstellung Preußens hätte diese Bestimmung jedoch wahrscheinlich die mehr oder weniger modifizierte Einführung des Dreiklassenwahlrechts in allen Staaten der Union zur Folge gehabt.

Die Beratung des Gesetzes über die Einrichtung des Reichsgerichtes gab den Streitern für „Thron und Altar"[34] am 26. April noch einmal Gelegenheit, gegen die „Partei für das Übergewicht parlamentarischer Gewalt" zu Felde zu ziehen.

Die Unionsverfassung hatte den Katalog der reichsgerichtlichen Kompetenzen fast vollständig und wörtlich aus der Reichsverfassung übernommen. Es zählten also dazu: Klagen der Einzelstaaten gegen das Reich und umgekehrt wegen Verletzung der Verfassung, Streitigkeiten zwischen Staatenhaus, Volkshaus und Reichsregierung, Konflikte zwischen den Einzelstaaten, Verfassungsstreitigkeiten innerhalb der Einzelstaaten, Verfassungsklagen einzelner Bürger sowie alle Klagen gegen Reichs- und Landesminister.

Unterstützt von anderen Mitgliedern des „Schlehdorn" hatte Stahl schon während der allgemeinen Debatte am 12. April und dann erneut bei der summarischen Behandlung der entsprechenden Verfassungs-Para-

31 Ebd., S. 261.

32 Ebd., S. 264 ff., bes. S. 267.

33 Ebd., S. 268 (25. 4. 1850).

34 So Stahl, ebd., S. 287; das folgende Zitat s. ebd., S. 288.

graphen am 16. April auf das grundlegende Problem hingewiesen, daß hier ein richterliches Gremium zur Entscheidungsinstanz über Fragen von höchster politischer Brisanz und Tragweite gemacht wurde[35]. Er hatte dabei vor der Illusion gewarnt, die Mitglieder des Reichsgerichtes könnten völlig objektiv auf rein juristischer Ebene urteilen und von ihren politischen Grundüberzeugungen schlechtweg abstrahieren. Streitigkeiten vor dem Reichsgericht würden überdies immer wieder den Vollbesitz der Staatsgewalt betreffen, und es sei mit dem monarchischen Prinzip unvereinbar, wenn sich der Herrscher z. B. in der Frage, ob er ein Wahlgesetz oktroyieren dürfe, dem Urteil eines Gerichtes zu unterwerfen habe. Da das Gericht seine Autorität von der obersten Staatsgewalt empfange, könne es auch keine höhere Autorität haben als diese, und es sei „absolute Unnatur, daß ein Gericht zum Wächter ernannt werde darüber, ob die oberste legislative Gewalt die Grenzen der Verfassung einhalte"[36]. Für Stahl ging es hier nicht um den Schutz des Rechtes gegen die Gewalt, sondern „um den Besitz der Gewalt selbst" und darum, „wohin bei der jetzigen politischen Bewegung die letzte politische Entscheidung fallen soll"[37]. Beselers Entgegnung[38] auf diese Ausführungen Stahls war getragen vom Glauben an das objektive Recht und die Möglichkeit, es auch bei Verfassungskonflikten unparteiisch zu handhaben, und er sah in Stahl nur den Parteimann, dem es hier wie sonst lediglich darum ging, die Grundideen des Liberalismus zu bekämpfen und zu diskreditieren. Die von Stahl angeschnittene Grundsatzproblematik eingehender zu diskutieren, war bei den festgefahrenen Parteigegensätzen in Erfurt offenbar nicht möglich.

Nachdem am 16. April bereits der Versuch des Schlehdorn gescheitert war, die Zuständigkeiten des Reichsgerichtes zu beschränken, wurde auch jetzt sein Antrag abgelehnt, die Besetzung des Reichsgerichtes so zu regeln, daß der Präsident und die eine Hälfte der Mitglieder vom Reichsvorstand, die andere Hälfte der Mitglieder aber vom Fürstenkollegium ohne Mitwirkung des Reichsvorstandes ernannt werden sollte[39]. Es blieb vielmehr bei der Bestimmung des Regierungsentwurfs, daß der Präsident des Gerichtes durch den Reichsvorstand und die Richter zur Hälfte durch das Fürstenkollegium, zu je einem Viertel aber durch Staaten- und Volkshaus ernannt wurden. Im übrigen wurde das Gesetz ohne längere Diskussionen angenommen.

Als dann am 27. April auch noch ein Gesetz über das Verfahren am Reichsgericht gebilligt worden war, konnten die von Staaten- und Volkshaus übereinstimmend gefaßten Beschlüsse zusammengestellt werden. Sie sollten, so hieß es in der Ansprache, mit der Radowitz das Parlament am

35 Ebd., S. 107 und S. 177ff., vgl. ebd., S. 181f. (Ludwig v. Gerlach).

36 Ebd., S. 177.

37 Ebd., S. 289.

38 Ebd., S. 289ff.

39 Ebd., S. 294 (137:67).

29. April vertagte, „unverzüglich zur Kenntnis und schließlichen Erklärung der verbündeten Regierungen" gebracht werden[40].

Dies geschah dann auf dem Berliner Fürstenkongreß Anfang Mai, doch scheiterte bereits hier die Konstituierung der Union, da nur zwölf der insgesamt 26 vertretenen Staaten bereit waren, dem preußischen Antrag entsprechend die Verfassung vorbehaltlos anzunehmen. Voller Enttäuschung und Resignation schrieb Ludolf Camphausen in der zweiten Juli-Hälfte darüber an Alexander v. Soiron, „die geringschätzige Behandlung" des Erfurter Parlaments durch den Fürstenkongreß sei ihm „als die größte und gefährlichste Niederlage erschienen, welche die deutsche Partei erfahren konnte". Mit einem Wiederzusammentritt des Erfurter Parlaments sei danach nicht mehr zu rechnen gewesen: „Unsere Partei, mein Freund, hat in Erfurt geleistet, was sie leisten konnte. Durch die Haltung der Regierungen und noch mehr durch die Haltung des Volkes zu ihr ist sie vorläufig beinahe vernichtet, aber ihre unzerstörbaren Elemente dauern fort und werden sich wieder vereinigen." Jetzt schon den Versuch dazu zu machen, hieße allerdings „vor aller Welt unsere Schwäche bloßlegen und der Satire ein fruchtbares Feld zu eröffnen"[41].

5. Parlamentarisches System und soziale Bewegung: Robert v. Mohl, Friedrich Julius Stahl und Lorenz v. Stein

Zu den führenden Gestalten des älteren Liberalismus, die trotz aller Rückschläge der Jahre 1848 bis 1850 in der nachrevolutionären Zeit an der Idee des Parlamentarismus festhielten, gehörte auch *Robert v. Mohl*. Er war sich mit seinen Parteifreunden aus den Fraktionen des Zentrums der deutschen Nationalversammlung darin einig, daß es im Augenblick weder möglich noch im Interesse der mittleren und oberen Schichten erwünscht sei, das parlamentarische System in Verbindung mit dem allgemeinen und gleichen Wahlrecht anzunehmen. Er vertrat jedoch im Unterschied zur liberalen Mehrheit der preußischen Kammern und des Erfurter Parlaments die Ansicht, daß „eine Übergehung der Proletarier bei der Volksvertretung weder gerecht noch klug" wäre[1]. Um diese Schwierigkeit zu lösen, machte Mohl sich jetzt den in der zeitgenössischen Literatur[2] und während der Wahlrechtsdebatten der Revolutionszeit viel diskutierten und dabei eher von konservativen Kreisen befürworteten Gedanken an

40 Ebd., S. 321.

41 Caspary, Camphausen, S. 376 (nach dem 14. 7. 1850).

1 Mohl, Repräsentativsystem (s. unten, S. 777, Anm. 3), S. 218.

2 Hier wären in erster Linie zu nennen Karl Levita: Die Volksvertretung in ihrer organischen Zusammensetzung im repräsentativen Staate der Gegenwart (1850) und August Winter: Die Volksvertretung in Deutschlands Zukunft (1852), außerdem Heinrich Zoepfl, Ferdinand Walter und Heinrich Ahrens. Bluntschli, der sich in der Zeit um 1850 ebenfalls für eine gegliederte Volksvertretung ausgesprochen hatte (vgl. oben, S. 219, Anm. 33), rückte in den 1870er Jahren von dieser Idee wieder ab. Vgl. zum ganzen Komplex Mohl, Geschichte und Literatur Bd. 1, S. 285 ff., und Herrfahrdt, Berufsständische Vertretung, bes. S. 45 ff.

eine den gesellschaftlichen Strukturen entsprechend gegliederte Volksvertretung zu eigen und erklärte von diesem Standpunkt her in seinem Aufsatz „Das Repräsentativsystem, seine Mängel und die Heilmittel", daß das ganze konstitutionelle System, wie es bislang von der liberalen Partei propagiert und soweit möglich geübt worden war, „ein falsches ist und zum Unheile führt"[3].

Mohl hatte im Verlauf des Jahres 1851 die Grundlagen seiner Gesellschaftslehre entwickelt[4]. Die Sphäre der Gesellschaft liegt danach in der Mitte zwischen der des Individuums und derjenigen des Staates, auf der sich das Volk in seiner Einheit darstellt. Auf dieser mittleren Ebene gliedert sich das Volk in eine prinzipiell nicht begrenzte Zahl von Gemeinschaften, die sich aufgrund von bedeutenden, dauerhaften und allgemein verbreiteten gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder bilden.

Diese gesellschaftlichen „Kreise" brauchen nicht organisiert zu sein, der einzelne kann gleichzeitig mehreren von ihnen angehören, und sie bilden sich auch nicht nach einheitlich (z. B. ökonomisch) definierten Interessen, sondern sie konstituieren sich nach gemeinsamen korporativen Rechten[5]. Gerade hierin hat Mohl später den wesentlichen Unterschied zwischen seinem Repräsentationsmodell und Vorschlägen gesehen, die auf rein wirtschaftlich begründeten Interessenvertretungen beruhten[6]. Für Mohl können adelige Herkunft, Bildung, Besitz und Beruf solche Gemeinschaften ebenso begründen wie das räumliche Zusammenleben in den Gemeinden, die Rasse (z. B. das Judentum), die Religion oder die aus dem Verhältnis von Kapital und Arbeit sich entwickelnden Assoziationen[7]. Diese in den einzelnen Staaten unterschiedlich sich bildenden und gemäß ihrer Bedeutung durch die Verfassung anzuerkennenden gesellschaftlichen Gruppierungen sollen nach den Vorstellungen Mohls zunächst Sondervertretungen zur Wahrung ihrer jeweiligen Rechte und Interessen besitzen. Bei Gegenständen, die mehrere von ihnen betreffen, bilden sich durch Zusammentritt der von den Sondervertretungen gewählten Ausschüsse „zusammengesetzte Vertretungen", und alle diese Ausschüsse zusammen ergeben die Gesamtvertretung des Staates. Bei dieser liegt die Kompetenz für die auswärtige Politik, Verfassungsfragen, Organisation der Staatsverwaltung, Budget, Heerwesen, Grundrechte, Rechtswesen, die Sorge für die innere Ordnung und Sicherheit sowie schließlich auch „die allgemeinen Maßregeln zur Förderung des Vermögenserwerbs"[8]. Wo Akte der Gesetzgebung einzelne gesellschaftliche Kreise di-

---

3 Mohl, Repräsentativsystem, S. 146. Der Aufsatz erschien zuerst 1852 in der Deutschen Vierteljahrsschrift, in leicht veränderter Form dann 1860 in Mohls Aufsatzsammlung „Staatsrecht, Völkerrecht und Politik". Soweit nicht anders angegeben, wird hier die Fassung von 1852 zitiert.

4 Vgl. dazu Angermann, Mohl, S. 344 ff.

5 Mohl, Repräsentativsystem, S. 199 f.

6 Mohl, Geschichte und Literatur Bd. 1, S. 287 f.

7 Mohl, Repräsentativsystem, S. 199 f. und S. 216 ff.

8 Ebd., S. 202 f.

rekt betreffen, treten diese gutachtend oder auch mit eigenen Initiativen in Aktion, worüber dann die Gesamtvertretung unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohls zu befinden hat.

In der Gesamtvertretung und in den „zusammengesetzten Vertretungen" wird nach Mehrheit entschieden. Ihre Mitglieder sind an Instruktionen nicht gebunden, sie vertreten das ganze Volk und verwandeln sich somit gleichsam bei ihrem Eintritt in die oberen Ebenen der Repräsentation von Trägern gesellschaftlicher Interessen zu Abgeordneten des ganzen Volkes, die sich nur noch nach politischen Parteien formieren[9]. Parteien, vor allem auch eine stets auf dem Boden der Regierungsmöglichkeit bleibende Opposition, waren für Mohl nach wie vor eine unabdingbare Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des parlamentarischen Systems, und er war von ihrer Notwendigkeit so überzeugt, daß er auch in seiner Schrift von 1852 daran festhielt, obwohl sich gerade daraus die größten inneren Schwierigkeiten für seine Konzeption ergeben.

Politische Parteibildung und eine Begründung der Volksvertretung auf organische Gliederungen, korporative Rechte oder wirtschaftliche Interessen widersprechen einander im Grunde, und der viele Zeitgenossen faszinierende Gedanke an eine in dieser oder jener Form gegliederte Volksvertretung war überdies von den Liberalen im Verlauf der Revolutionszeit stets als unvereinbar mit der modernen Idee der Repräsentation verworfen worden. Bei Mohl aber wäre dieser Widerspruch noch insofern gesteigert worden, als die Mitglieder der Gesamtvertretung nicht wie nach anderen Vorstellungen zwar durch die verschiedenen Bevölkerungskreise, aber doch von vornherein als Abgeordnete mit freiem Mandat gewählt worden wären, sondern sein Gesamtparlament hätte sich durch den Zusammentritt der ja auch weiterhin in dieser Funktion tätigen Ausschüsse der Sondervertretungen gebildet. Mohl war jedoch davon überzeugt, daß sich diese unter den Bedingungen des parlamentarischen Systems zu einer allein nach politischen Parteien strukturierten und in ihrer Gesamtheit ausschließlich dem Gemeinwohl verpflichteten Repräsentation des Volkes integrieren würden[10].

Eine zweite und ebenfalls schon in der Revolutionszeit als letztlich unlösbar bezeichnete Grundschwierigkeit eines derartigen Konzeptes liegt in der Bemessung des Anteils, welcher innerhalb der Gesamtvertretung den einzelnen Gruppierungen zugewiesen werden soll[11], und in der Entscheidung darüber, welche von ihnen überhaupt als vertretungsberechtigt anerkannt werden können. Ein nie aufhörender Kampf um die „Paritäten" wäre unvermeidlich, ihre ständige Anpassung an die gesellschaftlichen Wandlungen aber auch notwendig gewesen. Da sich dies jedoch nach Ansicht Mohls nur im konkreten Fall gemäß den jeweiligen Verhältnissen in dem betreffenden Lande regeln läßt und er es überdies als eine der wich-

9 Ebd., S. 201, vgl. auch S. 182 f. und S. 212 ff.

10 Ebd., S. 221 f.

11 Vgl. oben, S. 747 und S. 757.

tigsten Aufgaben der Gesellschaftswissenschaft bezeichnet, die bislang noch fehlenden theoretischen Grundlagen für die Lösung dieses Problems zu erarbeiten, läßt er die Frage offen und versucht auch nicht, ein Beispiel etwa für das Württemberg des Jahres 1852 zu geben.

Das vielfach gekünstelte und in sich widerspruchsvolle Modell Mohls beruht auf Gedanken, die in den Vorjahren von den Liberalen teils prinzipiell abgelehnt oder bei theoretischer Zustimmung als nicht praktikabel verworfen worden waren, und es konnte letztlich nur mit dem Blick auf die erwartete Verfestigung neuer sozialer Strukturen (wie z. B. des Assoziationswesens) und in der Hoffnung auf die Erkenntnisse der sich entwikkelnden Gesellschaftswissenschaft verteidigt werden. Gerade darin aber spiegelt es Grundschwierigkeiten des älteren Liberalismus bei der Forderung nach Annahme der parlamentarischen Regierungsweise in der nachrevolutionären Zeit, und nicht die Vereinbarkeit von Parlamentarismus und konstitutioneller Monarchie ist dabei für Mohl das Problem, sondern die Frage, wie das parlamentarische System mit den unabweisbaren Forderungen der Unterschichten nach mehr sozialer Gerechtigkeit, politischer Emanzipation und Mitentscheidung in Einklang gebracht werden kann, ohne daß es sich zu einer Bedrohung der mittleren und oberen Klassen entwickelt[12].

Bei der Schilderung der Vorzüge des parlamentarischen Systems kann Mohl weitgehend auf die Argumente seiner Schrift von 1846 zurückgreifen[13], und so wie es ihm damals als das einzig wirksame Mittel für die Beseitigung aller negativen Folgen des unseligen „Dualismus" von Volk und Regierung erschienen war, so meint er jetzt, daß allein der Übergang zum Parlamentarismus geeignet sei, die allgemeine Abkehr von der Politik zu überwinden, die „giftige Erbitterung" der Demokraten ebenso wie den „Ekel" in den Mittelklassen, dem „Heer des konstitutionellen Liberalismus"[14]. Mohl versucht dabei nicht, das Maß an Selbstbescheidung zu verharmlosen, das im parlamentarischen System vom Monarchen verlangt wird. Parlamentarismus bedeutet Führung des Staates „nach dem Programme der in der Mehrheit befindlichen politischen Partei"[15], und der Herrscher kann daher gezwungen sein, Maßnahmen zuzugeben, die seinen politischen Überzeugungen widersprechen, doch: „Mein erstes Praeterea censeo bleibt die Anerkennung des parlamentarischen Systems, wenn ich an die Erhaltung der Monarchie glauben soll"[16]. Über verfassungsrechtlich festzustellende Voraussetzungen dieses Systems, wie z. B. politisch-parlamentarische Ministerverantwortlichkeit, Budgetrecht, suspensives Veto usw. spricht Mohl bezeichnenderweise wiederum nicht[17].

12 Siehe auch Angermann, Mohl, S. 436ff.

13 Vgl. oben, S. 57 ff.

14 Mohl, Repräsentativsystem, S. 151 f.

15 Ebd., S. 185.

16 Ebd., S. 186.

17 Vgl. auch oben, S. 61, sowie oben, S. 724, Anm. 36, und unten, S. 786 f., über die vergleichbaren Auffassungen Biedermanns und L. v. Steins.

Er betont vielmehr ausdrücklich, die parlamentarische Regierungsweise sei „*nur eine auf die (!) Einsicht ihres überwiegenden Nutzens beruhende Gewohnheit . . ., kein Verfassungsparagraph, sondern ein Regierungssystem*"[18]. Wenn Mohl somit den Parlamentarismus als eine von der verfassungsrechtlichen Grundlage weitgehend unabhängige politische Verhaltensweise in den wechselseitigen Beziehungen von Volksvertretung und Regierung definiert, so ergänzte er diesen Gedanken später mit der Bemerkung, daß der Parlamentarismus nur die Frucht eines längeren Entwicklungsprozesses und praktischer Übung, nicht aber das Ergebnis „müßiger Theorie" sein könne, und er führte zum Beweis dafür neben dem englischen Beispiel nicht zuletzt das Scheitern des Parlamentarismus in der deutschen Revolution von 1848/49 an[19].

Die besonders von Stahl verfochtene These von der Unvereinbarkeit von Parlamentarismus und Konstitutionalismus hat Mohl in Übereinstimmung mit anderen Liberalen stets abgelehnt[20]. Er unterschied vielmehr im Rahmen des konstitutionellen Rechtsstaates die dualistische und die parlamentarische Regierungsweise mit jeweils eindeutigem Übergewicht für die Regierung oder für die Volksvertretung. Eine gleichgewichtige Machtverteilung zwischen ihnen wurde von Mohl ausdrücklich verworfen: Sie könne dazu führen, daß im Konfliktsfall beide Seiten formal im Recht seien und gerade dadurch die schwersten Erschütterungen des Staates ausgelöst würden[21]. In einem anderen Punkte allerdings stimmte Mohl seinem alten Kontrahenten Stahl vorbehaltlos zu: als einer der ersten habe dieser richtig erkannt, „daß die parlamentarische Regierung das Ziel des liberalen Konstitutionalismus sein müsse"[22].

Die Vorstellung von einer auf die gesellschaftlichen „Kreise" gegründeten und deren verhältnismäßige Repräsentation sichernden Volksvertretung war für Mohl kein bald wieder aufgegebenes Gedankenexperiment[23]. Er blieb auch in späteren Jahren davon überzeugt, daß das konstitutionelle Staatsrecht mit dieser Idee nach Montesquieu, den Verfassungen der amerikanischen und französischen Revolution und dem dualisti-

---

18 Mohl, Repräsentativsystem, S. 181 f. (Hervorhebung durch mich).

19 Geschichte und Literatur Bd. 1, S. 291 f.

20 Ebd., S. 288 f., vgl. auch unten, S. 785 f., die Kritik Bluntschlis an Stahl. Welcker erklärte 1860 in der 3. Auflage des Staatslexikons (Art. „Konstitution"), der angebliche Gegensatz von Parlamentarismus und konstitutioneller Monarchie sei lediglich eine „mit neuer, absolut bodenloser Willkür" erfundene Formel (Bd. 4, S. 109), wobei er im Vergleich offensichtlich an das in die Bundesakte nur „hineingeschwärzte" monarchische Prinzip des Vormärz dachte. Vgl. dazu oben, S. 27 f. und S. 93, Anm. 8.

21 Mohl, Geschichte und Literatur Bd. 1, S. 288 f. Möglicherweise dachte Mohl dabei an den preußischen Konflikt vom November 1848.

22 Ebd., S. 292. Vgl. Staatsrecht, Völkerrecht und Politik Bd. 2, 1862, S. 12: Um ihr Ansehen wieder zu heben, sollte die liberale Partei „zunächst die Durchführung des parlamentarischen Systems" verlangen, danach „eine Ordnung des Staates, und namentlich der Volksvertretung, nach den Lehren richtiger Gesellschaftswissenschaft", und schließlich eine Wirtschaftspolitik „im Sinne einer gegründeten Kritik der Fehler des Systems der freien Konkurrenz".

23 Siehe dazu Geschichte und Literatur Bd. 1, S. 286, vgl. auch oben, Anm. 22.

schen Konstitutionalismus der nachnapoleonischen Zeit in eine neue Ära eingetreten sei[24]. Parlamentarische Regierungsweise und allgemeines gleiches Wahlrecht blieben für Mohl auch weiterhin unvereinbar, und so empfand er dessen Einführung bei Begründung des norddeutschen Bundes – nicht zu Unrecht – als bewußten Schlag gegen den Parlamentarismus[25].

In immer neuen Variationen hat *Friedrich Julius Stahl* während und nach der Revolutionszeit die Auffassung vertreten, daß das Ideal der Liberalen (der „nachmärzlichen Konservativen"[26]) die parlamentarische Regierungsweise sei[27], und er konnte mit Befriedigung feststellen, daß sich gegen diese Behauptung im Grunde kein Widerspruch erhob[28]. In seinen 1850/51 erstmals gehaltenen Vorlesungen über „Die gegenwärtigen Parteien in Staat und Kirche"[29] hat Stahl dann seine Ansichten dazu noch einmal systematisch zusammengefaßt, gestützt jetzt vor allem auch auf die Erfahrungen seines eigenen politischen Wirkens in der Ersten Kammer in Preußen 1849/50 und im Volkshaus des Erfurter Parlaments. Dabei fällt im Vergleich zu Stahls früheren Schriften auf, daß er jetzt die sozialen Grundlagen der Parteibildung in besonderem Maße betont; das starke Interesse der Zeit an der „Gesellschaftswissenschaft" ist auch an Stahl nicht vorbeigegangen. Parteien bilden sich nach seiner Ansicht zwar überwiegend aufgrund gleicher politischer Anschauungen der Mitglieder, sie haben jedoch „ihre natürliche Unterlage an den Klassen und deren Interessen"[30]: so wägt Stahl die bei jeder Parteigründung gegebene Verbindung weltanschaulicher und interessenbestimmter Elemente gegeneinander ab. Träger der liberalen Partei ist für Stahl vorherrschend der „Mittelstand", unter dem er jedoch nicht wie die Liberalen bei der Kennzeichnung ihrer sozialen Basis eine auch das selbständige Kleinbürgertum mit umgreifende breite Bevölkerungsschicht versteht, sondern nur die Vermögenden und Gebildeten, das angesehene Bürgertum, „bourgeoisie im Gegensatze zu noblesse und zu peuple"[31]. Hatte Stahl schon im Herbst 1849 während der Debatten über die Verfassungsrevision in Preußen den Liberalen entgegengehalten, der Kern aller ihrer Forderungen sei im Grunde die Errichtung der „Souveränität der Bourgeoisie"[32], so formuliert er jetzt pointiert, die parlamentarische Regierungsweise im Rahmen der konstitutionellen Monarchie entspreche „ganz spezifisch und vollständig dem Interesse der

24 Mohl, ebd., S. 271.

25 Staatsrecht, Völkerrecht und Politik Bd. 3, 1869, S. 720.

26 So die ironische Aufnahme der Selbstinterpretation führender Liberaler durch Stahl, Reichsverfassung, S. 7.

27 Ebd., S. 7 und S. 9. Vgl. auch Stahl, Parteien, S. 123, und Stahl, Revolution und Monarchie, S. 85 sowie oben, S. 772.

28 Stahl, Parteien, S. 123.

29 Postum herausgegeben, hier benutzt nach der 2. Aufl. von 1868.

30 Stahl, Parteien, S. 72.

31 Ebd., S. 71, vgl. auch S. 73.

32 Vgl. oben, S. 754.

Bourgeoisie"[33]. Ob und wieweit er dabei durch Lorenz v. Stein beeinflußt war, kann hier nicht erörtert werden. Stahls Auseinandersetzung mit dem Parlamentarismus erfolgte, zugespitzt formuliert, in drei Stufen: Der staatstheoretischen Gegenüberstellung von Parlamentarismus und monarchischem Prinzip folgte die Zuordnung der parlamentarischen Regierungsweise zum politischen Programm des Liberalismus und schließlich die Definition der parlamentarischen Monarchie als spezifische Herrschaftsform der Bourgeoisie.

Charakteristisch für diesen Parlamentarismus ist nach Stahl die „Halbdurchführung" der Prinzipien der Revolution[34]: Von Volkssouveränität wird nur gesprochen, solange die königliche Macht in ihrer Legitimierung durch göttlichen Auftrag bekämpft wird, aber nicht mehr, wenn es darum geht, das ganze Volk gleichmäßig an der Ausübung politischer Herrschaft zu beteiligen. Von Gleichheit ist nur die Rede, wenn die angeblichen Privilegien des Adels angegriffen werden, aber nicht mehr, wenn die Rechte der Eigentumslosen zur Debatte stehen. Man macht sich den König vermittelst des Parlamentarismus dienstbar, erhält sich die Institution des Königtums aber doch als stärkstes Bollwerk gegen das nachdrängende Volk. Neben dem Mißtrauensvotum sind die spezifischen Mittel der parlamentarischen Machtentfaltung und -kontrolle die jährliche Genehmigung (oder Verweigerung) der Steuern und des Budgets, die Ministeranklage, der Verfassungseid des Militärs, das Institut der Bürgerwehr und die Herrschaft über die öffentliche Meinung mit den Mitteln einer Presse, welche nur unter der Kontrolle der wiederum allein von Mitgliedern der Bourgeoisie besetzten Schwurgerichte steht. Zensusschranken machen überall den Besitz zur Voraussetzung politischer Mitwirkungsrechte: bei den Wahlen zur Volksvertretung und zu den Organen gemeindlicher oder provinzialer Selbstverwaltung, bei der Zulassung zum Geschworenen-Amt, bei der Bürgerwehr (weil die Bewaffnung selbst gestellt werden muß), schließlich auch bei der Beeinflussung der öffentlichen Meinung durch das System der Kautionen im Verlags- und Druckereiwesen.

Im Unterschied zu früher privilegierten Klassen will das Bürgertum dabei seine bevorzugte Stellung nur „in Behagen" genießen[35]; es ist nicht bereit, soziale Verantwortung zu übernehmen und sich dem Dienst für den Staat und das Gemeinwohl zu widmen. Der parlamentarische Staat des Bürgertums ist somit geprägt durch das egoistische Interesse der herrschenden Klasse; wenn er einst verwirklicht wird, werden die sozialen Spannungen stärker sein als jemals zuvor. Schrankenloser Individualismus, Profanität und Materialismus, Zerstörung korporativer Gliederungen und organisch gewachsener Strukturen, Propagierung des schrankenlosen Spiels der freien Kräfte, eine im ganzen gegen die gottgewollte Ordnung gerichtete Staats- und Gesellschaftsordnung sind schließlich entscheidend für die Einstufung dieses angeblich „konservativen" Libera-

33 Parteien, S. 74.

34 Ebd., S. 73.

35 Ebd., S. 81.

lismus als eine destruktive Partei der Revolution. Für Stahls christliche Staatsauffassung wird somit der Kampf gegen den bürgerlich-parlamentarischen Liberalismus wie der Kampf gegen die Parteien der Demokratie und des Radikalismus zum Kampf für die göttliche Ordnung. Ein Kompromiß ist hier nicht möglich.

England, immer wieder als Beispiel für eine gelungene Synthese von Monarchie und parlamentarischem System angeführt, ist nach Ansicht Stahls nur eine verkappte Republik der gesellschaftlichen Eliten; das dort aufgrund spezifischer Voraussetzungen entstandene Regierungssystem kann nach Deutschland nicht übertragen werden. Stahl verzichtet darauf, die sozialen Gegensätze in England als Argument gegen den Parlamentarismus überhaupt ins Feld zu führen. Er glaubt jedoch, Krisen- und Auflösungserscheinungen im englischen Parlamentarismus erkennen zu können, die nach seiner Ansicht vornehmlich darauf zurückzuführen sind, daß seit der Reformbill die soziale Homogenität des Parlaments, damit zugleich aber auch die selbstverständliche Anerkennung der ungeschriebenen Spielregeln des parlamentarischen Systems in Frage gestellt ist: „Die parlamentarische Regierung hatte ihre Periode; sie ist jetzt vorüber, und es ist England zu wünschen, daß sie nur langsam und allmählich weiche; aber sie jetzt neu herstellen zu wollen, ist ein Anachronismus"[36].

Stahls eigene Position stellt sich im ganzen dar als die positive Antithese zu seinem Zerrbild des bürgerlichen Liberalismus. Ihr unverzichtbarer Kern ist die Verteidigung eines durch göttlichen Auftrag legitimierten Königtums sowie die Behauptung eines mit herrscherlicher Verantwortung ausgefüllten und nicht nur formal aufrecht erhaltenen monarchischen Prinzips[37]. Er selbst bezeichnet sich und die Partei, der er angehört, als die „institutionellen Legitimisten, die Anhänger der ständisch konstitutionellen Monarchie"[38], sein Programm als das der „parlamentarischen Rechten" in Preußen[39]. Damit stellt sich auch Stahl eindeutig auf den Boden des Konstitutionalismus und grenzt sich dadurch nach rechts gegen die Kritiker des modernen Verfassungsstaats überhaupt ab. Die oberste Gewalt des Fürsten muß institutionalisiert und in den Rechtsstaat eingebunden sein[40]. Stahl orientiert sich konkret am süddeutschen Konstitutionalismus des Vormärz, in dem nach seiner Ansicht ein „Bild deutscher Auffassung des konstitutionellen Charakters . . . dunkel enthalten" war[41]; nur wurde versäumt, es mit Leben und politischer Kraft zu erfüllen. Der König soll herrschen *und* regieren, aber nicht einfach befehlen. Er muß die Minoritäten gegen die Majorität schützen können und notfalls im Chaos

36 Ebd., S. 162, vgl. auch die vergleichbaren Ausführungen Hegels in seiner Schrift über die englische Reformbill. S. dazu oben, S. 48.

37 Stahl, ebd., S. 3, vgl. auch seine Rechtsphilosophie 3. Aufl. Bd. II/2, S. 190.

38 Parteien, S. 328.

39 Ebd., S. 330.

40 Rechtsphilosophie, ebd., S. 137 f.

41 Revolution und Monarchie, S. 98.

die Ordnung erhalten[42]. Die Volksvertretung darf keinen Einfluß auf die Regierungstätigkeit ausüben; sie muß jedoch mehr als nur beratende Funktionen haben. Ihr Recht der Zustimmung bei der Gesetzgebung und der Bewilligung neuer Steuern darf nicht angetastet oder auf dem Weg der Notverordnung ausgehöhlt werden[43]. Grundrechte sind festzulegen und durch rechtsstaatliche Garantien zu sichern[44]. Gegen eine ungerechte Staatsgewalt ist passiver Widerstand erlaubt, aktiver nur im äußersten Notfall entschuldbar[45].

Für die Zusammensetzung und Wahl der Volksvertretung hat Stahl bei Modifikationen im einzelnen in den Grundlinien zeitlebens die gleichen Auffassungen vertreten[46]: Die Erste Kammer sollte danach bestehen aus erblichen Pairs, vom König auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern und gewählten Abgeordneten des Großgrundbesitzes sowie der Städte oder des Großbürgertums in Handel und Industrie. Für die Zweite Kammer dachte Stahl an ein ungleiches Wahlrecht mit eventuell mehrfach gestuftem indirektem Wahlverfahren, das auf seiner untersten Ebene die natürlichen gesellschaftlichen Gliederungen zu berücksichtigen hatte, z. B. in der Weise, daß in den Städten Innungen oder sonstige Korporationen und Assoziationen die Mitglieder des Magistrats wählten, daß die so gebildeten Organe der kommunalen Selbstverwaltung, verstärkt durch Vertreter großbürgerlicher Berufe, der Geistlichkeit, der Lehrerschaft, der Innungen usw. das Gremium der Wahlmänner darstellten, und daß dieses dann den keiner besonderen Gruppierung verpflichteten Abgeordneten des Wahlkreises bestimmte[47]. Eine direkte Vertretung der „Interessen" in den Kammern hat Stahl im Unterschied zu Mohl stets als falsch und undurchführbar abgelehnt[48]. Ähnlich wie in der Stadt sollte auf dem Lande verfahren werden, wobei das Stimmgewicht des Adels eventuell nach seinem Anteil am Grundbesitz bemessen werden konnte. Die Wählbarkeit zum Abgeordneten wollte Stahl überdies an einen hohen Zensus binden, und die ländlichen Wahlkreise sollten zwei Drittel der Abgeordneten stellen: „Präponderanz der Landbevölkerung über die Städte und ausschließliche Wählbarkeit der höheren Klassen" war für ihn das Grundprinzip für die Bildung einer seinem Staatsideal entsprechenden Volksvertretung[49].

---

42 Ebd., S. 107 f.

43 Vgl. oben, S. 618 ff. und S. 753.

44 Rechtsphilosophie, ebd., S. 522 ff.

45 Ebd., S. 541 ff. Vgl. Grosser, Stahl, S. 95 f.

46 Vgl. Revolution und Monarchie, S. 34 ff. und S. 50 ff., Rechtsphilosophie, ebd., S. 424 ff. („Die Landesvertretung nach 1848") sowie oben, S. 759 f., über Stahls Haltung bei der Revision der preußischen Verfassung.

47 Rechtsphilosophie, ebd., S. 441 ff. Stahl formuliert seine Vorschläge hier allerdings variabel und mehr in der Gestalt von Diskussionsbeiträgen, um deutlich zu machen, daß sich Einzelheiten des Wahlverfahrens seiner Ansicht nach nur im konkreten Einzelfall festlegen lassen.

48 Revolution und Monarchie, S. 60 f.; s. auch Rechtsphilosophie, ebd., S. 441 f. Vgl. Grosser, Stahl, S. 88 ff.

49 Rechtsphilosophie, ebd., S. 445 (Anm.).

Nach den Vorstellungen Stahls sollte der Grundadel die gesellschaftliche und politische Führungsschicht im Staate sein. Stahl dachte jedoch nicht daran, die Macht des Adels in einem solchen Maß zu stärken, daß es ihm möglich gewesen wäre, dem König als unüberwindbarer Block entgegenzutreten oder eine Form von Herrschaft über die anderen Klassen der Bevölkerung zu entwickeln[50]. Die Stellung der Grundaristokratie war nach Ansicht Stahls überhaupt nur zu halten, solange sie von sozialem Verantwortungsbewußtsein und Verpflichtung auf das Gemeinwohl getragen war[51]. Woran Stahl dabei konkret dachte, deutet sich z. B. an, wenn er es als wirtschaftlich und sittlich gesunden Zustand eines Volkes bezeichnet, daß seine große Masse einen Mittelstand von selbständigen Bauern und Gewerbetreibenden bildet, nicht jedoch in Fabrikherren und Großgrundbesitzer hier, Tagelöhner und besitzlose Arbeiter dort aufgespalten ist, und wenn er betont, daß Einschränkungen in der freien Entfaltung wirtschaftlicher Kräfte „für den öffentlichen Wohlstand und die gesunde Gliederung der vermögenserzeugenden Stände" keine Verletzung von Recht und Gerechtigkeit seien[52]. Dem liberalen Laissez-faire stellt Stahl somit deutlich auch den Gedanken an eine bewußte Sozial- und Wirtschaftspolitik gegenüber.

Es war nicht zuletzt Stahls Verdienst, daß sich die altpreußischen Führungsschichten nach 1848 zum größten Teil mit dem Konstitutionalismus abgefunden haben. Eigentlich zeitgemäß aber war sein Programm doch höchstens bis zum Ausbruch der Revolution, und mochte es danach vielleicht auch noch „den realen Machtverhältnissen angemessen" sein[53], so hatten doch die Ereignisse der Jahre 1848/49 gezeigt, wie sehr seine Grundlagen im geistigen, sozialen und wirtschaftlichen Bereich bereits erschüttert waren. Sie wiederherstellen zu wollen, war ein Stück sozialkonservativer Utopie, und das monarchische Prinzip wurde nicht erst eine Generation später reaktionär. Stahls Thesen von der Unvereinbarkeit von konstitutioneller Monarchie und parlamentarischer Regierungsweise haben auf Staatstheorie und Verfassungswirklichkeit im Deutschland der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einen sehr starken und für die Entwicklung des deutschen Parlamentarismus sicherlich verhängnisvollen Einfluß gehabt. Der in den christlichen und konservativen Grundlagen seines Staatsdenkens Stahl verwandte und politisch im gemäßigten süddeutschen Liberalismus engagierte Johann Caspar Bluntschli hat unter dem Eindruck des preußischen Verfassungskonflikts 1864 darüber geurteilt: „Indem Stahl den Gegensatz [von monarchischem und parlamentarischem Prinzip] zu einem prinzipiellen steigert und zu einem staatsrechtlichen verschärft und die Monarchie gegen die parlamentarische Politik mit Mißtrauen und Feindschaft erfüllt, hat er eine bedeutende Schuld an dem unseligen Hader auf sich geladen, welcher den inneren Frieden manchen

50 Ebd., S. 108 und S. 448.

51 Parteien, S. 332f.

52 Rechtsphilosophie, ebd., S. 61.

53 Grosser, Stahl, S. 125.

deutschen Staates gestört und die Fortbildung eines harmonischen Verfassungslebens gehemmt hat"[54].

In seiner „Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich" von 1849/50[55] beschreibt *Lorenz v. Stein* das parlamentarische System der Julimonarchie als den Staat, welchen die aus der Gesellschaft des freien Erwerbs sich entwickelnde industrielle Gesellschaft notwendig hervorbringt. In ihr gibt es nur noch zwei große Klassen: Die Kapitalisten und diejenigen, die „dem regelmäßigen Gange der Dinge nach" nie Kapital erwerben können: die Proletarier[56]. Wie jede in der Gesellschaft herrschende Klasse, so bemächtigen sich auch die Kapitalisten der Staatsgewalt, und zwar mit eben dem Mittel, auf dem ihre gesellschaftliche Herrschaft beruht: dem Geld. Sie reglementieren den Zugang zur Volksvertretung durch Zensusbestimmungen, unterwerfen sich die Regierung durch die Bewilligung oder Verweigerung der Steuern, verlegen das Schwergewicht der Staatsgewalt in die Zweite Kammer und machen das Königtum und die Minister faktisch von ihr abhängig, ohne dabei die Organe der Staatsgewalt wesentlich zu verändern. Da die Majorität der Kammer die Majorität der Interessen der herrschenden Klasse verkörpert, ist die Übereinstimmung von Regierung und Kammermajorität vollkommen erreicht, wenn die gesamte Verwaltungstätigkeit auf die Beförderung eben dieser Interessen ausgerichtet ist: „Erst wenn sich die Majorität der Kammer in der ganzen Verwaltung gleichsam wiederfindet, ist das Wesen des Konstitutionalismus erreicht, das System der konstitutionellen Majorität ist vollendet"[57]. Ein Ministerium, das im Widerspruch zur Majorität im Amt bleiben wollte, widerspräche den Grundlagen seiner eigenen Stellung und der Regel, daß die Gesellschaftsordnung die Formen der Ausübung der Staatsgewalt bestimmt. Schwere Konflikte müßten die Folge sein, und echte konstitutionelle Ministerverantwortlichkeit heißt daher, „daß die Minister kein anderes System der Verwaltung haben, als das der Majorität der Kammer, und daß sie sofort abtreten, sowie sie mit dieser in Widerspruch geraten"[58].

Dieses System bedarf keiner verfassungsrechtlichen Garantien und kann auch nicht durch einen Akt der Gesetzgebung eingeführt werden. Es liegt vielmehr in seiner Natur, daß es sich *„durch die wirkliche Allgewalt der herrschenden Klasse"* zur Geltung bringen muß[59]. Dieser Schritt wurde in Frankreich während der Julirevolution vollzogen. Die Gesellschaft des freien Erwerbs setzte sich durch, die ganze Staatsgewalt wurde der herrschenden Klasse und ihrem Interesse unterworfen, der „wahre

---

54 Bluntschli, Staatsrecht, S. 641.

55 Das Vorwort des ersten Bandes ist datiert: Mitte Oktober 1849, das des dritten Bandes: Mai 1850.

56 Geschichte der sozialen Bewegung Bd. 2, S. 35.

57 Ebd., S. 45 f.

58 Ebd., S. 47.

59 Ebd., (Hervorhebung durch mich).

Konstitutionalismus" löste den Scheinkonstitutionalismus ab, und der Wechsel der Dynastie besiegelte den gesamten Vorgang[60].

Das konstitutionelle Königtum hat in diesem System keine eigene Macht und keinen anderen Willen als den der herrschenden Klasse und der von deren Interesse bestimmten Kammermajorität; es wird zum „selbsttätigkeitslosen Repräsentanten des Staates"[61]. Seine wesentliche Funktion ist die Absicherung des konstitutionellen Systems des Kapitalismus durch eine formal ihm nicht angehörende und scheinbar von ihm unabhängige Gewalt gegen das beherrschte und ausgebeutete Proletariat. „Es ist die *einzige Rettung* vor dem Angriffe der Nichtbesitzenden gegen die Besitzenden"[62].

Indem das Königtum somit faktisch zu einem Funktionsträger innerhalb des parlamentarischen Systems des Kapitalismus wird, verliert es die Möglichkeit, die Aufgabe wahren Königtums auszuüben: als über alle Partikularinteressen erhabener Ausdruck der reinen Staatspersönlichkeit das Prinzip des Staates und die Idee der Freiheit zu verkörpern und in der gegebenen historischen Situation angesichts der großen Klassengegensätze innerhalb der industriellen Gesellschaft „gegen den Willen und die natürliche Tendenz der herrschenden Klasse"[63] als Anwalt der Interessen der beherrschten Klasse zum „Königtum der sozialen Reform" zu werden[64]; allein hierin kann künftig noch die Bedingung und Berechtigung des Fortbestandes der Monarchie liegen. Als Garant der Freiheit und des sozialen Fortschritts der Unterschichten kann das Königtum den sozialen Konflikten entgegenwirken, die im parlamentarischen System der kapitalistischen Gesellschaft zu immer schärferem Gegensatz gesteigert werden und dort notwendig zur Revolution führen. Soziale Reform und Integration der Interessen aller gesellschaftlichen Kräfte durch den Parlamentarismus ist somit allem Anschein nach ausgeschlossen.

So zwangsläufig sich nun aber bei Stein die Ablösung der herrschenden Klassen und die daraus resultierende revolutionäre Wandlung der Staatsformen aus den sozialen und wirtschaftlichen Grundlagen der Gesellschaft ergibt, so beweist doch schon sein Bild des sozialen Königtums, daß er diese Entwicklung nicht für unabwendbar hält. Sein ganzes Werk hat vielmehr den Sinn, den Ablauf des geschichtlichen Prozesses unter der Voraussetzung zu zeigen, daß er seiner Eigengesetzlichkeit überlassen bleibt. Die Analyse dieses Prozesses soll es jedoch ermöglichen, seine scheinbare Zwangsläufigkeit zu durchbrechen und damit den sozialen Krisen vorzubeugen[65]. Die Einsicht in die Triebkräfte und in die unaus-

60 Ebd., S. 53.

61 Ebd., Bd. 3, S. 41; vgl. ebd., S. 53, wo das Königtum Louis Philippes als „Werkzeug in der Hand der herrschenden Klasse" definiert wird.

62 Ebd., Bd. 2, S. 51.

63 Ebd., Bd. 3, S. 38.

64 Ebd., S. 41.

65 Vgl. Hahn, Bürgerlicher Optimismus im Niedergang, S. 127.

weichlichen Folgen der ungesteuert sich selbst überlassenen sozialen Bewegung der Gegenwart soll den herrschenden Schichten vor allem die Überzeugung vermitteln, daß es langfristig ihrem eigenen „wohlverstandenen Interesse" nicht entspricht, nur ihren unmittelbaren und augenblicklichen Nutzen zu verfolgen, sondern „daß *in ihrem eigenen Interesse* die Hebung der niederen Klasse gewöhnlich eine Notwendigkeit und immer ein Vorteil für das Ganze ist"[66]. Um nicht vom Höhepunkt seiner zivilisatorischen Entwicklung durch eine proletarische Revolution in die Barbarei zurückgestoßen zu werden, muß Europa nach Ansicht Steins je eher desto besser eine „Gesellschaft des gegenseitigen Interesses" entwikkeln[67]. Sie beruht auf der Anerkennung der Tatsache, daß die Blüte von Arbeit und Kapital jeweils in der Blüte des anderen begründet ist, und sie verlangt somit „ein beständiges gegenseitiges Opfer der Sonderinteressen des einen für das Interesse des anderen"[68]. Im konkreten Fall der industriellen Gesellschaft bedeutet dies vor allem, den scharfen Gegensatz zwischen den Klassen abzubauen, und zwar dadurch, daß dem Proletariat, das bislang gerade durch seine unaufhebbare Eigentumslosigkeit definiert ist, die Möglichkeit verschafft wird, Besitz und Kapital zu erwerben. Da erworbener Besitz vor der Unfreiheit schützt, wird die Förderung der Eigentumsbildung für Stein auch zur Förderung der Freiheit[69]. Je mehr die Regierung in diesem Sinne als eine „Verwaltung der sozialen Reform" gehandhabt wird, und je mehr die Unterschichten zu der Überzeugung gelangen, daß die Staatsgewalt nicht ausschließlich zum Vorteil einer herrschenden Klasse ausgeübt wird, desto gleichgültiger wird es ihnen auch sein, in wessen Händen die Regierungsgeschäfte liegen. Für sie geht es nicht um abstrakte Verfassungsformen, sondern um die konkreten Ergebnisse der Wirksamkeit des Staates. Prinzipiell hat Stein jede Staatsform für geeignet gehalten, eine Regierung der sozialen Reform zu begründen, und er hat es auch nicht für unmöglich angesehen, daß selbst die Klasse der Kapitalisten mit der sozialen Reform „ernstlich" beginnt[70]. Stein war nicht in demselben Maße prinzipieller Gegner des parlamentarischen Systems wie Stahl (dies zeigt auch seine Schrift zur preußischen Verfassungsfrage von 1852[71]), und er hat grundsätzlich die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, auch auf dem Boden des Parlamentarismus zu einer Integration der gesellschaftlichen Interessen und zu einem Ausgleich der sozialen Ge-

66 Stein, ebd. Bd. 3, S. 39.

67 Ebd., S. 194 ff.

68 Ebd., S. 208; vgl. ebd. Bd. 1, S. 131 ff., bes. S. 136 f.

69 Ebd. Bd. 3, S. 207.

70 Ebd. Bd. 2, S. 496.

71 Erschienen in der Deutschen Vierteljahrsschrift 57, 1852, hier benutzt nach dem Wiederabdruck Darmstadt 1961, s. dort bes. S. 3: Von einer wahren Volksvertretung könne nicht gesprochen werden, solange „sie die Verwaltung in der Person der Minister sich nicht zu unterwerfen vermag". Vgl. ebd., S. 18 ff., die geradezu emphatische Würdigung der Bedeutung einer Volksvertretung für die Vermittlung der sozialen Gegensätze und den Ausgleich der Interessen.

gensätze zu gelangen[72]. Unter den Bedingungen seiner Gegenwart um die Mitte des 19. Jahrhunderts schien ihm jedoch das Königtum am ehesten zur Lösung dieser Aufgabe in der Lage zu sein.

Während Stahl somit den Parlamentarismus aufgrund seiner christlich-monarchischen Staatsauffassung prinzipiell ablehnte und Lorenz v. Stein ihn infolge seiner Einsichten in die interessengebunden gesellschaftlichen Triebkräfte des historischen Prozesses zur Bewältigung der sozialen und politischen Probleme der modernen Industriegesellschaft in der konkreten Situation des damaligen Deutschlands nicht für geeignet hielt, versuchte sich Mohl noch einmal an der Lösung der Aufgabe, die für die Liberalen der Quadratur des Kreises gleichkam: der Verbindung von Parlamentarismus und allgemeinem Wahlrecht. Seine in sich widersprüchliche Konstruktion, die allein durch die Hoffnung auf künftige Resultate einer sich eben erst entwickelnden „Gesellschaftswissenschaft" eine gewisse Stütze bekommt, offenbart im Grunde nur allzu deutlich die Tatsache, daß dieses Problem von den Prämissen des älteren deutschen Liberalismus her nicht zu lösen war.

72 Anders die Auffassung von Angermann, Zwei Typen sozialen Ausgleichs, S. 182.

Schlußbemerkung

Am Beginn eines zusammenfassenden kurzen Rückblicks auf die parlamentarische Geschichte Deutschlands in den Jahren 1848 und 1849 muß noch einmal die Tatsache betont werden, daß die theoretische Diskussion um den Parlamentarismus und seine Entwicklung in der Praxis für keine der politischen Kräfte und Parteien ein Anliegen ersten Ranges oder vordringlicher Bedeutung gewesen ist – am ehesten ließe sich dies noch für die durch Friedrich Julius Stahl und seinen Antiparlamentarismus verkörperte Richtung innerhalb des preußischen Konservativismus sagen. Ziel der Revolution des Jahres 1848 in Deutschland war die Errichtung eines Staates, der der Nation Macht und Ansehen nach außen sowie Einheit, Freiheit und mehr soziale Gerechtigkeit im Innern bringen sollte. Die Parteien, die sich im Anschluß an die Märzbewegung herausbildeten, schieden sich an dem Gewicht, das sie diesen Faktoren innerhalb ihres Programms einräumten, außerdem vor allem an der Wahlrechtsfrage, weniger ausgeprägt jedoch an ihrer Haltung zum parlamentarischen System.

Im ausgehenden Vormärz als politische Forderung mit zunehmender Stärke vertreten, in der Staatslehre und verfassungsrechtlichen Theorie jedoch noch nicht eingehend diskutiert, wurde der Grundgedanke der parlamentarischen Regierungsweise – die Übereinstimmung von Ministerium und Majorität der Volksvertretung in den Grundfragen der Politik – von den Trägern der Märzbewegung allgemein als Gebot politischer Vernunft und als die gegebene Form freiheitlicher Selbstbestimmung des Volkes angesehen. So entstand ein pragmatisch gehandhabter, improvisierter Parlamentarismus, dessen weitere Ausbildung zu Recht als eine cura posterior und eine Aufgabe späterer politischer Praxis auf dem Boden der Reichsverfassung und der Landesverfassungen behandelt werden durfte. Gleichwohl konnte und wollte man der Diskussion um die Probleme des parlamentarischen Systems nicht ausweichen, wann immer sie akut wurden, und vor allem in der Debatte der deutschen Nationalversammlung über die Einsetzung der provisorischen Zentralgewalt haben sich die Standpunkte der Parteien dazu sehr deutlich geklärt.

Als charakteristisches Merkmal einer parlamentarischen Verfassung galt in den Jahren 1848/49 weniger ein verfassungsrechtlich formalisiertes Mißtrauensvotum, sondern vielmehr die Beschränkung des Staatsoberhauptes auf ein lediglich suspensives Veto gegenüber Beschlüssen der Volksvertretung, wie es im Verfassungswerk des deutschen Parlaments, im Entwurf der preußischen Nationalversammlung und dem des österreichischen Reichstags, schließlich auch in einer großen Zahl kleinstaatlicher Verfassungen enthalten war. Befangen in der Staatslehre des älteren Konstitutionalismus und in der Doktrin von Teilung und Gleich-

gewicht der Gewalten als unabdingbarer Voraussetzung für die Freiheit der Person und die Sicherheit des Eigentums, vermochte der rechte Flügel des älteren deutschen Liberalismus diesen Schritt allerdings nicht mitzuvollziehen. Auch er hielt aber an der parlamentarischen Regierungsweise als politischem Postulat fest und war augenscheinlich dazu bereit, im Rahmen weit gefaßter Gesetze über die Ministerverantwortlichkeit den Volksvertretungen die Möglichkeit zu geben, die Abberufung von Ministern nicht nur mit juristischen, sondern auch mit rein politischen Begründungen zu erzwingen. Das parlamentarische Mißtrauensvotum in seiner modernen Form war auch in den Verfassungsmodellen der Demokraten nicht enthalten; es fand damals jedoch über die von der äußersten Linken geprägten anhaltischen Verfassungen vorübergehend schon Eingang in das deutsche Staatsrecht. Pragmatisch wie das parlamentarische System entwickelten sich auch seine Infrastrukturen, wie vor allem das Fraktions- und Parteiwesen, und wenn im Geschäftsverfahren der repräsentativen Körperschaften bereits Spielregeln des Parlamentarismus zur Geltung kamen, so erfolgte dies weithin nur auf Grund einer Fortbildung der Geschäftsordnungen durch stillschweigende Übereinkunft. Die parlamentarische Praxis ging hier überall der theoretischen Reflexion voraus, nicht umgekehrt.

Der Sieg der Reaktion im April und Mai 1849 brachte auch das Ende des improvisierten Parlamentarismus der Märzbewegung, dessen Geschichte sich im Rahmen der allgemeinen politischen Entwicklung der Revolutionszeit als eine Kette von Niederlagen, enttäuschten Hoffnungen und zerstörten Illusionen darstellt. In diesem Scheitern offenbart sich allerdings auch die politische Schwäche des deutschen Bürgertums in der Mitte des 19. Jahrhunderts. Es versuchte, in der Revolutionsbewegung Anschluß zu gewinnen an die gesellschaftliche und politische Entwicklung in den großen Nachbarstaaten England und Frankreich. Das vom rechten Flügel des deutschen Liberalismus vertretene Programm weist beträchtliche innere Gemeinsamkeiten auf mit dem System Guizots und der französischen „Doktrinäre" im Ausgang der Julimonarchie oder auch mit dem des spanischen Liberalismus im Zeichen des „Estatuto Real" von 1834[1].

Der deutsche Liberalismus war jedoch nicht in der Lage, dieses Programm im Zweifrontenkrieg gegen Monarchie und Demokratie durchzusetzen. Wurden seine Kräfte schon beeinträchtigt durch die Aufsplitterung der freiheitlichen Bewegung in eine Vielzahl von politischen Aktionszentren, und wurden sie darüber hinaus noch gehemmt durch die selbst innerhalb der erbkaiserlichen Koalition der Paulskirche nicht überwundenen Gegensätze zwischen dem rechten und dem linken Flügel des bürgerlichen Liberalismus, so war seine entscheidende Schwäche doch die tiefe Angst vor sozialer Revolution und roter Republik, welche die Führungskreise des älteren Liberalismus schon im März 1848 einen konsequenten

1 Vgl. dazu Diez del Corral, Doktrinärer Liberalismus, bes. S. 226 ff., und Nohlen, Spanischer Parlamentarismus, S. 44 ff.

antirevolutionären Kurs verfolgen ließ. Sie suchten die revolutionäre Bewegung abzufangen durch eine im Bündnis mit den bestehenden Regierungen durchzuführende Reformpolitik, und mit dieser Hilfe überwanden die alten Kräfte in Staat und Gesellschaft ihre vorübergehende Erschütterung so schnell und gründlich, daß sie den Kampf der Liberalen gegen die Revolution nicht in dem erhofften Maß zu honorieren brauchten und deren Werben um ein Bündnis von Monarchie und Bürgertum gegen die nachdrängenden Kräfte des vierten Standes zurückweisen konnten, ohne in ihrer Existenz bedroht zu sein.

Um der Verwirklichung der deutschen Einheit willen war die Elite des deutschen Liberalismus gleichwohl bereit, sich auf dem Boden der „Union" für das Zustandekommen einer Verfassung einzusetzen, die keine Garantien und für den Augenblick auch keine Aussicht für eine Verwirklichung des Parlamentarismus bot. Die allzu rasche Abkehr der Gothaer vom liberal-demokratischen Kompromiß der Reichsverfassung, das in den Parteikämpfen der ausgehenden Revolutionszeit mit aller Deutlichkeit formulierte Ziel des Rechtsliberalismus, durch Wahlrechtsbeschränkungen gleichwohl den Parlamentarismus in Deutschland möglich zu machen und die sich daraus ergebende Perspektive auf eine parlamentarische Monarchie mit bürgerlichem Klassencharakter gaben dem Antiparlamentarismus auf der konservativen Rechten wie auf der demokratischen Linken neue Argumente in die Hand, und selbst der doch eher auf dem linken Flügel des Liberalismus beheimatete letzte Präsident der preußischen Nationalversammlung, Hans Viktor v. Unruh, meinte in seiner Abrechnung mit der Politik der „Mittelparteien" aus dem Jahre 1851, daß ihm der vormärzliche Absolutismus immer noch lieber sei als ein „Bourgeoisregiment" der Liberalen[2].

Die Liberalen gingen nicht nur besiegt, sondern auch blamiert und mit dem Odium politischer Selbstpreisgabe behaftet aus der Revolutionszeit hervor, während sich die Demokraten einiges darauf zugute halten konnten, ihren Prinzipien im großen und ganzen treu geblieben zu sein. Da aber auch sie in ihrer ganz großen Mehrheit eine neue Revolution nicht wünschten, wußten sie ebenfalls keinen Weg zur Verwirklichung ihrer Ziele, und nicht nur Liberale, sondern auch Demokraten oder gar extreme Republikaner des Jahres 1848 waren später zum Arrangement mit Bismarck bereit.

Daß die Verbindung von Demokratie und Kaisertum, wie sie das Verfassungswerk der Nationalversammlung gebracht hätte, eine tragfähige, progressive und chancenreiche Grundlage für eine Reichsgründung in der Mitte des 19. Jahrhunderts dargestellt hätte, wird man sicherlich zugeben – nur bot sich im damaligen Deutschland keine Person an, die den Aufgaben eines solchen Kaisertums gewachsen gewesen wäre und die in ihm liegenden Möglichkeiten hätte wahrnehmen können.

Auch die parlamentarische Monarchie des bürgerlichen Liberalismus mit mehr oder weniger ausgeprägten Wahlrechtsbeschränkungen hätte

2 v. Unruh, Erfahrungen, S. 159.

dem deutschen Volk vermutlich einen harmonischeren und mehr politische Stabilität versprechenden Übergang zur Massendemokratie des 20. Jahrhunderts vermittelt, als es der „deutsche Konstitutionalismus" der preußischen Verfassung und des Bismarck-Reiches vermochte. So stand man im November 1918 erneut vor der Notwendigkeit, den Parlamentarismus zu improvisieren[3].

3 Vgl. Hugo Preuß: Die Improvisierung des Parlamentarismus (26. 10. 1918). In: Ders.: Staat, Recht und Freiheit, S. 361 ff.

Verzeichnis der Quellen und der Literatur

Vorbemerkung:

Bei Archivalien wird der Inhalt der Faszikel unter Verzicht auf die ausführliche Aktenbezeichnung nur stichwortartig gekennzeichnet. Gesetzessammlungen, allgemeine Nachschlagewerke und Handbücher sind nicht in das Literaturverzeichnis aufgenommen worden. Stenographische Berichte und Landtagsakten werden nach dem Vorbild des „Katalogs der Bibliothek des Reichstags" (Band 1, Berlin 1890, S. 291 ff.) mit z.T. leicht vereinfachten Titeln angeführt (d.h. vor allem: Verzicht auf wörtliche Wiedergabe der von Diät zu Diät variablen Teile des Titels). Zeitschriften werden nach dem auch ohne Auflösung der Abkürzungen verständlichen Verfahren der 10. Auflage des „Dahlmann-Waitz" zitiert.

Archivalische Quellen

Bundesarchiv, Außenstelle Frankfurt (BA)

DB 51	Nr. 53 ff.:	Akten des Zentralwahlausschusses der deutschen Nationalversammlung
DB 52		Gesamt-Reichsministerium,Sitzungsprotokolle 1848/49
DB 54		Reichsministerium des Inneren
	Nr. 34, 42, 57, 63:	Innere Verhältnisse in einigen Bundesstaaten.
	Nr. 71–76:	Polit. Vereine in den Bundesstaaten 1848/49
ZSg		Gedruckte oder lithographierte Fraktionsprogramme, Berichte aus der Nat.-Vers., Parlamentskorrespondenzen usw.

Deutsches Zentralarchiv, Hist. Abt. II, Merseburg (DZA II)

früher: Preußisches Geh. Staatsarchiv

Rep. 77	Ministerium des Inneren	
	Tit. 496a, Nr. 2, 17, 18, 37:	Wahlangelegenheiten 1848 und 1849
	Tit. 662, Nr. 1, 12, 17:	Vereine Generalia, Zentralmärzverein, Demokr. Kongresse
Rep. 89	(jetzt: 2.2.1)	Zivilkabinett
	Nr. 203:	Tagesberichte aus der Presse betr. die preuß. Verfassungsfrage Dez. 1848–März 1849
	Nr. 206/1:	Stellung Preußens zur dt. Nat.-Vers. und zur Prov. Zentralgewalt
	Nr. 264/1:	Verlegung und Auflösung der preuß. Nat.-Vers., Entwurf der oktroyierten Verf.
	Nr. 15355–15356:	Vereine und Gesellschaften 1848/49

Rep. 90 Staatsministerium
Tit. XLIV C
Nr. 24: Wahlen zur deutschen Nationalversammlung, Reichsverfassung 1848/49
Nr. 40: Wahlen für das Volkshaus (Erfurt)

Rep. 92 Nachlässe
Hansemann
Nr. 19–22: Privatkorrespondenz 1848/49
Nr. 24: Preußische Verfassung 1848/49
Nr. 26: Deutsche Nationalvers. 1848/49
O. v. Manteuffel II
48 Nr. 1: Demokratenkongreß Okt. 1848

Rep. 169 Preußische Volksvertretung
B 3: Akten des 2. Vereinigten Landtags
B 4: Akten der preußischen Nationalversammlung
C: Akten des Abgeordnetenhauses 1849 ff.

Bayerisches Geheimes Staatsarchiv München (BayerGStA)

MA I Nr. 455,
459–462: Schriftwechsel betr. die deutsche Verfassungsfrage 1848–51
MA II Nr. 1128: Wahlen zur dt. Nat.-Vers. 1848
Nr. 1385–1395: Bundesreform und Reichsverfassung 1848–50
Nr. 1747–1780: Berichte über die inneren Verhältnisse in anderen Bundesstaaten
Nr. 1815–1825: Überwachung politischer Vereine
MA III Nr. 2823–2825: Berichte der Gesandtschaft Dresden 1848–1850
Nr. 3008–3010: Berichte der Gesandtschaft Stuttgart 1848–1850
Nachlaß v. d. Pfordten

Bayerisches Hauptstaatsarchiv München (BayerHStA)

MInn Nr. 30064: Wahlen zur deutschen Nationalvers. 1848
Nr. 43864–43868: Wahlen zur Nationalvers., Reichsverfassung (auch Adressen, Drucksachen usw.) 1848/49
Nr. 44362, 44366, 44406, 44454: Landtagswahlen und Wahlrechtsfragen 1845–1849
Nr. 45786: Berichte der Regierungspräsidenten über die Revolutionszeit, die politische Stimmung und wirtschaftl. Lage, speziell auch die polit. Vereine 1849/50
Nr. 46068: Konservative Vereine 1849
Nr. 47267: Landtagswahlen 1848
Nr. 47366: Geschäftsordnung des Landtags 1822–65
Nr. 47458: Reform der 2. Kammer 1852–1855
Nr. 47486–47490: Ständeversammlung 1848–1850
Staatsrat Protokolle
Nr. 897: Gesetz betr. die Verantwortlichkeit der Minister 1848 (s. auch Nr. 910)

Nr. 898 u. 900: Wahlen zur dt. Nat.-Vers. 1848
Nr. 904: Gesetz betr. Verfahren bei Ministeranklagen
Nr. 905: Wahlgesetz für die K. d. Abg. 1848
Nr. 906: Gesetz betr. ständ. Initiative 1848
Nr. 940: Gesetz betr. Vereine und Vers. 1849 (vgl. auch Nr. 943)
Nr. 942: Geschäftsordnung des Landtags 1849
Nr. 955: Reform der Kammer der Reichsräte 1850

Staatsrat Akten
Nr. 2390: Geschäftsordnung des Landtags
Nr. 2398: Wahlgesetz für die 2. Kammer 1848
Nr. 2474: Vereins- und Versammlungsrecht
Nr. 3278–3280: Wahlrechtsreform 1831–1858
Nr. 3296: Gesetz betr. Ministerverantwortlichkeit 1831–49
Nr. 4124: Gesetz betr. ständische Initiative
Nr. 5385: Wahlen zur dt. Nat.-Vers. 1848

Archiv des Bayerischen Landtags

III. Ausschuß
Ba Nr. 5/a und 5/b: Gesetz betr. Ministerverantwortlichkeit 1831–1848
Bb Nr. 4: Geschäftsordnung 1831–1849
Bb Nr. 10: Wahlgesetz 1848
F Nr. 17: Gesetz betr. Vereine und Versammlungen
I Nr. 1: Wahlgesetz für die dt. Nat.-Vers. 1848

Sächsisches Staatsarchiv Dresden (StA Dresden)

Min. des Inneren
Nr. 847 u. 849: Landtagswahlen 1848 und 1849
Nr. 852–854, 856: Wahlen zur deutschen Nat.-Vers. 1848/49
Nr. 5318–5320: Außerordentl. Landtag 1848
Nr. 5321: Landtag 1849
Nr. 10960–10963: Polit. Polizei 1847–1851
Nr. 11014: Revol. Schriften 1847–1849
Nr. 11027–11030: Bildung bewaffneter Vereine und Dresdner Aufstand 1848/49

Ständeversammlung
Nr. 2789 ff.: Akten der ersten Kammer des Landtags 1848
Nr. 2920 ff.: desgl. 2. Kammer
Nr. 3071 ff.: desgl. 1. Kammer Landtag 1849
Nr. 3173 ff.: desgl. 2. Kammer
Nr. 3326 ff.: desgl. 1. Kammer Landtag 1849/50
Nr. 3471 ff.: desgl. 2. Kammer

Hauptstaatsarchiv Stuttgart (HStA Stuttgart)

E 7, Kabinettsakten III
- Büschel 96–101: Ständesachen und Wahlangelegenheiten 1830–1867
- Büschel 118: Verfassungsfragen 1848–1851

E 9, Kabinettsakten III
- Büschel 102–103: Vorparlament, Nationalvers., Rumpfparlament, 3-Königs-Bund
- Büschel 105–108: Reichsverfassung und polit. Bewegungen 1848–1849
- Büschel 116–117: Revol. Umtriebe 1839–1861

E 14, Kabinettsakten IV
- Büschel 537: Wahlgesetz 1819–1876
- Büschel 541: Verfassungsrevision 1849–1906

E 33, Geh. Rat III
- Büschel 219: Verfassungsrevision 1848–60
- Büschel 226: Wahlrecht 1815–1869
- Büschel 234: Landtag 1841–51
- Büschel 251: 2. Kammer 1838–1855 (Wahlordnung, Wahlprüfung, Konstituierung)
- Büschel 256: Geschäftsordnung der 2. Kammer 1819–1877
- Büschel 725–726: Vereins- und Versammlungsrecht 1832–1855
- Büschel 1146: Deutsche Nationalvers. 1848/49
- Büschel 1256–1260: Protokolle 1848–1850

E 65–68, Deutscher Bund
- Fasz. 286, 287, 292, 293: Nationalversammlung, Reichsverfassung, Vollziehung der Grundrechte, Reichsregentschaft

E 146, Min. d. Inneren III
- Nr. 934–935: Wahlen zur deutschen Nationalvers., Reichsregentschaft, Rumpfparlament
- Nr. 1425–1429: Landtagswahlen 1848–1851
- Nr. 1927, 1948, 1952, 1959, 1960, 1968: Polit. Bewegung, Polit. Vereine, Arbeitervereine

E 150, Min. d. Inneren III
- Nr. 2040: Polit. Vereine und Vers. 1831–59

Badisches Generallandesarchiv Karlsruhe (BadGLA)

Abt. 48
- Nr. 5160: Denkschriften über die polit. Zustände in Baden 1820–1850
- Nr. 5475–76: Akten der prov. Regierung 1849
- Nr. 6087–6110: Staatsverfassung und Landstände 1825–1850

Abt. 231 (Landtag)
- Nr. 1199–1200: Deutsche Verfassung, Grundrechte, Unionsparlament
- Nr. 1721: Vereins- und Versammlungsrecht 1833–1851

Nr. 1726: Wahlgesetz 1819–1846
Nr. 1728: Gesetz betr. Ministerverantwortlichkeit 1833–1863
Nr. 1743: Wahlgesetz 1848/49
Nr. 1753–1754: Wahlprüfungen 1841–1865

Abt. 233 (Staatsministerium)
Nr. 11159: Verfassungsfragen 1818–1877
Nr. 32094–95: Vereins- und Versammlungsrecht 1832–1855
Nr. 32106: Demokratische Vereine und Volksvereine 1848/49
Nr. 32582–83: Wahlangelegenheiten, Urlaubsgesuche usw. 1845–64
Nr. 32587: Wahlordnung und Wahlbezirke 1818–1899
Nr. 32635: Geschäftsordnung beider Kammern 1822–1845
Nr. 32658: Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit

Abt. 234 (Justizministerium)
Nr. 10217: Volksvereine 1849

Abt. 236 (Innenministerium)
Nr. 4216–17: Wahlrecht für die deutsche Nat.-Vers. 1848
Nr. 4220–21: Wahlen zum Volkshaus (Erfurt) 1850
Nr. 4234–65: Wahlen zur Nationalvers. 1848
Nr. 4285–4307: Landtagswahlen 1845–1850
Nr. 8158–59, 8172, 8188, 8193–96, 8199–8201, 8208–8209, 8217: Politische und Arbeitervereine 1823–1850
Nr. 15048: Wahlkreiseinteilung 1818–1864
Nr. 15054: Wahlgesetze in den Unionsstaaten 1850

Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover (HStA Hannover)

Hann 108 Allgemeine Ständeversammlung
H (Aktenstücke)
Nr. 5771: Verfassungsrevision 1848

Hann Des. 80, Hann. I A
Nr. 55: Polit. Verhältnisse 1848
Nr. 674: Polit. Vereine 1848–1850
Nr. 710: Wahlen zur dt. Nat.-Vers. im Amt Langenhagen

Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (HStA Wiesbaden)

Abt. 210 Nr. 3550–51: Vereins- und Versammlungsrecht 1848–49
Nr. 5350b: Deutsche Nationalversammlung
Nr. 7458: Anwendung der Gesetze zum Preß-, Vereins- und Versammlungsrecht 1848–1866
Nr. 8236–38: Reform der Landstände 1848–1866
Nr. 8241: Verfassungsreform 1849 ff.
Nr. 8286–87: Einberufung des Landtags 1847 und 1848

Hessisches Staatsarchiv Darmstadt (HessStA Darmstadt)

Nachlaß du Thil
Nachlaß Dalwigk

Staatsarchiv Münster

Oberpräs. B. Nr. 486, 489–498: Wahlangelegenheiten 1848–1851
Reg. Münster Nr. 1175: Vereine und Gesellschaften

Stadtarchiv Münster

Abt. I, Fach 6, Nr. 1: Wahlen für die preußische und deutsche Nationalversammlung 1848

Stenographische Berichte

Deutsches Parlament:

Verhandlungen des Deutschen Parlaments. Offizielle Ausgabe. Mit einer geschichtlichen Einleitung über die Entstehung der Vertretung des ganzen deutschen Volkes. 2 Lieferungen, Frankfurt 1848.

Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der deutschen konstituierenden Nationalversammlung zu Frankfurt am Main. Hrsg. auf Beschluß der Nationalversammlung durch die Redaktions-Kommission und in deren Auftrag von Professor Franz *Wigard*. 9 Bände Frankfurt 1848–49.

Verhandlungen der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung zu Frankfurt am Main. Herausgegeben auf Beschluß der Nationalversammlung durch die Redaktionskommission und in deren Auftrag von dem Abgeordneten Professor Dr. K[onrad] D[ietrich] *Haßler*. 6 Bände Frankfurt/M. 1848–49.

Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Deutschen Parlaments zu Erfurt. Staatenhaus 1 Band. Volkshaus 1 Band. Erfurt 1850.

Österreich:

Verhandlungen des österreichischen Reichstages nach der stenographischen Aufnahme. 5 Bände Wien [1848/49].

Preußen:

Verhandlungen des zum 2. April zusammenberufenen Vereinigten Landtags, zusammengestellt von Eduard *Bleich*. Berlin 1848.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen der zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung berufenen Versammlung. 3 Bände Berlin 1848.

Verhandlungen der konstituierenden Versammlung für Preußen. Band 1–8 Berlin 1848, Band 9 Leipzig 1849.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen der preußischen Kammern (Berlin)

1. Kammer 1849/50: 5 Bände
2. Kammer 1849: 1 Band
2. Kammer 1849/50: 5 Bände

Bayern:

Verhandlungen der Kammer der Reichsräte des Königreichs Bayern (München).

1848: 5 Bände und 4 Beilagen-Bände
1849: 2 Bände und 3 Beilagen-Bände
1849/50: 8 Bände und 7 Beilagen-Bände

Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Bayern (ab 1849: . . . des bayerischen Landtags), München

1848: 8 Bände und 2 Beilagenbände
1849: 2 Bände, 2 Beilagen-Bände und 1 Band Prot.
1849/50: 6 Bände, 5 Beilagen-Bände und 1 Band Prot.

Sachsen:

Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtags im Königreiche Sachsen (Dresden)
Außerordentl. Landtag 1848: 1. Kammer 1 Band, 2. Kammer 2 Bände
Ordentlicher Landtag 1849: 1. Kammer 1 Band, 2. Kammer 1 Band
Ordentlicher Landtag 1849/50: 1. Kammer 2 Bände, 2. Kammer 2 Bände

Landtags-Akten
Außerordentlicher Landtag 1848:
1. Abt. (Kgl. Mittlg. u. Eing. der Stände): 1 Band
2. Abt. (Prot. 1. Kammer): 1 Band und 1 Band Beil.
3. Abt. (Prot. 2. Kammer): 1 Band und 1 Band Beil.
4. Abt. (Als Handschrift für die Mitglieder gedruckte Schriften): 1 Band
Ordentlicher Landtag 1849:
1. Abt. (Kgl. Mittlg. und Eing. der Kammern): 1 Band
2. Abt. (Ausschußberichte der 1. Kammer): 1 Band
3. Abt. (Ausschußberichte der 2. Kammer): 2 Bände
4. Abt. (Als Handschrift für die Mitglieder gedruckte Schriften): 1 Band
Ordentlicher Landtag 1849/50:
1. Abt. [wie 1849]: 2 Bände
2. Abt. [wie 1849]: 2 Bände
3. Abt. [wie 1849]: 3 Bände

Sachregister über die Königl. Sächsischen Landtagsverhandlungen im Jahre . . ., als Repertorium zu den Landtagsakten, mit Hinweisungen auf die zu gleicher Zeit erschienenen Mitteilungen über die Verhandlungen des . . . Landtags, hrsg. v. Eduard *Gottwald*.

Hannover:

Hannoversches Landtagsblatt (Hannover)
9. Ständevers. 1. Diät 1848: 1. u. 2. Kammer, 1 Band
10. Ständevers. 1. Diät 1849: 1. Kammer 1 Band
2. Kammer 1 Band
11. Ständevers. 1. Diät 1849/1850: 1. Kammer 2 Bände
2. Kammer 2 Bände

Aktenstücke der allgemeinen Ständeversammlung (Kgl. Propositionen u. Ministerialschreiben sowie ständische Anträge und Antworten)
9. Ständevers. 1. Diät 1848, 2 Teile
10. Ständevers. 1. Diät 1849, 2 Teile
11. Ständevers. 1. Diät 1849/1850, 2 Teile

Württemberg:

Verhandlungen der Württembergischen Kammer der Standesherren auf dem zweiten ordentlichen Landtage des Jahres 1848/49 (Stuttgart)

Verhandlungen der Württembergischen Kammer der Abgeordneten
1848: Protokolle 1 Band, Beilagen 2 Bände
1848/49: Protokolle 6 Bände, Beilagen 2 Bände

Verhandlungen der verfassungsrevidierenden Landesversammlung für Württemberg (1850: . . . verfassungberatenden Versammlung)
1. Vers. 1849: Protokolle 1 Band, Beilagen 1 Band
2. Vers. 1850: Protokolle 1 Band, Beilagen 2 Bände
3. Vers. 1850: Protokolle 1 Band, Beilagen 1 Band

Baden:

Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogtums Baden 1847/49 (Karlsruhe)
1. Kammer: Prot.-Heft 1–3, Beil.-Heft 1–3.
2. Kammer: Prot.-Heft 1–10, Beil.-Heft 1–10.

Kurfürstentum Hessen-Kassel:

Verhandlungen des Kurhessischen Landtags (Kassel)
1847/48: 3 Bände
1848: 1 Band
1849/50: 2 Bände
(Beilagen jeweils beigebunden).

Großherzogtum Hessen:

Verhandlungen der Landstände des Großherzogtums Hessen (Darmstadt)
11. Landtag 1847/49: 2. Kammer Protokolle Band 1–6
Beilagen Band 1–6
12. Landtag 1849/50: 2. Kammer Protokolle 1 Band
Beilagen 1 Band
13. Landtag 1850: 2. Kammer Protokolle 1 Band
Beilagen 1 Band

Zeitgenössische Literatur. Briefwechsel, Memoiren, Quellenwerke

Andlaw, Heinrich v.: Der Aufruhr und Umsturz in Baden, als eine natürliche Folge der Landesgesetzgebung . . . dargestellt von H. v. Andlaw. 1.–4. Abt., Freiburg 1850/51.

Arnim-Boytzenburg, Adolf Heinrich Graf v.: Die Verheißungen des 22sten März und die Verfassung vom 5ten Dezember. Berlin 1849.

Bamberger, Ludwig: Erinnerungen. Hrsg. v. Paul *Nathan*. Berlin 1899.

Bassermann, Friedrich Daniel, und Mathy, Karl: Ungedruckte Briefe Mathys und Bassermanns an v. Beckerath. In: Deutsche Revue 7, 1882, Band 1, S. 168–186 und S. 273–297.

Bassermann, Friedrich Daniel: Denkwürdigkeiten von F. D. Bassermann 1811–1855 (o. Hrsg.). Frankfurt 1926.

Bauer, Bruno: Vollständige Geschichte der Parteikämpfe in Deutschland während der Jahre 1842–1846. 3 Bände Charlottenburg 1847.

Bauer, Bruno: Die bürgerliche Revolution in Deutschland seit dem Anfang der deutsch-katholischen Bewegung bis zur Gegenwart. Berlin 1849.

Bauer, Bruno: Der Untergang des Frankfurter Parlaments. Geschichte der deutschen konstituierenden Nationalversammlung. Berlin 1849.

Baumgarten, Hermann: Der deutsche Liberalismus. Eine Selbstkritik. In: PreußJbb 18, 1866, S. 455–515 und S. 575–628, auch in: Ders.: Hist. und pol. Aufs. und Reden, Straßburg 1894, S. 76–216.

Bekk, Johann Baptist: Die Bewegung in Baden vom Ende des Februar 1848 bis zur Mitte des Mai 1849. Mannheim 1850.

Bentham, Jeremias: Taktik oder Theorie des Geschäftsganges in deliberierenden Volksständeversammlungen. Nach dessen hinterlassenen Papieren bearbeitet von St. *Dumont*, Mitglied des repräsentativen Rats des Cantons Genf. Erlangen 1817.

Bergsträsser, Ludwig (Hrsg.): Das Frankfurter Parlament in Briefen und Tagebüchern. Ambrosch, Rümelin, Hallbauer, Blum. Frankfurt 1929.

Bergsträsser, Ludwig (Hrsg.): Die Verfassung des deutschen Reiches vom Jahre 1849. Mit Vorentwürfen, Gegenvorschlägen und Modifikationen bis zum Erfurter Parlament. Bonn 1913 (Kleine Texte für Vorlesungen und Übungen, hrsg. von Hans Lietzmann, 114).

Bernatzik, Edmund (Hrsg.): Die österreichischen Verfassungsgesetze mit Erläuterungen. 2. Aufl. Wien 1911.

Beseler, Georg: Erlebtes und Erstrebtes 1809–1859. Berlin 1884.

Biedermann, Karl: 1840–1870. Dreißig Jahre deutscher Geschichte. 3. Aufl., 2 Bände Breslau 1886.

Biedermann, Karl: Die Repräsentativverfassungen mit Volkswahlen. Dargestellt und geschichtlich entwickelt im Zusammenhang mit den politischen und sozialen Zuständen der Völker. In: August Freiherr v. *Haxthausen* (Hrsg.): Das konstitutionelle Prinzip, Teil 1 Leipzig 1864.

Biedermann, Karl: Erinnerungen aus der Paulskirche. Leipzig 1849.

Biedermann, Karl: Mein Leben und ein Stück Zeitgeschichte. 2 Bände Breslau 1886/87.

Biedermann, Karl (Hrsg.): Unsre Gegenwart und Zukunft. 10 Bände Leipzig 1846–1848.

Bismarck, Otto v.: Erinnerung und Gedanke. Kritische Neuausgabe auf Grund des gesamten schriftlichen Nachlasses von Gerhard *Ritter* und Rudolf *Stadelmann*. Berlin 1932 (Die gesammelten Werke Band 15).

Bismarck, Otto v.: Werke in Auswahl. 1. Band: Das Werden des Staatsmannes 1815–1862, 1. Teil, hrsg. von Gustav Adolf *Rein*. Stuttgart 1962.

Blittersdorff, Friedrich Landolin Karl Frhr. v.: Einiges aus der Mappe des Freiherrn von Blittersdorff, vormaligen Badischen Staatsminister und Bundestagsgesandten. Mainz 1849.

Blum, Robert: Volkstümliches Handbuch der Staatswissenschaften und Politik. Ein Staatslexikon für das Volk. 2 Bände Leipzig 1848–1851 (Band 2 mit dem Untertitel: Begründet von Robert Blum. Aus seinem handschriftlichen Nachlasse von Gleichgesinnten fortgesetzt).

Bluntschli, Johann Caspar: Lehre vom modernen Staat. Band 3: Politik als Wissenschaft. Stuttgart 1876.

Bluntschli, Johann Caspar: Geschichte des Allgemeinen Staatsrechts und der Politik. Seit dem sechzehnten Jahrhundert bis zur Gegenwart. 2. Aufl. München 1867.

Bluntschli, Johann Caspar: Charakter und Geist der politischen Parteien. Nördlingen 1869.

Bluntschli, Johann Caspar: Denkwürdiges aus meinem Leben. Hrsg. von Rudolf *Segerlen*. 3 Bände Nördlingen 1884.

Boldt, Werner: Die Anfänge des deutschen Parteiwesens. Fraktionen, politische Vereine und Parteien in der Revolution 1848. Darstellung und Dokumentation. Paderborn 1971 (Sammlung Schöningh zur Geschichte und Gegenwart).

Born, Stephan: Erinnerungen eines Achtundvierzigers. 3. Aufl. Leipzig 1898.

Brater, Karl: Regierung und Volksvertretung in Bayern. Leipzig 1858 (anonym ersch.).

Bucher, Lothar: Der Parlamentarismus wie er ist. 3. Aufl. Stuttgart 1894.

Bülau, Friedrich: Der konstitutionelle Staat in England, Frankreich und Teutschland. In: Neue Jahrbücher der Geschichte und Politik, 6. Jahrgang Band 1, 1843, S. 1–45.

Bülau, Friedrich: Wahlrecht und Wahlverfahren. Ein praktischer Leitfaden für Alle, welche Wahlgesetze und Statuten für Staat, Gemeinden, Korporationen zu entwerfen oder zu beraten haben. Leipzig 1849.

Camphausen, Ludolf: König Friedrich Wilhelms IV. Briefwechsel mit Ludolf Camphausen. Hrsg. und erl. von Erich *Brandenburg*. Berlin 1906.

Deutsche *Chronik* für das Jahr 1848, 1849, 1850. 4 Bände Berlin 1849–1851.

Dahlmann, Friedrich Christoph: Die Politik auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt. Mit einer Einführung von Dr. Otto *Westphal*. Berlin 1924.

Dahlmann, Friedrich Christoph: Geschichte der englischen Revolution. 4. Aufl. Leipzig 1846.

Dahlmann, Friedrich Christoph: Geschichte der französischen Revolution bis auf die Stiftung der Republik. Leipzig 1845.

Demeter, Karl (Hrsg.): Großdeutsche Stimmen 1848/49. Briefe, Tagebuchblätter, Eingaben aus dem Volk. Frankfurt 1939.

D'Ester, Karl: Der Kampf der Demokratie und des Absolutismus in der Preußischen konstituierenden Versammlung 1848. Mannheim 1849.

Dieterici, Karl Friedrich Wilhelm: Die Bevölkerung des preußischen Staats nach der amtlichen Aufnahme des Jahres 1846. Berlin 1848.

Diezel, Gustav: Bayern und die Revolution. Zürich 1849.

Droysen, Johann Gustav: Briefwechsel. Hrsg. von Rudolf *Hübner*. 2 Bände Stuttgart 1929 (Deutsche Geschichtsquellen des 19. Jahrhunderts Band 25 und 26).

Droysen, Johann Gustav (Hrsg.): Die Verhandlungen des Verfassungsausschusses der deutschen Nationalversammlung. 1. Teil Leipzig 1849.

Droysen, Johann Gustav: Vorlesungen über die Freiheitskriege. 2 Teile Kiel 1846.

Droysen, Johann Gustav: Aktenstücke und Aufzeichnungen zur Geschichte der Frankfurter Nationalversammlung aus dem Nachlaß von Johann Gustav Droysen. Hrsg. von Rudolf *Hübner*. Stuttgart 1924 (Deutsche Geschichtsquellen des 19. Jahrhunderts Bd. 14).

Droysen, Johann Gustav: Politische Schriften. Hrsg. von Felix *Gilbert*. München 1933.

Duckwitz, Arnold: Denkwürdigkeiten aus meinem öffentlichen Leben von 1841 bis 1866. Ein Beitrag zur bremischen und deutschen Geschichte. Bremen 1877.

Duncker, Max: Politischer Briefwechsel aus seinem Nachlaß. Hrsg. von Johannes *Schultze*. Stuttgart 1923 (Deutsche Geschichtsquellen des 19. Jahrhunderts Band 12).

Duncker, Max: Zur Geschichte der deutschen Reichsversammlung in Frankfurt. Berlin 1849.

Eberhard, Bernhard: Aus meinem Leben. In: Hanauer Geschichtsblätter 1, 1911, S. 1–71.

Eigenbrodt, Reinhard Carl Theodor: Meine Erinnerungen aus den Jahren 1848, 1849 und 1850. Mit einer biogr. Einl. hrsg. von Ludwig *Bergsträsser*. Darmstadt 1914 (Quellen und Forschungen zur hess. Gesch. 2).

Eisenmann, Johann Gottfried: Die Parteien der deutschen Reichsversammlung. Ihre Programme, Statuten und Mitgliederverzeichnisse. Erlangen 1848.

Engels, Friedrich: Der Status quo in Deutschland. In: Marx-Engels-Werke Band 4, Berlin 1959, S. 40–57.

Engels, Friedrich: Die Lage der arbeitenden Klasse in England. Nach eigener Anschauung und authentischen Quellen. 6. Aufl. Stuttgart 1920.

Engels, Friedrich: Grundsätze des Kommunismus. In: Marx-Engels-Werke Band 4, Berlin 1959, S. 361–380.

Engels, Friedrich: Einleitung zu Karl Marx: „Klassenkämpfe in Frankreich 1848 bis 1850". In: Marx-Engels-Werke Band 22, Berlin 1963, S. 509–527.

Engels, Friedrich: Die deutsche Reichsverfassungskampagne. In: Marx-Engels-Werke Band 7, Berlin 1969, S. 109–197.

Faucher, Léon: England in seinen sozialen und kommerziellen Institutionen. Aus dem Französischen von Jul. *Seybt*. 2 Bände Leipzig 1846.

Feder, Heinrich v.: Die Revolution und die Partei des gesetzlichen Fortschrittes in Baden. Ein Selbstbekenntnis. Karlsruhe 1850.

Fischel, Alfred (Hrsg.): Die Protokolle des Verfassungsausschusses über die Grundrechte. Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Reichstags vom Jahre 1848. Wien 1912.

Fischer, Ferdinand: Geschichte der preußischen Kammern vom 26. Februar bis 27. April 1849. Berlin 1849.

Frantz, Constantin: Louis Napoleon (1852). Neudruck Darmstadt 1960.

Frantz, Constantin: Die Konstitutionellen. 3. Aufl. Berlin 1851.

Frantz, Constantin: Kritik aller Parteien. Berlin 1862.

Fricker, Carl Victor: Die Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg vom 25. Sept. 1819 mit dem offiziellen Auslegungsmaterial. Tübingen 1865.

Fröbel, Julius: System der sozialen Politik. 2. Aufl., 2 Bände Mannheim 1847.

Fröbel, Julius: Ein Lebenslauf. Aufzeichnungen, Erinnerungen und Bekenntnisse. 2 Bände Stuttgart 1890/91.

Fröbel, Julius: Grundzüge zu einer republikanischen Verfassung für Deutschland. Der in Frankfurt zusammentretenden konstituierenden Versammlung vorgelegt. Mannheim 1848 (dat.: 12. April 1848).

Fröbel, Julius: Theorie der Politik, als Ergebnis einer erneuerten Prüfung demokratischer Lehrmeinungen. 2 Bände Wien 1861–1864.

Gablentz, Otto Heinrich v. d. (Hrsg.): Die politischen Theorien seit der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung. 3. Aufl. Köln 1967 (Polit. Theorien Teil III).

Gagern, Heinrich v.: Das Leben des Generals Friedrich von Gagern. 3 Bände Leipzig 1856/57.

Gagern, Heinrich v.: Deutscher Liberalismus im Vormärz. Heinrich v. Gagern, Briefe und Reden 1815 bis 1848. Hrsg. vom Bundesarchiv und der Hess. Hist. Komm. Darmstadt, bearbeitet von Paul *Wentzcke* und Wolfgang *Klötzer*. Göttingen 1959.

Die Gegenwart. Eine enzyklopädische Darstellung der neuesten Zeitgeschichte für alle Stände. 12 Bände Leipzig 1848–1856.

Gerlach, Ernst Ludwig v.: Von der Revolution zum Norddeutschen Bund. Politik und Ideengut der preußischen Hochkonservativen 1848–1866. Aus dem Nachlaß von E. L. v. Gerlach. Hrsg. und eingel. von Hellmut *Diwald*. 2 Teile Göttingen 1970 (Deutsche Geschichtsquellen des 19. und 20. Jahrhunderts Band 46 I–II).

Gerlach, Ernst Ludwig v.: Aufzeichnungen aus seinem Leben und Wirken 1795–1877. Hrsg. von Jakob v. *Gerlach*. 2 Bände Schwerin 1903.

Gerlach, Leopold v.: Denkwürdigkeiten aus dem Leben Leopold von Gerlachs, Generals der Infanterie und General-Adjutanten König Friedrich Wilhelms IV. Nach seinen Aufzeichnungen hrsg. von seiner Tochter. Band 1 Berlin 1891.

Germania. Die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der deutschen Nation. Hrsg. von einem Verein von Freunden des Volkes und Vaterlandes, eingeführt durch Ernst Moritz *Arndt*. 2 Bände Leipzig 1851/52.

Gervinus, Georg Gottfried: Einleitung in die Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts. Leipzig 1853.

Gervinus, Georg Gottfried: Die preußische Verfassung und das Patent vom 3. Februar 1847. Mannheim 1847.

Geßner, Hugo: Der Central-März-Verein. Ein Fragment zur Beleuchtung der deutschen Bewegung. München 1850.

Gneist, Rudolf: Das Repräsentativ-System in England. Eine historische Skizze. In: August Frhr. v. *Haxthausen* (Hrsg.): Das konstitutionelle Prinzip, Teil 2 Leipzig 1864, S. 87–180.

Gödeke, Karl: Hannover und Deutschland. Darstellung des Konflikts zwischen Regierung und Ständen in Betreff der deutschen Sache. Hannover 1849 (anonym ersch.).

Goegg, Amand: Nachträgliche authentische Aufschlüsse über die Badische Revolution von 1849, deren Entstehung, politischen und militärischen Verlauf. Zürich 1876 (anonym ersch.).

Gräfe, Heinrich: Der Verfassungskampf in Kurhessen nach Entstehung, Fortgang und Ende historisch geschildert. Leipzig 1851.

Die Grenzboten. Zeitschrift für Politik, Literatur und Kunst. Jahrgang 7–9, Leipzig 1848–1850.

Haenchen, Karl (Hrsg.): Briefe König Ernst Augusts von Hannover an König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen (1849–1851). In: NiedersJbLdG 10, 1933, S. 135–196.

Haenchen, Karl (Hrsg.): Revolutionsbriefe 1848. Ungedrucktes aus dem Nachlaß König Friedrich Wilhelms IV. von Preußen. Leipzig 1930.

Häusser, Ludwig: Denkwürdigkeiten zur Geschichte der Badischen Revolution. Heidelberg 1851.

Hansemann, David: Das Preußische und Deutsche Verfassungswerk. Mit Rücksicht auf mein politisches Wirken. Berlin 1850.

Hansen, Johann Anton Joseph: J. A. J. Hansen's Briefe aus der preußischen Nationalversammlung 1848/49. Hrsg. von Karl *Schwingel*. Saarbrücken 1931.

Hansen, Joseph (Hrsg.): Rheinische Briefe und Akten zur Geschichte der politischen Bewegung 1830–1850. Ges. und hrsg. von J. Hansen. Band II (1846–1850), 1. Hälfte (Jan. 1846–April 1848). Bonn 1942 (Publik. der Ges. f. Rhein. Geschichtskunde 36).

Hartmann, Wilhelm (Hrsg.): Briefe des Königs Ernst August von Hannover (1848–1851). In: NiedersJbLdG 23, 1951, S. 158–171.

Haym, Rudolf: Die deutsche Nationalversammlung bis zu den Septemberereignissen. Ein Bericht aus der Partei des rechten Zentrums. Frankfurt 1848.

Haym, Rudolf: Die deutsche Nationalversammlung von den Septemberereignissen bis zur Kaiserwahl. Ein weiterer Parteibericht. Berlin 1849.

Haym, Rudolf: Ausgewählter Briefwechsel Rudolf Hayms. Hrsg. v. Hans *Rosenberg*. Stuttgart 1930 (Deutsche Geschichtsquellen des 19. Jahrhunderts Band 27).

Hegel, Georg Wilhelm Friedrich: Grundlinien der Philosophie des Rechts. Hrsg. v. Johannes *Hoffmeister*. 4. Aufl. Hamburg 1955 (Sämtl. Werke Band 12).

Hegel, Georg Wilhelm Friedrich: Politische Schriften. Nachwort von Jürgen *Habermas*. Frankfurt 1966 (Theorie 1).

Held, Joseph: Die politischen und sozialen Wirkungen der verschiedenen politischen Wahlsysteme. In: August Frhr. v. *Haxthausen* (Hrsg.): Das konstitutionelle Prinzip, Teil 2 Leipzig 1864, S. 1–86.

Huber, Ernst Rudolf (Hrsg.): Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte. Band 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803–1850. Stuttgart 1961.

Huber, Victor Aimé: Über die Elemente, die Möglichkeit oder Notwendigkeit einer konservativen Partei in Deutschland. Marburg 1841.

Huber, Victor Aimé: Die Opposition. Ein Nachtrag zu der konservativen Partei von V. A. H. Halle 1842.

Ippel, Eduard (Hrsg.): Briefwechsel zwischen Jacob und Wilhelm Grimm, Dahlmann und Gervinus. 2 Bände Berlin 1885/86.

Jacoby, Johann: Gesammelte Schriften und Reden. 2. Ausg. mit Nachträgen. 2 Bände Hamburg 1877.

Jacoby, Johann: Briefwechsel 1816–1849. Hrsg. und erl. von Edmund *Silberner*. Hannover 1974 (Veröffentlichungen des Instituts für Sozialgeschichte Braunschweig).

Jacoby, Johann: Aus dem Briefwechsel Johann Jacobys in den Jahren 1848/49. Hrsg. von Peter *Schuppan*. In: Jahrbuch für Geschichte 5, 1971, S. 343–377.

Jefferson, Thomas: Handbuch des Parlamentarrechts oder Darstellung der Verhandlungsweise und des Geschäftsganges beim englischen Parlament und beim Kongreß der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Von Thomas Jefferson, vormaligem Präsidenten der Vereinigten Staaten. Übers. und mit Anm. vers. von Leopold v. *Henning*. Berlin 1819.

Johann, König von Sachsen: Briefwechsel zwischen König Johann von Sachsen und den Königen Friedrich Wilhelm IV. und Wilhelm I. von Preußen. Hrsg. von *Johann Georg, Herzog zu Sachsen* unter Mitwirkung von Hubert *Ermisch*. Leipzig 1911.

Johann, König von Sachsen: Lebenserinnerungen des Königs Johann von Sachsen. Hrsg. v. Hellmut *Kretzschmar*. Göttingen 1958 (Deutsche Geschichtsquellen des 19. und 20. Jh. Band 42).

Jürgens, Karl: Zur Geschichte des deutschen Verfassungswerkes 1848/49. 1. Abt. Braunschweig 1850, 2. Abt. 2 Bände Hannover 1856/57.

Kant, Immanuel: Metaphysik der Sitten. 1. und 2. Teil, hrsg. von Karl *Vorländer*. 4. Aufl. Hamburg 1922 (unveränderter Abdruck 1966).

Kosegarten, Wilhelm: Die Volkswahlen und die Volksherrschaft in ihren politischen und sozialen Wirkungen. Mit besonderer Beziehung auf die Jetztzeit. In: A. Frhr. v. *Haxthausen* (Hrsg.): Das konstitutionelle Prinzip, Teil 2 Leipzig 1864, S. 219–379.

Krause, Karl: Sächsische Zustände. In: Konstitutionelle Jahrbücher, hrsg. von Karl *Weil*, 1843, 2. Band, S. 186–243.

Kretzschmar, Hellmut und Schlechte, Horst (Hrsg.): Französische und sächsische Gesandtschaftsberichte aus Dresden und Paris 1848/49. Berlin 1956.

Laube, Heinrich: Das erste deutsche Parlament. 3 Bände Leipzig 1909.

Lautenschlager, Friedrich (Hrsg.): Volksstaat und Einherrschaft. Dokumente aus der badischen Revolution 1848/49. Konstanz 1920.

Lenk, Kurt und Neumann, Franz (Hrsg.): Theorie und Soziologie der politischen Parteien. Neuwied 1968 (Politica Band 26).

Mann, Bernhard (Hrsg.): Heilbronner Berichte aus der deutschen Nationalversammlung 1848/49. Louis Hentges – Ferdinand Nägele – Adolph Schoder. Heilbronn 1974 (Veröffentlichungen des Archivs der Stadt Heilbronn 19).

Marx, Karl: Der 18. Brumaire des Louis Bonaparte. In: Marx-Engels-Werke Band 8, Berlin 1960, S. 111– 207.

Marx, Karl und Engels, Friedrich: Manifest der Kommunistischen Partei. In: Marx-Engels-Werke Band 4, Berlin 1959, S. 459–493.

Marx, Karl, und Engels, Friedrich: Revolution und Konterrevolution in Deutschland. 3. Aufl. Berlin 1953 (Bücherei des Marxismus-Leninismus Band 5).

Marx, Karl und Engels, Friedrich: Die Revolution von 1848. Auswahl aus der „Neuen Rheinischen Zeitung". 4. Aufl. Berlin 1955 (Bücherei des Marxismus-Leninismus Band 8).

Mathy, Karl: Aus dem Nachlaß von Karl Mathy. Briefe aus den Jahren 1846–1848. Mit Erl. hrsg. von Ludwig *Mathy*. Leipzig 1898.

Mathy, Karl: Ungedruckte Briefe Mathys und Bassermanns an v. Beckerath. In: Deutsche Revue 7, 1882, Band 1, S. 168–186 und S. 273–297.

Mehring, Gebhard v.: Die allgemeine gegliederte Volksvertretung. Vom Prälaten Mehring, Mitglied der württembergischen Kammer der Abgeordneten. Stuttgart 1848.

Metternich, Clemens Lothar Fürst v.: Aus Metternichs nachgelassenen Papieren. Hrsg. von dem Sohn des Staatskanzlers Fürsten Richard Metternich-Winneburg, geordnet und zusammengestellt von Alfons v. *Klinkowström*. Band 5 Wien 1882.

Mitteilungen des statistischen Büros in Berlin. Hrsg. v. F[riedrich] W[ilhelm] C[arl] *Dieterici*. Jahrgang 1 und 2, Berlin 1849.

Mördes, Florian: Die deutsche Revolution mit besonderer Rücksicht auf die badische Revolutions-Episode. Herisau 1849.

Mohl, Robert v.: Die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertretung, rechtlich, politisch und geschichtlich entwickelt. Tübingen 1837.

Mohl, Robert v.: Über Bureaukratie. In: ZStaatswiss 3, 1846, S. 330–364.

Mohl, Robert v.: Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. In Monographien dargestellt. 3 Bände Erlangen 1855–1858 (Neudruck Graz 1960).

Mohl, Robert v.: Die Geschichte der württembergischen Verfassung von 1819. In: ZStaatswiss 6, 1850, S. 44–150.

Mohl, Robert v.: Lebenserinnerungen 1799–1875. 2 Bände Stuttgart 1902.

Mohl, Robert v.: Das Repräsentativsystem, seine Mängel und die Heilmittel. Politische Briefe eines Altliberalen. In: Deutsche Vierteljahrsschrift 59, 1852, S. 145–235 (anonym ersch.).

Mohl, Robert v.: Politische Schriften. Eine Auswahl, hrsg. von Klaus v. *Beyme*. Köln 1966 (Klassiker der Politik NF Band 3).

Mohl, Robert v.: Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. Monographien. 3 Bände Tübingen 1860–1869.

Mohl, Robert v.: Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg. 2. Aufl. Tübingen 1840.

Mohl, Robert v.: Vorschläge zu einer Geschäftsordnung des verfassunggebenden Reichstags. Heidelberg 1848.

Mohl, Robert v.: Reichsminister Robert v. Mohl und seine Wähler 1848/49. Neunzehn Briefe aus der deutschen Nationalversammlung. Hrsg. von Bernhard *Mann*. In: ZWürttLdG 30, 1971, S. 327–381.

Mohl, Robert v.: Über die verschiedene Auffassung des repräsentativen Systemes in England, Frankreich und Deutschland. In: ZStaatswiss 3, 1846, S. 451–495.

Murhard, Friedrich: Über Widerstand, Empörung und Zwangsübung der Staatsbürger gegen die bestehende Staatsgewalt, in sittlicher und rechtlicher Beziehung. Allgemeine Revision der Lehren und Meinungen über diesen Gegenstand. Braunschweig 1832.

Murhard, Friedrich: Das königliche Veto. Eine wichtige Aufgabe in der Staatslehre der konstitutionellen Monarchie. Kassel 1832 (Neudruck Aalen 1970).

Obermann, Karl (Hrsg.): Einheit und Freiheit. Die deutsche Geschichte von 1815–1849 in zeitgenössischen Dokumenten. Berlin 1950.

Obermann, Karl (Hrsg.): Flugblätter der Revolution. Eine Flugblattsammlung zur Geschichte der Revolution von 1848/49 in Deutschland. Berlin 1970 (gekürzte Ausgabe München 1972).

Oetker, Friedrich: Lebenserinnerungen. Band 1 und 2 Stuttgart 1877/78, Band 3 Kassel 1885 (aus dem Nachlaß hrsg. von Friedrich *Oetker*).

Parisius, Ludolf: Deutschlands politische Parteien und das Ministerium Bismarck. Ein Beitrag zur vaterländischen Geschichte mit einem Vorwort über die gegenwärtige Kanzlerkrisis. Berlin 1878.

Paur, Theodor: Briefe aus der Paulskirche von Theodor Paur 1848/49. Hrsg. von Heinrich *Meisner*. Berlin 1919 (Mitteilungen aus dem Literaturarchiv in Berlin NF 16).

Pfizer, Paul Achatius: Gedanken über das Ziel und die Aufgabe des deutschen Liberalismus (1832). Hrsg. von Georg *Küntzel*. Berlin 1911.

Pfizer, Paul Achatius: Briefwechsel zweier Deutschen (1831). Hrsg. von Georg *Küntzel*. Berlin 1911.

Pölitz, Karl Heinrich Ludwig: Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit. 3 Bände, 2. Aufl. Leipzig 1832/33.

Radowitz, Joseph Maria v.: Gespräche aus der Gegenwart über Staat und Kirche. Neue Ausg. Stuttgart 1847.

Radowitz, Joseph v.: Nachgelassene Briefe und Aufzeichnungen zur Geschichte der Jahre 1848–1853. Hrsg. von Walter *Möring*. Stuttgart 1922 (Deutsche Geschichtsquellen des 19. Jahrhunderts Band 11).

Ranke, Leopold v.: Tagebücher. Hrsg. von Walther Peter *Fuchs*. München 1964 (Aus Werk und Nachlaß Band 1).

Rauch, A.: Parlamentarisches Taschenbuch. Lieferung 1–7, Erlangen 1848–1852.

Rauer, K. G. (Hrsg.): Protokolle der von der Versammlung zur Vereinbarung der Preußischen Verfassung ernannt gewesenen Verfassungskommission. Berlin 1849.

Raumer, Friedrich v.: Briefe aus Frankfurt und Paris 1848/49. 2 Teile Leipzig 1849.

Raumer, Friedrich v.: Lebenserinnerungen und Briefwechsel. 2 Bände Leipzig 1861.

Reichensperger, Peter: Erlebnisse eines alten Parlamentariers im Revolutionsjahr 1848. Berlin 1882.

Reinöhl, Walter (Hrsg.): Revolution und Nationalversammlung 1848. Schwäbische Urkunden. Stuttgart 1919.

Reyscher, August Ludwig: Drei verfassungberatende Landesversammlungen und mein Austritt aus dem Staatsdienste. Ein Beitrag zum Verfassungsrecht und zur parlamentarischen Praxis. Tübingen 1851.

Reyscher, August Ludwig: Erinnerungen aus alter und neuer Zeit (1802–1880). Freiburg 1884.

Rochau, Ludwig August v.: Grundsätze der Realpolitik, angewendet auf die staatlichen Zustände Deutschlands. Neue, mit einer Einleitung verm. Ausgabe. Stuttgart 1859.

Rohmer, Friedrich: Deutschlands alte und neue Bürokratie. Mit einem offenen Wort über das gegenwärtige bayerische Ministerium. München 1848.

Roth, Paul, und Merck, Heinrich: Quellensammlung zum deutschen öffentlichen Recht seit 1848. 2 Bände Erlangen 1850–1852.

Rotteck, Karl v.: Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften. 2 Aufl. Stuttgart 1840 (Neudruck Aalen 1964).

Rotteck, Karl v.: Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie. Ein Handbuch für Geschäftsmänner, studierende Jünglinge und gebildete Bürger. Angef. von Joh. Christ. Frhr. v. *Aretin*, . . . und fortgesetzt von Carl v. *Rotteck*. 2. Aufl., verm. u. verb. von Carl v. *Rotteck*. 3 Bände Leipzig 1838–1840.

Rotteck, Karl v.: Allgemeine Geschichte vom Anfang der historischen Kenntnis bis auf unsere Zeiten. Für denkende Geschichtsfreunde bearbeitet. 15. Orig.-Ausg., 7.–9. Band Braunschweig 1844.

Rümelin, Gustav: Aus der Paulskirche. Berichte an den Schwäbischen Merkur aus den Jahren 1848 und 1849. Hrsg. und eingel. von H. R. *Schäfer*. Stuttgart 1892.

Ruge, Arnold: Kritik und Partei. Der Vorwurf gegen die neueste Geistesentwicklung. In: Deutsche Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst 5, 1842, S. 1175–82.

Ruge, Arnold: Briefwechsel und Tagebuchblätter aus den Jahren 1825–1880. Hrsg. von Paul *Nerrlich*. 2 Bände Berlin 1886.

Salomon, Felix: Die deutschen Parteiprogramme. Heft 1: Von 1844–1871. Leipzig 1907.

Sarwey [Otto?]: Die württembergischen Verfassungswirren in Folge der Einführung der deutschen Grundrechte vom Standpunkte des Rechts aus. In: Deutsche Vierteljahrsschrift 54, 1851, S. 234–258 (anonym ersch.).

Solms, Ludwig Fürst: Geschichtliche Anmerkungen. Berlin 1848.

Springer, Anton (Hrsg.): Protokolle des Verfassungsausschusses im Österreichischen Reichstage 1848/49. Hrsg. und eingel. von Anton *Springer*. Leipzig 1885.

Das Staatslexikon. Enzyklopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände. Hrsg. von Karl von *Rotteck* und Karl Theodor *Welcker*. 2. Aufl., 12 Bände Altona 1845–1848. 3. Aufl., 14 Bände Leipzig 1855–1866.

Stahl, Friedrich Julius: Die Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht. 2. Band: Christliche Rechts- und Staatslehre. 2. Abt. Heidelberg 1837.

Stahl, Friedrich Julius: Die Philosophie des Rechts. 2. Abt., 4. Buch: Die Staatslehre und die Prinzipien des Staatsrechts. 3. Aufl. Heidelberg 1856.

Stahl, Friedrich Julius: Das monarchische Prinzip. Eine staatsrechtlich-politische Abhandlung. Heidelberg 1845.

Stahl, Friedrich Julius: Die deutsche Reichsverfassung nach den Beschlüssen der deutschen Nationalversammlung und nach dem Entwurf der drei königlichen Regierungen beleuchtet. Geschrieben im Juni 1849. Berlin 1849.

Stahl, Friedrich Julius: Die Revolution und die konstitutionelle Monarchie. Eine Reihe ineinandergreifender Abhandlungen. 2., verm. Aufl. Berlin 1849.

Stahl, Friedrich Julius: Die gegenwärtigen Parteien in Staat und Kirche. Neunundzwanzig akademische Vorlesungen. 2. Aufl. Berlin 1868.

Stein, Lorenz v.: Der Sozialismus und Kommunismus des heutigen Frankreichs. Ein Beitrag zur Zeitgeschichte. 2., umgearbeitete und sehr verm. Ausg., 2 Bände Leipzig 1848.

Stein, Lorenz v.: Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage. Hrsg. von Gottfried *Salomon*. 3 Bände München 1921 (Neudruck Hildesheim 1959).

Stein, Lorenz v.: Zur preußischen Verfassungsfrage (1852). Neudruck Darmstadt 1961.

Streckfuß, Adolph: Das freie Preußen! Geschichte des Berliner Freiheitskampfes vom 18. März 1848 und seiner Folgen. Dargestellt von Adolph Carl [= Adolph Streckfuß]. 2 Bände Berlin 1848.

Struve, Gustav v.: Grundzüge der Staatswissenschaft für das deutsche Volk dargestellt. 4 Bände Mannheim und Frankfurt 1847/48.

Stüve, Gustav: Johann Carl Bertram Stüve nach Briefen und persönlichen Erinnerungen. 2 Bände Hannover 1900.

Stüve, Johann Carl Bertram: Briefwechsel zwischen Stüve und Detmold in den Jahren 1848 bis 1850. Hrsg. von Gustav *Stüve* mit Einleitung von Georg *Kaufmann*. Hannover 1903 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens Band 13).

Stüve, Johann Carl Bertram: Briefe J. C. B. Stüves. Eingel. u. ausgew. von Walter *Vogel*. 2 Bände Göttingen 1959/60 (Veröffentlichungen der Nieders. Archivverwaltung 10 und 11.).

Sybel, Heinrich v.: Die politischen Parteien der Rheinprovinz, in ihrem Verhältnis zur preußischen Verfassung geschildert. Düsseldorf 1847.

Tabellen und amtliche Nachrichten über den Preußischen Staat für das Jahr 1849. Band 4: Die Resultate der Verwaltung. Berlin 1853.

Temme, Jodocus Donatus Hubertus: Erinnerungen von J. D. H. Temme. Hrsg. von Stephan *Born*. Leipzig 1883.

Thorbecke, Paul (Hrsg.): Aus Deutschlands Sturm- und Drangperiode. Bilder in Briefen an Gervinus, Mathy und Fr. D. Bassermann. In: Deutsche Revue 34, 1909, Band 2, S. 92–105 und S. 208–225.

Treitschke, Heinrich v.: Die Grundlagen der englischen Freiheit. In: PreußJbb 1, 1858, S. 366–381.

Treitschke, Heinrich v.: Parteien und Fraktionen (1871). In: Ders.: Hist. u. pol. Aufs., 7. Aufl. 3. Band, Leipzig 1915, S. 563–627.

Ulmann, Heinrich: Stimmungsberichte aus den letzten Tagen der preußischen Nationalversammlung im November 1848. In: ForschBrandPrG 18, 1905, S. 585–595.

Unruh, Hans Viktor v.: Erfahrungen aus den letzten drei Jahren. Ein Beitrag zur Kritik der politischen Mittelparteien. Magdeburg 1851.

Unruh, Hans Viktor v.: Erinnerungen aus dem Leben von Hans Viktor v. Unruh. Hrsg. von Heinrich v. *Poschinger*. Stuttgart 1895.

Unruh, Hans Viktor v.: Skizzen aus Preußens neuester Geschichte. Magdeburg 1849.

Verhandlungen des Staatsgerichtshofes des Königreichs Württemberg in Betreff der Anklage der zweiten außerordentlichen Landesversammlung gegen den Staatsrat Frhrn. v. Wächter-Spittler . . . wegen Verfassungsverletzung. Stuttgart 1850.

Verhandlungen des zweiten demokratischen Kongresses zu Berlin. Als Beilage der Volksblätter. [Berlin 1848] (StA Münster, Reg. Münster Nr. 1175).

Verhandlungen der Volksverordneten (Condeputierten) vom 17., 18. und 19. April 1848 zu Hannover. Hannover 1848.

Vischer, Friedrich Theodor: Mein Lebensgang. In: Ders.: Ausgew. Werke, hrsg. von Theodor *Kappstein*. 1. Teil Leipzig [1926].

Vischer, Friedrich Theodor: Achtzehn Briefe F. Th. Vischers aus der Paulskirche. Hrsg. von Gottlob *Egelhaaf*. In: Deutsche Revue 34, 1909, Band 4, S. 212–225 und S. 360–368 sowie ebd. 35, 1910, Band 1, S. 368–371, und Band 2, S. 106–121.

Vischer, Friedrich Theodor: Briefe F. Th. Vischers aus der Paulskirche. Hrsg., eingel. und erl. von Gottlob *Egelhaaf*, in: Deutsche Rundschau 132, 1907, S. 203–226.

Vogt, Karl: Aus meinem Leben. Stuttgart 1896.

Waitz, Georg: Grundzüge der Politik nebst einzelnen Ausführungen. Kiel 1862.

Waitz, Georg: Über die Bildung einer Volksvertretung. In: A. Frhr. v. *Haxthausen* (Hrsg.): Das konstitutionelle Prinzip, Teil 2 Leipzig 1864, S. 181–218.

Weech, Friedrich v. (Hrsg.): Korrespondenzen und Aktenstücke zur Geschichte der Ministerkonferenzen von Carlsbad und Wien in den Jahren 1819, 1820 und 1834. Leipzig 1865.

Welcker, Karl (Hrsg.): Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation. Mit eigenhändigen Anmerkungen von Johann Ludwig *Klüber* aus dessen Papieren mitgeteilt und erläutert von C. *Welcker*. 2. unv. Aufl. Mannheim 1845.

Wichmann, Wilhelm: Denkwürdigkeiten aus der Paulskirche. Hannover 1888.

Wippermann, Karl Wilhelm: Kurhessen seit dem Freiheitskriege. Kassel 1850.

Zachariae, Heinrich Albert: Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart. Göttingen 1855.

Zachariä, Karl Salomo: Vierzig Bücher vom Staate. Band 2 Stuttgart 1820.

Zachariä, Karl Salomo: Vierzig Bücher vom Staate. Umarbeitung des früher von demselben Verfasser unter demselben Titel hrsg. Werkes. Band 3 Heidelberg 1839.

Allgemeine *Zeitung*. Augsburg. Jahrgang 1848/49.

Deutsche *Zeitung*. Heidelberg/Frankfurt. Jahrgang 1848–1850.

Karlsruher *Zeitung*. Organ des Landesausschusses. Karlsruhe Mai/Juni 1849 (Bad-GLA, Za 201).

Neue Preußische *Zeitung* („Kreuzzeitung"). Jahrgang 1848.

Neue Rheinische *Zeitung*. Organ der Demokratie. Köln 1848/49 (Nachdruck Berlin 1928).

Zimmermann, Gustav: Die Vortrefflichkeit der konstitutionellen Monarchie für England und die Unbrauchbarkeit der konstitutionellen Monarchie für die Länder des europäischen Kontinentes. 2., verb. Aufl. Hannover 1852.

Zimmermann, Wilhelm: Die deutsche Revolution. Karlsruhe 1848.

Literatur

Ackermann, Erich Werner: Georg Freiherr v. Vincke und die innere preußische Politik in den Jahren 1845 bis 1849. Phil. Diss. Marburg 1914.

Ackermann, Karl: Gustav v. Struve mit besonderer Berücksichtigung seiner Bedeutung für die Vorgeschichte der badischen Revolution. Phil. Diss. Heidelberg 1914.

Adam, Albert Eugen: Ein Jahrhundert württembergischer Verfassung. Stuttgart 1919.

Adelmann, Gerhard, und Zorn, Wolfgang: David Hansemann als Sozialpolitiker. In: Bernhard *Poll* (Hrsg.): David Hansemann, Aachen 1964, S. 27–44.

Albertini, Rudolf v.: Parteiorganisation und Parteibegriff in Frankreich 1789–1940. In HZ 193, 1961, S. 529–600.

Allgaier, August: Die Stände Badens mit besonderer Berücksichtigung der Zweiten badischen Kammer. Pforzheim 1896.

Anderson, Eugene N. und Pauline R.: Political Institutions and Social Change in Continental Europe in the Nineteenth Century. Berkeley 1967.

Angermann, Erich: Karl Mathy als Sozial- und Wirtschaftspolitiker (1842–1848). In: ZGORh 103, 1955, S. 499–622.

Angermann, Erich: Robert von Mohl 1799–1875. Leben und Werk eines altliberalen Staatsgelehrten. Neuwied 1962 (Politica Band 8).

Angermann, Erich: Republikanismus, amerikanisches Vorbild und soziale Frage 1848. Eine unveröffentlichte Flugschrift Robert Mohls. In: WaG 21, 1961, S. 185–193.

Angermann, Erich: Der deutsche Frühkonstitutionalismus und das amerikanische Vorbild. In: HZ 219, 1974, S. 1–32.

Angermann, Erich: Ludolf Camphausen (1803–1890). In: Rhein. Lebensbilder 2, 1966, S. 195–219.

Angermann, Erich: Zwei Typen des Ausgleichs gesellschaftlicher Interessen durch die Staatsgewalt. Ein Vergleich der Lehren Lorenz Steins und Robert Mohls. In: Werner *Conze* (Hrsg.): Staat und Gesellschaft im deutschen Vormärz 1815–1848, 2. Aufl. Stuttgart 1970, S. 173–205 (Industrielle Welt Band 1).

Anschütz, Gerhard: Die Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat. Vom 31. Januar 1850. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis. Erster Band Berlin 1912.

Arndt, Klaus-Friedrich: Parlamentarische Geschäftsordnungsautonomie und autonomes Parlamentsrecht. Berlin 1966 (Schriften z. öffentl. Recht Band 37).

Asanger, Reimund: Beiträge zur Lehre vom Rechtsstaat im 19. Jahrhundert. Jur. Diss. Münster, Bochum 1938.

Avineri, Shlomo: The Social and Political Thought of Karl Marx. Cambridge 1968.

Bachem, Karl: Vorgeschichte, Geschichte und Politik der deutschen Zentrumspartei. Band 1 und 2 Köln 1927.

Bachmann, Karl: Die Volksbewegung 1848/49 im Allgäu und ihre Vorläufer. Erlangen 1954 (Erlanger Abh. zur mittleren und neueren Geschichte NF 6).

Balser, Frolinde: Sozial-Demokratie 1848/49–1863. Die erste deutsche Arbeiterorganisation „Allgemeine Arbeiterverbrüderung" nach der Revolution. 2 Bände Stuttgart 1962 (Industrielle Welt Band 2).

Bammel, Ernst: Frankfurt und Berlin in der deutschen Revolution. Bonn 1949 (Bonner Universitäts-Schriften 12).

Bammel, Ernst: Gagerns Plan und die Frankfurter Nationalversammlung. In: Arch-FrankfG 5. Folge, 1. Band, Heft 1, 1948, S. 5–33.

Bammel, Ernst: Der Pakt Simon-Gagern und der Abschluß der Paulskirchenverfassung. In: Festschrift Ludwig *Bergsträsser*, Düsseldorf 1954, S. 57–87.

Barthel, Werner: Großherzog Georg von Mecklenburg-Strelitz und die deutsche Frage 1848–1850. Phil. Diss. Rostock, Neustrelitz 1932.

Bauch, Joseph: Die staatsrechtliche Entwicklung der bayerischen Kammer der Reichsräte während der Zeit ihres Bestehens von 1818–1918. Jur. Diss. München 1948 (Masch.).

Baudis, Klaus: Zur Rolle des städtischen Proletariats in Mecklenburg während der Revolution von 1848/1849. Der Charakter der ersten mecklenburgischen Arbeitervereine. In: Jahrbuch für Geschichte 7, 1972, S. 371–406.

Bauer, Adam: Badens Volksvertretung in der Zweiten Kammer der Landstände von 1819 bis 1891. Karlsruhe 1891.

Bauer, Clemens: Politischer Katholizismus in Württemberg bis zum Jahre 1848. Freiburg 1929 (Schriften zur deutschen Politik 23/24).

Baumann, Kurt: Volkserhebung und Konspiration in der pfälzischen Bewegung von 1848/49. In: MittHistVPfalz 68, 1970, S. 292–317.

Baumann, Kurt: Probleme der pfälzischen Geschichte im 19. Jahrhundert. In: MittHistVPfalz 51, 1953, S. 231–272.

Bavendamm, Dirk: Von der Revolution zur Reform. Die Verfassungspolitik des hamburgischen Senats 1849/50. Berlin 1969 (Schriften zur Verfassungsgeschichte Band 10).

Becker, Albert: Zur Geschichte der „Deutschen Zeitung". Ihr Gründer K. J. A. Mittermaier (1787–1867). In: HistVjschr 31, 1937, S. 375–383.

Becker, Gerhard: Das Protokoll des ersten Demokratenkongresses vom Juni 1848. In: Jahrbuch für Geschichte 8, 1973, S. 379–405.

Becker, Gerhard: Karl Marx und Friedrich Engels in Köln 1848–1849. Zur Geschichte des Kölner Arbeitervereins. Berlin 1963.

Becker, Gerhard: Die „soziale Frage" auf dem zweiten demokratischen Kongreß 1848. In: ZGWiss 15, 1967, S. 260–280.

Behnen, Michael: Das Preußische Wochenblatt (1851–1861). Nationalkonservative Publizistik gegen Ständestaat und Polizeistaat. Göttingen 1971 (Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft 43).

Behr, Hans-Joachim: Politisches Ständetum und landschaftliche Selbstverwaltung. Geschichte der Osnabrücker Landschaft im 19. Jahrhundert. Osnabrück 1970 (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen XII).

Bellot, Josef: Hundert Jahre politisches Leben an der Saar unter preußischer Herrschaft (1815–1918). Bonn 1954 (Rheinisches Archiv 45).

Bellot, Josef: Das politische Leben in den Saarkreisen zwischen der Revolution von 1848/49 und dem deutsch-französischen Kriege von 1870/71. Phil. Diss. Bonn 1951 (Masch.).

Bergengrün, Alexander: David Hansemann. Berlin 1901.

Berger, Louis: Der alte Harkort. Ein westfälisches Lebens- und Zeitbild. Leipzig 1890.

Bergsträsser, Ludwig: Die parteipolitische Lage beim Zusammentritt des Vorparlaments. In: ZPol 6, 1913, S. 594–620.

Bergsträsser, Ludwig: Studien zur Vorgeschichte der Zentrumspartei. Tübingen 1910 (Beiträge zur Parteigeschichte 1).

Bergsträsser, Ludwig: Parteien von 1848. In: PreußJbb 177, 1919, S. 180–211.

Bergsträsser, Ludwig: Die Heidelberger „Deutsche Zeitung" und ihre Mitarbeiter. In: HistVjschr 31, 1937, S. 127–161 und S. 343–374.

Bergsträsser, Ludwig: Entstehung und Entwicklung der Partei-Korrespondenzen in Deutschland im Jahre 1848/49. In: Zeitungswissenschaft 8, 1933, S. 12–25.

Bermbach, Udo: Über Landstände. Zur Theorie der Repräsentation im deutschen Vormärz. In: Festgabe Dolf *Sternberger*, Heidelberg 1968, S. 241–262.

Bermbach, Udo: Aspekte der Parlamentarismus-Diskussion im Kaiserlichen Reichstag. Die Erörterungen im interfraktionellen Ausschuß 1917–1918. In: PolVjschr 8, 1967, S. 51–70.

Beyer, Hermann Wolfgang: Die Geschichte des Gustav-Adolf-Vereins in ihren kirchen- und geistesgeschichtlichen Zusammenhängen. Göttingen 1932.

Beyme, Klaus v.: Die parlamentarischen Regierungssysteme in Europa. München 1970.

Beyme, Klaus v.: Repräsentatives und parlamentarisches Regierungssystem. Eine begriffsgeschichtliche Analyse. In: PolVjschr 6, 1965, S. 145–159.

Biebusch, Werner: Revolution und Staatsstreich. Verfassungskämpfe in Bremen von 1848 bis 1854. Bremen 1973 (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen 40).

Biermann, Wilhelm: Franz Leo Benedikt Waldeck. Ein Streiter für Freiheit und Recht. Paderborn 1928.

Biermann, Wilhelm Eduard: Karl Georg Winkelblech (Karl Marlo). Sein Leben und sein Werk. 2 Bände Leipzig 1909.

Birker, Karl: Die deutschen Arbeiterbildungsvereine 1840–1870. Berlin 1973.

Birtsch, Günter: Die Nation als sittliche Idee. Der Nationalstaatsbegriff in Geschichtsschreibung und politischer Gedankenwelt Johann Gustav Droysens. Köln 1964 (Kölner Historische Abhandlungen 10).

Bitzer, Friedrich: Regierung und Stände in Württemberg. Ihre Organisation und ihr Recht. Stuttgart 1882.

Blasius, Dirk: Lorenz von Stein und Preußen. In: HZ 212, 1971, S. 339–362.

Blasius, Dirk: Lorenz von Steins Lehre vom Königtum der sozialen Reform und ihre verfassungspolitischen Grundlagen. In: Der Staat 10, 1971, S. 33–51.

Blasius, Dirk: Lorenz von Stein. Grundlagen und Struktur seiner politischen Ideenwelt. Phil. Diss. Köln 1970.

Bleiber, Helmut: Wilhelm Wolffs Aufenthalt in Breslau im Frühjahr 1848. In: ZGWiss 6, 1958, S. 1310–1326.

Bleiber, Helmut: Die Haltung der Parteien gegenüber der Landbevölkerung in der Wahlbewegung im Frühjahr 1848 in Schlesien. In: Jahrbuch für Geschichte 7, 1972, S. 407–457.

Blum, Hans: Robert Blum. Ein Zeit- und Charakterbild für das deutsche Volk. Leipzig 1878.

Boberach, Heinz: Wahlrechtsfragen im Vormärz. Die Wahlrechtsanschauung im Rheinland 1815–1849 und die Entstehung des Dreiklassenwahlrechts. Düsseldorf 1959. (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien Band 15).

Boberach, Heinz: Hermann v. Beckerath (1801–1870). In: Rhein. Lebensbilder 2, 1966, S. 177–193.

Bockenheimer, Karl Georg: Mainz in den Jahren 1848 und 1849. Mainz 1906.

Bodemeyer, Hildebrand: Die hannoverschen Verfassungskämpfe seit 1848. 1. Abschnitt: Vom März des Jahres 1848 bis zur Berufung des Ministeriums v. Schele am 23. Nov. 1851. Hannover 1861.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Lorenz von Stein als Theoretiker der Bewegung von Staat und Gesellschaft zum Sozialstaat. In: Festschrift Otto *Brunner*, Göttingen 1963, S. 248–277.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Der deutsche Typ der konstitutionellen Monarchie im 19. Jahrhundert. In: Werner *Conze* (Hrsg.): Beiträge zur deutschen und belgischen Verfassungsgeschichte im 19. Jh., Stuttgart 1967, S. 70–92.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert. Zeitgebundene Fragestellungen und Leitbilder. Berlin 1961 (Schriften zur Verfassungsgeschichte Band 1).

Böhme, Helmut: Stadtregiment, Repräsentativverfassung und Wirtschaftskonjunktur in Frankfurt am Main und Hamburg im 19. Jahrhundert. In: Jahrbuch für Geschichte der oberdeutschen Reichsstädte 15, 1969, S. 75–146.

Böse, Heinz-Günter: Ludwig Simon von Trier (1819–1872). Leben und Anschauungen eines rheinischen Achtundvierzigers. Phil. Diss. Mainz 1951 (Masch.).

Boldt, Hans: Rechtsstaat und Ausnahmezustand. Eine Studie über den Belagerungszustand als Ausnahmezustand des bürgerlichen Rechtsstaates im 19. Jahrhundert. Berlin 1967 (Schriften zur Verfassungsgeschichte Band 6).

Boldt, Hans: Zwischen Patrimonialismus und Parlamentarismus. Zur Entwicklung vorparlamentarischer Theorien in der deutschen Staatslehre des Vormärz. In: Gesellschaft, Parlament und Regierung, hrsg. von Gerhard A. *Ritter*, Düsseldorf 1974, S. 77–100.

Boldt, Hans: Das monarchisch-konstitutionelle System (Studien zur deutschen Staatslehre und Verfassungsgeschichte I). Habil.-Schrift Mannheim 1970 (Masch.; die unter dem Titel „Deutsche Staatslehre im Vormärz" erschienene Druckfassung Düsseldorf 1975 konnte für diese Arbeit nicht mehr herangezogen werden).

Boldt, Werner: Die Anfänge des deutschen Parteiwesens. Fraktionen, politische Vereine und Parteien in der Revolution 1848. Darstellung und Dokumentation. Paderborn 1971 (Sammlung Schöningh zur Geschichte und Gegenwart).

Boldt, Werner: Konstitutionelle Monarchie oder parlamentarische Demokratie. Die Auseinandersetzung um die deutsche Nationalversammlung in der Revolution von 1848. In: HZ 216, 1973, S. 553–622.

Boldt, Werner: Die württembergischen Volksvereine von 1848 bis 1852. Stuttgart 1970 (Veröffentlichungen der Kommission für gesch. Landeskunde in Baden-Württemberg Reihe B, 59. Band).

Bollnow, Hermann: Politische und soziale Bewegungen in Oldenburg 1848. In: NiedersJbLdG 36, 1964, S. 158–171.

Botzenhart, Manfred: Die Parlamentarismusmodelle der deutschen Parteien 1848/49. In: Gesellschaft, Parlament und Regierung, hrsg. von Gerhard A. *Ritter*, Düsseldorf 1974, S. 121–143.

Botzenhart, Manfred: Baden in der deutschen Revolution 1848/49. In: Oberrheinische Studien Band II, hrsg. von Alfons *Schäfer*, Karlsruhe 1973, S. 61–91.

Brandenburg, Erich: Preußen und die deutsche Revolution. In: Ders.: Untersuchungen und Aktenstücke zur Geschichte der Reichsgründung. Leipzig 1916, S. 1–390.

Brandt, Ahasver v.: Lübeck und die deutsche Erhebung 1847–1848. Lübeck 1948.

Brandt, Hartwig: Landständische Repräsentation im deutschen Vormärz. Politisches Denken im Einflußfeld des monarchischen Prinzips. Neuwied 1968 (Politica Band 31).

Brandt, Hartwig: Gesellschaft, Parlament und Regierung in Württemberg 1830–1840. In: Gesellschaft, Parlament und Regierung, hrsg. von Gerhard A. *Ritter*, Düsseldorf 1974, S. 101–118.

Braubach, Max: Bonner Professoren und Studenten in den Revolutionsjahren 1848/49. Köln 1967 (Wiss. Abh. der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Band 38).

Brünnert, Gustav: Das Erfurter Unions-Parlament im Jahre 1850. Erfurt 1913 (Sonderheft der Jahrbücher der Königlichen Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt).

Brunner, Ludwig: Politische Bewegungen in Nürnberg 1848/49. Heidelberg 1907 (Heidelberger Abh. zur mittleren und neueren Geschichte 17).

Buchheim, Karl: Kettelers Gegenkandidat. Ein Beitrag zur deutschen Parteigeschichte um 1848. In: HJb 74, 1955, S. 473–484.

Buchheim, Karl: Die Partei Gerlach-Stahl. In: Festschrift Ludwig *Bergsträsser*, Düsseldorf 1954, S. 41–56.

Buchner, Karl: Das Großherzogtum Hessen in seiner politischen und sozialen Entwicklung vom Herbst 1847 bis zum Herbst 1850. Darmstadt 1850.

Büttner, Siegfried: Die Anfänge des Parlamentarismus in Hessen-Darmstadt und das du Thil'sche System. Phil. Diss. Freiburg, Neustadt 1969.

Bullik, Manfred: Staat und Gesellschaft im hessischen Vormärz. Wahlrecht, Wahlen und öffentliche Meinung in Kurhessen 1830–1848. Köln 1972 (Neue Wirtschaftsgeschichte, hrsg. v. Ingomar *Bog*, Band 7).

Burian, Peter: Die Nationalitäten in „Cisleithanien" und das Wahlrecht der Märzrevolution 1848/49. Zur Problematik des Parlamentarismus im alten Österreich. Graz 1962 (Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft Ost Band 2).

Burkart, Odi: Die Zusammensetzung des württembergischen Landtags in der geschichtlichen Entwicklung. Jur. Diss. Würzburg 1922.

Bußmann, Walter: Gustav Freytag. Maßstäbe seiner Zeitkritik. In: ArchKulturg 34, 1952, S. 261–287.

Bußmann, Walter: Zur Geschichte des deutschen Liberalismus im 19. Jahrhundert. In: HZ 186, 1958, S. 527–557.

Bußmann, Walter: Zwischen Revolution und Reichsgründung. Die politische Vorstellungswelt von Ludwig Bamberger. In: Festschrift Siegfried A. *Kaehler*, Düsseldorf 1950, S. 203–231.

Buzengeiger, Walter: Die Zusammenhänge zwischen den wirtschaftlichen Verhältnissen und der politischen Entwicklung in Württemberg um die Mitte des 19. Jahrhunderts. Staatswirtsch. Diss. München 1949.

Canis, Konrad: Ideologie und politische Taktik der junkerlich-militaristischen Reaktion bei der Vorbereitung und Durchführung des Staatsstreiches in Preußen im Herbst 1848. In: Jahrbuch für Geschichte 7, 1972, S. 459–503.

Caspary, Anna: Ludolf Camphausens Leben. Nach seinem schriftlichen Nachlaß dargestellt. Stuttgart 1902.

Christern, Hermann: Friedrich Christoph Dahlmanns politische Entwicklung bis 1848. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Liberalismus. Leipzig 1921.

Conze, Werner: Vom „Pöbel" zum „Proletariat". Sozialgeschichtliche Voraussetzungen für den Sozialismus in Deutschland. In: VjschrSozialWirtschG 41, 1954, S. 333–364 (Wiederabdruck in: Moderne deutsche Sozialgeschichte, hrsg. von Hans-Ulrich *Wehler*, 2. Aufl. Köln 1968, S. 111–136).

Conze, Werner: Das Spannungsfeld von Staat und Gesellschaft im Vormärz. In: Ders. (Hrsg.): Staat und Gesellschaft im deutschen Vormärz 1815–1848. 2. Aufl. Stuttgart 1970, S. 207–269 (Industrielle Welt Band 1).

Croon, Gustav: Der Rheinische Provinziallandtag bis zum Jahre 1874. Düsseldorf 1918.

Dahrendorf, Rolf: Gesellschaft und Demokratie in Deutschland. München 1965.

Dehio, Ludwig: Benedikt Waldeck. In: HZ 136, 1927, S. 25–57.

Dehlinger, Alfred: Württembergs Staatswesen in seiner geschichtlichen Entwicklung bis heute. 2 Bände Stuttgart 1951–1953.

Demeter, Karl: Die soziale Schichtung des deutschen Parlamentes seit 1848, ein Spiegelbild der Strukturwandlung des Volkes. In: VjschrSozialWirtschG 39, 1952, S. 1–29.

Denk, Heinz: Die Wahlen zum preußischen Abgeordnetenhaus und zum konstituierenden Reichstag des norddeutschen Bundes in der Stadt Köln in den Jahren 1849–1867. Phil. Diss. Bonn 1954 (Masch.).

Derwein, Herbert: Heidelberg im Vormärz und in der Revolution 1848/49. Ein Stück badischer Bürgergeschichte. Neue Heidelberger Jahrbücher NF 1955/56.

Diersch, Victor: Die geschichtliche Entwicklung des Landtagswahlrechts im Königreiche Sachsen. Leipzig 1918.

Díez del Corral, Luis : Doktrinärer Liberalismus. Guizot und sein Kreis. Neuwied 1964 (Politica Band 20).

Dobert, Eitel Wolf: Deutsche Demokraten in Amerika. Die Achtundvierziger und ihre Schriften. Göttingen 1958.

Doeberl, Anton: Die katholische Bewegung in Bayern in den Jahren 1848 und 1849. In: HistPolBll 170, 1922, S. 7–17, 65–70, 211–222, 249–257, 429–445 und 494–503.

Doeberl, Michael: Bayern und die deutsche Frage in der Epoche des Frankfurter Parlaments. München 1922.

Doeberl, Michael: Bayern und das preußische Unionsprojekt. München 1926.

Doeberl, Michael: Entwicklungsgeschichte Bayerns. Band 3: Vom Regierungsantritt König Ludwigs I. bis zum Tode König Ludwigs II., hrsg. von Max *Spindler* München 1931.

Doeberl, Michael: Ein Jahrhundert bayerischen Verfassungslebens. 2. Aufl. München 1918.

Döhl, Wilhelm: Die deutsche Nationalversammlung von 1848 im Spiegel der „Neuen Rheinischen Zeitung". Phil. Diss. Bonn, Dillingen 1931.

Dorpalen, Andreas: Die Revolution von 1848 in der Geschichtsschreibung der DDR. In: HZ 210, 1970, S. 324–368.

Dowe, Dieter: Aktion und Organisation. Arbeiterbewegung, sozialistische und kommunistische Bewegung in der preußischen Rheinprovinz 1820–1852. Hannover 1970 (Schriftenreihe des Forschungsinstituts der Friedrich-Ebert-Stiftung Band 78).

Dowe, Dieter: Der Bund der Kommunisten in der Rheinprovinz nach der Revolution von 1848/49. In: RheinVjbll 34, 1970, S. 267–297.

Dreher, Ernst: Anfänge der Bildung politischer Parteien in Baden. Jur. Diss. Freiburg 1952 (Masch.).

Droz, Jacques: Les Révolutions Allemandes de 1848 (D'après un manuscrit et des notes de E. *Tonnelat*). Paris 1957 (Publications de la Faculté des Lettres de l'Université de Clermont II, 6).

Droz, Jacques: Die religiösen Sekten und die Revolution von 1848. In: ArchSozialG 3, 1963, S. 109–118.

Droz, Jacques: Liberale Anschauungen zur Wahlrechtsfrage und das preußische Dreiklassenwahlrecht. In: Moderne deutsche Verfassungsgeschichte (1815–1918), hrsg. von Ernst-Wolfgang *Böckenförde*, Köln 1972, S. 195–211.

Drück, Karl: Ausgewählte Fragen zur Entwicklung des Liberalismus der 30er bis 60er Jahre. Dargestellt nach Rotteck-Welcker: „Staatslexikon oder Enzyklopädie der Staatswissenschaften" (Erste bis dritte Auflage). Phil. Diss. Tübingen 1922 (Masch.).

Dunk, Hermann v. d.: Der deutsche Vormärz und Belgien 1830/48. Wiesbaden 1966.

Duverger, Maurice: Les Parties Politiques. 5. Aufl. Paris 1964.

Edding, Friedrich: Vom Ursprung des Demokratismus in Deutschland. Die Verfassungsideen der demokratischen Partei in der Paulskirche. Phil. Diss. Kiel 1934, Düsseldorf 1936.

Egidy, Berndt v.: Die Wahlen im Herzogtum Nassau 1848–1852. Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Parteien am Mittelrhein. In: NassAnn 82, 1971, S. 215–306.

Ehmke, Horst: Karl v. Rotteck, der „politische Professor". Karlsruhe 1964.

Eichmeier, Jens Peter: Anfänge liberaler Parteibildung (1847–1854). Phil. Diss. Göttingen 1968.

Eichstädt, Volkmar: Die deutsche Publizistik von 1830. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der konstitutionellen und nationalen Tendenzen. Berlin 1933 (Historische Studien 232).

Eisfeld, Gerhard Peter Georg: Die Entstehung der liberalen Parteien in Deutschland 1858–1870. Studien zu den Organisationen und Programmen der Liberalen und Demokraten. Hannover 1969.

Engler, Franz: Revolution und Reaktion in Anhalt-Dessau-Cöthen. Ein Beitrag zur Geschichte Anhalts in den Jahren 1848–61. Phil. Diss. Halle-Wittenberg 1927, Dessau 1929.

Entholt, Hermann: Die bremische Revolution von 1848. Bremen 1951.

Erdmann, Manfred: Die verfassungspolitische Funktion der Wirtschaftsverbände in Deutschland 1815–1871. Berlin 1968 (Sozialwiss. Abh. Heft 12).

Eyck, Frank: The Frankfurt Parliament 1848–49. London 1968 (1973 auch in deutscher Übersetzung).

Eyck, F. Gunther: English and French Influences on German Liberalism before 1848. In: JournHistIdeas 18, 1957, S. 313–341.

Faber, Karl Georg: Die Rheinlande zwischen Restauration und Revolution. Probleme der rheinischen Geschichte von 1814 bis 1848 im Spiegel der zeitgenössischen Publizistik. Wiesbaden 1966.

Falkson, Ferdinand: Die liberale Bewegung in Königsberg (1840–1848). Memoirenblätter. Breslau 1888.

Federici, Federico: Der deutsche Liberalismus. Die Entwicklung einer politischen Idee von Immanuel Kant bis Thomas Mann. Zürich 1946.

Fendrich, Anton: Die badische Bewegung der Jahre 1848/49. Frankfurt 1924.

Fenske, Hans: Wahlrecht und Parteiensystem. Ein Beitrag zur deutschen Parteiengeschichte. Frankfurt 1972.

Fenske, Hans: Strukturprobleme der deutschen Parteiengeschichte. Wahlrecht und Parteiensystem vom Vormärz bis heute. Frankfurt 1974.

Fenske, Walter: Johann Gustav Droysen und das deutsche Nationalstaatsproblem. Ein Beitrag zur Geschichte der Frankfurter Nationalversammlung von 1848/49. Erlangen 1930 (Erlanger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 2).

Feuz, Ernst: Julius Fröbel. Seine politische Entwicklung bis 1849. Ein Beitrag zur Geschichte des Vormärz. Bern 1932 (Berner Unters. zur Allgemeinen Gesch. 4).

Fischer, Fritz: Der deutsche Protestantismus und die Politik im 19. Jahrhundert. In: HZ 171, 1951, S. 473–518.

Fischer, Wolfram: Der Staat und die Anfänge der Industrialisierung in Baden 1800–1850. Erster Band: Die staatliche Gewerbepolitik. Berlin 1962.

Fischer, Wolfram: Staat und Gesellschaft Badens im Vormärz. In: Werner *Conze* (Hrsg.): Staat und Gesellschaft im deutschen Vormärz 1815–1848, 2. Aufl. Stuttgart 1970, S. 143–171 (Industrielle Welt Band 1).

Flitner, Andreas: Die politische Erziehung in Deutschland. Geschichte und Probleme 1750–1880. Tübingen 1957.

Förder, Herwig: Marx und Engels am Vorabend der Revolution. Die Ausarbeitung der politischen Richtlinien für die deutschen Kommunisten (1846–1848). Berlin 1960 (Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Schriften des Inst. für Geschichte, Reihe I, Band 7).

Fraenkel, Ernst: Deutschland und die westlichen Demokratien. 4. Aufl. Stuttgart 1968.

Frahm, Friedrich: Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der preußischen Verfassung (vom März 1848 bis zum Januar 1850). In: ForschBrandPrG 41, 1928, S. 248–301.

Franz, Eckhart G.: Das Amerikabild der deutschen Revolution 1848/49. Zum Problem der Übertragung gewachsener Verfassungsformen. Heidelberg 1958 (Beihefte zum Jahrbuch für Amerikastudien 2. Heft).

Franz, Eugen: Ludwig Freiherr v. d. Pfordten. München 1938 (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte Band 29).

Franz, Eugen: Bayerische Verfassungskämpfe. Von der Ständekammer zum Landtag. München 1926.

Freyer, Ulrich: Das Vorparlament zu Frankfurt a. M. im Jahre 1848. Phil. Diss. Greifswald 1913.

Freytag, Gustav: Karl Mathy. Geschichte seines Lebens. 2. Aufl. Leipzig 1872.

Friauf, Karl Heinrich: Der Staatshaushaltsplan im Spannungsfeld zwischen Parlament und Regierung. I: Verfassungsgeschichtliche Untersuchungen über den Haushaltsplan im deutschen Frühkonstitutionalismus mit einer kritischen Übersicht über die Entwicklung der budgetrechtlichen Dogmatik in Deutschland. Bad Homburg 1968.

Fricker, Karl Victor, und Geßler, Theodor v.: Geschichte der Verfassung Württembergs. Stuttgart 1869.

Frühwald, Gertrud: Herzog Ernst II. von Sachsen-Coburg-Gotha und sein Herzogtum Coburg in der Revolution von 1848. Phil. Diss. München 1952 (Masch.).

Gabe, Walter: Hamburg in der Bewegung von 1848/49. Heidelberg 1911 (Heidelberger Abh. 33).

Gagel, Walter: Die Wahlrechtsfrage in der Geschichte der deutschen liberalen Parteien (1848–1918). Düsseldorf 1958 (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien Band 12).

Gall, Lothar: Benjamin Constant. Seine politische Ideenwelt und der deutsche Vormärz. Wiesbaden 1963 (Veröffentlichungen des Instituts für europ. Gesch. Mainz Band 30).

Gall, Lothar: Der Liberalismus als regierende Partei. Das Großherzogtum Baden zwischen Restauration und Reichsgründung. Wiesbaden 1968 (Veröffentlichungen des Instituts für europ. Gesch. Mainz Band 47).

Gall, Lothar: Ludwig Häusser als Historiker und Politiker des kleindeutschen Liberalismus. In: Ruperto-Carola 41, 1967, S. 82–90.

Gall, Lothar: Das Problem der parlamentarischen Opposition im deutschen Frühliberalismus. In: Festschrift Theodor *Schieder*, München 1968, S. 153–170.

Gall, Lothar: Liberalismus und „bürgerliche Gesellschaft". Zu Charakter und Entwicklung der liberalen Bewegung in Deutschland. In: HZ 220, 1975, S. 324–356.

Gebhardt, Hartwig: Revolution und liberale Bewegung. Die nationale Organisation der konstitutionellen Partei in Deutschland 1848/49. Bremen 1974 (für diese Arbeit nicht mehr benutzt).

Gerber, Emil: Der staatstheoretische Begriff der Repräsentation in Deutschland zwischen Wiener Kongreß und Märzrevolution. Jur. Diss. Bonn, Neunkirchen 1929.

Geyer, Kurt: Politische Parteien und Verfassungskämpfe in Sachsen von der Märzrevolution bis zum Ausbruch des Maiaufstandes 1848–1849. Leipzig 1914.

Gilbert, Felix: Johann Gustav Droysen und die preußisch-deutsche Frage. München 1931 (HZ Beiheft 20).

Gilbert, Felix: Lorenz v. Stein und die Revolution von 1848. In: MIÖG 50, 1936, S. 369–387.

Gilissen, John: Die belgische Verfassung von 1831. Ihr Ursprung und ihr Einfluß. In: Werner *Conze* (Hrsg.): Beiträge zur deutschen und belgischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Stuttgart 1967, S. 38–69.

Glashauser, Gabriele: Das Entstehen der politischen Parteien in Bayern 1848. Phil. Diss. München 1944 (Masch).

Glum, Friedrich: Das parlamentarische Regierungssystem in Deutschland, Großbritannien und Frankreich. München 1950.

Gönner, Eberhard: Die Revolution von 1848/49 in den hohenzollerischen Fürstentümern und deren Anschluß an Preußen. Hechingen 1952 (Arbeiten zur Landeskunde Hohenzollerns Heft 2).

Goessler, Peter: Der Dualismus zwischen Volk und Regierung im Denken der vormärzlichen Liberalen in Baden und Württemberg. Phil. Diss. Tübingen 1931, Schramberg 1932.

Goldschmidt, Robert: Geschichte der badischen Verfassungsurkunde 1818–1918. Karlsruhe 1918.

Gollwitzer, Heinz: Die Standesherren. Die politische und gesellschaftliche Stellung der Mediatisierten 1815–1918. Ein Beitrag zur deutschen Sozialgeschichte. 2., durchges. und erg. Aufl. Göttingen 1964.

Gollwitzer, Heinz: Graf Carl Giech 1795–1863. Eine Studie zur politischen Geschichte des fränkischen Protestantismus in Bayern. In: ZBayerLdG 24, 1961, S. 102–162.

Gollwitzer, Heinz: Friedrich Daniel Bassermann und das deutsche Bürgertum. Mannheim 1955.

Gottwald, Franz: Die Vertretung der kleinen nichtadligen Grundbesitzer (Bauern) in den Kammern der deutschen Staaten seit dem 19. Jahrhundert. Phil. Diss. Greifswald, Berlin 1915.

Graf, Herbert, und Seiler, Günther: Wahl und Wahlrecht im Klassenkampf. Berlin 1971.

Granzow, Brigitte: Robert v. Mohls Gedanken zu einem parlamentarischen Regime auf berufsständischer Grundlage. Phil. Diss. Heidelberg 1959 (Masch.).

Greyerz, Hans v.: Franz Raveaux in den Jahren 1848 bis 1851 (Beiträge zu einer Biographie). In: Berner Untersuchungen zur Allgem. Gesch. 9, 1936, S. 145–192.

Griesmeier, Josef: Die Entwicklung der Wirtschaft und der Bevölkerung von Baden und Württemberg im 19. und 20. Jahrhundert. In: Jahrbücher für Statistik und Landeskunde von Baden-Württemberg 1, 1954, S. 121–242.

Griewank, Karl: Ursachen und Folgen des Scheiterns der deutschen Revolution von 1848. In: HZ 170, 1950, S. 495–523.

Griewank, Karl: Vulgärer Radikalismus und demokratische Bewegung in Berlin 1842–1848. In: ForschBrandPrG 36, 1924, S. 14–38.

Grobbecker, Hans: Mecklenburg-Strelitz in den Jahren 1848–1851. In: Mecklenburg-Strelitzer Geschichtsblätter 2, 1926, S. 75–183.

Größer, Ludwig: Der gemäßigte Liberalismus im bayerischen Landtag von 1819–1848. Phil. Diss. München, Augsburg 1929.

Größing, Helmuth: Die ungarische Verfassung und der Konstitutionalismus des Jahres 1848. In: MIÖG 81, 1973, S. 304–336.

Groll, Hans Erich v.: Ostpreußens Anteil an der politischen Bewegung im Vormärz 1840–1847. Phil. Diss. Tübingen 1935.

Grosser, Dieter: Grundlagen und Struktur der Staatslehre Friedrich Julius Stahls. Köln 1963 (Staat und Politik 3).

Grube, Walter: Friedrich Notter und die Revolution von 1848. In: ZWürttLdG 25, 1966, S. 214–273.

Grube, Walter: Der Stuttgarter Landtag 1457–1957. Von den Landständen zum demokratischen Parlament. Stuttgart 1957.

Grünthal, Günther: Die Konstitutionalisierung Preußens. Ein Beitrag zur preußischen Verfassungs- und Parlamentsgeschichte. Habil.-Schrift Karlsruhe 1975 (Masch., noch nicht veröffentlicht).

Grünthal, Günther: Konstitutionalismus und konservative Politik. Ein verfassungspolitischer Beitrag zur Ära Manteuffel. In: Gesellschaft, Parlament und Regierung, hrsg. von Gerhard A. *Ritter*, Düsseldorf 1974, S. 145–164.

Gunzert, Walter: Darmstadt im Jahre 1848. In: ZGORh 97, 1949, S. 203–228.

Haas, Armin: Die Wahlen zum preußischen Abgeordnetenhaus im Regierungsbezirk Aachen von der deutschen Revolution 1848/49 bis zum deutsch-französischen Krieg von 1870/71. Phil. Diss. Bonn 1954 (Masch.).

Habermas, Jürgen: Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft. 5. Aufl. Neuwied 1971.

Hähnle, Johanna: Die politischen Ideen Robert v. Mohls. Ein Beitrag zur Geschichte des älteren süddeutschen Liberalismus. Phil. Diss. Tübingen 1921 (Masch.).

Hahn, Manfred: Bürgerlicher Optimismus im Niedergang. Studien zu Lorenz Stein und Hegel. München 1969.

Hahndorff, Eva: Das Budgetrecht in den Verhandlungen des Preußischen Landtags. Ein Beitrag zur preußischen Verfassungsgeschichte von 1848–1866. Phil. Diss. Berlin 1931.

Hamburger, Ernest: Juden im öffentlichen Leben Deutschlands. Regierungsmitglieder, Beamte und Parlamentarier in der monarchischen Zeit 1848–1918. Tübingen 1968.

Hamerow, Theodore S.: The German Artisan Movement 1848–1849. In: Journ-CentrEurAff 21, 1961, S. 135–152.

Hamerow, Theodore S.: The Elections to the Frankfurt Parliament. In: Journ-ModHist 33, 1961, S. 15–32. Jetzt auch in deutscher Übersetzung in: Moderne deutsche Verfassungsgeschichte (1815–1918), hrsg. von Ernst-Wolfgang *Böckenförde*, Köln 1972, S. 215–236.

Hansen, Joseph: König Friedrich Wilhelm IV. und das liberale Märzministerium. In: Westdeutsche Zeitschrift für Gesch. und Kunst 32, 1913, S. 133–204.

Hansen, Joseph: Gustav v. Mevissen. Ein rheinisches Lebensbild 1815–1899. 2 Bände Berlin 1906.

Harnack, Axel v.: Friedrich Daniel Bassermann und die deutsche Revolution von 1848/49. München 1920 (Hist. Bibl. Band 44).

Hartmann: Regierung und Stände im Königreich Württemberg 1806–1894. In: Württ. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1894, Heft 1, S. 1–92.

Hartung, Fritz: Verantwortliche Regierung, Kabinette und Nebenregierungen im konstitutionellen Preußen 1848–1918. In: ForschBrandPrG 44, 1932, S. 1–45 und S. 302–373.

Haselier, Günther: Geschichte der Stadt Breisach am Rhein. 2. Band: Der Niedergang Breisachs von 1700 bis 1890. Breisach 1971.

Hassel, Paul: Joseph Maria v. Radowitz. 1. Band: 1797–1848. Berlin 1905.

Hassell, William v.: Geschichte des Königreichs Hannover. Teil I und II/1 Bremen 1898–1899.

Hatschek, Julius: Das Parlamentsrecht des Deutschen Reiches. Im Auftrage des Deutschen Reichstages dargestellt. 1. Teil Berlin 1915.

Hauenschild, Wolf-Dieter: Wesen und Rechtsnatur der parlamentarischen Fraktionen. Berlin 1969 (Schriften zum öffentlichen Recht Band 79).

Haym, Rudolf: Das Leben Max Dunckers. Berlin 1891.

Hebeisen, Gustav: Die Kämpfe der politischen Parteien in Baden am Vorabend des Frühjahrsaufstandes von 1848. In: Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg 25, 1909, S. 1–50.

Heffter, Heinrich: Die deutsche Selbstverwaltung im 19. Jahrhundert. Geschichte der Ideen und Institutionen. 2., überarb. Aufl. Stuttgart 1969.

Heinrich, Herbert: Über den Einfluß des Westens auf die Badische Verfassung von 1818. In: Baden im 19. und 20. Jahrhundert, Band 1 Karlsruhe 1948, S. 23–80.

Heintz, Eckard: Der Beamtenabgeordnete im bayerischen Landtag. Eine politologische Studie über die Stellung des Beamtentums in der parlamentarischen Entwicklung Deutschlands. Phil. Diss. FU Berlin 1966.

Hemmerle, Eduard: Die Rheinländer und die preußische Verfassungsfrage auf dem ersten Vereinigten Landtag (1847). Bonn 1912 (Studien zur rhein. Gesch. 2. Heft).

Herrfahrdt, Heinrich: Das Problem der berufsständischen Vertretung von der französischen Revolution bis zur Gegenwart. Stuttgart 1921.

Hess, Adalbert: Das Parlament, das Bismarck widerstrebte. Zur Politik und sozialen Zusammensetzung des preußischen Abgeordnetenhauses der Konfliktszeit 1862–1866. Köln 1964.

Heuss, Alfred: Theodor Mommsen und das 19. Jahrhundert. Kiel 1956.

Hildebrandt, Gunther: Demokratische Parlamentsopposition und revolutionäre Bewegung. Die kleinbürgerlich-demokratische Fraktion „Donnersberg" in der Frankfurter Nationalversammlung 1848/49. Phil. Diss. Jena 1967 (Masch.; die gedruckte Fassung Berlin 1975 konnte nicht mehr benutzt werden).

Hildebrandt, Gunther: Die Stellung der Fraktion Donnersberg in der Frankfurter Nationalversammlung zur Reichsverfassungskampagne 1849. In: Jahrbuch für Geschichte 7, 1972, S. 505–556.

Hintze, Otto: Weltgeschichtliche Bedingungen der Repräsentativverfassung (1931). In: Ders.: Staat und Verfassung. 2. Aufl. Göttingen 1962, S. 140–185.

Hintze, Otto: Die Entstehung der modernen Staatsministerien. Eine vergleichende Studie (1908). In: Ders.: Staat und Verfassung, 2. Aufl. Göttingen 1962, S. 275–320.

Hintze, Otto: Das monarchische Prinzip und die konstitutionelle Verfassung (1911). In: Ders.: Staat und Verfassung. 2. Aufl. Göttingen 1962, S. 359–389.

Hintze, Otto: Das Verfassungsleben der heutigen Kulturstaaten (1914). In: Ders.: Staat und Verfassung, 2. Aufl. Göttingen 1962, S. 390–423.

Hintze, Otto: Typologie der ständischen Verfassungen des Abendlandes (1930). In: Ders.: Staat und Verfassung, 2. Aufl. Göttingen 1962, S. 120–139.

Hippel, Wolfgang v.: Friedrich Landolin Karl v. Blittersdorff 1792–1861. Ein Beitrag zur badischen Landtags- und Bundespolitik im Vormärz. Stuttgart 1967.

Hočevar, Rolf K.: Stände und Repräsentation beim jungen Hegel. Ein Beitrag zu seiner Staats- und Gesellschaftslehre sowie zur Theorie der Repräsentation. München 1968.

Hočevar, Rolf K.: Hegel und der preußische Staat. Ein Kommentar zur Rechtsphilosophie von 1821. Mit einem Geleitwort von Prof. Dr. Hans *Maier*. München 1973.

Hock, Wolfgang: Liberales Denken im Zeitalter der Paulskirche. Droysen und die Frankfurter Mitte. Münster 1957 (Neue Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung Band 2).

Hölder, Julius: Das Leben Adolf Schoders. Zur Erinnerung für seine Freunde dargestellt von der Hand eines Freundes. Stuttgart 1852 (anonym ersch.).

Hömig, Herbert: Rheinische Katholiken und Liberale in den Auseinandersetzungen um die preußische Verfassung unter bes. Berücksichtigung der Kölner Presse. Köln 1971.

Hoffmann, Alfons: Die katholischen geistlichen Abgeordneten der Pfalz in der bayerischen Ständeversammlung 1819 bis 1848. In: ZBayerLdG 32, 1969, S. 767–812.

Hoffmann, Kurt: Sturm und Drang in der politischen Presse Bayerns 1848–1850. In: ZBayerLdG 3, 1930, S. 205–266.

Hofmann, Hanns Hubert: Adelige Herrschaft und souveräner Staat. Studien über Staat und Gesellschaft in Franken und Bayern im 18. und 19. Jahrhundert. München 1962 (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 2).

Hoppe, Ruth, und Kuczynski, Jürgen: Eine Berufs- bzw. auch Klassen- und Schichtenanalyse der Märzgefallenen 1848 in Berlin. In: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1964, IV, S. 200–276.

Huber, Ernst Rudolf: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Band 2: Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830 bis 1850. Stuttgart 1960. Band 3: Bismarck und das Reich. Stuttgart 1963.

Huber, Ernst Rudolf: Lorenz von Stein und die Grundlegung der Idee des Sozialstaats. In: Ders.: Nationalstaat und Verfassungsstaat, Stuttgart 1965, S. 127–143.

Huber, Heinrich: Das Archiv des Bayerischen Landtags. In: ArchivalZ 47, 1951, S. 201–210.

Hübner, Rudolf: Der Verfassungsentwurf der siebzehn Vertrauensmänner. Ein Beitrag zur Vorgeschichte des Frankfurter Verfassungswerkes. In: Festschrift Eduard *Rosenthal*, Jena 1923, S. 109–168.

Hüser, Karl: Der westfälische Kongreß für die Sache und Rechte der preußischen Nationalversammlung und des preußischen Volkes vom 18./19. November 1848 in Münster. In: *WestfZ 119, 1969, S. 121–155.*

Hüttermann, Wilhelm: Parteipolitisches Leben in Westfalen vom Beginn der Märzbewegung im Jahre 1848 bis zum Einsetzen der Reaktion im Jahre 1849. Phil. Diss. Münster 1910.

Hugelmann, Karl: Die österreichischen Landtage im Jahre 1848. In: AÖG 111, 1929, S. 1–495, und 114, 1938, S. 1–294.

Huhn, Ernst: Das Großherzogtum Sachsen in der Bewegung der Jahre 1848–49. In: ZVThürG NF 27, 1926, S. 221–349 und NF 28, 1928, S. 59–188.

Ibler, Hermann: Die Wahlen zur Frankfurter Nationalversammlung in Österreich 1848 (mit bes. Berücksichtigung der Steiermark). Ein Beitrag zur Geschichte des Wahlrechts. In: MIÖG 48, 1934, S. 103–112.

Iseler, Johannes: Die Entwicklung eines öffentlichen politischen Lebens in Kurhessen in der Zeit von 1815–1848. Phil. Diss. Marburg 1913.

Jacobi, Helmut: Die letzten Monate der provisorischen Zentralgewalt für Deutschland (März–Dezember 1849). Phil. Diss. Frankfurt 1956.

Jandebeur, S. J.: Die Kammern des Landtags des Königreichs Bayern seit 1819. Matrikel der Direktorien und der Mitglieder der beiden hohen Kammern in alphabetischer Ordnung ... Sulzbach 1858.

Jellinek, Georg: Regierung und Parlament in Deutschland. In: Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden, Band 1 *Leipzig 1909, S. 1–36.*

Jellinek, Georg: Besondere Staatslehre. Ein Fragment. In: Ders.: Ausgew. Schriften und Reden 2, Berlin 1911, S. 153–319.

Jellinek, Georg: Die Entwicklung des Ministeriums in der konstitutionellen Monarchie. In: Ders.: Ausgew. Schriften und Reden 2, Berlin 1911, S. 89–139.

Jentsch, Karl: Rodbertus. Stuttgart 1899.

Jobst, Hans: Die Staatslehre Karl v. Rottecks. Ihr Wesen und ihr Zusammenhang mit der Staatsphilosophie des 18. Jahrhunderts. In: ZGORh 103, 1955, S. 468–498.

Jolly, Julius: Der Reichstag und die Parteien. Berlin 1880.

Jordan, Erich: Die Entstehung der konservativen Partei und die preußischen Agrarverhältnisse von 1848. München 1914.

Kähni, Otto: Die demokratische Volksbewegung 1848/1948. Offenburg 1947.

Kaiser, Renate: Die politischen Strömungen in den Kreisen Bonn und Rheinbach 1848–1878. Bonn 1963 (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bonn Band 1).

Kaltenbach, Anneliese: Ludwig Häusser. Historien et Patriote (1818–1867). Paris 1965.

Karg, Otto: Die Kompetenz-Kompetenz im Deutschen Bundesstaat (1849–1949). Jur. Diss. München 1950 (Masch.).

Katz-Seibert, Mathilde: Der politische Radikalismus in Hessen während der Revolution von 1848/49. Darmstadt 1929 (Quellen und Forschung zur hessischen Geschichte 9).

Katzenstein, Nanette: Das Vorparlament. Liberalismus und Demokratismus 1848. Phil. Diss. Bern 1921, München 1922.

Kaune, Rainer, und Reese, Armin: Johann Carl Bertram Stüve und die deutsche Frage 1848/49. In: NiedersJbLdG 44, 1972, S. 233–274.

Keil, Wilhelm (Hrsg.): Deutschland 1848–1948. Beiträge zur historisch-politischen Würdigung der Volkserhebung von 1848/49. Stuttgart 1948.

Kellner, Wolf Erich: Verfassungskämpfe und Staatsgerichtshof in Kurhessen. Marburg 1965 (Beiträge zur hess. Gesch. 3).

Kersken, Hans: Stadt und Universität Bonn in den Revolutionsjahren 1848–49. Bonn 1931 (Rhein. Archiv 19).

Kessler, Hermann: Politische Bewegungen in Nördlingen und dem bayerischen Ries während der deutschen Revolution 1848/49. München 1939 (Münchener Hist. Abh., 1. Reihe Heft 15).

Kichler, Paul: Entwicklung und Wandlung des parlamentarischen Budgetbewilligungsrechts in Deutschland. Jur. Diss. FU Berlin 1956.

Kircher, Walter Siegfried: Adel, Kirche und Politik in Württemberg 1830–1851. Kirchliche Bewegung, katholische Standesherren und Demokratie. Phil. Diss. Tübingen, Göppingen 1973 (Göppinger Akademische Beiträge Nr. 79).

Kissel, Waldemar: Die geschichtliche Entwicklung des hessischen Landtagswahlrechts. Jur. Diss. Gießen, Mainz 1911.

Kistler, Franz: Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Baden 1849–1870. Freiburg 1954 (Forschungen zur oberrhein. Landesgesch. 2).

Kiszling, Rudolf: Die Revolution im Kaisertum Österreich 1848–49. Mit Beiträgen von J. *Diakov*, M. *Ehnl*, G. *Hubka* und E. *Steinitz*. 2 Bände Wien 1948.

Klein, Franz Rudolf: Die Entwicklung der Wahlrechtsgrundsätze bei Parlamentswahlen in Deutschland. Rechts- und staatswiss. Diss. Freiburg 1954 (Masch.).

Klenk, Friedrich: Die Beurteilung der englischen Verfassung in Deutschland von Hegel bis Stahl (Vorläufer Stahls). Phil. Diss. Tübingen 1930.

Klessmann, Christoph: Zur Sozialgeschichte der Reichsverfassungskampagne von 1849. In: HZ 218, 1974, S. 283–337.

Kliem, Manfred: Die Rolle der feudaljunkerlichen Reaktion in der Revolution von 1848/49. In: ZGWiss 17, 1969, S. 310–330.

Klindworth, Wilhelm: Die hamburgische Verfassungsfrage in der Reform-Deputation vom 13. März 1848. In: ZVHambG 33, 1933, S. 1–142.

Klotzbach, Kurt: Das Eliteproblem im politischen Liberalismus. Ein Beitrag zum Staats- und Gesellschaftsbild des 19. Jahrhunderts. Köln 1966 (Staat und Politik Band 9).

Kluxen, Kurt (Hrsg.): Parlamentarismus. Köln 1967 (Neue Wissenschaftliche Bibliothek 18).

Knackstedt, Lothar: Die Braunschweiger Deutsche Reichszeitung in der deutschen Bewegung von 1848 bis 1851. Phil. Diss. Berlin, Braunschweig 1931.

Knorr, Julius: Charte über die politische Färbung Bayerns zur Zeit des Landtags 1849. Eingeteilt in Regierungs-Bezirke und Wahlbezirke. München 1859 (anonym ersch.).

Kobylinski, Hanna: Die französische Revolution als Problem in Deutschland 1840 bis 1848. Berlin 1933 (Historische Studien 237).

Köhler, Jutta: Friedrich Römer als Politiker. Stuttgart 1929.

Köhler, Michael: Die Lehre vom Widerstandsrecht in der deutschen konstitutionellen Staatsrechtstheorie der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts. Berlin 1973 (Schriften zur Verfassungsgeschichte Band 18).

Köster, Johanna: Der rheinische Frühliberalismus und die soziale Frage. Berlin 1938 (Hist. Studien 342).

Kohnen, Anton: Zur Vorgeschichte des 1. Oldenburgischen Landtags. In: OldenbJb 31, 1927, S. 199–229.

Kolbe, Günter: Demokratische Opposition in religiösem Gewande. Zur Geschichte der deutschkatholischen Bewegung in Sachsen am Vorabend der Revolution von 1848/49. In: ZGWiss 20, 1972, S. 1102–1112.

Kolmer, Gustav: Parlament und Verfassung in Österreich. Band 1: 1848–1869. Wien 1902 (Nachdruck Graz 1972).

Kopstadt, Hugo: Hermann v. Beckerath. Ein Lebensbild. Braunschweig 1875.

Koselleck, Reinhart: Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848. Stuttgart 1967 (Industrielle Welt Band 7).

Koselleck, Reinhart: Staat und Gesellschaft in Preußen 1815–1848. In: Werner *Conze* (Hrsg.): Staat und Gesellschaft im deutschen Vormärz 1815–1848. 2. Aufl. Stuttgart 1970, S. 79–112 (Industrielle Welt Band 1).

Koser, Reinhold: Die Anfänge der politischen Parteibildung in Preußen bis 1849 (1908). In: Ders.: Zur preußischen und deutschen Geschichte. Aufsätze und Vorträge, Stuttgart 1921, S. 376–400.

Koser, Reinhold: Zur Charakteristik des Vereinigten Landtags von 1847. In: Festschrift Gustav *Schmoller*, Leipzig 1908, S. 287–331.

Koszyk, Kurt: Deutsche Presse im 19. Jahrhundert. Berlin 1966 (Geschichte der deutschen Presse Teil II).

Koszyk, Kurt: Carl D'Ester als Gemeinderat und Parlamentarier (1846–1849). In: ArchSozialG 1, 1961, S. 43–60.

Koszyk, Kurt: Das „Dampfboot" und der Rhedaer Kreis. In: Dortmunder Beiträge zur Zeitungsforschung, 2. Band 1958, S. 1–60.

Koszyk, Kurt: Franz Ludwig Sensburg und der Münchner „Vorwärts!" von 1848/49. In: ArchSozialG 2, 1962, S. 31–54.

Kramer, Helmut: Fraktionsbindungen in den deutschen Volksvertretungen 1819–1849. Berlin 1968 (Schriften zur Verfassungsgeschichte Band 7).

Krause, Hans: Die demokratische Partei von 1848 und die soziale Frage. Ein Beitrag zur Geschichte der ersten deutschen Revolution. Frankfurt 1923.

Krauß, Rudolf: Das sächsische Vogtland in der Bewegung von 1848–1850. Phil. Diss. Leipzig, Plauen 1935 (Beilageheft zur 39. Jahresschrift des Vereins für vogtländische Geschichte und Altertumskunde).

Krautkrämer, Elmar: Georg Friedrich Kolb (1808–1884). Würdigung seines journalistischen und parlamentarischen Wirkens im Vormärz und in der deutschen Revolution. Meisenheim/Glan 1959 (Mainzer Abh. zur mittleren und neueren Geschichte 7).

Krieger, Leonard: The German Idea of Freedom. History of a Political Tradition. Boston 1957.

Kuczynski, Jürgen: Darstellung der Lage der Arbeiter in Deutschland von 1789 bis 1849. Berlin 1961 (Die Geschichte der Lage der Arbeiter unter dem Kapitalismus, Teil I, Band 1).

Kümhof, Hermann: Karl Marx und die „Neue Rheinische Zeitung" in ihrem Verhältnis zur demokratischen Bewegung der Revolutionsjahre 1848/49. Phil. Diss. FU Berlin 1961.

Kulenkampff, Lina: Der erste vereinigte preußische Landtag 1847 und die öffentliche Meinung Südwestdeutschlands. Berlin 1912/13 (Abh. zur mittleren und neueren Geschichte Heft 41).

Kunze, Martin: Schwarzburg-Sondershausen in der deutschen Revolution von 1848/49. Phil. Diss. Jena 1929, Teildruck Neustadt 1931.

Kusche, Lucia: Schlesiens Anteil an der national-deutschen Entwicklung von 1840 bis 1848 und die schlesischen Abgeordneten im Frankfurter Parlament. In: ZVGSchles 53, 1919, S. 29–54 und 54, 1920, S. 63–90.

Lamer, Reinhard J.: Der englische Parlamentarismus in der deutschen politischen Theorie im Zeitalter Bismarcks (1857–1890). Ein Beitrag zur Vorgeschichte des deutschen Parlamentarismus. Lübeck 1963 (Hist. Studien 387).

Lang, Wilhelm: Julius Hölder. Vier Jahrzehnte württembergischer Politik. In: PreußJbb 61, 1888, S. 213–243.

Langewiesche, Dieter: Liberalismus und Demokratie in Württemberg zwischen Revolution und Reichsgründung. Düsseldorf 1974 (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien Band 52).

Lautenschlager, Friedrich: Amand Goegg, ein badischer Achtundvierziger. In: ZGORh 96, 1948, S. 19–38.

Lautenschlager, Friedrich: Die Agrarunruhen in den badischen Standes- und Grundherrschaften im Jahre 1848. Heidelberg 1915 (Heidelberger Abh. 46).

Lauter, Franz: Nachtrag zu Preußens Volksvertretung in der Zweiten Kammer bzw. im Hause der Abgeordneten. Alphabetisches Namensregister der Mitglieder vom Mai 1877 ab, sowie Verzeichnis der Landtags-Wahlbezirke nach Provinzen und Regierungsbezirken mit den Resultaten der darin vorgenommenen Wahlen in chronologischer Reihenfolge vom Februar 1849 an. Berlin 1882.

Lenk, Leonard: Revolutionär-kommunistische Umtriebe im Königreich Bayern. Ein Beitrag zur Entwicklung von Staat und Gesellschaft 1848–1864. In: ZBayerLdG 28, 1965, S. 555–622.

Linnenkohl, Ernst: Dahlmann und der Konstitutionalismus. Phil. Diss. Kiel 1913.

Lion, Karl Arthur: Das Landtagswahlrecht im Großherzogtum Hessen. Jur. Diss. Würzburg 1912.

Locher, Hubert: Die wirtschaftliche und soziale Lage in Baden am Vorabend der Revolution von 1848. Phil. Diss. Freiburg 1950 (Masch.).

Loewenstein, Karl: Verfassungslehre. 2., durch einen Nachtrag auf den Stand von 1969 gebrachte Aufl. Tübingen 1969.

Loewenstein, Karl: Volk und Parlament nach der Staatstheorie der französischen Nationalversammlung von 1789. Studien zur Dogmengeschichte der unmittelbaren Volksgesetzgebung. München 1922 (Neudruck Aalen 1964).

Lohmeyer, Oda: Kurhessen und die deutsche Einheitsbewegung in den Jahren 1848 und 1849. Phil. Diss. Marburg 1919 (Masch.).

Lorenz, Erhard: Gruppenbildungen unter den badischen Abgeordneten in der Frankfurter Nationalversammlung 1848 bis zu den Septemberereignissen, vornehmlich nach dem nationalen und verfassungspolitischen Gesichtspunkt. Phil. Diss. Freiburg 1921 (Masch.).

Losch, Philipp: Geschichte des Kurfürstentums Hessen 1803 bis 1866. Marburg 1922.

Losch, Philipp: Die Abgeordneten der kurhessischen Ständeversammlungen von 1830 bis 1866. Marburg 1909.

Lübbe, Hermann: Politische Philosophie in Deutschland. Studien zu ihrer Geschichte. Basel 1963.

Lüders, Gustav: Die demokratische Bewegung in Berlin im Oktober 1848. Berlin 1909 (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 11).

Luthardt, August: Theorie und Praxis des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr. In: Blätter für administrative Praxis und Polizeigerichtspflege zunächst in Bayern Band 19, 1869, S. 249–304.

Lutze, Klaus: Georg Gottfried Gervinus. Seine politische Ideenwelt bis zur „Einleitung in die Geschichte des 19. Jahrhunderts" (1853). Phil. Diss. FU Berlin 1956 (Masch.).

Mähl, Hans: Die Überleitung Preußens in das konstitutionelle System durch den Zweiten Vereinigten Landtag. München 1909 (Hist. Bibliothek Band 23).

Männer der Revolution von 1848. Hrsg. vom Arbeitskreis Vorgeschichte und Geschichte der Revolution von 1848/49. Redaktion: Karl *Obermann*, Gerhard *Bekker*, Siegfried *Schmidt*, Peter *Schuppan*, Rolf *Weber*, Berlin 1970 (Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Schriften des Zentralinstituts für Geschichte, Reihe I Band 33).

Maier, Alwin: Beiträge zur Geschichte der Revolution von 1848/49 in Württemberg. Reutlingen und die Revolution von 1848/49. Phil. Diss. Tübingen 1925 (Masch.).

Maier, Hans: Probleme einer demokratischen Tradition in Deutschland. In: GWU 18, 1967, S. 394–415.

Mailer, Carl: Die Wahlbewegungen im Jahre 1848 in Bayern. Phil. Diss. München, Ichenhausen 1931.

Mann, Bernhard: Das Ende der Deutschen Nationalversammlung im Jahre 1849. In: HZ 214, 1972, S. 265–309.

Mann, Bernhard: Die Württemberger und die deutsche Nationalversammlung 1848/49. Phil. Habil.-Schrift Tübingen 1970 (Masch., die gedruckte Fassung Düsseldorf 1976 konnte für diese Arbeit nicht mehr benutzt werden).

Mann, Bernhard: Die Wahlen zur deutschen Nationalversammlung 1848 im Wahlkreis Hall-Gaildorf-Crailsheim. In: WürttFranken 53, 1969, S. 109–122.

Marcks, Erich: Bismarck. Eine Biographie 1815–1851. Stuttgart 1940 (18., um den nachgelassenen Band „Bismarck und die deutsche Revolution 1848–1851" erweiterte Auflage).

Marx, Werner: Die pfälzischen Abgeordneten im bayerischen Landtag, insbes. beim ersten Landtag der Reaktionszeit 1849/50. Phil. Diss. München 1954 (Masch.).

Maschke, Erich: Die Industrialisierung Deutschlands im Spiegel der Parlamentszusammensetzungen von 1848 bis heute. In: Tradition 10, 1965, S. 230–245.

Mastmann, Horst: Die demokratisch-republikanische Bewegung in Thüringen 1848. Phil. Diss. FU Berlin 1953 (Masch.).

Matern, Norbert: Politische Wahlen in Hildesheim 1848 bis 1867. Phil. Diss. Bonn 1959.

Mattheisen, Donald J.: Voters and Parliaments in the German Revolution of 1848: An Analysis of the Prussian Constituent Assembly. In: Central European History 5, 1972, S. 3–22.

Max, Hermann: Die politische Presse des Königreichs Hannover zur Zeit des Ministeriums Stüve 1848–1850. Phil. Diss. Göttingen 1922 (Masch.).

Mayer, Anneliese: England als politisches Vorbild und sein Einfluß auf die politische Entwicklung Deutschlands bis 1830. Phil. Diss. Freiburg 1930, Endlingen 1931.

Mayer, Gustav: Der bayerische Reformlandtag 1848. Phil. Diss. München 1924 (Masch.).

Mayer, Hans-Otto: A. L. Reyscher als Politiker. Phil. Diss. Tübingen, Borna-Leipzig 1928.

Mehring, Franz: Geschichte der Deutschen Sozialdemokratie. 12. Aufl. Berlin 1922.

Meier, Eberhard: Die außenpolitischen Ideen der Achtundvierziger. Berlin 1938 (Hist. Studien 337).

Meier, Ernst v.: Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 1680–1866. 2 Bände Leipzig 1898–1899.

Meinecke, Friedrich: Zur Geschichte des älteren deutschen Parteiwesens. In: HZ 118, 1917, S. 46–62.

Meinecke, Friedrich: Weltbürgertum und Nationalstaat. Hrsg. und eingel. von Hans *Herzfeld,* München 1962 (Werke Band 5).

Meinecke, Friedrich: Radowitz und die deutsche Revolution. Berlin 1913.

Meinert, Hermann: Frankfurt und Berlin im Zeichen der Paulskirche. In: ArchHessG NF 28 (1963), S. 417–436.

Meisner, Heinrich O.: Die Lehre vom monarchischen Prinzip im Zeitalter der Restauration und des Deutschen Bundes. Breslau 1913 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 122).

Menz, Heinrich: Karl Rodbertus-Jagetzow als Politiker in den Jahren 1848 und 1849. Phil. Diss. Greifswald 1911.

Menzinger, Rosemarie: Verfassungsrevision und Demokratisierungsprozeß im Königreich Württemberg. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des parlamentarischen Regierungssystems in Deutschland. Stuttgart 1969.

Meyer, Georg: Das parlamentarische Wahlrecht. Nach des Verfassers Tode hrsg. von Georg *Jellinek*. Berlin 1901.

Meyer, Hermann: Karl Marx und die deutsche Revolution von 1848. In: HZ 172, 1951, S. 517–534.

Moldenhauer, Rüdiger: Aktenbestand, Geschäftsverfahren und Geschäftsgang der „Deutschen Verfassungsgebenden Reichsversammlung" (Nationalversammlung) 1848/49 und ihrer Ausschüsse. In: ArchivalZ 65, 1969, S. 47–91.

Moltmann, Günter: Atlantische Blockpolitik im 19. Jahrhundert. Die Vereinigten Staaten und der deutsche Liberalismus während der Revolution 1848/49. Düsseldorf 1973.

Mommsen, Wilhelm: Größe und Versagen des deutschen Bürgertums. Ein Beitrag zur politischen Bewegung des 19. Jahrhunderts, insbes. zur Revolution 1848/49. 2. Aufl. München 1964.

Mommsen, Wilhelm: Julius Fröbel. Wirrnis und Weitsicht. In: HZ 181, 1956, S. 497–532.

Mommsen, Wilhelm: Föderalismus und Unitarismus. Laupheim 1954 (Geschichte und Politik Heft 12).

Mühlhan, Bernhard: Hannover und sein Ministerium Stüve im preußisch-österreichischen Spiel um das Dritte Deutschland 1849/50. In: NiedersJbLdG 22, 1950, S. 87–138.

Müller, Friedrich: Korporation und Assoziation. Eine Problemgeschichte der Vereinigungsfreiheit im deutschen Vormärz. Berlin 1965 (Schriften zum öffentlichen Recht 21).

Müller, Joachim: Das politische Wirken Heinrich Wuttkes 1818–1876. Phil. Diss. Leipzig 1961 (Masch.).

Müller, Leonhard: Die politische Sturm- und Drangperiode Badens. 2 Teile Mannheim 1905–1906.

Müller, Peter: Württemberg und die badischen Erhebungen 1848–1849, Phil. Diss. Tübingen 1952 (Masch.).

Müller-Dietz, Heinz: Das Leben des Rechtslehrers und Politikers Karl Theodor Welcker. Freiburg 1968.

Näf, Werner: Abrechnung mit der deutschen Revolution von 1848/49 (Aufzeichnungen Carl Vogts). In: Berner Untersuchungen zur Allgem. Gesch. 9, 1936, S. 193–219.

Naß, Karl: Vom deutschen zum kurhessischen Verfassungskampf. Hassenpflugs Politik 1850–1851. In: ZVHessG 55, 1926, S. 301–356.

Nathan, Helene: Preußens Verfassung und Verwaltung im Urteile rheinischer Achtundvierziger. Bonn 1912 (Studien zur rheinischen Geschichte 3. Heft).

Neher, Walter: Arnold Ruge als Politiker und politischer Schriftsteller. Ein Beitrag zur deutschen Geschichte des 19. Jahrhunderts. Heidelberg 1933 (Heidelberger Abh. 64).

Neumann, Hannes: Die deutsche Turnbewegung in der Revolution 1848/49 und in der amerikanischen Emigration. Schorndorf 1968.

Neumann, Sigmund: Die Stufen des preußischen Konservativismus. Ein Beitrag zum Staats- und Gesellschaftsbild Deutschlands im 19. Jahrhundert. Berlin 1930 (Hist. Studien 190).

Neumeister, Annemarie: Romantische Elemente im Denken der liberalen Führer des Vormärz. Ein Beitrag zur Ideengeschichte der Parteien. Phil. Diss. Leipzig 1931.

Neumüller, Michael: Liberalismus und Revolution. Das Problem der Revolution in der deutschen liberalen Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts. Düsseldorf 1973.

Neuß, Erich: Zur Geschichte der demokratischen Linken in der revolutionären Bewegung des Jahres 1848 in Halle. In: Festschrift Leo *Stern*, Berlin 1962, S. 175–209.

Niebour, Hermann: Die hannoverschen Abgeordneten zur Nationalversammlung 1848/49. In: ZHistVNdSachs 76, 1911, Heft II/III, S. 136–154.

Nipperdey, Thomas: Volksschule und Revolution im Vormärz. In: Festschrift Theodor *Schieder*, München 1968, S. 117–142.

Nipperdey, Thomas: Interessenverbände und Parteien in Deutschland vor dem Ersten Weltkrieg. In: PolVjschr 2, 1961, S. 262–280.

Nipperdey, Thomas: Die Organisation der deutschen Parteien vor 1918. Düsseldorf 1961 (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der polit. Parteien Band 18).

Noack, Richard: Die Revolutionsbewegung von 1848/49 in der Saargegend. In: Mitteilungen des Historischen Vereins für die Saargegend 18, 1929, S. 129–284.

Nohlen, Dieter: Parlamentarismus in Spanien 1833–1837. Modellvorstellungen parlamentarischer Regierung und Verfassungspraxis in der Zeit des „Estatuto Real". In: PolVjschr 9, 1968, S. 544–563.

Nohlen, Dieter: Spanischer Parlamentarismus im 19. Jahrhundert. Régimen parlamentario und parlamentarische Regierung. Meisenheim/Glan 1970 (Heidelberger Politische Schriften Band 4).

Noyes, P. H.: Organization and Revolution. Working-Class Association in the German Revolutions of 1848–1849. Princeton 1966.

Obenaus, Herbert: Finanzkrise und Verfassungsgebung. Zu den sozialen Bedingungen des frühen deutschen Konstitutionalismus. In: Gesellschaft, Parlament und Regierung, hrsg. von Gerhard A. *Ritter,* Düsseldorf 1974, S. 57–75.

Obermann, Karl: Carl D'Ester, Arzt und Revolutionär. Seine Tätigkeit in den Jahren 1842–1849. In: Aus der Frühgeschichte der deutschen Arbeiterbewegung, Berlin 1964, S. 102–200 (Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Schriften des Instituts für Geschichte Reihe I, Band 1).

Obermann, Karl: Die deutschen Arbeiter in der Revolution von 1848. 2. verb. und erw. Aufl. Berlin 1953.

Obermann, Karl: Die deutschen Historiker in der Revolution von 1848/49. In: Studien über die deutsche Geschichtswissenschaft, hrsg. von Joachim *Streisand,* Band 1 Berlin 1963, S. 219–238.

Obermann, Karl: Die deutschen Geschichtsvereine des Vormärz. In: Studien über die deutsche Geschichtswissenschaft, hrsg. von Joachim *Streisand,* Band 1 Berlin 1963, S. 185–199.

Obermann, Karl: Ludolf Camphausen und die bourgeoise Konterrevolution. Zur Rolle der liberalen Bourgeoisie in der Revolution von 1848/49. In: ZGWiss 18, 1970, S. 1448–1469.

Obermann, Karl: Zur Tätigkeit von Ludolf Camphausen als preußischer Bevollmächtigter in Frankfurt a.M. Juli 1848 bis April 1849. Mit unveröffentlichten Briefen. In: Jahrbuch für Geschichte 8, 1973, S. 407–457.

Oppermann, Albert Heinrich: Zur Geschichte des Königreichs Hannover von 1832 bis 1860. 2. Band: 1848–1860. Leipzig 1862.

Oppermann, Albert Heinrich: Zur Geschichte des hannoverschen Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848. Leipzig 1855.

Ostadal, Hubert: Die Kammer der Reichsräte in Bayern von 1819 bis 1848. Ein Beitrag zur Geschichte des Frühparlamentarismus. München 1968 (Miscellanea Bavarica Monacensia Heft 12).

Otto, Hans: Wandlung, Problemstellung und Urteilsbildung der deutschen Geschichtsschreibung über 1848. Phil. Diss. Marburg 1953 (Masch.).

Die bürgerlichen *Parteien* in Deutschland. Handbuch der Geschichte der bürgerlichen Parteien und anderer bürgerlicher Interessenorganisationen vom Vormärz bis zum Jahre 1945. 2 Bände Berlin 1968–1970.

Paschen, Joachim: Demokratische Partei und preußischer Staat in der Revolution von 1848/49. Ein Beitr. zur Gesch. d. Auseinandersetzungen um d. demokrat. Parteienstaat in Deutschland. Phil. Diss. Hamburg 1972 (noch nicht veröffentlicht).

Pastor, Ludwig v.: Leben des Freiherrn Max v. Gagern 1810–1889. Ein Beitrag zur politischen und kirchlichen Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts. Großenteils nach ungedruckten Quellen bearbeitet. Kempten 1912.

Pelger, Hans: Zur demokratischen und sozialen Bewegung in Norddeutschland im Anschluß an die Revolution von 1848. In: ArchSozialG 8, 1968, S. 161–228.

Peters, Herbert: Erfurt im Jahre 1848. Phil. Diss. Berlin 1966 (Masch.).

Petran, Helmut: Heinrich von Gagerns Denken und Handeln im Wandel der Ereignisse von 1850 bis 1859. Phil. Diss. Frankfurt 1953 (Masch.).

Pfefferkorn, Hans: Der Kampf der Linken um den Einfluß auf die Exekutivgewalt in der konstituierenden Versammlung für Preußen 1848. Phil. Diss. Berlin 1926.

Philippson, Johanna: Über den Ursprung und die Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechts in Deutschland mit bes. Berücksichtigung der Wahlen zum Frankfurter Parlament im Großherzogtum Baden. Berlin 1913 (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 52).

Plate, August: Die Geschäftsordnung des preußischen Abgeordnetenhauses. Ihre Geschichte und ihre Anwendung. 2. Aufl. Berlin 1904.

Poschinger, Heinrich v.: Ein Achtundvierziger. Lothar Buchers Leben und Werk. 3 Bände, 2. Aufl. Berlin 1890–1894.

Poschinger, Heinrich v. (Hrsg.): Unter Friedrich Wilhelm IV. Denkwürdigkeiten des Ministers Otto Freiherr von Manteuffel. Band 1 (1848–1852) Berlin 1901.

Preuß, Hugo: Staat, Recht und Freiheit. Aus 40 Jahren deutscher Politik und Geschichte. Mit einem Geleitwort von Theodor *Heuß*. Tübingen 1926.

Priesack, August: Die bayrischen Abgeordneten in der Frankfurter Nationalversammlung mit besonderer Berücksichtigung ihrer Stellung zur deutschen Frage und ihres Verhältnisses zu König Max II. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Parlamentarismus. München 1930.

Quarck, Max: Die erste deutsche Arbeiterbewegung 1848/49. Leipzig 1924 (Neudruck 1970).

Ranke, Leopold v.: Aus dem Briefwechsel Friedrich Wilhelms IV. mit Bunsen. In: Ders.: Sämtliche Werke Band 49/50, Leipzig 1877, S. 341–584.

Raubold, Georg: Die bayerische Landtagsberichterstattung vom Beginn des Verfassungslebens bis 1850. Ein Beitrag zur Geschichte Bayerns und der Presse. München 1931 (Zeitung und Leben 2).

Reden, Friedrich Wilhelm Otto Frhr. v. (Hrsg.): Zeitschrift des Vereins für Deutsche Statistik. 1. Jahrgang 1847.

Redlich, Josef: Das österreichische Staats- und Reichsproblem. Geschichtliche Darstellung der inneren Politik der habsburgischen Monarchie von 1848 bis zum Untergang des Reiches. 1. Band, 2 Teile Leipzig 1920.

Redslob, Robert: Die Staatstheorien der französischen Nationalversammlung von 1789. Ihre Grundlagen in der Staatslehre der Aufklärungszeit und in den englischen und amerikanischen Verfassungsgedanken. Leipzig 1912.

Rein, Gustav Adolf: Die Revolution in der Politik Bismarcks. Göttingen 1957.

Reinhardt, Anneliese: Volk und Abgeordnetenkammer in Baden zur Zeit des Frühliberalismus (1819–1831). Phil. Diss. Göttingen 1952 (Masch.).

Reinöhl, Walter: Uhland als Politiker. Tübingen 1911 (Beiträge zur Parteigeschichte 2).

Renner, Helmut: Die pfälzische Bewegung in den Jahren 1848/49 und ihre Voraussetzungen. Ein Beitrag zur pfälzischen Geschichte des 19. Jh. Phil. Diss. Marburg 1955 (Masch.).

Repgen, Konrad: Märzbewegung und Maiwahlen des Revolutionsjahres 1848 im Rheinland. Bonn 1955 (Bonner Hist. Forschungen Band 4).

Repgen, Konrad: Klerus und Politik 1848. Die Kölner Geistlichen im politischen Leben des Revolutionsjahres. In: Festschrift Franz *Steinbach,* Bonn 1960, S. 133–165.

Reuleaux, Christian: Das Erfurter Parlament von 1850. Der Versuch einer deutschen Einigung durch Preußen. Rechts- und wirtschaftswiss. Diss. Mainz 1953 (Masch.).

Rheinhaben, Georg Wilhelm Frhr. v.: Die Erste Kammer in Baden 1818–1918. Jur. Diss. Freiburg 1949 (Masch.).

Richter, Günter: Revolution und Gegenrevolution in Baden 1849. In: ZGORh 119, 1971, S. 387–425.

Rieve, Editha: Die politischen Wahlen im Herzogtum Holstein 1848/49. Phil. Diss. Bonn 1960.

Ritter, Gerhard A.: Das britische Parlament im 18. Jahrhundert. In: Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert, hrsg. von Dietrich *Gerhard,* Göttingen 1969, S. 398–437 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 27).

Ritter, Gerhard A.: Parlament und Demokratie in Großbritannien. Studien zur Entwicklung und Struktur des politischen Systems. Göttingen 1972.

Ritter, Gerhard A.: Entwicklungsprobleme des deutschen Parlamentarismus. In: Ders. (Hrsg.): Gesellschaft, Parlament und Regierung, Düsseldorf 1974, S. 11–54.

Ritter, Gerhard A.: Deutscher und britischer Parlamentarismus. Ein verfassungsgeschichtlicher Vergleich. Tübingen 1962 (Recht und Staat 242/243).

Ritter, Gerhard A.: Der Antiparlamentarismus und Antipluralismus der Rechts- und Linksradikalen. Beil. zur Wochenzeitung „Das Parlament" v. 23. Aug. 1969 (B 34/69), S. 3–27.

Ritter, Joachim: Hegel und die französische Revolution. Köln 1957 (Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Geisteswissenschaften Heft 13).

Röttges, Otto: Die politischen Wahlen in den linksrheinischen Kreisen des Regierungsbezirks Düsseldorf 1848–1867. Kempen 1964.

Rosenbaum, Louis: Beruf und Herkunft der Abgeordneten zu den Deutschen und Preußischen Parlamenten 1847 bis 1919. Ein Beitrag zur Geschichte des Deutschen Parlaments. Frankfurt 1923.

Rosenberg, Bernhard Maria: Die ostpreußischen Abgeordneten in Frankfurt 1848/49. Biographische Beiträge zur Geschichte des politischen Lebens in Ostpreußen. Köln 1970.

Rosenberg, Hans: Politische Denkströmungen im deutschen Vormärz. Göttingen 1972 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 3).

Rosenberg, Hans: Rudolf Haym und die Anfänge des klassischen Liberalismus. München 1933 (HZ Beiheft 31).

Rosenberg, Hans: Theologischer Rationalismus und vormärzlicher Vulgärliberalismus. In: HZ 141, 1930, S. 497–541.

Rosenberg, Hans: Arnold Ruge und die „Halleschen Jahrbücher". In: ArchKulturg 20, 1930, S. 281–308.

Roßkopf, Josef: Johann Adam v. Itzstein. Ein Beitrag zur Geschichte des badischen Liberalismus. Phil. Diss. Mainz 1954 (Masch.).

Roth, Adolf und Thorbecke, Paul: Die badischen Landstände, insbes. die Zweite Kammer. Landtagshandbuch. Karlsruhe 1907.

Rothfels, Hans: Zeitgeschichtliche Betrachtungen. Vorträge und Aufsätze. 2., durchges. Aufl. Göttingen 1959.

Rothfels, Hans: Theodor v. Schön, Friedrich Wilhelm IV. und die Revolution von 1848. Halle 1937 (Schriften der Königsberger Gelehrten Gesellschaft, 13. Jahr, Geisteswiss. Klasse Heft 2).

Ruckstuhl, Karl: Der badische Liberalismus und die Verfassungskämpfe 1841/43. Berlin 1911 (Abh. zur mittleren und neueren Gesch. 29).

Rürup, Reinhard: Die Judenemanzipation in Baden. In: ZGORh 114, 1966, S. 241–300.

Ruff, Edith: Jean Louis DeLolme und sein Werk über die Verfassung Englands. Berlin 1934 (Hist. Studien 240).

Rumpler, Helmut: Monarchisches Prinzip und Ministerverantwortlichkeit in Österreich und Preußen 1848–1867. In: Bericht über den 11. österreichischen Historikertag in Innsbruck, 1972, S. 68–76 (Veröffentlichungen des Verbandes österreichischer Geschichtsvereine 19).

Rumpler, Helmut: Der Kampf um die Kontrolle der österreichischen Staatsfinanzen 1859/60. Ein Beitrag zur Geschichte des parlamentarischen Budgetrechts. In: Gesellschaft, Parlament und Regierung, hrsg. von Gerhard A. *Ritter*, Düsseldorf 1974, S. 165–188.

Rumpler, Helmut: Die deutsche Politik des Freiherrn v. Beust 1848 bis 1850. Zur Problematik mittelstaatlicher Reformpolitik im Zeitalter der Paulskirche. Wien 1972 (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 57).

Rusche, Fritz: Kurhessen in der bürgerlichen und sozialen Bewegung der Jahre 1848 und 1849. Phil. Diss. Marburg 1921 (Masch.).

Sachs, Lothar: Die Entwicklungsgeschichte des bayerischen Landtags in den ersten drei Jahrzehnten nach der Verfassungsgebung 1818–1848. Würzburg (o. D.).

Saling, Elisabeth: Das parlamentarische Leben in den bayerischen Landtagen bis zum Jahre 1848. Phil. Diss. Frankfurt 1925 (Masch.).

Schäfer, Dieter: Prinz Emil von Hessen-Darmstadt in der deutschen Revolution von 1848–1850. Darmstadt 1954 (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 17).

Scharff, Alexander: Die europäischen Großmächte und die deutsche Revolution. Deutsche Einheit und europäische Ordnung 1848–1851. Leipzig 1942.

Schauer, Kurt: Der Einzelne und die Gemeinschaft. Vom Geschäftsverfahren des Frankfurter Parlaments. Frankfurt 1923.

Scheel, Wolfgang: Das „Berliner Politische Wochenblatt" und die politische und soziale Revolution in Frankreich und England. Ein Beitrag zur konservativen Zeitkritik in Deutschland. Göttingen 1964 (Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft Band 36).

Scheuner, Ulrich: Über die verschiedenen Gestaltungen des parlamentarischen Regierungssystems. In: Archiv des öffentl. Rechts 52, 1927, S. 209–233 und S. 337–380.

Schieder, Theodor: Die geschichtlichen Grundlagen und Epochen des deutschen Parteiwesens. In: Ders.: Staat und Gesellschaft im Wandel unserer Zeit. 2. Aufl. München 1970, S. 133–171.

Schieder, Theodor: Die Krise des bürgerlichen Liberalismus. Ein Beitrag zum Verhältnis von politischer und gesellschaftlicher Verfassung. In: Ders.: Staat und Gesellschaft im Wandel unserer Zeit. 2. Aufl. München 1970, S. 58–88.

Schieder, Theodor: Das Problem der Revolution im 19. Jahrhundert. In: Ders.: Staat und Gesellschaft im Wandel unserer Zeit. 2. Aufl. München 1970, S. 11–57.

Schieder, Theodor: Die Theorie der Partei im älteren deutschen Liberalismus. In: Ders.: Staat und Gesellschaft im Wandel unserer Zeit. 2. Aufl. München 1970, S. 110–132.

Schierbaum, Hansjürgen: Die politischen Wahlen in den Eifel- und Moselkreisen des Regierungsbezirks Trier 1849–1867. Düsseldorf 1960 (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien Band 19).

Schilfert, Gerhard: Sieg und Niederlage des demokratischen Wahlrechts in der deutschen Revolution 1848/49. Berlin 1952.

Schlaich, Heinz W.: Der bayerische Staatsrat. Beiträge zu seiner Entwicklung von 1808/09 bis 1918. In: ZBayerLdG 28, 1965, S. 460–522.

Schlitter, Hans: Versäumte Gelegenheiten. Die oktroyierte Verfassung vom 4. März 1849. Ein Beitrag zu ihrer Geschichte. Zürich 1920.

Schmidt, Gerhard: Reformbestrebungen in Sachsen in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts. Dresden 1969 (Quellen und Forschungen zur sächs. Gesch. Band 7).

Schmidt, Hellmuth: Landtagsverhandlungen im Königreich Sachsen 1848–1850. Phil. Diss. Leipzig 1923 (Masch.).

Schmidt, Paul: Die Wahlen im Regierungsbezirk Koblenz 1849 bis 1867/69. Phil. Diss. Bonn 1965, Bonn 1971 (Rhein. Archiv 79).

Schmidt, Siegfried: Die Entwicklung der politischen Opposition im Königreich Sachsen zwischen 1830 und 1848. Phil. Diss. Jena 1953 (Masch.).

Schmidt, Siegfried: Robert Blum. Vom Leipziger Liberalen zum Märtyrer der deutschen Demokratie. Weimar 1971.

Schmidt, Siegfried: Der Hallgarten-Kreis 1839–1847. Zur Genese des bürgerlichen Parteiwesens im deutschen Vormärz. In: Wiss.Zs. der Friedrich-Schiller-Universität Jena 13, 1964, Gesellschafts- und sprachwiss. Reihe Heft 2, S. 221–228.

Schmidt, Walter: Die Begründung der Partei Bethmann Hollweg im Gegensatz zu der konservativen Reaktion in Preußen 1848–1851. Phil. Diss. Erlangen, Berlin 1910.

Schmidt, Walter: Die schlesischen Rustikalvereine als Ausdruck revolutionär-demokratischer bäuerlicher Organisationsbestrebungen in der Revolution von 1848/49. In: Wiss. Zeitschrift der Univ. Jena 14, 1965, Gesellschafts- und sprachwiss. Reihe Heft 2, S. 239–242.

Schmiedecke, Adolf: Die Revolution 1848–1849 in Halle. Halle 1932 (Ausgew. hallische Forsch. zur mittleren und neueren Gesch. Heft 5).

Schmitt, Carl: Zur geistesgeschichtlichen Lage des heutigen Parlamentarismus. 3. Aufl. Berlin 1961 (Wiss. Abh. und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte Heft 1).

Schmitt, Eberhard: Repräsentation und Revolution. Eine Untersuchung zur Genesis der kontinentalen Theorie und Praxis parlamentarischer Repräsentation aus der Herrschaftspraxis des Ancien régime in Frankreich (1760–1789). München 1969.

Schmitt, Herbert: Das vormärzliche Staatsdenken und die Revolution von 1848/49 in Baden. In: Baden im 19. und 20. Jahrhundert. Verfassungs- und Verwaltungsgeschichtliche Studien. Band 2 Karlsruhe 1950, S. 7–88.

Schnabel, Franz: Geschichte der Ministerverantwortlichkeit in Baden. Karlsruhe 1922.

Schnabel, Franz: Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. 4 Bände (versch. Aufl.) Freiburg 1949–1959.

Schnabel, Franz: Der Zusammenschluß des politischen Katholizismus in Deutschland im Jahre 1848. Heidelberg 1910 (Heidelberger Abh. 29).

Schneider, Eugen: Württembergische Geschichte. Stuttgart 1896.

Schneider, Eugen: Aus der württembergischen Geschichte. Vorträge und Abhandlungen. Stuttgart 1926.

Schneider, Franz: Pressefreiheit und politische Öffentlichkeit. Studien zur politischen Geschichte Deutschlands bis 1848. Neuwied 1966 (Politica Band 24).

Schneider, Karl: Altenburg in der revolutionären Bewegung 1848–1849. Altenburg 1913.

Schneider, Walter: Wirtschafts- und Sozialpolitik im Frankfurter Parlament 1848/49. Frankfurt 1923.

Schocke, Ernst: Die deutsche Einheits- und Freiheitsbewegung in Sachsen-Meiningen 1848–1850. Ein Beitrag zur Geschichte der ersten deutschen Revolution. Phil. Diss. Jena 1927.

Schoeps, Hans-Joachim: Das andere Preußen. Konservative Gestalten und Probleme im Zeitalter Friedrich Wilhelms IV. 3. Aufl. Berlin 1964.

Schöttlen, Wilhelm: Württemberg in den Jahren 1848 und 1849. Nach authentischen Aktenstücken, öffentlichen Blättern und eigener Anschauung. Stuttgart 1851 (anonym ersch.).

Scholtissek, Marietheres: Die innere Verwaltung Badens unter Minister Bekk in der vormärzlichen Zeit. Phil. Diss. München 1959 (Masch.).

Schott, Otto: Die Versuche einer Verfassungsrevision in Württemberg, geschichtlich dargestellt. Ulm 1890.

Schrader, Richard: Die Fraktionen der preußischen Nationalversammlung von 1848. Phil. Diss. Leipzig 1923 (Masch.).

Schraepler, Ernst: Handwerkerbünde und Arbeitervereine 1830–1853. Die politische Tätigkeit deutscher Sozialisten von Wilhelm Weitling bis Karl Marx. Berlin 1972 (Veröffentlichungen der Hist. Komm. zu Berlin Band 34).

Schröter, Herbert: Die demokratische Bewegung in Sachsen zwischen 1849 und 1852. Phil. Diss. Leipzig 1960 (Masch.).

Schüddekopf, Otto-Ernst: Bürgerliche Geschichtsschreibung und materialistische Geschichtsauffassung um 1850. Ein Beitrag zur Entwicklung der Wirtschafts- und Sozialgeschichtsschreibung in Preußen. In: ArchSozialG 1, 1961, S. 61–68.

Schulte, Wilhelm: Volk und Staat. Westfalen im Vormärz und in der Revolution 1848/49. Münster 1954.

Schulz, Gerhard: Über Entstehung und Formen von Interessengruppen in Deutschland seit Beginn der Industrialisierung. In: PolitVjschr 2, 1961, S. 124–154.

Schwarz, Max: MdR. Biographisches Handbuch der Reichstage. Hannover 1965.

Seitz, Johannes: Entstehung und Entwicklung der preußischen Verfassungsurkunde im Jahre 1848 (mit dem bisher ungedruckten Urentwurf). Greifswald 1909.

Sell, Friedrich C.: Die Tragödie des deutschen Liberalismus. Stuttgart 1953.

Seydel, Max v.: Bayerisches Staatsrecht. 1. Band: Die Staatsverfassung nebst geschichtlicher Einleitung. Bearb. v. Robert *Piloty*. Tübingen 1913.

Sheehan, James A.: Liberalism and Society in Germany, 1815–1848. In: JournModHist 45, 1973, S. 583–604.

Smend, Rudolf: Maßstäbe des parlamentarischen Wahlrechts in der deutschen Staatstheorie des 19. Jahrhunderts. Stuttgart 1912.

Smend, Rudolf: Die preußische Verfassungsurkunde im Vergleich mit der belgischen. Göttingen 1904.

Spielmann, C.: Achtundvierziger Nassauer Chronik. Darstellung der Ereignisse in Nassau im Jahr 1848. Wiesbaden 1899.

Springer, Anton: Friedrich Christoph Dahlmann. 2 Bände Leipzig 1870–1872.

Springer, Anton: Geschichte Österreichs seit dem Wiener Frieden 1809. 2. Teil: Die österreichische Revolution. Leipzig 1865.

Srbik, Heinrich Ritter v.: Deutsche Einheit. Idee und Wirklichkeit vom Heiligen Reich bis Königgrätz. 2 Bände München 1935.

Stadelmann, Rudolf: Soziale und politische Geschichte der Revolution von 1848. München 1948.

Stahr, Adolf: Die preußische Revolution. 2., verm. Aufl., Erster Teil, 2 Abt. Oldenburg 1851.

Stamm, Eugen: Constantin Frantz' Schriften und Leben. 1. Teil: 1817–1856. Heidelberg 1907 (Heidelberger Abh. 19).

Staudinger, Melchiora: Die katholische Bewegung in Bayern in der Zeit des Frankfurter Parlamentes. Phil. Diss. München, Regensburg 1925.

Stein, Julius: Geschichte der Stadt Breslau im neunzehnten Jahrhundert. Breslau 1884.

Stelzenmüller, Tilemann: Das Gagernsche Programm und die Paulskirche. Phil. Diss. Frankfurt 1958.

Stengel, Hildegard: Robert Blum und sein Kreis in der Paulskirche. Phil. Diss. Erlangen 1948 (Masch.).

Sternberger, Dolf: Parlamentarische Regierung und parlamentarische Kontrolle. In: PolVjschr 5, 1964, S. 6–19.

Sternberger, Dolf und Vogel, Bernhard: Die Wahl der Parlamente und anderer Staatsorgane. Ein Handbuch. Redaktion von Dieter *Nohlen*. Band I/1 Berlin 1969.

Stöckl, Rudolf: Adam Trabert und die demokratisch-republikanischen Bestrebungen in Kurhessen 1848–1868. Phil. Diss. Marburg 1958 (Masch.).

Stolze, Alfred Otto: „Der vierte Stand und die Monarchie". Die Politik des Rohmer-Bluntschlikreises während der Frühjahrsrevolution in Bayern 1848. In: ZBayerLdG 8, 1935, S. 27–83.

Strauch, Joachim v.: Die Schicksale und die Politik des Fürstentums Reuß ä. L. in den Jahren 1848–1850. Greiz 1924 (31. Jahresbericht des Vereins für Greizer Geschichte und Mitteilungen des Vereins für Greizer Geschichte Band 11).

Strey, Joachim und Winkler, Gerhard: Marx und Engels 1848/49. Die Politik und Taktik der „Neuen Rheinischen Zeitung" während der bürgerlich-demokratischen Revolution in Deutschland. Berlin 1972.

Strey, Joachim: Die Haltung der „Neuen Rheinischen Zeitung" zu den preußischen Kammerwahlen im Januar/Februar 1849. In: ZGWiss 16, 1968, S. 165–181.

Struck, Wolf-Heino: Das Streben nach bürgerlicher Freiheit und nationaler Einheit in der Sicht des Herzogtums Nassau. In: NassAnn 77, 1966, S. 142–216.

Struck, Wolf-Heino: Die Anfänge der Arbeiterbewegung in Wiesbaden 1848–1852. In: Festschrift Ludwig *Petry,* Teil 2 Wiesbaden 1969, S. 287–321.

Struck, Wolf-Heino: Wiesbaden im März 1848. Grundzüge der 48er Revolution im Herzogtum Nassau. In: HessJbLdG 17, 1967, S. 226–244.

Stürmer, Michael: Staatsstreichpläne im Bismarckreich. In: HZ 209, 1969, S. 566–615.

Sturmberger, Hans: Der Weg zum Verfassungsstaat. Die politische Entwicklung in Oberösterreich von 1792–1861. München 1962.

Suhr, Otto: Die berufsständische Verfassungsbewegung in Deutschland bis zur Revolution 1848. Phil. Diss. Leipzig 1923 (Masch.).

Sybel, Heinrich v.: Die Begründung des Deutschen Reiches durch Wilhelm I. Vornehmlich nach den preußischen Staatsakten. 1. Band, 2. Aufl. München 1889.

Teuteberg, Hans Jürgen: Geschichte der industriellen Mitbestimmung in Deutschland. Ursprung und Entwicklung ihrer Vorläufer im Denken und in der Wirklichkeit des 19. Jahrhunderts. Tübingen 1961.

Thränhardt, Dietrich: Wahlen und politische Strukturen in Bayern 1848–1953. Historisch-soziologische Untersuchungen zum Entstehen und zur Neuerrichtung eines Parteiensystems. Düsseldorf 1973 (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien 51).

Tidemann, Heinrich: Pastor Rudolf Dulon. Ein Beitrag zur Geschichte der Märzrevolution in Bremen. In: BremJb 33, 1931, S. 376–445, und 34, 1933, S. 162–261.

Treitschke, Heinrich v.: Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert. 5 Bände (versch. Aufl.) Leipzig 1923–1925.

Treue, Wilhelm: Entstehung und Entwicklung des Parlamentarismus in Deutschland. Von den Anfängen bis zum Jahre 1918. In: Beil. zur Wochenzeitung „Das Parlament" vom 13. Juli 1960 (B 28/60), S. 449–556.

Uhrig, Dorothea: Worms und die Revolution von 1848/49. Phil. Diss. Frankfurt 1934.

Valentin, Veit: Die erste deutsche Nationalversammlung. Eine geschichtliche Studie über die Frankfurter Paulskirche. München 1919.

Valentin, Veit: Frankfurt am Main und die Revolution von 1848/49. Stuttgart 1908.

Valentin, Veit: Geschichte der deutschen Revolution von 1848–49. 2 Bände Berlin 1930–31.

Veen, Hans-Joachim: Die parlamentarische Regierung zwischen Subordination und politischer Führung. In: Beil. zur Wochenzeitung „Das Parlament" vom 9. Sept. 1972 (B 38/72).

Vitzthum, Karl-Heinz: Die soziale Herkunft der Abgeordneten der Hamburger Konstituante 1848. In: ZVHambG 54, 1968, S. 51–76.

Vogel, Dorothy Cordelia: Historiographical Analysis of the Baden Revolutions of 1848–1849. Phil. Diss. New York University 1970 (University Mikrofilms Ltd High Wycomb, England).

Vogt, Martin: Die deutsche Einheitsbewegung und die Arbeit der Nationalversammlung bis zur Kaiserwahl 1849 in der Darstellung englischer Zeitungen und Zeitschriften. In: Festschrift für Percy Ernst *Schramm,* Band 2 Wiesbaden 1964, S. 180–192.

Vogt, Martin: Das vormärzliche Deutschland im englischen Urteil (1830–1847). In: GWU 16, 1965, S. 397–413.

Vogel, Bernhard, und Nohlen, Dieter, und Schultze, Rainer-Olaf: Wahlen in Deutschland. Theorie-Geschichte-Dokumente 1848–1970. Berlin 1971.

Volkmann, Heinrich: Die Arbeiterfrage im preußischen Abgeordnetenhaus 1848–1869. Berlin 1968 (Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Band 13).

Vollmer, Hans Jürgen: Der Kampf um die Grundrechte und um die Revision der Verfassung in Württemberg (1848–1852). Phil. Diss. Freiburg 1967.

Vossler, Otto: Die theoretische Rechtfertigung des Parteikampfes. In: Festgabe Dolf *Sternberger,* Heidelberg 1968, S. 241–262.

Wagner, Franz: Das braunschweigische Wahlrecht in seiner historischen Entwicklung. Jur. Diss. Leipzig, Borna-Leipzig 1914.

Wahl, Adalbert: Beiträge zur deutschen Parteigeschichte im 19. Jahrhundert. In: HZ 104, 1910, S. 537–594.

Walter, Friedrich: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von 1500–1955. Aus dem Nachlaß hrsg. von Adam *Wandruszka.* Wien 1972 (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 59).

Walter, Hans: Die Innere Politik des Ministers v. Manteuffel und der Ursprung der Reaktion in Preußen. Phil. Diss. Berlin 1910.

Weber, Hartmut: Die Wahlen zur deutschen Nationalversammlung im Wahlbezirk Öhringen-Künzelsau, April 1848. In: WürttFranken 53, 1969, S. 123–132.

Weber, Max: Staatssoziologie. Soziologie der rationalen Staatsanstalt und der modernen politischen Parteien und Parlamente. Mit einer Einführung und Erläuterungen hrsg. von Johannes *Winkelmann.* 2., durchges. u. erg. Aufl. Berlin 1966.

Weber, Rolf: Die Revolution in Sachsen 1848/49. Entwicklung und Analyse ihrer Triebkräfte. Berlin 1970.

Weckerle, Ferdinand: Geschichte der Ministerverantwortlichkeit in Bayern bis zum Tode König Maximilians I., Würzburg 1930.

Weech, Friedrich v.: Geschichte der badischen Verfassung. Nach amtlichen Quellen. Karlsruhe 1868.

Wegge, Hans: Die Stellung der Öffentlichkeit zur oktroyierten Verfassung und die preußische Parteibildung 1848/49. Berlin 1932 (Hist. Studien 215).

Wegmann, Monika: Die Revolution von 1848 im Großherzogtum Oldenburg. Phil. Diss. Bonn 1963.

Weidemann, Wilhelm: Friedrich Murhard (1778–1853) und der Altliberalismus. In: ZVHessG 55, 1926, S. 229–276.

Weinandy, Klaus: Die politischen Wahlen in den rechtsrheinischen Kreisen Sieg, Mühlheim, Wipperfürth, Gummersbach und Waldbröl des Regierungsbezirks Köln in der Zeit von 1849 bis 1870. Phil. Diss. Bonn 1956 (Masch.).

Weller, Erich: Heilbronn und die Revolution von 1848–1849. In: Hist. Verein Heilbronn, 15. Heft 1925, S. 133–197.

Wentzcke, Paul: Thüringische Einigungsbestrebungen im Jahre 1848. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Einheitsbewegung. Jena 1917.

Wentzcke, Paul: Heinrich v. Gagern. Vorkämpfer für deutsche Einheit und Volksvertretung. Göttingen 1957 (Persönlichkeit und Geschichte Band 4).

Wentzcke, Paul: Friedrich Daniel Bassermanns letzte politische Sendung. Beiträge zum Verständnis des Endkampfes zwischen Berlin und Frankfurt im Frühjahr 1849. In: ZGORh 102, 1954, S. 319–374.

Wentzcke, Paul: August Hergenhahn 1804–1874. In: Nass. Lebensbilder 4, 1950, S. 193–220.

Wentzcke, Paul: Ideale und Irrtümer des ersten deutschen Parlaments (1848–1849). Abgeordnete und Beobachter, Kurzbiographien und Literaturnachweise von Wolfgang *Klötzer*. Heidelberg 1959.

Wentzcke, Paul: Kritische Bibliographie der Flugschriften zur deutschen Verfassungsfrage 1848–1851. Halle 1911.

Werner, Adolf: Die politische Bewegung in Mecklenburg und der außerordentliche Landtag im Frühjahr 1848. Berlin 1907 (Abh. zur mittleren und neueren Geschichte 2).

Westphal, Otto: Welt- und Staatsauffassung des deutschen Liberalismus. Eine Untersuchung über die Preußischen Jahrbücher und den konstitutionellen Liberalismus in Deutschland von 1858 bis 1863. München 1919 (Hist. Bibliothek 41).

Wiggers, Julius: Die mecklenburgische konstituierende Versammlung und die voraufgegangene Reformbewegung. Eine geschichtliche Darstellung. Rostock 1850.

Wild, Karl: Karl Theodor Welcker. Ein Vorkämpfer des älteren Liberalismus. Heidelberg 1913.

Wilhelm, Theodor: Die englische Verfassung und der vormärzliche deutsche Liberalismus. Eine Darstellung und Kritik des Verfassungsbildes der liberalen Führer. Phil. Diss. Tübingen 1927.

Wilhelmi, Eduard: Nassaus innere Politik vom Beginn der Revolution 1848 bis zum Rücktritt Hergenhahns. Phil. Diss. Frankfurt, Gelnhausen 1930.

Willis, Geoffrey Malden: Ernst August, König von Hannover. Hannover 1961.

Winzer, Fritz: Hannover und die deutsche Frage 1848/49. Berlin 1937 (Hist. Studien 324).

Witzmann, Georg: Die Gothaer Nachversammlung zum Frankfurter Parlament im Jahre 1849 (Das „Gothaer Parlament"). In: Mitteilungen der Vereinigung für Gothaische Geschichte und Altertumsforschung 1916/17, S. 1–128.

Wolff, Adolf: Berliner Revolutionschronik. Jubil.-Volksausgabe hrsg. von C. *Gompertz*. Berlin 1898.

Wolfstieg, A., und Meitzel, Karl: Bibliographie der Schriften über beide Häuser des Landtags in Preußen. Auf Veranlassung der Bibliotheks-Kommission des Hauses der Abgeordneten verfaßt von Prof. Dr. A. Wolfstieg und Dr. Karl Meitzel. Berlin 1915.

Wolter, Gustav: Friedrich Harkort als Politiker. Phil. Diss. Köln 1925.

Wortmann, Wilhelm: Die Revolution von 1848/49 in dem Fürstentum Lippe-Detmold. Phil. Diss. Marburg 1932, Würzburg 1937.

Wucher, Waldemar: Reuß jüngere Linie in der Bewegung der Jahre 1848/49. Phil. Diss. Jena 1926.

Wulfmeyer, Reinhard: Die Einführung der Bezirksräte und die Umbildung der inneren Landesverwaltung in Kurhessen 1821–1848. In: HessJbLdG 21, 1971, S. 160–213.

Zaddach, Carl: Lothar Bucher bis zum Ende seines Londoner Exils (1817–1861). Heidelberg 1915 (Heidelberger Abh. Heft 47).

Zehntner, Hans: Das Staatslexikon von Rotteck und Welcker. Phil. Diss. Basel, Jena 1929.

Ziebura, Gilbert (Hrsg.): Beiträge zur Allgemeinen Parteienlehre. Zur Theorie, Typologie und Vergleichung politischer Parteien. Darmstadt 1969 (Wege der Forschung Band 106).

Ziebura, Gilbert: Anfänge des deutschen Parlamentarismus. Geschäftsverfahren und Entscheidungsprozeß in der ersten deutschen Nationalversammlung 1848/49. In: Festgabe Ernst *Fraenkel,* Berlin 1963, S. 185–236.

Ziegenbein, Karl: Die parlamentarische Tätigkeit Karl Steinackers in der braunschweigischen Ständeversammlung (1833–1847). Phil. Diss. Jena 1924 (Masch.).

Zimmermann, Ludwig: Die Einheits- und Freiheitsbewegung und die Revolution von 1848 in Franken. Würzburg 1951 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, 9. Reihe, Band 9).

Zittel, Bernhard: Der bayerische Ministerrat und seine Protokolle. In: Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern, 3. Jg., Heft 1/2, 1957, S. 9–15.

Zorn, Wolfgang: Gesellschaft und Staat im Bayern des Vormärz. In: Werner *Conze* (Hrsg.): Staat und Gesellschaft im deutschen Vormärz 1815–1848. 2. Aufl. Stuttgart 1970, S. 113–142 (Industrielle Welt Band 1).

Abkürzungsverzeichnis[1])

AH	Fraktion Augsburger Hof
B	Fraktion Braunfels
BA	Bundesarchiv, Außenstelle Frankfurt
BadGLA	Badisches Generallandesarchiv
BayerGStA	Bayerisches Geheimes Staatsarchiv
BayerHStA	Bayerisches Hauptstaatsarchiv
C	Fraktion Casino
CM	Fraktion Café Milani
D	Fraktion Donnersberg
DH	Fraktion Deutscher Hof
DZA II	Deutsches Zentralarchiv, Historische Abt. II.
GO	Geschäftsordnung
HessStA	Hessisches Staatsarchiv
HStA	Hauptstaatsarchiv
K.	Kammer
K.d.RR	Kammer der Reichsräte
Kondep.	Teilnehmer an der ersten und/oder zweiten hannoverschen Kondeputierten-Versammlung
L	Fraktion Landsberg
LV	Verfassungberatende Landesversammlung Württembergs
Md17	Mitglied des Gremiums der 17 Vertrauensmänner (März/April 1848)
Md50erA	Mitglied des Fünzigerausschusses
MdBadConstV	Mitglied der Badischen Constituierenden Versammlung (Juni 1849)
MdDtNV	Mitglied der Deutschen Nationalversammlung
MdL	Mitglied des Landtags
MdPreußNV	Mitglied der Preußischen Nationalversammlung
MdÖR	Mitglied des Österreichischen Reichstags
MdVL	Mitglied des Preußischen Vereinigten Landtags
MdVP	Mitglied des Vorparlaments
MdUP	Mitglied des Volkshauses des Unionsparlaments (Erfurt)
MdUP (Staatenh.)	Mitglied des Staatenhauses des Unionsparlaments
MdWürttLV	Mitglied der (1., 2., 3.) Verfassungberatenden Landesversammlung Württembergs
PH	Fraktion Pariser Hof
StA	Staatsarchiv
Sten. Ber.	Stenographische(r) Bericht(e) über die Verhandlungen . . .
Verh.	Verhandlungen . . ., auch: Mitteilungen über die Verhandlungen . . .
WH	Fraktion Württemberger Hof
Wh	Fraktion Westendhall

1) Zeitschriften werden zitiert nach dem System von Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der deutschen Geschichte (10. Aufl. 1969ff.).

Personenregister

Abel, Karl v. (1788–1859), 1837–1847 bayer. Innenmin., MdL (2. K. Bayern 1848/49) 398, 582, 589, 591

Abt, Gottlieb Christian (?), dem. Publizist 316f.

Aegidi, Ludwig Karl, Gymn.-Lehrer und Publizist 410

Ahrens, Heinrich Julius (1808–1874), Prof. Dr. jur., MdDtNV (Wh) 642, 644f., 657, 664, 673, 680, 683, 686

Albrecht, Wilhelm Eduard (1800 bis 1876), Prof. Dr. jur., MdVP, Md17, MdDtNV (C) 130f., 733

Aldenhoven, Franz, Gutsbes., MdL (2. K. Preußen 1849) 136, 628

Alexander Karl, Herzog von Anhalt-Bernburg (1805–1863, Hg. seit 1834) 295, 298

Alvensleben-Erxleben, Albrecht Graf v. (1794–1858), 1835–1842 preuß. Finanzmin., MdL (1. K. Preußen 1849/50) 747

Ammon, Friedrich v., App.-Ger.-Rat, MdL (1. K. Preußen 1849/50) 69, 387, 750, 766

Andlaw, Heinrich v. (1802–1871), Gutsbes., MdL (1. K. Baden) 94, 257f.

Anger, Alexander, Gutsbes., MdL (1. K. Sachsen 1848) 235

Anneke, Friedrich (ca. 1817 bis ca. 1872), Leutnant a. D., Kommunist 339

Anz, Heinrich, Reg.-Rat, MdDtNV (L) 690

Aretin, Johann Christoph Frhr. v. (1773–1824), App.-Ger.-Präs. 46

Armansperg, Josef Ludwig Graf v. (1787–1853), bayer. Staatsmann, MdL (K. d. RR Bayern) 220

Arndt, Ernst Moritz (1769–1860), Publizist u. Prof., MdDtNV (C) 160, 418

Arneth, Alfred v. (1819–1897), Historiker, MdDtNV (C, PH) 684

Arnim-Boytzenburg, Adolf Heinrich Graf v. (1803–1868), preuß. Min., MdDtNV (18. 5.–10. 6. 1848), MdL (2. K. Preußen 1849 u. 1849/50) 101–103, 133–137, 458, 534, 552, 609, 614, 623–625, 628, 747, 750, 752, 765f.

Arnim, Heinrich Alexander Frhr. v. (1798–1861), März–Juni 1848 preuß. Außenmin., MdL (1. K. Preußen 1849/50) 519f.

Aschenbrenner, Joseph Ritter v. (1798–1858), 1849–1858 bayer. Finanzmin. 591

Au, Steuerbeamter (Allmendshofen), MdBadConstV 712

Auerswald, Alfred v. (1797–1870), März–Juni 1848 preuß. Innenmin., MdVL, MdPreußNV, MdL (2. K. Preußen 1849 u. 1849/50), MdUP 102, 134, 136f., 444f., 458, 520f., 609, 750f., 753, 768

Auerswald, Georg, Advokat, MdL (2. K. Sachsen 1849) 575

Auerswald, Hans Adolph Erdmann v. (1792–18. 9. 1848), Brigade-Kommandant, MdDtNV (CM) 187

Auerswald, Rudolf v. (1795–1866), Juni–Sept. 1848 preuß. Min.-Präs., MdL (1. K. Preußen 1849/50), MdUP (Staatenh.) 105, 397, 519, 522, 524, 530, 532, 609, 617, 768f.

Augenstein, Landwirt (Britigheim), MdBadConstV 715

Bach, Alexander Frhr. v. (1813–1893), österr. Staatsmann, 1848 Justizmin. 634–636

Bakunin, Michail A. (1814–1876), Revolutionär u. Anarchist 294

Bamberger, Ludwig (1823–1899), Dr. jur., dem.-republik. Parteipol., MdDtNV März–Mai 1849 338f., 342f., 360, 364

Bardeleben, Kurt v. (1796–1854), Landrat, MdDtNV (C), MdL (2. K. Preußen 1849/50) 444, 758

Bartmer, Landwirt, MdL (2. K. Hann. 1847/48) 208
Bassermann, Friedrich Daniel (1811–1855), Buchhändler, Md17, Aug. 1848–Mai 1849 Staatssekr. im Reichsinnenmin., MdL (2. K. Baden 1846–1850), MdVP, MdDtNV (C), MdUP 64, 81, 83–85, 91, 93, 116–119, 121f., 127, 130, 151f., 167f., 172–174, 182f., 190, 255, 322, 404, 422, 441, 449, 453, 491f., 547, 556–558, 564, 596, 648, 667–670, 672, 675, 697, 700, 704, 722, 768, 772f.
Bauer, Christoph Johann Friedrich (1803–1872), Pfarrer, MdL (2. K. Bayern 1845–1848), MdDtNV (L) 429
Bauerband, Johann Joseph (1800–1878), Prof. Dr. jur. MdPreußNV 497
Baum, Rudolf (1806–1859), Advokat, MdL (2. K. Baden 1847/49) 92f., 95, 252f., 254, 258
Baumbach-Kirchheim, Ludwig v. (1799–1883), Hauptmann a. D., MdDtNV (AH), MdL (Hessen-K.) 654
Baumgarten, Hermann (1825–1893), Historiker u. Publizist, lib. Parteipol. 384, 391, 407f.
Baumstark, Eduard (1807–1889), Prof. der Staatswiss., MdPreußNV, MdL (1. K. Preußen 1849/50), MdUP (Staatenh.) 444, 453, 460, 527, 534, 538, 549, 609, 750, 753f., 759, 766
Bax, George, Bürgermeister (Zwesten), MdL (Hessen-K.) 267
Bayrhoffer, Karl Theodor (1812–1888), Prof. Dr. phil., demokr.-republik. Parteipol., MdL (Hessen-K. 1848–1850) 263–266, 340f., 356, 727f.
Becher, August (1816–1890), Rechtsanwalt, MdL (2. K. Württ. 1848/49), dem. Parteipol., Mitgl. der Reichsregentschaft Juni 1849 116, 241, 245, 370, 707
Beckerath, Hermann v. (1801–1870), Bankier, Aug. 1848–Mai 1849 Reichsfinanzmin., MdDtNV (C), MdL (1. K. Preußen 1849, 2. K. Preußen 1849/50), MdUP 103, 135f., 171f., 182, 188–191, 195, 422, 437, 533, 560, 562, 667f., 670, 672, 689, 697, 699, 722, 750, 752f., 755–758, 764, 768, 770
Behlen, Karl, Landwirt, MdL (2. K. Hessen-D. 1847–1850) 269
Behnes, Advokat, MdL (2. K. Hann. 1849 u. 1849/50) 600
Behr, Johann August Heinrich v. (1793–1871), Mai 1849–1866 sächs. Min. 732
Behr, Wilhelm Joseph (1775–1851), Prof. Dr. jur., MdDtNV 46
Beisler, Hermann Ritter v. (1790–1859), bayer. Min., MdDtNV (CM) 113, 217, 420, 589f.
Bekk, Johann Baptist (1797–1855), Jurist, 1846–1849 bad. Innenmin., MdL (2. K. Baden), MdUP 83f., 92–95, 244, 249f., 254–257, 346, 377, 694, 709, 711, 725, 768
Bennigsen, Alexander Levin Graf v. (1809–1893), März 1848–1850 hann. Min.-Präs., MdL (1. K. Hann.) 106, 109f., 197, 200, 605
Bentham, Jeremy (1748–1832), engl. Jurist u. Philos. 478, 514
Benzenberg, Johann Friedrich (1777–1846), Publizist 33
Berends, Julius, Druckereibesitzer, MdPreußNV, MdL (2. K. Preußen 1849) 520
Berg, Philipp Karl Peter v. (1815–1866), Kaplan, MdPreußNV, MdL (2. K. Preußen 1849) 459, 527, 624
Berger, Johann Nepomuk (1816–1870), Geheimrat Dr. jur., MdDtNV (D) 406, 425, 686
Berger, Karl Jos. (1812–1886), Bürgermeister, MdL (2. K. Baden 1848/49), MdBadConstV 712
Bergk, Theodor (1812–1881), Prof. Dr. phil., MdL (Hessen-K.), Md17 131, 263
Bertling, Wilhelm Heinrich (1811 bis 1885), Rechtsanw., MdL (2. K. Sachsen 1849), dem. Parteipol. 379
Beseler, Carl Georg (1809–1888), Prof. Dr. jur., MdDtNV (C), MdL (2. K. Preußen 1849/50), MdUP 188–191, 422, 562, 641, 646, 651, 657, 663, 665, 669f., 673, 675, 677, 753, 763, 768, 775

Beseler, Wilhelm Hartwig (1806–1884), Rechtsanw., MdDtNV (C) 188, 191

Bethmann Hollweg, Moritz August (1795–1877), Oberreg.-Rat, kons. Parteipol., MdL (1. K. Preußen 1849/50) 461, 764

Beust, Friedrich Ferdinand Frhr. v. (1809–1886), sächs., später österr. Min. 575f., 580, 732f.

Biedermann, Friedrich Karl (1812–1901), Prof., Historiker, Publizist, MdVP, Md50erA, MdDtNV (AH), MdL (2. K. Sachsen 1849/50) 41, 57, 67–69, 77, 86, 97, 128, 159, 169, 175f., 189, 330, 332, 416, 418, 424f., 429, 558, 560, 655, 673, 676, 679, 701, 705, 724, 731–733, 779

Binding, Frankf. Rechtsanw., MdVP 116

Bismarck, Otto v. (1815–1898), Gutsbesitzer, später Reichskanzler, MdVL, MdL (2. K. Preußen 1849 u. 1849/50), MdUP 57, 104f., 537, 571, 610, 614, 617f., 622–624, 751f., 756, 768, 771, 792

Bissing, Dr., Bürgermeister (Heidelberg), MdL (2. K. Baden) 253

Bissingen-Nippenburg, Cajetan Graf v. (1806–1890), MdL (2. K. Württ.) 240

Blackstone, Sir William (1723–1780), engl. Verf.-Jurist 44

Blittersdorff, Friedrich Karl Frhr. v. (1792–1861), bad. Min. u. Bundestagsges. 63, 82f., 92, 94, 249

Bloem, Anton (1814–1855), Rechtsanw., MdPreußNV 525

Blum, Robert (1807–1848), Buchhändler, dem. Parteipol., MdVP, Md50erA, MdDtNV (DH) 67f., 97, 122, 127–129, 159, 166–168, 170, 175, 184, 320f., 330–332, 353, 360, 379, 416, 427, 433, 451, 483, 566, 572, 578, 668

Bluntschli, Johann Caspar (1808–1881), Prof., Staatsrechtler 219f., 316, 376f., 582, 584, 670, 776, 780, 785f.

Bodelschwingh, Ernst v. (1794–1854), 1842–1848 preuß. Min., MdL (2. K. Preußen 1849 u. 1849/50), MdUP 458, 609, 617, 752, 768, 771

Bodungen, Friedrich Wilhelm (1790–1856), Bürgermeister, MdL (2. K. Hann. 1847/48) 209

Böse, Heinrich (1783–1867), Landwirt, MdL (2. K. Hann. 1847/48 u. 1849), Kondep. 203

Bonin, Gustav v. (1797–1878), Sept./Okt. 1848 preuß. Finanzmin., MdL (1. K. Preußen 1849/50) 534, 543f.

Born, Stephan (1824–1898), Schriftsetzer, Sozialist 363

Bornemann, Friedrich Wilhelm Ludwig (1798–1864), März–Juni 1848 preuß. Justizmin., MdL (1. K. Preußen 1849/50) 447, 520, 619

Borosch, A., Buchhändler (Prag), MdÖR 635

Bothmer, Karl Friedrich Ernst August v. (1797–1861), Oberger.-Dir., später hann. Bundestagsges., MdL (1. K. Hann. 1847/48) 209

Bracht, Reg.Rat, MdL (1. K. Preußen 1849/50) 614

Brandenburg, Friedrich Wilhelm Graf v. (1792–1850), Sohn Friedrich Wilhelms II. von Preußen, General, preuß. Min.-Präs. ab Nov. 1848, MdL (1. K. Preußen 1849/50), MdUP 105, 387, 539, 544–548, 557f., 560f., 564f., 616–618, 624, 629, 655, 765

Braun, Alexander (1807–1868), Rechtsanw., 1848/49 sächs. Justizmin., MdL (2. K. Sachsen 1835–1848) 98, 233, 235, 574

Bray-Steinburg, Otto Graf v. (1807–1899), 1846/47 und März 1848–April 1849 bayer. Außenmin. 591

Breithaupt, Justizrat (Havelberg), MdL (2. K. Preußen 1849 u. 1849/50) 756

Brentano, Lorenz (1813–1881), Rechtsanw., Chef der bad. Rev.-Reg. 1849, MdL (2. K. Baden), MdDtNV (D), MdBadConstV 92, 116, 150, 244, 254, 406, 425, 427, 710, 712–716

Breusing, Carl (1789–1867), Kaufmann, MdDtNV (L) 429

Briegleb, Moritz (1809–1872), Rechtsanw., MdDtNV (C) 642

Bruck, Carl Ludwig Frhr. v. (1798–1860), Kaufmann, Nov.

1848–1851 österr. Handelsmin., später Finanzmin. MdDtNV (CM) 420
Brüggemann, Karl Heinrich (1810–1887), Publizist, MdUP (Staatenh.) 768
Brünneck, Karl Otto Magnus v. (1786–1866), Oberburggraf, MdVL, MdPreußNV, MdL (1. K. Preußen 1849/50) 444, 548
Bucher, Lothar (1817–1892), Ass. jur., MdPreußNV, MdL (2. K. Preußen 1849) 620
Buddenberg, F. A., Advokat (Bersenbrück), MdL (2. K. Hann. 1847/48, 1849 u. 1849/50) 204, 600
Bülau, Friedrich (1805–1859), Staatsrechtler 49–51, 57f., 67
Bülow-Cummerow, Ernst Gottfried Georg v. (1775–1851), Gutsbesitzer, nationalök. Publizist, kons. Parteipol. 394, 396
Büren, Stadtsyndicus (Emden), MdL (2. K. Hann. 1849 u. 1849/50), Kondep. 205, 603
Bürgers, Heinrich (1820–1878), komm. Publizist 339
Burke, Edmund (1729–1797), engl. Politiker u. Publizist 88
Buß, Franz Joseph Ritter v. (1803–1878), Prof. Dr. jur., med. u. phil., kath. Parteipol., MdL (2. K. Baden 1846–1848), MdVP, MdDtNV (CM) 93, 151, 337, 677, 768, 771
Buttlar, Karl Friedrich August v. (1790–1858), 1848/49 sächs. Kriegsmin. 98

Camphausen, Ludolf (1803–1890), Bankier, März–Juni 1848 preuß. Min.-Präs., MdVL, MdPreußNV, MdL (1. K. Preußen 1849/50), MdUP 102f., 125, 134–137, 139, 183, 437, 444f., 493, 515, 517–524, 531f., 535f., 619, 624, 631, 697, 750f., 753f., 759, 761, 764–766, 768, 776
Camphausen, Otto (1812–1896), Geh. Finanzrat, später preuß. Finanzmin., MdDtNV (4.–14. Juni 1848), MdL (2. K. Preußen 1849 u. 1849/50), MdUP (Staatenh.) 437, 613, 750f., 753, 768
Cetto, Karl (1806–1890), Kaufmann, MdVP, Md50erA, MdDtNV (WH), MdL (1. K. Preußen 1849/50) 460, 625
Christ, Anton (1800–1880), Hofgerichtsdir., MdL (2. K. Baden 1846/49), MdVP, MdDtNV (DH), MdBadConstV 255, 712f.
Christian Ludwig II., Herzog v. Mecklenburg-Schwerin (1683–1756, Hg. seit 1747) 274
Christmann, Rudolph (1814–1867), Gutsbes., MdL (2. K. Bayern 1845–1848), MdVP, MdDtNV (DH) 218
Claessen, Heinrich, Dr. med. (Köln), MdUP 136
Claussen, R. H. (1804–1894), MdDtNV (Wh) 647
Closen, Karl Frhr. v. (1786–1850), Gutsbes., bayer. Staatsrat, MdL (2. K. Bayern 1819–1834 u. 1845 bis 1848) 113
Colomb, Ferdinand August Peter v. (1775–1854), preuß. Generallt. 519
Compes, Gerhard Joseph (1810–1887), Rechtsanwalt, MdVP, MdDtNV, MdUP 169, 668
Constant, Benjamin (1767–1830), frz. Politiker, Staatstheoretiker u. Literat 42f., 529
Criegern, Friedrich Theodor v., Oberappell.-Rat, MdL (2. K. Sachsen 1848) 232
Culmann, August (1804–1891), Rechtsanw., MdL (2. K. Bayern 1831, 1834 u. 1849), MdDtNV (D) 406

Dahlmann, Friedrich Christoph (1785–1860), Prof. Dr. phil., MdVP, Md17, MdDtNV (C), MdL (1. K. Preußen 1849/50), MdUP (Staatenh.) 31, 36–42, 44, 49, 51, 87–89, 122, 130–132, 156, 166, 168f., 185f., 188, 219, 416, 422, 478, 483, 489, 514, 529, 641, 647, 649f., 655, 663, 665, 670, 673, 689, 704, 722f., 750, 753f., 759, 766, 768
Dalwigk, Reinhard Karl Friedrich v. (1802-1880), hess. Min. 271, 726

Damm, Karl (gest. 1886), Gymn.-Dir., MdDtNV (D), MdBadConstV 406, 712f.
Decken, v. d., Kammerrat, MdL (1. K. Hann. 1848) 109f., 204, 209
Decken, v. d., Justizrat, MdL (1. K. Hann. 1848) 109, 204
Degenkolb, Karl (1796–1862), Kommerzienrat, MdDtNV (C) 170
Deiters, Peter Franz (1804–1861), Prof. Dr., MdVP, MdDtNV (C) 657
Delolme, Jean Louis (1740–1806), Schweizer Staatsrechtler 44
D'Ester, Karl (1813–1859), Dr. med., Kommunist, demokr.-republ. Parteipol., MdVP, MdPreußNV, MdL (2. K. Preußen 1849) 294, 326f., 362, 364, 366, 449, 451, 459, 529, 550, 611f., 623–625
Detering, Johann Werner (1808–1876), hann. Demokrat, MdL (2. K. Hann. 1849/50) 327, 357, 603
Detmold, Johann Hermann (1807–1856), Rechtsanw., Mai–Dez. 1849 Reichsjustizmin., MdDtNV (C, CM) 189, 209, 596, 605f., 645, 648, 692, 702
Diemar, v., MdVP (Württ.) 327
Diepenbrock, Melchior Frhr. v. (1798–1853), Erzbischof, MdDtNV 327
Dieskau, Julius Otto Heinrich v. (1798–1872), Gerichtsdir., MdDtNV (D) 167
Dieterici, Karl Friedrich Wilhelm (1790–1859), Geh. Oberreg.-Rat, Statistiker, MdL (1. K. Preußen 1849/50) 140, 607, 666, 747, 762
Diezel, Gustav, fränk. Demokrat 348, 374
Dittler, Gastwirt (Wilferdingen), MdBadConstV 712
Doblhoff-Dier, Anton Frhr. v. (1800–1872), Mai–Okt. 1848 österr. Handels-, dann Innenmin. 634
Döllinger, Johann Joseph Ignaz v. (1799–1890), Prof. D. theol., MdL (2. K. Bayern 1845, 1850, 1852), MdDtNV (CM) 435
Dönhoff, August Graf v. (1797–1874), Sept./Okt. 1848 preuß. Außenmin., MdL (1. K. Preußen 1849/50) 534, 543
Dönniges, Wilhelm v. (1814–1872), Dr. phil., Historiker u. Publizist 589
Droysen, Johann Gustav (1808–1884), Prof. Dr., Historiker, Md17, MdDtNV (C) 45, 74, 87, 130f., 168, 186, 188f., 191, 416, 420–422, 437, 483, 562, 669f., 688f., 704, 722
Duckwitz, Arnold (1802–1881), Kaufmann u. Bremer Senator, 1848/49 Reichshandelsmin., MdVP, Md50erA, MdUP (Staatenh.) 127f., 182, 768
Düring, Otto Albrecht v. (1807–1875), hann. Justizmin. 1848–1850 109f.
Dulon, Rudolf (1807–1870), Pastor, Sozialist 307
Duncker, Karl Friedrich (1781–1869), Verleger u. Stadtrat, MdPreußNV 442, 447f., 495, 522
Duncker, Maximilian Wolfgang (1811–1886), Prof., Staatsarchivdir. MdDtNV (C), MdL (2. K. Preußen 1849/50), MdUP 166, 189f., 408, 422, 434, 669, 681, 722, 750, 753, 763, 768
Duvernoy, Gustav v. (1802–1890), Rechtshistoriker, März 1848–Okt. 1849 württ. Innenmin., MdL (2. K. Württ. 1831–1848 u. 1851–1868) 97, 241, 247, 249, 735
Dyhrn, Konrad Adolf Graf v. (1803–1869), Gutsbes., MdL (1. K. Preußen 1849, 2. K. Preußen 1849/50) 460, 615, 625
Eberhard, Bernhard (1795–1860), Oberbürgerm., 1848–1850 kurhess. Innenmin., MdL (Hessen-K.), MdUP 100, 261, 312, 727
Edel, Karl Friedrich Wilhelm (1806–1890), Prof. Dr. jur., MdL (2. K. Bayern 1845, 1848, 1856, 1858), MdVP, MdDtNV (C, PH) 113f., 144, 170, 216, 680
Ehrenstein, Karl Wolf v. (1805–1862), 1849 sächs. Finanzmin. 575, 580
Eichfeld, Karl, Oberleutnant a. D., bad. Revolutionär 715
Eichmann, Franz August v. (1793–1879), Oberpräsident, Sept./

Okt. 1848 preuß. Innenmin. 534, 543, 618
Eigenbrodt, Reinhard Karl Theodor (1779–1866), hess. Ministerialbeamter 319
Eisenmann, Johann Gottfried (1795–1867), Dr. med., Publizist, MdVP, Md50erA, MdDtNV 143, 145, 162, 219, 401, 419f., 422f., 435, 440f., 491, 686, 706
Eisenstuck, Bernhard (1806–1871), Fabrikant, MdL (2. K. Sachsen 1848), MdVP, MdDtNV (DH) 124, 427, 669, 677, 691
Ellissen, Adolf (1815–1872), Dr. phil., MdL (2. K. Hann. 1849 u. 1849/50), Kondep. 204–206, 595, 600, 603
Engels, Friedrich (1820–1895), Sozialist 74–76, 326, 339
Erbe, Hans Alfred (1822–1895), Dr. jur., Rechtsanw., rad. Demokrat, MdDtNV (D) 406
Ernst August, König von Hannover (1771–1851, Kg. seit 1837) 106f., 196f., 212, 467, 595–599, 604
Evans, Eli, Spinnereibesitzer, MdL (2. K. Sachsen 1848 u. 1849/50) 364

Falcke, Georg Friedrich Frhr. v. (1783–1850), hann. Minister 602
Fallati, Johannes (1809–1855), Prof., Nationalökonom, MdDtNV (WH, AH) 169, 175f., 183, 425, 647
Feder, Gottfried, Ministerialrat, MdL (2. K. Bayern 1849) 583
Federer, Friedrich (1799–1883), Bankier, MdL (2. K. Württ.), MdVP MdDtNV (Wh) 429
Ferdinand I., Kaiser von Österreich (1793–1875, Kaiser 1835–1848) 632
Fetzer, Karl August (1809–1885), Rechtsanw., MdL (2. K. Württ. 1845–1849), MdVP, MdDtNV (DH), MdWürttLV (1.–3.) 427, 509f., 741
Feuerbach, Ludwig (1804–1872), Philosoph 338
Fickler, Josef (1808–1865), Redakteur, Mitgl. der bad. Rev.-Reg. 1849 84, 715
Fincke, Friedrich Gustav, Bürgermeister, MdL (2. K. Sachsen 1849) 577
Fiquelmont, Ludwig Graf v. (1777–1857), April 1848 österr. Min.-Präs. 631f.
Fischer, Ferdinand (1805–1880), Dr. jur., Justizrat, MdL (1. K. Preußen 1849/50) 615
Fischer, Johann, Landwirt u. Brauereibes., MdL (2. K. Bayern 1849, 1850, 1852, 1853) 584
Fischhof, Adolf (1816–1893), Dr. med., Präs. des Wiener Sicherheits-A. 1848, MdÖR 633
Förster, Johann (1796–1890), Bürgermeister, MdL (Hessen-K. 1848 bis 1850), MdVP, MdDtNV (DH) 170
Francke, Karl Philipp (1805–1870), Dr. phil., Reg.-Präs., MdDtNV (AH) 186, 690
Francke, Dr. jur., Stadtrichter (Harburg), MdL (2. K. Hann. 1848, 1849 und 1849/50), Kondep. 204
Freudentheil, Gottlieb Wilhelm (1792–1869), Dr. jur., Rechtsanw., MdVP, Md50erA, MdDtNV (DH/Wh), MdL (2. K. Hann. 1849 u. 1849/50), Kondep. 169, 198, 205, 425, 603, 646, 695, 702, 706
Freyberg, Clemens v., MdL (K. d. RR Bayern) 220
Freytag, Gustav (1816–1895), Schriftsteller 98, 252, 724
Friederike, Herzogin von Anhalt-Dessau (1796–1850) 294

Friedrich, Fürst von Hohenzollern-Hechingen (1776–1838) 288
Friedrich August II., König von Sachsen (1797–1854, Kg. seit 1836) 311, 569, 572–575, 577
Friedrich Franz II., Großherzog von Mecklenburg-Schwerin (1823–1883, Ghg. seit 1842) 275–279
Friedrich Wilhelm III., König von Preußen (1770–1840, Kg. seit 1797) 68
Friedrich Wilhelm IV., König von Preußen (1795–1861, Kg. seit 1840) 65, 70, 100–103, 116, 119, 132, 136f., 188, 257, 294, 405, 442, 493, 515, 517, 519–524, 526–528, 530, 532–534, 536f., 541, 543f., 546–548, 557, 562–565, 608, 613f., 616f., 621, 624f., 629, 650, 687, 692, 694–697, 707, 747, 763–766, 772

Friedrich Wilhelm I., Kurfürst von Hessen (1802–1875, Kf. 1831–1866) 99 f., 266 f., 272
Friesen, Friedrich Frhr. v., Finanzrat, MdL (1. K. Sachsen 1848) 234 f.
Fritzsche, Friedrich August (1806–1889), Rechtsanw., MdDtNV (B) 691
Fröbel, Julius (1805–1893), Publizist, dem.-republik. Parteipol., MdDtNV 76, 292, 294, 338 f., 342, 359 f., 406, 427, 433, 660, 686
Fuchs, Karl Gottlieb (geb. 1801), Landger.-Dir., MdDtNV (L) 437, 690
Füster, Anton, Prof., kath. Univ.-Pfarrer (Wien) 633

Gabelentz, Hans Canon v. d. (1807–1874), Sprachwiss., Md17, Nov. 1848–Aug. 1849 Min. in Sachsen-Altenburg 130 f.
Gagern, Heinrich Frhr. v. (1799–1880), Gutsbes., MdL (2. K. Hessen-D.), MdVP, MdDtNV, MdUP, Dez. 1848–Mai 1849 Reichsmin.-Präs. 66, 80, 82, 84 f., 98 f., 116–122, 126–129, 152, 157, 163 f., 166, 170, 173–175, 182 f., 186–192, 269, 287, 319 f., 409, 416 f., 421 f., 425, 427 f., 435, 437, 439, 547 f., 562–565, 573, 598, 622, 624, 667–670, 677 f., 688–693, 697, 699–702, 704, 717, 722 f., 726, 768, 770 f., 774
Gagern, Maximilian Frhr. v. (1810–1889), Dr. phil., MdVP, Md17, MdDtNV (C), MdUP, Unterstaatssekr. im Reichsinnenmin. 118–121, 130–132, 155, 166, 168 f., 182, 409, 422 f.
Geissel, Johannes v. (1796–1864), Erzbischof, MdPreußNV 444
Gentz, Friedrich v. (1764–1832), Publizist 23, 39
Georg, Großherzog von Mecklenburg-Strelitz (1779–1860, Ghg. seit 1816) 277
Georgi, Robert (1802–1869), Fabrikbes. u. Bankier, MdL (2. K. Sachsen 1847/48 u. 1849/50), März 1848–Febr. 1849 sächs. Finanzmin. 98, 233, 571, 574, 729
Gerding, Karl (1807–1884), Dr. jur., Rechtsanwalt, dem. Parteipol., MdL (2. K. Hann. 1849/50) 382–384, 603
Gerlach, Ernst Ludwig v. (1795–1877), Oberlandesger.-Präs., MdL (1. K. Preußen 1849/50), MdUP, kons. Parteipol. 294, 392 f., 396, 461, 523, 533, 537, 543–548, 747, 764, 766, 768, 770, 772
Gerlach, Leopold v. (1790–1861), preuß. General 393, 523, 527 f., 532–534, 537, 543 f., 546–548, 552, 629, 747
Gervinus, Georg Gottfried (1805–1871), Prof. Dr. phil., MdVP, Md17, MdDtNV (C) 65 f., 89, 116 f., 130 f., 253, 672
Gevekoth, Carl Theodor (1798–1850), Kaufmann, MdVP, MdDtNV (C) 156
Gfrörer, August (1803–1861), Prof. D. theol., MdDtNV 644, 706
Giech, Karl Franz Friedrich Graf v. (1795–1863), Reg.-Präs., MdVP, MdDtNV (C) 220.
Gierke, Julius (gest. 1855), Stadtsyndikus, Juni–Sept. 1848 preuß. Landw.-Min., MdPreußNV, MdL (1. K. Preußen 1849/50) 447, 453, 460, 522, 531, 625, 754, 760 f.
Giskra, Karl (1820–1879), Prof. Dr. phil. u. jur., Rechtsanw., MdDtNV (WH) 680
Gladbach, Anton, Lehrer (Odenthal), Präs. des demokr. Clubs Berlin, MdPreußNV 525
Glaubrech, Joseph, Dr., Oberger.-Rat (Mainz), MdL (2. K. Hessen-D. 1847/48 und 1849) 270
Gneist, Rudolf v. (1816–1895), Jurist u. Politiker 44
Gobbi, Ferdinand, Dr. med. (Triest), MdÖR 635
Gödeke, Karl (1814–1887), Germanist, MdL (2. K. Hann. 1849 u. 1849/50) 596
Göden, Adolf (1810–1888), Arzt, MdDtNV 690
Goegg, Amand (1820–1897), Sozialist, Finanzmin. d. bad. Rev.-Reg., MdBadConstV 710, 713, 715 f.

Göschen, Dr. med., Vors. d. dt. Vereins Leipzig 159, 332
Goldmark, Joseph (geb. 1818), Dr. med., österr. Revolutionär, MdÖR 633, 635f.
Goppelt, Adolf (1800–1875), Kaufmann, 1848–1849 württ. Finanzmin., MdL (2. K. Württ. 1839–1848, 1851/52 und 1863–1866), MdWürttLV (2.) 244, 735, 742
Gottschalk, Andreas (1815–1849), Arzt, Kommunist 339f.
Grabow, Wilhelm (1802–1874), Oberbürgerm., MdPreußNV, MdL (2. K. Preußen 1849) 444f., 458f., 498, 609
Gräff, Joseph, Landger.-Rat (Trier), MdPreußNV, MdL (1. K. Preußen 1849/50) 615
Grävell, Wilhelm Karl Friedrich (1781–1860), Dr. jur., Geh. Justizrat, Mai 1849 Reichsmin.-Präs., MdDtNV (CM) 111, 182, 192, 420, 656, 702f.
Grießmayer, Max, Dr. jur., Rechtsanw., MdL (2. K. Bayern 1849) 584
Grode, Gutsbesitzer (Odernheim), MdL (2. K. Hessen-D.1847/48) 269
Großmann, Christian Gottlob Leberecht (1783–1857), Prof. D. theol., Superintendent, MdL (1. K. Sachsen 1848) 235
Grubert, Hermann (gest. 1874), Stadtger.-Rat, MdDtNV (D) 425
Grumbrecht, August Friedrich Wilhelm (1811–1883), Rechtsanw., Oberbürgerm., MdDtNV (WH), Kondep. 170
Grün, Karl (1817–1887), Arzt und Publizist, rev. Demokrat, MdPreußNV, MdL (2. K. Preußen 1849) 624f.
Gülich, Jacob Guido Theodor (1801–1877), Dr. jur., Rechtsanw., MdVP, Md50erA, MdDtNV (L) 654, 659, 665, 673

Haase, Karl Heinrich, Appell.-Rat, MdL (2. K. Sachsen 1848) 232
Haden, Wilhelm August Ernst, Gutsbes., MdL (2. K. Sachsen 1848, 1. K. Sachsen 1849 u. 1849/50) 225, 232, 570
Hänlein (bayer. Min.-Beamter) 506
Häusser, Ludwig (1818–1867), Prof., Historiker, MdL (2. K. Baden 1848/49 u. 1850), MdUP 77, 82–84, 88f., 116, 151, 252–258, 671, 712, 725, 768
Hagen, Karl (1810–1868), Prof. Dr. phil., MdVP, MdDtNV (DH, D) 706
Hallbauer, Gustav Moritz (1808–1887), Justizrat, MdDtNV (DH) 399
Hansemann, David (1790–1864), Bankier und Wirtschaftspol., März–Sept. 1848 preuß. Finanzmin., MdVL, MdPreußNV, MdL (1. K. Preußen 1849/50) 42, 56, 67–71, 81, 84f., 102–105, 115f., 125, 134–137, 236, 395, 397, 444f., 452, 496, 499, 515, 517–524, 526f., 529–533, 544, 552, 617f., 625, 631, 720f., 747, 753–755, 766
Hantelmann (II.), Ernst Heinrich (1806–1890), Rechtsanw., MdL (2. K. Hann. 1847/48, 1849 u. 1849/50), Kondep. 204, 208f.
Harkort, Friedrich (1793–1880), Industrieller, MdPreußNV, MdL (2. K. Preußen 1849 u. 1849/50) MdUP 442, 444–448, 452, 459f., 548, 550, 624, 750, 753, 768
Harling, v., Justizrat, MdL (1. K. Hann. 1847/48) 204
Harrassowitz, Kammerger.-Rat, MdPreußNV (für Teltow) 498
Hartmann, Moritz (1821–1849), Schriftsteller, MdDtNV (D) 195
Hartmann, Kreisger.-Dir. (Seehausen) MdL (2. K. Preußen 1849 u. 1849/50) 759
Hassenpflug, Ludwig (1794–1862), 1832–1837 und 1850–1855, kurhess. Innen- u. Justizmin. 482, 727
Hauck, Friedrich, Müller, MdL (2. K. Bayern 1849) 584
Haym, Rudolf (1821–1901), Prof. Dr. phil., MdDtNV (C) 173, 190, 421, 434, 561, 669
Hecker, Friedrich (1811–1881), Dr. jur., Rechtsanw., bad. Revolutionär, MdL (2. K. Baden 1842–1848), MdVP, gew. MdDtNV (Mandat aberkannt), gew. MdBadConstV 77, 83f., 92, 94, 102, 116, 128, 150, 152, 251, 288, 327f., 341, 709, 712f.
Heckscher, Johann Gustav Moritz (1797–1865), Dr. jur. Rechtsanw., MdVP, Md50erA, MdDtNV (C, PH),

Juli–Okt. 1848 Reichsaußenmin. 126, 128, 156, 171, 182–184, 186, 195, 205, 416, 422, 428, 680f., 686, 691f.
Hegnenberg-Dux, Friedrich Graf v. (1810–1872), Gutsbes., MdL (2. K. Bayern ab 1845), MdVP, MdDtNV (L), 1871/72 bayer. Min.-Präs. 587, 592f.
Hegel, Georg Wilhelm Friedrich (1770–1831), Philosoph 45–47, 316, 671, 783
Heintz, Karl Friedrich v. (1802–1868), Apell.-Ger.-Rat, 1848 bayer. Justizmin., MdL (2. K. Bayern 1845–1849) 112, 217, 590
Heiß, Schiffer (Haßmersheim), MdBad-ConstV 712
Helbig, Johann Amadeus, Rechtsanw. u. Bürgerm., MdL (2. K. Sachsen 1847/48 u. 1849), MdDtNV Mai/Juni 1849 225, 232, 364, 572
Helbing, Karl (1802–1874), Fabrikant, MdL (2. K. Baden 1841–1849), MdVP, MdDtNV 255
Held, Gustav Friedrich (1804–1857), Oberappell.-Ger.-Rat, MdL (2. K. Sachsen 1849/50), Febr.–April 1849 sächs. Min.-Präs. u. Justizmin. 570, 575, 577, 580
Heldmann, Christian Peter (1808–1866), Dr. med., MdL (2. K. Hessen-D. 1847–1850), MdVP, MdDtNV (DH) 270, 425
Helldorf, Graf v. (Wolmirstedt), Kammerherr, MdL (1. K. Preußen 1849/50) 615
Helmreich, Hermann Wilhelm (1815–1858), Fabrikant, MdL (2. K. Baden 1846–1849) 94f., 193, 255, 257, 457f.
Henkel, Heinrich (1802–1873), Rechtsanw., MdL (Hessen-K. 1833, 1845–1850, 1862/63), MdVP, MdDtNV (WH), MdUP 261–263, 267, 312, 706
Hensel, Adolf Ernst (1810–1862), MdL (2. K. Sachsen 1847/48 u. 1849), MdVP, MdDtNV 570, 577f.
Hentges, Ludwig Johann (1818–1891), Brauereibes., MdDtNV (DH, D) 491
Hepp, Philipp, Dr. med., MdL (2. K. Bayern 1849), pfälz. Demokrat 586
Hergenhahn, August (1804–1874), Dr. jur., nass. Min.-Präs. 1848–1849, MdVP, Md50erA, MdDtNV (C), MdUP 84, 118, 128, 155, 287, 547, 562, 409, 416, 665, 768
Hermann, Friedrich Benedikt Wilhelm v. (1795–1868), Min.-Rat, Prof., MdDtNV (WH), MdL (2. K. Bayern 1850–1853) 180, 186, 195, 455, 489, 584, 680f., 701
Heubner, Otto Leonhard (1812–1893), Rechtsanw. u. Kreisamtmann, MdDtNV (DH), MdL (1. K. Sachsen 1849), Mitglied der prov. sächs. Reg. Mai 1849 573, 578
Heuer, Kreisschulte (Sadenbeck), MdVL, MdL (2. K. Preußen 1849) 139
Heunisch, Rechtsanwalt, MdBad-ConstV, Finanzmin. d. bad. Rev.-Reg. 715
Heyland, Dr. Gymn.-Lehrer (Halberstadt), MdL (2. K. Preußen 1849) 613
Hexamer, Adolf, Dr. med., dem.-republ. Parteipol. 339, 352f., 362–364, 366
Hildebrand, Bruno (1812–1878), Prof. Dr. phil., Nationalökonom, MdDtNV (DH, Wh), MdL (Hessen-K. 1849 u. 1850) 425, 666, 674, 678
Hildenhagen, Louis, Pastor (Quetz), MdPreußNV, MdL (2. K. Preußen 1849) 447
Hitzschold, Karl, Justizamtmann (Wolkenstein), MdL (2. K. Sachsen 1849) 311
Hitzschold, MdL (1. K. Sachsen 1849) 572
Höfken v. Hattingsheim, Gustav (1811 bis 1889), Dr. phil., MdDtNV 645
Hölder, Julius (1819–1887), Reg.-Rat, später württ. Innenmin., MdL (2. K. Württ. 1848/49), MdWürttLV (2.) 247, 740
Hoenniger, Friedrich Karl (1812–1874), Reg.-Rat, MdVP, MdDtNV (DH, D) 406

Hoffbauer, Wilhelm (1812–1892), Dr. med., MdDtNV (D) 406
Hofmann, Gustav (1798–1866), Richter, MdDtNV 675
Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, Chlodwig Fürst zu (1819–1901), später Reichskanzler, MdL (K. d. RR Bayern) 220
Hohenthal-Püchau, Karl Friedrich Anton Graf v., MdL (1. K. Sachsen 1847/48) 235
Hollandt, August (1800–1882) Rechtsanw., MdVP, MdDtNV (L) 280
Holtzendorff, Albrecht Ernst Graf v. (1792–1882) General, 1848 sächs. Kriegsmin. 98
Hornstein, August Frhr. v. (1789–1855), MdL (2. K. Württ. 1848/49) 245
Hoyoll, schles. Demokrat 364
Huber, Victor Aimé (1800–1869), konserv. Sozialpol. 54f., 73
Hüffer, Johann Hermann (1784–1855), Oberbürgermeister, MdPreußNV 497, 542

Itzenplitz, Graf v. (Kunersdorf), Reg.-Präs., MdL (1. K. Preußen 1849/50) 625
Itzstein, Johann Adam v. (1775–1855), Hofger.-Rat, MdL (2. K. Baden), MdVP, MdDtNV (DH) 66, 102, 116, 121f., 127–129, 150, 152, 180, 259, 427

Jacobi, Wilhelm (1803–1858), Gymn.-Lehrer, MdDtNV 690
Jacoby, Johann (1805–1877), Dr. med., Publizist, dem. Parteipol., MdVP, Md50erA, MdDtNV (Mai–Juni 1849), MdPreußNV, MdL (2. K. Preußen 1849) 67, 127f., 436, 446, 450–452, 459, 527, 545, 550, 557, 623–625
Jäger, Lucas, Dr. med., (Anweiler), MdL (2. K. Bayern 1849/50) 414
Jäkel, Eduard Theodor (1817–1874), Publizist, demokr.-republik. Parteipol., MdL (2. K. Sachsen 1849) 366, 379
Jahn, Friedrich Ludwig (1778–1852), „Turnvater", MdDtNV (CM) 160, 408, 674
Jaup, Karl Heinrich (1781–1860), Prof. Dr. jur., Md17, hess. Min. 1848/49, MdVP, MdDtNV (C) 99, 129–131, 269–271, 343, 345, 726
Jefferson, Thomas (1743–1826), Präs. der USA 478, 514
Jochmus von Cotignola, Giacomo August Frhr. (1808–1881), General, Mai–Dez. 1849 Reichskriegsmin. 702
Johann, König von Sachsen (1801–1873, Kg. seit 1854), MdL (1. K. Sachsen 1847/48) 224, 234, 236, 532
Johann, Erzherzog von Österreich (1782–1859), Reichsverweser 174, 183, 185, 190, 192, 632, 696, 700–703
Jonas, Geh. Revis.-Rat (Berlin) MdPreußNV 539
Jordan, Sylvester (1792–1861), Prof. Dr. phil., Md17, MdL (Hessen-K. 1830–1833, 1848), MdDtNV (L), MdUP (Staatenh.) 122, 130f., 318, 423, 441
Joseph, Hermann Gottlob (1811–1869), Dr. phil., Rechtsanw., MdL (2. K. Sachsen 1847/48, 1. K. Sachsen 1849 u. 1849/50), MdDtNV (D) 427, 570, 575, 578, 732
Jucho, Friedrich Siegmund (1805–1884), Rechtsanw., MdVP, MdDtNV (Wh) 156, 425, 438f.
Jürgens, Karl Heinrich (1801–1860), Pfarrer, MdVP, Md50erA, MdDtNV (C, PH) 180, 416, 420, 422, 427f., 433
Jung, Georg, Landger.-Ass., MdPreußNV, MdL (2. K. Preußen 1849), dem. Parteipol. 450, 525, 623
Junghanns, Damian Franz Jos. (1800–1876), Rechtsanw., MdL (2. K. Baden 1846–1849), MdVP, MdDtNV (D), MdBadConstV 406, 425, 712f., 713

Kanitz, August Graf v. (1783–1852), General, Mai/Juni 1848 preuß. Kriegsmin. 521
Kant, Immanuel (1724–1804), Philosoph 31, 45f., 87
Kapp, Christian (1790–1874), Prof. Dr. phil., dem. Publizist, MdL (2. K. Ba-

den 1846–1849), MdVP, MdDtNV (bis 28. 6. 1848) 116, 150, 251, 338, 342, 425
Keller, Friedrich Ludwig, Geheimrat, Prof., MdL (2. K. Preußen 1849 u. 1849/50), MdUP 628, 756, 768

Kellner, Gottlieb (1819–1898), Dr. phil., Dozent, MdL (Hessen-K. 1850), dem.-rep. Parteipol. 390
Kiefer, Chr. Friedrich (1803–1878), Fabrikant, MdL (2. K. Baden 1848/49), MdBadConstV 255, 712
Kielmannsegge, Eduard Georg Ludwig Graf v. (1804–1879) MdL (1. K. Hann. 1848) 109, 204, 209

Kierulff, Friedrich Johann (1806–1894), Oberappell.-Rat, MdVP, Md50erA, MdDtNV (WH) 429
Kinkel, Gottfried (1815–1882), Prof. u. Publizist, MdL (2. K. Preußen 1849), dem.-republik. Parteipol. 611, 614, 623, 625
Kirchgeßner, Karl (1807–1858), Rechtsanw., MdL (2. K. Bayern 1845–1848 u. 1850–1856), Md17, MdDtNV (WH) 116, 130, 425, 455, 594

Kirchmann, Julius v. (1802–1884), Staatsanw., MdPreußNV, MdL (2. K. Preußen 1849) 449, 459, 522, 557, 612, 616, 618
Kisker, Gustav Wilhelm (1803–1854), Oberlandesger.-Präs., Sept./Okt. 1848 preuß. Justizmin., MdL (1. K. Preußen 1849/50) 534, 543, 750, 759f.
Kleeberg, Johann Gottlieb, Landrichter, MdL (2. K. Sachsen 1848) 232
Kleinschrod, Karl Frhr. v. (1797–1866), 1849–1854 bayer. Justizmin., MdDtNV 591
Kleist-Retzow, Hans Hugo v. (1814–1892), Gutsbes. u. Landrat, MdL (2. K. Preußen 1849 u. 1849/50), MdUP (Staatenh.) 458, 609, 614, 624, 751, 768
Klinger, Hermann Adolph (1806–1874), Bürgermeister, MdL (1. K. Sachsen 1848 u. 1849, 2. K. Sachsen 1849/50) 223, 230, 234, 237, 413
Klüber, Johann Ludwig (1762–1837), Staatsrechtler 54, 64

Knesebeck, v. d., Reg.-Rat, MdL (1. K. Hann. 1847/48) 204
Knobel, Johann Heinrich (1795–1867) Landwirt, MdL (Hessen-K. 1833–1850) 260, 264f.
Köchly, Hermann (1815–1876), Gymn.-Lehrer, Schulreformer, dem. Parteipol., MdL (2. K. Sachsen 1849) 331, 578
König, Heinrich Joseph (1790–1869), Finanzsekretär u. Schriftsteller, MdL (Hessen-K. 1848) 263
Köstlin, August Friedrich v. (1792–1873), württ. Min.-Beamter 242
Kolb, Friedrich Georg (1808–1884), Bürgerm. u. Publizist, MdL (2. K. Bayern 1848–1853) MdDtNV (DH) 63, 65, 127, 195, 427, 455, 505f., 585, 590, 592

Kollaczek, Adolf (geb. 1821), Prof. Dr., MdDtNV (D) 425
Kopisch, August (1796–1853), Maler u. Dichter 563
Kosch, Dr. med. (Königsberg), MdPreußNV, MdL (2. K. Preußen 1849) 442, 447f., 459, 498, 522, 624
Kosmann, Friedrich Wilhelm Albert (1802–1873), Dr. jur., Oberlandesger.-Rat, MdDtNV (C) 171
Krackrügge, Goswin (geb. 1803), Kaufmann, rad. Demokrat, MdPreußNV, MdL (2. K. Preußen 1849) 450, 498
Krause, Karl, Publizist 67
Krazeisen, Karl v., Oberst, MdL (2. K. Bayern 1849) 583
Kriege, Hermann (1820–1850), dem.-republ. Parteipol. 339f., 358–360

Kudlich, Hans (1823–1917), dem. österr. Politiker, MdÖR 634
Kübeck, Karl Friedrich Frhr. v. (1780–1855), Hofkammerpräs., März 1848 österr. Finanzmin. 640

Kühlwetter, Friedrich Christian Hubert v. (1809–1882), Reg.-Präs., Juni bis Sept. 1848 preuß. Innenmin., MdL (2. K. Preußen 1849/50) 522, 750
Kühne, Ludwig (1786–1864), Generalsteuer-Dir., März 1848 preuß. Finanzmin., MdL (1. K. Preußen 1849/50) 103

Küntzel, Alexander (1804–1873), Gutsbes., MdDtNV (C) 690
Küttner, Karl Julius (1801–1883), Finanzprokurator, MdL (2. K. Sachsen 1848) 227, 355
Kuntzsch, Karl Gottfried, Dr., Bürgerm. (Radeberg), MdL (2. K. Sachsen 1848) 225, 232

Ladenberg, Adalbert v. (1798–1855), Geheimrat, Juli 1848–Dez. 1850 preuß. Kultusmin., MdL (1. K. Preußen 1849/50) 765
Lamey, August (1816–1896), Prof. Dr. jur., lib. Parteipol., 1860–1866 bad. Innenmin., MdL (2. K. Baden 1848–1852 u. 1859–1872) 258, 346
Lang (I.), Friedrich (1778–1859), Dr. jur., Stadtsyndicus, MdL (2. K. Hann. 1847/48, 1849 u. 1849/50), MdVP, MdDtNV (L) 483, 596–599, 602f.
Lang (II.), Dr., Schatzrat, MdL (2. K. Hann. 1847/48, 1849 u. 1849/50) 598, 601
Langen, Dr., Md17 (für Hessen-D.) 130 f.
Lasaulx, Ernst v. (1805–1861), Prof. Dr. phil., MdDtNV (CM), MdL (2. K. Bayern 1849/1850) 420
Laube, Heinrich (1806–1884), Dr. phil., Schriftsteller, MdDtNV (AH) 425
Lederer, David (1801–1861), Brauereibes., MdL (Hessen-K. 1846–1850) 262f., 525
Lehlbach, Friedrich August (1805–1875), Pfarrer, MdL (2. K. Baden Okt. 1848–April 1849), MdBad-ConstV 255, 712
Lehne, Eduard, Rechtsanw. (Alzei), MdL (2. K. Hessen-D. 1847/48, 1849 u. 1850) 270, 726
Lehrbach, Graf v., großherzogl. hess. General, lib. Parteipol. 118, 132, 391
Lehzen, Johann Heinrich Wilhelm (1806–1856), Schatzrat, hann. Finanzmin., MdL (2. K. Hann. 1844–1850) 106, 108
Leiningen, Karl Fürst v. (1804–1856), MdL (K. d. RR Bayern), Juli–Sept. 1848 Reichsmin.-Präs. 114, 182, 186
Lensing, G., Kanonikus (Emmerich), MdPreußNV, MdL (2. K. Preußen 1849 u. 1849/50) 609
Leo, Heinrich (1799–1878), Prof., konserv. Historiker 395
Leopold I., Großherzog von Baden (1790–1852, Ghg. seit 1830) 78, 82, 83, 244, 325
Leopold Friedrich, Herzog v. Anhalt-Dessau (1794–1871, Hg. seit 1817) 295
Lerchenfeld, Gustav Frhr. v. (1806–1866), Nov. 1848–Dez. 1849 bayer. Finanz-, später auch Innenmin., lib. Parteipol., Gründer des Reformvereins 1862, MdL (2. K. Bayern ab 1845) 217, 583, 587, 589f., 592f.
Lette, Wilhelm Adolf (1799–1868), Dr. phil. h. c., MdDtNV (C) 195, 418, 669, 675
Leue, Friedrich Gottfried v. (1802–1872), Apell.-Ger.-Rat, MdVP, MdDtNV, MdL (1. K. Preußen 1849/50) 169, 460, 619, 625
Lichnowsky, Felix Maria Fürst v. (1814–1848), MdDtNV (C) 171, 184, 187, 417, 668
Liebknecht, Wilhelm (1826–1900), Sozialist 714

Linde, Justin Frhr. v. (1797–1870), Prof. Dr. jur., Geh. Staatsrat, MdDtNV, MdUP, 180, 560, 644

Lindemann, Christian Wilhelm (1798–1867), Dr., Oberbürgerm., 1850–1851 hann. Innenmin., MdL (2. K. Hann. 1847/48, 1849 u. 1849/50) 204, 206, 209, 605

Linden, Joseph Frhr. v. (1804–1895), Staatsrat, 1850 württ. Innenmin., MdL (2. K. Württ. 1839–1849) 95f., 241, 742–744

Locke, John (1632–1704), engl. Philosoph 88
Löhner, Ludwig Edler v. (1812–1852), Dr. med., MdÖR 636.
Löwe, Wilhelm (1814–1886), Dr. med., MdDtNV (DH): 427, 673–675, 695, 707f.
Louis Philippe, König der Franzosen (1773–1850, Kg. 1830–1848): 527, 787.

Ludwig I., König von Bayern (1786–1868, Kg. 1825–1848): 111, 216f.
Lüder, Ludwig v. (1795–1862), 1849–1855 u. 1859–1861 bayer. Kriegsmin. 591
Lüning, Otto (1818–1868), Arzt u. demokr. Publizist 75
Lüntzel, Hermann Adolf (1799–1850), Justizrat, MdL (2. K. Hann. 1847/48, 1. K. Hann. 1849/50), MdDtNV (L) 204
Luitpold, Prinz von Bayern (1821–1912, seit 1886 Prinzregent) 113

Mack, Martin Joseph (1805–1885), Pfarrer, MdL (2. K. Württ. 1845–1849), MdWürttLV (1.–3.) 735
Märcker, Karl Anton (1803–1871), Kriminalger.-Dir., Juni-Sept. preuß. Justizmin., MdPreußNV 447, 522
Mätzcke, Geh. Oberreg.-Rat (Berlin), MdPreußNV, MdL (1. K. Preußen 1849/50), MdUP 760
Maltzahn, Gustav Robert (1807–1882), Landger.-Dir., MdDtNV (L) 647
Mammen, Franz August (1813–1888), Kaufmann, MdDtNV 418
Manteuffel, Otto Frhr. v. (1805–1882), ab Nov. 1848 preuß. Innenmin. 1850–1858 Min.-Präs., MdL (2. K. Preußen 1849 u. 1849/50), MdUP 552, 628f., 746f., 757, 763, 770, 773
Mareck, Titus (1819–1851), MdDtNV (DH, D) 406
Martiny, Karl Friedrich (1819–1897), Richter, MdDtNV (D) 406, 425
Marx, Karl (1818–1883), Philosoph u. Publizist 75f., 79, 326, 339, 352, 455, 529
Mathy, Karl (1807–1868), Bankier, 1848/49 Unterstaatssekr. im Reichsfinanzmin., MdL (2. K. Baden 1842–1852, 1862–1868), MdVP, MdDtNV (C), MdUP, lib. Parteipol. 81, 83f., 116, 128, 150, 152, 168, 174, 182, 190, 252f., 255, 409, 411, 422, 669, 704, 723f., 768, 773
Matthies, Konrad Stephan (1807–1856), Prof., MdDtNV 667
Mauckisch, Ernst Ludwig (gest. 1865), Bürgerm. u. Rechtsanw., MdL (2. K. Sachsen 1847/48 u. 1849/50), MdDtNV (Febr.–Mai 1849) 225
Maucler, Eugen Frhr. v. (1783–1859), württ. Justizmin. u. Präs. des Geh. Rates (bis 6. April 1848) 741
Maurach, Oberlandesger.-Rat, MdL (1. K. Preußen 1849/50) 761
Maurer, Georg Ludwig v. (1790–1872), 1847 bayer. Min., Staatsrat, MdL (K. d. RR Bayern) 218, 220
Maximilian II. Joseph, König von Bayern (1811–1864, Kg. seit 1848) 114, 217–219, 505f., 589–592
Mayer, Karl (1819–1889), Kaufmann u. Publizist, dem. Parteipol. 371f.
Mayer v. Mayrau, Cajetan Ritter (geb. 1811), Dr., Justizrat, Juli–Okt. 1848 Unterstaatssekr. im österr. Innenmin., MdÖR 635, 637
Mehring, Gebhard v. (1798–1890), ev. Prälat, MdL (2. K. Württ. 1847/48) 245, 463
Meinel, Christian Gottlob, Lehrer, MdL (2. K. Sachsen 1849) 572
Meisel, Karl Ludwig (1792–1853), Stadtrat, MdL (2. K. Sachsen 1847/48 u. 1849) 231
Merck, Ernst (1811–1863), Kaufmann, Mai–Dez. 1849 Reichsfinanzmin., MdDtNV (CM) 156, 420, 702
Metternich, Germain, Revolutionär 340f.
Metternich, Klemens Fürst v. (1773–1859), österr. Staatsmann 29f., 630
Metzler, Karl Friedrich (1815–1867), Bürgerm., MdL (2. K. Sachsen 1847/48), MdDtNV (bis August 1848) 232
Meusebach, Frhr. v., Ass., später Reg.-Rat im preuß. Innenmin., MdPreußNV, MdL (2. K. Preußen 1849 u. 1849/50) 444, 542
Mevissen, Gustav v. (1815–1899), Kaufmann, Unterstaatssekr. im Reichshandelsmin., MdDtNV (C), MdUP 102, 136, 139, 172, 183, 319, 422, 563f., 694, 722, 768
Meyen, Eduard (1812–1870), Publizist, dem.-republik. Parteipol. 339

Meyer, Georg Theodor (1797–1870), Rechtsanw., 1848/50 Landdrost, 1850–1851 hann. Kultusmin. MdL (2. K. Hann) 605
Michelsen, Andreas Ludwig Jacob (1801–1881), Prof. Dr. jur., MdDtNV (C) 186
Milde, Karl August (1805–1861), schles. Industrieller, Juni–Sept. 1848 preuß. Handelsmin., MdVL, MdPreußNV, MdL (1. K. Preußen 1849/50) 105, 442, 444, 460, 521f., 529, 544, 615, 618f., 754, 759, 766
Minkwitz, Eduard (1819–1886), Rechtsanw., sächs. Republikaner, MdVP 327
Mittermaier, Karl Joseph Anton (1787–1867), Prof. Dr. jur. MdL (2. K. Baden 1831–1839 u. 1846–1849), MdVP, MdDtNV (WH) 94, 121, 152, 177, 180, 182, 250, 255, 425, 441, 457, 469, 480f., 513f., 647f., 654, 657, 659, 663, 665, 669, 673–676, 685
Möcke, Dr., Journalist (Breslau), MdL (2. K. Preußen 1849 u. 1849/50) 752
Mölling, Georg Friedrich Philipp (1796–1878), Landvogt, MdDtNV (DH) 674, 687
Mördes, Florian, Rechtspraktikant, bad. Revolutionär, Innenmin. der bad. Rev.-Reg., MdBadConstV 712, 714f.
Mohl, Moritz (1802–1888), Dr. rer. pol., Obersteuerrat, MdDtNV (Dem.), MdWürttLV (1.–3.), MdL (2. K. Württ. 1851–1887) 174, 435, 652, 661, 686, 737, 741, 744
Mohl, Robert v. (1799–1875), Prof., Staatswissenschaftler, 1848/49 Reichsjustizmin., MdL (2. K. Württ. 1847), MdVP, MdDtNV (AH) 43, 45, 50, 52, 54f., 57–62, 67, 69, 82, 93f., 132, 168f., 173, 175–177, 180, 182f., 185f., 318, 410f., 425, 434, 437, 441, 477, 482f., 487–490, 493, 513f., 668, 670f., 724, 757, 776–781, 784, 789
Mohr, Martin Johann (1788–1865), Dr. jur., Kreisger.-Präs., MdL (2. K. Hessen-D. 1848, 1849, 1850) MdVP, MdDtNV (D), dem.-republ. Parteipol. 269, 327, 338, 340f., 406, 425, 427, 726, 728
Moll, Joseph (1812–1849), Uhrmacher, Kommunist 339
Mommsen, Theodor (1817–1903), Althistoriker u. Jurist 733
Montesquieu, Charles de Secondat, Baron de (1689–1755), Staatsphilosoph 44, 172, 529, 780
Montez, Lola (1818–1861), Tänzerin (Gräfin Landsfeld) 216f.
Morgenstern, David (1814–1882), Dr., Jurist, MdL (2. K. Bayern 1849–1853) 592
Moritz, Justizkommissar (Torgau), MdPreußNV, MdL (2. K. Preußen 1849) 447, 621
Müller, Daniel Ernst (1797–1868), Dr., Guts- und Fabrikbes., MdL (2. K. Bayern 1840–1849), MdDtNV (Wh) 219
Müller, Unterstaatssekr. (Berlin), MdL (2. K. Preußen 1849 u. 1849/50 für Olpe-Siegen) 609
Münch, Johannes (1791–1869), Oberkammerrat, MdDtNV (PH) 439
Münchhausen, Alexander Frhr. v. (1813–1886), Kammerrat, MdL (1. K. Hann.), Okt. 1850–Nov. 1851 hann. Außenmin. 605
Murhard, Friedrich (1779–1853), Publizist 33, 41, 45, 55, 62–65, 88f.
Murschel, Wilhelm (1795–1869), Rechtsanw., MdL (2. K. Württ. 1833–1838 u. 1847–1849), MdVP, Md50erA, MdDtNV (Wh), MdWürttLV (1.) 169, 482f., 734, 740
Nake, Theodor, Amtsaktuar (Leisnig), MdL (2. K. Sachsen 1849/50) 732
Napoleon I., Kaiser der Franzosen (1769–1821, Kaiser 1804–1814/15) 21, 74, 172, 263, 672
Naumann, August, Oberreg.-Rat (Frankfurt/O.), MdDtNV (CM), MdL (2. K. Preußen 1849) 180
Nauwerck, Karl (1810–1891), Dr. phil. MdDtNV (DH) 427
Nebelthau, Friedrich August Wilhelm (1806–1875), Obergerichtsanw., MdL (Hessen-K. 1836–1850 u. 1860–1866) 262f.

Nebenius, Karl Friedrich (1784–1857), 1839/40 u. 1845/46 bad. Innenmin. 82
Neergard, Lucius v. (1792–1881), MdDtNV (L) 186
Neumann, Garnisons-Verw.-Oberinsp. (Glatz), MdL (2. K. Preußen 1849) 611
Neuwall, Leopold Meinrad Ritter v. (1810–1867), Dr. jur., MdDtNV (WH) 195
Niebuhr, Barthold (1776–1831), Historiker u. Staatsmann 44

Oberländer, Martin (1801–1868), Stadtrat, 1848/49 sächs. Innenmin., MdL (2. K. Sachsen 1847/48, 1. K. Sachsen 1849) 55, 98, 225, 229–231, 233, 311, 55, 413, 512, 567, 569, 573–575
Oehmichen, Christian Traugott, Gutsbes. (Kiebitz), MdL (2. K. Sachsen 1847/48) 225
Oelckers, Theodor (1816–1869), Schriftsteller, rad.-dem. Parteipol. 379
Oesterley, Ferdinand (1802–1858) Stadtsyndicus, MdL (2. K. Hann. 1847/48), Kondep. 204
Oetker, Friedrich (1809–1881), Oberger.-Anw. u. Publizist, MdL (Hessen-K. 1848–1850) 100, 264–267, 312, 647, 727
Oettingen-Wallerstein, Ludwig Fürst v. (1791–1870), 1831–1837 u. 1847/48 bayer. Min., MdL (K. d. Standesh. Württ. u. K. d. RR. Bayern, 2. K. Bayern ab 1849) 114, 217, 219f., 455, 589
Oppenheim, Heinrich Bernhard (1819–1880), rad.-dem. Publizist 361, 364
Oppermann, Heinrich Albert (1812–1870), Oberger.-Anw. u. Schriftsteller, dem. Parteipol., MdL (2. K. Hann. 1849/50), Kondep. 206, 382, 600–603
Ostermann, Oberlandesger.-Ass. (Dortmund), später Eisenbahn-Dir., MdPreußNV, MdL (2. K. Preußen 1849 u. 1849/50) 446
Otto I., König von Griechenland (1815–1867, Kg. 1832–1862) 217

Palacký, Franz (1798–1876), Historiker, Führer der tschech. Nat.-Bew., MdÖR 633, 635, 637
Pape, Heinrich Eduard (1816–1888), Oberlandesger.-Ass., MdL (2. K. Preußen 1849) 459, 460
Parisius, Ludolf (1827–1900), Oberlandesger.-Ass., MdL (2. K. Preußen 1849) 618f.
Paul Friedrich August, Großherzog von Oldenburg (1783–1853, Ghg. seit 1829) 278f.
Paur, Theodor (geb. 1815), Dr. phil., Oberlehrer, MdDtNV (Wh) 399, 404, 706
Peter, Joseph Ignaz (1789–1872), Reg.-Rat, MdL (2. K. Baden 1845–1849), MdVP, MdDtNV (D), MdBadConstV, Mitgl. d. bad. Rev.-Reg. 116, 406, 425
Peucker, Eduard v. (1791–1876), preuß. General, 1848/49 Reichskriegsmin. 182f., 437

Pfeifer, Karl (1816–1869), Reg.-Rat., MdWürttLV (1.–3.) 741
Pfeiffer, August Emanuel (1812–1854), Prediger, MdDtNV (WH) 667
Pfizer, Gustav (1807–1890), Schriftsteller, lib. Parteipol., MdWürttLV (1. u. 2.) 368, 740
Pfizer, Paul Achatius (1801–1867), Dr. jur., Rechtsanw., 1848 württ. Kultusmin., MdVP, MdDtNV (C) 33, 41, 150, 195, 668
Pflüger, Georg (Hanau), dem.-rep. Parteipol., MdVP 327
Pfordten, Ludwig Frhr. v. d. (1811–1880), Prof. Dr. jur., sächs. u. bayer. Min., MdL (2. K. Bayern ab 1850) 55, 98, 222, 228–230, 235, 311, 413, 456, 512, 569, 572–574, 576, 591, 594
Pfuel, Ernst v. (1779–1866), General, Sept./Okt. 1848 preuß. Min.-Präs., MdPreußNV 105, 445, 519, 531, 533f., 543f., 575, 618
Phillips, Oberbürgerm. (Elbing), MdPreußNV, MdL (2. K. Preußen 1849) 549, 609, 612, 621.
Pillersdorf, Franz Frhr. v. (1786–1862), Hofkanzler, März–Juli 1848 österr. Innenmin., MdÖR 631f., 635

Platen-Hallermund, Adolf Ludwig Karl Graf v. (1814–1889), 1848–1852 hann. Ges. in Wien 605
Plönnies, Oberlandesger.-Ass. (Altenkirchen), MdPreußNV 549
Pölitz, Karl Heinrich Ludwig (1772–1838), Staatsrechtler 51
Prell, Ignaz, Rechtsanw. (Bamberg), MdL (2. K. Bayern 1849–1853) 456
Puttkammer, v., Landrat (Stettin), MdPreußNV (für Randow) 447

Rabe, Arnold v. (1806–1870), 1849–1851 preuß. Finanzmin., MdL (1. K. Preußen 1849/50) 765
Rabenhorst, Bernhard v. (1801–1873), 1849–1866 sächs. Kriegsmin. 575
Radowitz, Joseph Maria v. (1797–1853), General, 1850 preuß. Außenmin., MdDtNV (CM), MdUP 66, 71, 77f., 83, 171, 420, 441, 521, 536, 548, 648, 748, 765, 768–770, 775f
Ranke, Leopold v. (1795–1886), Historiker 66, 89
Rappard, Conrad v. (1805–1881), Gutsbesitzer, MdDtNV (Wh) 399
Raschig, Prof. u. Schuldir. (Zwickau), MdL (2. K. Sachsen 1849/50) 732
Rau, Gottlieb (1816–1854 [?]), Glasfabrikant, dem.-republik. Parteipol. 240, 339, 359
Raumer, Friedrich v. (1781–1873), Prof., Historiker, MdDtNV (C) 176, 436, 668, 688
Raveaux, Franz (1810–1851), Kaufmann, MdVP, Md50erA, MdDtNV (DH, Wh) 127f., 163f., 169f., 195, 269, 401, 405, 417, 421, 423–425, 462, 686, 707, 716
Rée, Gustav (1810–1869), Rechtsanw., Bürgermeister, MdDtNV (D) 425
Regenauer, Franz Anton (1797–1864), Staatsrat, bad. Finanzmin., MdL (2. K. Baden 1833–1846 u. 1850–1862), MdUP 92, 94
Reh, Theodor Ludwig (1801–1868), Rechtsanw., MdL (2. K. Hessen-D. 1847–1850), MdVP, Md50erA, MdDtNV (DH, Wh), MdUP 409, 424f., 429, 673, 689
Rehdinger, Karl Niclas Wilhelm Baron v. (1764–1826), preuß. Staatsrat 51
Reichard, Joseph Martin (1803–1872) Notar, MdDtNV (D) 406
Reichenbach, Eduard Graf v. (1812–1869), Gutsbes., MdPreußNV, dem.-republik. Parteipol. 326f., 366
Reichenbach, Oskar Graf v. (1815–1893), Gutsbes., MdDtNV (D) 327, 435, 687
Reichensperger, August (1808–1895), Dr. jur., Kammerpräs., MdVP, MdDtNV (C, PH), MdUP 418, 428, 492, 679f., 768, 771
Reichensperger, Peter Franz (1810–1892), Jurist, MdPreußNV, MdL (2. K. Preußen 1849/50), MdUP 444, 452, 531, 757, 763
Reinhard, Ludwig (1805–1877) Rektor, MdDtNV (DH, D) 406
Reinhardt, Karl Friedrich Graf v. (1802–1873), franz. Gesandter in Dresden 569, 572, 574
Reinhart, Michael Friedrich, Kaufmann, MdL (2. K. Bayern 1849–1853) 456
Reinstein, August (1814–1860), Oberlandesger.-Ass., MdDtNV (D) 425
Rempel, Rudolf (1815–1868), Fabrikant, dem.-republik. Parteipol. 352
Reyscher, August Ludwig (1802–1880), Prof. Dr. jur., Rechtsanw., MdVP, MdL (2. K. Württ. 1848/49), MdWürttLV (1.–3.) 240, 247, 318, 734–736, 741f.
Richter, Franz Joseph (1801–1863), Hofgerichtsrat, MdL (2. K. Baden 1842–1849), MdVP, MdDtNV (D), MdBadConstV 406, 712f.
Riecke, Gustav Adolf (1798–1883), Seminarrektor, MdWürttLV (1.–3.) 736
Riedel, Geh. Archivrat (Berlin), MdL (2. K. Preußen 1849/50) 757
Rieger, Franz Ladislaus Frhr. v. (1818–1903), national-tschech. Parteiführer, MdÖR 633
Riesser, Gabriel (1806–1863), Dr. jur., Notar, MdVP, MdDtNV (AH), MdUP 169, 175, 424f., 685, 687, 705, 768, 773

Ringelmann, Friedrich Ritter v. (1803–1870), bayer. Min. 591
Rintelen, Wilhelm v. (1797–1869), Obertribunalrat, Nov. 1848–April 1849 preuß. Justizmin., MdPreußNV, MdL (1. K. Preußen 1849/50) 546
Rittinghausen, Moritz (1814–1890), dem.-republik. Publizist 361
Robespierre, Maximilien de (1758–1794), franz. Revolutionär 361
Rodbertus, Johann Karl (1805–1875), Nationalökonom u. Politiker, MdPreußNV, MdL (2. K. Preußen 1849) 442, 447f., 453, 459, 522f., 526–530, 538, 541f., 610, 612, 621–625, 725, 748
Rödiger, Johann Friedrich (1800–1868), Rechtsanw., MdVP, MdDtNV (DH), MdL (2. K. Württ. 1848/49), MdWürttLV (1.–3.) 427, 649, 734, 741
Römer, Friedrich (1794–1864), Rechtsanw. März 1848–Okt. 1849 württ. Justizmin., MdL (2. K. Württ. 1833–1838, 1845–1848, 1851–1862), MdVP, MdDtNV, MdWürttLV (1.–3.) 84, 95–97, 116, 176, 195, 239–241, 243, 245, 247, 255, 348, 369f., 455, 483, 642, 645, 650, 654, 657, 659, 668, 707f., 734–736, 739, 742
Römer, Robert (1823–1879), Rechtsanw., dem. Parteipol. 367f.
Rösing, Johannes, Kaufmann (Bremen), dem.-republik. Parteipol. 357, 390
Rössing, Oberstleutnant, MdL (1. K. Hann. 1847/48) 204
Rohden, Appellationsger.-Rat (Posen), MdL (2. K. Preußen 1849 u. 1849/50), MdUP 459f., 624, 626
Rohmer, Friedrich (1814–1856), Philosoph 219, 316, 584
Ronge, Johannes (1813–1887), Priester, Mitbegründer des Deutschkatholizismus 338–341
Rosenkranz, Karl (1805–1879), Prof. der Philosophie 316
Ross, Edgar (geb. 1807), Kaufmann, MdVP, MdDtNV (CM) 156
Rotenhan, Hermann Frhr. v. (1800–1858), Gutsbes., MdL (2. K. Bayern 1831–1848, 1856), MdVP, MdDtNV (CM) 112, 219, 663
Roth, Friedrich Rudolf (1795–1866), Schultheiß, MdWürttLV (3.) 740
Roth v. Schreckenstein, Ludwig Frhr. v. (1789–1858), General, Juni-Sept. 1848 preuß. Kriegsmin. 522
Rotteck, Hermann v. (1816–1848), Publizist 56, 62
Rotteck, Karl v. (1775–1840), Staatsrechtler u. Publizist, MdL (2. Kammer Baden) 28, 31–36, 38, 41–46, 54, 56, 62, 65, 67, 74, 87f., 112f., 219, 316, 318, 479f., 662, 667, 671
Rousseau, Jean-Jacques (1712–1778), Philosoph 31, 316
Rüder, Max Heinrich (1808–1880), Oberger.-Anw., MdVP, Md50erA, MdDtNV (L), MdUP, 180, 429, 705
Rüdt, v., bad. Staatsrat, MdL (1. K. Baden 1847–1849) 258
Rühl, August (1815–1850), Oberbürgerm., MdVP, MdDtNV (D) 406
Rümelin, Gustav (1815–1888), D. theol., Rektor, 1852–1861 württ. Kultusmin., MdDtNV (AH) 150, 167, 169–171, 174, 418, 425, 433–435, 563, 669f.
Ruge, Arnold (1802–1880), Linkshegelianer, dem.-republik. Parteipol., MdDtNV bis Nov. 1848 (D) 139, 167, 317, 352f., 364f., 417f., 425, 427
Ruhwandl, M. J., Rechtsanw. (München), MdDtNV (L) 440
Sachs, Wilhelm (1801–1866), Kaufmann, MdL (2. K. Baden 1847–1849), MdVP, MdDtNV (DH) 715
Saenger, Karl v. (1810–1871), Gutsbes., MdDtNV, MdUP 690
Saltzwedell, [Gustav v. (1808–1897)?], Reg.-Präs., MdL (2. K. Preußen 1849) 624f.
Sandvoß, Christ. Friedrich Theodor, Magistratsdir. (Goslar), MdL (2. K. Hann. 1847/48) 147
Savigny, Friedrich Karl v. (1779–1861), Jurist 747
Sayn-Wittgenstein-Berleburg, August Fürst zu (1788–1874), 1849 Reichsmin.-Präs. 702

Schäffer, Friedrich Wilhelm, Rechtsanw. (Dresden), MdL (2. K. Sachsen 1847/48) 225
Schaffrath, Wilhelm Michael (1814–1893), Justizrat, MdL (2. K. Sachsen 1847/48 u. 1849), MdVP, MdDtNV (DH, D) 97f., 132, 195, 330f., 427, 570, 572f., 575, 578
Schanz, Siegmund Robert, Bürgermeister (Chemnitz), MdL (2. K. Sachsen 1847/48) 234
Schapper, Karl (etwa 1812–1870), Kommunist 339, 356
Scharre, Julius Franz (geb. 1810), Rechtsanw., MdDtNV (D, DH) 425
Scheffelt, Johann Michael (1795–1853), Weinhändler, MdL (2. K. Baden 1835–1841, 1846–1849) MdBadConstV 712
Schele, Eduard Frhr. v. (1805–1875), Nov. 1850–Nov. 1853 hann. Außenmin. 111
Scheller, Friedrich Ernst (1791–1869), Oberlandesger.-Präs., MdDtNV (C) 180, 664
Schenk, Bernhard Konstantin, Rittergutsbes., MdL (2. K. Sachsen 1847/48 u. 1. K. Sachsen 1849/50) 227, 232
Scherr, Johannes (1817–1886), Schriftsteller, MdL (2. K. Württ. 1848/49) 240, 242
Scheurl, Christoph Gottlieb Adolf v. (1811–1893), Gutsbes. u. Prof. (Erlangen), MdL (2. K. Bayern 1845–1849) 587
Schlayer, Johannes v. (1792–1860), 1832–1848 u. Okt. 1849–Juli 1850 württ. Innenmin., MdL (2. K. Württ. 1826–1830 u. 1856–1859) 95, 241, 243, 724, 734f., 739, 741–743
Schlegel, Friedrich v. (1772–1829), Philosoph u. Literarhist. 46
Schleinitz, v., Geh. Reg.-Rat (Berlin), MdL (1. K. Preußen 1849/50) 762
Schlöffel, Friedrich Wilhelm (1800–1870), Gutsbes., MdVP, MdDtNV (DH, D) 365, 399, 406, 425, 427
Schloifer, Staatsrat, oldbg. Min. 278f.
Schlüter, Ernst Wilhelm Gustav, Justizrat, MdL (2. K. Hann. 1848/49) 598f.
Schlutter, Friedrich Ernst (1811–1888), Privatgelehrter, MdDtNV ab Okt. 1848 (D) 406
Schmerling, Anton Ritter v. (1805–1893), österr. Min., Md17, MdDtNV (C, PH), Juli–Aug. 1848 Reichsaußen- u. Innenmin., Sept.–Dez. 1848 auch Reichsministerpräs. 130f., 182f., 185–191, 322, 422, 425, 428, 437, 562f., 684, 692
Schmidt, Ernst Friedrich Franz (gest. 1853), Prediger (Löwenberg), MdDtNV (D) 406
Schmidt, Julian (1818–1886), Publizist 98
Schmitt, Nikolaus (1806–1860), Journalist u. Stadtrat (Kaiserslautern), MdDtNV (D) 406
Schneer (geb. 1814), Reg.-Ass. (Breslau), MdDtNV (L) 182, 441, 492
Schneeweis, Oberlehrer (Neiße), MdL (2. K. Preußen 1849) 626
Schnitzer, Karl Friedrich (1805–1874), Rektor, MdL (2. K. Württ. 1848/49), MdWürttLV (1.–3.) 455, 463
Schoder, Adolf (1817–1852), Reg.-Rat, MdDtNV (DH, Wh), MdL (2. K. Württ. 1848/49), MdWürttLV (1.–3.) 169–171, 173–175, 195, 240, 247, 424f., 436, 440f., 492, 695f., 707f., 734, 737, 743
Schön, Theodor v. (1773–1856), Oberpräs., MdPreußNV 70, 444, 493, 519, 534
Schott, Albert (1782–1861), Prof. Dr. jur., Obertrib.-Prokurator, MdL (2. K. Württ. ab 1815/19), MdVP, Md50erA, MdDtNV (DH, Wh), MdWürttLV (2. u. 3.) 483, 740
Schrader, Wilhelm (geb. 1817), Dr. phil., Prov.-Schulrat, MdDtNV (C) 434
Schramm, Rudolf (1813–1882) Dr., Konrektor (Langensalza), MdPreußNV, MdL (2. K. Preußen 1849) 365, 449
Schreiner, Gustav Franz Ritter v. (1793–1872), Prof. der Staatswiss., MdDtNV (AH) 641, 645, 654, 659, 673
Schubert, Friedrich Wilhelm (1799–1868), Prof., Reg.-Rat, MdDtNV (C), MdUP 669

Schüler, Friedrich (1791–1873), Rechtsanw. (Zweibrücken), MdL (2. K. Bayern 1831 u. 1849), MdDtNV (D), Mitgl. d. Reichsregentschaft Juni 1849 406, 427, 707
Schüler, Gottlieb Christian (1798–1874), Oberappell.-Ger.-Rat (Jena), MdVP, MdDtNV (DH) 400f., 665, 682, 686
Schütz, Jacob Friedrich, Jurist (Mainz), MdDtNV ab Jan. 1849 (D) 406
Schultz, Justizkommissar (Wanzleben), MdPreußNV 452, 466, 524, 526, 528
Schulze-Delitzsch, Hermann (1808 bis 1883), Richter, Mitbegründer des dt. Genossenschaftsw., MdPreußNV, MdL (2. K. Preußen 1849) 447, 449, 459, 529, 624, 725
Schwarz, Karl (1812–1885), Prof. D. theol., MdDtNV (C) 561
Schwarzenberg, Felix Fürst zu (1800–1852), Feldmarschall, Nov. 1848–April 1852 österr. Min.-Präs. 640
Schwarzenberg, Ludwig (1787–1857), Obergerichtsanw., MdL (Hessen-K. 1833–1850), MdVP, Md50erA, MdDtNV (Wh) 180, 482f., 511
Schweickardt, Eduard (1805–1868), Priv.-Doz. u. Mühlenbesitzer, MdL (2. K. Württ. 1845–1849), MdWürttLV (1.–3.) 116, 241
Schwerin-Putzar, Maximilian Karl Graf v. (1804–1872), Rittergutsbes., März 1848 preuß. Innenmin., MdVL, MdDtNV (CM), MdL (2. K. Preußen 1849 u. 1849/50), MdUP 102, 134, 136, 458, 521, 623, 625, 752
Schwink (Schwing?), Bürgerm. (Stralsund), MdVL 139
Seeger, Adolf (1815–1865), Oberreg.-Rat, MdL (2. K. Württ. 1848/49), MdWürttLV (1.–3.) 241f., 246f., 741
Seeger, Ludwig (1810–1864), Journalist, MdWürttLV (1. u. 2.) 741
Seinsheim, Karl Graf v. (1784–1864), Mitglied des Görreskreises, MdL (K. d. RR Bayern) 229
Selchow, Werner Ludolf v. (1806–1884), Gutsbes. u. Landrat, MdDtNV (CM), MdL (2. K. Preußen 1849/50 [?]) 429
Sepp, Johann Nepomuk (1816–1909), Prof. Dr. phil., MdDtNV (C), MdL (2. K. Bayern 1849–1855 u. 1869–1875) 584
Siedenburg, Landwirt, MdL (2. K. Hann. 1847/48 u. 1849) 525
Siemens, Gustav (1806–1874), Dr. jur., Ger.-Ass., MdVP, Md50erA, MdDtNV (C) 493, 690
Sierakowski, Ritter v., Grundherr, MdÖR 635
Sigel, Franz (1804–1902), bad. Revolutionär, später amerik. General 715
Simon, Heinrich August (1805–1860), Gerichtsass. (Breslau), MdVP, Md50erA, MdDtNV (WH, Wh, B), MdPreußNV, MdL (2. K. Preußen 1849), Mitglied d. Reichsregentschaft Juni 1849 287, 327, 400, 422, 424f., 437, 459, 559, 650, 673, 682, 687–693, 707
Simon, Ludwig (1810–1872), Rechtsanw. (Trier), MdDtNV (DH, D), MdL (2. K. Preußen 1849) 166, 365, 401, 427, 492, 686f., 706
Simon, Max (1814–1872), Gerichtsass., MdDtNV (B) 687
Simons, Louis (1803–1870), Geh. Justizrat, April 1849–Dez. 1860 preuß. Justizmin., MdPreußNV, MdL (1. K. Preußen 1849/50) 549
Simson, Eduard v. (1810–1899), Prof. Dr. jur., später Präs. des Reichsger., MdDtNV (C), MdL (2. K. Preußen 1849/50), MdUP 195, 409, 422, 547, 562, 695f., 722, 750, 755, 768f.
Smolka, Franz (1810–1899), Dr., MdÖR 635f.
Soiron, Alexander Frhr. v. (1806–1855), Oberger.-Anw., MdL (2. K. Baden 1845–1850), MdVP, Md50erA, MdDtNV (C), MdUP 91, 116, 128f., 150, 152, 255, 416, 435, 641, 662f., 665, 667, 673, 722, 768, 771, 776
Solms-Lich, Ludwig Fürst zu (1805–1880), MdVL 105f.
Somaruga, Franz Philipp Frhr. v. (1815–1884), Landrat, MdDtNV (C, PH) 195, 524, 526, 528, 680–683, 686

Souchay, Eduard Franz (1800–1872), Dr. jur., Frankfurter Senator u. Bev. bei der prov. Zentralgew. 357
Sperling, Bürgermeister (Königsberg), MdVL, MdL (1. K. Preußen 1849/50) 139, 460, 615, 625
Stadion, Franz Graf v. (1806–1853), Statthalter von Galizien, Nov. 1848–Mai 1849 österr. Innenmin., MdÖR 633, 639f.
Stahl, Friedrich Julius (1802–1861), konserv. Rechtsphil. u. Parteipol., MdL (1. K. Preußen 1849/50), MdUP 30, 38, 51, 54–57, 71f., 111, 164, 461, 524, 560, 564, 619, 655, 721, 747, 753–755, 759f., 763, 765–768, 770–772, 774–776, 780–785, 788–790
Stay, Lehrer, MdBadConstV 715f.
Stedtmann, Karl v. (1804–1882), Dr. jur., Advokat u. Gutsbes., MdVP, Md50erA, MdDtNV (AH) 116, 136, 166, 174, 435
Stein, Julius (1813–1883), Dr., Oberlehrer, MdPreußNV (für Breslau), MdL (2. K. Preußen 1849) 446–448, 450–452, 459, 524–528, 530–534, 538, 628
Stein, Karl Frhr. vom (1757–1831), preuß-dt. Staatsmann 51, 70, 285
Stein, Lorenz v. (1815–1890), Staatsrechtslehrer u. Nationalökonom 57, 78f., 88, 776, 779, 782, 786–789
Steinacker, Wilhelm Ferdinand, Dr., Appell.-Rat, Prof. u. Domherr, MdL (1. K. Sachsen 1847/48) 234
Steinherr, v., Gutsbes. (Bingen), MdL (2. K. Hessen-D. 1847–50) 269
Stengel, 1848/49 bad. Justizmin. 94
Stever, Md17 für Mecklenburg 130f.
Stieber, Friedrich Karl Gustav, Dr. jur., Apell.-Rat, MdDtNV (C) 690
Stockinger, Georg Jacob (1798–1869), Rechtsanw., MdL (2. K. Bayern 1837 u. 1846–1849), MdDtNV (Wh) 116, 144, 216, 218, 425, 585, 590
Streber, F. L., Ass., Berliner Demokrat 294
Struve, Gustav v. (1805–1870), Rechtsanw., rad. Demokr., bad. Revolutionär 77, 84, 86, 116, 122, 128f., 288, 318, 320, 325, 327, 339, 349, 617, 709, 713f., 716
Stürmer, v., bayer. Staatsrat, mehrfach Verw. d. Innenmin. 114
Stüve, Johann Karl Bertram (1798–1872), Bürgerm., 1848–1850 hann. Innenmin., MdL (2. K. Hann. 1847/48, 1849 u. 1849/50) 49, 82, 106f., 147, 189, 197, 199, 201–210, 212f., 381, 456f., 526, 595–606, 692
Sybel, Heinrich v. (1817–1895), Prof., Historiker, MdL (Hessen-K. 1848/49), MdUP (Staatenh.) 70f., 80, 261f., 264–266, 389, 670, 768

Tafel, Gottlob (1801–1874), Rechtsanw., MdDtNV, MdL (2. K. Württ. 1848/49 u. 1851–55), MdWürttLV (1.–3.) 150
Tamnau, Justizkomm. (Königsberg), MdPreußNV, MdL (1. K. Preußen 1849/50) 528, 754
Tellkampf, Johann Ludwig (1808–1876), Prof. Dr. jur. u. phil., MdDtNV (WH), MdL (2. K. Preußen 1849/50) 425, 478, 663, 665, 670, 673, 678, 746, 750f., 753, 757f.
Temme, Jodocus Donatus (1798–1881), Prof. Dr. jur., Oberlandesger.-Dir., MdPreußNV, MdDtNV Febr.-Mai 1849 (Wh), MdL (2. K. Preußen 1849) 364f., 449, 451f., 459, 494, 522f., 527, 530, 541, 623, 687, 706
Thadden-Trieglaff, Adolf v. (1798–1882), MdVL 139
Theobald, Gottfried Ludwig (1810–1869), Lehrer, MdL (Hessen-K. 1848–1850) 264f.
Thiel, Oberlandesger.-Ass., MdL (2. K. Preußen 1849, für Cöslin) 610, 619
Thielau, Heinrich Erdmann August v. (Kleinradmeritz), MdL (1. K. Sachsen 1847/48) 236, 413
Thieme, August, MdDtNV bis 6. Juli 1848 (D) 292
Thon-Dittmer, Gottlieb Frhr. v. (1802–1853), Bürgerm., März–Dez. 1848 bayer. Innenmin. 112, 217f., 583f., 589
Titus, Nikolaus (1808–1870), Rechtsanw., MdVP, MdDtNV (D) 145, 327, 406, 425, 427
Todt, Karl Gotthelf (1803–1852), Bürgerm., MdL (2. K. Sachsen 1836–1848), Md17, MdVP, Dir. im

sächs. Innenmin., Mai 1849 Mitglied der prov. sächs. Reg. 67, 130f.
Trefurt, Christian Franz (1790–1861), bad. Min., MdL (2. K. Baden 1833–1848, 1850–1854) 92, 94
Trott zu Solz, Otto v. (1810–1876), Gutsbes., MdL (Hessen-K. 1847/48 u. 1848/49) 263, 265
Trützschler, Wilhelm Adolf v. (1818–1849), Appell.-Ger.-Ass., MdL (2. K. Sachsen 1849), MdDtNV (D) 166–168, 175, 331, 365, 401, 405f., 427, 675
Tümmel, Oberlandesger.-Ass. (Zeitz), MdPreußNV 447
Türke, Dr., westpreuß. radikal-demokr. Parteipol., MdVP 327
Tüshaus, Oberlandesger.-Rat (Münster), MdPreußNV 542
Tzschirner, Samuel Erdmann (1812–1870), Rechtsanw., MdL (2. K. Sachsen 1847/48 u. 1848/49), dem.-republik. Parteipol., Mai 1849 Mitgl. d. prov. sächs. Reg. 224–226, 228f., 231–233, 364f., 413, 512, 570, 573, 575–580, 714
Tzschuke, Hugo (etwa 1814–1879), Bürgerm., MdL (2. K. Sachsen 1847/48 u. 1848/49), MdDtNV Mai–Nov. 1848 (DH) 570

Uhland, Ludwig (1787–1862), Dichter u. Gelehrter, MdL (2. K. Württ. 1819–1824, 1833–1838), Md17, MdVP, MdDtNV (DH) 96, 130f., 239, 706, 708, 744
Uhlich, Leberecht (1799–1872), Prediger, MdPreußNV 447
Ullrich, Geh. Obertribunalrat (Berlin), MdPreußNV (für Soest), MdL (2. K. Preußen 1849) 444
Unruh, Hans Viktor v. (1806–1886), Bauing., MdPreußNV, MdL (2. K. Preußen 1849) 57, 447f., 452f., 520, 523, 527–532, 534, 549f., 609, 616, 626, 628f., 671, 725, 748, 792

Veit, Moritz (1808–1864), Buchhändler, MdDtNV (C) 669
Venedey, Jakob (1805–1871), Schriftsteller, MdVP, Md50erA, MdDtNV (DH, Wh) 129, 184, 425, 438f., 673, 675, 706
Viebahn, v., Geh. Oberfinanzrat (Berlin), MdL (2. K. Preußen 1849 u. 1849/50), MdUP 499–502, 613, 762
Vincke, Georg Frhr. v. (1811–1875), Gutsbes., Landrat, MdVL, MdDtNV (CM), MdL (2. K. Preußen 1849), MdUP 138, 195, 319, 420, 458, 493, 534, 559f., 609, 611, 613f., 617f., 622, 625, 648, 685
Vincke, Ludwig Frhr. v. (1774–1844), Oberpräs. 44
Vincke-Olbendorf, Karl Frhr. v. (1800–1869), Major, MdL (1. K. Preußen 1849/50), MdUP 615, 750, 771, 773
Violand, E. Dr., Rechtsreferendar, MdÖR (für Korneuburg) 633
Vischer, Friedrich Theodor (1807–1887), Prof. für Ästhetik, MdDtNV (Wh) 169, 175, 399f., 423, 425, 706
Vogt, Karl (1817–1895) Prof. u. Naturforscher, MdVP, MdDtNV (DH), MdL (2. K. Hessen-D. 1849/50) 170, 174, 365, 406, 418, 427, 434, 649, 672, 675, 677, 679f., 686, 702f., 706f.

Wachsmut, Friedrich (1803–1868), Jurist, MdDtNV bis Febr. 1849, MdL (1. K. Hann. 1849/50) 598
Wachsmuth, Franz Rudolf, Richter (Rentz), MdPreußNV (für Arnswalde) 538
Wächter, Karl Georg v. (1797–1880), Prof. Dr. jur., Kanzler der Univ. Tübingen, MdL (2. K. Württ. 1835–1849), MdVP 128, 241, 735, 742–744
Wächter-Spittler, Karl Eberhard Frhr. v. (1798–1874), Staatsrat, Okt. 1849–Juli 1850 württ. Außen- u. Kultusmin. 243
Waitz, Georg (1813–1886), Prof., Historiker, MdDtNV (C) 51, 170f., 422, 436, 489, 558, 657, 664f., 667, 670, 672, 675, 677f., 680, 689, 704
Waldeck, Benedikt Franz (1802–1870), Geh. Obertrib.-Rat., MdPreußNV, MdL (2. K. Preußen 1849) 365, 450f., 459, 498, 525, 528, 534, 538f., 541f., 547, 550, 557, 609, 616f., 623–625, 627f.

Walser, Lehrer (Mößkirch), MdBad-ConstV 712
Walter, Ferdinand (1794–1879), Prof. Dr. jur., MdPreußNV, MdL (1. K. Preußen 1849/50) 529
Wangenheim, v., Klostervogt, Md17 für Hannover 130f.
Wangenheim, v., Präs. des hann. Obersteuerkoll., MdL (1. K. Hann. 1847/48) 204
Wartensleben, Alexander Graf v. (1807–1883), Gutsbes., MdDtNV (L) 416, 649
Watzdorf, v., MdL (1. K. Sachsen 1849/50) [= Otto Friedrich v. W., MdVP, MdDtNV (DH)?] 729, 732
Wedekind, Eduard (1805–1885), Amtsass., MdL (2. K. Hann. 1847/48), MdVP, MdDtNV (WH) 111, 656
Wedemeyer, Ludwig Georg (1819–1875), Dr. jur., Rittergutsbes., MdVP, Md50erA, MdDtNV 128
Wehner, Georg Friedrich (gest. 1871), Gerichtsdir., MdL (2. K. Sachsen 1847/48 u. 1849) 67, 232f., 365, 413, 573, 575, 577
Weinhagen, Rechtsanwalt (Hildesheim), MdL (2. K. Hann. 1849 u. 1849/50), dem. Parteipol. 383f., 595, 598, 603
Weinlig, Christian Albert (1812–1873), Dr., Geh. Rat, Febr.–Mai 1849 sächs. Innenmin., MdL (1. K. Sachsen 1849/50) 575, 580, 729, 732
Welck, Kurt Robert Frhr. v. (Riesa), MdL (1. K. Sachsen 1847/48) 234, 413
Welcker, Karl Theodor (1790–1869), Prof., Jurist u. Publizist, MdL (2. K. Baden 1831–1850), MdVP, MdDtNV (C, PH) 27f., 34, 41, 46, 54f., 62–65, 67, 69, 83–85, 92–94, 116, 119f., 126, 151f., 164, 173, 243, 255, 317f., 404, 422, 427, 437, 559–561, 600, 615, 646, 648, 657, 665, 670, 680f., 683–691, 702f., 705, 780
Weller, Ludwig (1800–1863), Oberger.-Adv., MdL (2. K. Baden 1835–1852) 254
Wentzel, Oberlandesger.-Präs. (Ratibor), MdL (2. K. Preußen 1849 u. 1849/50) 458f., 620, 624, 628, 753
Werner, Johann Peter (1798–1869), Rechtsanw., MdDtNV (WH) 164, 195f.
Werner, Julius, Ratsmann (Hainichen), MdL (2. K. Sachsen 1847/48) 232
Werner, Max, Rechtsanw. (Oberkirch), MdVP, MdDtNV (D), Mitgl. der bad. Rev.-Reg. Mai/Juni 1849 406, 715
Wernher, Philipp Wilhelm (1802–1887), Gutsbes., MdL (2. K. Hessen-D. 1847–1849), MdVP, MdDtNV (AH), MdUP 183, 269, 670
Wesendonck, Hugo Maximilian (1817–1898), Rechtsanw., MdVP, MdDtNV (DH, D), MdL (2. K. Preußen 1849) 123, 365, 427, 434, 438, 459, 483, 565, 612, 623
Wessenberg, Johann Philipp Frhr. v. (1773–1858), österr. Diplomat, Mai–Nov. 1848 österr. Außenmin. 634
Wichmann, Wilhelm (1820–1888), Ass., MdDtNV 180, 188
Widenmann, Christian (1801–1876), Rechtsanw., Geh. Justizrat, MdDtNV (AH), Unterstaatssekr. im Reichsjustizmin. 169f., 175, 183, 425
Wiedermann, Ignaz, Masch.-Schlosserm. (München), MdL (2. K. Bayern 1849) 583
Wiesner, Adolf (1807–1867), Dr. phil., Publizist, MdVP, Md50erA, MdDtNV (DH, D) 116, 406
Wigard, Franz Jakob (1807–1885), Prof. Dr. med., MdVP, MdDtNV (DH) 400, 484, 641, 645, 650, 654, 660, 665, 673f., 682
Wigand, Otto, Buchhändler (Leipzig), MdL (2. K. Sachsen 1849/50) 732
Wilhelm, Markgraf v. Baden (1792–1859) 83
Wilhelm I., König v. Württemberg (1781–1864, Kg. seit 1816) 243f., 247f., 697, 703, 736, 740, 743
Willemer, Dr. jur., Stadtsekretär, MdL (2. K. Hann. 1847/48 für Stade), Kondep. 204
Willich, Friedrich Justus (gest. 1849), Dr. jur., Rechtsanw. (Frankenthal), MdL (2. K. Bayern 1831–1837, 1845–1849), März/April 1848 bayer. Bundestagsges. 116, 586, 591

Willmar, Joseph Magdalena, Gen.-Staatsanw. (Luxemburg), Md17, MdDtNV 130 f.
Windischgrätz, Alfred Fürst zu (1787–1862), österr. Feldmarschall 636
Windthorst, Ludwig (1812–1891), Jurist, MdL (2. K. Hann. 1849 u. 1849/50)., 1851–1853 u. 1862–1865 hann. Justizmin., später Führer der Zentrumspartei 457, 597, 600, 603
Winkelblech, Karl Georg (1810–1865), Nationalökonom, Führer der Handwerkerbewegung 1848/49, MdL (Hessen-K. 1848/49) 263–266, 356, 390
Wippermann, Wilhelm (1800–1857), Dr. jur., Bürgerm., MdL (Hessen-K. 1832–1847 u. 1850), MdVP, Md50erA, MdDtNV (C), MdUP, kurhess. Finanzmin. 1848–1850. 100, 128, 169, 180, 266, 416, 768
Wirth, Johann Georg August (1798–1848), Dr. jur., Schriftsteller, MdDtNV (bis 26. 7. 1848) 292, 327(?)
Wislicenus, Gustav Adolf (1803–1875), Pfarrer, Begründer der „Lichtfreunde", dem. Parteipol. 353, 364
Wittgenstein, Heinrich v. (1800–1868), Reg.-Präs., MdPreußNV (gew. Okt. 1848), MdL (1. K. Preußen 1849/50) 609, 754
Wolff, Johann Christian (1810–1901), Rechtsanw., MdL (2. K. Baden 1848/49), MdBadConstV 712f.
Wollheim, Dr., (Dyhrnfurt), MdL (2. K. Preußen 1849) 611, 624
Wrangel, Friedrich Graf v. (1784–1877), preuß. Generalfeldmarschall 557, 561
Würth, Joseph v. (1817–1855), Oberlandesger.-Rat, MdDtNV (C, PH), Aug. bis Dez. 1848 Unterstaatssekr. im Reichsinnenmin. 169, 182, 189, 680, 684
Würth, Karl (1803–1884), Rechtsanw., MdVP, MdDtNV ab Dez. 1848 (D) 288 f., 327, 406
Wurm, Christian Friedrich (1803 bis 1859), Prof. D. theol., MdVP, MdDtNV (AH) 169
Wuttke, Heinrich (1818–1876), Prof. Dr., MdVP, MdDtNV ab Nov. 1848 (WH), sächs. Parteipol. 332, 379, 434, 680
Wydenbruck, Oskar Wilhelm Eberhard (1815–1876), Geh. Staatsrat, MdDtNV (WH) 180, 416, 425, 559, 680, 686
Wyneken, Friedrich Otto Ludewig (gest. 1887), Dr., Rechtsanw., MdL (1. K. Hann. 1848–1850) 598, 603

York v. Wartenburg, Graf, Rittergutsbes. (Oels), MdL (1. K. Preußen 1849/50) 461

Zachariae, Heinrich Albert (1806 bis 1875), Prof. Dr. jur., Staatsrechtler, MdVP, Md17, Md50erA, MdDtNV (C) 131
Zachariä, Karl Salomo (1769–1843), Staatsrechtler, MdL (1. K. Baden 1820, 2. K. Baden 1825–1829) 42, 52–55, 88, 319
Zachariä, Justizkomm. (Stettin), MdPreußNV (für Grimmen) 447, 520, 522, 539
Zehmen, Ludwig Eduard Victor v. (Stauchitz), MdL (1. K. Sachsen 1847/48) 223, 235, 413
Zell, Friedrich (1814–1881), Rechtsanw., MdDtNV (WH) 429, 441, 673, 683
Zeller, Gustav (1812–1884), MdL (2. K. Württ. 1848/49), MdWürttLV (1.) 509
Zenker, Richter (Friedeberg), MdL (1. K. Preußen 1849/50) 616
Ziegert, August Hermann (1810–1882), Dr. jur., Reg.-Rat., MdDtNV (WH) 667 f., 673
Zimmermann, Christian Gottfried, Gutsbes. (Oberleuba), MdL (2. K. Sachsen 1847/48) 232
Zimmermann, Wilhelm (1807–1878), Prof. Dr. phil., Historiker, MdDtNV (D), MdWürttLV (1.–3.) 87, 150, 340, 425
Zimmermann, Bürgermeister (Spandau), MdVL 139
Zittel, Karl (1802–1871), Pfarrer, MdL (2. K. Baden 1842–1850), MdVP, MdDtNV (C) 95, 152, 255

Zitz, Franz Heinrich (1803–1877), Dr. jur., Rechtsanw., MdL (2. K. Hessen-D. 1847/48), MdDtNV (D) 82, 128, 152, 167, 180, 269, 325, 327, 338, 340f., 343, 365, 399, 425, 427, 451
Zschinsky, Ferdinand v. (1797–1858), Mai 1849–1858 sächs. Justizmin. 728, 732
Zoepfl, Heinrich (1807–1877), Prof., Staatsrechtler 318
Zu Rhein, Friedrich Frhr. v. (1802 bis 1870), bayer. Min., MdL (K. d. RR Bayern) 114, 556
Zwehl, Theodor v. (1800–1875), 1849 bayer. Innenmin. 591
Zwerger, Franz v. (1792–1856), Stadtschultheiß, MdL (2. K. Württ. 1848/49), MdWürttLV (1. u. 2.) 247, 742

Sachregister

Abstimmung 471, 474, 479f., 486, 496, 502, 509f.
–, geheime: 474, 479f., 486, 488, 493, 511f.
–, namentliche: 474, 479, 486, 488, 492, 494, 496, 502, 508, 512,
s. auch Stimmenthaltung
Abteilungen (Untergliederung der Volksvertretung) 437f., 440, 464, 468, 470, 477, 479–481, 485, 488f., 494f., 497–504, 507, 511, 513
Additionalakte (26. 2. 1850) 718
Adel 198, 202, 211, 220, 265, 275, 323, 329, 394–396, 444, 448, 541, 551, 604, 756f., 782, 784
–, Aufhebung: 202, 295, 566, 719
–, korporative Vertretung: 22f., 35f., 40, 60, 69, 137, 199f., 202, 204, 207, 210, 212f., 222, 227, 229, 238, 240, 247, 251, 259, 262, 266, 272, 274, 279, 281, 284, 291, 300, 537, 631, 742, 765
Adresse 518, 570, 587, 590, 645, 661, 738
Advokaten s. Rechtsanwälte
Ältestenrat 467
Ärzte 281, 294, 323, 333, 370, 375f., 730
–, als Abgeordnete: 161, 517, 585, 632, 713, 749
–, korporative Vertretung: 207
Affiliationsverbot 398, 409, 413f., 625,
s. auch Vereinsrecht
Agrarreform 77, 122, 199, 527, 533, 633, 750, 765,
s. auch Grundentlastung
Akademiker 40, 55, 151, 161, 239, 270, 299f., 308, 323, 332, 375f.,
vgl. auch Ärzte; Professoren; Richter usw.
Alterspräsident 464f., 479, 483, 487, 500, 509
Amendement 418, 430, 440f., 471, 485, 490, 495–497, 501, 503, 510
Amerika, Vereinigte Staaten von 64, 74, 77, 94, 122, 169, 177, 478, 651
Amnestie 99, 197, 610f., 711, 730
Angestellte (Privatbeamte) 308, 333, 370, 376, 632
Anhalt-Bernburg, -Dessau und **-Köthen** (Herzogtümer) 21, 156, 268, 283, 287, 290f., 294–299, 358, 403, 617, 642, 656
Ansässigkeit (Voraussetzung des Wahlrechts) 140, 142, 145, 151, 157, 222f., 228, 251
Anträge 471, 475, 485, 488, 490, 495, 497, 499, 501, 503, 508, 510
Antragsfreiheit 418, 430, 439, 446, 471, 493
„Appellation ans Volk" (durch Neuwahl) 33, 43, 62f., 67f., 77, 92, 96f., 107, 109, 534, 539, 559, 577, 616, 720, 736
Arbeiter 80f., 85, 92, 122, 129, 137, 139, 163, 265, 269, 296, 329, 332f., 339, 350, 363, 370, 375, 394f., 432, 443, 450, 542f., 575, 581, 586, 589, 612, 713
–, korporative Vertretung: 219, 227, 393, 537, 631
–, Wahlrecht: 135, 139, 211, 265, 294, 299, 631, 664–666, 673f., 677, 762
Arbeitervereine 320, 323f., 333, 338f., 341, 343, 347, 356, 359, 363, 381, 402, 414
Arbeitslosigkeit 77, 81, 104, 250, 373, 523,
vgl. auch Soziale Frage; Unterstützungsempfänger
Assoziation 81, 317, 319, 351, 363, 399, 665, 777, 779, 784
Auflösung der Volksvertretung 27, 33f., 37, 43, 52, 96, 108–110, 138, 270, 276, 310, 313, 535, 554, 652f., 656, 682, 720, 737
Augsburger Hof (Fraktion) 143, 145f., 150, 162, 175, 187–191, 425,

428f., 434f., 558, 563, 647, 649f., 659f., 668, 673, 675f., 679, 690, 700f., 705
Ausnahmezustand 536, 543, 545, 551, 555, 561, 578, 608, 610, 615, 627–629, 658f., 719, 728, 730, 750, 754
Ausschließung von Abgeordneten 473, 500, 504, 507, 653,
vgl. auch Mandat (Aberkennung)
Ausschüsse 437f., 468–470, 477, 479, 481, 485, 488–490, 503, 507, 509, 511, 513
Ausschuß, ständiger 246f., 284, 298, 300, 304–307, 309, 464, 466, 481, 509, 737
Außenpolitik (Kompetenz der Zentral- und Reichsgewalt) 119, 130, 169, 682, 695, 718, 770,
vgl. auch Malmö (Waffenstillstand)
–, Mitentscheidung der Volksvertretung: 37, 66, 130, 166, 169, 184f., 296, 300f., 306, 308, 506, 535, 539, 551f., 572, 646, 656, 682, 737, 750,
vgl. auch Kriegserklärung und Friedensschluß

Baden (Großherzogtum) 22f., 25–27, 34, 36, 55, 63, 67, 73, 77f., 80, 82–84, 86, 91–95, 116, 119, 121, 123, 128, 138f., 150–152, 157, 193, 244, 249–259, 311, 320, 322, 328, 337, 345f., 348f., 377f., 402, 404, 412, 457f., 463–478, 505, 553, 673, 704, 706, 709–716, 718, 746
Bannmeile 520f., 533, 542f., 626, 628
Bauern 82, 84, 151, 323, 333, 350, 354, 370, 375f., 395, 666f., 671, 729, 757, 762
–, als Abgeordnete: 161, 516f., 584f., 608, 632f., 713, 734, 749
–, korporative Vertretung: 22f., 35, 40, 135, 137, 200, 207, 210, 214, 219, 222, 245, 257, 259f., 272, 274f., 279, 281, 284, 289, 293, 308, 393, 537f., 631, 755
Bauernverein (Teltow) 394,
s. auch Rustikalvereine
Bayern (Königreich) 22–25, 27, 38f., 111–115, 119, 121, 132, 144f., 158, 164, 178, 181, 213–222, 310, 322, 336f., 348, 371–377, 397f., 400, 402, 454f., 463–478, 505–507, 580–595, 642, 679, 681, 697f., 717f., 731, 768
Beamte 35, 43, 47, 51, 122, 151f., 245, 268, 281, 293, 299f., 323f., 329, 332f., 370, 375–377, 395, 525f., 534, 538, 566, 583, 604, 667, 671, 711, 721, 730, 744
–, als Abgeordnete: 160–162, 394, 516f., 585, 608, 632f., 713, 734, 749
–, pass. Wahlrecht: 154, 233, 252, 300,
vgl. auch Bürokratie
Begnadigungsrecht 656, 750
Belagerungszustand s. Ausnahmezustand
Belgien 64, 68, 283, 478, 497, 499, 514, 535, 553, 617, 631
Berichte, stenographische 26, 109, 475, 484, 487, 654
Berlin 101, 104, 132, 136, 339, 364f., 385, 387f.
Berufsstände s. Volksvertretung („organische Gliederung")
Beschlußfähigkeit 466, 479, 485, 493, 496, 499, 504, 506, 508f., 535, 540, 549, 593, 658, 705, 713
Beschwerderecht der Kammern 25, 29, 39, 52, 107–111, 290, 293, 296, 476, 600, 645, 655f., 661, 738
Bourgeoisie 68–71, 73, 75, 77–82, 151, 220, 225, 229, 249, 265, 316, 332f., 359, 375, 445, 527, 673f., 723, 749, 754, 756, 781f.,
vgl. auch Bürgertum
Brandenburg (Provinz) 143, 354, 396, 402
Braunfels (Fraktion) 327, 424, 687–689, 691, 693
Braunschweig (Herzogtum) 279–281, 357, 403
–, Demokratenkongreß (Juni 1850): 384
Bremen (Hansestadt) 142, 156, 305–308, 357, 390, 403
Breslau (Deputation) 102, 132f.
–, polit. Vereine: 334, 350–352, 402
Buchhändler 161, 376, 517
Budgetrecht 24–27, 29, 32, 36f., 41, 51f., 55, 61–63, 71f., 136, 138, 273, 277–279, 283, 285f., 288, 290, 292f., 296, 300f., 303, 306, 308, 310, 313, 423, 444, 535, 540, 552, 554, 571, 579, 623, 645, 650–652, 661, 719, 728, 733,

738 f., 744, 750–752, 767, 770–772, 779, 782,
vgl. auch Steuerbewilligungsrecht
Bürgermeister (als Wahlmänner und Abgeordnete) 151, 161 f., 275, 517, 632, 713
Bürgertum 68 f., 79 f., 82, 84, 89, 104, 173, 198, 200, 211, 216, 219, 250, 263, 274, 359, 377, 522, 611, 667, 671 f., 721, 723, 725, 734, 756 f., 782,
vgl. auch Mittelstand; Bourgeoisie
Bürgerwehr 96, 450, 523–525, 542, 551, 750, 782,
vgl. auch Volksbewaffnung
Bürokratie 51, 61 f., 65, 75, 78, 82, 86, 97, 220, 329, 525, 611, 615, 649
Bund, Deutscher 27 f., 30, 60, 64, 80, 83, 85 f., 91, 100, 111, 118, 120 f., 125, 129, 164 f., 168, 187, 195 f., 277, 302, 305, 307, 315, 473, 482, 602, 605, 634, 718, 728, 733
Bund, engerer und weiterer 120, 188, 191 f., 369, 422, 612 f., 616, 622, 624, 717,
vgl. auch Union; Gagern, H. v.
Bundesakte, deutsche (1815) 21, 23, 93, 188, 205, 288, 743
Bundesexekution 28
Bundesgericht s. Reichsgericht
Bundes-Schiedsgericht 28 f.
Bundestag 28, 121, 126, 128, 195, 322, 346, 600, 605, 726
Bundesversammlung s. Bundestag
Burschenschaft 320

Café Milani (Fraktion) 143, 145, 148, 162, 188, 419–422, 429–431, 435, 647, 668, 676, 679, 702
Casino (Fraktion) 130, 143, 145 f., 148, 150, 152–156, 162, 168, 170 f., 173 f., 180, 182, 185, 187–191, 420–422, 425, 428–433, 435 f., 443, 457, 556, 558, 561, 563, 647, 657, 659, 664, 667–670, 672, 674–679, 684, 690, 694, 700 f., 704 f., 721, 746, 748
Committee of the whole house 471, 508, 514
Constituante s. Versammlungen, konstituierende

Dänemark 184, 186, 274, 611, 613
Debatte (Form) 471 f., 479, 486, 488 f., 496, 501, 508,
s. auch Regierung (Rechte und Pflichten im Plenum)
Demokratenkongreß (Juni 1848) 76, 186, 321 f., 328, 338–341, 343, 346, 352, 355–357, 385, 390
–, (Oktober 1848): 323, 349 f., 356 f., 360–366, 390, 449, 542, 556,
s. auch Partei, demokratisch-republikanische
Demokratie, innerparteiliche 301, 353 f.
Deutscher Hof (Fraktion) 127, 130, 145 f., 150, 152–154, 162, 167, 174, 176, 327, 399–401, 405, 416, 418, 424, 426–434, 454, 559, 586, 641, 649, 665, 668, 676, 679, 686, 707
Deutschkatholizismus 35 f., 82, 99, 125, 320, 338
Diäten 536, 757
Dienstboten s. Gesinde
Diktatur 670
Diplomaten (als Abgeordnete) 161, 517, 644
Direktorium (kollegialische Reichsregierung) 164–166, 168 f., 420, 573, 576, 589, 594, 654, 680 f., 683 f., 686, 692, 719, 731
Domänen 24, 279, 284, 291–293, 298, 527, 538
Donnersberg (Fraktion) 87, 143, 145 f., 150, 152–154, 162, 167, 338, 340, 343, 399–401, 405 f., 424–429, 435, 676, 679, 686, 707, 713
Dreiklassenwahlrecht 135, 140, 242–244, 256–258, 277, 279–281, 287, 291, 308, 412, 554, 665, 719, 721 f., 725, 727, 745–750, 753 f., 758–762, 766, 773 f.
Dreikönigsbündnis (26. 5. 1849) 279, 282, 290, 304, 411 f., 602, 696, 717 f., 726, 728, 735, 767
Dringlichkeit (Anträge u. Interpellationen) 463, 470, 485, 487, 491, 495–497, 499, 501–504, 508, 510, 512, 622
Dualismus 32, 36, 52, 57–62, 65, 86, 233, 315, 779 f.
Duncker-Kosch-v. Unruh (Fraktion) 442, 447 f., 528 f., 531

Eigentum 24, 75, 91, 347, 376 f., 395 f., 443, 449, 523, 527, 567, 581 f., 596, 634, 670 f., 788

Einführungsgesetz (zu den Grundrechten, 21. 12. 1848) 246, 254, 258, 266, 271
Einkammersystem 23, 35 f., 98, 108, 205, 208, 213, 225, 227–231, 233–235, 259, 273, 309, 322, 325, 333, 372, 382, 425 f., 449, 539, 566 f., 581, 634, 641, 643, 737 f., 742
Einkommensteuer 85, 92, 122, 269, 289, 325, 331, 347, 450, 576, 608, 711
England 36, 42–44, 51, 54 f., 58, 63 f., 67–72, 80, 82, 108, 130, 137, 184, 217, 318, 334, 385, 487, 489, 514, 539, 564, 606, 622, 651, 675, 720, 727, 780, 783, vgl. auch Parlament, englisches
Enquête s. Untersuchungsausschuß
Erbkaisertum, preußisch-deutsches 116, 120, 130-132, 188, 406, 422–424, 428, 436, 547 f., 556 f., 562, 572, 578, 594, 612–614, 616, 621, 623–625, 654, 680, 683 f., 687–697, 699, s. auch Koalition, erbkaiserliche; Union
Erblandmarschall 465–467, 508
Erfurter Parlament s. Unionsparlament
Erste Kammer (Zusammensetzung) 22–24, 26, 31, 40, 42, 96, 131, 134, 199 f., 206 f., 210, 213 f., 221 f., 229 f., 232 f., 236, 238, 251, 256 f., 268, 270, 285–287, 460, 536 f., 540, 606, 639, 738–742, 755–757, 759 f., 763–766, 784, s. auch Staatenhaus
Etat s. Budgetrecht

Fabrikanten 333, 667
–, als Abgeordnete: 152, 161, 239, 517, 585, 632, 734, 749
Fabrikwesen s. Industrie
Feudalismus 539, 618, 634
Finanzwesen, staatliches
–, Hannover: 197
–, Preuß. Verfassung: 540 f., 555 f., 750–755, 764, 771 f.
–, Reichsverfassung: 196, 650–652, vgl. auch Budget; Steuerbewilligung
Föderalismus 122, 165, 188, 420, 428, 573, 589, 595, 634, 637, 641, 652, 680 f.
Fragestellung 164, 474, 486, 530
Fraktionen 127–129, 165 f., 175, 183, 187–191, 231 f., 266, 276, 315, 318, 322, 415–462, 489, 503, 512 f., 527, 531 f., 534, 570, 582, 585–587, 592 f., 601 f., 607, 622–625, 633 f., 636, 646, 693, 714, 729–731, 734 f., 742, 768
–, Dt. NV: 415–441, vgl. auch Augsburger Hof; Casino usw.
–, Preuß. NV: 441–453, vgl. auch Harkort; Duncker-Kosch; Rodbertus
Fraktionsdisziplin 180, 430 f., 435, 446, 452, 455 f., 577, 602, 623, 634, 676
Franken 116, 145, 348, 372–374, 402, 581, 584, 587, 706
Frankfurt/Main 142, 156, 159, 186, 300–302, 357, 401, 403, 718, 768
Frankreich 50 f., 54, 58, 64, 68, 70, 78–80, 82, 93, 464, 468, 478 f., 487, 497, 514, 553, 617, 674 f.
Frauen (politische Betätigung) 35, 345, 349, 511
Freienwalde (Schiedsspruch, 11. 9. 1850) 277
Freihandel 432, 582
Freiheit, religiöse 84, 97, 99, 335 f., 373, 443
Freiheitskriege (1813–1815) 51, 772
Freizügigkeit 84, 196, 574, 590, 596
Fünfzigerausschuß 124–128, 145, 164, 168, 194, 205, 269, 336, 415, 482 f., 487, 585
Fürstenkollegium s. Unionsverfassung

Gastwirte 151, 300, 370, 376, 584 f., 632, 666
Gegenparlament 341, 364–366, 398, 451, 461, 542, 556
Geheimsitzung s. Öffentlichkeit
Geistliche 151, 158, 370, 398, 583, 667
–, als Abgeordnete: 161, 516 f., 585, 608, 632, 734, 749
Geistlichkeit (korporative Vertretung) 22, 35 f., 60, 199 f., 206, 210, 213–215, 219, 222, 230, 232, 238, 240, 245, 251, 257, 263, 268, 272, 279 f., 285, 287, 289, 293, 299 f., 594, 739, 756 f., s. auch Kirche
Gemeindebürgerrecht (Voraussetzung für aktives Wahlrecht) 200 f., 223, 251 f., 279, 281, 292, 300, 665 f., 673, 675, 758 f., 761 f.

Gemeindeordnung
–, Baden: 250, 258, 746
–, Braunschweig: 280
–, Hannover: 600
–, Preußen: 135, 294, 354, 362, 450, 523, 525, 538, 540, 608, 746, 750, 761
–, Sachsen: 730
Generalsekretär der Ständeversammlung 467, 508
Generalsyndikus der Ständeversammlung 467, 471, 508
Genf (Verfassung 1847) 301
Geschäftsordnung 26, 61, 107, 110, 120, 128, 163, 166, 174, 231, 431, 437f., 463–514, 590, 592, 652, 735, 769
Geschäftsordnungsautonomie 26, 273, 277, 283, 285f., 298, 310, 463, 476f., 480, 498, 504f., 509, 535, 653
Geschworene s. Schwurgericht
Gesellen 370, 375
–, Wahlrecht: 139f., 142, 146, 150, 152, 154, 156, 163, 211, 251, 259, 274, 278f., 282, 293f., 299, 308, 333, 376, 567, 664–666, 673, 677, 713, 730, 762
Gesellschaftslehre 777, 779–781
Gesetzgebungsrecht 24, 27, 31, 37, 41, 46, 136, 138, 246, 273, 290f., 293, 296, 300f., 306, 308, 535, 645, 656, 660, 738, 784
Gesinde (Wahlrecht) 35, 70, 135–138, 146f., 149f., 152–154, 156, 211, 232, 238, 251, 259, 272, 274, 278f., 282, 293f., 299f., 567, 664–666, 673, 730, 762
Gewaltenteilung 27f., 31f., 34, 36, 38, 40, 44, 50f., 64, 115, 130, 154, 171–173, 233, 236, 300, 362, 420, 448f., 526, 528f., 559, 648, 724, 754, s. auch Trennung von Justiz und Verwaltung
Gewerbe 196, 199, 432, 509, 538, 590, 596, 750, s. auch Handwerk
Gewerbe-Gehilfen s. Gesellen
Gleichgewicht der Staatsgewalten 27, 51, 53, 62, 64, 173, vgl. auch Gewaltenteilung
Gleichheit, politische s. Wahlrecht, allgemeines
–, staatsbürgerliche: 60, 131, 372, 582, 670, 721, 758, 782
Gothaer Partei 323, 384, 407–412, 462, 602f., 690, 721–723, 744, 767–769, 776
Gottesgnadentum 65, 533, 541, 543, 551, 649, 772, 782f.
Großbauerntum 151, 220, 672
Großbürgertum 148, 151, 158, 220, 250, 253, 260f., 278, 291, 333, 444, 537, 671, 677, 713, 765, 784, s. auch Bourgeoisie
Großdeutsches Programm 188f., 191f., 420, 422, 428, 434, 640, 680–687
Großgrundbesitz (Vertretung in den Kammern) 35f., 70, 134, 161f., 206f., 210, 229, 263, 272f., 275, 285, 287, 291, 517, 608, 631–633, 644, 671, 749, 755–757, 759, 763f., 784
Grundadel 69, 104, 135, 154, 161f., 214f., 251, 268, 274f., 289, 394, 396, 517, 523, 585, 667, 785
Grundbesitz (Vertretung in den Kammern) 198, 201, 223, 225, 227, 230, 234, 260, 272–275, 279, 281, 291f., 299f., 305, 376, 523, 537, 584, 594, 665, 746, 760, 784
Grundentlastung 77, 92, 96, 196, 239f., 250, 288f., 350, 362, 372, 443, 449f., 495, 501, 566, 586, 608, 633f., 711, 714
Grundrechte 24, 31, 45–47, 52, 119, 129, 131, 179, 196, 240, 246f., 254, 276, 288, 291–293, 295, 322, 336, 383, 401, 426, 436, 456, 459, 538, 551, 555, 573–576, 578, 582, 586–588, 590, 595–600, 612, 639, 641, 659f., 695, 697, 711, 719, 732, 742, 770, 773
Grundsteuer 269, 395, 523, 765
Gustav-Adolf-Verein 102, 335

Habeas-Corpus-Akte s. Sicherheit der Person
Hallgarten-Kreis 66f., 249
Hamburg (Hansestadt) 142, 156, 302–305, 359, 390, 403
Hanau 99, 261
Handelspolitik 119, 432, 495, 501, 509, 589, 695, 711
Handwerk und Gewerbe (korporative Vertretung) 210, 219, 225, 227, 245, 257, 263, 277, 280, 293, 299f., 308, 537f., 589, 631, 739, 755

Handwerker 80–82, 84, 92, 151, 240, 264, 309, 323, 332 f., 354, 370, 375 f., 432, 495, 501, 581, 583, 586, 612, 666, 671, 674, 677, 711, 729 f.
–, als Abgeordnete: 161, 516 f., 584 f., 608, 632, 713, 734
–, Wahlrecht: 35, 135, 260, 762
Hannover (Königreich) 22, 24–26, 37 f., 41, 49, 106–111, 121, 132, 147 f., 196–213, 307, 311, 313, 357, 381–384, 390, 402, 412, 456 f., 463–479, 508 f., 595–606, 642, 698, 704, 717–719, 731, 767 f.
Harkort (Fraktion) 434, 442, 444–448, 452, 548
Hecker-Zug 150, 251, 328, 709
Heerwesen (Kompetenz der Zentralgewalt) 119, 130, 682, 695
–, allgemein: 122, 533
Heidelberg (Versammlung der 51) 115–117, 119, 135
Heppenheim (Programm) 81, 84–86, 249, 319
Herrenhaus, preußisches 766
Hessen-Darmstadt (Großherzogtum) 23, 82, 98 f., 116, 118, 121, 125–133, 157, 229, 262, 268–271, 320, 326, 343–345, 378, 402, 454, 511, 642, 718, 726 f.
Hessen-Homburg (Landgrafschaft) 21, 288, 403, 642, 768
Hessen-Kassel (Kurfürstentum) 22, 24, 80, 99 f., 122, 142, 153 f., 157, 208, 259–267, 278, 312, 356, 389, 402, 412, 423, 464–478, 511, 605, 718, 727 f.
Höchstbesteuerte (Wahlrecht) 23, 207, 221, 238, 242, 252, 259–262, 265, 267 f., 280 f., 286 f., 644 f., 669, 739, 741 f., 755, 759 f., 765
Hohenzollern-Hechingen und **-Sigmaringen** (Fürstentümer) 288 f., 403, 642, 718
Holstein (Herzogtum) 142, 155, 157, 272–274,
vgl. auch Schleswig-Holstein

Immunität 310, 438, 536, 653 f.
Impeachment 107, 113, 177
Indemnität 571, 619, 627, 652, 730, 761
Industrie 55, 69, 73, 77 f., 81, 84, 104, 137, 222, 329, 333, 376, 395, 495, 581, 589, 760
–, korporative Vertretung: 219, 222, 225, 227, 230, 285, 287, 293, 537, 594, 631, 644, 665, 756
Initiativrecht 24, 32, 36 f., 41, 50, 55, 61, 71 f., 114, 221, 246, 273, 277–279, 283, 285–287, 292, 296, 303, 309–312, 504 f., 535, 566, 572, 588–590, 645, 661, 718, 738 f.
Inkompatibilität 38, 155, 169, 233, 236, 284, 290, 654, 682
Interessenvertretung 324, 394, 396 f., vgl. auch Volksvertretung („organische Gliederung")
Interpellation 178, 283, 310, 430, 446, 481, 491, 494, 496 f., 499–501, 503 f., 506–508, 510, 512, 525, 570, 576 f., 590, 688
Irland 45, 64, 74, 76

Journalisten 227, 376
–, als Abgeordnete: 161, 517, 585, 632, 713
Juden 35, 125, 154, 201, 214, 222, 238, 252, 300, 308
Juli-Monarchie (Frankreich) 45, 69, 73, 79, 220, 265, 341, 527, 674, 786
Juli-Revolution s. Revolution (1830)
Junkerparlament s. Verein zum Schutz des Eigentums
Justizreform 92, 197, 199, 240, 280, 426, 448, 495, 501, 523, 570, 580, 591, 604 f., 618, 620, 634, 729, 753,
s. auch Trennung von Justiz und Verwaltung

Kabinettsbefehl 112
Kabinettsfrage s. Vertrauensfrage
Kamarilla 103, 528, 543 f., 546 f., 552, 765
Kapitalismus 74 f., 78–80, 786 f.
Karlsbad (Konferenz und Beschlüsse 1819) 21, 23, 84, 91, 126 f.
Katholizismus, politischer 158, 320, 335–338, 397, 444, 584
Kaufleute 151 f., 323, 332 f., 370, 376, 730, 772
–, als Abgeordnete: 161 f., 239, 275, 517, 585, 632, 713, 734, 749
Kaufmannschaft (korporative Vertretung) 206, 210, 219, 222, 225, 227, 230, 245, 257, 263, 293, 299 f., 305, 308, 537 f., 631, 665, 739, 755 f., 760

Kellergesellschaft (Köthen) 294 f.
Kirche 295, 316, 323, 325, 327, 373, 397, 495, 509, 574, 582, 589, 608, 719, 729, 772
–, und Staat: 196, 335, 538, 570, 590, 604
Klassenwahl 133, 238, 245, 553, 725, 742, 744,
vgl. auch Dreiklassenwahlrecht
Kleinbürgertum 323, 375, 450, 666, 671, 734
Kleindeutsches Programm s. Bund, engerer und weiterer; Gagern, H. v.; Koalition, erbkaiserliche
Klub des entschiedenen Fortschritts (Karlsruhe) 714
Koalition, erbkaiserliche 384, 391, 407, 422, 424 f., 428, 432, 436, 547, 562, 565, 647, 668, 676, 679, 681, 685, 687–693, 698–701, 705, 721
Komitee, patriotisches (Mainz) 325
Kommissionen 468–470, 477, 479–481, 495, 501–503, 505, 509, 513
Kommune (Paris 1870) 75
Kommunismus 66, 75 f., 83, 85, 122, 294, 326, 331, 339, 345–348, 352, 356, 362 f., 414, 449, 576, 665,
vgl. auch Manifest, Kommunistisches
Kompatibilität s.Inkompatibilität
Kondeputierten-Versammlungen (Hannover) 198 f., 204–206, 208, 213, 382, 595
Konferenz s. Vereinigungsverfahren
Konfessionen (Gleichberechtigung) 92, 125, 132 f., 199
Konkurs (als Grund für Verlust des Wahlrechts) 152–154, 222, 230, 238, 259, 284, 305, 674, 676, 787
Konservativismus 73, 83, 316, 322, 721, 724, 734, 767,
s. auch Partei, konservative
Konstituierung der Kammern 463, 483 f., 493 f., 500, 506
Konstitutionalismus 21, 25, 27 f., 30 f., 34, 41 f., 46, 48 f., 54, 56, 58, 60, 62, 65, 71, 73, 103, 105 f., 114, 120, 133, 164, 177, 274, 519 f., 524 f., 529, 532, 543 f., 554 f., 560 f., 564, 592, 611 f., 614–618, 631, 702 f., 720, 732, 742 f., 751 f., 764, 771, 777, 783, 785
–, „deutscher": 49–51, 68, 73 f., 93, 219, 594, 783
Konstitutioneller Klub (Berlin) 385, 387
Kontrollrecht der Kammern 26 f., 32, 37, 50, 138, 283, 288, 301, 303 f., 306, 310,
vgl. auch Untersuchungsausschuß
Konventsregierung s. Vollziehungsausschuß
Kremsier (Programm, 27. 11. 1848) 187–189, 191, 634, 638,
s. auch Reichstag, österreichischer
Kreuzzeitung 392–396, 444, 524
Kriegserklärung und Friedensschluß (Mitentscheidung der Volksvertretung) 33, 36, 76, 130, 166, 169, 535, 650, 656, 695, 737, 750
Kurhessen s. Hessen–Kassel
Kurien-System 23, 39

Landesausschuß (bad. Volksvereine) 710 f., 715
Landräte (als Abgeordnete) 161, 516 f., 608, 749
Landsberg (Fraktion) 130, 143, 145, 148, 156, 162, 187–191, 421, 423, 425, 428–432, 647, 649 f., 653, 659 f., 665, 668, 672 f., 676, 679, 690
Landtagsabschied 506
Landtagskommissar s. Regierung
Landwirtschaft 509, 581 f., 586, 589, 612, 665, 711, 739
Lauenburg (Herzogtum) 274, 642
Lehrer 151, 323, 329, 331, 333, 344, 370, 375 f., 581, 585, 608, 632, 666, 713, 730, 749
–, als Abgeordnete: 160 f., 275, 516 f.
–, korporative Vertretung: 35 f., 206, 209 f., 230, 232, 257, 263, 281, 285, 294, 300
Lehrfreiheit 84
Leipzig 97, 146, 157, 159, 223
Liberalismus 30, 41, 43 f., 48–50, 52, 57, 62, 65, 68–70, 73, 74, 77 f., 80–90, 115, 135, 151, 157 f., 249 f., 253, 255, 264, 270, 316, 324, 396, 408 f., 420, 533, 555, 721, 724 f., 767, 772, 775–783
Lichtfreunde 320
Liechtenstein (Fürstentum) 299, 642, 718, 768

Limburg (niederl. Provinz) 183, 299, 403, 642
Linke, vereinigte s. Zentralmärzverein
Lippe-Detmold (Fürstentum) 23, 281–284, 403, 642
Lombardo-Venetien 631, 638f.
Lübeck (Hansestadt) 142, 308
Luxemburg (Großherzogtum) 299, 403, 768

Märzbewegung (1848) 30, 40, 55, 86, 90, 95, 99, 115, 193f., 196f., 216, 223, 250, 254, 320
Märzministerien 91, 94f., 98–103, 106, 112, 115, 121, 193, 196f., 204, 217, 224, 229, 237, 239, 261, 269, 276, 278, 313, 630f.
–, Ende: 287, 530–534, 566, 569, 572–574, 589–592, 604–606, 726f., 735
Märzverein s. Zentralmärzverein
Mainlust s. Großdeutsches Programm
Mai-Revolution (1849) 95, 244, 249, 255f., 258f., 327, 331, 345, 366, 370, 378, 406, 580, 593, 700, 706, 708–710, 714–716, 728, 730
Malmö (Waffenstillstand, 26. 8. 1848) 184–186, 272, 419, 425
Mandat (Aberkennung) 152, 549, 593, 684
–, Erlöschen infolge der Revolution: 95, 123, 193, 203, 216, 219, 223, 240, 251, 255, 261, 269
–, freies: 23, 42, 76, 95, 134, 138, 361, 536, 643, 645, 757, 778
–, imperatives: 23, 76, 226, 297f., 361f., 427, 450
Manifest, Kommunistisches 75
vgl. auch Kommunismus
Matrikularbeiträge 645f., 718
Mecklenburg-Schwerin und **-Strelitz** (Großherzogtümer) 21, 123, 156, 274–277, 365, 403, 454, 458, 617
Mediatisierung 289, 295, 642, 644
Mehrheitswahlrecht, absolutes 137, 144, 146f., 284, 298, 666
–, relatives: 146f., 149, 153, 155, 226, 230, 236, 262, 273, 293, 297, 569, 637, 665, 678, 712
Militär 84, 97, 240, 323, 354, 426, 495, 519, 524f., 535, 538, 540, 551f., 566, 583, 589, 596, 604, 611, 615, 656, 666, 698, 709, 711
–, Wahlrecht: 35, 154, 294, 299f., 665
Militärgerichtsbarkeit 551, 711
Minderheitsvotum 440f., 470, 485
Ministerium (Anklage) 25f., 33f., 38f., 52, 92, 99, 107, 112–115, 131, 177–182, 243, 273, 290, 293, 296, 310, 535, 539, 571, 579f., 645, 656, 661f., 743, 782
–, Ernennung und Entlassung: 25, 32, 38, 43, 50, 52, 61, 63, 71f., 94, 106f., 109, 172, 444, 539, 558–561, 655, 737
Ministerverantwortlichkeit (Gesetze) 111–115, 177–182, 656, 662f.
–, juristische: 25, 27, 30f., 33f., 36–38, 42f., 55, 57, 61, 67, 72, 106–115, 119, 130f., 165f., 176–182, 197, 216f., 273, 329, 519, 535, 589, 598, 635, 654f., 682, 703, 737
–, parlamentarische: 34, 38, 49, 55, 65f., 72, 92, 97, 106–115, 130f., 165–170, 174, 178, 426, 635, 655, 663, 779
Mißtrauensvotum, parlamentarisches 26, 42f., 62, 77, 94, 105, 107–115, 164, 170f., 175–179, 181–185, 187, 225, 270, 273, 279, 283, 293, 296–298, 302, 310, 362, 456, 521, 528–530, 539, 560f., 574, 577, 579, 592f., 600f., 617, 622, 636, 648, 655f., 702f., 727, 732f., 737, 782

Mitbestimmung 296

Mittelstand 59, 74, 77f., 80–82, 86, 89, 122, 135, 151f., 157, 162f., 212, 249, 253, 255, 261, 265, 271, 323, 332, 395, 422, 432, 581, 583, 618, 670–672, 674, 678, 701, 721, 739, 744, 746, 756, 762, 766, 773, 779, 781, 785

Monarchie 31, 37, 78f., 116, 122f., 176f., 220, 231, 332, 379f., 649, 658, 770, 773, 787
–, absolute: 45f., 66
–, konstitutionelle: 57, 65, 73, 75, 172, 217, 316, 319, 331f., 355, 367, 371–374, 376, 378f., 385–388, 391–393, 399, 416, 422–424, 427, 443, 447, 459f., 557, 567, 581, 586, 588, 683, 694, 720, 727, 737, 767, 779
–, parlamentarische: 43, 69, 72, 103, 164, 176, 331, 425, 450, 529, 539,

564, 630, 693, 721, 727, 754, 766, 774, 781 f.
Monarchisches Prinzip 27 f., 30 f., 36, 41, 43 f., 51, 57 f., 71 f., 77, 86, 93, 111, 115, 217, 588, 594, 698, 732, 742, 767, 770, 775, 782 f., 785
Montagskränzchen (Frankfurt) 301, 335, 382
München 158, 216, 373, 581–583

Nassau (Herzogtum) 23, 118, 154, 285–287, 337, 356, 378, 403, 458, 471
Nationalitätenfrage 158, 630, 632, 634, 637, 641
Nationalversammlung, deutsche 91 f., 94, 97, 99, 109, 111, 116–118, 120, 129–131, 138, 141–192, 194 f., 321 f., 331, 336, 338, 341 f., 345, 358, 364 f., 367 f., 374, 377, 381–383, 385, 388–391, 399–401, 404–407, 419, 445, 451, 478, 482–493, 499, 514, 516, 542, 547 f., 550, 555–566, 586–588, 592, 599–601, 608, 612–614, 619, 621, 623, 630, 632, 640 f., 709, 713, 726, 730 f., 734 f., 746
–, preußische: 101 f., 132, 136, 138, 141 f., 164, 195, 350, 363–365, 387, 393, 396 f., 399, 441–453, 493–500, 514–551, 556, 610 f., 617, 620, 627, 632, 754
–, Verlegung und Vertagung: 533 f., 543, 545, 547, 557–559
Neunerkommission 188–191, 428
Neuwestendhall (Fraktion) 424
Niederlassungsrecht (als Wahlrechtsvoraussetzung) 275 f.
Nördlingen (Versammlung August 1848) 371–373
Notverordnungsrecht 145, 459, 536, 541, 553–555, 571, 576, 616, 619 f., 627, 640, 660, 719, 728, 749, 753, 755, 784
Nürnberger Hof (Fraktion) 701, 703 f.

Öffentliche Meinung 38, 47, 50, 60, 62, 64, 69 f., 77, 81, 91, 104, 114, 125, 172, 178, 193, 318, 782
Öffentlichkeit (Fraktionssitzungen) 431–433
–, Gerichtsverfahren: 67, 84, 99, 197, 372, 523, 580
–, Plenarsitzungen: 26, 29, 47, 197, 216, 281, 464, 469, 473–475, 480, 484 f., 490, 496, 498, 504 f., 509, 511 f., 535, 652
–, Wahl: 40, 123, 137 f., 144, 147, 150, 152 f., 155, 215, 221, 252 f., 260, 262 f., 297, 299, 639, 665 f., 677, 679, 683, 748
Österreich (Kaiserreich) 21, 83, 116, 118 f., 120 f., 132, 157 f., 163, 165, 187–189, 191 f., 195, 322, 339, 359 f., 411, 448, 454, 572, 575, 579, 582, 589, 593 f., 603, 630–640, 642, 676, 679–681, 684, 686, 688, 692, 695, 697, 704 f., 717 f., 731, 768 f.
–, Revolution (Okt. 1848): 363, 365, 399, 542, 566, 635 f.
–, Verfassung (4. 3. 1849): 630–632, 637–640, 684
Offenburg (Programm 1847): 84–86, 92, 249, 319
–, Versammlung (März 1848): 320, 324 f., 328
–, Versammlung (Mai 1849): 710 f.
Offiziere 333, 667
–, als Abgeordnete: 161 f., 221, 517, 608, 632
–, korporative Vertretung: 257, 756
Offizierswahl 711
Oldenburg (Großherzogtum) 21, 156, 277–279, 390, 403
Olmütz (Vertrag, 29. 11. 1850) 412, 728, 745
Opposition 45, 48, 52, 59 f., 62, 65, 236, 315, 410, 452, 479, 482, 724
Ordnungsruf 473, 481, 508
Ostpreußen 70, 125, 130, 354

Pairsschub 22, 238, 631
Pakt Simon-Gagern 287, 422, 437 f., 594, 650, 688–693
Pariser Hof (Fraktion) 143, 422, 428, 430, 432, 680, 690
Parlament, englisches 36, 40, 45, 48–50, 59, 66, 71–74, 76, 93, 173, 464, 479–481, 741,
vgl. auch England
Parlamentarismus 28, 30 f., 36–40, 42–74, 77, 79 f., 82 f., 85 f., 92–100, 102 f., 105 f., 111, 115, 129–131, 164–177, 182–187, 193, 196, 213, 225, 227, 233–235, 243, 249, 260, 313, 315 f., 362, 392, 411, 422, 424, 444,

447f., 460, 515, 518f., 521, 523f., 529–532, 534, 544, 556–558, 560, 564, 566f., 574f., 577, 580, 588f., 591f., 594, 599, 601, 606, 616–618, 629, 647–649, 656, 662, 675, 681, 693, 702f., 719f., 723–725, 727, 732, 736, 741–743, 751, 753f., 764, 767, 770–772, 774, 776, 778–785, 787f.

Partei 40, 48f., 52f., 59–61, 65f., 73, 85, 93, 159, 226, 231, 236, 245, 249, 253, 256, 278, 301, 315–416, 461, 480, 580, 585, 778, 781,
vgl. auch Vereinswesen; Parteiorganisation
–, demokratische: 85, 97, 100, 116, 121, 139, 151, 153, 155, 158, 167, 173, 223f., 226, 229, 236, 240f., 244, 249f., 256, 261, 271, 289, 294, 307, 316f., 321, 323, 330, 379, 383f., 725–729, 741, 748,
s. auch Reformvereine; Vaterlandsvereine (sächs.); Volksvereine; Zentralmärzverein
–, konservative: 237, 321, 323, 392–398, 729, 741, 747
–, konstitutionelle: 97, 100, 151, 223, 249, 261, 271, 321, 323, 330, 383–392, 398, 403f., 445, 672, 726, 729, 734, 740, 747,
s. auch Gothaer Partei; Verein, nationaler; Vereine, liberale
–, republikanische: 71, 76, 116f., 177, 240, 250, 256, 269, 289, 292, 294, 320–323, 326–328, 334, 338–366, 379, 381, 384f., 387–389, 398, 403f., 406, 427, 726f.

Parteien-Korrespondenz 434, 445, 522

Parteiorganisation 318, 323, 325–332, 334f., 336, 339f., 342, 344, 349f., 353, 360f., 369, 374, 385, 387, 391, 395, 400, 407–409, 451, 532,
vgl. auch Statuten

Parteipresse 98, 352, 374, 408, 410, 420, 433f., 445, 448, 451

Partialerneuerung 536, 540, 643, 645

Periodizität 27, 37, 72, 101, 273, 276, 296, 535, 652, 737

Permanenzerklärung 126f., 297, 635f., 693

Petitionen 336, 401, 468, 486, 495, 510

Petitionsrecht 24, 29, 46, 64, 99, 476

Pietismus 158, 444

Piusverein 320, 335–338, 397f., 584

Plebiszit 43, 76, 283, 296f., 301f., 304, 306f., 310, 361, 390, 660

Polen 444, 496, 498, 519, 526, 556, 613

Pommern (Provinz) 143f., 354, 396, 402

Posen (Provinz) 143f., 396, 402, 495

Präsident (Reichsoberhaupt) 120, 165, 168–170, 172, 174, 332, 426, 572f., 654, 682, 686

Präsidium der Kammern 26, 234, 273, 277, 283, 285f., 296, 310, 437, 465–469, 471, 479–481, 484, 487f., 494f., 497, 499f., 502–505, 508–512, 535, 592, 602, 609, 653,
s. auch Alterspräsident

Pressefreiheit 38, 60, 64, 91, 97, 99, 196f., 226, 281, 336, 362, 372, 533, 582, 590, 592, 627, 659, 719, 750, 754

Preußen (Königreich) 21, 41, 65f., 68–71, 73, 78, 82f., 85f., 100–106, 118–121, 132–147, 157f., 163–165, 184, 195f., 245, 277, 304, 322, 339, 349–354, 386–389, 392–397, 400, 402, 411, 441–453, 458–461, 478, 493–504, 515–561, 575, 589, 593, 605–630, 642, 649, 664, 680f., 686f., 690, 692, 698–700, 704, 708, 717f., 720, 722, 728, 731, 740, 745–772
–, Konflikt (Nov./Dez. 1848): 139, 283, 516, 543–551, 555–566
–, Verfassung (5. 12. 1848): 134, 401, 458–461, 504, 517–519, 521, 534–541, 546f., 551–555, 606–610, 615f., 627, 745, 749
–, Verfassung (31. 1. 1850): 504, 629, 749–767, 769f.

Preußen (Provinz) 143, 396f., 402

Prinzen (als Mitglieder der Ersten Kammern) 22f., 40, 69, 134, 199, 201, 206, 210, 213, 222, 230, 236, 238, 251, 259, 262, 268, 285, 287, 466, 536, 631, 738, 755–757, 759, 763, 765

Professoren 152, 275, 370, 375, 667, 733
–, als Abgeordnete: 160–162, 516f., 585, 608, 632, 713, 734

Proletariat 73, 75–78, 86, 227, 263, 359, 450, 537, 547, 635, 668, 670f., 776, 782, 785–788

Protokoll 467, 470, 475, 484, 486

Provinziallandschaften (Hannover) 199–201, 208, 604
Provinzialstände (preuß.) 21, 68, 101, 132, 137, 393, 563, 608, 644 f., 756

„Quästoren" 494, 500

Radikalismus 74, 77, 82, 84, 86, 116, 122, 126–128, 145, 152, 193, 251, 255, 316, 324 f.
Rat, Geheimer (Württ.) 242–244, 329, 347, 509, 738, 740
Rechtsanwälte 227, 323, 333, 370, 375, 729 f.
–, als Abgeordnete: 161 f., 239, 275, 516 f., 585, 608, 632, 713, 734, 749
Rechtsgelehrte (korporative Vertretung) 210, 257
Rechtsstaat 45 f., 49, 538, 559, 780, 783
Redezeit 472, 486, 488, 491, 496
Rednerliste 417, 430 f., 439, 472, 486, 488, 490 f., 496, 501, 503, 510
Reformbill (England 1832) 40, 44 f., 48, 63, 74, 783
Reformvereine (mecklenb.) 275 f., 334, 357, 454
Reformzeit, preußische 74, 534, 772
Regierung (Rechte und Pflichten im Plenum) 26, 469, 472–474, 481, 496 f., 500, 505–508, 510, 512 f., 535, 653
Reichsgericht 119, 131, 182, 605, 641, 661–663, 695, 719, 770, 774 f.
Reichskommissare 547, 562, 565
Reichsministerium 182–192, 425, 428, 433, 556, 558, 562, 700–704
Reichspräsident s. Präsident
Reichsrat (Reichsverfassung) 420, 643, 657 f., 681, 692, 697
Reichsräte (Bayern) 114, 213 f., 216, 220 f., 588, 591
Reichsregentschaft 116, 245, 370, 378, 455, 698, 703, 707–709, 714 f.
Reichsstatthalter 699, 701, 703 f., vgl. auch Präsident
Reichssteuern 130, 196, 651, 718
Reichstag s. Staatenhaus; Volkshaus
–, österreichischer: 563, 632–640
Reichsverfassung 187 f., 194–196, 228, 256, 280, 283, 286 f., 293, 387, 405 f., 460, 504, 536, 541, 566 f., 578, 590, 593, 605, 612, 614, 616, 623, 638, 641–697, 722 f., 735, 767
–, Annahme in den Einzelstaaten: 533, 556, 573, 575 f., 578–582, 588, 591 f., 594, 596, 602 f., 621–625, 629, 697–699, 711 f., 722, 743
Reichsverfassungskampagne 238, 244 f., 370, 383, 402 f., 405 f., 578, 580, 697, 699 f., 706
Reichsverweser (Amt) 165, 174–176, 696, 700 f., 703, s. auch Johann, Erzherzog v. Österreich
Reichsvorstand s. Unionsverfassung
Repräsentativsystem 23, 29 f., 39, 42, 75 f., 105, 134, 235, 260, 361, 757, 778
Republik 30, 66, 71, 75, 77, 103, 116, 122, 158, 165, 167, 235, 241, 251, 256, 289, 321, 324, 327, 331, 333, 339, 341 f., 346, 348, 351, 353, 355, 361–363, 367, 371–373, 380, 393, 399, 443, 449 f., 564, 566, 570, 579, 634, 670, 686, 698, 710, 714, 742, 783, vgl. auch Partei, republikanische
Reuß ältere u. jüngere Linie (Fürstentümer) 21, 290–292, 403
Reutlingen (Versammlung Mai 1849) 244 f., 370, 407, 706
Revolution 48, 78 f., 83, 86–90, 101, 141, 164, 168, 186, 205, 363, 400, 406, 427, 449, 528, 545, 564 f., 570, 611, 649, 696, 701, 704, 709, 756, 770, 772, 787 f.
–, „Anerkennung": 95, 443, 445, 517, 520, 522 f.
–, europäische (1830): 21, 37, 49, 62, 68, 82, 89, 113
–, Französische (1789–1795): 21, 45, 47, 51, 74, 83, 168, 172
Rheinhessen 328, 337, 343–345, 716
Rheinland (auch preußische Rheinprovinz) 68, 91, 102 f., 116, 121, 135 f., 140, 142 f., 180 f., 336 f., 352, 359, 385–387, 396, 402
Rheinpfalz 116, 144 f., 153, 216, 244, 373, 375, 402, 584 f., 587, 593, 700, 706, 709–711
Richter (als Abgeordnete) 160–162, 516 f., 608, 632, 713, 749
Richterliche Gewalt 31, 37, 50, 59
Ritterschaft s. Adel

Rodbertus (Fraktion) 442, 447 f., 523, 527 f., 530 f., 541
Rumpfparlament 245, 370, 378, 407, 427, 585, 706–709, 713, 715
Rußland 184
Rustikalvereine (schlesische) 350

Sachsen (Königreich) 22, 26, 55, 67, 97 f., 121, 142, 145–147, 157, 159, 222–237, 311, 320, 322, 328, 330, 354, 364 f., 378–381, 402, 412, 454, 464, 504, 554, 566–580, 591, 642, 673, 697 f., 704, 717–719, 728–733, 767 f.
–, (Provinz): 143, 352–354, 385, 396, 402
Sachsenverein 380
Sachsen-Altenburg (Herzogtum) 290–292, 334, 365, 403
–, Demokratenkongreß (August 1848): 355, 358
Sachsen-Anhalt s. Anhalt
Sachsen-Coburg-Gotha (Herzogtum) 24, 290 f., 403
Sachsen-Meiningen-Hildburghausen (Herzogtum) 24, 290 f., 403
Sachsen-Weimar (Großherzogtum) 24, 289–291, 357 f.
Säkularisation 336
Schaumburg-Lippe (Fürstentum) 284, 642
Schlesien (Provinz) 70, 143, 327, 334, 336 f., 349 f., 355, 359, 364, 388, 397, 402, 404
Schleswig (Herzogtum) 125, 130, 142, 155–157, 184, 272
Schleswig-Holstein 155, 184, 272–274, 357, 402, 768
Schriftführer 439, 484, 494, 500
Schulgeldfreiheit 85, 129, 596
Schulwesen 196, 199, 325, 329, 331, 336, 373, 426, 459, 495, 501, 509, 525, 538, 551, 586, 594, 600, 604, 608, 612, 637, 719, 729, 772
Schutzzoll 122, 432
Schwarzburg-Rudolstadt und **-Sondershausen** (Fürstentümer) 290 f., 403
Schwarz-Rot-Gold (Bundesfarben) 91
Schweiz 76
Schwurgericht 34, 44, 84, 91, 97, 99, 112, 180 f., 196, 289, 322, 450, 523, 580, 604, 618, 662 f., 711, 738, 782

„Sechs Artikel" (28. 6. 1832) 29, 34, 84, 91, 126 f.
Selbstbestimmungsrecht 116, 426 f.
Selbständigkeit (als Voraussetzung des aktiven Wahlrechts) 35 f., 82, 123–125, 131, 134, 136 f., 139, 142, 146 f., 149–153, 156, 205, 208, 211, 214, 224, 226, 228, 230, 232 f., 237, 259, 261 f., 264, 267, 274, 276, 278 f., 281, 291 f., 294 f., 443, 540, 552, 555, 567 f., 606, 663 f., 740, 747 f., 758, 762
Selbstauflösung der Volksvertretung 269
Selbstversammlungsrecht der Volksvertretung 27, 273, 277, 283, 296 f., 304, 310, 540, 552, 653, 737
Selbstverwaltung 44, 50, 61, 84, 92, 134, 137, 160, 196 f., 240, 250, 258, 290, 322, 329, 372, 443 f., 448, 460, 495, 501, 540, 553, 566, 570, 581 f., 586, 589, 604 f., 633, 637, 641, 729, 740, 742, 755–757, 782,
vgl. auch Gemeindeordnung
Senat 119 f., 208, 229 f., 423, 631, 634, 641
September-Krise 186, 190 f., 232, 237, 240, 322, 341, 349, 357, 359, 364, 419, 421, 425, 438, 542, 701, 709
Sicherheit der Person (Habeas-Corpus-Akte) 373, 459, 533
Siebener-Kommission 116, 118–122, 126, 329
Siebzehner-Ausschuß s. Verfassungsentwurf der Siebzehn
Sitzordnung 53, 234, 315, 455, 464–466, 480 f., 487, 509, 512
Soziale Frage 45, 64, 71, 73–75, 77 f., 80–83, 85 f., 88, 122, 129, 197, 250, 264 f., 322, 325, 336 f., 349, 351, 361 f., 397, 459, 495, 517, 581, 612, 667, 672, 675, 741, 773, 782 f., 785–787
Sozialismus 71, 122, 339, 347 f., 395, 414, 670, 714
Sozialpolitik 78, 85, 331, 427, 443, 445, 447, 449 f., 671, 711, 785
Staatenhaus 131, 420, 576, 641–646, 651–653, 657, 662, 682 f., 719
Staatsanwälte und Justizbeamte (als Abgeordnete) 160–162, 517
Staatsgerichtshof 39, 92, 112, 114, 273, 329, 738, 743 f., 763,
s. auch Reichsgericht

Staatslehre, konstitutionelle 30–54, 57, 62, 71, 86f., 171, 181, 315, 317, 478–482, 655, 703

Staatslexikon (Blum) 67
–, Rotteck und Welcker: 33f., 41, 54–56, 62–65, 87, 249, 317, 480

Staatsrat (Bayern) 113f., 218, 588f., 591

Staatsstreich 83, 222, 271, 521, 532, 545, 548, 554f., 566, 594, 611, 629f., 694, 725, 733, 745

Städte (Vertretung in den Kammern) 22f., 35, 40, 55, 134, 137, 200, 210, 214, 219, 222, 230, 238, 251, 259, 272–275, 279, 281, 284, 289, 393, 537, 755f., 760, 763

Standesherren (als Mitglieder der Ersten Kammern) 22f., 40, 60, 69, 134, 199, 201, 205f., 210, 213, 230, 238, 247f., 251, 259, 262, 266, 287, 289, 466, 537, 735, 756, 759, 763

Statuten (politische Vereine) 343f., 367f., 376, 382, 397
–, Parlamentsfraktionen: 429–433, 446, 452

Stein, Antrag 447f., 453, 524, 526–534, 537, 628

Stellvertreter 139, 143f., 146f., 159, 215, 221, 233, 540

Steuerbewilligung 24, 26–29, 31f., 37, 41, 46, 71, 101, 104f., 136, 246, 273, 283, 288, 290–293, 296, 300f., 306, 308, 310, 447, 460, 474, 476, 535, 540, 554, 581, 616, 640, 645, 660, 702, 728, 738, 784, 786
–, befristete: 652, 661, 740, 749–753, 764, 766, 771, 782,
vgl. auch Budgetrecht

Steuerboykott (Preußen Nov./Dez. 1848) 283, 350, 366, 451, 545, 557, 560f., 564, 610

Steuern 495, 501, 509, 538
–, indirekte: 373, 581, 674, 718,
vgl. auch Reichssteuern

Steuerreform 77f., 81, 85, 104, 240, 250, 269, 296, 329, 331, 373, 395f., 427, 443f., 448, 523, 527, 533, 536, 581f., 586, 589, 729,
s. auch Einkommensteuer; Vermögensteuer

Steuerverweigerung 24, 29, 32, 37, 41, 72, 75, 87, 170, 460, 545, 579, 592, 648, 726, 733, 754, 767, 786,
s. auch Steuerboykott

Steuerverweigerungs-Kampagne s. Steuerboykott

Stimmenthaltung 446, 460, 474, 493, 497, 502, 510, 512

Studenten 227, 359, 375, 632
–, Verein (Heidelberg): 346

Tagelöhner (Wahlrecht) 35, 134f., 139, 163, 259, 272, 294, 664, 666, 673, 762

Tagesordnung 26, 306, 470, 476, 486, 499f., 512

Todesstrafe (Aufhebung) 522, 527, 533, 543, 719, 732

Trennung von Justiz und Verwaltung 84, 197, 301, 303, 306, 322, 570, 574, 581, 590, 618, 729

Turnvereine 320, 341, 343, 381

Unbescholtenheit (als Voraussetzung für das Wahlrecht) 35, 137, 144, 146f., 149, 152–156, 211, 214, 221f., 224, 230, 238, 244, 259, 273, 275, 278, 280–282, 284, 287, 297, 305, 308, 537, 552, 643, 664, 674, 676

Ungarn (Königreich) 631, 636, 638f.

Union, Deutsche 192, 280, 287, 603, 718, 726–728, 731, 735, 740, 767f., 773, 776

Unionsparlament 378, 410–412, 503, 696, 721, 725–727, 731, 767–776

Unionsverfassung 504, 696, 717–723, 725, 745, 769

Unitarismus 165, 423, 426, 695

Universitäten (Vertretung in den Kammern) 22f., 134, 137, 206, 210, 214f., 219, 222, 225, 230, 232, 238, 245, 251, 259, 263, 268, 272, 289, 537, 739, 755f., 760, 763

Unterschicht, städtische und ländliche 74, 77, 78–80, 82, 86, 129, 135, 162f., 219f., 250, 260, 581, 612, 665–667, 671, 674, 677, 701, 762, 773, 779

Unterstützung von Anträgen und Interpellationen (GO) 418, 440f., 471, 485, 490f., 496, 499, 501f., 507f., 510, 512

Unterstützungsempfänger (Wahlrecht) 70, 136–140, 146, 149, 153–157, 222, 230, 244, 270, 273, 275, 278, 280, 282, 284, 287, 292, 297, 305, 308, 310, 373, 537, 539, 552, 631, 664, 674, 676, 762
Untersuchungsausschuß 490, 498 f., 504, 506–508, 510, 513, 524 f., 540, 552, 640, 645, 661, 738 f.
Urlaub (der Abgeordneten) 484
–, für Beamten-Abgeordnete: 26, 162, 221, 759
Urwahl (Begriff) 98, 117, 119, 132, vgl. auch Wahlverfahren, indirektes

Vaterlandsvereine (Baden) 325, 327 f., 390, 404
–, Braunschweig: 384, 390 f.
–, Darmstadt: 270
–, Hannover: 383
–, Sachsen: 159, 229–232, 237, 321, 330–332, 334, 355 f., 378–380, 404 f., 566, 568–570, 575–578
–, Württemberg: 328–330, 347, 367–370, 389, 734
Verbrauchssteuern s. Steuern, indirekte
Verein, deutscher 142, 159, 227, 321, 332 f., 380 f., 385, 388–391, 567–569, 573, 575
–, deutscher konstitutioneller: 380
–, katholischer: 337
–, für König und Vaterland: 392–395, 444
–, für konstitutionelle Monarchie und religiöse Freiheit: 338, 375, 397 f., 582
–, konstitutionell-monarchischer: 219 f., 371, 375–377, 582
–, nationaler: 378, 384, 389–392
–, patriotischer: 393
–, zum Schutze des Eigentums: 394–397, 444, 527
Vereinbarungsprinzip 22, 97, 126, 129, 138 f., 141, 165, 213, 246 f., 253, 275, 278, 282, 381, 419, 421, 423 f., 426, 443, 447, 515, 523, 541, 543, 559, 567, 574, 582, 589 f., 595, 603, 609, 622–624, 695, 697, 704, 735, 769
Vereine, demokratische 307, 320 f., 329, 334, 338, 348, 356–358, 371–373, 378, 389, 402 f., 607, 632, 710, s. auch Partei, demokratische; Volksvereine; Zentralmärzverein
–, liberale: 332, 334, 345, 374 f., 378, 385–392, 583 f., 607, s. auch Gothaer Partei; Partei, konstitutionelle; Vaterlandsverein; Verein, deutscher; Verein, nationaler
Vereine, politische: 157–159, 163, 198, 231, 256, 317 f., 320–322, 678, vgl. auch Partei
Vereinigter Landtag (1847) 21, 41, 65, 67, 87, 100–102, 104, 442, 444
–, (1848): 101–106, 121, 125, 132–142, 147, 193, 218, 442, 515 f., 519, 559
Vereinigungsfreiheit 84, 97, 99, 226, 250, 317 f., 322, 336, 346, 355, 372, 398, 413, 517, 551, 582, 590, 625–627, 750
Vereinigungsverfahren (bei Dissens zwischen 1. und 2. Kammer) 26, 209, 229 f., 233, 235 f., 254, 308, 457, 467, 476, 479–481, 502, 508, 645 f., 682, 730, 740, 744
Vereinsrecht 231, 412–414, 456, 533, 625 f., 754, s. auch Vereinigungsfreiheit
Verfassung, landständische 21–23, 27, 36, 39, 46, 54, 58 f., 85, 133, 193 f.
Verfassungsänderung 201, 263 f., 276, 297, 301 f., 304, 306, 311 f., 474, 536, 640, 658, 683, 691, 737
Verfassungsausschuß (Dt. Nat.-Vers.) 641 f., 645, 650, 652, 655, 657–660, 662–668, 683, 685, 691
–, Hannover: 107 f., 204, 206 f., 209
–, Preuß. Nat.-Vers.: 538–541
–, Österreichischer Reichstag: 635, 637 f.
–, Württemberg: 735, 741, 745
Verfassungsbruch 25, 39, 52, 107
Verfassungseid (allgemein) 92, 199, 658, 698
– der Beamten: 292
– des Herrschers: 658
– des Militärs: 85, 92, 292, 444, 534, 551, 728, 754, 772, 782
Verfassungsentwurf der Siebzehn (April 1848) 38, 91, 98, 118, 120, 130–132, 416, 655
Verfassungsgericht s. Reichsgericht

Verfassungsoktroy 21f., 194, 291, 298, 307, 459, 533, 546, 548, 550, 553, 555, 565, 619, 631f., 637f., 661, 694, 728,
s. auch Staatsstreich; Preußen, Verfassung
Vermögensteuer 122, 325, 576
Verordnungsrecht 24, 28, 37, 145,
s. auch Notverordnungsrecht
Versammlungen, konstituierende 95, 132, 193–195, 198, 202, 204, 206, 210, 212f., 229, 231f., 235, 240, 251, 253f., 266, 269, 272, 275–278, 280, 295, 301, 303–305, 368, 370, 378f., 400, 631, 710f., 714, 716
Versammlungsfreiheit 84, 96f., 99, 197, 201, 226, 239, 250, 336, 362, 372, 517, 551, 582, 625–627, 750
Versammlungsregierung s. Vollziehungsausschuß
Vertagung der Kammern 27, 37, 138, 310, 313, 535, 554, 652, 654, 656, 737
Vertrauensfrage 98, 103–105, 183, 185, 191, 227, 233, 235, 266, 518f., 523, 528, 531f., 571, 624, 635
Vertrauensvotum 96, 103, 192, 523, 527, 598
Verwaltungsgerichtsbarkeit 92, 197
Verwaltungsrat (Union) 717, 730f., 767, 769, 772
Verwaltungsreform 290, 570, 604, 729,
s. auch Trennung von Justiz und Verwaltung
Veto, absolutes 24, 32, 37, 43, 52, 55, 61, 94, 96, 130, 164, 170, 174f., 283, 285–287, 293, 298, 307, 311, 400, 422f., 443f., 461, 523, 533, 535, 539, 541, 543f., 551, 555, 576, 581, 588, 635, 638, 640, 645, 647–651, 658, 660, 683–685, 688f., 692–694, 718f., 737, 739, 744, 753, 771
–, suspensives: 52, 62, 93f., 100, 170, 173f., 179, 230, 273, 276, 283f., 286, 293, 296f., 301–305, 310–312, 322, 362, 405, 426, 447, 449, 539, 566f., 572, 623, 634, 638f., 645–648, 650, 656, 661, 681–683, 685f., 688–694, 697f., 737f., 744, 749, 764, 779
Vierkönigsbündnis (27. 2. 1850) 731, 740, 743
Volksbewaffnung 91, 97, 199, 239, 325, 329, 341, 362, 373, 378, 426, 538, 566, 589, 708, 711, 772
Volkshaus 131, 420, 641, 645, 651, 653, 662, 699, 719
Volkssouveränität 23, 27, 29–31, 96, 115, 117, 123, 158, 171, 175, 240, 276, 295, 327, 331, 333, 335, 341, 343, 349, 353f., 357, 367f., 387, 389f., 393, 400, 416, 424, 449, 541, 586, 623f., 639, 653, 682, 737f., 782
Volksvereine (Baden) 709–711
–, Bayern: 371–373, 375f., 402, 583
–, Hannover: 357, 381–384, 402, 595, 601
–, Rheinpfalz: 334
–, Württemberg: 241, 244, 249, 330, 368–371, 402, 410, 707, 734
Volksversammlungen 91, 97, 139, 198, 216, 232, 244f., 261, 323f., 328f., 337, 343, 363, 365, 370, 372–374, 378, 406f., 527, 626, 706, 711
Volksvertretung („organische Gliederung") 22, 35, 39, 47, 51, 53, 60f., 132–136, 206, 212, 218f., 222, 226f., 230, 235, 242, 245, 257f., 263, 277, 280f., 293, 298f., 308, 533, 537, 547, 552f., 594f., 631, 642, 644, 725, 727, 739f., 742, 746f., 755–757, 760, 776–781, 784
Volljährigkeit (als Voraussetzung für das aktive Wahlrecht) 125, 131, 137, 146–148, 150, 153, 218, 301
Vollziehungsausschuß 115, 122, 164, 167f., 171f., 175–177, 185f., 426, 529, 573, 636, 703, 707
Vorparlament 77, 91, 95, 115–129, 133, 141f., 147, 151, 153, 158, 164, 193, 198, 205, 251, 261, 288, 320, 327, 342, 415, 482, 585

Wahl, öffentliche s. Öffentlichkeit (Wahl)
Wahlanfechtung s. Wahlprüfung
Wahlbeeinflussung 26, 59, 61, 151, 488, 677
Wahlbeteiligung 140–149, 151, 153–156, 211, 237, 248, 271, 278, 282, 383, 568f., 584f., 607, 712, 726, 733, 740, 744, 748, 768
Wahlkampf 52f., 149f., 157, 329, 581, 607, 678

Wahlkreiseinteilung 22, 35, 40, 42, 51, 125, 133, 138, 142, 149, 208, 219, 224, 228, 230, 262f., 268, 275, 281, 583, 606, 712

Wahlmonarchie 37, 654, 681, 686

Wahlprüfung 26, 138, 226, 277, 283, 285f., 296, 310, 464–466, 480f., 483f., 487, 493f., 500f., 504f., 508f., 512, 535, 652, 769

Wahlrecht 22, 31, 35f., 40, 42, 45, 61, 66, 69f., 82, 85, 91, 96–99, 101f., 106, 114, 117, 123, 131–157, 173, 193–310, 322, 378–380, 422f., 443, 448f., 480, 536–538, 554f., 567, 603, 606f., 631, 637–640, 647, 661, 663–680, 683, 693, 695, 719f., 727, 729f., 745–749, 773
–, allgemeines: 42, 70, 75, 97, 126, 133, 136, 157, 193f., 226, 228, 242, 257, 267, 272, 276, 289, 291, 303, 310, 361, 372, 405, 423f., 444, 447, 459, 555, 566, 581, 623, 634, 673, 675f., 685, 688f., 698, 711f., 721f., 725, 738, 741, 749, 754, 761, 773, 776
–, ungleiches: 22, 42, 200, 252, 260, 262, 265, 552, 631, 638, 669, 685, 739, 746, 774, 784,
vgl. auch Klassenwahl; Volksvertretung

Wahlverfahren, direktes 36, 40, 123f., 131, 133, 139, 142, 144, 149, 152f., 155, 157f., 214, 218, 220, 226, 228, 237, 244, 262, 272f., 275f., 282, 286, 290, 292f., 295, 301, 303, 305f., 341, 361, 380, 383, 566, 634, 639, 661, 664–667, 673, 679, 740, 757f.
–, geheimes s. Öffentlichkeit (Wahl)
–, indirektes: 22, 42, 123, 131–133, 135–137, 141, 144, 149, 152, 157, 200, 214, 217, 220–222, 224, 226, 228, 251f., 255, 259, 268, 275, 278f., 281, 288f., 298, 423, 426, 443f., 447, 537, 539f., 581, 631, 664, 677–679, 727, 730, 739, 742, 758, 784

Waldeck-Pyrmont (Fürstentümer) 284f., 403, 642

Weidenbusch s. Koalition, erbkaiserliche

Welcker, Antrag (12. 3. 1849) 600, 684f., 687f., 691

Westendhall (Fraktion) 143, 145, 148, 150, 152, 154–156, 162, 180, 198, 399–401, 424f., 428–430, 432, 434f., 448, 482, 559, 561, 586, 653, 664, 668, 673, 676, 679f., 685, 687, 693, 707

Westfalen (Provinz) 141–144, 158, 352, 354, 386, 396, 402, 445

Westpreußen 125, 130

Widerstandsrecht 32, 39, 61, 86–88, 525, 545, 784

Wien (Kongreß 1814/15) 21
–, Konferenzen und Beschlüsse (1834): 25, 28–30, 34, 36, 41, 64, 67, 84, 91, 126f., 754
–, Schlußakte (15. 5. 1820): 27, 29, 91, 126

Winzer 370, 375

Württemberg (Königreich) 22–24, 26f., 58, 95–97, 116, 119, 121, 142, 149f., 154, 157–159, 169, 237–249, 312, 320, 322, 328–330, 337, 346–348, 354, 367–372, 402, 406f., 454f., 463–478, 505, 509–511, 553, 629, 642, 697f., 700, 706–708, 716–718, 724, 731, 746, 768
–, Verfassungberatende Landesversammlungen: 733–745

Württemberger Hof (Fraktion) 130, 143, 145f., 148, 150, 152–154, 156, 162, 169, 172, 174f., 180, 182f., 185f., 188, 261, 400, 418, 421, 423–425, 428–432, 457, 460, 559, 561, 619, 656, 660, 663, 667, 673, 676, 679f., 685, 693

Zeitung, Allgemeine (Augsburg) 229, 433f.
–, Deutsche: 56, 65, 81, 86, 102, 117f., 224, 249, 319, 334, 408, 411, 433f., 519, 557, 564, 720, 723
–, Neue Rheinische: 233, 326, 341, 352, 404

Zensur 82, 91,
vgl. auch Pressefreiheit

Zensus 22f., 36, 40, 42, 69, 77, 80, 82, 103, 112, 134–136, 144, 149, 156, 201, 207–209, 211, 214f., 218, 221–223, 230, 234, 238, 242–245, 252, 256f., 258, 260, 263, 268, 270–272, 275, 277–281, 285f., 289, 292f., 298, 304f., 308, 425, 443, 447, 536–538, 540, 552f., 555, 576, 591, 606, 615, 618, 632, 638f., 642, 661, 664–669, 671, 673f., 719, 721f., 725, 727, 730, 737,

739–741, 744, 746 f., 754 f., 757–759, 761 f., 766, 782, 784, 786

Zentralausschuß (GO) 485

–, republikanischer: 240, 339, 342, 344, 349–351, 353, 355, 358 f., 361, 366

–, ständischer (Österreich): 630 f.

Zentralgewalt, provisorische 109, 115 f., 120, 163–177, 182–192, 274, 289, 292, 321, 341, 345, 358, 379, 381, 388, 417–419, 421, 424, 433, 448 f., 487, 495, 522, 529, 533, 542, 547, 556 f., 559, 562, 581, 595 f., 600, 656, 700–703, 706–708

Zentralkomitee, demokratisches (Juni 1849) 725

Zentralmärzverein 323, 345, 350, 366, 369, 373 f., 387, 392, 398–407, 410, 424, 428, 434, 461 f., 562, 578, 586, 682, 686 f., 692, 694, 698

Zentralwahlkomitee, demokratisches (1848) 158, 320 f., 326 f., 332, 338

Zeughaussturm (14. Juni 1848) 359, 521

Zivilehe 539

Zivilliste 122, 279, 284, 298, 552, 586

Zollverein, deutscher (1833) 85

Zollwesen 119, 122, 130, 650, 695, 718

Zweikammersystem 22 f., 35, 39, 42, 98, 136, 164, 172, 216, 218, 225 f., 228, 233, 266, 286, 311, 368, 393, 428, 443, 447, 523, 539, 567, 588, 591, 643, 645, 648, 730, 738 f., 741, 744